Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: **Dienstag, 29.09.2020, 14:00 Uhr**

Raum, Ort: **Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, Leonhardplatz, 38102 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.07.2020	
3.	Mitteilungen	
3.1.	Stand und Perspektive Bildungsbüro	**20-13905**
3.2.	Sachstandsbericht des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Braunschweig 2030 (ISEK)	**20-14004**
3.3.	Unzulässigkeit der Erhebung von kapitalisierten Pflegekosten und von Folgekosten für die Errichtung von Ganztagsbetrieben an Grundschulen	**20-14008**
4.	Anträge	
4.1.	Haushaltsklarheit bei "Katalogbeschlüssen" Antrag der Gruppe Die Fraktion P²	**20-12712**
4.1.1.	Haushaltsklarheit bei "Katalogbeschlüssen" Stellungnahme der Verwaltung	**20-12712-01**
4.2.	Transparenz in Haushaltsplanentwürfen: Maßnahmen ohne Beschluss Antrag der Gruppe Die Fraktion P²	**20-12713**
4.2.1.	Transparenz in Haushaltsplanentwürfen: Maßnahmen ohne Beschluss Stellungnahme der Verwaltung	**20-12713-01**
4.3.	Beschluss "Sicherer Hafen" mit Leben erfüllen Antrag der Fraktion Die Linke.	**20-13551**
4.4.	Erstellung eines Konzepts zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts in Corona-Zeiten Antrag der SPD-Fraktion	**20-13799**
4.4.1.	Änderungsantrag zum TOP "Erstellung eines Konzepts zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts in Corona-Zeiten" Änderungsantrag der SPD-Fraktion	**20-13799-02**
4.4.2.	Änderungsantrag zu 20-13799-02 TOP "Erstellung eines Konzepts zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts in Corona-Zeiten" Änderungsantrag der Gruppe Die Fraktion P²	**20-14249**
4.4.3.	Erstellung eines Konzepts zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts in Corona-Zeiten Stellungnahme der Verwaltung	**20-13799-01**
4.5.	Umgang mit belasteten Denkmalen in der Stadt Antrag der BIBS-Fraktion	**20-13807**
4.5.1.	Gedenkkultur und Denkmäler in der Stadt Braunschweig Stellungnahme der Verwaltung	**20-13807-01**

4.6.	30. Jahrestag der Wiedervereinigung - Infotafel am Braunschweiger Fragment der Mauer Antrag der AfD-Fraktion	**20-13969**
4.7.	Dialog zur Zukunft der Innenstadt Antrag der CDU-Fraktion	**20-14044**
4.7.1.	Änderungsantrag zum TOP "Dialog zur Zukunft der Innenstadt" Änderungsantrag der SPD-Fraktion	**20-14044-01**
4.8.	Neubau eines Sportfunktionsgebäudes für den VfL Leiferde Antrag der Fraktionen SPD und CDU	**20-14108**
4.8.1.	Neubau eines Sportfunktionsgebäudes für den VfL Leiferde Stellungnahme der Verwaltung	**20-14108-01**
4.9.	Prüfauftrag: Umwidmung von Fahrspuren zu Radwegen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.	**20-14207**
4.10.	Aufstellung Bebauungsplan und Veränderungssperre für den derzeit gültigen Bebauungsplan RI 9, Stadtgebiet Berliner Straße 53, Eisenbahn, Kleingärtnerverein Moorhütte, Moorhüttenweg, Stadtgebietsgrenze. Antrag der BIBS-Fraktion	**20-14212**
4.10.1.	Aufstellung Bebauungsplan und Veränderungssperre für den derzeit gültigen Bebauungsplan RI 9, Stadtgebiet Berliner Straße 53, Eisenbahn, Kleingärtnerverein Moorhütte, Moorhüttenweg, Stadtgebietsgrenze Stellungnahme der Verwaltung	**20-14212-01**
4.11.	Aufbau eines flächendeckenden Sirenensystems zum Bevölkerungsschutz Antrag der CDU-Fraktion	**20-14324**
4.12.	Umbenennung des Bahnhofvorplatzes in "Max-Jüdel-Platz" Antrag der AfD-Fraktion	**20-14328**
5.	Umbesetzung in Ausschüssen - Entsendung von Bürgermitgliedern -	**20-14322**
6.	Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss	**20-14290**
7.	Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig	**20-13891**
7.1.	Änderungsantrag zu DS 20-13891: Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig - Kommission kommunalpolitisches Ehrenamt Änderungsantrag der FDP-Fraktion	**20-14335**
8.	Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**20-14050**
8.1.	Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**20-14050-01**
8.2.	Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**20-14050-02**
9.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**20-14097**

10.	Änderung der Hundesteuersatzung	**19-11772**
10.1.	Änderung der Hundesteuersatzung - Änderungsantrag zu DS 19-11772 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**20-13841**
10.2.	Änderung der Hundesteuersatzung: Änderungsantrag zu DS 19-11772 Hundesteuermarkenpflicht abschaffen Änderungsantrag der FDP-Fraktion	**20-14274**
10.3.	Änderung der Hundesteuersatzung - Änderungsantrag zu DS 19-11772 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**20-14289**
10.4.	Änderung der Hundesteuersatzung,hier Abschaffung, Änderungsantrag zu DS 19-11772 Änderungsantrag der Gruppe Die Fraktion P²	**20-14321**
10.5.	Änderung der Hundesteuersatzung Antrag / Anfrage zur Vorlage 19-11772 Änderungsantrag der AfD-Fraktion	**19-11772-02**
10.6.	Änderung der Hundesteuersatzung - Änderungsantrag zu DS 19-11772 Stellungnahme der Verwaltung	**20-13841-01**
11.	Bestellung eines Vertreters im Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	**20-14296**
12.	Mitgliedschaft der Stadt Braunschweig im Verein "BDLO e.V."	**20-13901**
13.	Anbindung des Behindertenbeirat Braunschweig e.V. (BBR); beratende Sitze in weiteren Ausschüssen zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung	**20-13881**
14.	Bekenntnis der Kommune zum Mütterzentrum Braunschweig e. V./MehrGenerationenHaus im Rahmen des neuen Bundesprogramms "Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander" (2021-2028)	**20-13943**
15.	Pädagogische Herausforderungen durch Inklusion in der Schulkindbetreuung	**20-14001**
16.	Festsetzung des Entgeltes für das in den städtischen Kindertagesstätten verabreichte Mittagessen	**20-13441**
16.1.	Festsetzung des Entgeltes für das in den städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen	**20-13441-01**
17.	Neufestsetzung der Entgelte für den Kinder- und Jugendzeltplatz Grömitz/Lensterstrand	**20-13865**
18.	Verlängerung der Veränderungssperre "Sudetenstraße", OE 40 Stadtgebiet zwischen A 391, A 392, Celler Heerstraße, Sudetenstraße, Schölke, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 254/75, 254/76,254/79 sowie dem ehemaligen Ringgleis Satzungsbeschluss	**20-13444**
19.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Trakehnenstraße/Breites Bleek", ST 81 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB	**20-13925**
20.	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	**20-13931**
21.	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	**20-13932**
22.	Mobilitätsentwicklungsplan - Strategische Zielfelder	**20-14032**
23.	Gliesmaroder Bahnhof-West Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke	**20-14127**

24.	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig	**20-13508**
24.1.	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig	**20-13508-01**
25.	Anmietung Business Center III - Nutzerspezifische zusätzliche Ausbauten	**20-13800**
26.	Neubau der 6. Integrierten Gesamtschule (6. IGS) am Standort Tunica-Gelände sowie Neubau der neuen Grundschule im westl. Ringgebiet am Wedderkopsweg Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen	**20-13994**
26.1.	Neubau der 6. Integrierten Gesamtschule (6. IGS) am Standort Tunica-Gelände sowie Neubau der neuen Grundschule im westl. Ringgebiet am Wedderkopsweg Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen	**20-13994-01**
27.	Anträge - Fortsetzung (weitere Anträge i.S.v. § 14 Ziff. 9 Geschäftsordnung)	
27.1.	Fahrradfreundliches Braunschweig: Servicestationen für Fahrräder Antrag der Gruppe Die Fraktion P²	**20-14231**
27.2.	Krankenhäuser nicht als Lückenbüßer nutzen Antrag der BIBS-Fraktion	**20-14263**
27.2.1.	Krankenhäuser nicht als Lückenbüßer nutzen Stellungnahme der Verwaltung	**20-14263-01**
28.	Anfragen	
28.1.	Lehren aus dem bundesweiten Warntag - braucht Braunschweig die Sirenen zurück? Anfrage der SPD-Fraktion	**20-14326**
28.2.	Bericht zum Jahresabschluss 2019 des Rettungsdienstes Anfrage der AfD-Fraktion	**20-14308**
28.3.	Klärende Gespräche mit den Vertragspartnern zum schnellen Weiterverkauf des Wolters-Grundstücks Anfrage der BIBS-Fraktion	**20-14325**
28.4.	Verkauf von Wohneinheiten in der Braunschweiger Weststadt Anfrage der AfD-Fraktion	**20-14309**
28.5.	Sachstandsbericht E-Scooter Anfrage der BIBS-Fraktion	**20-14327**
28.6.	Unverhältnismäßig hartes Vorgehen der Polizei gegen Demonstrant*innen gegen den AfD-Landesparteitag am 12.09.2020 Anfrage der BIBS-Fraktion	**20-14317**

Braunschweig, den 18. September 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13905
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Stand und Perspektive Bildungsbüro

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	28.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	01.09.2020	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	03.09.2020	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	09.09.2020	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	18.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:
Mit der Entscheidung des Rates am 21.07.2015 (DS 17658/15, DS 15-00281) wurde die Voraussetzung zum Aufbau eines Bildungsbüros geschaffen. Im Rahmen des Förderprogramms „Bildung integriert“ wurden zwei wissenschaftliche Sachbearbeiterstellen und eine Verwaltungsstelle eingerichtet. Zwei weitere wissenschaftliche Sachbearbeiterstellen wurden angesichts der Durchführung des Förderprogramms „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ geschaffen (DS 16-01572, DS 16-01752-01). Neben den genannten Programmen besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig. Auf dieser Grundlage wurden Lehrkräfte (Bildungskoordinatorinnen) im Umfang von zwei halben Stellen vom Land abgeordnet. Voraussetzung für die Kooperation war die Schaffung eines Bildungsbüros. Dieses ist organisatorisch im Fachbereich Schule verortet. Die vier projektgeförderten wissenschaftlichen Sachbearbeiterstellen laufen Ende Mai bzw. Juni 2021 aus. Es wurde beschlossen zu prüfen, inwieweit die Aufgaben des Bildungsbüros weiterhin wahrgenommen und die projektgeförderten Stellen verstetigt werden sollen.

<u>Stand</u>
Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) hat die Stadt Braunschweig dem Thema Bildung eine hohe Relevanz und dem Bildungsbüro eine zentrale Rolle in diesem Bereich zugesprochen. Es sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um für alle Menschen in Braunschweig die Chancen auf erfolgreiche Bildungsbiografien und gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen. Dazu erzeugt das Bildungsbüro „Transparenz über vorhandene Bildungsakteure und -angebote, vernetzt diese und baut Strukturen aus. Das Bildungsbüro verfasst datenbasierte Handlungsempfehlungen für Politik und Verwaltung auf Grundlage der erhobenen lokalen Daten und Bedarfe. Darüber hinaus regt es bedarfsgerechte Bildungsangebote an und konzipiert diese“ (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030, S. 76).

Ebenso werden im Kommunalen Handlungskonzept Kinderarmut verstärkt „Maßnahmen zur Bildung und Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten Elternhäusern und Familien mit Migrationshintergrund“ gefordert, mit dem Ziel Benachteiligungen möglichst zu beseitigen (Braunschweig für alle Kinder. Das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut, S. 42).
Auf dieser Grundlage hat das Bildungsbüro dazu beigetragen Bildungsungleichheiten und -bedarfe sichtbar zu machen. Um Bildungs- und Teilhabechancen sozial benachteiligter Personen zu erhöhen, wurden zielgruppengerechte Konzepte entwickelt und u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

Maßnahme	Inhalt
Bildungsmonitoring	Systematische datengestützte Beobachtung und Analyse der Braunschweiger Bildungslandschaft durch den Aufbau einer Datenbasis zu Bildungsthemen, die Durchführung thematischer Analysen (z. B. im Rahmen von Elternbefragungen) und die Bildungsberichterstattung (z. B. im Rahmen des Berichts „Schlaglichter Soziales Braunschweig“)
Bildungswerkstatt	Partizipative Veranstaltung zur Weiterentwicklung der Braunschweiger Bildungslandschaft: Erarbeitung von Handlungsbedarfen im Bereich Bildung, Grundlage zur Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen (z. B. Bildungswegweiser, Rucksack Schule)
Schulbroschüre	Entscheidungshilfe bei der Wahl der weiterführenden Schule durch die Darstellung von Schulprofilen mit Informationen zum Ganztagsangebot, zu Schwerpunkten, Projekten, angebotenen Fremdsprachen usw.
SchuBS	Schulbildungsberatung Braunschweig: Beratung von neuzugezogenen Familien zum Nds. Bildungssystem und der Braunschweiger Schullandschaft, Unterstützung bei der Entscheidung für eine Schulform, Vermittlung von Schulplätzen, Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache in den Vorbereitungsklassen sowie kulturneutrale Kompetenzfeststellung, perspektivisch Ergänzung um die Zielgruppe der bildungsbenachteiligten Familien am Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen
Schulmittelfonds	Erleichterung des Zugangs zu Bildung für Kinder und Jugendliche aus von Armut betroffenen Familien durch finanzielle Unterstützung bei schulischen Nebenkosten (z. B. Schulmaterialien)
Inklusion	Entwicklung eines Handlungskatalogs zur weiteren Verbesserung der Qualität der schulischen Inklusion u. a. in den Bereichen bauliche Veränderungen, Einsatz nicht lehrenden Personals (z. B. Schulsozialarbeit, Schulbegleitung) und inklusive Beschulung (z. B. Schülerbeförderung)
Kompetenzmappe Bildung, Beratung, Beruf	Hilfe zur Darstellung der eigenen Bildungs- und Arbeitsbiografie sowie Kompetenzen für aus dem Ausland neuzugezogene Menschen, um eine Beratung zielgerichteter und effektiver zu gestalten sowie die Orientierung in einer neuen Gesellschaft zu erleichtern (Umsetzung 2020/21)
Bildungswegweiser	Filterbare Datenbank über Bildungsangebote und Bildungsberatungsangebote in Braunschweig, Differenzierungen nach Themen und Stadtteilen möglich, interaktive Stadtkarte (Umsetzung 2020/21)
Geschäftsführung Familienklasse	Verbesserung inklusiver Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf durch gemeinsame Teilnahme von Eltern und ihren Kindern an ergänzendem Unterrichtsangebot (Umsetzung AWO-Förderzentrum Lotte-Lemke 2020/21)

Das Bildungsbüro unterhält eine Vielzahl an Kooperationen mit bildungsrelevanten stadtinternen und -externen Akteuren, z. B. VHS, Netzwerk Integration, Beirat für Kinderarmut, SPRINT, Allianz für die Region, Region des Lernens, Runder Tisch „Sichere Schulwege“. Der enge und regelmäßige Austausch mit diesen Akteuren ermöglicht, Bildungs- und Unterstützungsbedarfe zu erkennen und Maßnahmen auch in Kooperation umzusetzen.

Perspektive

Die Förderung der Chancengleichheit ist weiterhin ein Schlüsselthema für die zukünftige gesellschaftliche Entwicklung. Bildung schafft nicht nur individuelle Zukunftsperspektiven, sondern trägt darüber hinaus zur Stabilität der Gesellschaft bei. Die Erreichung des Ziels, der

Chancengleichheit im Bildungssystem näher zu kommen und damit auch die Ziele zahlreicher Rahmenprojekte des ISEK im Bereich „Bildungslandschaft Braunschweig“ (R. 11) zu erfüllen, würde mit der Fortsetzung der konzeptionellen und steuernden Arbeit des Bildungsbüros stark begünstigt werden. Der durch die Covid-19-Pandemie ausgelöste Lockdown hat die Bedeutung des Themas Bildungsungleichheit zudem erhöht. Aktuelle Studien gehen davon aus, dass sich die Krise besonders schwerwiegend auf Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligenden Lebensverhältnissen auswirkt.

Vor diesem Hintergrund ist geplant, im Bildungsbüro zukünftig folgende Schwerpunkte zu setzen:
- datengestützte Analyse der Braunschweiger Bildungslandschaft als Steuerungsgrundlage (Bildungsmonitoring)
- Schaffung von Transparenz über Bildungswege mit Hilfe von Information und Beratung (Übergangsmanagement)
- Ermöglichung von Bildungsteilhabe für Schülerinnen und Schüler mit eingeschränktem Zugang (Teilhabemanagement)
Diese Schwerpunkte werden in den Aufgabenbereichen von Bildungsmonitoring, Übergangsmanagement und Teilhabemanagement umgesetzt.

Stellenzuordnung	**Aufgabenbereich**	**Wirkung**
Bildungsmonitoring	Ausbau der Datenbasis zu Bildungsthemen (z. B. Bildungsbeteiligung und -verläufe, Schülerströme innerhalb des Stadtgebiets)	Schnellere und passgenauere datenbasierte Auskünfte
	Konzeption und Durchführung eigener Erhebungen zu spezifischen Fragestellungen	Schließung von Datenlücken zu aktuellen bildungsbezogenen Fragen
	Gesamtstädtische und kleinräumige Analyse der Daten	Mitwirken an Schulentwicklungs- und fachbereichsübergreifender Planung
	Regelmäßige Berichterstattung (Integrierte Sozialberichterstattung und kompakte Bildungsberichte zu Schwerpunktthemen)	Vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung und den Stand der Bildung sowie über die Unterstützungsbedarfe in Braunschweig; datenbasierte Grundlage zur Steuerung der Entwicklung der Bildungslandschaft und von spezifischen Maßnahmen (auch beim Übergangs- und Teilhabemanagement, s. u.)
Übergangsmanagement	Übergangsoptimierung (z. B. Kita-Grundschule)	Förderung eines reibungslosen Übergangs, Erleichterung bei Eintritten oder Wechseln im Bereich Bildung und Arbeit (z. B. Kompetenzmappe)
	Weiterführung und Entwicklung von Informationsmaterialien über Bildungsangebote (Print und digital)	Transparenz über individuelle Bildungswege und -möglichkeiten (z. B. Schulbroschüre, Bildungswegweiser)
	Wissenschaftlich-fachliche Begleitung SchuBS	Regelmäßige Evaluierung und Anpassung der Prozesse zur Beibehaltung und Förderung der Qualitätsstandards der Schulbildungsberatung
	Aufbau eines Erwachsenenbildungsmanagements	Beitrag zur Fachkräftesicherung sowie zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit durch individuelle Förderung im Sinne des lebenslangen Lernens

Teilhabe-management	Aufbau Netzwerk „Digitale Bildung in Braunschweig“	Digitale Teilhabe durch verbesserte Ausstattung und Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen
	Aufbau einer strategischen Zusammenarbeit zwischen Stiftungen mit Bildungsbezug und Stadt Braunschweig	Zielgerichtete Förderung und Umsetzung von gemeinsamen Maßnahmen, Schaffung von Synergieeffekten
	Fortführung von Beteiligungsformaten (z. B. Bildungswerkstatt)	Weiterentwicklung der Bildungslandschaft durch Partizipation
	Stärkung von Familienprojekten (z. B. Einführung Rucksack Schule, Fortführung Familienklasse)	Empowerment von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Familien durch Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule
	Konzeptionelle Begleitung Schulmittelfonds und Zusammenarbeit mit Beirat Kinderarmut	Erleichterung des Zugangs zu Bildung für Kinder und Jugendliche aus von Armut betroffenen Familien

Zum Zeitpunkt der Gründung des Bildungsbüros wurden drei wissenschaftliche Sachbearbeiterstellen neu geschaffen. Die vierte Projektstelle wurde zunächst durch den wissenschaftlichen Sachbearbeiter für die Schulentwicklungsplanung besetzt und seine bisherigen Aufgaben verlagert. Aufgrund der Fülle der Aufgaben in diesem Bereich wurde im Jahr 2019 der ursprüngliche Aufgabenzuschnitt wiederhergestellt und die vierte Projektstelle geschaffen. Demnach verfügt das Bildungsbüro zurzeit über vier wissenschaftliche Sachbearbeiterstellen, von denen zwei hälftig aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert werden. Durch Umstrukturierung und Fokussierung ist es möglich, die Erfüllung der geplanten Aufgaben zukünftig durch folgende Stellen zu gewährleisten:

Stellenbezeichnung	**Wöchentlicher Umfang**	**Jährliche Personalkosten**	**Jährliche Sachmittel**
Wiss. Sachbearbeiter/in Bildungsmonitoring	39 Std.	E 13 (85.835 EUR)	4.000 EUR
Wiss. Sachbearbeiter/in Übergangsmanagement	30 Std.	E 13 (66.078 EUR)	4.000 EUR
Wiss. Sachbearbeiter/in Teilhabemanagement	30 Std.	E 13 (66.078 EUR)	6.500 EUR
Gesamt		**217.991 EUR**	**14.500 EUR**

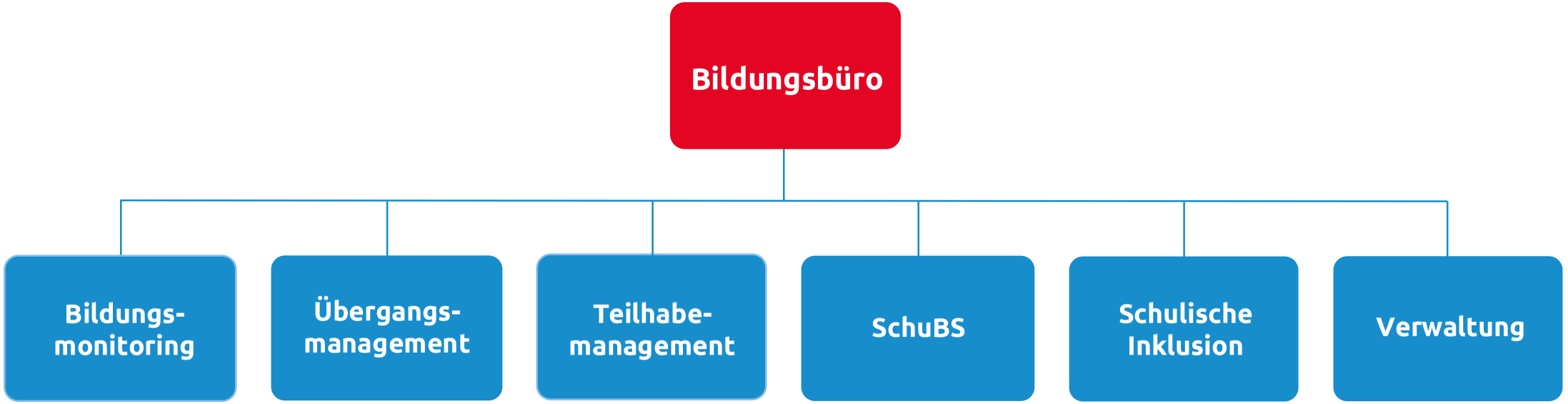
Die eingerichtete Verwaltungsstelle wird über das Projektende hinaus Aufgaben innerhalb des Bildungsbüros wahrnehmen müssen. Insbesondere die Projektabwicklung wird sich voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2022 erstrecken. Anschließend wird eine Neubewertung der Aufgaben dieser Stelle erfolgen.

Über den Stand und die Perspektiven der Schulbildungsberatung wurde in der Mitteilung DS 20-13446 informiert. Das Thema schulische Inklusion wird von einer abgeordneten Lehrkraft betreut. Einen Überblick über die perspektivische Ausgestaltung des gesamten Bildungsbüros bietet das Organigramm in der Anlage.

Dr. Arbogast

Anlage:
Perspektivische Aufstellung des Bildungsbüros

Perspektivische Aufstellung des Bildungsbüros



Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14004
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Sachstandsbericht des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Braunschweig 2030 (ISEK)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0120 Stadtentwicklung und Statistik	02.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:
Der Rat nimmt den anliegenden Sachstandsbericht des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Braunschweig 2030 zur Kenntnis.

Hintergrund:
Mit Beschluss des Rates vom 06.11.2018 wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030 (ISEK) als stadtentwicklungspolitischer Orientierungsrahmen für den Zeithorizont 2030 beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Rat, dass die Verwaltung beauftragt wird, regelmäßig über die Sachstände der laufenden Projekte sowie die Zielerreichung zu berichten (DS 18-08544-01).

Sachstandsbericht:
Der ISEK-Sachstandbericht setzt sich aus einer standardisierten Sachstandsabfrage zu den im ISEK beschriebenen 172 Projekten und/oder Maßnahmen zusammen. Die Abfrage soll zukünftig jährlich vor den Sommerferien durchgeführt werden. Dem Rat wird der Sachstandsbericht in jedem Jahr in der ersten Sitzung nach der Sommerpause zur Kenntnis gegeben.

Markurth

Anlage/n:

1. ISEK-Sachstandsbericht 2020

Braunschweig Die Löwenstadt

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Sachstand 2020



Inhalt

Einleitung **3**

Leitziel 1 | Die Stadt kompakt weiterbauen **5**

Arbeitsfeld 1: Flächenentwicklung und Städtebau **6**
R.01 Integriertes Flächenmanagement 7
R.02 Innovationszone Ringgleis 16
R.03 Die neue Bahnstadt und urbanes Entreé am Hauptbahnhof 27
R.04 Europaviertel 36
R.05 Flächenentwicklung an der Hamburger Straße 41

Arbeitsfeld 2: Stadt und Quartiere **44**
R.06 Braunschweigs Stadteingänge 45
R.07 Braunschweigs starke Mitten 48
R.08 Herz der Stadt - Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber 55

Arbeitsfeld 3: Sichere Stadt **76**
R.09 Die sichere Stadt 77

Leitziel 2 | Chancen und Räume für alle sichern **94**

Arbeitsfeld 4: Teilhabe, Vielfalt und Engagement **95**
R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement 96

Arbeitsfeld 5: Bildung, Ausbildung und Familie **117**
R.11 Bildungslandschaft Braunschweig 118
R.12 Kinder-, jugend- und familienfreundliches Braunschweig 141

Arbeitsfeld 6: Heimat bieten, viel-fältiger und bezahlbarer Wohnraum **162**
R.13 Soziales Braunschweig 163

Leitziel 3 | Braunschweigs Potenziale sichern **176**

Arbeitsfeld 7: Kultur, freie Szene und Wissenschaft **177**
R.14 Kulturentwicklungsplan 178
R.15 CoLiving Campus 195

Arbeitsfeld 8: Forschung und wirtschaftliche Innovation **200**
R.16 Smart City Braunschweig 201
R.17 Innovationsräume Braunschweig 212
R.18 Schaufenster Braunschweig 225

Leitziel 4 | Braunschweig zur umweltgerechten & gesunden Stadt entwickeln

Arbeitsfeld 9: Umwelt **231**
R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur 232
R.20 Klimagerechtes Braunschweig 261

Arbeitsfeld 10: Sport und grünes Erbe **274**
R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten 275
R.22 Braunschweig in Bewegung 304

Arbeitsfeld 11: Gesundheit **320**
R.23 Gesund vernetzt 322

Leitziel 5 | Zukunftsorientierte Mobilität gestalten **329**

Arbeitsfeld 12: Zukunftsorientierte Mobilität **330**
R.24 Mobilitätsentwicklungsplan für Braunschweig 331
R.25 Smart Mobility 334
R.26 Handlungsprogramm integrierte Mobilität 347

Einleitung

Mit Beschluss des Rates vom 06.11.2018 wurde das **Integrierte Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030** (ISEK) als stadtentwicklungspolitischer Orientierungsrahmen für den Zeithorizont 2030 beschlossen. Das ISEK dient der Verwaltung sowie den städtischen Gesellschaften als zentrale Arbeitsgrundlage. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Fachplanungen sollen stärker miteinander in Beziehung gesetzt werden. Die Leitziele sollen mit den benannten Maßnahmen und Rahmenprojekten in den kommenden Jahren erreicht werden. Gleichzeitig beschloss der Rat, dass die Verwaltung beauftragt wird, regelmäßig über die Sachstände der laufenden Projekte sowie die Zielerreichung zu berichten. Diesem Entscheid kommt die Verwaltung in 2020 nun zum ersten Mal mit dem vorliegenden **ISEK-Sachstandsbericht 2020** nach.

Die Koordination der ISEK-Umsetzung erfolgt seit März 2020 im Referat Stadtentwicklung und Statistik. Der Sachstandsbericht wurde in Form von Maßnahme-Blättern entwickelt und soll in den kommenden Jahren in dieser Form zur besseren Vergleichbarkeit weitergeführt werden. Deshalb wurde bereits die Abfrage zu Indikatoren aufgenommen, die in diesem Bericht noch nicht dokumentiert sind. Hintergrund ist, dass verwaltungsintern die Diskussion zur Entwicklung und Benennung von Indikatoren bis Ende 2020 vorgesehen ist.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept umfasst fünf gesamtstädtische Ziele, die mit 26 verschiedenen Rahmenprojekten erreicht werden sollen. Die Rahmenprojekte bestehen aus 172 Projekten und Maßnahmen, die aufzeigen, wie sich die Leitziele erreichen lassen. Die Mehrheit der 172 Projekte liegt in der direkten Zuständigkeit der Stadtverwaltung, wenige liegen im Zuständigkeitsbereich städtischer Gesellschaften.

Die Projekte werden nach Maßgabe der Jahresplanungen bearbeitet. Die Umsetzung einiger Projekte ist weit fortgeschritten, mit einigen wurde noch nicht begonnen. Alle Projekte und Maßnahmen, die im Jahr 2020 bereits laufen, beruhen auf der Jahresplanung 2019. Diese wurde nach Erkenntnissen in 2019 festgelegt, die eingetretenen Entwicklungen beruhend auf der Covid-19 Pandemie war damals nicht absehbar. Die aktuelle Lage hat in der Bearbeitung zu Anpassungen und Verschiebungen geführt. Das Krisenmanagement und die Erledigung von Pflichtaufgaben haben Vorrang vor der Bearbeitung weiterer Projekte in der Verwaltung erhalten.

Für die Realisierung der Projekte und Maßnahmen des ISEK gibt es kein gesondertes Budget im Haushalt. Die finanziellen Ressourcen werden in der Haushaltsplanung der einzelnen Fachverwaltung abgebildet und damit in die bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen integriert. Voraussetzung für die Bearbeitung aller Maßnahmen und Projekte ist das fachbereichsübergreifende, integrierte Arbeiten, ggf. ergänzt um externe Expertise. Die angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger muss beachtet bzw. es muss begründet werden, warum keine Beteiligung notwendig ist.

<u>Kurzzusammenfassung zum Bearbeitungsstand</u>
Wie dem anliegenden ISEK Sachstandbericht 2020 zu entnehmen ist, sind die 172 ISEK-Projekte und Maßnahmen, soweit eine Aussage zum Umsetzungsstand gemacht werden konnte, zu ca. 25% umgesetzt. Hierbei gilt aber zu beachten, dass auch die Vorbereitung von Maßnahmen und Projekten zur Umsetzung gehört und entsprechend mit 10% angegeben werden sollte.

Von der Gesamtzahl der Projekte wurde im Jahr 2020 bereits mit 113 begonnen. Von diesen 113 bereits laufenden Maßnahmen werden 105 Projekte und Maßnahmen im Jahr 2021 weitergeführt. Mit 16 Projekten wird nach jetzigem Stand in 2021 neu begonnen.

Bei 38 Projekten und Maßnahmen ist eine Akquise von Fördermitteln möglich und wird angestrebt. Bei 70 ist dies nicht der Fall. Bei 64 Projekten kann noch keine Angabe zu Fördermitteln gemacht werden, da die Projekte sich erst in der anfänglichen Planungsphase befinden.

Einleitung

Zum Thema Bürgerbeteiligung kann gesagt werden, dass diese bei 79 der 172 Projekten und Maßnahmen geplant ist. Bei 31 ist ein Bürgerbeteiligungskonzept angedacht, bei 9 Projekten liegt bereits ein Konzept vor und bei 39 Maßnahmen ist diese bereits in der Umsetzung. Bei 73 Projekten und Maßnahmen hingegen ist keine Bürgerbeteiligung angedacht. Bei den restlichen 20 von 172 Projekten konnte noch keine Angabe zum Thema Bürgerbeteiligung gemacht werden, weil z.B. die Planungen noch nicht so weit fortgeschritten sind.

Mit Bezug auf den laufenden Haushaltsoptimierungs- und Verwaltungsmodernisierungsprozess wurde zusätzlich abgefragt, welchen strategischen Beitrag die einzelnen Projekte zur weiteren Entwicklung der Stadt beitragen können. 130 Maßnahmen und Projekte wurden als strategische Projekte bewertet und sollen deshalb mit hoher Priorität weitergeführt werden, bzw. mit der Umsetzung in 2021 begonnen werden. Des Weiteren ergab sich bei der Abfrage, dass 104 Maßnahmen und Projekte im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungsmodernisierungsprozesses weiterhin strategische Maßnahmen bzw. Projekte sind.

Auf den nachfolgenden Seiten sind die Sachstände zu jedem einzelnen Projekt erläutert.

Leitziel 1
Die Stadt kompakt weiterbauen









Arbeitsfeld 1
Flächenentwicklung & Städtebau



Leitziel 1 | Die Stadt kompakt weiterbauen

R.01 Integriertes Flächenmanagement
R.02 Innovationszone Ringgleis
R.03 Die neue Bahnstadt und urbanes Entreé am Hauptbahnhof
R.04 Europaviertel
R.05 Flächenentwicklung an der Hamburger Straße

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.01 Integriertes Flächenmanagement
zuständige Organisationseinheit:	61.3 (ehem. 61.5)
Projektverantwortliche/-r:	AbtL 61.3 Michaela Springhorn

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Erarbeitung eines Dichtekonzepts	61.31	50 %	☒	☒	☐
2	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans	61.31	20 %	☒	☒	☐
3	Integriertes Flächenmanagement	61.31	10 %	☒	☒	☐
4	Monitoring der Flächenentwicklung	61.31	0 %	☐	☐	☐
5			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			10 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Erarbeitung eines Dichtekonzepts

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.01 Integriertes Flächenmanagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

2019/20 hat 61.3 intern einen Entwurf des Dichtekonzepts zusammen mit der Analyse zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entwickelt. Er wurde vorabgestimmt und beim Runden Tisch Wohnungsbau der Wohnungswirtschaft vorgestellt. Das Konzept definiert unterschiedliche Siedlungstypen mit jeweils zugeordneten Zielwerten für die Städtebauliche Dichte im Sinne der ISEK-Ausführungen: Anzahl Wohneinheiten, maximale Geschosse.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0,- €	0, €	0,- €	0,- €	0,- €
Ergebnishaushalt	0,- €	0.- €	0,- €	0,- €	0,- €

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Realisierung angemessen hoher Dichten im Sinne von ISEK-Leitziel 1: kompakt
2. Berücksichtigung der lokal vorhandenen Siedlungsstrukturen und ihrer Dichte
3. Berücksichtigung des aktuell sehr hohen Wohnungsbaubedarfs
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Es kommt als Teil der Aktualisierung des Wohnraumversorgungskonzepts vorauss. Anfang 2021 in Politik und Öffentlichkeit. Das Dichtekonzept geht in die FNP-Begründung ein. Die Öffentlichkeit wird mit der FNP-Neuaufstellung beteiligt. Damit wird die Dichtediskussion von Einzelprojekten abgekoppelt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme wird seitens 61.3 eigenständig und ohne gesonderte Haushaltsmittel durchgeführt. Die Abstimmung des Dichtekonzept in der Politik und später in der Öffentlichkeit erleichtert die Orientierung bei Einzelvorhaben. Die Realisierung führt zu einem sparsamen Umgang der Kommune mit Grund und Boden und weniger Bedarf an Flächenankäufen für Bauland und Kompensationsmaßnahmen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die für die Realisierung des ISEK-Leitziels 1 strategisch wichtige Maßnahme Dichtekonzept konnte aufgrund vorhandener erfahrener Personalkapazitäten verwaltungsintern entworfen und abgestimmt werden. Eine Optimierung ist nicht erforderlich.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Integriertes Flächenmanagement

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.01 Integriertes Flächenmanagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

- Projektverfügung ist in Endabstimmung.
- Untersuchungsansatz/ Rahmenterminplan intern erarbeitet
- Parallel wird im Rahmen eines Projektes DIFU/Stadt BS ein bodenpolitischer Grundsatzbeschluss entwickelt, der als wichtiger Baustein des künftigen Flächenmanagements der Projektgruppe als Zielorientierung für die weitere Erarbeitung dienen wird.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0,- €	0, €	0,- €	0,- €	0,- €
Ergebnishaushalt	0,- €	0.- €	0,- €	0,- €	0,- €

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Flächenbedarfe für unterschiedliche Nutzungen ermitteln
2. Verwaltungsinterne Regeln aufstellen für Flächenankauf, -verwaltung,-entwicklung,-nutzung
3. , -verkauf und -monitoring (Baulandstrategie)
4. Vorschläge zur Implememtierung: Haushaltsmittel, Personalausstattung, Verfahren
5. Politische Legitimation durch Baulandbeschluss herstellen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die o.g. Ziele sollen im Rahmen einer dezernatsübergreifenden Projektgruppe - unterstützt durch das DIFU - erreicht werden. Für die Projektgruppenarbeit wird etwa ein Jahr kalkuliert.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Ein wichtiger Handlungsansatz ist, durch Bodenvorratspolitik langfristig die Ausgaben für den Flächenankauf der Stadt Braunschweig zu senken.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Aufgabe "städtisches Flächenmanagement" ist eine Querschnittsaufgabe,die in mehreren Dezernaten wahrgenommen wird. Bislang gibt es keine klaren Regelungen, wie der Gesamtprozess in Bezug auf Aufbau- und Ablauforganisation zu organisieren ist. Eine Effinzienzsteigerung des städtischen Handelns ist durch eine klare Regelung der Zuständigkeiten und Abäufe zu erwarten.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 12.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP)
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.01 Integriertes Flächenmanagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Nach dem Ratsbeschluss der Neuaufstellung im November 2019 wurde die Projektgruppe und eingesetzt. Die Bestandsaufnahme und -analyse sind weitgehend durchgeführt. Derzeit findet die Überprüfung der identifizierten Bauflächenpotenziale für die Option Flächenerwerb statt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0,- €	0, €	0,- €	0,- €	0,- €
Ergebnishaushalt	115 Tsd,- €	115 Tsd,- €	0,- €	0,- €	0,- €

kostentragende Organisationseinheit:
61.3, inclusive Aktualisierung Zentrenkonzept. Teilweise greifen FB 68 und 0617 auf das Budget zu.

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Formelle Anpassung der Flächenentwicklung Braunschweigs an das ISEK
2. Beitrag zur Verringerung des Flächenverbrauchs
3. Analyse der voraussehbaren Grundbedürfnisse der Gemeinde für das ganze Stadtgebiet
4. Darstellung der Art der Bodennutzung gemäß beabsichtigter städtebaulicher Entwicklung
5. Erleichterung von Bebauungsplan-Verfahren durch Potenzialdarstellung im FNP

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum FNP-Vorentwurf gem. BauGB ist Ende 2021 vorgesehen - nach der Option für 20.2 zum Flächenerwerb. Inzwischen werden mehrere Fachkonzepte vorangetrieben, sodass sie schon in den Vorentwurf eingehen. Es folgen Entwurf und ca. Ende 2022 Ratsbeschluss.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die FNP-Neuaufstellung ist das strategische Schlüsselprojekt zur Steuerung der weiteren Siedlungsentwicklung entsprechend den ISEK-Zielen und -Einzelmaßnahmen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die FNP-Neuaufstellung ist das fachübergreifende Schlüsselprojekt zur Steuerung der weiteren Siedlungsentwicklung entsprechend den ISEK-Zielen und -Einzelmaßnahmen und damit auch zur Implementation des ISEKs in der Verwaltung. Sie ist daher weiterhin eine bedeutende strategische Maßnahme. Die dezernatsübergreifende Projektgruppe hat sich als produktiv und effektiv bewährt. Die Abstimmung mit anderen ISEK-Projekten und -Maßnahmen funktioniert. Eine Optimierung ist nicht erforderlich.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Monitoring der Flächenentwicklung
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.01 Integriertes Flächenmanagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
- Projektverfügung ist in Endabstimmung. - Projekt soll im Nachgang zur Maßnahme "Integriertes Flächenmanagement" konzipiert bzw. umgesetzt werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Ergebnishaushalt	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Flächenbedarfe für unterschiedliche Nutzungen durch Ex-Post-Analysen ermitteln
2. Bessere Steuerung notwendiger Prozesse: regelmäßige Prognosen, Arbeitskapazitäten
3. Bessere Dokumentation der Ergebnisse der Verwaltungsarbeit intern, gegenüber der Politik
4. und der Stadtgesellschaft
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die o.g. Ziele sollen im Rahmen einer dezernatsübergreifenden Projektgruppe - unterstützt durch das DIFU - erreicht werden. Für die Projektgruppenarbeit wird etwa ein Jahr kalkuliert.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Aufgabe "Monitoring der Flächenentwicklung"ist eine Querschnittsaufgabe,die in mehreren Dezernaten wahrgenommen wird. Bislang gibt es keine klaren Regelungen, wie der Gesamtprozess in Bezug auf Aufbau- und Ablauforganisation zu organisieren ist. Eine Effinzienzsteigerung des städtischen Handelns ist durch eine klare Regelung der Zuständigkeiten und Abäufe zu erwarten.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.02 Innovationszone Ringgleis
zuständige Organisationseinheit:	61.1
Projektverantwortliche/-r:	Jutta Beckmann-Möllenbernd

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Erwerb der für die Umsetzung des Ringschlusses erforderlichen Flächen	20	-	☒	☒	☐
2	Lernen, Forschen, Arbeiten und Wohnen am nördlichen Ringgleis	61.1	-	☒	☒	☐
3	Bahnhof Gliesmarode am östlichen Ringgleis	61.1	-	☒	☒	☐
4	Südliches Ringgleis	0617	-	☒	☒	☐
5	Raumstrukturelle Analyse des Ringgleisgürtels	61.3	-	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			-			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Erwerb der für die Umsetzung des Ringschlusses erforderlichen Flächen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.02 Innovationszone Ringgleis

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
freier Erwerb von Schlüsselgrundstücken. Aktuell ist ein GE-Auftrag im Bereich Lindenbergallee in Bearbeitung Ausübung von Vorkaufsrechten insbes. auf Grundlage von Vorkaufsrechtssatzungen Aktuell wurde die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Erwerb des Grundstückes Abtstraße 81 beantragt. Damit soll eine bahnbegleitende Führung des Ringgleisweges und langfristig die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklung erreicht werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 20.2

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Ersatz provisorischer Ringgleisabschnitte durch die originäre Trasse
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Erst wenn das Ringgleisprojekt entsprechend dem Masterplan Ringgleis fertiggestellt ist, kann es seine Wirkung als Leuchtturmprojekt der Stadt Braunschweig entfalten. In dem Maße wird es dann auch weiter einen Motor der Stadtentwicklung darstellen können. Nicht zuletzt steigt die Beliebtheit des Ringgleisweges bei der Bevölkerung und damit der Erwartungsdruck hinsichtlich einer Vollendung des Projektes.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Lernen, Forschen, Arbeiten und Wohnen am nördlichen Ringgleis
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.02 Innovationszone Ringgleis

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Die großen Wohngebietsentwicklungen (Nordstadt, Mittelweg) entlang des Ringgleisweges befinden sich in der Planungs-, teilweise in der Realisierungsphase oder werden bereits bezogen. Der Nordpark, der vom Ringgleis durchquert wird, befindet sich in der Entwurfsplanung und wird ab 2021 umgesetzt. Das Nahversorgungszentrum an der Hamburger Straße wird im August 2020 eröffnet. Im Bereich des Nordcampus der TU werden die Voraussetzungen für ein innovatives Wohnprojekt geschaffen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
Nordpark: Ref. 0617

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Schaffung von neuen Wohnraum - ohne, dass die Stadt weiter in die Landschaft ausufert.
2. Erreichung attraktiver Wohnverhältnisse durch die Schhaffung wohnungsnaher Grünstrukturen
3. Das Ringgleis als Bindeglied städtebaulicher Entwicklungsschwerpunkte
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Bahnhof Gliesmarode am östlichen Ringgleis

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.02 Innovationszone Ringgleis

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der Ringgleisweg wurde in diesem Bereich 2019 hergestellt. Aktuell wird die Stadtbahnhaltestelle und der angrenzende Straßenraum umgebaut. Der Planfeststellungsbeschluss für die Neuordnung des Bahnhofes ist erfolgt, der Umbau des Bahnsteigs und der neue Ausgang Richtung Westen werden in 2021 realisiert. Die beabsichtigte Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes incl. Errichtung eines fünfgeschossigen Baublocks und des Jugendplatzes ist noch vakant - die bisherigen Kaufverhandlungen nicht erfolgreich

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB, BSVG, ZGB und DB

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
Ja, für die Errichtung von Bike & Ride

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Rü 66?
beantragt: 300.000 € bewilligt: 300.000 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Schaffung eines Verkehrsknotenpunktes zur Unterstützung einer klimafreundlichen´….
2. Verkehrswende unter Anbindung an das Ringgleis
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	Bereits erfolgt in mehreren Schritten

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Falls die Verhandlungen mit dem Eigentümer des Garagenhofes scheitern, ist die Ausübung der Abbruchverfügung zu prüfen (südl. Garagenreihe), um eine Verbindung für den Radverkehr zwischen Bahnhof und Innenstadt über die Fahrradstraße Karlstraße realisieren zu können.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Maßnahme ist bereits begonnen. Zur Funktionsfähigkeit des zukünftigen Mobilitätsknotens ist eine komplette Umsetzung der Planung erforderlich. Der geplante Jugendplatz ist zur Reduzierung des deutlichen Defizits bestens geeignet (Lage, Lärmschutz, Erschließung, benachbarte Schulen und hochverdichtete Wohnbebauung).	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Südliches Ringgleis

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.02 Innovationszone Ringgleis

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Provisorischer Ringschluss in 2019 realisiert. Zur Erreichung der endgültigen Trassenführung ist die Weiterführung ab der Echobrücke (Kennelweg) auf dem Bahndamm geplant. Zunächst wird die Querung der Brücken und der übrigen über eine Gestattung angestrebt. Ein Antrag auf Prüfung der Entbehrlichkeit wurde bei der DB gestellt. Die Realisierung hängt von den weiteren Plänen der DB zu den derzeit ungenutzten Flächen des Rangierbahnhofes ab (Verkauf oder Wiederinbetriebnahme).

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
außerhalb der Bahnstadt: 0617

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Ersatz der provisorischen Ringgleisführung durch die originäre Trasse
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Raumstrukturelle Analyse des Ringgleisgürtels
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.02 Innovationszone Ringgleis

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
noch nicht begonnen

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	noch noch €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	-

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.03 Die neue Bahnstadt und das urbane Entreé am Hauptbahnhof
zuständige Organisationseinheit:	61.1 (R.03b) und 61.32 (R.03a)
Projektverantwortliche/-r:	Frau Steller 61.1 und Herr Ketelsen 61.32

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Braunschweigs neue Bahnstadt (2 Teile)	61.32	5 %	☒	☒	☐
2	Urbanes Entree am Hauptbahnhof und städtebauliche Neufassung der Kurt-Schumacher-Straße	61.1	10 %	☒	☒	☐
3	Stadthalle Braunschweig: Kulturdenkmal und vielfältig prägender Veranstaltungsort für Stadt und Region	FB 20	10 %	☒	☒	☐
4			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
5			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			10 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Bahnstadt - Stadtumbaugebiet
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.03 Die neue Bahnstadt und das urbane Entreé am Hauptbahnhof

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
- eine Ideenwerkstatt zur Beteiligung der Flächeneigentümer, Aktuere, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung findet derzeit statt (Auftakt Januar, Fachworkshop 1 Juli) weitere Fachworkshops sind geplant - eine Bürgerbeteiligung wird vorbereitet - der 1. Teil der Rahmenplanung ist beauftragt - die Beauftragung eines Sanierungsträgers für Ende September/Anfang Oktober vorgesehen

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0,- €	0, €	0,- €	0,- €	0,- €
Ergebnishaushalt	0,- €	0.- €	0,- €	0,- €	0,- €

kostentragende Organisationseinheit:
61.32

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: ings. 21,5 Mio. geplanter Gesamtfördermittelrahmen
beantragt: 4,14 Mio. € bewilligt: 2,76 Mio. €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Herstellen einer Entlastungsstraße Schefflerstraße Süd
2. Einbindung der Flächeneigentümer, Akteure, Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung (Ideenwerkstatt)
3. Einbindung der Bürger/innen
4.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die o.g. Ziele sollen im Rahmen einer dezernatsübergreifenden Projektgruppe erreicht werden. Für die Projektgruppenarbeit werden etwa 15 Jahre kalkuliert.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Stadtumbaugebiet Bahnstadt ist eines der größten Stadtumbaugebiete in Niedersachsen. Die Bahnstadt besitzt überregionale Strahlkraft und ist eines der wichtigsten Projekte der Stadtentwicklung Braunschweigs.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Durch den interdisziplinären und dezernatsübergreifenden Austausch innerhalb der Projektgruppe wird eine moderne Form der Bearbeitung erzielt, die schnelle Ergebnisse liefert, zielorientiert arbeitet und die Ergebnisse von der Veraltung insgesamt getragen werden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Bahnstadt - Betrachtungsraum

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.03 Die neue Bahnstadt und das urbane Entreé am Hauptbahnhof

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

- eine Ideenwerkstatt zur Beteiligung der Flächeneigentümer, Aktuere, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung findet derzeit statt (Auftakt Januar, Fachworkshop 1 Juli) weitere Fachworkshops sind geplant
- eine Bürgerbeteiligung wird vorbereitet
- der 1. Teil der Rahmenplanung ist beauftragt

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0,- €	0, €	0,- €	0,- €	0,- €
Ergebnishaushalt	0,- €	0.- €	0,- €	0,- €	0,- €

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Einbindung der Flächeneigentümer, Akteure, Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung(Ideenwerk
2. statt)
3. Einbindung der Bürger/innen
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die o.g. Ziele sollen im Rahmen einer dezernatsübergreifenden Projektgruppe erreicht werden. Für die Projektgruppenarbeit werden etwa 15 Jahre kalkuliert.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Bahnstadt besitzt überregionale Strahlkraft und ist eines der wichtigsten Projekte der Stadtentwicklung Braunschweigs.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Durch den interdisziplinären und dezernatsübergreifenden Austausch innerhalb der Projektgruppe wird eine moderne Form der Bearbeitung erzielt, die schnelle Ergebnisse liefert, zielorientiert arbeitet und die Ergebnisse von der Veraltung insgesamt getragen werden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Urbanes Entree am Hauptbahnhof und städtebauliche Neufassung der Kurt-Schumcher-Straße
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.03 Die neue Bahnstadt und das urbane Entreé am Hauptbahnhof

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
2019 ist ein städtebaulicher Ideenwettbewerb gemeinsam mit der DB und Wertgund durchgeführt worden. Nach der Juryentscheidung wurde neben einer Ausstellung mit regelmäßigen Führungen auch ein erster Bürgerworkshop im Januar 2020 angeboten, den ca. 500 BürgerInnen wahr genommen haben. Parallel zur Bearbeitung des Bebauungsplans / Flächennutzungsplanes werden die Siegerbüros 2020 und 2021 den Entwurf stufenweise überarbeiten. Zwischen den Stufen sind weitere Bürgerbeteiligung vorgesehen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	80.000 €	165.000 €	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
61.1

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: ggf. für Fahrradparkhaus
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Rückbau Straßen, Verkehr neu ordnen
2. Nachverdichtung am Mobilitätsknoten - Urbanes Quartier der kurzen Wege
3. Vernetzung (Park - Bahnhofsviertel, Tunnelöffnung)
4. Anbindung Hauptbahnhof an Innenstadt
5. Visitenkarte
6. Bereitstellung von Büro/Dl und Wohnungen
7. Viewegs Garten erhalten/erweitern

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
2021 sollen die Ergebnisse der 1. Überarbeitungsstufe (städtebaulich und verkehrlich) wieder in einem Workshop mit den BürgerInnen diskutiert werden (ca. 1. Quartal). Die Überarbeitung des Entwurfs soll danach 2021 weitestgehend abgeschlossen werden. Parallel wird der Bebauungsplan erarbeitet.

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Rückbau u.a. öffentlicher Flächen zur Bereitstellung von notwendigen Wohn- und Büroflächen innenstadtnah und am Mobilitätsknoten. Repräsentativer Eingang mit hoher Aufenthaltsqualität und klarer Orientierung.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Stadthalle Braunschweig: Kulurdenkmal und vielfältig prägender Veranstaltungsort für Stadt und Region

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.03 Die neue Bahnstadt und das urbane Entreé am Hauptbahnhof

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Planungen zur Sanierung der Stadthalle, begleitet von einer Projektgruppe, sind bis zur Leistungsphase 4 erfolgt. Die Baugenehmigung wurde erteilt.
Aktuell läuft ein europaweites Ausschreibungsverfahren mit dem Ziel, ein Bauunternehmen für die Sanierung und den anschließenden technischen Betrieb der Stadthalle zu finden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Sanierung der Stadthalle mit anschließender Übernahme des technischen Betriebes
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Stadthalle ist als Einrichtung für Kultur und Kongresse von großer Bedeutung für die Stadt Braunschweig. Die Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes ist dringend erforderlich, da der weitere Betrieb der Stadhalle ohne eine Sanierung nicht sichergestellt wäre.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.04 Europaviertel
zuständige Organisationseinheit:	61.1
Projektverantwortliche/-r:	Ruth Dirks

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Sitzstufen an der Oker	61.11	0 %	☐	☐	☐
2	Entwicklungsoptionen prüfen, Dialog über das neue Stadttor Europaplatz anstoßen	61.13	10 %	☒	☒	☐
3			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
4			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
5			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			5 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Sitzstufen an der Oker
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.04 Europaviertel

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	80.000 €	100.000 €	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
61.1

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	-

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Entwicklungsoptionen prüfen, Dialog über das neue Stadttor Europaplatz anstoßen

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.04 Europaviertel

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Um sich den Zielen des ISEK Projektes - Neuordnung, Nachverdichtung und Attraktivitätssteigerung für das Quartier rund um die Straße "Am alten Bahnhof" - zu nähern, ist 2020 zunächst die Vergabe einer Rahmenplanung vorzubereiten. Mehrere Büros sollen Skizzen und Angebote abgegeben. Die beste Lösung für eine Nutzung als urbanes Gebiet soll gefunden werden. Die Beauftragung selbst wird voraussichtlich erst im nächsten Jahr erfolgen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	80.000 €	100.000 €	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
61.1

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Neuordnung, Nachverdichtung, Attraktivitätssteigerung für große untergenutzte Flächen
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Im Jahr 2021 soll die Rahmenplanung an ein Büro vergeben werden. Die vielfältigen Interessen der Anliger und Anwohner, auch des benachbarten Quartiers, sollen in Bürgerbeteiligungen zur Rahmenplanung angehört und berücksichtigt werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Im betreffenden Bereich befinden sich aktuell viele große untergenutzte Flächen (z.B. nicht mehr benötigte Stadtbahnvorhalteflächen, ebenerdige Parkplätze). Viele Eigentümer sind zudem investitionswillig. Der Bereich ist innenstadtnah und als Stadteingang sehr präsent in der Öffentlichkeitswahrnehmung.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.05 Flächenentwicklung an der Hamburger Straße
zuständige Organisationseinheit:	61.1
Projektverantwortliche/-r:	Tina Carola Mauritz

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Aufstellung eines Bebauungsplans zur Steuerung der Vergnügungsstätten	61.1	0 %	☐	☐	☒
2			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
3			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
4			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
5			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			0 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Aufstellung eines Bebauungsplans zur Steuerung von Vergnügungsstätten
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.05 Flächenentwicklung an der Hamburger Straße

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Projektbeginn Ende 2020

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	- €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	- €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
61.1

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Steuerung von Vergnügungsstätten
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept liegt vor

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
u. a. Aufstellung eines Bebauungsplans zur Steuerung von Vergnügungsstätten.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die städtebauliche Entwicklung an der Hamburger Straße birgt vielfältige Potentiale für diverse Nutzungen und sollte entsprechend ISEK fortgesetzt werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die städtebauliche Entwicklung an der Hamburger Straße birgt vielfältige Potentiale für diverse Nutzungen und sollte entsprechend ISEK fortgesetzt werden.	

Arbeitsfeld 2
Stadt und Quartiere



Leitziel 1 | Die Stadt kompakt weiterbauen

R.06 Braunschweigs Stadteingänge
R.07 Braunschweigs starke Mitten
R.08 Herz der Stadt - Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.06 Braunschweigs Stadteingänge
zuständige Organisationseinheit:	61.1
Projektverantwortliche/-r:	Katrin Pinno-Sandbrink

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Aufwertung und Neuordnung der nördlichen Stadteinfahrten	61.1	0 %	☐	☐	☐
2	Aufwertung und Neuordnung der südlichen Stadteinfahrten	61.1	0 %	☐	☐	☐
3	Historische Stadteingänge an Okerumflut und Wallring gestalten	61.1	0 %	☐	☐	☐
4			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
5			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			0 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
1.1.3 Die innerstädtischen und äußeren Stadteingänge
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.06 Braunschweigs Stadteingänge

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Projekt wird an Frau Pinno-Sandbrink/61.13 nach ihrer Rückkehr im September übergeben. Start ist daher noch nicht erfolgt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	0 €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
61.1

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Städtebauliche Analyse aller Stadteingänge auf Potenziale und Probleme
2. Bei Bedarf Entwicklung städtebaulicher Konzepte gem. Handlungsauftrag 1.1.3
3. Abstimmung von prioritären Vorhaben.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	-

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
s. Aktueller Sachstand

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Um- und Neugestaltungsprozesse werden nur über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum erfolgen können. Kurzfristige Umsetzungen sind nicht möglich.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.07 Braunschweigs starke Mitten
zuständige Organisationseinheit:	Referat 0120 Stadtentwicklung und Statistik
Projektverantwortliche/-r:	Hermann Klein

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Stadtteilzentren aufwerten	61 / 0120	0 %	☐	☐	☒
2	Bedarfsplan Nachbarschaftseinrichtungen aufstellen	0500 Sozialreferat	30 %	☒	☒	☐
3	Aktualsisierung des Zentrenkonzepts Einzelhandel	61 / 0120 / BSZ	20 %	☒	☒	☐
4			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
5			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			20 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
R.07 - M 1 Stadtteilzentren aufwerten
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.07 Braunschweigs starke Mitten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Im Zuge der Erarbeitung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel (siehe R.07-3) wird das zu beauftragende Büro im Herbst 2020 den aktuellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatz in den Stadtteilzentren erheben. Dabei sollen städtebaulich relevante Stärken und Schwächen analysiert, Aufwertungsbedarf der Aufenthaltsqualität ermittelt und erste potenzielle Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	? €	? €	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 61

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Städtebauliche, gestalterische und funktionale Aufwertung der Stadtteilzentren
2. Erhalten und Verbessern der wohnungsnahen Versorgungsangebote
3. Verbessern der Aufenthaltsqualität der Stadtteilzentren
4. Berücksichtigen / Schaffen von Treffpunkten im öffentlichen Raum
5. Fürs WIR-Gefühl: Räume für sozio-kulturelle Stadtteilaktivitäten mitdenken

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
In 2021 ist vorgesehen, die Stadtteilzentren mit dem größten Handlungsbedarf einzugrenzen und einfach umzusetzende Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität zu entwickeln. Dem folgt die Priorisierung und Kostenschätzung, die anschließend den politischen Gremien zur Beratung gegeben wird.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die Aufwertung der Stadtteilzentren mit dem größten städtebaulichen Handlungsbedarf zwecks Erhalt und Verbesserung ihrer zentralen wohnungsnahen Versorgungsfunktion steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bedarfsplanung von Nachbarschaftszentren und der Aktualisierung des Zentrenkonzepts Einzelhandel. Sie sollte synchron dazu bearbeitet und umgesetzt werden. Weder die Aufwertung der Stadtteilzentren noch der Bedarfsplan Nachbarschaftseinrichtungen wurden im Rahmen der HHO in Frage gestellt.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die kompakte und fachgebietsübergreifend organisierte Zusammenarbeit und Abstimmung mit den örtlichen Aktueren eröffnet die Chance, Stadtteilzentren mit begrenztem Ressourcenaufwand gezielt aufzuwerten und auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen, um ihre örtliche Versorgungs- und Integrationsfunktion zu stärken.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R.07 - M 2 Bedarfsplan Nachbarschaftseinrichtungen aufstellen

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.07 Braunschweigs starke Mitten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

2019 wurde mit der Bestandsaufnahme begonnen. Zudem hat im November 2019 eine Beteiligungsveranstung stattgefunden. Zum Januar 2020 konnte die Koordinierungsstelle für Nachbarschaftszentren besetzt werden. Im Februar 2020 tagte die "AG Nachbarschaftszentren" zum ersten Mal und verständigte sich im Grundsatz über Leitlinien für Nachbarschaftszentren. Derzeit laufen die Abschlussarbeiten der Bestandsaufnahme. Zudem sind die Stadtteilkonferenzen in Vorbereitung.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ergebnishaushalt	50.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €

kostentragende Organisationseinheit:
0500 Sozialreferat

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Stadtteile durch Etablierung von Nachbarschaftseinrichtungen als Bezugspunkt stärken
2. Förderung des Zusammenhalts sowie der Integration unterschiedlicher Gesellschaftsgruppen
3. Bereitstellung niedrigschwelliger Beratungsangebote
4. Steigerung des interkulturellen Austauschs und Gemeinschaftsgefühls der Anwohner*innen
5. Begegnung von Vereinsamungstendenzen (im Alter)

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

2020 werden die Leitlinien für Nachbarschaftszentren abgestimmt und Stadtteilkonferenzen für die Bedarfserhebung durchgeführt. Danach erfolgen die konkrete Standort- und Kostenplanung sowie der Entwurf der Priorisierung, der voraussichtlich 2021 den politischen Gremien zur Beratung gegeben wird.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Erarbeitung des Bedarfsplans Nachbarschaftseinrichtungen orientiert sich an den ISEK-Oberzielen "Die Stadt kompakt weiterbauen" und "Chancen und Räume für alle sichern". Es liegt ein entsprechenden Ratsbeschluss vor (DS 18-08424). Quartiersarbeit hat das Potenzial, im Sinne der Prävention nachfolgende Kosten einzusparen. Zudem wurde der Bedarfsplan Nachbarschaftszentren nicht im Rahmen der HHO thematisiert.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die organisatorische Verortung des Themas Nachbarschaftszentren im Sozialreferat 0500 schafft Synergieeffekte mit den Themen Altenhilfe- und Pflegeplanung, dem Sozialmonitoring, den Themen Kinderarmut und LSBTI* sowie mit den Stadtteilentwicklungsprozessen (z. B. Sozialer Zusammenhalt Westliches Ringgebiet; Bahnstadt etc.).	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R.07.3.1 Nahversorgung in den Stadtteilzentren sichern und verbessern - Aktualisierung des Zentrenkonzepts Einzelhandel

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.07 Braunschweigs starke Mitten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Federführung liegt bei FB 61 als Teilprojekt der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung. Nach Abstimmung zwischen 61, 0120 und BSZ erfolgte die Ausschreibung. Die Projektarbeiten sollen Ende August begonnen werden. Es wird angestrebt, die Analyse Ende 2020 fertigzustellen, soweit coronabedingt möglich. Ein Auftaktgespräch mit Schlüsselorganisationen ist vorgesehen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	28.600 €	30.000 €	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
61.3 im Rahmen Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Die oberzentrale Versorgungsfunktion Braunschweigs stärken
2. Die multifunktionale Attraktivität der Innenstadt aufrechterhalten und steigern
3. Erhalten und Verbessern der Nahversorgungsstruktur in den Stadtteilen
4. VK-Flächenbedarf Entwicklungsschwerpunkte für zentrenverträglichen Einzelhandel prüfen
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Im Jahr 2021 soll das Konzept entwickelt und abgestimmt, der Bericht ausgearbeitet werden.
Es ist vorgesehen, mit dem Konzeptentwurf Ende 2021 in die öffentliche Beteiligung zu gehen - parallel zum Vorentwurf Flächennutzungsplan. Nach Abwägung der Anregungen wird der Ratsbeschluss angestrebt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Das gültige Zentrenkonzept ist Stand 2010, teilweise älter. Die Versorgungsstrukturen haben sich seither deutlich verändert (Strukturwandel im Handel, besonders mit Online-Handel, aktuelle Wirtschaftskrise). Das Zentrenkonzept erfüllt nicht mehr die in den letzten Jahren durch Rechtsprechung und Raumordnung gestiegenen Anforderungen und ist rechtlich angreifbar. Klagen sind zu erwarten. Das Zentrenkonzept wird zudem als wichtiges Abwägungsmaterial für die Darstellungen des künftigen FNP benötigt

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Das Zentrenkonzept ist eine der konkreten zentralen Grundlagen der strategischen Stadtentwicklung. Es ist wesentlich, um den Bestand und den behutsamen Ausbau wohnungsnaher Versorgungs-strukturen zu sichern. Die Aktualisierung dient der Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns und vermeidet unnötige Bebauungsplanverfahren.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber
zuständige Organisationseinheit:	Ref 0610 Stadtbild und Denkmalpflege
Projektverantwortliche/-r:	Refl. Klaus Hornung

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Konzeptionelle Grundlagen schaffen (u.a. Tourismuskonzept)	BSM	40 %	☒	☒	☐
2	Netzwerk Innenstadt weiterentwickeln	BSM	50 %	☒	☒	☐
3	Hagenmarkt Entwicklung eines Vorgehens (inkl.Bürgebeteiligung)	Ref 0610	80 %	☒	☒	☐
4	Einbeziehung der Kultur- und Kreativwirtschaft	BSM	50 %	☒	☒	☐
5	Verbesserung der digitalen Sichtbarkeit ; Verzahnung von Offline- und Onlineangeboten	BSM	50 %	☒	☒	☐
6	Branschenübergreifende Logistik- und Mobilitätsstudie für die City	BSM	40 %	☒	☒	☐
7	Rundweg entlang der Oker	FB 61 / Ref 0617	-	☐	☐	☐
8	Lichtparcours	FB 41	50 %	☒	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			50 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Konzeptionelle Grundlagen schaffen: Tourismuskonzept für die Stadt Braunschweig

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Konzept wurde von der beauftragten Agentur erstellt und im Februar 2020 vorgelegt. Die interne Prüfung hat stattgefunden. Die Vorstellung des Konzepts in den entsprechenen Gremien und bei den Partnern sowie die Umsetzung erster Maßnahmen ist aufgrund der aktuellen Lage ausgesetzt und wird in Abhängigkeit der weiteren Beschränkungen nachgeholt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	72.000,00 €	43.500,00 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
BSM/0800

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erstellung eines ganzheitlichen Rahmens für die touristische Vermarktung
2. die vielfältig vorhandenen Entwicklungspotenziale zukünftig noch besser erschließen
3. Gewinnung von weiteren Gästen
4. Steigerung der Aufenthaltsdauer
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Umsetzung geeigneter Maßnahmen unter Einbindung der Tourismus, z.B. Projekt- und Maßnahmenplanung für alle Handlungsfelder (Infrastruktur, Service, Qualität, usw.), Angebots- und Produktentwicklung sowie Definition der notwendigen Marketingaktivitäten und deren kontunierliche Umsetzung bis 2030

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Aktuere aus dem Bereich Tourismus gehören zu den am härtesten getroffenen Betrieben und Selbständigen. Die Umsetzung soll neue, attraktive Angebote schaffen und die Nachfrage beleben.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Konzeptionelle Grundlagen schaffen: Nutzungskonzept für Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Ein Entwurf für das Nutzungskonzept wurde durch die BSM erarbeitet und befindet sich in Abstimmung mit den einzubeziehenden Fachbereichen (0610, 66.4).

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
BSM

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Nutzungen gut untereinander vereinbaren, Einschränkungen durch Sondernutzungen verhindern
2. Erhaltung attraktiver Veranstaltungsqualität, Freisitzen, Stellschildern und Warenauslagen
3. Definition von Maßstäben und Rahmen für die Ausgestaltung von Sondernutzungen festlegen
4. Schaffung einer rechtssicheren Basis für Ablehnungen
5. Handbuch als Ergänzung zur Sondernutzungssatzung, um Transparenz zu schaffen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Fertigstellung des Nutzungskonzeptes durch die BSM und Beschluss des Rates.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Mit diesem Konzept soll eine Steuerungsmöglichkeit und damit letztlich eine Qualitätssicherung geschaffen werden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Konzeptionelle Grundlagen schaffen: Systematische Zusammenstellung der Potenziale und Identifizierung der Handlungsbedarfs
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Es wurde integriert ein Vorgehen erarbeitet, welches die Frage beantworten soll, wie die Innenstadt auch künftig Hauptanziehungspunkt der Region u. zentraler Identifikationsort der Bürger sein u. bleiben kann. 1. Schritt ist ein „Innenstadt-Dialog“ (Geprächsforum) im Oktober 2020. Die Idee ist es, mit der innerstädtischen Wirtschaft ins Gespräch zu kommen, Sorgen u. Bedarfe auszutauschen u. eine gemeinsame Idee für eine Perspektive für die Braunschweiger Innenstadt zu entwickeln. Unterstützt wird durch externe Experten. Anschließen sollen Prozessstrategien und -Perspektiven erarbeitet werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
BSZ | beteiligte Akteure: BSM, 0120.11, AG EH/ZK

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Eine qualitative Weiterentwicklung der Innenstadt
2. Förderung des Dialogs zwischen den Interessens-/Anspruchsgruppen der Innenstadt
3. Erarbeitung einer gemeinsamen Zukunftsperspektive
4. Aufenthaltsqualität in der Innenstadt sichern und verbessern
5. zielgerichtete Angebote schaffen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Als Ergebnis des Gesprächsforums wird unter externer Beratung ein eigener Strategiedialog (Folgeformate ab Ende 2020) konzipiert. Ziel ist es, eine gemeinsame Perspektive für die Innenstadt zu entwickeln u. übergreifende sowie auch spezifische Projekte u. Maßnahmen für die unterschiedlichen Akteursgruppen zu konzeptionieren. Ziel ist dabei nicht, ein Innenstadt-Entwicklungskonzept zu erarbeiten – vielmehr geht es um eine gemeinsame Sicht auf die Lage u. Erfordernisse, die z. B. in einem kurzen Thesen-/Maßnahmenpapier verschriftlicht werden können. Es soll so ein grober und flexibler Handlungsrahmen entstehen, auf dem im weiteren Verlauf aufgesetzt werden kann u. der den unterschiedlichen Akteuren an die Hand gegeben wird. Die Umsetzung dieser Projekte und Maßnahmen sowie die Vernetzung zu bereits vorhanden Projekten der Stadtverwaltung (wie Zentrenkonzept, Logistikstudie usw.) erfolgt danach durch die entsprechende Verstetigung des Dialogs. Z.B. in einem Netzwerk Zukunft Innenstadt.

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmme ist eine der Braunschweiger Innenstadt zugute kommende Wirtschaftsförderungsmaßnahme, die durch das Ziel der qualitativen Weiterentwicklung der Innenstadt, am Ende positive Auswirkungen auf das gesamte Stadtbild hat.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Netzwerk Innenstadt weiterentwickeln

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Eine Erweiterung des gelebten Innenstadt-Netzwerks (aus u.a. Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung, Stadtverwaltung, AAI, ATB, Handelsverband Harz-Heide e.V., DEHOGHA Kreisverband Braunschweig-Wolfenbüttel e.V.) wurde aufgrund anderweitig gebundener Ressourcen nicht weiterverfolgt. Das Netzwerk hat sein Funktionieren gerade im Rahmen der Corona-Pandemie unter Beweis gestellt. Im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen in Innenstädten ist eine Erweiterung um den Immobilienbereich wünschenswert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
BSM

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderung des Dialogs zwischen den Interessens-/Anspruchsgruppen der Innenstadt
2. Überblick über den „Gesundheits- bzw. Entwicklungszustand“ der Innenstadt erhalten
3. Entwicklung von gezielten Konzepten für eine qualitative Weiterentwicklung der Innenstadt
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die gelebten Prozesse (Jour Fixe, AAI-City-Check) und die funktionierende Kommunikation im Netzwerk werden weiter fortgesetzt und in Abhängigkeit der der BSM zur Verfügung stehenden personelle Ressourcen weiterentwickelt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Mit Blick auf die Umbruchsituation ist die Erweiterung des Netzwerks erforderlich.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Projekt hat keinen unmittelbaren EInfluss auf den VMO-Prozess, jedoch ist auch nicht auszuschließen, dass daraus strategische Projekte/Maßnahmen abgeleitet werden könnten.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Hagenmarkt Neuplanung und Bürgerbeteiligung
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Phase der Bürgerbeteiligung zur Entwicklung einer umfassenden Planungskonzeption steht kurz vor dem Abschluss. Am 24. September ist hierzu eine abschließende Veranstaltung - Bürgerforum II - in der Stadthalle geplant. Ein diesbezüglicher Planungsauftrag, das an das Büro Ackerspartner Städtebau erging ist damit abgeschlossen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	500.000 €	600.000 €	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Nutzungsvielfalt auf dem Hagenmarkt verbessern
2. Aufenthaltsqualität auf dem Hagenmarkt verbessern
3. Gute Rahmenbedingungen für alle Verkahrsarten
4. Überzeugende Gestaltqualität ein Platzraum
5.
6.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Der aktuelle Zeitplan sieht vor, dass 2021 eine konkrete Entwurfs- und Ausführungsplanung erfolgt. 2022 würde dann - nach entsprechender Gremienbeteiligung - eine Umsetzung beginnen können. Die Gesamtmaßnahme wird in Bauabschnitten umgesetzt werden (1.BA Brunnenumfeld).

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Laufendes Projekt mit sehr hoher Öffentlichkeitswirkung!	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Einbeziehung der Kultur- und Kreativwirtschaft

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zur Schaffung einer entsprechenden Grundlage wurde das Thema KKW in der Innenstadt zunächst im Rahmen des Projekts Creative Spaces Braunschweig mitbetrachtet. Experimentelle Aktionen von kulturellen/kreativen Akteuren werden begleitet; Zwischennutzungen durch Dritte organisiert. Darüberhinaus besteht ein enger Kontakt zum KreativRegion e. V., der in der Innenstadt KKW-Veranstaltungen durchführt. Auch Beratungsangebote finden in der Innenstadt statt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
Bisher sind keine Kosten für die Maßnahme angefallen/eingeplant.

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Konzentration der KKW im Stadtzentrum zur Verstärkung der Nutzungsmischung
2. Aufbau Dialog mit der KKW
3. Durchführung von Veranstaltungen
4. Öffnung der Innenstadt für experimentelle Aktionen
5. Berücksichtigung des Themas Zwischennutzung im Rahmen des Projekts Kulturraumzentrale.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Anknüpfung an die Studie zu den kreativen Orten in der Stadt und sukzessive Weiterentwicklung der Innenstadt zum "Kultur- und Freizeitviertelb der 2. Generation". Ausweitung von Aktionen und Maßnahmen zur Nutzungsdiversifizierung der Innenstadt, auch hinsichtlich der KKW.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Bisher gibt es keinen Bezug zum HHO-Prozess, die Aktivitäten sind aufgrund ihrer strategischen Bedeutung zur Stärkung der Innenstadt unabhängig davon jedoch fortzusetzen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Kein Bezug zum VMO-Prozess vorhanden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Verbesserung der digitalen Sichtbarkeit ; Verzahnung von Offline- und Onlineangeboten

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Einführung eines digitalen Stadtgutscheins für Braunschweig wird für das vierte Quartal (Ziel Mitte Oktober) 2020 durch die BSM vorbereitet. Ein Systemanbieter wurde bereits ausgewählt. Die Ansprache und Akquise von Akzeptanzstellen ist ab Mitte Juli geplant. Das Projekt wird vom AAI, ATB, Handelsverband Harz-Heide e.V., der Wirtschaftsförderung, der IHK und dem DEHOGA Kreisverband BS-WF e. V. befürwortet und von der Wirtschaftsförderung und dem AAI zusätzlich unterstützt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
BSM

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Verbesserung der „digitalen Sichtbarkeit" der Unternehmen (Stadt BS) im Internet
2. Verzahnung von Offline- und Onlineangeboten der Unternehmen
3. Lokale und regionale Kaufkraftbindung
4. Positionierung BS als attraktive, lebenswerte und innovative Stadt in der Region
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Für die Folgejahre ist die Ansprache und Akquise weiterer Akzeptanzsstellen, bei denen der Gutschein eingelöst werden kann, sowie die Fortsetzung der Kommunikations und Pressearbeit geplant. Zudem ist 2021 eine Erweiterung des Gutscheins vom Endkundenprodukt zum Arbeitgebergutschein geplant.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Projekt Digitaler Stadtgutschein ist eine vielen Braunschweiger Unternehmen zugute kommende Wirtschaftsförderungsmaßnahme, die, durch das Ziel der Erhöhung der regionalen Kaufkraftbindung, am Ende auch positive Auswirkungen auf die Steuereinnahmen erwarten lässt.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
kein Bezug zum VMO-Prozess vorhanden	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Branchenübergreifende Logistik- und Mobilitätsstudie für die Braunschweiger Innenstadt

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Ende 2019 wurde die Leistung zur Erstellung der o. g. Studie ausgeschrieben und vergeben. Mit Beginn des Jahres nahm die Bietergemeinschaft (KE-Consult Köln und Institut für Handelsforschung Köln) die Arbeit auf. Corona-bedingt mussten Meilensteine verschoben werden - die Studie soll dennoch Ende des Jahres vorliegen. Ab September werden zur weiteren Erstellung der Studie Erhebungen durchgeführt und Workshops stattfinden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	59.500 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	€

kostentragende Organisationseinheit:
Braunschweig Zukunft GmbH

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Analyse Kunden- bzw. Käuferverhalten hinsichtlich innenstadtrelevanter Sortimente sowie
2. Bedarfe der Unternehmen in der Innenstadt hinsichtlich Warenlogistik
3. Schaffung von Transparenz bzgl. Kaufverhalten, Sendungsvolumina und Verkehrsaufkommen
4. in der Warenlogistik. Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt durch
5. Nutzung objektiver Daten zur effizienten Lenkung von Wirtschafts-/Logistikverkehren.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept liegt vor

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Geplant ist, nach Fertigstellung der Studie in die Umsetzung der dann vorliegenden Handlungsempfehlungen zu gehen und ggf. neue Konzepte oder Maßnahme für die Warenlogistik in Braunschweig zu erproben.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Logistikstudie ist grundsätzlich eine strategische Maßnahme, spielt im HHO-Prozess jedoch keine Rolle. Sie ist dennoch mit hoher Priorität fortzusetzen, da durch das Projeke wichtige Grundlagen für die Verbesserung der Warenverkehre in der Stadt geschaffen werden. Diese hat dürfte einen unmittelbaren Impact auf die Reduzierung von Verkehrsbelastungen und Stickoxiden, Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt, usw. haben.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Projekt hat keinen Einfluss auf die Verwaltunsmodernisierung.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Rundweg entlang der Oker
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Der Rundweg entlang der Oker wird sukzessive umgesetzt und weiter verfolgt, abhängig von Einzelprojekten, Finanzen und Grundstücksfragen. Kosten zzt. nicht verifizierbar, einzelfallabhängig.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
unterschiedl. je nach Abschnitt und Einzelfall

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Steigerung der Freizeitqualität
2. Veränderung des Mobilitätsverhaltens
3. nachhaltige Fortbewegung
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Ziel, Okerwanderweg möglichst zusammenhängen realisieren

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Teil einer nachhaltigen Stadt mit hoher Freizeitqualität und kurzen Wegen	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Lichtparcours Braunschweig

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.08 Das Herz Braunschweigs - Die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zum Rahmenprojekt R.08 gehört u. a. das Teilziel, die Oker als Naturraum erlebbar zu machen (ISEK BS 2030, S. 49). Hier setzt der Lichtparcours 2020 an, der bereits zum 5. Mal und noch bis zum 9. Oktober unmittelbar entlang der innerstädtischen Okerumflut stattfindet. Durch die räumliche Definition des Ausstellungsareals auf den Erholungsraum der Oker wird dieser in das Bewußtsein der Bevölkerung gerückt, zugleich die kulturelle u. touristische Außendarststellung Braunschweigs gefördert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	350.000 €	€	€	100.000 €	350.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Stärkung der innerstädtischen Okerumflut als besonderen Erlebnis- und Erholungsraum
2. Impulsgeber für langfristige kulturelle und touristische Nutzungsoptionen
3. Dachmarke für ein interdisziplinäres Kultur- und Veranstaltungsangebot
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Der Lichtparcours findet derzeit alle vier Jahre statt. Es handelt sich um das umfassendste Projekt der Kulturverwaltung. Der Planungsvorlauf des Lichtparcours liegt bei mindestens zwei Jahren. Es wäre wünschenswert, die Ressourcenausstattung für künftige Parcours zu verstetigen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gem. der Ausstellungskonzeption werden in den Lichtparcours neben internationalen auch Nachwuchs-Künstler einbezogen. Gerade im Zuge der Haushaltsoptimierung bleibt der Lichtparcours als herausragendes Projekt der Kulturverwaltung, dass sowohl an die Einwohner Braunschweigs als auch an Gäste der Stadt adressiert ist und mit welchem innerhalb der Laufzeit mehrere hunderttausend Besucher erreicht werden, von besonderer strategischer Bedeutung für das Aufgabenportfolio der Kulturverwaltung.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Der Lichtparcours als temporäres Kulturprojekt ist auch hinsichtlich des Prozesses der Verwaltungsmodernisierung ein Projekt von strategischer Bedeutung. Der Lichtparcours wird mittels einer schlanken und flexiblen Projektorganisation koordiniert und gesteuert. Der Lichtarcours wird sukzessive weiterentwickelt und an neue, insbesondere digitale Möglichkeiten angepasst, etwa in diesem Jahr erstmals durch digitale Audiofiles zu den Kunstwerken oder die Möglichkeit der digitalen Navigation.	

Arbeitsfeld 3
Sichere Stadt



123 comics; gezeichnet auf der Abschlussveranstaltung im Zukunftszelt am 20.06.2018

Leitziel 1 | Die Stadt kompakt weiterbauen

Arbeitsfeld 3: Sichere Stadt

R.09 Die sichere Stadt

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.09 Sichere Stadt
zuständige Organisationseinheit:	Fachbereich 32
Projektverantwortliche/-r:	Dr. Köhler

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Neubau einer Staffel- und / Ausbildungswache im Norden	FB 37	5%	☒	☒	☐
2	Neubau einer Grundschutzwache im Südwesten	FB 37	10 %	☒	☒	☐
3	0Beeinflussung der Ampelschaltung für Feuerwehr- und Rettungsdienstanlagen	0	30 %	☒	☒	☐
4	Sensibilisierung von Unternehmen	FB 37	0 %	☐	☐	☐
5	Imagekampagne zur Anwerbung von Nachwuchs für das Ehrenamt	FB 37	0 %	☐	☐	☐
6	Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeiten	FB 37	50 %	☒	☒	☐
7	Sicheres Wohnumfeld - Umsetzung für weitere Planungsgebiete	FB 32	0 %	☐	☐	☐
8	StoP - Stadtteile ohne Partnergewalt	Ref. 0150	10 %	☒	☒	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			10 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Neubau einer Staffel- und / Ausbildungswache im Norden
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.09 Sichere Stadt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Das Grundstück südlich der Grunschule Waggum ist im städtischen Eigentum und für die neue Feuerwache reserviert. Weitergehenden Planungen gibt es aktuell noch nicht.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 65

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erhöhung der Schutzzielerreichung im Norgen
2. Realisierung einer zeitmäßen Aus- und Fortbildungseinrichtung für die Feuerwehr BS
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Erstellung eines Raumprogramms im Rahmen des ISV.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Per Ratsbeschluss wurde der Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Braunschweig verabschiedet. Der Neubau der Wache im Norden ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplans und ist zur Erhöhung des Schutzzielerreichungsgrades erforderlich	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Mit der Feuerwache Nord wird dort auch eine moderner Ausbildungsstandort entstehen, der den Anforderungen an zeitgemäße Aus-und Fortbildung gerecht werden soll.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Neubau einer Grundschutzwache im Südwesten
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.09 Sichere Stadt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Das Raumprogramm wird derzeit im Rahmen des ISV erarbeitet. Parallel dazu findet die Bauleitplanung für das Grundstück an der Westerbergstraße statt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	100.000 €	1.600.000 €	6.800.000 €	18.500.000 €
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 65

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Wählen Sie ein Element aus.

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erhöhung des Schutzzielerreichungsgrades im Westen
2. Realisierung einer zeitmäßen Werkstattinfraksturktur für die Feuerwehr BS
3. Räumliche Entlastung der Hauptfeuerwache
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Abschluss des ISV und der Bauleitplanung

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Per Ratsbeschluss wurde der Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Braunschweig verabschiedet. Der Neubau der Wache im Südwesten ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplans und zur Erhöhung des Schutzzielerreichungsgrades drigend erforderlich. Insbesondere in der Weststadt wird hierdurch die Hilfsfrist erreicht.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Auf der Südwestwache sollen auch die Werkstätten des Fachbereichs 37 neugebaut werden, damit wird die Arbeitssituation in den Werkstätten auf den aktuellen Stand der Technik angepasst.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Beeinflussung der Ampelschaltung für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.09 Sichere Stadt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Aktuell läuft das Forschungsprojekt "SIRENE". Dabei wird das geplante Testfeld über den westlichen Stadtring aufgebaut. Es wurde vor kurzen die erste Ampelanlage erfolgreich getestet. In Kürze erfolgt der Ausbau des restlichen Testfeldes, so dass dann der geplante Dauertest auf realen Einsatzfahrten in die Weststadt von der Hauptwache durchgeführt werden kann. Anschließend können durch die Auswertung dieses Tests fundierte Rückschlüsse auf die Wirksamkeit einer Ampelbeeinussung gezogen werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 37

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: BMVI
beantragt: 159.692,00 € bewilligt: 159.692,00 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erhöhung des Schutzzielerreichungsgrades (SIRENE: Speziell Weststadt)
2. Erhöhung der Sicherheit auf Einsatzfahrten
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Forschungsprojekt "SIRENE" soll dieses Jahr abgeschlossen werden. In Abhängigkeit der Ergebnisse wird der Ausbau der Hauptverkehrsstrecken in Braunschweig mit dem System der Ampelbevorrechtigung angestrebt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Ampelbeeinflussung ist Baustein zur Erreichung des angestrebten Schutzzielerreichungsgrades des vom Rat beschlossenen Feuerwehrbedarfsplanes. Durch die Ampelbeeinflussung können Gebiete innerhalb des Stadtgebietes innerhalb der Hilfsfrist von 9,5 Minuten durch die Feuerwehr erreicht werden, ohne dass dort neue Feuerwachen gebaut werden müssen. Der stadtweite Einsatz eines Ampelbeeinflussungssystems ist erweartungsgemäß deutlich günstiger, als neue Feuerwachen zu bauen und zu betreiben.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Mit der Umsetzung der dynamischen Verkehrsbeieinflussung zeigt sich die Stadt Braunschweig als eine innvoative Stadtverwaltung, die neben der Erthöhung des Schutzzielerreichunsgrades auch die Verkehrssicherheit und die möglichst geringe Beeinflussung der anderen Verkehrsteilnehmer im Fokus hat.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Sensibilisierung von Unternehmen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.09 Sichere Stadt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Bisher wurden keine Maßnahmen in diesem Projekt durchgeführt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 37

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Sensibilisierung von Unternehmen zur Freistellung von ehrenamtlichen Einsatzkräften
2. für Einsatz- und Ausbildungsdienst, damit Erhöhung der Verfügbarkeit von ehrenamtlichen
3. Einsatzkräften
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Zur Zeit keine konkrete Planung

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Imagekampagne zur Anwerbung von Nachwuchs für das Ehrenamt
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.09 Sichere Stadt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Seitens der Stadt Braunschweig sind derzeit keine konkreten Maßnahmen für die Anwerbung von Nachwuchs für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr geplant. Es wird jedoch die durch das Land Niedersachsen getragene Kampagne " Ja zur Feuerwehr" sehr unterstützt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 37

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Gewinnung von Nachwuchs für das ehrenamtliche Feuerwehrengagement
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Weiterhin unterstützung der landesweiten Kampagne " Ja zur Feuerwehr"

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.09 Sichere Stadt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

In einem ersten Schritt wurde ein finanzielle Anerkennung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehrer für langjährige aktive Mitgliedschaft eingeführt.
Die Wertschätzung spiegelt sich aber auch im alltäglichen Zusammenwirken wieder. Als ein Zeichen der Werstschätzung ist z.B. auch die Ernennung von Ehrenbeamten durch den Feuerwehrdezernenten zu sehen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	15.000 €	17.000 €	17.000 €	17.000 €	17.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 37

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Stärkung des Ehrenamtes in der Gefahrenabwehr
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung an das neue Brandschutzgesetz in Niedersachsen. Damit ist nun auch 50 -jährige aktive Mitgliedschaft möglich.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind eine wichtige Stütze in der Gefahrenabwehr der Stadt Braunschweig. Ein Wegfall des ehrenamtlichen Engagement müsste mit erheblichem finanziellen Mehraufwand durch hauptamtliche Kräfte ersetzt werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Sicheres Wohnumfeld - Umsetzung für weitere Planungsgebiete

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.09 Sichere Stadt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Umsetzung wurde noch nicht begonnen, derzeit nimmt die Stadt noch an dem Forschungsprojekt „Sicherheit und Vielfalt im Quartier – DiverCity statt, das bis zum Ende dieses Jahres läuft. Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. frühzeitige Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Planungsaspekte
2. Erhöhung der gefühlten Sicherheit
3. Verhinderung von Angsträumen
4. Reduzierung von Gefahrenorten
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Nur geringe Haushaltsauswirkungen	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

StoP - Stadtteile ohne Partnergewalt

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.09 Sichere Stadt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Projekt befindet sich in der Aufbauphase. Die erforderliche Personalstelle wurde geschaffen und besetzt. Die Stelleninhaberin befindet sich zurzeit in Ausbildung zur "StoPPerin". Eine weitere Mitarbeiterin des Gleichstellungsreferates ebenfalls, um evtl. Ausfälle kompensieren zu können. Eine Sozialraumanalyse und die Vernetzung innerhalb des Stadtteils konnten bereits gestartet werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	2500 €	2500 €	2500 €	2500 €	2500 €

kostentragende Organisationseinheit:
Ref.0150

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 1: Die Stadt kompakt weiterbauen

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Planungsaspekte
2. Stärkung der Nachbarschaft
3. Enttabuisierung des Themas "Häusliche Gewalt"
4. Zivilcourage stärken
5. Lebensqualität im Stadtteil erhöhen
6. Schutz vor Gewalt erhöhen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept liegt vor

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Aufbau einer Ehrenamtlichen-Gruppe, sowie Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung zum Thema Häusliche Gewalt im Sozialraum. Die Maßnahme ist unbefristet.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

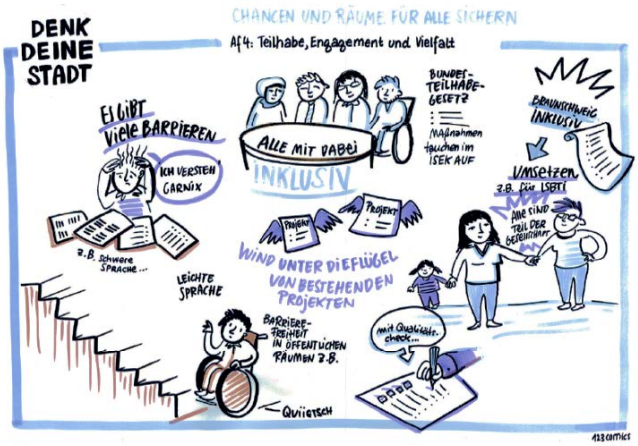
Haushaltsoptimierung

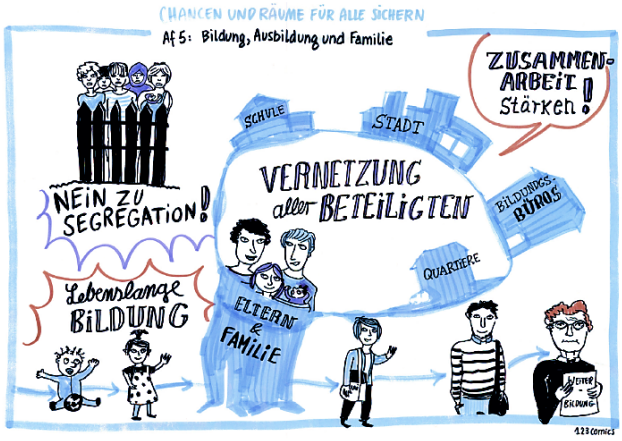
Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	Ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die wirtschaftlichen Folgen Häuslicher Gewalt sind auch für die Kommunen ein Kostenfaktor. Wirkungsvolle Präventiv-Maßnahmen wirken daher langfristig kostensenkend. Durch die Nutzung ehrenamtlicher Kräfte, sowie durch die geringen Sach- und Personalkosten des Stop-Projektes ergibt sich ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis. Zudem ergeben sich Synergie-Effekte zu anderen städtischen Zielen, wie z. B. Stärkung des Ehrenamtes, Kinderschutz, Förderung der Stadtteilarbeit.	

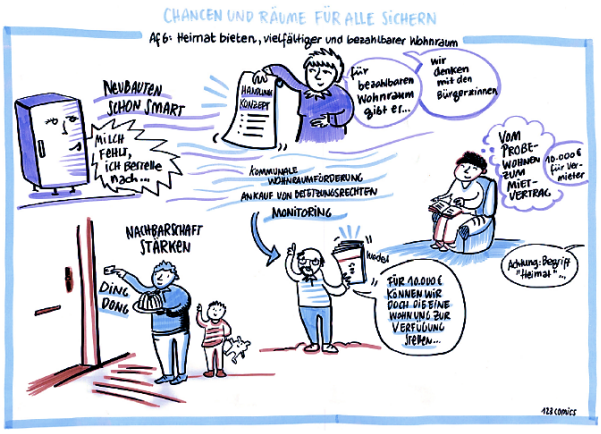
Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das StoP-Projekt wird in mobiler und flexibler Arbeitsweise durchgeführt. Die zuständigen Mitarbeiterinnen arbeiten mobil und projektbezogen, werden ergebnisorientiert begleitet und kooperieren fachübergreifend mit anderen internen und externen Akteuren. Damit wird den Grundgedanken des Handlungsplans (S. 4 und 5) Rechnung getragen.	

Leitziel 2
Chancen und Räume für alle sichern

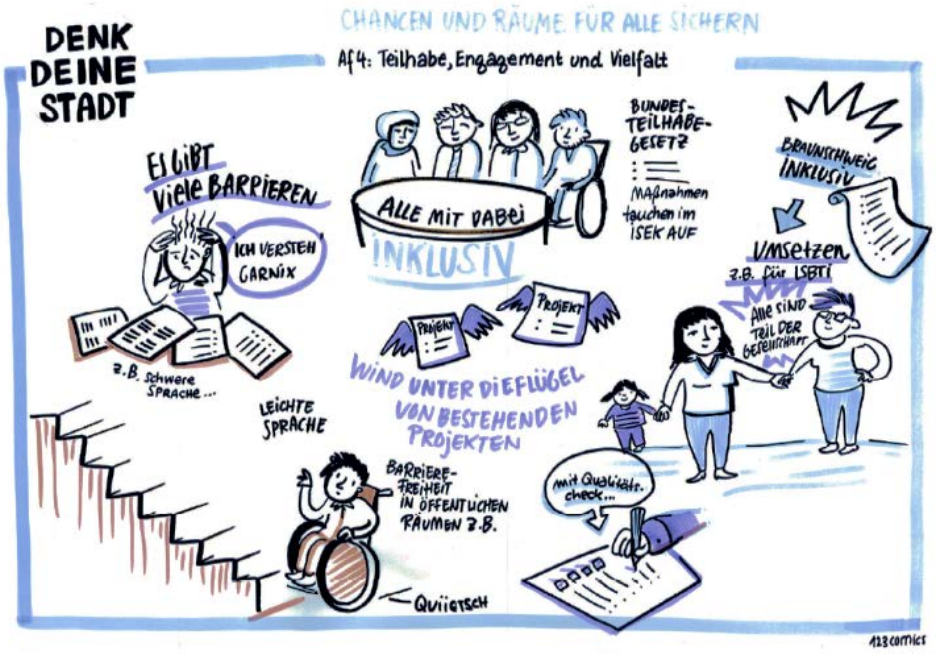








Arbeitsfeld 4
Teilhabe, Vielfalt und Engagement



Leitziel 2 | Chancen und Räume für alle sichern

R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement
zuständige Organisationseinheit:	FB 50
Projektverantwortliche/-r:	Sonja Keienburg

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Aufstellung des Aktionsplans "Braunschweig Inklusiv" - Umsetzung von Ergebnissen	50 Inklusiv	10 %	☒	☒	☐
2	kulturelle Vielfalt sichtbar machen- Begegnung und Wertschätzung fördern - Debattenreihe Streitkultur fortsetzen	50.21	60 %	☒	☒	☐
3	aktiv im Alter- Begegnung und Austausch gegen Vereinsamung Maßnahmen im Aktionsplan "Braunschweig Inklusiv" erarbeiten	50.13	0 %	☒	☒	☐
4	Vorurteile gegenüber Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen abbauen - runder Tisch	Ref. 0500	60 %	☒	☒	☐
5	Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern - Aufstellung Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung etc.	zentral	0 %	☐	☐	☒
6	Bauliche Barrieren vermeiden und beseitigen - Entwicklung von baulichen Standards	65	10 %	☒	☒	☐
7	verständlich kommunizieren - Entwicklung Kommunikationskonzept für die öffentl. Verwaltung	10	10 %	☒	☒	☐
8	kommunale Koordinierungsstelle - Erstellen eines Aufgabenprofils	zentral	0 %	☐	☐	☒
9	Anerkennung fördern Vorbereitung eines Fragebogens	zentral	0 %	☐	☐	☒
10	Finanzierung sichern - Bestandserhebung Mittelgeber	zentral	0 %	☐	☐	☒
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			20 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Aufstellung des Aktionsplans "Braunschweig Inklusiv"

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Derzeit werden die Ergebnisse der Braunschweige Inklusionskonferenz in Workshops ausgewertet. Ziel ist es in den Workshops Ziele und Maßnahmen zu formulieren.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
50

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Umsetzung von Ergebnissen aus der Braunschweiger Inklusionskonferenz
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Fortführung der Auswertung der Ergebnisse und sukzessive Umsetzung der erarbeiteten Ziele und Maßnahmen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es ist ein strategisches Ziel eine inklusive Stadtgesellschaft zu erhalten.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es ist ein strategisches Ziel eine inklusive Stadtgesellschaft zu erhalten.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Kulturelle Vielfalt sichtbar machen – Begegnung und Wertschätzung fördern
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Die Debattenreihe "Streitkultur" konnte 2020 auf Grund der Corona Pandemie nicht wie geplant umgesetzt werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ergebnishaushalt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

kostentragende Organisationseinheit:
50.21

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Akzeptanz fördern - andere Meinungen sichtbar machen
2. Förderung der Interaktion zwischen Braunschweiger*innen unterschiedlicher Herkunft
3. Abbau von Vorurteilen
4. Aufbau eines gemeinsamen diversen Identitätsgefühl in der Stadt
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept liegt vor

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Je nach Lage der Corona Pandemie ist eine Umsetzung in 2021 geplant.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Veranstaltungsreihe ist im Rahmen der Ziele im ersten und zweiten Integrationskonzept unter dem Handlungsfeld "Teilhabe" als Maßnahme festgeschrieben.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Siehe oben.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Aktiv im Alter - Begegnung und Austausch gegen Vereinsamung - Maßnahmen im Aktionsplan "Braunschweig Inklusiv" erarbeiten
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Derzeit werden die Ergebnisse der Braunschweige Inklusionskonferenz in Workshops ausgewertet. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Aufstellung des Aktionsplans "Braunschweig Inklusiv"

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
50

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Maßnahmen im Aktionsplan "Braunschweig Inklusiv" erarbeiten
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Fortführung der Auswertung der Ergebnisse und sukzessive Umsetzung der erarbeiteten Ziele und Maßnahmen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es ist ein strategisches Ziel eine inklusive Stadtgesellschaft zu erhalten.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es ist ein strategisches Ziel eine inklusive Stadtgesellschaft zu erhalten.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Vorurteile gegenüber Lesben, Schwulen, Bi- Trans- und inersexuellen abbauen_ Runder Tisch LSBTI*

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

- Seit dem Jahr 2018 haben 3 Sitzungen des Runden Tisches stattgefunden
- findet weiterhin in der Regel alle 6 Monate statt
  Ergebnisse: Zweiter Workshop zum Thema LSBTI* Bildung und Beratung sowie AG-Gründung LSBTI* Bildung
- Koordinationsstelle LSBTI* in der Stadtverwaltungmit einer halben Stelle seit Oktober 2019 besetzt

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	0 €	€	€	€
Ergebnishaushalt	0 €	0 €	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
0500

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Nds. Min. - Gemeinsam für Vielfalt in Niedersachsen (2018/2019)
beantragt: 20.000 € bewilligt: 20.000 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Diskriminierung von LSBTI* abbauen
2. Beteiligung der LSBTI*-Community
3. Förderung von Vielfalt in der Stadtverwaltung
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Fortsetzung des Runden Tisches, Initiierung von Maßnahmen in Bereichen Bildung, Gesundheit, Freizeit, Sport, Gewaltschutz, Kultur, Personalentwicklung

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme wurde nach Forderung der Bürger*innen eingerichtet und verfolgt das Ziel, die sichtbare Vielfalt sowie Toleranz und Chancengleichheit in der Stadt und der Verwaltung für diese Personengruppe zu erhöhen. Die Berücksichtigung von LSBTI*-Balangen erhöht die Zufriedenheit der Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, die sich wiederrum positiv in Hinblick auf die Produktivität und Qualität der Arbeit auswirkt.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Auch nach dem ISEK ist ein Ziel der Maßnahme, die Stadtverwaltung zu einer diskriminierungsfreien Arbeitgeberin zu machen. Entsprechend dient die Maßnahme als Grundlage für die Schaffung von Antidiskriminierungsmaßnahmen innerhalb der Stadtverwaltung. Durch Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung ist ein Effekt davon ist höhere Zufriedenheit der Mitarbeitenden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern - Aufstellung Grundsatzkonzept
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Es wurde noch kein Grundsatzkonzept erarbeitet.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Aufstellung Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung, Leitlinien und Standards zur Beteiligung
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Vorerst ist die konkrete Zuständigkeit zu prüfen, danach Erarbeitung eines Konzeptes.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Zur Stärkung wichtiger demokratischer Grundprinzipien. Die Beteiligung von Einwohner*innen trägt dazu zu einem besseren Zusammenleben in Braunschweig bei.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Zur Stärkung wichtiger demokratischer Grundprinzipien. Die Beteiligung von Einwohner*innen trägt dazu zu einem besseren Zusammenleben in Braunschweig bei.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Bauliche Barrieren vermeiden und beseitigen - Entwicklung von baulichen Standards
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Vereinzelt werden bereits Standards festgelegt. Sie sind aber noch nicht abschließend formuliert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Entwicklung von baulichen Standards
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Vorerst ist die konkrete Zuständigkeit zu prüfen, danach Erarbeitung von baulichen Standards.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Alle Menschen der Stadt Braunschweig profitieren von einer barrierefreien Umgebung. Die Teilhabe aller Menschen soll damit gewährleistet werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Alle Menschen der Stadt Braunschweig profitieren von einer barrierefreien Umgebung. Die Teilhabe aller Menschen soll damit gewährleistet werden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Verständlich kommunizieren - Barrierefreier Internetauftritt der Stadtverwaltung
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Der barrierefreie Internetauftritt ist in Vorbereitung.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	45.000 €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 10

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Teilhabe verbessern
2. Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/2102 erfüllen
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die Internetseite muss fortlaufend barrierefrei gehalten werden (gesetzliche Verpflichtung aufgrund EU-Richtlinie), daher gibt es kein Ende der Maßnahme.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (EU-Richtlinie 2016/2102, zugehörige Bundes- und Landesgesetze)	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Ehrenamt stärken - Komunale Koordinierungsstelle
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erstellen eines Aufgabenprofils
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Vorerst ist die konkrete Zuständigkeit zu prüfen, danach Erstellen eines Aufgabenprofils.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Stärkung des Ehrenamtes.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Stärkung des Ehrenamtes.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Ehrenamt stärken - Anerkennung fördern
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Vorbereitung eines Fragebogens
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Vorerst ist die konkrete Zuständigkeit zu prüfen, danach Vorbereitung eines Fragebogens.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Stärkung des Ehrenamtes.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Stärkung des Ehrenamtes.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Ehrenamt stärken - Finanzierung sichern
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Bestandserhebung Mittelgeber
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Vorerst ist die konkrete Zuständigkeit zu prüfen, danach Umsetzung der Maßnahme.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

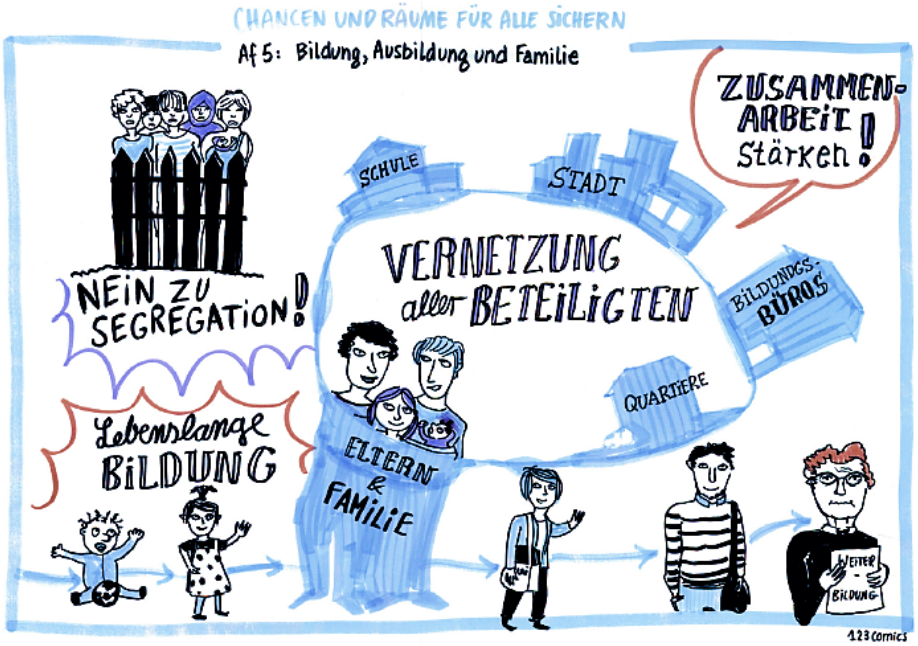
Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Stärkung des Ehrenamtes.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Stärkung des Ehrenamtes.	

Arbeitsfeld 5
Bildung, Ausbildung und Familie



Leitziel 2 | Chancen und Räume für alle sichern

R.11 Bildungslandschaft Braunschweig
R.12 Kinder-, jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.11 Bildungslandschaft Braunschweig
zuständige Organisationseinheit:	0400, 51.04, FB 40
Projektverantwortliche/-r:	Marina Hartwich

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	"Early Excellence" - Bestmögliche Förderung von Anfang an (Das Projekt ist in der Entwicklungsphase. Eine Prozentangabe ist daher noch nicht möglich)	FB 51	-	☒	☒	☐
2	Alltagsintegrierte Sprachförderung ausbauen (Die einzelnen Maßnahmen befinden sich in unterschiedlicher Umsetzungsphasen)	FB 51	70 %	☒	☒	☐
3	Kommunaler Maßnahmenkatalog zur Qualitäsentwicklung in Kindertagesstätten (pauschale Prozentangabe nicht möglich)	FB 51	-	☒	☒	☐
4	Schulentwicklungsplanung	0400	40 %	☒	☒	☐
5	Weiterentwicklung und Operationalisierung der strategischen Ziele der integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung	FB 40, FB 51	20 %	☒	☒	☐
6	Lokale Bildungsnetze umsetzen	0400	0 %	☐	☐	☐
7	Bildung braucht Lernräume	FB 40	0 %	☐	☐	☐
8	Modellprojekt Zusammenlegung Grundschulbezirke	0400	0 %	☐	☐	☐
9	Monitoring: Bildungserfolg durch Chancengleichheit	0400	35 %	☒	☒	☐
10	Übergangsmanagement und Bildungsberatung	0400	70 %	☒	☐	☐
11	Erwachsenenbildungsmanagement	0400	0 %	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			-			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R 11 - 1.1 | Early-Excellence - bestmögliche Förderung von Anfang an

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der flächendeckende Ausbau der Familienzentren und die sukzessive Einführung der pädagogischen Arbeit nach dem Early-Excellence-Ansatz in Familienzentren und Kitas wird fortgesetzt. Ab dem Kita-Jahr 2020/2021 starten 4 weitere Kindertagesstätten in den Prozess der Umstrukturierung zum Familienzentren. Im FB 51 wurde die Fachberatung und Koordination aufgestockt. Die Heinz und Heide Dürr Stiftung und der Beirat gegen Kinderarmut fördern zusätzlich Qualifzierung beteiligter Einrichtungen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 51, Bestandteil des Maßnahmenkataloges zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstättten

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: zusätzl. Förderung des Beirates gegen Kinderarmut "Starke Kinder in BS"
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Umsetzung des Handlungskonzeptes gegen Kinderarmut
2. Förderung der Bildungs- und Teilhabechancen insb. benachteiligter Kinder
3. Auf-/Ausbau von Angeboten für alle Kinder und Familien im Sozialraum
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Konzept zur Einführung des EEC-Ansatzes wird in Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure kontinuierlich weiterentwickelt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Bildungswissenschaftliche Studien bestätigen, dass der Ausbau niedrigschwelliger und sozialraumorientierter Angebot für Kinder und Familie entsprechend des EEC-Ansatzes langfristig höhere Folgekosten durch kostenintensive Maßnahmen reduzieren.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R 11 - 1.2 | Alltagsintegrierte Sprachbildung ausbauen

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Alltagsint. Sprachbildung ist feste Element der päd. Arbeit aller Kitas (s. KiTaG). Gefördert wird dies im Rahmen der Landesfinanzhilfe nach § 18 a KiTaG (Fachberatung, Qualifizierung, zusätzl. Fachkräfte) sowie im Rahmen des Bundesprogramms Sprach-Kitas an dem 32 Kitas beteiligt sind. Die Stadt beteiligt sich mit einer jährl. Förderung i.H.v. 149.000 € an der Finanzierung des DialogWerks. Zusätzl. Sachkosten der Sprach-Kitas werden im Rahmen des Maßnahmenkataloges "Qualität in Kitas" gefördert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	s.o. €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 51

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Bund und Land
beantragt: je nach Föderzeitraum € bewilligt: jährl. Bewilligung €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderung der Sprachbildung und Sprachförderung
2. Förderung der Bildungs- und Teilhabechancen
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Anpassung des trägerübergreifend abgestimmten regionalen Konzeptes zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich. Fortsetzung der Maßnahmen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gesetzlicher Auftrag des KiTaG. Förderung der Bildungs- und Teilhabechancen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R 11 - 1.3 | Kommunaler Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der Maßnahmenkatalog wurde trägerübergreifend im Rahmen der AG gemäß § 78 SGB VIII - Kindertagesbetreuung abgestimmt und vom JHA sowie Rat der Stadt beschlossen. Die Umsetzung erfolgt sukzessive.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	- €	- €	- €	- €	- €
Ergebnishaushalt	2,5 Mio. €	2,5 Mio. €	2,5 Mio. €	2,5 Mio. €	2,5 Mio. €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 51

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Umsetzung des vom Rat beschlossenen Maßnahmenkataloges (Ds. 17-05824)
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Der Maßnahmenkatalog wird in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Kindertagesstätten umgesetzt. Die AG befasst sich weiterhin mit dem Maßnahmenkatalog. An der AG gemäß § 78 SGB VIII ist auch der Stadtelternrat für Kindertagesstätten beteiligt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die qualitative Förderung im Rahmen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung trägt maßgeblich zur Förderung von Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Fortführung einzelner Modellvorhaben (z.B. Schließzeiten/Öffnungszeiten von Kitas) wird im Rahmen der Haushaltsoptimierung diskutiert.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Bei der Umsetzung des Maßnahmekataloges werden die Möglichkeiten zur Optimierung von Verwaltungsabläufen fortlaufend berücksichtigt.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Schulentwicklungsplanung (SEP)
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Mit dem Ratsbeschluss "Schulentwicklungsplan für die allgemein bildenden Schulen: Teil I zu weiterführenden Schulen und Grundschulen" (Ds 17-05461) wurden die Voraussetzungen für eine Reihe weiterer Gremienbeschlüsse zur quantitativen und qualitativeren Erweiterung der Braunschweiger Schullandschaft geschaffen. Hierzu gehören Maßnahmen an den Gymnasien (Rückkehr zum "G 9"), die zukünftige Errichtung der 6. IGS und die Umwandlung von Grundschulen in weitere Ganztagsschulen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ergebnishaushalt	0 €	<5.000 €	<5.000 €	<5.000 €	<5.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 40 bzgl. des Aufwands. Aus den Beschlüssen können hohe investive (bauliche) Maßnahmen folgen.

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: keine
beantragt: 0 € bewilligt: 0 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Planung und Bereitstellung bedarfsgerechter schulischer Angebote
2. Entwicklung von Szenarien mit alternativen Lösungsansätzen
3. qualitative Verbesserung äußerer schulischer Rahmenbedingungen
4. Durchführung von Partizipationsprozessen
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
SEP ist ein kontinuierlicher und dauerhafter Prozess. Aktuell wird die SEP für berufsbildende Schulen in Abstimmung mit den benachbarten Kommunen der Region neu aufgestellt. Partizipationsprozesse, ggf. mit Bürgerbeteiligung, werden je nach Fragestellung bzw. Herausforderung wieder ausgebaut.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Nach dem Nds. Schulgesetz (NSchG) ist die Bereitstellung passgenauer schulischer Angebote eine Pflichtaufgabe. Die dynamische Schülerzahlentwicklung durch zukünftige wieder stärkere Geburtenjahrgänge und die massive Planung und Vermarktung neuer Wohnbaugebiete erfordern genau wie schulgesetzliche Änderungen und neue pädagogische Anforderungen permanente Anpassungen und Erweiterungen des SEP und die Vorbereitung geeigneter Einzelmaßnahmen.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die Aufgabe ist zeitlos und hat in ihrer Bedeutung zugenommen. Das zeigt sich durch die vielen investiven Schulbaumaßnahmen aber auch durch den weiter steigenden Stellenwert in der gesellschaftlichen Wahrnehmung. Methoden und Verfahren sowohl beim SEP für die allgemein bildenden als auch die berufsbildenden Schulen könnten jedoch optimiert werden. Dies hätte wiederum Folgen für den zu tätigenden Aufwand, z. B. durch Einführung einer spezifischen SEP-Software.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Weiterentwicklung und Operationalisierung der Strategischen Ziele der Integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Mit dem Ratsbeschluss zu den o. g. strategischen Zielen der Jugendhilfeplanung (JHP) und der Schulentwicklungsplanung (SEP) (s. Ds 17-05461, Anlage 1) erfolgte ein erster Aufschlag. Mit dem vorliegenden gemeinsamen Verständnis der JHP und SEP kann nun besser fachbereichsübergreifend in der Verwaltung zusammengearbeitet werden. Auch wenn es viele geeignete Projekte stadtweit gibt, ist die Operationalisierung der Ziele noch nicht (systematisch) begonnen worden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ergebnishaushalt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

kostentragende Organisationseinheit:
Je nach Maßnahme: sind neben FB 40 und FB 51 auch FB 50 oder Ref. 0500 denkbar.

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: 0
beantragt: 0 € bewilligt: 0 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Allen Kindern und Jugendlichen Zugänge zu inklusiven Bildungsangeboten ermöglichen.
2. Benachteiligte Gruppen besonders fördern, ggf. Nachteilsausgleiche schaffen.
3. Alle für Bildung Verantwortlichen bei der Umsetzung mitnehmen.
4. Innovative Projekte und Konzepte unter Berücksichtigung der Präventionsketten entwickeln.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es liegt ein Ratsbeschluss vor. Die Weiterentwicklung der Braunschweiger Bildungslandschaft sollte eine hohe Priorität zu haben. Hier ist aus jugendhilflicher Sicht insbesondere an benachteiligte Kinder und Jugendliche zu denken. Bisher gibt es jedoch keine direkt zugewiesenen Haushaltsmittel.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Viele gute Angebote werden über verschiedene Organisationseinheiten (z. B. FB 40, 50, 51, Ref. 0500) gesteuert. Eine Koordinierung und Planung durch strategische und übergeordnete Einheiten wie z. B. das Bildungsbüro, das Büro für Migrationsfragen oder die AG Planung im Dez. V erscheint hierbei sinnvoll, um das gemeinsame Verständnis weiter zu vertiefen, die Ziele zu operationalisieren, Aktivitäten abzustimmen und weitere passgenaue Angebote zu planen / zu entwickeln.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Lokale Bildungsnetze umsetzen

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Projekt hat noch nicht begonnen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Bessere Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Partnern
2. Optimierung der Qualität im Ganztagsbereich
3. Innovationen im Ganztagsbereich
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Im Falle eines Fortbestands des Bildungsbüros wird mit dieser Maßnahme in Kooperation mit dem FB 51 begonnen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Der Ganztagsbereich bietet die Möglichkeit des Förderns von schwächeren und des Forderns von stärkeren Schülerinnen und Schülern. Eine Optimierung der Angebote und ihrer Qualität leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie der Möglichkeit der individuellen Talentförderung.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s. o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Bildung braucht Lernräume
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Das Projekt hat noch nicht begonnen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Innovative pädagogische Konzepte
2. Standardisierte Ausstattungsstandards
3. Multifunktionale Nutzung von Unterrichtsräumen
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Modellprojekt Zusammenlegung Grundschulbezirke
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Das Projekt hat sich als nicht realisierbar herausgestellt. Der Schulträger hat über die Regionalabteilung der Landeschulbehörde prüfen lassen, ob die geplante Zusammenlegung der vier Grundschulen als Modellprojekt oder Schulversuch gelten kann. Nach abschließender Prüfung der Rechtslage gemäß des niedersächsischen Schulgesetzes sowie nach erfolgter Anfrage beim Kultusministerium werden die Kriterien für ein Modellprojekt nicht erfüllt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die Maßnahme wird nicht umgesetzt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Monitoring: Bildungserfolg durch Chancengleichheit
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Grundlage zur dauerhaften und kontinuierlichen Beobachtung bzw. Analyse der Braunschweiger Bildungslandschaft gelegt: - inhaltliche Schwerpunkte des Bildungsmonitorings definiert - vorhandene bildungsbezogene Daten erfasst und erste Daten eigens erhoben (Elternbefragung) - erste Berichte verfasst (z. B. zur Elternbefragung und im Rahmen des Berichts "Schlaglichter Soziales Braunschweig")

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
0400

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Kentnnisse über Bildungschancen und gruppenspezifische Unterstützungsbedarfe vertiefen
2. Handlungsfelder identifizieren, bestätigen und ggf. revidieren
3. Datenbasierte Grundlage für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit schaffen
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
- Eigene Befragung - Verfassen mind. eines Bildungsreports - Mitwirken am Konzept zum systematischen Integrierten Sozialbericht - Optimierung der IT-Unterstützung und Weiterentwicklung von Methoden steht noch aus Die projektgeförderte Stelle im Sachgebiet Bildungsmonitoring läuft Juni 2021 aus.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Durch das Monitoring werden gruppenspezifische Unterstützungsbedarfe im Bildungsbereich (u. a. durch partizipative Elemente) identifiziert, um letztendlich Angebote und Strukturen bedarfsgerecht (weiter-)entwickeln zu können, mit dem Ziel Chancengleichheit zu fördern.

Passgenaue Maßnahmen sind wirkungsvoller und kostengünstiger als allgemeine Maßnahmen. Bildungsteilhabe wirkt dem (zukünftigen) Bezug von Transferleistungen entgegen.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die angestrebten datenbasierten Entscheidungen im Bildungsbereich fördern die Akzeptanz getroffener Maßnahmen. Aufgrund der kontinuierlichen Beobachtung können bestehende Maßnahmen beurteilt und ggf. angepasst werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Übergangsmanagement und Bildungsberatung
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Sozialindikatoren: - Wenngleich das geplante Teilprojekt zur sozialindizierten, bedarfsgerechten Ressourcenverteilung an Grundschulen nicht umgesetzt werden kann, bleibt das Thema Sozialindikatoren auf der Agenda. Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS: - konzipiert und wird seit November 2018 durchgeführt - überarbeiteter Konzeptentwurf in 2020 wurde verfasst und in den Gremien vorgestellt

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	15.500 €	147.700 €	147.700 €	147.700 €	147.700 €

kostentragende Organisationseinheit:
0400; die Kosten ab 2021 fallen an, sollte die Maßnahme SchuBS verstetigt werden

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Zusammenhang zwischen sozialer und kultureller Herkunft und Bildungserfolg verringern
2. Erhöhung der Sprachkompetenz
3. Verringerung von Absentismus, Schulverweigerung, Schulabbrüchen und der Rückstellungsquz
4. Stärkung der Elternkompetenz
5. Fachkräftesicherung und Armutsbekämpfung

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Schulbildungsberatung: - Verstetigung angestrebt: Beratungsstellen bereits verstetigt, Fortbestand der Vorbereitungsklassen und Kompetenzfeststellung noch unklar - Erweiterung der Zielgruppe auf bildungebenachteiligte Familien am Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Sozialindikatoren:
Durch sozialindizierte Steuerung werden Ressourcen bedarfsgerecht und kostenschonend verteilt.

Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS:
- Entspricht den Leitzielen 2 und 3
- Ermöglicht erleichterte und erfolgreichere Übergänge innerhalb des Schulsystems
- Durch verbesserte schulische Teilhabe Beitrag zur Fachkräftesicherung & zum individuellen Bildungserfolg
- Verbesserte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Förderung der Sprachkompetenz

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Sozialindikatoren:
Durch das Instrument der sozialindizierten Steuerung kommen Leistungen dort an, wo sie am ehesten benötigt werden. Chancengleichheit wird gefördert.

Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS:
- Feste Anlaufstelle innerhalb der Verwaltung mit klarer Zuständigkeit bei Schulplatzanfragen

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Erwachsenenbildungsmanagement
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.11 Bildungslandschaft Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Das Projekt hat noch nicht begonnen. Bisher ist keine Abstimmung zwischen dem Bildungsbüro und der Volkshochschule erfolgt, da das Thema derzeit keine Priorität hat. Das Bildungbüro hat bis jetzt eher den Schwerpunkt auf andere Übergangsphasen gelegt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit
2. Fachkräftesicherung
3. Bildungsteilhabe ermöglichen
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die Umsetzung der Maßnahme ist vom Fortbestand des Bildungsbüros abhängig. Eine Neubewertung der Umsetzbarkeit kann erst Mitte 2021 erfolgen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig
zuständige Organisationseinheit:	51.04
Projektverantwortliche/-r:	Jugenhilfeplanung / Judith Armbruster

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Zertifizierungsverfahren als kinderfreundliche Kommune	51.4	0 %	☐	☐	☐
2	bs4u-Mach mit!	51.4	10 %	☐	☐	☐
3	Jugend braucht Raum	51.4	70 %	☒	☒	☐
4	Prepared for Smart City	n.n.	0 %	☐	☐	☐
5	Stärkung der Präventionsketten	51.04	40 %	☒	☒	☐
6	Präventionsnetzwerk "Frühe Hilfen" weiterentwickeln	51.1	80 %	☒	☒	☐
7	Qualifizierung von Fachkräften für die sozialraumorientierte Arbeit (Es gibt zZ nur vereinzelte Ansätze. Eine Prozentangabe ist noch nicht möglich)	FB 51	-	☒	☒	☐
8	Stärkung d. nachbarschaftlichen u. stadtteilorientierten Engagements vor Ort (s. Nr. 7)	FB 51	-	☒	☒	☐
9	Kinderbetreuung im Blick (Das Projekt wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die Prozentangabe bezieht sich auf den aktuellen Stand)	51.3+51.04	70 %	☒	☒	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			-			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
R 12 - 1.1 | Zertifizierungsverfahren als kinderfreundliche Kommune
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Projekt ist bisher noch nicht gestartet, da weder Geld im Haushalt angemeldet wurde, noch ein Beschluss von Rat und Verwaltung für das Projekt erwirkt wurde (Vorraussetzung des Vereins kinderfreundliche Kommune zum Start der Zertifizierung).

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene
2. BS hat einen strategischen Fahrplan für mehr Kinderfreundlichkeit in der Kommune
3. BS schafft sich Strukturen in der Verwaltung für die konkrete Umsetzung v. Maßnahmen
4. …getragen von Politik und Verwaltung
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept liegt vor

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

siehe Extrablatt

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
siehe Extrablatt	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
siehe Extrablatt	

Ergänzungsblatt zum Maßnahmenblatt ISEK 2030
R 12-1.1 Zertifizierungsverfahren als kinderfreundliche Kommune

Ausblick:

So es der Prozess der Haushaltsoptimierung zulässt, sollten für 2021 die Kosten im Haushaltsplan eingestellt werden und mit dem Beschluss von Rat und Verwaltung zur Zertifizierung der Prozess gestartet werden. Nach erfolgreicher Zertifizierung der Stadt als kinderfreundliche Kommune kann dann mit der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen begonnen werden. Hierfür wären in den Folgejahren ggf. die entsprechenden Kosten im Haushalt einzustellen.

Haushaltsoptimierung:

Der Zertifizierungsprozess zur kinderfreundlichen Kommune ist auch eine Bestandsaufnahme bestehender Angebote und Projekte für Kinder und Jugendliche. In Kombination mit den Zielformulierung und Maßnahmen-Entwicklung bietet der Prozess eine weitere qualitative Möglichkeit, Bestehendes zu beurteilen und zu erhalten.

Nicht zielführend wäre es, erst durch die Haushaltsoptimierung im Kinder- und Jugendbereich Kürzungen vorzunehmen und anschließend im Rahmen der Bestandsaufnahme des Zertifizierungsprozesses festzustellen, dass gerade diese Maßnahmen wichtiger Bestandteil der Umsetzung der UN-Kinderrechte in Braunschweig sind.

Verwaltungsmodernisierung:

Da es sich bei der UN-Kinderrechtskonvention und deren Umsetzung um geltendes Recht handelt, ist jede Kommune angehalten, all ihre Beschlüsse und Aktivitäten unter den Gesichtspunkten der Förderung, des Schutzes und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu betrachten. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen als fester, gleichberechtigter Bestandteil der Gesellschaft zu sehen (Subjektorientierung) und nicht als Objekte, über die andere Entscheidungen treffen.

Diese Haltung kann nicht losgelöst von einer Modernisierung der Verwaltung geschehen, sondern muss integraler Bestandteil dieser Entwicklung sein.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R 12 - 1.2 | bs4u - Mach mit!

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Fortschreibung des Braunschweiger Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde noch nicht begonnen. Es wurden bisher keine Gelder im Haushalt für den dazugehörigen Beteiligungsprozess eingestellt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Entwicklung einer nachhaltigen Beteiligungskultur von Kindern und Jugendlichen
2. Weiterentwicklung des bestehendes Konzeptes
3. Durchführung eines breit angelegten Beteiligungsverfahrens; hohe Akzeptanz der Ergebnisse
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

siehe Extrablatt

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen dauerhaft zu etablieren, müssen die dazugehörigen Prozesse in der Verwaltung strukturell verankert werden. In diesem Zusammenhang könnten jetzt anstehende Veränderungen im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung passend ergänzt werden.	

Ergänzungsblatt zum Maßnahmenblatt ISEK 2030
R 12-1.2 bs4u – mach mit

Ausblick:

Das Projekt steht in direkter Korrelation zur Zertifizierung der Stadt als Kinderfreundliche kommune. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist eine der drei Säulen der UN-Kinderrechtskonvention. Sollte Braunschweig sich zertifizieren lassen, sollte das Konzept im Rahmen dieser Zertifizierung weiterentwickelt werden, um doppelte Maßnahmen zu verhindern. Lässt sich Braunschweig nicht zertifizieren, sollte die Fortschreibung des Konzeptes zügig begonnen werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R 12 - 1.3 | Jugend braucht Raum

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

- Weiterer Ausbau der Einrichtungen (Watenbüttel, Volkmarode, westl. Ringgebiet) der OKJA ist derzeit, aufgrund Hauhaltssituation gestoppt.
- Freiflächengestaltung für Jugendliche in der Innenstadt und in den Stadtgebieten ist noch nicht in der Umsetzungsphase / - TeilprojektQuerprojekt von "Kinder - und Jugendfreundliche Kommune"
- Zu autonomen Räumen für Jugendliche gibt es ein bis 2021 evaluiertes Modellprojekt in den KJZ Roxy und Rautheim

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
nicht eindeutig geklärt

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Einrichtungen der OKJA in allen Stadtteilen, somit Stärkung des Sozialraums
2. Nutzung von Aufenthaltsflächen für Jugendliche (z.B. Parcours, Scaten)
3. Stärkung von Ehrenamt und Selbstwirksamkeitsprozessen durch mehr Autonomie
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Projekt befindet sich in der interdisziplinären Abstimmung, Aussagen zum Ausblick können erst im Anschluss getroffen werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Eine Kürzung der Haushaltsmittel, wie von der KGST vorgeschlagen, wäre im Sinne der Weiterentwicklung der Projekte nicht möglich. Die Einzelprojekte könnten nicht umgesetzt werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R 12 - 1.4 | Prepared for Smart City

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen, für weitere Angaben sind Abstimmungen notwendig

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	-

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R12 - 2.1 | Stärkung der Präventionsketten

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Landesprogramm begann am 15.04.2018. Es wurde eine Koordinierungsstelle im FB 51 eingerichtet. Das Konzept sieht eine Erprobung in den Stadtteilen Schwarzer Berg/Siegfriedviertel vor. Dies umfasst u.a. eine Erhebung stadtteilbezogener Daten, die Initiierung und Verstetigung von Netzwerken, eine Bedarfsanalyse und Maßnahmenplanung. Aufgrund von Personalausfall und -vakanz verzögert sich die Umsetzung. Eine Verknüpfung mit dem Programm "CTC-Communities that Care" wird angestrebt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	15.000 €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 51

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: LVG&AFS Niedersachsen (Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.)

beantragt: 10.000 € bewilligt: 10.000 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Umsetzung kommunales Konzept Kinderarmut:
2. Prävention und Linderung von Kinderarmutsfolgen
3. Kindern gute Voraussetzungen für ihr Aufwachsen schaffen
4. Übergangsgestaltung (z.B. Kita/Schule)
5. gerechte Chancen auf Gesundheit, Bildung und Teilhabe schaffen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Der Projektträger hat einer Übertragung der Födermittel ins Folgejahr zugestimmt. Nach Vorbild anderer Kommunen wird auf Ebene der Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit dem/den Projektträger/n aufgrund strategischer Überlegungen eine engere Verknüpfung mit dem Programm "CTC" angestrebt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
- Vorliegender Ratsbeschluss vom 18.12.2012 (Kommunales Konzept Kindermut). - Prävention und Verhinderung von Kinderarmutsfolgen. - bedarfsorientierte (Weiter-)Entwicklung der Angebotsstruktur	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
siehe oben.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R 12 - 2.2 | Präventionsnetzwerk "Frühe Hilfen" weiterentwickeln

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Präventionsnetzwerk "Frühe Hilfen" wird Bestand sichernd gepflegt und kontinuierlich weiterentwickelt. Es gibt regelmäßige Treffen (idR viermal jährlich), die entsprechend § 3 Abs.3 KKG durch die Stadt in Kooperation mit der VHS und Ostfalia koordiniert werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
Die Umsetzung erfolgt mit vorhandenem/n Personal und Mitteln des Fachbereichs 51.

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts "Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Strategische Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes "Frühe Hilfen". Schrittweiser Ausbau der Präventivangebote der Frühen Hilfen unter Einbeziehung der Netzwerkpartner mit Zielpriorisierung "Lebensweltprinzip" (> 18. Lebensjahr), zunächst beschränkt auf die Zielgruppe "Kinder" (< 14. Lebensjahr).

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gesetzliche Aufgabenzuweisung gem. § 3 KKG.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
R 12 - 3.1 | Qualifizierung von Fachkräften für die sozialraumorientierte Arbeit
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Noch nicht begonnen (Hinweis: Bereits jetzt werden Fachkräfte in unterschiedlichen Projekten /Programmen für die sozialraumortientierte Arbeit qualifiziert (z.B.Mitarbeiter*innen der Familienzentren, Frühe Hilfen, ASD etc.)

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	-

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R 12 - 3.2 | Stärkung des nachbarschaftlichen und des stadtteilorientierten Engagements und der Angebote vor Ort

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Nachbarschaftliches Engagement wird im FB 51 von verschiedenen Abteilungen (z.B. Förderung von Familienzentren, stadtteilbezogene Teams 51.1 u.a.) aber auch von anderen FBen/Referaten umgesetzt. Das Thema wird u.a. in Abstimmung mit der AG Planung des Dez V bearbeitet und soll mit dem Projekt zum Ausbau von Nachbarschaftszentren verknüpft werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Stärkung des nachbarschaftlichen + stadtteilorient. Engagements
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

siehe oben

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Niedrigschwellige, wohnortnahe Angebote tragen dazu bei, Armutsfolgen zu verringern und Gesundheit, Bildung und Teilhabe zu fördern. Mittelfristig werden Folgekosten an Tansferleistungsbezügen und Jugendhilfeleistungen vermieden und langfristig die Chance auf Einnahmen in die Steuer- und Sozialversicherungssysteme erhöht.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R.12 - 3.3 | Kinderbetreuung im Blick

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.12 Kinder-, Jugend- und familienfreundliches Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der bedarfsgerechte Ausbau und die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung werden kontinuierlich vorangetrieben. Der Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung für die Kita-Jahre 2019/2020 bis 2025/2026 wurde im Juni 2020 veröffentlicht. Es werden verschiedene Programme und Optionen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung bzw. Ausbau der Betreuungsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern und auch Investoren realisiert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
u.a. FB 51 im Rahmen der Kita-Förderung freier Träger

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Fördermittel von Bund und Land (u.a. KiTaG, RIT/RAT-Förderung)
beantragt: k.A. € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote
2. Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz
3. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Jährliche Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung im Rahmen der Angebotsanpassung.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Der Prozess der Haushaltsoptimierung tangiert an verschiedenen Stellen die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote. Dies betrifft u.a. die Abschaffung der Förderung von Familiengruppen sowie die Fortsetzung der Förderung von Modellprojekten zur Reduzierung der Schließzeiten und Erweiterung der Öffnungszeiten als Bestandteile des Maßnahmenkataloges zur Qualtätsentwicklung in Kindertagesstätten oder eine mögliche Erhöhung der Betreuungsentgelte.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Arbeitsfeld 6
Heimat bieten, vielfältiger und bezahlbarer Wohnraum



Leitziel 2 | Chancen und Räume für alle sichern

R.13 Soziales Braunschweig

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.13 Soziales Braunschweig
zuständige Organisationseinheit:	50.1
Projektverantwortliche/-r:	Thomas Tegtmeyer

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Wohnungsbauoffensive fortsetzen	FB 61	-	☒	☒	☐
2	Strategien und Maßnahmen für bezahlbaren Wohnraum fortschreiben (*1)	Ref. 0600 FB 50	Siehe (*1)	☒	☒	☐
3	Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe bedarfsgerecht weiterentwickeln (*1)	FB 50	Siehe (*1)	☒	☒	☐
4	Wohnraum auch im Falle der Pflegebedürftigkeit sichern (*2)	FB 50	Siehe (*2)	☒	☒	☐
5	Entwicklung und Etablierung eines Sozialmonitorings	Ref. 0500	20 %	☒	☒	☐
6	Entwicklung und Etablierung eines Integrationsmanagements	FB 50	20 %	☐	☐	☒
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10	(*1) = Maßnahme ist unbefristet u. wird auch in Zukunft kontinuierlich auf ihre Wirkung beobachtet u. bei Bedarf fortgeschrieben bzw. weiterentwickelt		Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11	(*2) = Maßnahme ist dauerhaft angelegt und bei allen planerischen Überlegungen für Quartiersentwicklungen auf Umsetzbarkeit miteinzubeziehen		Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			20 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Wohnungsbauoffensive fortsetzen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.13 Soziales Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Die Wohnungsbauoffensive wird fortgeführt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
Wählen Sie ein Element aus.

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Verminderter Flächenverbrauch
2. Konversion bereits bebauter Flächen
3. Verstärkte Innenentwicklung
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	Wählen Sie ein Element aus.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	Wählen Sie ein Element aus.

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die Wohnungsbauoffensive wird fortgeführt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	Wählen Sie ein Element aus.
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	Wählen Sie ein Element aus.
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Strategien und Maßnahmen für bezahlbaren Wohnraum fortschreiben
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.13 Soziales Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
In 2017 Beschluss kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum (Drs.-Nr. 17-03839) Am 19. Mai 2020 Ratsbeschluss der Evaluierung (Drs.-Nr. 19-11251) u. somit konsequente weitere Anwendung der Instrumente: 1. Ankauf von neuen und auslaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen 2. Ankauf von Besetzungsrechten 3. Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindungen 4. Kommunales Wohnraumförderprogramm 5. Städtische Grundstückspolitik/Flächenvorsorge 6. Kostengünstiges, serielles Bauen

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	1.704.850 €	1.704.850 €	1.704.850 €	1.704.850 €	1.704.850 €

kostentragende Organisationseinheit:
Ref. 0600 und FB 50

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Verbesserung der Wohnraumversorgung insgesamt
2. und insbesondere für Menschen mit Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt
3. sowie für Haushalte mit geringem Einkommen
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Sämtliche Instrumente des kommunalen Handlungskonzeptes werden regelmäßig überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)
Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19. Mai 2020 (Drs.-Nr. 19-11251) sind die Instrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums konsequent weiter anzuwenden.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)
Die Maßnahme ist nicht im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung thematisiert bzw. in Frage gestellt worden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe bedarfsgerecht weiterentwickeln

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.13 Soziales Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

10-jähriges Besetzungsrecht von Privatvermieter*innen sehr gut angekommen. Seit Beginn bis 30.06.2020 wurden 49 Besetzungsrechte akquiriert. Der Ankauf von 3- und 5-jährigen Besetzungsrechten wird nicht nachgefragt.
Das erdachte Modell zum Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindungen ist bisher hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Allerdings werden aktuell Gespräche mit einem Wohnungsunternehmen geführt, deren Ausgang erfolgreich sein werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Ergebnishaushalt	746.300,00 €	791.300,00 €	791.300,00 €	791.300,00 €	791.300,00 €

kostentragende Organisationseinheit:
50.1

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Zielgruppen bedarfsgerecht unterstützen
2. Bekanntheitsgrad der ZSW weiter erhöhen
3. Kooperation und Vernetzung ausbauen
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Es ist zu erwarten, dass das Modell Probewohnen weiterhin gut angenommen wird und die Anzahl der 10-jährigen Besetzungsrechte weiterhin ausgebaut werden kann. Die ZSW wird die Aufgabe der Wohnungsvermittlung für die Bewohner*innen der Wohnstandorte weiter ausbauen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe ist durch Ratsbeschluss Teil des Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig geworden und ist aufgrund des mit Blick auf die Wohnungsmarktlage anhaltend hohen Unterstützungsbedarfes ihrer Zielgruppen weiterhin eine strategische Maßnahme von prioritärer Bedeutung zu Erreichung des o. g. Leitzieles.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Arbeitsweise der ZSW ist ein Musterbeispiel für vernetztes, multiprofessionelle Arbeiten. Das betrifft sowohl die interdisziplinäre Arbeit im Kernteam, die vielfache Vernetzung in der Verwaltung als auch insbesondere mit den zahlreichen externen Kooperationspartnerinnen und -partnern.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Wohnraum auch im Falle der Pflegebedürftigkeit sichern
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.13 Soziales Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Nachdem bereits eine Wohn-/Pflegegruppe am Alsterplatz vorgesehen wurde, bestehen derzeit Überlegungen für den Bereich Wenden-West.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ergebnishaushalt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Einrichtung kleinteiligerer Angebote vor Ort für die pflegerische Versorgung
2. Besondere stationäre Angebote stärker in stadtplanerische Überlegungen einbeziehen
3. Stärkung von Ressourcen im Quartier
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Im Rahmen von Bauleitplanverfahren bzw. bei der Vorbereitung städtebaulicher Verträge werden bedarfsabhängig entsprechende Planungsanregungen eingebracht.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Den Herausforderungen des demographischen Wandels ist durch die Schaffung alters- und generationengerechter Quartiere zu begegnen. Dazu gehört Schaffung/Erhalt bedarfsgerechter barrierfreier Wohnungen in den Quartieren, in denen Menschen in jeglicher Lebensituation gut zurechtkommen. Dies nimmt Einfluss auf die pflegerische Versorgung. Verortung von Pflege im Quartier und Öffnung der Heime ins Quartier bieten die Chance, zukunftsweisend zu gestalten und zu agieren (ambulant vor stationär).	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s. o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Entwicklung und Etablierung eines Sozialmonitorings

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.13 Soziales Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

In der AG Planung, einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe im Sozialdezernat wurde ein erster Sozialbericht "Schlaglichter Soziales Braunschweig" erarbeitet. Er wurde im Mai 2020 veröffentlicht und fasst Sozialdaten aus sechs verschiedenen Bereichen des Dezernats zusammen. Der Bericht ist als Zwischenschritt zu einer Intergrierten Sozialberichterstattung zu sehen, die auf einen jährlichen Sozialmonitoring basiert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	4.700,00 €	4.700,00 €	4.700,00 €	4.700,00 €	4.700,00 €

kostentragende Organisationseinheit:
0500

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Darstellung der sozialen Entwicklung und sozialen Lage
2. Verdeutlichung von kleinräumigen Unterschieden
3. Schaffung einer datenbasierten Steuerungsgrundlage für die kommunale Sozialpolitik
4. Beförderung von Synergieeffekten durch Integration verschiedener Bereiche
5. Schaffung einer Diskussionsgrundlage für Politik und Gesellschaft

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Aufbauend auf dem Bericht "Schlaglichter Soziales Braunschweig" wird ein Set an Indikatoren ausgewählt, das jährlich im Sinne eines Sozialmonitorings erhoben wird. In einem noch zu definierenden Intervall wird die darauf basierende Integrierte Sozialberichterstattung veröffentlicht.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Ein regelmäßiges Sozialmonitoring ermöglicht die Steuerung der sozialen Infrastruktur und eines wirkungsvollen Mitteleinsatzes. Zudem können Fehlentwicklungen in einzelnen Sozialräumen vermieden werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es handelt sich bei der Maßnahme um eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit, die eine integrierte Betrachtungsweise zum Ziel hat sowie die Identifikation und Umsetzung von Synergieeffekten begünstigt.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Entwicklung und Etablierung eines Integrationsmanagements
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.13 Soziales Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Die Fortschreibung beider Integrationskonzepte der Stadt Braunschweig ist derzeit in Planung. Die Corona Pandemie hat den Ablauf der Planung verzögert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ergebnishaushalt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

kostentragende Organisationseinheit:
50.21

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 2: Chancen und Räume für alle sichern

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Integrationsbedarfe erkennen
2. Konzept zur Förderung der Chancengleichheit unabhängig von Herkunft, Kultur und Religion
3. Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit, um Akzeptanz zu gewährleisten
4. Integrationsarbeit bedarfsgerecht steuern
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
In 2021 wird die Fortschreibung mit breitem Beteiligungsprozess unter Einbezug der Verwaltung, Politik, Zivilgesellschaft, Verbände, Vereine und Migrant*innenselbstorganisationen durch unterschiedliche Beteiliungsinstrumente angestrebt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

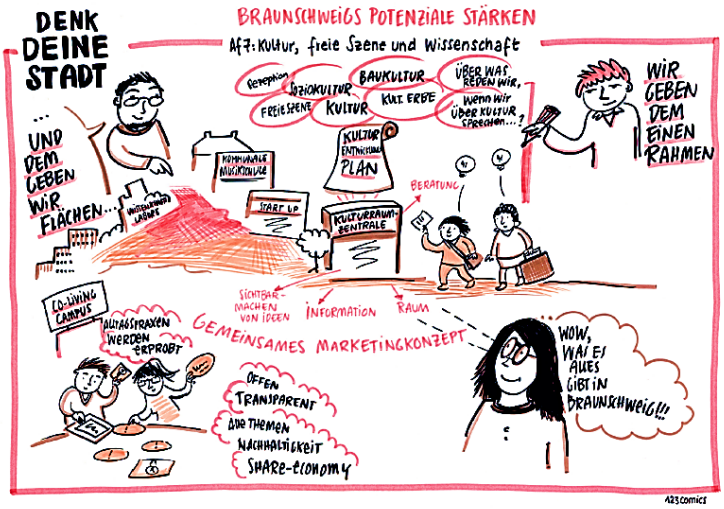
Haushaltsoptimierung

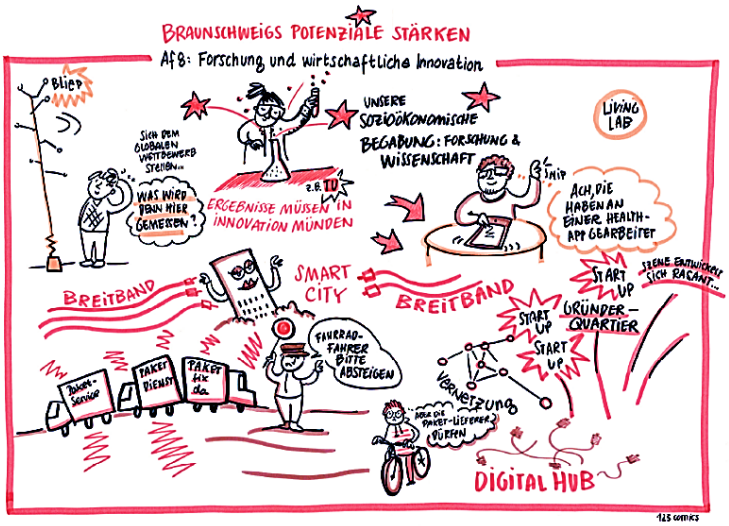
Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die derzeitigen Integrationskonzepte sind dem aktuellen Bedarf anzupassen; die Maßnahme wurde als Ziel in ISEK sowie die Fortschreibung beider Konzepte im 2018 erschienenen Status Quo Bericht festgehalten.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
siehe oben.	

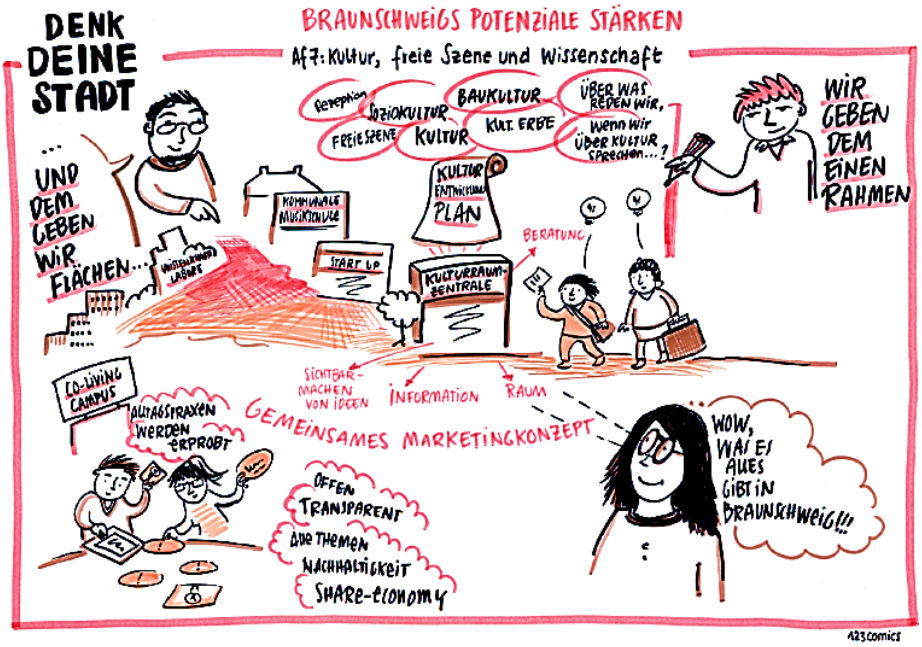
Leitziel 3
Braunschweigs Potenziale sichern







Arbeitsfeld 7
Kultur, freie Szene und Wissenschaft



Leitziel 3 | Braunschweigs Potenziale sichern

R.14 Kulturentwicklungsplan
R.15 CoLiving Campus

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.14 Kulturentwicklungsplan
zuständige Organisationseinheit:	FB 41
Projektverantwortliche/-r:	Elke Scheler

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	1. Kulturentwicklungsprozess: 1.1. Formulierung eines Kulturentwicklungsplans inkl. Leitlinie	FB 41	30 %	☒	☒	☐
2	2. Kulturraumzentrale und Koordinierungsstelle: 2.1. Schaffung einer Koordinierungsstelle in der Verwaltung	FB 41	10 %	☐	☐	☒
3	2. Kulturraumzentrale und Koordinierungsstelle: 2.2. Einrichten der Kulturraumzentrale	FB 41	20 %	☒	☒	☐
4	3. Ein-Standort-Konzept für die Städtische Musikschule: 3.1. Zukunftsfähigkeit der Musikschule	FB 41	20 %	☒	☒	☐
5	4. Kunst, Kultur und Wissenschaft in der Stadt sichtbarer und erlebbarer machen: 4.1. Erstellung eines Kommunikationskonzeptes	FB 41	0 %	☐	☐	☒
6	4. Kunst, Kultur und Wissenschaft in der Stadt sichtbarer und erlebbarer machen: 4.2. Erstellung eines digitalen Leitsystems	FB 41	20 %	☒	☒	☐
7	4. Kunst, Kultur und Wissenschaft in der Stadt sichtbarer und erlebbarer machen: 4.3. Entwicklung einer Marke - Konzeption und Vorbereitung	FB 41	10 %	☒	☒	☐
8	4. Kunst, Kultur und Wissenschaft in der Stadt sichtbarer und erlebbarer machen: 4.4. Gemeinsames Format von Wissenschaft und Kultur	FB 41	10 %	☐	☐	☒
9				☐	☐	☐
10				☐	☐	☐
11				☐	☐	☐
12				☐	☐	☐
13				☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			20 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

1. Kulturentwicklungsprozess:
1.1. Formulierung eines Kulturentwicklungsplans inkl. Leitlinie

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.14 Kulturentwicklungsplan

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Nach Zustimmung des Rates zur im Auftrag von FB 41 vom externen Projektleiter Dr. Patrick Föhl, Netzwerk Kulturberatung, entwickelten partizipativen Strategie für die Durchführung des Kulturentwicklungsprozesses am 19. 05. 2020 wird diese nun umgesetzt (Vgl. Drs.-Nr. 20-13224). Bereits durchgeführt: 18 Expert*inneninterviews. Start Netzwerkanalyse: 35. KW 2020. 1. Beiratssitzung: 10.09.2020. In Bearbeitung: Auswertung Kulturumfragen, Kulturförderbericht. Termin 1. Kulturworkshop: 29.10.2020

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	120.000 €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Stärkung der Potentiale der Stadt Braunschweig
2. Entwicklung von kulturpolitischen Leitlinien
3. Beschlussfassung der Leitlinien durch den Rat der Stadt Braunschweig
4. Umsetzung daraus abzuleitender Maßnahmen
5. Wo im Kontext konkreter Maßnahmen sinnvoll, Einbindung von Bürger*innen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

2021 werden weitere Workshops durchgeführt. Anzahl und Durchführungsart werden aus den Ergebnissen der wissenschafltichen Grundlagenermittlung und des 1. Kulturworkshops abgeleitet. Auf dieser Basis wird von Herrn Dr. Föhl ein Abschlussbericht mit kulturpolitischen Handlungsempfehlungen vorgelegt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Der Kulturentwicklungsprozess dient der Stärkung der Potentiale der Stadt Braunschweig. Ziel des KultEPs ist es, vor dem Hintergrund der sich verändernden Stadtgesellschaft und aktueller Herausforderungen wie demographischem Wandel und fortschreitender Digitalisierung kulturpolitische Handlungsbedarfe für die Stadt Braunschweig zu ermitteln. Darauf aufbauend werden kulturpolitische Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Gestaltung der zukünftigen Kulturlandschaft Braunschweigs entwickelt.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Im Kontext des Themas Digitalisierung weist der Kulturentwicklungsprozess perspektvisch Schnittstellen zur Verwaltungsmodernisierung auf. So wird etwa zu prüfen sein, ob das Antragsverfahren im Bereich Projektförderung zukünftig über ein Onlineformular durchgeführt werden soll. Ob sich weitere Schnittstellen ergeben werden, wird sich im Verlauf des Prozesses zeigen, wenn konkrete Maßnahmen verhandelt werden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

2. Kulturraumzentrale und Koordinierungsstelle:
2.1. Schaffung einer Koordinierungsstelle in der Verwaltung

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.14 Kulturentwicklungsplan

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zum Rahmenprojekt R.14 gehört u. a. das Teilziel, eine Kulturraumzentrale für Braunschweig einzurichten (ISEK BS 2030, S. 108). Dazu zählt neben der Evaluierung und Einrichtung eines Raum- und Flächenkatasters für kulturelle Nutzungen auch die weiterführende ergänzende Einrichtung einer Koordinierungstelle zur Vernetzung, Beratung und zum ganzheitlichen Austausch.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erweiterung der Angebotspalette für Kulturschaffende
2. ganzheitliche Serviceplattform /Schnittstelle für die gesamte Kulturszene
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Planungen einer Kulturraumzentrale sowie einer damit verbundenen Koordinierungsstelle sind integraler Bestandteil der derzeit laufenden Kulturentwicklungsplanungen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Braunschweiger Kulturschaffenden betonen beständig den Bedarf an Flächen und Raumkapazitäten sowie einer diesbezüglichen ganzheitlichen Beratungs- und Koordinierungsleistung, die über die derzeitige Förderberatung deutlich hinausgeht. Insofern erscheint es von wesentlicher Bedeutung, Raumvermittlung und Beratung gesamtstädtisch zu bündeln und zu koordinieren.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Auch im Hinblick auf die anstehende Verwaltungsmodernisierung kann die Einrichtung eines ensprechenden gesamtstädtischen Koordinierungs- und Beratungsangebotes als strategische Maßnahme bewertet werden. Zielsetzung ist die Etablierung eines einheitlichen Ansprech- und Servicepartners für entsprechende Anfragen.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

2. Kulturraumzentrale und Koordinierungsstelle:
2.2. Einrichten der Kulturraumzentrale

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.14 Kulturentwicklungsplan

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zum Rahmenprojekt R.14 gehört u. a. das Teilziel, eine Kulturraumzentrale für Braunschweig einzurichten (ISEK BS 2030, S. 108). Hintergrund ist, dass die Kulturschaffenden beständig ihren Bedarf an Flächen aktikulieren. Konkret wurde dazu Ende 2019 eine Befragung bei Studierenden der HBK durchgeführt. Darüber hinaus arbeitet FB 41derzeit zusammen mit dem Verein Schrill am Projekt „KuRZ – Kulturraumzentrale für die Stadt Braunschweig“. Im März 2020 wurde dem AfKW dazu berichtet.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Evaluation der bestehenden Raumkapazitäten und Potentialräume
2. Einrichtung eines Flächen- und Raumkatasters
3. organisatorische Einrichtung einer Kulturraumzentrale
4. perspektivische Ergänzung des Portfolios um ein Beratungsangebot
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Ausgangpunk bildet die konkrete Bedarfsermittlung mittels der Befragung der Studierenden. Um zeitnah mit einem ersten Angebot in die praktische Umsetzung gehen zu können, wird derzeit zusammen mit dem Verein Schrill das Projekt "KuRZ – Kulturraumzentrale für die Stadt Braunschweig“ umgesetzt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Braunschweiger Kulturschaffenden betonen beständig den Bedarf an Flächen und Raumkapazitäten. Im Gegenzug gibt es immer wieder Leerstände und neue Orte, die insbesondere auch kulturell genutzt werden könnten. Insofern erscheint es von wesentlicher Bedeutung, die Raumvermittlung gesamtstädtisch mittels einer Kulturraumzentrale zu bündeln und zu koordinieren.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Auch im Hinblick auf die anstehende Verwaltungsmodernisierung kann die Einrichtung einer ensprechenden gesamtstädtischen Kulturraumzentrale als strategische Maßnahme bewertet werden. Zielsetzung ist die Etablierung eines einheitlichen Ansprech- und Servicepartners für entsprechende Anfragen.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

3. Ein-Standort-Konzept für die Städtische Musikschule:
3.1. Zukunftsfähigkeit der Musikschule

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.14 Kulturentwicklungsplan

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Es liegt ein inhaltliches Konzept für die Weiterenticklung und Zukunftsfähigkeit der Musikschule vor. Dieses wurd mit dem Kollegium entwickelt. Der VA hat am 18.06.2019 mit Drs. Nr. 19-10104-01 nach vorheriger Beratung durch den AfKW am 24.05.2019 das „Zukunftskonzept für die Städtische Musikschule für ein `Zentrum der für Musik´“ beschlossen. Ein erster Fragenkatalog zum ISV-Prozess wurde seitens 41.2 beantwortet.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	83.409 €	€	56.030.000 €	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
41.2

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: 0
beantragt: 0 € bewilligt: 0 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Erarbeitung und Umsetzung eines Einstandortkonzeptes für die Städtische Musikschule
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Fortführung des ISV-Prozesses sowie der Planungen zur baulichen Verortung, Finanzierung und inhaltlichen Umsetzung. Einholung eines Ratsbeschlusses zur Umsetzung.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die bauliche Zusammenführung der Unterrichtsstätten verursachen zunächst Investitionskosten, aber langfristig werden Aufwände und Ressourcen effizient bis hin zu Ersparnissen genutzt.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Zusammenführung der Unterrichtsstätten ergben Synergieeffekte im Verwaltungshandeln und der Kommunikation der Beschäftigten sowie Nutzer. Ressourcen werden effektiv genutzt.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
4. Kunst, Kultur und Wissenschaft in der Stadt sichtbarer und erlebbarer machen: 4.1. Erstellung eines Kommunikationskonzeptes
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.14 Kulturentwicklungsplan

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Zum Rahmenprojekt R.14 gehört u. a. das Teilziel der Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes (ISEK 2030, S. 110). Dieses Kommunikationskonzept ist als abschließendes Projekt zu verstehen, das die Ergebnisse und Entwicklung der Teilergebnisse insbesondere der Positionierung Braunschweigs als Kulturstadt auf der Grundlage der Kulturentwicklungsplanungen und der Leitsystementwicklung für Wissenschaft und Kultur aufnehmen und in eine überregionale Präsentationsstrategie zusammenführt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	60.000 €	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Optimierung der internen und externen Kommunikationsstrukturen
2. Stärkung der Außendarstellung der Stadt
3. Stärkung herausgehobener Standortfaktoren wie Wissenschaftsstandort und Kulturstadt
4. Stärkung des Identifikationsfaktors mit dem Standort BS
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Nach Umsetzung der übrigen Teilziele werden die für die unterschiedlichen Ebenen der Kommunikation relevanten Ergebnisse im Rahmen einer Konzeptentwicklung durch eine externe Agentur in einen Kommunikationsmaßnahmenplan umgesetzt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die regionale, nationale und internationale Präsenz Braunschweigs beruht auf unterschiedlichen Schwerpunktbereichen und den zugeordneten Standortfaktoren. Eine vernetzende Gesamtschau würde Präsenz, Identifikation und Akzeptanz der Stadt als ganzheitliches Gemeinwesen erhöhen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Ziel des ISEK ist eine Optimierung des Zusammenspiels alles Stadt- und Gemeinwesen bildender und entwicklender Träger und Einheiten. Die Ergebnisse der Entwicklungsprozesse erreichen in einer vernetzten Kommunikationsstrategie nach innen wie nach außen eine hohe Durchschlagskraft, wenn sie mit haptisch erfahrbaren, kreativen Vermittlungsformaten transportiert werden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

4. Kunst, Kultur und Wissenschaft in der Stadt sichtbarer und erlebbarer machen:
4.2. Erstellung eines digitalen Leitsystems

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.14 Kulturentwicklungsplan

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zum Rahmenprojekt R.14 gehört u. a. das Teilziel, ein digitales Leitsystem zu entwickeln (ISEK BS 2030, S. 109). Als wichtiger konzeptioneller Beitrag zur Identifizierung von Parametern für ein Leitsystems ist die Studie "Kreative Orte und Räume, Kultur- und Kreativwirtschaft in Braunschweig" (April 2020) zu verstehen. Sie enthält Grundlagen für die Definition zusätzlich einzubeziehender publikumsbezogener Kulturräume neben Einzel-Kultureinrichtungen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Evaluation der bestehenden Informationssysteme
2. Evaluation bestehender Leitsysteme (interkommunale Recherche)
3. Entwicklung eines ganzheitlichen Leitsystems für kulturelle Einrichtungen
4. Verbesserung der Sichtbarkeit aller Kultureinrichtungen / kultureller Aktionsräume
5. Impulse für die Innen- und Außendarstellung der Einrichtungen/des Standorts

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Voraussetzung für die weitere Bearbeitung ist der im Prozess der Kulturentwicklungsplanung inkluderte Diskurs mit Akteuren. Auf der Grundlage dieses Diskurses, der o.g. Studie und eines interkommunalen Vergleiches erfolgt die Entwicklung eines ganzheitlichen Leitsystems.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Kultureinrichtungen haben im Rahmen von ISEK nachdrücklich den Wunsch formuliert, sichtbarer im Stadtraum präsent zu sein. Die Einzeleinrichtungen resp. Kultur-Räume haben nachhaltige Bedeutung für Lebensqualität, kulturelles Bildungsangebot und Freizeitverhalten des Gemeinwesens. Das Projekt wird als strategisch bewertet, weil ein Leitsystem sowohl für die Einrichtungen als auch für den Standort Braunschweig Impulse für die Innen- u. Außendarstellung birgt.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Auch im Hinblick auf die anstehende Verwaltungsmodernisierung kann die Einrichtung eines ensprechenden gesamtstädtischen Leitsystems als strategische Maßnahme bewertet werden. Zielsetzung ist die Entwicklung eines ganzheitlichen Leitsystems, wobei insbesondere auch die digitale Ebene einbezogen werden soll. Synergieeffekte mit Stadt(teil)entwicklungsprozessen sind denkbar.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

4. Kunst, Kultur und Wissenschaft in der Stadt sichtbarer und erlebbarer machen:
4.3. Entwicklung einer Marke - Konzeption und Vorbereitung

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.14 Kulturentwicklungsplan

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zum Rahmenprojekt R.14 gehört u. a. das Teilziel, ein Markenkonzept zu entwickeln (ISEK BS 2030, S. 109). Als ein konzeptioneller Beitrag zur Identifizierung von Parametern für einMArkenkonzept ist die Studie "Freative Orte und Räume, Kultur- und Kreativwirtschaft in Braunschweig" (April 2020) zu verstehen. Sie enthält Grundlagen für die Evaluation der Marken-Relevanz und der Definition einzubeziehender Kultur- resp. Kreativ-Einrichtungen und Kulturräume.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Verbesserung der Sichtbarkeit aller Kultureinrichtungen / kultureller Aktionsräume
2. Optimierte touristische und interkommunale Vermarktungsstrategie
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Voraussetzung für die weitere Bearbeitung ist der im Prozess der Kulturentwicklungsplanung inkluderte Diskurs mit Akteuren. Auf der Grundlage dieses Diskurses und der o.g. Studie erfolgt die die Entwicklung eines MAßnahmeplans für eine Konzeptentwicklung.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Kultureinrichtungen haben im Rahmen von ISEK nachdrücklich den Wunsch formuliert, sichtbarer im Stadtraum präsent zu sein. Die Einzeleinrichtungen resp.Kultur- Räume haben nachhaltige Bedeutung für Lebensqualität, kulturelles Bildungsangebot und Freizeitverhalten des Gemeinwesens. Das Projekt wird als strategisch bewertet, weil eine Marke als integraler Bestandteil eines Leitsystem Impulse für die Innen- und Außendarstellung bieten kann.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Als Bestandteil der Kulturentwicklungsplanung ist das Teilprojekt "Marke" in der Kultur-Leitsystemkonzeptionierung auch Bestandteil des digitalen Stadtentwicklungsprozesses und der interkommunalen Präsentations- und Vermarktungsstrategie (Stichwort: Kultur als Standortfaktor).	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

4. Kunst, Kultur und Wissenschaft in der Stadt sichtbarer und erlebbarer machen:
4.4. Gemeinsames Format von Wissenschaft und Kultur

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.14 Kulturentwicklungsplan

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zum Rahmenprojekt R.14 gehört u. a. das Teilziel, Vermittlungsformate zu definieren, bei denen mit künstlerischen Annäherungsmethoden komplexe wissenschaftliche Forschungsergebnisse der in BS und Region angesiedelten Institute in ihrer Alltagsrelevanz auf breiter Ebene vermittelt werden können. Das beispielgebende Projekt "Cloud der Wissenschaft" soll hier konzeptionell fortgeschrieben und um die Präsentation von Spitzenforschung (Stichwort: Wissenschaftspreis) erweitert werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	50.000 €	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Breitenwirksame Vermittlung von Wissenschaftsrelevanz im Alltag
2. Stärkung der wissenschaftlichen Spitzenposition in der interkommunalen Konkurrenz
3. Indentifikationsoptimierung mit Brausnchweig als wissenschaftlichem Spitzenansiedlungsort
4. Stärkung der Präsenz der Wissenschaftsinstitutionen in Braunschweig
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Ausgend von dem Projekt Cloud soll in 2021 ein entsprechendes Vermittlungsprojekt an zentralem Ort in BS für das Jahr 2022 definiert werden. Hierzu werden die Ergebnisse der in 2021 stattfindenden wisschaftlichen Kongresse in Kooperation mit der TU, DLR etc. ausgewertet und thematisch adaptiert.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Kumulation wissenschaftlicher Einrichtungen macht Braunschweig zu einem europaweit herausgehobenen Wissenschaftszentrum. Die Bedeutung dieses Hotspots schlägt sich jedoch im Gemeinwesens und der Region nicht in der gewünschten Intensität als identifikatorisches Moment nieder, obwohl zahlreiche Forschungsergebnisse direkten Bezug zu den hier Lebenden haben. Die künstlerische Adaption stärkt die Akzeptanz und damit den Stellenwert von BS im Städteranking.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Umsetzung und Vermittlung wissenschaftlicher Forschung in künstlerischen Formaten befördert die digitalen Rezeptionswege und beschleunigt die Nutzung technisch-digitaler Strukturen als breitenwirksames verbindendes Kommunikationselement sowohl in der Kultur- wie der Wissenschafts-Community.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.15 Coliving Campus
zuständige Organisationseinheit:	FB 41
Projektverantwortliche/-r:	Kristin Komm

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	1. Umsetzung des Reallabors: 1.1. Konzeption und Vorbereitung eines Reallabors	FB 41	10 %	☒	☒	☐
2	1. Umsetzung des Reallabors: 1.2. Einrichtung einer Koordinierungsstelle CoLiving Campus	FB 41	100 %	☒	☒	☐
3			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
4			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
5			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			40 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

1. Umsetzung des Reallabors:
1.1. Konzeption und Vorbereitung eines Reallabors

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.15 Coliving Campus

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Grundidee des CoLiving Campus, als urbanes Stadtquartier mit einer vielfältigen funktionellen Durchmischung von Nutzungsformen, wurde in einem gemeinsamen 2-tägigen Workshop von den beiden Projektpartnern TU Braunschweig und Stadt Braunschweig spezifiziert. Eine erste Projektstruktur wurde entwickelt. Die Konzeption des Beteiligungsprozesses ist gestartet.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	50.000 €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. STÄRKUNG DES WISSENSCHAFTSSTANDORTS durch Sichtbarkeit und Wissenstransfer
2. ANSTOSS EINER BETEILIGUNGSKULTUR durch Empowerment lokaler Akteure
3. ENTWICKLUNG EINES URBANEN QUARTIERS durch eine heterogene Nutzung
4. EXPERIMENTIERFELD FÜR DIE "STADT DER ZUKUNFT" durch eine neue Denkkultur
5. TESTRAUM FÜR INNOVATION durch Erproben neuer Verfahren unter realen Bedingungen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Projektstrukturen können nicht aufgesetzt werden, da nach wie vor ein großes Verwaltungsproblem die Arbeit verhindert. Auch der Beteiligungsprozess kann aus diesem Grund nicht umgesetzt werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Neben dem Bedarf an bezahlbarem, zukunftsfähigen Wohnraum ist das CoLiving Campus Projekt weiterhin von großer Priorität, weil es andere Wohn- und Lebensformene zur Entwicklung eines Stadtquartiers bietet. Außerdem soll die kooperative Quartiersentwicklung den Zusammenhalt von Stadt, Universität und anderen lokalen Akteuren stärken und Synergieeffekte hervorbringen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es zeigt sich, dass durch die experimentelle Natur des CoLiving Campus und der breitgefächerten Fragestellungen rund um den Themenkomplex „Stadt der Zukunft“ eine dezernatsübergreifende Zusammenarbeit in der Stadtverwaltung erforderlich ist, innerhalb derer neue Verwaltungsabläufe dauerhaft entwickelt, koordiniert und etabliert werden müssen. An diesem Projekte ließe sich der Erfolg der neuen Strukturen abmessen.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

1. Umsetzung des Reallabors:
1.2. Einrichtung einer Koordinierungsstelle CoLiving Campus

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.15 Coliving Campus

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zur weiteren Planung bzw. Umsetzung des CoLiving Campus Projektes konnte die im FB 41 angesiedelte Koordinierungsstelle (mit Beginn Januar 2020 auf drei Jahre befristet) besetzt werden. Zur Weiterentwicklung des Projektes fand zusammen mit der TU Braunschweig ein gemeinsamer Workshop statt. In diesem verständigten sich die Projektpartner auf eine gemeinsam getragene Grundidee sowie eine Projektstruktur.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
Personalaufwendungen: FB 41

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Konzeption und Umsetzung des CoLiving Campus Projektes
2. Koordinierungsfunktion zwischen Universität, Verwaltung und weiteren Akteuren
3. Initiierung eines Beteiligungsprozesses
4. Beantragung von Fördermitteln
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Projektstrukturen können nicht aufgesetzt werden, da nach wie vor ein großes Verwaltungsproblem die Arbeit verhindert. Auch der Beteiligungsprozess kann aus diesem Grund nicht umgesetzt werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Neben dem Bedarf an bezahlbarem, zukunftsfähigen Wohnraum ist das CoLiving Campus Projekt weiterhin von großer Priorität, weil es andere Wohn- und Lebensformene zur Entwicklung eines Stadtquartiers bietet. Außerdem soll die kooperative Quartiersentwicklung den Zusammenhalt von Stadt, Universität und anderen lokalen Akteuren stärken und Synergieeffekte hervorbringen.

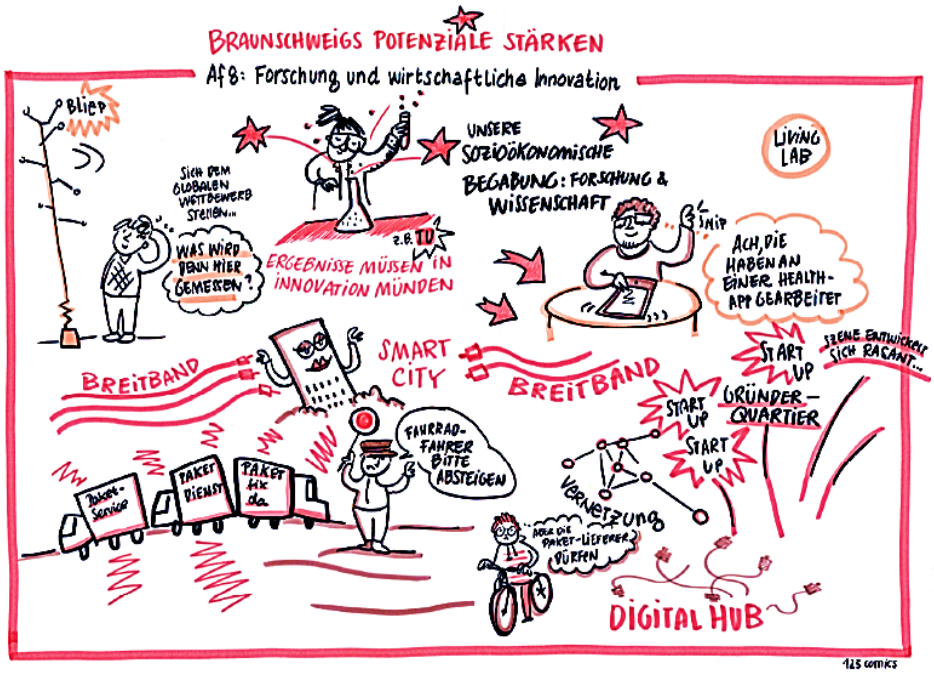
Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Es zeigt sich, dass durch die experimentelle Natur des CoLiving Campus und der breitgefächerten Fragestellungen rund um den Themenkomplex „Stadt der Zukunft“ eine dezernatsübergreifende Zusammenarbeit in der Stadtverwaltung erforderlich ist, innerhalb derer neue Verwaltungsabläufe dauerhaft entwickelt, koordiniert und etabliert werden müssen. An diesem Projekte ließe sich der Erfolg der neuen Strukturen abmessen.

Arbeitsfeld 8
Forschung und wirtschaftliche Innovation



Leitziel 3 | Braunschweigs Potenziale sichern

R.16 Smart City Braunschweig
R.17 Innovationsräume Braunschweig
R.18 Schaufenster Braunschweig

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.16 Smart City Braunschweig
zuständige Organisationseinheit:	Dez. VI
Projektverantwortliche/-r:	Gerold Leppa

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Smart City Rahmenkonzept	0800	100 %	☒	☐	☐
2	Transformationsbüro Braunschweig	BSZ, BSM	20 %	☒	☒	☐
3	Breitbandausbau	0800	30 %	☒	☒	☐
4	Fortschreibung Medienentwicklungsplan (Zulieferung durch FB Schule)	Dez. V	20 %	☒	☒	☐
5	Stadt als Testfeld: Entwicklung einer Kommunikationsstrategie	BSZ, BSM	30 %	☒	☒	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			40 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Smart City Rahmenkonzept
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.16 Smart City Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Das Smart City Rahmenkonzept wurde Ende 2019 von der Firma Partnerschaft Deutschland (PD) fertiggestellt und wird am 13.07.2020 verwaltungsintern, für städtische Gesellschaften und die Fraktionen präsentiert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	1.584 €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
0800

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Zentrale Struktur der Smart City Aktivitäten innerhalb der Verwaltung und im Konzern Stadt
2. Formulierung nachhaltiger Ziele
3. Leitlinien zu Handlungsfeldern und Priorisierungskriterien von Smart City Projekten
4. Verbesserter Handlungsrahmen für die Planung und Umsetzung smarter Lösungen
5. Stärkung von Kooperationen und Zusammenarbeit

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Strategiekonzept liegt vor, die verwaltungsinterne Organisation zur Koordination und Beratung wird aufgebaut. In der weiteren Umsetzung werden Projekte in den zuständigen Organisationseinheiten entwickelt und umgesetzt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Konzept sieht vor, dass in den nächsten Jahren Projekte zur Smart City in den Organisationseinheiten umgesetzt werden. Dort sind zwingend Mittel für diese Zukunftsprojekte vorzusehen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Zu den Projekten im Bereich der Smart City gehören auch solche des e-Government zur Digitalisierung der Verwaltung.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Transformationsbüro Braunschweig

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.16 Smart City Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Erste konzeptionelle bzw. organisatorische Überlegungen zur Einrichtung eines Transformationsbüros (TraBü) wurden angestellt. Derzeit laufen zudem Gespräche mit potenziellen Partnern. Wichtig dabei wird die Abgrenzung zur neuen Smart City Org-Einheit bei Dez II sein. Im Moment ist noch nicht absehbar, wann das TraBü eingerichtet wird. Die ihm im ISEK zugeordneten Projekte laufen unabhängig davon jedoch weiter bzw. werden vorbereitet.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
offen, bisher keine Mittel verbraucht, im Falle der Einrichtung Dez VI bzw. BSM/BSZ

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Digitale Transformation begleiten
2. Konzeptionelle Studien erarbeiten
3. Steuerung und Umsetzung von digitalen Projekten
4. Bündelung und Kommunikation digitaler Themen
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Einrichtung des TraBüs ist weiterhin vorgesehen. Zunächst müssen jedoch organisatorische Fragestellungen geklärt werden. Ein Bedarf an zusätzl. Mitteln könnte ggf. im Rahmen neuer (derzeit jedoch noch nicht absehbarer) Projekte und Maßnahmen entstehen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die digitale Transformation hat während der Corona-Pandemie deutlich an Fahrt aufgenommen. Das TraBü sollte augrund seines strategischen Querschnittscharakters mit Priorität verfolgt werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Projekt kann zur besseren Abstimmung und Synergie-Bildung bei Transformationsprozessen/-projekten beitragen. Einen unmittelbaren Bezug zur VMO gibt es derzeit jedoch nicht.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Breitbandausbau

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.16 Smart City Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der privatwirtschaftliche Ausbau der Telekommunikationsunternehmen (TKU) in Glasfasernetze wird koordiniert und unterstützt. Nach Durchführung eines Markterkundungsverfahrens, zu dem die TKU die Internet-Bandbreiten an Braunschweiger Adressen meldeten, erfolgte eine Auswertung. Diese ergab ca. 250 Wohnadressen, 7 Schulstandorte und bis zu 400 Gewerbeadressen, die im Sinne der Förderrichtlinien als unterversorgt gelten. Für diese Adressen wurden bereits erste Fördermittelanträge gestellt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	6.000.000 €	€	€	€
Ergebnishaushalt	460.000 €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
Stabsstelle Wirtschaftsdezernat - 0800

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: 50% des Invests durch den Bund u.bis zu 25 % durch das Land für Glasfasererschließung
beantragt: 2.200.000 € bewilligt: 0 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Versorgung von Gewerbegebieten und Schulen mit schnelle Netzen erfährt hohe Priorität
2. Unterstützung der TKU bei deren privatwirtschaftlichen Breitbandausbauten
3. Prüfung und Festlegung unterversorgter Gebiete anhand von Förderkriterien
4. Ergänzender Ausbau mit Bundes-/Landes- und kommunalen Mitteln im zulässigen Bereich
5. Koordinierung v.Breitbandausbauten u. verwaltungsrechtliche Abwicklung d. Fördermaßnahmen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Nach Bewilligung der Förderung werden die Bauarbeiten EU-weit ausgeschrieben und der Ausbau voraussichtlich ab 2021 erfolgen. Darüber hinaus wird neben der Breitbandkoordinierung insbesondere die Entwicklung weiterer Förderkulissen eng begleitet. Auch der Ausbau der Funknetze ist im Blick.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Corona-Pandemie hat zu einem schlagartiger Umstieg auf digitale Kommunikation u. Dienstleistungen (u.a. Homeoffice, Schul-Lernen zu Hause) geführt. Dies verstärkt den Bedarf an belastbaren und schnellen Breitbandnetzen. Neben dem marktwirtschaftlichen Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen ist daher ein ergänzender geförderter Ausbau zielführend, um unterversorgten Schulen, Gewerbebetrieben sowie Wohn- und Geschäftshäusern zukunftsfähige Bandbreiten zur Verfügung stellen zu können.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Für eine moderne Stadtverwaltung, die eine Digitalisierung von Verwaltungsabläufen (E-Government) für ihre Bürgerinnen u. Bürger sowie Geschäftspartner immer weiter in den Fokus rückt, ist eine stadtweite Breitbandinfrastruktur unerlässlich. Nur so können digitale Informationen, Hilfen u. Dienstleistungen wie beispielsweise ein Bauantragsverfahren, ein Austausch von Planungsunterlagen, die Abwicklung elektronischer Vergabeverfahren etc. überhaupt zielgerichtet u. zeitersparend genutzt werden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Fortschreibung Medienentwicklungsplan

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.16 Smart City Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die 3. Fortschreibung inkl. Umsetzung der Digitalpaktsmittel ist im Verwaltungsausschuss am 05.11.2019 (siehe Vorlage 19-11696) beschlossen worden. Die 3. Fortschreibung des Medienentwicklungsplans ist Teil des ISEK (Arbeitsfeld 8, Rahmenprojekt R16 „Smart City“ Nr. 3 „Verbesserung der Digitalen Bildungsinfrastruktur“). Mit Beschluss des Haushalt 2020 sind auch die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt worden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	5590743 €	5590743 €	5590743 €	5590743 €	7590743 €
Ergebnishaushalt	1777000 €	1807500 €	1838300 €	1870500 €	1888954 €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 40 und FB 10

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: 13,7 Mio. €
beantragt: 252.200 € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Modernisierung der Netze innerhalb des Schulgebäudes
2. Austtattung der Schulen mit WLAN
3. Verbesserung der Breitbandanbindung der Schulgebäude
4. Ausstattung der unterrichtsrelevanten Räume mit dig. Präsentationsflächen
5. Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten unter Berücksichtigung des MBK
6. Wartung und Support der technischen Ausstattung

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

siehe Medienentwicklungsplan 3. Fortschreibung
http://www.braunschweig.de/schulservice/mep/MEP_Braunschweig_2019-2023.pdf

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Im Medienentwicklungsplan (MEP) werden auf der Basis der Lehrpläne und Richtlinien sowie der Medienkonzepte der Schulen schulformspezifische Ausstattungsstandards formuliert. Diese Regeln geben Empfehlungen hinsichtlich der Vernetzung der Schulen, der erforderlichen Internetanbindung der Schulgebäude sowie der Ausstattung der unterrichtsrelevanten Räume. Die Digitalisierung in Schule ist Vorraussetzung um die Umsetzung der Medienbildungskonzepte der Schulen zu ermöglichen.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die Digitalisierung in Schulen ist - insbesondere unter der Berücksichtigung von Corona und dem damit einhergehenden Schulungsbedarf auch von zu Hause (Homelearning/Homeschooling) eine Investition mit hohem Stellenwert.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Stadt als Testfeld: Entwicklung einer Kommunikationsstrategie
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.16 Smart City Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Für die Erprobung von Innovationen gewinnen Reallabore zunehmend an Bedeutung. Die Braunschweig Zukunft GmbH hat als Kooperationspartner der Braunschweig Stadtmarketing GmbH das Innovationsportal "Besser Smart" mitinitiiert, das Projekte, Initiativen, Forschungsvorhaben und Unternehmen aus Braunschweig präsentiert, die sich mit intelligenten Zukunftslösungen befassen. Für das neu geschaffene Online-Portal inkl. Social-Media-Auftritt werden fortlaufend Video-, Text- und Bildbeiträge produziert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
Braunschweig Zukunft GmbH

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Öffentliche Wahrhehmung von Reallaboren erhöhen (Bürger können im Alltag mitwirken)
2. Vermittlung des Innovationspotenzials des Standorts Braunschweig.
3. Engagierten Akteuren aus Forschung und Wirtschaft eine Plattform bieten.
4. Braunschweigs Rolle bei der Gestaltung von Zukunftsthemen hervorheben.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Das Innovationsportal "Besser Smart" soll fortgeführt werden. Die Braunschweig Zukunft GmbH wird sich weiterhin personell und finanziell einbringen, da "Besser Smart" eine geeignete Plattform darstellt, um Reallabore als wichtigen Teil des Innovationsstandorts Braunschweig zu präsentieren.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die Forschungs- und Innovationskraft ist ein wesentlicher Standortvorteil Braunschweigs. Die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potenziale, die sich durch die vielfältigen Forschungsaktivitäten und den Ausbau von Reallaboren ergeben, sind auch für ansiedlungsinteressierte Unternehmen und Forschungseinrichtungen ein gewichtiges Kriterium. Das Innovationsportal "Besser Smart" macht diese Standortvorteile sichtbar und verständlich.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein

Begründung (max. 500 Zeichen)

Kein Bezug zum Verwaltungsmodernisierungsprozess.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.17 Innovationsräume Braunschweig
zuständige Organisationseinheit:	Dez. VI
Projektverantwortliche/-r:	Gerold Leppa

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Gründerquartier profilieren	Dez VI, BSZ	20 %	☒	☒	☐
2	Innovationsinkubator und Start-up-Zentrum: Verstetigung und Ausbau der Einrichtungen - aufgeteilt in folgende Maßnahmen (3+4):	Dez VI, BSZ	-	☐	☐	☐
3	Innovationsinkubator und Start-up-Zentrum: Verstetigung und Ausbau der Einrichtungen - W.IN	Dez VI, BSZ	90 %	☒	☒	☐
4	Innovationsinkubator und Start-up-Zentrum: Verstetigung und Ausbau der Einrichtungen - MO.IN	Dez VI, BSZ	70 %	☒	☒	☐
5	Einsetzen eines Innovationsscouts	Dez VI, BSZ	100 %	☒	☐	☐
6	Haus der Wissenschaft weiter etablieren	Dez VI, BSZ	50 %	☒	☒	☐
7	Investorenansprache zur Umsetzung neuer Arbeitsformen	BSZ	50 %	☒	☒	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			60 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Gründerquartier profilieren
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.17 Innovationsräume Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Bereits umgesetzt sind: Einzug der TT-Stelle in 2019 als Synergie zum bereits vorhandenen e-hub (TU+Ostfalia), Etablierung der Projekte MO.IN und W.IN, Kooperationsvereinbarung mit dem Protohaus (High-Tec-Werkstatt), Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Sanierung oder Ersetzung der Gründervilla durch einen Neubau, in dem alle Angebote zentriert untergebracht und weitere moderne Flächen für Start-Ups angeboten werden können. Das ISV soll zeitnah durchgeführt werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	300.000 €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
in Klärung

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Wissens-, Technologie- und Erkenntnistransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft fördern
2. Verbesserung des Gründerklimas
3. Förderung technologieaffine Start-Ups
4. Interdisziplinäre Vernetzung (Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Kreative etc.)
5. Sichtbarkeit des Gründerquartiers erhöhen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
in 2021 soll nach abgeschlossenem ISV mit der Ausschreibung der Planungsleistungen begonnen werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Schaffung von Innovationsräumen und Förderung von Innovationen, Technologietransfer und erfolgversprechenden Start-Ups ist eine wichtige Aufgabe der kommunalen Wirtschaftsförderung zur Sicherung der Qualität des Wirtschaftsstandortes und damit Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie Sicherung der Gewerbesteuereinnahmen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es handelt sich nicht um Abläufe bzw. Investitionsplanungen, die sich mit typischen Verwaltungsaufgaben befassen. Sie waren bislang nicht Gegenstand eines Optimierungsprozesses.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Innovationsinkubator und Start-up-Zentrum: Verstetigung und Ausbau der Einrichtungen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.17 Innovationsräume Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Der Accelerator Wachstum und Innovation (W.IN) betreut Startups in der Wachtumsphase nach Ihrer Gründung. Bisher konnten seit 2019 neun Startups erfolgreich betreut werden. Gleichzeitig stieg die Anzahl der Mentoren aus der Wirtschaft auf 14. Dazu gehören z.B. Streif-Helmholdt, Agimus und AGV. Zu den erfolgeich betreuten Startups gehören bspw. Lilian Labs, Papa Fuego oder Formhand. Aktuell sind die Startups LB Systems, Fabmaker und OKAPI in Betreuung.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	161.500,00 €	160.000,00 €	160.000,00 €	160.000,00 €	160.000,00 €

kostentragende Organisationseinheit:
Braunschweig Zukunft GmbH

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderung von hochtechnologischen Startups in der Wachstumsphase
2. Förderung des Innovationsstandort Braunschweig
3. Ausbau und Weiterentwicklung des Startup -Zentrums
4. Verknüfpfung der Wirtschaft mit Startups (Wissens- und Technologietransfer)
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Der Accelerator W.IN soll weiter zur Innvoationskraft Braunschweig beitragen. Dazu sollen das Mentorenentzwerk ausgebaut und weitere Startups in die Betreuung aufgenommen werden. Desweiteren werden die Strukturen des W.IN ständig an die Anforderungen des Startup-Business angepasst.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die professionelle Betreuung und das Coaching von Gründerteams im innovativen und hochtechnologischen Bereich in der Wachtumsphase und die zusätzlichen Verknüpfung dieser mit der hiesigen Wirtschaft mittels Mentorenprogramm, ist ein wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung von Braunschweig als Innovationsstandort. Dadurch können junge Unternehmen am Standort BS wachsen und als innovative Arbeitgeber aufgebaut werden. Die Stadt profitiert über Steuereinnahmen.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein

Begründung (max. 500 Zeichen)

Kein Bezug

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Innovationsinkubator und Start-up-Zentrum: Verstetigung und Ausbau der Einrichtungen

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.17 Innovationsräume Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Startup-Zentrum MO.IN (Mobilität und Innovation) betreut Startups in der Seedphase. Bisher wurden 20 Gründungsideen + Teams im MO.IN betreut. Für die Jahre 2020-2022 konnte eine Weiterförderung durch die N-Bank im Rahmen der Förderkulisse "Förderung von StartupZentren" erfolgreich akquiriert werden. Die Strukturen des Inkubators wurden den Bedarfen angepasst und eine Startup-Coachin und eine Projektkoordinatorin konnten zusätzlich zum Projektleiter implementriert werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	87.912,00 €	87.912,00 €	87.912,00 €	120.000 €	120.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
Braunschweig zukunft GmbH

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Förderungprogramm NBank "Förderung von Start-up-Zentren"
beantragt: 263.736,00 € bewilligt: 263.736,00 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderung von (Hochtechnologie) Startups beim Aufbau eines Geschäftsmodels
2. Innovationsstandort Braunschweig weiterentwickeln
3. Ausbau des professionellen Inkubatorprogramms für Startups
4. Förderung neuer Arbeitsformen und Technologietransfer
5. Verstetigung des Startup-Zentrums

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Startup Zentrum soll weiter zur Innvoationskraft Braunschweig beitragen. Dazu sollen weiterhin die Startups in der Frühphase/Seedphase professionell betreut und gecoacht werden. Damit ein solider Business-Case vorliegt und zur Gründung führen kann. Ab 2023 soll das MO.IN verstetigt werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Intensive Betreuung und professionelles Coaching von Gründerteams im innovativen und hochtechnologischen Bereich sind wesentliche Beiträge zur Weiterentwicklung von Braunschweig als Innovationstandort. Dadurch können junge Gründerteams in BS gehalten werden und Geschäftideen verfestigt werden. Kontakte können zur hiesigen Wirtschaft geknüpft und Wissenstransfer angeregt werden. Dadurch profitiert der gesamte Wirtschaftstandort und perspektivisch auch die Stadt über Steuereinnahmen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Kein Bezug.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Einsetzen eines Innovationsscouts

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.17 Innovationsräume Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zur Umsetzung der im ISEK formulierten Zielsetzung, einen Innovationsscout einzusetzen, wurde mit der TU Braunschweig und der Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter das Projekt Regionales Innovationsscouting ins Leben gerufen. Das Projekt wurde in diesem Jahr nach ca. 2-jähriger Laufzeit vorzeitig beendet, da die angebotenden Leistungen im neuen Transferhub38 durch Fördermittel finanziert erbracht werden können. Die noch vorhanden Mittel bei 0800 für 2020 werden anderweitig genutzt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
0800

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Ausweitung des Wissens- und Technologietransfers am Standort
2. Vernetzung von KMU und Startups mit der TU BS und den FE
3. Vernetzung von KMUs und Startups untereinander
4. Initiierung von Innovationsprojekten bei Unternehmen in Zusammenarbeit mit der TU BS
5. Fördermittelberatung und Fördermittelakquisition

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Projekt wurde beendet. Das Wirtschaftsdezernat fördert jedoch weiterhin den Wissens- und Technologietransfer am Standort, u. a. durch Begleitung des neuen Transferhub38 (Kontaktvermittlung und Kommunikation). Hierfür & für etwaige kommende Projekte werden weiterhin/zusätzliche Mittel benötigt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Vorhabenziel wird weiterhin unterstützt, die KMUs vor Ort werden durch Innovationstransfer unterstützt, bleiben wettbewerbsfähig und schaffen Arbeitsplätze. Die Stadt profitiert über Steuereinnahmen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Kein Bezug.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Haus der Wissenschaft weiter etablieren

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.17 Innovationsräume Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Haus der Wissenschaft Braunschweig ist eine Plattform für den Dialog der Wissenschaft mit anderen gesellschaftlichen Bereichen. Um die interdisziplinäre und bereichsübergreifende Vernetzung voranzutreiben, entwickelte die Haus der Wissenschaft GmbH ein Konzept zur Umsetzung von innovativen Veranstaltungsformaten in den Wichmannhallen der TRAFO Hub GmbH. Die erste Förderperiode läuft Ende 2020 aus. Eine Verlängerung ist geplant.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
0800

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erweiterung der Zielgruppe
2. Vernetzung des Unternehmendenkreises
3. Plattformfunktion des HDW als zentrale Anlaufstelle für Kommunikations- und Kooperations-
4. Projekte in Stadt und Region weiter ausbauen
5. ggf. neue Projekte und Themen erschließen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die erfolgreiche Kooperation mit der Haus der Wissenschaft GmbH soll über 2020 hinaus weitergeführt werden. Als Veranstaltungsorte werden Braunschweigs kreative Orte einbezogen, abhängig vom Veranstaltungsformat und -thema. Angaben zu Finanzen ab 2021 sind unter Vorbehalt (Weiterführung).

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die von der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg initiierte Studie „Kreative Orte und Räume, Kultur- und Kreativwirtschaft in Braunschweig“ kommt zu dem Schluss, dass Braunschweig viele kreative Orte zu bieten hat. Diese sollten aber noch stärker gefördert und ihr Potenzial gezielt für die Stadtentwicklung genutzt werden. Die Einbindung der kreativen Orte in das innovative Konzept der Haus der Wissenschaft GmbH kann dies unterstützen.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein

Begründung (max. 500 Zeichen)

Das Projekt hat keinen Bezug zur Verwaltungsoptimierung.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Investorenansprache zur Umsetzung neuer Arbeitsformen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.17 Innovationsräume Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Investorengespräche bzw. die Begleitung von Investoren bei Vorhaben sind ein fortlaufender Prozess. So wurde bspw. die Eigentümerfamilie der Wichmannhallen eng durch die Braunschweig Zukunft GmbH bei der Entwicklung des TRAFO Hubs begleitet. Im TRAFO entstand so ein vielseitiges Arbeitsplatz-/Raumangebot – u. a. werden auch CoWorking-Plätze angeboten. Zudem erfolgt eine Investorenansprache durch Messeauftritte (z. B. Expo Real), bei Veranstaltungen bzw. durch Standortmarketing.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
Braunschweig Zukunft GmbH, nur Personalaufwand

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Begleitung von Investoren bei der Entwicklung innovativer Arbeitsplatzangebote.
2. Ermöglicheb/begleiten der Entstehung neuer Arbeitsformen.
3. Weiterentwicklung des Wirtschafts- bzw. Arbeitsstandorts Braunschweig
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Strategie/Engagement wird auch künftig aufrechterhalten. Ein Bedarf an zusätzl. Mitteln könnte ggf. im Rahmen neuer (derzeit jedoch noch nicht absehbarer) Projekte entstehen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es handelt sich überwiegend um eine Kommunikationsaufgabe zur Ansprache von Dritten.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.18 Schaufenster Braunschweig
zuständige Organisationseinheit:	Dez. VI
Projektverantwortliche/-r:	Gerold Leppa

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Die Grundlage: Ein Gesamtkonzept entwickeln - Formierung Thinktank	Dez. VI	0 %	☐	☐	☐
2	Die Grundlage: Ein Gesamtkonzept entwickeln: Durchführung einer „Testplanung“	Dez. VI	0 %	☐	☐	☐
3	Die Grundlage: Ein Gesamtkonzept entwickeln: Entwicklung eines Masterplans [1,2,3+5 zusammengefasst in einem Maßnahmenblatt]	Dez. VI	0 %	☐	☐	☐
4	Entwicklungsschwerpunkt Forschungsflughafen	BSZ	20 %	☒	☒	☐
5	Ausblick: Etablierung einer starken Umsetzungsstruktur	Dez. VI	0 %	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			5 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Die Grundlage: Ein Gesamtkonzept entwickeln - Formierung Thinktank, Durchführung einer „Testplanung“; Entwicklung eines Masterplans; Umsetzungsstruk.

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.18 Schaufenster Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Vor dem Hintergrund von Ressourceneinsatz und inhaltl. Schwerpunktsetzung wurde in der Dezernentenklausur 2018 festgelegt, die o. g. Bausteine, welche das Ziel der Entwicklung eines Gesamtkonzepts für das Schaufenster Braunschweig verfolgen, zunächst zurückzustellen. Bis jetzt wurde daher noch nicht mit der Vorbereitung bzw. Umsetzung begonnen.
Der Fokus liegt im Moment auf der kontinuierlichen baulichen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Mobilitätsclusters Forschungsflughafen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
noch offen, bei Umsetzung ggf. Braunschweig Zukunft GmbH

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Räumliche und sichtbare Vernetzung der Wirtschaft und Wissenschaft an der A2
2. Aktivierung der Akteure vor Ort und deren Beteiligung im Prozess
3. Errichtung von Landmarken für Verbesserung der Wahrnehmbarkeit des "Schaufensters"
4. Veranschaulichen der ökonomischen Stärke Braunschweigs
5. Verknüpfung der Gewerbestandorte durch Vernetzungsmaßnahmen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	-

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Perspektivisch soll mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Ein Grobkonzept sowie Zeitplan wurde jedoch noch nicht entwickelt. Im Falle einer Umsetzung wurden für die Entwicklung eines Gesamtkonzepts zunächst ~ 230.000 € Kosten kalkuliert, eine neue Personalstelle ist notwendig.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Projekt nicht in Vorbereitung/Umsetzung. Kein Bezug zum HHO-Prozess.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Entwicklungsschwerpunkt Forschungsflughafen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.18 Schaufenster Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
In 2019 wurden erste Maßnahmen eingeleitet, aufgrund fehlender personeller Kapazitäten allerdings nur in geringem Umfang. So wurde unter anderem die Anbringung eines weithin sichtbaren Hinweisschildes am Forschungsparkhaus nahe des Flughafens finanziell unterstützt. Zudem wurden mit den Mitteln Film- und Drohnenaufnahmen vom Flughafenumfeld angefertigt, die Bestandteil einer umfassenden Kommunikation sein sollen. Vernetzungsaktivitäten im Cluster werden zudem kontinuierlich vorangetrieben.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
Braunschweig Zukunft GmbH

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Sichtbarkeit von Forschungsflughafen und Mobilitätscluster erhöhen
2. Das Cluster lebt von der Vernetzung, die daher weiter gefördert/verbessert werden soll.
3. Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Braunschweig
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Fortlaufende Kommunikationsmaßnahmen in Online und Print, auch überregional, da der Forschungsflughafen internationale Relevanz und Alleinstellung besitzt. Ggf. auch Implementierung von Kommunikationsmitteln (Info-Bildschirme, Imagefilme) zur Nutzung vor Ort am Forschungsflughafen und im Umfeld.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

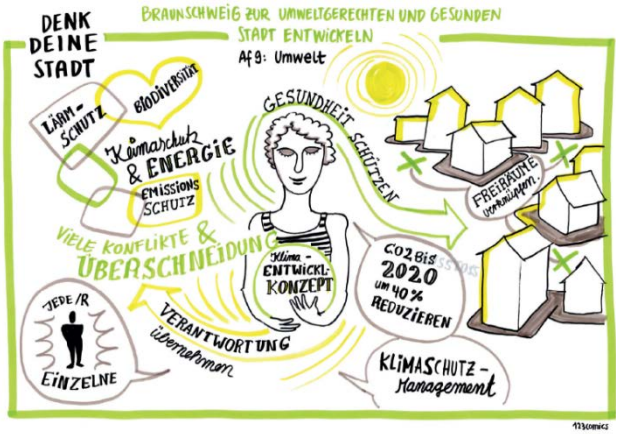
Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Der Forschungsflughafen ist eines der Alleinstellungsmerkmale des WIrtschafts- und Forschungsstandorts Braunschweig. Er hat europaweite Bedeutung. Die Unternehmen und Forschungseinrichtungen gestalten die Zukunft der Mobilität verkehrsträgerübergreifend mit. Bei der Gewinnung ansiedlungsinteressierter Firmen und Institutionen ist die Stärke des gut vernetzten Clusters ein entscheidender Standortvorteil für Braunschweig.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Leitziel 4
Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

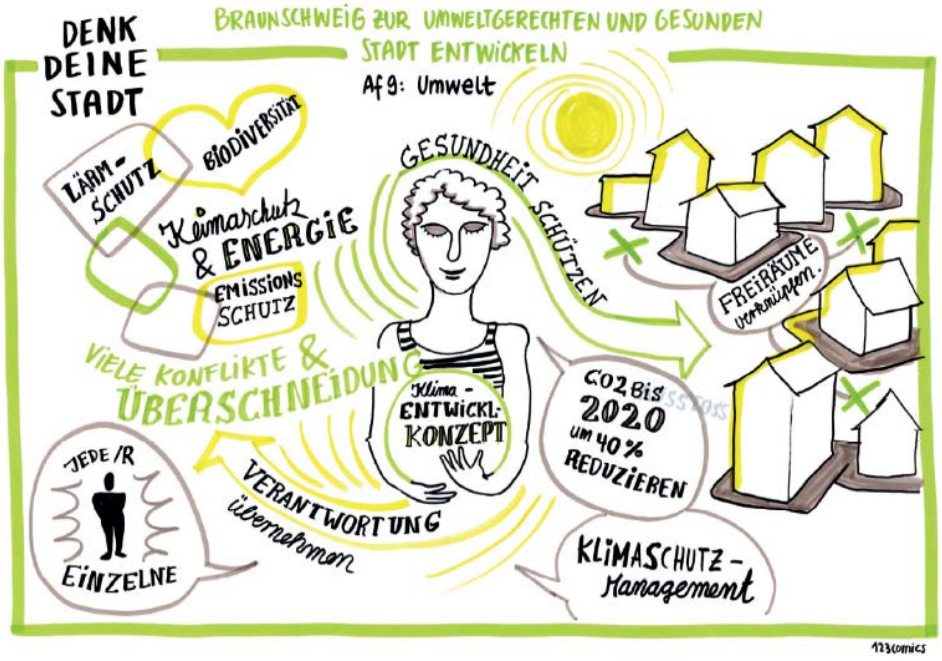








Arbeitsfeld 9
Umwelt



Leitziel 4 | Braunschweig zur umweltgerechten & gesunden Stadt entwickeln

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

R.20 Klimagerechtes Braunschweig

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur
zuständige Organisationseinheit:	FB 68 Umwelt
Projektverantwortliche/-r:	FBL 68 Thomas Gekeler

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Langer Tag der Stadtnatur 2019	Abt 68.1	100 %	☐	☐	☐
2	extensive Pflege/Nutzung schutzbedürftiger Bereiche	FB 67; Abt. 68.1	40 %	☒	☒	☐
3	Förderprogramm Bauwerks- und Wohnumfeldbegrünung sowie privater Maßnahmen zu Dach-, Fassaden u. Innenhofbegrünung	FB 67	100 %	☒	☒	☐
4	Ökologische Niesche Friedhof	FB 67	100 %	☒	☒	☐
5	Tag des Baumes jährlich; 2019; 2020 ausgefallen, 2021	FB 67	100 %	☐	☒	☐
6	Erarbeitung eines Beratungs- und Förderprogramms Bäume	FB 67	100 %	☒	☒	☐
7	Renaturierung von Fließgewässern (Daueraufgabe) aktuell Schunter Butterberg	Abt. 68.2	20 %	☐	☐	☐
8	Sicherung des 3. grünen Rings	Ref. 0617	0 %	☒	☐	☐
9	Schutz / Entwicklung der südl. Okeraue	Ref. 0617	0 %	☐	☐	☒
10	Erstellung eines gesamtstädt. Freizeitwegekonzeptes	Ref. 0617	10 %	☒	☐	☐
11	Pocketparks in hochverdichteten innerstädt. Quartieren	Ref. 0617; FB 61.1	10 %	☐	☒	☐
12	Steigerung der Biodiversität (Daueraufgabe)	FB 67	30 %	☒	☒	☐
13	Steigerung der Biodiversität (Daueraufgabe)	FB 68	50 %	☒	☒	☐
14	Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes	FB 68	20 %	☒	☒	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			50 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Langer Tag der StadtNatur 2018

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Maßnahme ist umgesetzt; Näheres siehe
http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/natur/stadtnatur.php

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 68

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderung des privaten Engagements von Bürgerinnen und Bürgern
2. Förderung/Verbesserung der Biodiversität
3. Förderung/Verbesserung des Artenschutzes
4. Förderung/Verbesserung der Lebensqualität in Braunschweig
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Maßnahme ist umgesetzt. Auf Grund des sehr positiven Feedbacks ist eine Wiederholung in einem darstellbaren Turnus angedacht. Konkrete Planungen liegen aber noch nicht vor.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme ist abgeschlossen; eine Wiederholung ist jedoch auch unter dem Gesichtspunkt der benötigten Haushaltsmittel im zukünftigen Haushaltsjahr zu betrachten.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme ist abgeschlossen	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Schutzwürdige Bereiche
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
FB 68 entwickelt die Konzeption für die schutzwürdigen Bereiche und schreibt sie fort. Auf ausgewählten Flächen erfolgt die naturschutzverträgliche Umsetzung der Pflege mit Hilfe von Dritten. Die bei Abt. 67.4 angesiedelten schutzwürdigen Bereiche (NSG, LSG, ND, §28c-Biotope) werden jährlich auf evtl. Mankos, aktuellen Entwicklungszustand und Entwicklungsmöglichkeiten überprüft und regelmäßig zielorientiert unterhalten.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	16.000 €	€	€	30.000 €	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67 (30.000 €) und FB 68 (16.000 €) jeweils in der entsprechenden Zuständigkeit

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Sichern des Bestandes seltener von Flora und Fauna
2. Erhalt der Artenvielfalt
3. Entwicklung und ökologische Aufwertung von Biotopen
4. Steigerung der Artenvielfalt
5. Sandmagerrasen wie der des Naturdenkmals Schlossberg in Kralenriede erhalten

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die Maßnahmen werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen fortgeführt. Ausgabe des Merkblattes für Baustellen an alle Vorhabenträger.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen dienen der Entwicklung und Gesunderhaltung von Stadtnatur und Bevölkerung. Aufgrund der sich hierdurch manifestierenden Wohlfahrtswirkungen sind diese daher unverzichtbar.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gerade im Zusammenspiel mit anderen Fachbereichen (FB 66, FB 67, Ref.0617) ist hier die Erzeugung von Synergien und Abstimmungen besonderst wichtig und mus forciert werden, um Konflikte über Zuständigkeiten und Doppelbearbeitungen sowie konterkarierende Maßnahmen zu vermeiden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

"Förderprogramm Bauwerks- und Wohnumfeldbegrünung" + „Förderprogramm privater Maßnahmen zur Dach-, Fassaden-, Innenhofbegrünung“

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Von Februar bis Mai 2019 wurde ein Förderprogramm für die Begrünung von Vorgärten, Innenhöfen, Fassaden u. Dächern in der Stadt Braunschweig entwickelt. Neben den im ISEK vorgeschlagenen Fördertatbeständen werden zudem Flächenentsiegelungen u. Baumpflanzungen finanziell bezuschusst. Eine höhere Förderung erhalten Objekte in Gebieten, die laut Stadtklimaanalyse bioklimatisch stärker belastet sind. Das Förderprogramm wurde im Juni 2019 im Rat beschlossen und ist seitdem in der Umsetzung.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderung der Begrünung für Vorgärten, Innenhöfen, Fassaden, Dächer
2. Förderung von Entsiegelung
3. Förderung Klima- und Artenschutz
4. Verbesserung der stadtökologischen Verhältnisse
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Förderprogramm läuft bis 2024. Fördermittel stehen bis einschließlich 2024 zur Verfügung.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gremienbeschluss ist erfolgt	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gremienbeschluss ist erfolgt	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Ökologische Nische Friedhof

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Auf dem Stadtfriedhof alter u. neuer Teil und dem Ortsteilfriedhof Rautheim wurden bis April 2020 Wildbienennährflächen in einer Größe von ca. 1.480 qm angelegt. 15 Bäume und div. Sträucher wurden als Wildbienennährgehölze gepflanzt. 4 Themengrabstellen wurden zur Veranschaulichung einer ökolog. u. wildbienenverträgl. Grabbepflanzung inkl. Infotafeln für Hinterbliebene u. Besucher des Stadtfriedhofes angelegt. Weitere Maßnahmen für 2020 sind auf den Ortsteilfriedhöfen Lamme und Wenden geplant.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ergebnishaushalt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Steigerung Artenvielfalt auf Friedhöfen
2. Entwicklung von Habitatstrukturen für Insekten, insbesondere Wildbienen
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Weitere Wildbienennährflächen und -pflanzungen auf dem Stadtfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen werden in den nächsten Jahren geplant und umgesetzt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Fortsetzung der Maßnahme mit eigenen Mitteln als Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet von Braunschweig ist erforderlich.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen optimieren den Plfegeaufwand der vorhandenen Flächen auf den jeweiligen städtischen Friedhöfen	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Tag des Baumes

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die internationale Veranstaltung "Tag des Baumes" ist eine seit 2016 durch die Verwaltung regelmäßig am 25. April organisierte Informations- und Festveranstaltung. Regionale NGO und Fachinstitute (z.B. TU BS, JKI, Landesforsten) werden hierbei mitwirkend einbezogen. Nach Ausfall der Veranstaltung 2020 aufgrund der Corona-Pandemie wird die Veranstaltung 2021 fortgeführt. Die Veranstaltung dient der Information und Bewußtseinsbildung aller Bürger*Innen rund um das Thema "Baum".

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Bewustseinsbildung zum Thema Stadtbäume fördern
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Da das 5-jährige Jubiläum aufgrund v. Corona ausgefallen ist, soll dieses 2021 nachgeholt werden und daher auch kulturelle Elemente enthalten, wenn es die Hygienevorschriften zulassen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die internationale Veranstaltung "Tag des Baumes" dient der Information und Bewußtseinsbildung aller Bürger*Innen (auch der Beschäftigten der Stadt BS) rund um das Thema "Baum". Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Themenfelder Biodiversität, Stadtnatur und Stadtklima" sowie der Spannungsfelder "Baustelle und Baum", "Schottergärten", "Straßenraum: Parkplätze oder Bäume?" unverzichtbar.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gerade im Zusammenspiel mit anderen Fachbereichen (FB 66, FB 68, Ref.0617) zum Themenkomplex "Baum" ist die Erzeugung von Synergien und Abstimmungen noch stark verbesserungsfähig, um Konflikte über Zuständigkeiten und Doppelbearbeitungen zu vermeiden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Erarbeitung eines Beratungs- und Förderprogramms Bäume

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Im Zeitraum von Februar bis Mai 2019 wurde ein Beratungs- und Förderprogramm zum Erhalt und Schutz des vorhandenen privaten Gehölzbestandes in der Stadt Braunschweig entwickelt. Dieses wurde im Juni im Rat der Stadt beschlossen und ging anschließend in die Umsetzung. Entsprechend der Förderrichtlinie werden Baumpflegemaßnahmen, ggf. Baumfachgutachten sowie von weiteren Ersatzpflanzungen finanziell bezuschusst. Für die Beantragung des Zuschusses ist ein kostenfreier Beratungstermin verpflichtend.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	20.000 €	20.000 €	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderung baumpflegerischer Maßnahmen und Ersatzpflanzungen
2. Schutz von Baumbeständen auf Privatgrundstücken
3. Sicherung Artenvielfalt und Durchgrünung
4. Klimaschutz
5. ökologische Bewusstseinsbildung

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Förderprogramm läuft bis 2021

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gremienbeschluss ist erfolgt	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gremienbeschluss ist erfolgt	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Fortlaufende Renaturierung von Fließgewässern - aktuell Schunter Butterberg, Vorhabenträger: Wasserverband Mittlere Oker (WVMO).

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Antrag des WVMO auf Planfeststellung vom 15.11.2019. Öffentliche Auslegung ist erfolgt. Aufgrund der Stellungnahmen/Einwendungen findet zurzeit eine Umplanung statt: Ausleitung eines Nebengerinnes östlich der Schunter (Verlängerung des Mühlengrabens) zum Erhalt der Wasserstände an der Bienroder Mühle. Gleichzeitige Beseitigung der Stauhaltung nördlich BAB A2 zur Wiederherstellung des natürlichen Fließzustandes der Schunter in diesem Bereich. Vorbereitung Neubau Brücke Butterberg.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	50.000 €	50.000 €	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 68 städtischer Gesamtzuschuss (Vorjahre 230 T€) sowie Mittel des FB 66 für die beiden Brücken

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: N-Bank
beantragt: 2.282.208,26 € bewilligt: 2.244.400,88 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Renaturierung des nördl. Abschnitts der Schunter im Stadtgebiet
2. Wiederherstellung einer naturnahen Biotop- und Auenvielfalt
3. Beseitigung der vorhandenen Strukturarmut
4. Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Bauausführung April bis Dezember 2021. Abrechnung und Maßnahmenende April 2022

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Keine Strategische Maßnahme im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess, aber Fortsetzung mit hoher Priorität und zeitnaher Umsetzung. Ziele und Vorgaben sind aus Wasserrahmenrichlinie EU erwachsen. Fördermittel stehen dem WVMO zur Verfügung.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
wie zuvor	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Sicherung des 3. grünen Rings

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Projekt in planerischer Vorbereitung: Kleiner Dörferweg

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	100.000 €	100.000 €	100.000 €	50.000 €	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
0617; Jahresraten unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 3: Braunschweigs Potenziele stärken

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erhöhung des Freizeit und Erholungswertes
2. Mobilitätsverhalten ändern
3. Tourismus bereichern
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Beteiligung aller Betroffenen, Beschlussvorlage auf den Weg bringen, Einzelmaßnahmen planen, schätzen und beginnen - insbesondere Trassenführung festlegen, Ausschilderung, ggf. Teilsanierungen etc.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes, Ausbau des Freizeitwegenetzes	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Schutz und Entwicklung der südl. Okeraue

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Projekt in konzeptioneller Vorbereitung

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
offen

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Artenschutz
2. Klimaschutz
3. Hochwasserschutz
4. Erhöhung der Freizeitqualität
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Konzeptionelle Überlegungen in Zusammenarbeit zwischen Ref. 0617 und FB 68

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes, Ausbau des Freizeitwegenetzes in Verbindung mit der Sicherung von Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Erstellung eines gesamtstädt. Freizeitwegekonzeptes

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Aktuell werden weitere Grundlagen für ein Freizeitwegekonzept im Rahmen anderer Fachplanungen erarbeitet (bspw. Freiraumentwicklungskonzept, Optimierung des Ringgleisverlaufes, Planung des Kleinen Dörferweges) . Auf diesen Grundlagen soll in den nächsten Jahren ein entsprechendes gesamtstädtisches Freizeitwegenetz erarbeitet werden. Dadurch zusätzlich entstehende Kosten können zzt. noch nicht beziffert werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
0617

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Ausbau Freizeitwegenetz
2. Erhöhung des Freizeitangebotes, Erschließung weiterer Erholungsräume
3. Veränderung des Mobilitätsverhaltens
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Zusammenführung aller Grundlagen und Erstellung einens Gesamtkonzeptes innerhalb der nächsten 5 - 10 Jahre

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes, Ausbau des Freizeitwegenetzes im Rahmen einer weiteren Attraktivitätssteigerung des Wohnstandortes BS	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Pocketparks in hochverdichteten, innerstädtischen Quartieren
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Einzelne Projekte (z. B. Kannengießerstraße) in Vorbereitung, weitere konzeptionelle Überlegungen, Standortfindung, Kosten bisher nicht bekannt. Es gibt hier eine getrennte Zuständigkeit: innerhalb des Wilhelminischen Rings der FB 61 und außerhalb das Ref. 0617

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	50.000 €	600.000 €	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 61 (2020, 2021), Ref. 0617

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erhöhung der Freizeitqualität
2. Schaffung von grün bestimmten Ruheräumen
3. Verbesserung des Grünbestandes
4. Minderung von Temperaturspitzen
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Konzeptionelle Überlegungen bestehen, erste Vorschläge (Kannengießerstraße, Bäckerklint) werden geprüft

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes, Schaffung grünbestimmter Aufenthaltsbereiche, Erhöhung der Grünsubstanz für ein gesünderes Wohnumfeld	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Steigerung der Biodiversität (a)

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Umsetzung des Förderprojektes „Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Braunschweig"
Die Entschlammung des neuen Bleeksteich ist abgeschlossen. 12.500 m² von insgesamt 25.000 m² Blühflächen wurden angelegt. Stadtbezirksratsbeschlüsse für 2 Obstwiesen mit je 60 Bäumen wurden gefasst. Artenreiche Staudenmischpflanzungen wurden begonnen. Kopfweidenpflanzungen sind in der Planung. Für das "urban gardening" werden interessierte Bürger gesucht. Eine Wiesenpflegekombination wurde beschafft.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	931.400 €	920.400 €	221.200 €	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: 80 -%tige Förderung; EFRE-Mittel und Mittel des Landes Niedersachsens
beantragt: 3.221.512 € bewilligt: 3.221.511,35 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Extensivierung von Scherrasenflächen zur Herstellung artenreicher Wiesen
2. Anlage von Streuobstwiesen
3. Teichentschlammungen in Parkanlagen
4. Urban Gardening in Kleingartenvereinen
5. Anlage von Blühflächen und artenreichen Staudenmischpflanzungen.
6. Pflanzung von Kopfweiden

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Alle Maßnahmen befinden sich in der Planungs- o. Umsetzungsphase. Für die Entschlammung des Portikusteich u. des Südteiches im Bürgerpark wurden bzw. werden die ersten Voruntersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Teichschlammbelastung u. der Kampfmittelfunde wird aktuell eruiert was durchführbar ist

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es handelt sich um ein Förderprojekt, welches zu 80% aus EFRE-Mitteln und Mitteln des Landes Niedersachsen finanziert wird.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es handelt sich hier um einen wesentlichen Beitrag der Stadt Braunschweig zur EU-Diversitätsstrategie im Rahmen der "Richtlinie zur Aufwertung des Niedersächsischen Natur- und Kulturerbes"	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Steigerung der Biodiversität

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Außenanlagen von Haus Entenfang sind nahezu fertiggestellt und werden am 13. September 2020 eröffnet.
Die Herrichtung und Neubau der Fledermausquartiere ist organisatorisch abgeschlossen sowie ausgeschrieben. Die Umsetzung wird sodann unmittelbar anschließen.
Der Ausbau des Amphibienschutzes ist in Planung und es sollen im Jahr 2020 noch zwei Leiteinrichtungen hergerichtet werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	210.100 €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 68, restliche Haushaltsmittel 2020 werden bis zum Projektende 2022 benötigt.

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Braunschweig
beantragt: 396.772,69 € bewilligt: 225.505,00 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Die Optimierung des Lebensraumangebotes für die streng geschützten Fledermausarten
2. Optimierung des Amphibienschutzes u. Vernetzung von Biotopen im Braunschweiger Stadtgebiet
3. Ökologische Gestaltung (u. a. Schaupflanzungen) der Außenanlage des NEZ Haus Entenfang
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Umsetzung des Förderprojektes soll bis zum 31.05.2022 fertig gestellt sein.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme ist kein Bestandteil des Haushaltsoptimierungsprozesses.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme ist kein Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Umsetzung Biotopverbundkonzept
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.19 Grünes Netz für Mensch und Natur

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Biotopverbund bisher: 1. Fließgewässer und deren Auen durch Renaturierung: Oker 15 %, Schunter 45 %, Wabe 30 %, Mittelriede 40 %, Sandbach, Beberbach, Hagenriede, Rohrbruchgraben 80 %; 2. Wälder: 15 % (im Norden), Altholzanteil (SBK-Vereinbarung und Stadtwald) 10 %; 3. Offenland (Bioanbau und EU-Greening)10 %. aktuell lfd.: Planfeststellung Schunter Butterberg, Abschluss Bauarbeiten Schunter Thune bis Walle (Frickenmühle), Umsetzung Fischkanupass Petriwehr Oker.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 68 mit Hilfe Dritter (Wasserverband, Unterhaltungsverband etc.)

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Vernetzung von gleichen/änlichen Biotoptypen z.B.: Wälder über Hecken und Feldgehölze
2. Verbesserung der Qualität der Biotoptypen durch mehr Biodiversität und Artenschutz
3. Abbau von Verbundbarrieren durch Querungshilfen über Straßen und Mittellandkanal
4. Passierbarkeit für Fische an Wehren herstellen
5. Rückstaubereiche von Wehren reduzieren durch saisonale Absenkung der Stauziele

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Umsetzung der Renaturierung der Schunter Butterberg, Umsetzung Fischkanupass am Petriwehr Oker, Planfeststellung und Umsetzung des Rückbaus des Rüninger Wehres Oker, es geht hierbei um die sukzessive Verbesserung der Biotoptypen: Wald/Gehölze, Offenland inkl. Ackerland u. Fließgewässer.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Mit den eingesetzten Eigenmitteln können soweit verfügbar Fördermittel akquieriert werden. Die Höhe der Fördermittel und Eigenmittel ist in jedem Einzelprojekt unterschiedlich. Auch werden Vernetzungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für städtebauliche Planungen mitgedacht oder durch Ersatzgelder Waldbereiche aus der Nutzung herausgekauft. Landwirtschaftliche Flächen werden u. a. durch Vertragsnaturschutz ökologisch besser genutzt und dienen neben der Biodiversität auch der Biotopvernetzung

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Durch die Einbeziehung des Wasserverbandes Mittlere Oker (WVMO) und durch Förderung von Verbänden können diese wiederum externe Fördermittel z. T. mit höherer Förderquote einwerben und den städtischen Verwaltungsaufwand reduzieren.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.20 Klimagerechtes Braunschweig
zuständige Organisationseinheit:	FB 68 Umwelt
Projektverantwortliche/-r:	FBL 68 Thomas Gekeler

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Förderprogramme Ökotopf, EE): Maßnahmen zum Klimaschutz fördern	FB 68	100 %	☒	☒	☐
2	Neue Formate der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung entwickeln - Klimaschutzpreis, Naturschutzpreis, mehr weniger Kampagne	FB 68	50 %	☒	☒	☐
3	Erabeitung einer Klimaanpassungsstrategie - Förderantrag stellen 2020	Abt. 68.3	15 %	☒	☒	☐
4	Klimaschutzkonzept 2.0	Abt. 68.3	25 %	☒	☒	☐
5	Umgang mit Grüngut - Konzept Grüngutnutzung	FB 66, Abt. 66.5	0 %	☐	☐	☒
6	Nachhaltige Energieerzeugung (BS|ENERGY)	?	20 %	☒	☒	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			40 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Maßnahmen zum Klimaschutz fördern | Förderprogramm für regenerative Energien und Ökotopf
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.20 Klimagerechtes Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Das Förderprogramm für regenerative Energien wurde an die aktuellen Entwicklungen angepasst und deutlich auf 300 T€ erhöht. Der Ökotopf ist ein fortlaufendes Programm, über das unterschiedliche Projekte von (Naturschutz-) Vereinen gefördert werden. In der Regel werden die Projekte jeweils im Antragsjahr abgeschlossen. Es stehen vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse regelmäßig 105 T€ im Ökotopf z. V. (in 2020 einmalig 120 T€).

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €
Ergebnishaushalt	120.000 €	105.000 €	105.000 €	105.000 €	105.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 68

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderung des Ehrenamtes
2. Förderung/Verbesserung der Biodiversität
3. Förderung/Verbesserung des Artenschutzes
4. Förderung/Verbesserung der Lebensqualität für alle
5. Ausbau regenerativer Energien

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die Maßnahme wird laufend umgesetzt. Die Förderprogramme laufen vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse grundsätzlich weiter.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Über die Zuwendungen des Ökotopfes werden Ehrenamtliche gefördert/unterstützt, die in ihrer Freizeit sinnvolle Naturschutzmaßnahmen umsetzen, wie z. B. die Pflege von Biotopen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Artenschutzes auf öffentlichen und privaten Flächen. Das Förderprogramm für regenerative Energien fördert den Ausbau von Photovoltaik als zukünftig maßgebender Energiequelle sowie die Dekarbonisierung der Heizungen als elementare Bereiche des Klimaschutzes.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Ehrenamt wird aktiv gefördert. Bürger werden unterstützt bei Erhalt und Verbesserung der Lebenqualität für Mensch und Natur. Das Förderprogramm für regenerative Energien wird stark nachgefragt und stärkt die Vorbildwirkung der Kommune. Die Förderquote liegt weit unterhalb des Mehrwertsteuersatzes und fließt somit indirekt zurück.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Neue Formate der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung entwickeln

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.20 Klimagerechtes Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Naturschutzpreis: Projekt sollte in 2020 abgeschlossen werden, coronabedingt wurde es bis 2021 verlängert.
mehr<weniger: Kampagne aus dem Jahr 2018 konnte im Jahr 2019 auch ohne weitere Bundesfördermittel zu weiten Teilen fortgesetzt werden. Im Jahr 2020 gibt es ein reduziertes Angebot.
Der Klimaschutzpreis findet in 2021 erneut statt.
Ein Klimasparbuch soll erarbeitet werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	70.500 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €

kostentragende Organisationseinheit:
FB 68

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Naturschutzpreis: Förderung des privaten Engagements von Bürgerinnen und Bürgern,
2. Förderung/Verbesserung der Biodiversität, des Artenschutzes und der Lebensqualität
3. mehr<weniger: Förderung klimafreundlicher Verhaltensweisen und Bewusstseinsbildung
4. Klimaschutzpreis: Förderung von Klimaschutz in wechselnden Bereichen
5. Klimasparbuch: Information über klimafeundliches Verhalten

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Der Naturschutzpreis soll coronabedingt erst in 2021 umgesetzt werden. Der Klimaschutzpreis wird dementsprechend auf 2022 verschoben. Das Klimasparbuch soll noch in 2020 beauftragt werden und 2021 erscheinen. Die mehr<weniger-Kampagne wird dauerhaft nach Kapazität fortgeführt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das private Engagement von Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern für ihre Lebensumwelt und für den Klimaschutz wird honoriert und öffentlichkeitswirksam gefördert.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger werden dafür honoriert und weiter dazu ermuntert, sich für die Verbesserung der Lebensqualität von Mensch und Natur und des Klimaschutzes in der Stadt zu engagieren.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.20 Klimagerechtes Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Entwurf zum Konzept zur Klimawandelanpassung Teil 1 "Klimaänderung und Klimafolgen" liegt vor. Projektförderantrag "Co-Adapted Braunschweig (COABS)" wurde im Rahmen des Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gestellt. Die Projektskizze wurde positv bewertet. Vollantrag wird 2020 gestellt. Analyse des Starkregenrisikos wurde beauftragt

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	20.000 €	80.000 €	80.000 €	70.000 €	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 68

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel beim Bundesumweltministe

beantragt: 252.000 € bewilligt: 0 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Initiierung und Etablierung eines dauerhaft aktiven Netzwerkes "Co-Adapted Braunschweig"
2. Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Notwendigkeit für Klimawandelanpassung
3. Erarbeitung einer integrierten Klimawandelanpassungsstrategie
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Abhängig von der Einwerbung von Fördergeldern in 2021: Klimarisiken der Handlungsfelder und Report, Maßnahmenstrategien. In 2022/23: Klimawandelanpassungstrategie, städtischer Klimapilot, nachbarschaftlicher Klimapilot.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Wie viele andere Städte ist Braunschweig von den Folgen des Klimawandels betroffen. Zunehmende Hitzeperioden, Starkregen- und Hochwasserereignisse, verringerte Wasserverfügbarkeit sowie Verschiebung und Veränderungen von Artenzusammensetzungen bei Fauna und Flora sind die Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte. Hierzu eine Anpassungsstrategie zu entwickeln ist für Braunschweig essentiell. Allein der zu erwartende Schaden bei einem Hochwasserereigniss geht weit über die Konzeptkosten hinaus.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s. o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Klimaschutzkonzept 2.0
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.20 Klimagerechtes Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Im Rahmen eines verwaltungsinternen Beteiligungsprozesses wurde der Entwurf eines ersten Maßnahmenkataloges erarbeitet. Dieser soll ab September 2020 im Rahmen eines Beteiligungsprozesses mit 8 Veranstaltungen weiterentwickelt und 2021 mit Beschluss des darauf basierenden Konzeptes fertiggestellt werden. Ebenfalls liegt eine aktualisierte CO2-Bilanz bis zum Jahr 2018 vor. Den Gremien wird fortlaufend berichtet.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	7.000 €	7.000 €	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
68.3. Die Gesamtkosten der Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes belaufen sich auf ca. 100 T€

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Beteiligung von Expert/-innen und Experten
2. Erstellung einer CO2-Bilanz und eines Energiewendeszenarios
3. Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes 2.0 (IKSK 2.0)
4. Beschluss inklusive angemessener Zielsetzungen mit kurz- und mittelfristigen Teilzielen
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die weitere Beteiligung im Erarbeitungsprozess soll noch 2020 abgeschlossen werden, sofern dies unter den Corona-Bedingungen möglich ist. Für die erste Jahreshälfte 2021 ist die Beschlussfassung geplant.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Klimaschutz ist ein Thema von aktuell höchster öffentlicher Aufmerksamkeit. Das neue integrierte Klimaschutzkonzept ist als wesentliche strategische Grundlage unbedingt erforderlich. Der umfangreiche Beteiligungsprozess hat bereits begonnen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s. o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Umgang mit Grüngut - Konzept Grüngutnutzung

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.20 Klimagerechtes Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Projekt wird 2021 begonnen. Dafür werden zunächst die bereits vorhandenen Informationen zusammen getragen und eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit den wesentlichen Akteuren gebildet. Innerhalb der Arbeitsgruppe werden dann die aktuellen stadtweiten Stoffströme und der Umgang damit zusammengetragen. Darauf aufbauend wird ein Konzept für die Zukunft entwickelt.
Da die konkrete Arbeit erst begonnen wird, kann zu Finanzmitteln derzeit noch keine Auskunft gegeben werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	0 €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	0 €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
noch zu klären (Gebührenhaushalt Sonderrechnung oder städt. Haushalt)

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: 0
beantragt: 0 € bewilligt: 0 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Abfall- und Kreislaufwirtschaft als Element der Ressourceneffizienz stärken.
2. Stadtweite Stoffströme im Bereich Grüngutnutzung gezielt erfassen, steuern und verwerten.
3. Nachhaltige Grüngutnutzung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte.
4. Stadtweite ganzheitliche Vernetzung aller wesentlichen Akteure.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Nach der Bildung der Arbeitsgruppe werden die Beteiligten zunächst alle Stoffströme in Zusammenhang mit der Grüngutnutzung in Braunschweig zusammentragen und die derzeitige Verwendung des Grüngutes darstellen. Darauf aufbauend wird ein Konzept zur nachhaltigen Grüngutnutzung entwickelt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Zu einer umweltgerechten Stadt gehört im Sinne der 5-stufigen Abfallhierarchie auch die nachhaltige Verwendung des in der Stadt anfallenden Grünguts. Eine umfassende stadtweite Dokumentation über die anfallenden Stoffströme und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf eine optimierte Haushaltsführung zukunftsweisende Verwertung ist ein wichtiger Baustein für ein klimagerechtes Braunschweig.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Eine moderne Verwaltung zeichnet sich durch gute Vernetzung und die optimale Nutzung von Potentialen zum nachhaltigen und gleichzeitig wirtschaftlichen Handeln aus. In diesem Zusammenhang kommt einem stadtweiten Grüngutkonzept eine hohe Bedeutung zu.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Nachhaltige Energieerzeugung
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.20 Klimagerechtes Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
BS|Energy ist aktuell dabei mit den ersten Umbaumaßnahmen (Fundament) seiner neuen Kraftwerke zu beginnen, die zuständige Genehmigungsbehörde (GAA Braunschweig) ist dabei Teilgenehmigungsverfahren durchzuführen. Zuständigkeit innerhalb der Stadtverwaltung muss noch geklärt werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
Projekt von BS|Energy

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	-

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

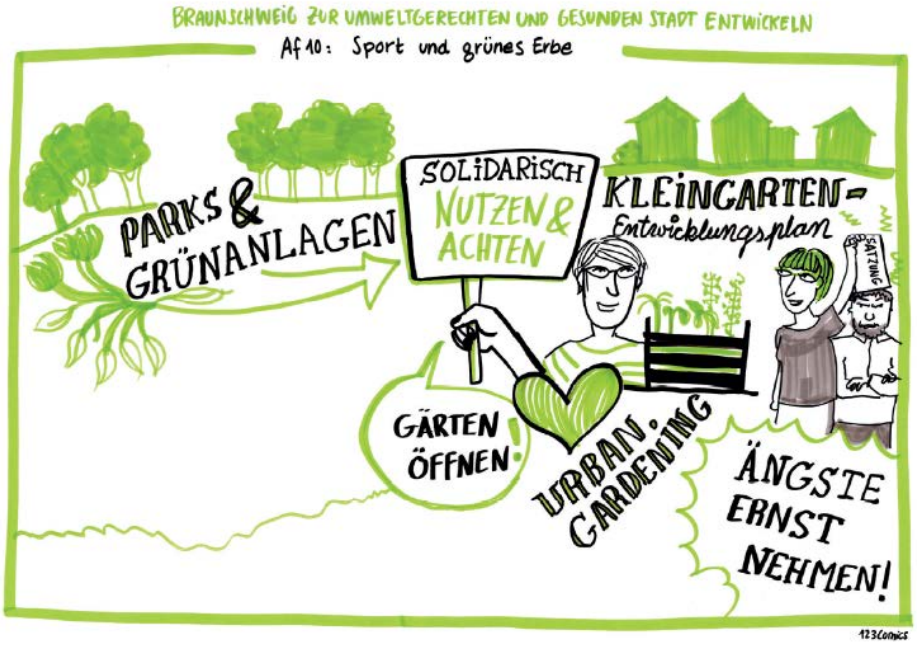
Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Arbeitsfeld 10
Sport und grünes Erbe



Leitziel 4 | Braunschweig zur umweltgerechten & gesunden Stadt entwickeln

R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten
R.22 Braunschweig in Bewegung

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten
zuständige Organisationseinheit:	FB 67
Projektverantwortliche/-r:	Michael Loose

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Langfristige Anpassung des städtischen Baumbestandes an sich ändernde Umweltbedingungen (a)+(b)	67.2/67.4/0617	10 %	☒	☒	☐
2	Schutz- und Benutzungsordnung für Park- und Grünanlagen sowie Spielplätz	67.2	30 %	☒	☒	☐
3	Ökologische und nutzungsangepasste Pflege und Entwicklung öffentlicher Grünfläche	67.2	20 %	☒	☒	☐
4	Renaturierung von Stillgewässern (a)+(b)	67.4/68	30 %	☒	☒	☐
5	Verbesserte Umsetzung von Schutzauflagen bei Baumaßnahmen im Bereich von Stadtgrün und Entwicklung vitaler Standorte	67.4	50 %	☒	☒	☐
6	Erstellung eines Kleingartenentwicklungsplans	67.3	90 %	☒	☐	☐
7	Sanierung und Neuordnung des Kleingartenkomplexes im Nördlichen Ringgebiet	67.3	0 %	☐	☐	☐
8	Pilotprojekte zur Öffnung der Braunschweiger Kleingartenlandschaft	67.3	10 %	☒	☒	☐
9	Neufassung des Kleingarten-Rahmenpachtvertrags	67.0	10 %	☐	☐	☒
10	Erstellung einer Friedhofsrahmenplanung	67.3	60 %	☒	☐	☐
11	Anlage eines lokalen Stadtteilfriedhofs im Westen der Stadt	67.3	10 %	☒	☒	☐
12	Südfriedhof anlegen/ Projekt wird nicht weiterverfolgt	67.3	0 %	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			40 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Langfristige Anpassung des städtischen Baumbestandes an sich ändernde Umweltbedingungen (a)
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
fortlaufende Berücksichtigung klimaverträglicherer Bäume im gesamten Stadtgebiet bei sämtlichen Vorhaben in Verbindung mit Baumneupflanzungen. Mehrkosten durch andere Baumarten zzt. nicht feststellbar, durchaus jedoch bei zusätzlichen, früher nicht vorgesehener Baumpflanzungen (zzt. aber nicht bezifferbar)

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
u.a. 0617 im Rahmen des eigenen Budgets oder als Dienstleister für/ bei anderen Org.einheiten

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Artenvielfalt erhöhen
2. Schutz der Bäume vor Schaderrregern und Krankheiten
3. Verbesserte Anpassung des Baumbestandes an Wetterextreme
4. Minderung von Temeraturspitzen
5. Optimierung des Klimawirksamen Grünbestandes

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
kontinuierlicher Prozess im Rahmen von Neuplanungen / Tagesgeschäft

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Übergeordnetets Ziel von Dez VIII mit gesamtstädtischer Bedeutung (Wohlfahrtswirkungen von Grün) contra Klimaveränderung, insofern alle FB und das Referat betreffend	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
s.o.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Langfristige Anpassung des städtischen Baumbestandes an sich ändernde Umweltbedingungen (b)

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der Umbau d. städt. Baumbestandes ist eine langfristige Aufgabe über mehrere Jarzehnte. Durch den Klimawandel wird es häufiger zu Hitzewellen und Dürren kommen. Für Ersatz- und Neupflanzungen sollen daher nur noch s. g. "Klimabäume" verwendet werden. Durch die extrem Trockenheit in den letzten Jahren sind in Braunschweig mind. 500 Bäume abgestorben, die kurzfristig ersetzt werden müssten. Daher soll ein Quartierskonzept für eine optimierte Baumauswahl mit Standortgestaltung projektiert werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Artenvielfalt erhöhen
2. Schutz der Bäume vor Schaderrregern und krankheiten
3. Verbesserte Anpassung des Baumbestandes an Wetterextreme
4. An die Stadtquartiere angepasste Optimierung der Baumstandorte und der Baumarten
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Projektarbeit zur Erstellung eines Quartierskonzept für eine optimierte Baumauswahl mit Standortgestaltung soll im Spätsommer/Herbst 2020 beginnen. Der hierfür notwendige Zeitrahmen umfasst ca. 2 -3 Jahre; dessen Umsetzung wird nach einem Jahrzehnt noch nicht abgeschlossen sein.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Der Erhalt d. Baumbestandes ist eine Zukunftsaufgabe, die nur durch Bereitstellung notwendiger Finanzmittel geleistet werden kann. Die Jahre 2018/19 haben gezeigt, dass der Baumbestand durch die Folgen des Klimawandels gefährdet ist. Um den Baumverlust in Braunschweig langfristig entgegen zu wirken, müssten jedes Jahr mindesten 1.000 Bäume durch geeignete „Klimabäume“ ersetzt werden. Zudem muss geprüft werden, ob für das o.g. Quartiersbaumkonzept Fördermittel eingeworben werden können.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Um Braunschweig als lebenswerte Großstadt zu erhalten und zu entwickeln ist der Baumbestand von essentieller Bedeutung. Die städtischen Bäume sorgen nicht nur für ausgegeliches Mikroklima, sie tragen darüber hinaus zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger bei. Das Quartiersbaumkonzept erfordert Abstimmungen mit FB 66 (unter Einbeziehung des Bauprogramms), dem Baureferat, den Leitungsmedienträgern und den polit. Gremien.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Ökologische und nutzungsangepasste Pflege und Entwicklung öffentlicher Grünflächen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Der FB 67 hat bereits vor Jahren begonnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Pflege wo immer möglich den ökologischen Herausforderungen anzupassen. Aufgrund der begrenzten Mittel konnten bislang nur Einzelflächen z. B. in eine fachgerechte Wiesenpflege genommen werden. Weitere Grünflächen im Bereich der Eingrünung von Wohnbau- und Gewerbegebieten würden sich für eine ökologische Pflege eignen. Ein Gesamtkonzept zur Nutzung und Entwicklunty der grünen Infrastruktur steht aus.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Bereitstellung von Flächen mit hohem Freizeitwer für die Naherholung
2. Verbesserung des Mikroklimas in den urbanen Bereichen
3. Erhalt stabiler leistungssfähiger Grünstrukturen
4. Steigerung der Biodiversität in extensiv genutzten Bereichen
5. Aufstellung individueller Pflege- und Entwicklungskonzepte

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Vordringliche Aufgabe in den nächsten Jahren ist die Untersuchung der vorh. grünen Infrastrukktur hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und die Erstellung eines gesamtstädtischen Konzeptes zur Förderung der ökoloischen Kapazitäten unter Berücksichtigung des Naherholungswertes für die Bevölkerung.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die Grünflächenunterhaltung muss mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, um die Kluft zwischen Anforderungen und Möglichkeiten zu verkleinern. Dabei stellt insbesondere der Klimawandel neue Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Um die hohen Grundinvestitionen in Pflanzungen langfristig zu sichern, ist ein auskömmliches Budget bereit zu stellen.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Auch in Braunschweig steigen die Ansprüche an das städtische Grün kontinuierlich – durch den Klimawandel, durch innerstädtische Nachverdichtung, durch die Notwendigkeit, psychosoziale Belastungen auszugleichen und Bewegungsmangel zu beheben. Dies erfordert mehr Qualität und mehr Pflege. Ökologisch wertvolle und gleichzeitig nutzungsorientierte Grünflächen sind eine wesentliche Voraussetzung und Garant dafür, dass sich Menschen weiterhin in der Stadt wohlfühlen und in Braunschweig wohnen wollen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Schutz- und Benutzungsordnung für Park- und Grünanlagen sowie Spielplätze

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Eine Grün- und Parkanlagenordnung befindet sich derzeit im Entwurfsstadium und soll voraussichtlich Ende 2020 den politischen Gremien als Beschlussfassung vorgelegt werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Entschärfung Nutzungskonflikte
2. Regelung kommerzielle Nutzung
3. Regelung Rauch- und Alkoholverbot auf Spielplätzen
4. Sicherstellung der Grün- und Parkanlagen für Naherholung
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Beschluss der Grün- und Parkanlagenverordnung für 2020 wird anvisiert

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
verursacht keine Kosten	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
entspricht den Zielstellungen der Verwaltungsmodernisierung	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Renaturierung von Stillgewässern (a)

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Lünischteich, Jürgensteich, Ziegelkampsteich, Schapenbruchteich, Schapenteich, Feuerteich, Neuerbleeksteich und Bammelsburgerteich wurden inzwischen entschlammt und/oder hinsichtlich ihrer Wasserhaltung optimert. Der Raffteich (ND) und der Schapenteich benötigen eine neue Wasserhaltung. Das Auslaufbauwerk des Schapenbruchteiches ist ein Sanierungsfall.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	110.000 €	€	90.000 €	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erhalt und Entwicklung von Stillgewässern
2. Stärkung der Rolle als HotSpot der Biodiversität
3. Erhalt der kleinklimatischen Funktion
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Aktuell sind außer Raffteich, Schapenteich, Schapenbruchteich (s.o.: Wasserhaltung !) Teichentschlammungen im Portikus- und Südteich im Bürgerpark geplant.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die eingewobenen Fördermittel des Förderprogramms „Steigerung der Biodiversität in der Stadt Braunschweig“, die auch für diese Maßnahme gelten, sind entsprechend einzusetzen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Gerade im Zusammenspiel mit anderen Fachbereichen (FB 66, FB 68, Ref.0617) ist hier die Erzeugung von Synergien und Abstimmungen noch stark verbesserungsfähig, um Konflikte über Zuständigkeiten und Doppelbearbeitungen sowie konterkarierende Maßnahmen zu vermeiden	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Renaturierung von Stillgewässern (b)

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der Fachbereich 68 ist an zwei EU-Förderprojekten beteiligt ("atlantische Sandlandschaften" und "Auenamphibien") in dessen Rahmen im Zeitraum von 2016 bis 2023 mehr als 50 Stillgewässer entlandet oder neu angelegt werden. Darüber hinaus erfolgen einzelne Entlandungsmaßnahmen im Rahmen der üblichen Pflegemaßnahmen. In den letzten drei Jahren wurden bereits 25 Stillgewässer wieder hergestellt oder neu angelegt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	5000 €	5000 €	5000 €	5000 €	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 68

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Stadt BS ist Kooperationspartner von Projekten des NABU und NLWKN
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erhalt und Entwicklung von Stillgewässern
2. Entwicklung von Lebensraum streng geschützter Amphibienarten
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

In den nächsten drei Jahren werden 25 weitere Gewässer wieder hergestellt oder neu angelegt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme ist kein Bestandteil des Haushaltsoptimierungsprozesses.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme ist kein Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Verbesserte Umsetzung von Schutzauflagen bei Baumassnahmen im Bereich von Stadtgrün und Entwicklung vitaler Standorte

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Zu jedem städt. Tiefbauprojekt erfolgt eine verwaltungsinterne Vorabstimmung mit anschl. Koordinierung d. mitwirkenden Leitungsamedienträger d. das Baureferat. 67.4 stellt zudem die Auflagen zu Baumschutz/-erhalt, liefert das LV für z.B. die grünen Nebenanlagen an Straßen und übernimmt die Bauüberwachung in Hinblick auf den Baumschutz. Ähnliches wird bei BV der Leitungsmedienträgern und Dritten durchgeführt. Darüber soll das Problembewusstsein aller Beteiligter weiter entwickelt werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 66, Dritte, FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Sicherstellung der Begelitung Baumaßnahmen aller Art
2. Verhindern Eingriffe an Baumbestand
3. Baumstandorte optimieren durch entsprechenden Wurzelraum und Baumscheiben etc
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Wird entsprechend der jährlichen Bauvorhaben fortgeführt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Der Erhalt d. Baumbestandes im Bereich von Bauvorhaben ist eine stetige Zukunftsaufgabe zur Sicherung von Klima- und Artenschutz.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Um Braunschweig als lebenswerte Großstadt zu erhalten und zu entwickeln ist der Baumbestand von essentieller Bedeutung. Die städtischen Bäume sorgen nicht nur für ausgegeliches Mikroklima, sie tragen darüber hinaus zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger bei. Das Quartiersbaumkonzept erfordert Abstimmungen mit FB 66 (unter Einbeziehung des Bauprogramms), dem Baureferat, den Leitungsmedienträgern und den polit. Gremien.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Erstellung eines Kleingartenentwicklungsplans
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Der Kleingartenentwicklungsplan befindet sich in der Endabstimmung.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Abfrage zur Ermittlung der Bedarfe
2. Flächenentwicklung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Fertigstellung in 2020 geplant

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Fertigstellung in 2020 geplant	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Fertigstellung in 2020 geplant	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Sanierung und Neuordnung des Kleingartenkomplexes im Nördlichen Ringgebiet
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Da abgestimmte Planunterlagen noch nicht vorliegen, kann zzt. kein abgestimmtes Kleingartenkonzept erstellt werden. Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Entwicklung eines zusammenhängenden Kleingartenparks
2. Schaffung von bürgernahen Freiräumen
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	Wählen Sie ein Element aus.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	Wählen Sie ein Element aus.

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Schaffung von quatiersnahen Freiräumen

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Durch die Neuordnung des Kleingartenkomplexes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Auswirkungen absehbar.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
widerspricht nicht den Vorgaben des Verwaltungsmodernisierungsprozesses	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Pilotprojekte zur Öffnung der Braunschweiger Kleingartenlandschaft
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Seit Jahren werden Kleingartenanlagen in öffentliche Grünzüge integriert und für Besucher geöffnet. Dieses Konzept soll und wird in der Zukunft weiterverfolgt. Als gelungene Beispiele gelten die Kleingartenanlagen im Westpark und am Lünischteich. Zzt. werden Gartenparzellen für das Urban Gartening ausgewählt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erzielen eines positiven Images / Wirkung
2. Alternative Nutzungsformen ohne Vereinsmitgliedschaft
3. stärkere ökologische Bewirtschaftung
4. gemeinschaftliches Gärtnern
5. inklusives Gärtnern

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Fertigstellung von 4 Gärten 2020 und 4 Gärten 2022

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
durch Öffnung und Vernetzung der KGV und Grünanlagen sowie durch gemeinschaftliches Gärtnern innerhalb von Kleingartenpazellen sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Entspricht den Vorgaben des Verwaltungsmodernisierungsprozesses.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Neufassung des Kleingarten-Rahmenpachtvertrags

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Nach Erstellung des Kleingartenentwicklungsplanes wird ein zeitnaher Beginn der Maßnahme angestrebt. Erste Vorgespräche sollen noch im Jahr 2020 stattfinden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Anpassung vertraglicher Rahmenbedingungen
2. Aufnahme der Zielstellungen des Kleingartenentwicklungsplanes
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Durch die Neufassung könnten Einsparungen erzeilt werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
widerspricht nicht den Ergebnissen des Verwaltungsmodernisierungsprozesses	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Erstellung einer Friedhofsrahmenplanung

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Sterbezahlen vom ev. luth. Kirchenverband und der Stadt Braunschweig liegen vor und sind analysiert. Zzt. werden die hochbaulichen Parameter erfasst und zusammengestellt. Hieraus werden die jährlichen Unterhaltungskosten ermittelt und sind ausschlaggebend für das weitere Verfahren.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. nachhaltige, bedarfsgerechte Entwicklung der Friedhofslandschaft
2. Flächenentwicklung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange
3. Wirtschaftlichkeit der vorhandenen Hochbauten
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Nach Fertigstellung des Konzeptes Stadtbezirksratsbeteiligung und Gremienlauf

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Prüfung der Wirtschaftlichkeit von einzelnen Friedhofanlagen	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Einarbeitung von möglichen Verwaltungsmoderisierungsaspekten	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Anlage eines lokalen Stadtteilfriedhofs im Westen der Stadt

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der Pachtvertrag der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen des ausgewählten Standorts für den Westfriedhof wurde gekündigt. Im August 2020 erfolgten auf den betr. Flächen des potentiellen Standorts Oberflächensondierungen auf Kampfmittel und im Anschluß eine Untersuchung der Boden- und Grundwasserverhältnisse inkl. Beurteilung des Standortes als Begräbnisstätte. Honorarangebote von Landschaftsarchitekturbüros zur Freiraumplanung dieser Maßnahme wurden angefragt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	750.000 €	900.000 €	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Eigener Stadtfriedhof im Westen der Stadt
2. Deckung der dortigen dringenden Bedarfe
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Ausschreibung des hochbaulichen Parts und dessen Beauftragung nach der Abstimmungsphase mit den politischen Gremien

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Fortsetzung/Umsetzung dieser Maßnahme ist zur Deckung des dringenden Bedarfs an Bestattungsfläche im westlichen Stadtgebiet von Braunschweig erforderlich, da dort zzt. keine Möglichkeiten einer ortsnahen Beisetzung gegeben ist und auf Ortsteilfriedhöfe in der Nähe ausgewichen werden muss. Diese können aber eine zusätzliche Belegung aus Platzmangel nicht auffangen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Schaffung von benötigten Beisetzungsraum in der Nähe der Weststadt	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Südfriedhof anlegen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.21 Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Aufgrund von den vorliegenden Sterbefallanalysen bzw. -erhebungen wird von der Neuanlage eines Südfriedhofes Abstand genommen. Die Maßnahme entfällt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Bedarfe aus den Stadtteilen Stöckheim, Melverode und Mascherode nach Belegungsmöglichkeit
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die Maßnahme wird nicht umgesetzt, da keine relevanten Bedarfe ermittelt wurden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.22 Braunschweig in Bewegung
zuständige Organisationseinheit:	FB 67
Projektverantwortliche/-r:	Michael Loose

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Errichtung und Etablierung eines Gesprächskreises zum Thema „Ganztagsschule und Sportvereine“	0670.20	10 %	☒	☒	☐
2	Sportvereine für vereinsungebundene Sportangebote sensibilisieren	0670.20	0 %	☐	☐	☒
3	Inklusion im und durch Sport fördern	0670.20	100 %	☐	☐	☐
4	Hockey-Leistungszentrum für Braunschweig	0670.20	10 %	☒	☐	☐
5	Fortschreibung Masterplan Sport 2030	0670.20	10 %	☒	☒	☒
6	Ringgleis mit Sportangeboten ausstatten	0617	20 %	☒	☒	☐
7	Etablierung von Trendsportarten	0670.10/20	50 %	☒	☒	☒
8	Werkstätten zum Aufbau von leistungsfähigeren Sportstrukturen	0670.10/20	30 %	☒	☒	☒
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			30 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Errichtung und Etablierung eines Gesprächskreises zum Thema Ganztagsschule und Sportvereine

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.22 Braunschweig in Bewegung

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Anfang 2020 hat das Auftaktgespräch zwischen den Fachbereichen 40, 51, 67 sowie dem Stadtsportbund Braunschweig stattgefunden. Es wurde vereinbart, schrittweise in verschiedenen Arbeitsgruppen und unter Hinzuziehung weiterer Fachleute das Thema Ganztag iVm Sportvereinen zu bearbeiten.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Kooperation zwischen Schulen und Vereinen durch Sportangebote der Vereine am Nachmittag
2. zur Verfügung stehende Infrastruktur soll proaktiv genutzt werden
3. verbindende Angebote zwischen Schulen und Sportvereinen etablieren
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Bereits in den ersten Gesprächen hat sich gezeigt, dass es aktuell schon einige Projekte und Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen gibt, diese aber nicht übergreifend bekannt sind. Hier erscheint der Aufbau eines transparentes Netzwerk als sinnvoll und zielführend.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es handelt sich vorwiegend um eine kooperative und nicht um eine investive Maßnahmen	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Aufbau eines transparenten Netzwerkes als Zielstellung	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Sportvereine für vereinsungebundene Sportangebote sensibilisieren

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.22 Braunschweig in Bewegung

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Im Rahmen der an anderer Stelle beschriebenen Fortschreibung der Sportentwicklung/des Masterplans Sport 2030 wird diese Maßnahme im 4. Quartal 2020 thematisiert und bearbeitet werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. niedrigschwellige Angebote ohne sofortige Vereinsmitgliedschaft
2. Vereinssport sowie seine Infrastruktur stärker für Sport und Bewegungsaktivitäten öffnen
3. Einrichtung eines Gesprächskreis zum Thema Öffnung der Sportvereine
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Braunschweig als erklärte Sportstadt bietet eine Vielzahl an unterschiedlichsten sportlichen Betätigungsmöglichkeiten. Die Öffnung insbesondere der städtischen vereinsgebundenen Infrastruktur für möglichst viele Bürgerinnen und Bürger stellt eine große Chance da, eine optimale Nutzung zu erreichen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Durch die Öffnung auch der vereinsgebundenen Sportstätten für alle Bürgerinnen und Bürger wird die Auslasung dieser Sportstätten optimiert und der mögliche Neubau von Sportanlagen für den vereinsungebundenen Sport ggf. sogar obsolet.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Durch ein intelligentes internetbasiertes Belegungsmanagement wird die Sportstättenbelegung transparenter und bürgerfreundlicher. Viele Dinge rund um den Sport lassen sich im Vorfeld recherchieren und verringern die notwendigen Verwaltungsschritte.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Inklusion im und durch Sport fördern

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.22 Braunschweig in Bewegung

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Kernprojekt Inklusion im und durch Sport ist abgeschlossen. Im Rahmen dieses Projektes wurden zahlreiche Übungsleiter/innen Behindertenspport/Breitensport sowie Inklusionsmanager/innen ausgebildet und durch eine monatliche Pauschalzahlung schrittweise in den Braunschweiger Sportvereinen etabliert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderprogramme zur Ausbildungen für Übungsleiterinnen und -leiter anbieten
2. Kostenübernahme für die Beschäftigung von Inklusionsmanagerinnen und -managern
3. passgenaue Sportangebote für Menschen mit Bewegungseinschränkungen und Behinderungen.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Wie oben bereit beschrieben ist das Kernprojekt inzwischen abgeschlossen. Es bliebe zu überlegen, ob die darin gewonnenen Erkenntnisse bzw. Ziele und Maßnahmen projektorientiert weiterverfolgt bzw. begleitet werden sollen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Kernprojekt ist inzwischen abgeschlossen (s.o.)	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Kernprojekt ist inzwischen abgeschlossen (s.o.)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Hockey-Leistungszentrum für Braunschweig
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.22 Braunschweig in Bewegung

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
erste Abstimmungsgespräche wurden geführt

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Entwicklung Landesleitungszentrum Hockey
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
konkrete Aussagen zur Weiterführung des Projektes sind derzeit nicht möglich

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
über finanzielle Auswirkungen und Einsparmöglichkeiten liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Informationen vor, da noch keine konkrete Planung vorhanden ist.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
widerspricht nicht den Vorgaben des Prozesses	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Fortschreibung Masterplan Sport 2030

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.22 Braunschweig in Bewegung

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung in Braunschweig ist Ende 2019 an die Firma ikps beauftragt worden. Mit Stadtteil-Workshops und gezielten Online-Bürgerbefragungen soll noch im Jahr 2020 der Masterplan Sport 2030 mit seinen Zielen und Maßnahmen reflektiert und aktualisiert werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
0670

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Die regelmäßige Fortschreibung des Planwerkes ist vom Rat beschlossen
2. Vereinsbefragungen und Workshops sollen Bestandteil der Fortschreibung sein
3. Evaluierung der Maßnahmen und Ziele sowie ggf. Anpassung an aktuelle Entwicklungen
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept liegt vor

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Insbesondere Im Sportbereich ist z. B. durch die Etablierung immer neuer Trendsportarten eine kontinuierliche Fortschreibung der Sportentwicklung/des Masterplans unabdingbar.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die stete Fortschreibung der geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sportentwicklung sorgt dafür, dass mögliche Investitionen immer nach dem tatsächlichen aktuellem Bedarf ausgerichtet sind. Fehlinvestitionen können so vermieden werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Neue Ideen bedeuten auch immer auch neue Wege. Eine umfassende und stets aktuelle Planung zeigt auch diverse Synergieansätze auf und hilft dabei, wirtschaftlich zu handeln. Kooperationen zwischen verschiedenen Vereinen und Institutionen sowie gemeinsame optimierte Nutzungen von Sportstätten sind Beispiele dafür.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Ringgleis mit Sportangeboten ausstatten

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.22 Braunschweig in Bewegung

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

z.t. bereits umgesetzt - bspw. am Westbahnhof (Bewegungsparcours), Konzept wird weiter verfolgt, insbesondere am Ringgleis in seiner Funktion als sogenanter Freizeitweg mit Erholungs- aber auch Verbindungsfunktion. Weitere Bewegungsangebote befinden sich als Bestandteile kompakter Planungen in Vorbereitung (u.a. im Bereich des westlichen Ringgebietes, sofern die Grundstücksbreite dies hergibt, außerdem im Bereich des in Planung befindlichen Nordparks (östl. des Nordbahnhofs)

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
Referat 0617 Kosten im Einzelnen zzt. n.n nicht verifizierbar, da Teil geplanter Gesamtbudgets

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Förderung von Sport in der Freizeit im öffentlichen Raum
2. Weiterentwicklung Ringgleis zur Bewegungsachse
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Im Rahmen der Erweiterung des Freizeitangebotes am Ringgleis wird fortlaufend versucht, auch weitere Bewegungsangebote zu berücksichtigen, sofern die Flächen zur Verfügung stehen. Es werden die üblichen Beteiligungsprozesse durchgeführt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Im Rahmen der strategischen Ziele, wird die Erhöhung der Freiteitqualität in Grün- und Parkanalgen und damit auch am Ringgleist weiter verfolgt - sofern die Mittel zur Verfügung stehen auch künftig in die Realisierung gebracht.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Im Rahmen einer nachhaltigen Flächenvorsorge und der damit einhergehenden Flächenerfordernisse für Freizeit und Erholung wird das Ziel seitens 0617 planerisch weiter vorangetrieben.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Etablierung von Trendsportarten
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.22 Braunschweig in Bewegung

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
1. Calisthenic-Parcours: aus vier Stationen bestehende Calisthenics-Anlage, Ende 2018 im Prinz-Albrecht-Park fertiggestellt, seit 2019 in Nutzung. 2. Pump-Track-Anlage: die Vorplanungen sind abgeschlossen, der politische Gremienlauf ist vorbereitet und soll im Herbst 2020 vorgelegt/vorgestellt werden. 3. Disc-Golf-Parcours: 2 Parcours fertig (Westpark, Bürgerpark) 4. Fitnessparcours: 3 Parcours fertig (Bürgerpark, Heidbergpark, Okerwanderweg bei Leiferde) 5. Dirt-Parcours: Vorplanungen laufen

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	498.000 €	100.000 €	400.000 €	100.000 €	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Etablieren von Trendsportarten um Attraktivität im sportlichen Bereich zu steigern
2. Das "in Einklang bringen" individueller und familienfreundlicher Sportarten
3. Menschen werden motiviert, Sport zu treiben und die eigene Gesundheit zu fördern
4. Sporttreibende Menschen sollen auch im Beruf die Leistungsfähigkeit behalten und steigern
5. Gesunde und sporttreibende Menschen entlasten die Krankenkassen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept liegt vor

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die bei der Bevölkerung sehr beliebten Trendsportarten und die damit verbundenen Maßnahmen sollen im öffentlichen Raum fortgesetzt (Fitness-Parcours) und erweitert werden, um der Bevölkerung vereinsungebundenen Sport im Freien, z. B. im Park anbieten zu können.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Etablierte Trendsportarten können gerade von vereinsungebunden Sportlerinnen und Sportler generationsübergreifend und individuell im öffentlichen Raum (z. B. Parkanlagen) umgesetzt werden und erfreuen sich bei der Bevölkerung immer wachsender Beliebtheit. Insbesondere die Kombination mit dem Laufsport und der Ansiedlung der Maßnahmen an den beliebten Laufstrecken sowie an der frischen Luft erhöht die Attraktivität dieser Maßnahmen/Projekte um ein Vielfaches.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Durch die Schaffung des Sportreferates wurde der fachliche Sachverstand bereits gebündelt, um effektiv, nachhaltig und familienfreundlich diese Maßnahmen und Projekte federführend umsetzen zu können. Nach Fertigstellung der Maßnahmen können diese Projekte optimal aus betriebswirtschaftlicher Sicht und innovativ durch das Sportreferat betreut werden .	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Werkstätten zum Aufbau von leistungsfähigeren Sportstrukturen
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.22 Braunschweig in Bewegung

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
1. Kalthallen an 4 Standorten: 3 Gewerke, Auschreibungsphase läuft 2. Multifunktionales Beachfeld: Fertigstellung/Nutzung ab Juli 2020 3. Standortrochade Sportanl. Waggum/Bienrode/Bevenrode: beendet 4. Rückbau von Sportanl.: Kälberwiese, Riddagshausen, Bevenrode, beendet 5. Rücknahme v. Sportanl.: Bienroder Weg 51 (TURA), Illerstraße 44 (SC Viktoria), Schefflerstraße 36 (SV Süd), Freie Turner und Waggum: beendet 6. BSA Stöckheim: beendet 7. BSA Melverode: in Vorbereitung 8. 5. Kalthalle

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	2.000.000 €	€	€	200.000 €	400.000 €
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 67

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Die Werkstätten dienen zur Entwicklung von Konzepten, bis hin zu Fusionen von Vereinen
2. Zukunftswerkstätten für die Sportarten Tennis und Schießsport ins Leben rufen
3. Bestehenden Sportarten und damit Vereine sollen in Braunschweig gehalten werden
4. Flächen wie z. B. Tennisbrachen sollen einer anderen sportlichen Nutzung zugeführt werden
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept liegt vor

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die o. a. Maßnahmen/Projekte müssen zwingend fortgeführt und erweitert werden, um auch in Zukunft Synergieeffekte zu erzeugen, Ressourcen zu bündeln und somit ein bestmögliches Sportangebot für die Braunschweiger Bevölkerung für eine umweltgerechte und gesunde Stadt zu erhalten.

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Bündelung von Ressourcen für ein möglichst breit gefächertes Sportangebot für vereinsgebundene und vereinsungebunde Sportlerinnen und Sportler generationsübergreifend, familienfreundlich und individuell auf städtischen Sportanlagen und im öffentlichen Raum (z. B. Parkanlagen) umzusetzen, muss das Ziel einer Kommunalverwaltung für eine dauerhaft umwelrgerechte und gesunde Stadt sein.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Durch die Schaffung des Sportreferates wurde der fachliche, sachliche und technische Sachverstand bereits gebündelt , um effektiv, nachhaltig und familienfreundlich diese Maßnahmen und Projekte federführend umsetzen zu können. Nach Fertigstellung der Maßnahmen können diese Projekte optimal aus betriebswirtschaftlicher Sicht und innovativ durch das Sportreferat betreut werden . Unter anderm ist hier der Homeoffice mit dem Zugang zu sämtlichen digitalen Akten "von zu Hause aus" hervorzuheben.	

Arbeitsfeld 11
Gesundheit



Leitziel 4 | Braunschweig zur umweltgerechten & gesunden Stadt entwickeln

R.23 Gesund vernetzt

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.23 Gesund vernetzt
zuständige Organisationseinheit:	0500
Projektverantwortliche/-r:	Schubert, Rainer

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	(Wiedereinsetzung) von Ehealth Braunschweig	0500	10 %	☐	☐	☒
2	Einrichtung einer Gesundheitsdatenbank (Das Projekt wird nicht weiter verfolgt)	-	0 %	☐	☐	☐
3	Patientinnen und Patienten App	Klinikum BS	10 %	☐	☐	☒
4	Digitale Patientenverfügung (Zuständigkeit muss noch geklärt werden)	?	10 %	☐	☐	☐
5	Erhöhung der Anzahl von Wohnungen mit Assistenzsystemen und Stärkung der Forschung	Schwartze	10 %	☒	☒	☐
6	Braunschweiger Sensor-Box (aktuell wird an diesem Projekt nicht weiter gearbeitet)	Schwartze	10 %	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			10 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

23.1 - (Wiedereinsetzung) von Ehealth.Braunschweig

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.23 Gesund vernetzt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Wenn absehbar wird, wie sich die Corona-Pandemie weiter entwickelt, spätestens wenn ein Impfstoff gefunden wurde, wird der ehemalige Arbeitskreis wieder aktiviert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	(Fördervol €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

23.3 - Patientinnen- und Patienten-App: Einweisungs-Tool

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.23 Gesund vernetzt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Einweiser Portal: Ein Fortschritt ist noch nicht zu verzeichnen, weil die Entwicklung von der Einführung der gesetzlichen Telematikinfrastruktur abhängt. Diese ist in ihrem Fahrplan für die Jahre 2021 und 2022 definiert. Im Rahmen dieser Basisinfrastruktur kann das Einweiserportal aufgesattelt werden. Da der Fahrplan der Telematik durch Corona erst seit Juni 2020 wieder genauer definiert ist, konnte erst jetzt der Anstoß einer neuen Projektstruktur "Einweiser-Portal-App" gegeben werden.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
Projekt des Klinikums BS

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
Projekt des Klinikums BS

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	-

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

-

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
23.5 - Erhöhung der Anzahl von Wohnungen mit Assistenzsystemen & Stärkung der Forschung
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.23 Gesund vernetzt

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Für das Projekt "Modellstadtinitiative Braunschweig - Vision Wohnen2031" wurden 2019 vergeblich Geldgeber für Projektförderungen (BMG, Smart-City, Toto-Lotto-Stiftung) zuletzt über das Sozialministerium für ein Fördervolumen von 2,5 Mio. € gesucht. Das Projekt wurde aktuell für eine etwas andere Zielgruppe (Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen) aber mit ähnlichem Inhalt umgeschrieben und für einen Innovationsantrag vorbereitet.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	(Fördervol €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 4: Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Projektziel ist die Erprobung innovativer, kontinuierlicher Gesundheitsversorgung
2. Aufbau eines Forschungsregisters.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Die Federführung obliegt der Baugenossenschaft Nibelungen. Von hier wird der neue Projektförderantrag gestellt. Die Stadt wird sich im Steuerungsgremium des Projektes beteiligen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

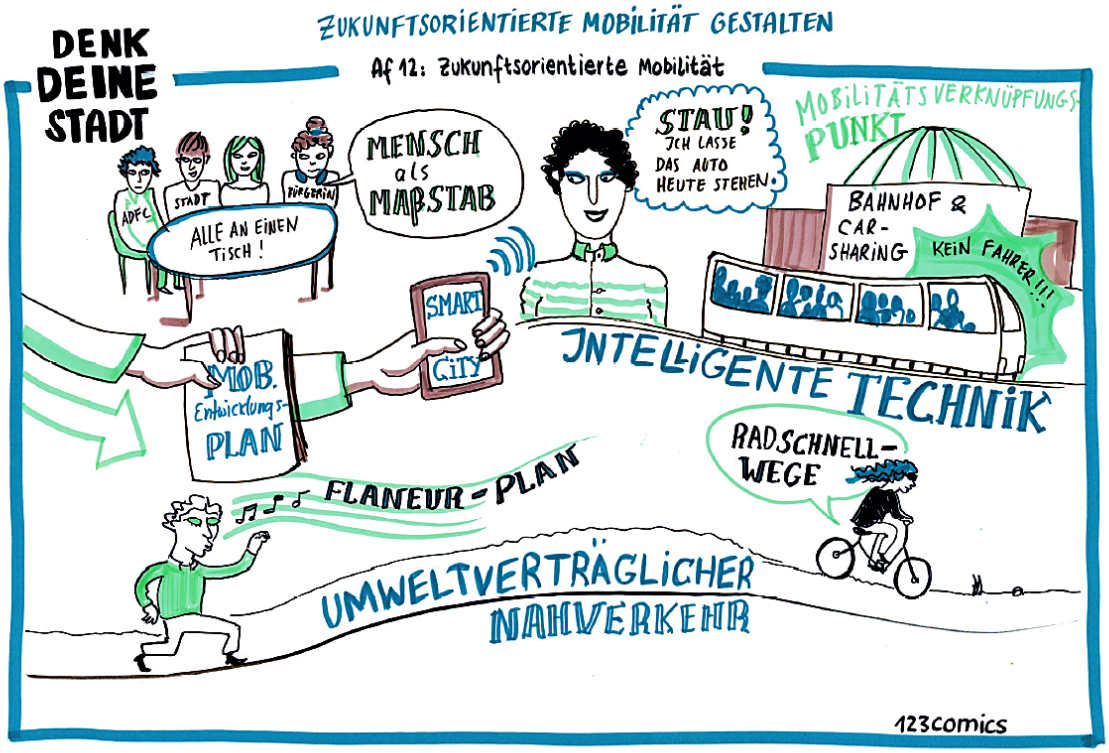
Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Verwaltungsmodernisierung

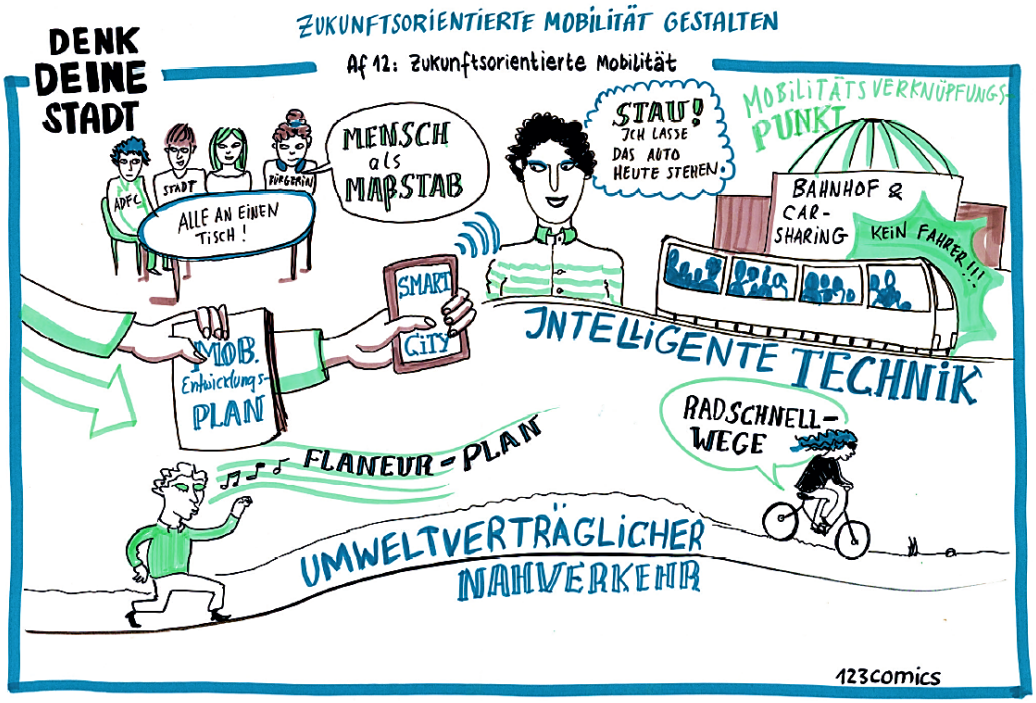
Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
-	

Leitziel 5
Zukunftsorientierte Mobilität gestalten





Arbeitsfeld 12
Zukunftsorientierte Mobilität gestalten



Leitziel 5 | Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

R.24 Mobilitätsentwicklungsplan für Braunschweig
R.25 Smart Mobility
R.26 Handlungsprogramm integrierte Mobilität

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.24 Mobilitätsentwicklungsplan für Braunschweig
zuständige Organisationseinheit:	66.11
Projektverantwortliche/-r:	Claudia Fricke

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Erarbeitung eines Mobilitätsentwicklungsplans (MEP)	66.11	10 %	☒	☒	☐
2			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
3			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
4			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
5			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			10 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Erarbeitung eines Mobilitätsentwicklungsplans (MEP)
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.24 Mobilitätsentwicklungsplan für Braunschweig

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Mit Beschluss vom 18.06.2019 (DS 19-11030) wurde die Verwaltung mit der Erstellung des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) beauftragt. Nach einer europaweiten Ausschreibung wurde zum 01.04.2020 das Planungsbüro Planersocietät in Zusammenarbeit mit urbanista und WVI beauftragt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	500.000 €	200.000 €	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
66.1

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel:
beantragt: € bewilligt: €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Grundsätzlich dem ISEK zu entnehmen. Konkretisierung wird derzeit erarbeitet
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept liegt vor

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Erarbeitung des MEP ist für mehrere Jahre angesetzt.
Fertigstellung voraussichtlich Anfang 2023.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Im Rahmen der Haushaltsoptimierung kein Thema: Der MEP ist ein nachhaltiger und integrativer Planungsprozess zur Erarbeitung einer mittel- bis langfristigen Strategie zur Entwicklung und Steuerung des Mobilitätsverhaltens. Mit dem Ziel, die vielen Einzelthemen zu Mobilitätsfragen integriert als neue Verkehrsstrategie für Braunschweig zu betrachten, ist der MEP ein wichtiges, zukunftsorientiertes Planungsinstrument.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Der MEP war im Rahmen der Verwaltungsoptimierung kein Thema.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.25 Smart Mobility
zuständige Organisationseinheit:	FB Tiefbau und Verkehr (66)
Projektverantwortliche/-r:	Johannes Saggel

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	Smart mobiles Braunschweig	66.13	0 %	☐	☐	☐
2	Vernetzte Fahrzeugflotte aufbauen	66	0 %	☐	☐	☐
3	Verkehrslenkung neu aufstellen	66.13	0 %	☐	☐	☐
4	Mobilitätskonzept für den städtischen Fuhrpark	67.2	10 %	☒	☒	☐
5	Mobilitätskarte/App fördert verkehrsübergreifende Mobilität	Ref. 0120.11	30 %	☒	☒	☐
6	Umstellung des Fuhrparks der Braunschweiger Verkehrs-GmbH auf Elektromobilität	Ref. 0120.11	10 %	☒	☒	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			10 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Smart mobiles Braunschweig

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.25 Smart Mobility

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Teilprojekt wird gemeinsam mit dem Teilprojekt "Verkehrslenkung neu aufstellen" bearbeitet. Um zukünftig smarte, mobile Lösungen anbieten und steuern zu können, müssen (Verkehrs-)Daten automatisiert verarbeitet und ausgewertet werden. Hierfür ist die tatsächliche Hoheit über diese Daten erforderlich. Es gilt daher zu überprüfen, inwieweit die faktische Hoheit über kommunale Verkehrsdaten vor dem Hintergrund der Privatisierungen zukünftig wieder direkt bei der Kommune angesiedelt werden kann.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Die Frage nach Fördermöglichkeiten wurde noch nicht geklärt.
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Zusammenführung aller mobilitätsrelevanten kommunalen Massendaten
2. zentrale Mobilitätsdatenplattform
3. offene, standardisierte Schnittstellen
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses "Radverkehr in BS" (DS 20-13342-02) ist eine Stellenbesetzung zu Anfang 2022 angedacht.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Ohne die faktische Hoheit über die erforderlichen Daten können digitale Anwendungen und Prozesse nur eingeschränkt gesteuert werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Ohne die faktische Hoheit über die erforderlichen Daten können digitale Anwendungen und Prozesse nur sehr eingeschränkt gesteuert werden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Vernetzte Fahrzeugflotte aufbauen

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.25 Smart Mobility

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	- €	- €	- €	- €	- €
Ergebnishaushalt	- €	- €	- €	- €	- €

kostentragende Organisationseinheit:
66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	-

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Es handelt sich um ein wissenschaftliches Forschungs- und Entwicklungsprojekt, welches nicht von der Stadt umgesetzt wird. Die Stadt kann nur moderieren und ggf. Daten und/oder Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Projekt hat keinen Bezug zur Haushaltsoptimierung.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	Es handelt sich um ein Projekt für Forschung
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Projekt hat keinen Bezug zur Verwaltungsmodernisierung.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 9.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Verkehrslenkung neu aufstellen

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.25 Smart Mobility

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Teilprojekt wird gemeinsam mit dem Teilprojekt "Smart mobiles Braunschweig" bearbeitet. Um zukünftig smarte, mobile Lösungen anbieten und steuern zu können, müssen (Verkehrs-)Daten automatisiert verarbeitet und ausgewertet werden. Hierfür ist die tatsächliche Hoheit über diese Daten erforderlich. Es gilt daher zu überprüfen, inwieweit die faktische Hoheit über kommunale Verkehrsdaten vor dem Hintergrund der Privatisierungen zukünftig wieder direkt bei der Kommune angesiedelt werden kann.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Die Frage nach Fördermöglichkeiten wurde noch nicht geklärt.
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Zusammenführung aller mobilitätsrelevanten kommunalen Massendaten
2. zentrale Mobilitätsdatenplattform
3. offene, standardisierte Schnittstellen
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses "Radverkehr in BS" (DS 20-13342-02) ist eine Stellenbesetzung zu Anfang 2022 angedacht.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Ohne die faktische Hoheit über die erforderlichen Daten können digitale Anwendungen und Prozesse nur eingeschränkt gesteuert werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Ohne die faktische Hoheit über die erforderlichen Daten können digitale Anwendungen und Prozesse nur sehr eingeschränkt gesteuert werden.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt (bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)
Mobilitätskonzept für den städtischen Fuhrpark
Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:
R.25 Smart Mobility

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)
Die Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks ist angestoßen: Wo möglich und verfügbar, werden Verbrenner mit Elektrofahrzeugen ausgetauscht. Mehrere Pedelecs wurden bereits beschafft. Pilot-Poolstandorte werden hinsichtlich der Errichtung von Infrastruktur für E-Fahrzeuge und Pedelecs fachbereichsübergreifend gesichtet. Die Beschaffung der Fuhrparkmanagement- und Dispositionssoftware zur Zentralisierung der Flotte und zur Verwaltung der Sharing-Fahrzeuge wird vorbereitet.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	350.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	€
Ergebnishaushalt	50.000 €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
67.2

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. fachbereichsübergreifende Nutzung des städtischen Fuhrparks
2. Optimierung von Nutzungszeiten
3. Einführung von Sharing-Angeboten und Jobtickets für Bus und Bahn
4. Erweiterung des städtischen Fuhrparks auf die städtischen Gesellschaften
5. Umstellung auf Elektromobilität

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
Sobald die Fuhrpark- und Dispositionssoftware sowie die Hardware zum Einbau in die Pool-Fahrzeuge beschafft sind, kann mit dem Fahrzeug-Sharing an zwei Pilotstandorten gestartet werden. Zusammen mit der BSVG werden Lösungen für den vereinfachten Zugang zum ÖPNV für die dienstliche Mobilität gesucht

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Durch Umsetzung des Mobilitätskonzeptes sind finanzielle Einsparungen zu erwarten. Die Zentralisierung des Fuhrparks führt zu einem Abbau von Redundanzen und einer Verschlankung der Prozesse. Durch das Sharing und Downsizing von Fahrzeugen soll die Auslastung einzelner Fahrzeuge erhöht werden, um so die Flottengröße zu reduzieren, wodurch mittel- bis langfristig signifikante Kostenersparnisse zu erzielen sind.

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja

Begründung (max. 500 Zeichen)

Die Maßnahme trägt zur Verwaltungsmodernisierung bei, indem Prozesse verschlankt und effizienter gestaltet werden. Zusätzlich tragen die Maßnahmen zur vermehrten Nutzung des Umweltverbundes, der Elektrifizierung der Flotte und dem stadtverwaltungsweiten Sharing der Fahrzeuge zu einer ökologisch vorteilhaften und innovativen Mobilität der Mitarbeiter der Stadtverwaltung bei.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Mobilitätskarte/App fördert verkehrsübergreifende Mobilität

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.25 Smart Mobility

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Realisierung des E-Ticketing-Systems im Verkehrsverbund Region Braunschweig ist für den Herbst 2020 vorgesehen. Als nächster Schritt erfolgt ab dem Jahr 2021 die Prüfung, wie die App des Verkehrsverbundes und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH um Multimodalität wie Car-Sharing, Bike-Sharing und E-Scooter-Sharing erweitert werden kann. Für nähere Informationen wird auf die Mitteilung "Sachstand Mobilitäts-App, Fahrplanauskunft und E-Ticketing" (DS 20-13671) verwiesen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	- €	- €	- €	- €	- €
Ergebnishaushalt	- €	- €	- €	- €	- €

kostentragende Organisationseinheit:
Verkehrsverbund Großraum Braunschweig

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
Die Stadt Braunschweig beantragt keine Fördermittel

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Vereinfachung des Buchungsprozesses
2. Verbesserung der Vorschläge für Verkehrsmittel- und Routenwahl
3. regionsweite, einheitliche Buchung und Abrechnung
4. Vereinfachung der Nutzung verschiedener Verkehrsmittel
5. Förderung von nachhaltiger Mobilität

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

In 2021 wird die Integration weiterer Mobilitätsdienste wie Car-Sharing, Bike-Sharing, E-Scooter-Sharing und On-Demand-Verkehren geprüft. Aufgrund der Vielfalt der Mobilitätsanbieter und der spezifischen Anforderungen kann ein genauer Zeitplan noch nicht benannt werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Der Haushalt der Stadt ist von der Maßnahme nicht betroffen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es handelt sich nicht um ein Projekt der Verwaltung, sondern des Verkehrsverbunds Region Braunschweig (VRB).	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
TOP 9.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Umstellung des Fuhrparks der Braunschweiger Verkehrs-GmbH auf Elektromobilität

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.25 Smart Mobility

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Als erster Schritt wurde eine vom Rat beauftragte Technologiestudie zur erwarteteten Marktreife alternativer Bussysteme in 2030 am 19.09.2018 im PlUA beraten. Als zweiten Schritt hat die BSVG eine konkrete Umsetzungsanalyse bei der TU BS beauftragt, welche in den PlUA zur Befassung eingebracht werden wird. Anschließend wird das weitere Vorgehen zur Umstellung des Fuhrparks abgestimmt. Eine regionsweite Vereinheitlichung ist durch standardisierte und normierte Lade- und Fahrzeugtechnik gegeben.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	- €	- €	- €	- €	- €
Ergebnishaushalt	- €	- €	- €	- €	- €

kostentragende Organisationseinheit:
Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: LNVG Landesförderung, BMVI Bundesförderung
beantragt: nein, nach Beschluß mögl € bewilligt: nein €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Verringerung der Verkehrsemmissionen (Luftschadstoffe, Lärm)
2. Erfüllung der nationalen Umsetzung der "clean vehicle" Richtlinie der EU
3. weitere Steigerung des Anteils an "grüner Mobilität" in Braunschweig
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Projektergebnis wird mit einer gesamtheitlichen ökonomischen und ökologischen Bewertung dem PlUA vorgestellt und beraten. Anschließend wird das weitere Vorgehen unter Einbeziehung städtischer Aspekte, der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie und evtl. Fördermöglichkeiten entwickelt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme trägt nicht zur Haushaltsoptimierung bei.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es handelt sich nicht um ein Projekt der Verwaltung, sondern der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG).	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität
zuständige Organisationseinheit:	FB 66
Projektverantwortliche/-r:	NN

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	1.1 Nachhaltiges Unterhaltungs- und Erneuerungsbudget	0600 / 66.3	0 %	☐	☐	☐
2	1.2 Qualitätsoffensive im Straßenbestand	66.3	10 %	☐	☐	☒
3	1.3 Parkplätze und Fahrbahnen - Infrastruktur anpassen	66.1	0 %	☐	☐	☐
4	1.4 Projekte des Bundesverkehrswegeplans fördern	66.1	0 %	☐	☐	☐
5	2.1 Bike und Carsharing Angebote fördern	66.1-R	10 %	☐	☐	☐
6	2.2 Bau von Fahrradabstellanlagen und Fahrradparkhäusern	66.1-R	10 %	☒	☒	☐
7	2.3 Ausbau von Mobilitätsverknüpfungspunkten - Modellprojekt Bhf. Gleismarode	66.2	70 %	☒	☐	☐
8	3.1 Premium Wege	66.1	0 %	☐	☐	☐
9	3.2 Flaneur-Plan	b.a.w. FB 66	0 %	☐	☐	☐
10	3.3 Bank-Berater	b.a.w. FB 66	0 %	☐	☐	☐
11	3.4 Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes	66.1-R	20 %	☒	☒	☐
12	3.5 Radschnellwege in die Region nach Wolfsburg, Salzgitter, Wolfenbüttel und Vechelde	66.2	10 %	☒	☒	☐
13	3.6 Stadttakt BS und Liniennetz	0120	90 %	☒	☒	☐
14	3.7 Echtzeit-Anschlusssicherung und Fahrgastinformation	0120	30 %	☒	☒	☐
15	3.8 Stadtbahnausbau	66.2	10 %	☒	☒	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			20 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projektabfrage | Aktueller Stand Juli 2020

ISEK-Rahmenprojekt:	R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität
zuständige Organisationseinheit:	FB 66
Projektverantwortliche/-r:	NN

Das ISEK-Rahmenprojekt besteht aus folgenden Maßnahmen/ Projekten, die ca. zu X % umgesetzt sind				**Maßnahme/ Projekt läuft bereits in 2020**	**Maßnahme/ Projekt läuft in 2021 weiter**	**Maßnahme/ Projekt beginnt in 2021**
Nr.	Titel der Maßnahme/ des Projekts	Verantwortliche OE	Zu ca. X % umgesetzt			
1	3.9 Barrierefreier Ausbau aller Bushaltestellen	66.2	40 %	☒	☒	☐
2	3.10 Neues Beriebskonzept Parken und zusätzliche Parkplätze für Schwerbehinderte	b.a.w. FB 66	0 %	☐	☐	☐
3	3.11 Mehr Platz für Kinderwagen , Rollstühle und Fahrräder	0120	30 %	☒	☐	☐
4			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
5			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
6			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
7			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
8			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
9			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
10			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
11			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
12			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
13			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
14			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
15			Wählen Sie ein Element aus.	☐	☐	☐
Das gesamte ISEK-Rahmenprojekt ist ca. zu X % umgesetzt:			20 %			

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

TOP 3.2

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R.26 / TP 1.1 Nachhaltiges Unterhaltungs- und Erneuerungsbudget

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Unterhaltungsbudgets sind für den IP - Zeitraum angemessen fortgeschrieben. Die Baukoordinierung arbeitet in enger Abstimmung mit der Straßenverkerhrsbehörde, dem städt. Straßenbau und den Leitungsträgern erfolgreich und minimiert Zahl und Dauer von Baustellen. Optimierungspotential besteht vor allem in der Digitalisierung der Prozesse.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
0600 / 66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Erhalt des Straßenvermögens
2. Hohe Straßenqualität für die Verkehrsteilnehmer
3. Effizienter Ressourceneinsatz durch Synergien verschiedener Baumaßnahmen
4. Geringe Verkehrsbeeinträchtigung durch Bündelung von Baumaßnahmen
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Baukoordinierung wird durch die Einführung einer bauherrenüberbergreifenden Softwarelösung gestärkt. Die Unterhaltungsbudgets werden kosequent und bedarfsgerecht fortgeschrieben und indiziert. Die städt. Budgets zur Straßenerneuerung werden an den Budgets der Leitungsträger orientiert.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Projekt ist sinnvoll und wichtig, aber nicht piroritär. Vorrangig werden die personellen Strukturen in der Baukoordinierung und in der Straßenunterhaltung stabilisiert.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Ja, weil eine optimierte und digitalisieret Baukoordinierung effizient und zukunftsfähig ist.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

R.26 / TP 1.2 Qualitätsoffensive im Straßenbestand

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Im August 2019 wurde hierzu eine Stelle (30 Stunden) besetzt, die vorrangig Anregungen etc. der Stadtbezirksräte aufgreift und so bereits über punktuelle Verbesserungen im Straßennetz erzielt hat. Aktuell hat der Rat im Rahmen der Radverkehrsförderung u. a. beschlossen, das ISEK - Maßnahmen 26 / TP 1.2 zu starten. Der Personal- und Finanzbedarf wird im Rahmen der Radverkehrsförderung ermittelt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	/ €	/ €	/ €	/ €	/ €
Ergebnishaushalt	/ €	/ €	/ €	/ €	/ €

kostentragende Organisationseinheit:
66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Aufgreifen vorhandener Ideenpotentiale in Verwaltung, Politik und Bevölkerung
2. Qualitätsverbesserung des Verkehrsnetzes im Detail
3. Höhere Zufriedenheit der Verkehrsteilnehmer
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Schaffung von Planstellen und Budgetbereitstellung im Rahmen der Radverkehrsförderung ab 2021.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen nutzt vorhandene Ideenpotentiale und kann mit relativ geringem Aufwand zielgerichtet bedarfsgerechte Verbesserungen erzielen.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme ist kontinuierlich Öffentlichleitsbeteiligung.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 1.3 Parkplätze und Fahrbahnen - Infrastruktur anpassen

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Die Maßnahme ist vorrangig eine "beobachtende" Maßnahme, in der der Stand der Wissenschaft, Technik und gesellschaftlicher Wandel beobachtet wird. Dies erfolgt fortlaufend. Zunächst im Rahmen der Aufstellung des Mobiltätsentwicklungsprojektes (MEP) und abschließend im Monitoring des MEP.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Infrastruktur bedarfsgerecht vorhalten.
2.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Aus heutiger Sicht erscheint es nicht erforderlich das Projekt separat zum MEP zu starten. Im Rahmen des MEP Monitoring (ab 2024) wird diese Einschätzung regelmäßig hinterfragt und angepasst.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Bereitstellung von öffentlichem Raum für unterschiedliche Nutzung bindet Ressourcen. Sind somit kostenintensive Nutzungen nicht (mehr) erforderlich, ist dies positiv im Sinne der Haushaltsoptimierung.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Den Stand der Wissenschaft und Technik zu kennen um darauf zu reagieren ist für eine morderne Verwaltung essentiell, um darauf kurz-, mittel- oder langfristig reagieren zu können.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 1.4 Projekte des Bundesverkehrswegeplans fördern

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der Bundesverkehrswegeplan ist ein Maßnahmenplan des Bundes zum Ausbau der Infrastruktur für Straße, Schiene und Wasserwege. Die dort enthaltenen Projekte werden duch die entsprechenden Bundesbehörde initiiert. Derzeit sind keine Projekte in der Phase, als dass sie von der Stadt aktiv unterstützt werden können oder müssen.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Übergeordnete Infrastrukturen schaffen bzw. erweitern, z.B.
2. Realisierung der Weddeler Schleife
3. Bau der Schleuse Scharnebeck
4. Bau der Ortsumfahrung Watenbüttel
5. Großräumige verkehrliche Erschließung der Region

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Siehe Sachstand, Anpassung bei Bedarf

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Haushaltsoptimierungsprozess.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Verwaltungsoptimierungsprozess.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 2.1 Bike und Carsharing Angebote fördern

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Bikesharing: Aktuell gibt es die Initiative der Nibelungen Wohnbau, die zur Einrichtung eines Fahrradverleihsystems auf der Basis von 20 Stationen geführt hat. Hinterlegt sind dafür 100 Fahrräder, sechs Lastenräder und zwei Pedelecls.
Carsharing: aktuell sind zwei größere Anbieter in BS aktiv.
In der Planung der Sharing-Angebote findet eine seperate Betrachtng von Car- und Bike-Sharing statt. Eine Bünderung ist nicht möglich. Synergien gibt es z.B. bei der Standortwahl oder dem Zugang (Buchen)

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Realisierung eines stadtweiten Fahrradverleihsystems
2. Carsharing fördern
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Bikesharing: Zusätzlich wird in 2020 ein Gutachten zur Realisierung eines stadtweiten Verleihsystems erstellt. Abhängig von der anschließenden politischen Beratung wird Anfang 2021 über den Stand dieses ISEK - Projektes entschieden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Bikesharing: Vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses am 14. 07.2020 zur Förderung des Radverkehrs in Braunschweig ist die Realisierung als weiterer Baustein zur Förderung zu betrachten und sollte weiterverfolgt werden. Carsharing: Die Förderung des Carsahring ist grundsätzlich von hoher relevanz (Carsharing-Gesetzt).	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Keine Anmerkungen	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 2.2 Bau von Fahrradabstellanlagen und Fahrradparkhäusern

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der Bedarf am Hauptbahnhof wurde gutachterlich ermittelt. Im Projekt "Umfeld Hauptbahnhof" ist ein Fahrradparkhaus vor dem Hauptbahnhof vorgesehen. Am Südausgang des Hauptbahnhofs und am Bahnhof Gliesmarode sind überdachte und abgeschlossene Abstellanlagen in Planung.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	600.000 €	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Dieses Projekt soll über die bike+ride Offensive der DB abgewickelt werden
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Realisierung einer Steigerung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
2. Realisieung von mehr diebstahl- und witterungsgeschützten Abstellmöglichkeiten
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Fortsetzung der laufenden Planungsprojekte.
Perspektivisch: Betriebskonzepte, stadtweite Analysen und Konzepte, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen etc.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses am 14. 07.2020 zur Förderung des Radverkehrs in Braunschweig ist die Förderung und der Ausbau von Fahrradabstellanlagen im Maßnahmenkatalog hinterlegt und sollte unbedingt weiterverfolgt werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Keine Anmerkungen	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 2.3 Ausbau von Mobilitätsverknüpfungspunkten – Modellprojekt Bahnhof Gliesmarode

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Das Projekt wurde im Mai 2018 vom Planungs- und Umweltausschuss beschlossen (DS 18-07989-01) und befindet sich seit Februar 2020 im Bau.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	2.210.000 €	200.000 €	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Projektträger Jülich - Nationale Klimaschutzinitiative
beantragt: 350.000 € bewilligt: 350.000 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Verknüpfung der verschiedenen Mobilitätsformen an einem Punkt (SPNV, ÖPNV, Taxi, Fahrrad)
2. Einrichtung einer Kombihaltestelle (Stadtbahn und Bus)
3. Verlängerung des Ringgleiswegs
4. Einrichtung von Taxi-Ständen
5. Einrichtung von Kiss&Ride-Buchten

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2020 abgeschlossen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Projekt hat einen Modellcharakter für mögliche weitere Mobilitätsverknüpfungsstationen und befindet sich bereits im Bau.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Projekt befindet Sich im Bau	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.1 Premium-Wege

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Als erste Schitte bei der Maßnahme Premium-Wege (die sich explzit auf Fußwege und Radwege beziehen) ist beschreiben, dass Standards im MEP (siehe Rahmenprojekt R.24) festgeschreiben werden sollen. Der MEP befindet sich in Bearbeitung, allerdings noch nicht in der vertieften, inhaltlichen Phase, sodass diese Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Modal-Split für den Fußverkehr erhöhen
2. Modal-Split für den Radverkehr erhöhen.
3. Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr erhöhen.
4. Komfort für den Fuß- und Radverkehr erhöhen
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

siehe Sachstand

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Haushaltsoptimierungsprozess.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Verwaltungsoptimierungsprozess.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.2 Flaneur-Plan

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

noch nicht begonnen

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
NN

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Modal-Split für den Fußverkehr erhöhen
2. Fußverkehr mehr ins Bewusstsein der Menschen rücken.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Projekt wird auf Grundlage von Ergebnissen des Mobilitätsentwicklungsplans starten. Federführung/projektverantwortliche Stelle wird durch FB66 dezernatsübergreifend abgestimmt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Haushaltsoptimierungsprozess.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Verwaltungsoptimierungsprozess.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.3 "Bank-Berater"

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

noch nicht begonnen

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
61

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Modal-Split für den Fußverkehr erhöhen
2. Fußverkehr mehr ins Bewusstsein der Menschen rücken.
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Federführung/projektverantwortliche Stelle wird durch FB66 dezernatsübergreifend abgestimmt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Haushaltsoptimierungsprozess.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Verwaltungsoptimierungsprozess.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.4 Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

In 2020 wird die Überarbeitung der Radwegweisung abgeschlossen, die vereinzelt zu Veränderung in der Routenführung des Radverkehrs führt. Außerdem wird aktuell ein neues Radverkehrsnetz erstellt, das Qualitätskriterien für die Weiterentwicklung des Radverkehrsnetztes beinhalten wird. Diese werden dann auch im Rahmen der Erstellung des MEP mit berücksichtigt, um perspektivisch das Radverkehrsnetz auch durch die Realisierung von "Velorouten" weiterzuentwickeln.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	30.000 €	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Die Förderbedingungen stehet noch nicht fest
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Realisierung von sicheren und komfortablen Routenverbindungen für den Radverkehr
2. Entwicklung von Standards von "Velorouten"
3. Übertragung dieser Standards auf konkrete Routen und perspektivische Umsetzung
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Die Formulierung der Kriterien für die "Velorouten" werden voraussichtlich bis 2021 feststehen. Im Anschluss daran gilt es in die Planung für die Routenführung und die Umsetzungsplanung einzusteigen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses am 14. 07.2020 zur Förderung des Radverkehrs in Braunschweig ist die Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes im Maßnahmenkatalog hinterlegt und sollte unbedingt weiterverfolgt werden.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Keine Anmerkungen	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.5 Radschnellwege in die Region nach Wolfsburg, Salzgitter, Wolfenbüttel und Vechelde

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Dem Beschluss des Rates aus dem Jahr 2017 mit der DS 17-05333 folgend, sind Planungsvereinbarungen zwischen dem Regionalverband und den beteiligten Gebietskörperschaften entworfen (BS-Lehre-WOB) bzw. abgeschlossen (BS-WF / SZ-Thiede) worden.
Derzeit wird nach geklärter Übernahme des Eigenanteils der Gemeinde Lehre der Abschluss der Vereinbarung vorbereitet. Für den RSW in Richtung Süden befindet sich die Ausschreibung der Planungsleistungen in Vorbereitung.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	720.000 €	50.000 €	100.000 €	300.000 €	1.250.000 €
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Finanzhilfen des Bundes
beantragt: 8.43 Mio. € bewilligt: 8.43 Mio. €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Einsparung von CO2-Emissionen
2. Förderung insbesondere des Alltagsradverkehrs
3. Erhöhung des nicht-motorisierten Anteils am Modal-Split
4. Entlastung von Hauptverkehrsstrecken im Berufsverkehr
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Braunschweig- Wolfenbüttel / SZ-Thiede:
Aufnahme der Planungen, Variantenvergleich bis Frühjahr 2021, Genehmigungsplanung bis zum 2. Quartal 2022; Planfeststellungsverfahren bis 2. Quartal 2023, Baubeginn in 2024

Parallelverschiebung im Projekt BS-Lehre-WOB um rund 6 Monate

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Realisierung eines zukunftsorientierten, nachhaltigen Mobilitätsangebotes unter Inanspruchnahme aktuell sehr hoher Fördersätze	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.6 Stadttakt Braunschweig und Liniennetz

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Der Stadttakt Braunschweig wurde zum 03.10.2019 von der Braunschweiger Verkehrs-GmbH umgesetzt. Neben der Vereinheitlicung auf einen 15-Minutentakt wurde das Angebot in vielen Stadtteilen verbessert.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	- €	- €	- €	- €	- €
Ergebnishaushalt	- €	- €	- €	- €	- €

kostentragende Organisationseinheit:
BSVG

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
nein

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Ausbau des ÖPNV
2. Förderung einer nachhaltigen Mobilität
3. Harmoniserung auf einen einheitlichen 15-Minutengrundtakt
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Liniennetz wird weiter an die laufende Siedlungsentwicklung angepasst. Aktuelle Projekte sind die Einführung einer neuen Busverbindung zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel und die Umsetzung eines ÖPNV-Konzepts zwischen der Gemeinde Papenteich und Braunschweig jeweils im Frühjahr 2021.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
nicht zutreffend, da kein Projekt der Stadt	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
nicht zutreffend, da kein Projekt der Stadt	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.7 Echtzeit-Anschlusssicherung und Fahrgastinformation

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Im April 2020 wurde die Fahrplanauskunft der BSVG-App um Echtzeitdaten erweitert. Verspätungen werden den Fahrgästen nun angezeigt und in der Routenplanung berücksichtigt. Die Umsetzung der Anschlussicherung befindet sich derzeit in Vorbereitung und soll nach aktuellem Zeitplan bis Mitte 2021 abgeschlossen sein.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	- €	- €	- €	- €	- €
Ergebnishaushalt	- €	- €	- €	- €	- €

kostentragende Organisationseinheit:
BSVG

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Verbesserung der Fahrplanauskunft und Anschlusssicherung
2. Förderung nachhaltiger Mobilität
3.
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Das Projekt soll 2021 abgeschlossen werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
nicht zutreffend, da kein städtisches Projekt	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	-
Begründung (max. 500 Zeichen)	
nicht zutreffend, da kein städtisches Projekt	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.8 Stadtbahnausbau

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

- Projekte Volkmarode-Strecke und Lindenberg/Rautheim: befinden sich in der Entwurfsplanung (EP), Abschluss EP Anfang 2021
- Projekt Wendeanlage Gliesmarode: Machbarkeitsuntersuchung abgeschlossen, Start der Planung im Herbst 2020
- Projekte Salzdahlumer Straße/Heidberg und Campusbahn/Querum: befinden sich in der Machbarkeitsuntersuchung (MBU), Abschluss der MBU in 2021
- Projekte Lehndorf/Kanzlerfeld und westliche Innenstadtstrecke: Beginn der Machbarkeitsuntersuchung in 2022

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	3.211.692 €	209.000 €	1.459.000 €	10.447.000 €	10.960.000 €
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
66.2

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: noch nicht beantragt, da Antragsvoraussetzung noch nicht erfüllt

beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Sicherung und Weiterentwicklung des Bestandsnetzes
2. Strategische Infrastruktur- und Angebotsplanung
3. Erhöhung der ÖPNV - Nutzung
4. Co2 Einsparungen
5. Volkswirtschaftliche Einsparungen

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist in Umsetzung

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)
- Projekte Volkmarode-Strecke, Lindenberg/Rautheim, Wendeanlage Gliesmarode: Abschluss Entwurfsplanung und Ratsbeschluss zur Einleitung Planfeststellungsverfahren - Projekte Salzdahlumer Straße/Heidberg und Campusbahn/Querum: Abschluss Machbarkeitsuntersuchung und Ratsbeschluss zum Beginn d. Planung

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Der Stadtbahnausbau führt zu einem besseren Mobilitätsangebot der Bevölkerung und zu einer Reduzierung von individuellen motorisierten Fahrten, dadurch Einsparung CO2 und Erhöhung der Lebensqualität, Stärkung des Umweltverbundes durch Verbesserung von Mobilitätsangeboten	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
- organisationsübergreifendes Arbeiten: Stadt und BSVG arbeiten in gemeinsamen Projektteams zusammen. Dafür wurde ein Verfahren zur organisationsübergreifenden Zusammenarbeit (Projekthandbuch) entwickelt. Eine Anwendung findet in der Projektarbeit kontunierlich statt. - Projektarbeit: In der Projektarbeit werden die gemeinsamen strategischen Ziele der Stadt und der BSVG in einer integrierten Planung (gemeinsame Planung von Anlagen für ÖPNV, Fußgängern, Radfahrern und Autoverkehr) vereinigt.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.9 Barrierefreier Ausbau aller Bushaltestellen

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Ein Ausbaukonzept wurde erstellt und im März 2020 beschlossen.
Die für 2020 vorgesehenen Umbaumaßnehmen an fünf Haltestellen sind zum Teil erfolgt. Nach derzeitgem Stand werden die Maßnahmen in 2020 abgeschlossen. Der barrierefreie Umbau von Bushaltestellen wird sukzessive in den kommenden Jahren zielorientiert fortgeführt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	1.154.700 €	800.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
FB 66

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
ja

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen
Regionalverband Großraum Braunschweig
beantragt: 1.020.577 € bewilligt: 613.175 €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:
1. Barrierefreie Haltestellen
2. Anforderungen von mobilitätseingeschränkten Personen gerecht werden
3. Ausreichend Bewegungsfläche für wartende Fahrgäste mit Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen
4. Wetterschutz mit Sitzgelegenheit
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:
1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Der Ausbau von Haltestellen in Bezug auf Barrierefreiheit wird sukzessive fortgeführt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	ja
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Das Konzept für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen ist im März 2020 vom Planungs- und Umweltausschuss beschlossen worden. Die Fortführung der Umbaumaßnahmen ab 2021 wird mit höchster Priorität vorangetrieben. Die noch durchzuführenden Arbeiten im laufenden Jahr 2020 sind beauftragt bzw. sind bereits beauftragt.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

TP 3.10 Neues Betriebskonzept Parken und zusätzliche Parkplätze für Schwerbehinderte

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

noch nicht begonnen

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	€	€	€	€	€
Ergebnishaushalt	€	€	€	€	€

kostentragende Organisationseinheit:
-

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Unnötigen Parksuchverkehr reduzieren
2. Erweiterung der Schwerbehindertenparkplätze (Teilhabe und Barrierefreiheit)
3. Verringerung von Auslastungsspitzen
4. Nutzerkomfort
5. Transparenz

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	ja, Konzept ist angedacht

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	ja

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Federführung/projektverantwortliche Stelle wird durch FB66 dezernatsübergreifend abgestimmt.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Haushaltsoptimierungsprozess.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahmen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Verwaltungsoptimierungsprozess.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

TOP 3.2

Maßnahme/ Projekt
(bitte für jede Maßnahme/ jedes Projekt des ISEK-Rahmenprojekts ein eigenes Projekt-/Maßnahmenblatt ausfüllen)

Mehr Platz für Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder

Zugehörigkeit zum ISEK-Rahmenprojekt:

R.26 Handlungsprogramm Integrierte Mobilität

Aktueller Sachstand zur Maßnahme/ zum Projekt (max. 500 Zeichen)

Busse und Bahnen erhalten kontinuierlich mehr Platz für Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder (Multifunktionsplatz) durch Umrüstung älterer Fahrzeuge und Ersatz durch neue Fahrzeuge. Sie verfügen heute über mindestens einen Multifunktionsplatz. 7 der insgesamt 49 Bahnen verfügen über zwei Multifunktionsplätze. Seit 2016 angeschaffte Busse verfügen über zwei Multifunktionsplätze, sodass heute ca. ein Drittel der 158 Busse über zwei Multifunktionsplätze verfügt.

Finanzen

Im Haushalt für die Maßnahme oder das Projekt enthaltene bzw. angemeldete Mittel:

	2020	2021	2022	2023	2024
Investitions-management	- €	- €	- €	- €	- €
Ergebnishaushalt	- €	- €	- €	- €	- €

kostentragende Organisationseinheit:
Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Eine Akquise von Fördermitteln ist möglich und wird angestrebt:
-

Folgende Fördermittel wurden in folgender Höhe beantragt und bewilligt:

Fördermittel: -
beantragt: - € bewilligt: - €

Zielerreichung

Die Maßnahme/ das Projekt ist folgendem Leitziel des ISEK zugeordnet:
Leitziel 5: Zukunftsorientierte Mobilität gestalten

Die Maßnahme/ das Projekt verfolgt folgende/s konkrete/s Ziel/e:

1. Ausbau der Barrierefreiheit in Bussen und Bahnen
2. Mehr Komfort für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste
3. Verbesserung der Fahrradmitnahme
4.
5.

Folgende Zielindikatoren wurden für die Maßnahme/ das Projekt festgelegt:

1.
2.
3. **– 2020 NOCH NICHT AUSZUFÜLLEN –**
4.
5.

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes ist Bürgerbeteiligung geplant?	nein

Bei der Umsetzung der Maßnahme/ des Projekts wurde der Qualitätscheck des ISEK (s. ISEK Seite 185 ff.) berücksichtigt:	nein

Ausblick (zur Planung von 2021 und der kommenden Jahre | max. 300 Zeichen)

Bis 2022 werden die 18 Bahnen der Serie Tramino 1 mit einem zusätzlichen Multifunktionsplatz nachgerüstet. In 2025 sollen die 12 Bahnen aus dem Jahr 1995 durch neue Fahrzeuge ersetzt werden. Die gesamte Busflotte wird voraussichtlich bis 2030 über zwei Multifunktionsplätze verfügen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030
Projekt-/Maßnahmenblatt | Aktueller Stand Juli 2020

Haushaltsoptimierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf den Haushaltsoptimierungsprozess	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Haushalts-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt und mit hoher Priorität fortzusetzen bzw. ist zeitnah mit hoher Priorität mit der Umsetzung zu beginnen:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Die Maßnahme trägt nicht zur Haushaltsoptimierung bei.	

Verwaltungsmodernisierung

Bewertung der Maßnahme/ des Projekts im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung	
Die Maßnahme/das Projekt ist im Hinblick auf die Ergebnisse des Verwaltungs-optimierungsprozesses weiterhin eine strategische Maßnahme/ ein strategisches Projekt:	nein
Begründung (max. 500 Zeichen)	
Es handelt sich nicht um ein Projekt der Verwaltung, sondern der BSVG.	

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030

Sachstand 2020



Bearbeitung:
Referat für Stadtentwicklung und Statistik
0120.11 Strategische Projekte

Braunschweig, August 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14008
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Unzulässigkeit der Erhebung von kapitalisierten Pflegekosten und von Folgekosten für die Errichtung von Ganztagsbetrieben an Grundschulen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	01.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

I. Kapitalisierte Pflegekosten
Seit vielen Jahren vereinbart die Stadt in städtebaulichen Verträgen, dass die Investoren für die zukünftigen öffentlichen Vegetationsflächen (öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Ausgleichsflächen) kapitalisierte Pflegekosten für einen Zeitraum von 20 Jahren ab der Übernahme der jeweiligen Flächen durch die Stadt übernehmen. Das OVG Lüneburg hat diese Praxis in seinem Beschluss vom 02.06.2020 – 1 MN 116/19 – für unzulässig erklärt. Rechtlich gesehen führt dies grundsätzlich zur Teilnichtigkeit der Verträge.

Ob die Forderung von kapitalisierten Pflegekosten für einen kürzeren Zeitraum zulässig wäre und wenn ja, für welchen Zeitraum, hat das Gericht offengelassen. Nach rechtlicher Prüfung wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit bis zum Vorliegen einer anderslautenden obergerichtlichen Entscheidung von der Vereinbarung von kapitalisierten Pflegekosten abzusehen.

Demzufolge werden zukünftig

1. die kapitalisierten Pflegekosten aus den abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen, die noch nicht gezahlt wurden, von den Vertragspartnern nicht mehr angefordert und

2. bis auf Weiteres in städtebaulichen Verträgen keine Zahlung von kapitalisierten Pflegekosten mehr vereinbart.

Dadurch entstehen der Stadt aus bestehenden städtebaulichen Verträgen geschätzte Mindereinnahmen in Höhe von ca. 5,39 Mio. Euro.

Die ebenfalls vertraglich vereinbarte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1 Jahr Fertigstellungspflege und zwischen 3 und 5 Jahren Entwicklungspflege) der Vegetationsflächen wird davon nicht berührt und nach wie vor vertraglich vereinbart.

II. Kostenbeteiligung für die Errichtung von kooperativen Ganztagsschulen
Der Rat der Stadt hat am 26.09.2017 beschlossen, ab dem Jahr 2019 pro Jahr mindestens zwei Grundschulen in Kooperative Ganztagsgrundschulen (KoGS) umzuwandeln (DS 17-05080). Dazu werden bereits ab dem Jahr 2017 die planerischen

und baulichen Voraussetzungen geschaffen.

Seitdem werden in städtebaulichen Verträgen Investoren zur anteiligen Übernahme der Kosten für die Errichtung der Ganztagsbetriebe der Grundschulen in ihrem Einzugsbereich verpflichtet. Die Höhe der Kostenbeteiligung wurde auf der Basis der vom FB 40 prognostizierten Schülerzahlen aus dem Baugebiet im Verhältnis zur Gesamtschülerschaft der jeweiligen Grundschule ermittelt.

Das OVG Lüneburg hat insoweit den Hinweis gegeben, dass einem Vorhabenträger die Investitionskosten für die Einrichtung eines Ganztagsbetriebs nur insoweit auferlegt werden könnten, als das neue Baugebiet ursächlich ist für diese Einrichtung. Eine solche Ursächlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn das Erfordernis des Ganztagsbetriebs durch mehrere Baugebiete zusammen ausgelöst wird. Die Gemeinde darf in einem solchen Fall die von dem Vorhabenträger zu tragenden Kosten allerdings nur insoweit fordern, als diese dem von ihm zu realisierenden Baugebiet zuzuordnen sind. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Prognose hinsichtlich der Nutzerzahlen und einer vom Rat zu beschließenden baugebietsübergreifenden Gesamtkonzeption. In der Konzeption muss anhand einer Prognose transparent, nachvollziehbar und somit kontrollierbar belegt werden, dass bzw. inwieweit die künftigen weiteren Baugebiete in einem überschaubaren zeitlichen Zeitraum jeweils einen Bedarf hervorrufen.

Derzeit erfolgt eine verwaltungsinterne Abstimmung, in welcher Weise den vom OVG gestellten Anforderungen Rechnung getragen werden kann.

Leuer

Anlage/n:

OVG-Beschluss vom 02.06.2020

Beglaubigte Abschrift

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

1 MN 116/19

In dem Normenkontrolleilverfahren

1. Frau Martina Glienke

2. Herr Reinhard Siekmann,
Trakehnenstraße 36, 38124 Braunschweig

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2: Rechtsanwälte Prof. Dr. Versteyl und andere,
Ellernstraße 42, 30175 Hannover - 235/19 -

gegen

Stadt Braunschweig - Rechtsreferat -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig - 0300-127/0247/2019 -

– Antragsgegnerin –

Beigeladen:
1. Erschließungsgesellschaft Trakehnenstraße GmbH & Co. KG
vertr.d.d. Trakehnenstraße Verwaltungs GmbH
d.vertr.d.d.Geschäftsführer Maik Taichert u. Martin Streppel,
Casparistraße 1, 38100 Braunschweig

2. Wohnpark Stöckheimer Horst GmbH & Co. KG
vertr.d.d. KT Immobilienverwaltung GmbH Braunschweig
d.vertr.d.d. Geschäftsführer Maik Tauchert u. Hauke-Kristian Franke,
Engelhardstraße 5, 38122 Braunschweig

3. Doormorgen Erschließungs GmbH
vertr.d.d. Geschäftsführer Herrn Martin Streppel,
Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-3: Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB,
Theodor-Heuss-Straße 5a, 38122 Braunschweig - 42159/19 -

wegen vorläufiger Rechtsschutz im Normenkontrollverfahren
- Außervollzugsetzung des Bebauungsplans ST 81 -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 1. Senat - am 2. Juni 2020 beschlossen:

> Der vom Rat der Antragsgegnerin am 2. April 2019 beschlossene Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek", ST 81, wird bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag der Antragsteller vorläufig außer Vollzug gesetzt.
>
> Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zur Hälfte, die Beigeladenen tragen sie je zu einem Sechstel. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Antragsgegnerin und die Beigeladenen jeweils selbst.
>
> Der Wert des Streitgegenstandes für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren die vorläufige Außervollzugsetzung des aus dem Rubrum ersichtlichen Bebauungsplans, der Grundlage für die Errichtung eines neuen Wohngebiets in unmittelbarer Nachbarschaft ihres Wohnhauses sein soll.

Das Plangebiet ist eine knapp 17 ha große bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich des Stadtteils Stöckheim im Süden der Antragsgegnerin. Die verkehrliche Anbindung dieses Ortsteils stellt sich in groben Zügen wie folgt dar: Östlich des Plangebiets, von diesem durch eine weitere landwirtschaftliche Fläche getrennt, verläuft in Nord-Süd-Richtung die A36. Parallel zu dieser bindet etwa 400 m westlich des Plangebiets die Leipziger Straße (K29) Stöckheim an die innenstadtnäheren Stadtteile der Antragsgegnerin an. Zwischen dem Plangebiet und der Leipziger Straße liegt das sog. Ostpreußenviertel, ein durch den Bebauungsplan „STÖ/23", ST 57 aus dem Jahr 1978 festgesetztes allgemeines Wohngebiet. Plangebiet und Ostpreußenviertel werden durch die in Nord-

Süd-Richtung verlaufende Trakehnenstraße getrennt, die ihrerseits durch die von Westen in sie einmündende Rossitenstraße im Norden sowie die Romintenstraße im Süden an die Leipziger Straße angebunden ist. Südlich der Einmündung der Romintenstraße endet die Trakehnenstraße in einem Wendehammer. Etwa 400 m südlich des Plangebiets verbindet der Mascheroder Weg (K79) die Leipziger Straße mit der A36 und setzt sich dann als L630 nach Osten fort. Zwischen dem Plangebiet und dem Mascheroder Weg liegt ein von der Senefelder Straße erschlossenes Gewerbegebiet. Etwa 200 m nördlich des Plangebiets endet der Schlesiendamm, der mit seiner nördlichen Verlängerung, dem Sachsendamm, ebenfalls den Süden der Antragsgegnerin an die nördlicheren Stadtteile anbindet. Eine zunächst als Fuß- und Radweg sowie als Stadtbahndamm ausgebaute Verlängerung des Schlesiendamms quert das Plangebiet im Nordwesten, bildet als Ostpreußendamm dann die Nordgrenze des Ostpreußenviertels und mündet schließlich in die Leipziger Straße.

Die Antragsteller sind Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks an der Westseite des südlichen Endes der Trakehnenstraße; von der Einmündung der Romintenstraße in diese ist es durch ein Wohngrundstück getrennt. Die drei Beigeladenen beabsichtigen im Geltungsbereich des angegriffenen Bebauungsplans in Abstimmung mit der Antragsgegnerin die Herstellung eines Neubaugebiets mit rund 265 Wohneinheiten in Einzel-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern.

Am 1. Dezember 2009 beschloss der Verwaltungsausschuss der Antragsgegnerin die Aufstellung des angegriffenen Bebauungsplans. In der Folgezeit wurden von der Verwaltung der Antragsgegnerin verschiedene Möglichkeiten der Erschließung des Plangebiets geprüft. Mitte 2015 fand eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Ende 2016 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB schloss sich vom 14. März bis zum 16. April 2018, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 9. Oktober bis 9. November 2018 an. In seiner Sitzung am 2. April 2019 entschied der Rat der Antragsgegnerin über die eingegangenen Stellungnahmen und beschloss den Bebauungsplan als Satzung. Nach Ausfertigung durch den Oberbürgermeister am 3. April 2019 machte die Antragsgegnerin den Satzungsbeschluss am 31. Mai 2019 öffentlich bekannt.

Der Bebauungsplan weist insgesamt 8,20 ha Baufläche als allgemeines Wohngebiet mit unterschiedlichen Ausnutzungskennziffern aus. Die Wohngebietsflächen werden von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage durchschnitten und eingerahmt. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Trakehnenstraße entlang der Westgrenze des Plangebiets, je eine Verlängerung der Rominten- und Rossitenstraße

(Planstraßen A und D) sowie von Süden über einen Anschluss an die Senefelder Straße. Weitere Planstraßen dienen der Binnenerschließung. Im Südwesten des Plangebiets, gegenüber dem Grundstück der Antragsteller, ist eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. Diverse Festsetzungen regeln die Grünordnung im Plangebiet und auf einer Reihe in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogener Ausgleichsflächen. Eine mit dem Bebauungsplan erlassene örtliche Bauvorschrift regelt u.a. die Dachform im Plangebiet.

Im Vorfeld des Satzungsbeschlusses, am 26. März 2019, hatten die Antragsgegnerin, die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH und die Beigeladenen einen notariellen städtebaulichen Vertrag (SV) geschlossen. Darin verpflichteten sich die Beigeladenen unter anderem zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Plangebiet, die im Anschluss von der Antragsgegnerin übernommen werden sollten, und zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. In § 5 des Vertrages ist die Durchführung weiterer Folgemaßnahmen bzw. die Übernahme von Folgekosten vereinbart. Nach § 5 II SV verpflichten sich die Beigeladenen zur Errichtung einer Kindertagesstätte auf der entsprechenden Gemeinbedarfsfläche mit 80 Plätzen; da der auf das Plangebiet entfallende Bedarf auf 74 Plätze berechnet wurde, sollte die Antragsgegnerin den Beigeladenen die Herstellungskosten zu 6/80 erstatten. In § 5 III SV übernehmen die Beigeladenen die Kosten einer Erweiterung der Grundschule Stöckheim um einen Zug (rd. 1,5 Mio. €) und einen Anteil an den Kosten eines noch einzurichtenden Ganztagsbetriebs (rd. 0,9 Mio. €); für den Fall einer Zuordnung des Baugebiets zu einem anderen Grundschuleinzugsbezirk verpflichten sich die Beigeladenen zu einem durch die o.g. Summen begrenzten anteiligen Beitrag zu erforderlichen Ausbaukosten an der dann zuständigen Grundschule. In § 14 Abs. 8 SV ist vorgesehen, dass die Beigeladenen die Betriebskosten für die öffentlichen Beleuchtungsanlagen bis zur Übernahme durch die Stadt tragen. In § 14 Abs. 14 SV verpflichten sich die Beigeladenen zur Zahlung eines zweckgebundenen Zuschusses zur Deckung des der Antragsgegnerin bereits entstandenen, auf rd. 44.000,- € beziffert en, umlagefähigen Aufwands für die erstmalige Herstellung der Fahrbahn, der Straßenentwässerung und Beleuchtung Trakehnenstraße. In § 16 SV verpflichten sich die Beigeladenen, der Antragsgegnerin nach Fertigstellung die auf 20 Jahre kapitalisierten Pflegekosten der Grünanlagen im Plangebiet einschließlich der Ausgleichsflächen i.H.v. insgesamt 1,13 Mio. € zu erstatten.

II.

Der gegen den Plan gerichtete Normenkontrolleilantrag der Antragsteller hat Erfolg.

1.
Er ist zulässig, insbesondere sind die Antragsteller antragsbefugt. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist, dass der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die Festsetzungen des Bebauungsplans in einem subjektiven Recht verletzt wird. Wenn es - wie hier - um das Recht auf gerechte Abwägung geht, reicht es aus, dass der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die eine fehlerhafte Behandlung seiner Belange in der Abwägung als möglich erscheinen lassen. Antragsbefugt ist hiernach, wer sich auf einen abwägungserheblichen Belang, d.h. ein mehr als nur geringfügig schutzwürdiges Interesse, berufen kann.

Einen solchen Belang stellt das Interesse der Antragsteller dar, von den mit der Ausnutzung der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte" unmittelbar gegenüber ihrem Grundstück verbundenen Lärmbelästigungen verschont zu bleiben. Der Senat kann offenlassen, ob bereits der mit dem Bring- und Abholverkehr einer solchen Einrichtung verbundene Verkehrslärm abwägungserheblich war. Zwar sieht die Ausführungsplanung der Beigeladenen die Zufahrt zur Kindertagesstätte nicht gegenüber dem Wohngrundstück der Antragsteller, sondern diesem gegenüber an der Planstraße D (Verlängerung der Romintenstraße) vor. Durch Planfestsetzungen gesichert ist diese Verkehrsführung allerdings nicht. Der vom Bring- und Abholverkehr einer Kita mit rd. 80 Betreuungsplätzen ausgehende Lärm mag über den Tag gemittelt zwar geringfügig sein; er tritt jedoch gebündelt zu bestimmten Tageszeiten auf. Ob diese punktuellen Belastungen die Bagatellschwelle übersteigen, ist immerhin fraglich. Jedenfalls aber ist der vom unmittelbaren Kita-Betrieb ausgehende Lärm – wenn auch mit eher geringem Gewicht und ohne die Notwendigkeit einer konkreten Lärmprognose – abwägungserheblich. Die Ausführungsplanung der Beigeladenen sieht die Außenspielflächen der Einrichtung zur Trakehnenstraße und damit zum Grundstück der Antragsteller hin vor; die Trakehnenstraße ist an dieser Stelle mit ca. 18 m nicht so breit, als dass eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Antragstellergrundstücks ausgeschlossen wäre. § 22 Abs. 1a BImSchG ändert an der Abwägungserheblichkeit dieser Beeinträchtigung nichts. Er legt fest, dass die von Kindertagesstätten ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind. Damit ist jedoch lediglich die Zumutbarkeitsschwelle definiert; eine generelle Irrelevanz für das öffentliche Baunachbarrecht, die

die planende Gemeinde berechtigte, die Lage einer Kindertagesstätte ohne jegliche Rücksicht auf Nachbarbelange festzulegen, ergibt sich daraus nicht.

Zweifel an der Erheblichkeit der Betroffenheit der Antragsteller ergeben sich allenfalls daraus, dass der Bebauungsplan „STÖ/23" für das Grundstück der Antragsteller in seinen textlichen Festsetzungen (Sonstige Festsetzungen Nr. 2 a) vorsieht, dass die Baugrundstücke zur Trakehnenstraße keine Fenster von Aufenthaltsräumen aufweisen dürfen. Die Aufklärung, ob diese 1978 in einem gänzlich anderen planerischen Kontext getroffene Festsetzung noch Geltung beanspruchen kann, verbietet sich allerdings im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung, zumal sich auch die Antragsgegnerin und die Beigeladenen auf diese Festsetzung nicht berufen haben.

2.
Der Normenkontrolleilantrag ist begründet.

Der Senat hat sich mit Beschluss vom 28.2.2020 - 1 MN 153/19 -, juris Rn. 15, dem vom 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in ständiger Rechtsprechung (Beschl. v. 25.2.2015 - 4 VR 5.14 -, ZfBR 2015, 381 = BauR 2015, 968 = juris Rn. 12; v. 16.9.2015 - 4 VR 2.15 -, BRS 83 Nr. 58 = juris Rn. 4; v. 30.4.2019 - 4 VR 3.19 -, BauR 2019, 1442 = juris Rn. 4) vertretenen Prüfungsmaßstab für Anträge nach § 47 Abs. 6 VwGO angeschlossen. Zu prüfen sind danach zunächst die Erfolgsaussichten des in der Sache anhängigen Normenkontrollantrages, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Ergibt diese Prüfung, dass der Normenkontrollantrag voraussichtlich unzulässig oder unbegründet sein wird, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht im Sinne von § 47 Abs. 6 VwGO zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten. Erweist sich dagegen, dass der Antrag nach § 47 Abs. 1 VwGO zulässig und (voraussichtlich) begründet sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug des Bebauungsplans bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn dessen (weiterer) Vollzug vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens nicht abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden: Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag aber Erfolg

hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Antrag nach § 47 Abs. 1 VwGO aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung - trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache - dringend geboten ist.

a)
Die Erfolgsaussichten eines Hauptsacherechtsbehelfs der Antragsteller sind hoch. Der Bebauungsplan der Antragstellerin leidet voraussichtlich an zumindest einem Abwägungsmangel, der zur Unwirksamkeit des Plans führen dürfte. Der Rat hat die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt in einem über den Bagatellbereich hinausgehenden Umfang verkannt, da er von der Wirksamkeit des § 16 Abs. 1 des städtebaulichen Vertrages mit den Beigeladenen ausgegangen ist.

Die darin vereinbarte Übernahme der auf 20 Jahre kapitalisierten Pflegekosten der allgemeinen öffentlichen Grünflächen einschließlich integrierter Kinderspielflächen, des Jugendplatzes und der öffentlichen Straßenraumbegrünung sowie der Ausgleichsflächen wird sich voraussichtlich als unwirksam erweisen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen sein, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind. Der Senat lässt dahinstehen, ob die langfristige Pflege öffentlicher Grünflächen – anders als etwa eine anfängliche Fertigstellungs- und Entwicklungspflege – noch als „städtebauliche Maßnahme" i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 BauGB angesehen werden kann (skeptisch insoweit Mitschang, BauR 2003, 183). Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Kausalität zwischen Vorhaben und Maßnahme (ebenso OLG Hamm, Urt. v. 12.12.2002 - 22 U 81/02 -, juris Rn. 30; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 11 BauGB Rn. 159, Stand: Februar 2017; Bank, in: Brügelmann, § 11 BauGB Rn. 73, 74, Stand: Februar 2014). Das Kausalitätserfordernis als Voraussetzung für die Wirksamkeit von Folgekostenverträgen soll einerseits den „Ausverkauf von Hoheitsrechten" verhindern, d.h. sicherstellen, dass planende Gemeinden sich in ihrer Abwägung nicht von der Verlockung beeinflussen lassen, dass Bauwillige ihr im Gegenzug für die Einräumung von Baurecht Maßnahmen finanzieren, die die Gemeinde anderenfalls selbst bezahlen müsste. Gleichzeitig soll es den Bauwilligen ermöglicht werden, der Gemeinde Kosten abzunehmen, die sie abwägungsfehlerfrei zum Anlass nehmen könnte, von einer Bauleitplanung abzusehen. Mit Blick auf die Kosten der laufenden Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen gilt dabei: Je weiter der Unterhaltungszeitraum in

die Zukunft ausgedehnt wird, desto schwerer fällt es, einen nach den vorgenannten Maßgaben relevanten Kausalzusammenhang zu konstruieren. Die Ausweisung eines neuen Baugebiets hat regelmäßig den Zuzug von Einwohnern zur Folge, aus deren Abgaben die Unterhaltung der ihren Bedürfnissen dienenden öffentlichen Einrichtungen finanziert werden kann. Die Abwälzung der Unterhaltungskosten auf einen Vorhabenträger liefe darauf hinaus, dass die Gemeinde dauerhaft ein Baugebiet mit denselben fiskalischen Vorteilen, aber ohne die finanziellen Lasten ihrer „Altbaugebiete" erhielte. Der Senat kann dahinstehen lassen, ob es vor diesem Hintergrund zulässig ist, in einer Anfangsphase, in der einer Gemeinde für ein Baugebiet bereits vor dessen weitgehender Ausnutzung die vollen Unterhaltskosten entstehen, diese jedenfalls teilweise vertraglich dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Ein Zeithorizont von 20 Jahren ist aber in jedem Fall deutlich zu lang bemessen (ebenso Kukk, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 11 Rn. 51). Aus dem von der Antragsgegnerin angeführten Urteil des BGH vom 18.9.2009 - V ZR 2/09 -, NVwZ 2010, 398 = juris Rn. 16 f. ergibt sich nichts Gegenteiliges. Daraus, dass der BGH einen Beitrag zu Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur wegen seiner zeitlichen und gegenständlichen Unbestimmtheit für unwirksam erachtet hat, lässt sich nicht der Umkehrschluss ziehen, dass eine in diesen Punkten bestimmte Regelung wirksam sein muss.

Die Unwirksamkeit des Folgekostenvertrags in diesem Punkt begründet einen beachtlichen Abwägungsmangel. Die Antragsgegnerin hat die Übernahme der kapitalisierten Pflegekosten als hinreichend gewichtig angesehen, um sie als Punkt 8.2.4 und 8.2.5, jeweils letzter Absatz, in die Planbegründung, die die wesentlichen, die Abwägungentscheidung tragenden Erwägungen wiedergeben soll, aufzunehmen. Der Gesamtbetrag in einer Größenordnung von rund einer Million Euro liegt auch für eine Stadt der Größe der Antragsgegnerin oberhalb eines Bagatellbereichs, für den ein Einfluss auf das Abwägungsergebnis von vornherein ausschiede. Angesichts der Gesamtkosten und -vorteile der Planverwirklichung mag der Vortrag der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren, ihr Rat hätte die Planung nicht von der Finanzierung einer solchen Summe abhängig gemacht, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben; offenkundig im dem Sinne, dass sich eine Abwägungserheblichkeit nach § 214 Abs. 3 Satz 2, 1. Hs. BauGB ausschließen ließe, ist dies nicht.

b)
Die voraussichtliche Unwirksamkeit des Bebauungsplans rechtfertigt vorliegend dessen vorläufige Außervollzugsetzung. Ein entsprechendes Interesse der Antragsteller besteht; die Nachteile, die mit dem weiteren Planvollzug verbunden sind, bestehen im We-

sentlichen in der (bereits in der Bauphase lärmintensiven) Errichtung der Kindertagesstätte gegenüber ihrem Wohngrundstück und der Entstehung von Wohnungen, deren Bedarf an Betreuungsplätzen nach Fertigstellung eine Inbetriebnahme der Einrichtung erwarten lässt. Dass diese Entwicklungen insgesamt erst nach einer Hauptsacheentscheidung des Senats eintreten könnten, ist weder von der Antragsgegnerin und der Beigeladenen dargelegt, noch sonst ersichtlich. Der Außervollzugsetzung stehen keine hinreichend gewichtigen Interessen der Antragsgegnerin oder Dritter an der vorläufigen Ausnutzung des Bebauungsplans gegenüber. Das Interesse an der Umsetzung eines mit hoher Wahrscheinlichkeit abwägungsfehlerhaft zustande gekommenen Bebauungsplans wiegt generell gering. Die vorläufige Außervollzugsetzung ermöglicht es dem Rat der Antragsgegnerin, in Kenntnis der tatsächlichen Kostenfolgen seinen Willen zur Planaufstellung zu bekräftigen oder aber zu revidieren. Sollte das erstere seiner Absicht entsprechen, ist die Heilung des Bebauungsplans, für die es keiner erneuten öffentlichen Auslegung bedürfte, ohne großen Zeitverzug möglich. Im letzteren Fall wäre eine Außervollzugsetzung erst recht angezeigt.

3.

Nur vorsorglich, für den Fall eines Heilungsversuchs der Antragsgegnerin, weist der Senat daher zu den übrigen Angriffen der Antragsteller gegen den Bebauungsplan auf folgendes hin:

a)

Ein Verfahrensfehler liegt voraussichtlich nicht in den Änderungen an den textlichen Festsetzungen VII.4.2 und VII.6.1 nach Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, ohne erneutes Beteiligungsverfahren. Die Änderungen betreffen die Zulassung einer Selbstbegrünung geeigneter Flächen am Springbach im Rahmen der Entwicklung blütenreicher halbruderaler Gras- und Staudenfluren bzw. die Bewirtschaftungsweise und den Erneuerungsturnus der Einsaat der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich E mit der „Göttinger Mischung". Aus Sicht des Senats spricht Überwiegendes dafür, dass diese in sinngemäßer Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (Beschl. v. 18.12.1987 - 4 NB 2.87 -, NVwZ 1988, 822; v. 18.4.2016 - 4 BN 9.16 -, ZfBR 2016, 489; v. 31.7.2018 - 4 BN 41.17 -, juris Rn. 6; v. 3.1.2020 - 4 BN 25.19 -, juris Rn. 7) keinen erneuten Beteiligungsbedarf der Träger öffentlicher Belange auslösten, weil sie auf Anregungen eines solchen Trägers (des BUND bzw. der Abteilung Umweltschutz der Antragsgegnerin) zurückgehende Optimierungen der Maßnahmen darstellen, die keine Belange anderer Träger nachteilig berühren.

b)

Die textlichen Festsetzungen wurden entgegen der Vermutung der Antragsteller ausweislich der Planaufstellungsvorgänge öffentlich ausgelegt (BA 003 Bl. 749 ff., dort als „Auslegungsexemplar" gestempelt).

c)

Ob die Auslegungsbekanntmachung vom 1. Oktober 2018 im Rahmen des Hinweises auf verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB namentlich auf Feldhamsteruntersuchungen sowie auf Blüten- und Farnpflanzen als Gegenstand des landschaftspflegerischen Fachbeitrags hätte hinweisen müssen, kann dahinstehen; in jedem Fall handelte es sich dabei nur um einzelne Angaben dazu, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, so dass ein daraus resultierender Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BauGB unbeachtlich wäre.

d)

Die Bedeutung des Wortes „bzw." in den textlichen Festsetzungen II.7 und V.6 ist ohne weiteres ersichtlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Darlegungen der Beigeladenen (S. 6 der Antragserwiderung vom 15. Januar 2020) bzw. der Antragsgegnerin (S. 7 unten/8 oben der Antragserwiderung vom 5. Februar 2020) Bezug genommen. Gleiches gilt für den Begriff der „jeweiligen Fassadenbreite". Zu Recht verweisen die Beigeladenen auf die vergleichbare Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 NBauO.

Auch der in der textlichen Festsetzung Nr. II.11 benannte Höhenbezugspunkt der „nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche oder nächstgelegenen privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt" bei Eckgrundstücken dürfte hinreichend bestimmt definiert sein, selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Gebäude nicht nur gleich weit von zwei Erschließungsstraßen entfernt ist, sondern auch beiden einen Haupteingang zuwendet. Der Senat hat bereits in früheren Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass in Fällen, in denen die Auslegung nicht die vorrangige Berücksichtigung einer bestimmten Straßenseite ergibt, davon auszugehen sein dürfte, dass das Gebäude die Höhenbegrenzung mit Blick auf beide Erschließungsstraßen einhalten muss (Senatsurt. v. 26.10.2016 – 1 KN 6/15 -, BauR 2017, 202 = juris Rn. 46, sowie tendenziell auch Urt. v. 14.5.2019 – 1 KN 101/17 -, juris Rn. 73). Das dürfte auch hier gelten.

e)

Die – von der Antragsgegnerin eingeräumte und mittlerweile geheilte – ursprüngliche formelle Unwirksamkeit der örtlichen Bauvorschrift zur Dachform führt nicht zur Abwägungsfehlerhaftigkeit des Bebauungsplans. Die Antragsteller möchten das Gegenteil daraus ableiten, dass die Antragsgegnerin auf S. 95 der Planbegründung erklärt habe, mit der Anordnung von Flachdächern im Westen des Plangebiets die hier erstrebte Errichtung von Mehrfamilienhäusern ermöglichen zu wollen. Selbst wenn man den Wirkzusammenhang „Zulassung von Flachdächern erlaubt Staffelgeschosse, Staffelgeschosse erlauben Mehrfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser entsprechen im Westen des Plangebiets dem planerischen Willen" nachvollzöge, ergäbe sich aus einer Unwirksamkeit der örtlichen Bauvorschrift kein Abwägungsfehler; denn auch in diesem Fall wären Flachdächer zulässig.

f)

Hinreichende Anhaltspunkte für einen Abwägungsfehler in Gestalt eines sog. „Etikettenschwindels" bei der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets bestehen nicht. Ein solcher liegt vor, wenn die Gemeinde eine bestimme Festsetzung nur wählt, um auf dem Papier ein stimmiges Konzept – typischerweise hinsichtlich der Immissionsverträglichkeit des Baugebiets – einzuhalten, tatsächlich aber die mit dieser Festsetzung verbundene Planausnutzung nicht wünscht (vgl. sinngemäß Senatsurteil vom 24.4.2002 - 1 K 1948/00 -, ZfBR 2002, 689 = juris Rn. 19 m.w.N.). Ein beachtlicher Abwägungsfehler kann nur dann angenommen werden, wenn die vom Festgesetzten abweichende Planungsabsicht der Gemeinde entweder ausdrücklich erklärt wird oder zwingend aus den faktischen Ausnutzungsmodalitäten des Plangebiets folgt. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets kann vor diesem Hintergrund einen Etikettenschwindel darstellen, wenn die Realisierung der ein solches Gebiet vom reinen Wohngebiet unterscheidenden nicht störenden gewerblichen Nutzungen durch weitere Festsetzungen faktisch vereitelt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Unstreitig steht im Vordergrund der planerischen Überlegungen der Antragsgegnerin die Schaffung von Wohnraum. Allerdings hat sie in der Planbegründung (S. 61) ausdrücklich auch die Möglichkeit der Ansiedlung anderer wohnverträglicher Nutzungen begrüßt; dem entspricht die keineswegs auf einen faktischen Ausschluss hinauslaufende Feinsteuerung dieser Nutzungen in den textlichen Festsetzungen I.1 bis I.6. Die Breite der Haupterschließungsstraßen des Baugebiets mag Lieferverkehr mit Großfahrzeugen erschweren; viele im allgemeinen Wohngebiet zulässige Nutzungen benötigen solchen jedoch nicht. Auch die Nachbarschaft zu Einkaufsmöglichkeiten im nahegelegenen Gewerbegebiet (Kaufland) schließt die Ansiedelung nicht störender Gewerbe- und Handwerksbetriebe (z.B. Bäcker, Friseure) nicht schlechthin aus.

g)
Ein beachtlicher Abwägungsfehler ergibt sich nicht aus einer möglichen Unwirksamkeit von für das südliche Gewerbegebiet festgesetzten Lärmemissionskontingenten nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 7.12.2017 - 4 CN 7.16 -, BauR 2018, 623 = juris Rn. 15), nach der eine Emissionskontingentierung nach § 1 Abs. 4 BauNVO nur zulässig ist, wenn wenigstens eine faktisch unbeschränkte Fläche im gegliederten Bereich verbleibt. Selbst wenn der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet dem nicht gerecht würde, würde dies sich im Ergebnis nicht auf die Abwägung des Rats der Antragsgegnerin zur voraussichtlichen Lärmbelastung des hier in Rede stehenden Plangebiets auswirken. Eine unwirksame Emissionskontingentierung lässt sich durch Bezugnahme auf eine nicht mit Emissionskontingenten belegte Fläche außerhalb des Plangebiets – wie sie in einer so großen Stadt wie der Antragsgegnerin zweifellos vorhanden ist – in der Planbegründung ohne inhaltliche Änderungen und in kurzer Frist heilen (Senatsurt. v. 15.11.2018 – 1 KN 29/17 –, NVwZ-RR 2019, 631 = juris Rn. 37 ff.). Hätte der Rat der Antragsgegnerin die Unwirksamkeit des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet bei Abwägung des vorliegenden Plans erkannt, hätte er offenkundig die Möglichkeit einer solchen Heilung in Betracht gezogen. Im Übrigen müssten selbst ohne wirksame Festsetzung eines Lärmkontingents künftige Vorhaben im Gewerbegebiet – bei Bestandsvorhaben ist ohnehin von einer Einhaltung der bislang als wirksam erachteten Lärmkontingentierung auszugehen – über das Gebot der Rücksichtnahme die Schutzansprüche des Wohngebiets berücksichtigen.

h)
Ob die Entscheidung für die Erschließung des Plangebiets in der festgesetzten Form frei von Abwägungsfehlern ist, bedarf angesichts des Umstandes, dass die folgenden Ausführungen allenfalls für ein ggf. beabsichtigtes Heilungsverfahren Bedeutung haben, keiner abschließenden Entscheidung.

Der Senat merkt allerdings an, dass die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass die mit einer Anbindung des Plangebiets an den Schlesiendamm verbundenen Kosten nicht auf die Beigeladene hätten übertragen werden können, weil diese Variante wegen besser geeigneter Varianten städtebaulich und verkehrlich nicht erforderlich sei, Bedenken begegnet. Die Entscheidung, welche Erschließungsvariante sie für die städtebaulich vorzugswürdige hält, liegt grundsätzlich im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit. Lediglich dann, wenn die Anbindung an den Schlesiendamm schlechthin nicht abwägungsfehlerfrei beschlossen werden könnte, scheidet auch eine Kostenabwälzung auf den Vorhabenträger aus. Dafür ist hier nichts Hinreichendes ersichtlich. Die Entscheidung,

auf eine Anbindung an den Schlesiendamm zu verzichten, ist aus den in der Planbegründung neben dem Kostentragungsargument genannten weiteren Gründen gut nachvollziehbar; dass eine stärkere Betonung des Ruhebedürfnisses der Altanwohner und der unmittelbaren Anbindung des Baugebiets an die Innenstadt aber schlechthin unvertretbar gewesen wäre, lässt sich nicht feststellen. Liegt es mithin in der Planungshoheit der Gemeinde, den Ausbau des Schlesiendamms zur notwendigen Folgemaßnahme der Entwicklung des Plangebiets zu erklären, so begrenzt lediglich das Gebot der Angemessenheit zwischen dem von den Beigeladenen erhofften Planungsvorteil und der Folgemaßnahme bzw. der Gesamtheit der Folgemaßnahmen die Möglichkeit einer Kostenabwälzung. Dass diesem Gebot bei Mehrkosten von 1,5 bis 2,0 Mio. € (Planbegründung S. 22) nicht mehr genügt wäre, ist angesichts des wirtschaftlichen Gesamtvolumens des Vorhabens nicht ohne nähere Darlegungen erkennbar.

Erhebliches spricht dafür, dass eine mögliche Fehlvorstellung des Rats der Antragsgegnerin über die von dieser zu tragenden Kosten einen beachtlichen Abwägungsfehler begründet. Der Antragsgegnerin und den Beigeladenen ist darin zuzustimmen, dass das Kostenargument nur einer unter verschiedenen gegen eine Anbindung an den Schlesiendamm ins Feld geführten Gesichtspunkten war und dass das Argument dahin weitergeführt werden könnte, dass eine Kostenübernahme durch die Beigeladenen mittelbar den ebenfalls unerwünschten Effekt einer Verteuerung der Baugrundstücke hätte. Der letztere Gedanke findet in der Planbegründung indes keinen Niederschlag. Ob diese hinreichende Anhaltspunkte dafür bietet, dass der Rat die mit einer Anbindung an den Schlesiendamm verbundenen Planvarianten auch unabhängig vom Kostenargument abgelehnt hätte, ist auch mit Blick auf S. 24 der Planbegründung zweifelhaft.

Der Umstand, dass die Antragsgegnerin die von den Antragstellern als Anlagen 4.1 bis 4.3 zur Akte gereichten Alternativplanungen einer Bürgerinitiative, der die Antragsteller angehören, nicht zum Gegenstand ihrer Abwägung gemacht hat, dürfte keinen Abwägungsfehler begründen. Diese beinhalten ein gegenüber dem beschlossene Plan wesentlich erweitertes Projekt, das die Ausweisung umfangreicher Gewerbeflächen zwischen dem Plangebiet und der A36 einschließt. Auf die Aufgabe, anlässlich der Verkehrskonzeption für ein überschaubares Wohngebiet die Vor- und Nachteile eines inhaltlich gänzlich andersartigen und wesentlich ambitionierteren städtebaulichen Vorhabens zu prüfen und abzuwägen, musste sich die Antragsgegnerin nicht einlassen. Soweit die Planungen der Bürgerinitiative ein Verkehrskonzept – Erschließung über die Senefelder Straße und/oder den Schlesiendamm – beinhalten, sind diese in ihren Vor- und Nachteilen als Erschließungsvarianten B, C und C3 in die Abwägung eingegangen.

Konkrete Vorteile dieser Varianten, die der Rat verkannt haben könnte, sind der Antragsbegründung nicht zu entnehmen.

i)

Gewisse Bedenken hat der Senat ferner, ob nicht weitere für die Finanzierungsvorstellungen des Rates der Antragsgegnerin maßgebliche Bestimmungen des städtebaulichen Vertrags vom 26. März 2019 unwirksam sein könnten.

aa)

Diese Bedenken betreffen nicht die Verpflichtung der Beigeladenen zur Errichtung einer Kindertagesstätte (§ 5 II SV). Der Einwand der Antragsteller, nach der Rechtsprechung setze ein wirksamer Folgekostenvertrag ein – hier fehlendes – vom Rat der vertragschließenden Gemeinde getragenes Gesamtkonzept voraus, aus dem sich der Bedarf für die vertragsgegenständliche Folgemaßnahme schlüssig ergebe, überzeugt nicht. Dies ergibt sich nicht bereits daraus, dass die Beigeladenen sich im städtebaulichen Vertrag vom 26. März 2019 nicht zur Übernahme von Folgekosten i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB, sondern unmittelbar zur Errichtung der Kindertagesstätte verpflichtet haben. Denn auch ein solcher Folgelastenvertrag als Unterform des Durchführungsvertrages i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass die Kosten der städtebaulichen Maßnahme Voraussetzung oder Folge des von dem gemeindlichen Vertragspartner geplanten Vorhabens sind (Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl., § 11 Rn. 30 a.E.). Das setzt voraus, dass die Maßnahme einen vom Vorhaben ausgelösten Bedarf deckt, die Gemeinde ihren Beitrag zur Ermöglichung des Vorhabens (i.e. die Baugebietsausweisung) also ohne Durchführung der Maßnahme abwägungsfehlerfrei ablehnen könnte. Das Erfordernis der Kausalität zwischen Maßnahme und Vorhaben ergibt sich aus dem Anliegen, einen Missbrauch des Instruments des Folgekosten-/Folgelastenvertrags zur Erhebung einer „Zuzugsabgabe" und damit letztlich einem Ausverkauf von Hoheitsrechten zu verhindern.

Anders als die Antragsteller meinen, setzt dies allerdings nicht in jedem Fall ein vom Rat der vertragschließenden Gemeinde getragenes Gesamtkonzept zur Zuordnung des von ihren Einrichtungen gedeckten Bedarfs zu bestimmten künftigen Vorhaben voraus. Ein solches fordert die Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 18.2.2016 - 1 LC 28/12 -, DVBl. 2016, 983 = BauR 2016, 1270 = juris Rn. 107 ff.) wie die des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 29.1.2009 - 4 C 15.07 -, BVerwGE 133, 85 = NVwZ 2009, 1109 = juris Rn. 30 ff.) in Fällen, in denen die Zuordnung der Maßnahme zum vom Vorhaben ausgelösten Bedarf sich nicht ohne weiteres erschließt, namentlich wenn die Maßnahme den Gesamtbedarf mehrerer Baugebiete deckt; in diesem Fall bedarf es einer nachvollziehbaren

Darlegung, weshalb das zum Satzungsbeschluss berufene Organ sich in seiner Entscheidung gerade von der Durchführung oder Nichtdurchführung der Maßnahme würde beeinflussen lassen.

So liegt der Fall hier nicht. Die Kindertagesstätte wird erst aus Anlass der Planung, in klarem räumlichem Bezug zum geplanten Baugebiet und abgestimmt auf den von diesem ausgelösten Bedarf errichtet. Die von den Antragstellern in Bezug genommene interne Stellungnahme des Fachbereichs 51 der Antragsgegnerin vom 3. August 2015 stützt diese Annahme eher, als dass sie sie in Frage stellt. Der dort errechnete Bedarf von 47-51 Kita-Plätzen bei 160 Wohneinheiten entspricht dem im städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage der im Baugebiet voraussichtlich entstehenden 265 Wohneinheiten veranschlagten Bedarf von 74 Plätzen. Soweit der Fachbereich 20 der Antragsgegnerin in seiner Stellungnahme vom 16. April 2018 vom Erfordernis eines Gesamtkonzepts spricht, bezieht sich dies auf die Option, eine von beiden Investoren(gruppen) getragene Einrichtung für das vorliegende und das Baugebiet Stöckheim-Süd gemeinsam zu schaffen.

Der Senat kann dahinstehen lassen, ob sich aus der Stellungnahme vom 16. April 2018 hinreichende Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass für das Baugebiet Stöckheim-Süd eine Kindertagesstätte errichtet wurde, die den Bedarf beider Baugebiete aufnehmen kann, es für das streitgegenständliche Baugebiet mithin entgegen der Vorstellung des Antragsgegners überhaupt keines Kita-Neubaus bedurft hätte. Dies würde zwar die Kausalität zwischen Maßnahme und Vorhaben in Frage stellen, da der Rat in diesem Fall die Planung nicht abwägungsfehlerfrei unter Berufung auf fehlende Kita-Plätze hätte ablehnen können. Daraus ergibt sich aber, dass eine insoweit etwa bestehende Fehlerhaftigkeit des Folgekostenvertrags nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen würde. Denn wenn der Bedarf des Baugebiets an Kita-Plätzen bereits anderweitig gedeckt wäre, hätte für den Rat selbst im Falle einer Unwirksamkeit der Folgelastenvereinbarung und der daraus folgenden Möglichkeit, dass die Beigeladenen die Errichtung der neuen Kita verweigerten, kein Anlass bestanden, auf die Ausweisung des Baugebiets zu verzichten. Anhaltspunkte dafür, dass der Rat sich von der Erwägung hat leiten lassen, der städtebauliche Vertrag werde ihm gleichsam „auf Vorrat“ ein derzeit nicht benötigtes Kitagebäude verschaffen, bestehen nicht.

bb)
Die Regelung zur vertraglichen Übernahme der Kosten von Schulerweiterungsmaßnahmen (§ 5 III SV) im städtebaulichen Vertrag vom 26. März 2019 begegnet hingegen Bedenken. Diese beziehen sich nicht auf die Kosten für eine Erweiterung der Grundschule

Stöckheim um einen weiteren Zug. Wie im Falle der Kindertagesstätte ist hier der – im Vertrag nachvollziehbar dargestellte – Kausalzusammenhang zwischen Vorhaben und Maßnahme evident und muss nicht erst durch ein städtebauliches Gesamtkonzept hergestellt werden. Gleiches gilt für die Auffangklausel für den Fall der Zuordnung des Neubaugebiets zu einem anderen Schulbezirk (§ 5 III vorletzter Absatz SV). Der Kausalzusammenhang wird auch in diesem Fall durch die Zuordnung des Baugebiets zu einem Schulbezirk in Verbindung mit der Kapazität der Grundschule vorgegeben. Auch wenn diese Schule naturgemäß noch nicht bezeichnet werden kann, ist die Maßnahme – bauliche Erweiterung einer Schule um die für die für eine Erweiterung um einen Zug nötigen Räume – hinreichend konkretisiert. Die Klausel greift nur, wenn eine Schulerweiterung aus Kapazitätsgründen tatsächlich nötig ist und durchgeführt wird und ist auf die tatsächlich erforderlichen Baukosten begrenzt; das stellt schon der Prüfungsvorbehalt der Beigeladenen (§ 5 III vorletzter Absatz a.E.) sicher. Von einer Zuzugsabgabe oder einem zweckungebundenen Infrastrukturbeitrag kann insoweit keine Rede sein.

Bedenken bestehen hingegen, soweit sich die Antragsgegnerin in § 5 III SV einen Beitrag zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs an der GS Stöckheim (oder der sonst dem Baugebiet zugeordneten Schule) hat versprechen lassen. Dies gilt selbst dann, wenn man, was nicht ohne weiteres erkennbar ist, unterstellt, dass die veranschlagten Kosten sich auf investive Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ganztagsbetrieb und nicht auf kapitalisierte Betriebskosten beziehen. Der vereinbarte Kostenbeteiligungsschlüssel (prognostizierte Schülerzahl aus dem Neubaugebiet im Verhältnis zur Gesamtschülerschaft der GS Stöckheim) lässt jedenfalls vermuten, dass Anknüpfungspunkt der Folgekostenvereinbarung nicht ein durch das Vorhaben verursachter Mehraufwand, sondern der Gesamtaufwand für die Einrichtung des Ganztagsbetriebs ist. Es ist aber nicht evident, ja nicht einmal nachvollziehbar, dass die Einrichtung des Ganztagsbetriebes insgesamt erst durch das Vorhaben kausal verursacht würde. Übernommen werden mithin Kosten für Maßnahmen, die gleichzeitig durch mehrere Baugebiete ausgelöst sein (können). Der Umstand, dass die Beigeladenen nur einen Anteil an diesen Kosten tragen sollen, ändert daran nichts, denn der Kostenschlüssel trennt nicht einen nachweislich vorhabenbedingten Mehraufwand von den „Sowiesokosten" ab, sondern teilt die Gesamtkosten lediglich „ideell", um dem Erfordernis der Angemessenheit der Gegenleistung gerecht zu werden. Die – selbst teilweise – Übernahme der Kosten einer vorhabenübergreifend verursachten Maßnahme kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (neben dem vorzitierten Urt. v. 29.1.2009 insbes. Urt. v. 24.3.2011 - 4 C 11.10 -, BVerwGE 139, 262 = juris Rn. 11) nur dann wirksam vereinbart werden, wenn ein vom Rat der vertragschließenden Gemeinde getragenes Konzept sie (auch) dem Vorhaben zuordnet. Ein solches Konzept ist hier nicht dargelegt. Der städtebauliche

Vertrag selbst kann diese Zuordnung schon deshalb nicht herstellen, da er vor Vertragsschluss ausweislich der Planaufstellungsvorgänge nicht dem Rat der Antragsgegnerin, sondern lediglich dem Verwaltungsausschuss zur Zustimmung vorgelegt wurde.

Der Senat lässt offen, ob die Annahme, die Kosten der Ganztagseinrichtung würden anteilig von den Beigeladene getragen werden, die Abwägungsentscheidung des Rats beeinflusst hat. Anders als die kapitalisierten Pflegekosten der Grünanlagen (s.o. 2.) wird die diesbezügliche Entlastung des Gemeindehaushalts in der Planbegründung, soweit ersichtlich, nicht explizit erwähnt. Andererseits erreicht auch sie einen Umfang, der klar über den Bagatellbereich hinausgeht. Da eine etwaige erneute Ratsentscheidung in Kenntnis der vorstehenden Ausführungen ergehen würde, kann dies indes auf sich beruhen.

cc)
Die Regelung zur Tragung der Betriebskosten der Straßenbeleuchtung bis zu deren Übergabe an die Stadt ist nicht zu beanstanden. Zu Recht weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass die Anlage erst nach der Übergabe eine öffentliche ist.

dd)
Die Vereinbarung eines zweckgebundenen Zuschusses zum umlagefähigen Erschließungsaufwand in § 14 Abs. 14 SV führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist die Höhe dieses Zuschusses durch Auslegung ermittelbar: sie soll 44.000,- € betragen. Das ergibt sich daraus, dass dieser, und nur dieser Betrag im zweiten Unterabsatz als (gerundeter) beitragsfähiger anteiliger Erschließungsaufwand und nachfolgend als Zweck des Zuschusses die Deckung des umlagefähigen Aufwands genannt wird. Dass es sich dabei tatsächlich um den maßgeblichen Erschließungsaufwand handelt, haben die Antragsteller nicht substantiiert in Frage gestellt; dass insoweit im Vertrag keine detaillierte Berechnung enthalten ist, dürfte unschädlich sein. Ob die Vereinbarung im Übrigen, etwa als Ablösungsvereinbarung iSd § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB (§ 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Antragsgegnerin vom 3.9.2002 lässt eine solche zu), wirksam ist, kann dahinstehen. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Antragsgegnerin im Falle der Unwirksamkeit des § 14 Abs. 14 SV den auf die östlichen Anrainergrundstücke entfallenden beitragsfähigen anteiligen Erschließungsaufwand nicht durch Erschließungsbeiträge finanzieren könnte. Soweit die Realisierbarkeit des Betrages die Entscheidung des Rats für die Planaufstellung beeinflusst haben sollte, wäre diese Vorstellung mithin unabhängig von der Wirksamkeit des

Vertrages gerechtfertigt. Dass der mit einer Erhebung von Erschließungsbeiträgen möglicherweise verbundene administrative Mehraufwand von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist, kann ausgeschlossen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 3, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Einer Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen bedarf es nicht, da diese ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Lenz Ohrmann Dr. Tepperwien

Beglaubigt
Lüneburg, 02.06.2020

- elektronisch signiert -
Gloger
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Absender:
Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-12712
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Haushaltsklarheit bei "Katalogbeschlüssen"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.02.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung legt den Fraktionen und Gruppen zukünftig – zusammen mit den Haushaltsplanentwürfen – beginnend mit dem Entwurf 2021 -

- eine Liste vor, mit allen im jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf enthaltenen Maßnahmen, die als Bestandteil von beschlossenen
  - Konzepten (z.B. ISEK),
  - Masterplänen (z.B. Sport),
  - Arbeitsprogrammen und Empfehlungen oder

anderen, mit mehr als einer Maßnahme beinhalteten Vorhabendarin aufgeführt sind.

Sachverhalt:

Viele Konzepte, Arbeitsprogramme, Masterpläne usw. beinhalten mehr als nur eine Maßnahme zur Umsetzung. Mit dem ISEK sowie anderen Plänen wurden eine Vielzahl dieser Maßnahmen als Bestandteil der Konzepte u.ä. von den Ratsgremien beschlossen.

Bei der Bearbeitung der Haushaltsplanentwürfe ist jedoch oftmals nicht klar ersichtlich, welche der vielen dort aufgeführten Maßnahmen zu welchen Konzept, Plan, Programm o.ä. gehören. Auch Fragen nach dem zur Maßnahme gehörigen Beschluss stellen sich immer wieder.

Eine Liste über alle geplanten Maßnahmen-Umsetzungen aus Konzepten u.a. mit dem jeweiligen Haushaltsplanentwurf zu erhalten, würde für mehr Haushaltsklarheit und weniger Rückfragen an die Verwaltung führen. Auch ließen sich so die geplanten Veränderungen der Stadt anderen interessierten Menschen in übersichtlicher und kurzer Form transparent darlegen.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-12712-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Haushaltsklarheit bei "Katalogbeschlüssen"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	12.03.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag 20-12712 der Fraktion P² wird wie folgt Stellung genommen:

Aufwendungen werden in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Auszahlungen werden in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge eingeplant.

Mit dem Haushaltsbeschluss über diese Ansätze besteht lediglich die Ermächtigung über die Verwendung der Gelder. Bei Geschäften, die nicht der laufenden Verwaltung unterliegen, sind vor der Tätigung von Ausgaben entsprechende Beschlüsse der Ratsgremien einzuholen.

Der Antrag der Fraktion „P^{2}“ beinhaltet die Aufstellung einer Liste über alle im Haushaltsplanentwurf eingeplanten Maßnahmen, sofern diese Maßnahmen Bestandteil von beschlossenen Konzepten / Masterplänen / Arbeitsprogrammen / Empfehlungen / etc. sind.

Zu den Antragsinhalten ist anzumerken, dass es zur Antragserfüllung einer klaren Abgrenzung bedarf, was Maßnahmen im Detail sind und wie weit beispielsweise Empfehlungen zu interpretieren sind. Dies erfordert aufwendige interne Abstimmungen und Abfragen bei den Fachbereichen / Referaten für alle Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung. Es wird daher empfohlen, weiterhin mit einzelnen Rückfragen der Ratsgremien zu arbeiten als ein aufwendiges Abfragesystem zu installieren, welches stetig aktualisiert werden muss. Dies wird als wirtschaftlichere Verfahrensweise angesehen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:
Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-12713
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Transparenz in Haushaltsplanentwürfen: Maßnahmen ohne Beschluss

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.02.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung legt den Fraktionen und Gruppen zukünftig – zusammen mit dem Haushaltsplanentwürfen – beginnend mit dem Entwurf 2021 -

- eine Liste vor, mit allen im jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf enthaltenen Projekten, Maßnahmen, Planungen, Programmen, Vorhaben, Empfehlungen etc. die noch einer Beschlussfassung eines oder mehrerer Ratsgremien bedürfen.

Alternativ schlagen wir eine farbliche Kennzeichnung innerhalb des Haushaltsplanentwurfes vor.

Sachverhalt:

Auch im Haushaltsplan-Entwurf 2020 waren Maßnahmen, Projekte usw. enthalten, für die noch keine Beschlüsse vorlagen. Die Beschlussvorlagen wurden erst nach Erscheinen des Haushaltsplan-Entwurfes in die Ratsgremien eingebracht.

Eine Vorausschau auf diese noch zu beschließenden Maßnahmen, Vorhaben etc. in Form einer Liste erspart Anfragen an die Verwaltung, trägt zur Haushaltsklarheit bei und hilft zu erkennen, welche finanziellen Mittel noch nicht durch Beschluss gebunden sind.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-12713-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Transparenz in Haushaltsplanentwürfen: Maßnahmen ohne Beschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	12.03.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	N
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	N

Sachverhalt:

Zu dem Antrag 20-12713 der Fraktion P² wird wie folgt Stellung genommen:

Aufwendungen werden in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Auszahlungen werden in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge eingeplant.

Mit dem Haushaltsbeschluss über diese Ansätze besteht lediglich die Ermächtigung über die Verwendung der Gelder. Bei Geschäften, die nicht der laufenden Verwaltung unterliegen, sind vor der Tätigung von Ausgaben entsprechende Beschlüsse der Ratsgremien einzuholen.

Der Antrag der Fraktion „P²“ beinhaltet die Aufstellung einer Liste über alle im Haushaltsplanentwurf eingeplanten Projekte, Maßnahmen, etc., sofern diese noch einer Beschlussfassung durch eines oder mehrerer Ratsgremien bedürfen.

Wie bereits beim Antrag DS 20-12712 dargestellt, erfordert auch dieser Antrag bei Annahme aufwendige Abstimmungen und Abfragen innerhalb der Verwaltung. Auch hier wird die Empfehlung ausgesprochen, eher mit einzelnen Rückfragen zu arbeiten. Dies wird als wirtschaftlichere Verfahrensweise angesehen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

20-13551
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Beschluss "Sicherer Hafen" mit Leben erfüllen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	09.06.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	10.06.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, konkrete Umsetzungsmöglichkeiten zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen, wie eine aktive Unterstützung der Seenotrettung aussehen könnte (zum Beispiel Übernahme einer Patenschaft für ein ziviles Seenotrettungsschiff oder die Beteiligung an einer solchen Patenschaft).

2. Die Stadt Braunschweig hat sich bereit erklärt, aus Seenot gerettete Menschen direkt aufzunehmen und unterzubringen. In Zukunft bemüht sie sich aktiv, dies auch umzusetzen.

3. Die Stadt Braunschweig wird zukünftig aktiv im Bündnis „Städte sicherer Häfen“ mitarbeiten. Entsprechende Ressourcen sind bereit zu stellen.

Sachverhalt:

Am 18.12.2018 hat der Rat mehrheitlich beschlossen, dass Braunschweig ein „Sicherer Hafen“ wird. Seitdem wurde kein einziger aus Seenot geretteter Geflüchteter über die Verteilerquote hinaus in der Stadt aufgenommen. Die Enttäuschung darüber wird in einem Schreiben der Seebrücke Braunschweig mehr als deutlich (siehe Anhang).
Ein Ziel des Antrages ist es, dass der Beschluss auch mit Leben gefüllt wird und die berechtigten Forderungen der Seebrücke berücksichtigt werden.

Anlagen: Offener Brief

Braunschweig, den 27.05.2020

Offener Brief an die Stadt Braunschweig: Sicherer Hafen Braunschweig

Lieber Herr Oberbürgermeister Markurth, liebe Fraktionen im Stadtrat und liebe Braunschweiger*innen,

wir als Initiative „Seebrücke Braunschweig“ versuchen nun schon seit einiger Zeit in Braunschweig durch Druck auf die Öffentlichkeit und auf die Stadt Braunschweig, auf Menschen auf der Flucht aufmerksam zu machen, welche sich oftmals in lebensbedrohlichen Lebenslagen befinden. Wir setzen uns ein für die Evakuierung aller Lager. Wir finden: die Diskriminierung von Geflüchteten und die Kriminalisierung von Seenotrettung muss endlich aufhören.
Besonders prekär ist **immer noch!** die Lage auf den griechischen Inseln. Europa (und damit auch unsere Bundesregierung) schaut weg und lässt Menschenrechte scheinbar nicht gelten. Die zivile Seenotrettung wird zudem weiterhin kriminalisiert, während von staatlicher Seite aus keinerlei Bemühungen zur Rettung von in Seenot Geratener zu erkennen sind.
Wir erwarten von der Stadt Braunschweig, dass sie sich öffentlich mit Menschen auf der Flucht solidarisiert und sich dafür einsetzt, dass Schutzsuchende nach Braunschweig kommen können.

Wir fragen uns was für eine Wirkung es hat, wenn selbst eine Stadt wie Braunschweig, die sich als sicheren Hafen bezeichnen möchte, sich in keiner Weise für die Auflösung der Lager auf den griechischen Inseln, für Seenotrettung auf dem Mittelmeer und für eine dezentrale Unterbringung von Schutzsuchenden einsetzt.
Ende März erreichte uns eine Antwort des Stadtrates auf unsere Bürger*innenanfrage die diese (für uns sehr beschämende) Einstellung der Stadt Braunschweig zu dem Thema noch einmal untermauert. So lautet die Antwort auf unsere Anfrage unter anderem so: „Es sind seitens der Verwaltung der Stadt Braunschweig keine Ressourcen vorhanden, sich derzeit an der aktiven Mitarbeit im Bündnis „Städte sicherer Häfen“ zu beteiligen.
Wir werden das nicht einfach so hinnehmen. Wir wollen aktives Handeln!

Andere Städte geben durch spürbare Impulse, den Worten: „Sicherer Hafen“ wirkliche Bedeutung und lassen sie nicht einfach zu einem Lippenbekenntnis verkommen. Potsdam arbeitet schon seit geraumer Zeit daran, eine Vernetzung der Städte, die sich zum sicheren Hafen erklärt haben („Städte sicherer Häfen“), voranzubringen, um größeren und effektiveren Druck auf unsere Bundesregierung ausüben zu können.
Ein weiteres Beispiel: Die Stadt Konstanz positioniert über die Fraktionen hinweg, seit September 2019 gegen die Kriminalisierung von Seenotrettung und lässt den Worten auch Taten folgen. Erst letzte Woche wurde beschlossen, dass die Stadt von der

Seenotrettungsorganisation „Sea Eye e.V.“ eine Patenschaft für das Schiff „Alan Kurdi“ übernimmt, die mit einer jährlichen Spende der Stadt Konstanz in Höhe von 10.000 Euro verbunden ist.
Die Stadt Konstanz fordert zudem die Bundesregierung dazu auf, mehr schutzsuchende Menschen aufzunehmen.

Seit Dezember 2018 ist Braunschweig nun schon auf dem Papier „sicherer Hafen“ für Menschen auf der Flucht. Wir fragen uns: Was macht Braunschweig als „sicherer Hafen“ um sich mit Menschen auf der Flucht zu solidarisieren und ihnen Schutz zu bieten? Wie wird von Seiten der Stadt Braunschweig pro aktiv Druck auf die Bundes- und Landesregierung ausgeübt, so dass mehr schutzsuchende Menschen aufgenommen werden und Lager endlich aufgelöst werden? Was wird von Seiten der Stadt Braunschweig getan, um die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten zu ermöglichen?

Seit Anfang Mai läuft nun die Kampagne der Seebrücken Niedersachsens: „Niedersachsen soll sicherer Hafen werden“.
Es wäre ein erstes Zeichen der Stadt Braunschweig, sich aktiv hinter diese Forderung zu stellen, um auch auf Landesebene Druck auf die Bundesregierung auszuüben, zusätzlich Geflüchtete aufzunehmen.

Wir haben viele Fragen, auf die wir bis jetzt leider keine befriedigenden Antworten seitens der Stadt Braunschweig bekommen haben. Wir sind darüber zutiefst enttäuscht und vermissen Solidarität, Mitgefühl und Menschlichkeit.
Besonders in diesen schwierigen Zeiten, sollte es doch um Solidarität und Menschlichkeit gehen.
Wir nehmen es nicht hin, dass gelebte Solidarität in Europa, in Deutschland und in Braunschweig an den Grenzen zu enden scheint.

Mit friedlichen Grüßen

Seebrücke Braunschweig

SEEBRÜCKE
SCHAFFT SICHERE HÄFEN!
BRAUNSCHWEIG

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

20-13799
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Erstellung eines Konzepts zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts in Corona-Zeiten

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	29.06.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, im Zusammenwirken mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) ein alternatives Konzept zur Durchführung des Braunschweiger Weihnachtsmarktes 2020 unter Einhaltung der Vorgaben zu Abstands- und Hygieneregeln zu entwickeln.

Mit Blick auf die derzeit geltenden Vorschriften der Niedersächsischen Corona-Verordnung soll dabei der Schwerpunkt auf eine dezentrale Realisierung des Weihnachtsmarktes an verschiedenen Orten gelegt werden. Hierzu bitten wir die Verwaltung, zeitnah in Gespräche mit den beteiligten Akteuren, wie BSM, Arbeitsausschuss Innenstadt, Feuerwehr, ALBA Braunschweig und natürlich den Schaustellern selbst, einzutreten.

Sachverhalt:
Bereits jetzt wird deutlich, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie im gesamten Jahr 2020 spürbar bleiben werden. So planen Bund und Länder laut Medienberichten, Großveranstaltungen mindestens bis Anfang November zu untersagen; das Münchener Oktoberfest wurde entsprechend bereits abgesagt.

Auch wenn er noch weit entfernt erscheint, erscheint es aus Sicht der SPD-Fraktion daher sinnvoll, bereits jetzt Konzepte für die Durchführung des Braunschweiger Weihnachtsmarkts unter Corona-Bedingungen aufzustellen, sofern es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Insbesondere die Schausteller und Betreiber der Weihnachtsmarktstände brauchen bereits jetzt – auch wirtschaftliche – Planungssicherheit, schließlich hat die Corona-Pandemie viele von ihnen bereits in existenzielle Schwierigkeiten gebracht. Auch deshalb muss es das Ziel sein, den Weihnachtsmarkt stattfinden zu lassen, auch wenn er aller Voraussicht nach mit Einschränkungen verbunden sein wird. Denkbar wäre es daher beispielsweise, einen dezentralen Weihnachtsmarkt zu organisieren, der – auf verschiedene Plätze der Stadt verteilt – Sicherheitsstandards wahren und trotzdem eine vorweihnachtliche Atmosphäre aufkommen lassen könnte.

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

20-13799-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zum TOP "Erstellung eines Konzepts zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts in Corona-Zeiten"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.08.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, im Zusammenwirken mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und dem Schaustellerverband Region Harz und Heide e. V. (SSV) ein Konzept zur Durchführung des Braunschweiger Weihnachtsmarktes 2020 unter Einhaltung der aktuell gültigen Vorgaben zu Abstands- und Hygieneregeln zu entwickeln.

Sachverhalt:
Die Schaustellerbetriebe stehen durch die Folgen der Corona-Pandemie, u. a. durch die Absage der Schützenfeste in diesem Jahr, vor schwierigsten Zeiten. Ein weiterer Einbruch bei den Weihnachtmärkten wäre für manche Betriebe das sichere Aus. Auch die Innenstädte leiden nach wie vor deutlich. - Der Braunschweiger Weihnachtsmarkt ist daher nicht nur für das Weihnachtsgeschäft, sondern auch für die Belebung der Innenstadt von herausragender Bedeutung.

In Gesprächen mit den hiesigen Akteuren, dem SSV, dem Arbeitsausschuss Innenstadt, der Feuerwehr, der Polizei und der ALBA Braunschweig sollten daher zeitnah Planungsvarianten erarbeitet werden, die die Durchführung eines möglicherweise dezentralen Weihnachtsmarktes 2020 zum Ziel besitzen. Dabei sollten sowohl Aspekte einer räumlichen Erweiterung des Marktes als auch eine mögliche Anpassung der Standgebühren angedacht werden. Ebenso könnte eine Differenzierung zwischen den einzelnen Fahrgeschäften geprüft werden, also inwieweit diese geeignet sind, trotz Corona-Auflagen geöffnet zu werden. Alle bisherigen Marktbetreiber sind entsprechend zu berücksichtigen.

Das Ergebnis bitten wir dem Rat als Mitteilung zur Kenntnis zu geben.

Dieser Antrag ersetzt den Antrag 20-13799.

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Absender:
Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-14249
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu 20-13799-02 TOP "Erstellung eines Konzepts zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts in Corona-Zeiten"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	04.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Beschlussvorschlag des Änderungsantrages 20-13799-02 wird ergänzt um folgende Absätze:

Bei der Konzepterstellung und Prüfung der potentiellen Standorte für den Braunschweiger Weihnachtsmarkt 2020, sind die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen, um eine gleichberechtigte Teilhabe daran zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird gebeten, im Zusammenwirken mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH und dem Schaustellerverband Region Harz und Heide e. V. (SSV) sowie dem Behindertenbeirat e.V. ein Konzept für die Folgejahre zu entwickeln, welches die barrierefreie Ausgestaltung temporärer Freizeitangebote mit touristischer Bedeutung zum Ziel hat.

Sachverhalt:

wie vor sowie:
Die derzeit gültigen Corona-Regeln machen die Entzerrung des Weihnachtsmarktes notwendig. Dadurch hat Braunschweig für dieses Jahr die Chance, die Stände an Orte zu verlegen, die barrierefrei erreichbar sind. Dies stellt nicht nur für Menschen mit Beeinträchtigungen die Chance dar, in diesem Jahr alle Stände gleichberechtigt besuchen zu können, sondern ermöglicht vielen Menschen einen komfortableren Zugang.

In Hinblick auf weitere temporäre Veranstaltungen über 2020 hinaus wäre ein eigenes Konzept, welches die Teilhabemöglichkeiten an diesen Veranstaltungen durch Barrierefreiheit für alle Menschen der Stadt, Region sowie Gäste verbessert, ein Zeichen, dass bei Braunschweiger Festen niemand ausgeschlossen wird und alle gleichberechtigt teilnehmen können.

Außerdem stellt es einen Standortvorteil dar, denn Menschen mit einem besonderen Servicebedarf – ob Einwohner oder Tourist – wählen nach ihren Bedürfnissen und Interessen aus dem Angebot der Städte aus. [1]

Quelle:
[1] https://nullbarriere.de/barrierefreiheit-tourismus.html

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13799-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Erstellung eines Konzepts zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts in Corona-Zeiten

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	06.07.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	14.07.2020	Ö

Sachverhalt:

Bezüglich des Antrages hat die Verwaltung die Braunschweig Stadtmarketing GmbH gebeten, Stellung zu beziehen.

Die Stellungnahme der Braunschweig Stadtmarketing GmbH lautet wie folgt:

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) als Veranstalterin des Braunschweiger Weihnachtsmarktes hat in den letzten Wochen diverse Gespräche mit dem Schaustellerverband Region Harz und Heide e.V. (SSV) über mögliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Weihnachtsmarkt geführt. Mögliche Szenarien wie z.B. ein "dezentraler Weihnachtsmarkt" werden derzeit diskutiert, in Planungsvarianten durchdacht und bewertet. Aktuell lassen sich alternative Veranstaltungskonzepte unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben zu Abstands- und Hygieneregelungen nicht verbindlich festlegen, da die Entwicklungen der Pandemie dynamisch und für den relevanten Veranstaltungszeitraum noch nicht vorhersehbar sind, sodass aktuell auch keine wirtschaftliche Planungssicherheit für die Schausteller und Standbetreiber ermöglicht werden kann. Um in den kommenden Wochen die Realisierung von Alternativkonzepten einschätzen und auf die Entwicklungen reagieren zu können bleibt die BSM mit allen relevanten Partnern sowie dem SSV und der Stadtverwaltung in enger Abstimmung.

Leppa

Anlage/n:

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-13807
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Umgang mit belasteten Denkmalen in der Stadt

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.07.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat möge beschließen:

„1. Die Verwaltung untersucht und bewertet die Liste der Denkmale in der Stadt Braunschweig. Dazu erfolgt eine Erläuterung bzw. historische Darstellung des jeweiligen Denkmales unter den Gesichtspunkten unbedenklich, bedenklich / kritisch / belastet.
2. Die so bewertete Liste der Denkmale wird in einer Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt und diskutiert.
3. Die von Bürger*innen und Verwaltung erarbeiteten Ergebnisse werden dem Rat vorgelegt, der abschließend über das weitere Verfahren mit den Denkmalen im Einzelfall entscheidet."

Sachverhalt:

In der Braunschweiger Zeitung vom 17.06.2020 erschienen umfangreiche Berichte über die Behandlung von fragwürdigen Denkmalen in Braunschweig. „Im Zusammenhang mit der brutalen Tötung des US-Amerikaners George Floyd durch einen weißen Polizisten wackeln die Denkmäler," heißt es. „Weltweit wird über Standbilder, Orts- und Straßennamen debattiert, die noch heute das Andenken an Sklavenhändler und -halter, Entdecker, Imperialisten, Kolonisten und Rassisten hochhalten. Auch in unserer Region stehen Ehrenmäler für die deutsche Kolonialherrschaft, die in Afrika Zigtausende Menschen das Leben kostete."

In den Berichten aufgeworfen wird die Frage nach einem angemessenen Umgang mit diesen Denkmalen. Für einen kreativen Umgang mit historisch belasteten Denkmalen plädiert Historiker Jürgen Zimmerer in der Zeitung. Kulturstaatsministerin Grütters (CDU) wird dahingehend zitiert, dass es Gründe geben kann, Denkmale zu demontieren. Diesem „Bildersturm" müssten aber Debatten in der Bevölkerung vorausgehen. In Braunschweig existiert eine Reihe belasteter Denkmale:

1. Erst 2012 wurde im Rat der Stadt mehrheitlich beschlossen, im so genannten „Roselies"-Baugebiet Gedenksteine aufzustellen, die u.a. dem Andenken der „Schutztruppe Deutsch-Südwest" dienen sollen. 2015 hatte die Bundesrepublik Deutschland offiziell durch den damaligen Bundespräsidenten Gauck und Parlamentspräsident Lammert die Kriegsführung der dort geehrten „Schutztruppe Deutsch-Südwest" als Völkermord bezeichnet. Die Stadt Braunschweig wollte sich diesen Erklärungen auf höchster Ebene 2015 nicht anschließen, indem mit Ds. 15-00503-01 in Abgrenzung zum Bundespräsidenten erklärt wurde: „Bis heute gibt es von Seiten der Bundesrepublik Deutschland keine offizielle Anerkennung der Kriegsführung der ‚Schutztruppe Deutsch-Südwest' in Namibia als Völkermord." Der Bundestag habe sich diesen Äußerungen noch nicht angeschlossen, erklärte die Stadt in ihrer fadenscheinigen Antwort auf die BIBS-Anfrage zum Thema.

2. Das so genannte „Kolonialdenkmal" befindet sich am Rande des Braunschweiger Stadtparks. Errichtet wurde es 1925, acht Jahre nach dem Ende des deutschen Kolonialreichs, vom „Verein ehemaliger Ostasiaten und Afrikaner“, einem Zusammenschluss von Deutschen, die als Soldaten, Unternehmer oder Beamte mit den Kolonien zu tun gehabt hatten. Mit dem neuen Denkmal wollten sie der in den Kolonien gefallenen deutschen Soldaten gedenken und ihrer Forderung nach einer Wiederinbesitznahme der deutschen Kolonien Nachdruck verleihen. Eine Seite des massiven Steinblocks zeigt das Relief eines Löwen, die mächtige Pranke auf eine Weltkugel gedrückt. Die andere Seite ziert das Sternbild „Kreuz des Südens“. Auf den schmalen Seiten stehen Namen ehemaliger deutscher Kolonien.
Vor einigen Wochen nun sind neue Schriftzüge hinzugekommen: Aktivisten haben Papptafeln mit antirassistischen Slogans am Denkmal aufgestellt: „Wer gleichgültig gegenüber Ungerechtigkeit bleibt, stellt sich auf die Seite der Unterdrücker“, steht da in englischer Sprache. Über dem Leib des Löwen ist ein „Black lives matter“-Transparent gehängt: „Schwarze Leben zählen“.
Schüler*innen der IGS Franzsches Feld verhüllten schon 2006 das Denkmal in einer Aktion, und Student*innen der TU Braunschweig erarbeiteten eine Homepage zum "Kolonialdenkmal": https://kolonialdenkmal-braunschweig.de.tl/

Die beiden genannten Beispiele belasteter Denkmale in Braunschweig sollen die Richtung vorgeben, nach der die Untersuchung der belasteten Denkmäler in Braunschweig Perspektiven im Spannungsfeld zwischen „kritischer Beleuchtung“ und möglicher „Entfernung“ der Denkmäler zu erfolgen hat. Der vorliegende Antrag soll einen gangbaren Weg für einen angemessenen und differenzierten Umgang mit allen Denkmalen in der Stadt ebnen.

Anlagen:

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-14349
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Ds. 20-13807: Umgang mit belasteten Denkmalen in der Stadt

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, die im städtischen Denkmalverzeichnis mit 'Objekttyp Denkmal' bezeichneten Denkmale aus heutiger Sicht zu beurteilen. Eine Liste mit dieser Einschätzung soll dem Rat vorgestellt werden.

2. Der von der Verwaltung geplante künstlerische Wettbewerb zum Kolonialdenkmal an der Jasperallee, unter Beteiligung von KünstlerInnen mit Migrationshintergrund und mit Bezug zu den ehemaligen deutschen Kolonien, bezieht auch den „Erinnerungsort historische Garnisonsstadt Braunschweig“ in der Lindenbergsiedlung mit ein.

Sachverhalt:
In diesem Antrag geht es nicht um das Stürzen oder Entfernen von Denkmalen. Die Verwaltung wird nicht um eine umfassende Ausarbeitung, sondern nur um eine kurze Einschätzung aus heutiger Sicht gebeten. Hierbei möge sie sich an den im städtischen Denkmalverzeichnis mit 'Objekttyp Denkmal' kategorisierten ca. 18 Denkmalen orientieren.

"Wer fordert, dass Figuren der Geschichte aus ihrer Zeit heraus verstanden werden müssen, verkennt, dass Denkmäler immer nach den Maßstäben der jeweiligen Gegenwart beurteilt werden." *Jürgen Zimmerer, Historiker und Professor für die Geschichte Afrikas an der Universität Hamburg. Braunschweiger Zeitung, 07.09.2020*

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13807-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Gedenkkultur und Denkmäler in der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	17.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	11.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:
Zum Antrag der BIBS-Fraktion „Umgang mit belasteten Denkmälern in der Stadt“ (DS 20-13807) wird wie folgt Stellung genommen:

Das „Gedenkstättenkonzept“: Ein Konzept gegen das Vergessen
In der Stadt Braunschweig gibt es seit mehreren Jahrzehnten eine aktive Gedenk- und Erinnerungskultur in deren Mittelpunkt das Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft steht. Grundlage dafür ist das 2001 vom Rat beschlossene „Gedenkstättenkonzept“. Die Träger der fest in der Braunschweiger Stadtgesellschaft verankerten Gedenkkultur sind neben Politik und Verwaltung eine Reihe von zumeist ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt. Die Inhalte der Gedenkkultur werden unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Diskurse kontinuierlich gespiegelt und weiterentwickelt.

In der Ratssitzung vom 14.07.2020 hat der Rat beschlossen, einen Antrag der BIBS-Fraktion zum *Umgang mit belasteten Denkmälern in der Stadt* (DS 20-13807) zur weiteren Beratung in den zuständigen Ausschuss für Kultur und Wissenschaft zu verweisen. In der Ratssitzung präsentierte Ratsherr Rosenbaum (BIBS) zudem einen am selben Tag erschienenen Artikel in der Berliner Tageszeitung taz, der den vermeintlich defizitären Umgang mit beispielhaft genannten wie hier formuliert wird, „belasteten“ Denkmälern in der Stadt Braunschweig zum Inhalt hat.

Dass diese Denkmäler schon heute Teil der bestehenden Erinnerungskultur sind, wird bedauerlicherweise weder im Antrag der BIBS-Fraktion noch in der Berichterstattung der Zeitung thematisiert. Da die Kenntnis dieser Kontexte aber zwingende Voraussetzung für die Bewertung der Denkmäler ist, werden nachfolgend die drei angeführten Beispiele hinsichtlich ihrer Stellung in der Braunschweiger Erinnerungskultur näher bestimmt.

1. Die **Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße** ist seit 20 Jahren ein zentrales Element der Erinnerungskultur in Braunschweig und wesentlicher Teil des „Vernetzten Gedächtnisses“ mit dem die Topografie der nationalsozialistischen Herrschaft in der Stadt offengelegt, dokumentiert und erläutert wird. Das **Schill-Denkmal** ist Ausgangspunkt und zentraler Bestandteil der von der Hamburger Künstlerin Sigrid Sigurdsson stammenden Konzeption des Gedenkortes, der die kritische Auseinandersetzung mit den an diesem Ort wirkmächtigen unterschiedlichen „Historischen Schichten“ ermöglicht, die bewusst nicht negiert werden. Vorausgegangen waren intensive Diskussionen auch unter Beteiligung namhafter Fachhistoriker, in deren Ergebnis die Notwendigkeit der Erhaltung, Kontextualisierung und Reflektion des Denkmals als Voraussetzung für den künstlerischen

Wettbewerb formuliert wurde. Aus diesem ging der vielbeachtete Entwurf von Frau Sigurdsson, die neben weiteren profilierter Künstlerinnen und Künstlern wie Rudolf Henz, Bogomir Ecker und Michael Kuhle angefragt worden war, als Sieger hervor. Diese Transparenz, der unterschiedlichen historischen Ebenen, die den Charakter des Ortes bestimmen, sind ohne jeden Zweifel eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit der Gedenkstätte, die sich aktuell mit der Thematik „Kinder im Holocaus“ befasst.Im Zusammenhang mit der 2018 vom Rat beschlossenen Übertragung der Gedenkstätte an den Verein „Arbeitskreis Andere Geschichte“ (DS 18-08215) wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Stadt dem Verein Sondermittel in Höhe von 20.000,00 € zur Verfügung stellt, um diese „Historischen Schichten“ genauer zu untersuchen.

„Erinnerungsort historische Garnisonsstadt“
2. Einen „Ehrenhain“ oder ein „Andenken an die Schutztruppe Deutsch-Südwest“, wie im Antrag formuliert, im Bereich des Baugebietes „Roselies“ gibt es nicht. Am Möncheweg gibt es einen **„Erinnerungsort historische Garnisonsstadt Braunschweig“**, der auf die Geschichte der Stadt als ehemaliger militärischer Standort aufmerksam machen soll. Aufgestellt ist dort eine Anzahl von aus den ehemals zahlreichen Braunschweiger Kasernen stammenden Steinen mit den Namen von Einheiten, die in Braunschweig stationiert waren. Die Intention des Erinnerungsortes, dessen Einrichtung auf einen Ratsbeschluss zurückgeht (DS 2196/12 und 2209/12), ist durch eine Erläuterungstafel klar und unmissverständlich benannt: „Krieg hat in allen Zeiten großes Leid über die betroffenen Länder und ihre Bevölkerung gebracht. Doch auch die Soldaten, die an diesen Kriegen teilnehmen mussten, sind zum großen Teil zugleich auch Opfer dieser Kriege. An die Braunschweiger Soldaten, die in den letzten 300 Jahren ihre Gesundheit und ihre Leben ließen, ohne an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein, wird an dieser Stelle erinnert.“ Weiter oben wird auf der Tafel ausdrücklich ausgeführt, dass auch Braunschweiger Soldaten „in den Kolonialkriegen des Deutschen Kaiserreichs“ „missbraucht“ worden sind.

Dieser Erinnerungsort korrespondiert mit dem ebenfalls auf Grundlage eines Ratsbeschlusses erst vor wenigen Jahren auf dem benachbarten Gelände der ehemaligen Roselieskaserne eingerichteten „Garten der Erinnerung“, der an die Geschehnisse im belgischen Ort Roselies zu Beginn des Ersten Weltkriegs erinnert und als Ort der aktiven Versöhnung zu begreifen ist. (DS 15-00061)

3. Das **Kolonialdenkmal** an der Jasperallee steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt erinnerungspolitischer Debatten (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Streit-um-Wissmann-und-um-koloniales-Erbe,wissmann122.html). Diese Debatten die in den Jahren 2004 bis 2006 besonders intensiv geführt (Schüler*innenprojekt der IGS Franzsches Feld). Die Geschichte des Denkmals und die Frage nach einem zeitgemäßen Umgang mit der Kolonialgeschichte wird außerdem auch an diesem Denkmal seit langer Zeit durch Erläuterungstafeln thematisiert. In der aktuellen Debatte hat sich gezeigt, dass das Denkmal geeignet ist, um als Bezugspunkt sowohl für die Forderungen der BLM-Bewegung als auch den in Gang gekommenen gesellschaftlichen Diskurs über die koloniale Vergangenheit Deutschlands zu dienen. Ein künstlerischer Wettbewerb mit Künstlerinnen und Künstlern mit Migrationshintergrund und Bezug zu den ehemaligen deutschen Kolonien, der eine zeitgemäße Kommentierung und Kontextualisierung des Denkmals zum Ziel hat, ist in Vorbereitung. Grundlage für die Auslobung dieses Wettbewerbs ist eine genaue Kenntnis der Geschichte des Denkmals, die derzeit in Zusammenarbeit von Verwaltung und weiteren stadtgesellschaftlichen Akteuren erarbeitet wird und schon jetzt als work in progress auf den Internetseiten der Stadt (http://www.braunschweig.de/kultur/erinnerungskultur/kolonialdenkmal.php) eingesehen werden kann. Die entsprechenden Beschlussvorlagen für die Ratsgremien sind in Vorbereitung. Darüber hinaus werden Fragen der kolonialen Vergangenheit Braunschweigs stärker in den Fokus rücken (u.a. Provenienzforschung am Städtischen Museum).

Dr. Hesse

Anlage/n: 1. Zusammenstellung Gremienvorlagen Kolonialdenkmal
2. Übersicht Gremienvorlagen Schilldenkmal und Roselies

Der Oberbürgermeister
Bezirksgeschäftsstelle Mitte
10-311/35

Braunschweig, 2. April 2004

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Stadtbezirksrates 120 – Östliches Ringgebiet

Lfd. Nr.	Datum	Ort	Zeit
15	17. März 2004	Seniorenkreis Stadtpark Jasperallee 42	19:30 Uhr bis 20:50 Uhr

Anwesende: siehe Anlage

Herr Bezirksbürgermeister Jordan eröffnet um 19:35 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtbezirksrates fest. Entschuldigt fehlen Frau Kemper und Herr Kaiser. Frau Schwabe nimmt ab 19.50 Uhr an der Sitzung teil. Um 19.40 Uhr eröffnet Herr Bezirksbürgermeister Jordan die Einwohnerfragestunde. Da keine Fragen vorliegen, lässt Herr Bezirksbürgermeister Jordan über die Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür 0 dagegen 0 Enthaltungen

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form abgehandelt.

Punkt 1: Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung vom 28. Januar 2004

Die Fraktion B90/GRÜNE bittet die Formulierung auf Seite 4 unter Punkt 4, 2. Absatz des Protokolls wie folgt zu ändern: „Herr Kablitz hat im Hinblick auf den Umfang der ins Auge gefassten Unterholz- und Buschwerkausdünnungen noch weiteren Informationsbedarf."

Anschließend lässt Herr Bezirksbürgermeister Jordan über die Genehmigung der Niederschrift abstimmen.

Beschluss: (Genehmigung der Niederschrift gem. § 49 Abs. 2 i. V. m. § 55 b Abs. 4 NGO)

Abstimmungsergebnis: 17 dafür 0 dagegen 0 Enthaltung

Punkt 2: a) Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters

- Herr Bezirksbürgermeister Jordan teilt Herrn Maring mit, dass er seiner Bitte um Verschiebung einiger Sitzungstermine des Stadtbezirksrates nicht nachkommen kann.

- Herr Bezirksbürgermeister Jordan schlägt für die Durchführung des Ortstermins „Gliesmaroder Straße" Freitag, den 19. März 2004, 9.00 Uhr vor. Treffpunkt ist vor dem Supermarkt PLUS. Dem Vorschlag wird zugestimmt. Auf eine nochmalige schriftliche Einladung durch die Bezirksgeschäftstellenleitung wird verzichtet.

- Herr Bezirksbürgermeister Jordan weist auf die Bürgersprechstunde mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann am 12. Mai 2004 in der Brunsviga hin. Er bittet, Themenvorschläge zu benennen.

- Herr Bezirksbürgermeister Jordan weist auf das diesjährige Treffen der Vereine und Verbände des Stadtbezirks 120 – Östliches Ringgebiet hin. Es soll am Freitag, 20. August 2004 um 20.00 Uhr im Gartenverein Mückenburg oder in der PSV-Gaststätte stattfinden.
-

b) Mitteilungen der Verwaltung

- Die schriftliche Mitteilung des FB Straßenbau und Verkehrswesen bzgl. eines Nachtfahrverbots für LKW und einer Geschwindigkeitsbeschränkung für die Herzogin-Elisabeth-Straße wird zur Kenntnis des Stadtbezirksrates verlesen. Die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Nachtfahrverbots für LKW und einer Geschwindigkeitsbeschränkung liegen nicht vor.

- Die schriftliche Mitteilung des FB Straßenbau und Verkehrswesen bzgl. der Wiederherstellung der Fahrbahnmarkierung für den Radweg Humboldtstraße wird zur Kenntnis des Stadtbezirksrates verlesen. Die Voraussetzungen zur Wiederherstellung der Fahrbahnmarkierung für den Radweg liegen nicht mehr vor.

- Der Fachbereich Stadtentwässerung teilt mit, dass voraussichtlich von Anfang März bis Ende Mai 2004 die Abwasserkanäle in der Grünstraße saniert werden. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke wurden entsprechend informiert.

Punkt 3: Anfragen

a) Baumfällung Richterstraße (SPD)

Die Anfrage wird von Frau Hahn vorgetragen. Herr Loose vom FB Stadtgrün schlägt dem Stadtbezirksrat 120 – Östliches Ringgebiet einen Ortstermin in der Richterstraße vor, um die Situation vor Ort zu besprechen. Der Stadtbezirksrat nimmt das Angebot an und entscheidet sich als Termin für Donnerstag,
25. März 2004. Treffpunkt ist um 16.00 Uhr an der Ecke Richterstraße/Wilhelm-Bode-Straße.

b) Situation „Langer Kamp" (SPD)

Frau Hahn erläutert die Anfrage. Hierzu liegt eine Antwort des FB Stadtplanung und Umweltschutz vor. Für das Grundstück liegt ein Bauantrag vor. Der Bauherr steht z. Z. in Verhandlung mit der Bauverwaltung über eine Verlängerung dieser Genehmigung wegen einer möglichen Verfristung. Da es offensichtlich Vermarktungsschwierigkeiten für die angebotenen Wohnungen gibt, kann die Bauverwaltung nicht abschätzen, ob in absehbarer Zeit mit einer Bebauung zu rechnen ist.
Bezüglich der Unterlassung des Schneeräumens auf dem Grundstück Zimmerstraße/Langer Kamp liegt eine Antwort der Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB) vor. Der Eigentümer des betroffenen Grundstückes wurde bereits durch die SRB angeschrieben und auf seine Grundstücksreinigungspflicht hingewiesen. Falls sich der Reinigungszustand vor dem Grundstück nicht verbessern sollte, wird ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die SRB eingeleitet.

c) Kolonialdenkmal im Stadtpark (SPD)

Die Anfrage wird von Frau Hahn vorgetragen. Die Verwaltung wird sich bemühen, die Anfrage zur nächsten Stadtbezirksratssitzung abschließend zu beantworten. In diesem Zusammenhang liegt ein schriftliche Mitteilung des Fachbereiches Zentrale Dienste vor, wonach künftig am Volkstrauertag am Kolonialdenkmal an der Jasperallee keine Kranzniederlegung mehr erfolgt, da das Denkmal vorrangig für den Kolonialismus und nicht für den Gedanken des Volkstrauertages (Gedenken der Toten des Krieges) steht. Herr Bezirksbürgermeister Jordan bittet den Heimatpfleger Herrn Wittwer an dieser Stelle über die Entstehung des Kolonialdenkmals zu berichten. Herr Wittwer schließt seinen Kurzvortrag mit der Bitte, dass Denkmal nicht zu entfernen, sondern andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Denkmal als Mahnmal gegen Kolonialkriege umzuwidmen. Herr Bezirksbürgermeister Jordan bittet die Verwaltung, den Heimatpfleger Herrn Wittwer bei den Überlegungen zur Problematik des Kolonialdenkmales zu beteiligen.

d) Straßenreinigung „Brodweg" (CDU)

Die Anfrage wird von Frau Mühlich vorgetragen. Hierzu liegt eine Antwort des FB Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft und der SRB (Stadtreinigung Braunschweig GmbH) vor. Die Reinigung auf dem Brodweg erfolgt jeden Mittwoch in der Nachtschicht. Die erfolgten Reinigungen lassen sich aus einem Reinigungsplan nachvollziehen. Da die Reinigung satzungsgemäß erfolgt ist, besteht keine Möglichkeit einer Gebührenrückerstattung. Ein neues Straßenreinigungskonzept wurde Anfang 2003 nur für den Innenstadtbereich eingeführt. Eine Umsetzung für das übrige Stadtgebiet ist geplant. Es ist jedoch zurzeit nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt die Einführung stattfinden soll. Daher erfolgte bislang keine Vorstellung eines neuen Konzepts im Stadtbezirksrat 120 – Östliches Ringgebiet.
Eine sofortige Änderung der Reinigungsklasse ist nicht möglich. Grundlage für die Straßenreinigungsgebühren am Brodweg ist die Einstufung in die jeweilige Reinigungsklasse. Dies erfolgt über das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung. Zur nächsten Änderung wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Brodweg von der Reinigungsklasse III in die Reinigungsklasse IV herabgestuft werden soll. Die Entscheidung liegt bei den politischen Gremien. Die Verwaltung beabsichtigt, das Straßenverzeichnis zum 1. Januar 2005 zu ändern.

e) Situation Helmstedter Straße (CDU)

Herr Edelmann erläutert die Anfrage. Hierzu liegt eine Antwort des FB Stadtplanung und Umweltschutz vor. Vorentwürfe für einen Umbau des Straßenzuges Helmstedter Straße und Kastanienallee zwischen der Oker und dem Altewiekring liegen seit einigen Jahren bereits vor. Bei der Finanzierung wird jedoch davon ausgegangen, dass hier eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) möglich ist. Diese Möglichkeit für eine geringere Inanspruchnahme städtischer Mittel will die Stadt nutzen. Aus anderen Vorhaben ist bekannt, dass entsprechende Mittel bis zum Jahr 2007 zunächst für dringlichere Maßnahmen vorgesehen sind. Daher hat die Verwaltung bisher davon abgesehen, die entsprechende Planung bis ins letzte Detail abzustimmen und den Gremien vorzustellen. Aufgrund des beengten Straßenraumes kommt der Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr nicht in Betracht. Der geplante Ausbau der Kreuzung ist dem Stadtbezirksrat bereits vorgestellt worden. In der Kastanienallee ist der Mischwasserkanal wegen starker Schäden dringend zu erneuern. Um die Fahrbahn der Kastanienallee von der Helmstedter Straße bis zum Altewiekring mittelfristig vor einer weiteren Zerstörung durch Witterungseinflüsse zu schützen, ist noch in diesem Jahr nach Abschluss der

Der Oberbürgermeister
Bezirksgeschäftsstelle Mitte
10-311/35

Braunschweig,17. September 2004

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Stadtbezirksrates 120 – Östliches Ringgebiet

Lfd. Nr.	Datum	Ort	Zeit
18	1. September 2004	Seniorenkreis Stadtpark, Jasperallee 42	19:30 Uhr – 20:40 Uhr

Anwesende: siehe Anlage

Herr Bezirksbürgermeister Jordan eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit des Stadtbezirksrates fest. Entschuldigt fehlen Herr Dr. Kleemeyer und Frau Hartmann. Anschließend eröffnet Herr Bezirksbürgermeister Jordan die Einwohnerfragestunde. Da keine Fragen vorliegen, läßt Herr Bezirksbürgermeister Jordan über die Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür 0 dagegen 0 Enthaltungen

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form abgehandelt.

Punkt 1: Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung vom 16. Juni 2004

Herr Bezirksbürgermeister Jordan weist auf Punkt 2 b) Mitteilungen der Verwaltung hin. Der FB Stadtgrün hat zum Thema „Lärmbelästigung durch Basketball" auf dem Spielplatz Allerstraße mitgeteilt, daß dort zusätzlich ein Schild angebracht wurde, das den Zeitraum des Ballspielens täglich bis 20:00 Uhr begrenzt. Der dieser Maßnahme zugrundeliegende Antrag des Stadtbezirksrates 120 – Östliches Ringgebiet – beinhaltete jedoch ein Schild mit konkreten Zeitangaben, die das Basketballspielen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr zulassen. Er bittet darum, einen entsprechenden Hinweis an den FB Stadtgrün zu geben.

Bezüglich der Baumscheibensicherung auf der Wiesenstraße sind lt. Mitteilung von Herrn Bezirksbürgermeister Jordan zwei Verkehrsschilder versetzt worden, die ein Beparken der Baumscheiben verhindern sollen. Die Abstände zwischen den versetzten Verkehrsschildern und den bereits stehenden Pollern sind jedoch so groß, daß die Autos weiterhin auf der Baumscheibe parken, indem sie mit dem Heck auf der Straße stehen. Er bittet den FB Straßenbau und Verkehrswesen, entsprechend zu informieren.

Anschließend läßt Herr Bezirksbürgermeister Jordan über die Genehmigung der Niederschrift abstimmen.

Beschluß: (Genehmigung der Niederschrift gem. § 49 Abs. 2 i. V. m. § 55 b Abs. 4 NGO)

Abstimmungsergebnis: 13 dafür 0 dagegen 4 Enthaltungen

Punkt 2: a) Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters

- Herr Bezirksbürgermeister Jordan berichtet über den Ortstermin vom 27. August 2004 bezüglich der Radwegsituation in der Kastanienallee zwischen Helmstedter Straße und Altewiekring. Zwischen den Vertretern des Bezirksrates und dem anwesenden Sachbearbeiter des FB Straßenbau und Verkehrswesen konnte kein verhandlungsfähiger Lösungsweg gefunden werden. Der Ortstermin blieb leider ergebnislos.

- Herr Bezirksbürgermeister Jordan berichtet über den Ortstermin am 2. Juli 2004 auf dem Spielplatz Menzelstraße. Vom FB Stadtgrün wird zur Umgestaltung und Erneuerung des Spielplatzes ein Vorschlag erarbeitet, der in der Sitzung am 17. November 2004 dem Stadtbezirksrat 120 – Östliches Ringgebiet – vorgestellt werden soll. Die erforderlichen Mittel werden voraussichtlich aus dem Haushalt 2005 genommen. Der Stadtbezirksrat 120 – Östliches Ringgebiet – wird zur Bereitstellung der Mittel einen entsprechenden Antrag zum Haushalt 2005 stellen.

b) Mitteilungen der Verwaltung

- Es liegt eine Mitteilung des FB Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Baurecht, zur Errichtung einer Mobilfunkanlage auf der Helmstedter Straße vor. Herr Kablitz, B90/GRÜNE, hat die Örtlichkeit besichtigt. Es handelt sich um ein Eckgebäude, auf dem bereits eine Anlage mit zwei Masten errichtet wurde. Seiner Meinung ist diese Umgebung ein sensibler Bereich. Insbesondere wird auf die Klinik Hochstraße, die Berufsbildenden Schulen V und VI, den Waldorfkindergarten und den Spielplatz Giersberg hingewiesen. Herr Kablitz hält die gewählte Ortslage für ungünstig und regt an, einen Ersatzstandort zu suchen. Herr Wantzelius, SPD-Fraktion stimmt der beabsichtigten Errichtung der Mobilfunkanlage zu. Seiner Meinung nach handelt es sich um keinen besonders sensiblen Bereich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Anzahl der Handybenutzer zunimmt und damit auch eine ausreichende Versorgung gewährleistet sein muß.

- Der FB Stadtgrün teilt mit, daß er nunmehr dem Vorschlag des Stadtbezirksrates 120 – Östliches Ringgebiet – unter Zurückstellung der schon vorgetragenen Bedenken folgen wird und in den nächsten Wochen an zwei geeigneten Standorten am Randbereich des Franzschen Feldes die vom Stadtbezirksrat gewünschten Hinweisschilder zum Thema „Freilaufzone für Hunde“ aufstellt.

- Zum Thema „Stadtpark-Promenadengitter“ teilt der FB Stadtgrün mit, daß die Verwaltung den betreffenden Bereich des Promenadengitters am Standpark entlang der Wilhelm-Bode-Straße in Augenschein nehmen und die Verkehrssicherheit sowie die Möglichkeit einer Reparatur prüfen wird. Sollte die angeregte Reparatur aus fachlicher Sicht nicht erforderlich bzw. nicht mehr in wirtschaftlicher Form durchführbar sein, wird dem Stadtbezirksrat hierzu nochmals berichtet.

- Mitteilung des FB Straßenbau und Verkehrswesen über durchzuführende Kanalbauarbeiten in der Zeit vom 13. Juli bis 10. September 2004 auf der Kastanienallee zwischen Altewiekring und Helmstedter Straße.

- Mitteilung des FB Straßenbau und Verkehrswesen über die Sanierung der Rankestraße in zwei Bauabschnitten in der Zeit vom 9. August bis 31. Oktober 2004 und der damit verbundenen Beeinträchtigungen.

- Mitteilung des FB Finanzen, Abt. Liegenschaften, über die Sondernutzung des Franzschen Feldes zur Durchführung des Drachenfestes am 10. Oktober 2004.

- Mitteilung des FB Finanzen, Abt. Liegenschaften, zur Sondernutzung des Stadtparks zur Durchführung eines Familienfestes des CDU-Ortsverbandes Hagen-Altewiek am 11. September 2004.

Punkt 3: Sachstandsbericht Kolonialdenkmal

Frau Dr. Hesse, Leiterin des FB Kultur, berichtet über den Sachstand zum Kolonialdenkmal. Eine Umsetzung des Kolonialdenkmals wird nicht erfolgen. Es soll eine Erläuterungstafel angebracht werden, die das Denkmal und seine Zeit geschichtlich erklärt. Die Erarbeitung eines Erläuterungstextes soll im Rahmen der Stadtteilkulturarbeit des Kulturinstituts durch Schülerinnen und Schüler erarbeitet werden. Das Projektkonzept sollte im Frühjahr 2005 vorliegen, die Durchführung des Projektes bis Ende 2005 abgeschlossen sein. Frau Dr. Hesse teilt mit, daß diese Terminierung aufgrund eines Personalengpasses im Kulturinstitut nicht eingehalten werden kann. Das Projekt kann erst im Jahr 2006 in Angriff genommen werden. Sie weist auf die von ihr verteilte Publikation über die Gedenkstätten der Stadt Braunschweig hin und schlägt vor, das Kolonialdenkmal in die Topographie mit aufzunehmen und ein Schild mit Angabe der Internetadresse für weitere Informationen anzubringen. Der Stadtteilheimatpfleger, Herr Wittwer verliest ein Zitat aus der Braunschweigischen Landeszeitung vom 1. April 1925, das als Erläuterungstext genutzt werden soll (siehe Anlage). Es handelt sich hierbei um eine Interimslösung bis zur Umsetzung des beabsichtigten Schülerprojektes. Kosten für das Schild werden in Höhe von ca. 200 – 500 € entstehen. Die Mitglieder des Stadtbezirksrates 120 – Östliches Ringgebiet – erklären sich mit dieser Vorgehensweise grundsätzlich einverstanden. Der Erläuterungstext soll vor der Veröffentlichung dem Stadtbezirksrat nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden.

Punkt 4: Haushalt 2005, Investitionsprogramm 2004 – 2008 - Anhörung -

Herr Bezirksbürgermeister Jordan weist auf die für den Stadtbezirksrat 120 – Östliches Ringgebiet – angefertigte Auflistung der Haushaltsansätze und Vorhaben des Investitionsprogramms 2004 – 2008, die für den Stadtbezirk relevant sind, hin. Frau Hahn weist auf die Zuschüsse für die Begegnungsstätte Korfesstraße und die Nachbarschaftshilfe Korfesstraße hin. Es ist Wunsch der SPD-Fraktion, daß diese Ansätze und auch die Zuschüsse für die Brunsviga erhöht werden und auf das Niveau von 2002 steigen.

[...]

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister FB Stadtplanung und Umweltschutz 61.11-F 1	*Drucksache* 8995/04	*Datum* 9. September 04

Vorlage

Beratungsfolge	*Sitzung*			*Beschluß*			
	Tag	*Ö*	*N*	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode als Mitteilung	9. Nov. 04	X					
Planungs- und Umweltausschuß	1. Dez. 04	X					
Verwaltungsausschuß	14. Dez. 04		X				

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
Fachbereiche 20, 67, Abt. 61.4	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein

Überschrift, Beschlußvorschlag

82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Rautheimer Kasernen"

Stadtgebiet zwischen DB-Gleisen, westlichem Rand der Siedlung "Elmaussicht", westlichem Rand des Gewerbegebietes "Rautheim-Nord", Verbindungsweg zwischen Lindenberg und Rautheim, Möncheweg und Rautheimer Straße

Bebauungsplan "Lager- und Betriebshof", **RI 11**

Stadtgebiet zwischen Reitlingstraße, Helmstedter Straße und Gleisanlagen der DB

Bebauungsplan "Heinrich der Löwe-Kaserne", **AW 100**

Stadtgebiet zwischen A 39, Straße "Erzberg", Braunschweiger Straße und Rautheimer Straße

Bebauungsplan "Roselies-Kaserne", **AW 99**

Stadtgebiet zwischen Braunschweiger Straße, Rautheimer Straße, Möncheweg und Fußweg zwischen Lindenberg und Rautheim

Planungsbeschluß

1. "Für das in der Anlage 1 bezeichnete Stadtgebiet wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen mit dem Ziel, insbesondere gewerbliche Bauflächen, gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen darzustellen.

2. Für das in der Anlage 2 bezeichnete Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Lager- und Betriebshof", RI 11 beschlossen.

3. Für das in der Anlage 3 bezeichnete Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Heinrich der Löwe-Kaserne", AW 100 beschlossen.

4. Für das in der Anlage 4 bezeichnete Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Roselies-Kaserne", AW 99 beschlossen."

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

Anlaß/Planerfordernis

Im Jahr 2001 hat das Bundesverteidigungsministerium die Aufgabe der Roselies- und der Heinrich der Löwe-Kaserne in Braunschweig im Rahmen des Konversionsprogrammes des Bundes endgültig festgelegt. Zuvor gab es bis Ende 2000 vielfältige politische Bemühungen unter Mitwirkung der Verwaltungsspitze, um die drohende Standortschließung für Braunschweig abzuwenden bzw. den Abbau zumindest zu reduzieren - jedoch ohne Erfolg.

Inzwischen ist die Roselies-Kaserne und der sogenannte „Lager- und Betriebshof" von jeglicher militärischer Nutzung freigezogen und dem Bundesvermögensamt (BVA) zur Veräußerung bzw. Verwaltung der Liegenschaften übergeben worden.

Die Heinrich der Löwe-Kaserne soll bis zum 31. Dezember 2004 ebenfalls geräumt und an das BVA übergeben werden. Solange die Kasernen militärisch genutzt werden, entziehen sie sich der Planungshoheit der Gemeinde. Voraussetzung dafür, daß die Stadt die städtische Planungshoheit wieder erlangt, ist ein Schreiben des Bundes, in dem dieser ausdrücklich den sog. Fachplanungsvorbehalt aufhebt. Dies ist bislang lediglich für einen kleinen Teilbereich - die Schwimmhalle der Roselies-Kaserne - erfolgt. Da auch alle anderen Gebäude und Freiflächen zukünftig nicht mehr militärisch genutzt werden sollen, besteht das Erfordernis, per Bebauungsplan die zukünftige Nutzung der Kasernen festzusetzen.

Bund und die Stadt Braunschweig haben sich darauf verständigt, daß im Auftrage des Bundes eine Machbarkeitsstudie zur weiteren baulichen Nutzung der Kasernen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig erstellt werden soll. Diese Aufgabe hat das Staatliche Baumanagement Braunschweig I (SB BS I) übernommen. Das SB BS I hat ein landschaftsplanerisches sowie ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in die Machbarkeitsstudie eingeflossen sind. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Überlegungen sind in dieser Vorlage niedergelegt. Die Machbarkeitsstudie wird den Fraktionen jeweils zur Verfügung gestellt.

Insgesamt stehen ca. 54 ha Flächen zur Disposition. Dies bedeutet ein erhebliches Stadtentwicklungspotenzial. Eine zügige Entscheidung über die Nachnutzung der Kasernen ist allein schon deswegen geboten, um Vandalismuserscheinungen vorzubeugen, die erfahrungsgemäß in brachgefallenen Liegenschaften nach einiger Zeit häufig auftreten.

Historie

Auf dem Areal der heutigen Heinrich der Löwe Kaserne wurden in den Jahren 1935/1936 die Heinrich der Löwe Kaserne und die Hindenburgkaserne als sog. „getrennte Doppelkasernen" errichtet, d. h. es handelte sich ursprünglich um eine spiegelbildliche Anlage. Mit Übernahme durch die Bundeswehr wurden sie unter dem Namen Heinrich der Löwe Kaserne zusammengefaßt.

Von 1936 bis 1945 wurden die Kasernen durch Artillerieeinheiten der deutschen Wehrmacht, von 1945 bis 1958 durch die US-Army und durch die britische Rheinarmee genutzt. Ab1958 wurden in der Liegenschaft Grenadier- bzw. Panzereinheiten der Bundeswehr untergebracht.

Mit der Übernahme durch die Bundeswehr wurde Anfang der 60er-Jahre die ehemalige Doppelkaserne zusammengefaßt und eine Grundinstandsetzung durchgeführt. Dabei wurde die Kaserne bis zur in Nord-Süd-Richtung noch erkennbar in der Kaserne verlaufenden Böschung nach Osten erweitert.

Ende der 80er-Jahre wurde im Norden der Kaserne für den Neubau der BAB 39 ein wesentlicher Teil (sieben Unterkunfts-, Stabs- , Wirtschafts- und Lehrsaalgebäude) an die Straßenbauverwaltung abgegeben und für den vorgesehenen Straßenbau abgerissen.

In diesem Zuge wurde das Erweiterungsgelände im Osten ab o. a. Böschung bis zur heutigen Grenze erworben. Hier wurden sechs Unterkunftsgebäude, das Wachgebäude mit einem Parkplatz für 500 Pkw und zwei oberirdische Betriebsstofflagerhäuser errichtet.

Ein zentrales Regenrückhaltebecken für die gesamte Oberflächenentwässerung der Kaserne wurde ebenfalls hergestellt.

Im „Altbereich" wurden darüber hinaus u. a. das Fernmeldezentrum und das Wirtschaftsgebäude neu gebaut sowie die Kompaniewerkhalle und das Offizierskasino aufwändig ausgebaut.

Im Folgenden wird getrennt für die drei Liegenschaftsteile „Lager- und Betriebshof", „Heinrich der Löwe-Kaserne" und „Roselies-Kaserne" die Bestandssituation beschrieben.

Bestandssituation Lager- und Betriebshof

Der sog. Posthof (Fläche ca. 3,9 ha) liegt räumlich getrennt von den beiden Kasernen nördlich der geplanten A 39 in direkter Nachbarschaft zur Wohnsiedlung *Elmaussicht*. Die Flächen sind im Gegensatz zu den anderen Kasernenteilen nur wenig versiegelt, offensichtlich nicht hergerichtet, um von Panzerfahrzeugen befahren zu werden. Neben einem dreigeschossigen Kasinogebäude befinden sich auf dem Gelände Werkstätten, Garagen, Lager- und Büroflächen sowie eine Heizzentrale. Der im Jahr 2003 gegründete militärische Veteranenclub hat das ehemalige Kasino provisorisch in Zwischennutzung genommen: Hier werden Erinnerungsstücke der langen Militärgeschichte Braunschweigs aufbewahrt bzw. ausgestellt und in den Räumlichkeiten gesellige Veranstaltungen abgehalten. Auf dem Freigelände wurde ein Ehrenhain (für Kranzniederlegungen) mit mehreren Gedenksteinen hergerichtet.

Der Modelleisenbahnclub hat Räumlichkeiten im dreigeschossigen Lagergebäude im Nordosten der Anlage angemietet und dort seine aufwändige Modelleisenbahnanlage aufgebaut.

Die Liegenschaft Posthof wird lärmtechnisch von der A 39 im Süden und den Eisenbahngleisen im Nordwesten beeinträchtigt.

Bestandssituation Heinrich der Löwe-Kaserne

Die Heinrich der Löwe-Kaserne umfaßt eine Fläche von rund 31 ha. Im Norden ist sie begrenzt durch die Trasse der A 39 bzw. die heute schon vorhandene Anschlussstelle Rautheim. Im Westen schließen sich Kleingärten bzw. eine Erwerbsgärtnerei an. Südlich wird die Liegenschaft von der Braunschweiger Straße und der an diese anschließende Roselies-Kaserne begrenzt.

Die Kaserne wird heute über die an der Braunschweiger Straße gelegene Wache erschlossen. Eine Bedarfsausfahrt führt auf die Rautheimer Straße und von dort direkt auf die Anschlussstelle *Rautheim* der A 39. Mit Nutzung dieser Zufahrtsmöglichkeit ergibt sich eine sehr gute Verkehrsanbindung, insbesondere des nördlichen Teils (technischer Bereich) der Liegenschaft. Etwa 2/3 der Kaserne (der nördliche Bereich) wird bzw. wurde für technische Zwecke benötigt. Bis auf die im Norden der Anlage befindliche Mehrzweckhalle und das Offiziersheim handelt es sich um eingeschossige Garagen und Werkstattgebäude oder Lager. Entsprechend der intensiven Nutzung durch Panzerfahrzeuge sind weite Teile des nördlichen Bereiches der Kaserne stark versiegelt (Betondecken). Östlich des relativ neuen Wirtschaftsgebäudes (Küche, Kantine) befindet sich eine zweite Mehrzweckhalle, die aber wie alle anderen Sporteinrichtungen im Kasernenbereich heutigen Ausstattungsansprüchen nicht genügt. Östlich der von Nord nach Süd verlaufenden Haupterschließung der Heinrich der Löwe-Kaserne befinden sich die Ende der 80er-Jahre erstellten dreigeschossigen Mannschaftsgebäude. Diese sowie die weiteren Mannschaftsgebäude sind auf Grund ihrer großen Bautiefe nur eingeschränkt für eine nachfolgende Wohnnutzung tauglich. Notwendig wären ca. vier neue Treppenhäuser pro

Baublock; aber auch dann führen die zu großen Raumtiefen zu marktunüblich großen Wohnungsabmessungen.

Besser geeignet als Umnutzungsziel sind Wohnformen wie studentisches Wohnen und Altenwohnanlagen, bei denen die Erschließung über einen Mittelflur beibehalten werden kann.

Die Mannschaftsgebäude im Süden der Anlage entsprechen dem so genannten Standard „Bundeswehr 2000": Im Unterschied zu den sonstigen Mannschaftsgebäuden sieht der Grundriß kleine abgeschlossene „Unterbringungseinheiten" vor, jeweils bestehend aus zwei Einzelzimmern und einem gemeinsamen Flur und Bad.

Das im Süden der Kaserne gelegene Kasino-Gebäude verfügt über einen hohen Baustandard und einen guten allgemeinen Erhaltungszustand.

Eine im Auftrag des Bundes erstellte Biotoptypenkartierung kommt zu dem Ergebnis, daß artenreicher Scherrasen als Biotoptyp vorherrscht. Im Bereich der neueren Mannschaftsgebäude finden sich Ruderalbestände, ebenso im Bereich direkt nördlich der Braunschweiger Straße. Als Fläche von vergleichsweise hohem Wert ist aus naturschutzfachlicher Sicht das naturnah angelegte Regenrückhaltebecken zu nennen. Weiterhin bedeutsam sind die Einzelbäume, die vorwiegend im südlichen Bereich der Kaserne vorzufinden sind.

Die Heinrich der Löwe-Kaserne wurde ebenso wie die Roselies-Kaserne im Rahmen des Altlastenprogramms des Bundes auf Gefahrenstoffe hin untersucht. Nach bisheriger Erkenntnis gibt es in beiden Kasernen nur punktuelle Schadstoffquellen. Es handelt sich um Leichtflüssigkeitsabscheider, Betriebsstofflager, Ölwechselrampen und vor allem ehemalige Tankstellen. Letztere wurden in der Vergangenheit bereits untersucht und zum Teil auch schon zurückgebaut. In der Summe ist davon auszugehen, daß aller Voraussicht nach die wenigen punktuellen Kontaminationen mit relativ geringem Aufwand beseitigt werden können.

Im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens werden die weiteren Untersuchungsschritte in Abhängigkeit von den vorgesehenen Nachnutzungen zwischen Bund und Stadt abgestimmt und ggf. Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Bestandssituation Roselies-Kaserne

Die Fläche der Roselies-Kaserne beträgt rund 19,5 ha. Das Gelände erstreckt sich zwischen der Rautheimer Straße im Norden und dem Möncheweg im Westen. Westlich dieser Straße liegt die Lindenbergsiedlung. Im Osten und im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Kaserne ist über die Rautheimer Straße erschlossen. Im Westen der Kaserne, den Möncheweg prägend, liegen sechs dreigeschossige Unterkunftsgebäude für die Mannschaften. Auch hier ließen sich nur mit erheblichem Aufwand marktgerechte Wohnungen durch einen Umbau herstellen.

Östlich an diese Unterkunftsgebäude schließen sich das zweigeschossige Wirtschaftsgebäude, ein großer befestigter Hof sowie die Sporthalle an. Östlich davon finden sich eingeschossige Garagen, Werkstätten, offene Fahrzeugunterstände sowie eine Waschanlage.

Östlich daran schließen sich eine Freisportanlage und ein Schießstand an. Nördlich der Freisportanlage befinden sich vier Wohngebäude für Bundesbedienstete. Östlich an die Freisportanlagen schließen sich das Heizwerk und eine Schwimmhalle an.

In der westlichen Hälfte der Roselies-Kaserne sind schätzungsweise 30 bis 50 % der Fläche stark versiegelt (hauptsächlich dicke Betondecken). Südlich der Sportanlage befindet sich ein größerer Bereich, in dem sich ein kleines Ruderalgebüsch entwickelt hat. Im südöstlichen Bereich der Kaserne, südlich des Schwimmbades, findet sich mesophiles Grünland.

Rahmenbedingungen

Der südöstliche Bereich der Stadt Braunschweig ist durch den Rangierbahnhof und die A 39 deutlich von der (Innen)stadt Braunschweigs abgetrennt. Als Nord-Süd-Haupterschließungsachse fungiert der Möncheweg: Er erschließt die Ortsteile Lindenberg, Südstadt und Mascherode sowie die Roselies-Kaserne.

Zwischen den Ortsteilen Lindenberg, Rautheim und Südstadt befinden sich derzeit landwirtschaftliche Flächen. Diese waren bereits in den 90er-Jahren Gegenstand von weitreichenden Planungsüberlegungen. So wurden im Rahmen eines städtebaulichen Ideenwettbewerbes Konzeptionen für eine große Wohnsiedlung - schwerpunktmäßig Mehrfamilienhausbau - entwickelt, die aber auf Grund der seit der Mitte der 90er-Jahre zu verzeichnenden Nachfrageschwäche nach mehrgeschossigem Wohnungsbau nie realisiert wurde.

Südlich der Trasse der A 39 wird derzeit das Gewerbegebiet Rautheim-Nord entwickelt. Die Heinrich der Löwe-Kaserne wird von dieser Nachbarschaft weitgehend geprägt sowie von der schon erwähnten A 39. Westlich der Kasernen, getrennt durch die A 39, liegt das 30 ha große Gelände des Ausbesserungswerkes, für das ebenso wie für die Rautheimer Kasernen eine Nachnutzung noch gefunden werden muß. Bisherige Vorplanungen schlagen als Entwicklungsziel die Ansiedlung innovativer Unternehmen der "New Economy"-Branchen vor.

Sobald die A 39 bis zur A 2 ausgebaut ist und nachfolgend eine lückenlose neue Verbindung der Autobahn über Lüneburg in den skandinavischen Raum hergestellt ist, wird sich die Belastung der A 39 deutlich erhöhen.

Es ist mittel- bis langfristig im Prioritätenkonzept Stadtbahnplanung vorgesehen, die heute am Krematorium endende Stadtbahn zu verlängern und über den Möncheberg bis nach Mascherode hin zu führen.

Laut Landschaftsrahmenplan ist derzeit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften überwiegend sehr stark eingeschränkt, ebenso wie die Leistungsfähigkeit zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser. Dies ist in weiten Teilen dem sehr hohen Versiegelungsgrad der Kasernen geschuldet. Vorhandene bzw. geplante Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, ferner Naturdenkmäler, FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Nachnutzung nicht negativ betroffen. Der Siedlungsrand ist manchenorts unzureichend eingegrünt mit negativem Effekt auf das Orts- und Landschaftsbild. Insgesamt wird sich die zivile Nachnutzung positiv auf die meisten Umweltbereiche auswirken; im jetzigen Planungsstadium sind deswegen gravierende Konflikte mit Zielen des Umwelt- und Naturschutzes nicht absehbar.

In die Überlegungen zur Nachnutzung der beiden Kasernen ist auch die derzeitige Situation am Immobilienmarkt zu berücksichtigen.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten wie heute versuchen sowohl Bund und Land als auch DB und Telekom, um nur die größten Flächenanbieter zu nennen, sich von nicht mehr benötigten Liegenschaften zu trennen mit dem Ziel, durch Verkaufserlöse aus Grundstücksverkäufen ihre Bilanzen zu verbessern.

Auf der anderen Seite werden derzeit nur wenige Immobiliensegmente am Markt nachgefragt, insbesondere Einfamilienhäuser, Altenwohnanlagen, Einzelhandels- und Freizeitimmobilien. Dagegen besteht dezidiert kein Bedarf mehr an mehrgeschossigem Wohnungsbau, zumindest nicht im unteren und mittleren Preissegment.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie hat das SB BS I auch Überlegungen angestellt, ob das nachfolgend beschriebene Konzept wirtschaftlich überhaupt tragfähig ist. Nach erster überschlägiger Rechnung liegen die Kosten für die Beseitigung funktionslos gewordener Bauten und Betondecken und für die Erschließung deutlich unter den zu erwartenden Erlösen aus Grundstücksverkäufen bzw. Miet- und Pachten.

Städtische Bedarfe

Im Jahr 2003 wurde in allen Dezernaten der Stadtverwaltung ermittelt, ob der Bedarf besteht, ggf. Teile der Liegenschaften für städtische Zwecke zukünftig zu verwenden. Ergebnis war, daß insbesondere Defizite im Südosten der Stadt bestehen, was Sportfreiflächen aber auch Sporthallen anbetrifft.

Die Stadtverwaltung hat intensiv geprüft, ob die vorhandenen Sporteinrichtungen in den Kasernen sich für eine zivile Nachnutzung eignen.

Im Ergebnis kann diese Idee nicht weiterverfolgt werden, da beachtliche bauliche und Ausstattungsmängel vorliegen (z. B. fehlende Umkleidemöglichkeiten, mangelhafte Sanitärausstattung, Sicherheitsmängel), die die Nachnutzung nicht wirtschaftlich erscheinen lassen. Auch läßt sich eine Zwischennutzung der Sportanlagen nach Wegfall der militärischen Nutzung weder wirtschaftlich noch organisatorisch darstellen.

Im Zuge der Nachnutzungsüberlegungen wurde auch geprüft, ob sich eine der Kasernen für die Anlage eines Freizeit- und Erlebnisbades eignet. Die nur mittelmäßige ÖV-Anbindung und das aller Voraussicht nach mindestens mittelfristig verbleibende eher unattraktive bauliche Umfeld sprechen gegen die Anlage eines Freizeit- und Erlebnisbades an dieser Stelle.

Die Stadtwerke haben Interesse bekundet, das Heizwerk und das vorhandene Nahwärmenetz zu noch zu verhandelnden Konditionen zu übernehmen. Die vorhandene Schwimmhalle ist wirtschaftlich abgeschrieben und ließe sich nur mit erheblichem baulichen Aufwand wieder herrichten. Aber auch dann wäre ein wirtschaftlicher Betrieb eines öffentlichen Bades dieser Größenordnung nicht möglich.

Auswirkungen der Nachnutzung auf das Nutzungsgefüge im Südosten Braunschweigs

Das Brachfallen der beiden Rautheimer Kasernen und deren Nachnutzung haben Auswirkungen auf das Nutzungsgefüge des Braunschweiger Südostens, die im Folgenden dargestellt bzw. eingeschätzt werden.

Es bietet sich die Chance, die Siedlung Lindenberg zu ergänzen. Eine Vergrößerung der Siedlung führt dazu, daß sich Einrichtungen der sozialen Infrastruktur besser als zuvor „rechnen". So ist z. B. ein Nahversorger im Bereich der Roselies-Kaserne - begrenzt auf den örtlichen Bedarf - vorstellbar.

Das bisher verfolgte Ziel, den Standort *Möncheberg* für den mehrgeschossigen Wohnungsbau vorzuhalten, kann mit Blick auf die baulichen Reserven der beiden Kasernen nun aufgegeben werden. Im Bereich Möncheberg ist Einfamilienhausbebauung vorstellbar.

Aus Sicht der Verwaltung sind jedoch prioritär die Kasernen zu entwickeln. Die leer stehenden Gebäude in den Kasernen ziehen unmittelbaren Handlungsbedarf für den Eigentümer, den Bund, wie auch für die Stadt als Träger der Planungshoheit nach sich. Die Nachnutzung der Kasernen ist somit die wichtigere Entwicklungs- und Ordnungsaufgabe im Vergleich zur Erschließung neuen Baulandes im Außenbereich, zumal die Kasernen stadtnäher liegen als die potenziellen Bauflächen *Möncheberg*.

Ob und ggf. wann die bisher rahmenplanerisch vorgesehenen Sportfreiflächen im Bereich zwischen den Orten Lindenberg/ Südstadt/ Rautheim entstehen sollen, ist derzeit nicht absehbar. Insbesondere wegen der schwierigen Haushaltslage lassen sich hierzu kaum tragfähige Aussagen treffen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß genügend Freiflächen im Bereich zwischen den genannten Orten vorhanden sind, die sich für diesen Zweck eignen.

Nachnutzungskonzept Lager und Betriebshof

Der mit 3,9 ha kleinste Teil der Kasernen, der abgetrennt durch die A 39 und die B 1 selbstständig vermarktbar erscheint, bietet sich für eine bestandsorientierte Nachnutzung an. Aufwändige Ordnungsmaßnahmen vor einer neuen Nutzung wie z. B. Entsiegelung sind hier nicht erforderlich.

Das Nutzungsspektrum ist durch die angrenzenden Nutzungen stark determiniert: So kann auf Grund der lärmintensiven Nachbarschaft zu den DB-Gleisen im Norden des Grundstücks keine lärmempfindliche Nutzung Platz greifen; auf Grund der unmittelbar östlich angrenzenden Wohnsiedlung Elmaussicht kann wiederum auch keine lärmintensive Nachnutzung festgesetzt werden. Im Ergebnis wird nicht störendes Gewerbe als Nachnutzung vorgeschlagen. Das Land hat Interesse gezeigt, in diesem Bereich verschiedene Magazin- und Lagernutzungen unterzubringen.

Ein kürzlich gegründeter militärischer Veteranenclub beabsichtigt, ein Gebäude des Lager- und Betriebshofes anzumieten für ihre Vereinsaktivitäten und um die im Laufe der langen Kasernentradition gesammelten Trophäen dauerhaft aufzubewahren. Aus Sicht der Stadt Braunschweig wäre es wünschenswert, den Fortbestand dieser Nutzung an der heutigen Stelle zu garantieren, ebenso wie den Modelleisenbahnclub, der Teile der Liegenschaft angemietet hat.

Nachnutzungskonzept Heinrich der Löwe-Kaserne

Für den Bereich der Heinrich der Löwe-Kaserne wird ebenfalls eine eher bestandsorientierte Nachnutzung angestrebt. Im Norden der Kaserne im Einwirkungsbereich der A 39 ist ohnehin auf Grund der Immissionen nur gewerbliche Nachnutzung möglich. Verkehrstechnisch soll die Nebeneinfahrt, die sich direkt gegenüber der Ausfahrt der Anschlussstelle Rautheim der A 39 befindet, als Haupterschließung umfunktioniert werden. Es besteht räumlich die Möglichkeit, die Heinrich der Löwe-Kaserne verkehrlich an das Gewerbegebiet Rautheim-Nord anzubinden. Eine Entscheidung darüber sollte im verbindlichen Bauleitplanverfahren herbeigeführt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist weiterhin zu überprüfen, ob die vorhandenen Verkehrsanlagen den künftig steigenden Belastungen noch gewachsen sind und welche Maßnahmen ggf. zusätzlich erforderlich werden. Abhängig von den zukünftigen Nutzerwünschen muß abschnittsweise entschieden werden, in welcher Dichte neue Erschließungsanlagen notwendig werden und welche technischen Gebäude nachgenutzt oder aber beseitigt werden müssen. In diesem Bereich der Kaserne sind insbesondere autobahn- bzw. autoaffine Nutzungen vorstellbar, wie z. B. ein Autohof. Lärmtechnisch muß das neue Gewerbegebiet aber teilweise als eingeschränktes GE-Gebiet festgesetzt werden, um die unmittelbar angrenzende vorgesehene gemischte bauliche Nutzung nicht über Gebühr zu beeinträchtigen.

Die Unterkunftsgebäude im südlichen Teil der Liegenschaft sollen nach Möglichkeit durch Verwaltung oder nicht störendes Gewerbe nachgenutzt werden. Die Mittelgangerschließung der Gebäude bietet hier gute Voraussetzungen. Als Ausweisung kommen in Abhängigkeit von konkreten Nachnutzungswünschen *die Kategorien Mischgebiet, Sondergebiet* oder auch *eingeschränktes Gewerbegebiet* in Frage. Für das sehr gut erhaltene Wirtschaftsgebäude muß eine geeignete Nachnutzung noch gefunden werden (evtl. Großküche oder Diskothek?).

Um die Beeinträchtigung durch das neue Gewerbegebiet im Norden gering zu halten, wird eine Trennung der Erschließungssysteme im nördlichen und südlichen Teil der Liegenschaft vorgeschlagen. Die Erschließung des südlichen Bereiches erfolgt über die Braunschweiger Straße im Bereich der heutigen Wache. Die Unterkunftsgebäude mit dem Standard „Kaserne 2000" bieten sich u. a. auch für die temporäre Unterbringung, z. B. von jungen Menschen zu Ausbildungszwecken an (z. B. Zivildienstschule, Sportschule o. ä.). Problematischer ist die Nachnutzung der neueren Unterkunftsgebäude im Osten der Liegenschaft. Diese liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet Rautheim-Nord, was bei einer Wohnnutzung zu erheblichem Aufwand für Lärmschutzmaßnahmen führen würde.

Ungeklärt ist auch die Frage, welcher Nachnutzung das hochwertige Kasino zugeführt werden soll (Hotel, Jugendherberge?).

Als gestalterisches Grundprinzip hier wie auch in der Roselie-Kaserne sollte die orthogonale Anlage der Bauten bzw. der Erschließungstrassen aufgegriffen bzw. weiterentwickelt werden. Die beiden in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsachsen im Westen bzw. in der Mitte der Heinrich der Löwe-Kaserne könnten durch ergänzende Baumpflanzungen zu Grünachsen ausgebaut werden und so maßgeblich zur Orientierung beitragen. Im Bereich nördlich und südlich des zu erhaltenden Regenrückhaltebeckens sind weitere Baufelder für gewerbliche Zwecke vorstellbar.

Nachnutzungskonzept Roselies-Kaserne

Im Gegensatz zu den vorgenannten Liegenschaften erscheint es in Anbetracht der Nachbarschaft zur Lindenbergsiedlung als richtig, eine weitgehende Umnutzung des Areals der Roselies-Kaserne zu Wohnzwecken anzustreben. Dabei werden nur wenige Gebäude (Mannschaftsgebäude am Möncheweg) unter Umständen im Bestand zu erhalten und für Bürozwecke oder Wohnen umzunutzen sein, sofern sich hierfür Investoren finden lassen. Die restlichen Gebäude sollen dagegen abgerissen werden, um hier ein zusammenhängendes Einfamilienhausgebiet zu ermöglichen. Laut GEWOS-Studie aus dem Jahr 2003 besteht nach wie vor bis zum Jahr 2015 Bedarf für ca. 4.000 Einfamilienhäuser in Braunschweig. Das Ergebnis einer Untersuchung der vorhandenen und prognostizierten Schallimmissionen schränkt die für Wohnzwecke nutzbare Kasernenfläche allerdings ein: Zum Möncheweg und zur Rautheimer Straße hin werden im Rahmen der Bebauungsplanung die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen bzw. Abstände im Detail geklärt. Im spitzwinkligen Kreuzungsbereich dieser beiden Straßen im Norden wird eine Teilfläche wegen der Verkehrsimmissionen lediglich Mischgebietscharakter haben können.

Auch hier sollen die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungstrassen zu Grünachsen aufgewertet werden und der Orientierung dienen.

Im Westen der Kaserne soll ein 5 bis 10 m breiter Streifen für den potenziellen Ausbau des Mönchewegesbereitgestellt werden, ebenso wie im Bereich des Knotenpunktes Möncheweg/Raut-heimer Straße mit dem Ziel, hier einen fahrdynamisch günstigeren Knoten zu entwickeln. Es bleibt zu prüfen, ob das Wirtschaftsgebäude zu Teilen als soziale Infrastruktur Verwendung finden kann. Der südöstliche Teil der Roselies-Kaserne wie auch der südöstliche Teil der Heinrich der Löwe-Kaserne sollen nicht vollständig baulich nachgenutzt werden, um mittel- bis langfristig die Anlage eines Grünzuges südlich der Roselies-Kaserne etwa im Bereich der dort gelegenen Hochspannungsleitungen zu ermöglichen. Dieser Grünzug wäre Bestandteil des städtischen Freiraumsystems „Ringe und Achsen", der einerseits ein wichtiges Teilstück in der Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue darstellt und andererseits die Ortsteile Lindenberg und Südstadt und zukünftig die Ortsteile Kasernen/Rautheim voneinander trennen soll. Der Grünzug soll etwa 100 m breit sein; er könnte verschiedene Freiraumnutzungen integrieren.

Aus städtebaulicher Sicht sollte die Möglichkeit einer Erweiterung der Wohnnutzung nach Süden bis hin zu den Hochspannungsleitungen offengehalten werden. Die Stadt ist bereits auf die Eigentümer zugegangen, allerdings ohne Erfolg, da die Eigentümer nicht zu akzeptablen Bedingungen mitwirkungsbereit sind. Sollte sich die Haltung der Eigentümer ändern, könnte der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend erweitert werden.

Weitere Schritte

Nach Aufgabe der militärischen Nutzung Ende dieses Jahres werden die Liegenschaften insgesamt an das Bundesvermögensamt übergeben. Das BVA hat angekündigt, dann den Verzicht auf den Fachplanungsvorbehalt auszusprechen. Das BVA hat die Aufgabe, die Liegenschaften zum Verkehrswert zur Nachnutzung zu veräußern.

Bevor dies geschehen kann, muß verbindliches Planungsrecht geschaffen werden und der Flächennutzungsplan geändert werden. Es ist vorgesehen einen städtebaulichen Vertrag zwischen Bund/Investor und Stadt zu schließen, in dem sich der Bund/Investor verpflichtet, die Kosten für die verbindliche Bauleitplanung zu tragen sowie die infrastrukturellen Folgekosten. Es wird vorgeschlagen, in Anbetracht der Größe der Liegenschaften drei Bebauungspläne aufzustellen. Die Konkretisierung der Nutzungsvorstellungen erfordert parallel zur Aufstellung der B-Pläne die Akquisition von „Nachnutzern" durch das BVA.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1:	82. Flächennutzungsplanänderung Rautheimer Kasernen, Überischtskarte
Anlage 2:	Geltungsbereich Bebauungsplan Lager und Betriebshof, RI 11
Anlage 3:	Geltungsbereich Bebauungsplan Heinrich-der-Löwe-Kaserne, AW 100
Anlage 4:	Geltungsbereich Bebauungsplan Roselieskaserne, AW 99
Anlage 5:	Nachnutzung Rautheimer Kasernen, Bestand
Anlage 6:	Nachnutzung Rautheimer Kasernen, Nutzungskonzept

I. V.

Zwafelink

PDS

Antrag Öffentlich	Datum 6. Dez. 2004	Nummer 677/04
Absender Ratsherr Udo Sommerfeld Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Adressat Oberbürgermeister Dr. Hoffmann Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Gremium Rat	Sitzungstermin 21. Dez. 2004	
Betreff Kolonialdenkmal		

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

Das Kolonialdenkmal an der Jasperallee wird nach Möglichkeit in ein Museum überführt und dort mit begleitenden, kolonialkritischen Tafeln über die menschenverachtenden Auswirkungen des deutschen Kolonialismus gezeigt. Ist dies nicht möglich, soll es abgerissen werden.

Begründung:
Bis zum vergangenen Jahr kam es an besagten „Denkmal" anlässlich des Volkstrauertages zu Kranzniederlegungen durch die Stadt Braunschweig. Nachdem der Leiter des Landesmuseums, Herr Biegel, in der Presse darauf hingewiesen hat, dass hier nicht der Toten gedacht, sondern an die ehem. deutschen Kolonien erinnert werde, kam es zum Umdenken. Da dieses „Denkmal" für den deutschen Kolonialismus steht, bat auch der Geschäftsführer des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. darum, die Kranzniederlegungen einzustellen. Dieser Aufforderung schloss sich schließlich auch der Oberbürgermeister an. Die bloße Einstellung der Kranzniederlegung reicht allerdings nicht aus, besteht doch das „Denkmal" als Verhöhnung der Opfer des Kolonialismus weiter. Da es nun einmal da ist, sollte überlegt werden, ob es in einem Museum nicht für einen guten Zweck verwendet werden könnte, nämlich über das menschenverachtende System des deutschen Kolonialismus zu informieren. Falls dies nicht möglich ist, soll es abgerissen werden. Dies ist immer noch besser, als weiter einen positiven Bezug zum deutschen Kolonialismus in Braunschweig stehen zu lassen.

Antragsteller:
Udo Sommerfeld
Ratsherr PDS

Rat und Stadtbezirksräte

Vorlage - 9653/05

Betreff: Künftiger Umgang mit dem Kolonialdenkmal
Text für eine Informationstafel

Vorlage

Sachverhalt

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** Beschlussvorlage

Federführend: 41
Fachbereich
Kultur und
Wissenschaft

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120
Östliches Ringgebiet

08.06.2005 TO StBezRat 120 Östliches Ringgebiet (offen) (9653/05)

1

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister FB Kultur	*Drucksache* 9653/05	*Datum* 11. Mai 05

Vorlage

Beratungsfolge	*Sitzung*			*Beschluss*			
	Tag	*Ö*	*N*	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet	8. Juni 05	X					
Kulturausschuss (nachrichtlich)	14. Juni 2005	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Künftiger Umgang mit dem Kolonialdenkmal
Text für eine Informationstafel

Dem Textvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 1. Sept. 2004 hat der Stadtbezirksrat 120 auf Vorschlag des Ortsheimatpflegers Herrn Wittwer beschlossen, ein Zitat aus einem Text der Braunschweigischen Landeszeitung vom 1. April 1925 zur Erläuterung und historischen Einordnung des Kolonialdenkmals am Denkmal anzubringen. Darüber hinaus ist geplant, gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der IGS Franzsches Feld eine künstlerische

Auseinandersetzung mit dem Kolonialdenkmal zu erarbeiten. Begleitet werden soll dieses Projekt von einer Mitarbeiterin der Hochschule für Bildende Künste. Die Hochschule für Bildende Künste ist dazu bereits angefragt worden.

In der Sitzung des Kulturausschusses am 4. Feb. 2005 (Drucksachennummer 7295/05) wurde ergänzend der Wunsch geäußert, das Zitat zusätzlich mit einem erläuternden Text zu versehen, der eindeutig unterstreicht, daß es sich um eine historische Quelle und nicht etwa um eine Berichterstattung der Gegenwart handelt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgenden Text auf einer Informationstafel anzubringen:

> Das von Professor Herman Flesche (1886-1972) geplante und von dem Bildhauer Professor Jakob Hofmann (1876-1955) ausgeführte Kolonialdenkmal wurde 1925 als Abschluß der damaligen Kaiser-Wilhelm-Straße, der heutigen Jasperallee, errichtet. Das Denkmal geht auf die Initiative des Braunschweiger „Vereins der ehemaligen Ostasiaten und Afrikaner“ zurück.
>
> Das Kolonialdenkmal legt Zeugnis davon ab, daß auch nach der Katastrophe des Ersten Weltkrieges in der Zeit der ersten deutschen Demokratie verschiedene Bevölkerungsgruppen nicht akzeptierten, daß Kolonialherrschaft Mißachtung der Rechte und Unterdrückung der Kolonialvölker bis hin zum Völkermord bedeutete.
>
> Deutlich wird diese unkritische Sichtweise in einem Artikel der Braunschweigischen Landeszeitung am 1. April 1925, der rd. zweieinhalb Monate vor der Einweihung erschien. Das nachfolgende Zitat wurde gewählt, um die Einschätzung der Kolonialfrage in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts zu verdeutlichen:
>
> *„[…]Um den Gedanken an unsere Kolonien wachzuhalten und das Interesse dafür im deutschen Volke zu wecken, vor allem aber auch um unseren weitab von der Heimat im fremden Weltteil gefallenen Helden, die im gleichen Kampfesmut bis zum Ende für unsere heißumstrittenen Kolonien gekämpft und gelitten haben, sinnbildlich monumental Unsterblichkeit zu verleihen, wird der Verein ehem. Ostasiaten und Afrikaner, ein kleiner Verein (75 Mitglieder), von denen Angehörige in jeder Kolonie gekämpft haben, im Stadtpark zu Braunschweig ein Kolonial-Denkmal errichten, dessen Einweihung voraussichtlich am 14. Juni d. J. erfolgen soll.[…]*
>
> Der Kolonialismus mit seinen Auswirkungen auf die besetzten Länder ist heute besonders der jüngeren Genearation nicht mehr präsent. Denkmäler wie dieses sind Zeugniss einer Geisteshaltung, die aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar und in besonderer Weise erläuterungsbedürftig ist. Diese Tafel dient daher der Einordnung des Denkmals in den historischen Kontext seiner Entstehungszeit und in das geänderte historische Verständnis der Gegenwart.

I. V.

gez.

Laczny

Stadt Braunschweig

		TOP
Der Oberbürgermeister FB Kultur 41.1 Abt. Kulturinstitut	*Drucksache* 7295/05	*Datum* 14. Jan. 05

Mitteilung

	Beteiligte FB /Referate /Abteilungen		
	Abt. 61.3		

Beratungsfolge	***Sitzung***		
	Tag	*Ö*	*N*
Kulturausschuss	4. Febr. 05	X	

Überschrift, Sachverhalt

Antrag von Herrn Ratsherr Sommerfeld zur Sitzung des Rates am 21. Dez. 2004 zum künftigen Umgang mit dem Kolonialdenkmal

Dem Antrag des Ratsherrn Sommerfeld vom 6. Dez. 2004 (Nr. 677/04, siehe Anlage) hinsichtlich der Überführung des Kolonialdenkmals in ein Museum bzw. dem alternativ vorgeschlagenen Abriß hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Dez. 2004 nicht stattgegeben.

Auslöser der Behandlung der Frage zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des Kolonialdenkmals war bereits eine Anfrage der SPD-Fraktion an den Stadtbezirksrat 120 (Östliches Ringgebiet) zu dessen Sitzung am 17. März 2004. Im Nachgang wurde der Umgang mit dem Denkmal in den Sitzungen des Stadtbezirksrates 120 am 28. April, 16. Juni und 1. September 2004 behandelt. Im Ergebnis läßt sich festhalten, daß ungeachtet seiner heute nicht mehr akzeptablen politischen Aussage das Kolonialdenkmal einen wichtigen Beitrag für die Denkmalkultur Braunschweigs darstellt.

Eine Umsetzung in ein Museum sollte nicht erfolgen, da sich dadurch nicht etwa eine Milderung seiner politischen Aussage erzielen lassen würde, sondern das genaue Gegenteil der Fall wäre. Ein öffentliches, kontrovers diskutierbares Denkmal wird aus seinem Kontext gerissen und vermeintlich in den Räumen eines Museums in seiner Aussage neutralisiert. Entscheidend ist jedoch die Kommentierung des Denkmals. Dies sollte und kann am besten am originalen Standort passieren.

In diesem Sinne wurde auch der zuständige Stadtbezirksrat 120 in seiner Sitzung am 1. Sept. 2004 informiert. Der Bezirksrat hat sich mit diesem Vorgehen der Nichtentfernung einverstanden erklärt und ferner dem Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Umgang zugestimmt. Es soll somit dafür Sorge getragen werden, daß dem Betrachter eine korrekte historische Einordnung möglich ist und nicht der Trugschluß entsteht, das Denkmal könne aus der jüngeren Vergangenheit stammen.

Es soll daher eine Erläuterungstafel in unmittelbarer Nähe zum Denkmal angebracht werden. Gemäß einem Vorschlag des zuständigen Stadtteilheimatpflegers soll ein Zitat aus einem Artikel der Braunschweigischen Landeszeitung vom 1. April 1925 als Interimslösung auf einer Tafel angebracht werden.

Es handelt sich dabei um folgende Passage eines längeren Artikels:

„[…]Um den Gedanken an unsere Kolonien wachzuhalten und das Interesse dafür im deutschen Volke zu wecken, vor allem aber auch um unseren weitab von der Heimat im fremden Weltteil gefallenen Helden, die im gleichen Kampfesmut bis zum Ende für unsere heißumstrittenen Kolonien gekämpft und gelitten haben, sinnbildlich monumental Unsterblichkeit zu verleihen, wird der Verein ehem. Ostasiaten und Afrikaner, ein kleiner Verein (75 Mitglieder), von denen Angehörige in jeder Kolonie gekämpft haben, im Stadtpark zu Braunschweig ein Kolonial-Denkmal errichten, dessen Einweihung voraussichtlich am 14. Juni d. J. erfolgen soll.[…] Aus: Braunschweigische Landeszeitung vom 01. April 1925“

Die Erstellung und Anbringung der Tafel erfolgt kurzfristig unter Einbindung des Stadtbezirksrates 120 und des Stadtteilheimatpflegers. Die städtische Denkmalpflege wird gleichfalls beteiligt. Flankiert werden soll diese Interimslösung zusätzlich durch die Integration eines erläuternden Textes zum Kolonialdenkmal und seiner historischen Einordnung in das Internetportal „Vernetztes Gedächtnis“. Ein entsprechender Eintrag befindet sich in Arbeit. Mit der Einstellung in das Internetportal ist im ersten Quartal 2005 zu rechnen.

In einem nächsten Schritt wird ein Gesamtkonzept zur Einordnung des Denkmals im Rahmen eines noch zu initiierenden Schülerprojektes erarbeitet. Dieses wird vom Fachbereich Kultur begleitet. Die Umsetzung des Schülerprojektes erfolgt in 2006.

I. V.

gez.

Laczny

Antrag Öffentlich	Datum 6. Dez. 2004	Nummer 677/04
Absender Ratsherr Udo Sommerfeld Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Adressat Oberbürgermeister Dr. Hoffmann Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Gremium Rat	Sitzungstermin 21. Dez. 2004	
Betreff Kolonialdenkmal		

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

Das Kolonialdenkmal an der Jasperallee wird nach Möglichkeit in ein Museum überführt und dort mit begleitenden, kolonialkritischen Tafeln über die menschenverachtenden Auswirkungen des deutschen Kolonialismus gezeigt. Ist dies nicht möglich, soll es abgerissen werden.

Begründung:
Bis zum vergangenen Jahr kam es an besagten „Denkmal“ anlässlich des Volkstrauertages zu Kranzniederlegungen durch die Stadt Braunschweig. Nachdem der Leiter des Landesmuseums, Herr Biegel, in der Presse darauf hingewiesen hat, dass hier nicht der Toten gedacht, sondern an die ehem. deutschen Kolonien erinnert werde, kam es zum Umdenken. Da dieses „Denkmal“ für den deutschen Kolonialismus steht, bat auch der Geschäftsführer des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. darum, die Kranzniederlegungen einzustellen. Dieser Aufforderung schloss sich schließlich auch der Oberbürgermeister an. Die bloße Einstellung der Kranzniederlegung reicht allerdings nicht aus, besteht doch das „Denkmal“ als Verhöhnung der Opfer des Kolonialismus weiter. Da es nun einmal da ist, sollte überlegt werden, ob es in einem Museum nicht für einen guten Zweck verwendet werden könnte, nämlich über das menschenverachtende System des deutschen Kolonialismus zu informieren. Falls dies nicht möglich ist, soll es abgerissen werden. Dies ist immer noch besser, als weiter einen positiven Bezug zum deutschen Kolonialismus in Braunschweig stehen zu lassen.

Antragsteller:
Udo Sommerfeld
Ratsherr PDS

Rat und Stadtbezirksräte

Vorlage - 7295/05

Betreff: Antrag von Herrn Ratsherr Sommerfeld zur Sitzung des Rates am 21. Dez. 2004 zum künftigen Umgang mit dem Kolonialdenkmal

Vorlage
Beschlüsse

Sachverhalt

Status: öffentlich

Vorlage-Art: Mitteilung

Federführend: 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

04.02.2005	TO	Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	ungeändert beschlossen	(7295/05)

1

Stadt Braunschweig

		TOP
Der Oberbürgermeister	*Drucksache*	*Datum*

41.1 Abt. Kulturinstitut		

Mitteilung

Beteiligte FB /Referate /Abteilungen
Abt. 61.3

Beratungsfolge	*Sitzung*		
	Tag	*Ö*	*N*
Kulturausschuss	4. Febr. 05	X	

Überschrift, Sachverhalt

**Antrag von Herrn Ratsherr Sommerfeld zur Sitzung des Rates am 21. Dez. 2004 zum kü
Umgang mit dem Kolonialdenkmal**

Dem Antrag des Ratsherrn Sommerfeld vom 6. Dez. 2004 (Nr. 677/04, siehe Anlage) hinsichtlich der Überführung des Kolonialdenkmals in ein Museum bzw. dem alternativ vorgeschlagenen Abriß hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Dez. 2004 nicht stattgegeben.

Auslöser der Behandlung der Frage zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des Kolonialdenkmals war bereits eine Anfrage der SPD-Fraktion an den Stadtbezirksrat 120 (Östliches Ringgebiet) zu dessen Sitzung am 17. März 2004. Im Nachgang wurde der Umgang mit dem Denkmal in den Sitzungen des Stadtbezirksrates 120 am 28. April, 16. Juni und 1. September 2004 behandelt. Im Ergebnis läßt sich festhalten, daß ungeachtet seiner heute nicht mehr akzeptablen politischen Aussage das Kolonialdenkmal einen wichtigen Beitrag für die Denkmalkultur Braunschweigs darstellt.

Eine Umsetzung in ein Museum sollte nicht erfolgen, da sich dadurch nicht etwa eine Milderung seiner politischen Aussage erzielen lassen würde, sondern das genaue Gegenteil der Fall wäre. Ein öffentliches, kontrovers diskutierbares Denkmal wird aus seinem Kontext gerissen und vermeintlich in den Räumen eines Museums in seiner Aussage neutralisiert. Entscheidend ist jedoch die Kommentierung des Denkmals. Dies sollte und kann am besten am originalen Standort passieren.

In diesem Sinne wurde auch der zuständige Stadtbezirksrat 120 in seiner Sitzung am 1. Sept. 2004 informiert. Der Bezirksrat hat sich mit diesem Vorgehen der Nichtentfernung einverstanden erklärt und ferner dem Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Umgang zugestimmt. Es soll somit dafür Sorge getragen werden, daß dem Betrachter eine korrekte historische Einordnung möglich ist und nicht der Trugschluß entsteht, das Denkmal könne aus der jüngeren Vergangenheit stammen.

Es soll daher eine Erläuterungstafel in unmittelbarer Nähe zum Denkmal angebracht werden. Gemäß einem Vorschlag des zuständigen Stadtteilheimatpflegers soll ein Zitat aus einem Artikel der Braunschweigischen Landeszeitung vom 1. April 1925 als Interimslösung auf einer Tafel angebracht werden.

Es handelt sich dabei um folgende Passage eines längeren Artikels:

„[…]Um den Gedanken an unsere Kolonien wachzuhalten und das Interesse dafür im deutschen Volke zu wecken, vor allem aber auch um unseren weitab von der Heimat im fremden Weltteil gefallenen Helden, die im gleichen Kampfesmut bis zum Ende für unsere heißumstrittenen Kolonien gekämpft und gelitten haben, sinnbildlich monumental Unsterblichkeit zu verleihen, wird der Verein ehem. Ostasiaten und Afrikaner, ein kleiner Verein (75 Mitglieder), von denen Angehörige in jeder Kolonie gekämpft haben, im Stadtpark zu Braunschweig ein Kolonial-Denkmal errichten, dessen Einweihung voraussichtlich am 14. Juni d. J. erfolgen soll.[…] Aus: Braunschweigische Landeszeitung vom 01. April 1925“

Die Erstellung und Anbringung der Tafel erfolgt kurzfristig unter Einbindung des Stadtbezirksrates 120 und des Stadtteilheimatpflegers. Die städtische Denkmalpflege wird gleichfalls beteiligt. Flankiert werden soll diese Interimslösung zusätzlich durch die Integration eines erläuternden Textes zum Kolonialdenkmal und seiner historischen Einordnung in das Internetportal „Vernetztes Gedächtnis“. Ein entsprechender Eintrag befindet sich in Arbeit. Mit der Einstellung in das Internetportal ist im ersten Quartal 2005 zu rechnen.

In einem nächsten Schritt wird ein Gesamtkonzept zur Einordnung des Denkmals im Rahmen eines noch zu initiierenden Schülerprojektes erarbeitet. Dieses wird vom Fachbereich Kultur begleitet. Die Umsetzung des Schülerprojektes erfolgt in 2006.

I. V.

gez.

Laczny

PDS

Antrag	Datum	Nummer
Öffentlich	6. Dez. 2004	677/04
Absender		

Ratsherr Udo Sommerfeld
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Adressat
Oberbürgermeister Dr. Hoffmann
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Gremium	Sitzungstermin
Rat	21. Dez. 2004

Betreff
Kolonialdenkmal

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

Das Kolonialdenkmal an der Jasperallee wird nach Möglichkeit in ein Museum überführt und dort mit begleitenden, kolonialkritischen Tafeln über die menschenverachtenden Auswirkungen des deutschen Kolonialismus gezeigt. Ist dies nicht möglich, soll es abgerissen werden.

Begründung:
Bis zum vergangenen Jahr kam es an besagten „Denkmal“ anlässlich des Volkstrauertages zu Kranzniederlegungen durch die Stadt Braunschweig. Nachdem der Leiter des Landesmuseums, Herr Biegel, in der Presse darauf hingewiesen hat, dass hier nicht der Toten gedacht, sondern an die ehem. deutschen Kolonien erinnert werde, kam es zum Umdenken. Da dieses „Denkmal“ für den deutschen Kolonialismus steht, bat auch der Geschäftsführer des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. darum, die Kranzniederlegungen einzustellen. Dieser Aufforderung schloss sich schließlich auch der Oberbürgermeister an. Die bloße Einstellung der Kranzniederlegung reicht allerdings nicht aus, besteht doch das „Denkmal“ als Verhöhnung der Opfer des Kolonialismus weiter. Da es nun einmal da ist, sollte überlegt werden, ob es in einem Museum nicht für einen guten Zweck verwendet werden könnte, nämlich über das menschenverachtende System des deutschen Kolonialismus zu informieren. Falls dies nicht möglich ist, soll es abgerissen werden. Dies ist immer noch besser, als weiter einen positiven Bezug zum deutschen Kolonialismus in Braunschweig stehen zu lassen.

Antragsteller:
Udo Sommerfeld
Ratsherr PDS

Der Oberbürgermeister
Bezirksgeschäftsstelle Mitte
10-311/35

Braunschweig, 16. März 2005

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Stadtbezirksrates 120 – Östliches Ringgebiet

Lfd. Nr.	Datum	Ort	Zeit
22	9. März 2005	Studiosaal der Brunsviga, Karlstraße 35	19:30 Uhr – 21:00 Uhr

Anwesende: siehe Anlage

I. Öffentlicher Teil:

Herr Bezirksbürgermeister Jordan eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit des Stadtbezirksrates fest. Entschuldigt fehlen Frau König, Frau Grigat, Frau Mühlich, Frau Peters, Herr Stölting und Herr Strohbach. Herr Dr. Kleemeyer nimmt ab 19:55 Uhr an der Sitzung teil. Nach Durchführung der Einwohnerfragestunde bis 19:50 Uhr läßt Herr Bezirksbürgermeister Jordan über die Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür 0 dagegen 0 Enthaltungen

Punkt 1: Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung vom 26. Januar 2005

Herr Kablitz, B90/GRÜNE, weist auf Punkt 4 der Niederschrift hin und bittet, unter der Maßnahme „Spitzwegstraße“ Satz 2 wie folgt zu verändern:

“Herr Kablitz, B90/GRÜNE, befürwortet die von der Verwaltung vorgesehene Variante 2 und weist darauf hin, daß mit der Entscheidung für diese Variante eine Grundsatzentscheidung für das gesamte Malerviertel getroffen wird.“

Herr Bezirksbürgermeister Jordan läßt über die so geänderte Niederschrift abstimmen.

Beschluß: (Genehmigung der Niederschrift gem. § 49 Abs. 2 i. V. m. § 55 b Abs. 4 NGO)

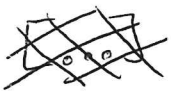
Abstimmungsergebnis: 12 dafür 0 dagegen 1 Enthaltung

Punkt 2: a) Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters

- Herr Bezirksbürgermeister Jordan berichtet über die am 18. Februar 2005 erfolgte Kinderbeteiligung für die Planung der Umgestaltung des Kinderspielplatzes Menzelstraße.

- Herr Bezirksbürgermeister Jordan berichtet über den am 21. Februar 2005 durchgeführten Ortstermin am Andreeplatz. In dieser Angelegenheit werden noch einige Abstimmungsgespräche erfolgen. Danach werden die vorgesehene Gestaltung des Andreeplatzes und die geplante Verkehrs- und Straßenführung der Korfesstraße erneut im Stadtbezirksrat 120 -

Östliches Ringgebiet vorgestellt.



b) Mitteilungen der Verwaltung

Die Mitteilung des FB Finanzen, Abt. Liegenschaften, zur Sondernutzung von Teilen des Prinz-Albrecht-Parkes zur Durchführung eines Bezirkssportfestes der Berufsbildenden Schule I am 8. Juni 2005 wird zur Kenntnis gegeben.

Punkt 3: Anfragen

a) Husarenstraße/Ring (SPD)

Die Anfrage wird von Frau Hahn vorgetragen. Die schriftliche Mitteilung des FB Straßenbau und Verkehrswesen wird zur Kenntnis des Stadtbezirksrates verlesen und dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

b) Musikpavillon im Stadtpark (SPD/B90/GRÜNE)

Die Anfrage wird von Frau Lütjohann vorgetragen. Die Verwaltung wird sich bemühen, die Anfrage in der nächsten Sitzung zu beantworten.

c) Befahren und Beparken des Mittelstreifens in der Jasperallee (B90/GRÜNE)

Die Anfrage wird von Herrn Kablitz vorgetragen. Nach mündlicher Mitteilung des FB Stadtgrün wurde der Verursacher der Schäden zwischen Paulikirche und Wilhelm-Bode-Straße zwischenzeitlich festgestellt. Die Schäden werden, sobald es die Witterung zuläßt, behoben. Der Verursacher wird die Kosten übernehmen. Andere Möglichkeiten, als die bereits aufgestellten Parkbügel, die das Befahren der Mittelstreifen verhindern können, werden von seiten des FB Stadtgrün nicht gesehen. Die meisten Fahrzeuge parken widerrechtlich in den gepflasterten Kreuzungsbereichen. Dort handelt es sich um öffentlichen Straßenraum, der nach der Verkehrsordnung geahndet wird.

d) Unterholzbereinigung im Stadtpark (B90/GRÜNE)

Die Anfrage wird von Herrn Kablitz vorgetragen. Die Verwaltung wird sich bemühen, die Anfrage in der nächsten Sitzung zu beantworten.

e) Grünewaldstraße, Wiederbegrünung des Trennstreifens zwischen Straße und Radweg/Fußweg (B90/GRÜNE)

Die Anfrage wird von Frau Lütjohann vorgetragen. Nach mündlicher Mitteilung des FB Stadtgrün wurde der Grünstreifen nicht von Strauchwerk und Heckenbewuchs befreit, sondern es erfolgte eine gründliche Rückschnittmaßnahme und eine Entkrautung. Der Grünbestand ist noch vorhanden und wird wieder durchtreiben. Eine Neubepflanzung ist nicht erforderlich. Herr Kablitz, B90/GRÜNE, bezweifelt diese Angaben und wird die Angelegenheit weiter beobachten.

f) Parkplatzsituation in der Firma Westermann (B90/GRÜNE)

Die Anfrage wird von Herrn Kablitz vorgetragen. Die Verwaltung wird sich bemühen, die Anfrage in der nächsten Sitzung zu beantworten.

g) Kolonialdenkmal, Hinweistafeln (B90GRÜNE)

Die Anfrage wird von Herrn Kaiser vorgetragen. Die vorliegende Antwort des FB Kultur wird zur Kenntnis des Stadtbezirksrates 120 - Östliches Ringgebiet

verlesen und als **Anlage 2** dem Protokoll beigefügt. Der Stadtteilheimatpfleger Herr Wittwer wird ebenfalls eine Kopie der Antwort erhalten.

[...]

Stadt Braunschweig

		TOP
Der Oberbürgermeister FB Kultur 41.1 Abt. Kulturinstitut	*Drucksache* 9653/05	*Datum* 11. Mai 05

Vorlage

Beratungsfolge	***Sitzung***			***Beschluss***			
	Tag	*Ö*	*N*	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet	8. Juni 05	X					
Kulturausschuss (nachrichtlich)	14. Juni 2005	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	[ ] Ja [X] Nein	[ ] Ja [X] Nein	[ ] Ja [X] Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Künftiger Umgang mit dem Kolonialdenkmal
Text für eine Informationstafel

Dem Textvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

Begründung:

In seiner Sitzung am 1. Sept. 2004 hat der Stadtbezirksrat 120 auf Vorschlag des Ortsheimatpflegers Herrn Wittwer beschlossen, ein Zitat aus einem Text der Braunschweigischen Landeszeitung vom 1. April 1925 zur Erläuterung und historischen Einordnung des Kolonialdenkmals am Denkmal anzubringen. Darüber hinaus ist geplant, gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der IGS Franzsches Feld eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Kolonialdenkmal zu erarbeiten. Begleitet werden soll dieses Projekt von einer Mitarbeiterin der Hochschule für Bildende Künste. Die Hochschule für Bildende Künste ist dazu bereits angefragt worden.

In der Sitzung des Kulturausschusses am 4. Feb. 2005 (Drucksachennummer 7295/05) wurde ergänzend der Wunsch geäußert, das Zitat zusätzlich mit einem erläuternden Text zu versehen, der eindeutig unterstreicht, daß es sich um eine historische Quelle und nicht etwa um eine Berichterstattung der Gegenwart handelt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgenden Text auf einer Informationstafel anzubringen:

> Das von Professor Herman Flesche (1886-1972) geplante und von dem Bildhauer Professor Jakob Hofmann (1876-1955) ausgeführte Kolonialdenkmal wurde 1925 als Abschluß der damaligen Kaiser-Wilhelm-Straße, der heutigen Jasperallee, errichtet. Das Denkmal geht auf die Initiative des Braunschweiger „Vereins der ehemaligen Ostasiaten und Afrikaner“ zurück.
>
> Das Kolonialdenkmal legt Zeugnis davon ab, daß auch nach der Katastrophe des Ersten Weltkrieges in der Zeit der ersten deutschen Demokratie verschiedene Bevölkerungsgruppen nicht akzeptierten, daß Kolonialherrschaft Mißachtung der Rechte und Unterdrückung der Kolonialvölker bis hin zum Völkermord bedeutete.
>
> Deutlich wird diese unkritische Sichtweise in einem Artikel der Braunschweigischen Landeszeitung am 1. April 1925, der rd. zweieinhalb Monate vor der Einweihung erschien. Das nachfolgende Zitat wurde gewählt, um die Einschätzung der Kolonialfrage in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts zu verdeutlichen:
>
> *„[…]Um den Gedanken an unsere Kolonien wachzuhalten und das Interesse dafür im deutschen Volke zu wecken, vor allem aber auch um unseren weitab von der Heimat im fremden Weltteil gefallenen Helden, die im gleichen Kampfesmut bis zum Ende für unsere heißumstrittenen Kolonien gekämpft und gelitten haben, sinnbildlich monumental Unsterblichkeit zu verleihen, wird der Verein ehem. Ostasiaten und Afrikaner, ein kleiner Verein (75 Mitglieder), von denen Angehörige in jeder Kolonie gekämpft haben, im Stadtpark zu Braunschweig ein Kolonial-Denkmal errichten, dessen Einweihung voraussichtlich am 14. Juni d. J. erfolgen soll.[…]*
>
> Der Kolonialismus mit seinen Auswirkungen auf die besetzten Länder ist heute besonders der jüngeren Genearation nicht mehr präsent. Denkmäler wie dieses sind Zeugniss einer Geisteshaltung, die aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar und in besonderer Weise erläuterungsbedürftig ist. Diese Tafel dient daher der Einordnung des Denkmals in den historischen Kontext seiner Entstehungszeit und in das geänderte historische Verständnis der Gegenwart.

I. V.

gez.

Laczny

Rat und Stadtbezirksräte

Vorlage - 7928/05

Betreff: Kolonialdenkmal / Sachstand Erläuterungstafel und Schulprojekt

Vorlage Beschlüsse

Status: öffentlich

Vorlage-Art: Mitteilung Sachverhalt

Federführend: 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

18.11.2005	TO	Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	ungeändert beschlossen	(7928/05)

1

Stadt Braunschweig

		TOP
Der Oberbürgermeister FB Kultur 41.1 Abt. Kulturinstitut	*Drucksache* 7928/05	*Datum* 1. Nov. 05

Mitteilung

Beratungsfolge	Sitzung		
	Tag	Ö	N
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	18. Nov. 05	X	
Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet	30. Nov. 05	X	

Überschrift, Sachverhalt

Kolonialdenkmal / Sachstand Erläuterungstafel und Schulprojekt

In seiner Sitzung am 1. Sept. 2004 hat der Stadtbezirksrat 120 auf Vorschlag des Ortsheimatpflegers Herrn Wittwer beschlossen, als Interimslösung ein Zitat aus einem Text der Braunschweigischen Landeszeitung vom 1. April 1925 zur Erläuterung und historischen Einordnung des Kolonialdenkmals am Denkmal anzubringen. Darüber hinaus sollte mit Schülerinnen und Schülern der IGS Franzsches Feld eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Kolonialdenkmal erarbeitet werden. In der Sitzung des Kulturausschusses am 4. Feb. 2005 (Drucksachennummer 7295/05) wurde ergänzend der Wunsch geäußert, das Zitat zusätzlich mit einem erläuternden Text zu versehen, der eindeutig unterstreicht, daß es sich um eine historische Quelle und nicht etwa um eine Berichterstattung der Gegenwart handelt. In seiner Sitzung am 8. Juni 2005 hat der Stadtbezirksrat 120 - Östliches Ringgebiet - diesem Textvorschlag zugestimmt (Drucksachennummer 9653/05). Der Kulturausschuß hat diese Vorlage in seiner Sitzung am
14. Juni 2005 nachgehend zur Kenntnis erhalten.

Die als Interimslösung angelegte Erläuterungstafel zum Kolonialdenkmal wird in der ersten Dezemberhälfte aufgestellt.

Hinsichtlich des geplanten Schulprojektes teile ich mit, daß die IGS Franzsches Feld, in deren unmittelbarer Nähe sich das Kolonialdenkmal befindet, eine Schüler-Arbeitsgruppe initiiert hat. Die Arbeitsgruppe wird von zwei Lehrern, die die Fächer Politik und Geschichte unterrichten, geleitet. Das Angebot wendet sich an Schülerinnen und Schüler des 10. bis 13. Jahrgangs. Im Anschluß an vorbereitende Recherchen zum geschichtlichen Hintergrund des Denkmals sowie zur Diskussion um seine Bedeutung, werden die Schülerinnen und Schüler Ideen und Lösungsansätze zum künftigen Umgang mit dem Denkmal entwickeln. Die Arbeitsgruppe beginnt ihre Arbeit im November 2005 und ist zunächst bis zu den Osterferien 2006 terminiert.

Über den Fortgang des Projektes werde ich berichten.

I. V.

gez.

Laczny

Rat und Stadtbezirksräte

Vorlage - 8074/06

Betreff: Schülerprojekt Kolonialdenkmal / Sachstand

Vorlage Beschlüsse

Status: öffentlich

Vorlage-Art: Mitteilung

Sachverhalt

Federführend: 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

27.01.2006	TO	Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	ungeändert beschlossen	(8074/06)

1

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister FB Kultur Abt. 41.1	*Drucksache* 8074/06	*TOP* *Datum* 11. Jan. 0

Mitteilung

Beratungsfolge	*Sitzung*	
	Tag	*Ö*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	27. Jan. 06	X
Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet	15. Febr. 06	X

-

Schülerprojekt Kolonialdenkmal / Sachstand

In der Mitteilung 7928/05 zu den Sitzungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 18. Nov. 2005 und des Stadtbezirksrates 120 am 30. Nov. 2005 kündigte die Verwaltung an, dass als Interimslösung die Erläuterungstafel zum Kolonialdenkmal im Dezember aufgestellt werden soll und in der IGS Franzsches Feld eine Schülerarbeitsgruppe zum weiteren Umgang mit dem Denkmal initiiert wurde. Hierzu teile ich folgenden Sachstand mit:

Die Erläuterungstafel ist im Dezember in unmittelbarer Nähe des Denkmals installiert worden. Die Schüler-AG arbeitet seit November an der Auseinandersetzung mit dem Denkmal.

In der Schüler-AG haben sich unter Anleitung von zwei Lehrern der IGS, die die Fächer Politik und Geschichte unterrichten, 10 Schüler der Jahrgänge 12 und 13 mehrfach getroffen und sich u. a. anhand der dreiteiligen ZDF-Serie zum Thema „deutscher Kolonialismus“ in die Thematik eingearbeitet. Diese erste Phase der AG-Arbeit soll bis Ende Januar abgeschlossen werden.

Parallel dazu wurden vorläufige Ideen für eine öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzung mit dem Kolonialdenkmal entwickelt, die Mitte Februar beginnen soll. Angedacht ist bisher eine zeitlich begrenzte Verhüllung des Denkmals im Rahmen einer Pressekonferenz, in der die Schüler ihre Motivation für diese Aktion erklären und die Bevölkerung zur Beteiligung an der Diskussion über die Bedeutung des Denkmals und über den Umgang mit Denkmälern aufrufen.

Nach Auswertung dieser Diskussion ist bisher entweder eine künstlerische Umgestaltung des Denkmals oder die Dokumentation der öffentlichen Debatte durch eine Ausstellung angedacht, bevor das Denkmal wieder enthüllt wird.

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine zeitlich begrenzte Verhüllung des Denkmals.

I. V.

gez.

Laczny

TOP 4.5.2

Rat und Stadtbezirksräte

Vorlage - 8466/06

Betreff:	Kolonialdenkmal im Stadtpark / Sachstand zum Kooperationsprojekt mit der Gesamtschule Franzsches Feld		Vorlage Beschlüsse Sachverhalt
Status:	öffentlich	**Vorlage-Art:**	Mitteilung
Federführend:	41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft		

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

29.09.2006	TO	Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	ungeändert beschlossen	(8466/06)

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet

13.09.2006	TO	StBezRat 120 Östliches Ringgebiet	(offen)	(8466/06)

TOP 4.5.2

1

Stadt Braunschweig

		TOP
Der Oberbürgermeister FB Kultur Abt. 41.1	*Drucksache* 8466/06	*Datum* 29. Aug. 06
	Beteiligte FB /Referate /Abteilung	

Mitteilung

Beratungsfolge	***Sitzung***	
	Tag	*Ö*
Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet	13. Sept. 06	X
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	29. Sept. 06	X

Kolonialdenkmal im Stadtpark / Sachstand zum Kooperationsprojekt mit der Gesamtschule Franzsches Feld

Das Kolonialdenkmal im Stadtpark steht bereits seit mehreren Jahren in der öffentlichen Diskussion. Die politischen Gremien der Stadt Braunschweig beschäftigten sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Thematik.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) wurde in seiner Sitzung am 4. Feb. 2005 darüber informiert, dass das Denkmal entsprechend einem Ratsbeschluss vom 21. Dez. 2004 an seinem bisherigen Standort verbleiben soll (Mitteilung Nr. 7295/05). Zur historischen Einordnung der Aussage des Denkmals kündigte die Verwaltung ein Gesamtkonzept an. Im AfKW wurde der Wunsch geäußert, ein bereits zuvor als „Zwischenlösung“ am Denkmal angebrachtes Zitat aus der Braunschweigischen Landeszeitung vom 1. Apr. 1925 mit einem erläuternden Text zu versehen, der den historischen Kontext des Denkmals erläutert.

Dem Vorschlag des AfKW folgend beschloss der Stadtbezirksrat 120 in seiner Sitzung vom 8. Juni 2005, eine zusätzliche Informationstafel mit ausführlicheren Erläuterungen am Kolonialdenkmal anzubringen (Vorlage Nr. 9653/05). In Kooperation mit der IGS Franzsches Feld initiierte die Stadt Braunschweig ein temporäres Schülerprojekt, durch welches eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Kolonialdenkmal erfolgen soll. Eine Schülerarbeitsgruppe entwickelt dabei Lösungsansätze zum künftigen Umgang mit dem Denkmal. Der AfKW und der Stadtbezirksrat 120 wurden fortlaufend über den jeweiligen Sachstand des Projekts informiert (Mitteilungen 7928/05, 8074/06 und 8283/06).

Der aktuelle Sachstand des Schülerprojekts stellt sich wie folgt dar:

Am 18. Juli 2006 fand die geplante öffentliche Verhüllung des Kolonialdenkmals durch die AG „Kolonialdenkmal“ in Zusammenarbeit mit der Bildhauerin Petra Förster mit finanzieller Beteiligung des Kulturinstituts (3.000,- €) statt. Im Laufe von mehreren Wochen sollen insgesamt 4 verschiedene Zitate mit Bezug zur Kolonialzeit an die Stoffhülle des Denkmals angebracht werden, um so zum Nachdenken über das Kolonialdenkmal und seinen Kontext anzuregen. In diesem Sinn hat das Projekt den Arbeitstitel „DENKmal anders“ erhalten. „DENKmal anders“ fand seither öffentliche Beachtung auch in der Presse (s. Anlage 1 Artikel der „BZ“ vom 19. Juli 2006 und Anlage 2 Artikel der „nb“ vom 23. Juli 2006).

Am 3. Aug. 2006 wurde die Stoffhülle zerrissen, das daran befindliche Zitat entwendet und ein Hinweisschild auf die Projektgruppe der IGS entfernt. Die Arbeitsgruppe entschied, das Denkmal erneut zu verhüllen und das Projekt wie geplant fortzusetzen. Das Kulturinstitut stellte hierfür zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 500,- € zur Verfügung, aus denen Materialkosten und die Herstellung der neuen Erläuterungstafel finanziert wurden, um so den reibungslosen Fortgang des Schülerprojektes zu gewährleisten.

Am 18. Aug. 2006 erfolgte in kleinerem Rahmen eine Neuverhüllung (s. Anlage 3 Artikel der „BZ“ vom 19. Aug. 2006). Um die Hintergründe und Absichten des Projekts noch deutlicher zu kommunizieren, wurde gleichzeitig der am 19. Juli 2006 anlässlich der ersten Verhüllung erschienene BZ-Artikel auf einer Edelstahl-Platte im Boden in unmittelbarer Nähe der bereits vorhandenen Erläuterungstafel verankert (Tafeltext s. Anlage 1).

Die temporäre Aktion soll am 5. Okt. 2006 mit einem kleinen Abschlussfest beendet werden. Das Denkmal wird zu diesem Termin wieder enthüllt werden.

Die AG plant nach derzeitigem Informationsstand, eine längerfristige weitergehende Auseinandersetzung mit dem Thema Kolonialismus anzuregen. Hierfür soll mit Beginn des neuen Schuljahres 2006/2007 ein Antrag an die Gesamtkonferenz der IGS Franzsches Feld gestellt werden, zukünftig das Thema „Deutsche Kolonialgeschichte“ verbindlich in das Schulcurriculum aufzunehmen. Eine Dokumentation der Verhüllungsaktion soll auf der schuleigenen Homepage veröffentlicht werden. Darüber hinaus planen die Schüler die Präsentation von Filmen und Vorträgen zum Thema Kolonialismus in der IGS Franzsches Feld. Hierzu sollen auch Schüler anderer Schulen eingeladen werden.

I. V.
Gez.

Laczny

Stadt Braunschweig

		TOP
Der Oberbürgermeister FB Kultur Abt. 41.1	*Drucksache* 8466/06	*Datum* 29. Aug. 06
Mitteilung	*Beteiligte FB /Referate /Abteilungen*	

Beratungsfolge	***Sitzung***		
	Tag	*Ö*	*N*
Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet	13. Sept. 06	X	
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	29. Sept. 06	X	

Kolonialdenkmal im Stadtpark / Sachstand zum Kooperationsprojekt mit der Gesamtschule Franzsches Feld

Das Kolonialdenkmal im Stadtpark steht bereits seit mehreren Jahren in der öffentlichen Diskussion. Die politischen Gremien der Stadt Braunschweig beschäftigten sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Thematik.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) wurde in seiner Sitzung am 4. Feb. 2005 darüber informiert, dass das Denkmal entsprechend einem Ratsbeschluss vom 21. Dez. 2004 an seinem bisherigen Standort verbleiben soll (Mitteilung Nr. 7295/05). Zur historischen Einordnung der Aussage des Denkmals kündigte die Verwaltung ein Gesamtkonzept an. Im AfKW wurde der Wunsch geäußert, ein bereits zuvor als „Zwischenlösung“ am Denkmal angebrachtes Zitat aus der Braunschweigischen Landeszeitung vom 1. Apr. 1925 mit einem erläuternden Text zu versehen, der den historischen Kontext des Denkmals erläutert.

Dem Vorschlag des AfKW folgend beschloss der Stadtbezirksrat 120 in seiner Sitzung vom 8. Juni 2005, eine zusätzliche Informationstafel mit ausführlicheren Erläuterungen am Kolonialdenkmal anzubringen (Vorlage Nr. 9653/05). In Kooperation mit der IGS Franzsches Feld initiierte die Stadt Braunschweig ein temporäres Schülerprojekt, durch welches eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Kolonialdenkmal erfolgen soll. Eine Schülerarbeitsgruppe entwickelt dabei Lösungsansätze zum künftigen Umgang mit dem Denkmal. Der AfKW und der Stadtbezirksrat 120 wurden fortlaufend über den jeweiligen Sachstand des Projekts informiert (Mitteilungen 7928/05, 8074/06 und 8283/06).

Der aktuelle Sachstand des Schülerprojekts stellt sich wie folgt dar:

Am 18. Juli 2006 fand die geplante öffentliche Verhüllung des Kolonialdenkmals durch die AG „Kolonialdenkmal“ in Zusammenarbeit mit der Bildhauerin Petra Förster mit finanzieller Beteiligung des Kulturinstituts (3.000,- €) statt. Im Laufe von mehreren Wochen sollen insgesamt 4 verschiedene Zitate mit Bezug zur Kolonialzeit an die Stoffhülle des Denkmals angebracht werden, um so zum Nachdenken über das Kolonialdenkmal und seinen Kontext anzuregen. In diesem Sinn hat das Projekt den Arbeitstitel „DENKmal anders“ erhalten. „DENKmal anders“ fand seither öffentliche Beachtung auch in der Presse (s. Anlage 1 Artikel der „BZ“ vom 19. Juli 2006 und Anlage 2 Artikel der „nb“ vom 23. Juli 2006).

Am 3. Aug. 2006 wurde die Stoffhülle zerrissen, das daran befindliche Zitat entwendet und ein Hinweisschild auf die Projektgruppe der IGS entfernt. Die Arbeitsgruppe entschied, das Denkmal erneut zu verhüllen und das Projekt wie geplant fortzusetzen. Das Kulturinstitut stellte hierfür zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 500,- € zur Verfügung, aus denen Materialkosten und die Herstellung der neuen Erläuterungstafel finanziert wurden, um so den reibungslosen Fortgang des Schülerprojektes zu gewährleisten.

Am 18. Aug. 2006 erfolgte in kleinerem Rahmen eine Neuverhüllung (s. Anlage 3 Artikel der „BZ“ vom 19. Aug. 2006). Um die Hintergründe und Absichten des Projekts noch deutlicher zu kommunizieren, wurde gleichzeitig der am 19. Juli 2006 anlässlich der ersten Verhüllung erschienene BZ-Artikel auf einer Edelstahl-Platte im Boden in unmittelbarer Nähe der bereits vorhandenen Erläuterungstafel verankert (Tafeltext s. Anlage 1).

Die temporäre Aktion soll am 5. Okt. 2006 mit einem kleinen Abschlussfest beendet werden. Das Denkmal wird zu diesem Termin wieder enthüllt werden.

Die AG plant nach derzeitigem Informationsstand, eine längerfristige weitergehende Auseinandersetzung mit dem Thema Kolonialismus anzuregen. Hierfür soll mit Beginn des neuen Schuljahres 2006/2007 ein Antrag an die Gesamtkonferenz der IGS Franzsches Feld gestellt werden, zukünftig das Thema „Deutsche Kolonialgeschichte“ verbindlich in das Schulcurriculum aufzunehmen. Eine Dokumentation der Verhüllungsaktion soll auf der schuleigenen Homepage veröffentlicht werden. Darüber hinaus planen die Schüler die Präsentation von Filmen und Vorträgen zum Thema Kolonialismus in der IGS Franzsches Feld. Hierzu sollen auch Schüler anderer Schulen eingeladen werden.

I. V.
Gez.

Laczny

Anlagen

TOP 4.5.2

Rat und Stadtbezirksräte

Vorlage 20-13807 - Beschlüsse

Betreff: Umgang mit belasteten Denkmalen in der Stadt

Status: öffentlich

Vorlage-Art: Antrag (öffentlich)

Vorlage
Vorlage
Vorlage-Sammeldokument

Federführend: 0100 Referat Steuerungsdienst

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss			Vorberatung
07.07.2020		Sitzung des Verwaltungsausschusses	
Rat der Stadt Braunschweig			Entscheidung
14.07.2020	TO	Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig	PA
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft			Vorberatung
Verwaltungsausschuss			Vorberatung
Rat der Stadt Braunschweig			Entscheidung

07.07.2020 Verwaltungsausschuss
(Keine Berechtigung zur Anzeige dieser Information)
14.07.2020 Rat der Stadt Braunschweig

Beschluss (geändert):
Der Antrag 20-13807 wird zur Beratung in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft verwiesen.

Abstimmungsergebnis (zum Verweisungsbeschluss):
bei 3 Gegenstimmen beschlossen

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-13807
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Umgang mit belasteten Denkmalen in der Stadt

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.07.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat möge beschließen:

„1. Die Verwaltung untersucht und bewertet die Liste der Denkmale in der Stadt Braunschweig. Dazu erfolgt eine Erläuterung bzw. historische Darstellung des jeweiligen Denkmales unter den Gesichtspunkten unbedenklich, bedenklich / kritisch / belastet.
2. Die so bewertete Liste der Denkmale wird in einer Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt und diskutiert.
3. Die von Bürger*innen und Verwaltung erarbeiteten Ergebnisse werden dem Rat vorgelegt, der abschließend über das weitere Verfahren mit den Denkmalen im Einzelfall entscheidet.“

Sachverhalt:

In der Braunschweiger Zeitung vom 17.06.2020 erschienen umfangreiche Berichte über die Behandlung von fragwürdigen Denkmalen in Braunschweig. „Im Zusammenhang mit der brutalen Tötung des US-Amerikaners George Floyd durch einen weißen Polizisten wackeln die Denkmäler,“ heißt es. „Weltweit wird über Standbilder, Orts- und Straßennamen debattiert, die noch heute das Andenken an Sklavenhändler und -halter, Entdecker, Imperialisten, Kolonisten und Rassisten hochhalten. Auch in unserer Region stehen Ehrenmäler für die deutsche Kolonialherrschaft, die in Afrika Zigtausende Menschen das Leben kostete.“

In den Berichten aufgeworfen wird die Frage nach einem angemessenen Umgang mit diesen Denkmalen. Für einen kreativen Umgang mit historisch belasteten Denkmalen plädiert Historiker Jürgen Zimmerer in der Zeitung. Kulturstaatsministerin Grütters (CDU) wird dahingehend zitiert, dass es Gründe geben kann, Denkmale zu demontieren. Diesem „Bildersturm“ müssten aber Debatten in der Bevölkerung vorausgehen. In Braunschweig existiert eine Reihe belasteter Denkmale:

1. Erst 2012 wurde im Rat der Stadt mehrheitlich beschlossen, im so genannten „Roselies“-Baugebiet Gedenksteine aufzustellen, die u.a. dem Andenken der „Schutztruppe Deutsch-Südwest“ dienen sollen. 2015 hatte die Bundesrepublik Deutschland offiziell durch den damaligen Bundespräsidenten Gauck und Parlamentspräsident Lammert die Kriegsführung der dort geehrten „Schutztruppe Deutsch-Südwest“ als Völkermord bezeichnet. Die Stadt Braunschweig wollte sich diesen Erklärungen auf höchster Ebene 2015 nicht anschließen, indem mit Ds. 15-00503-01 in Abgrenzung zum Bundespräsidenten erklärt wurde: „Bis heute gibt es von Seiten der Bundesrepublik Deutschland keine offizielle Anerkennung der Kriegsführung der ‚Schutztruppe Deutsch-Südwest‘ in Namibia als Völkermord.“ Der Bundestag habe sich diesen Äußerungen noch nicht angeschlossen, erklärte die Stadt in ihrer fadenscheinigen Antwort auf die BIBS-Anfrage zum Thema.

2. Das so genannte „Kolonialdenkmal" befindet sich am Rande des Braunschweiger Stadtparks. Errichtet wurde es 1925, acht Jahre nach dem Ende des deutschen Kolonialreichs, vom „Verein ehemaliger Ostasiaten und Afrikaner“, einem Zusammenschluss von Deutschen, die als Soldaten, Unternehmer oder Beamte mit den Kolonien zu tun gehabt hatten. Mit dem neuen Denkmal wollten sie der in den Kolonien gefallenen deutschen Soldaten gedenken und ihrer Forderung nach einer Wiederinbesitznahme der deutschen Kolonien Nachdruck verleihen. Eine Seite des massiven Steinblocks zeigt das Relief eines Löwen, die mächtige Pranke auf eine Weltkugel gedrückt. Die andere Seite ziert das Sternbild „Kreuz des Südens“. Auf den schmalen Seiten stehen Namen ehemaliger deutscher Kolonien.
Vor einigen Wochen nun sind neue Schriftzüge hinzugekommen: Aktivisten haben Papptafeln mit antirassistischen Slogans am Denkmal aufgestellt: „Wer gleichgültig gegenüber Ungerechtigkeit bleibt, stellt sich auf die Seite der Unterdrücker“, steht da in englischer Sprache. Über dem Leib des Löwen ist ein „Black lives matter“-Transparent gehängt: „Schwarze Leben zählen“.
Schüler*innen der IGS Franzsches Feld verhüllten schon 2006 das Denkmal in einer Aktion, und Student*innen der TU Braunschweig erarbeiteten eine Homepage zum "Kolonialdenkmal": https://kolonialdenkmal-braunschweig.de.tl/

Die beiden genannten Beispiele belasteter Denkmale in Braunschweig sollen die Richtung vorgeben, nach der die Untersuchung der belasteten Denkmäler in Braunschweig Perspektiven im Spannungsfeld zwischen „kritischer Beleuchtung“ und möglicher „Entfernung“ der Denkmäler zu erfolgen hat. Der vorliegende Antrag soll einen gangbaren Weg für einen angemessenen und differenzierten Umgang mit allen Denkmalen in der Stadt ebnen.

Anlagen:

Einrichtung Roselies

Erinnerungssteine / Erinnerungsort

Datum	Nummer	Gremien
09.09.2004	8995/04	StBezRat 213 PlUA VA
09.08.2010		StBezRat 213
30.08.2010		StBezRat 213
25.01.2011		StBezRat 213
07.06.2011		StBezRat 213
10.11.2011	14773/11	Rat
13.12.2011	4866/11	Rat
25.04.2012	1707/12	Rat
27.04.2012	8498/12	Rat
25.05.2012	1748/12	AfKW
05.06.2012	8554/12	AfKW
18.06.2012	2194/12	Rat
20.06.2012	2196/12	AfKW VA Rat
10.07.2012	2209/12	AfKW VA Rat
13.07.2012	3849/12	AfKW
17.07.2012	3856/12	StBezRat 213
29.08.2012	12550/12	VA
11.09.2012	3849/12	AfKW
25.03.2013	12955/13	AfKW
12.04.2013	4108/13	AfKW
07.11.2013	4309/13	AfKW
16.06.2014	3011/14	Rat
19.06.2014	3043/14	StBezRat 213
02.07.2014	3067/14	Rat
09.07.2014	10418/14	Rat
18.07.2014	4507/14	AfKW
09.09.2014	3130/14	StBezRat 213
23.09.2014	4536/14	StBezRat 213
23.09.2014	10550/14	StBezRat 213
11.11.2014	4592/14	StBezRat 213

12.11.2014	14052/14	Mitteilung außerhalb von Sitzungen
10.08.2015	15-00503	AfKW
02.09.2015	15-00503-02	AfKW
14.09.2015	15-00503-01	AfKW

Einrichtung Gedenkstätte Schillstraße/Schilldenkmal

Datum	Nummer	Gremien
10.01.2001	4912/01	AfKW VA Rat
13.05.2002	5103/02	Kulturausschuss
10.04.2005	715/05	Rat
11.05.2018	18-08215	AfKW StBezRat 132 FPA VA Rat

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

20-13969
Antrag (öffentlich)

Betreff:
30. Jahrestag der Wiedervereinigung - Infotafel am Braunschweiger Fragment der Mauer

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	13.08.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	11.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Anlässlich des 30. Jahrestags der Wiedervereinigung Deutschlands wird eine Infotafel im Umfeld des Fragments der ehemaligen Berliner Mauer auf dem Platz der Deutschen Einheit errichtet, die über das Unrechtsregime der DDR, die Anzahl der freiheitsliebenden und bei Fluchtversuchen getöteten "Republikflüchtlinge" und die Umstände des Baus und Falls der Mauer informiert.

Sachverhalt:

Das Fragment der Mauer ist - trotz seiner Größe - kaum sichtbar im Stadtbild. Außer der Gedenkplatte und dem darauf befindlichen Auszug der Rede des Bundespräsidenten von Weizsäcker ist keine weitere Information erhältlich. 30 Jahre nach dem Mauerfall kommt es aus dem linksextremen Lager zu geschichtlichen Verklärungen des Unrechtsstaates der DDR.
Freiheit ist nicht selbstverständlich.
Diesem Umstand sollte die Infotafel gerecht werden und insbesondere die nach 1989 Geborenen ansprechen und informieren.

Nach dem Vorbild des Braunschweiger Leit- und Informationssystems für Kultur (BLIK) gibt es auch Informationstafeln für Braunschweiger Gedenkorte. Diese unterscheiden sich hauptsächlich in der Farbe von den BLIK-Schildern.
Es bestünde die Möglichkeit, in Anlehnung an diese Gestaltung die Infotafel in einem neutralen Farbton oder transparent zu gestalten.
Analog zu dem BLIK-Schild informiert die zu errichtende Infotafel am Fragment der Mauer über Fakten, die Geschichte und ihre weitreichende historische Bedeutung, die Ost und West, Kapitalismus und Sozialismus und zwei unterschiedliche Lebensweisen sowie die Freien von den Unfreien trennte.

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

20-14044
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Dialog zur Zukunft der Innenstadt

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.08.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig begrüßt die Vorschläge der Verwaltung zur Initiierung eines Dialogs zur Zukunft der Innenstadt (vgl. DS-Nr. 20-13983). Bei der weiteren Ausgestaltung ist darüberhinausgehend ein Augenmerk auf der weiteren Aktivierung von Investitionen in die Innenstadt zu legen. Dezernatsübergreifend ist zudem sicherzustellen, dass – auch kurzfristig – die entsprechenden notwendigen finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden und durch schlanke Strukturen auch schnelle Reaktionen auf aktuelle Entwicklungen möglich bleiben.

Außerdem ist ein Austausch mit anderen Großstädten über deren Umgang mit den Auswirkungen von Corona durchzuführen.

Des Weiteren ist eine Einbindung der Politik, zum einen durch eine regelmäßige und kontinuierliche Berichterstattung und zum anderen durch die Teilnahme von Ratsvertretern, zu gewährleisten.

Sachverhalt:

Mit einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS.-Nr. 20-13983) hat die Verwaltung am 14. August dieses Jahres die naheliegende Ankündigung gemacht, einen Dialog zur Zukunft unserer Braunschweiger Innenstadt zu initiieren. Grundsätzliches Ziel – darüber dürfte Einvernehmen herrschen – ist es, eine Perspektive zu entwickeln, damit unsere Innenstadt auch zukünftig als zentraler Anziehungspunkt der Region bestehen bleibt.

Die in der Mitteilung genannten Inhalte teilen wir – von der Beschreibung des Status Quo, über die Zielsetzung bis hin zum weiteren Vorgehen –, schlagen mit diesem Antrag aber einige Ergänzungen vor, welchen den Dialog in unseren Augen besser zum Ziel führen.

So ist es richtig, auch die Immobilienbranche zu beteiligen, da sie als Eigentümerin und Verwalterin großer innerstädtischen Flächen eine wichtige Rolle im Prozess spielt. Nach unserem Verständnis zielt dieses aber nur auf bereits bestehende Flächen. Für uns liegt ein großes Augenmerk, das haben wir bereits bei der Einführung unserer Dringlichkeitsanfrage zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 26. Juni dieses Jahres (DS.-Nr. 20-13774) geschrieben, auf dem Einwerben neuer Investitionen für unsere Innenstadt. Dazu müssen die notwendigen Grundlagen geschaffen werden und sich beispielsweise die Bauverwaltung als Partner der Investoren verhalten – diesen Eindruck konnte man in der Vergangenheit nicht immer gewinnen.

Gleichzeitig gehört zu einer Stärkung der Innenstadt auch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel, um kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen – sei es bei Veränderungen in

der Situation der Innenstadt oder durch das Aufkommen von Förderprogrammen – reagieren zu können.

Des Weiteren befindet sich nicht nur Braunschweig in der Situation, dass sich die Innenstadt dynamisch wandelt und vor allem die weltweite Corona-Pandemie gravierende Auswirkungen auf den Handel hat. Deshalb ist es für uns zwingend geboten, sich in den Austausch mit anderen Großstädten zu begeben und zu erfahren, wie diese mit den aktuellen Entwicklungen umgehen.

Und nicht zuletzt muss eine angemessene Einbindung der Politik erfolgen. Dies sollte zum einen durch eine aktive, regelmäßige Berichterstattung geschehen. Zum anderen sollte es durch eine direkte Teilnahme von Ratsvertretern am Dialog gewährleistet sein.

Anlagen:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

20-14044-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zum TOP "Dialog zur Zukunft der Innenstadt"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag des Antrags der CDU-Fraktion (Vorlage 20-14044) wird ergänzt um folgenden Absatz:

Neben der Einbindung der Politik sind auch die Bürgerinnen und Bürger in einem beteiligungsorientierten Prozess einzubeziehen und die Perspektiven und Ausgestaltungsmöglichkeiten der Innenstadt gemeinsam mit diesen zu entwickeln.

Sachverhalt:
Neben der angemessenen Einbindung der Politik muss auch eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Dialog zur Zukunft der Innenstadt sichergestellt werden. Auch die Ideen der Stadtgemeinschaft zur möglichen zukünftigen Innenstadtentwicklung und die Erfahrungen eines geänderten Einkaufsverhaltens müssen im weiteren Prozess aufgegriffen werden können.

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt

20-14108
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Neubau eines Sportfunktionsgebäudes für den VfL Leiferde

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	27.08.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	08.09.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	15.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte, ein neues Sportfunktionsgebäude für den VfL Leiferde zu errichten:

- Auf der Sportanlage des VfL Leiferde wird im Bereich des ehemaligen Grabelandes an der südlichen Stirnseite des Rasengroßspielfeldes ein neues Sportfunktionsgebäude errichtet.

- Dabei sollen die bereits existierenden planerischen Grundlagen der in der Vergangenheit gebauten Sportfunktionsgebäude (bspw. des SV Gartenstadt), möglichst unter Einbindung des damaligen Architekten, genutzt werden.

- Aufgrund des anstehenden Wegfalls der derzeit genutzten Umkleide- und Duschräume in den Kellerräumen der Grundschule Leiferde, die für einen Ganztagsbetrieb umgebaut wird, sind die Planungen so abzuschließen, dass im Frühjahr 2021 ein Baubeginn möglich wird.

- Der Rat hat mit dem Haushalt 2020 eine Verpflichtungsermächtigung für das Projekt „IGS Volkmarode / Schaffung Kunstrasenfeld“ (5E.670069) in Höhe von 500.000 Euro beschlossen. Nachdem die dazugehörigen Planungen durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 7. Juli 2020 gestoppt wurden (Vorlage 20-13762-01), kann haushaltsrechtlich die nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung für das Kunstrasenfeld für eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Neubau eines Sportfunktionsgebäudes für den VfL Leiferde genutzt werden.

- Zur Reduzierung des benötigten Finanzbedarfs soll ergänzend geprüft werden, Mittel aus dem Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ oder anderer Bundes- oder Landesförderungen zu beantragen.

Sachverhalt:
Einstimmig hat der Rat der Stadt Braunschweig die Verwaltung in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 darum gebeten, nach der Sommerpause 2019 ein Konzept inklusive Kostenschätzung

für den Neubau eines Sportheims für den VfL Leiferde auf oder neben dem Sportplatzgelände an der Lüdersstraße in kostengünstiger Modulholzständerbauweise und mit identischem Raumprogramm zu dem des neuen Vereinsheims des SV Gartenstadt vorzulegen. Der Rat hat damit seinen grundsätzlichen Willen bekundet, auch für den VfL Leiferde perspektivisch einen solchen Neubau zu ermöglichen (vgl. Vorlage 19-10588).

Grund hierfür ist, dass sich das alte Vereinsheim in Leiferde mehr als zweihundert Meter vom Sportplatz entfernt im alten Bahnhof befindet, während die Duschen und die Umkleidekabinen des Vereins wiederum im Keller der Grundschule gegenüber dem Sportplatz gelegen sind. Die Sportler müssen also jeweils zunächst über den großen Parkplatz vor dem Kindergarten und den Schulhof zu den Kellerräumen gehen, um sich umzuziehen oder nach dem Sport auch dort duschen zu können. Zusammenkünfte sind wiederum nur in dem vom Sportplatz und den Umkleiden verhältnismäßig weit entfernt gelegenen Vereinsheim möglich. Ein derartiger Aufbau ist nicht mehr zeitgemäß und in dieser Form in Braunschweig einmalig.

Da das Schulgebäude in Leiferde als Außenstelle der Stöckheimer Grundschule im Rahmen der Umwandlung für den Ganztagsbetrieb grundlegend saniert werden soll, entfallen zusätzlich temporär die Umkleiden und Duschen für den Verein. Für die Bauzeit soll eine Unterbringung in Sanitärcontainern erfolgen. Diese vorgestellte Lösung bietet nach den bisher bekannten Plänen vermutlich jedoch noch weniger Kapazitäten, als derzeit in den bereits beengten Verhältnissen mit Blick auf die Größe der Umkleiden, Anzahl der Kabinen, Schiedsrichterkabinen und Duschen vorhanden sind (vgl. Vorlage 20-13775-01). Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen die Sportler dann wieder die bisherigen Räumlichkeiten in der Schule nutzen, deren Schulbetrieb durch die Einführung des Ganztagsbetriebes ausgeweitet wird.

Ausgangslage für den Ratsbeschluss im Juni 2019 war die Errichtung eines Gebäudes nach dem Vorbild des Vereinsheims des SV Gartenstadt und weiterer Sportvereine, deren Vereinsheime inklusive Umkleiden und Duschen einer gleichen Konzeption entstammen und so kostengünstig erstellt werden konnten.

Laut Mitteilung der Verwaltung bieten sich als Standorte für den Neubau eines Sportheims für den VfL Leiferde zwei bereits im Sportausschuss im März 2020 vorgestellte Standortvarianten im Bereich des ehemaligen Grabelandes an der südlichen Stirnseite des Rasengroßspielfeldes an (vgl. Vorlage 20-13760-01). Hier könnte ein solches Sportfunktionsgebäude in die aktuellen Planungen des dort zu entwickelnden Sportareals mit geplanter Bogenschießanlage und Kunstrasenkleinspielfeld einbezogen werden.

Um unnötige Kosten für die Bereitstellung der Container, aber auch unnötige Baumaßnahmen nach einer vorübergehenden Sperrung für immerhin ein bis anderthalb Jahre zu vermeiden, ist ein schneller Abschluss der Planung und ein früher Baubeginn im Frühjahr 2021 nötig.

Aufgrund der Entscheidung des VA vom 7. Juli 2020 erfolgt die geplante Instandsetzung und Modernisierung der Schulsportanlage der Sally-Perel-Gesamtschule aus Mitteln des Globalansatzes zur Instandhaltung von Sportstätten (Projekt 4S.670048) und des Projektes 4S.670051 zur Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen für Schulsportfreianlagen. Die Verpflichtungsermächtigung für das Projekt „IGS Volkmarode / Schaffung Kunstrasenfeld“ (5E.670069) musste nicht und muss nicht mehr in Anspruch genommen werden und kann haushaltsrechtlich für die neue Maßnahme „Neubau eines Sportfunktionsgebäudes für den VfL Leiferde“ genutzt werden. Zur Reduzierung des insgesamt benötigten Finanzbedarfs soll ergänzend auch geprüft werden, in welcher Form Mittel aus dem Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ oder anderer Bundes- oder Landesförderungen zur Deckung der Baukosten herangezogen werden können.

Gez. Christoph Bratmann, Vorsitzender der SPD-Fraktion

Gez. Thorsten Köster, Vorsitzender der CDU-Fraktion

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14108-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Neubau eines Sportfunktionsgebäudes für den VfL Leiferde

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	11.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Sportausschuss (zur Kenntnis)	08.09.2020	Ö
Bauausschuss (zur Kenntnis)	15.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Frage des Neubaus ist bereits mehrfach, auch innerhalb der Verwaltung, beraten worden. Noch im Frühjahr 2020 gab es hierzu unterschiedliche Aussagen des Architekten zu den Kosten. Die Verwaltung hatte keinen Neubau vorgeschlagen. Verschiedene Varianten wurden bereits untersucht. Nach einer ersten groben Kostenermittlung ist von rd. 800 – 900 T EUR auszugehen. Neben den im Beschlussvorschlag genannten 500 T EUR aus dem Projekt „IGS Volkmarode/Schaffung Kunstrasenfeld“ wurde das Projekt „GS Stöckheim, Außenstelle Leiferde/Einrichtung GTB“ auf Einsparungen oder Synergien geprüft.
Da die Bauzeit des Ganztagsbetriebes mit einer möglichen Bauzeit des Sportfunktionsgebäudes übereinstimmt, kann auf eine Containeranlage während der Bauzeit in Höhe von rd. 86 T EUR nicht verzichtet werden.
Jedoch besteht die Möglichkeit, 400 T EUR in den Haushalt für 2022 einzustellen, so dass ein Projekt mit 900 T EUR eingerichtet werden kann, einen entsprechenden politischen Beschluss vorausgesetzt.

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

20-14207
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Prüfauftrag: Umwidmung von Fahrspuren zu Radwegen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Abschnitte stark befahrener Straßen in Braunschweig sich dazu eignen, einzelne Fahrspuren zu Radwegen umzuwidmen.

Dabei sollen Straßenabschnitte identifiziert werden, auf denen sich eine derartige Umwidmung relativ einfach und mit einem größtmöglichen Gewinn an Sicherheit für den Radverkehr umsetzen ließe.
Die Umwidmung könnte zunächst probeweise in einem ebenfalls zu benennenden geeigneten Zeitraum erfolgen, beispielsweise in Ferienzeiten.

Sachverhalt:

Im Zuge der durch die Corona-Pandemie eingetretene Ausnahmesituation hatte die Linksfraktion auf Anregung der Radfahrverbände beantragt, temporär Fahrspuren für den Fuß- und Radverkehr freizugeben.

Die Verwaltung hatte in ihren Stellungnahmen dazu geäußert, sie begrüße das Engagement zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs, deren Förderung auch ihr Ziel sei. Allerdings erfordere die Umnutzung von Fahrstreifen einen hohen Aufwand und zeitlichen Vorlauf, sie sei so kurzfristig nicht umsetzbar.
Mit dem hier vorliegenden Prüfauftrag möchten wir den entsprechenden Vorlauf für eine Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt schaffen.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-14212
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Aufstellung Bebauungsplan und Veränderungssperre für den derzeit gültigen Bebauungsplan RI 9, Stadtgebiet Berliner Straße 53, Eisenbahn, Kleingärtnerverein Moorhütte, Moorhüttenweg, Stadtgebietsgrenze.

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1) Die Verwaltung möge für das im Betreff genannte Stadtgebiet einen neuen Bebauungsplan erstellen. Beinhalten soll der Bebauungsplan auch das Verbot bordellartiger Betriebe und sonstiger Gewerbebetriebe mit sexuellen Produkten und Angeboten.

2) Bis zur Fertigstellung des neuen Bebauungsplanes soll eine Veränderungssperre die Ziele und Zwecke der neuen Planung sichern.

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes RI 9 aus dem Jahr 1973 an heutige Erfordernisse und Ziele angepasst werden. In diesem Gebiet gibt es schon Einrichtungen der Lebenshilfe und eines Rettungsdienstes.

Gefördert werden sollen hier insbesondere auch Betriebe für soziale, gesundheitliche und sportliche (Sporthallen für Hallenfußball, etc.) Zwecke. Ein bordellartiger Betrieb ist mit den Zielen des anvisierten Bebauungsplanes und den angrenzenden Wohngebieten unverträglich und sollte deswegen ausgeschlossen werden.

Anlass des Aufstellungsbeschlusses ist ein Bauantrag für einen nach bisherigem Recht zulässigen bordellartigen Betrieb. Es handelt sich dabei um eine am angefragten Standort nicht erwünschte Nutzung, da negative städtebauliche Auswirkungen (u. a. sogenannte „Trading-down-Prozesse“) zu befürchten sind.

Darüber hinaus sollen, neben dort ansässigen Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben die bisherigen Festsetzungen zur Zulässigkeit von sozialen Einrichtungen und Medizinischen Praxen, Sporthallen, etc. den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Zur Sicherung der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens soll eine Veränderungssperre beschlossen werden. Auf Basis dieser Veränderungssperre ist die Ablehnung des Bauantrages für den bordellartigen Betrieb vorgesehen. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14212-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Aufstellung Bebauungsplan und Veränderungssperre für den derzeit gültigen Bebauungsplan RI 9, Stadtgebiet Berliner Straße 53, Eisenbahn, Kleingärtnerverein Moorhütte, Moorhüttenweg, Stadtgebietsgrenze.

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	09.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Der Wunsch für das Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes RI 9 einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, um in diesem Bereich bordellartige Betriebe auszuschließen, ist vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um den dort geplanten Bordellbetrieb nachvollziehbar. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans wurde seitens der Verwaltung daher umfassend geprüft (vgl. Antrag Stadtbezirksrat 112 Drs.-Nr. 20-14121).

Dabei ist zunächst einmal zu erwähnen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25.12.1983 (-4 C 21.83 - BauR 1984, 145 = BRS 40 Nr. 52) entschieden hat, dass "ein Bordell, in dem die Dirnen nicht wohnen", unter die "Gewerbebetriebe aller Art" fällt und daher in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei unter anderem hervorgehoben, dass es gerade die Zweckbestimmung von Gewerbegebieten sei, solchen Betrieben einen Standort zu bieten, die in Hinblick auf ihre spezifischen Standortanforderungen und ihre Auswirkungen zu Unzulänglichkeiten in Gebieten führen würden, in denen auch oder sogar vorwiegend gewohnt wird. Sie können daher entsprechend ihrer Anforderungen an das Baugebiet grundsätzlich in Gewerbegebieten untergebracht werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dann in drei Entscheidungen seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 1983 angeschlossen, dass Bordelle oder bordellartige Betriebe, als in der sozialen und ökonomischen Realität vorkommenden Nutzung eine Unterart der Gewerbebetriebe aller Art im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind und damit keine Vergnügungsstätten. Für das zur Rede stehende Gewerbegebiet an der Berliner Straße bedeutet dies, dass Bordelle und bordellartige Betriebe aus planungsrechtlicher Sicht eine gebietstypische Nutzung darstellen.

Wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, bietet das Planungsrecht bei Aufstellung eines Bebauungsplans zwar grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb einer im Gebiet zulässigen Nutzungsart noch weiter zu differenzieren - also von den ansonsten in einem Gewerbegebiet allgemein zulässigen Gewerbebetrieben "bestimmte Arten", z. B. auch Bordelle oder bordellartige Nutzungen, auszuschließen. Für die Aufstellung eines solchen Bebauungsplans bedarf es jedoch städtebaulicher Gründe bzw. einer positiven Plankonzeption. Eine reine Verhinderungsplanung in der es allein darum geht, ein konkretes Bauvorhaben abzuwehren, ist hingegen rechtswidrig.

Als Beispiel für eine solche Planung ist u. a. der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Maybachstraße-Nord", RH 62, vom 11.09.2012 zu nennen. Städtebauliches Ziel ist es, den Standort vorwiegend dem Produktions- und Dienstleistungsgewerbe vorzuhalten und Bordelle und bordellähnliche Betriebe auszuschließen. Begründet wird dies dadurch, dass in dem Gebiet, das vorwiegend durch hochwertige gewerbliche Nutzungen geprägt ist und insbesondere solche Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, die häufig auch bodenrechtliche Spannungen auslösen und eine Verschlechterung der Gebietsqualität (Trading-Down-Effekt) in Folge der Verdrängung klassischer Gewerbebetriebe nach sich ziehen.

Ein solcher Verdrängungseffekt klassischer Gewerbebetriebe ist in dem zur Rede stehenden Bereich an der Berliner Straße aufgrund der dort vorhandenen heterogenen Nutzungen insbesondere auch in Hinblick auf die bereits vorhandene Vergnügungsstätte jedoch nicht zu erwarten. So wurde der Gewerbestandort in dem vom Rat beschlossenen Vergnügungsstättenkonzept gerade wegen seiner dispersen städtebaulichen Struktur als verträglich eingestuft. Auch für die dort bereits ansässigen Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, Medizinischen Praxen und Sporthallen, etc. sind keine negativen Auswirkungen und kein Trading-Down-Effekt zu erwarten wie das beispielsweise an der Maybachstraße zu erwarten gewesen wäre. Ein Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben lässt sich unter diesen Rahmenbedingungen aus planungsrechtlicher Sicht nicht ausreichend begründen. Ein entsprechender Bebauungsplan wäre mangels Planerfordernis gerichtlich angreifbar.

Unabhängig von der Aufstellung eines Bebauungsplanes wirken die Plansicherungsinstrumente wie Zurückstellung und Veränderungssperre nur auf Bauanträge und Bauvoranfragen, über die noch nicht bauaufsichtlich entschieden worden ist. Das heißt, dass ein jetzt aufgestellter Bebauungsplan keinen Einfluss mehr auf die Bestandskraft des bereits 2019 erteilten Bauvorbescheides hat. Damit ist die Bauaufsicht in Form eines „vorweggenommenen Teils“ der späteren Baugenehmigung an die planungsrechtliche Zulässigkeitsentscheidung des Vorbescheides gebunden. Über die Art der Nutzung ist daher im Rahmen des Bauantrages planungsrechtlich nicht erneut zu entscheiden und Plansicherungsinstrumente können der Baugenehmigung nicht entgegen stehen.

Als Alternative wird seitens der Verwaltung derzeit geprüft, ob die geltende Sperrbezirksverordnung, die bislang lediglich die Straßenprostitution regelt, auf Prostitution in Gebäuden ausgeweitet werden kann.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14212-02
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Aufstellung Bebauungsplan und Veränderungssperre für den derzeit gültigen Bebauungsplan RI 9, Stadtgebiet Berliner Straße 53, Eisenbahn, Kleingärtnerverein Moorhütte, Moorhüttenweg, Stadtgebietsgrenze.

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	22.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 16.09.2020 ist erbeten worden, den Ratsmitgliedern Informationen darüber zu geben, was zur Verhinderung eines Bordelles getan werden kann. Dies solle neben den baurechtlichen auch die ordnungsrechtlichen Möglichkeiten umfassen.

Hierzu berichtet die Verwaltung wie folgt:

1. **Bauvorbescheid**

   In einem Schreiben vom 15.09.2020 hat Rechtsanwalt Dr. Bischopink Herrn Oberbürgermeister Markurth, die betroffenen Dezernenten sowie die Vorsitzenden der Ratsfraktionen darüber informiert, dass er im Namen mehrerer Eigentümer von Nachbargrundstücken Widerspruch gegen den Bauvorbescheid erhoben und Antrag auf Akteneinsicht gestellt hat. Zutreffend wird dort beschrieben, dass aufgrund der nicht erfolgten Bekanntgabe des Bauvorbescheides gegenüber seinen Mandanten der Widerspruch rechtzeitig erfolgt ist.

   Die Akteneinsicht wird gewährt werden, um die umfassende Rechtsverfolgung zu ermöglichen.

   Inhaltlich enthält weder der Widerspruch noch das den Ratsfraktionen vorliegende Schreiben bisher Argumente, aus denen sich aus Sicht der Verwaltung eine Rechtswidrigkeit des Bauvorbescheides ergibt. Die Ausführungen sind allgemeiner Natur und enthalten noch keine genaueren Angaben, die es ermöglichen, einen Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften festzustellen.

   Eine Detailprüfung bleibt der angekündigten Widerspruchsbegründung vorbehalten.

2. **Bauplanungsrechtliche Möglichkeiten**

   Aufgrund des Vorschlags des Stadtbezirksrats für das Gebiet um den Bereich Berliner Straße 52K herum einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, um in diesem Bereich bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution auszuschließen, wurde seitens der Verwaltung umfassend geprüft, auch vor dem Hintergrund der Darlegungen des Rechtsanwalts Dr. Bischopink vom 15.09.2020.

Nach Aussage von Rechtsanwalt Dr. Bischopink kann ein konkretes Vorhaben zum Anlass genommen werden, ein Bauleitplanverfahren zur Verhinderung dieses Vorhabens einzuleiten, ohne dass eine unrechtmäßige Verhinderungsplanung vorliege.

Es wird nicht bestritten, dass zur Verhinderung eines konkreten Vorhabens grundsätzlich ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst werden kann und die Sicherungsinstrumente nach §§ 14 ff BauGB herangezogen werden können. Wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, bietet das Planungsrecht bei Aufstellung eines Bebauungsplans grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb einer im Gebiet zulässigen Nutzungsart noch weiter zu differenzieren - also von den ansonsten in einem Gewerbegebiet allgemein zulässigen Gewerbebetrieben "bestimmte Arten", z. B. auch Bordelle oder bordellartige Nutzungen, bei einer grundsätzlich positiven Plankonzeption auszuschließen.

Aufgrund der bestehenden Spielhalle im Erdgeschoss des Gebäudes und der ansonsten heterogenen bestehenden Nutzung innerhalb des Gewerbegebietes an der Berliner Straße/Petzvalstraße sind solche städtebaulichen Gründe nicht erkennbar. Ein „Trading-Down-Effekt“ oder andere Fehlentwicklung, die zu grundlegenden städtebaulichen Unverträglichkeiten führen würde, sind hier nicht zu erwarten. Somit entfiele die materielle städtebauliche Notwendigkeit einer solchen Regelung im Bebauungsplan.

Es liegt ein positiv beschiedener Bauvorbescheid für die Nutzung als Bordellbetrieb vor. Der Bauvorbescheid bleibt gemäß § 14 (3) BauGB von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes oder einer entsprechend erlassenen Veränderungssperre unberührt.

3. **Ordnungsrechtliche Möglichkeiten**

Das Ordnungsrecht bietet städtischerseits keine Handhabe, um die Einrichtung einer Prostitutionsstätte an einem Ort grundsätzlich zu untersagen. Das Prostituiertenschutzgesetz regelt weniger das „Ob“ der Prostitutionsausübung, als vielmehr das „Wie“. Es werden Mindestanforderungen an ein Betriebskonzept, die Lage und die Ausstattung aufgestellt, die insbesondere dem Schutz der Prostituierten zugutekommen sollen. Der sich aus dem Ordnungsrecht ergebende Anwohnerschutz geht nicht über die baurechtlichen Vorgaben hinaus.

Eine rechtliche Möglichkeit zum Verbot der Prostitution bietet die sog. Sperrgebiets- oder Sperrbezirksverordnung. Eine solche Verordnung kann auf der Basis von Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) erlassen werden, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Land Niedersachsen sind für den Erlass von Sperrgebietsverordnungen die Polizeidirektionen für ihren Bezirk zuständig. Die Polizeidirektion Braunschweig hat die aktuell gültige Verordnung am 06.12.2005 erlassen, in der momentan nur die Straßenprostitution geregelt ist.

Es ist an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass die Stadt Braunschweig keine Entscheidungen über diese Verordnung bzw. eine Veränderung treffen kann. Zuständig ist allein die Polizeidirektion Braunschweig.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung schon früh das Gespräch mit dem Polizeipräsidenten gesucht und eine Prüfung angeregt, ob und in welchem Umfang die aktuelle Sperrgebietsverordnung angepasst werden kann. Die Gespräche mit der Polizeidirektion sind inzwischen unter Führung des Ordnungsdezernenten aufgenommen und zunächst die rechtlichen Voraussetzungen für eine Änderung der Sperrgebietsverordnung abgestimmt worden. Notwendig sind möglichst konkrete Kriterien, an welchen Standorten im Stadtgebiet Prostitution untersagt werden soll. Für eine Änderung der Verordnung darf aber nicht nur ein Standort betrachtet werden, sondern es muss das gesamte Stadtgebiet in den Blick genommen werden. Ein Sperrgebiet kommt in Betracht, wenn für einen Bordellbetrieb merkliche Beeinträchtigungen im Umfeld schutzbedürftiger Gebiete prognostiziert werden können, z.B. Auswirkungen auf Schulen, Kindertagesstätten, soziale Einrichtungen o.ä. Die Festlegung hängt aber von vielen Faktoren ab.

Die Verwaltung trägt derzeit aus verschiedenen Bereichen eine Vielzahl von hierfür notwendigen Informationen zusammen. Anschließend muss von der Polizeidirektion sorgfältig abgewogen werden, für welche Standorte im Stadtgebiet eine Änderung der Verordnung erfolgen kann, die Verwaltung hat hierfür ihre Unterstützung angeboten. In diesem Zusammenhang ist auch der Kontakt zum Nds. Städtetag intensiviert worden, um die Erfahrungen anderer Städte in den Abwägungsprozess einbeziehen zu können, die Gespräche werden fortlaufend weitergeführt.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird die Verwaltung berichten. Aufgrund des Umfangs wird die Prüfung aber einige Zeit in Anspruch nehmen.

Leuer

Anlage/n: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

20-14324
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Aufbau eines flächendeckenden Sirenensystems zum Bevölkerungsschutz

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	16.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat über seine Ausschüsse ein Konzept für den schnellstmöglichen Aufbau eines flächendeckenden Sirenensystems zum Bevölkerungs- und Katastrophenschutz zum Beschluss vorzulegen.
Dieses Konzept soll auch Aussagen über die finanziellen Auswirkungen und mögliche Förderungen durch Bund und Land beinhalten.

Sachverhalt:

Der erste bundesweite Warntag am 10. September hat offenbart, dass ein verlässlicher Bevölkerungs- und Katastrophenschutz alleine über Rundfunk und Fernsehen sowie digitale WarnApps derzeit nicht gewährleistet ist.

Es muss daher, wie bereits im September 2019 auf eine Anfrage im Feuerwehrausschuss durch die Verwaltung mitgeteilt (vgl. DS.-Nr. 19-11599-01) durch rund 55 elektronische Sirenen ein flächendeckendes Alarmsystem für die Bevölkerung errichtet werden. Die Verwaltung soll dazu, auch in Abstimmung mit dem Land und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, ein Konzept erarbeiten, wie dieses schnellstmöglich geschehen kann. Dieses Konzept ist dem Rat über seine Ausschüsse zum Beschluss vorzulegen.

Förderungen durch das Land (diese sind ebenfalls in der bereits genannten Stellungnahme erwähnt) und auch das Bundesamt sind unbedingt zu berücksichtigen. Denn das zu errichtende Sirenensystem soll ausdrücklich nur für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz verwendet werden, nicht für die grundsätzliche Alarmierung unserer 30 Braunschweiger Ortswehren. Diese haben durch die Komplettausstattung mit Digitalen Meldeempfängern und demnächst wieder einer AlarmApp für die Smartphone bereits ein redundantes Alarmierungssystem.

Nach Ende des Kalten Kriege gingen die Sirenen vom Bund in den Besitz der Kommune über und wurden aus Kostengründen nach und nach abgebaut - zunächst in den Innenstadtbereichen, nach 2010 auch in den Stadtteilen mit Freiwilliger Feuerwehr. Inzwischen hat sich die Bedrohungslage jedoch stark gewandelt. Die Annahme, wir würden in einer sicheren Welt leben, hat sich längst als Illusion herausgestellt. Angesichts der Annexion der Krim durch Russland (2014), des Brexit und der Wahl Donald Trumps zum US-

Präsidenten (beides 2016), des latenten Konflikts zwischen der Türkei und Griechenland sowie der Proteste gegen die Lukaschenko-Diktatur und nicht zuletzt der andauernden Bedrohung durch islamistische Terroristen muss der Bevölkerungsschutz wieder in den Fokus rücken. Darüber hinaus gilt es, der Bevölkerung etwa bei unvorhersehbaren Notlagen durch Umweltschäden oder Industrieunfällen schnellstmöglich entsprechende Warnungen zukommen lassen zu können.

Dem muss Rechnung getragen werden durch den Aufbau eines flächendeckenden Sirenensystems zum Bevölkerungs- und Katastrophenschutz.

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

20-14328
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Umbenennung des Bahnhofvorplatzes in "Max-Jüdel-Platz"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	17.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Was hat Willy-Brandt mit Braunschweig oder der Geschichte der Bahn zu tun?
Max Jüdel war ein Wohltäter der Stadt Braunschweig, der mit einer Eisenbahnsignalanstalt Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts bereits die Hälfte aller Sicherungsanlagen der Preußischen Staatsbahn gefertigt hatte.
In seinem Werk in der Ackerstraße in Braunschweig - dem heutigen Siemens-Sitz - fanden bis zu 1400 Beschäftigte Arbeit.
Max Jüdel war nicht nur Financier von Volkslesehalle, Frauenhilfsverein und Braunschweiger Baugenossenschaft, sondern auch Gründer des "Braunschweiger-Carneval-Club" (heute Braunschweiger Karneval-Gesellschaft) und Mitglied des Magistrats.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt wird beauftragt, den Bahnhofsvorplatz (der Platz, den man als Reisender aus der Haupthalle in Richtung Innenstadt und Verkehrsanbindungen betritt) von Willy-Brandt-Platz in Max-Jüdel-Platz umzubenennen.

Sachverhalt:

Bislang gibt es nur eine bedeutungslose Straße in Braunschweigs Südstadt, mit dem Namen Max Jüdel.
Das wird der Bedeutung dieses großen Wohltäters und Unternehmers der Stadt nicht gerecht.

Die momentane Größe des "Willy-Brandt-Platz" ist unübersichtlich und reicht vom Hauptbahnhof bis fast zur Stadthalle. Dieser "Platz" mäandert um den Hauptbahnhof herum und ist für Außenstehende schwer einzuordnen in Bezug auf Anfang und Ende.

Die Würdigung an diesem Platz - durch die Umbenennung des Bahnhofvorplatzes in "Max Jüdel Platz" ist eine ideale Anerkennungsform in Hinblick auf seine Verdienste, in dieser Stadt, am Ort der von Max Jüdels Errungenschaften noch heute profitiert.

Es ist ein prominenter Platz in Bezug auf Lage, Größe und verkehrliche Bedeutung.
An der heutigen Bedeutung der Bahn im Hinblick auf eine mobile Gesellschaft hat Max Jüdel einen erheblichen Anteil.
Braunschweig ehrt damit einen seiner fast vergessenen Unternehmer an prominentem Ort in

herausgehobener Weise.

https://www.braunschweiger-zeitung.de/kultur/article230320156/Max-Juedel-Braunschweigs-groesster-Wohltaeter.html

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14328-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Umbenennung des Bahnhofvorplatzes in "Max-Jüdel-Platz"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	21.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der AfD-Fraktion im Rat der Stadt vom 17. September 2020 gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

Kommunalrechtliche Einordnung:
Bei der Umbenennung einer Straße / eines Platzes liegt die ausschließliche Entscheidungskompetenz gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG beim zuständigen Stadtbezirksrat, sofern die Straße / der Platz ausschließlich in diesem Stadtbezirk gelegen ist. Der Rat kann diese Entscheidung weder generell noch im Einzelfall an sich ziehen. Die Verwaltung selbst ist für die Vorbereitung und Umsetzung eines Stadtbezirksratsbeschlusses verantwortlich. Die Zuständigkeit des Rates für eine (Teil-)Umbenennung des Willy-Brandt-Platzes ist somit nicht gegeben.

Fachliche Anmerkungen:
Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass zudem die Voraussetzungen für eine Umbenennung nicht gegeben sind. Es liegt a) kein anstößiger Name vor. Im Gegenteil wurde im Jahr 2012 ein Teil des Berliner Platzes in einem umfangreichen Verfahren mit Bürger- und notwendiger Anliegerbeteiligung zur Ehrung Willy Brandts umbenannt. Es besteht weiterhin b) keine Orientierungsverwirrung, da beim Verlassen des Bahnhofes, unterstützt durch eine gute Ausschilderung, klar erkennbar der Willy-Brandt-Platz betreten wird. Demgegenüber würde eine dritte Platzbezeichnung im Bereich durch die vorgeschlagene Teilumbenennung die Orientierung beeinträchtigen. Darüber hinaus sollte eine Doppelbenennung innerhalb des Stadtgebietes (vorhandene Straße und neuer Platz) in der Regel schon aus Orientierungsgründen vermieden werden. In Abhängigkeit vom Zuschnitt eines neuen Platzes wäre zudem mindestens der Bahnhof durch eine neue Adresse betroffen. Die Deutsche Bahn hatte sich mit der Teilumbenennung des Berliner Platzes seinerzeit einverstanden erklärt. Bei fehlenden Umbenennungsvoraussetzungen und dabei ohne die Zustimmung betroffener Anlieger – hier: erneute Adressänderung für den Hauptbahnhof – wäre die Umbenennungsentscheidung rechtlich erfolgreich angreifbar.

Weiterhin ist insbesondere zu bedenken, dass ein Teil des im Antrag genannten „Bahnhofsvorplatzes“ im privaten Eigentum der Deutschen Bahn steht, insofern nicht zu den städtischen Liegenschaften gehört und auch nicht in den seinerzeitigen Umbenennungsvorgang Willy-Brandt-Platz einbezogen wurde. Somit wäre eine ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers für eine Benennung zwingend erforderlich.

Leuer

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14322
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Umbesetzung in Ausschüssen
- Entsendung von Bürgermitgliedern -

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT I - Dezernat des Oberbürgermeisters	18.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:
1. Ausschuss für Integrationsfragen:
Herr Dr. Adel Mahdy wird anstelle von Frau Yesim Cil als Bürgermitglied in den Ausschuss für Integrationsfragen entsandt.

2. Planungs- und Umweltausschuss:
Herr Godehard Busche wird anstelle von Herrn Andreas Kyrath als Bürgermitglied in den Planungs- und Umweltausschuss entsandt.

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt. Nach § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Beschluss festgestellt.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 15.09.2020 mitgeteilt, dass Frau Yesim Cil nicht mehr für eine Mitarbeit im Ausschuss zur Verfügung steht und dafür Herr Dr. Adel Mahdy als neues Bürgermitglied in den Ausschuss für Integrationsfragen entsandt werden soll. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass auch Herr Andreas Kyrath nicht mehr als Bürgermitglied zur Verfügung steht und hierfür Herr Godehard Busche in den Planungs- und Umweltausschuss entsandt wird.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Markurth

Anlage/n:keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14290
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	18.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:
Auf Vorschlag des Stadtschülerrates werden Herr Florian Reetz als Mitglied, Herr Fabian Zöller als erster Stellvertreter und Herr Philip Benson als zweiter Stellvertreter für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen in den Schulausschuss berufen.

Sachverhalt:
Der Rat hat am 13.02.2020 auf Vorschlag des Stadtschülerrates für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen Herrn Fabian Zöller als Mitglied in den Schulausschuss berufen. Auf einen Vorschlag für die Berufung von bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter hat der Stadtschülerrat seinerzeit verzichtet.

Herr Zöller wird sein Mandat im Schulausschuss mit Ablauf des 18.09.2020 niederlegen, da der Stadtschülerrat für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen künftig neben dem Mitglied auch zwei Stellvertreter zur Berufung vorschlägt und Herr Zöller künftig nicht mehr als Mitglied sondern nur noch als erster Stellvertreter des neu zu berufenden Mitglieds tätig sein soll.

Nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn es sein Mandat niederlegt. Nach § 6 Abs. 4 dieser Verordnung kann im Falle eines Sitzverlustes für die betroffene Gruppe ein erneutes Berufungsverfahren durchgeführt werden. Darum hat der Stadtschülerrat gebeten.

Vom Stadtschülerrat wurden am 03.09.2020 der im Beschlusstext genannte Vertreter bzw. die dort genannten Stellvertreter vorgeschlagen. Nach § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz sind die Vorschläge bindend.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13891
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0300 Rechtsreferat	14.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	14.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

1. Dem Vorschlag zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke wird gefolgt. Über die namentliche Bezeichnung zusammengelegter Stadtbezirke wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.

2. Die als Anlage beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist gemäß § 14 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung in 19 Stadtbezirke eingeteilt. Im Zuge des laufenden Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung hat die mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragte Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) unter anderem vorgeschlagen, die Zahl der Stadtbezirke / Stadtbezirksräte zur kommenden Wahlperiode auf 8 zu reduzieren. Alternativ dazu ist auf politischer Ebene die Variante diskutiert worden, die Anzahl der Stadtbezirke auf 12 festzulegen.

Die Verwaltung hat bereits mit Mitteilung außerhalb von Sitzungen 20-13653 darauf hingewiesen, dass Änderungen der Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende einer Wahlperiode durch eine Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden können. Die Entscheidung darüber, Stadtbezirke einzurichten und bestehende Grenzen zu ändern, trifft der Rat der Stadt Braunschweig. Für einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist nach § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates erforderlich.

Bei der Änderung der Grenzen eines Stadtbezirks steht den betroffenen Stadtbezirksräten gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NKomVG ein Anhörungsrecht zu. Die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit den betroffenen Stadtbezirksräten besteht aber nicht. Wie bereits in der o. g. Mitteilung eingehend dargestellt, folgt eine Zustimmungspflicht der Stadtbezirksräte auch nicht aus Rechten der früheren Ortschaften, die in den Gebietsänderungsverträgen aus dem Jahre 1974 festgehalten sind. Denn diese Ortschaften hat der Niedersächsische Landesgesetzgeber anlässlich der verpflichtenden Einführung von Stadtbezirken in Braunschweig im Jahr 1980 ausdrücklich aufgehoben. Vertragliche Regelungen, die dem widersprachen, sind seitdem gegenstandslos.

Grundsätzlich erachtet auch die Verwaltung eine Reduzierung der Stadtbezirke u.a. vor dem Hintergrund für sinnvoll, dass es in einer zunehmenden Zahl von Stadtbezirksräten an Nachrückern fehlt, um das Ausscheiden von Mandatsträgern zu kompensieren. Die Diskussion im politischen Raum um eine Reduzierung der Stadtbezirke lässt erkennen, dass mit Beginn der neuen Wahlperiode einer Aufteilung in zwölf Stadtbezirke und somit der Konstituierung von zwölf Stadtbezirksräten der Vorzug gegeben wird. Diese Variante nähert sich an die bereits im Jahr 2010 durch die Verwaltung vorgeschlagene Lösung an, die damals noch 20 existierenden Stadtbezirke auf 13 zu reduzieren. Nunmehr wäre zusätzlich die Zusammenlegung der Stadtbezirke Innenstadt und Viewegsgarten-Bebelhof in dieser Variante vorgesehen, so dass sechs Stadtbezirke mit einem neuen Zuschnitt entstehen würden, während die anderen sechs der bisherigen Stadtbezirke unverändert bleiben würden, wie der unten angefügten Tabelle zu entnehmen ist.

Die sechs neuen Stadtbezirke würden ausschließlich durch Zusammenlegung bestehender Stadtbezirke unter Beibehaltung der bisherigen Zuschnitte entstehen. Alle Stadtbezirke würden künftig über mehr als 10.000 Einwohner verfügen. Die Spannbreite läge zwischen 10.843 Einwohnern (Hondelage/Volkmarode) und 35.420 Einwohnern (Westliches Ringgebiet). Die Einwohnerzahlen basieren auf der städtischen Fortschreibung zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Stadtbezirksräte würden zwischen 13 und 19 Mitgliedern aufweisen.

Die Verwaltung greift mit dieser Beschlussvorlage den Vorschlag aus der Politik zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke auf. Durch die im Vergleich zum Vorschlag der KGSt deutlich moderatere Reduzierung wird den lokalen Identitäten der einzelnen Stadtteile Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die Stadtbezirksräte aber auch zukunftsfähig aufgestellt und können dadurch ihren Auftrag zur Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort weiterhin wirkungsvoll wahrnehmen. Die Maßnahme könnte zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 50.000 Euro (Aufwandsentschädigungen, Fraktionspauschalen) führen.

Zur Verdeutlichung der nunmehr vorgeschlagenen Variante wird die bereits in der o. g. Mitteilung enthaltene Übersicht nochmals dargestellt (grau hinterlegt sind die zur Zusammenlegung vorgesehenen Stadtbezirke).

Stadtbezirksrat Nr. aktuell	Bezeichnung	Einwohner 31.12.2019 eigene städt. Fortschreibung	Mitglieder lt. Hauptsatzung *	Stadtbezirk neu 31.12.2019 Einwohner eigene städt. Fortschreibung	Zahl der Mitglieder lt. Hauptsatzung
112	Wabe-Schunter-Beberbach	20.268	17		17
113	Hondelage	3.754	7	10.843	13
114	Volkmarode	7.089	11		
120	Östliches Ringgebiet	26.620	19		19
131	Innenstadt	14.339	15	27.457	19
132	Viewegsgarten-Bebelhof	13.118	15		
211	Stöckheim-Leiferde	8.353	11	19.819	17
212	Heidberg-Melverode	11.466	15		
213	Südstadt-Rautheim-Mascherode	13.299	15		15
221	Weststadt	23.540	17		17
222	Timmerlah-Geitelde-Stiddien	3.596	7	12.254	15
223	Broitzem	5.704	9		
224	Rüningen	2.954	7		
310	Westliches Ringgebiet	35.420	19		19
321	Lehndorf-Watenbüttel	21.831	17		17
322	Veltenhof-Rühme	5.840	9	12.120	15
323	Wenden-Thune-Harxbüttel	6.280	9		
331	Nordstadt	22.598	17	28.080	19
332	Schunteraue	5.482	9		
Summe		**251.551**	**245**	**251.551**	**202**

Zur möglichen Benennung der neugebildeten Stadtbezirke unterbreitet die Verwaltung derzeit noch keinen Vorschlag. Hierzu wird die Verwaltung den politischen Gremien nach Anhörung der betroffenen Stadtbezirksräte eine gesonderte Vorlage für eine weitere Änderung der Hauptsatzung rechtzeitig vor Beginn der nächsten Wahlperiode zukommen lassen. Aus Praktikabilitätsgründen sollten jedoch auch künftig nicht mehr als drei Teilnamen Verwendung finden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die vorgelegte Änderungssatzung vor, die nach § 90 Abs. 2 NKomVG rechtlich erforderlichen Mindestanforderungen bei der Aufteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke festzulegen, und zwar die Zahl der Stadtbezirke und ihre Grenzen. Die veränderten Grenzen der Stadtbezirke sind in der neugefassten Anlage 1 zur Hauptsatzung abgebildet. Die dreiziffrige Nummerierung sollte nach Auffassung der Verwaltung zur eindeutigen Kennzeichnung beibehalten werden, um eine Abgrenzung zu den Landtagswahlkreisen und den Gemeindewahlbereichen sicherzustellen.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die in der politischen Diskussion aufgegriffene Thematik des zukünftigen Umgangs mit den vier externen Bezirksgeschäftsstellen (Wenden, Volkmarode, Stöckheim und Broitzem) ebenfalls gesondert zu entscheiden ist, weil es keinen Zusammenhang mit der Hauptsatzung der Stadt gibt. Nach Abschluss der noch andauernden inhaltlichen Prüfungen und Bewertungen zu dieser Frage wird die Verwaltung eine weitere Beschlussfassung der politischen Gremien initiieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
Siebte Änderung der Hauptsatzung
Grenzen Stadtbezirke - neu

Anlage

Siebte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 24. März 2020, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 25. März 2020, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

2. Die Karten im Maßstab 1:10 000 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung) mit den bisherigen Bezeichnungen Blatt Nr. 9297 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 9697 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0297 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9291 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 9691 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0291 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9285 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 9685 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0285 (Braunschweig-Südost) werden durch aktualisierte Karten mit den Bezeichnungen Blatt Nr. 9595 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 0195 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0795 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9589 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 0189 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0789 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9583 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 0183 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0783 (Braunschweig-Südost) ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Anlage 1 zur Hauptsatzung durch die aktualisierte Anlage 1 ersetzt, die aus den gemäß Art. I Ziffer 2 geänderten Karten entwickelt worden ist.

Art. II

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit dem Ende der laufenden Wahlperiode am 31. Oktober 2021 in Kraft. Sie findet bereits für die nächste Wahl zu den Stadtbezirksräten Anwendung.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat

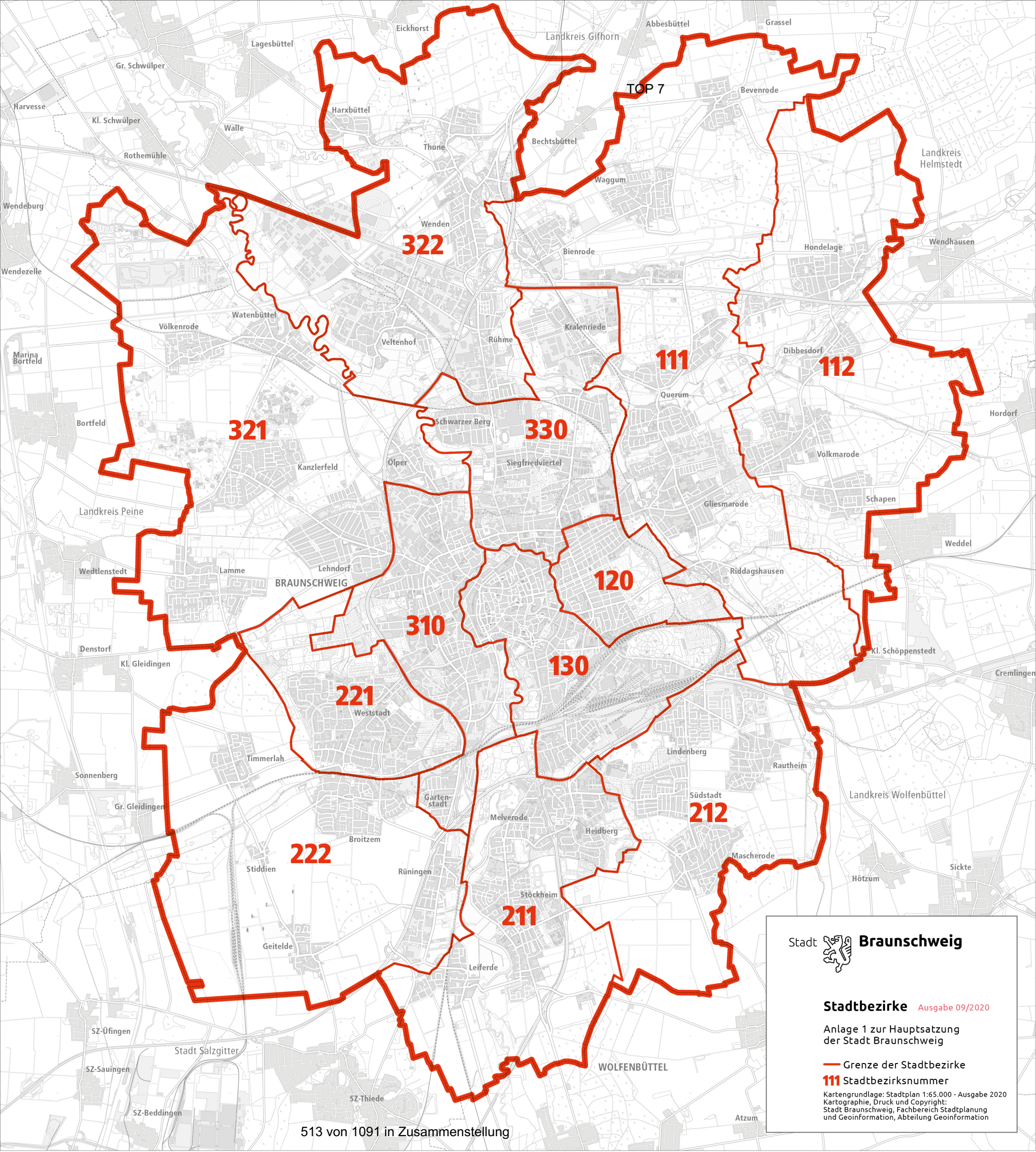
Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat



Stadt **Braunschweig**

Stadtbezirke

Ausgabe 09/2020

Anlage 1 zur Hauptsatzung
der Stadt Braunschweig

Grenze der Stadtbezirke

111 Stadtbezirksnummer

Kartengrundlage: Stadtplan 1:65.000 - Ausgabe 2020
Kartographie, Druck und Copyright:
Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation, Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13891-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0300 Rechtsreferat	21.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

1. Dem Vorschlag zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke wird gefolgt. Über die namentliche Bezeichnung zusammengelegter Stadtbezirke wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.

2. Die als Anlage beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

I. Anregungen mit Hauptsatzungsbezug

In Bezug auf die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig haben sich aus der Anhörung der Stadtbezirksräte folgende Anregungen ergeben:

1. Änderung der Gliederungsziffern

Die Stadtbezirksräte 112 Wabe-Schunter-Beberbach und 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode haben den Wunsch geäußert, ihre aktuellen Gliederungsziffern beizubehalten.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Wunsch des Stadtbezirksrates 112 Wabe-Schunter-Beberbach gefolgt werden, wenn den bisherigen Stadtbezirken „113“ und „114“ die Gliederungsziffer „111“ gegeben wird. Diese Stadtbezirke würden bei einer Zusammenlegung ohnehin eine neue (chronologische) Nummer erhalten müssen. Eine entsprechende Änderung hat die Verwaltung in dem dieser Vorlage beigefügten Kartenmaterial bereits berücksichtigt.

Der Wunsch des Stadtbezirksrates 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode lässt sich hingegen nicht schlüssig umsetzen. Da die Stadtbezirke 211 Stöckheim-Leiferde und 212 Heidberg-Melverode bei einer Zusammenlegung die Gliederungsziffer „211“ erhielten, würde eine Beibehaltung der Gliederungsziffer „213“ der chronologischen Reihenfolge widersprechen. Im voraussichtlichen Gemeindewahlbereich „21“ würde es nach der vorgeschlagenen Neuordnung nur zwei Stadtbezirke geben. Der gegebenen Struktur folgend erhalten diese Stadtbezirke die Nummern „211“ und „212“. Die Nummern sind zudem nicht originärer Bestandteil der Namensgebung eines Stadtbezirks. Daher sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden.

2. Änderung der Bezirksgrenzen

Der Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof hat sich dafür ausgesprochen, die südwestliche Grenze des Stadtbezirks bis zur Oker zu verschieben, sodass die Oker auch südlich der Eisenbütteler Straße die Grenze zum Nachbarbezirk bildet.

Die Grenzverschiebung zwischen den bisherigen Stadtbezirken 132 Viewegsgarten-Bebelhof und 212 Heidberg-Melverode würde sowohl eine Grenze zwischen Landtagswahlkreisen als auch die Grenze zwischen bisherigen Gemeindewahlbereichen betreffen. Hiervon wären etwa 50 Einwohnerinnen und Einwohner tangiert. Aus Sicht der Verwaltung bietet sich die bisherige räumliche Trennwirkung der A39 bzw. der Wolfenbütteler Straße als eine klar ersichtliche und sinnvolle Stadtbezirksgrenze an. Funktional ordnet sich das betroffene Gebiet zwischen Oker und Wolfenbütteler Straße aufgrund seines Grünflächen- und Parkcharakters (Schloss Richmond etc.) zudem besser in das Areal westlich der Oker (Richmondpark, Teiche) ein, als dies bei den reinen Siedlungsflächen von Zuckerberg und Bebelhof der Fall ist. Der Stadtbezirksrat 212 Heidberg-Melverode lehnt die vorgeschlagene Änderung ferner ab.

3. Erweiterung der Entscheidungsrechte

Die Stadtbezirksräte 323 Wenden-Thune-Harxbüttel, 221 Weststadt, 131 Innenstadt und 114 Volkmarode befürworten eine Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Stadtbezirksräte.

Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 NKomVG können dem Stadtbezirksrat durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen werden. Von dieser Möglichkeit hat der Rat bereits mit vielen Zuständigkeiten in § 16 der Hauptsatzung Gebrauch gemacht. Inwieweit darüber hinaus in dem kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte in Betracht kommt, wird die Verwaltung unter Einbeziehung konkreter Vorschläge aus den Stadtbezirksräten prüfen.

4. Namensfindung durch Bürgerbeteiligung

Der Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof hat zur Namensfindung der Stadtbezirksräte die Durchführung einer Bürgerbeteiligung angeregt.

Aus dem Beschlussvorschlag der Verwaltungsvorlage geht hervor, dass über die namentliche Bezeichnung zusammengelegter Stadtbezirke zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden soll. Die Namensfindung ist eine Entscheidung der politischen Mandatsträger. Auf welcher Basis die Entscheidung getroffen werden soll, können die betroffenen Stadtbezirksräte bzw. der Rat festlegen. Eine formelle Bürgerbeteiligung wird seitens der Verwaltung nicht vorgegeben.

5. Abstimmungsergebnisse

Die Stadtbezirksräte 223 Broitzem, 323 Wenden-Thune-Harxbüttel, 132 Viewegsgarten-Bebelhof, 221 Weststadt, 112 Wabe-Schunter-Beberbach, 224 Rüningen, 331 Nordstadt, 114 Volkmarode, 131 Innenstadt, 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode, 212 Heidberg-Melverode, 321 Lehndorf-Watenbüttel und 120 Östliches Ringgebiet haben die Beschlussvorlage einstimmig bzw. mehrheitlich befürwortet. Die Stadtbezirksräte 211 Stöckheim-Leiferde, 113 Hondelage, 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien, 322 Veltenhof-Rühme und 332 Schunteraue haben die Vorlage einstimmig bzw. mehrheitlich abgelehnt. Der Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet hat die Vorlage passieren lassen.

II. Anregungen ohne unmittelbaren Hauptsatzungsbezug

Darüber hinaus haben die Stadtbezirksräte folgende Anregungen beschlossen:

1. Erhalt der Bezirksgeschäftsstellen

Für den Erhalt der vier externen Bezirksgeschäftsstellen (Wenden, Volkmarode, Stöckheim und Broitzem) spricht sich ein großer Teil der Stadtbezirksräte aus.

Zu dieser Anregung wird auf den letzten Absatz der Begründung der Beschlussvorlage verwiesen. Nach Abschluss der laufenden Prüfungen und Bewertungen dieser Frage wird die Verwaltung eine gesonderte Beschlussfassung der städtischen Gremien unter Anhörung der Stadtbezirksräte initiieren. Letztlich obliegt die Entscheidung über den Erhalt der Bezirksgeschäftsstellen dem Rat der Stadt Braunschweig.

2. Weitere/r stellvertretende/r Bezirksbürgermeister/in

Ein ebenso großer Teil der Stadtbezirksräte hält es für sinnvoll, den Stadtbezirksräten durch eine Änderung der Geschäftsordnung die Möglichkeit zu eröffnen, eine/n zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in zu wählen.

Die Anzahl der Vertreter der Bezirksbürgermeister kann durch die Geschäftsordnung (GO) geregelt werden. Aktuell wählt der Stadtbezirksrat in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin/einen Vertreter der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters. Eine Erweiterung dieser Regelung auf bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter ist angesichts der zunehmenden Größe der meisten Stadtbezirke nachvollziehbar. Allerdings würden hierdurch aufgrund der nach der Entschädigungssatzung zu zahlenden Aufwandsentschädigung voraussichtlich Kosten in Höhe von max. 7.776 Euro pro Jahr entstehen. Eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung wird die Verwaltung abwägen und dem Rat für die konstituierende Ratssitzung der neuen Wahlperiode einen Vorschlag unterbreiten.

3. Regelmäßige Durchführung der Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Für eine Wiedereinführung der Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters sprechen sich sechs Stadtbezirksräte aus. Darüber hinaus befürwortet der Stadtbezirksrat 221 Weststadt jährliche Besuche der Bezirksratssitzungen durch den Oberbürgermeister.

Die Stadtbezirksräte regen eine Struktur an, die ab Herbst 2011 - zunächst mit guter Resonanz aus der Bürgerschaft - zum Tragen kam; die Leitung der Veranstaltungen oblag den Dezernentinnen und Dezernenten. Die Verwaltung wird die Wiederaufnahme von Bürgersprechstunden in den Stadtbezirken (im Rotationsprinzip und ohne thematische Schwerpunktsetzung) prüfen. Die Entscheidung liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

4. Sitzungen der Stadtbezirksräte in verschiedenen Stadtteilen

Drei Stadtbezirksräte sprechen sich dafür aus, die Sitzungen der Stadtbezirksräte in denjenigen Bezirken, zu denen mehrere Stadtteile gehören, anlassbezogen in den verschiedenen Stadtteilen abzuhalten.

Die Sitzungsorte der Stadtbezirksratssitzungen werden zwischen der/dem Bezirksbürgermeister/in und der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle festgelegt. Sofern geeignete Räumlichkeiten in den Stadtteilen bereitstehen, kann dem Wunsch nach einem regelmäßigen Wechsel der Sitzungsorte in diesem Rahmen selbstverständlich Rechnung getragen werden.

5. Haushaltsmittel beibehalten

Der Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof hat die Erwartung formuliert, dass die Haushaltsmittel für die Stadtbezirksräte in der jetzigen Höhe beibehalten und dort, wo durch Neuordnung der Stadtbezirke neue bezirkliche Einrichtungen entstehen, aufgestockt werden.

Es ist vorgesehen, dass die bisherigen Einzelbudgets bei der Zusammenlegung von Stadtbezirken ebenfalls zusammengeführt werden. Ein finanzieller Nachteil würde den Stadtbezirksräten nicht entstehen. Eine Aufstockung der Stadtbezirksratsmittel ist jedoch vor dem Hintergrund des andauernden Haushaltsoptimierungsprozesses und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bezirksratsmittel (ehemalige Bürgerbudgets) derzeit nicht vorgesehen.

6. Sonstige Anregungen

Weitere Anregungen beziehen sich auf das gewünschte Zusammenwachsen der neuen Stadtbezirke durch ÖPNV-Verbindungen, die Vorlage eines Konzepts zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ehrenamtlichen und die Mitteilung, welche überbezirklichen Einrichtungen, Straßen, Wege und Plätze nach der Neuordnung der Stadtbezirke zukünftig einen bezirklichen Charakter aufweisen. Hierzu wird die Verwaltung entsprechend dem üblichen Verfahren für Anregungen der Stadtbezirksräte gesondert Stellung nehmen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Anlage

Siebte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 24. März 2020, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 25. März 2020, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

2. Die Karten im Maßstab 1:10 000 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung) mit den bisherigen Bezeichnungen Blatt Nr. 9297 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 9697 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0297 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9291 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 9691 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0291 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9285 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 9685 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0285 (Braunschweig-Südost) werden durch aktualisierte Karten mit den Bezeichnungen Blatt Nr. 9595 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 0195 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0795 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9589 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 0189 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0789 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9583 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 0183 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0783 (Braunschweig-Südost) ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Anlage 1 zur Hauptsatzung durch die aktualisierte Anlage 1 ersetzt, die aus den gemäß Art. I Ziffer 2 geänderten Karten entwickelt worden ist.

Art. II

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit dem Ende der laufenden Wahlperiode am 31. Oktober 2021 in Kraft. Sie findet bereits für die nächste Wahl zu den Stadtbezirksräten Anwendung.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat

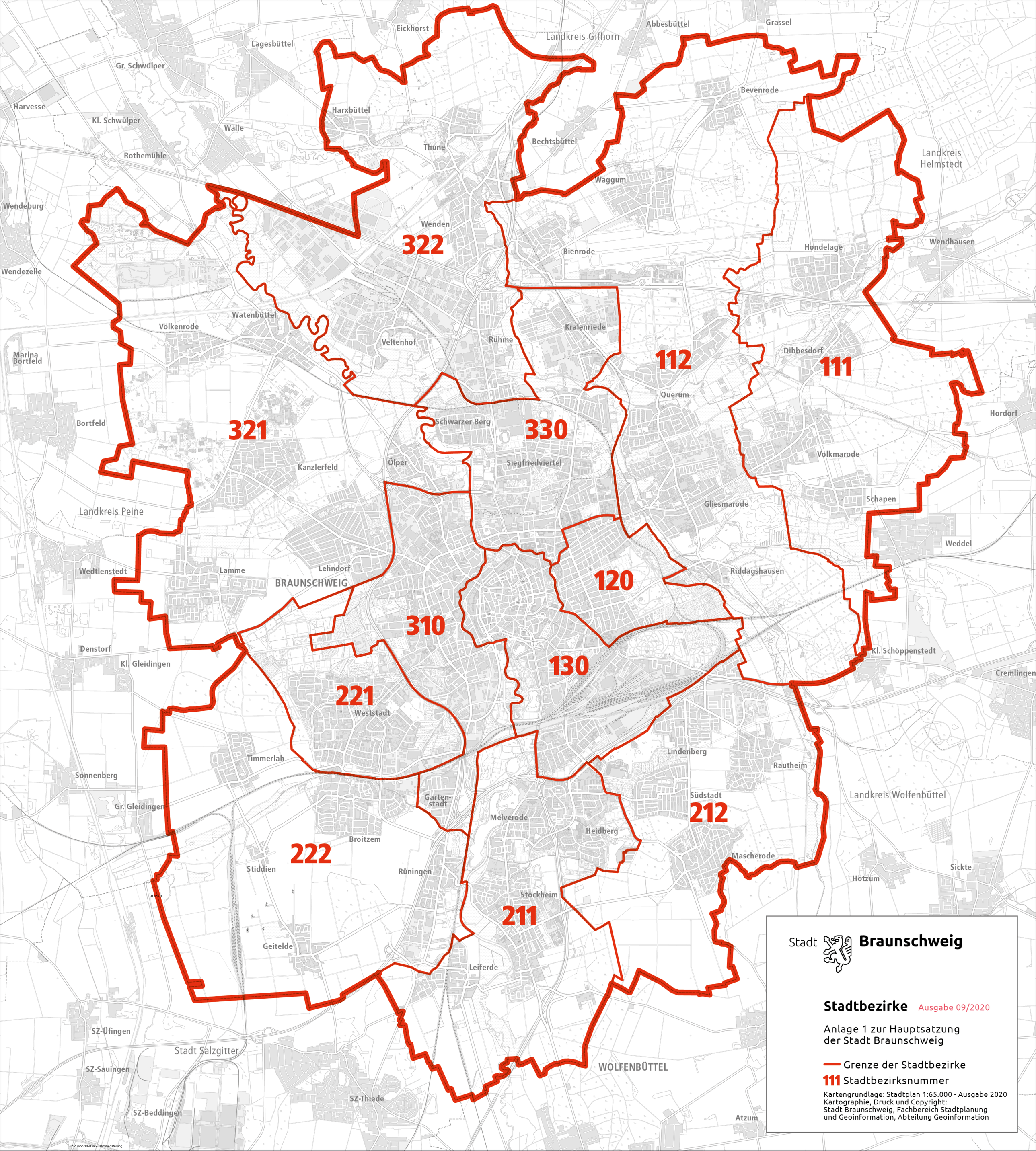
Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat



Stadt **Braunschweig**

Stadtbezirke

Ausgabe 09/2020

Anlage 1 zur Hauptsatzung
der Stadt Braunschweig

— Grenze der Stadtbezirke

111 Stadtbezirksnummer

Kartengrundlage: Stadtplan 1:65.000 - Ausgabe 2020
Kartographie, Druck und Copyright:
Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation, Abteilung Geoinformation

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt

20-14335
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu DS 20-13891: Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig - Kommission kommunalpolitisches Ehrenamt

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	18.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vorschlag zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke wird gefolgt. Über die namentliche Bezeichnung zusammengelegter Stadtbezirke wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.

2. Die als Anlage beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

3. Die Verwaltung wird mit einer Analyse beauftragt, die das Ziel hat, Hinderungsgründe für ehrenamtliches kommunalpolitisches Engagement in der Stadt Braunschweig aufzudecken und daraus Vorschläge zu entwickeln, wie das kommunalpolitische Engagement zukünftig attraktiver gestaltet werden kann. Dazu soll eine Kommission gebildet werden, die die Analyse der Verwaltung begleitet und ein Maßnahmenpaket erarbeitet, wie sich die Lage verbessern lässt.

Begründung:

Ein Grund für die Reduktion der Stadtbezirksräte ist die Schwierigkeit, ausreichend Kandidat*innen für die Wahlen zu finden. Mit der Neuordnung behandelt man aber nicht die Ursache, sondern ein Symptom. Um die Ursache der Politikmüdigkeit zu bekämpfen, ist es notwendig, genau zu erforschen, was die Bürger abschreckt: Ob es am Zeitaufwand liegt, den im Stadtbezirksrat eher geringen Einflussmöglichkeiten oder gar daran, dass möglicherweise die Arbeit der Bezirksräte zu wenig bekannt ist – dieses herauszufinden ist die Aufgabe einer Kommission. Wenn Braunschweig langfristig noch motivierte Bürgerinnen und Bürger finden möchte, die bereit sind, diese Stadt mitzugestalten, muss es diesen so leicht wie möglich gemacht werden. Hier können auch Möglichkeiten der Digitalisierung von kommunaler Arbeit zukünftig relevant sein.

Die einzusetzende Kommission soll aus Vertretern der Verwaltung, der Ratsfraktionen und Mitgliedern aus den Stadtbezirksräten bestehen. Weitere Experten können hinzugezogen werden.

Anlage/n: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

13891-01-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig Änderungsantrag zur Vorlage 20-13891-01

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Dem Vorschlag zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke wird gefolgt. Über die namentliche Bezeichnung zusammengelegter Stadtbezirke wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.

2. Die als Anlage zur Vorlage 20-13891-01 beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

3. Die Verwaltung wird gebeten, zum Beginn der neuen Wahlperiode am 1. November 2021 eine Änderung der Geschäftsordnung in § 61 (5) dahingehend vorzubereiten, dass die Anzahl der Stellvertretenden Bezirksbürgermeister auf zwei erhöht wird.

4. Die Verwaltung wird gebeten sicherzustellen, dass ein regelmäßiger Wechsel der Sitzungsorte der Stadtbezirksräte stattfindet, so dass in allen Stadtteilen getagt wird.

5. Der von der Verwaltung im Rahmen der Diskussion über die Anzahl der Stadtbezirksräte mit der Kategorie "grün" versehene KGSt-Vorschlag zur Schließung aller vier Außen-Bezirksgeschäftsstellen (Nr. 68/ Dez. II) wird nicht weiterverfolgt, die Bezirksgeschäftsstellen bleiben alle erhalten.

6. Der Oberbürgermeister wird gebeten, wie bereits in den Jahren 2001 bis 2006 üblich, für eine Stärkung der Bürgernähe regelmäßige Oberbürgermeister-Sprechstunden mit eigener Anwesenheit in den zwölf Stadtbezirken abzuhalten.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig - https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1018191&noCache=1

Sachverhalt:
Bei der Anhörung der Stadtbezirksräte zur Vorlage für die Neuordnung der Stadtbezirke sind einige Forderungen immer wieder aufgetreten und in der Regel jeweils mit breiter Mehrheit beschlossen worden. Die Verwaltung ist auf diese Vorschläge im Rahmen der 1. Ergänzung zwar eingegangen, hat jedoch keine dieser Ideen direkt aufgegriffen, was wir sehr bedauern.

Bei der Diskussion über die Zusammenlegung von Stadtbezirken wird immer auch schnell über die Frage diskutiert, wie gelebte Bürgernähe erhalten bzw. in einigen Teilen wiederhergestellt werden kann. Die berechtigten Vorschläge der Stadtbezirke einfach unter den Tisch fallen zu lassen bzw. auf Termine weit in der Zukunft zu vertrösten, ist dabei auf jeden Fall nicht der richtige Weg. Die von den Stadtbezirken in mehrfacher Nennung eingebrachten Ideen sollen deshalb direkt in die Ratsvorlage einfließen, da sie zum einen

berechtigt sind und zum anderen gezielt dazu beitragen, gerade in den neu geschaffenen Stadtbezirken diese Bürgernähe zu erhalten.

Im Einzelnen ist dies zum einen die Erhöhung der Anzahl der Stellvertretenden Bezirksbürgermeister auf zwei, so dass eine bessere Arbeitsteilung erfolgen und eine höhere Repräsentanz gewährleistet sein kann. Die in der 1. Ergänzungsvorlage vorgebrachten Bedenken bezüglich einer gesteigerten Aufwandsentschädigung teilen wir ausdrücklich nicht.
Zum anderen ist dies die Bitte an die Verwaltung, durch die Auswahl der Sitzungsorte sicherzustellen, dass regelmäßig in allen Stadtteilen getagt wird. Bekanntermaßen wird der jeweilige Sitzungsort in Absprache zwischen der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle und dem Bezirksbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin festgelegt. Hier konnte bislang schon großes Fingerspitzengefühl festgestellt werden, der ausdrückliche Hinweis auf diesen Punkt in der Beschlussvorlage soll aber noch einmal für diese Thematik sensibilisieren.
Darüber hinaus haben sich zahlreiche Stadtbezirke gegen die Schließung der derzeit vier Außen-Bezirksgeschäftsstellen ausgesprochen - sei es durch Anmerkungen zu dieser Vorlage oder durch eigenständige Anträge. Der von der Verwaltung auf "grün" gesetzte KGSt-Vorschlag beinhaltete nicht nur die Reduzierung der Stadtbezirke auf acht, sondern auch die Schließung der Außen-Bezirksgeschäftsstellen. Aufgrund der Verknüpfung in diesem Vorschlag Nr. 68 aus der Liste des Dezernats II soll auch bereits mit diesem Beschluss ein Votum für den Erhalt der Bezirksgeschäftsstellen fallen. Diese Außenstellen sind wichtiger Anlaufpunkt in Stöckheim, in Broitzem, in Wenden und auch in Volkmarode. Nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die Mitglieder der Stadtbezirksräte und natürlich die ansässigen Vereine, Verbände und Institutionen.
Und schließlich soll der Oberbürgermeister gebeten werden, analog zur ersten Amtszeit seines Vorgängers, wieder Oberbürgermeister-Sprechstunden mit eigener Anwesenheit in den Stadtteilen abzuhalten. Diese Veranstaltungen waren alle - anders als die in der 1. Ergänzung beschriebenen Sprechstunden ab 2011, bei denen die Verwaltungsspitze "nur" durch eine Dezernentin bzw. einen Dezernenten vertreten war - sehr gut besucht. Hier konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Sorgen, Wünsche und Nöte direkt an den Oberbürgermeister herantragen und bekamen, aufgrund einer sehr guten Vorbereitung, normalerweise direkt in der Veranstaltung eine klare Antwort. Besprochene Änderungen wurden dann zügig im Nachgang umgesetzt.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13891-02
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0300 Rechtsreferat	28.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu Ziffer 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion vom 22. September 2020 (13891-01-01) nimmt die Verwaltung ergänzend wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Anregung eines großen Teils der Stadtbezirksräte zum Erhalt der Bezirksgeschäftsstellen hat die Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass dem Rat nach Abschluss der laufenden Prüfungen und Bewertungen ein Entscheidungsvorschlag vorgelegt werden soll. Dieser Vorschlag wird sowohl eine Auswertung des Publikumsaufkommens als auch eine Kostenschätzung zu den Sanierungsmaßnahmen enthalten, die ein fortlaufender Betrieb erfordern würde. Hierbei sind insbesondere die Bezirksgeschäftsstellen Volkmarode und Broitzem in den Blick zu nehmen (vgl. Mitteilung 18-08663). Die Verwaltung hat die Gebäudeeigentümerin Nibelungen-Wohnbau GmbH diesbezüglich um eine Kostenschätzung, einen Finanzierungsvorschlag sowie um eine zeitliche Perspektive gebeten.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten diese Aspekte bei einem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14050
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	02.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210329 - Sporthalle RS LebenLernen, Moselstraße/Sanierung Unterdecke
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **183.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
Bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	468.000,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	**183.200,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	651.200,00 €

Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen zu unsachgemäß festgestellten Unterdecken in Hallen der sechziger bis siebziger Jahre (Sport-, Schwimm- und Veranstaltungshallen) haben zu dem Erfordernis geführt, auch in Braunschweig in öffentlich zugänglichen Hallen die Deckenkonstruktionen zu überprüfen und ggf. nachzurüsten (s. Mitteilungen im Bau-, Sport- und Schulausschuss vom 24. Juni 2016 und 12. Juli 2016). Als Ergebnis blieb festzuhalten, dass von den 74 untersuchten Turn- und Sporthallen in 24 Hallen die Unterdecke zwingend zu erneuern ist. In weiteren 25 Sporthallen waren Instandsetzungsmaßnahmen an den Unterdecken (Nachschrauben von Verbindungen, Austausch von Beleuchtungen, Nachbesserungen am Tragwerk etc.) durchzuführen. Darauf basierend wurden Umsetzungsprioritäten nach der Dringlichlichkeit der Maßnahmen festgelegt. Diese werden seitdem schrittweise abgearbeitet.

Vorliegend ist die Unterdecke der Sporthalle der von der Oskar-Kämmer-Schule betriebenen RS LebenLernen, Moselstraße 17, 38120 Braunschweig, gemäß statischer Untersuchungen abgängig und muss zurückgebaut werden. Im Rahmen der Deckensanierung wird standardmäßig eine Deckenheizpaneele mit einer Unterdecke eingebaut, die durch ihre akustisch wirksamen Oberfläche die Nachhallzeit in der Halle reduziert und gleichzeitig die erforderliche Ballwurfsicherheit gewährleistet.

Der Verwaltungsausschuss hatte im Umlaufverfahren am 09.04.2020 der Sanierung der Unterdecke in der Sporthalle der RS Leben zugestimmt und die Gesamtkosten mit 468.000 € festgestellt – vgl. Vorlage 20-13090-. Daraufhin hat der Rat der Stadt Braunschweig die erforderlichen Haushaltsmittel in seiner Sitzung am 14.07.2020 außerplanmäßig bereitgestellt - vgl. Vorlage 20-13656-.

Im Zuge der Bauabwicklung hat sich herausgestellt, dass die Dachdämmung nicht wie vorgesehen über der neuen Unterdecke angebracht werden kann, sondern auf dem Dach aus gebildet und um die Attika herum bis an die Fensterfassadenanschlüsse heruntergeführt werden muss. Daher wird eine neue Dacheindeckung erforderlich.

Hierdurch entstehen Mehrkosten i.H.v. 183.200 €. Diese zusätzlichen Haushaltsmittel werden in diesem Jahr benötigt, weil sowohl die neue Unterdecke als auch die Dacheindeckung in einem Zuge ausgeschrieben und realisiert werden müssen.

Der Bauausschuss soll in seiner Sitzung am 15.09.2020 den Mehrkosten zustimmen und die Gesamtkosten mit nunmehr 651.200 € feststellen – vgl. Vorlage 13964-.

Zur Deckung können nicht mehr benötigte Haushaltsmittel für die Dachsanierung der Kita in Thune herangezogen werden. Bei der Dachsanierung in der ev. Kita in Thune können wesentliche ursprünglich vorgesehene Teilmaßnahmen wie ein neuer Dachaufbau und eine neue Regenentwässerung entfallen. Diese Erkenntnisse ergaben sich im Zuge der Ausführungsplanung und werden zu Minderkosten i.H.v. mindestens 200.000 € führen.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4E.210186.00.505/ 421110	Kita Thune / Dachsanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	183.200 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu-GY Martino-Katharineum (Abt. Echternstraße) /Fenstersanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **550.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	**550.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	550.000,00 €

Das GY Martino-Katharineum (Abt. Echternstraße) ist für die ganzheitliche Sanierung vorgesehen. Die Sanierung der Fenster muss nunmehr aus nachstehend genannten Gründen vorgezogen werden. Hierfür ist in der Folge ein eigenes Einzelprojekt einzurichten. Einige Fenster im Schulgebäude des GY Martino-Katharineum (Abt. Echternstraße) sind gar nicht oder nur schwer zu öffnen. Eine ausreichende Belüftung der Klassenzimmer ist nicht gewährleistet. Die in den 60er Jahren eingebauten Metallrahmenfenster mit einer Einfachverglasung führen zu hohen Energieverlusten; neben der schlechten Wärmedämmung ist auch der Schallschutz mangelhaft. Daher fordert auch der GUV eine umgehende Erneuerung der Fenster. Wenn diese Mängel nicht als vorgezogene Teilsanierung behoben werden, drohen außerdem Substanzverluste am ganzen Gebäude.

Der Bauausschuss soll in seiner Sitzung am 15.09.2020 der Fenstersanierung in der Abteilung Echternstraße des GY Martino-Katharineums zustimmen und die Gesamtkosten feststellen – vgl. Vorlage 20-13896-.

Zur Deckung der anfallenden Aufwendungen stehen auf dem Projekt für die ganzheitliche Sanierung des GY M.K. (Abt. Echternstraße) (4E.210141) entsprechende Aufwandsmittel für 2020 zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-Aufwendungen	4E.210141.00.505/ 421110	GY MK, Abt. Echternstr. / Sanierung/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	550.000 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210320 GS Mascheroder Holz / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltung
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210320 GS Mascheroder Holz / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **330.000,00 €** und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **119.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
Haushaltsansatz 2020 Auszahlung	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	**330.000,00 €**
außerplanmäßig beantragte Auszahlung:	**119.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	449.000,00 €

Die Grundschule Mascheroder Holz an der Retemeyerstraße ist ein 3-geschossiges Gebäude aus den 50er Jahren. Die heutzutage geforderten brandschutztechnischen Vorgaben sind dort nicht vorhanden. Um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden, müssen diverse Ertüchtigungen im hochbaulichen sowie im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung vorgenommen werden.

Die Duldungszeit zur Mängelbeseitigung aus der Bauordnungsanordnung 0630/4558/2015 sowie die erbetene Fristverlängerung ist bereits abgelaufen, daher muss die Maßnahme umgehend beginnen.

In der Schule wird das erarbeitete Brandschutzkonzept mit neuen Nutzungseinheiten in den Hauptklassentrakten und notwendigen Fluren im Keller und DG umgesetzt. Hierfür sind Ertüchtigungen von Türen, Anschlussbauteilen und Installationswegen notwendig.
Im Zuge der Erstellung der Nutzungseinheiten sind Bypasstüren zwischen den Klassenräumen nachzurüsten, um aus jedem Klassenraum einen 2. Rettungsweg zu gewährleisten. Für die Änderungen der Fluchtwege wird die Sicherheitsbeleuchtungsanlage im gesamten Haus angepasst.

Weiterhin wird eine flächendeckende Hausalarmierungsanlage mit Sprachalarmanlage zur Signalisierung von Fluren und Amok installiert. Die vorhandenen Installationswege werden gemäß Vorschriften geschottet, um das Fluchtwegkonzept zu sichern.

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 07.07.2020 der Brandschutzsanierung in der GS Mascheroder Holz zugestimmt und die Gesamtkosten mit 879.500 € festgestellt – vgl. Vorlage 20-13536-. Mit der Maßnahme muss 2020 begonnen werden. Hierfür sind 449.000 € für 2020 erforderlich.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme (> 150.000 €) sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen.

Zur Deckung stehen dafür reservierte Haushaltsmittel auf dem Sammelprojekt FB 20: Brandschutzmaßnahmen (4S.210051) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-Aufwendungen	4S.210051.00.505/ 421110	FB 20: Brandschutzmaßnahmen / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	330.000 €
Minder-Auszahlungen	4S.210051.00.500.213/ 787110	FB 20: Brandschutzmaßnahmen / Hochbaumaßnahmen	119.000 €

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu - Sporthalle RS Nibelungenschule/Sanierung Unterdecke
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **140.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	**140.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	140.000,00 €

Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen zu unsachgemäß festgestellten Unterdecken in Hallen der sechziger bis siebziger Jahre (Sport-, Schwimm- und Veranstaltungshallen) haben zu dem Erfordernis geführt, auch in Braunschweig in öffentlich zugänglichen Hallen die Deckenkonstruktionen zu überprüfen und ggf. nachzurüsten (s. Mitteilungen im Bau-, Sport- und Schulausschuss vom 24. Juni 2016 und 12. Juli 2016). Als Ergebnis blieb festzuhalten, dass von den 74 untersuchten Turn- und Sporthallen in 24 Hallen die Unterdecke zwingend zu erneuern ist. In weiteren 25 Sporthallen waren Instandsetzungsmaßnahmen an den Unterdecken (Nachschrauben von Verbindungen, Austausch von Beleuchtungen, Nachbesserungen am Tragwerk etc.) durchzuführen. Darauf basierend wurden Umsetzungsprioritäten nach der Dringlichlichkeit der Maßnahmen festgelegt. Diese werden seitdem schrittweise abgearbeitet.

Vorliegend ist die Unterdecke der Sporthalle West der RS Nibelungenschule (kleine Halle) gemäß statischer Untersuchungen abgängig und muss zurückgebaut werden.

Im Rahmen der Deckensanierung werden Deckenheizpaneele mit integrierter Beleuchtung in Kombination mit einer akustisch wirksamen Decke eingebaut. Diese Decke reduziert durch ihre akustisch wirksame Oberfläche die Nachhallzeit in der Sporthalle. Gleichzeitig gewährleistet die Unterdecke die erforderliche Ballwurfsicherheit.

Der Bauausschuss soll in seiner Sitzung am 15.09.2020 der Sanierung der Unterdecken in der Sporthalle West der Nibelungen-Realschule zustimmen und die Gesamtkosten mit 485.700 € feststellen – vgl. Vorlage 20-13895-. Mit der Maßnahme muss 2020 begonnen werden. Hierfür sind 140.000 € für 2020 erforderlich.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme (> 150.000 €) sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen.

Zur Deckung stehen dafür reservierte Haushaltsmittel auf dem Sammelprojekt Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210084.00.505/ 421110	Unterdecken / Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	140.000 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14050-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	15.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt..

Sachverhalt:

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu – Böcklinstr. 29 / Umbau Oswald-Berkhan-Schule
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **191.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	**191.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	191.000,00 €

FB 40 hat mitgeteilt, dass an der Oswald-Berkhan-Schule (OBS) ein Defizit an Allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) besteht. Im Schuljahr 2019/2020 wurden dort 238 Schülerinnen und Schüler beschult. Für das Schuljahr 2020/2021 hat die Schule 277 Anmeldungen zu verzeichnen .Die zusätzlichen 39 Schülerinnen und Schüler (rechnerisch 6 Klassen) setzen sich jeweils ca. zur Hälfte aus Kindern der ersten Klasse und Kindern höherer Jahrgänge zusammen, die bisher inklusiv an Allgemeinen Schulen beschult worden sind.

Nach einer Vereinbarung mit dem Landkreis Gifhorn (zuletzt geändert am 24.10.2018) verpflichtet sich die Stadt, Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Gifhorn an der OBS, Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, aufzunehmen. Die Zahl der insgesamt in einem Schuljahr zu beschulenden Kinder aus dem Landkreis Gifhorn ist auf maximal 20 begrenzt. Bei freien Kapazitäten beteht grundsätzlich die Möglichkeit weiterer

Aufnahmen. Im Schuljahr 2019/2020 haben 15 Schülerinnen bzw. Schüler aus Gifhorn die OBS besucht. Um einerseits der Verpflichtung mit Gifhorn nachzukommen und andererseits den gestiegenen Bedarf an Plätzen aus dem LK Gifhorn zu erfüllen, wurden bereits frühzeitig Aufnahmeentscheidungen für Schülerinnen und Schüler aus dem LK Gifhorn getroffen. So wurde zusätzlich zu den 20 Kindern, die laut Vereinbarung mit dem LK Gifhorn aufzunehmen sind, weiteren 10 Kindern eine Zusage erteilt.

Erst seit wenigen Wochen wird deutlich, dass auch vermehrt Kinder mit festgestelltem Förderbedarf aus Braunschweig, die bisher inklusiv beschult worden sind, auf Elternwunsch an der OBS angemeldet werden. Für diese Kinder besteht eine Aufnahmeverpflichtung an der OBS. Diese Entwicklung war so nicht vorhersehbar und führt zu einem weiteren Anstieg der Schüler- und Klassenzahlen der Schule.

Gemäß Klassenbildungserlass besteht eine Klasse der OBS aus 7 Schülerinnen und Schülern. Diese zulässige Höchstgrenze in der Klassenbildung wird von der OBS aufgrund der geringen räumlichen Ressourcen bereits regelmäßig überschritten. Trotz der Bildung größerer Klassen reichen die räumlichen Ressourcen der Schule nicht aus. Im Vorfeld wurde untersucht, ob ggf. die Bildung weiterer Kooperationsklassen an Schulen des gegliederten Schulsystems das Defizit an Klassenräumen abfedern könnte. Leider hat diese Prüfung nicht zu einem kurzfristig umzusetzenden Ergebnis geführt. Deshalb wurde die Einrichtung einer Außenstelle in einer anderen Schulanlage geprüft.

Der Standort an dem bislang von der BBS V genutzten Gelände an der Böcklinstraße 29 ist die einzige für eine schulische Nutzung gewidmete und geeignete Ressource, die mit wenigen baulichen Maßnahmen für die OBS hergerichtet werden kann. Die erforderlichen Umbauten sollen im Hauptgebäude (Massivbau) und im Pavillon West (Geb. H) stattfinden.

Um die Räume für die OBS nutzbar zu machen, sind einige Umbauten und Installationen erforderlich. Insbesondere sind die Räume brandschutztechnisch zu ertüchtigen, z.B. durch die Installation von Rauchmeldern im Pavillon. Weiterhin sind ein Hygieneraum sowie vier Rampen im Außenbereich herzustellen. Schließlich sind das Schulmobiliar und zwei Küchenzeilen zu beschaffen. Derzeit wird von einer temporären Nutzung der Liegenschaft von 5 Jahren ausgegangen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen betragen einschließlich Nebenkosten nach derzeitigem Stand rd. 191.000 €. Kostenreduzierungsmöglichkeiten werden derzeit noch überprüft.

Mit der Einrichtung der Außenstelle kann ein maßgeblicher Teil der fehlenden AUR gedeckt werden. Die Räume müssen bereits im Schuljahr 2020/2021 zur Verfügung stehen. Daher sind die Bau- und Beschaffungsmaßnahmen so schnell wie möglich zu beginnen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist Voraussetzung für die Nutzung; sie sind daher unaufschiebbar und unabweisbar.

Deckungsmittel stehen bei den nachfolgend dargestellten Projekten zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.400016.01.505/ 422110	FB 40: Instandh. Gegenstände Schulen/ Aufwend.Unterhaltung Betr.u. Gesch.Ausstattung	21.000 €

Minder-aufwendungen	4S.400024.01.505/ 421110	FB 40: Global - Umbauten an Schulen/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	100.000 €
Minder-aufwendungen	4S.400025.00.505/ 421110	FB 40: Inklusionsmaßnahmen Schulen/ Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	20.000 €
Minder-aufwendungen	5S.400049.01.511/ 422900	FB 40: GVG Süd Schulen/ Erwerb Vermögensgegenstände Festwert	50.000 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14050-02
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	17.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

6. Teilhaushalt Fachbereich Schule

Zeile 27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	5S.40NEU Sofortausstattungsprogramm digital gestützter Unterricht
Sachkonten	783110 Erw. v.immat.+bew. Vermögensgegenstände >1000 Eur - Projekte
	783125 Geringwertige Vermögensgegenstände >150 <=1.000 Eur

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.411.425,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Auszahlung	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung:	**1.411.425,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.411.425,00 €

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Sofort-ausstattungsprogramms des Bundes und der Länder für digital gestützten Unterricht (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024) ist mit RdErl. d. MK v.10.07.2020 am 14.07.2020 veröffentlicht worden. Das Förderprogramm dient der Sicherstellung der digitalen Ausstattung benachteiligter Kinder und Jugendlicher. Insbesondere soll damit digitales Homelearning für diese Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation sind die Beschaffungen dringend erforderlich, da weiterhin mit Quarantänefällen in Schulen zu rechnen ist (in der Nibelungen Realschule hat es bereits entsprechende Fälle gegeben) und auch ein erneuter Lock-Down nicht ausgeschlossen werden kann. Ohne diese Maßnahme wäre ein ordentlicher digitaler Unterricht für viele Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet.

Die Maßnahme dient der Sicherstellung des Schulunterrichts in Folge der aktuell bestehenden Corona-Pandemie und ist aus diesem Grunde auch zeitlich nicht verschiebbar.
Darüber hinaus ist eine zeitliche Verschiebung der Beschaffungen nicht möglich, da die Finanzierung aus Fördermitteln erfolgen muss, die nur in diesem Jahr verfügbar sind. Förderbedingung ist, dass bis zum 31.08.2020 ein Förderantrag zu stellen war und die Umsetzung und Abrechnung der Fördermittel bis zum 31.12.2020 zu erfolgen hat.
Ohne eine außerplanmäßige Bewilligung würden die für die Stadt Braunschweig vorgesehenen Fördermittel i. H. von 1.411.425 € zu Gunsten anderer Schulträger verfallen.
Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs ist die Maßnahme deshalb zum jetzigen Zeitpunkt zeitlich und sachlich unabweisbar Der Zuwendungsbescheid für die Maßnahme ist am 14.09.2020 im Fachbereich Schule eingegangen. Die Einzahlungen sind somit rechtsverbindlich zugesagt, liegen jedoch noch nicht vor. Aus technischen Gründen müssen zwei neue Projekte angelegt werden (ein Projekt für die geringwertigen Vermögensgegenstände und ein Globalprojekt). Die beiden Projekte sollen entsprechend des Deckungsvermerks im Teilhaushalt 40 gegenseitig deckungsfähig sein.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehreinzahlungen	5S.40NEU/ 681110	Sofortausstattungs-programm digital gestützter Unterricht	1.411.425,00 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14097
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	28.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2018)
Anlage 2 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)
Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)
Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2020)
Anlage 5 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2018)

Fachbereich 50

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Caritasverband für den Landkreis Peine e. V.	30.321,53 €	Finanzielle Unterstützung der ELKO - Elternkompetenz stärken - im Rahmen der Integrationsförderung.

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)

Fachbereich 50

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Dr. Kurt und Ruth Gahnz Stiftung	2.600,00 €	Durchführung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung für Neubürgerinnen und Neubürger" im Rahmen der Integrationsförderung.
2	Eintracht Braunschweig Stiftung	3.850,00 €	Finanzielle Unterstützung zur Förderung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" im Rahmen der Integrationsförderung.
3	EngagementZentrum gGmbH	3.000,00 €	Finanzielle Unterstützung der Bildungseinstiegsbegleitung im Rahmen der Integrationsförderung.
4	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	200,00 €	Durchführung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" für Neubürgerinnen und Neubürger in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung. **Kettenzuwendung**
5	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	100,00 €	Durchführung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" für Neubürgerinnen und Neubürger in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung. **Kettenzuwendung**
6	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	200,00 €	Durchführung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" für Neubürgerinnen und Neubürger in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung. **Kettenzuwendung**
7	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	200,00 €	Durchführung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" für Neubürgerinnen und Neubürger in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung. **Kettenzuwendung**
8	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	200,00 €	Durchführung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" für Neubürgerinnen und Neubürger in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung. **Kettenzuwendung**
9	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	300,00 €	Durchführung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" für Neubürgerinnen und Neubürger in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung. **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Kameraden der Ortsfeuerwehr Thune	Sachspende 7.791,17 €	Sachspende für die Ortsfeuerwehr Thune. Defi/Monitor Corpuls 1, Emergency Backpack, Bordnetzstecker mit Magnetstecker

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Aerzener Maschinenfabrik GmbH	Sachspende 9.000,00 €	Ein Drehkolbengebläse GM4S für die Deutsche Müllerschule Braunschweig
2	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zu dem Projekt "Auf dem Weg zum Buch - Leseförderung an Braunschweiger Schulen" an der GS Diesterwegstraße **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	150,00 €	Zuschuss für die Anschaffung von Büchern für die Schülerbücherei der GS Isoldestraße **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Zuschuss zu dem Projekt "Auf dem Weg zum Buch" - Leseförderung an Braunschweiger Schulen" an der GS Klint **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Zuschuss für die Anschaffung von Lesebüchern und Regalen für die Schulbücherei der GS Lamme **Kettenzuwendung**
6	Ehemaligenverein-Vereinigung ehemaliger Schüler/innen des Wilhelm-Gymnasiums in Braunschweig e. V.	6.536,20 €	Zuschuss für die Anschaffung von 15 Ipads inklusive Hülle und Pencil
7	Ehemaligenverein-Vereinigung ehemaliger Schüler/innen des Wilhelm-Gymnasiums in Braunschweig e. V.	982,13 €	Zuschuss für die Anschaffung von sechs Apple TVs **Kettenzuwendung**
8	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	76,00 €	Zuschuss für den Mathematikwettbewerb "Känguru" **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
9	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	2.748,90 €	Zuschuss zum Projekt "Gewaltfrei lernen"
10	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 464,10 €	mobile Trennwände für die Cafeteria **Kettenzuwendung**
11	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 252,18 €	Unterrichtsmaterial **Kettenzuwendung**
12	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 3.097,30 €	Cajons, Glockenspiele und Liederbücher zur Unterstützung der Fachgruppe Musik
13	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 98,87 €	Gartengeräte und Saatgut **Kettenzuwendung**
14	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 1.881,43 €	Stereomikroskope zur Unterstützung der Fachgruppe Biologie **Kettenzuwendung**
15	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 1.836,33 €	Magnetrührer, Messgeräte und Messverstärker zur Unterstützung der Fachgruppe Physik **Kettenzuwendung**
16	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 594,74 €	Übungspuppe "Little Anne" mit Zubehör zur Unterstützung des Schulsanitätsdienstes **Kettenzuwendung**
17	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 45,80 €	Buchpreis für den Vorlesewettbewerb **Kettenzuwendung**
18	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 63,00 €	Braunschweiger Zeitungsabo "Boboli" **Kettenzuwendung**
19	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 145,00 €	Tischtennis-Spielfeldumrandungen **Kettenzuwendung**
20	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 619,90 €	Ein Homo-Skelett und ein Torso "Classic" als Anschauungsmaterial **Kettenzuwendung**
21	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 862,40 €	48 Lük-Kästen und 32 Lük-Kontrollgeräte für die Klasse 5 **Kettenzuwendung**
22	Förderverein des Gym. Raabeschule	29,82 €	Zuschuss für Auslagen zum Infoabend am Standort Stöckheim **Kettenzuwendung**
23	Förderverein Heinrich-Büssing-Schule Braunschweig e. V.	Sachspende 10.019,80 €	Systemtrainer für Beleuchtungstechnik mit Deckenleuchten mit moderner LED-Technik

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
24	Dr. Reinhard Geck	10.000,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Lernmobiliar für die GS Edith Stein
25	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 47,00 €	Material für die Hausaufgabenbetreuung **Kettenzuwendung**
26	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 636,49 €	Spielgeräte für die Pausenausleihe der Klassen 5 und 6 am Standort Echternstraße **Kettenzuwendung**
27	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 724,03 €	Nähmaschinen für die Ganztags-AG "Nähen" **Kettenzuwendung**
28	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 2.465,00 €	17 Tröpfchenschutzwände für die Klassenräume der GS Diesterwegstraße
29	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 3.105,95 €	Spuckschutzwände für die GS Altmühlstraße
30	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 4.741,12 €	Equipment für Digital Recording von Tonaufnahmen (Macbook, Mikrofone, Mischpult, Kabel, Mikrofonständer)
31	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 414,80 €	Figurensatz und rollbares Schachspielfeld für ein Außenschachspiel **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	6.250,00 €	Projekt "Wir machen Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2020/2021

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für Kita Madamenweg **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für Kita Magnitorwall **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
3	Bürgerstiftung Braunschweig	250,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für Kita Riddagshausen. **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für Kita Karlstraße **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	150,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für Kita Peterskamp **Kettenzuwendung**
6	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für Kita Leibnitzplatz. **Kettenzuwendung**
7	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für die Kita Gliesmarode **Kettenzuwendung**
8	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für die Kita Frankfurter Straße **Kettenzuwendung**
9	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für Kita Pfälzerstraße **Kettenzuwendung**
10	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für Kita Siegmundstraße **Kettenzuwendung**
11	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für die Kita Neue Knochenhauer Straße **Kettenzuwendung**
12	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	"Auf dem Weg zum Buch" für Kita Rühme **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 4
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2020)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Fanprojekt Eintracht Braunschweig	Sachspende 400,00 €	Schüler/innen der GS Heidberg	Mund-Nasen-Schutzmasken **Kettenzuwendung**
2	Fanprojekt Eintracht Braunschweig	Sachspende 2.100,00 €	Schüler/innen der GS Lehndorf	420 Mund-Nasen-Schutzmasken
3	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	60,71 €	neue Schüler/innen der GS Völkenrode/Watenbüttel	Schulordner **Kettenzuwendung**
4	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 530,75 €	Schüler/innen des Gym Martino Katharineum	Einmal-Mund-Nasen-Schutzmasken **Kettenzuwendung**
5	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 697,13 €	Schüler/innen des Gym. Gaußschule	800 Mund-Nasen-Schutzmasken **Kettenzuwendung**

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	952,80 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Kinderarmut, Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe **Kettenzuwendung**
2	Martin Bretschneider	3.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Kinderarmut, IT-Camp mit den Codenauten, Magni & Friends

Referat 0610

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Richard Borek Stiftung	33.300,00 €	Stadt Braunschweig - Stelle Denkmalschutz zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer	Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden. Jährliche Anteilsfinanzierung bis zu 33.300 € als Ergänzung zum städtischen Förderbetrag von bis zu 66.700 €.

Fachbereich 66

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	3Landesmuseen, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig	Sachspende 2.250,00 €	Gewinner des Stadtradelns	300 Eintrittskarten für Gewinner in verschiedenen Kategorien des Stadtradelns

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 5
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)

Fachbereich 20

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Metallbau Klauenberg GmbH	Sachspende 5.165,00 €	Planungs- und Materialaufwand im Zusammenhang mit dem begonnenen Umbau des Hotels Vienna House zum Hilfskrankenhaus anlässlich der Corona-Pandemie

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	169,80 €	Kostenübernahme (Zuschuss) für eine Autorenlesung **Kettenzuwendung**
2	Förderverein des Gym. Raabeschule	100,00 €	Kostenübernahme (Zuschuss) für die Unterrichtsveranstaltung "Rent-A-Jew" - Rent -A-Jew ist ein Projekt der Europäischen Janusz Korczak Akademie **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Hilfswerk des Lionsclubs Braunschweig Dankwarderode	5.000,00 €	Projekt zur Förderung der Integration Geflüchteter durch gemeinsames Musizieren
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 163,80 €	Klarinettenschulen (Unterrichtsliteratur) **Kettenzuwendung**
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 24,49 €	Portokosten für den versicherten Versand einer Bassklarinette an die Instrumentenwerkstatt **Kettenzuwendung**

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Sabine Bluhm	Sachspende 65,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Schmuck- oder Federkästchen, Pappe mit Leder überzogen **Kettenzuwendung**
2	Sabine Bluhm	Sachspende 350,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Brosche aus Schaumgold mit Granat, umgearbeitet aus Ohrschmuck, Biedermeier **Kettenzuwendung**
3	Sabine Bluhm	Sachspende 200,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Brosche aus Schaumgold mit Granat und Saatperle, Biedermeier **Kettenzuwendung**
4	Sabine Bluhm	Sachspende 950,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Halsschmuck aus Schaumgold mit Granat, Biedermeier **Kettenzuwendung**
5	Sabine Bluhm	Sachspende 100,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Armband aus Echthaar mit Granat, Biedermeier **Kettenzuwendung**
6	Sabine Bluhm	Sachspende 850,00 €	Sammlungsbereich Gemälde Bildnis einer Dame, um 1830-1850 **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11772
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Hundesteuersatzung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	15.01.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.01.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2020	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung sind alle Einnahmepositionen der Stadt Braunschweig einer Überprüfung zu unterziehen.

Seit dem 1. Januar 2003 sind die Steuersätze für Hunde, die im Stadtgebiet Braunschweig gehalten werden, unverändert. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Hundesteuersätze vergleichbarer bzw. umliegender Kommunen ersichtlich:

Kommune	1.Hund	2.Hund	weitere Hunde	gefährliche Hunde	2.gefährlicher Hund
Braunschweig	**120 €**	**144 €**	**180 €**	**600 €**	**756 €**
Aachen	120 €	144 €	156 €	720 €	960 €
Bremen	150 €				
Cremlingen	60 €	100 €	180 €	800 €	
Göttingen	120 €	216 €		672 €	
Goslar	108 €	156 €	174 €	846 €	
Hannover	132 €	240 €		600 €	
Hildesheim	126 €	186 €	186 €		
Osnabrück	120 €	162 €	198 €	720 €	
Sickte	70 €	140 €	280 €	560 €	1120 €
Wolfsburg	96 €	144 €	168 €		

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass der Hundesteuersatz für den Ersthund im Vergleich zu den übrigen Kommunen bereits im oberen Bereich liegt, so dass eine weitere Erhöhung nicht angebracht erscheint. Die Hundesteuersätze für Zweithunde bzw. weitere Hunde sowie gefährliche Hunde liegen demgegenüber aber im unteren Bereich, so dass hier eine Erhöhung vertretbar erscheint.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hundesteuer für den Zweithund sowie jeden weiteren Hund auf einheitlich 204 €/jährlich (17 €/monatlich) anzuheben und für gefährliche Hunde den Steuersatz auf 804 €/jährlich (67 €/monatlich) anzuheben, der sowohl für den Erst- als auch jeden weiteren Hund gilt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Satzung wird ab dem Kalenderjahr 2021 mit Mehreinnahmen von rund 60.000 Euro jährlich gerechnet.

Weitere Änderungen

Darüber hinaus werden weitere Änderungen in der Hundesteuersatzung vorgenommen, die redaktioneller Art sind und lediglich der Klarstellung dienen.

Inkrafttreten

Bei der Hundesteuer handelt es sich gemäß § 9 Abs. 1 der Hundesteuersatzung um eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld entsteht gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 der Hundesteuersatzung mit dem Beginn des Kalenderjahres. Ein Inkrafttreten der Änderung der Hundesteuersatzung im laufenden Kalenderjahr würde einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot und einen Verstoß gegen das kommunalabgabenrechtliche Schlechterstellungsverbot darstellen.

Die geänderte Hundesteuersatzung tritt danach am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die entsprechende Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig liegt als Anlage bei.

Geiger

Anlage/n:
Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Zweite Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig
vom 18. Februar 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 26. April 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 18. Mai 2005) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, S. 33; berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 1. Juli 2014, S 39) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      „b) für jeden weiteren Hund 204,00 €“.

      bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

      „c) für jeden gefährlichen Hund 804,00 €“.

      cc) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt.“

   c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstaben d) und e)“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe c)“ ersetzt.

2. In § 4 Nummer 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Steuerbefreiung“ die Wörter „wird nur für den ersten Hund gewährt und“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) oder b)“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) wird das Wort „nachdem“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Insbesondere zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-11772-03
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Hundesteuersatzung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	21.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen der Vorlage zu Änderung der Hundesteuersatzung (Beschlussvorlage 19-11772) wurde der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN (Beschlussvorlage 20-14289) eingebracht.

Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 die beantragte Bestandsregelung für gefährliche Hunde mehrheitlich angenommen und eine Bestandsregelung für Hunde, die mit dem normalen Steuersatz zu veranlagen sind, abgelehnt.

Infolge der Bestandsregelung für gefährliche Hunde verringern sich die prognostizierten Mehreinnahmen von 60.000 € jährlich ab dem Kalenderjahr 2021 um rund 17.000 € auf 43.000 €.

Die Änderungssatzung wurde entsprechend angepasst.

Geiger

Anlage/n:

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Zweite Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig
vom 29. September 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 26. April 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 18. Mai 2005) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, S. 33; berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 1. Juli 2014, S 39) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      „b) für jeden weiteren Hund 204,00 €“,

      bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

      „c) für den ersten gefährlichen Hund 600,00 €“,

      cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

      „d) für jeden weiteren gefährlichen Hund 756,00 €“;

      dd) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

      „e) für jeden gefährlichen Hund 804,00 €,
      der nach dem 31. Dezember 2020 angeschafft wurde“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt.“

   c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstaben d) und e)“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe c), d) und e)“ ersetzt.

2. In § 4 Nummer 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Steuerbefreiung“ die Wörter „wird nur für den ersten Hund gewährt und“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) oder b)“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) wird das Wort „nachdem“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Insbesondere zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt
Braunschweig

Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

20-13841
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderung der Hundesteuersatzung - Änderungsantrag zu DS 19-11772

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	09.07.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die von Verwaltung vorgelegte Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) für den ersten Hund 120,00 €

b) für den zweiten Hund 144,00 €

c) für den zweiten und jeden weiteren Hund, der nach dem 31.12.2020 angeschafft wurde 204,00 €

d) für den ersten gefährlichen Hund 600,00 €

e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 756,00 €

f) für jeden gefährlichen Hund, der nach dem 31.12.2020 angeschafft wurde 804,00 €.

Sachverhalt:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung der Hundesteuer wird vom Grundsatz her mitgetragen. Allerdings sollten aus Sicht der Grünen Ratsfraktion Hunde von der Erhöhung ausgenommen werden, die bereits vor dem Inkrafttreten der geänderten Hundesteuersatzung am 01.01.2021 von den Besitzer*innen angeschafft wurden. Es ist ansonsten zu befürchten, dass Hunde, deren Besitzer*innen sich die erhöhte Hundesteuer nicht leisten können oder wollen, abgegeben werden und im Tierheim untergebracht werden müssen.

Anlagen: keine

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt

20-14274
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderung der Hundesteuersatzung: Änderungsantrag zu DS 19-11772 Hundesteuermarkenpflicht abschaffen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der ersten zwei Sätze von §12 (4) der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig werden ersatzlos gestrichen. („Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.“)

Sachverhalt:
Begründung:
In Niedersachsen gilt eine Chip-Pflicht für Hunde. Darüber hinaus besitzt jeder Hundebesitzer Papiere über seinen Hund.

Ein Chip ist nach Meinung der Braunschweiger FDP-Fraktion auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung eine hinreichende Identifizierungsmöglichkeit für Haustiere. In der Nachbarstadt Wolfsburg ist die Hundemarkenpflicht bereits 2016 abgeschafft worden. Immer mehr Gebietskörperschaften verzichten auf den Bürokratieaufwand der Marke.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

20-14289
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderung der Hundesteuersatzung - Änderungsantrag zu DS 19-11772

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	09.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die von der Verwaltung vorgelegte "Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig" wird, wie in der Mitteilung 20-13841-01 von der Verwaltung dargestellt, wie folgt geändert:

1.§ 3 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt je Kalenderjahr

a)	für den ersten Hund	120,00 €
b)	für den zweiten Hund	144,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	180,00 €
d)	für den zweiten und jeden weiteren Hund, der nach dem 31.12.2020 angeschafft wurde	204,00 €
e)	für den ersten gefährlichen Hund	600,00 €
f)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	756,00 €
g)	für jeden gefährlichen Hund, der nach dem 31.12.2020 angeschafft wurde	804,00 €.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstaben d) und e) durch die Angabe „Absatz 1 Buchstaben e), f) und g)“ ersetzt

2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), b), c) oder d)“ ersetzt.

Sachverhalt:

Wie die Verwaltung in der oben genannten Mitteilung ausführt, deckt der ursprüngliche Änderungsantrag (DS 20-13841) zur Vorlage "Änderung der Hundesteuersatzung" (DS 19-11772) versehentlich nicht alle Fälle ab, die für den Fall zu berücksichtigen sind, dass "Bestandshunde" von einer Erhöhung der Hundesteuer ausgenommen werden sollen. Dankenswerterweise hat die Verwaltung einen Vorschlag unterbreitet, wie eine korrekte Änderung der Ursprungsvorlage aussehen müsste. Diesem Vorschlag wird hiermit gefolgt.

Dieser Antrag ersetzt den Änderungsantrag 20-13841.

Anlagen: keine

Absender:
Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-14321
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderung der Hundesteuersatzung,hier Abschaffung, Änderungsantrag zu DS 19-11772

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	15.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die von der Verwaltung vorgelegte „Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig“ wird geändert in:

"Satzung über die Abschaffung (Außerkraftsetzung) der Hundesteuersatzung für die Stadt Braunschweig"

Hierzu erarbeitet die Verwaltung eine Aufhebungssatzung aus der hervorgeht, dass in Braunschweig zukünftig keine Hundesteuer mehr erhoben wird und legt diese dem Rat zeitnah zur Beschlussfassung vor.

Sachverhalt:

Nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) Par. 3 können Städte örtliche Aufwandssteuern erheben, dazu gehört auch die Hundesteuer. [1] Nicht erhoben werden darf die Hundesteuer zur Deckung der Ausgaben (Par. 5, Satz 2 NKAG). Eine Verpflichtung zur Erhebung der Hundesteuer besteht nicht. Die Hundesteuer muss auch nicht für zweckgebundene Aufgaben wie z.B. den Erhalt von Freilaufflächen für Hunde o.a. verwendet werden - eine Steuer also ohne konkret bezeichnete Gegenleistung.

Der Sinn der Hundesteuer – der sogenannte Lenkungszweck oder auch ordnungspolitisches Ziel - erfüllt sich unserer Meinung nach nicht. Die Lenkung - mit dieser Steuer die Zahl der Hunde zu begrenzen, kann nicht belegt werden. Gerade in den vergangenen Wochen ist die Zahl der Hundehalter sehr gestiegen [2,3].

Für die meisten Hundehalter sind ihre Tiere ein geliebtes Familienmitglied und bei Alleinstehenden oftmals auch ein Sozialpartner. Nachgewiesen ist, dass sich Haustiere wie Hunde positiv auf das menschliche Wohlbefinden auswirken. Doch gerade älteren Menschen in Rente fällt es sehr schwer, die notwendigen Kosten für ihren Hund weiter tragen zu können, wenn neben dem Futter, Tierarztrechnungen, Medikamente, Versicherungen auch noch eine Hundesteuer dazu kommt - unabhängig von der Höhe.

Auch der Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V. fordert bereits seit längerem die Abschaffung der Hundesteuer [4].

- Besteuerung von Lebewesen
- Ungleichbehandlung bei der Besteuerung (1. Hund, 2. Hund usw.)
- Außer Achtlassen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hundehalter
- keine konkret bezeichnete Gegenleistung für Hunde und Hundehalter
- es gibt keine Verpflichtung zur Steuererhebung seitens Land oder Bund:
Einige von sehr vielen Gründen, weswegen diese Steuer in Braunschweig abgeschafft werden soll.

Quellen:
[1] http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KAG+ND+%C2%A7+3&psml=bsvorisprod.psml&max=true
[2] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/H/Hundesteuer.html
[3] https://www.tag24.de/thema/tiere/hunde/wegen-corona-immer-mehr-hunde-werden-zu-treuen-familien-mitgliedern-1564311
[4] https://www.nwzonline.de/politik/niedersachsen/bund-der-steuerzahler-will-hundesteuer-abschaffen_a_31,0,906908140.html

Anlagen: keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

19-11772-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderung der Hundesteuersatzung Antrag / Anfrage zur Vorlage 19-11772

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	17.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Vorlage der Verwaltung zur Änderung der Hundesteuersatzung möge um folgenden Abschnitt ergänzt werden:

"1. §2 [Steuerpflicht] wird um folgenden Satz ergänzt:

Ab Vollendung des 65. Lebensjahrs sind Hundehalter von dieser Steuerpflicht befreit. "

Die Nummerierung aller folgenden Änderungen verschiebt sich entsprechend.

Sachverhalt:
Gerade für ältere Menschen sind Hunde ein wichtiger Bezugspunkt und ermöglichen Bewegung, soziale Kontakte und Interaktion über den familiären und nachbarschaftlichen Rahmen hinaus.
Hunde bieten die Möglichkeit für quasi partnerschaftliche und emotionale Bindungen und sind eine wichtige Hilfe gegen Vereinsamung und Isolation.
Bei Senioren ist die Wahrscheinlichkeit der Haltung von gefährlichen oder übermäßig vielen Hunden deutlich geringer, eine Steuerungswirkung ist hier weitgehend unnötig.
Gleichzeitig wird es durch den steigenden Anteil von Altersarmut und niedrige Rentensätze schwieriger für ältere Menschen, sich einen Hund überhaupt leisten zu können; die Hundesteuer stellt dann eine deutliche, aber vermeidbare Belastung dar.
Demgegenüber sind die mutmaßlichen Einnahmeausfälle für die Stadt eher zu vernachlässigen im Vergleich mit den allgemeinen Vorteilen der Hundehaltung im Alter.

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Änderung der Hundesteuersatzung

https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1014709&noCache=1

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13841-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Änderung der Hundesteuersatzung - Änderungsantrag zu DS 19-11772

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	13.07.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	14.07.2020	N

Sachverhalt:

In dem Änderungsantrag, der auf eine Weitergeltung der jetzigen Steuersätze für Bestandshunde (angeschafft vor dem Jahr 2021) abzielt, fehlt – wohl versehentlich – die Bestandsregelung für weitere Hunde über einen ersten und zweiten Hund hinaus (bislang § 3 Abs. 1 Buchstabe c).

Darüber hinaus ziehen die beantragten Änderungen redaktionelle Folgeänderungen in § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 nach sich.

Sollte der Rat dem Antrag inhaltlich folgen, müssten folgende Änderungen beschlossen werden:

„1. § 3 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt je Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	120,00 €
b) für den zweiten Hund	144,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für den zweiten und jeden weiteren Hund, der nach dem 31.12.2020 angeschafft wurde	204,00 €
e) für den ersten gefährlichen Hund	600,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	756,00 €
g) für jeden gefährlichen Hund, der nach dem 31.12.2020 angeschafft wurde	804,00 €.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstaben d) und e) durch die Angabe „Absatz 1 Buchstaben e), f) und g)“ ersetzt

2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), b), c) oder d)“ ersetzt.“

Ich weise darauf hin, dass nach dem Vorschlag der Antragstellerin ein Hund, der nach dem 1. Januar 2021 als gefährlich erklärt wird, aber bereits vor dem Stichtag gehalten wurde, mit dem „alten“ Steuersatz von 600 € veranlagt werden würde.

Abgesehen von dem im o.g. dargestellten Ergänzungsbedarf sind die Bestandsschutzregelungen rechtlich zulässig.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14296
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung eines Vertreters im Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	18.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 wird

Herr Dr. Hans-Joachim Neumann
Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters

in den Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsandt."

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsendet der Rat der Stadt Braunschweig, auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, zwei im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des Rates der Stadt Braunschweig sind, in den Aufsichtsrat. Die Mandate werden derzeit von Herrn Uwe R. Hoffmann und Herrn Prof. Dr. Dirk Heinz wahrgenommen.

Herr Hoffmann hat sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf des 30. November 2020 niedergelegt.

Herr Oberbürgermeister Ulrich Markurth schlägt vor, als Nachfolger von Herrn Hoffmann Herrn Dr. Hans-Joachim Neumann zu entsenden.

Herr Dr. Neumann ist in der Volkswagen Bank GmbH, Braunschweig, als Leiter Marktfolge/Kreditabteilung tätig und hat zuvor verschiedene Spitzenpositionen im Finanzdienstleistungsbereich innerhalb des Volkswagen-Konzerns bekleidet.

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich und seiner Kenntnisse im Kredit- und Finanzierungswesen wird der Aufsichtsrat durch Herrn Dr. Neumann bei den bestehenden und künftigen Herausforderungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH nachhaltig unterstützt werden können.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13901
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Mitgliedschaft der Stadt Braunschweig im Verein "BDLO e.V."

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	06.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	11.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig tritt dem Verein „BDLO e. V.“ zum 1. Oktober 2020 als Mitglied bei.

Sachverhalt:

Der Verein Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester (BDLO) e.V. ist der Dachverband der Amateur-Sinfonie- und Kammerorchester in Deutschland mit derzeit 868 Mitgliedsorchestern, in denen 34.000 Instrumentalistinnen und Instrumentalisten mitspielen. Die meisten Mitgliedsorchester sind als selbständige Orchestervereine organisiert, oder Orchester größerer Institutionen, also Universitätsorchester, Musikschulorchester, Schulorchester respektive solche in kirchlicher Trägerschaft. Der 1924 gegründete BDLO e. V. gehört zu den ältesten und traditionsreichsten Musikverbänden weltweit und hat seinen Sitz in Dresden.

Zukünftige Mitgliedschaft:
Zukünftig soll die Stadt Braunschweig als Kommune Mitglied im BDLO e. V. werden. Hierdurch wird der Musikschule der Stadt Braunschweig die Möglichkeit gegeben, das vielfältige Angebot des Vereins für seine Mitglieder zu nutzen. Darunter fallen u.a.:
- Notennutzungen aus der umfangreichen verbandseigenen Notenbibliothek ergeben Kostenersparnisse
- Tarifvergünstigungen bei der GEMA
- günstige Bedingungen bei Vereinshaftpflicht- und Musikinstrumentenversicherungen
- Seminare
- Möglichkeiten zur Information und Selbstdarstellung auf der BDLO-Webseite und in der Verbandszeitschrift

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG. Beteiligungen von Kommunen an privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere Vereinen, sind Beteiligungen im Sinne dieser Zuständigkeitszuweisung.
Die Kosten für die Vereinsmitgliedschaft i. H. v. 195 € pro Jahr ergeben sich aus der aktuellen Anzahl von 65 Musikerinnen und Musiker in den Orchestern und Ensembles, die die Angebote des BDLO e.V. derzeit nutzen würden (Jugend-Sinfonie-Orchester und Juniorstreichorchester). Einen Mitgliedschaftsbeitrag bis zu einer Höhe von 200 EUR werden durch den „Konzert & Förderverein der Städtischen Musikschule Braunschweig e. V.“ (KuF) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses des Fördervereins getragen. Sollte die Nutzeranzahl in den Ensembles steigen, wird der weitere Betrag durch den Fachbereich Kultur und

Wissenschaft getragen.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13881
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anbindung des Behindertenbeirat Braunschweig e.V. (BBR); beratende Sitze in weiteren Ausschüssen zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	27.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	08.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:
In den Planungs- und Umweltausschuss und in den Sportausschuss wird als Sachverständige/r mit gleichen Rechten wie ein Bürgermitglied jeweils ein/eine vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmte/r Vertreter/in berufen.

Sachverhalt:
Der Behindertenbeirat ist ein eingetragener Verein, der seit 2009 die Aufgaben eines Beirates im Sinne von § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) für die Stadt Braunschweig wahrnimmt.

Er ist eng verzahnt mit der Stelle „Koordination Braunschweig Inklusiv“, die dem Dezernat V zugeordnet ist. Die Aufgaben des Behindertenbeirates und der Koordinationsstelle sind eine gesamtstädtische Pflichtaufgabe und betreffen alle Fachbereiche und Referate.
Laut Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Braunschweig hat der Behindertenbeirat die politischen Gremien und die Verwaltung der Stadt Braunschweig in allen Fragen, die die Umsetzung des NBGG betreffen, durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise zu unterstützen und somit die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in Braunschweig sicherzustellen.
Neben der Interessenvertretung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen ist es Aufgabe des Behindertenbeirates, die Verwaltung bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu beraten. Barrierefreiheit heißt, dass Gebäude und öffentliche Plätze, Arbeitsstätten und Wohnungen, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für alle ohne fremde Hilfe zugänglich sind.
Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat nicht an Weisungen gebunden. Von der Barrierefreiheit profitieren nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern auch ältere Menschen, Kinder, Eltern und Menschen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Der Behindertenbeirat hat derzeit jeweils einen Sitz mit beratender Stimme im Ausschuss für Soziales und Gesundheit und im Bauausschuss. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Breite der Themen noch nicht ausreichend abgedeckt wird, da Inklusion auch in allen anderen Themenfeldern wie Planung, Kultur, Wirtschaft etc. mitgedacht werden muss, um der UN-Behindertenrechtskonvention und dem NBGG gerecht zu werden.

Die seitens der Verwaltung notwendige Einbindung des Behindertenbeirates bei inklusionsrelevanten Themen ist in der Vergangenheit nicht immer rechtzeitig erfolgt, so dass mehrfach die nach Satzung an sich erforderliche Aufgabenwahrnehmung durch den Behindertenbeirat entweder aufgrund zu später Kenntnis von einschlägigen Problemstellungen nur erschwert erfolgen und im weiteren Verlauf entsprechend berücksichtigt oder aber mangels Kenntnis überhaupt nicht wahrgenommen werden konnte. Dies hat in einigen Fällen bereits zu kostenintensiven Nachrüstungen und Umbauten von Bauvorhaben geführt.

Verwaltungsintern wurden daher Alternativen zur rechtzeitigen und erforderlichen Einbindung des Behindertenbeirates bei inklusionsrelevanten Themen mit dem Ergebnis geprüft, dass dies durch Sitz mit beratender Stimme in weiteren Fachausschüssen sichergestellt werden kann. Im ersten Schritt schlägt die Verwaltung einen Sitz mit beratender Stimme für den Planungs- und Umweltausschuss und den Sportausschuss vor. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen soll zu Beginn der nächsten Wahlperiode geprüft werden, ob für den Behindertenbeirat weitere Sitze mit beratender Stimme (z. B. im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, im Wirtschaftsausschuss und im Ausschuss für Integrationsfragen) eingerichtet werden sollen.

Der Rat kann nach § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, beratende Mitglieder der Fachausschüsse werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Von der 2/3 – Regelung kann aus gewichtigen sachlichen Gründen abgewichen werden, z. B. um bestimmte Fachleute, die verschiedene Bevölkerungsgruppen gleichmäßig vertreten, zur Mitarbeit heranzuziehen. Ein derartiger gewichtiger sachlicher Grund ist aus Sicht der Verwaltung in der Verantwortung des Behindertenbeirats für die Einhaltung der Vorschriften des NBBG zu sehen. Die Stadt Braunschweig hat sich zudem das strategische Ziel gesetzt, eine inklusive Stadtgesellschaft (ISEK – Arbeitsfeld 4: Teilhabe, Vielfalt, Engagement) zu werden, um damit die Sicherstellung einer besseren Zugänglichkeit für alle und die Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen.

Kosten, die für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, aufgrund der Entschädigungssatzung (Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld, Fahrkostenpauschale) anfallen, werden dadurch gerechtfertigt, dass durch eine frühzeitige Einbindung des Behindertenbeirates kostenintensive Nachrüstungen etwa bei Bauvorhaben vermieden werden können.

Der Beschluss ist gem. § 71 Abs. 7, 10 NKomVG für die zusätzlichen Ausschussmitglieder einstimmig zu fassen, weil von dem in § 71 Abs. 2 NKomVG festgelegten Sitzverteilungsverfahren abgewichen werden soll (vgl. bereits Drs. 16-03115, Ziffer 5 sowie 20-13062)

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13943
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bekenntnis der Kommune zum Mütterzentrum Braunschweig e. V./MehrGenerationenHaus im Rahmen des neuen Bundesprogramms "Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander" (2021-2028)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	24.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	03.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:
Die Stadt Braunschweig bindet das Mütterzentrum Braunschweig e.V./MehrGenerationenHaus in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ein und bekennt sich ausdrücklich zu ihrem MehrGenerationenHaus. Der Beschluss umfasst die Laufzeit des Bundesprogramms (01.01.2021 bis 31.12.2028).

Sachverhalt:

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zum neuen Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus wird ein Beschluss der Vertretungskörperschaft der Kommune gefordert. Vertretungskörperschaft im Sinne des NKomVG ist der Rat.

Das Mütterzentum/MehrGenerationenHaus Braunschweig e. V. erhält noch bis zum 31. Dezember 2020 im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus eine Förderung des Bundesamtes für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Höhe von 30.000 Euro jährlich zuzüglich einer regionalen Ko-Finanzierung in Höhe von 10.000 Euro, die je zur Hälfte vom Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig getragen wird.

Dieses Förderprogramm läuft zum 31. Dezember 2020 aus. Eine weitere Förderung ermöglicht das Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“, das für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2028 beschlossen wurde. Die Förderung ist wie bisher an eine regionale Ko-Finanzierung geknüpft.

Zusätzlich zur Zusage der Ko-Finanzierung wird von den Kommunen, in deren Geltungsbereich das Mehrgenerationenhaus liegt, ein Beschluss der Vertretungskörperschaft mit folgendem Inhalt gefordert:

Der Beschluss soll das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die

Aussage beinhalten, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ist. Der Beschluss muss für die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2021 bis 31.12.2028) gelten und ist mit dem Erstantrag vorzulegen.

Das Mütterzentrum Braunschweig e. V./MehrGenerationenHaus wurde bereits in der Vergangenheit in die Altenhilfeplanungen und die Integrationsplanung der Stadt Braunschweig einbezogen. Darüber hinaus erfolgt eine kontinuierliche Zusammenarbeit im Rahmen verschiedenster Projekte des Sozialreferates bzw. des Büros für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig. Das Mehrgenerationenhaus ist Teil des Quartierszentrums Hugo-Luther-Straße im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ (ehemals „Soziale Stadt“) und über die Teilnahme an der Stadtteilkonferenz kontinuierlich in den Prozess der sozialen Stadtteilerneuerung eingebunden. Auch in der Zukunft beabsichtigt die Stadt Braunschweig die Zusammenarbeit mit dem Mütterzentrum Braunschweig e. V./MehrGenerationenHaus fortzusetzen und ggf. zu verstärken.

Seit der Gründung im Jahr 1987 wird das Mütterzentrum Braunschweig e. V./MehrGenerationenHaus von der Stadt Braunschweig gefördert. Im Jahr 2020 sieht der städtische Haushalt eine Förderung von 216.895,- € vor (Fachbereich Soziales und Gesundheit: 126.100,- € inkl. 5.000,- € Ko-Finanzierungsanteil, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie: 90.795,- €) und unterstreicht damit den Stellenwert des Mütterzentrum Braunschweig e. V./MehrGenerationenHaus.

Seit 1. Januar 2007 wurde es als Mehrgenerationenhaus anerkannt und ohne Unterbrechung in die verschiedenen Programme zur Mehrgenerationenhausförderung, zuerst des Landes Niedersachsens und anschließend des Bundes, aufgenommen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14001
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Pädagogische Herausforderungen durch Inklusion in der Schulkindbetreuung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	03.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

Im Rahmen des fortschreitenden Ausbaus der Schulkindbetreuung in Braunschweig ist es erforderlich, die mit dem Ausbau einhergehenden ebenfalls gestiegenen Inklusionsbedarfe in den Betreuungsgruppen stärker zu berücksichtigen.

Daher werden die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Betreuungsentgelte von Schulkindbetreuungsangeboten ab dem Schuljahr 2020/21 ausschließlich zur Förderung der Inklusion in den Angeboten der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellt.

Die Förderpauschalen für die Angebote der Schulkindbetreuung werden entsprechend angepasst.

Angestrebter Maßnahmebeginn ist der 1. August 2021.

Mit den Mehreinnahmen, die im Schuljahr 2020/21 erzielt werden, soll im Frühjahr 2021 mit einer Fortbildungsoffensive zum Themenkreis „Inklusion in der Schulkindbetreuung“ der Gestaltungsprozess inklusiver Angebotsstrukturen in den Einrichtungen der Schulkindbetreuung initiiert bzw. intensiviert werden.

Ergänzend ist eine einmalige Sonderförderung für die Schulkindbetreuungseinrichtungen vorgesehen.

Sachverhalt:

Mit dem Ratsbeschluss „Sicherung und Ausbau der Schulkindbetreuung“ (DS. 19-11138) wurde die Verwaltung beauftragt, ein Modell zur Berücksichtigung von Inklusionsplätzen für Schulkinder in der Nachmittagsbetreuung zu entwickeln und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

In Braunschweig wird seit 2007 sehr erfolgreich der Weg der Verlagerung der Schulkindbetreuung aus den Horten in und an die Grundschulen beschritten. In dieser Zeit hat sich die Zahl der Schulkindbetreuungsangebote mit derzeit 4.600 Plätzen nahezu verdreifacht. Das Modell der Kooperativen Ganztagsgrundschule wird kontinuierlich ausgebaut. Ziel ist die flächendeckende Einführung.

Mit dem weiteren Ausbau der Schulkindbetreuung wird die Notwendigkeit einer Berücksichtigung von Inklusionsbedarfen in dieser Angebotsform immer offensichtlicher. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorgaben für Vorschulbetreuungsangebote und den Schulbetrieb gibt es bisher für die Schulkindbetreuung keine gesetzlich verankerten Möglichkeiten zur gesonderten Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf.

Vor diesem Hintergrund beauftragte der Rat im Zuge der Haushaltsberatungen die Verwaltung mit der Durchführung eines Workshops, bei dem unter Einbeziehung von freien Trägern, Schulen, Elternvertretenden und Fachausschüssen Vorschläge zur Berücksichtigung von Inklusionsbedarfen in der Schulkindbetreuung erarbeitet werden sollten.

Bei der Vorbereitung des Workshops, an der neben der Fachverwaltung auch Vertretende aus Jugendhilfe und Politik beteiligt waren, wurde vereinbart, die pädagogischen Aspekte der Inklusion in den Fokus der Veranstaltung zu stellen.

Der Workshop selbst fand am 6. März 2020 mit rund 50 Teilnehmenden statt, die mit Beispielen aus der Praxis, Daten der Landesschulbehörde zum Verfahren der Feststellung sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe in Grundschulen und Ergebnissen einer Mitarbeitenden-Befragung zu Aspekten der Ausstattungsqualität im Umgang mit anspruchsvollen Betreuungssituationen zum aktuellen Stand der Schulkindbetreuung informiert wurden.

Im zweiten Teil des Workshops wurde in drei Arbeitsgruppen zu den Fragen gearbeitet, in welchen Situationen besonderer Unterstützungsbedarf in den Gruppen besteht, mit welcher Methode unterstützt werden kann und wie diese Unterstützung umgesetzt werden soll.

Es wurden folgende Vorschläge entwickelt, die sich insbesondere an Praxiserfahrungen orientieren, dass Kinder mit besonderen Förderbedarfen sehr häufig die Aufmerksamkeit einer Betreuungsperson komplett binden.

Dieser Vorgabe soll mit einer Verbesserung der Förderung/Ausstattung der Schulkindbetreuung im folgenden Umfang entsprochen werden:

1. Erhöhung der Gruppenpauschalen für individuelle zweckgebundene Verwendung der Mittel pro Schule + Gruppe + Träger
2. Basisbetrag für jede Gruppe in H. v. 1.000 Euro
3. Erweiterter Basisbetrag für erhöhte Förderbedarfe („Brennpunktschulen“)
4. Gezielte Fort- und Weiterbildung sowie externe Beratung für die Mitarbeitenden in den Gruppen

Es bestand ein grundsätzliches Einvernehmen darüber, nicht nur pauschal finanziell zu fördern, sondern, basierend auf einer Grundausstattung, gezielt und standortbezogen zu agieren.

Aus den Ergebnissen des Workshops wurden folgende Maßnahmenvorschläge entwickelt:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Finanz. Auswirkung pro Jahr
1	Einführung einer Gruppenpauschale zur verbesserten Ausstattung bei erhöhten Betreuungsbedarfen, gestaffelt nach Gruppenstärke und Betreuungsdauer unter besonderer Berücksichtigung von Einrichtungen an Standorten mit besonderen Unterstützungsnotwendigkeiten (Anlage 1)	400.000 € zusätzl. Kosten
2	Fortbildungs- und Fachberatungsangebote für Mitarbeitende zur Begleitung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	50.000 € Kosten aus Eigenmitteln 51.43
	Summe zusätzl. Kosten	400.000 €

Demgegenüber stehen zu erwartende Einnahmen aus der Erhöhung der Betreuungsentgelte für Angebote der Schulkindbetreuung in Höhe von ca. 400.000 € pro Jahr. Dieser Betrag wurde ebenso wie die Eigenmittel in Höhe von 50.000 € zur Durchführung von Fortbildungs- und Fachberatungsangeboten bei der Anmeldung zum Haushaltsentwurf 2021 durch den FB Kinder, Jugend und Familie berücksichtigt. Aus den genannten Maßnahmevorschlägen ergeben sich keine Personalaufwendungen für die Umsetzung in städtischen Schulkindbetreuungseinrichtungen, die zu einer zusätzlichen Belastung des städtischen Haushalts führen würden.

Festzuhalten bleibt, dass vor allem die finanzielle Förderung zu Inklusionszwecken den Trägern der Betreuungsangebote ermöglicht, individuell die Bedürfnisse der Mitarbeitenden und Kinder der Gruppen bezüglich der besonderen Herausforderungen durch Inklusion in den Fokus zu nehmen und die Mittel entsprechend einzusetzen.

Die im Workshop vielfach geforderte Doppeltzählung der Betreuungsplätze von Kindern mit einem im Rahmen des schulischen Verfahrens festgestellten Unterstützungsbedarf im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung führt aus Sicht der Verwaltung nicht zu signifikanten Effekten (die Maßnahme würde nur 1 % der Betreuungsplätze betreffen).

Durch externe Beratung und gezielte Fortbildungsangebote erhalten Mitarbeitende die Möglichkeit, sich im Umgang mit herausfordernden Situationen in der Schulkindbetreuung zu erproben und zu festigen. In diesem Zusammenhang wird die Kooperation mit einem Bildungsträger angestrebt, der seinen Schwerpunkt in der Vermittlung sonderpädagogischer Kompetenzen hat.

Der erst zum Schuljahr 2021/22 angestrebte Maßnahmebeginn ist dem Corona-Geschehen geschuldet, das sich kurz nach dem Workshop in seiner bekannten Dynamik mit der Folge entfaltete, dass die Stadtverwaltung prioritär mit der Maßnahmenplanung und –umsetzung im Umgang mit der Pandemie-Lage befasst war. Dies gilt auch für die Träger der Jugendhilfe und die Kooperativen Ganztagsgrundschulen, deren Vertretende im Rahmen des Qualitätszirkels Kooperative Ganztagsgrundschule in die Vorbereitung dieser Vorlage eingebunden waren.

Mit einem umfangreichen Fortbildungsangebot zu Fragen der Inklusion in der Schulkindbetreuung sowie einer einmaligen Sonderförderung der Schulkindbetreuungseinrichtungen wird dieses Themenfeld bereits im kommenden Schuljahr in den Fokus der städtischen Förderung genommen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Förderpauschalen zur Unterstützung bei Inklusionsbedarfen in der Schulkindbetreuung

Förderpauschalen zur Unterstützung bei Inklusionsbedarfen in der Schulkindbetreuung

Pauschaler Förderbetrag pro Jahr je nach Gruppengröße und Öffnungszeit

Gruppe	Betrag pro Jahr
15h kleine Gruppe	600 €
16h kleine Gruppe	900 €
17h kleine Gruppe	1.200 €
15h Regelgruppe	1.000 €
16h Regelgruppe	1.500 €
17h Regelgruppe	2.000 €

Der Förderbetrag verdoppelt sich, sofern die Schulkindbetreuung an einer Schule verortet ist, die sich nach Sozialindikatoren in einem Einzugsgebiet mit erhöhtem Unterstützungsbedarf befindet.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13441
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Festsetzung des Entgeltes für das in den städtischen Kindertagesstätten verabreichte Mittagessen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	18.06.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.06.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschluss:
Das Entgelt für das in den städtischen Kindertagesstätten verabreichte Mittagessen wird mit Wirkung vom 1. August 2020 auf 76,00 € monatlich festgesetzt.

Sachverhalt:
Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in städtischen Kindertagesstätten wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben, das zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2015 erhöht worden ist und sich aktuell auf 47,50 € monatlich beläuft.

Auf Grund von Kostensteigerungen in den letzten fünf Jahren ist eine Anpassung des Entgeltes erforderlich.

Die Anpassung des Essengeldes auf den kostendeckenden Betrag in Höhe von 76,00 € monatlich soll zum 1. August 2020 umgesetzt werden.

Zur Information sind beispielhaft Entgelte für die Mittagsverpflegung benachbarter Kommunen und freier Träger aufgeführt.

Stadt Peine	54,00 € Kita/42,00 € Krippe
Stadt Salzgitter	45,00 €
Stadt Wolfenbüttel	70,00 €
Stadt Wolfsburg	57,00 €
Gemeinde Vechelde	63,00 € (Erhöhung auf 66,00 € geplant)
Gemeinde Cremlingen	77,50 € (Ganztagsplatz – Erhöhung auf 141,00 € ab 01.08.20)
Gemeinde Lehre	ca. 65,00 € (je nach Lieferant des Essens)
Trägerschaft AWO	65,00 €
Ev. Kirchenverb. BS	50,00 bis 72,00 € (jede Kita hat ihre eigenen Entgelte)

Aktuell wird den Kindern das Frühstück von den Eltern mitgegeben. Damit auch bei dieser Mahlzeit der Anspruch auf eine gesunde und qualitativ hochwertige Ernährung für alle Kinder im gleichen Umfang umgesetzt werden kann, ist beabsichtigt, das Frühstück zentral in den Kindertagesstätten zu organisieren. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden dann in das Essenentgelt mit einbezogen. Die dazu erforderliche Anpassung des Entgeltes wird gesondert beschlossen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 8 NKomVG und § 5 Abs. 3 e) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig obliegt dem Rat die Beschlussfassung über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Kalkulation Essenentgelt

Anlage

Kostenberechnung der Essensversorgung in städtischen Kindertagesstätten

I Übersicht der Kostenpositionen

Bezeichnung	Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Sach- und Dienstleistungen	725.951,18 €	751.693,76 €	774.506,96 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	98.827,59 €	95.835,12 €	114.245,08 €
Interne Leistungsverrechnung	52.836,33 €	53.915,94 €	57.441,62 €
Personal	1.006.554,85 €	1.028.537,57 €	1.107.245,69 €
Abschreibungen	2.547,17 €	730,04 €	1.006,63 €
Kalk. Zinsen	1.707,96 €	1.745,16 €	1.783,23 €
Summe	1.888.425,08 €	1.932.457,59 €	2.056.229,21 €

Mehrkosten durch Ausfallrisiko (4 Fälle/Jahr)

kalkulierte Mehrkosten / p. Portion	1,10 €
Ø 75 Portionen/p. Portion/21 Tage	1.732,50 €

Summe 4 Einrichtungen für 2 Monate 13.860,00 €

Kosten gesamt **2.070.089,21 €**

II Kosten umgelegt auf das Entgelt pro Monat

Essensportionen je Jahr:

33 Kitas, Ø 2.264 Portionen, 12 Monate, 20 Tage 543.360

Kosten pro Portion: 3,81 €

monatliches Verpflegungsgeld bei 20 zu berücksichtigenden Tagen: **76,20 €**

gerundet auf **76,00 €**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13441-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Festsetzung des Entgeltes für das in den städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	28.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

1. Das Entgelt für das in den städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf 60,80 Euro monatlich festgesetzt.

2. § 4 des Entgelttarifes für die städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 4. September 2018, wird wie folgt neugefasst:

„Das Entgelt für das in städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.“

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in der Sitzung am 23. Juni 2020 erstmalig mit dem Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung des Entgeltes für das in den städtischen Kindertagesstätten verabreichte Mittagessen befasst. Nach intensiver Diskussion wurde die Beschlussvorlage zurückgestellt und die Verwaltung gebeten, bis zur nächsten Sitzung nachfolgende Fragen zu beantworten bzw. dem Ausschuss weitergehende Informationen zur Verfügung zu stellen:

<u>Ist eine Erhöhung in diesem Ausmaß in der aktuellen Corona-Situation sinnvoll und vertretbar?</u>

Die Verwaltung hat die in der Ausschusssitzung vorgetragenen Bedenken gewürdigt.

Die Eltern waren von der Schließung der Kindertagesstätten und der damit wegfallenden Kinderbetreuung betroffen und gefordert. Viele von ihnen spüren weiterhin die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie im beruflichen Kontext (durch Kurzarbeit, ggf. Verlust des Arbeitsplatzes, ungewisse Zukunft etc.).

Von daher hält die Verwaltung eine Erhöhung des Essengeldes unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips derzeit für nicht vertretbar und teilt unter Zurückstellung finanzieller Aspekte vom Grundsatz her die Auffassung des Jugendhilfeausschusses.

In Abhängigkeit unterschiedlicher Kostendeckungsgrade wären aus Sicht der Verwaltung folgende Varianten denkbar (in der Klammer ist jeweils der damit verbundene jährliche Mindererertrag gegenüber dem Entgelt i. H. v. 76,00 Euro dargestellt):

100 % → 76,00 Euro
90 % → 68,40 Euro (- 180.832 Euro)
85 % → 64,60 Euro (- 293.008 Euro)
80 % → 60,80 Euro (- 405.184 Euro)
75 % → 57,00 Euro (- 517.316 Euro)
70 % → 53,20 Euro (- 629.536 Euro)

Mit dem aktuellen Entgelt i. H. v. 47,50 Euro wird ein Kostendeckungsgrad von 62,5 % erreicht.

Unter Berücksichtigung des trägerübergreifenden Vergleichs innerhalb Braunschweig sowie der Entgelte in Nachbarkommunen hält die Verwaltung ein monatliches Entgelt in Höhe von 60,80 Euro für angemessen.

Ungeachtet dessen können Eltern im Transferleistungsbezug durch die sog. Bildungs- und Teilhabemittel (BUT) von der Zahlung des Mittagessens auch weiterhin freigestellt werden.

Aufgrund welcher Vorschriften/Beschlüsse muss die Essengeldforderung kostendeckend sein? Dies soll auch im Vergleich mit anderen Kommunen dargestellt werden.

Nach § 4 des Entgelttarifes für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 4. September 2018, wird das Entgelt für das in städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt.

Der fraktionsübergreifend bestehende Konsens, bei der Anpassung des Entgeltes für das in den städtischen Kindertagesstätten verabreichte Mittagessen das derzeitige Kostendeckungsprinzip aufzugeben, erfordert folglich eine entsprechende Anpassung von § 4 des Entgelttarifes für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig (Ziffer 2 des Beschlussvorschlages).

Eine Umfrage bei Nachbarkommunen und anderen Städten in Niedersachsen zu Kosten-deckungsgraden bei der Ausgestaltung der Entgelte für die Mittagsverpflegung ergab folgendes Bild:

Stadt Wolfenbüttel:	Keine Kostendeckung zu 100 %. Mtl. Essenentgelt ab 1. August 2019 auf 70,00 Euro (ohne Frühstück) als Betrag ohne Berücksichtigung eines Kostendeckungsgrades festgelegt.
LHS Hannover:	Das Essenentgelt ist ein pauschalierter subventionierter Betrag. Der Kostendeckungsgrad wird von dort aus auf 25 % geschätzt. Für das erste Kind in der Betreuung beträgt das Essengeld 30,00 Euro (ohne Frühstück). Alle weiteren Kinder zahlen kein Essengeld.
Stadt Oldenburg:	Keine Angabe eines Kostendeckungsgrades.

Nach den Benutzerregeln der Stadt Oldenburg richtet sich die Höhe des Verpflegungsgeldes nach den Beträgen, die von den Essenslieferanten in Rechnung gestellt werden. Personalkosten des Hauswirtschaftspersonals oder auch Sachkosten, wie Energie, etc. fließen dabei nicht mit ein. Ab dem 1. August 2020 beträgt das Essenentgelt in allen städtischen Einrichtungen einheitlich monatlich 55,00 Euro.

Die Anfragen bei den Städten Wolfsburg und Salzgitter blieben vermutlich urlaubsbedingt unbeantwortet.

Es soll dargestellt werden, welche Kostenanteile in die Berechnung mit einfließen und inwieweit ein evtl. Zusammenhang zum Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) besteht.

Zur Frage, welche Kostenanteile in die Berechnung mit einfließen, verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Die Kalkulation der Essenentgelte bei den freien Trägern fällt in die Trägerautonomie, sodass die Verwaltung dazu mangels entsprechender Informationen keine Aussagen treffen kann. Bei PAM werden lediglich Anteile für Hauswirtschaft und für die Unterhaltsreinigung berücksichtigt. Bei der Kalkulation des Entgeltes für das in städtischen Kindertagesstätten verabreichte Mittagessen werden dagegen lediglich die Arbeitszeitanteile berücksichtigt, die im direkten Zusammenhang mit der Essenzubereitung stehen. Insofern ist ein sachgerechter Quervergleich zwischen der Kalkulation des Essenentgeltes in städtischen Einrichtungen mit dem PAM nicht möglich.

Die Höhe des Essengeldes soll darüber hinaus auch mit den anderen Trägern der Stadt Braunschweig abgeglichen werden.

Eine durchgeführte Abfrage bei den acht größeren Trägern von Kindertagesstätten in Braunschweig ergab folgendes Bild:

Ev. Kirchenverb. BS[1]:	40,00 bis 49,00 Euro → 3 %	
	50,00 bis 59,00 Euro → 31 %	
	60,00 bis 69,00 Euro → 59 %	*der ev. Einrichtungen*
	70,00 bis 72,00 Euro → 7 %	
DRK:	50,00 Euro	
	(eine Kindertagesstätte 59,00 Euro / Verpflegung über Caterer)	
Caritas:	65,00 Euro	
Sterntaler gGmbH:	66,00 Euro (zzgl. 22,00 Euro für Frühstück)	
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.:	90,00 Euro (inkl. Vollverpflegung)	

Die Verwaltung soll auf ein einheitliches Mittagessengelt in Braunschweiger Kindertagesstätten hinwirken

Wie bereits oben erläutert, fällt die Kalkulation der Essenentgelte sowie der Einzug der entsprechenden Entgelte selbst in die Zuständigkeit der jeweiligen Träger.

Die Verwaltung wird das Anliegen des Jugendhilfeausschusses aufnehmen und es in einer der nächsten Sitzungen der AG § 78 – Kita thematisieren.

Finanzielle Auswirkungen

[1] Aufgrund der Vielzahl an Einrichtungen der ev. Kirche mit zum Teil großer finanzieller Spannweite, erfolgt die Darstellung in Prozentanteilen

Für den Haushaltsentwurf 2021 waren unter Berücksichtigung der ursprünglich vorgesehenen Erhöhung des Essenentgeltes auf 76,00 Euro Erträge i. H. v. 2,2 Mio. Euro vorgesehen. Diese Einnahmeerwartung ist bei Festsetzung des Entgeltes auf 60,80 Euro monatlich im Zuge der weiteren Haushaltsplanaufstellung um 406.000,00 Euro zu reduzieren.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Darstellung der bei der Kalkulation berücksichtigten Kostenanteile

Anlage

Kostenberechnung der Essensversorgung in städtischen Kindertagesstätten

I Übersicht der Kostenpositionen

Bezeichnung	Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Sach- und Dienstleistungen	725.951,18 €	751.693,76 €	774.506,96 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	98.827,59 €	95.835,12 €	114.245,08 €
Interne Leistungsverrechnung	52.836,33 €	53.915,94 €	57.441,62 €
Personal	1.006.554,85 €	1.028.537,57 €	1.107.245,69 €
Abschreibungen	2.547,17 €	730,04 €	1.006,63 €
Kalk. Zinsen	1.707,96 €	1.745,16 €	1.783,23 €
Summe	1.888.425,08 €	1.932.457,59 €	2.056.229,21 €

Mehrkosten durch Ausfallrisiko (4 Fälle/Jahr)

kalkulierte Mehrkosten / p. Portion	1,10 €
Ø 75 Portionen/p. Portion/21 Tage	1.732,50 €

Summe 4 Einrichtungen für 2 Monate 13.860,00 €

Kosten gesamt **2.070.089,21 €**

II Kosten umgelegt auf das Entgelt pro Monat

Essensportionen je Jahr:

33 Kitas, Ø 2.264 Portionen, 12 Monate, 20 Tage 543.360

Kosten pro Portion: 3,81 €

monatliches Verpflegungsgeld bei 20 zu berücksichtigenden Tagen: **76,20 €**

gerundet auf **76,00 €**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13865
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufestsetzung der Entgelte für den Kinder- und Jugendzeltplatz Grömitz/Lensterstrand

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	02.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Grömitz/Lensterstrand steht Kinder- und Jugendgruppen, sowie Schulen und anderen Institutionen für Erholungs- und Ferienfreizeiten, Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Seminare usw. zur Verfügung.

Ab Beginn der Belegungszeit 2021 werden die Entgelte je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer entsprechend der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Aufstellung neu festgesetzt.

Sachverhalt:

Die Entgelte für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes sind zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 12. Juni 2018 zur Saison 2019 angepasst worden DS 18-08049).

Um die angestrebte Kostendeckung von 70 % erreichen zu können, sind Entgeltanhebungen in regelmäßigen Abständen erforderlich.

Für Braunschweiger Nutzerinnen und Nutzer wurde die Erhöhung moderat gestaltet, wohingegen sich die Erhöhung für auswärtige Nutzerinnen und Nutzer deutlicher ausdrückt. Aus wirtschaftlichen Gründen wird ab der Saison 2021 bei Unterbringung im Gebäudetrakt ein Zuschlag von 50 % bei Einzelzimmerbelegung erhoben. Außerdem wird dort bei einer Belegung von weniger als 4 Nächten eine Endreinigung von pauschal 25,00 € fällig.
Bei einer Belegung von 13 Nächten und mehr erfolgt ein Nachlass von 10 % auf den Einzelpreis pro Übernachtung.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf den Haushalt durch zu erzielende Mehreinnahmen sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Wichtig ist die Verteilung der geplanten 27.000 Übernachtungen auf Besucherinnen und Besucher aus Braunschweig bzw. außerhalb Braunschweigs. Im Jahr 2019 wurden in Lenste insgesamt Einnahmen in Höhe von 361.000 € erzielt. Wird von einer für 2021 vorgesehenen Erhöhung der Entgelte von durchschnittlich 20 % ausgegangen, so ergeben sich kalkulierte Mehreinnahmen in Höhe von ca. 72.000 €. Im Haushaltsplanentwurf 2021 sind diese Mehreinnahmen noch nicht berücksichtigt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Neufestsetzung des Entgeltes ab 2021 sowie Gegenüberstellung mit bisherigem Entgelt

Neufestsetzung des Entgeltes ab 2021 sowie Gegenüberstellung mit bisherigem Entgelt

		ab 2021	ab 2019	
		ganzjährig	Mai, Juni und Sept.	Juli und August
1	Unterbringung in Zelten			
1.1	für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig			
	a) bis 6 Jahre	9,50 €	8,50 €	8,75 €
	b) 6 bis 27 Jahre	19,00 €	17,00 €	17,50 €
1.2	für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig			
	a) bis 6 Jahre	12,00 €	9,00 €	9,25 €
	b) 6 bis 27 Jahre	24,00 €	18,00 €	18,50 €
1.3	für Erwachsene ab dem vollendeten 27. Lebensjahr			
	a) aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig	21,00 €	19,00 €	19,50 €
	b) außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig	26,00 €	19,00 €	19,50 €
2	Bei Unterbringung im Gebäudetrakt/Hütte			
	a) ab einer Belegung mit mindestens 2 Personen pro Zimmer	Preise s.u.		
	b) bei Einzelzimmerbelegung	50 % Aufschlag		
2.1	für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig			
	a) bis 6 Jahre	12,00 €	9,00 €	9,25 €
	b) 6 bis 27 Jahre	24,00 €	18,00 €	18,25 €
2.2	für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig			
	a) bis 6 Jahre	14,50 €	10,00 €	10,25 €
	b) 6 bis 27 Jahre	29,00 €	20,00 €	20,50 €

		ab 2021	ab 2019	
		ganzjährig	Mai, Juni und Sept.	Juli und August
2.3	für Erwachsene ab dem vollendeten 27. Lebensjahr			
	a) aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig	26,00 €	23,00 €	23,50 €
	b) außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig	31,00 €	23,00 €	23,50 €
2.4	Endreinigung			
	1-3 Nächte pauschal	25,00 €	frei	frei
	ab 4 Nächte	frei	frei	frei

3 Vergünstigungen

3.1 Begleitpersonen (Gruppenleiter, Betreuer usw.) zahlen ab einem Betreuungsschlüssel von 5:1 (5 Kinder, 1 Betreuer/in) Entgelte entsprechend den Ziffern 1.1, 1.2, 2.1 bzw. 2.2 (6 bis 27 Jahre);
ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogisches Begleitpersonal bei Klassenfahrten

3.2 Bei einer Belegung von 13 Nächten und mehr erfolgt ein Nachlass von 10 % auf den Einzelpreis pro Übernachtung

4	Für das Ausleihen von Bettwäsche für die Unterbringung in festen Gebäuden jeweils einmalig pro Woche			
	a) für komplette Bettwäsche	7,00 €	5,50 €	5,50 €
	b) für jedes Wäscheeinzelteil	3,00 €	2,10 €	2,10 €

5 Der jeweils gültige Kurbetrag wird zusätzlich in Rechnung gestellt und vor Ort mit den Gruppen abgerechnet (gilt nicht für Jugendgruppen bis 18 Jahre)

6 Sonderleistungen können vereinbart werden und werden separat in Rechnung gestellt. Dazu gehören z. B. für Braunschweiger Schulen eine Buchung inklusive Busfahrt sowie aktuelle und saisonale Sonderleistungen vor Ort.

7 Zur Verbesserung der Auslastung werden ab 2021 für die gesamte Saison folgende Sonderkonditionen für Klassenfahrten (Mo-Fr, 4 Übernachtungen) angeboten (bisher beschränkt auf die Monate Mai, Juni und September):

	ab 2021	ab 2019
a) aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig	65 €/Person	59 €/Person
b) außerhalb des Gebiets der Stadt Braunschweig	85 €/Person	64 €/Person
c) Wochenenden für Jugendgruppen von Freitag bis Sonntag im September	-entfällt-	32 €/Person

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13444
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Verlängerung der Veränderungssperre "Sudetenstraße", OE 40 Stadtgebiet zwischen A 391, A 392, Celler Heerstraße, Sudetenstraße, Schölke, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 254/75, 254/76,254/79 sowie dem ehemaligen Ringgleis Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	06.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2c dargestellt ist, wird gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Am 2. Mai 2012 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans „Sudetenstraße“, OE 40, beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan soll das bestehende überholte bzw. unzureichende Planungsrecht an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Es gelten die Bebauungspläne OE 5 (1976, Gewerbe) und NP 17 (1975, Gewerbe). Für einige Bereiche gilt kein Bebauungsplan; sie sind gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Bebauungsplan verfolgt dabei insbesondere folgende Planungsziele:

- Umsetzung der Ziele des vom Rat beschlossenen Zentrenkonzeptes Einzelhandel,
- Umsetzung der Ziele des vom Rat beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten,
- Sicherung der Flächen für eine Wegebeziehung von der Hannoverschen Straße Richtung Lehndorf,
- Aktualisierung sonstiger Festsetzungen älterer Bebauungspläne, z.B. in Hinblick auf den Lärmschutz und die Grünordnung,
- Schaffung von verbindlichem Planungsrecht für Bereiche ohne Bebauungsplan.

Zur Sicherung der Planungsziele hat der Rat der Stadt Braunschweig am 6. November 2018 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 23. November 2018 durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre beträgt 2 Jahre.

Anlass für die Veränderungssperre war eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung in eine kerngebietstypische Spielhalle auf dem Grundstück Sudetenstraße 4. Dieser Standort lag außerhalb eines im Steuerungskonzept Vergnügungsstätten definierten Suchraumes für Vergnügungsstätten.

Ferner wurde im Bereich der ehemaligen Gleistrasse auf dem Grundstück Hannoversche Straße 67 eine Bauvoranfrage für ein Bürogebäude mit Stellplätzen gestellt. Die Stellplätze waren auf der ehemaligen Gleistrasse vorgesehen. Die Veränderungssperre war und ist deshalb auch zur Sicherung der Wegeverbindung nach Lehndorf erforderlich. Für diese Wegeverbindung wurde mittlerweile mit dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Ringgleis Anschluss Lehndorf“, LE 39, begonnen (Aufstellungsbeschluss VA am 10. Dezember 2020). Im Bereich der ehemaligen Gleistrasse sind die Planungsziele der Bebauungspläne OE 40 und LE 39 identisch und können mit jedem dieser beiden Pläne erreicht werden. Deshalb ist der Erlass einer eigenen Veränderungssperre für den Bebauungsplan LE 39 nicht erforderlich, solange die Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung für den Bebauungsplan OE 40 in Kraft ist.

Die planerischen Anforderungen an den Bebauungsplan OE 40 sind wegen der darin zu regelnden genannten Aspekte relativ komplex. Das Planverfahren konnte daher noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Auch die Planung für die Wegeverbindung nach Lehndorf hat sich wegen der Betroffenheit mehrerer Gewerbebetriebe und der Anforderungen an die Unterquerung der A 391 als aufwändig herausgestellt. Deshalb ist zur Sicherung der Planung die Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Verlängerung der Veränderungssperre „Sudetenstraße“, OE 40 als Satzung zu beschließen.

Leuer

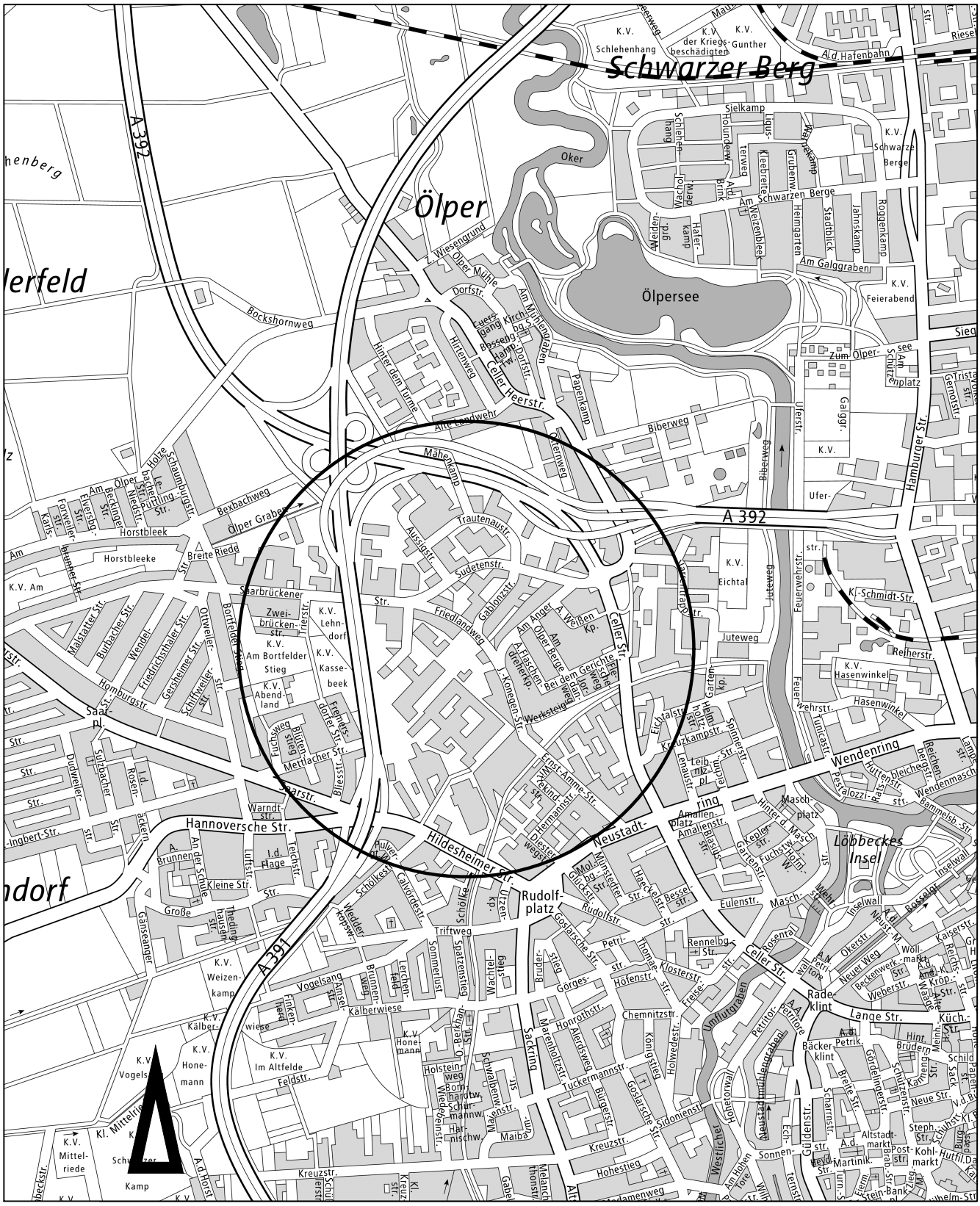
Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2 a: Verlängerung der Veränderungssperre
Anlage 2 b: Veränderungssperre vom 6. November 2018
Anlage 2 c: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Stadt Braunschweig

Veränderungssperre zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Sudetenstraße **OE 40**

Übersichtskarte


Schwarzer Berg
Ölper
Ölpersee
A 392
A 391
Hildesheimer Str.
Hannoversche Str.
Wendenring
Celler Str.
Neustadt-
Rudolfplatz
Löbbeckes Insel
Sudetenstr.
Trautenaustr.
Friedlandweg
Gablonzstr.
Bexbachweg
Ölper Graben
Bockshornweg
Dorfstr.
Celler Heerstr.
Hamburger Str.
Biberweg
Am Schwarzen Berge
Am Galggraben
Zum Ölper-see
Am Schützenplatz
Juteweg
Eichtal
Hasenwinkel
Feuerwehrstr.
Lange Str.
Radeklint
Bäckerklint
Sackring
Umflutgraben
Oker
Mühlengraben
Ölper Mühle
Hinterer Wiesengrund
Hinterm Turme
Hirtenweg
Papenkamp
Alte Landwehr
Ottenweg
Mähnekamp
Ufer-
Ufer-str.
Galggr.
Kl.-Schmidt-Str.
Reiherstr.
Tunicastr.
Kreuzkampstr.
Eichtalstr.
Spinnerstr.
Leibnizpl.
Lessingpl.
Hermannstr.
Ernst-Amme-Str.
Dieselweg
Amalienstr.
Amalienplatz
Keplerstr.
Fuchsstr.
Eulenstr.
Rudolfstr.
Bessel-str.
Haeckelstr.
Glückstr.
Mollenbg.
Gartenstr.
Masch-platz
Hinter d. Masch
Inselwall
Inselwall
Bammelsb. Str.
Pestalozzi-str.
Hüttenbleiche
Bergen-str.
Lampe-str.
Wendenmasch.
Rennelbg.-Str.
Rosenal
Petri-str.
Thomae-str.
Klosterstr.
Höfenstr.
Gorges-str.
Freise-str.
Brüder-stieg
Wachtel-stieg
Sperlingstieg
Sommerlust
Triftweg
Lerchenfeld
Vogelsang
Amselstieg
Brunnenstieg
Kälberwiese
Finkenherd
Finkenwiese
Honrothstr.
Marienholtstr.
Alertsweg
Chemnitzstr.
Königstieg
Holwedestr.
Tuckermannstr.
Goslarsche Str.
Burgerstr.
Sidoniensti.
Honetorwall
Honetorgraben
Petritor
Am Petritore
Wallstr.
Wollmarkt
Okerstr.
Neuer Weg
Beckenwerkstr.
Weberstr.
Reichsstr.
Kropstr.
Gördelingerstr.
Schützenstr.
Scharrnstr.
Breite Str.
Neue Str.
Güldenstr.
Altstadtmarkt
Kohlmarkt
Martinikirchhof
Martinikirchhof
Steph.-str.
Post-str.
Sonnenstr.
Am Hohen Tore
Westlichel
Hohestieg
Kreuzstr.
Maibaum
Harnischw.
Schürmannw.
Bornhardtw.
Holsteinweg
Schwalbenw.
Wiesenstr.
Mühlenstr.
Feldstr.
Im Altfelde
Honemann
Vogelsang
Kälberwiese
Kl. Mittelriede
Mittelriede
Kamp
Schützenplatz
Hagenstr.
Schlehenhang
Schlehenhang
Holunderweg
Wiesenkamp
Schleifen-hang
Kleebreite
Grubenw.
Muehlenw.
Haferkamp
Weizenbleek
Heimgarten
Stadtblick
Jahnskamp
Roggenkamp
Am Anger
Am Flaschendreieck
Bei dem Gerichte
Am Ölper Berge
Am Ölper Holze
Ölper Holzbacher Str.
Am Ölper Beckenge
Etersbg.-Str.
Forweiler-str.
Karls-str.
Schaumburgstr.
Puttlingstr.
Horstbleeke
Am Horstbleeke
Breite Riede
Saarbrückener Str.
Zweibrückenstr.
Trierstr.
K.V. Lehndorf
K.V. Am Bortfelder Stieg
K.V. Kassenbeek
K.V. Abendland
Bortfelder Steig
Ortweiler-str.
Schiffweiler-str.
Gersheimer Str.
Friedrichsthaler Str.
Wendelsteiner Str.
Homburgstr.
Malstatter Str.
Burbacher Str.
Saarpl.
Saarstr.
Warndtstr.
Dudweiler Str.
Sulzbacher Str.
Rosenstr.
Ingbert-Str.
Ackerstr.
Ld. Flage
An der Schule
A. Brunnen
Luftstr.
Teichstr.
Kleine Str.
Große Str.
Gänseanger
Thedinghausenstr.
Wedderkopstr.
Schölkestr.
Calvörderstr.
Pulverturmstr.
Ulzenkp.
Schölke
Sackringtunnel
Ölper Holz
Ölper Berge
Ölper Kp.
Am Ölper Holze
Am Ölper Berge

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 6. November 2018
für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Sudetenstraße **OE 40**

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am ***Datum*** diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: 03.04.2020

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen A 391, A 392, Celler Heerstraße, Sudetenstraße, Schölke, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 254/75, 254/76,254/79 sowie dem ehemaligen Ringgleis betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die Satzung ist am 23. November 2018 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 11 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am *Datum* die Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung tritt am 22. November 2020 in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

45. Jahrgang | Braunschweig, den 23. November 2018 | Nr. 11

Inhalt

Seite
Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung) ... 65
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 6. November 2018 für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Sudetenstraße, OE 40 ... 68
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ... 70
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) ... 70
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) ... 71
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) ... 72

Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94), eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti.

(2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.

(2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.

(3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.

(4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.

(5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

(6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.

(7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Hausordnung und Verhalten

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist.

(2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig

1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,

2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz
   a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,
   b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen,
   c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder
   d) eine offene Feuerstelle zu errichten.

Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre
vom 6. November 2018
für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Sudetenstraße, OE 40

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl S. 113), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 6. November 2018 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen A 391, A 392, Celler Heerstraße, Sudetenstraße, Schölke, der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 254/75, 254/76, 254/79 sowie dem ehemaligen Ringgleis betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 12. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

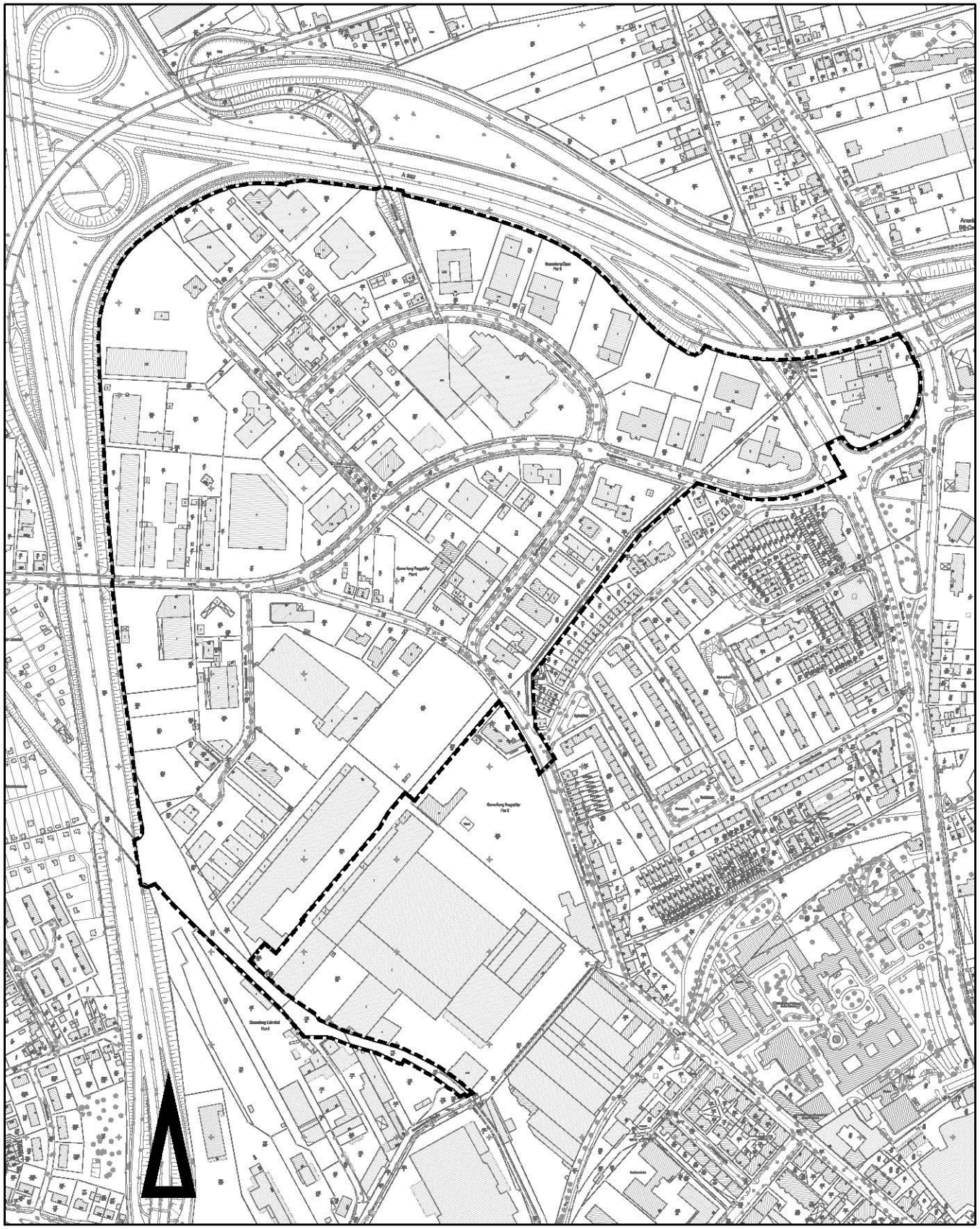
Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Veränderungssperre zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Sudetenstraße **OE 40**
Geltungsbereich, Stand: September 2018



Maßstab ca. 1:6 000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13925
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Trakehnenstraße/Breites Bleek", ST 81 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	28.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6 und 7 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

4. Der Bebauungsplan ST 81 wird rückwirkend zum 31. Mai 2019 in Kraft gesetzt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus
§ 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Planungsziel und Anlass für den erneuten Satzungsbeschluss

Am 2. April 2019 hat der Rat der Stadt Braunschweig den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, als Satzung beschlossen. Wesentliches Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes für ca. 265 Wohneinheiten einschließlich der dazugehörigen Erschließung und sozialen Infrastruktur sowie von Grün- und Ausgleichsflächen. Der Bebauungsplan ST 81 trat am 31. Mai 2019 in Kraft.

Gegen den Bebauungsplan wurde ein Normenkontrolleilantrag gerichtet. Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) dem Eilantrag stattgegeben und den Bebauungsplan ST 81 bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug

gesetzt. Das OVG hat die Außervollzugsetzung damit begründet, dass die Erfolgsaussichten im Normenkontroll-Hauptsacheverfahren hoch seien, weil der Bebauungsplan an dem folgenden Abwägungsmangel leide: Der Rat habe bei seiner Entscheidung die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt verkannt, weil er davon ausgegangen sei, die Vorhabenträgerin würde gemäß § 16 des städtebaulichen Vertrages die auf 20 Jahre kapitalisierten Pflegekosten der Grünflächen, Spielplätze und Ausgleichsflächen übernehmen. Diese Vertragsregelung sei jedoch unwirksam, weil der Zeitraum von 20 Jahren im Hinblick auf die erforderliche Kausalität des Baugebiets für Pflegemaßnahmen zu lang sei. Die kapitalisierten Pflegekosten seien tragend gewesen für die Abwägungsentscheidung.

Für den Fall, dass die Stadt Braunschweig diesen Fehler heilen möchte, hat das OVG vorsorglich weitere Hinweise auf potentielle Mängel der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81, insbesondere der Abwägung, gegeben, ohne dass damit einer Entscheidung vorgegriffen wurde.

So wurde die der Vorhabenträgerin vertraglich auferlegte Kostenübernahme für die Einrichtung eines Ganztagsbetriebs in der Grundschule Stöckheim in der vorgenommenen Art und Weise als rechtlich bedenklich eingestuft. Weitere Bedenken betrafen die Ausführungen zum Thema Finanzierung für eine eventuelle Verlängerung des Schlesiendamms und Lärmbelästigungen durch die Kindertagesstätte.

Diese Mängel werden folgendermaßen behoben:

- Vor dem Satzungsbeschluss wird ein ergänzender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, der die Regelungen zur Übernahme der Pflegekosten und der Kosten für den Ganztagsbetrieb nicht mehr enthält.

- Die potentiellen Mängel der Abwägung werden durch entsprechende Ausführungen in der Begründung zu den abwägungsrelevanten Gesichtspunkten behoben. Eine Ergänzung der Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist dabei nicht erforderlich. Zum einen wurden die hier in Rede stehenden Mängel während der Öffentlichkeitsbeteiligung nur teilweise vorgebracht; die Kritik wurde im Klageverfahren dann ergänzt. Zum anderen erfolgt durch die Beschlussfassung des Rates über die Begründung des Bebauungsplans insoweit die erforderliche Abwägung, so dass es ausreicht, wenn ergänzende Ausführungen in die Begründung aufgenommen werden.

- Die geänderte Begründung wird vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen.

- Änderungen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich. Der seitens der Antragsteller beanstandete Mangel an der Nennung der Rechtgrundlagen für die örtliche Bauvorschrift wurde bereits in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB behoben (Ratsbeschluss am 24. März 2020, Bekanntmachung am 17. April 2020).

- Der Bebauungsplan ST 81 wird in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft gesetzt. Die Wiederholung von weiteren Verfahrensschritten außer dem erneuten Satzungsbeschluss ist dabei nicht erforderlich, da das Aufstellungsverfahren erst an der Stelle wiederaufzunehmen ist, an der Bedarf für eine Nachbesserung besteht. Im vorliegenden Fall ist die Abwägung des Rates über einzelne Aspekte der Planung und deren Umsetzung betroffen. Mit der rückwirkenden Inkraftsetzung wird erreicht, dass der durch den Bebauungsplan vermittelte planungsrechtliche Zustand auch seit der ersten Inkraftsetzung rechtlich wirksam wird, also zwischenzeitlich kein „planungsrechtliches Vacuum“ bestand.

Im Normenkontroll-Hauptsacheverfahren wird dann die ergänzte, in der Begründung niedergelegte, Abwägung zu Grunde gelegt. Das Urteil des OVG Lüneburg bleibt abzuwarten.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 14. März 2018 bis 16. April 2018 durchgeführt. Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen. Wesentliche grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert.

Die Anlage 6 wurde gegenüber der Vorlage zum Satzungsbeschluss des Rates am 2. April 2019 nicht verändert.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 25. September 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 9. Oktober bis 9. November 2018 durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit gingen insgesamt 79 Stellungnahmen ein. Einige Bürgerinnen und Bürger haben mehrere Schreiben verfasst. Auch gingen aus einigen Haushalten mehrere Stellungnahmen einzelner Haushaltsmitglieder ein. Somit können die Stellungnahmen 56 Haushalten zugeordnet werden. Diese liegen überwiegend im Ostpreußenviertel. Einige wenige Stellungnahmen gingen aus dem bestehenden Wohngebiet an der Straße Breites Bleek ein. Nur eine einzige Stellungnahme ging von außerhalb ein (Bertha-von-Suttner-Straße/Leipziger Straße).

In den Stellungnahmen ging es vorrangig um die Erschließung. Mehrheitlich wurde eine ausschließliche Anbindung an die Senefelderstraße gefordert. In mehreren Stellungnahmen wurde auch eine Anbindung an den Schlesiendamm gefordert. In diesem Zusammenhang ging es um die Aspekte Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung, Durchgangsverkehr, Verkehrsprognose, Umwege + CO_2-Emissionen, Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit, Knoten Leipziger Straße, Feuerwehr, landwirtschaftlicher Verkehr, Kreisverkehrsplatz, Baustellenverkehr und fortschrittliche Verkehrskonzepte.

Weitere Themen waren: Gebäudehöhen an der Trakehnenstraße, Dachformen, Kindertagesstätte, Kinderspielplatz, Jugendplatz, Struktur des Gebietes, Klimaschutz, Ausgleichsflächen, Forderungen Fachbereiche/Gutachter, Umweltbericht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sozialverträglichkeitsprüfung, Wertminderung, Beschlusslage zur Erschließung, Alter der Planung, Planungsaufwand, Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange, Bürgerversammlung, Vorhabenträgerin, Flächen zwischen Wohngebiet und A 36.

Ferner gingen in diesem Rahmen sieben Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen ein. Darunter befanden sich drei Stellungnahmen ohne Anregungen zur Planung. Die IHK und die Handwerkskammer verweisen auf folgende Aspekte: Bedarf an Gewerbeflächen in Braunschweig und Sicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe an der Senefelderstraße durch ausreichend große Pufferflächen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Abstände zum neuen Wohngebiet werden für zu gering gehalten. Immissionsschutzrechtlich ist jedoch eine Vergrößerung des Abstandes nicht erforderlich.

In den übrigen Stellungnahmen ging es um Hinweise zum Kampfmittelverdacht und Hinweise auf eine bereits im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB abgegebene Stellungnahme.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Die Anlage 7 wurde gegenüber der Vorlage zum Satzungsbeschluss des Rates am 2. April 2019 nicht verändert.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Eine Notwendigkeit, die Planung nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu ändern, hat sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht ergeben. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden deshalb unverändert beibehalten.

In der Begrünung mit Umweltbericht wurden jedoch Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen griffen insbesondere Themen auf, die in den Stellungnahmen zur Planung vorgebracht wurden. Die Begründung wurde zu diesen Aspekten ergänzt bzw. konkretisiert. Sie wurde mit dem Satzungsbeschluss des Rates am 2. April 2019 zum Bebauungsplan ST 81 beschlossen.

Planänderungen nach dem Satzungsbeschluss vom 2. April 2019

Eine Notwendigkeit, die Festsetzungen des Bebauungsplans ST 81 aufgrund des Normenkontroll-Eilverfahrens und des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 2. Juni 2020 zu ändern, besteht nicht.

Es sind jedoch Änderungen bzw. ganz überwiegend Ergänzungen der Begründung mit Umweltbericht vorgenommen worden, die abwägungsrelevante Aspekte betreffen. Die Änderungen sind in der Anlage 5 markiert.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 6 und 7 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, als Satzung sowie die geänderte Begründung mit Umweltbericht mit Rückwirkung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

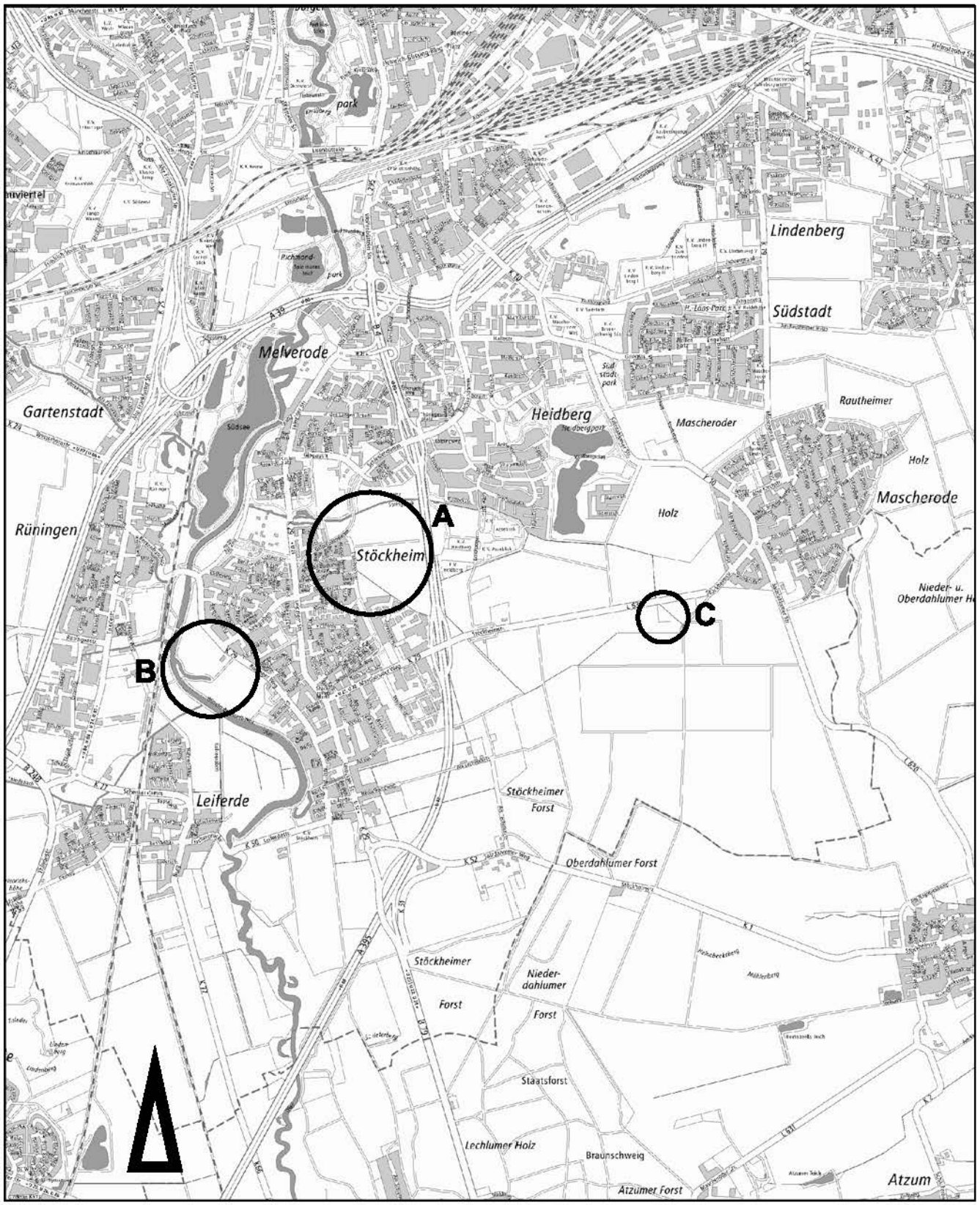
Anlage 1 a:	Übersichtskarte über die Geltungsbereiche A, B, C
Anlage 1 b:	Übersichtskarte über die Geltungsbereiche D, E
Anlage 2:	Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 3 b:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B
Anlage 3 c:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C
Anlage 3 d:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich D
Anlage 3 e:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich E
Anlage 3 f:	Planzeichenerklärung Geltungsbereich A
Anlage 3 g:	Planzeichenerklärung Geltungsbereiche B bis E
Anlage 4:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Anlage 7 a:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 7 b:	Alternativentwurf der BI Trakehnenstraße, März 2018
Anlage 7 c:	Alternativkonzept der BI Trakehnenstraße, September 2018
Anlagen 7 d, e, f, g:	Anlagen zur Stellungnahme Nr. 9, Zeitungsartikel

Anlage 1 a

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Übersichtskarte (Geltungsbereiche A, B und C)



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab ca. 1:40 000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Übersichtskarte (Geltungsbereiche D und E)



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab ca. 1:40 000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Nutzungsbeispiel, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018



Maßstab ca. 1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte[1)] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2)]

[1)] Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2)] LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018



Maßstab ca. 1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte[1)] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2)]

[1)] Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2)] LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 3 b

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018

Maßstab ca.1:2 500

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

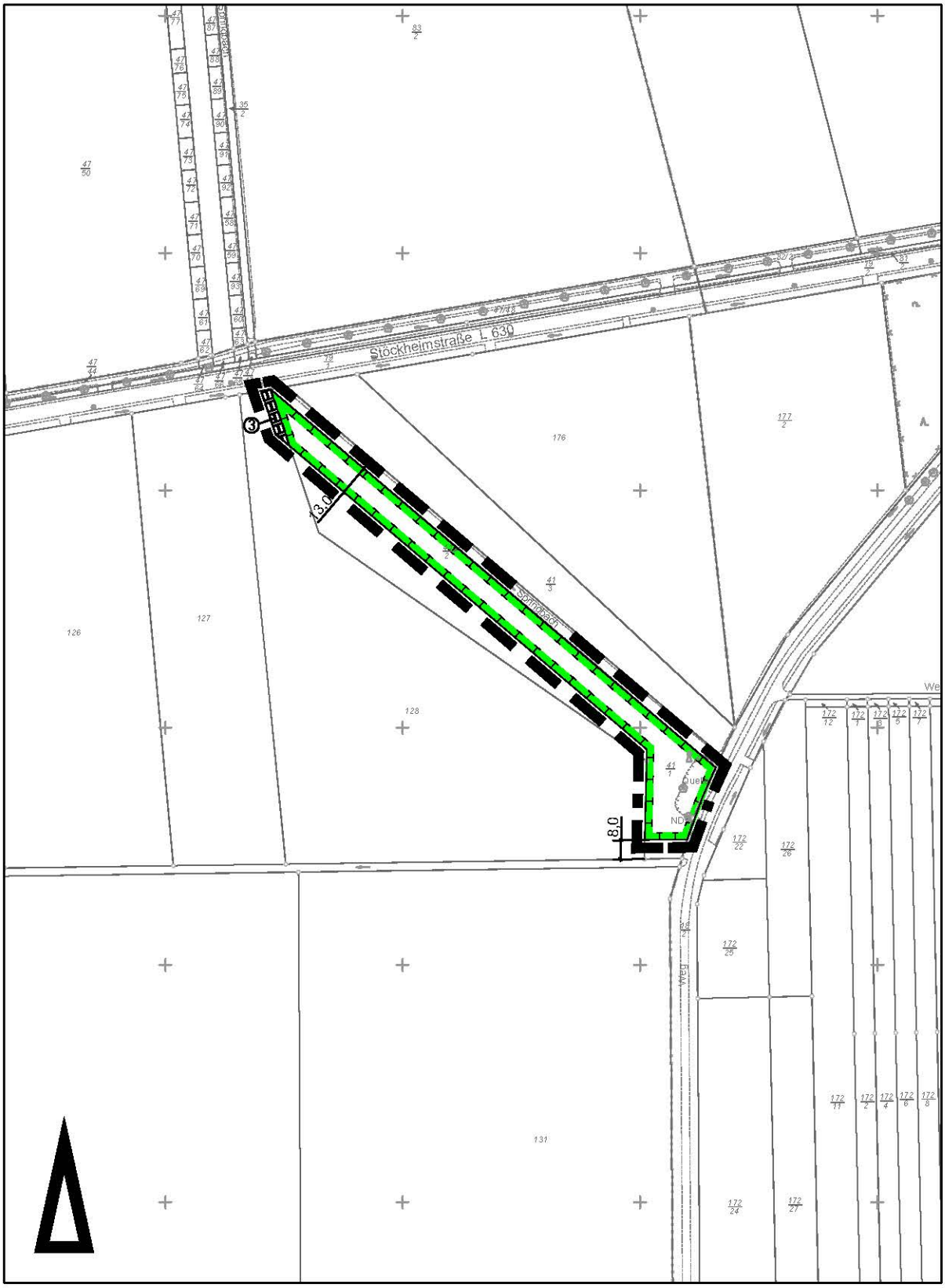
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018



Maßstab ca.1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich D, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018



Maßstab ca.1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1]© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

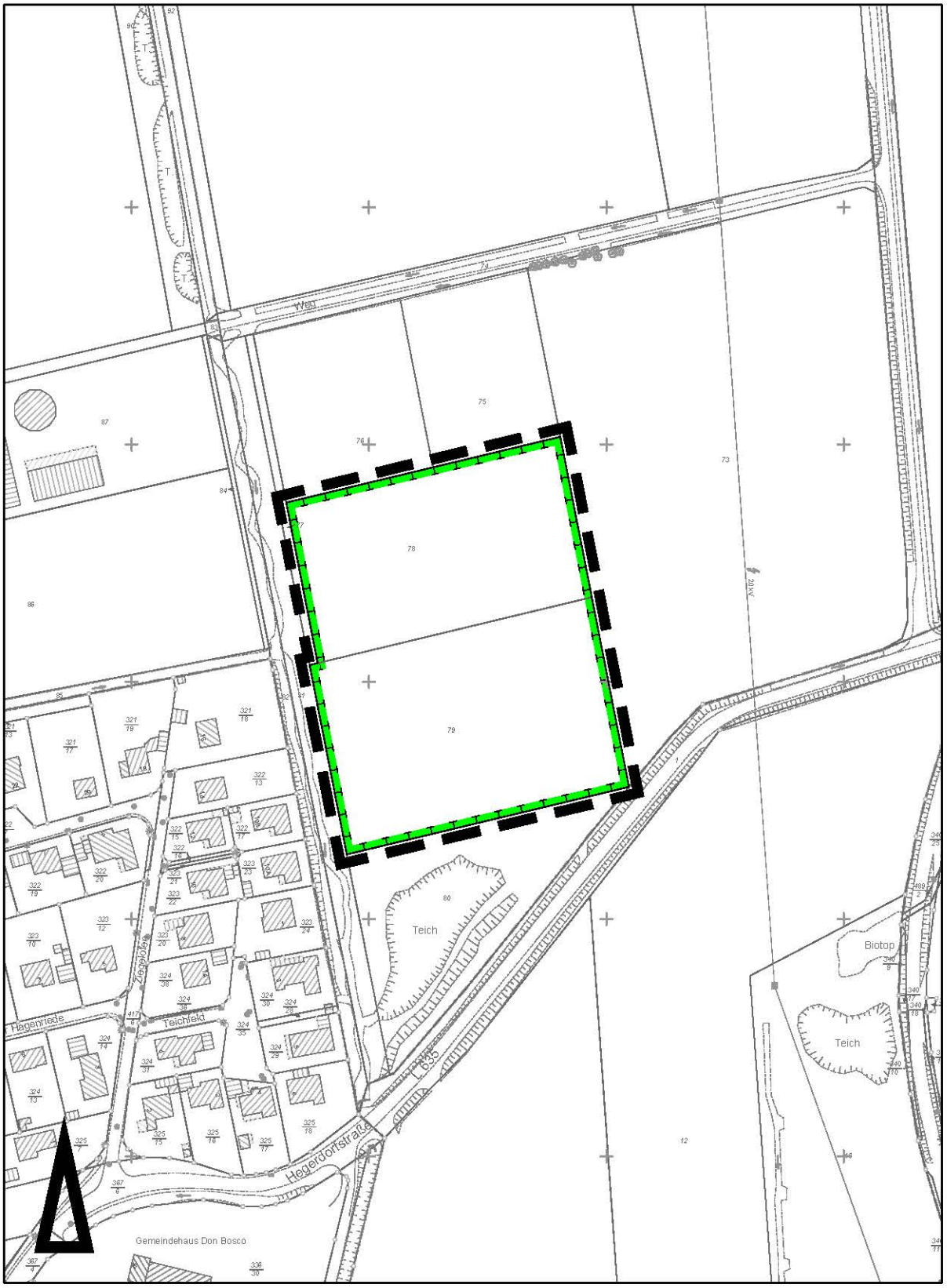
[2]© LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich E, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018



Maßstab ca.1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1]© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2]© LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**
Planzeichenerklärung Geltungsbereich A, Stand: 21. Dezember 2018, § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2Wo Wohnungshöchstzahl je Wohngebäude

Maß der baulichen Nutzung

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

Kindertagesstätte

Flächen für den überörtlichen Verkehr

Stadtbahn

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F + R Fuß- und Radweg

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Energiezentrale / Nahwärme

W Wertstoffcontainer

Abwasser / Pumpwerk

Grünflächen

öffentlich Parkanlage (öffentlich)

öffentlich Jugendplatz (öffentlich)

V Verkehrsgrün

Wasserflächen

Entwässerungsgraben

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft (Feldweg)

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung und Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Hinweise

3,0 Maßangaben

1 2 Hinweis auf textliche Festsetzung

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**
Planzeichenerklärung Geltungsbereiche B-E, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018

Zahlenangaben sind Beispiele

Maßnahmen für Natur und Landschaft



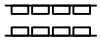
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen



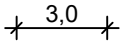
Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

Hinweise



Maßangaben



Hinweis auf textliche Festsetzung

Bestandsangaben



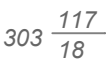
Wohngebäude



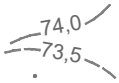
Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl



Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN



Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek ST 81
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 5.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig:

   Nr. 1: Wohngebäude,

   Nr. 2: die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

   Nr. 3: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

   Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

   Nr. 2: sonstige nicht störende Gewerbe betriebe,

   Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen.

4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 bis WA 5.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO unzulässig:

   Nr. 3: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

5. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 bis WA 5.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO unzulässig:

   Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

   Nr. 2: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

   Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen.

6. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 5.2 sind darüber hinaus folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO unzulässig:

   Nr. 4: Gartenbaubetriebe,

   Nr. 5: Tankstellen.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 darf eine Höhe des Flachdaches von 10,0 m nicht überschritten werden.

2. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1 darf eine Höhe des Flachdaches von 6,50 m nicht überschritten werden.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.2, WA 2.3, WA 3 und WA 5.2 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 6,5 m sowie eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten.

4 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4.1 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 6,5 m sowie eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe der Hauptgebäude muss mindestens 8,0 m betragen.

5. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4.2 darf eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschritten werden. Die Firsthöhe der Hauptgebäude muss mindestens 8,0 m betragen.

6. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 5.1 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 5,0 m und eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten.

7. Auf der Fläche für Gemeinbedarf darf eine Firsthöhe bzw. Höhe des Flachdaches von 10,0 m nicht überschritten werden.

8. Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen und Erschließungsanlagen Treppenhäuser und -Aufgänge, Aufzüge bis zu 2,0 m überschritten werden, soweit sie mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

9. Die festgesetzten Traufhöhen dürfen für Zwerchgiebel und Zwerchhäuser um maximal 1,5 m auf maximal der Hälfte der Traufe je Gebäudeseite überschritten werden.

10. First im Sinne dieser Festsetzungen ist die obere Begrenzungskante der Dachflächen. Traufe im Sinne dieser Festsetzungen ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut. Höhe des Flachdaches im Sinne dieser Festsetzungen ist die Oberkante der umlaufenden Attika.

11. Bezugspunkt für Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche oder nächstgelegenen privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

    Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Höhe des Bezugspunktes um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

1. In den Allgemeinen Wohngebieten und auf der Fläche für Gemeinbedarf ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte, Balkone und Loggien um bis zu 2,0 m, durch Terrassen und Terrassenüberdachungen um bis zu 3,0 m zulässig. Dabei ist zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Die Summe der Überschreitungen darf insgesamt zwei Drittel der jeweiligen Fassadenseite nicht übersteigen.

2. In den Bereichen, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude mit einer Fassadenlänge von maximal 25 m zulässig.

IV Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen

1. Je Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. Ausnahmsweise kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn auf einem nicht weiter unterteilten Grundstück ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe (je Doppelhaus / Reihenhaus ein separater Eingang) errichtet wird. Dabei ist je Doppelhaushälfte / je Reihenhaus nur maximal eine Ein- und Ausfahrt zulässig.

2. Die Zufahrtsseiten von Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

3. Längs- und Rückseiten von Stellplätzen, Garagen und offenen Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen (z.B. Gerätehäuser) müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen einhalten. Soweit sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, sind diese Abstandsflächen und die Wandseiten auf der der öffentlichen Fläche zugewandten Seite vollständig einzugrünen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/oder Hecken mit einer Höhe von mindestens 1,2 m, Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen).

4. Sofern die Festsetzungen A IV 2. und 3. eingehalten werden, sind Stellplätze, Garagen und offene Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 5.2 und auf der Fläche für Gemeinbedarf sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für den Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

1.2 Abweichend hiervon sind in den zeichnerisch entsprechend festgesetzten Bereichen die Bestimmungen für die Lärmpegelbereiche II und IV einzuhalten.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.2 und WA 2.3 sind an den zum Gewerbegebiet Senefelderstraße ausgerichteten Süd-Südost-Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109 und VDI 2719) öffenbare Fenster unzulässig.

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.2 und WA 2.3 sind Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf den von dem Gewerbegebiet Senefelderstraße, dem Jugendplatz und der A 395 abgewandten Gebäudeseiten im direkten Schallschatten des zugehörigen Gebäudes zulässig.

3.2 Von der Festsetzung A V 3.1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass für die zugehörige Wohnung ein zweiter Außenwohnbereich zur Verfügung steht, der die Festsetzung A V 3.1 erfüllt.

4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4.1 und WA 4.2 sind Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf der von der A 395 abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des zugehörigen Gebäudes zulässig.

4.2 Von der Festsetzung A V 4.1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass für die zugehörige Wohnung ein zweiter Außenwohnbereich zur Verfügung

steht, der die Festsetzung A V 4.1 erfüllt.

5. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4.1 und WA 4.2 ist zwischen den Hauptgebäuden und den zugehörigen seitlichen Grundstücksgrenzen ein Abstand von maximal 4,5 m zulässig.

6. Der Jugendplatz ist durch eine Geländeaufwallung bzw. -absenkung gegenüber dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 abzuschirmen. Die Höhendifferenz zwischen dem Jugendplatz und der Oberkante der Abschirmung muss mindestens 1,5 m betragen und ist zu gleichen Teilen durch die Aufwallung und die Absenkung des Geländes zu bilden.

7. Von den Festsetzungen A V 1. bis A V 6. kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VI Grünordnung, Wasserflächen

1. Private Flächen

1.1 Stellplatz-, Garagen- und offene Garagenanlagen für jeweils mindestens 6 Pkw sind mit einer 0,80 m bis 1,20 m hohen Anpflanzung oder Schnitthecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

1.2 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze zusätzlich ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten zusätzlich zu den Festsetzungen A VI 1.2 je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Erfolgt die Pflanzung auf einer Tiefgarage, ist am Baumstandort eine durchwurzelbare Substrathöhe von mindestens 1,2 m auf einer Fläche von mindestens 9 m² vorzusehen.

1.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten Standorte für Müllboxen dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder einem vollständig mit Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

1.5 Von der Oberkante von Tiefgaragenabdeckungen ist durch Bodenmodellierung ein stufenloser Übergang zum angrenzenden Geländeniveau herzustellen. Ausnahmsweise kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn erforderliche Erschließungs- oder Stellplatzanlagen entgegenstehen. In diesem Fall sind die sichtbaren Sockelwände durch vorgepflanzte Schnitthecken oder durch eine geschlossene Wandbegrünung mit Kletterpflanzen einzugrünen.

1.6 Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme des Hauptgebäudes fertiggestellt sein.

2. Öffentliche Flächen

2.1 Auf der Ostseite der Trakehnenstraße sind mindestens 26 mittel- bis großkronige Laubbäume in einem Regelabstand von 12,0 m zu pflanzen. Es ist durchgängig dieselbe Baumart zu verwenden.

In den beiden Wendeanlagen der Trakehnenstraße ist jeweils ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

2.2 In den Planstraßen A bis E sind insgesamt mindestens 75 klein- bis mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.3 In der Planstraße F sind insgesamt mindestens 5 klein- bis mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. In der Wendeanlage der Planstraße F ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

2.4 In der Planstraße G sind insgesamt mindestens 8 mittel- bis großkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.5 Die öffentlichen Grünflächen 1 bis 6 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind landschaftlich unter Einbeziehung von Bodenmodellierungen zu gestalten und extensiv zu pflegen.

15 % der Vegetationsbereiche sind mit flächenhaften Gehölzpflanzungen auszubilden und 85 % als locker mit Bäumen überstellte Rasen-/Wiesenflächen.

Bodenmodellierungen sind nur mit Neigungen bis maximal 1:4 zulässig.

Die Anlage von Freizeitwegen ist zulässig.

Die Integration von Spielangeboten sowie von Möblierungen zum Aufenthalt ist allgemein zulässig.

Es sind in die Grünflächen integrierte Spielflächen für Kinder in einer Gesamtgröße von 350 m² herzustellen.

Für die Anpflanzungen sind überwiegend heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Darüber hinaus sind die unter 2.6 bis 2.10 festgesetzten Merkmale umzusetzen:

2.6 Öffentliche Grünfläche 2, Entwässerungsgraben 1

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche 2 mit dem Entwässerungsgraben 1 ist ein offener Entwässerungsgraben auszubauen. Die Grabenböschung ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen im Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:5 herzustellen. Das Niedrigwassergerinne darf eine Breite von 1,40 m nicht unterschreiten.

Zu den unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken ist ein 1,00 m breiter Unterhaltungsstreifen herzustellen und mit einer standortgerechten Gras- und Kräutereinsaat zu begrünen.

Begleitend zum Entwässerungsgraben 1 ist ein Weg in der Funktion als Unterhaltungsweg wie folgt herzustellen:

- Anlage eines 1,50 m breiten begrünten Bankett- und Unterhaltungsstreifens zwischen Grabenoberkante und Weg,
- Ausbau des Weges in einer Breite von 2,60 m,
- Führung des Weges in Abschnitten auf einer Berme als Bestandteil des Grabenprofils,
- Anlage eines 0,90 m breiten gehölzfreien Randstreifens mit einer standortgerechten Gras- und Kräutersaat auf der vom Graben abgewandten Seite des Weges.

Wegebegleitend sind wechselseitig und in variierender Anordnung als Einzelbäume und Baumgruppen mindestens 45 überwiegend mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.7 Öffentliche Grünfläche 3

Wegebegleitend sind auf insgesamt ca. 50 % der Wegelänge abschnittsweise Hecken aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen.

2.8 Öffentliche Grünfläche 4

Ein Teilbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 800 m² ist als Obstwiese mit mindestens 12 Obstbäumen herzustellen.

2.9 Öffentliche Grünfläche 5

Es ist ein Jugendplatz mit einer Gesamtgröße von ca. 1.600 m² zu integrieren (siehe auch A V 6).

Es ist ein Freizeitweg vom südlichen Ende der öffentliche Grünfläche 2 bis zur Planstraße G anzulegen, der auch für die Nutzung als Unterhaltungsweg für den begleitenden Graben geeignet ist (s. A VI 2.6).

2.10 Öffentliche Grünflächen 4 und 5, Entwässerungsgraben 1

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen 4 und 5 mit dem Entwässerungsgraben 1 ist ein offener Entwässerungsgraben auszubauen. Die Grabenböschung ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen im Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:5 herzustellen. Das Niedrigwassergerinne darf eine Breite von 1,40 m nicht unterschreiten.

2.11 Die öffentlichen Grünflächen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen und innerhalb von zwei Jahren fertigzustellen.

Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen durchzuführen und fertigzustellen.

Bei der Bildung von Bauabschnitten gelten diese Fristen analog.

2.12 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

3. Öffentliche und private Flächen

3.1 Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen mit folgenden Mindeststammumfängen (StU), gemessen in 1 m Höhe:

auf öffentlichen Flächen:
- Laubbäume mit StU 18-20 cm
- Obstbäume mit StU 10-12 cm

auf privaten Flächen:
- Laubbäume mit StU 16-18 cm
- Obstbäume mit StU 10-12 cm.

Für die festgesetzten flächenhaften Gehölzpflanzungen und Hecken auf öffentlichen Flächen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden; artbedingte Abweichungen sind möglich:

- Heister: 2x verpflanzt, 150-200 cm Höhe
- Sträucher: 1x verpflanzt, 60-100 cm Höhe.

3.2 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Stellplatzanlagen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von in der Regel 2,0 m Breite und 9 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

3.3 Die festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Bei Bäumen ist eine ihrem natürlichen Habitus entsprechende Kronenentwicklung dauerhaft zuzulassen.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Geltungsbereiche A, B, C, D, und E), Zuordnung

1. An Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens 5 Nist- und Lebensstätten oder künstliche Nisthilfen anzubringen,

die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind.

2. Die im Geltungsbereich A festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einschließlich der festgesetzten Wasserflächen sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

2.1 Der Springbach ist als naturnahes Gewässer in einem neuen mäandrierenden Verlauf mit unterschiedlichen Böschungsneigungen herzustellen. Die Böschungen sind durch eine jährlich wechselnd einseitige abschnittsweise Mahd mit Abtransport des Mähguts zu pflegen.

2.2 Im Bereich des Entwässerungsgrabens [1] ist ein offener Entwässerungsgraben auszubauen. Die Grabenböschung ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen im Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:5 herzustellen. Das Niedrigwassergerinne darf eine Breite von 1,40 m nicht unterschreiten.

2.3 In den Flächen seitlich des neuen Gewässerlaufes sind einzelne Mulden und Altarmstrukturen mit mindestens temporärer Wasserführung bis jeweils August d. J. zur Ausbildung von Feuchtwiesenvegetationen und Amphibienlaichgewässern herzustellen. Die Feuchtwiesenbereiche und Amphibienlaichgewässer sind durch eine jährliche Herbstmahd mit Abtransport des Mähguts zu pflegen.

2.4 Bodenmodellierungen dürfen nicht steiler sein als 1:4.

2.5 Das bestehende Grabenprofil des bisherigen Springbaches ist als Bestandteil der historischen Landwehr zu erhalten und für eine dauerhafte Wasserführung zu vertiefen.

2.6 Auf den Flächen außerhalb der Gewässer sind offene Biotopstrukturen aus blütenreichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mähguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. Auf einem Flächenanteil von 20 % sind mindestens 35 Bäume als Einzelbäume oder in Baumgruppen sowie flächenhafte Gehölzbestände zu pflanzen. Dabei sind ausschließlich heimische standortgerechte Arten zu verwenden.

3. Die im Geltungsbereich B (Gemarkung Stöckheim) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Teilflächen [1] und [2]) sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

3.1 Mittels jährlich maximal zweimaliger Mahd und Abfuhr des Mähguts oder extensiver Beweidung ist artenreiches Grünland zu entwickeln.

3.2 Ausnahmsweise ist die Realisierung der unter 3.1 festgesetzten Maßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereiches B auf dem Flurstück 272, Flur 3, Gemarkung Stöckheim zulässig.

4. Die im Geltungsbereich C (Gemarkung Mascherode) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

4.1 Der Quellbereich des Springbachs ist durch folgende Maßnahmen zu renaturieren:

Der Springbach ist oberflächengleich aus der artesischen Quelle auszuleiten, naturnah zu gestalten und mit einem vermittelten Gefälle zum Durchlass Stöckheimstraße zu führen. Die vorhandene gemauerte Überlaufschwelle des Quelltümpels ist zurückzubauen und in ein Naturufer umzuwandeln.

4.2 Auf den Flächen angrenzend an den Springbach sind durch Einsaat einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/Gräsermischung blütenreiche halbruderale Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mähguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. An geeigneten Stellen soll die spontane Selbstbegrünung von Rohboden zugelassen werden.

Auf 10 % der Fläche zwischen dem neuen Gewässerlauf und dem bestehenden Grabenprofil sind verteilt Initialpflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen (Heister) vorzunehmen.

5. Die im Geltungsbereich D (Gemarkung Querum) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

5.1 Die Fläche südöstlich der Böschung ist als Ackerfläche zu erhalten und ohne Einsatz synthetischer Pflanzenschutzmittel zu bewirtschaften. Innerhalb der Ackerfläche sind in Südwest-Nordost-Richtung zwei Streifen mit einer Regelbreite von 21 m als Lebensraum für die Feldlerche wie folgt herzurichten: Im Frühjahr ist jährlich Saatgut der „Göttinger Mischung“ neu einzudrillen. Der Altbestand ist bis dahin zu erhalten.

5.2 Die Fläche nordwestlich der Böschung ist als extensives Grünland zu entwickeln und durch eine jährliche Herbstmahd mit Abtransport des Mähguts zu pflegen. Darüber hinaus sind zwei periodisch austrocknende Amphibienlaichgewässer von je 250 m² Größe anzulegen.

6. Die im Geltungsbereich E (Gemarkung Hondelage) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch

folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

6.1 Die Fläche ist als Ackerfläche zu erhalten und im ökologischen Landbau gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu bewirtschaften. Mindestens die östliche Hälfte der Fläche ist erstmalig mit dem Saatgut „Göttinger Mischung“ einzusäen. Jeweils die Hälfte der Fläche ist fortlaufend und wechselseitig im Frühjahr damit neu zu bestellen. Der Bestand des Vorjahres ist bis zur Neubestellung zu erhalten.

6.2 Ausnahmsweise ist alternativ die Anlage und entsprechende Bewirtschaftung von zwei durchgehenden Streifen mit einer Regelbreite von 18 m zulässig, wenn diese im Rahmen einer gemeinsamen Bewirtschaftung der Ackerflächen Richtung Osten auf das angrenzende Flurstück 73, Flur 12, Gemarkung Hondelage bis zu dessen östlicher Grundstücksgrenze und damit auf ca. 250 m verlängert werden.

7. Für die anzupflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten, artbedingte Abweichungen sind möglich:

- Laubbäume: Hochstamm, StU 16-18 cm in 1 m Höhe,
- Heister: 2x verpflanzt, 150-200 cm Höhe,
- Sträucher: 1x verpflanzt, 60-100 cm Höhe.

8. Es sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

9. Die Maßnahmen im Geltungsbereich A sind zeitgleich mit der Herstellung der angrenzenden öffentlichen Grünflächen gemäß A VI 2.11 und mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

10. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B und C sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen und im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege herzustellen.

11. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen D und E sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen gemäß A VII 5.2 sind im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege herzustellen.

12. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen A bis E sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

13. Die in den Geltungsbereichen A, B (Flächen für Maßnahmen 1), C, D und E unter A VII 2 bis A VII 6 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 4, WA 5	70,9 %
Allgemeine Wohngebiete WA 3	4,9 %
Fläche für den Gemeinbedarf	2,7 %
75 % der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (= Anteil der Flächen für Neubaumaßnahmen an den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen), ohne Planstraße G (s. A VI 14)	20,0 %
Flächen für die Landwirtschaft	1,5 %

14. Die im Geltungsbereich B (Flächen für Maßnahmen 2), unter A VII 3 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes im Bereich der Planstraße G zulässig sind.

VIII Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

① Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung. In Abhängigkeit vom späteren Bebauungskonzept können Lage und Ausdehnung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ausnahmsweise verändert werden.

② Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Braunschweig und der Landwirtschaft.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO (zu Ziff. V), § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziff. II) und § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. III und IV) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle Allgemeinen Wohngebiete WA im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

1. <u>Dachformen, Dachneigungen</u>

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.1 sind für Hauptgebäude nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4.2 sind für Hauptgebäude nur Pultdächer mit einer Neigung von 10° bis 25° zulässig.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.2, WA 2.3, WA 3, WA 4.1, WA 5.1 und WA 5.2 sind für Hauptgebäude Dächer nur wie folgt zulässig:

- Satteldächer mit einer Neigung von 20°bis 45°,
- gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von15° bis 30°.

Ausnahmsweise sind eingeschossige Gebäudeteile mit Flachdach auf bis zu einem Viertel der Grundfläche des Hauptgebäudes zulässig.

1.4 Ein Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von einer geneigten Dachfläche, einem horizontalen First und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen gebildet wird.

1.5 Ein Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei Dachflächen mit gleicher Neigung, gemeinsamem horizontalen First und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen gebildet wird.

1.6 Ein gegeneinander versetztes Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei gegeneinander versetzten Dachflächen mit gleicher Neigung, zwei horizontalen höhenversetzten Firsten und rechtwinklig zu den Firsten stehenden Giebelflächen gebildet wird.

2. Dachgauben, Zwerchgiebel, Zwerchhäuser, Wintergärten, Terrassen, Eingänge und Windfänge

2.1 Diese Festsetzungen B II 1. gelten nicht für Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser, sowie für Wintergärten, Terrassen, Eingänge und Windfänge.

2.2 Dachgauben sind bis zu einer Breite von maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche, gemessen auf halber Höhe zwischen Trauf- und Firsthöhe, zulässig.

2.3 Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Gebäudeseite zulässig. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,0 m betragen.

3. Material und Farbe

3.1 Für die geneigten Dächer von Hauptgebäuden gemäß B II 1.2 und 1.3 sind nur die Farbtöne von rot bis braun und von grau bis schwarz zulässig. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Darüber hinaus sind zulässig:

- Glasdächer und -elemente,
- Dachflächen, die als Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen ausgebildet werden,
- begrünte Dachflächen.

3.2 Die Dächer von Garagen, offenen Garagen (Carports) und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mit einer Neigung bis zu 10° und einer Fläche von mehr als 40,0 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

III Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen sind nur wie folgt zulässig:
   - als Schnitthecke aus Laubgehölzen,
   - als bauliche Einfriedung bis max. 1,20 m Höhe.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 5.2 sind angrenzend an die Fläche für Bahnanlagen bauliche Einfriedungen von mind. 1,00 m bis max. 1,40 m Höhe zu errichten.

IV Anlagen der Ver- und Entsorgung

Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgung (Wertstoffcontainer, Trafostation, Nahwärmestation, etc.) auf öffentlichen Flächen sind durch eine Schnitthecke oder eine bauliche Einfriedung gegenüber dem öffentlichen Raum abzugrenzen.

V Einstellplätze

1. Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinander liegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig.
2. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser müssen 1,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.
3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

VI Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 80 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer III. Ordnung

Die in den zeichnerischen Festsetzungen festgesetzte Wasserfläche „Springbach“ innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A stellt den in Aussicht genommenen Verlauf des zu verlegenden Springbaches (Gewässer III. Ordnung) dar. Für die Umgestaltung und Verlegung des Baches ist ein gesondertes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Der konkrete Verlauf des Gewässers und die Ausgestaltung der Seitengewässeranlagen können sich hierdurch verändern.

D Hinweise

1. Entwässerungsgraben

   Die in den zeichnerischen Festsetzungen festgesetzte Wasserfläche Entwässerungsgraben 1 stellt den in Aussicht genommenen Verlauf eines zu verlegenden, bisher weitgehend verrohrten Entwässerungsgrabens dar. Für die Umgestaltung und Verlegung des Entwässerungsgrabens ist ein gesondertes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Der konkrete Verlauf des Entwässerungsgrabens und die Ausgestaltung des Grabenprofils können sich hierdurch verändern.

2. Lärmschutz

2.1 Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr auf der A 395, durch den Schienenverkehr auf der Stadtbahnstrecke und durch die Betriebe im Gewerbegebiet Senefelderstraße lärmvorbelastet.

2.2 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodenfaktor G = 0,3 und für die meteorologische Korrektur C_{met} mit C_0 = 2 dB (A) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 für die kritische Immissionshöhe (1. OG, 5,8 m über Geländeoberkante – GOK) anzufertigen.

Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Schienenverkehrslärm ist auf Grundlage schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 (2014) „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Bezug auf den Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Jugendplatzlärm ist auf Grundlage der 18. BImSchV (2017) „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

2.3 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A V „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ oder bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

3. Bodenschutz

Im Bereich des landwirtschaftlichen Weges zwischen Trakehnenstraße und A 395 liegen gemäß dem Baugrundgutachten (BSP Ingenieure, 2015) schädliche Bodenverunreinigungen durch PAK und Schwermetalle vor.

Diese Flächen mit Bodenverunreinigungen sind im Bebauungsplan als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

In Hinblick auf die geplante Nutzung werden hier Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch erforderlich. Im Bereich offener Beete und Grünflächen müssen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von 0,35 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Im Bereich geplanter Kinderspielflächen müssen oberflächennah bis zu einer Tiefe von 0,35 m

die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 0,5 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Aufbringung unbelasteten Bodens oder durch Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

Die Auffüllungen im Bereich des landwirtschaftlichen Weges sind nicht wieder einbaufähig (>Z 2, oberflächennaher Teil) bzw. als Z 2-Material gemäß LAGA TR Boden zu behandeln. Bodenaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Eine erforderliche fachgerechte Entsorgung von gefährlichem Abfall muss nachgewiesen werden.

4. Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierungen des Zweiten Weltkrieges besteht für die Geltungsbereiche A, B, C, D und E jeweils der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden. Aus Sicherheitsgründen sind die genannten Geltungsbereiche des Bebauungsplangebiets auf Kampfmittel zu sondieren (Oberflächensondierung mit EDV-Flächenaufzeichnung empfohlen). Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper (mögliche Kampfmittel) sind aufzugraben bzw. zu bergen.

5. Bodendenkmalpflege

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind im Geltungsbereich A auf der Südseite des Springbachs in einem Streifen von 10,0 m baubegleitende archäologische Beobachtungen durchzuführen. Im Rahmen der Renaturierung des Springbaches sind im Abstand von jeweils 100 m Sondageschnitte anzulegen.

6. Gehölzpflanzungen

Für die auf den Maßnahmenflächen festgesetzten Gehölzpflanzungen sind Gehölze aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 (entsprechend dem Leitfaden des BMU 2012) zu verwenden.

7. Freiflächenpläne

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

Stadt Braunschweig

Anlage 5

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	4
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	4
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	5
4	Umweltbericht	9
5	Begründung der Festsetzungen	63
6	Gesamtabwägung	100
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	102
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	103
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	105
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne	106

1.	**Rechtsgrundlagen**	4
2.	**Bisherige Rechtsverhältnisse**	4
2.1	Regional- und Landesplanung	4
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Bebauungspläne	5
3.	**Anlass und Ziel des Bebauungsplans**	5
4.	**Umweltbericht**	9
4.1	Beschreibung der Planung	9
4.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	10
4.2.1	Nutzungsalternativen	10
4.2.2	Erschließungsvarianten	11
4.2.2.1	Erschließungsvarianten Teilgebiet Trakehnenstraße	11
4.2.2.2	Erschließungsvarianten Teilgebiet Breites Bleek	26
4.2.3	Weitere Planalternativen	26
4.3	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	28
4.4	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen	29
4.5	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen	29
4.5.1	Mensch und Gesundheit	29
4.5.2	Tiere, Pflanzen, Landschaft	31
4.5.3	Boden	36
4.5.4	Wasser	39
4.5.5	Klima, Luft	41
4.5.6	Lärm	43
4.5.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	54
4.5.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	55
4.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	55
4.6.1	Aufarbeitung der Eingriffsregelung	55
4.6.2	Vermeidung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	59
4.6.3	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	59
4.6.4	Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität	59
4.6.5	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung	60
4.6.6	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	60
4.6.7	Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung, Umwidmungssperrklausel	61
4.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	61
4.8	Zusammenfassung	61
5.	**Begründung der Festsetzungen**	63
5.0	Städtebauliches Konzept	63

5.1	Art der baulichen Nutzung	63
5.2	Maß der baulichen Nutzung	64
5.2.1	Grundflächenzahl (GRZ)	64
5.2.2	Geschossflächenzahl (GFZ)	64
5.2.3	Zahl der Vollgeschosse	64
5.2.4	Höhen Baulicher Anlagen	65
5.2.5	Fläche für Gemeinbedarf	66
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten	67
5.4	Stellplätze und Garagen	68
5.5	Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen	69
5.5.1	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	69
5.5.2	Motorisierter Individualverkehr (MIV)	70
5.5.3	Fuß- und Radverkehr	78
5.5.4	Querung der Stadtbahntrasse	79
5.5.5	Rettungsverkehr	80
5.6	Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für die Landwirtschaft	81
5.6.1	Grünordnung	81
5.6.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung	84
5.6.3	Flächen für Landwirtschaft	87
5.7	Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	87
5.8	Soziale Infrastruktur	91
5.9	Weitere technische Infrastruktur	93
5.10	Örtliche Bauvorschriften	96
5.10.1	Geltungsbereich und Anlass	96
5.10.2	Dächer	96
5.10.3	Einfriedungen	98
5.10.4	Einstellplätze	99
6.	**Gesamtabwägung**	100
7.	**Zusammenstellung wesentlicher Daten**	102
8.	**Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans**	103
8.1	Maßnahmen	103
8.2	Kosten und Finanzierung	103
8.2.1	Städtebaulicher Vertrag	103
8.2.2	Grunderwerb	103
8.2.3	Öffentliche Verkehrsflächen	104
8.2.4	Öffentliche Grünflächen und Gemeinbedarf	104
8.2.5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	105
8.2.6	Entwässerung	105
8.2.7	Leitungen	105
9.	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bieten soll**	105
10.	**Außer Kraft tretende Bebauungspläne**	106

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 10.07.2020 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBI S. 309)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 (LROP 2012) und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) für den Großraum Braunschweig ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region verbindlich festgelegt. Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gilt.

Das RROP enthält für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgende Darstellung: „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Be-

reich“. Damit ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Es gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig (FNP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005.

Er stellte bis zur Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 für die Flächen zwischen Trakehnenstraße, Springbach, A 36 und Gewerbegebiet Senefelderstraße auf insgesamt ca. 35,0 ha gewerbliche Baufläche dar. Die beabsichtigten Festsetzungen zugunsten von Wohnbebauung und Grünverbindungen ließen sich im Bereich östlich der Trakehnenstraße und nach Norden bis zum Springbach nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln. Der Flächennutzungsplan wurde daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 31. Mai 2019 bekannt gemacht.

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan stellt somit im Bereich des Bebauungsplans ST 81 östlich der Trakehnenstraße, zwischen Springbach im Norden und dem Gewerbegebiet Senefelderstraße im Süden Wohnbauflächen und Grünflächen dar.

Die Flächen zwischen dem vorhandenen Wohngebiet Breites Bleek, dem Springbach und (einschließlich) der Stadtbahntrasse sind als Wohnbaufläche dargestellt.

2.3 Bebauungspläne

Für die Trakehnenstraße setzt der Bebauungsplan ST 57, Rechtskraft 30. März 1978, eine ca. 20,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche fest. Ferner setzt er eine ca. 25,0 m bis 35,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche mit Stadtbahntrasse im Bereich des Ostpreußendamms und der heutigen Stadtbahntrasse fest.

Für die Fläche zwischen dem Wendehammer der Senefelderstraße und dem heutigen Horstgraben setzt der Bebauungsplan „Senefelderstraße / Mascheroder Weg“, ST 76, Rechtskraft 10. Dezember 2008, eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Für die Fläche südlich des geplanten südlichen Wendehammers der Trakehnenstraße setzt der Bebauungsplan ST 76 öffentliche Grünfläche fest.

Für die künftige öffentliche Straßenverbindung zum bestehenden Gebiet an der Straße Breites Bleek setzt der Bebauungsplan „Breites Bleek“, ST 70, Rechtskraft 26. Juli 2005, eine öffentliche Grünfläche fest.

Darüber hinaus gelten für die Geltungsbereiche A bis E keine Bebauungspläne. Diese Flächen sind als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Am 1. Dezember 2009 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Trakehnenstraße-Ost“ und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße-Ost“, ST 81 gefasst. Im Zuge der Planungsvorbereitung stellte es sich als sinnvoll und möglich heraus, die im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig bereits als Wohnbaufläche vorgesehene kleine Fläche zwischen der Straße Breites Bleek und der Stadtbahntrasse ebenfalls als Wohngebiet zu entwickeln. Im Jahr

2015 wurde deshalb – parallel zum Verfahren „Trakehnenstraße-Ost“ – die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB unter der Bezeichnung „Breites Bleek-Ost“, ST 84, durchgeführt. Aus den Ergebnissen dieser Beteiligung und der weiteren Planung – insbesondere der Grün- und Entwässerungsplanung – ergab sich die Zweckmäßigkeit, beide Planungen zu einem Planverfahren zusammenzuführen, so dass das Bebauungsplanverfahren für beide Teilgebiete zusammen unter der Bezeichnung „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, durchgeführt wird.

In den auf den Aufstellungsbeschluss folgenden Jahren wurden die verschiedenen Möglichkeiten der Erschließung des Teilgebietes Trakehnenstraße geprüft. Im Juni 2014 teilte die Verwaltung den politischen Gremien als Ergebnis der Prüfungen mit, dass eine Erschließung des Teilgebietes Trakehnenstraße über die Trakehnenstraße und ohne Anbindung an die Senefelderstraße bzw. an den Schlesiendamm empfohlen werde. Am 18. November 2014 beschloss der Verwaltungsausschuss, auf Basis dieser Empfehlung mit den Bauleitplanverfahren zu beginnen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses bildete sich aus den Eigentümern der von der Planung betroffenen Grundstücke die Erschließungsgesellschaft Trakehnenstraße GmbH & Co. KG mit dem Ziel, die Wohnbauflächen gemeinsam zu entwickeln. In einem Planerkostenvertrag mit der Stadt Braunschweig verpflichtete sich die Erschließungsgesellschaft, die Planungskosten für die Bauleitplanverfahren zu tragen und zur Umsetzung der Planung einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Erschließungs- und Folgekosten abzuschließen.

Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Die Bevölkerungsprognose der Stadt Braunschweig sagt bis zum Jahr 2030 ein anhaltendes Bevölkerungswachstum voraus. Dementsprechend ist auf dem Braunschweiger Wohnungsmarkt eine steigende Nachfrage zu verzeichnen, zusätzlich zur Zunahme der Haushaltszahlen (mehr Einpersonenhaushalte). Nach der 2013 aufgestellten Prognose des GEWOS-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH hat Braunschweig einen Bedarf von 5.000 zusätzlichen Wohneinheiten im Zeitraum von 2013 bis zum Jahr 2020, davon circa 1.300 WE im Einfamilienhausbau und ca. 3.700 WE im Geschosswohnungsbau.

Auf Grundlage dieser Daten hat der Rat der Stadt Braunschweig am 24. März 2015 das „Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Braunschweig“ beschlossen. Damit wird das Ziel verfolgt, bis zum Jahr 2020 den von dem GEWOS-Institut ermittelten Bedarf zu decken.

Um auch den zukünftigen Wohnungsbedarf bis Ende 2030 zu kennen, wurde im Auftrag der Stadt Braunschweig durch das Gutachterbüro InWIS eine neue Wohnungsbedarfsprognose bis 2030 erstellt, die an die genannte GEWOS-Prognose anschließt. Ausgehend von einer unteren Variante sowie einer oberen Variante der künftigen Bevölkerungsentwicklung wird darin der jeweilige Wohnungsbedarf abgeleitet. Ziel der Stadt Braunschweig ist es, auf Basis dieser Prognosen bis zum Jahr 2030 den Bau von ca. 8.000 weiteren Wohneinheiten planungsrechtlich vorzubereiten. Da vor allem kurzfristig bis 2025 ein hoher Bedarf an zusätzlichem Planungsrecht besteht, strebt die Stadt an, seit Mitte 2019 bis Ende 2025 Baurecht für ca. 6.000 Wohneinheiten als Zielzahl zu schaffen. Darin enthalten sind wie bisher die Bauvorhaben, die in der Innenentwicklung durch eine Genehmigung gemäß § 34 BauGB ermöglicht werden können. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen Jahren etwa 200 Wohneinheiten pro Jahr in größeren Vorhaben gemäß § 34 BauGB genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Entwicklung auch zukünftig auf einem ähnlichen Niveau fortsetzen wird. Daraus lässt sich ableiten, dass weiterhin in einem erheblichen Umfang die Schaffung von Planungsrecht

für den Wohnungsbau durch die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich ist.

Dieser Bedarf soll zum einen durch vermehrte Projekte der Innenentwicklung im Stadtgebiet gedeckt werden. Zusätzlich zur Innenentwicklung sollen auch Standorte in den äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, entwickelt werden. Zu diesen Stadtteilen gehört der Stadtteil Stöckheim. Aufgrund der sehr guten vorhandenen Infrastruktur, sowohl im Bereich der Schul-, Sozial- und Nahversorgungsinfrastruktur, der günstigen verkehrlichen Anbindung für alle Verkehrsarten, insbesondere durch die Stadtbahn, sowie der guten Naherholungsbedingungen ist der Stadtteil Stöckheim prädestiniert für eine weitere Wohngebietsentwicklung.

Bestandteil des Ratsbeschlusses zum Wohnraumversorgungskonzept war eine Anlage zur beabsichtigten „Entwicklung der Wohnungsneubautätigkeit in Braunschweig 2013-2019“. Darin waren die zum damaligen Zeitpunkt in Arbeit befindlichen Planungen für Wohngebiete aufgelistet. Für 2018-2019 war das Gebiet „Trakehnenstraße“ mit ca. 160 Wohneinheiten vorgesehen. In der Aktualisierung dieser Anlage (Stand: 1. September 2017) zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 12. September 2017 ist das Gebiet weiterhin für die Jahre 2018 bis 2019 vorgesehen, jetzt ergänzt um das Teilgebiet Breites Bleek.

Aufgrund der mittlerweile konkretisierten Planung wird nunmehr von ca. 250 WE für das Teilgebiet Trakehnenstraße und von ca.15 WE für das Teilgebiet Breites Bleek ausgegangen, insgesamt also 265 WE. Davon sind ca. 147 WE in Einfamilienhäusern (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) und ca. 118 WE in Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Der Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, ist somit eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung des Wohnraumversorgungskonzeptes der Stadt Braunschweig.

Mit dem Bebauungsplan sollen die im Nordosten von Stöckheim liegenden Flächenreserven ausgeschöpft werden. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Trakehnenstraße und der Straße Breites Bleek sind als Wohnbaufläche gut geeignet. Sie sind an die vorhandenen Wohngebiete gut angebunden und können somit in den Ortsteil integriert werden.

Im Geltungsbereich A sollen Wohngebäuden für verschiedene Zielgruppen und Wohnformen entstehen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser). Diese Mischung von unterschiedlichen Wohngebäudetypen findet sich auch in der Umgebung des Plangebiets und fügt sich in die vorhandene städtebauliche Struktur ein. Zugleich wird ein breites Angebot unterschiedlicher Wohnformen im Bereich des Eigentums- und Mietwohnungsbaus ermöglicht.

Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.

Neben der dazugehörigen Erschließung für Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Individualverkehr sollen öffentliche Grünflächen, offene Entwässerungsgräben, ein Jugendplatz sowie eine Kita geschaffen werden. Ferner sind sowohl im

Geltungsbereich A als auch in den weiteren Geltungsbereichen B bis E verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Besonders hervorzuheben ist dabei die geplante Renaturierung des Springbachs im Geltungsbereich A.

Der Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beschriebene Planung schaffen.

Der Bebauungsplan ST 81 trat am 31. Mai 2019 in Kraft. Gegen den Bebauungsplan wurde ein Normenkontrolleilantrag gerichtet. Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) dem Eilantrag stattgegeben und den Bebauungsplan ST 81 bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt. Das OVG hat die Außervollzugsetzung damit begründet, dass die Erfolgsaussichten im Normenkontroll-Hauptsacheverfahren hoch seien, weil der Bebauungsplan an dem folgenden Abwägungsmangel leide: Der Rat habe bei seiner Entscheidung die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt verkannt, weil er davon ausgegangen sei, die Vorhabenträgerin würde gemäß § 16 des städtebaulichen Vertrages die auf 20 Jahre kapitalisierten Pflegekosten der Grünflächen, Spielplätze und Ausgleichsflächen übernehmen. Diese Vertragsregelung sei jedoch unwirksam, weil der Zeitraum von 20 Jahren im Hinblick auf die erforderliche Kausalität des Baugebiets für Pflegemaßnahmen zu lang sei. Die kapitalisierten Pflegekosten seien tragend gewesen für die Abwägungsentscheidung.

Für den Fall, dass die Stadt Braunschweig diesen Fehler heilen möchte, hat das OVG vorsorglich weitere Hinweise auf potentielle Mängel der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81, insbesondere der Abwägung, gegeben, ohne dass damit einer Entscheidung vorgegriffen wurde.

So wurde die der Vorhabenträgerin vertraglich auferlegte Kostenübernahme für die Einrichtung eines Ganztagsbetriebs in der Grundschule Stöckheim in der vorgenommenen Art und Weise als rechtlich bedenklich eingestuft. Weitere Bedenken betrafen die Ausführungen zum Thema Finanzierung für eine eventuelle Verlängerung des Schlesiendamms und Lärmbelästigungen durch die Kindertagesstätte.

Diese Mängel werden folgendermaßen behoben:

- Es wird ein ergänzender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, der die Regelungen zur Übernahme der Pflegekosten und der Kosten für den Ganztagsbetrieb nicht mehr enthält.

- Die potentiellen Mängel der Abwägung werden durchentsprechende Ausführungen in der Begründung zu den abwägungsrelevanten Gesichtspunkten behoben. Eine Ergänzung der Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist dabei nicht erforderlich. Zum einen wurden die hier in Rede stehenden Mängel während der Öffentlichkeitsbeteiligung nur teilweise vorgebracht; die Kritik wurde im Klageverfahren dann ergänzt. Zum anderen erfolgt durch die Beschlussfassung des Rates über die Begründung des Bebauungsplans insoweit die erforderliche Abwägung, so dass es ausreicht, wenn ergänzende Ausführungen in die Begründung aufgenommen werden.

  Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige A 395 mittlerweile als A 36 umbenannt wurde. Aus Gründen der Praktikabilität – insbesondere in Hinblick auf den Bezug zu den Gutachten – wird in den unveränderten Bestandteilen der Begründung die Bezeichnung A 395 beibehalten. In den geänderten Passagen werden beide Bezeichnungen genannt.

Die geänderte Begründung wird vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen.

- Der Bebauungsplan ST 81 wird in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft gesetzt.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Die nähere Umgebung des Geltungsbereichs A wird im Westen durch eine Wohnbebauung, im Norden durch Grünflächen mit Kleingärten und Sportnutzung und im Süden durch ein Gewerbegebiet geprägt. Im Osten schließt eine Ackerfläche und weiter östlich die Bundesautobahn A 395 an. Vom südöstlichen Rand des Geltungsbereichs A verläuft in nordwestliche Richtung über die westliche Grenze des Geltungsbereichs hinaus der Horstgraben. Dort wo er das bestehende Wohngebiet kreuzt (Rossittenstraße, Niddenweg, Brüsterortweg) ist er verrohrt und östlich des Wohngebiets Breites Bleek verläuft er wieder offen als Graben, um dort an den Springbach anzuschließen.

Im Geltungsbereich A sollen vorrangig Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser geschaffen werden. Südlich der Stadtbahntrasse, entlang der Trakehnenstraße und am südlichen Rand des Geltungsbereichs A sind auch Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Das Neubaugebiet gliedert sich in zwei Quartiere (Teilgebiet östlich der Trakehnenstraße und Teilgebiet östlich der Wohnsiedlung Breites Bleek), die sich an der städtebaulichen Struktur der jeweiligen unmittelbaren Umgebung orientieren. Das Teilgebiet Trakehnenstraße gliedert sich wiederum in zwei Teilbereiche, die über Fuß- und Radwege, die Planstraße E sowie Grünanlagen miteinander verbunden sind.

So ist es möglich, die Haupterschließung über zwei Ringstraßen auszubilden, die im Bereich der Einmündungen der Romintenstraße und der Rossittenstraße an die Trakehnenstraße anbinden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek angebunden.

Im Teilgebiet Trakehnenstraße sind ca. 250 WE und im Teilgebiet Breites Bleek ca. 15 WE vorgesehen.

Prägendes Element des Teilgebietes Trakehnenstraße ist die mittige Grünachse. In dieser Grünachse wird der Horstgraben als ein offener Entwässerungsgraben mit einem neuen Verlauf und einer neuen Anbindung an den Springbach integriert. Diese Grünachse verbindet die öffentlichen Grünflächen mit einem integrierten Jugendplatz im Süden mit den öffentlichen Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem renaturierten Springbach der im Norden neu entstehen soll. Ferner wird der künftige Ortsrand im Osten durch eine weitere Grünfläche gegenüber der Ackerfläche abgegrenzt.

Die Fläche des Geltungsbereiches A des Bebauungsplanes beträgt insgesamt ca. 16,95 ha. Diese Fläche setzt sich zusammen aus ca. 8,20 ha Wohnbauflächen, ca. 0,27 ha Flächen für Gemeinbedarf/Kita, ca. 2,76 ha Straßenverkehrsflächen einschließlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und einschließlich der

bereits bestehenden Trakehnenstraße, ca. 0,24 ha Stadtbahnfläche, ca. 4,00 ha öffentliche Grünflächen inclusive Wasserflächen und ca. 1,47 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Bei Ausnutzung der anzusetzenden Grundflächenzahl einschließlich der Überschreitungsmöglichkeiten für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, sowie Nebenanlagen ist im Geltungsbereich A einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer gegenüber dem Bestand zusätzlich versiegelbaren Fläche von ca. 6,60 ha zu rechnen.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

4.2.1 Nutzungsalternativen

Der bisher unbebaute Bereich im Nordosten von Stöckheim stellt eine durch die äußeren Rahmenbedingungen in sich abgegrenzte Fläche als Insellage zwischen Wohn- und Gewerbegebieten, der A 395 und Grünflächen (Parkanlagen, Sportflächen, Kleingartenanlagen) dar. Eine bauliche Nutzung ist grundsätzlich sinnvoll, da die Fläche aufgrund der abgegrenzten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs weder landwirtschaftlich noch landschaftlich-ökologisch von hoher Bedeutung ist.

Alternativ zu einer Wohnbebauung käme grundsätzlich die im Flächennutzungsplan seit 1978 enthaltende gewerbliche Nutzung der Flächen zwischen Trakehnenstraße, Springbach, A 395 und Gewerbegebiet Senefelderstraße in Betracht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass seinerzeit die Erschließung dieser ca. 38,0 ha großen Fläche folgendermaßen vorgesehen war: der von Norden kommende Schlesiendamm sollte als Ostpreußendamm bis zum nördlichen Ende der Trakehnenstraße verlängert werden. Von dort sollte die Straßenverbindung zum einen weiter als Ostpreußendamm zur Leipziger Straße führen. Zum anderen sollte die Straßenverbindung über die Trakehnenstraße zum Mascheroder Weg und von dort als Schanzenkamp zum südlichen Ortsrand von Stöckheim führen. Diese Erschließung war in ihrer Großzügigkeit dem geplanten Gewerbegebiet angemessen. Sie entspricht jedoch nicht mehr heutigen Grundsätzen des Städtebaus, wonach Gewerbeflächen nicht über Wohngebiete erschlossen werden sollen. Deshalb werden die damals geplanten Erschließungsflächen heute bereits teilweise anderweitig genutzt (Wohnbauflächen, Grünflächen, Stadtbahn).

Nach heutigen Maßstäben wären auch die seinerzeit im Bebauungsplan ST 57 aus dem Jahr 1978 für das Ostpreußenviertel festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen bei weitem nicht ausreichend. So sind an der Leipziger Straße, am (damals geplanten) Ostpreußendamm und an der Trakehnenstraße (nur) 2,50 m hohe Lärmschutzwände (nur) zulässig und nicht zwingend durchgehend gesichert. Ferner sind an der Seite zur Trakehnenstraße Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig, sofern keine Lärmschutzwand errichtet bzw. keine Lärmschutzfenster eingebaut werden.

Die Entwicklung der Flächen als Gewerbeland würde demnach eine völlig andere Erschließung erfordern. Aus siedlungsstruktureller Sicht käme hierfür nur noch eine Erschließung über die Senefelderstraße mit Anbindung an den Mascheroder Weg in Betracht. Die Senefelderstraße und die Einmündung in dem Mascheroder Weg sind jedoch bereits heute nicht in der Lage, den vorhandenen Verkehr angemessen abzuwickeln. Zusätzlicher Verkehr würde einen entsprechenden Ausbau erfordern.

Jedoch wären bei der Realisierung eines Gewerbegebietes in der ursprünglich ge-

planten Größe und dem entsprechenden Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auch bestehende Wohngebiete in Stöckheim (insbesondere am Mascheroder Weg) und in Mascherode betroffen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der gesamte Gewerbeverkehr ausschließlich auf die A 395 abfließen würde.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, diese Gewerbeflächenplanung in dem ursprünglich geplanten Umfang nicht weiterzuverfolgen. Dieser Umfang ist für den Ortsteil Stöckheim insgesamt als zu groß zu bewerten. Im Gewerbeflächenkonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2015 ist die Fläche insgesamt nicht mehr enthalten. Über die Nutzung der Flächen östlich des geplanten Wohngebietes bis zur A 395 wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu entscheiden sein.

Das Teilgebiet Breites Bleek ist zusätzlich durch die Stadtbahntrasse eingegrenzt, so dass als bauliche Nutzung hier nur eine Wohnnutzung und keine gewerbliche Nutzung in Betracht kommt.

Ferner käme alternativ zu einer Wohnnutzung oder Gewerbenutzung auch der Verzicht auf eine bauliche Nutzung in Betracht. Im Falle eines Verzichts auf die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers würden die Flächen im Geltungsbereich A weiterhin als Ackerland mit geringer Ertragsfähigkeit bewirtschaftet werden. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe würden vermieden, Boden und Wasserhaushalt sowie das Kleinklima würden nicht gestört und die – wenn auch geringe – Bedeutung der Flächen als Lebensraum für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten würden in der derzeitigen Form erhalten bleiben.

Andererseits könnte die Stadt Braunschweig ihre Aufgabe eine dem Wohnbedürfnis entsprechende Vorratsplanung zu betreiben nicht nachkommen. Zahlreiche Braunschweiger Familien würden ihren Wunsch nach einem Einfamilienhaus nicht in Braunschweig verwirklichen und auf die Baulandangebote der Nachbargemeinden ausweichen. In der Folge würden die auf das Oberzentrum Braunschweig gerichteten Ausbildungs- und Berufspendlerströme weiterwachsen, mit den bekannten negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturhaushalt. Darüber hinaus bedeutet eine weitere steigende Stadt – Umland – Wanderung eine weitere Zersiedlung der bisher noch weitgehend unbelasteten Ausgleichsräume. Die Neuplanung führt hingegen im Sinne der Konzentration neuer Bauflächen, verbunden mit einer höheren wirtschaftlichen Ausnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen, zu einer geordneten und nachhaltigen Stadtentwicklung. Mit den zusätzlichen Wohneinheiten wird sowohl das Versorgungszentrum Stöckheim wie auch die Stadtbahn weiter gestärkt werden.

4.2.2 Erschließungsvarianten

Neben den beschriebenen grundsätzlichen Nutzungsalternativen wurden Varianten der Erschließung mit folgenden Ergebnissen untersucht:

4.2.2.1 Erschließungsvarianten Teilgebiet Trakehnenstraße

Für das Teilgebiet Trakehnenstraße wurde eine Erschließung von Westen über die Romintenstraße und die Rossittenstraße, eine Erschließung von Norden über eine Verlängerung des Schlesiendamms und eine Erschließung von Süden über eine Verlängerung der Senefelderstraße geprüft. Diese drei grundsätzlich möglichen Erschließungsrichtungen bieten verschiedene Kombinationsmöglichkeiten untereinander. Insgesamt wurden daraus neun Planfälle entwickelt. Dabei wurden folgende Kriterien betrachtet: Verkehrserschließung (u.a. Leistungsfähigkeit, Ausbaustandard

für Kfz-Verkehr, Radfahrer, Fußgänger), Städtebauliche Struktur, Natur und Landschaft, Lärmimmissionen, Baumaßnahmen, Kosten und Finanzierung, Grunderwerb und Planungsrecht.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Verkehrserschließung
In der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan (2017, WVI) wurden die Ergebnisse der neun Planfälle zum Prognosezeitpunkt 2025 jeweils dem Prognose-Nullfall 2025 gegenübergestellt. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf das angrenzende Straßennetz untersucht – insbesondere auf den Mascheroder Weg, die Leipziger Straße und den Schlesiendamm. Die Prognosen umfassen auch die jeweils zu erwartenden Verkehrsverlagerungen (Durchgangsverkehr) sowie den Hol- und Bringverkehr zur Kita.

Für die im Teilgebiet Trakehnenstraße vorgesehenen 250 Wohneinheiten und die geplante Kindertagesstätte werden in Summe über den Quell- und Zielverkehr an einem Werktag 1.320 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert.

Im folgenden Vergleich der Varianten wird insbesondere auf die Varianten A, B und B1 Bezug genommen, da sich der Schwerpunkt der Abwägungsentscheidung auf diese Varianten bezieht. Bei Variante A (Romintenstraße, Rossittenstraße) handelt es sich um die Variante, die in Bezug auf eine übliche städtebauliche Entwicklung die naheliegende Variante ist. Bei Variante B (Senefelderstraße) handelt es sich um die Variante, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB von Anliegern des Ostpreußenviertels am häufigsten gefordert wurde. Bei Variante B1 (Romintenstraße, Rossittenstraße, Senefelderstraße) handelt es sich um die Variante, die im Bebauungsplan ST 81 festgesetzt wird.

Die Trakehnenstraße ist in allen Planfällen in unterschiedlichem Maße betroffen. Sie trägt in jeder der Varianten mindestens dadurch zur Erschließung bei, dass an ihrer Ostseite Wohngebäude vorgesehen sind und ein Teil des Hol- und Bringverkehrs zur Kita über sie verlaufen wird. Der hierdurch induzierte Verkehr ist jedoch gering und in den jeweiligen Prognosen enthalten. Deshalb wird die Trakehnenstraße im Folgenden nur bei den Varianten extra erwähnt, bei denen (abschnittsweise) eine erhebliche Verkehrszunahme zu erwarten ist.

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erfolgten ergänzende Betrachtungen für die Trakehnenstraße nördlich der Rossittenstraße und südlich der Romintenstraße in Bezug auf den Verkehr, der durch die Wertstoffcontainerstationen und bei einem potentiellen Zugang/einer Zufahrt zur Kindertagesstätte an der Trakehnenstraße hervorgerufen wird (s. Kap. 4.5.6 Lärm und Kap. 5.5.2 Motorisierter Individualverkehr). Diese Verkehre haben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung der Erschließungsvarianten, weshalb sie im Folgenden nicht separat ausgewiesen werden.

Die verkehrlichen Auswirkungen in Bezug auf Verkehrsbelastung und Verkehrsabwicklung stellen sich wie folgt dar:

- Variante A: Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße

  Der zusätzliche Verkehr aus dem neuen Wohngebiet fließt zu ca. zwei Drittel über die Romintenstraße und zu ca. einem Drittel über die Rossittenstraße ab. Westlich der Einmündung der Rossittenstraße in die Romintenstraße fließt er vollständig über diesen ersten Abschnitt der Romintenstraße zur Leipziger Straße

ab. In diesem westlichen Abschnitt der Romintenstraße nimmt der Verkehr gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 um 1.320 Kfz/24 h auf 2.280 Kfz/24 h zu. Auf den übrigen Straßenabschnitten im Ostpreußenviertel liegen die Zunahme des Verkehrs (bis zu +860 Kfz/24 h) und der künftig zu erwartende Verkehr (bis zu 1.380 Kfz/24 h) deutlich niedriger.

Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 610 Kfz/24 h zu rechnen.

Der Verkehr kann auf allen betroffenen Straßen leistungsfähig abgewickelt werden. Dabei wird gutachterlich eine Optimierung der LSA am Knoten Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben empfohlen. Mit der Optimierung der LSA-Schaltung kann eine gute Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes erreicht werden.

Bei der Variante A kann das neue Wohngebiet so, wie man es üblicherweise im Rahmen der gegebenen städtebaulichen Strukturen erwarten würde, über das bestehende Wohngebiet gefunden und erreicht werden. Die Erschließung ist insofern „logisch“, die Orientierung sehr gut.

- Variante B: Erschließung über Senefelderstraße

  Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

  Romintenstraße, Rossittenstraße und Trakehnenstraße verzeichnen keine Veränderungen der Verkehrsbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025. Sie haben somit gegenüber Variante A keine Zusatzbelastungen zu tragen.

  Die Verkehrsbelastung auf der Senefelderstraße nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 um ca. 1.320 Kfz auf bis zu 9.440 Kfz/24 h im südlichen Abschnitt zu.

  Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 890 Kfz/24 h zu rechnen.

  Die Verkehrsführung ist bei Variante B nicht sinnfällig: Eine der Nutzung entsprechende Straßenhierarchie und -führung wird unterlaufen; die Orientierung wird erschwert. Es ist kaum vermittelbar, wenn Gebäude, die sich in großer Nähe zueinander oder sogar auf gegenüberliegenden Straßenseiten einer Wohnstraße (Trakehnenstraße) befinden, nur über völlig verschiedene und weit auseinanderliegende Wege erreichbar sind (Leipziger Straße/Romintenstraße bzw. Mascheroder Weg/Senefelderstraße).

- Variante B1: Erschließung über Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße

  Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

  Die Verkehrszunahme gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 beträgt auf der Romintenstraße bis zu +930 Kfz/24 h auf ein Verkehrsaufkommen von 1.840 Kfz/24 h und auf der Senefelderstraße bis zu +1.170 Kfz/24 h auf bis zu 8.450 Kfz/24 h im südlichen Abschnitt.

Im Vergleich zur Variante A ist auf der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Leipziger Straße und Rossittenstraße ein um ca. 440 Kfz/24 h niedrigeres Verkehrsaufkommen zu erwarten. Im übrigen Abschnitt ist das Verkehrsaufkommen geringfügig niedriger (bis zu -120 Kfz/24 h) bzw. abschnittsweise auch geringfügig höher (bis zu +70 Kfz/24 h) als in Variante A. Ebenso ist im westlichen Abschnitt der Rossittenstraße ein mäßig niedrigeres (bis zu -320 Kfz/24 h) und im östlichen Abschnitt ein mäßig höheres (bis zu +270 Kfz/24 h) Verkehrsaufkommen zu erwarten als in Variante A. Insgesamt wird der Verkehr auf den bestehenden Straßen etwas besser verteilt, als in Variante A.

Dieses Ergebnis ist auch dadurch bedingt, dass sich Verkehre aus dem Ostpreußenviertel in Richtung Verbrauchermarkt an der Senefelderstraße und auch zur A 395/Anschlussstelle BS-Stöckheim auf diese Verbindung verlagern.

Die vorhandene Verkehrsberuhigung im Ostpreußenviertel (Tempo 30) sowie die geplante Erschließung im neuen Wohngebiet über verkehrsberuhigte Wohn- und Erschließungsstraßen verhindert, dass großräumiger Verkehr in diesen Bereich hineingezogen wird. Der Verkehr verbleibt deshalb auch zukünftig im Wesentlichen auf den Hauptverkehrsstraßen Leipziger Straße und Mascheroder Weg.

In der Variante B1 entstehen Durchgangsverkehre durch das neue Wohngebiet in Höhe von 550 Kfz/Tag. Der größte Anteil dieser Fahrten kommt aus dem Ostpreußenviertel mit Ziel Gewerbeansiedlungen Senefelderstraße bzw. Anschlussstelle Braunschweig-Stöckheim. Darüber hinaus sind einige wenige Fahrten aus Stöckheim (Siekgraben) zu erwarten, die auch die Romintenstraße zusätzlich belasten. Durch das „Umklappen“ eines Anteils Eigenverkehr der Anwohner von Westen nach Osten zur Senefelderstraße bleiben die Verkehrsbelastungen auf der Romintenstraße gegenüber der Variante A nahezu unverändert.

Wesentliche Durchgangsverkehre durch das Neubaugebiet bzw. über die Romintenstraße aus den Ortsteilen Melverode oder Rüningen sind nach den Berechnungen mit dem Verkehrsmodell nicht zu erwarten.

Von dem zu erwartenden Durchgangsverkehr aus dem Ostpreußenviertel ist demnach vor allem das neue Wohngebiet betroffen. In Anbetracht der insgesamt geringen zu erwartenden absoluten Verkehrsmengen (750 bis 800 Kfz/24 h) auf der am stärksten belasteten Planstraße D (innerhalb der Bebauung) kann dieser zusätzliche Verkehr jedoch hingenommen werden.

Bei der Variante B1 kann das neue Wohngebiet so, wie man es üblicherweise im Rahmen der gegebenen städtebaulichen Strukturen erwarten würde, über das bestehende Wohngebiet gefunden und erreicht werden. Die Erschließung ist insofern „logisch“, die Orientierung gut.

- Variante C: Erschließung über Schlesiendamm (Verlängerung)

  Romintenstraße, Rossittenstraße und Trakehnenstraße verzeichnen keine Veränderungen der Verkehrsbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025. Sie haben somit gegenüber Variante A keine Zusatzbelastungen zu tragen.

  Der Verkehr auf dem Schlesiendamm (Verlängerung) beträgt ca. 1.320 Kfz/24 h und nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 auf dem Schlesiendamm (Bestand) um +1.290 Kfz/24 h auf 6.390 Kfz/24 h zu.

  Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 1.000 Kfz/24 h zu rechnen.

Die Verkehrsführung ist bei Variante C nicht sinnfällig: Eine der Nutzung entsprechende Straßenhierarchie und -führung wird unterlaufen; die Orientierung wird erschwert. Es ist kaum vermittelbar, wenn Gebäude, die sich in großer Nähe zueinander oder sogar auf gegenüberliegenden Straßenseiten einer Wohnstraße (Trakehnenstraße) befinden, nur über völlig verschiedene und weit auseinanderliegende Wege erreichbar sind (Leipziger Straße/Romintenstraße bzw. Schlesiendamm).

- Variante C1: Erschließung über Schlesiendamm (Verlängerung), Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße

  Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

  Bei dieser Variante verlagert sich der Verkehr wesentlich von der Leipziger Straße und dem Mascheroder Weg in das Neubaugebiet, auf die Senefelderstraße und den Schlesiendamm.

  Die Romintenstraße und die Rossittenstraße verzeichnen in den westlichen Abschnitten gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 eine Verkehrsabnahme in geringem Umfang.

  Auf der Senefelderstraße nimmt er um bis zu +1.250 Kfz/24 h zu. Im südlichen Abschnitt reduziert er sich um -720 Kfz/24 h auf 7.430 Kfz/24 h.

  Der Verkehr auf dem Schlesiendamm (Verlängerung) beträgt 2.340 Kfz/24 h und nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025auf dem Schlesiendamm (Bestand) um +1.410 Kfz/24 h auf 6.500 Kfz/24 h zu.

  Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 2.230 Kfz/24 h zu rechnen.

  Damit führt die Variante C1 zu einer deutlichen Verkehrszunahme im Neubaugebiet und zwar auch im Vergleich zur Variante C. Die Durchfahrt durch das Neubaugebiet stellt eine Alternativroute zur Leipziger Straße, aber auch zur A 395 dar. Ferner ist Durchgangsverkehr von und zur Senefelderstraße zu erwarten.

- Variante C2: Erschließung über Schlesiendamm, Romintenstraße und Rossittenstraße

  Diese Variante führt zu einer wesentlichen Verkehrszunahme auf dem Schlesiendamm und zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Neubaugebiet.

  Die Romintenstraße verzeichnet im westlichen Abschnitt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 eine Verkehrsabnahme in geringem Umfang von - 90Kfz/24 h.

  Der Verkehr auf dem Schlesiendamm (Verlängerung) beträgt 1.870 Kfz/24 h und nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 auf dem Schlesiendamm (Bestand) um bis zu +1.580 Kfz/24 h auf 6.670 Kfz/24 h zu.

  Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 1.870 Kfz/24 h zu rechnen.

Auch diese Variante führt zu einer deutlichen Verkehrszunahme im Neubaugebiet, wenn auch in etwas geringerem Umfang als Variante C1. Es handelt sich dabei auch um Durchgangsverkehre aus dem Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße sowie aus dem Bereich Siekgraben, der die Anbindung an den Schlesiendamm als Abkürzung für die Leipziger Straße nutzt.

Variante C3: Erschließung über Schlesiendamm und Senefelderstraße

Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

Auch diese Variante führt gegenüber den anderen Varianten ebenfalls zu einer Verkehrsverlagerung von der Leipziger Straße und dem Mascheroder Weg in das neue Wohngebiet.

Romintenstraße, Rossittenstraße und Trakehnenstraße verzeichnen keine Veränderungen der Verkehrsbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025. Sie haben somit keine Zusatzbelastung durch das Neubaugebiet zu tragen.

Der Verkehr auf der Senefelderstraße nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 um bis zu +1.010 Kfz/24 h zu und im südlichen Abschnitt um bis zu -640 Kfz/24 h auf 7.510 Kfz/24 h ab.

Der Verkehr auf dem Schlesiendamm (Verlängerung) beträgt 1.940 Kfz/24 h und nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 auf dem Schlesiendamm (Bestand) um +1.150 Kfz/24 h auf 6.250 Kfz/24 h zu.

Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 1.640 Kfz/24 h zu rechnen.

Auch diese Variante führt zu einer deutlichen Verkehrszunahme im Neubaugebiet, wenn auch in etwas geringerem Umfang als Variante C1. Dabei handelt es sich auch um Durchgangsverkehr zwischen Senefelderstraße und Schlesiendamm als Alternativroute zur Leipziger Straße und zur A 395.

- Variante D: Erschließung über Schlesiendamm, Trakehnenstraße, Romintenstraße und Rossittenstraße

  Diese Variante unterscheidet sich von Variante C2 dadurch, dass die Verlängerung des Schlesiendamms nicht direkt in das Neubaugebiet führt, sondern zur Trakehnenstraße. Dadurch erhöht sich im nördlichen Abschnitt der Trakehnenstraße die Zusatzbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 deutlich auf +1.640 Kfz/24 h. Weitere relevante Abweichungen gegenüber der Variante C2 ergeben sich nicht.

- Variante D1: Erschließung über, Schlesiendamm, Trakehnenstraße, Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße

  Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

  Diese Variante unterscheidet sich von Variante C1 dadurch, dass die Verlängerung des Schlesiendamms nicht direkt in das Neubaugebiet führt, sondern zur Trakehnenstraße. Dadurch erhöht sich im nördlichen Abschnitt der Trakehnenstraße die Zusatzbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 deutlich auf

1.940 Kfz/24 h. In der Senefelderstraße reduziert sich die Zusatzbelastung gegenüber Variante C1, ebenso innerhalb des Neubaugebietes. Der Durchgangsverkehr zwischen Senefelderstraße und Schlesiendamm wird demnach gegenüber Variante C1 etwas reduziert. Die Verkehrsbelastung auf der Leipziger Straße sowie auf dem Mascheroder Weg reduziert sich. Somit verlagert sich der Verkehr in das Neubaugebiet.

- Zusammenfassende Bewertung nach verkehrlichen Kriterien

  Die künftigen Verkehrsbelastungen (Bestand und Planung) auf den von den Varianten am meisten betroffenen Straßen stellen sich wie folgt dar:

  - Die Romintenstraße ist am stärksten von der Variante A betroffen. Mit (2.280 Kfz/24 im Abschnitt zwischen Einmündung Rossittenstraße und Leipziger Straße ist hier neben der Planstraße B bei Variante C1 die stärkste Belastung einer Wohnstraße von allen Varianten zu erwarten, wobei auch diese Belastung verkehrlich und immissionsschutzrechtlich verträglich ist.
  - Die Rossittenstraße ist im westlichen Abschnitt am stärksten von der Variante A (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 450 Kfz/24 h) und im östlichen Abschnitt am stärksten von den Varianten C2, D, D1 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 530 Kfz/24 h).
  - Die Trakehnenstraße ist im nördlichen Abschnitt am stärksten von den Varianten D1 und D2 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 1.940 Kfz/24 h).
  - Die Senefelderstraße ist am stärksten von den Varianten B und B1 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 9.940 Kfz/24 h).
  - Der Schlesiendamm (Verlängerung) ist am stärksten von den Varianten C1 bis D1 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 2.340 Kfz/24/h).
  - Auch der Schlesiendamm (Bestand) ist am stärksten von den Varianten C1 bis D1 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 6.670 Kfz/24 h).
  - Das Neubaugebiet ist am stärksten von den Varianten C1, C2, C3 sowie D1 betroffen (bis zu 2.230 Kfz/24 h).
  - Alle Lösungen können leistungsfähig abgewickelt werden unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Lichtsignalanlagen angepasst werden und der Kreisverkehrsplatz oder eine Lichtsignalanlage im Bereich Senefelderstraße/Mascheroder Weg ausgebaut wird.
  - Eine Anbindung des neuen Wohngebietes an eine Verlängerung des Schlesiendamms würde dazu führen, dass ein sehr hoher Anteil von über 80 % des Verkehrs diese Anbindung nutzen würde, auch wenn gleichzeitig eine Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße bzw. die Senefelderstraße bestünde.
  - Die gleichzeitige Anbindung des Neubaugebietes an Romintenstraße und Rossittenstraße sowie an die Senefelderstraße und/oder an den Schlesiendamm führt zu einer Verlagerung von Verkehren von der Leipziger Straße in das Neubaugebiet und zu Durchgangsverkehren sowohl im Ostpreußenviertel als auch im neuen Wohngebiet. Dies betrifft in besonderem Maße die Varianten mit Anbindung an den Schlesiendamm. Aus gutachterlicher Sicht sollte wegen des zu erwartenden hohen Durchgangsverkehrs eine Anbindung nach Norden und nach Süden gleichzeitig (Varianten C1, C3 und D1) vermieden werden.

- Bei einer Realisierung der Varianten B (ausschließliche Anbindung an die Senefelderstraße) wäre im Ostpreußenviertel und im neuen Wohngebiet kein Durchgangsverkehr zu erwarten. Unter Berücksichtigung der verkehrlichen, städtebaulichen und sozialen Ziele und des insgesamt moderaten und verträglichen Durchgangsverkehrs werden die positiven Wirkungen der Variante B1 jedoch höher gewichtet als die absolute Vermeidung von Durchgangsverkehr. Dies gilt auch für die anderen beiden Varianten A bzw. C, die eine ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße bzw. an den Schlesiendamm vorsehen und damit ebenfalls Durchgangsverkehr im Ostpreußenviertel und im neuen Wohngebiet ausschließen.
- Der zu erwartende Durchgangsverkehr bei einer Anbindung an die Romintenstraße/Rossittenstraße und gleichzeitig an die Senefelderstraße kann als mäßig eingestuft werden. Der Verkehr in den genannten Verkehrszahlen für die jeweiligen Straßen enthalten.
- Insgesamt bietet die Variante B1 einen guten Kompromiss zwischen der angestrebten Anbindung des neuen Wohngebietes an die bestehenden Wohngebiete und einer guten Erreichbarkeit des Verbrauchermarktes und der A 395. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist auch unter Berücksichtigung von Durchgangsverkehr gut verträglich und verteilt sich relativ gleichmäßig auf der Romintenstraße in den Abschnitten westlich bzw. östlich der Einmündung Rossittenstraße sowie auf der Planstraße D im neuen Wohngebiet. Die Verkehrsführung ist nachvollziehbar; eine gute Orientierung ist gesichert.

Städtebauliche Struktur

Grundsätzlich wird aus städtebaulichen und verkehrsplanerischen Gründen folgende Zuordnung von Verkehrsströmen angestrebt: Wohngebiete sollen über Wohngebiete erschlossen werden, Gewerbegebiete sollen über Gewerbegebiete erschlossen werden.

Das geplante Wohngebiet ist städtebaulich dem Ortsteil Stöckheim zuzuordnen und stellt eine Arrondierung der Wohngebiete im Nordosten Stöckheims dar. Die Zugehörigkeit kann auch an den Angeboten an Grünflächen, Spielplätzen, Kita, Schulen, Nahversorgung gemessen werden, die sowohl vom Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße als auch vom Neubaugebiet gleichermaßen genutzt werden (Ausnahme: Grundschule, s. Kap. 5.8).

Eine ausschließliche Erschließung von Norden oder Süden (Varianten B und C) steht einer klaren städtebaulichen Zuordnung und Orientierung entgegen.

Die Trennung der Erschließung in zwei völlig unterschiedliche Richtungen gemäß erschwert ein harmonisches Zusammenwachsen der Wohngebiete im Sinne einer sozialen Quartiersbildung.

Demgegenüber ist die Anbindung an das bestehende Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße gemäß Variante B1 sinnfällig, unterstreicht die Zusammengehörigkeit der beiden Wohnsiedlungen und fördert die Quartiersbildung. Wäre die Wohngebietsentwicklung im Nordosten von Stöckheim seinerzeit Ende der 70er Jahre von Anfang an größer geplant worden, hatte man sicher für die gesamte Wohnbaufläche eine einheitliche Erschließung von der Leipziger Straße aus vorgesehen. Auch wenn in beiden Varianten eine Verbindung für Radfahrer und Fußgänger möglich ist, so wird der Verbindung für privaten Kfz-Verkehr in diesem Zusammenhang eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen: innerhalb der Wohnsiedlungsstrukturen ist auch mit einem Verkehrsbedarf zurechnen, der über den Rad- und Fußverkehr hinausgeht (z.B. Kindertagesstätte, öffentliche und private

Dienstleistungen, private Kontakte). Diesem Verkehrsbedarf soll entsprochen werden; eine Abkoppelung würde die Verbindungen behindern und zu größeren Umwegen führen.

Insbesondere bei Variante B mit einer ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße entsteht eine negative Adressbildung für ein hochwertiges Neubaugebiet. Die Erschließung erfolgt über eine ungestaltete Gewerbestraße und durch ein ungestaltetes Gewerbe- und Handelsgebiet. Dies benachteiligt die Bewohner des neuen Wohngebietes gegenüber z.B. den Bewohnern des Ostpreußenviertels.

Bei der Variante B1 dagegen kann das Wohngebiet als Erweiterung des bestehenden Ostpreußenviertels angesehen und darüber auch erreicht werden. Dies ist ein bedeutsamer Faktor für die Außenwirkung und damit die Wertigkeit des neuen Wohngebietes.

Insbesondere bei den Varianten B und C mit einer ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße oder den Schlesiendamm wäre die Funktion der Trakehnenstraße städtebaulich bzw. stadtwirtschaftlich nur unbefriedigend zu lösen: Entweder würde die Trakehnenstraße nicht angebaut. Damit würde die Chance versäumt, eine städtebaulich wirksame Raumbildung herbeizuführen. Ferner würde die Chance versäumt, eine gut ausgebaute Straße zur Erschließung von Wohnbauflächen heranzuziehen. Die Trakehnenstraße wurde seinerzeit (für den damals noch vorgesehenen Gewerbeverkehr) schon auf der Westseite mit großzügigen Nebenanlagen versehen, die nur noch auf der Ostseite ergänzt werden müssen. Oder die Trakehnenstraße würde angebaut. Dann würde die Trennung, die die Varianten B und C nach sich zieht, durch das neue Wohngebiet verlaufen und wäre siedlungsstrukturell nur schwer nachvollziehbar.

Bei der Variante B1 wird die Trakehnenstraße zur Erschließung von Wohngebäuden ausgenutzt. Damit wird auch städtebaulich deutlich, dass es sich bei dem neuen Wohngebiet um eine Fortsetzung der Quartiersentwicklung im Nordosten von Stöckheim und nicht um eine isolierte Wohninsel handelt. Stadtwirtschaftlich wird die vorhandene Infrastruktur ausgenutzt.

Die vorhandene Bebauung in dem Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße hält im Vergleich zu heutigen Wohngebieten einen weitgehend großzügigen Abstand von 8,0 m bis 15,0 m von den Fahrbahnen ein. Auf längeren Teilabschnitten der beiden Straßen sind den Wohngrundstücken Garagenanlagen vorgelagert. Damit ist erkennbar, dass die vorhandene Bebauungsstruktur nicht als außergewöhnlich empfindlich gegenüber dem üblichen Straßenverkehr von Wohngebieten einzustufen ist, so dass hier in Bezug auf ein als verträglich einzustufendes Verkehrsaufkommen keine anderen Maßstäbe anzulegen sind, als auch in vielen anderen Wohngebieten üblich. Die bestehende Wohnbebauung steht von Ihrer baulichen Struktur her eine Erweiterung des Siedlungsgebietes somit nicht entgegen.

Bei den Varianten über die Senefelderstraße wird die Erreichbarkeit des Verbrauchermarktes und der A 395 verbessert. Die Erschließung eines Wohngebietes über ein Gewerbegebiet entspricht jedoch nicht den städtebaulichen Grundsätzen zur Sicherung eines attraktiven Wohnumfeldes. Deshalb kann eine Anbindung an die Senefelderstraße nur als ergänzendes Angebot (Variante B1) und nicht als ausschließliche Lösung (Variante B) in Betracht kommen.

Eine ergänzende Anbindung an den Schlesiendamm wirkt sich räumlich insbeson-

dere auf die Freiräume zwischen den Stadtteilen negativ aus (s. Natur und Landschaft, Erholung).

Natur und Landschaft, Erholung)

Die Variante A führt zu keinem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft. Erholungsflächen sind nicht betroffen.

Bei den Varianten über die Senefelderstraße führt die Verlängerung dieser Straße zu einem Eingriff, jedoch in weit geringerem Maße als bei den Varianten über den Schlesiendamm. Die notwendigen Ausgleichsflächen können zur Verfügung gestellt werden. Erholungsflächen sind nicht betroffen.

Bei den Varianten über den Schlesiendamm ist eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bzw. von Erholungsflächen am Springbach einschließlich der Renaturierungsflächen, in der Freizeitverbindung Springbachachse und in der Freizeitverbindung vom Schlesiendamm zum Teilgebiet Trakehnenstraße zu erwarten. Es ist mit wesentlich größeren Eingriffen bzw. einer wesentlich geringeren Ausgleichswirkung der Springbachachse zu rechnen. Deshalb wären erheblich größere Ausgleichsflächen erforderlich. Die Inanspruchnahme von Flächen bzw. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind gemäß den einschlägigen Vorschriften im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetzt zu vermeiden oder zu vermindern. Diese Ziele würden mit der Verlängerung des Schlesiendamms ohne zwingende Notwendigkeit unterlaufen.

Lärmimmissionen

Die bestehende Bebauung sowie die Freiflächen (Kleingartenanlagen etc.) in Melverode sowie in Stöckheim sind in den Bereichen, die von den Erschließungsvarianten betroffen sind, durch den Verkehrslärm der A 395 vorbelastet. Dieser Verkehrslärm ist pegelbestimmend.

Eine konkrete schalltechnische Untersuchung wurde für die Varianten A und B1 vorgenommen (s. auch Kap. 5.7). Dabei zeigte sich, dass beide Varianten an den bestehenden Wohngebäuden im Ostpreußenviertel zu Zunahmen von nur maximal 1 dB(A) tags und nachts führen. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau von 55 dB(A) tags können eingehalten werden. Die Orientierungswerte von 45 dB(A) nachts werden aufgrund der Vorbelastung durch die A 395 bereits heute um bis zu 2 dB(A) auf bis zu 47 dB(A) überschritten und liegen in der Prognose mit bis zu 48 dB(A) nur geringfügig darüber. Diese Erhöhung ist nicht wahrnehmbar. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (59/49 dB(A)) bzw. der Schwellenwerte zur Abgrenzung einer Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A) können ausgeschlossen werden. Damit führt der zusätzliche Verkehr aus dem Wohngebiet zu einer geringen relativen zusätzlichen Lärmbelastung und unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes sowie der Vorbelastung durch die A 395 zu einer zumutbaren absoluten Lärmbelastung.

Die bei den verschiedenen Erschließungsvarianten von Lärmimmissionen betroffenen Straßen, Wohngebiete und sonstigen Flächen (z.B. Kleingartenanlagen) sowie die Höhe der jeweiligen Lärmimmissionen hängen von dem prognostizierten Verkehrsaufkommen ab. Es wird deshalb auf die Ausführungen zur Bewertung nach verkehrlichen Kriterien hingewiesen. Neben den Auswirkungen auf das Teilgebiet Trakehnenstraße und die bestehenden Wohngebiete Breites Bleek und Ostpreußenviertel sind bei den Varianten über den Schlesiendamm zusätzlich die Kleingartenanlage Ibenkamp und die Erholungsflächen an der Springbachachse betroffen.

Es ist zu erwarten, dass keine der Erschließungsvarianten aus rein immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten definitiv ausscheiden würde. Deshalb ist eine konkrete schalltechnische Untersuchung der Auswirkungen aller Varianten auf die bestehende und geplante Wohnbebauung nicht erforderlich. Es reicht eine qualitative Beurteilung im Zusammenspiel mit den anderen Kriterien aus. Wesentliches Kriterium ist dabei, dass die gewählte Variante B1 in Bezug auf die Lärmimmissionen gut verträglich ist.

Baumaßnahmen

Bei Variante A fallen über die Anpassung an die Trakehnenstraße hinaus keine zusätzlichen Baumaßnahmen an.

Die Verlängerung der Senefelderstraße muss bei allen Varianten, die eine Anbindung vorsehen, auf ca. 200 m neu ausgebaut werden. (Planstraße G). Je nach Variante sind in der Senefelderstraße die Nebenanlagen auszubauen:

- Wenn die Senefelderstraße die Haupterschließung für das Wohngebiet darstellen soll (Variante B), sind nach gutachterlicher Empfehlung in der Senefelderstraße beidseitig die Gehwege zu vervollständigen und zusätzlich beidseitige Radwege anzulegen. Die Empfehlungen basieren auf der RASt 06 für Gewerbestraßen, die dem Charakter und Verkehrsmengen der Senefelderstraße entsprechen.
- Im südlichen Abschnitt der Senefelderstraße vom Mascheroder Weg bis zur Grundstücksgrenze von Bauhaus sind Gehwege auf beiden Seiten der Fahrbahn angelegt. Nördlich von Bauhaus ist lediglich auf der westlichen Seite der Fahrbahn ein Gehweg vorhanden. Auf der östlichen Seite fehlt nördlich von Bauhaus ein Gehweg vollständig. Die vorhandenen Gehwegbreiten entsprechen mit 1,95 m bis 2,35 m Breite nicht dem in der RASt 06 genannten Regelwert von 2,50 m, empfohlen werden für Gewerbegebiete sogar 3,0 m. Der Mindestwert liegt bei 2,10 m; auch dieser Wert wird auf der Westseite an allen betrachteten Querschnitten unterschritten.
- Radverkehrsanlagen sind entlang der Senefelderstraße weder in Form von Radfahrstreifen noch in Form von Radwegen vorhanden. Unter Berücksichtigung des steigenden Radverkehrs in Braunschweig stellt dies bereits heute keinen zufriedenstellenden Zustand dar. Bei der Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße wird gutachterlich unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsbelastungen im südlichen Bereich der Senefelderstraße von bis zu 9.440 Kfz/24 h am Normalwerktag bzw. am Samstag noch deutlich darüber die Einrichtung eigener Radverkehrsanlagen empfohlen.
- Die Anlage der Nebenanlagen ist bei einer ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße (Variante B) von besonderer Wichtigkeit: In diesem Fall wird das Wohngebiet dem Gewerbegebiet zugeordnet; die Adressbildung und Orientierung Richtung Wohngebiet wird über die Senefelderstraße gelenkt. Ist diese Straße im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger als Zufahrt in das Wohngebiet verankert, so wird sie auch entsprechend verstärkt von Fußgängern und Radfahrern in Anspruch genommen. Deshalb ist eine sichere Führung dieser Verkehrsteilnehmer auf der Gewerbestraße erforderlich. Dabei wird nicht verkannt, dass das Verkehrsaufkommen Richtung Norden auf bis zu 1.200 Kfz/24 h sinkt. Gehwege müssen jedoch durchgehend vorhanden sein, um ihre Funktion zu erfüllen.
- Für die Vervollständigung der Gehwege und die Anlage von Radwegen stehen keine Flächen zur Verfügung. Der Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 setzt nur Flächen für die Vervollständigung der Gehwege fest, ohne dass diese bisher erworben werden konnten. Für Radwege sind weder die erforderlichen

Flächen planungsrechtlich gesichert, noch besteht eine gesicherte Finanzierbarkeit.

- Ist hingegen das Wohngebiet über die Erschließung auch dem Ostpreußenviertel zugeordnet (Variante B1), so hat insbesondere die Vervollständigung der Gehwege bzw. der Ausbau von Radverkehrsanlagen im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes eine geringere Bedeutung für das Straßennetz. Der für das Gewerbegebiet grundsätzlich erforderliche Ausbau – mindestens der Gehwege auf der Ostseite – kann außerhalb der Entwicklung des Wohngebietes auf Basis des Bebauungsplans ST 76 weiterverfolgt werden.
- Eine Mindestausstattung an sicheren Wegen zumindest für Fußgänger zum Verbrauchermarkt ist dadurch gegeben, dass an der Planstraße G und an der Senefelderstraße ein einseitiger Gehweg geplant (Planstraße G) bzw. vorhanden (Senefelderstraße) ist.
- Dabei wird auch die bestehende Verbindung insbesondere für Fußgänger Richtung Verbrauchermarkt in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Vom südlichen Ende der Trakehnenstraße führt eine Freizeitverbindung durch eine öffentliche Grünfläche bis zur Gebrüder-Grimm-Straße. Von dort kann man über eine befestigte Fläche entlang des Verbrauchermarktes zu dessen Eingang gelangen. Diese befestigte Fläche befindet sich jedoch bereits auf dem Grundstück des Verbrauchermarktes und ist insofern nicht öffentlich-rechtlich gesichert. Sie entspricht in ihrer Breite nicht den Anforderungen, die an einen kombinierten Fuß- und Radweg zu stellen sind, kann gleichwohl auch durch Radfahrer genutzt werden.

In allen untersuchten Erschließungsvarianten, die eine Anbindung an die Senefelderstraße vorsehen, wurde unterstellt, dass die Leistungsfähigkeit des Knotens Senefelderstraße/Mascheroder Weg durch einen Kreisverkehrsplatz oder eine Lichtsignalanlage verbessert wird. Unter dieser Voraussetzung kann der Verkehr aus dem Neubaugebiet in allen Varianten über diesen Knoten abgewickelt werden.

Dieser Knotenpunkt ist bereits heute ohne die zusätzliche Anbindung des Wohngebietes in den Nachmittagsspitzen am Normalwerktag und Freitag sowie in der Mittagsspitze am Samstag nicht leistungsfähig. Er erreicht die Qualitätsstufe F (völlig ungenügende Qualität). Der Ausbau ist deshalb auch unabhängig von dem Wohngebiet erforderlich. Im Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, aus dem Jahr 2008 ist eine Fläche für einen Kreisverkehrsplatz bereits planerisch gesichert.

Bei allen Varianten mit Anbindung an den Schlesiendamm muss dieser bis zum neuen Wohngebiet (Varianten C, C1, C2, C3) bzw. bis zur Trakehnenstraße (Varianten D, D1) auf ca. 500 m Länge neu ausgebaut werden, einschließlich einer Brücke über den Springbach.

Wird die Anbindung an die Senefelderstraße oder an den Schlesiendamm mit der Anbindung an das Ostpreußenviertel kombiniert, so können im Ostpreußenviertel je nach Variante verkehrsberuhigende Maßnahmen notwendig werden. Im Fall der Variante B1 sind diese konkret wie folgt vorgesehen: Auf der Romintenstraße und der Rossittenstraße sollen an jeweils vier Stellen Fahrbahnverengungen auf 4,0 m Breite vorgenommen werden, so dass hier ein Begegnungsverkehr Pkw-Pkw nicht mehr möglich ist. Dies erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme und vermindert so die Möglichkeit, unachtsam und zu schnell durch das Ostpreußenviertel zu fahren. Der dadurch bedingte Wegfall von nur zwei öffentlichen Parkplätze (in der Rossittenstraße kann angesichts des großen Angebotes hingenommen werden.

Auch die Planstraßen im neuen Wohngebiet sowie die Anbindung an die Senefelderstraße (Planstraße G) werden verkehrsberuhigend ausgebaut (s. Kap. 5.5 2).

Kosten und Finanzierung

Bei Variante A sind nur Kosten für die Optimierung der LSA-Schaltung am Knoten Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben in Höhe von ca. 5.000 € zu erwarten, die von der Entwicklungsgesellschaft zu tragen wären.

Für die Erschließung über den Schlesiendamm ist mit zusätzlichen Kosten von ca. 1,5 bis 2,0 Mio € zu rechnen. Die Finanzierung dieser Anbindung wäre von der Erschließungsgesellschaft zu übernehmen. Diese relativ hohen Kosten würden sich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit des Baugebietes bzw. zu einer Erhöhung der Grundstückspreise auswirken. Bei gemittelten Kosten von ca. 1,75 Mio € könnte dies zu einem zusätzlichen Grundstückspreis von ca. 20,0 €/m² Nettobauland (Wohngrundstücke und Kindertagesstätte) führen und somit den Grunderwerb für weniger privilegierte Bevölkerungsschichten weiter erschweren: Insofern fallen die hohen Kosten dieser Variante, unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass es andere, städtebaulich, umweltbezogen und verkehrlich besser geeignete und zudem kostengünstigere Varianten gibt , bei der Variantenauswahl negativ ins Gewicht.

Für die Erschließung über die Senefelderstraße ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 450.000 € zu rechnen. Darin sind die Kosten für die gutachterlich empfohlenen Geh- und Radwege an der Senefelderstraße sowie für den Kreisverkehrsplatz Mascheroder Weg/Senefelderstraße nicht enthalten.

- Die Finanzierung der Verlängerung der Senefelderstraße in das neue Wohngebiet (Planstraße G) wird im städtebaulichen Vertrag der Entwicklungsgesellschaft auferlegt.
- Die Finanzierung der Vervollständigung der Gehwege an der Senefelderstraße ist von der Stadt bzw. über Straßenausbaubeiträge der Anlieger zu finanzieren, da diese auch ohne das neue Wohngebiet erforderlich und bereits im Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, aus dem Jahr 2008 vorgesehen sind.
- Die Möglichkeit einer teilweisen Förderung des Kreisverkehrsplatzes ist gegeben; die Maßnahme wurde in das Mehrjahresförderprogramm des Landes 2020-2024 aufgenommen. Ansonsten sind die Kosten von der Stadt Braunschweig zu tragen. Für die Jahre 2020 und 2021 sind die entsprechenden Haushaltsmittel im IP vorgesehen. Dieser Knotenpunkt ist bereits heute nicht leistungsfähig und eine Unfallhäufungsstelle; der Ausbau kann deshalb nicht dem Baugebiet angerechnet werden.

Für die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der Romintenstraße und der Rossittenstraße, die bei den Varianten mit gleichzeitiger Anbindung an die Senefelderstraße bzw. an den Schlesiendamm erforderlich werden, entstehen weitere Kosten, deren Höhe vom jeweiligen Umfang abhängt. Im Fall der Variante B1 werden diese Kosten gemäß städtebaulichem Vertrag von der Vorhabenträgerin übernommen.

Grunderwerb

Für die Variante A ist kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich.

Für die Varianten mit einer Anbindung an die Senefelderstraße ist in allen Varianten Grunderwerb erforderlich:

- Für die Planstraße G, die die Verbindung von dem Teilgebiet Trakehnenstraße zur Senefelderstraße darstellt, hat die Vorhabenträgerin einen Kaufvertrag bereits abgeschlossen.
- In Bezug auf die Nebenanlagen an der bestehenden Senefelderstraße ist Grunderwerb bei Variante B (ausschließliche Anbindung) erforderlich. Bei den übrigen Varianten ist der Ausbau der Nebenanlagen keine zwingende Voraussetzung für die Entwicklung des Wohngebietes und kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ST 76 erfolgen.
- In Bezug auf den Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg waren die ursprünglichen Ankaufsverhandlungen der Stadt in Bezug auf die Planung gemäß Bebauungsplan ST 76 mit einer mittigen Lage erfolglos. Hier waren mehrere Eigentümer betroffen. Mittlerweile lieg eine geänderte Planung der Stadt vor, von der nur noch ein Eigentümer betroffen ist. Dieser Eigentümer ist grundsätzlich verkaufsbereit, so dass hier von einer Umsetzbarkeit ausgegangen werden kann. Andernfalls kommt die Durchführung eines Enteignungsverfahrens zur Umsetzung des im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten Kreisverkehrsplatzes in Betracht. Unabhängig von Einzelheiten der Umsetzung ist zu beachten, dass die Senefelderstraße jedoch grundsätzlich – wenn auch unzureichend – an das öffentliche Straßennetz angebunden ist. Die Verwirklichung des Kreisverkehrsplatzes wird von der Stadt Braunschweig unabhängig von einer eventuellen Erschließung des Neubaugebietes verfolgt, da der Ausbau bereits unter den heutigen bestehenden Verkehrsverhältnissen dringend erforderlich ist.

Für die Varianten mit einer Anbindung an den Schlesiendamm müsste die Stadt Flächen aus ihrem Eigentum zur Verfügung stellen.

Planungsrecht

Für die Variante A ist kein zusätzliches Planungsrecht erforderlich.

Für eine Erschließung über eine Verlängerung der Senefelderstraße muss das erforderliche Planungsrecht im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 geschaffen werden. Für die Gehwege an der Senefelderstraße wurde das Planungsrecht bereits mit dem Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 geschaffen. Für den Kreisverkehrsplatz in der nunmehr geplanten Lage ist eine Abweichung vom Bebauungsplan ST 76 erforderlich. Diese Abweichung ist im Rahmen einer Befreiung planungsrechtlich möglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im Übrigen ist der im Bebauungsplan ST 76 festgesetzte Kreisverkehrsplatz nach wie vor grundsätzlich möglich.

Für die Erschließung über eine Verlängerung des Schlesiendamms müsste das erforderliche Planungsrecht überwiegend geschaffen werden (Bebauungsplanverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren). Dies wäre mit Zeitverzögerungen verbunden, die angesichts des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen und eines besser geeigneten und kurzfristig realisierbaren anderen Erschließungskonzeptes (Variante B1) nicht vertretbar sind.

Zusammenfassende Bewertung aller Kriterien

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei den verschiedenen Varianten zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen und zu gewichten sind.

Die Variante A über Trakehnenstraße, Romintenstraße und Rossittenstraße erfüllt die städtebaulichen und freiraumplanerischen Kriterien, ist verkehrlich und immissionsschutzrechtlich verträglich, kostengünstig und zügig realisierbar. Sie führt gegenüber Variante B1 zu etwas höheren Verkehrsbelastungen im Abschnitt zwischen der Einmündung der Rossittenstraße und der Leipziger Straße und bietet keine Erreichbarkeit des Verbrauchermarktes und der A 395 und soll deshalb zugunsten der Variante B1 zurückgestellt werden.

Die Variante B vermeidet zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastungen der Anwohner im Ostpreußenviertel (insbesondere an der Romintenstraße). Sie weist jedoch erhebliche Nachteile gegenüber den Varianten A und B1 insbesondere in den Aspekten Straßenhierarchie und -führung, Orientierung, städtebauliche Struktur, Quartiersbildung sowie Adressbildung für das neue Wohngebiet auf und soll deshalb ebenfalls nicht weiterverfolgt werden.

Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms sind insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Erholung) wesentlich nachteiliger als die übrigen Varianten zu bewerten und sollen deshalb nicht realisiert werden. Auch der fehlende städtebauliche Bezug sowie die hohen Kosten, die bei den anderen Varianten ohne Verlängerung des Schlesiendamms nicht anfallen und die eine Erhöhung der Grundstückspreise bewirken können, fallen negativ ins Gewicht.

Im Ergebnis stellte sich bei der Variantenprüfung heraus, dass die Variante B1 mit einer Anbindung sowohl an Romintenstraße und Rossittenstraße als auch an die Senefelderstraße weiterverfolgt werden soll. Sie sichert die stadtstrukturell gewünschte Anbindung an bestehende Wohngebiete und ermöglicht gleichzeitig einen direkten Weg aus dem Wohngebiet Richtung Verbrauchermarkt und A 395. Auch unter Beachtung von zu erwartendem Durchgangsverkehr führt sie zu einer Verkehrsentlastung gegenüber der ursprünglich angestrebten Variante A (ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße) auf dem Abschnitt der Romintenstraße zwischen der Einmündung der Rossittenstraße und der Leipziger Straße um ca. 440 Kfz/24 h. Ferner bietet diese Variante gegenüber der Variante A zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.). Erhebliche Lärm- oder Luftschadstoffimmissionen sind weder für das Ostpreußenviertel noch für das neue Wohngebiet zu erwarten. Abweichend von der Situation der vergangenen Jahre ist eine Umsetzbarkeit gegeben.

Dabei wird nicht verkannt, dass eine ausschließliche Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße (Variante B) oder den Schlesiendamm (Variante C) dazu führen würde, dass das Ostpreußenviertel kein zusätzliches Verkehrsaufkommen – weder aus dem Wohngebiet noch aufgrund von Durchgangsverkehr - verzeichnen würde. Auch wird nicht verkannt, dass Bezüge zwischen dem Ostpreußenviertel und dem neuen Wohngebiet durch Wege für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden können, auch wenn der private Kfz-Verkehr unterbunden würde. Die Abwägung zwischen dem zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen (Höhe, Wirkungen) und den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen (Städtebau, Erschließung, Sozialer Zusammenhang, Wohn- und Erschließungsqualität für die Neubürger etc.) kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Variante B1 zu favorisieren ist.

In der Summe der Bewertungskriterien ist deshalb festzustellen, dass diese Variante B1 die verschiedenen Anforderungen an die Erschließung und die städtebauliche Entwicklung auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anwohner im Ostpreußenviertel am besten erfüllt.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Belange wird deshalb die Variante B1 im Bebauungsplan gesichert. Nähere Ausführungen hierzu enthält Kap. 5.5.2.

4.2.2.2 Erschließungsvarianten Teilgebiet Breites Bleek

Für das Teilgebiet Breites Bleek wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB der Vorschlag gemacht, das Gebiet von der Trakehnenstraße aus zu erschließen. Aufgrund der sehr geringen Menge an erwarteten zusätzlichen 78 Verkehrsbewegungen pro Werktag ist eine gutachterliche Berechnung der dadurch entstehenden Verkehrsverlagerungen nicht erforderlich. Leistungsfähigkeitsengpässe wären durch diesen geringen Zusatzverkehr in keiner der untersuchten Varianten zu erwarten.

Eine solche Erschließungsvariante wurde aus folgenden Gründen nicht umgesetzt: Das Teilgebiet Breites Bleek würde bei einer abgekoppelten Erschließung den Quartierszusammenhang zu der bestehenden Bebauung an der Straße Breites Bleek verlieren, die Orientierung würde erschwert. Von der Trakehnenstraße aus wäre eine Überquerung der Stadtbahnstrecke erforderlich. Diese wäre mit einem gesonderten Planverfahren sowie zusätzlichen Erschließungskosten verbunden. Auch könnten Schleichverkehre nicht ausgeschlossen werden. Die Erschließung dieses kleinen Neubaugebiets mit ca. 15 Wohneinheiten kann problemlos über die Straße Breites Bleek erfolgen. Eine andere Erschließung, die die genannten Nachteile hätte, ist insofern nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt.

4.2.3 Weitere Planalternativen

Von Seiten der Anlieger im Ostpreußenviertel (Interessengemeinschaft) bzw. einem von diesen beauftragten Architekten wurden im Rahmen des Planverfahrens weitere Planalternativen eingebracht, die Elemente der unter 4.2.1 beschriebenen Nutzungsalternativen und der unter 4.2.2 beschriebenen Erschließungsvariante beinhalten, jedoch auch eigenständige Aspekte umfassen. Es handelt sich um einen städtebaulichen Entwurf (März 2017) und um ein städtebauliches Strukturkonzept (September 2018). Das wesentliche Merkmal beider Konzepte ist die ausschließliche Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße.

Der städtebauliche Entwurf (März 2017) wurde am 21. März 2017 der Verwaltung mündlich vorgestellt. Er hat folgende Merkmale: Gleichzeitige Realisierung eines Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur A 395, Erschließung des Wohngebietes und des Gewerbegebietes von der Senefelderstraße aus, Verbesserung der Gestaltung der Senefelderstraße und der Gewerbegrundstücke an der Senefelderstraße, Konzentrierung der Einstellplätze für das Wohngebiet entlang der Trakehnenstraße am Westrand und entlang der neuen Erschließungsstraße am Ostrand des Wohngebietes; im Übrigen soll das Wohngebiet für den privaten Kfz-Verkehr gesperrt bleiben. Die Mehrfamilienhäuser sind im Nordosten Richtung Stadtbahnhaltestelle, Springbachachse und Gewerbegebiet hin orientiert, Reihenhäuser und freistehende Einfamilienhäuser in Richtung Trakehnenstraße und Gewerbegebiet Senefelderstraße. Die Bebauung wendet sich weitgehend von der Trakehnenstraße ab. Zwischen den Erschließungsstraßen für das Wohngebiet und das Gewerbegebiet liegt eine Grünzone. Es können oder sollen mehr Wohneinheiten geschaffen werden, als im Bebauungsplan ST 81 vorgesehen sind.

Der vorgelegte Entwurf ist als städtebauliche Idee zu verstehen und in den funktionalen Details (innere Erschließung, Müll, Feuerwehr, Entwässerung, Freiraum, Lärm

etc.) nicht so weit durchgearbeitet, wie die Planung, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt. Die erforderlichen detaillierten Fachplanungen würden zu Veränderungen führen, die das „Bild“ des Gebietes verändern würden, insbesondere in Bezug auf die innere Erschließung und die damit verbundene Anordnung von Gebäuden.

Das städtebauliche Strukturkonzept (September 2018) hat folgende Merkmale: Gleichzeitige Realisierung eines Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur A 395, Erschließung des Wohngebietes und des Gewerbegebietes von der Senefelderstraße aus, verkehrsberuhigte Bereiche innerhalb des Wohngebietes analog zum Entwurf des Bebauungsplans ST 81, Konzentrierung der Einstellplätze für das Wohngebiet entlang der Trakehnenstraße am Westrand und entlang der neuen Erschließungsstraße am Ostrand des Wohngebietes; Verschiebung der Kita in Richtung Jugendplatz. Es können oder sollen mehr Wohneinheiten geschaffen werden, als im Entwurf des Bebauungsplans ST 81 vorgesehen sind.

Eine vertiefte Bewertung dieser Konzepte und ein detaillierter Vergleich mit dem Konzept, welches dem Bebauungsplan zugrunde liegt, ist entbehrlich, zumal die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB hierzu keine konkreten Hinweise enthalten.

Für ein Wohngebiet gibt es zahlreiche Möglichkeiten der städtebaulichen, verkehrlichen, freiraumplanerischen und entwässerungstechnischen Planung. Es ist nicht erkennbar, warum die Konzepte der Interessengemeinschaft vorgezogen werden sollten.

Zu den wesentlichen Aspekten der vorgelegten Konzepte kann folgendes ausgeführt werden:

- Eine ausschließliche Erschließung über die Senefelderstraße wird in Kap. 4.2.2.1 behandelt und soll aus den dort genannten Gründen nicht weiterverfolgt werden.

- Mit der gleichzeitigen Entwicklung eines Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur A 395 soll nach Auffassung der Interessengemeinschaft die Isolierung des Wohngebietes bei einer ausschließlichen Erschließung über die Senefelderstraße aufgefangen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig stellt für die Flächen zwischen dem Wohngebiet und der A 395 seit 1978 Gewerbliche Bauflächen dar, sodass eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und prinzipiell möglich ist. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2015 sind die Flächen wegen fehlender Entwicklungsperspektiven nicht dargestellt. Zurzeit gibt es keine konkreten Planungen für diese Flächen. Die Erschließungsplanung für das Wohngebiet berücksichtigt deshalb im Bebauungsplan ST 81 auch die Belange der Landwirte, so dass die Flächen bis auf weiteres als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Sollte das Gebiet später einmal als Gewerbegebiet oder für eine andere Nutzung entwickelt werden, so wäre hierfür ein eigenes Bebauungsplanverfahren und ggf. ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erforderlich, in dessen Rahmen auch die Erschließung festzulegen wäre.

- Die vorgeschlagene zusätzliche Verdichtung der Wohnbebauung, v. a. Richtung Stadtbahnhaltestelle, würde den Zielen des Stadtbezirksrates, die Infrastruktur im Stadtteil nicht weiter durch eine zu große Bevölkerungszunahme zu belasten, zuwiderlaufen.

Insgesamt verfolgen die vorgeschlagenen Konzepte eine völlig andersartige städtebauliche Planung als die mit diesem Bebauungsplan ST 81 vorgesehene Entwicklung eines Wohngebietes in einer üblichen Größenordnung und Ausprägung, so dass diese Alternativen nicht weiterverfolgt werden sollen.

Neben der Wahl einer Nutzungsart (Wohngebiet) und eine der geprüften Erschließungsvarianten (Variante B1) führten die städtebaulichen, freiraumplanerischen, erschließungstechnischen Ziele und Anforderungen sowie die Anforderungen des Immissionsschutzes im Rahmen eines sukzessiven Planungsprozesses zu der vorgeschlagenen Gesamtplanung, so dass in Bezug auf die Anordnung und Dimensionierung der einzelnen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches A keine relevanten grundsätzlich unterschiedlichen Planalternativen verfolgt wurden.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung (insbesondere BauGB, BNatSchG, NAGBNatSchG) sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Fachplanungen

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1978 in seiner derzeit geltenden Fassung
- Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig, 1999,
  sowie Aktualisierung, 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- „Stadtklimaanalyse Braunschweig“, Steinicke & Steifender, Richter & Röckle, 2012

Gutachten

- Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81 in Braunschweig, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz, Biodata GbR, Januar 2017
- „Baugebiet Trakehnenstraße, Braunschweig: Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten“, BSP Ingenieure, September 2015
- „Baugebiet Trakehnenstraße, Braunschweig, Umwelttechnische Untersuchungen“, BSP Ingenieure, Februar 2016
- „Baugebiete Trakehnenstraße-Ost und Breites Bleek-Ost: Entwässerungskonzept zum Umgang mit Niederschlagswasser“, Dr. Zander Beratende Ingenieure GmbH, September 2015
- „Klimagutachten zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße /Breites Bleek“, ST 81, Braunschweig“, Steinicke & Steifender, April 2017
- „Verkehrsuntersuchung zu den geplanten Baugebieten Trakehnenstraße-Ost und Breites Bleek-Ost“, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, Januar 2017
- Verkehrsuntersuchung zu den geplanten Baugebieten Trakehnenstraße-Ost und Breites Bleek-Ost“, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung,
  Erweiterung, Juli 2017

- „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan ST 81 „Trakehnenstraße/Breites Bleek in Braunschweig“, Teil 1 - Trakehnenstraße, GeräuscheRechner, März 2018
- „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan ST 81 „Trakehnenstraße/Breites Bleek in Braunschweig“ Teil 2 - Breites Bleek, GeräuscheRechner, Juni 2017

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.3 genannten Fachplanungen und Gutachten
- Ortsbegehungen
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Der Aspekt Mensch und Gesundheit ist eng mit der menschlichen Wahrnehmung verbunden, wobei sich diese auch nach den jeweiligen funktionellen Ansprüchen, wie Arbeiten, Wohnen, Erholen u. a., richtet. Daher ergeben sich auch Überschneidungen mit den sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen, die zum Thema Landschaft (s. Kap. 4.5.2) beschrieben werden.

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Bei dem Geltungsbereich A handelt es sich um einen für die Öffentlichkeit zwar nicht direkt nutzbaren Raum, der aber visuell dennoch einen gewissen Wert für Freizeit oder Erholung darstellt. Zwischen der Stadtbahnhaltestelle an der Trakehnenstraße und dem Springbach verläuft ein Freizeitweg; ferner verläuft ein kombinierter Fuß- und Radweg entlang der Stadtbahntrasse. Von diesen Wegen aus kann der Bereich eingesehen werden. Der Raum besitzt allerdings als bewirtschaftete Ackerfläche keine eigenständige Aufenthaltsqualität.

Die Freiraumbedürfnisse der Bevölkerung werden zum Teil durch die Erlebbarkeit der freien Landschaft des Plangebietes abgedeckt. Generell besteht aber im angrenzenden Wohngebiet aufgrund seiner Stadtrandlage kein Mangel an öffentlich nutzbaren Freiflächen. Auch intensive Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen sind in naher Umgebung vorhanden. Es fehlen allerdings planungsrechtlich gesicherte Jugendspielflächen in diesem Bereich.

Die Trakehnenstraße mit ihrer westlich angrenzenden Einfamilienhausbebauung führt zu keiner starken Vorbelastung des Schutzgutes Mensch. Der aufkommende Verkehr beschränkt sich im Wesentlichen auf den der Anwohner, weshalb nur geringe Freisetzungen von Abgasen des Straßenverkehrs, visuelle Einschränkungen oder Beeinträchtigungen von Gehör und Geruchssinn zu verzeichnen sind.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Die Erholungsfunktionen Im Geltungsbereich A werden durch folgende Maßnahmen verbessert:

Die wichtige öffentliche Grünverbindung, die zwischen den Stadtteilen Stöckheim und Melverode von der Oker entlang dem Springbach Richtung Osten wird durch die Planung um einen bedeutenden Abschnitt vom bestehenden Wohngebiet Breites Bleek bis zum Ostrand der geplanten Wohnbauflächen ausgebaut. Perspektivisch ist eine weitere Verlängerung nach Osten über die A 395 in den unverbauten Landschaftsraum mit Anbindung an die Stadtteile Heidberg und Mascherode vorgesehen.

- Weiterhin sind Grünverbindungen in der Mitte, am Ostrand sowie am Südrand des Teilgebietes Trakehnenstraße vorgesehen und werden mit bestehenden Grünverbindungen vernetzt. In diesem Rahmen wird eine zusätzliche Querung der Stadtbahntrasse für Fußgänger und Radfahrer geschaffen.
- Es wird ein Jugendplatz geschaffen, der das Freizeitangebot im Nordosten von Stöckheim verbessert.
- Der Springbach wird im Rahmen dieser Freiraumplanung renaturiert und als belebendes Landschaftselement entwickelt. Der Horstgraben wird freigelegt, für die Funktion der Baugebietsentwässerung ausgebaut und innerhalb einer öffentlichen Grünfläche erlebbar gestaltet.

Diese Maßnahmen kommen nicht nur den zukünftigen Bewohnern der Neubaugebiete, sondern allen Bewohnern insbesondere in Stöckheim und Melverode zu Gute und erfüllen das Bedürfnis nach wohnungsnahem Freiraum. Die Maßnahmen unterstützen auch die Ziele des Luftreinhalte- und Aktionsplanes, der zur Verbesserung des Angebotes für den Rad- und Fußverkehr den weiteren Ausbau von Verbindungen zwischen einzelnen Stadtteilen und in Richtung Braunschweiger Innenstadt sowie von attraktiven Freizeitverbindungen anstrebt.

Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber den Immissionen aus den angrenzenden Verkehrstrassen von Bedeutung sowie der Schutz der Bevölkerung vor gewerblichen Immissionen (s. Kap. 4.5.6 und Kap. 5.7). Ferner ist der Mensch von dem Aspekt Klima/Luft betroffen (s. Kap. 4.5.5).

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Tiere

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden im Geltungsbereich A insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen, von denen 24 als Brutvögel des Teilgebiets Trakehnenstraße und der angrenzenden Umgebung eingestuft werden konnten. Bei sechs Arten handelte es sich um Gastvögel. Es wurden Vorkommen von Dorngrasmücke, Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze nachgewiesen. Unter den Brutvögeln sind zwei Arten der bundesweiten Roten Liste vertreten: die Feldlerche gilt als gefährdet, das Rebhuhn als stark gefährdet. Bundesweit stehen Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, die in der Umgebung angetroffen wurden, auf der Vorwarnliste. Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast auf der Fläche festgestellt. Dieser ist gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinien streng geschützt.

Im Teilgebiet Breites Bleek wurden keine Vorkommen von Brutvögeln nachgewiesen.

Das Vorkommen folgender Tierarten kann ausgeschlossen werden:

- Greifvögel: es fehlen die notwendigen Strukturen für die Brut.
- Fledermäuse: Es sind keine Bäume oder Gebäude vorhanden, die als Fortpflanzungsstätten, Sommer- oder Winterquartiere fungieren können.
- Kriechtiere: Aufgrund der intensiven Nutzung fehlen die notwendigen Strukturen.
- Amphibien und Libellen: die Lebensraumbedingungen für Arten mit zumindest zeitweise aquatischen Lebensphasen sind nicht erfüllt.
- Heuschrecken: zwar ist die Besonnung für die meisten Heuschreckenarten vorteilhaft, jedoch verhindert auch hier die Intensität der Nutzung das Aufkommen einer höheren Vegetation. Folglich ist von einem relevanten Vorkommen dieser Artengruppe im überplanten Bereich nicht auszugehen.
- Feldhamster: Der früher hier vorkommende Feldhamster (zuletzt 2006) hat inzwischen aufgrund der herangerückten Bebauung in diesem verinselten Bereich seinen Lebensraum verloren und konnte nicht mehr nachgewiesen werden.

Pflanzen

Zur Einschätzung der vorhandenen Vegetation ist die Bestimmung der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV) notwendig. Unter dem Begriff ist die gedachte höchstentwickelte Vegetation zu verstehen, die sich unter den gegenwärtig herrschenden Standortverhältnissen ohne menschlichen Einfluss und ohne den Zeitfaktor Sukzession schlagartig einstellen würde. Eine Orientierung an dem Artengefüge dieser Vegetation gilt als Anhaltspunkt der Bewertung des heutigen Zustandes.

Im Planungsraum kann als hpnV gemäß der Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes (STADT BRAUNSCHWEIG 2011) der Flattergras-Buchenwald des Tieflandes charakterisiert werden, der den größten Teil des Stadtgebietes bedecken würde.

Die real vorhandene Vegetation weicht deutlich von der heutigen potenziell natürlichen Vegetation ab und zählt zum Biotoptyp „Sandacker“. Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Fläche östlich der Trakehnenstraße ist durch einen breiten Feldweg mit Randstreifen sowie einem Graben durchschnitten. Zwi-

schen den Teilgebieten Breites Bleek und Trakehnenstraße verläuft eine Stadtbahntrasse mit begleitendem breitem Rad- und Fußweg. Im Westen wird das Plangebiet von der Siedlung Rossitten-/Romintenstraße, im Norden vom Springbach und Grünflächen, im Osten von verbleibenden Ackerbauflächen, der A 395 und ihrem Lärmschutzwall sowie im Süden von einem Gewerbegebiet umschlossen.

Auf allen Ackerflächen fehlt aufgrund der konventionell-intensiven Bewirtschaftungsweise weitestgehend eine Ackerbegleitflora. An den Rändern befinden sich schmale Streifen halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, in denen sich ausschließlich in Niedersachsen häufige und weit verbreitete Arten weiter ökologischer Amplitude, wie Glatthafer (Arrhenaterum elatius), Große Brennnessel (Urtica dioica), Rot-Schwingel (Festuca rubra) sowie Gewöhnliches Knaulgras (Dactylis glomerata) und Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense) angesiedelt haben. Entlang des Bewirtschaftungsweges, welcher von der Mitte der Trakehnenstraße bis zum Lärmschutzwall an der A 395 verläuft, hat sich eine ruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte gebildet.

Entlang der Stadtbahntrasse hat sich ebenfalls eine halbruderale Gras- und Staudenflur eingestellt, die hier noch durch Goldrutenflur (Solidago canadensis) ergänzt wird. Zum Teil wurde westlich kleinräumig eine standortgerechte Gehölzpflanzung vorgenommen, die sich in Richtung Süden in einer jüngeren Baumreihe innerhalb der Staudenflur fortsetzt.

Die Ufer des im Norden des Geltungsbereichs verlaufenden Springbachs sind überwiegend steil. An einigen Stellen sind Vorrichtungen zur Uferbefestigung erkennbar. Nach Osten hin gestaltet sich der Verlauf zunehmend naturnaher und deutet Mäandrierungen mit beginnender Ausbildung von Auskolkungen des Ufers mit Gleit- und Prallhang an. Der Springbach wird als „mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat“ definiert. Der uferbegleitende Gehölzsaum setzt sich meistenteils aus Stieleichen (Quercus robur), Rosskastanien (Aesculus hippocastanum), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) und Hainbuche (Carpinus betulus) zusammen. Dieser Gehölzstreifen befindet sich ausschließlich am Nordufer des Springbachs außerhalb des Geltungsbereiches.

Im Teilgebiet Breites Bleek haben sich am Südufer des Springbachs im Stangenholzstadium befindliche Ableger dieser Arten und der Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) angesiedelt.

Der offene Bereich des Horstgrabens südlich der Trakehnenstraße und westlich der geplanten Erweiterung des Wohngebiets Breites Bleek ist ein nährstoffreicher Graben mit steilen, bodenfeuchten Ufern. An den Rändern tritt vermehrt Glatthafer (Arrhenaterum elatius) auf, im Graben selbst Schilf in dichtem Bewuchs.

Die geplante Zufahrt zum Teilgebiet Breites Bleek erfolgt über die vorhandene Wohnstraße von Westen. Das dafür vorgesehene Grundstück (im Bebauungsplan ST 70 als öffentliche Grünfläche festgesetzt) stellt sich als neuzeitlicher Ziergarten bzw. Brachfläche dar.

Landschaft

Zur Erfassung des Landschaftsbildes sind nicht nur die optisch, sondern alle sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft, also das ganzheitliche Erleben einer Landschaft darzustellen. Das Erscheinungsbild von Siedlungsbereichen entspricht dabei als Ortsbild einem Teil des Landschaftsbildes.

Der Geltungsbereich A liegt am südlichen Stadtrand von Braunschweig im Nordosten des Stadtteiles Stöckheim. Das Orts- und Landschaftsbild wird im Umfeld durch landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Gewerbliche Flächen erstrecken sich südlich des Geltungsbereiches A. Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern und Reihenhäusern grenzt vor allem westlich der Trakehnenstraße an.

Der Geltungsbereich A selbst besteht aus zwei Teilgebieten, die sich visuell allerdings kaum unterscheiden. Der Osten des Teilgebietes an der Trakehnenstraße ist der deutlich größere Teil der beiden landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne angrenzende Bebauung. Der deutlich kleinere nordwestlich gelegene Teil grenzt direkt an die bestehende Einfamilienhausbebauung „Breites Bleek“ an und wird zudem von Osten nach Süden durch die Stadtbahntrasse umschlossen. Auf beiden Flächen wachsen Monokulturen.

Der Gehölzbestand entlang des nördlich verlaufenden Springbaches bildet eine klare räumliche Grenze zu den nördlich angrenzenden Strukturen, die dadurch nicht erlebbar sind. Der weiter östlich gelegene Lärmschutzwall wird nur indirekt wahrgenommen und versperrt zudem den Blick auf die dahinter liegende A 395.

Von Osten ist die Stadtbahntrasse kaum einsehbar, da entlang des die Stadtbahntrasse begleitenden Geh- und Radwegs des Schlesiendamms ein Grünzug mit hohem Strauchbewuchs und einer Baumreihe den Anblick verbirgt und als Verlängerung des Baumbestandes entlang des Springbaches wahrgenommen wird. Von Westen hingegen wird die Stadtbahntrasse mit ihren Masten als raumbildendes Element wahrgenommen.

Die Grün- und Gehölzflächen, insbesondere am nördlichen Rand des Geltungsbereichs A sind als innerörtliche Grünstrukturen bedeutsam für das Orts- -und Landschaftsbild und bilden zugleich eine räumliche Abgrenzung der Orts-teile Stöckheim und Melverode. Allerdings sind diese gestalterisch nur von relativ geringer Qualität.

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, besonderer Artenschutz

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch die Planung betroffen.

Der Geltungsbereich D liegt im Landschaftsschutzgebiet Schunteraue.

Die Springquelle im Geltungsbereich C ist als Naturdenkmal besonders geschützt.

Die übrigen Geltungsbereiche des Bebauungsplans ST 81 unterliegen keinem gesetzlichem Schutz als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Biotope, die nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützt sind, kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Eine Äquivalenz eines im Plangebiet vorhandenen Biotoptyps zu einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht, allerdings zählt die halbruderale Gras- und Staudenflur zu den bundesweit gefährdeten bis stark gefährdeten Biotoptypen. In Niedersachen wird dieser Biotoptyp als ein gefährdetes Degenerationsstadium eingestuft.

Nach Liste der Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen kommt im Geltungsbereich A nur dem Springbach eine höhere Bedeutung zu. Als „mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat“ zählt er zur Wertstufe III mit einer allgemeinen Bedeutung.

Es sind keine Wuchsstellen artenschutzrelevanter Farn- und Blütenpflanzen gefunden worden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Tiere

Die geplante Bebauung im Geltungsbereich A führt zu dem Verlust an Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur. Davon sind insbesondere die Feldlerche (5 Reviere) und das Rebhuhn (2 Reviere) betroffen. Hinzu kommt, dass es mit dem Einbringen von vertikalen Strukturen in die bisher offene Landschaft auch östlich der Bebauung Richtung A 395 zu einer Einschränkung des nutzbaren Lebensraums kommen kann. Dies betrifft ebenfalls die Feldlerche, die Abstände von ca. 100 m zu derartigen Strukturen einhält.

Damit kommt es teilweise zu Konflikten mit den Belangen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz sind in Bezug auf die Feldlerche und das Rebhuhns zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Es werden deshalb Maßnahmen für die Brutvogelfauna erforderlich. Um den Verlust der fünf Feldlerchen-Reviere im Teilgebiet Trakehnenstraße zu kompensieren, sollten gemäß gutachterlicher Empfehlung mehrere Brachestreifen in angemessener Größe und geeigneter Lage angelegt und dauerhaft erhalten werden.

Um Attraktivität und Bruterfolg für Vögel der offenen Feldflur zu gewährleisten, sollten bestimmte Abstände eingehalten werden. Hierbei werden 25 m zu Feldrändern und Fahrgassen sowie mindestens 50 m zu Gehölzen, Gebäuden angenommen. Auch sollten Abstände zu stark befahrenen Straßen eingehalten werden. Die Bereiche zwischen dem Teilgebiet Trakehnenstraße und der A 395 kommen als Kompensationsfläche für Brutvögel somit nicht in Betracht.

Die Brachestreifen sollten gemäß gutachterlicher Empfehlung mindestens 12 m breit sein. Als Orientierung zur Ermittlung der Flächengröße kann die Reviergröße einer Feldlerche dienen, die in Deutschland mit durchschnittlich ca. 0,5 ha je Revier angenommen werden kann. Somit ergibt sich gemäß gutachterlicher Empfehlung ein Kompensationsbedarf für neue Feldlerchenreviere von 2,5 ha.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in den Geltungsbereichen D und E. Dort sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Der Geltungsbereich D (Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 79/2) befindet sich am Ende des Drömlingwegs nordöstlich von Querum, welches wiederum im Nordosten Braunschweigs liegt. Die Fläche ist 21.610 m² groß.

Der Geltungsbereich E (Gemarkung Hondelage, Flur 12, Flurstücke 78 und 79) befindet sich nördlich der Hegerdorfstraße und nordöstlich des Siedlungsrands Hondelages. Im Stadtgebiet liegt Hondelage im Nordosten. Die Fläche ist 18.130 m² groß.

Diese Flächen werden in besonderem Maße als Lebensraum für die Feldlerche hergerichtet. (s. Kap. 4.6). Sie liegen innerhalb von größeren zusammenhängenden Ackerflächen und wurden so ausgewählt, dass Störfaktoren (Böschungen, stark befahrene Straßen, hohe Gebäude etc.) einen ausreichenden Abstand einhalten. Die gutachterlich geforderte Reviergröße von insgesamt 2,5 ha kann damit sichergestellt werden (s. Kap. 4.6).

Mit den für diese Flächen konkret festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4.6) für die Feldlerche wird der Kompensationsbedarf aller im Plangebiet analysierten Arten, die zum Teil als gefährdet eingestuft werden, in einem sicher ausreichenden Maße gedeckt. Insbesondere wird auch der Kompensationsbedarf, der sich durch die Überplanung zweier Rebhuhn-Reviere ergibt, gedeckt.

Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungsverfahren, die keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr bieten, sind die Bestände der betroffenen Vogel- und Fledermausarten auch im Stadtgebiet von Braunschweig stark rückläufig. Alle Vogelarten – also auch die gebäudebewohnenden – sind streng geschützt. Bei den Fledermäusen sind sogar alle Arten auf der Roten Liste gefährdeter Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgeführt.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auch den neu entstehenden Hausgärten und Grünanlagen ein spezifischer Biotopwert beigemessen. Diese Biotope im Siedlungsraum sind zwar als Nahrungshabitate für gebäudebewohnende Arten geeignet, bieten jedoch kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion ist daher die Installation von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.

Aus diesem Grund sind an Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten (Mehrfamilienhäuser) und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf (Kindertagesstätte) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Für das Schutzgut Tiere ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Wirkungen von Hausgärten und öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich A, die einen neuen Lebensraum für verschiedene Tierarten bieten, erhebliche Eingriffe in die vorhandenen Lebensraumfunktionen insbesondere für Offenlandarten verbleiben. Deshalb werden in den Geltungsbereichen A bis E Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (s. Kap. 4.6), so dass die negativen Eingriffsfolgen weitgehend kompensiert werden können.

Pflanzen

Die Belange des besonderen Artenschutzes bleiben bezüglich der gesetzlich geschützten bzw. landes- oder bundesweit bestandsbedrohten Farn- und Blütenpflanzen unberührt, da entsprechende Vorkommen im B-Plangebiet nicht existieren.

Die vorhandenen Ackerflächen gehen als Lebensraum für die dort (periodisch) vorhandene Pflanzenwelt verloren.

Für das Schutzgut Pflanzen ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Wirkungen von Hausgärten und öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich A, die einen neuen Lebensraum für verschiedene Pflanzenarten

bieten, erhebliche Eingriffe in die vorhandenen Lebensraumfunktionen verbleiben. Deshalb werden in den Geltungsbereichen A bis E Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (s. Kap. 4.6), so dass die negativen Eingriffsfolgen weitgehend kompensiert werden können.

Landschaft

Durch die Planung kommt es zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung des örtlichen Landschaftsbildes. Die östliche Bebauungsgrenze verschiebt sich weiter nach Osten und halbiert die Fläche der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Charakter des Gebietes wird sich mit Realisierung des Baugebietes wesentlich verändern. Die ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche wird künftig von Wohngebäuden, Erschließungsstraßen mit Bäumen und typischen Hausgärten bestimmt.

Die Randbereiche der Wohnbauflächen werden von weitestgehend urban geprägten öffentlichen Grünräumen eingenommen. Diese gliedern und belebeben die Landschaft und sind damit als Verbesserung gegenüber der heutigen ausgeräumten Agrarstruktur zu bewerten.

Eine besondere Aufwertung des Landschaftsbildes ist mit der Renaturierung des Springbaches und der damit eingehenden Gewässermodellierung und Begrünung verbunden.

Die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch die geplanten Grünflächen und Wegeverbindungen deutlich verbessert (s. Kap. 4.5.1).

Auch in den Geltungsbereichen B und C wird das Landschaftsbild durch die geplanten Extensivierungs- und Begrünungsmaßnahmen verbessert.

Für das Schutzgut Landschaft ist insgesamt festzustellen, dass durch die Planung sowohl in dem Geltungsbereich A als auch in den Geltungsbereichen B und C Aufwertungen eintreten werden, die die Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand kompensieren.

Schutzgebiete

Die im Geltungsbereich D geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit den allgemeinen Schutzzielen eines Landschaftsschutzgebietes vereinbar und unterstützen diese. Spezielle Verordnungen für das Landschaftsschutzgebiet Schunteraue gibt es nicht.

Dies gilt ebenso für die im Geltungsbereich C geplanten Maßnahmen im Bereich des Naturdenkmals Springquelle.

4.5.3 Boden

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Stöckheim gehört in der naturräumlichen Gliederung zum Ostbraunschweigischen Hügelland, genauer zum Salzdahlumer Hügelland. Eine Lößschicht, die weitgehend die Gesteinsunterschiede überdeckt, ist Ausgangsmaterial für fruchtbare Böden. Aus diesem Grund ist der vorherrschende Biotoptyp Acker, wodurch die ehemals dichte Bewaldung vielerorts gewichen ist.

Geologisch ist die Entstehung der in Stöckheim anstehenden Gesteine auf die

Weichsel-Kaltzeit zurückzuführen. Im Bereich des Plangebietes werden diese von fluviatilen Sanden und Kiesen als Flussablagerungen der Niederterrassen gebildet.

Vorherrschender Bodentyp ist gemäß Landschaftsrahmenplan Braunerde, wobei Stöckheim sich im Bereich von Übergangsbodentypen befindet, weshalb als Nebenbodentyp Gley anzutreffen ist.

Vorbelastungen durch bestehende Anlagen, Strukturen und Nutzungen:

- Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat zur Folge, dass durch Maschinen- und Chemikalieneinsatz die Bodenstabilität und -struktur, aber auch das Bodenleben nachhaltig gestört sind.
- Risiken bestehen für den Boden durch den Eintrag von Schadstoffen. Die A 395 stellt hier eine lineare Belastungsquelle dar. Durch den Straßenverkehr gelangen Ruß und Schadstoffe aus Abgasen sowie Abrieb von Rädern und Bremsen in den Boden. Stoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung beeinträchtigen ebenfalls den Boden.

Die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich A wurden im Zuge einer im Jahr 2015 durchgeführten Baugrunduntersuchung festgestellt. Dabei wurden die Böden auch anhand der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall der Länder (LAGA) untersucht. Mit Hilfe dieses Regelwerks wird eine Eingruppierung von mineralischen Abfällen in die Einbauklassen Z 0 (uneingeschränkter Wiedereinbau), Z 1.1 bzw. Z 1.2 (eingeschränkter offener Einbau) und / 2 (eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen) vorgenommen.

Die Bodenverhältnisse lassen sich folgendermaßen charakterisieren:

- Der Oberboden besteht aus humosem, feinsandigem bis stark feinsandigem, schwach tonigem Schluff bzw. aus humosem, schluffigem bis stark schluffigem, schwach mittelsandigem bis mittelsandigem Feinsand. Er hat eine Schichtstärke von 0,30 bis 0,40 m und eine dunkelbraune Färbung. Die im Oberboden gemessenen Schadstoff-Konzentrationen unterschreiten der Prüfwerte für die Nutzung als Wohngebiet nach BBodSchV. Im Bereich der im Gutachten aus 2016 untersuchten Teilflächen TF11, TF13, TF15 und TF16 wurden schwach erhöhte Arsen-Konzentrationen gemessen, die oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV liegen. Somit ist der in diesen Teilflächen vorhandene Oberboden voraussichtlich nicht uneingeschränkt wieder verwertbar.
- Im Bereich des bestehenden landwirtschaftlichen Weges zwischen Trakehnenstraße und A 395 sind bis in eine Tiefe von 0,50 bis 0,70 m unter Geländeoberkante sandige und kiesige Auffüllungen festgestellt worden, in denen Fremdbeimengungen auftreten. In dem oberen Schottermaterial treten stark erhöhte PAK- und Chrom-Konzentrationen auf, die oberhalb der Zuordnungswerte für die Einbauklasse Z 2 nach LAGA TR Boden liegen. Dieses Material ist nicht wieder einbaufähig und einer geordneten Entsorgung als gefährlicher Abfall (>Z 2) zuzuführen. In den darunter folgenden Auffüllungen wurden erhöhte Blei-, Kupfer- und PAK-Konzentrationen festgestellt. Die untere Auffüllung ist der Einbauklasse Z 2 nach LAGA TR Boden zuzuordnen.

  Sowohl in dem oberflächennahen Schottermaterial als auch in den darunter vorhandenen Auffüllungen werden Prüfwerte für die Nutzung als Wohngebiet nach BBodSchV überschritten. Im Zuge der geplanten Umnutzung werden hier Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch erforderlich, um eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausschließen zu können. Dies

kann durch Aufbringung unbelasteten Bodens oder durch Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

Im Bereich offener Beete und Grünflächen müssen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von 0,35 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Im Bereich geplanter Kinderspielflächen müssen oberflächennah bis zu einer Tiefe von 0,35 m die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 0,5 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Aufbringung unbelasteten Bodens oder durch Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

- Unterhalb des Oberbodens bzw. der Auffüllung unter dem landwirtschaftlichen Weg sind Sande festgestellt worden. Bei den Sanden handelt es sich überwiegend um Fein- und Mittelsande mit variierenden Anteilen an schluffigen Beimengungen, die zum Teil Mittelsand- bzw. Feinsandstreifen bzw. grobsandige Beimengungen enthalten. Die sandigen Böden weisen keine erhöhten Schadstoff-Konzentrationen, sind somit der Einbauklasse Z 0 zuzuordnen und uneingeschränkt wieder verwertbar.
- Eingeschaltet in die Sande bzw. unterhalb der Sande wurde im mittleren und nordwestlichen Bereich Schluff erkundet. Der Schluff setzt sich aus feinsandigen bis stark sandigen, zum Teil schwach tonigen, zum Teil schwach mittelsandigen bis mittelsandigen Körnungen zusammen. Die schluffigen Böden weisen keine erhöhten Schadstoff-Konzentrationen, sind somit der Einbauklasse Z 0 zuzuordnen und uneingeschränkt wieder verwertbar.

Es bestehen keine Altlasten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Aufgrund der Bombardierungen des Zweiten Weltkrieges besteht für die Geltungsbereiche A, B, C, D und E jeweils der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden. Aus Sicherheitsgründen sind die genannten Geltungsbereiche des Bebauungsplangebiets auf Kampfmittel zu sondieren (Oberflächensondierung mit EDV-Flächenaufzeichnung empfohlen). Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper (mögliche Kampfmittel) sind aufzugraben bzw. zu bergen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Es besteht eine potentielle Gefahr bei Erdarbeiten durch Kampfmittel sowie durch Schadstoffe der zweiten Bodenschicht.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten Siedlungsentwicklung im maximal zulässigen Rahmen werden gegenüber dem Bestand Flächen in einer Größenordnung von ca. 6,60 ha Fläche zusätzlich versiegelt und bebaut. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen vollständig und dauerhaft verloren. Betroffen sind Böden mit überwiegend eingeschränkter Leistungsfähigkeit.

Die mit Schadstoffen belasteten Auffüllungen unterhalb des landwirtschaftlichen Weges sind nicht wieder einbaufähig und sachgerecht zu entsorgen.

Aus Sicherheitsgründen ist der gesamte Geltungsbereich A auf Kampfmittel zu sondieren (Oberflächensondierung mit EDV-Flächenaufzeichnung). Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper (mögliche Kampfmittel) sind aufzugraben bzw. zu bergen.

Für das Schutzgut Boden festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkungen von Grün- und Freiflächen im Geltungsbereich A erhebliche Eingriffsfolgen verbleiben. Deshalb werden in den Geltungsbereichen A bis E Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (s. Kap. 4.6). Mit der Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Entwicklung naturnaher und extensiver Biotop- und Nutzungsstrukturen in den Geltungsbereichen A bis E können dort die natürlichen Bodenfunktionen aufgewertet und die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Boden auf ein insgesamt unerhebliches Maß verringert werden.

4.5.4 Wasser

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Oberflächenwasser

Das Gelände im Bereich des Plangebietes fällt tendenziell leicht nach Osten und gehört zum Wassereinzugsgebiet des Springbaches. Der Springbach entspringt an der Springquelle (Naturdenkmal) am Westrand von Mascherode, verläuft am Nordrand des Geltungsbereichs A in Richtung Westen und mündet ca. 600 m weiter westlich in die Oker. Er verläuft heute in einem technisch überformten gradlinigen Graben. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung.

Das anfallende Niederschlagswasser fließt im Geltungsbereich A derzeit größtenteils oberflächlich Richtung Springbach ab, bzw. wird im Oberbodenbereich zurückgehalten. In Teilbereichen sind Drainagen aus der Landwirtschaft vorhanden, welche das Wasser direkt in den Springbach einleiten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung trägt zur Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses bei.

Im Südosten des Geltungsbereichs A verläuft ein Graben („Horstgraben“), welcher auch das Niederschlagswasser aus den landwirtschaftlichen Flächen östlich der A 395 ableitet. Der Graben mündet in den Regenwasserkanal in der Trakehnenstraße. Von dort führt ein Regenwasserkanal über Privatgrundstücke in Richtung des bestehenden Wohngebietes Breites Bleek. Dort geht der Kanal nördlich der Stadtbahnstrecke wieder in einen offenen Graben über, welcher in den Springbach mündet.

Grundwasser

Die für den Boden genannten Vorbelastungen betreffen gleichzeitig das Schutzgut Wasser. Stoffeinträge durch straßenverkehrsbedingte Verschmutzung oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung können auch die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig besteht ein mittleres bis hohes Grundwassergefährdungspotenzial, bedingt durch eine mittlere Schutzwirkung der Deckschichten und einer Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen.

In Abhängigkeit zur Niederschlagsversickerung steht in diesem Zusammenhang auch die Grundwasserneubildungsrate, wichtiger Parameter für die Einschätzung des Wasserpotentials im Untersuchungsraum. Sie stellt die Differenz zwischen dem Anteil des Niederschlages, der nach Oberflächenabfluss und Versickerung ins Grundwasser gelangt und der Grundwasserentnahme durch den kapillaren Aufstieg

in die Wurzelzone dar. Sie wird außer durch die jahreszeitlichen Unterschiede der Niederschläge und Temperaturen maßgeblich bestimmt durch Relief, Bodenart und Vegetationsbedeckung.

Gemäß den hydrologischen Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im südwestlichsten Teil des Geltungsbereichs A bei etwa 125 mm/a. Im gesamten restlichen Teil ist hingegen sogar eine Grundwasserzehrung verzeichnet. Dies bedeutet, dass mehr Grundwasser entnommen als zugeführt wird.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung im Jahr 2015 wurden im Geltungsbereich A Grundwasserstände von 1,60 bis 2,70 m unter Gelände gemessen. Aufgrund von Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass nach langanhaltenden Niederschlagsereignissen und aufgrund jahreszeitlicher und langjähriger Schwankungen das Grundwasser im Untersuchungsgebiet um bis zu 0,5 m gegenüber den gemessenen Wasserständen ansteigen kann. Im oberflächennahen Bereich kann es nach starken Niederschlagsereignissen und feuchten Witterungsperioden zu Staunässe durch versickerndes Niederschlagswasser kommen.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich B liegt im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Weitere Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete bestehen nicht.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Oberflächenwasser

Ohne Gegenmaßnahmen könnte sich die Hochwassergefahr in den Vorflutern verschärfen und der ökologische Zustand der Gewässer verschlechtern. Aufgrund der vorhandenen ungünstigen Boden- und Grundwasserbedingungen ist eine gezielte dezentrale Regenwasserversickerung nach den technischen Anforderungen der Richtlinie DWA-A 138) für die künftigen versiegelten Bereiche in den geplanten Wohnbauflächen nicht möglich. Eine natürliche Versickerung kann nur in den auch künftig unbebauten Frei- und Grünflächen im bisherigen Umfang erfolgen.

Deshalb ist das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser oberflächig abzuleiten.

Das Teilgebiet Trakehnenstraße soll über einen neuen Graben entwässert werden. Dafür wird der Horstgraben in die mittige Grünachse des Wohngebietes verlegt und bis zum Springbach verlängert. Dieser Graben übernimmt in dem Umfang wie bisher der Horstgraben auch die Entwässerung der an das Wohngebiet angrenzenden verbleibenden Ackerflächen sowie der Ackerflächen östlich der A 395. Aufgrund des ausreichenden Gesamtvolumens des neuen Grabens kann auf die Einrichtung weiterer Regenrückhalteräume verzichtet werden. Das abgeleitete Niederschlagswasser kann unbehandelt, ggf. gedrosselt, direkt in den Springbach eingeführt werden.

Der Graben wird die meiste Zeit trockenfallen oder nur wenig Wasser führen. Er wird leicht mäandrierend mit wechselnden Böschungsneigungen geführt und entspricht somit einer natürlicheren Gewässerführung, als es beim bisherigen Horstgraben der Fall ist.

Um der Überflutung durch stauendes Grundwasser, Starkregen bzw. Hochwasser zu begegnen, wurde auch eine geringfügige Niveauanhebung in Teilbereichen der Neubebauung entsprechend den zu erwartenden Wasserständen bereits im Rahmen der Entwässerungs- und Grünplanung berücksichtigt. Gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung ist eine entsprechende Aufhöhung ohnehin erforderlich, um die Überdeckungshöhen der Kanäle zu gewährleisten.

Der Springbach wird als Teil der Ausgleichsmaßnahmen renaturiert und als belebendes Landschaftselement entwickelt. Durch die Anlage von Mulden im Gewässerseitenraum entstehen bei Hochwasser und/oder hohen Grundwasserständen zudem temporäre Wasserflächen und können sich Feuchtwiesen entwickeln.

Auf diese Weise entstehen vielfältige Lebensräume für Flora und Fauna.

Für das Teilgebiet Breites Bleek übernimmt der noch verbleibende Abschnitt des ehemaligen Horstgrabens zwischen Stadtbahn und Springbach die Funktion als Retentionsraum. Die Abflussmenge kann damit auf den derzeitigen Abfluss des Ackers begrenzt werden.

Vor Beginn der Umgestaltung der Gewässer ist ein Wasserrechtsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Bau der Gewässer darf ohne Bescheid nicht erfolgen.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung kann gegenüber dem bisherigen Zustand aufgrund von Neuversiegelungen bzw. Abflussbeschleunigungen verringert werden.

Für das Schutzgut Wasser ist insgesamt festzustellen, dass die Eingriffsfolgen in Bezug auf die überflächige Ableitung des Niederschlagwassers im Geltungsbereich A durch die Anlage eines neuen Grabens kompensiert werden. Eine weitere Kompensation der Eingriffsfolgen erfolgt durch die Renaturierung des Springbaches in den Geltungsbereichen A und C. Damit können die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß verringert werden.

4.5.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Die Flächen im Geltungsbereich A sind Freiflächen, die das nordwestliche Ende eines ausgedehnten Gebietes von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen im Südostraum von Braunschweig markieren. Ihr Anteil an der Gesamtproduktion ist aber relativ gering.

Die Flächen werden somit durch ein Freilandklima bestimmt. Die Tagesgänge von Strahlung, Temperatur und Feuchte sind stark ausgeprägt. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion.

Des Weiteren liegt das Gebiet im Bereich der regionalen Luftleitbahn R 7. Regionale Luftleitbahnen sind großräumige Strukturen, die aufgrund ihrer geringen Rauigkeit, ihrer Orientierung relativ zu den Hauptwindrichtungen und geringer Schadstoffbelastung den Austausch belasteter Luftmassen gegen weitgehend unbelastete Luft aus der Umgebung begünstigen. Diese regionale Luftleitbahn R 7 führt aus dem Südosten des Stadtgebietes Richtung Stöckheim / Melverode. Unbelastete Kaltluft kann die Siedlungsgebiete von Stöckheim durchströmen. Aufgrund der noch bestehenden Freiflächen bis hin zur Okeraue können sich hier die Strömungsfelder verbinden und die Innenstadt mit unbelasteter Frischluft versorgen. Die Luftleitbahn R 7 ist nur in

der Nacht bei Schwachwindwetterlagen aktiv.

Belastet ist dagegen die Luftleitbahn längs der A 395. Grund ist der starke Verkehr. Diese Emissionen beeinflussen auch die Luftqualität am Ende der Luftleitbahn R 7. Ferner können bei südlichen Strömungen Schadstoffimmissionen aus dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet Senefelderstraße (LKW-Verkehr, Betriebe) eintreten. Aufgrund der guten Durchlüftung (fehlende Strömungshindernisse) und des großen Kalt- und Frischluftpotentials ist aber im Geltungsbereich A nicht mit kritischen Immissionskonzentrationen zu rechnen. Der Geltungsbereich A kann insgesamt als Freifläche mit klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion charakterisiert werden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Thermischer Aspekt

Durch die Versiegelung der heutigen Freiflächen verlieren diese ihre Funktion als kalt- und frischluftproduzierende Bereiche. Es handelt sich in Bezug auf die großen kalt- und frischluftproduzierenden Flächen im Südosten von Braunschweig jedoch nur um eine relativ geringe Reduktion.

Der Bereich wandelt sich damit grundsätzlich in eine lokale Wärmeinsel um. Deren Auswirkungen auf das Siedlungsklima werden jedoch durch die moderaten Bebauungsdichte- und höhe sowie durch die vorgesehene Begrünung abgemildert.

Die künftigen Wohngebiete können als bioklimatisch günstige Siedlungsbereiche eingestuft werden.

Dynamischer Aspekt

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen in Bezug auf die Durchlüftung günstig. Die regionale Luftleitbahn R 7 wird weiterhin Bestand haben, ihr Ende verläuft aber nun teilweise in bebautem Gebiet. Ein flächenhafter Luftstrom wird nicht durch ein einzelnes Baugebiet aufgehalten. Er hat eine vertikale Mächtigkeit, die zweistöckige Häuser leicht übersteigt. Was die Durchlüftung betrifft, so entspricht die geplante Bebauungsdichte- und höhe sowie die Stellung der Gebäude weitgehend den dynamischen Anforderungen. Neben den ost-west-orientierten Planstraßen gibt es hinreichend Möglichkeiten für die Luftmassen aus dem Ostsektor, das Plangebiet zu durchströmen und die westlich angrenzenden bestehenden Siedlungsgebiete weiterhin mit Frischluft zu versorgen. Am Nordrand der geplanten Wohnbebauung ist in der Springbachachse eine freie Ost-West-Strömung weiterhin gegeben.

Lufthygienischer Aspekt

Negative lufthygienische Wirkungen durch die A 395 und das Gewerbegebiet Senefelderstraße sind aufgrund des großen Frischluftpotentials der Umgebung und der häufigen Westwindwetterlagen nicht erkennbar. Potentielle geringe Beeinträchtigungen werden zudem durch die gute Durchlüftung der geplanten Bebauung minimiert.

Insgesamt führ die Planung nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienische Situation im Bereich der geplanten und der angrenzenden bestehenden Wohngebiete.

4.5.6 Lärm

Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben die im Plangebiet vorgesehene Bebauung und die umgebende Bestandsbebauung nachteilig beeinflusst werden, wurde im Rahmen der Planung ein Schallgutachten erstellt. Hierbei wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf das Plangebiet selbst und auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt.

Beurteilungsgrundlagen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, mit ihren dazugehörigen im Beiblatt 1 genannten Orientierungswerten.

Für die hier relevanten Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO betragen diese:

	Verkehrslärm		Gewerbelärm und Freizeit	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
WA	55 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt nach den Vorgaben der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90).

Die Berechnung des Schienenverkehrslärms erfolgt nach den Vorgaben der „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ (Schall 03-1990), jedoch ohne Berücksichtigung des darin noch vorgesehenen Schienenbonus. Ende 2014 wurde diese Richtlinie novelliert. Zum Zeitpunkt der ersten schalltechnischen Berechnungen für den Bebauungsplan ST 81 lagen jedoch die technischen Daten der Stadtbahnen für eine Berechnung nach der neuen Schall 03–2014 noch nicht vor. Bei Stadtbahnen fallen die berechneten Emissionspegel nach der Schall 03-1990 (ohne Schienenbonus) um ca. 2 dB(A) höher aus als nach der Schall 03-2014, so das hier eine Emissions- bzw. Immissionsreserve besteht.

Die Berechnung des Gewerbelärms erfolgt nach der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm), die für Allgemeine Wohngebiete (WA) folgende Immissionsrichtwerte festlegt: 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts.

Die Berechnung des Lärms der Bezirksportanalage Melverode und des geplanten Jugendplatzes erfolgen nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), die für Allgemeine Wohngebiete WA folgende Immissionsrichtwerte festlegt: innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), nachts 40 dB(A), im Übrigen 55 dB(A).

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Straßenverkehr

Im Umfeld der geplanten Wohnbebauung befinden sich folgende Straßen: Im Osten liegt in einer Entfernung von ca. 260 m die A 395 im Abschnitt BS-Heidberg bis BS-Stöckheim, im Süden liegt die Senefelderstraße, die das dortige Gewerbegebiet erschließt und im Westen befinden sich die Trakehnenstraße, Romintenstraße und Rossittenstraße mit ihren kleineren Nebenstraßen, die das sogenannte Ostpreußenviertel erschließen.

In Hinblick auf die Verkehrslärmemissionen, die von außen auf den Geltungsbereich A einwirken, sind die Emissionen der A 395 pegelbestimmend. Diese Emissionen führen zu einer Verlärmung der heutigen Ackerflächen. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch Straßenverkehr ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Die Emissionen der A 36 (ehem. A 395) sind auch für den Straßenverkehrslärm, dem das Ostpreußenviertel ausgesetzt ist, pegelbestimmend.

Schienenverkehr

Zwischen den Teilgebieten Breites Bleek und Trakehnenstraße verläuft die Stadtbahnstrecke 1 Stöckheim-Wenden, die in diesem Bereich als zweigleisige Strecke auf eigenem Bahnkörper ausgebaut ist. Der Schienenverkehr verlärmt ebenfalls die angrenzenden Ackerflächen. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch Schienenverkehr ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Gewerbe

Im Süden grenzt das Gewerbegebiet Senefelderstraße an das Teilgebiet Trakehnenstraße an. Der Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 setzt für das Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) fest, die zur Bewertung der Emissionen aus dem Gewerbegebiet heranzuziehen sind. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch Gewerbelärm ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Bezirkssportanlage Melverode

Darüber hinaus ist die Bezirkssportanlage Melverode als Lärmquelle zu nennen, die auf den Geltungsbereich A einwirkt. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch die Bezirkssportanlage ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Landwirtschaft

Die Bewirtschaftung der bestehenden Ackerflächen im Plangebiet führt zu jahreszeitlich stark schwankenden Lärmemissionen, die sich auf die angrenzenden bestehenden Wohngebiete auswirken. Die Ackerflächen werden über die Romintenstraße und Trakehnenstraße (mit Stadtbahnüberquerung nach Norden) erschlossen, so dass hier Verkehrslärmimmissionen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auftreten.

Prognose der Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Straßenverkehr

Für den Prognose-Nullfall 2025 sind sowohl für das Plangebiet als auch für die Bestandsbebauung im Ostpreußenviertel die Emissionen der A 36 (ehem. A 395) weiterhin pegelbestimmend.

Die Lärmbelastung der Ackerflächen im Plangebiet ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Im Ostpreußenviertel werden im Prognose-Nullfall 2025 an Gebäuden, die – unabhängig von der tlw. abweichenden konkreten postalischen Adresse – an den am meisten betroffenen Straßen liegen (Romintenstraße, Rossittenstraße, Trakehnenstraße) Beurteilungspegel von 50 bis 54 dB(A) tags und 42 bis 47 dB(A) nachts erreicht. Damit werden die Orientierungswerte tags eingehalten, nachts jedoch um bis zu 2 dB(A) überschritten, insbesondere an der Trakehnenstraße.

Schienenverkehr

Im Prognosezeitraum bis 2025 sind gegenüber der Bestandsituation keine nennenswerten Veränderungen des aktuellen Streckenfahrplans (2016) zu erwarten. Daraus ergeben sich im Nahbereich der Stadtbahnstrecke in der Prognosesituation 2025 Immissionsbelastungen bei freier Schallausbreitung von bis zu 53 dB(A) nachts und bis zu 47 dB(A) nachts. Die Lärmbelastung der Ackerflächen ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Gewerbe, Bezirkssportanlage Melverode, Landwirtschaft

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten. Die Lärmbelastung der Ackerflächen ist für deren Nutzbarkeit nicht relevant.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Straßenverkehr

Für die anzusetzenden Verkehrsaufkommen werden die Ergebnisse aus dem Verkehrsmodell „Braunschweig 2.0“ für das Jahr 2025, (WVI GmbH, Mai 2015) sowie die Ergebnisse aus der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan ST 81 (WVI GmbH, Juli 2017, Variante B 1), zugrunde gelegt.

Im Teilgebiet Trakehnenstraße werden für das Prognosejahr 2025 bei freier Schallausbreitung Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) tags und bis zu 54 dB(A) nachts prognostiziert. Pegelbestimmend ist dabei der Straßenverkehrslärm der A 395.

Unter Berücksichtigung der unterstellten Gebäude gemäß dem städtebaulichen Entwurf („Nutzungsbeispiel“), der die zu erwartende Bebauung darstellt, werden die Orientierungswerte an der Mehrzahl der unterstellen Gebäude tags sicher eingehalten bzw. es treten höchstens an einer Fassadenseite Überschreitungen auf. Bei dieser Betrachtung schlägt sich die zu erwartende schützende Bebauung anstelle der freien Schallausbreitung in einem entsprechend positiveren Ergebnis nieder. Die Überschreitungen betragen weniger als 5 dB(A) und nehmen Richtung Westen ab.

Dagegen werden nachts auch unter Berücksichtigung des städtebaulichen Entwurfs im überwiegenden Bereich des Teilgebiets Trakehnenstraße Überschreitungen der Orientierungswerte prognostiziert. Die höchsten Beurteilungspegel sind in einem Streifen am östlichen Rand des Geltungsbereichs A zu erwarten, wobei an den von der A 395 abgewandten Gebäudeseiten durch die Eigenabschirmung der Gebäude um 3 bis 5 dB(A) niedrigere Beurteilungspegel auftreten. Allein in der östlichsten Gebäudereihe (WA 4.1, WA 4.2 und WA 2.3) verbleiben einzelne Gebäude mit Überschreitungen von mehr als 5 dB(A), die maximal 8 dB(A) betragen können.

Im Teilgebiet Breites Bleek werden für das Prognosejahr 2025 bei freier Schallausbreitung Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) tags und bis zu 46 dB(A) nachts prognostiziert. Pegelbestimmend ist dabei der Straßenverkehrslärm der A 395.

Auch unter Berücksichtigung des städtebaulichen Entwurfs werden tags die Orientierungswerte sicher eingehalten. Allein nachts sind an einzelnen Fassaden in den Obergeschossen Überschreitungen der Orientierungswerte von bis zu 1 dB(A) nicht auszuschließen. In den Erdgeschosszonen und damit in den Außenwohnbereichen (Terrassen) werden die Orientierungswerte tags sicher eingehalten.

Im Bereich bestehender öffentlicher Straßen, die keine wesentliche Änderung erfahren, gelten keine Regelwerke zum Schutz vor Geräuschemissionen aufgrund eines bestehenden oder steigenden Verkehrsaufkommens. Für die planerische Abwägung wurden dennoch die Lärmimmissionen in den bestehenden Wohngebieten untersucht, über die die beiden geplanten Wohngebiete erschlossen werden sollen. Die Gebiete (Breites Bleek-Bestand und Ostpreußenviertel) sind in den geltenden Bebauungsplänen ST 70 und ST 57 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Die Berechnung der zukünftigen Lärmimmissionen in den bestehenden Straßen im Ostpreußenviertel ergab, dass sich die Geräuschsituationen nicht maßgeblich voneinander unterscheiden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass wesentliche Teile entlang der betrachteten Straßenabschnitte durch die übergeordneten Straßenabschnitte – insbesondere die A 395 – beeinträchtigt werden. Die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der A 395 sind vor Ort pegelbestimmend.

An den Bestandsgebäuden im Ostpreußenviertel, sind unter Berücksichtigung des Verkehrs aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße rechnerisch Lärmbelastungen von bis zu 54 dB(A) tags und bis zu 48 dB(A) nachts zu erwarten. Damit kann Tags der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) auch mit dem neuen Wohngebiet eingehalten werden. Nachts wird der Orientierungswert von 45 dB(A) bereits in der Bestandsituation mit bis zu 47 dB(A) überschritten.

Durch das Verkehrsaufkommen aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße erhöhen sich somit die Beurteilungspegel effektiv um maximal bis zu 1 dB(A) tags und nachts. Dieser Wert liegt weit unterhalb des Bereiches von + 3 dB(A), der wahrnehmbar bzw. erheblich ist.

Untersucht wurden dabei Grundstücke, die - unabhängig von der tlw. abweichenden konkreten postalischen Adresse - an den besonders betroffenen Straßenabschnitten der Romintenstraße, Rossittenstraße und Trakehnenstraße liegen. Grundstücke oder z.B. rückwärtige Grundstücksbereiche, die weiter davon entfernt sind, können grundsätzlich ebenfalls zusätzlichen Verkehrslärmimmissionen ausgesetzt sein. Diese nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung bzw. bei (Teil)- Abschirmungen durch bauliche Anlagen ab. Da die Erhöhung an den am meisten betroffenen Stellen nur bis zu maximal 1 dB(A) beträgt, sind hier keine zusätzlichen wesentlichen Betroffenheiten festzustellen.

Damit führt der zusätzliche Verkehr aus dem neuen Wohngebiet zu einer geringen relativen zusätzlichen Lärmbelastung und unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes sowie der Vorbelastung durch die A 395 zu einer zumutbaren absoluten Lärmbelastung.

Die Bewertung dieser Geräuschimmissionen aus dem zusätzlichen Straßenverkehr kann hilfsweise auch anhand der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erfolgen. Diese gilt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche für den Bau von öffentlichen Straßen. Im vorliegenden Fall kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehre ausgeschlossen werden. Ebenso kann für die Bestandsbebauung ausgeschlossen werden, dass aufgrund des zusätzlichen Verkehrs aus den beiden Teilgebieten die gerichtlich festgelegten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht bzw. überschritten werden.

Im Verkehrsgutachten und im Schallgutachten erfolgten keine detaillierten Ausführungen zu dem Verkehr, der durch die zwei Wertstoffcontainerstationen an der Trakehnenstraße entsteht sowie für den Fall, dass Eingang und Zufahrt zur Kindertagesstätte ebenfalls an der Trakehnenstraße liegen. Diese Konstellationen werden im Folgenden gewürdigt, wobei die zugrundeliegenden Verkehrsannahmen Kap. 5.5.2 entnommen werden können.

In Bezug auf die Verkehrslärmimmissionen im Bereich der bestehenden Wohnbebauung wird im Folgenden für die Trakehnenstraße nördlich der Rossittenstraße die Situation einschließlich des durch die Wertstoffcontainerstation bedingten Verkehrs betrachtet. Für die Trakehnenstraße südlich der Romintenstraße wird als worst-case-Szenario unterstellt, dass hier sowohl die Wertstoffcontainerstation als auch der Eingang und die Zufahrt der Kindertagesstätte angelegt werden, obwohl aus Sicherheitsgründen eine solche Nachbarschaft zu vermeiden und deshalb unwahrscheinlich ist (s. Kap. 5.9).

Für eine regelkonforme schalltechnische Berechnung auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) ist eine Umrechnung der in Kap. 5.5.2 genannten werktäglichen Verkehrsdaten (WTV) auf die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) notwendig. Dadurch ergeben sich geringfügige Abweichungen zwischen den ermittelten werktäglichen Fahrten (mit Wertstoffcontainerstationen und Kindertagesstätte) und den im Rahmen der schalltechnischen Betrachtung zu verwendenden abgeleiteten Zahlen (WTV Norden: 270 Kfz/24 h, WTV Süden: 220 Kfz/24 h, DTV Norden: 235 Kfz/24 h, DTV Süden: 190 Kfz/24 h).

Das Schallgutachten zum Bebauungsplan ST 81 (Geräuscherechner; Teil 1, März 2018) hat bereits pauschal für die gesamte Trakehnenstraße einen DTV von 26 Kfz/24 h für den Prognose-Nullfall 2025 und einen DTV von 218 Kfz/24 h für den Prognose-Planfall 2025 unterstellt. Der DTV für den Prognose-Planfall liegt somit in der ungefähren Größenordnung des DTV, der im Rahmen der o.g. regelkonformen schalltechnischen Berechnung auf Grundlage der RLS 90 einschließlich der beiden Wertstoffcontainerstationen und der Kindertagesstätte ermittelt wurde (DTV Norden: 235 Kfz/24 h, DTV Süden: 190 Kfz/24 h): Die Unterschiede zwischen den Annahmen des Schallgutachtens und den hier vorgenommenen ergänzenden Betrachtungen zu den Wertstoffcontainerstationen und der Kindertagesstätte sind so gering, dass eine Pegelabweichung gegenüber den Annahmen und Ergebnissen im Schallgutachten von sicher unter 1 dB(A) abgeschätzt werden kann. Derartig geringe Pegelabweichungen sind – bezogen auf die Mittelungspegel - weder mess- noch wahrnehmbar und führen deshalb nicht zu einer geänderten Bewertung. Es kann deshalb in der Bewertung und Abwägung auf die Rechenergebnisse des vorliegenden Schallgutachtens zurückgegriffen werden, wobei nur die Tagwerte relevant sind.

In Kap. 5.5.3 „Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes“ des Schallgutachtens wird aufgezeigt, dass bei einer Steigerung des für den Prognose-Nullfall 2025 angenommenen DTV von 26 Kfz/24 h auf einen DTV von 218 Kfz/24 h im Prognose-Planfall 2025 an der Trakehnenstraße zwar eine Zunahme der Emissionspegel von bis zu rund 10 dB(A) tags zu erwarten ist. Der Immissionspegel steigert sich jedoch nur um bis zu 1,0 dB(A) tags auf bis zu 54 dB (A). Diese geringe Zunahme ist dadurch bedingt, dass hier der Verkehrslärm der A 36 (ehem. A 395) pegelbestimmend ist, so dass die konkreten Erhöhungen vor Ort gewissermaßen im „Lärmteppich“ der Autobahn aufgehen. Dies wäre auch noch der Fall, wenn das Verkehrsaufkommen im Rahmen einer üblichen Nutzung der Wertstoffcontainerstationen höher ausfallen würde, als angenommen. Auch eine „wesentliche“ Änderung der Verkehrslärmimmissionen, die in der Regel erst aber einer Pegelzunahme von

+3 dB(A), d.h. bei einer Verdoppelung des Verkehrs anzunehmen und wahrnehmbar ist, wäre auch dann nicht zu erwarten.

Da die Verkehrslärmimmissionen auf angrenzenden öffentlichen Straßen bis zu 500 m vom Kita-Grundstück und den Wertstoffcontainerstationen entfernt („Anlagenbetrieb“ i.S. der TA Lärm) die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sicher unterschreiten, sind in Bezug auf den Verkehrslärm auch keine weiteren Prüfschritte oder Maßnahmen organisatorischer Art gemäß 7.4 TA Lärm erforderlich.

Somit führt die konkrete und vertiefte Betrachtung des Verkehrs der Wertstoffcontainerstationen und einer anderen Lage von Zugang und Zufahrt zur Kindertagesstätte von der Trakehnenstraße her insgesamt nicht zu anderen, erheblich größeren Lärmimmissionen an den Gebäuden an der Trakehnenstraße.

Insgesamt erhöht sich mit Realisierung der Planung zwar das Verkehrsaufkommen auf der Trakehnenstraße um ein Mehrfaches gegenüber der bestehenden Situation. (s. Kap 5.5.2). Diese relativ betrachtet große Erhöhung ist jedoch nur dadurch bedingt, dass das Verkehrsaufkommen aufgrund der hier noch nicht abgeschlossenen Siedlungsentwicklung sehr gering ist. In absoluten Zahlen betrachtet, ist das Verkehrsaufkommen und damit der verbundene zusätzliche Straßenverkehrslärm auch mit Realisierung der Planung gering und gut verträglich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Immissionsschutzrecht üblicherweise Mittelungspegel ermittelt werden, in der Realität jedoch die Verkehrsmengen und der dadurch induzierte Verkehr nicht gleichmäßig über den Tag verteilt, sondern auch stoßweise anfallen können. Dies betrifft insbesondere den Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Stoßzeiten nur relativ kurz und berechenbar anfallen. Außerhalb dieser Stoßzeiten wiederum tritt dann ein deutlich niedrigerer Verkehr und Verkehrslärm auf.

Veränderungen der Verkehrsverhältnisse und der Nutzungsstruktur sowie der daraus resultierenden Lärmsituation können subjektiv als störend empfunden und negativ bewertet werden, auch wenn die Veränderungen objektiv bzw. nach den einschlägigen anzuwendenden Bewertungsmethoden nicht relevant sind. Dabei können Einzelereignisse, z.B. das Anhalten und Anfahren eines Pkw an einer Wertstoffcontainerstation hervorgehoben als Störereignis negativ bewertet und somit höher gewichtet werden, als es dem Ereignis von der Sache her angemessen ist. Solche subjektiven negativen Bewertungen relativ maßvoller Veränderungen treten besonders in Stadtgebieten auf, die einem relativ geringen Störgrad ausgesetzt sind, so dass Veränderungen auffallen und nicht gewünscht werden. In anderen Stadtgebieten, die objektiv gesehen sehr viel höheren Belastungen ausgesetzt sind, können Veränderungen weniger gut zugeordnet werden und fallen weniger auf. Im vorliegenden Fall Trakehnenstraße ist zum Beispiel anzunehmen, dass der rechnerisch dominierende Verkehrslärm der A 36 (ehem. A 395) subjektiv gesehen als weniger gravierend bewertet wird, als der weitaus geringer zur Lärmbelastung beitragende Verkehrslärm der Kindertagesstätte und der Wertstoffcontainerstationen.

In der Bewertung sind neben der Bestandsituation auch die Entwicklungen zu berücksichtigen, mit denen die Anwohner der Trakehnenstraße mit ihrem Einzug in das Ostpreußenviertel zu rechnen hatten. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ST 57 aus dem Jahr 1978 basierten auf folgender städtebaulicher und verkehrlicher Konzeption der 70er und 80er Jahre für den Ortsteil Stöckheim:

Zwischen den vorhandenen bzw. geplanten Wohnbauflächen in Stöckheim und der A 36 (damals noch B 4, ehem. A 395) sollten vom Springbach im Norden bis zum

Salzdahlumer Weg im Süden große zusammenhängende Gewerbe- bzw. Handelsgebiete entstehen. (s. FNP 1978).

Die damalige Verkehrsplanung sah folgendes Verkehrsnetz vor: Von der heutigen A 36/Anschlussstelle Heidberg) sollte der Schlesiendamm bis zur Glogaustraße/Militschstraße führen. Daran anschließend war der Ostpreußendamm bis zum nördlichen Ende der Trakehnenstraße geplant. Von der Trakehnenstraße sollte die Straßenverbindung zum einen weiter als Ostpreußendamm zur Leipziger Straße führen. Zum anderen sollte die Straßenverbindung über die Trakehnenstraße zum Mascheroder Weg und von dort als Schanzenkamp zum südlichen Ortsrand von Stöckheim führen. Diese Erschließung war in ihrer Großzügigkeit dem geplanten Gewerbegebiet angemessen. Die Breite der für die Trakehnenstraße vorgesehene Straßenparzelle beträgt 20,0 m. Von der Trakehnenstraße gehen die Romintenstraße und die Rossittenstraße ab. Eine Trennung zwischen Gewerbeverkehr und Wohngebietsverkehr war nicht vorgesehen und bei der gegebenen Erschließungskonzeption auch nicht möglich, da an der Westseite der Trakehnenstraße eine Wohnbebauung realisiert wurde.

Somit war vorgesehen, dass das Gewerbegebiet östlich der Trakehnenstraße über die Trakehnenstraße selbst erschlossen werden sollte. Es war ferner mit Durchgangsverkehr durch das Ostpreußenviertel – und zwar sowohl mit gewerblichem als auch mit nicht-gewerblichem Verkehr – zu rechnen gewesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 57 wurde bereits erkannt, dass mit der Entwicklung des Gewerbegebietes eine zusätzliche Lärmbelastung für die Anwohner im Ostpreußenviertel und dabei insbesondere an der Trakehnenstraße verbunden sein würde (Verkehr, Gewerbe). Mit Rücksicht auf das damals schon im Entwurf des Flächennutzungsplans von 1975 dargestellte Gewerbegebiet wurde das Ostpreußenviertel im Bebauungsplan ST 57 aus dem Jahr 1978 als Allgemeines Wohngebiet (WA) und nicht als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt (s. Begründung ST 57). An der Leipziger Straße, am Ostpreußendamm und an der Trakehnenstraße wurden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

So sind an der Trakehnenstraße 2,50 m hohe Lärmschutzwände ausdrücklich zugelassen. Ferner trifft der Bebauungsplan ST 57 folgenden Festsetzungen: „Lärmschutzmaßnahmen: Auf den Baugrundstücken, die an die östliche Erschließungsstraße angrenzen, sind Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen unzulässig, die auf diese Erschließungsstraße ausgerichtet sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn an der Straße eine Lärmschutzwand angeordnet wird oder Lärmschutzfenster eingebaut werden.“

Eine beispielhafte Überprüfung einer Baugenehmigung an der Trakehnenstraße (Haus Nr. 36) hat ergeben, dass die Lärmschutzfestsetzungen des Bebauungsplans ST 57 nach den damals geltenden Standards umgesetzt wurden. Die Baugenehmigung enthält unter „Auflagen und Bedingungen“ die Maßgabe, dass die Textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz einzuhalten sind. Im „Nachweis über bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm“, Berechnungsgrundlage DIN 4109/1979 wird aufgeführt, dass im Sinne der Norm keine Aufenthaltsräume zur östlichen Erschließungsstraße (= Trakehnenstraße) hin ausgerichtet sind. Für die zur Trakehnenstraße hin orientierte Küche, die gemäß DIN 4109 nicht als Aufenthaltsraum zu beurteilen war, wird ein einfacher Schallschutznachweis erbracht, um einer entgegenstehenden Auslegung der damals geltenden NBauO (gemäß Kommentar war eine Küche als Aufenthaltsraum einzustufen) zu begegnen.

Die damals getroffenen Lärmschutzfestsetzungen und -maßnahmen würden die

heutigen Ansprüche an die damals geplante Verkehrsführung und Gewerbegebietsplanung nicht mehr erfüllen. Sie zeigen jedoch auf, dass an der Trakehnenstraße von Anfang an mit emittierenden Nutzungen zu rechnen war und ist. Die Anwohner mussten sich bei Ihrer Ansiedlung auf ein weit höheres Verkehrsaufkommen und dazu noch die Nachbarschaft eines Gewerbegebietes einstellen und konnten nicht darauf vertrauen, dass sich an der jahrelang bestehenden Situation – Wohnen gegenüber einer Ackerfläche – nichts ändern würde.

Im Vergleich zu der ursprünglichen Planung führt der Bebauungsplan ST 81 – zusammen mit der in diesem Rahmen Änderung des Flächennutzungsplanes – zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation, da hier nur noch die üblichen Emissionen eines Wohngebietes und deren Wohnfolgeeinrichtungen zu erwarten sind.

In Bezug auf das Teilgebiet Breites Bleek stellt sich die Situation wie für das Teilgebiet Trakehnenstraße dar. Pegelbestimmend ist auch hier die A 395. Die Orientierungswerte der DIN 18005 können tags eingehalten werden und werden nachts um bis zu 48 dB(A) betragen. Die Pegelerhöhungen durch das Teilgebiet Breites Bleek liegen aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens unterhalb der Schwelle der Wahrnehmung.

Schienenverkehr

Im Prognosezeitraum bis 2025 sind gegenüber der Bestandsituation keine nennenswerten Veränderungen des aktuellen Streckenfahrplans (2016) zu erwarten.

Im Teilgebiet Trakehnenstraße ist ein Abstand zwischen der Stadtbahnstrecke und der geplanten Bebauung von mindestens 20,0 m einzuhalten. Es werden Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts prognostiziert. Somit können die Orientierungswerte sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.

Im Teilgebiet Breites Bleek ist ein Abstand zwischen der Stadtbahnstrecke und der geplanten Bebauung von mindestens 15,0 m einzuhalten. Es werden Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts prognostiziert. Damit können die Orientierungswerte tags einhalten werden. Nachts ist mit Überschreitungen von bis zu 2 dB(A) zu rechnen. Zum Schutz vor diesen Immissionen werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. (s. Kap. 5.7).

Gewerbe

Das Gewerbegebiet Senefelderstraße ist nur für den südlichsten Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße relevant. Die geplante Bebauung hält einen Abstand von 45 m bis 100 m zu den Gewerbegrundstücken ein. Damit kann erreicht werden, dass die Orientierungswerte bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags nur an den äußersten Süd-Südostfassaden der geplanten Gebäude um maximal 1 dB(A) überschritten werden. Es sind Beurteilungspegel von bis zu 56 dB(A) zu erwarten.

Nachts sind keine Überschreitungen zu erwarten.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen kann unter Berücksichtigung der genannten Abstände sowohl tags als auch nachts ausgeschlossen werden.

Die Flächen zwischen dem geplanten Wohngebiet und der A 395 sind im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 1978 als Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Für den Flächennutzungsplan ist eine Neuaufstellung vorgesehen. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2015 ist diese Fläche nicht als Gewerbefläche vorgesehen. Es ist insgesamt nicht

absehbar, ob und wann auf diesen Flächen eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen könnte. Deshalb wurde eine gewerbliche Nutzung im Rahmen des Schallgutachtens zwar informationshalber mit betrachtet, jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf den Immissionsschutz als zwingende Rahmenbedingung zugrunde gelegt.
Dabei wurde unterstellt, dass das Gebiet mittels immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) gegliedert würde.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass unter diesen Annahmen Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte von bis zu 3 dB(A) tags möglich wären. Von diesen Überschreitungen wären nur die Gebäude am südöstlichsten bzw. am östlichsten Rand der geplanten Wohnbebauung betroffen. Nachts wären keine Überschreitungen zu erwarten. Im Rahmen eines Bebauungsplanes für diese Flächen wären demnach in diesem von Überschreitungen betroffenen Bereich Maßnahmen zum Schutz der dann vorhandenen Wohnbebauung zu treffen (z.B. Ansiedlung besonders ruhiger Nutzungen wie Büros, Vergrößerung des Abstandes, aktive Schallschutzmaßnahmen). Die Nutzung der Flächen als Gewerbegebiet wäre jedoch grundsätzlich möglich und wird nicht durch das geplante Wohngebiet ausgeschlossen.

Wertstoffcontainer (Betrieb)

Bei der Benutzung von Wertstoffcontainer durch Einwurf- und Entleerungsvorgänge sind Lärmemissionen nicht vollständig zu vermeiden. Auch treten Lärmemissionen im Zusammenhang mit der Anfahrt durch Pkw auf (Fahrgeräusche, Türen und Kofferraumdeckel). Die daraus resultierenden Lärmimmissionen sind jedoch insgesamt in ihrem Umfang zumutbar. Wertstoffcontainer sind integraler Bestandteil von Wohngebieten und als Wohnfolgeeinrichtung unverzichtbar. Somit sind die damit verbundenen Lärmimmissionen als sozialadäquate Immissionen grundsätzlich hinzunehmen.

Im vorliegenden Fall liegen auch keine konkreten besonderen Anhaltspunkte dafür vor, zu einer anderen Bewertung zu gelangen. Die konkrete städtebauliche und Erschließungssituation an der Trakehnenstraße weist keine besonderen, von anderen im Stadtgebiet verbreiteten Standorten für Wertstoffcontainerstationen abweichenden Merkmale auf, die hier zu berücksichtigen wären.

Soweit in konkreten Einzelfällen eine Reduzierung störender Geräusche erforderlich ist, kommt der Einsatz besonders lärmarmer Container bis hin zu Unterflurstationen in Betracht. Auch die Anlage von Abschirmeinrichtungen (z.B. Holzbohlenwand) ist eine gängige Maßnahme zur Reduzierung von Immissionen. Die Immissionen, die durch die Entleerungsvorgänge entstehen, können dazu führen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Da diese Entleerungsvorgänge jedoch nur relativ selten (ca. alle zwei Wochen) stattfinden und pro Vorgang nur etwa 10 Minuten dauern, können diese möglichen Überschreitungen hingenommen werden.

Neubürger können sich auf die künftige Situation einstellen, da die Standorte im Bebauungsplan festgesetzt sind, um auf die beabsichtigten Standorte hinzuweisen, auch wenn solche Stationen grundsätzlich auch an anderen Stellen planungsrechtlich zulässig sind. Die Bewohner bestehender Gebäude an der Trakehnenstraße sind durch die Abstände von 15,0 m im Norden und 18,0 m im Süden ausreichend geschützt; die an der Bestandsbebauung zu erwartenden Lärmimmissionen sind als zumutbar zu bewerten.

In Bezug auf die bestehende Wohnbebauung in der Trakehnenstraße ist zudem auf die Tatsache hinzuweisen, dass hier gemäß Bebauungsplan ST 57 Aufenthaltsräume aus Lärmschutzgründen unzulässig sind (s. Kap. 4.5.6. Lärm, Prognose Straßenverkehr).

Der sich aus der Nutzung der Wertstoffcontainerstationen ergebene Verkehrslärm wird unter „Straßenverkehr“ behandelt.

Kindertagesstätte (Betrieb)

Kinder können eine erhebliche Geräuschentwicklung hervorrufen. Soweit dies auf den Außenspielflächen stattfindet, z.B. beim Spiel, sind diese Geräusche auch auf Grundstücken der Umgebung wahrnehmbar. Die Intensität der Geräusche hängt u.a. von der Anzahl der Kinder, die sich gleichzeitig auf den Außenspielflächen befinden und von den konkreten Umständen ab (z.B. freies Spiel, angeleitete Aktivitäten, Vorlesen u.a.). Dabei kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich zeitweise auch alle 80 Kinder (50 Kindergartenkinder, 30 Krippenkinder) in Abhängigkeit vom pädagogischen Konzept des Trägers gleichzeitig auf den Außenflächen befinden. Dies stellt allerdings nicht den Regelfall dar.

Die Öffnungszeiten einer Kita sind im Regelfall von 7:00 bis 16.00 Uhr anzunehmen, zuzüglich Randzeiten von jeweils 30 Minuten vor und nach der regulären Öffnungszeit. Ausgenommen werden können die üblichen Zeiten des Frühstücks (ca. 8:00 bis 9:00 Uhr) und der Mittagspause (ca. 12:00 bis 14:00 Uhr).

Gemäß § 22 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen etc. ausgeht, grundsätzlich privilegiert, das heißt, dass daraus resultierende Immissionen im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkungen gelten. Immissionsrichtwerte (TA Lärm) dürfen bei der Beurteilung nicht herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall liegen keine konkreten besonderen Anhaltspunkte dafür vor, zu einer anderen Bewertung zu gelangen. Entsprechend den Öffnungszeiten treten in den besonders sensiblen Tageszeiten (nachts, Nachmittag/Abend = Feierabenderholung) sowie an den Wochenenden keine Lärmimmissionen durch Kinderspiel auf. Zu anderen, weniger empfindlichen Zeiten, können im Gegenzug höhere Lärmimmissionen auftreten. Diese sind als hinnehmbar zu bewerten.

Das Grundstück der Kindertagesstätte grenzt unmittelbar an die geplante Wohnbaufläche im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 an, so dass dieses Grundstück am stärksten von Kinderlärm betroffen sein wird. Da diese Nachbarschaft für zumutbar gehalten wird, ist die Betroffenheit der Wohngebäude auf der anderen Seite der Trakehnenstraße mit einem Abstand von 20,0 m umso mehr als zumutbar zu bezeichnen.

In Bezug auf die bestehende Wohnbebauung in der Trakehnenstraße ist zudem auf die Tatsache hinzuweisen, dass hier gemäß Bebauungsplan ST 57 Aufenthaltsräume aus Lärmschutzgründen unzulässig sind (s. Kap. 4.5.6. Lärm, Prognose Straßenverkehr.

Der sich aus der Nutzung der Kindertagesstätte ergebene Verkehrslärm wird unter „Straßenverkehr“ behandelt.

Jugendplatz

Für die Berechnung der Lärmemissionen des Jugendplatzes wurde ein exemplarischer Nutzungskatalog mit folgenden Nutzungen herangezogen: Streetballfeld,

Bolzplatz, Riesenschaukel, Boulderfelsen, Slackline, Tischtennisplatten, Skateanlage und ein überdachter Treffpunkt.

Unter diesen Annahmen sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (2017) zu erwarten. Dies gilt auch für die besonders lärmsensible Zeit sonntags in der Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr. Der für diesen Zeitraum geltende Richtwert von 55 dB(A) kann eingehalten werden. Der Betrieb einer Skateanlage ist dabei pegelbestimmend.

Zur Ermöglichung eines möglichst flexiblen Nutzungsspektrum für den Jugendplatz ist im Bebauungsplan eine 1,5 m hohe Abschirmung (Wall, Absenkung) vorgesehen.

Damit ist sichergestellt, dass ein typischer Jugendplatz an dem gewählten Standort mit der angrenzenden geplanten Wohnbebauung vereinbar ist.

Der abschließende Nutzungskatalog für den Jugendplatz wird im Rahmen der Jugendbeteiligung unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen festgelegt.

Bezirkssportanlage Melverode

Für das Teilgebiet Trakehnenstraße werden die Emissionen der Bezirkssportanlage Melverode gutachterlich als nicht immissionsrelevant eingestuft. Diese Beurteilung ergibt sich aufgrund des Abstandes von über 110 m zwischen dem Rand der geplanten Bebauung und dem nächstgelegenen Spielfeld. Ferner ergibt sich diese Bewertung aus der Untersuchung zum Teilgebiet Breites Bleek.

Die schalltechnische Untersuchung für das Teilgebiet Breites Bleek wurde 2016 abgeschlossen. Seinerzeit war die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) in der Fassung von 1991 zur Berechnung und Beurteilung von Sportlärm maßgeblich. Diese ist 2017 geändert worden. Im Rahmen dieser Änderung wurden auch die Immissionsrichtwerte der Ruhezeiten angepasst. D.h. gegenüber der Beurteilung der Ergebnisse im Schallgutachten nach „alter“ 18. BImSchV (1991) werden nachfolgend die Ergebnisse des Schallgutachtens normgerecht auch nach „neuer“ 18. BImSchV (2017) beurteilt.

Im Teilgebiet Breites Bleek können unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (1991) für den kritischen Beurteilungszeitraum sonn- und feiertags in der Ruhezeit von 50 dB(A) eingehalten werden. Grundsätzlich kann je nach konkreter Gebäudestellung eine Überschreitung dieses Wertes um maximal 1 dB(A) an einzelnen Gebäuden/Gebäudeseiten nicht ausgeschlossen werden. Die Immissionsrichtwerte für Werktage außerhalb der Ruhezeit von 55 dB(A) werden deutlich unterschritten.

Für diese Bewertung wurde der sogenannte Altanlagenbonus von 5 dB(A) nicht herangezogen, obwohl es immissionsschutzrechtlich möglich wäre. Der Altanlagenbonus kann nach § 5(4) der 18. BImSchV (1991) für Anlagen herangezogen werden, die vor 1991 baurechtlich genehmigt oder errichtet waren. Die prinzipiell nicht auszuschließende Überschreitung des Immissionsrichtwertes sonntags in der Ruhezeit an einzelnen Gebäuden und Gebäudeseiten um bis zu 1 dB(A) kann damit abgedeckt werden. Weiterhin kann die zuständige Behörde bei seltenen Ereignissen (z.B. Turniere) Abweichungen zulassen.

Nach „neuer“ 18. BImSchV (2017) beschränkt sich die kritische Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen am Tag für allgemeine Wohngebiete auf die Zeit am Morgen von 07.00 bis 09.00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraums ist ein Immissionsrichtwert von

50 dB(A) zu berücksichtigen; im Übrigen 55 dB(A). Die Nutzung der Bezirkssportanlage beschränkt sich nach Ermittlung des Schallgutachters konservativ berücksichtigt auf die Zeiten von 10.00 bis 21.00 Uhr. Entsprechend ist zur Beurteilung der Ergebnisse der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) maßgeblich. Dieser wird im gesamten Teilgebiet ‚Breites Bleek' - mit und ohne Berücksichtigung der künftigen Bebauung - deutlich unterschritten.

Landwirtschaft

Zwischen dem Teilgebiet Trakehnenstraße und der A 395 verbleiben Ackerflächen, die gegenüber dem Bestand jedoch halbiert werden. Wie bisher sind durch deren Bewirtschaftung und den landwirtschaftlichen Verkehr Lärmimmissionen zu erwarten, die neben den bestehenden Wohnbereichen auch das Teilgebiet Trakehnenstraße betreffen. Da es sich um jahreszeitlich stark schwankende Immissionen handelt, die zudem als ortsüblich zu charakterisieren sind, sind diesbezüglich keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz der geplanten Wohngebiete vor Lärmimmissionen werden nach planerischer Abwägung Festsetzungen getroffen, mit denen gesunde Wohnverhältnisse gesichert werden können (s. Kap. 5.7).

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Der Bereich des Springbaches im Plangebiet fällt mit dem vermuteten Verlauf der ehemaligen Landwehr zusammen. Eine Eigenschaft als Kulturdenkmal im Sinne von § 3 und § 4 NDSchG kommt dem Bereich nach derzeitigem Stand nicht zu.

Bei der Landwehr handelt es sich um eine Verteidigungsanlage bzw. einen Befestigungsgürtel, der sich in ca. einer Fußstunde Entfernung um die damalige Stadt herumzog. Die Stadt wollte sich und auch die Viehweidegebiete vor plötzlichen Überfällen schützen. Erste urkundliche Erwähnungen dazu gibt es aus den Jahren 1353/54, die eigentliche Entstehungszeit wird aber zwischen 1381 - 1415 gesehen. Die Gesamtanlage bestand aus zwei oder drei nebeneinander herlaufenden Gräben, deren aufgeschichtete Erde einen Wall von bedeutender Höhe bildete. Dieser Wall war mit Bäumen, Dornen und Gestrüpp bepflanzt. Stellenweise war er auch mit Planken und Mauern verstärkt. An einigen Stellen wurden kleine Flüsse wie Wabe und Mittelriede einbezogen und ersetzten diese ganz. Durch die Landwehr gab es nur wenige meist mit Türmen gesicherte Zufahrten zur Stadt. Nach Wiedereinnahme der Stadt durch Herzog Rudolf August 1671 verlor die Landwehr zunehmend an Bedeutung. An einigen Stellen sind aber Reste der Landwehr noch vorhanden (Veltenhof, Lehndorf). Die überlieferte Ortsbezeichnung der Zufahrtsstellen (z.B. Gliesmaroder Turm) hat sich bis heute gehalten.

Seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NDL) wird davon ausgegangen, dass der Springbach in seiner Bachniederung ursprünglich mäandrierte und erst im Zuge des Ausbaus zu einer Art Landwehrgraben begradigt und vertieft worden ist. Wenn der dabei entstandene Aushub zu einem kleinen Wall aufgetürmt worden ist, was in diesem Bereich nicht als gesichert angesehen werden kann, wäre das mutmaßlich auf der Nordseite des Springbachs geschehen und somit außerhalb des Geltungsbereiches A.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Für einen 10 m breiten Streifen entlang der südlichen Seite des Springbachs im Bereich des Geltungsbereichs A sind entsprechende baubegleitende archäologische Beobachtungen durchzuführen, um etwaige Spuren dieser ehemaligen Befestigungsanlage zu sichern. In diesem Rahmen wäre gleichzeitig die Untersuchung eines 20 m breiten Streifen entlang der nördlichen Seite des Springbachs außerhalb des Geltungsbereichs A anzustreben.

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern können Wechselwirkungen bestehen. Diese Wechselwirkungen können zur Steigerung oder Reduzierung von Auswirkungen führen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Bebauung/Versiegelung führt neben der vollständigen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung, Retention) und der lokalen Klimasituation.

Besonders negative Wechselwirkungen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Weitere erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit folgenden Ergebnissen angewendet worden:

4.6.1 Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Anwendung der Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und der in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden.

Folgende Maßnahmen dienen u.a. der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baumpflanzungen und sonstige Begrünung in öffentlichen Grünflächen, Erschließungsstraßen sowie in privaten Hausgärten.
  → Verringerung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.
- Baugebietsbezogene Regenwasserrückhaltung in einem offenen, naturnah gestalteten Entwässerungsgraben zur Vermeidung der Einleitung zusätzlicher, über das gegenwärtige Maß hinausgehende Niederschlagswassermengen in den Springbach.
  → Minimierung der Eingriffsfolgen für den Wasserhaushalt des Springbaches und damit auch der Oker.
- Landschaftliche Einbindung des Baugebietes durch öffentliche Grünflächen mit Gehölzpflanzungen sowie mit Erholungswegen, Spiel- und Aufenthaltsangeboten am Nord-, Ost- und Südrand sowie im mittleren Bereich des Baugebietes.
  → Minimierung der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild und Verbesserung der Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung im Wohnumfeld.
- Durchführung von Fällungsarbeiten im Zeitraum außerhalb vom 1. März bis zum 30. September
  → Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.
- Schaffung von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen für Fledermäuse und Vögel an den geplanten Mehrfamilienhäusern und Gebäuden des Gemeinbedarfs.
  → Sicherung einer vielfältigen Fauna in besiedelten Bereichen.

Alle genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

Kompensationsmaßnamen

Für den Bebauungsplan ST 81 wurde eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt.

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich A zwar gemindert werden, dennoch verbleiben erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis. Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E folgende Flächen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft fest:

Geltungsbereich A

Innerhalb des Geltungsbereiches A sind auf ca. 1,47 ha Fläche folgende naturschutzfachliche Maßnahmen geplant:

Der Springbach wird als naturnahes Gewässer in einem neuen mäandrierenden Verlauf mit unterschiedlichen Böschungsneigungen hergestellt, um eine eigene Gewässerdynamik zu initiieren. In den Flächen seitlich des neuen Gewässerlaufes werden einzelne Mulden und Altarmstrukturen mit mindestens temporärer Wasserführung zur Ausbildung von Feuchtwiesenvegetation und von Amphibienlaichgewässern ausgebildet.

Auf den Flächen außerhalb der Gewässer werden Bodenmodellierungen vorgenommen, die sich in das Landschaftsbild einfügen. Es werden überwiegend offene Biotopstrukturen aus blütenreichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren entwickelt. Auf untergeordneten Flächenanteilen werden Baum- und Strauchpflanzungen als ergänzende Biotop- und Landschaftsbildstrukturen angelegt.

Geltungsbereich B

Innerhalb des Geltungsbereiches B (Gemarkung Stöckheim, Flur 3, Flurstück 274/2-Teilbereich) mit ca. 0,78 ha sind folgende naturschutzfachliche Maßnahmen geplant:

Auf der Fläche soll aus Intensivgrünland durch Extensivierung artenreiches Grünland entwickelt werden. Dazu ist eine jährlich maximal zweimalige Mahd mit Abtransport des Mähguts oder eine extensive Beweidung durchzuführen.

Geltungsbereich C

Innerhalb des Geltungsbereichs C (Gemarkung Mascherode, Flur 4, Flurstück 41/1-Teilbereich) mit ca. 0,38 ha sind folgende naturschutzfachliche Maßnahmen geplant:

Der Springbach wird oberflächengleich aus der artesischen Quelle ausgeleitet und bis zum Durchlass Stöckheimstraße naturnah gestaltet. Die vorhandene bauliche Quellfassung wird durch Rückbau in die Renaturierung integriert.

Angrenzend an den Springbach werden auf bisherigem Ackerstandort mittels Einsaat einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/Gräsermischung halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickelt. Auf ca. 10 % der Fläche werden verteilt Initialpflanzungen mit Gehölzen vorgenommen. Die Flächen bereichern als Biotopstruktur die Feldflur und schützen den Springbach als Gewässerrandstreifen vor stofflichen Einträgen aus der Landwirtschaft.

Geltungsbereich D (teilweise)

Innerhalb des Geltungsbereichs D (Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 79/2) mit ca. 2,16 ha sind auf einer Teilfläche von ca. 0,28 ha folgende naturschutzfachlichen Maßnahmen geplant:

Die Grünlandfläche nordwestlich der Böschung wird durch Anlage von zwei periodisch austrocknenden Amphibienlaichgewässern und Bewirtschaftungsauflagen für das Grünland in ihren Biotopfunktionen aufgewertet.

Geltungsbereiche D (teilweise) und E

Innerhalb einer ca. 1,88 ha großen Teilfläche des Geltungsbereichs D (Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 79/2) mit insgesamt ca. 2,16 ha und innerhalb des Geltungsbereichs E (Gemarkung Hondelage, Flur 12, Flurstück 78 und 79) mit ca. 1,81 ha sind auf folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen geplant:

Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes für die betroffenen Brutvogelarten des Offenlandes, insbesondere die Feldlerche und das Rebhuhn, werden innerhalb der Geltungsbereiche D und E auf den ehemaligen Ackerstandorten periodische Brachestreifen durch Einsaat einer niedrig wüchsigen Blühmischung entwickelt. Die Planung beider Maßnahmenflächen berücksichtigt die Lebensraumansprüche der Arten, wie Mindestabstände zu Straßen, Gehölzen, vertikalen Strukturen etc.

Die Brache- und Blühstreifen werden jährlich vor der Brutzeit, Ende Februar / Anfang März, gegrubbert bzw. umgebrochen und gegebenenfalls neu eingesät, so dass das sukzessive Aufkommen von Gehölzaufwuchs unterbunden und der offene Charakter der Flächen dauerhaft sichergestellt wird. Durch einen Umbruch erst im Frühjahr bleiben die hohen Krautstrukturen während der Wintermonate noch erhalten und erhöhen die Lebensraumbedeutung der Brache- und Blühstreifen für die Vögel zusätzlich. Die Lebensraumfunktionen der Brache-/Blühstreifen werden ergänzt und optimiert durch den Ausschluss synthetischer Pflanzenschutzmittel auf den in den Geltungsbereichen anteilig verbleibenden Ackerflächen.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wirken sich durch Aufgabe bzw. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auch allgemein positiv auf die Naturhaushaltsfunktionen aus.

Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen Begrünungs- und Extensivierungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich A und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E gegenüber. Mit diesen Maßnahmen werden in dem vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen aufgewertet, die Lebensraumansprüche der Arten des Offenlandes, insbesondere von Feldlerche und Rebhuhn, sind darin in besonderer Weise berücksichtigt. Mit den festgesetzten Maßnahmen können der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in geeigneter Weise ausgeglichen werden.
- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern kaum ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E entgegen, die dort durch Begrünung und Aufgabe/Extensi-

vierung bestehender Nutzungen zu erwarten ist. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss). Durch die Aufgabe bzw. Extensivierung bestehender Nutzungen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E kann dort das Grundwasserneubildungspotential quantitativ erhalten und unter qualitativen Aspekten (Ausschluss bzw. Verringerung stofflicher Belastungen) verbessert werden. Es ist daher zu erwarten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden können.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt und die Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Gehölzstrukturen im Baugebiet auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Sinne der Eingriffsregelung durch die landschaftliche Einbindung des Baugebietes nach Norden, Osten und Süden durch gestaltete Grünflächen und Maßnahmen für Natur und Landschaft ausgeglichen werden Mit den beschriebenen Maßnahmen werden für diesen Bauabschnitt Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in angemessener Weise verringert bzw. ausgeglichen. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung, die durch das vorgesehene zusätzliche Wegeangebot in den öffentlichen Grünflächen verbessert wird.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Geltungsbereich A sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.6.2 Vermeidung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm werden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch bioklimatische Veränderungen bzw. durch Luftschadstoffe werden Begrünungen auf privaten und öffentlichen Flächen festgesetzt.

4.6.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Besondere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

4.6.4 Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baum- und sonstige Gehölzpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen, im Straßenraum und auf den Privatgrundstücken, wirkt sich lufthygienisch positiv aus. Durch die Gehölzpflanzungen kann zudem die Feinstaubbelastung reduziert werden.

Positiven Einfluss auf die lufthygienische Situation in Braunschweig hat indirekt der Ausbau des Wegenetzes für den Rad- und Fußverkehr. Auch die gute ÖPNV-Anbindung trägt zur Reduzierung von Kfz-Verkehr bei. Dies entspricht den Zielen des Luftreinhalte- und Aktionsplanes Braunschweig (2007).

4.6.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung

Für das Baugebiet bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichtenden Lösung die Realisierung einer regenerativen und innovativen Nahwärmeversorgung an. Der Bebauungsplan sichert deshalb einen Standort für eine Energiezentrale südlich der Fläche für Gemeinbedarf. Die endgültige Entscheidung über die Energieversorgung des Gebietes kann erst im Rahmen der Umsetzung der Planung getroffen werden.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die die Errichtung von Solaranlagen, begrünten Dächern und die Verwendung der Passivhausbauweise behindern würde.

4.6.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1 a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Eine Innenentwicklung soll Vorrang vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen haben. Die Stadt Braunschweig strebt in Ihrer Flächenvorsorge für Wohnfunktionen vorrangig eine Innenentwicklung an. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Projekte umgesetzt, die auf einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, einer Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung beruhen, wie z.B. in den Baugebieten St. Leonards Garten (ehem. Stadtbahnbetriebshof), Alsterplatz (ehem. Schulgelände), Noltemeyer-Höfe (ehem. Verpackungsbetrieb) und Spinnerstraße (ehem. Jutespinnerei). Weitere Projekte sind in den nächsten Jahren geplant, wie z.B. das Gebiet Holwedestraße (Nachnutzung der Klinik nach Aufgabe) und das Gebiet Rennelbergstraße (Nachnutzung der Justizvollzugsanstalt nach Aufgabe). Darüber hinaus unterstützt die Stadt Baumaßnahmen im Innenbereich durch Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung. Ein großer Teil der neu entstehenden Wohngebäude wird im Innenbereich gemäß § 34 BauGB genehmigt. Auch ein Baulückenkataster wird geführt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Dennoch reichen diese Maßnahmen nicht aus, den Bedarf an Wohnbauland in einer wachsenden Großstadt wie Braunschweig zu decken. Es ist deshalb auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Vorrangig werden dabei landwirtschaftliche Flächen gewählt, die eine mäßige Bedeutung für Boden, Natur und Landschaft haben und an Standorten im Siedlungsgefüge liegen, die gut erschlossen sind und eine gute Infrastruktur bieten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um eine Fläche, die kaum noch als „freie Landschaft“ bezeichnet werden kann, da sie zwischen Siedlungsgebieten verschiedener Art (Wohnen, Gewerbe, Kleingärten) und der Autobahn liegt und deshalb nur eine mäßige Bedeutung für Natur und Landschaft hat. Betroffen sind Böden mit überwiegend eingeschränkter Leistungsfähigkeit.

Soweit dies für ein Wohngebiet für den (überwiegenden) Einfamilienhausbau möglich ist, wird durch die Planung ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden angestrebt. Die zulässige Versiegelung auf den Grundstücken berücksichtigt das notwendige Maß. Darüber hinaus ist insbesondere eine rationelle und sparsame Erschließung durch verkehrsberuhigte Bereiche und private Sticherschließungen zu

nennen. Ferner wird durch den städtebaulichen Entwurf eine möglichst kompakte Siedlungsform erreicht.

Im Rahmen der Baugenehmigungs- oder anzeigeverfahren wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde darauf hingewirkt, dass Mutterboden getrennt zu lagern und wieder zu verwenden ist.

4.6.7 Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung, Umwidmungssperrklausel

Auch wenn grundsätzlich der Nachverdichtung oder Flächenrecycling in innerstädtischen Bereichen sowohl aus städtebaulicher als auch aus Gründen des Landschaftsschutzes der Vorrang zu geben ist, kann der anstehende dringende Bedarf nicht allein in solchen Bereichen gedeckt werden. Bei den hier in Rede stehenden Flächen handelt es sich um Bereiche, die aufgrund ihrer Umgebung (Wohngebiete, Freizeitflächen, Autobahn und Gewerbeflächen) noch dem engeren Siedlungsumfeld zugeordnet werden können. Die Arrondierung der Siedlungsflächen von Stöckheim fördert zudem die langfristige Wirtschaftlichkeit von privaten und öffentlichen Infrastrukturangeboten in Stöckheim.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige, Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit den genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen.

Überwachungsmaßnahmen, die über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehen, sind bezüglich des Erreichens der Entwicklungsziele der artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig. Zur Erfolgskontrolle und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Das Monitoring umfasst eine Überprüfung des Entwicklungsstandes der Maßnahmen im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Korrektur und / oder Ergänzung. Die Gutachter treffen zudem Aussagen darüber, ob und in welchem Umfang in den Folgejahren das Monitoring fortzusetzen ist.

4.8 Zusammenfassung

Bei dem Bebauungsplanbereich „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, handelt es sich um bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen östlich der bestehenden Baugebiete im Bereich der Rominten-, Rossitten- und Trakehnenstraße sowie der Straße Breites Bleek. Ziel der Planung ist es, neue Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser verschiedenen Typs und einige Mehrfamilienhäuser zu entwickeln. Im Gebiet Trakehnenstraße sollen ca. 250 Wohneinheiten entstehen; im Gebiet Breites Bleek ca. 15 Wohneinheiten.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet vorgesehen:

- Durchgrünung des Baugebietes,
- landschaftliche Einbindung des Baugebietes,
- Schaffung öffentlicher Grünflächen mit Erholungswegen,
- Regenwasserrückhaltung in offener Grabenführung.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind wie folgt Ausgleichsmaßnahmen geplant:

- Auf ca. 1,47 ha sollen der Springbach renaturiert, Feuchtwiesen und Amphibienlaichgewässer ausgebildet, Einzelbäume und Sträucher gepflanzt und offene Biotopstrukturen entwickelt werden.
- Auf ca. 0,78 ha soll artenreiches extensives Grünland entwickelt werden.
- Auf ca. 0,38 ha sollen halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickelt, Initialpflanzungen vorgenommen und der Springbach an seinem Quellbereich renaturiert werden.
- Auf ca. 2,16 ha sollen Blühstreifen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich der Feldlerchenreviere angelegt und die Nutzung anteilig verbleibender Ackerflächen extensiviert werden. Darüber hinaus sind im Hinblick auf sonstige Biotopfunktionen die Anlage von zwei Amphibienlaichgewässern und die Entwicklung und Pflege von extensivem Grünland vorgesehen.
- Auf ca. 1,81 ha sollen ebenfalls Blühstreifen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich der Feldlerchenreviere und die Nutzung anteilig verbleibender Ackerflächen extensiviert werden.

Ferner werden zum Schutz vor Lärmbelastungen des neuen Wohngebietes Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf bestehenden Straßen führt nicht zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen in bestehenden Wohngebieten. Die Lärmimmissionen durch den Verkehr auf der A 395 sind hier pegelbestimmend.

Durch die genannten Maßnahmen werden die Umweltauswirkungen minimiert und im Sinne der Eingriffsregelung weitgehend ausgeglichen.

Zur Erfolgskontrolle und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen ein Monitoring durchgeführt.

5 Begründung der Festsetzungen

5.0 Städtebauliches Konzept

Innerhalb des Geltungsbereiches A sind zwei Wohngebiete geplant, die durch die Stadtbahntrasse voneinander getrennt werden.

Das Teilgebiet Breites Bleek grenzt östlich an die Wohnbebauung zwischen Leipziger Straße und Horstgraben Bleek an und arrondiert dieses kleine Siedlungsgebiet. Hier sind ca. 15 Wohneinheiten in Form von freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über eine Verlängerung der Straße Breites Bleek.

Das Teilgebiet Trakehnenstraße grenzt östlich an die Trakehnenstraße an und ergänzt das sogenannte Ostpreußenviertel. Hier sind ca. 250 Wohneinheiten in Form von kleineren Mehrfamilienhäusern (ca. 118 WE) sowie in Form von Einfamilienhäusern (ca. 132 WE, freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) vorgesehen. Die Mehrfamilienhäuser sollen entlang der Trakehnenstraße und im Süden an der Planstraße entstehen. Hier ist auch eine Kindertagesstätte geplant. Die Erschließung erfolgt über Trakehnenstraße, Rominten-, Rossitten- und Trakehnenstraße sowie ergänzend über die Senefelderstraße. Die innere Erschließung dieses Gebietes erfolgt über Ringstraßen. Beide Teilgebiete werden durch großzügige Grünräume miteinander verbunden, gegliedert und eingerahmt. Diese Räume erfüllen sowohl ökologische und entwässerungstechnische Funktionen als auch Erholungs- und Freizeitfunktionen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden alle Wohnbauflächen im Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Dadurch kann es ermöglicht werden, dass hier Bereiche entstehen, die zwar vorwiegend dem Wohnen dienen, in welchen jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung vereinbare und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können.

Dabei handelt es sich um die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, die gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig sind. In den am besten erschlossenen Bereichen an der Trakehnenstraße bzw. im westlichen Abschnitt der Planstraße D (WA 1.1 und WA 1.2) sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen nur ausnahmsweise zulässig. Mit der nur ausnahmsweisen Zulässigkeit kann sichergestellt werden, dass diese Nutzungen nur zugelassen werden, wenn sie mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich sind. In den übrigen Gebieten werden sie – auch nicht ausnahmsweise – zugelassen, da hier der Wohnnutzung der Vorrang eingeräumt werden soll und die Erreichbarkeit über die verkehrsberuhigten Bereiche nur eingeschränkt ist.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind im gesamten Geltungsbereich A jedoch Gartenbaubetriebe und Tankstellen, da diese sich wegen ihres großen Flächenbedarfs und ihres Störpotentials nicht in das städtebauliche Konzept für diesen Standort einfügen würden.

Die Zulässigkeit auch anderer Nutzungen soll eine mit dem Wohnen verträgliche Nutzungsmischung ermöglichen. Dadurch können allgemeine städtebauliche Ziele wie eine Stadt der kurzen Wege, Sicherung der Grundversorgung oder die Schaffung von Arbeitsplätzen im näheren Wohnumfeld zumindest teilweise erreicht werden. Dabei werden insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten auch in mittel- bis langfristiger Sicht geschaffen. Da ein Bebauungsplan grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gilt, soll er auch Raum für Entwicklungen schaffen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahl, der zulässigen Vollgeschosse und der Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Für den überwiegenden Teil der Allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, sodass eine Einfamilienhausbebauung auf kleineren Grundstücksflächen sowie Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhausbebauungen entsprechend möglich sind. Dieser Wert entspricht dem Höchstwert für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO.

Auf Teilflächen mit Hinterlieger-Grundstücken an der Ostseite der mittigen Grünachse (WA 3) soll eine etwas lockerere Einfamilienhausbebauung auf größeren Grundstücken entstehen. Deshalb wird hier eine GRZ von 0,3 festgesetzt.

Die jeweils festgesetzte GRZ darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze und Garagen einschließlich der Zufahrten sowie für Nebenanlagen und sonstige Versiegelungen um bis zu 50 % überschritten werden. Damit ist sichergestellt, dass auch ausreichende Flächen – insbesondere für Stellplätze und Garagen – in Anspruch genommen werden dürfen.

5.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl berücksichtigt die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl und die zulässige Zahl der Vollgeschosse (s.u.). Sie wird für den überwiegenden Teil der Allgemeinen Wohngebiete mit 0,8 festgesetzt und lässt somit die angestrebte Bebauung zu. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 wird der niedrigeren GRZ entsprechend eine GFZ von 0,6 festgesetzt, so dass auch hier die GRZ für eine zweigeschossige Bebauung ausgeschöpft werden kann. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 5.1 im nördlichen Bereich des Teilgebietes Breites Bleek wird eine GFZ von 0,4 zugelassen, da hier nur eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig ist.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Im weit überwiegenden Teil der Baugebiete werden zwei Vollgeschosse zugelassen. Damit wird es auch im Einfamilienhausbereich ermöglicht, auf verhältnismäßig kleinen Grundstücken eine rationelle Grundrissgestaltung vorzusehen, somit eine hohe Wohnraumversorgung zu schaffen und damit auch einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu leisten.

Abweichend hiervon wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes Breites Bleek (WA 5.1) nur ein Vollgeschoss zugelassen. Damit passt sich die Bebauung weitgehend dem westlich angrenzenden bestehenden Baugebiet an der Straße Breites

Bleek an.

Der hier geltende Bebauungsplan ST 70 setzt im Norden und Osten eine Bebauung mit maximal einem Vollgeschoss fest. Richtung Westen ist entlang der Stadtbahntrasse eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig. Der Bebauungsplan ST 81 setzt südlich der Planstraße F eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen fest. Damit können hier in der Nähe der Stadtbahnhaltestelle Gebäude, z.B. Reihenhäuser, mit einer heutigen Ansprüchen genügenden Wohnfläche entstehen. Die Gebäude dürfen eine Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten.es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 20° bis 45° und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 15° bis 30° zulässig. In dem Zusammenspiel dieser Festsetzungen kann erreicht werden, dass die neuen Gebäude den Charakter von Einfamilienhäusern mit geneigten Dächern erhalten, auch wenn sie zwei Vollgeschosse aufweisen. Der Abstand zwischen den eingeschossigen Gebäuden am Ostrand des bestehenden Wohngebietes (Breites Bleek Nr. 25 – 31) beträgt mindestens 20,0 m. Zudem haben die Südseiten der bestehenden Gebäude mit 10,0 m den gleichen Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze wie die neuen Gebäude (festgesetzte Baugrenze), so dass die neuen Gebäude auch nicht unmittelbar negativ auf die Freibereiche (Terrassen, Gärten) der bestehenden angrenzenden Gebäude einwirken.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse werden um Festsetzungen zur Gebäudehöhe ergänzt. Damit wird – im Zusammenspiel mit der jeweils zulässigen Dachform – insbesondere geregelt, ob bzw. in welchem Umfang ein zusätzlicher Dachausbau (bei geneigten Dächern) bzw. ein zusätzliches Staffelgeschoss (bei Flachdächern) zulässig ist.

In den Baugebieten WA 1.1 und WA 1.2, die an oder in der Nähe der Trakehnenstraße liegen und in denen Flachdächer vorgeschrieben sind, sollen auch kleinere Mehrfamilienhäuser ermöglicht werden. Aus diesem Grund soll hier zusätzlich zu den zwei Vollgeschossen ein Staffelgeschoss möglich sein. Es ist deshalb eine Höhe von 10,0 m zulässig. Eine solche Höhe ist städtebaulich verträglich, auch wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite niedrigere Gebäude mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss vorhanden sind. Denn zwischen diesen beiden Bereichen liegt die Trakehnenstraße, die einschließlich der Nebenanlagen eine künftige Breite von insgesamt ca. 19,0 m haben wird. In diese Straßenfläche ist eine 2,50 m breiter Grünstreifen integriert, in welchem eine dichte Reihe mittel- bis großkroniger Laubbäume gepflanzt werden wird. Somit ist ein ausreichender Puffer zwischen der Bestandsbebauung und der geplanten Bebauung gesichert.

In den Baugebieten WA 2.1, die zwischen der Gebäudereihe an der Trakehnenstraße und der mittigen Grünfläche 2 liegen und in denen ebenfalls ein Flachdach vorgeschrieben ist, sollen Einfamilienhäuser entstehen. Dafür reichen bei entsprechender Grundfläche des Gebäudes zwei Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss aus. Ein zusätzliches Staffelgeschoss bei Flachdachbauweise führt in der Regel dazu, dass das Gebäude an mindestens einer oder zwei Gebäudeseiten den Eindruck einer dreigeschossigen Bebauung vermittelt, was dem hier vorgesehenen Einfamilienhauscharakter widersprechen würde.

In den Baugebieten WA 2.2, WA 2.3, und WA 3, die zwischen der mittigen Grünfläche 2 und den Planstraßen B und E liegen und in denen geneigte Dächer vorgeschrieben sind, sollen ebenfalls Einfamilienhäuser entstehen. Hier ist eine Höhe von

maximal 10,0 m zulässig. Damit können zum einen klassische eingeschossige Einfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss entstehen und zum andern zweigeschossige Einfamilienhäusern mit leicht geneigten Dächern, die keinen nennenswerten Ausbau mehr ermöglichen. Durch die Begrenzung der Höhe auf 10,0 m kann erreicht werden, dass die Spielräume, die durch die Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Gebäudehöhe zwar nicht zu stark beschränkt, aber doch so kanalisiert werden, dass zu starke Abweichungen in den Proportionen voneinander vermieden werden. Dies wirkt sich positiv auf das Ortsbild aus.

In den Baugebieten WA 4.1 und WA 4.2 an dem östlichsten Rand der geplanten Bebauung muss die Höhe mindestens 8,0 m betragen. Diese Festsetzung wird aus Lärmschutzgründen getroffen: Nur mit einer solchen Höhe werden durch die Eigenabschirmung der Gebäude sowohl die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume an der Westseite als auch die Außenwohnbereiche ausreichend vor den Lärmimmissionen durch die A 395 geschützt.

Die übrigen Höhenfestsetzungen werden analog zur festgesetzten Dachform getroffen. Im Baugebiet WA 4.1 (geneigte Dächer) ist eine Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 10,0 m zulässig. Im Baugebiet WA 4.2 (Pultdach) wird eine Firsthöhe von 10,0 m zugelassen.

Im Baugebiet WA 5.1 im Teilgebiet Breites Bleek ist eine Traufhöhe von 5,0 m und eine Firsthöhe von 10,0 m zulässig. Mit der Traufhöhe wird berücksichtigt, dass hier nur ein Vollgeschoss zulässig ist, ein Drempel jedoch auch im ausgebauten Dachgeschoss eine gute Raumnutzung bieten kann. Im Baugebiet WA 5.2 im Teilgebiet Breites Bleek ist analog zu den anderen Baugebieten, in denen zwei Vollgeschosse zulässig und geneigte Dächer festgesetzt sind, wird eine Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 10,0 m zugelassen.

Die festgesetzten Traufhöhen dürfen für Zwerchgiebel und Zwerchhäuser um Maximal 1,50 m auf maximal der Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite überschritten werden. Damit wird es bei Gebäuden mit geneigten Dächern ermöglicht, im Dachraum Räume mit guter Belichtung und zumindest teilweiser Stehhöhe anzuordnen.

Dadurch, dass – unabhängig von der Zahl der Vollgeschosse und der jeweiligen Dachform – kein Gebäude eine Höhe von 10,0 m überschreiten darf, wird sichergestellt, dass keine extremen Abweichungen in der Höhenentwicklung möglich sind. Im Zusammenspiel mit der zu erwartenden Begrünung in den Straßen, auf den einrahmenden Grünflächen und in den Hausgärten, kann so auch in Bezug auf die Außen-und Fernwirkung ein harmonisches und ausgewogenes Ortsbild entstehen.

5.2.5 Fläche für Gemeinbedarf

Für das Kita-Grundstück wird die gleiche bauliche Ausnutzung wie in den benachbarten Baugebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 1.3 zugelassen (GRZ 0,4, GRZ 0,8, zwei Vollgeschosse, Gebäudehöhe 10,0 m.) Auch wenn diese Ausnutzung für eine eingeschossige vier-Gruppen-Kita nicht erforderlich ist, bestehen keine städtebaulichen Bedenken gegen eine andere bauliche Ausnutzung des Grundstücks. Im Rahmen der festgesetzten Gemeinbedarfsnutzung werden so Spielräume für einen eventuell in der Zukunft gegebenen zusätzlichen Raumbedarf geschaffen. Auch die Dachform wird nicht vorgegeben, da es sich bei der Nutzung Kita um eine besondere Form der Nutzung handelt, die auch architektonisch als Solitär erscheinen kann.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Diese orientieren sich an dem der Planung zugrundeliegenden städtebaulichen Konzept (Nutzungsbeispiel). Sie halten zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Abstand von mindestens 3,0 m ein, sind ansonsten aber großzügig gefasst. Damit besteht zum einen Fläche für eine angemessene Gestaltung der Grundstücke gegenüber dem öffentlichen Raum, zum anderen werden Spielräume in der künftigen Bebauung geschaffen.

Im südlichen Abschnitt der Trakehnenstraße ist ein Abstand der Bebauung von der Straße von mindestens 8,0 m einzuhalten, ebenso östlich der Planstraßen B, E und C. Hier soll die Bebauung von den Straßen abgerückt entstehen, um auf der bevorzugten Westseite der Gebäude die Freibereiche anordnen zu können. Östlich der Planstraßen B, E und C kommt noch das Erfordernis hinzu, von der Autobahn abgewandte ruhige Außenwohnbereiche zu sichern.

Gegenüber den öffentlichen Grünflächen sind an besonders exponierten Stellen Abstände von 5,0 m einzuhalten. Hier sollen die Gebäude nicht zu massiv auf die Grünflächen einwirken. Dies betrifft insbesondere die Ostseite der mittigen Grünfläche 2 mit dem geöffneten Graben.

Für Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte, Balkone, Terrassen und Loggien sind Überschreitungen der Baugrenzen zulässig. Damit wird eine flexible Grundstücksgestaltung durch bauliche Anlagen ermöglicht, die geringere Außenwirkungen haben, als die Hauptgebäude selbst.

In den Baugebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind Gebäude bis zu einer Länge von maximal 25,0 m zulässig. Damit wird die Länge der hier vorgesehenen Mehrfamilienhäuser an der Trakehnenstraße auf ein verträgliches Maß begrenzt.

In den Baugebieten WA 4.1, WA A 4.2 und WA 2.3 am Ostrand des Teilgebietes Trakehnenstraße und WA 5.2 im Teilgebiet Breites Bleek wird keine Bauweise festgesetzt. Damit ist eine offene Bauweise zulässig, in welcher gemäß § 22 BauNVO die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einer Länge von jeweils maximal 50,0 m zulässig sind. In diesen Baugebieten sollen neben Einzel- und Doppelhäusern insbesondere auch Reihenhäuser möglich sein. Am Ostrand des Teilgebietes Trakehnenstraße kann eine solche Bebauung mit Hausgruppen den Schallschutz verbessern.

In den übrigen Baugebieten wird festgesetzt, dass hier nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind. Damit wird dem hier vorgesehenen Einfamilienhauscharakter der Wohngebiete Rechnung getragen.

In den für den Mehrfamilienhausbau vorgesehenen Baugebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind maximal 10 Wohneinheiten je Gebäude zulässig. Im Zusammenspiel mit der hier festgesetzten maximalen Gebäudelänge von 25,0 m und der maximal zulässigen Zahl von zwei Vollgeschossen mit Staffelgeschoss kann damit erreicht werden, dass hier nur kleinere Mehrfamilienhäuser mit einer überschaubaren Anzahl von Wohnungen je Gebäude errichtet werden.

In allen übrigen Baugebieten sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Diese Festsetzung ermöglicht in jedem Einfamilienhaus auch die Unterbrin-

gung einer Einliegerwohnung, die häufig gern zur Unterbringung für weitere Familienmitglieder genutzt wird. Damit wird der hier vorgesehene Einfamilienhauscharakter unterstützt.

Mit den Festsetzungen zur Zahl der Wohneinheiten je Gebäude soll auch die Zahl der Bewohner in dem Rahmen gehalten werden, der in der Entwurfsplanung und der Abwägung zugrunde gelegt worden ist und die Dimensionierung der Wohnfolgeeinrichtungen und der Straßenräume mitbestimmt hat.

5.4 Stellplätze und Garagen

Je Grundstück ist nur eine kombinierte Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. Die Lage dieser Ein- und Ausfahrt ist im Benehmen mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, damit dabei auch die Standorte notwendiger Bestandteile des öffentlichen Straßenraums, wie Beleuchtungsmasten, Verkehrszeichen, Begrünung, Besucherparkplätze, Schaltkästen usw. berücksichtigt werden können.

Durch die Beschränkung der Anzahl der Grundstückszufahrten und deren Breite kann erreicht werden, dass die Vorzonen der Gebäude eher durch Vorgärten und die damit verbundenen Grünstrukturen geprägt werden. Ferner kann in den öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend Raum für öffentliche Parkplätze sowie Baumpflanzungen zur Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung geschaffen und so eine größere Verkehrssicherheit für Fußgänger erreicht werden.

Eine Ausnahme von der Festsetzung „eine Ein- und Ausfahrt je Grundstück“ kann jedoch erteilt werden, wenn ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe auf einem Grundstück – also ohne die dabei normalerweise übliche eigentumsrechtliche Grundstückteilung – errichtet werden soll. Diese Bauformen sind dadurch charakterisiert, dass sie eine vertikale Gliederung für die Wohneinheiten aufweisen und es für jede Wohnung einen separaten Eingang sowie einen separaten Privatgarten gibt. Von ihrer Nutzung und äußeren Wahrnehmung her handelt es sich um Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise. In diesen Fällen kann eine Ein- und Ausfahrt je Doppelhaushälfte oder je Reihenhaus zugelassen werden. Denn würden die Bauformen mit den normalerweise üblichen Grundstückteilungen errichtet, wäre auch je Wohneinheit eine Ein- und Ausfahrt zuzulassen.

Für ein Mehrfamilienhaus hingegen gilt diese Ausnahme nicht. Solche Gebäude müssen einen Gemeinschaftsstellplatz oder eine Gemeinschaftstiefgaragenanlage über eine einzige Ein- und Ausfahrt vorsehen. Bei Mehrfamilienhäusern ist eine Zuordnung eines Einstellplatzes zu einzelnen Wohneinheiten weder möglich noch nötig. Deshalb hat hier die Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen und damit verbunden die Notwendigkeit, möglichst wenige Ein- und Ausfahrten einzurichten, einen Vorrang vor eventuellen privaten Wünschen zur Unterbringung der PWK auf dem Grundstück.

Die Zufahrtseiten von Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Durch diesen Abstand wird dafür Sorge getragen, dass die notwendige Rückstoßflächen auf privaten Grundstücksflächen liegt. Hierdurch wird die Verkehrssicherheit in erheblichem Maße erhöht, da eine Einsehbarkeit in den öffentlichen Straßenraum besser ermöglicht wird.

Ferner kann nur so sichergestellt werden, dass in den verkehrsberuhigten Berei-

chen auf der gegenüberliegenden Straßenseite öffentliche Parkplätze bzw. Baumstandorte untergebracht werden können. Ohne diese Festsetzungen würde in den verkehrsberuhigten Bereichen bei einer ausgebauten Breite der öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraßen B, C, D, E und F) von 6,5 m der öffentliche Raum als Rückstoßfläche von Garagen benötigt werden. Die Ausbaubreite dieser Straßen ist so bemessen, dass einseitig Flächen für öffentliche Parkplätze und Bäume, die der Straßenraumgestaltung dienen, zur Verfügung stehen.

Nicht zuletzt sichert der 5,0 m tiefe Abstand von Garagen und offenen Garagen (Carports) auf der Vorfläche einen zweiten Einstellplatz. Damit wird dem Erfordernis, bei Einfamilienhäusern zwei Einstellplätze nachzuweisen, Rechnung getragen (s. Kap. 5.10.4). Auch können dabei zwei nebeneinanderliegende Garagen über eine einzige Zufahrt angefahren werden.

Stellplätze müssen diesen Abstand nicht einhalten. Sie können direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Bei Stellplätzen ist eine ausreichende Einsehbarkeit in den öffentlichen Straßenraum gewährleistet. Aufgrund der ebenfalls festgesetzten maximalen Zufahrtsbreite von 4,0 m ist es jedoch nicht möglich, über eine solche Zufahrt zwei direkt an der Grundstücksgrenze liegende nebeneinanderliegende Stellplätze anzufahren. Sollen zwei nebeneinanderliegende Stellplätze errichtet werden, so müssten diese Abstand von der Grundstücksgrenze einhalten, um anfahrbar zu sein. Der Bebauungsplan steht einer solchen Lösung nicht entgegen. Mit der Zulässigkeit, dass ein Stellplatz ohne Abstand zur Grundstücksgrenze errichtet werden darf, wird es insgesamt ermöglicht, bei einer Reihenhausbebauung den gemäß örtlicher Bauvorschrift für die Reihenmittelhäuser erforderlichen einen Einstellplatz unmittelbar vor dem Gebäude zu errichten. In den seitlichen Abstandsflächen von sonstigen Einfamilienhaustypen kann der erforderliche zweite Einstellplatz vor einer Garage an der Grundstücksgrenze errichtet werden, da die Garage einen Abstand von 5,0 m einhalten muss. Auf diese Weise werden flächensparende Lösungen ermöglicht.

Außerhalb der Baugrenzen werden Stellplätze und Garagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie müssen jedoch entlang von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen mit ihren Längs- und Rückseiten einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten und sind, wenn 3,0 m Abstand zur Grundstücksgrenze unterschritten wird, zu begrünen. Diese Festsetzung wird getroffen, um eine zu starke, gestalterisch negative Wirkung dieser baulichen Anlagen (Gebäude mit ungestalteten geschlossenen Fassaden) auf den begrenzten öffentlichen Raum durch eine optische Einengung zu vermeiden. Neben Garagenwänden sind davon auch offene Garagen (Carports) als bauliche Anlagen betroffen. Bei Letzteren ist generell nicht auszuschließen, dass die Seite zum öffentlichen Raum zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird, so dass ebenfalls die Wirkung einer Garage erreicht wird. Auch die Wirkung von offenen Stellplätzen, die unmittelbar an den öffentlichen Raum angrenzen, ist negativ zu bewerten, so dass auch solche Anlagen den Mindestabstand einhalten müssen.

5.5 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die neuen Wohnbauflächen sind sehr gut an die Stadtbahnstrecke der Linie 1 (Stöckheim-Wenden) angebunden. Die Haltestelle „Trakehnenstraße“ grenzt unmittelbar an die beiden neuen Wohngebiete an. An der Leipziger Straße befinden sich im Einmündungsbereich der Romintenstraße die Stadtbahnhaltestelle und die Bushaltestelle „Siekgraben“. Die Entfernung zur Trakehnenstraße beträgt ca. 450 m. Beide Haltestellen sind fußläufig sehr gut zu erreichen.

Für Fußgänger und Radfahrer ist eine Querung über die Stadtbahntrasse vorgesehen (s. Kap. 5.5.4). Aus Sicherheitsgründen müssen die Grundstücke im Teilgebiet Breites Bleek, die unmittelbar an den Haltestellenbereich angrenzen, eine bauliche Einfriedung (Zaun, Mauer) errichten (s. Kap. 5.10.3).

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden für das Teilgebiet Trakehnenstraße neun verschiedene Erschließungsvarianten geprüft. Dabei wurden folgende Aspekte geprüft und in der Abwägung entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet: Verkehrserschließung, städtebauliche Struktur, Natur und Landschaft, Lärmimmissionen, Baumaßnahmen, Kosten und Finanzierung, Grunderwerb und Planungsrecht. In Bezug auf das Teilgebiet Breites Bleek wurde nur ein Anschluss an die vorhandene Straße Breites Bleek untersucht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte die Anbindung beider Teilgebiete an die bestehenden Wohngebiete vorgesehen werden soll. Das Teilgebiet Trakehnenstraße soll zusätzlich an die Senefelderstraße angebunden werden.

Die einzelnen Erschließungsvarianten, die untersuchten Kriterien sowie die Gründe, die zur Entscheidung über die jeweils vorgesehene Erschließung geführt haben, sind in Kap. 4.2 dargestellt. Im Folgenden wird auf diese Erschließungslösungen detaillierter eingegangen.

Teilgebiet Trakehnenstraße

Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Trakehnenstraße, der Romintenstraße und der Rossittenstraße, einschließlich der Einmündung in die Leipziger Straße wurde gutachterlich untersucht (WVI, Januar 2017). In einer Erweiterung der Untersuchung (WVI, Juli 2017) wurden der Analysefall 2016/2017, der Prognose-Nullfall 2025 und die Planfälle Varianten A bis D1 untersucht und gegenübergestellt. Bei der in diesem Bebauungsplan vorgesehenen Erschließung über Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße handelt es sich um die Variante B1.

Die Verkehrsnachfrageentwicklung in Braunschweig und in Stöckheim bis zum Prognosehorizont 2025 wurde mit dem Verkehrsmodell für die Region Braunschweig (WVI, Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung) ermittelt. Danach gehen die Verkehrsbelastungen im Prognose-Nullfall im Stadtgebiet von Stöckheim nördlich des Stöckheimer Marktes leicht zurück. Dies begründet sich u.a. durch geringere prognostizierte Einwohnerzahlen im Jahr 2025 in den Bestandswohnhäusern. Die Abschätzung des Verkehrsaufkommens aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße lässt in Summe über den Quell- und Zielverkehr an einem Werktag von 1.318 Kfz-Fahrten pro Tag erwarten (im weiteren Verlauf des Gutachtens auf 1.320 Kfz/24 h gerundet). Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.228 Kfz-Fahrten werden pro Tag durch die Bewohner des Neubaugebiets einschließlich 130 Kfz-Fahrten von Besuchern und 76 Kfz-Fahrten pro Tag von und zur Kindertagesstätte durchgeführt.
- 90 Kfz-Fahrtenwerden pro Tag von außerhalb des Neubaugebietes durch andere Eltern, Mitarbeiter und die Anlieferung der Kita durchgeführt.

Die Spitzenstunde der Verkehrsnachfrage aus dem Neubaugebiet liegt mit 119 Kfz/h zwischen 7:00 und 8.00 Uhr am Morgen und besteht überwiegend aus

Quellverkehr. Am späten Nachmittag befindet sich die Spitzenstunde der Verkehrsnachfrage mit 110 Kfz/h in Summe aus Quell- und Zielverkehr zwischen 17:00 und 18:00 Uhr.

Das prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen verteilt sich auf die bestehenden Straßen.

In Bezug auf die in diesem Bebauungsplan vorgesehene Variante B 1 (Erschließung über Trakehnenstraße, Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße) ist mit folgenden Veränderungen der Verkehrsaufkommen an den maßgeblichen bestehenden und geplanten Straßen zu rechnen (WVI, Juli 2017):

Straßenabschnitt	**Analysefall** **2016/2017** Kfz/24 h	**Prognose-Nullfall** **2025** Kfz/24 h	**Planfall Variante B1** **2025** Kfz/24 h
Trakehnenstraße zwischen Romintenstraße und Rossittenstraße	nicht berechnet, sehr gering	nicht berechnet, sehr gering	250
Rossittenstraße zwischen Trakehnenstraße und Romintenstraße	250 - 500	220 - 440	320 - 580
Romintenstraße zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße	250	220 - 520	930 – 1.260
Romintenstraße zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße	1.070	960	1.840
Leipziger Straße zwischen Romintenstraße und Mascheroder Weg	4.740 – 6.320	4.690 – 6.540	4.340 – 6.110
Senefelderstraße	1.250 – 8.500	1.190 - 8.150	1.200 – 8.450
Planstraße D	nicht vorhanden	nicht vorhanden	750 - 800
Planstraße G	nicht vorhanden	nicht vorhanden	1.170

Verkehr Trakehnenstraße:

Die vorgenannten Zahlen aus dem Verkehrsgutachten stellen nicht alle Details der vorhandenen und zu erwartenden Verkehrssituation auf der Trakehnenstraße dar. Deshalb werden die folgenden ergänzenden Betrachtungen und Bewertungen vorgenommen:

- Nördlich der Rossittenstraße kann für die 8 Einfamilienhäuser, die an der Trakehnenstraße und am Ostpreußendamm liegen, im Prognose-Nullfall 2025 ein Verkehrsaufkommen von 35 Kfz/24 h unterstellt werden.

- Südlich der Romintenstraße kann für die 4 Einfamilienhäuser, die an der Trakehnenstraße liegen, im Prognose-Nullfall 2025 ein Verkehrsaufkommen von 18 Kfz/24 h unterstellt werden.

- Das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan (WVI, Ergänzung Juli 2017) kommt bei der Variante B1, die dem Bebauungsplan ST 81 zugrunde liegt, für die Trakehnenstraße nördlich der Romintenstraße zu einer Verkehrsprognose von 250 Kfz/24 h für den werktäglichen Verkehr (WTV). Darin ist bereits pauschal ein Anteil von 12 Lkw-Fahrten/24 h enthalten.

- Für die Trakehnenstraße südlich der Romintenstraße wird im Gutachten keine eigenständige Zahl ausgewiesen, da es sich hier um eine Sackgasse handelt, die von den verschiedenen Erschließungsvarianten nicht betroffen ist. Da hier von der Trakehnenstraße – anders als weiter nördlich – auch keine neuen Wohngrundstücke erschlossen werden sollen, wird hier für den auf die Wohnnutzung bezogenen Verkehr im Wesentlichen eine Fortsetzung der Bestandsituation unterstellt.

- Verkehr der Wertstoffcontainerstationen:

  Der Bedarf und die Standortwahl für die Wertstoffcontainerstationen ist in Kap. 5.9 dargelegt und begründet.

  Die Wertstoffcontainerstationen sind gut für Fußgänger und Radfahrer zu erreichen und werden von diesen Verkehrsteilnehmen auch genutzt werden. Dennoch ist anzunehmen, dass ein großer Teil der Nutzer die Stationen mit dem Pkw anfährt und zwar insbesondere bei Wegen, die ohnehin durchgeführt werden, so dass hier weitgehend Mitnahmeeffekte zu verzeichnen sind. Die Wege sind im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan ST 81 bei der Betrachtung der Erschließungsvarianten als integraler Bestandteil des Verkehrsaufkommens des Wohngebietes inkludiert und nicht gesondert ausgewiesen.

  Es ist jedoch möglich, den Verkehr separat abzuschätzen, der durch die Wertstoffcontainerstationen zusätzlich dadurch verursacht wird, dass die Bewohner die Stationen anfahren und an den Wendeplätzen wenden. Dabei kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass jeder Haushalt die Wertstoffcontainer per Pkw alle zwei Wochen anfährt. Im Teil des Wohngebietes nördlich der Planstraße A sind ca. 130 WE geplant, im Teil südlich der Planstraße A ca. 120 WE. Verteilt auf 12 Werktage (an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung untersagt) ergeben sich daraus rund 20 Fahrten je Werktag und je Station. Die Fahrten werden im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr stattfinden, da die Nutzung von Wertstoffcontainern nachts untersagt ist. Die Leerung erfolgt ebenfalls alle zwei Wochen, so dass der Anteil an Schwerverkehr am werktäglichen Verkehr nur sehr gering ist und im Rahmen eines üblichen Wohngebietsverkehrs liegt.

  In der Trakehnenstraße nördlich der Rossittenstraße können somit zu den ermittelten 250 Kfz/24 h, in denen bereits ein Anteil von 12 Lkw-Fahrten enthalten ist, weitere 20 Kfz/24 h angenommen werden, so dass sich hier ein Aufkommen von 270 Kfz/24 h ergibt.

  In der Trakehnenstraße südlich der Romintenstraße können zuzüglich zu den bisherigen 18 Kfz/24 h für die Wertstoffcontainerstation weitere 20 Kfz/24 h angenommen werden, so dass sich hier ein Aufkommen von 38 Kfz/24 h ergibt.

- Verkehr Kindertagesstätte:

  Das Verkehrsgutachten geht aufgrund des damals vorliegenden Sachstandes von drei Kindergartengruppen zu je 25 Kindern aus, insgesamt also 75 Kinder, und berechnet auf dieser Basis das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch den Hol- und Bringverkehr (ca. 152 Kfz/24 h).Der Berechnung liegen qualifizierte Annahmen über den Anteil von Pkw-Fahrten (jeweils zwei Fahrten Bringen und zwei Fahrten Holen pro Tag), den Anteil von Mitnahmeeffekten ohne zusätzliche Fahrten (d.h. Hol- und Bringverkehr in Verbindung mit anderen Pkw-Fahrten, z.B. zur Arbeit) zugrunde. Ferner wird ein Anteil an Hol- und Bringverkehr zu Fuß und

mit dem Fahrrad erfolgen. Die gute Lage der Kita ermöglicht eine gute Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad, insbesondere aus dem Neubaugebiet aber auch aus anderen Wohngebieten der näheren Umgebung. Auch dabei sind Mitnahmeeffekte zu erwarten: z.B. auf dem Weg zur Bus- oder Straßenbahnhaltestelle, oder zum Einkaufen. In der Summe ergibt sich daraus im Mittel ein Hol- und Bringverkehr von ca. zwei Pkw-Fahrten pro Kind pro Tag.

In den Berechnungen der Verkehrsalternativen wird auch bereits berücksichtigt, dass auf mittlere Sicht – nach Ende der ersten Entwicklungsphase des Baugebietes – ca. 50 % der Kinder aus dem Baugebiet kommen und ca. 50 % von außerhalb, insbesondere aus dem Ostpreußenviertel.

Einschließlich des Verkehrs der Mitarbeiter (ca. 10 Kfz/24 h) und Lieferanten (ca. 2 Pkw/24 h und 2 Lkw/24 h) ergibt sich somit gemäß Verkehrsgutachten ein Verkehrsaufkommen von ca. 166 Kfz/24 h.

Im Laufe der Konkretisierung der Planungen wurde der Kinderbetreuungsbedarf konkreter ermittelt und im städtebaulichen Vertrag mit 80 Plätzen festgelegt (vier Gruppen, davon zwei kleinere Krippengruppen). Damit kann sich grundsätzlich das Verkehrsaufkommen entsprechend geringfügig erhöhen. Für die zusätzliche Gruppe können zwei zusätzliche Mitarbeiter - Fahrten pro Tag angenommen werden. Sicherheitshalber wird eine Zunahme von 10 Fahrten für den zusätzlichen Hol- und Bringverkehr sowie von 6 Fahrten für weitere Mitarbeiter unterstellt. Eine Zunahme des Lieferverkehrs ist dabei nicht zu erwarten. Somit ergibt sich ein Verkehrsaufkommen durch die Kindertagesstätte von insgesamt 182 Kfz/24 h.

Der Kita-Verkehr fällt in der Regel nur Werktags von montags bis freitags an und nur tags während der Öffnungszeiten (i.d.R. von 7:00 bis 16:00 Uhr) und deren Randzeiten.

- Verkehr Wertstoffcontainer + Kindertagesstätte:

Aufgrund von Sicherheitsbedenken sollen Wertstoffcontainerstationen und Eingangsbereiche von Kindertagesstätten grundsätzlich nicht nebeneinander angeordnet werden (s. Kap. 5.8). Das wahrscheinliche und in der bisherigen Hochbauplanung gemäß Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan berücksichtigte Szenario ist deshalb die Anordnung der Wertstoffcontainerstation an der Trakehnenstraße und die Anordnung von Eingang und Zufahrt der Kindertagesstätte an der Planstraße D (Verkehrsaufkommen Trakehnenstraße: 38 Kfz/24 h).

Die gleichzeitige Anordnung der Wertstoffcontainerstation und von Eingang und Zufahrt der Kindertagesstätte an der Trakehnenstraße würde aufgrund der Sicherheitsanforderungen in Bezug auf den zu erwartenden Verkehr und Verkehrslärm im Abschnitt der Trakehnenstraße südlich der Romintenstraße ein unwahrscheinliches worst-case-Szenario darstellen. Selbst wenn eine solche Konstellation zum Zuge käme, würde dies nicht bedeuten, dass der gesamte Hol- und Bringverkehr über die Trakehnenstraße südlich der Romintenstraße abgewickelt würde. Es ist davon auszugehen, dass ein nennenswerter Teil der Fahrzeuge – je nach Herkunft aus dem Baugebiet oder aus dem Ostpreußenviertel und abhängig von der beabsichtigten weiteren Fahrtroute auch an der Romintenstraße, der Planstraße D oder der Trakehnenstraße nördlich der Romintenstraße anhalten, um die Kinder zur Kindertagesstätte zu bringen.

Dennoch soll im Interesse einer konservativen Betrachtung dieses unwahrscheinliche worst-case-Szenario betrachtet werden. Dabei ergibt sich für die Trakehnenstraße südlich der Romintenstraße ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 220 Kfz/24 h (18 Bestand + 20 Wertstoffcontainer + 182 Kita).

- Bewertung Verkehr Trakehnenstraße:

  Somit kann unter gesonderter Berücksichtigung des Verkehrs, der durch die beiden Wertstoffcontainerstationen und ggf. die Lage von Eingang und Zufahrt der Kindertagesstätte an der Ostseite der Trakehnenstraße für den Abschnitt nördlich der Rossittenstraße ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 270 Kfz/24 h und für den Abschnitt südlich der Romintenstraße ein Verkehrsaufkommen von 220 Kfz/24 h unterstellt werden.

  Damit erhöht sich das Verkehrsaufkommen in den beiden Abschnitten zwar um den Faktor 8 (Norden) bzw. um den Faktor 12 (Süden, worst-case-Szenario). Diese hohen Steigerungsfaktoren sind jedoch nur dadurch bedingt, dass das Verkehrsaufkommen im Analysefall und im Prognose-Nullfall 2025 aufgrund der hier noch nicht abgeschlossenen Siedlungsentwicklung sehr gering ist.

  Seit den 70er Jahren war im Bereich der Trakehnenstraße eine weitere erhebliche Siedlungsentwicklung (Gewerbegebiet mit Durchgangsstraße für Gewerbeverkehr von der Anschlussstelle BS-Heidberg bis zum Salzdahlumer Weg) vorgesehen, die bisher nicht abgeschlossen wurde. Mit Veränderungen der Situation war seitens der Anwohner deshalb schon vor und seit der Realisierung des Ostpreußenviertels immer zu rechnen (s. Kap. 4.5.6 Lärm).

  Das im Prognosefall 2025 in absoluten Zahlen zu erwartende Verkehrsaufkommen von 220 – 270 Kfz/Tag auf der Trakehnenstraße ist insgesamt sehr gering, und liegt an der unteren Grenze der für Wohngebiete gemäß RASt 2006 üblichen Verkehrsaufkommens von bis zu 400 Kfz/Stunde bzw. 4.000 Kfz/Tag. Der zukünftig zu erwartende Verkehr kann damit als gut verträglich eingestuft werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Hol- und Bringverkehr einer Kindertagesstätte bestimmte Stoßzeiten hat, wie insbesondere am Morgen. Im Gegenzug treten dafür Tageszeiten auf, in denen kein nennenswerter Verkehr auftritt.

Die vorhandene Verkehrsberuhigung im Ostpreußenviertel (Tempo 30) sowie die geplante Erschließung im neuen Wohngebiet über verkehrsberuhigte Wohn- und Erschließungsstraßen verhindert, dass großräumiger Verkehr in diesen Bereich hineingezogen wird. Der Verkehr verbleibt deshalb auch zukünftig im Wesentlichen auf den Hauptverkehrsstraßen Leipziger Straße und Mascheroder Weg.

In der Variante B1 entstehen Durchgangsverkehre durch das neue Wohngebiet in Höhe von 550 Kfz/Tag. Der größte Anteil dieser Fahrten kommt aus dem Ostpreußenviertel mit Ziel Gewerbeansiedlungen Senefelderstraße bzw. Anschlussstelle Braunschweig-Stöckheim. Darüber hinaus sind einige wenige Fahrten aus Stöckheim (Siekgraben) zu erwarten, die auch die Romintenstraße zusätzlich belasten. Durch das „Umklappen“ eines Anteils Eigenverkehr der Anwohner von Westen nach Osten zur Senefelderstraße bleiben die Verkehrsbelastungen auf der Romintenstraße gegenüber der Variante A nahezu unverändert.

Wesentliche Durchgangsverkehre durch das Neubaugebiet bzw. über die Romintenstraße aus den Ortsteilen Melverode oder Rüningen sind nach den Berechnungen mit dem Verkehrsmodell nicht zu erwarten.

Von dem zu erwartenden Durchgangsverkehr aus dem Ostpreußenviertel ist demnach vor allem das neue Wohngebiet betroffen. In Anbetracht der insgesamt geringen zu erwartenden absoluten Verkehrsmengen (750 bis 800 Kfz/24 h) auf der am stärksten belasteten Planstraße D (innerhalb der Bebauung) kann dieser zusätzliche Verkehr jedoch hingenommen werden.

Die maßgebende Richtlinie für die Planung und Gestaltung von Stadtstraßen ist die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“, RASt 06 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Sie ist ein zentrales Regelwerk für den Straßenentwurf und hat eine hohe Verbindlichkeit.

Die RASt 06 benennt unterschiedliche Querschnitte, die sich u.a. aus den Nutzungsansprüchen des Fuß-und Radverkehrs, des Kfz-Verkehrs, des ÖPNV sowie der Straßenraumbreite ableiten. Für unterschiedliche Straßentypen werden dafür unter anderem Fahrbahnbreiten, typische Verkehrsbelastungen und Geschwindigkeiten genannt.

In Bezug auf die Trakehnenstraße, die Romintenstraße und die Rossittenstraße kann festgestellt werden, dass auch zu den Spitzenzeiten lediglich Werte von deutlich unter 200 Kfz/h erreicht werden. Damit werden die in der RASt 06 genannten typischen Verkehrsmengen für Wohnstraßen von bis zu 400 Kfz/h für Wohnstraßen deutlich unterschritten.

Ein Vergleich der vorhandenen verkehrsräumlichen Situation in den betrachteten Straßenzügen im Ostpreußenviertel mit den Regelbreiten und Verkehrsmengen der RASt 06 zeigt, dass die vorhandenen Fahrbahnbreiten der den Richtwerten für Wohnstraßen entsprechen. Die vorhandenen Verkehrsräume sind auf allen drei Straßen für den Begegnungsfall Pkw – Pkw ausreichend. Für den Begegnungsfall Lkw – Pkw werden die Richtwerte auf der Rossittenstraße teilweise unterschritten. Aufgrund der sehr seltenen Lkw-Fahrten und damit Begegnungsfälle Lkw – Pkw, bei denen u.a. in Querstraßen ausgewichen werden kann, sind diese Verkehrssituationen unproblematisch.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind somit keine Anpassungen in den Straßen im Ostpreußenviertel erforderlich.

Bei der Senefelderstraße hingegen handelt es sich nach der Definition der RASt 06 um eine Gewerbestraße. Hier muss vom Begegnungsfall Lkw – Lkw ausgegangen werden. Die hierfür erforderliche Fahrbahnbreite ist mit 6,73 m bis 7,92 m vorhanden. Im Seitenraum sind keine Flächen für parkende Fahrzeuge vorgesehen; im nördlichen Abschnitt wird jedoch am Rand der Fahrbahn geparkt.

Die Breiten der in der Senefelderstraße vorhandenen Gehwege mit 1,95 m bis 2,35 m Breite entsprechen nicht den Anforderungen des Regelwertes von 2,50 m bzw. der Empfehlung von 3,00 m an Gewerbestraßen. An der Ostseite der Senefelderstraße fehlt im mittleren und nördlichen Abschnitt ein Gehweg ganz. Der Ausbau der Gehwege ist auch ohne zusätzliche Erschließung des Wohngebietes geboten. Der Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 setzt die dafür erforderlichen Flächen als öffentliche Verkehrsflächen fest.

Auch wenn das Teilgebiet im Siedlungszusammenhang an das Ostpreußenviertel angebunden wird, steigt mit der Anbindung des Wohngebietes an die Senefelderstraße die Bedeutung der Senefelderstraße für Fußgänger und Radfahrer an, da sich hierüber ein neuer kurzer Weg zum Verbrauchermarkt ergibt. Deshalb ist in der Planstraße G ein einseitiger Gehweg vorgesehen, der an den vorhandenen durchgehenden Gehweg auf der Westseite der Senefelderstraße anschließt. Zusätzlich steht die vorhandene

Anbindung über eine öffentliche Freizeitverbindung vom südlichen Ende der Trakehnenstraße aus und entlang des Verbrauchermarktes über dessen Grundstück auch für die Neubürger zur Verfügung.

Eine zwingende Notwendigkeit, an der Senefelderstraße beidseitige Gehwege in richtlinienkonformer Breite und ggf. auch die gutachterlich empfohlenen Radwege als Voraussetzung für die Entwicklung des neuen Wohngebietes auszubauen, besteht nicht, da die Senefelderstraße nicht die einzige Anbindung des neuen Wohngebietes an das öffentliche Straßennetz darstellt, sondern eine qualifizierte Anbindung für alle Verkehrsteilnehmer über Romintenstraße und Rossittenstraße gesichert ist.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit von vorfahrtsgeregelten Knotenpunkten und der Einmündungen mit einer „rechts-vor-links-Regelung“ ist nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) bewertet worden. Darin werden Qualitätsstufen von A (ausgezeichnete Qualität) bis F (völlig ungenügende Qualität) vergeben. Das Beurteilungskriterium für die Qualität des Verkehrsablaufs bildet gemäß HBS die mittlere Wartezeit. Maßgebend für die erreichbare Qualitätsstufe im gesamten Knoten ist der Verkehrsstrom mit den größten Wartezeiten. Es wurden jeweils die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag untersucht.

Gemäß Rundschreiben Straßenbau 14/2015 des Bundesverkehrsministeriums soll bei Planungen zu Um-, Aus- und Neubauten die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde gelegt werden.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 wurden auch in allen Varianten die von den Verkehrsveränderungen betroffenen Knoten untersucht. Die verkehrstechnische Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotens Leipziger Straße / Romintenstraße / Siekgraben in der Variante B1 kommt zu folgenden Ergebnissen:

Am Knotenpunkt Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben wird im Ist-Zustand (Analysefall 2016/2017 in der Morgenspitze die Qualitätsstufe D (ausreichende Qualität) erreicht. Verantwortlich hierfür sind die Linksabbiegeströme aus der Zufahrt vom Siekgraben in die Leipziger Straße. Es kommt in der Zufahrt Siekgraben zu geringfügigen Rückstauerscheinungen. Die übrigen Knotenströme können leistungsfähig abgewickelt werden. In der Nachmittagsspitze ist der Knotenpunkt mit der Qualitätsstufe B (gute Qualität) ausreichend leistungsfähig.

Im Planfall Variante B1 2025 kann der Knotenpunkt den zusätzlichen Verkehr leistungsfähig abwickeln. Der Knotenpunkt erreicht in der Morgenspitze die Qualitätsstufe C (befriedigende Qualität, mittlere Wartezeit 48s) und in der Nachmittagsspitze die Qualität B (gute Qualität, mittlere Wartezeit 32s). Anpassungen an dem Lichtsignalprogramm sind nicht erforderlich. Durch das neue Wohngebiet wird die bestehende Situation in der Prognosesituation 2025 damit nicht verschlechtert.

Es ist nicht erkennbar, dass der Knoten Leipziger Straße in Bezug auf die Stadtbahn besonders unfallgefährdet ist oder durch das neue Wohngebiet wird.

Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr wird sicher geführt (Lichtsignalanlagen, ausgebaute Übergänge).

Der Knotenpunkt Senefelderstraße/Mascheroder Weg ist bereits ohne die zusätzliche Anbindung an das Wohngebiet in den Nachmittagsspitzen am Normalwerktag und Freitag sowie in der Mittagsspitze am Samstag nicht leistungsfähig. Er erreicht die Qualitätsstufe F (völlig ungenügende Qualität). Maßgebender Strom ist der Linksabbiegerverkehr aus der Senefelderstraße. Die langen Wartezeiten auf diesem Strom führen

heute dazu, dass rund ein Drittel der eigentlichen Linksabbieger nach rechts abbiegt und an der Inhoffenstraße wendet. Mit der Anbindung an das Wohngebiet ist der Knoten in der Nachmittagsspitzenstunde weiterhin nicht ausreichend leistungsfähig (Qualitätsstufe F: völlig ungenügende Qualität). In der Morgenspitzenstunde wird die Qualitätsstufe B erreicht (gute Qualität).

Der Ausbau des Knotens Senefelderstraße/Mascheroder Weg ist deshalb für die Funktionstüchtigkeit der ergänzenden Erschließung des neuen Wohngebietes über die Senefelderstraße erforderlich. Aufgrund der bereits heute vorhandenen ungenügenden Qualität ist der Ausbau auch in der Bestandssituation erforderlich und vorgesehen. Im Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, aus dem Jahr 2008 ist eine Fläche für einen Kreisverkehrsplatz bereits planerisch gesichert. Der Ausbau scheiterte bisher an der mangelnden Verkaufsbereitschaft der verschiedenen betroffenen Eigentümer. Mittlerweile liegt eine leicht geänderte Planung vor, die nur noch Flächen eines einzigen Eigentümers in Anspruch nimmt. Sie ist mit dem Bebauungsplan ST 76 vereinbar, da dessen Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der von dieser modifizierten Planung betroffene Eigentümer ist grundsätzlich verkaufsbereit, so dass hier von einer Umsetzbarkeit ausgegangen werden kann. Andernfalls kommt die Durchführung eines Enteignungsverfahrens zur Umsetzung des im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten Kreisverkehrsplatzes in Betracht. Unabhängig von Einzelheiten der Umsetzung ist zu beachten, dass die Senefelderstraße – wenn auch unzureichend – an das öffentliche Straßennetz angebunden ist.

Am Knoten Leipziger Straße/Mascheroder Weg/Brauerskamp kann der Verkehr leistungsfähig abgewickelt werden. In der Morgenspitze wird Qualitätsstufe B (gute Qualität) und in der Nachmittagsspitze die Qualitätsstufe D (ausreichende Qualität) erreicht.

Um die Verkehre aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße auf umliegende Straßen zu verteilen, sieht der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der beschriebenen Belange vor, dass die Variante B1 mit Erschließung über Trakehnenstraße, Romintenstraße und Rossittenstraße einerseits und über die Planstraße G zur Senefelderstraße andererseits umgesetzt werden soll. Die Verkehre verteilen sich von dort auf die Leipziger Straße und den Mascheroder Weg mit Anschluss an die A 395.

Die Trakehnenstraße (Tempo-30-Zone) wird im Zuge der Entwicklung des Neubaugebietes auch an der östlichen Seite mit den notwendigen öffentlichen Nebenanlagen (Gehweg, öffentliche Parkplätze, Bäume) ausgestattet. Über die Straße verläuft außerdem eine wichtige Freizeitverbindung vor allem für Radfahrer. Deshalb erhält sie als besonderes Gestaltungselement auf der Ostseite eine durchgehende Baumreihe. Am nördlichen und südlichen Ende der Trakehnenstraße sind den zukünftigen Anforderungen entsprechende Wendeanlagen vorgesehen. Im südlichen Bereich wird eine Wertstoffcontainerstation in die Nebenanlagen integriert.

Die Planstraße A wird als Tempo-30-Zone mit beiderseitigen Gehwegen, öffentlichen Parkplätzen und Bäumen ausgebaut und gestaltet. Über diese Straße erfolgt auch die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen östlich des Neubaugebietes. Deshalb können werden hier die Parkplätze und Bäume in den Seitenräumen angelegt und nicht wechselseitig in der Fahrbahn.

Demgegenüber werden in den Planstraßen D und E, die ebenfalls als Tempo-30-Zone mit beidseitigen Gehwegen ausgebaut werden, Bäume innerhalb der Fahrbahn angeordnet; das Parken erfolgt ebenfalls in der Fahrbahn. Damit wird hier – zusätzlich zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h eine weitere verkehrsberuhigende Wirkung erreicht.

Die übrigen Planstraßen innerhalb des geplanten Wohngebietes werden als verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen (Spielstraßen, Schrittgeschwindigkeit) ausgebaut, in denen wechselseitig öffentliche Parkplätze und Bäume angeordnet werden.

Die Planstraße G, die von dem Wohngebiet zur Senefelderstraße führt, ist als Tempo-30-Zone mit in der Fahrbahn wechselseitig angeordneten Bäumen konzipiert. Dadurch soll eine verkehrsberuhigende Wirkung erzielt werden. Da auf der Ostseite der Planstraße G keine Nutzungen vorgesehen sind, ist im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes der Ausbau eines Gehweges auf der Westseite ausreichend. Nur im Bereich des Grundstücks Senefelderstraße 8 A ist aufgrund der vorhandenen Bebauung ein Gehweg auch auf der Ostseite erforderlich.

Die bestehende Zufahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr zur verbleibenden Ackerfläche zwischen dem Wohngebiet und der A 395 wird über die Planstraße A auch weiterhin sichergestellt. Grundsätzlich ist eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch über die Senefelderstraße möglich.

Teilgebiet Breites Bleek

Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek und von dort an die Leipziger Straße angebunden. Dabei wird von der Straße Breites Bleek aus zur Erschließung des Neubaugebietes das städtische Flurstück 499, Flur 7, Gemarkung Stöckheim, in Anspruch genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Breites Bleek“, ST 70, Rechtskraft 2005, war ursprünglich eine Erweiterung der Bauflächen über den Horstgraben hinaus Richtung Stadtbahntrasse geplant gewesen. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ließ sich diese Planung nicht umsetzen, so dass die Wohnbauflächen auf die heute bebauten Bereiche reduziert wurden. Um eine spätere Bebauung der genannten Flächen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, wurde das Flurstück 499 von einer Bebauung ausgespart. Es hat genau die Dimensionierung, die für eine verkehrsberuhigte Straßenfläche benötigt wird. Im Bebauungsplan ST 70 wurde die Fläche zunächst als öffentliche Grünfläche festgesetzt. In dem Bebauungsplan ST 81 wird sie nun als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und kann so der Erschließung des Neubaugebietes dienen. Die Planstraße F ist als verkehrsberuhigter Bereich mit wechselseitigen Bäume und öffentlichen Parkplatz konzipiert. Sie mündet in einer Wendeanlage.

In der Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan ST 81 (WVI, Januar und Juli 2017) wurde für das Teilgebiet Breites Bleek ein Verkehrsaufkommen von 78 Kfz/24 h prognostiziert, die über die Straße Breites Bleek abfließen. Dieses Verkehrsaufkommen führt in der Spitzenstunde am Morgen und am Nachmittag zu zusätzlichen 7 Kfz/h in der Summe von Quell- und Zielverkehr.

Im Analysefall 2025 hat die Straße Breites Bleek im Einmündungsbereich zur Leipziger Straße ein Verkehrsaufkommen von 370 Kfz/24 h, im Prognose-Nullfall 2025 von 320 Kfz/24 h und in allen Planfällen 2025 von 400 Kfz/24 h.

Die Verkehrszunahme und das Verkehrsaufkommen insgesamt sind somit äußerst moderat. Das Neubaugebiet kann problemlos an das vorhandene Straßennetz angebunden werden.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Neben den öffentlichen Straßen, die dem Fuß- und Radverkehr dienen, werden im Bebauungsplan die Wege für den Fuß- und Radverkehr als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, die eine besondere Bedeutung im Wegenetz haben. Vom nördlichen Ende der Trakehnenstraße aus wird eine Verbindung zum

Fuß- und Radweg geschaffen, der entlang der Stadtbahntrasse verläuft. Wegen der übergeordneten Bedeutung nicht nur für den Freizeitverkehr, sondern auch z.B. als Schulweg, wird diese Verbindung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß-und Radweg festgesetzt. Dies gilt auch für die Verbindung aus dem Teilgebiet Breites Bleek, die zur Stadtbahnhaltestelle führt. Eine weitere Verbindung verläuft zwischen der Planstraße B und der Trakehnenstraße, die ebenfalls vor allem der Erreichbarkeit der Haltestelle (und dem Rettungsverkehr, s.u.) dient. Die Verbindung vom südlichen Ende der Trakehnenstraße zur Kleiststraße dient der Verbindung der Wohnbereiche (Kita, Schule, Stöckheimer Markt) sowie ebenfalls dem Rettungsverkehr (s. Kap. 5.5.5.).

An der Planstraße G, die zur Senefelderstraße führt, ist bis auf den Abschnitt im Bereich des Grundstücks Senefelderstraße 8 A ein einseitiger Gehweg ausreichend. Im nördlichen Abschnitt kann dieser zur Steigerung der Attraktivität durch die angrenzende öffentliche Grünfläche geführt werden. Da es sich nicht nur um einen Freizeitweg handelt, wird er ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Im südlichen Abschnitt ist eine Führung durch die Grünfläche nicht möglich, da hier die Flächen für den Jugendplatz benötigt werden. Deshalb verläuft der Gehweg hier entlang der Fahrbahn der Planstraße G.

Vom südlichen Ende der Trakehnenstraße aus besteht darüber hinaus innerhalb einer öffentlichen Grünfläche eine Verbindung für den Fuß- und Radverkehr Richtung Mascheroder Weg zum dort vorhandenen Verbrauchermarkt.

Ferner werden in den öffentlichen Grünflächen mehrere attraktive neue Freizeitwege angelegt, die mit den bestehenden Angeboten vernetzt werden (s. Kap. 5.6).

5.5.4 Querung der Stadtbahntrasse

Im Zuge der Freiraumplanung für die Bereiche entlang des Springbaches ist eine Querung der Stadtbahntrasse für Fußgänger und Radfahrer mit Anbindung an den Fuß- und Radweg parallel zur Stadtbahntrasse vorgesehen. Damit können vielfältige Wegeverbindungen ermöglicht und zu attraktiven Rundwegen nördlich und südlich des Springbaches verbunden werden. Die Querung soll unmittelbar südlich des Springbaches angeordnet werden. Damit besteht eine Blickbeziehung zu der vorhandenen Querung nördlich des Springbaches. Diese Blickbeziehung ist aus Sicherheitsgründen zweckmäßig. Die genaue Lage berücksichtigt darüber hinaus vorhandene Maststandorte und Böschungen.

Für diese Querung liegt eine Vorplanung vom 26. Januar 2017 vor, die grundsätzlich mit der Verkehrs-GmbH abgestimmt ist. Die nach dieser Planung für die Querung erforderliche Fläche ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt und in ihrer grundsätzlichen Lage und Führung im Nutzungsbeispiel dargestellt. Der Bebauungsplan ST 81 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Querung schaffen. Er setzt deshalb die erforderlichen Flächen fest. Der durch die Querung verursachte geringfügige Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ist bei der Dimensionierung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) bereits berücksichtigt. Weitere öffentliche oder private Belange sind von der Querung nicht betroffen.

Bei der geplanten Stadtbahnquerung handelt es sich um die Änderung einer Betriebsanlage im Sinne des § 28 (1) Personenbeförderungsgesetz. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbBV) hat zu prüfen, ob ein

den Bebauungsplan ergänzendes Planfeststellungsverfahren bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist oder ob ein Antrag auf Planverzicht ausreicht. Letzteres ist der Fall, wenn es sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung handelt. Dies ist der Fall, wenn u.a. folgende Bedingungen erfüllt sind: eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, öffentliche Belange sind nicht berührt, Rechte anderer sind nicht betroffen. Die erforderlichen Schritte werden im Rahmen der Umsetzung der Planung durchgeführt. Wegen der Geringfügigkeit der Maßnahme ist damit zu rechnen, dass ein einfacher Antrag auf Planverzicht ausreicht.

Die Stadtbahnquerung stellt eine Betriebsanlage i.S.d. § 20 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) dar. Die bauliche Umsetzung bedarf gemäß § 60 i.V. mit § 62 BOStrab der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB). Zuständige Behörde ist die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA). Mit Schreiben vom 9. April 2018 hat die LEA mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Querung im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 bestehen.

Zusätzlich ist es erforderlich, die Zustimmung der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) als Technischer Aufsichtsbehörde nach § 60 BOStrab (Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen) einzuholen. Dazu müssen der Verkehrs-GmbH ausführungsreife Planunterlagen mit Erläuterungsbericht vorgelegt werden. In diesem Rahmen können die in der Vorplanung noch nicht enthaltenen Details (z.B. zu Materialien, zur genauen Führung der Geländer etc.) konkreter festgelegt und abgestimmt werden. Die Verkehrs-GmbH wird dann den Antrag auf Zustimmung bei der Technischen Aufsichtsbehörde stellen.

Diese genannten Verfahren können soweit erforderlich im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Umsetzung der Planung durchgeführt werden.

5.5.5 Rettungsverkehr

Mit der Anbindung an die Senefelderstraße über die Planstraße G wird für das Teilgebiet Trakehnenstraße eine zusätzliche Erreichbarkeit für den Rettungsverkehr gesichert.

Ferner wird der vorhandene Gehweg von der Kleiststraße zur Wendeanlage am südlichen Ende der Trakehnenstraße auf 3,5 m verbreitert und mit tragfähigem Unterbau ausgebaut. Der Weg erhält beidseitig einen Absperrpfosten mit Schließung für die Feuerwehr und ist durch den motorisierten Individualverkehr nicht befahrbar. Damit wird für die Feuerwehr oder andere Rettungsfahrzeuge eine weitere Zufahrt zum Teilgebiet Trakehnenstraße sichergestellt und gleichzeitig eine weitere Rettungszufahrt für das Ostpreußenviertel geschaffen, welches bisher nur über eine einzige ausgebaute Zufahrt an die Romintenstraße angebunden war. Diese zusätzliche Rettungszufahrt über die Kleiststraße reicht für Rettungsverkehre aus. Deshalb ist die Anbindung an die Senefelderstraße unter dem Gesichtspunkt Rettungsverkehr keine zwingende Voraussetzung für die Entwicklung Teilgebietes Trakehnenstraße.

Auch der Verbindungsweg zwischen der Planstraße B und der Wendeanlage am nördlichen Ende der Trakehnenstraße dient der Feuerwehr als zweite Zufahrt in das Neubaugebiet, wird entsprechend ausgebaut und vor Individualverkehr durch Absperrpfosten geschützt.

Die Wohnbauflächen im Teilgebiet Breites Bleek werden über die Leipziger Straße

und die Straße Breites Bleek angefahren. Im Notfall richtet die Feuerwehr eine provisorische Zufahrt über die Stadtbahntrasse mit Anschluss an die Trakehnenstraße her.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für die Landwirtschaft

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für den Bebauungsplan ST 81 leitet sich ab aus den fachlichen Zielsetzungen in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, die Anforderungen an Freizeit und Erholungsnutzungen, den in der Bestandsanalyse für das Gebiet konkret festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der landschaftlichen Situation. Die Maßnahmen erfüllen sowohl städtebauliche als auch ökologische Funktionen.

5.6.1 Grünordnung

Private Flächen

Stellplatz- und Garagenanlagen für jeweils mindesten 6 Pkw sind durch Sträucher oder Hecken einzugrünen. Ferner sind Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen durch Laubbäume zu gliedern. Damit können diese Anlagen gestalterisch so in das Wohnumfeld integriert werden, dass die visuellen Beeinträchtigungen reduziert sind.

Auf den Grundstücken in den Baugebieten WA 1.1 und WA 1.2, auf denen Mehrfamilienhäuser zulässig und vorgesehen sind, sind bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Ferner sind die Standorte von Müllboxen einzugrünen und die Übergänge von Tiefgaragen in die Freiflächen zu modellieren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch auf solchen Grundstücken ein Mindestmaß an gestalterisch wirksamer Begrünung erfolgt. In Einfamilienhausbereichen werden solche Festsetzungen nicht für erforderlich gehalten, da hier die bauliche Inanspruchnahme der Flächen üblicherweise geringer ist und die Eigentümer erfahrungsgemäß eine ausreichende Grundstücksbegrünung vornehmen.

Öffentliche Flächen

Die öffentlichen Straßen sollen durch Baumpflanzungen gestaltet und gegliedert werden, die der jeweiligen Straßenfunktion entsprechen. So ist an der Ostseite der Trakehnenstraße ein durchgehender 2,50 m breiter Grünstreifen mit mittel- bis großkronigen Laubbäumen vorgesehen. Durch den für die Bäume vorgegebenen Regelabstand sollen diese nach entsprechender Entwicklung als annähernd geschlossene Baumreihe wahrgenommen werden und wirken. Damit kann die Bedeutung dieser Straße für den stadtteilübergreifenden Radverkehr in Nord-Süd-Richtung unterstrichen werden.

In den Planstraßen A bis F innerhalb der geplanten Wohnbauflächen sind klein- bis mittelkronige Laubbäume vorgesehen, die nach Möglichkeit an die jeweiligen öffentlichen Parkplätze angrenzen sollen, um diese zu markieren. In der Planstraße G sollen mindestens mittelkronige Laubbäume gepflanzt werden, um auf dieser anbaufreien Strecke eine möglichst hohe verkehrsberuhigende Wirkung und gestalterische Einbindung am Ortsrand zu erzielen.

In den drei geplanten Wendeanlagen sind großkronige Laubbäume vorgesehen, die diese großen Verkehrsflächen angemessen gestalten und einen optischen Blickpunkt am jeweiligen Ende der Verkehrsflächen schaffen.

Die Fläche zwischen dem öffentlichen Erschließungsweg Ostpreußendamm und der

Stadtbahnstrecke ist als Verkehrsgrün festgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Aufwallung, die im Zuge des Stadtbahnbaus entstanden ist und als Begleitgrün mit leichter Lärmschutzfunktion charakterisiert werden kann.

Das Freiraumkonzept sieht Grün- und Erholungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs A sowie eine Vernetzung mit den umliegenden Bereichen vor. Dadurch entstehen vielfältige Wegebeziehungen, die insbesondere auch wohnungsnahe Rundwege unterschiedlicher Länge ermöglichen. Die wenigen vorhandenen Grünstrukturen entlang der Stadtbahntrasse werden dabei in das Konzept integriert.

Die Grünflächen sollen grundsätzlich landschaftlich gestaltet und dabei durch Bäume, Gehölzpflanzungen, Bodenmodellierungen sowie Rasen- und Wiesenflächen gegliedert werden. In die Grünflächen sollen Angebote für Spiel und Aufenthalt integriert werden. Für Kinderspielangebote ist eine Gesamtdimension von 350 m² vorgesehen, die dezentral in den öffentlichen Grünflächen angeordnet werden sollen.

Öffentliche Grünfläche 1

Am Nordrand der geplanten Wohngebiete ist eine öffentliche Grünfläche mit einem integrierten Freizeitweg vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen weiteren Abschnitt der Grünverbindung, die von der Oker kommend zwischen den Ortsteilen Stöckheim und Melverode Richtung Osten führt. Diese Grünverbindung wird bis zum Ostrand der Wohnbauflächen erweitert. Von dort ist perspektivisch eine Fortsetzung nach Osten über die A 395 in den unverbauten Landschaftsraum mit Anbindung an die Stadtteile Heidberg und Mascherode vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings der Ausbau einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die A 395, deren Realisierbarkeit zurzeit nicht feststeht.

Die räumliche und konzeptionelle Bündelung öffentlicher Grünflächen mit Maßnahmenflächen (s. Kap. 5.6.2) sichert die Grünzäsur zwischen Melverode und Stöckheim, stärkt sie in ihrer Erlebbarkeit und ermöglicht eine ökologische Aufwertung der Springbachachse. Die Erholungsfunktion dieser Ost-West-Verbindung als öffentliche Grünfläche wird erheblich durch die unmittelbar angrenzenden Bereiche gestärkt, in denen der Springbach renaturiert werden soll. Dies ist mit einer erheblichen Aufwertung des Landschaftsbildes verbunden. Weiterhin ist die Querung der Stadtbahnstrecke eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung vielfältiger Wegebeziehungen (s. Kap.5.5.4).

Öffentliche Grünfläche 2

Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird mittig durch eine Grün- und Wasserfläche in Nord-Süd-Richtung durchzogen. In dieser Zone verläuft der geöffnete und naturnah gestaltete Horstgraben, der der Niederschlagswasserentwässerung der östlich angrenzenden Ackerflächen und des Teilgebietes Trakehnenstraße dient. Begleitend zu diesem Graben verläuft ein Weg, der sowohl als Freizeitweg als auch als Unterhaltungsweg dient und für diese Funktion entsprechen auszubauen ist. Die Grünfläche wird im Übrigen durch Baum- und Strauchpflanzungen gestaltet. Innerhalb des Grünbereichs werden Graben und Weg leicht mäandrierend geführt und können so einen positiven Beitrag zum Orts- und Landschaftsbild leisten.

Die Gestaltung dieser Grünfläche einschließlich des Entwässerungsgrabens ist im Detail folgendermaßen vorgesehen: Zu den unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken wird ein 1,0 m breiter Unterhaltungsstreifen hergestellt und mit einer standortgerechten Gras- und Kräutereinsaat begrünt.

Begleitend zum Entwässerungsgraben 1 wird ein Weg in der Funktion als Freizeitweg und als Unterhaltungsweg hergestellt. Dabei wird ein 1,50 m breiter begrünter Bankett- und Unterhaltungsstreifen zwischen Grabenoberkante und Weg angelegt. Der Weg wird in einer Breite von 2,60 m ausgebaut. Er wird in Abschnitten auf einer Berme als Bestandteil des Grabenprofils geführt. Auf der vom Graben abgewandten Seite des Weges wird ein 0,90 m breiter gehölzfreier Randstreifen mit einer standortgerechten Gras- und Kräutersaat angelegt. Wegebegleitend werden wechselseitig und in variierender Anordnung mindestens 45 Laubbäume als Einzelbäume und in Baumgruppen gepflanzt.

Damit kann sowohl den Anforderungen an die Unterhaltung des Grabens entsprochen als auch eine angemessene landschaftsbezogene Gestaltung der Grün- und Wasserflächen erreicht werden.

Öffentliche Grünfläche 3

Am Ostrand des Teilgebietes Trakehnenstraße ist eine öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung, ebenfalls mit einem integrierten Freizeitweg vorgesehen. Als Biotopstruktur im Kontext mit der angrenzenden verbleibenden Feldflur wie auch als abschirmendes Element gegenüber den Emissionen der Feldbewirtschaftung sind Heckenabschnitte als prägendes Element vorgesehen.

Öffentliche Grünfläche 4

Im Südosten des Teilgebietes Trakehnenstraße ist eine weitere Grünfläche vorgesehen, die eine Verbindung der übrigen geplanten Grünflächen mit dem Grünzug sichert, der vom Mascheroder Weg kommend bis zum südlichen Ende der Trakehnenstraße führt. Diese Fläche ist auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen als Abstandsfläche zwischen dem Gewerbegebiet Senefelderstraße und dem neuen Wohngebiet erforderlich. Die Fläche soll teilweise als Obstbaumwiese gestaltet werden und bietet so ein attraktives und lehrreiches Umfeld für die angrenzende Kindertagesstätte.

Öffentliche Grünfläche 5

Die öffentliche Grünfläche 5 stellt die Fortsetzung der öffentlichen Grünfläche 4 nach Osten dar und dient ebenfalls der Vernetzung der verschiedenen Bereiche. In diese Grünfläche wird ein Jugendplatz in einer Größe von 1.600 m² integriert. Hier könnten zum Beispiel folgende Nutzungen untergebracht werden: Streetballfeld, Bolzplatz, Riesenschaukel, Boulderfelsen, Slackline, Tischtennisplatten und ein überdachter Treffpunkt. Auch eine Skate-Anlage ist unter Berücksichtigung der 18. BImSchV 2017 grundsätzlich möglich. Für die konkrete Gestaltung des Jugendplatzes wird eine Jugendbeteiligung durchgeführt. Weitere – insbesondere immissionsschutzrechtliche Einzelheiten – sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Ferner ist ein Freizeitweg anzulegen, der zur Planstraße G führt. Damit kann eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zur Senefelderstraße und insbesondere zum dort angesiedelten SB-Markt geschaffen werden.

Öffentliche Grünfläche 6

Hierbei handelt es sich um eine kleine, bereits vorhandene Fläche am südlichen Ende der Trakehnenstraße, die die als Feuerwehrzufahrt auszubauende bestehende Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zur Kleiststraße aufnimmt.

Öffentliche und private Flächen

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere in Straßen und auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum 9 m² festgesetzt. Die Vegetationsfläche sollte dabei mindestens 2 m breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Gehölze stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar.

Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Wirkung aller Grünordnungsmaßnahmen im Geltungsbereich A verbleibt ein Ausgleichsdefizit. Dieses wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Es handelt sich dabei um die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E.

Geltungsbereich A: Nist- und Lebensstätten an Gebäuden

Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungsverfahren, die keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr bieten, sind die Bestände der betroffenen Vogel- und Fledermausarten auch im Stadtgebiet von Braunschweig stark rückläufig. Alle Vogelarten – also auch die gebäudebewohnenden – sind streng geschützt. Bei den Fledermäusen sind sogar alle Arten auf der Roten Liste gefährdeter Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgeführt.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auch den neu entstehenden Hausgärten und Grünanlagen ein spezifischer Biotopwert beigemessen. Diese Biotope im Siedlungsraum sind zwar als Nahrungshabitate für gebäudebewohnende Arten geeignet, bieten jedoch kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion ist daher die Installation von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.

Aus diesem Grund sind an Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten (Mehrfamilienhäuser) und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf (Kindertagesstätte) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Bei einer frühzeitigen Berücksichtigung bei der Planung und dem Bau von Gebäuden ist die Gestaltung von Nistgelegenheiten ohne Mehrkosten möglich. Zum Beispiel reichen für Mauersegler erreichbare Mauersimse unter den Dachüberständen

und für Fledermäuse die Anbringung von Ortgangbrettern bzw. Attikakanten mit einem lichten Abstand von 1,3 cm bis 3,0 cm aus. Es kann dadurch mit einfachsten Bauweisen eine große Anzahl von Nistgelegenheiten bereitgestellt werden. Im Mehrfamilienhausbereich gibt es in Braunschweig erprobte Maßnahmenbündel, die nachweisen, dass die Umsetzung der Festsetzungen für die Bauherren keine unzumutbaren Belastungen mit sich bringt.

Die je Mehrfamilienhaus festgesetzte Anzahl an Nist- und Lebensstätten orientiert sich an der potentiellen Eignung des Gebietes und an der Erfahrung, dass die Bestände an Vögeln und Fledermäusen über die Jahre schwanken und deshalb in der Regel – auch abhängig von veränderlichen kleinklimatischen Standortbedingungen – nur ein Bruchteil der Nist- und Lebensstätten effektiv besiedelt wird.

Geltungsbereiche A; B, C und D (teilweise)

Im Geltungsbereich A ist der Springbach als naturnahes Gewässer in einem neuen mäandrierenden Verlauf herzustellen. In den Randbereichen des neuen Gewässerlaufes sind Mulden und Altarmstrukturen zur Ausbildung von Feuchtwiesenvegetationen und Amphibienlaichgewässern anzulegen. Auf den angrenzen Flächen sind blütenreiche halbruderale Gras- und Staudenfluren zu entwickeln, sowie Bäume und flächenhafte Gehölzbestände zu pflanzen.

Im Geltungsbereich B erfolgt die Entwicklung von artenreichem Grünland. Das Entwicklungsziel gilt sowohl für die Teilfläche 1 wie auch für die Teilfläche 2. Die Abgrenzung in zwei Teilflächen dient nur der gesonderten Zuordnung der Teilfläche 2 als Ausgleichsmaßnahme für die Planstraße G, da im städtebaulichen Vertrag gesonderte Regelungen zur Realisierung dieser Straße zu treffen sind.

Ausnahmsweise dürfen die Maßnahmen aus dem Geltungsbereich B auch auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 272, Flur 3, Gemarkung Stöckheim, durchgeführt werden, wenn diese Fläche zur Verfügung steht. Die genannte Fläche würde sich für eine solche Kompensationsmaßnahme sehr gut eignen. Stünde sie zur Verfügung könnte auch der dort verlaufende Weg so verlegt werden, dass der Altarmbereich der Oker vor Störungen geschützt wäre und sich insgesamt naturschutzfachlich besser entwickeln könnte. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans steht die Fläche nicht zur Verfügung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Erwerb noch vor Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gelingt. Deshalb soll der Bebauungsplan einer solchen Lösung nicht entgegenstehen. Sie müsste vertraglich bzw. eigentumsrechtlich abgesichert werden.

Im Geltungsbereich C ist der Quellbereich des Springbachs naturnah zu gestalten. Die angrenzenden Flächen sind zu blütenreichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu entwickeln, ergänzend sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

Im Geltungsbereich D wird die Fläche nordwestlich der Böschung als extensives Grünland entwickelt. Darüber hinaus werden zwei Amphibienlaichgewässer angelegt.

Die genannten Maßnahmen in den Geltungsbereichen A, B, C und D (teilweise) dienen dem Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, der Steigerung der Biodiversität und tragen zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der naturnahen Erholung bei.

Geltungsbereich D (teilweise) und E

Die geplante Bebauung im Bereich des Bebauungsplans führt zu dem Verlust an Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur. Damit kommt es teilweise zu Konflikten mit den Belangen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz sind in Bezug auf die Feldlerche und das Rebhuhn Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Um den Verlust der fünf Feldlerchen-Reviere zu kompensieren, werden mehrere Brachstreifen in angemessener Größe und geeigneter Lage artgerecht angelegt und dauerhaft erhalten. Die Lebensraumfunktionen der Brache-/Blühstreifen werden ergänzt und optimiert durch den Ausschluss synthetischer Pflanzenschutzmittel auf den in den Geltungsbereichen anteilig verbleibenden Ackerflächen.

Mit den für diese Flächen konkret festgesetzten Maßnahmen für die Feldlerche wird der Kompensationsbedarf aller im Plangebiet festgestellten Arten, die zum Teil als gefährdet eingestuft werden, in einem ausreichenden Maße gedeckt.

Im Geltungsbereich D ist von diesen Maßnahmen die bestehende Ackerfläche südöstlich der Böschung betroffen.

Für den Geltungsbereich E ist ausnahmsweise die Anlage von Brachestreifen auf dem östlich angrenzenden Flurstück 73, Flur 12, Gemarkung Hondelage zulässig. Diese Lösung kann gewählt werden, wenn hier eine gemeinsame Bewirtschaftung durch einen Pächter möglich ist. Dann wäre eine solche Anlage der Brachestreifen unter Bewirtschaftungsgesichtspunkten günstiger, als wenn nur die Fläche im Geltungsbereich E zur Verfügung steht. Der Bebauungsplan soll einer solchen Lösung nicht im Wege stehen. Sie müsste vertraglich bzw. eigentumsrechtlich abgesichert werden.

Pflanzqualitäten

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Gehölze stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der erforderlichen Ausgleichswirkung und guter Anwuchsgarantie dar. Zur Sicherung der angesetzten Ausgleichsfunktionen sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Gemäß dem Leitfaden des BMU (2012) ist die Verwendung von Gehölzen aus autochtonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 zu beachten.

Zeitliche Bindung für die Umsetzung der Maßnahmen

Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und Erreichen der ausgleichenden Wirkung verhindert.

Zuordnung

Die Zuordnungsfestsetzung ist Voraussetzung dafür, dass bei Bedarf mittels der städtischen Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen von den späteren Eigentümern (= Eingriffsverursachern) erhoben werden können. Da ein städtebaulicher Vertrag mit der Erschließungsträger abgeschlossen wird, in welchem dieser sich zur Übernahme aller Kosten verpflichtet, ist eine Abrechnung nach dieser Satzung grundsätzlich entbehrlich. Die Zuordnungsfestsetzung wird dennoch vorsichtshalber getroffen, um eine andere rechtmäßige Finanzierungsmöglichkeit sicherzustellen.

Dabei werden nur 75 % der öffentlichen Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (ohne Planstraße G) mit einer Zuordnung von Aus-

gleichsflächen belastet. Bei den übrigen 25 % handelt es sich um Flächen, die bereits heute im Bestand vorhanden und abgerechnet sind (z.B. die bestehende Trakehnenstraße, der Ostpreußendamm, der Geh- und Radweg entlang der Stadtbahntrasse) und für die deshalb keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Für die Planstraße G wird eine gesonderte Zuordnung getroffen, um die im städtebaulichen Vertrag zu treffenden Finanzierungsvereinbarungen für die geplante Anbindung an die Senefelderstraße zu berücksichtigen (s. Kap. 8.2). Deshalb ist die Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B in zwei Teilflächen geteilt und unterschiedlich zugeordnet. Dabei ist die Teilfläche 2 der Planstraße G zugeordnet, da sie den Ausgleich konkret für diese Planstraße herbeiführt.

5.6.3 Flächen für die Landwirtschaft

In Verlängerung der Planstraße A ist eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Auf dieser Fläche soll eine Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu den verbleibenden Ackerflächen entstehen. Damit wird ein Ersatz für den bisherigen landwirtschaftlichen Weg geschaffen, der von der Trakehnenstraße aus Richtung Osten bis zur A 395 führt. Da für diese Fläche besondere Anforderungen an den technischen Ausbau und die Pflege im Vergleich zu einem Freizeitweg bestehen, soll die Flächen in die Zuständigkeit (Pflege, Unterhalt) des Feldmarksrealverband übertragen werden. Die Fläche kann dabei im Eigentum der Stadt verbleiben und an den Feldmarksrealverband verpachtet werden. Über ein Gehrecht zugunsten der Stadt bzw. durch das allgemein geltende Betretungsrecht von landwirtschaftlichen Wegen gemäß NNatschG wird die Inanspruchnahme durch Spaziergänger gesichert.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans ST 81 ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches in zwei Teile gegliedert ist (Teil 1:Trakehnenstraße, Teil 2: Breites Bleek). Die Ergebnisse dieser Untersuchung und ergänzender Betrachtungen (Kindertagesstätte, Wertstoffcontainerstationen) sind im Umweltbericht dargestellt (s. Kap. 4.5.6 Prognose).

Von dem geplanten Wohngebiet gehen keine Emissionen in einem Umfang aus, der die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der bestehenden Umgebung erfordern würde. Dies betrifft insbesondere den zusätzlichen Verkehrslärm, aber auch die Emissionen der Kindertagesstätte und der Wertstoffcontainerstationen. Diese Wohnfolgeeinrichtungen wirken sich sowohl auf die bestehende Wohnbebauung als auch auf die geplante Wohnbebauung aus. Die Emissionen der Wertstoffcontainerstationen können im Rahmen der üblichen Inbetriebnahme durch eine entsprechende Art der Ausführung (Art der Container, Abschirmung) reduziert werden.

In den geplanten Wohnbauflächen können in unterschiedlichem Umfang die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ durch Straßen- und Schienenverkehr sowie die Orientierungswerte (DIN 18005) bzw. die Immissionsrichtwerte (TA Lärm) durch Gewerbebetriebe überschritten werden (s. Kap. 4.5.6 Prognose bei Durchführung der Planung). Dabei kann ausgeschlossen werden, dass die gerichtlich festgelegten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht oder überschritten werden.

Der geplante Jugendplatz und die bestehende Bezirkssportanlage Melverode hingegen verursachen keine Überschreitungen der Orientierungswerte (DIN 18005) bzw. der Immissionsrichtwerte (18. BImSchV 2017).

Die Prüfung der Anlage aktiver Schallschutzmaßnahme (Wall/Wand) ergab folgende Ergebnisse:

- Eine Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalls entlang der A 395 (z.B. durch eine aufgesetzte Mauer) hätte aufgrund der Ausbreitungswege nur eine geringe Wirksamkeit. Auch ist eine Umsetzung aufgrund der zu beachtenden Vorschriften (Bundes-Fernstraßengesetz: u.a. Bauverbotszone, Planfeststellungsverfahren) schwierig. Insbesondere müsste im Falle der Inanspruchnahme der Bauverbotszone (z.B. durch eine weitere Fahrspur) die Lärmschutzanlage zurückgebaut und neu errichtet werden. Hierfür gäbe es keine gesicherte Finanzierung.
- Die Anlage einer Lärmschutzanlage entlang der Stadtbahnstrecke im Teilgebiet Breites Bleek soll aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen der sozialen Sicherheit nicht erfolgen: Das Wohngebiet soll gegenüber dem öffentlichen Fußweg und der Haltestelle der Stadtbahnstrecke nicht abgeschirmt werden. Neben optischen Gründen spielen hier auch Gründe des Sicherheitsempfindens eine Rolle.
- Die Anlage einer Lärmschutzanlage zwischen Gewerbegebiet Senefelderstraße und Wohngebiet soll aus städtebaulich-grünordnerischen Gründen nicht erfolgen. Diese Räume sollen nicht unnötig abgeschirmt und uneinsehbar gestaltet werden. Stattdessen werden hier größere Abstandsflächen vorgesehen, die die Immissionssituation deutlich entschärfen und die für Freizeitzwecke genutzt werden können.
- Für den Jugendplatz sind immissionsschutzrechtlich gemäß 18 BImSchV 2017 keine Maßnahmen erforderlich, da die Immissionsrichtwerte bei dem unterstellten Nutzungskatalog eingehalten werden können. Dennoch soll er im Interesse einer möglichst flexiblen Anpassung des Nutzungskatalogs an den konkreten Bedarf gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung über das immissionsschutzrechtliche Erfordernis hinaus durch eine Aufwallung/Absenkung in einer Höhe von mindestens 1,5 m wirksam abgeschirmt werden. Aus gestalterischen Gründen ist vorgesehen, diese Höhe zur Hälfte (0,75 m) durch gestaltete Bodenmodellierungen und zur anderen Hälfte (0,75 m) durch eine Absenkung zu realisieren.

Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zu passiven Lärmschutzmaßnahmen getroffen:

In allen Baugebieten sind passive bauliche Schallschutzmaßnahme durchzuführen. Dabei sind im überwiegenden Bereich die Bestimmungen für den Lärmpegelbereich III der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (1989) zu beachten. In einem kleineren Bereich im Nordwesten des Teilgebiets Breites Bleek reichen die Bestimmungen für den Lärmpegelbereich II aus. In einem weiteren kleinen Teilbereich im Südosten des Teilgebiets Trakehnenstraße ist der Lärmpegelbereich IV anzusetzen.

Die Festsetzungen der Lärmpegelbereiche orientieren sich an den Ergebnissen des Gutachtens für das erste Obergeschoss (kritische Immissionshöhe). Ergänzend sind die Bestimmungen der VDI-Richtlinie 2791 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ zu beachten.

Die festgesetzten Lärmpegelbereiche wurden auf Basis des maßgeblichen Außenlärmpegels ermittelt, der aus den um 3 dB(A) erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene) resultiert. Dabei entspricht der Lärmpegelbereich II gemäß

DIN 4109 einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 56 dB(A) bis 60 dB(A), der Lärmpegelbereich III einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 61 dB(A) bis 65 dB(A) und der Lärmpegelbereich IV einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 66 dB(A) bis 70 dB(A).

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Schalldämmmaße der Bauteile zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 in Verbindung mit der VDI 2719 für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) sorgen. Der Nachweis zur Einhaltung der Schalldämmmaße ist mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen zugehörig zur Bauanzeige/zum Bauantrag zu erbringen und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (insbesondere der Energieeinsparverordnung EnEV) ist davon auszugehen, dass in den Lärmpegelbereichen II und III das erforderliche Schalldämmmaß der Außenbauteile und der Fenster bereits bei üblicher Ausführung eingehalten wird.

Es kann jedoch nicht zwingend vorausgesetzt werden, dass ein diesen Vorschriften genügendes Fenster auf jeden Fall die erforderlichen schalltechnischen Anforderungen und insbesondere die Anforderungen an eine schallgedämmte Lüftung erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) vor dem Fenster ein ungestörter Schlaf oft nicht mehr möglich ist und deshalb die Lüftung von Schlafräumen und Kinderzimmern unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern ist. Je nach Schutzstatus des Raumes (Schlafraum/Kinderzimmer oder sonstiger schutzbedürftiger Aufenthaltsraum) sind deshalb insbesondere die Anforderungen der VDI-Richtlinie 2791 an schallgedämmte Lüftungseinrichtungen zu erfüllen.

Im Süden des Teilgebietes Trakehnenstraße befinden sich die am stärksten von Lärmimmissionen betroffenen Bereiche. Die hier zu beachtenden Lärmquellen (Gewerbegebiet Senefelderstraße, Jugendplatz, A 395) machen in Ergänzung zu der vorgesehenen Abstandsfläche und zu den Festsetzungen der Lärmpegelbereiche folgende Festsetzungen erforderlich:

- Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in den Baugebieten WA 1.2 und WA 2.3 in den nach Süd-Südost gerichteten Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen öffenbare Fenster unzulässig. Damit wird ein Schutz vor den prognostizierten geringfügigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm von maximal 1 dB(A) gewährleistet. Da sich gemäß TA Lärm der Immissionsort für eine Schallpegelmessung 0,5 m vor dem geöffneten Fenster befindet, ist die Festsetzung, dass hier keine öffenbaren Fenster zulässig sind, erforderlich. Diese Festsetzung ist bei der Ausrichtung der Gebäude zu berücksichtigen.
- Ferner sind in diesen Baugebieten WA 1.2 und WA 2.3 Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf den von den genannten Lärmquellen abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Damit wird die Eigenabschirmung von Gebäuden wirksam als Lärmschutzmaßnahme eingesetzt. Sofern ein solcher lärmgeschützter Außenwohnbereich zur Verfügung steht, ist ausnahmsweise auch ein zweiter Außenwohnbereich zulässig, der die Anforderungen an den Lärmschutz nicht erfüllt (z.B. durch einen Anbau geschützte Terrasse im Erdgeschoss und ungeschützter Balkon im Obergeschoss). Damit kann zum einen

den allgemeinen Anforderungen des Lärmschutzes und zum anderen dem Bedürfnis im Einzelfall nach weiteren Aufenthaltsbereichen (die z.B. nur zu bestimmten Zeiten einen ruhigen Aufenthalt bieten) Genüge getan werden.

- Die Einhaltung der genannten Festsetzungen in den Baugebieten WA 1.2 und WA 2.3 erfordert besondere Anstrengungen bei der Gebäudeplanung. Für diesen Bereich sind deshalb die grundsätzlichen Ausnahmemöglichkeiten, die der Bebauungsplan vorsieht, von besonderer Bedeutung (s.u.).

Im Osten des Teilgebietes Trakehnenstraße liegen die Bereiche, die neben dem Baugebiet WA 2.3 am stärksten vom Verkehrslärm der A 395 betroffen sind. Neben den genannten Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen werden hier folgende spezielle Festsetzungen getroffen:

- In den Baugebieten WA 4.1 und WA 4.2 sind Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf der von der A 395 abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Sofern ein solcher lärmgeschützter Außenwohnbereich zur Verfügung steht, ist ebenfalls ausnahmsweise ein zweiter Außenwohnbereich zulässig, der die Anforderungen an den Lärmschutz nicht erfüllt.
- Die Hauptgebäude dürfen maximal 4,5 m Abstand zur jeweiligen Grundstücksgrenze einhalten. Bezogen auf zwei aneinandergrenzende Grundstücke ergibt sich so ein maximaler Abstand zwischen Hauptgebäuden von 9,0 m. Dieser Abstand reicht einerseits aus und ist andererseits erforderlich, um eine wirksame Gebäudeabschirmung für die Westseite der Gebäude mit den nach Westen orientierten Aufenthaltsräumen und für die an dieser Seite anzuordnenden Außenwohnbereiche zu erreichen.
- Ferner müssen die Gebäude in den Baugebieten WA 4.1 und WA 4.2 eine Gebäudehöhe von mindestens 8,0 m einhalten. Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen, zur Dachform- und Dachneigung berücksichtigen dieses Erfordernis. Auch diese Festsetzung dient der Abschirmung der Westseite der Gebäude und der Außenwohnbereiche.

Von den genannten Lärmschutzfestsetzungen kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet wird. Diese Möglichkeit berücksichtigt die Tatsache, dass im Rahmen eines Bebauungsplans nur pauschalierte Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen werden können, die jedoch die zahlreichen Möglichkeiten der architektonischen Umsetzung im Sinne einer architektonischen Selbsthilfe nicht erfassen können.

In Bezug auf die Hauptgebäude fallen darunter Maßnahmen wie: Grundrissorientierung schutzbedürftiger Räume auf der lärmabgewandten Seite, fensterunabhängige mechanische Belüftung mit dem Schalldämmmaß der Fenster, Querlüftung, Doppelverglasung, besondere Fensterkonstruktionen, Vorbauten wie verglaste Wintergärten.

In Bezug auf die Außenwohnbereiche können Maßnahmen wie bauliche Abschirmungen von Terrassen (z.B. 2,0 m hohe Wand oder Nebengebäude), erhöhte Brüstungen bzw. Teil- oder Vollverglasungen von Balkonen und Loggien in Betracht kommen.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung dieser Schallschutzmaßnahmen im Rahmen von Ausnahmeregelungen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeo-

metrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlangen, zugehörig zur Bauanzeige/zum Bauantrag zu erbringen. Die Berechnungsverfahren zum Nachweis im Einzelfall sind in den Textlichen Festsetzungen und Hinweisen als Hinweis Nr. 2.2 enthalten.

5.8 Soziale Infrastruktur

Fläche für den Gemeinbedarf: Kindertagesstätte

Im Plangebiet werden sich erfahrungsgemäß viele junge Familien niederlassen. Dementsprechend ist dafür Sorge zu tragen, dass die Versorgung mit ausreichend Plätzen in einer Kindertagesstätte gewährleistet wird. Deshalb wird eine Fläche für Gemeinbedarf für die Errichtung einer Kindertagesstätte festgesetzt. Auf Basis der zu erwartenden Bedarfsstruktur ist eine Kindertagesstätte mit zwei Kindergartengruppen für jeweils bis zu 25 Kinder und zwei Krippengruppen für jeweils bis zu 15 Kinder vorgesehen.

Die Kindertagesstätte dient zunächst der Versorgung des neuen Wohngebietes. Im Laufe der Jahre nach dem Erstbezug mit üblicherweise zahlreichen Kindern ist damit zu rechnen, dass die Anzahl von Kindern aus dem Neubaugebiet abnimmt und die Einrichtung auch der Versorgung von Kindern aus den angrenzenden Wohnquartieren, insbesondere aus dem Ostpreußenviertel, dienen wird. Hier ist mit einem Generationenwechsel und somit mit einem wieder steigenden Bedarf zu rechnen.

Die Lage im südlichen Bereich der Trakehnenstraße, nahe der Einmündung von Romintenstraße und Planstraße D sowie im Schnittpunkt verschiedener Fußgänger- und Radfahrerverbindungen ist dafür ideal, da sie eine gute Erreichbarkeit sowohl aus dem Neubaugebiet als auch aus den angrenzenden bestehenden Wohngebieten sicherstellt. Neben der Erreichbarkeit für Pkw ist der Standort gut für Fußgänger (z.B. auf dem Weg zu einer Bus- oder Stadtbahnhaltestelle oder in Verbindung mit einem Einkaufs-Weg) oder für Radfahrer geeignet. Betrachtet man das Neubaugebiet und das Ostpreußenviertel als eine städtebauliche Siedlungseinheit, was es ja tatsächlich auf Dauer sein wird, und zwar als Siedlungseinheit, die mittelfristig von der Kindertagesstätte versorgt werden soll, so liegt die Kindertagesstätte an der verbindenden Trakehnenstraße im mittleren Bereich dieses Gebietes.

Ferner grenzt eine öffentliche Grünfläche an das Grundstück der Kita an, so dass hier auch außerhalb des Kita-Geländes ein nutzbarer Erlebnisraum für Kinder zur Verfügung steht.

Gemäß dem entwickelten Vorentwurf für die Kindertagesstätte, der im unverbindlichen Nutzungsbeispiel dargestellt ist, ist die Eingangsseite der Kita an der Planstraße D geplant. Damit wird vermieden, dass sie im Bereich des Standortes für Wertstoffcontainer an der Trakehnenstraße liegt. Entsprechend den Hinweisen des Entsorgungsbetriebes ALBA soll aus Sicherheitsgründen ein Eingangsbereich einer Kita nicht im Bereich einer Wertstoffcontainerstation angeordnet werden. Die Wertstoffcontainerstation ist im Bebauungsplan festgesetzt und somit gesichert (s. Kap. 5.9). Grundsätzlich sind jedoch auch andere Konstellationen denkbar, die sich im Rahmen der Umsetzung der Planung herausstellen können, wie z.B. eine Trennung zwischen Eingang (Planstraße D) und Mitarbeiter- sowie Lieferzufahrt (Planstraße D oder ggf. Trakehnenstraße) oder Veränderungen der Wertstoffentsorgung. Deshalb setzt der Bebauungsplan an der Trakehnenstraße kein Verbot der Ein- und Ausfahrt zum Kita-Grundstück fest.

Schulversorgung

Stöckheim verfügt über eine gute schulische Versorgung aller Altersgruppen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde geprüft, wie auch unter Berücksichtigung der beiden neuen Wohngebiete in Stöckheim (Stöckheim-Süd und Trakehnenstraße/Breites Bleek) die Grundschulversorgung gesichert werden kann.

In Bezug auf die Grundschule Stöckheim wird ein Erhalt der Dreizügigkeit und ein Ausbau als Ganztagseinrichtung angestrebt. Zur Sicherung der Versorgung sollen deshalb die vorhandenen Grundschulkapazitäten in Melverode hinzugezogen werden. Auch hier ist der Ausbau zu einer Ganztagseinrichtung vorgesehen. Damit kann ein ausreichendes Angebot geschaffen werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die benachbarten Schulbezirke Stöckheim und Melverode zusammenzulegen. Die Änderung der Schulbezirkssatzung für die Zusammenlegung der Schulbezirke Stöckheim und Melverode ist zum Schuljahr 2022/2023 (Wirksamkeit 1. August 2022) geplant.

Schülerinnen bzw. Schülern im Sekundarbereich I und II steht das Schulangebot im gesamten Stadtgebiet offen. Ein Anspruch auf einen Platz an der nächstgelegenen weiterführenden Schule (IGS Heidberg oder Gymnasium Raabeschule) besteht nicht.

Kinderspielplätze, Jugendplatz

Das Teilgebiet Breites Bleek liegt im Spielplatzbereich 72-7, der zwischen Leipziger Straße, Springbach, und Stadtbahntrasse/Ostpreußendamm liegt. Hier befindet sich der Spielplatz Breites Bleek mit einer Gesamtgröße von 570 m². Der Bedarf an Kinderspielfläche durch die neu hinzukommenden ca. 15 WE kann mit diesem Bestand gedeckt werden.

Das Teilgebiet Trakehnenstraße liegt im Spielplatzbereich 72-8, der zwischen Trakehnenstraße, Stadtbahn, Springbach, A 395 und dem Gewerbegebiet Senefelderstraße liegt. Durch die hier geplante Neubebauung entsteht ein Bedarf an Kinderspielfläche von 750 m². Dieser Bedarf kann grundsätzlich durch den vorhandenen Spielplatz Bischofsburgweg/Ortelsburgweg (Spielplatzbezirk 72-6) mit einer Größe von 2.315 m² mit gedeckt werden. Die geplante Neubebauung liegt weit überwiegend im Umkreis von 350 m. Dieser Umkreis entspricht dem nach DIN 18034 anzunehmenden Oberwert für eine noch gegebene Erreichbarkeit des Spielplatzes für Kinder der Altersgruppe 6 bis 12 Jahre. Ein kleinerer Bereich liegt im Nordosten des Neubaugebietes weiter entfernt als 350 m.

Die Versorgung mit ausreichenden Kinderspielflächen wird folgendermaßen gesichert: der vorhandene Spielplatz Bischofsburgweg/Ortelsburgweg wird aufgewertet. Zusätzlich werden in die öffentlichen Grünflächen Spielflächen für Kinder integriert (z.B. wegebegleitende Spielstationen). Die Finanzierung der genannten Maßnahmen soll im städtebaulichen Vertrag mit der Erschließungsgesellschaft gesichert werden.

Im Nordosten von Stöckheim gibt es keinen Jugendplatz. Unter Berücksichtigung des Bedarfes durch das Neubaugebiet Breites Bleek/Trakehnenstraße besteht in diesem Bereich ein Defizit von insgesamt 1.600 m². Dieser Bedarf kann durch den geplanten Jugendplatz im Südwesten des Geltungsbereichs A gedeckt werden. Für die schalltechnische Untersuchung wurde ein typisches in Frage kommendes Nutzungsspektrum angenommen. Dabei wurden Nutzungen angenommen wie Streetballfeld, Bolzplatz, Riesenschaukel, Boulderfelsen, Slackline, Tischtennisplatten und

ein überdachter Treffpunkt. Derartige Nutzungen sind mit der angrenzenden Wohnbebauung vereinbar. Auch eine Skate-Anlage ist unter Berücksichtigung der 18. BImSchV 2017 grundsätzlich möglich. Für die konkrete Gestaltung des Jugendplatzes wird eine Jugendbeteiligung durchgeführt. Weitere – insbesondere immissionsschutzrechtliche Einzelheiten – sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

5.9 Weitere technische Infrastruktur

Schmutz- und Niederschlagswasser

Nach Einschätzung der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH ist die Aufnahmefähigkeit der öffentlichen Schmutzwasser- und Regenwasser-Kanalnetze in ausreichendem Maße gegeben. Die Schmutzwasser-Entwässerung soll über das vorhandene Kanalnetz in der Rossitten- und Romintenstraße erfolgen. In der Planstraße A ist zur Ableitung von Schmutzwasser ein Pumpwerk vorgesehen (Pumpwerk Nr. 141).

Aufgrund der momentanen Auslastung des Horstgrabens soll ein neuer leistungsstärkerer Graben ausgehoben werden, der das anfallende Oberflächenwasser in den Springbach ableitet Entwässerungsgraben 1. Dieser Graben soll eine Sohlbreite von 2,0 m, eine Tiefe im Mittel von 1,5 m, eine obere Breite je nach Profilausformung von ca. 8,0 m bis 13,0 m sowie eine Gesamtlänge von ca. 680 m erhalten. Der Graben soll nicht ständig Wasser führen, weswegen die Grabensohle oberhalb der festgestellten Grundwasserstände liegen soll. Der Graben soll insgesamt ein Gesamtvolumen von über 5.000 m³ besitzen und in dem zentralen Grünsteifen des Baugebiets östlich der Trakehnenstraße geführt werden. Der Graben fungiert somit auch als Regenrückhalteeinrichtung.

An dem Abschnitt des Horstgrabens, der im Teilgebiet Breites Bleek liegt Entwässerungsgraben 2, sind keine Maßnahmen erforderlich. Er kann seine Entwässerungsfunktion unverändert erfüllen.

Strom

Das geplante Baugebiet wird durch Heranführung von Mittel- und Niederspannungsleitungen aus den angrenzenden Wohnbereichen (Rominten-/ Rossittenstraße) angebunden. Zur Sicherstellung der Stromversorgung wird eine Trafostation notwendig. Die dafür notwendige Grundstücksfläche (5,0 x 7,0 m) wird im Bebauungsplan festgesetzt. Die Station selbst hat Maße von 3,0 x 3,6 x1,6 m. Aus technischen Gründen muss die Station im mittleren Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße liegen. Um die hochwertige Gestaltung der Planstraße A und der mittigen Grünfläche nicht einzuschränken, wird die Trafostation in die öffentliche Grünfläche am Ostrand des Gebietes gelegt. Da hier auch eine Zufahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge vorgesehen ist, ist auch die Erreichbarkeit der Station für Fahrzeuge von BS-Netz gesichert.

Gas

An der östlichen Seite der heutigen Fahrbahn der Trakehnenstraße befinden sich Leitungstrassen der Gasversorgung, die für die Versorgung des Ortsteils Stöckheim von Bedeutung sind (400 m Mitteldruckgas- und 100 m Hochdruckgasleitung). Diese Leitungen liegen m Bereich der geplanten Baumreihe oder auf geplanten privaten Baugrundstücken und müssen deshalb in die Trakehnenstraße verlegt werden, da sie nicht überbaut und nicht mit Bäumen bepflanzt werden dürfen. Näheres wird im Rahmen des koordinierten Leitungsplans im Rahmen der Umsetzung der Planung festgelegt.

Das Teilgebiet Breites Bleek erhält wie der westliche angrenzenden Bereich eine Gasversorgung durch Anschluss an das bestehende Netz.

Ob das Teilgebiet Trakehnenstraße eine Gasversorgung erhält, hängt davon ab, ob eine Nahwärmeversorgung realisiert wird. Es wird nur eines der Systeme zur Anwendung kommen.

Sofern das Gebiet mit Gas versorgt werden soll, ist in Stöckheim eine neue Gasdruckregelanlage zu schaffen. Diese muss aus technischen Gründen möglichst zentral in Stöckheim liegen und nicht im Geltungsbereich A des Bebauungsplans ST 81. Sie hat nur einen sehr geringen Flächenbedarf von ca. 3,0 x 6,0 m und kann entsprechend einer Abstimmung mit BS/Netz auf einer öffentlichen Fläche im Bereich der Anna-Löhr-Straße untergebracht werden.

Nahwärme

Das geplante Baugebiet bietet sich für eine Nahwärmeversorgung an. Durch diese Versorgungsvariante werden die im EEWärmeG vorgeschriebenen Kriterien für die Verwendung von regenerativen Energien im Neubau erfüllt. Auch die Errichtung von KfW-Effizienzhäusern (KfW 55 –Standard) wird dadurch gut ermöglicht. Sofern diese Versorgungsvariante gewählt wird, ist eine ca. 100 m² große Fläche für eine Energiezentrale zu sichern. Das Gebäude hat Abmessungen von ca. 8,0 x 11,0 m. Da hier Holzpellets gelagert werden, muss die Fläche anfahrbar sein. Die Anlieferung der Holzpellets erfolgt ca. alle drei Wochen.

Zur Sicherung einer Nahwärmeversorgung wird im Bebauungsplan eine geeignete Fläche in der Grünfläche südlich des Kita-Grundstückes an der Wendeanlage der Trakehnenstraße festgesetzt. Sofern die Fläche nicht in Anspruch genommen wird, kann sie in die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche einbezogen werden.

Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz. Der Wasserverband Weddel-Lehre stellt Löschwasser von 48 m³/h zur Verfügung. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geklärt, ob dieses Angebot für die Kita reicht, oder ob hierfür eine Zisterne vorzusehen ist.

Steuerungs- und Kommunikationstechnik

Parallel zur Stadtbahntrasse sowie an der östlichen Seite der heutigen Fahrbahn der Trakehnenstraße befinden sich Anlagen der Steuerungs- und Kommunikationstechnik, die dem Betrieb der BS/Netz dienen. Sie werden von der EWE Netz GmbH für BS/Netz betrieben und verwaltet. Auch diese Anlagen müssen in die Trakehnenstraße verlegt werden, da sie nicht überbaut und nicht mit Bäumen bepflanzt werden dürfen. Näheres wird im Rahmen des koordinierten Leitungsplans im Rahmen der Umsetzung der Planung festgelegt.

Breitbandversorgung

Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH (Fibre-to-the-home) vorgesehen. Die Erschließung erfolgt aus dem TK-Knoten in der Romintenstraße über die Planstraßen, in denen die erforderlichen Schutzrohre verlegt werden. Eine endgültige Aussage über die Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden.

Für die Breitbandversorgung ist eine kleine Technikstation erforderlich. Sie kann

auch baulich in die Energiezentrale integriert werden, wenn eine Nahwärmeversorgung vorgesehen ist. Ihr Standort (unabhängig davon, ob mit
oder ohne Energiezentrale) wird deshalb ebenfalls in der Grünfläche südlich des Kita-Grundstückes an der Wendeanlage der Trakehnenstraße festgesetzt.

Beleuchtung

Für die Beleuchtung ist ein Schaltschrank erforderlich. Der dafür erforderliche Standort wird im Bereich der Planstraße A unmittelbar an der mittigen Grabenachse festgesetzt.

Wertstoffcontainer

Zur Ergänzung der haushaltsnahen Wertstofferfassung soll grundsätzlich in Braunschweig für ca. 500 Einwohner eine Wertstoffcontainerstation zur Verfügung stehen.

Aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Einwohnerzahl im Nordosten von Stöckheim sind zusätzliche Wertstoffcontainer aufzustellen. Insgesamt sollen zwei Glascontainer, zwei Papiercontainer, ein Bekleidungscontainer und eventuell ein Container für Elektrokleingeräte aufgestellt werden. Die Container sollen auf zwei Standorte verteilt werden, womit sich je Standort drei bis maximal vier Container ergeben. Im Bebauungsplan sind in Abstimmung mit dem Entsorgungsträger ALBA zwei Standorte festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert, wobei die Zahl der Container nicht festgesetzt wurde. Bei einem größeren Bedarf wird in der Regel eine weitere Station eröffnet. Dies ist in Wohngebieten, vor allem auch in öffentlichen Straßenräumen grundsätzlich auch ohne eine Festsetzung im Bebauungsplan möglich. Es handelt sich um wichtige Wohnfolgeeinrichtungen, die der Zweckbestimmung von Wohngebieten und deren Funktionsfähigkeit dienen.

Bei der Standortwahl wurden die betrieblichen Belange von ALBA berücksichtigt (Vermeidung von Leerfahrten und Umwegen, Wendemöglichkeit, Verfügbarkeit von Flächen, die gut in andere Nebenanlagen, wie insbesondere Parkplätze integriert werden können, Erreichbarkeit durch große Fahrzeuge und Möglichkeit der Leerung mit Kränen. Aufgrund dieser Anforderungen können Wertstoffcontainerstationen am besten in Straßen mit ausreichenden nutzbaren Fahrbahnbreiten und Nebenanlagen (Gehwege, Parkplätze) und einer guten Straßenraumgestaltung (Bäume, Grünstreifen) untergebracht werden. Ferner ist eine gute Erreichbarkeit, sowohl für den Autoverkehr als auch für den Radfahrer und Fußgängerverkehr auf deren Wegen, wie zum Beispiel zu den Bus- und Stadtbahnhaltestellen, zur Innenstadt, zum SB-Markt an der Senefelderstraße oder zum Stöckheimer Markt, eine wichtige Voraussetzung für eine gute Akzeptanz. Eine solche gute Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer entspricht insbesondere auch der politischen Zielsetzung der Stadt Braunschweig, die im Rahmen des Entsorgungskonzeptes für Wertstoffe entwickelt wurde.

Die Trakehnenstraße erfüllt diese Bedingungen in idealer Weise. Deshalb sind die beiden Stationen jeweils im Norden und im Süden in der Nähe der Wendeanlagen vorgesehen.

Auch die Belange der Wohnbevölkerung wurden in angemessenem Umfang beachtet. So wurden die Stationen auf der Seite der Neubebauung und nicht auf der Seite der bestehenden Bebauung angeordnet, um die Veränderungen für die Bestandsgebäude so gering wie möglich zu halten. Die sich aus der Nutzung ergebenden Verkehrsmengen, Verkehrs- und Betriebslärmemissionen wurden gesondert betrachtet und gewürdigt. Im Ergebnis sind sie als verträglich einzustufen (s. Kap. 4.6.5.6 Lärm: Prognose Straßenverkehrslärm und Prognose Wertstoffcontainer Betrieb, Kap. 5.5.2 Verkehr Trakehnenstraße).

Andere Standorte, die in Bezug auf Belästigungen durch die Nutzung der Wertstoffcontainer besser geeignet sind und keine anderen Nachteile aufweisen, bieten sich nicht an. Sie sind durch die Festsetzung im Bebauungsplan jedoch nicht ausgeschlossen. Wertstoffcontainerstationen sind in Wohngebieten planungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Die Festsetzung der bereits mit dem Entsorgungsträger abgestimmten Standorte im Bebauungsplan erfüllt dabei eine wichtige Hinweisfunktion, da die bestehenden und die künftigen Anlieger sich auf diese Veränderung bereits einstellen können und sichert die Standorte planungsrechtlich ab.

5.10 Örtliche Bauvorschriften

5.10.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben einer Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Dabei wird das Ortsbild vor allem durch die Gebäude (Höhe, Dächer), aber auch durch die Außenanlagen, Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die städtebaulichen Festsetzungen allein nicht ausreichen, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, werden sie durch örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Die Qualität von Wohnquartieren resultiert auch aus einer angemessenen Homogenität in Gestaltungsfragen. Dem entgegen ist eine wachsende Vielfalt von Angeboten im Bausektor festzustellen, die den privaten Bauherren die Umsetzung nahezu jeder individuellen Gestaltungsidee ermöglichen. Hinzu kommen Anforderungen, die aus ökologischer Sicht heutzutage an Gebäude gestellt werden müssen. Dies wirkt sich auch auf die Dachneigung und Gebäudestellung aus.

Um ein gewisses Maß an Homogenität zu gewährleisten, steckt der vorliegende Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen einen Rahmen ab, der extreme Abweichungen bei den wichtigsten Gestaltungselementen ausschließen soll, jedoch im Übrigen eine individuelle Gestaltung der Gebäude zulässt.

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für alle Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

5.10.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement eines Baugebietes ist das Dach. Vor allen Dingen seine Form, Farbe und sein Volumen prägen das Gesamtbild einer Siedlung weithin sichtbar und entscheidend. Aber auch die einzelnen Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen der Dächer stark beeinflusst.

In der Abwägung sind ein harmonisches Ortsbild, eine städtebauliche Vielfalt sowie der Wunsch der Bauherren nach möglichst großer Baufreiheit zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen zu Dachformen und Dachneigungen dienen dem Ziel, in dem Wohngebiet sowohl flache als auch geneigte Dächer zuzulassen. Insbesondere ist in den letzten Jahren eine Renaissance des Flachdaches zu beobachten, die zu interessanten und städtebaulich attraktiven baulichen Lösungen führen kann. Daneben gehören geneigte Dächer nach wie vor zu den typischen prägenden Dachformen, insbesondere im Einfamilienhausbau. In Bezug auf geneigte Dächer werden die Dachformen auf Satteldächer und Pultdächer beschränkt.

Durch die Beschränkung der Dachformen auf ausgewählte Typen wird eine harmonische Ortsbildgestaltung erreicht und einer gestalterischen Beliebigkeit entgegengewirkt. Dennoch wird durch das differenzierte Angebot dem Bedürfnis von Bauherren nach unterschiedlichen Dachformen entsprochen.

Die Dachformen werden jeweils auf verschiedene städtebaulich zusammenhängende Teilgebiete des geplanten Wohngebietes beschränkt und konzentriert, um so die beabsichtigte städtebauliche Ordnung sicherzustellen. Die Festsetzungen berücksichtigen dabei auch die Festsetzungen zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe baulicher Anlagen sowie zu den Wohnformen, die ermöglicht werden sollen.

Im gesamten Bereich zwischen Trakehnenstraße und der mittigen Grabenachse (WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.1) werden Flachdächer festgesetzt. Damit erhält der westliche Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße in Bezug auf die Dachform ein einheitliches Erscheinungsbild. Das Flachdach steht sowohl für kleinere Mehrfamilienhäuser als auch für Einfamilienhäuser auf ausreichend großen Flächen zur Verfügung. Die Anordnung im Westen des neuen Wohngebietes ermöglicht die hier angestrebten kleinen Mehrfamilienhäuser, da ein Flachdach im Obergeschoss eine optimale Raumausnutzung für eine separate Wohneinheit bietet.

Im gesamten Bereich zwischen der mittigen Grabenachse und dem künftigen Siedlungsrand werden geneigte Dächer (Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer) festgesetzt. Damit erhält auch der östliche Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße in Bezug auf die Dachform ein einheitliches Erscheinungsbild. Geneigte Dächer stehen für die verschiedenen Einfamilienhausformen auf ausreichend großen Flächen zur Verfügung.

Aus städtebaulich-gestalterischer Sicht ist das Satteldach aufgrund seiner einfachen und klassischen Grundform zu bevorzugen, da es am ehesten zu einem harmonischen Ortsbild beiträgt. In Kombination mit den Festsetzungen zu Traufhöhen, die auch Drempel zulassen, zu Firsthöhen, Dachneigungen, Dachgauben, Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern werden ausreichende Möglichkeiten der individuellen Gestaltung und Wohnraumschaffung sichergestellt. Ergänzend werden gegeneinander versetzte Pultdächer zugelassen. Diese sind bis auf die zwei höhenversetzten Firste als Variation des Satteldaches anzusehen. So kann eine etwas größere Vielfalt geboten werden. Weitere geneigte Dachformen wie Krüppelwalmdach, Walmdach oder Zeltdach oder sonstige Dachformen wie Tonnendach sollen nicht zugelassen werden, da sonst die angestrebte städtebauliche Ordnung aufgrund allzu großer Beliebigkeit nicht erreicht werden könnte.

Am Ostrand des neuen Wohngebietes sind nur Pultdächer zugelassen. Damit wird auch hier in geordneter Form eine Fläche für Pultdächer angeboten. Ein Pultdach ist zudem für den hier erforderlichen Schallschutz gut geeignet.

An der westlichen Seite der Trakehnenstraße befinden sich eingeschossige Reihenhäuser mit einem ausgebauten geneigten Dachgeschoss. Auf der Ostseite sind zweigeschossige Gebäude mit einem ausgebauten Staffelgeschoss mit Flachdach zulässig. Zwischen dem Bestand und den geplanten Gebäuden befindet sich ein Abstand von 25,0 m bis 35,0 m. Die Trakehnenstraße wird mit beidseitigen Nebenanlagen einschließlich einer durchgehenden Baumreihe ausgebaut. Die Unterschiede der Dachformen zwischen dem Bestand und der Planung sind in Anbetracht dieser räumlichen Situation städtebaulich gut verträglich. Es besteht keine Notwendigkeit, beide Seiten einer Straße mit gleichartigen Gebäuden zu bebauen.

Auch im Teilgebiet Breites Bleek sind nur geneigte Dächer (Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer) zulässig. Damit passt sich das Gebiet an die bestehende westlich angrenzende Bebauung an und fügt sich somit städtebaulich gut ein.

Die festgesetzten Dachneigungen für geneigte Dächer berücksichtigen die jeweils zulässige Dachform (z.B. Satteldach) und legen dafür einen Spielraum fest, innerhalb dessen das Dach gestaltet werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im gesamten Plangebiet zwei Vollgeschosse zulässig sind, teilweise mit zusätzlichem Dachgeschoss oder Staffelgeschoss, teilweise ohne ein zusätzliches solches Geschoss. Es ist aber nicht zwingend, dass jeder Bauherr dieses Maximum ausnutzt. So ist es zu erwarten, dass z.B. neben einem Einfamilienhaus mit zwei Vollgeschossen ein Einfamilienhaus mit nur einem Vollgeschoss entsteht. Das Gebäude mit einem Vollgeschoss benötigt zur Schaffung des üblicherweise gewünschten Wohnraums ein steileres Dach (z.B. Satteldach) als ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen, welches auch die maximal zulässige Gebäudehöhe zu beachten hat. Deshalb ist der zulässige Spielraum für die Neigung von Dächern, insbesondere von Satteldächern, relativ groß.

Für Satteldächer sind damit Neigungen von 20° bis 45° zulässig, für Pultdächer von 10° bis 25° und für gegeneinander versetzte Pultdächer von 15° bis 30°.

Durch die Beschränkung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser auf eine Breite von maximal der Hälfte der betroffenen Dachfläche soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die Dachfläche/das Hauptgebäude gegenüber diesen Ausbauten dominant bleibt.

Hinsichtlich Material und Farbe der Dächer werden ebenfalls Spielräume eröffnet. Es sind Dacheindeckungen sowohl mit roten bis braunen als auch mit grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Ausgeschlossen werden dadurch die seit einigen Jahren sich auf dem Markt befindlichen Farben wie hell- und dunkelblau, grün oder gelb etc. Auch glänzende Oberflächen sind unzulässig. Diese Farben und Oberflächen würden mit ihrer aggressiven Wirkung das Ortsbild empfindlich beeinträchtigen. Ferner werden Glasdächer und -elemente, solarthermische Anlagen und Fotovoltaikanlagen sowie begrünte Dachflächen allgemein zugelassen. Von ihnen gehen keine negativen Auswirkungen wie von leuchtenden bunten Farben auf das Ortsbild aus. Solarthermische Anlagen und Fotovoltaikanlagen sind zudem in der Abwägung zwischen städtebaulichen Belangen und den Belangen einer umweltfreundlichen Energieversorgung gegenüber anderen Dacheindeckungen (z.B. rote Ziegel) nicht schlechter zu stellen.

Dächer von Garagen, offenen Garagen und Nebenanlagen mit mehr als 40 m² Fläche und einer Neigung von bis zu 10° sind mindestens extensiv zu begrünen. Da diese Anlagen von Obergeschossen aus eingesehen werden können, ist hier eine grüne Gestaltung anzustreben, um den Anblick von größeren ungestalteten Flächen zu vermeiden. Daneben können ökologische Funktionen unterstützt werden. Durch die Festlegung einer Mindestgröße ab der die Festsetzung eingehalten werden muss, sind normale Einfamilienhäuser mit bis zu zwei Garagen nicht betroffen. Bei Garagenanlagen ab 3 Garagen ist eine extensive Begrünung aus gestalterischen Gründen erforderlich und auch (z.B. wirtschaftlich und technisch) zumutbar.

5.10.3 Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur als Hecke oder als bauliche Einfriedung (z.B. Mauer, Holzwand), dann jedoch nur

bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m, zulässig. Hierdurch wird einerseits dem Bedürfnis nach einer Einfriedung der Grundstücke Rechnung getragen; andererseits soll der öffentliche Raum durch zu massive und geschlossene Einfriedungen nicht optisch eingeengt werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 5.2 sind angrenzend an die Stadtbahntrasse (Fläche für Bahnanlagen) Einfriedungen nur als bauliche Einfriedung zulässig. Damit soll dem Sicherheitserfordernis gegenüber der Stadtbahnstrecke Rechnung getragen werden. Bei Einfriedungen als Hecke oder Strauchreihe besteht die Gefahr, dass z.B. Kinder durch Lücken in der Begründung auf die Stadtbahnstrecke gelangen können. Die maximale Höhe der Einfriedung muss deshalb mindestens 1,0 m und darf maximal 1,40 m betragen.

5.10.4 Einstellplätze

Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser mit einer Wohnung müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser muss 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40,0 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

Die Festsetzungen werden auf Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO getroffen. Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen.

Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass bei klassischer Einfamilienhausbebauung die Herstellung von einem Einstellplatz je Wohneinheit heutzutage nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken. Viele Haushalte verfügen über zwei Pkw. Deshalb sind bei solchen Bebauungsstrukturen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenendhäuser) je Wohneinheit 2,0 Einstellplätze je Wohnung auf den Baugrundstücken herzustellen. Bei diesen Wohnformen stehen die entsprechenden Flächen auf den Grundstücken zur Verfügung. Um den Platzbedarf dennoch so gering wie möglich zu halten, sind auch hintereinanderliegende Stellplätze zulässig („gefangene Stellplätze“). Die Nachweispflicht kann so zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass die 5,0 m tiefe Vorfläche einer Garage als weiterer Einstellplatz genutzt wird. Es ist bei den für Einfamilienhäuser typischen Nutzergruppen davon auszugehen, dass die erforderliche Abstimmung über die Nutzung bzw. das gelegentlich erforderliche Umparken innerhalb der Bewohnerschaft (in der Regel der Familie) zumutbar ist.

Für verdichtete Wohnformen wie Mehrfamilienhäuser wird von einem geringeren durchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Auch sollen verdichtete Wohnformen wie Reihenhäuser nicht durch übermäßige Festsetzungen erschwert werden. So können bei den heute üblichen Reihenhaustypen und den dazugehörigen Grundstücksgrößen zwei Einstellplätze kaum auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Deshalb ist für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser nur 1,0 Einstellplatz je Wohnung nachzuweisen.

Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatznachweis erschwert werden.

Die Festsetzungen berücksichtigen die überdurchschnittlich gute ÖPNV-Anbindung, insbesondere über die Stadtbahnlinie 1.

6 Gesamtabwägung

Mit dem in diesem Bebauungsplan vorgesehenen Wohngebiet soll aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken sowohl für Einfamilienhäuser, als auch für Mehrfamilienhäuser ein angemessenes Angebot geschaffen werden. Insbesondere die sehr gute Anbindung an das öffentliche Bus- und Straßenbahnliniennetz und die Nähe zu bestehenden Wohnquartieren sowie zu Nahversorgungseinrichtungen begünstigen die Entwicklung der Flächen. Das geplante Wohngebiet nutzt vorhandene Infrastrukturen und wird in den städtebaulichen Kontext des Ortsteils Stöckheim eingebunden.

Im Ergebnis stellte sich bei der Prüfung von Erschließungsvarianten heraus, dass die Variante B1 mit einer Anbindung sowohl an Romintenstraße und Rossittenstraße als auch an die Senefelderstraße weiterverfolgt werden soll. Sie sichert die stadtstrukturell gewünschte Anbindung an bestehende Wohngebiete und ermöglicht gleichzeitig einen direkten Weg aus dem Wohngebiet Richtung Verbrauchermarkt und A 395. Auch unter Beachtung von zu erwartendem Durchgangsverkehr führt sie zu einer Verkehrsentlastung gegenüber der ursprünglich angestrebten Variante A (ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße) auf dem Abschnitt der Romintenstraße zwischen der Einmündung der Rossittenstraße und der Leipziger Straße um ca. 440 Kfz/24 h. Ferner bietet diese Variante gegenüber der Variante A zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.). Abweichend von der Situation der vergangenen Jahre ist in Bezug auf die Anbindung an die Senefelderstraße mittlerweile eine Umsetzbarkeit gegeben. Auch unter weiteren Aspekten wie Natur und Landschaft, Erholung, Lärmimmissionen, Baumaßnahmen, Kosten und Finanzierung, Grunderwerb und Planungsrecht ist diese Variante vorteilhaft bzw. gut verträglich und umsetzbar.

Für das Teilgebiet Breites Bleek ist eine Anbindung an das angrenzende bestehende Wohngebiet die städtebaulich, verkehrlich und wirtschaftlich angemessene Lösung.

Die auf die geplante Wohnbebauung einwirkenden Lärmimmissionen, insbesondere aus dem Verkehr der A 36, aus dem durch die neuen Wohngebiete führenden Verkehr, aus angrenzenden Gewerbegebieten und weiteren Lärmquellen können durch die festgesetzten verschiedenen Lärmschutzmaßnahmen so weit gemindert werden, dass gesunde Wohnverhältnisse gesichert werden können.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem Teilgebiet Trakehnenstraße und der A 36 eine gewerbliche Entwicklung geplant sein, so kann die Planung dieses Gewerbegebietes so erfolgen, dass für die neue Wohnbebauung ein ausreichender Schallschutz gewährleistet ist (z.B. Abstände, Nutzungsarten, Lärmschutzmaßnahmen).

Auch die Bestandsbebauung, insbesondere im Ostpreußenviertel, wird nur in einem zumutbaren Maß durch zusätzliche Lärmimmissionen belastet. Da der Verkehrslärm der A 36 pegelbestimmend ist, ist eine Zunahme der Verkehrslärmimmissionen nur um bis zu 1 d(B)A zu erwarten. Damit können die für den Tag geltenden Orientie-

rungswerte weiterhin eingehalten werden. Die für die Nacht geltenden Orientierungswerte, die im Prognose-Nullfall 2025 bereits um bis zu 2 dB(A) überschritten werden, können künftig um bis zu 3 dB(A) überschritten werden. Diese Überschreitung ist jedoch hinnehmbar, da sie überwiegend durch die bestehende Vorbelastung bedingt ist und da Lärmzunahmen von 1 dB(A) nicht wahrnehmbar sind. Auch die zusätzlichen sozialadäquaten Immissionen durch Wohnfolgeeinrichtungen (Kindertagesstätte, Wertstoffcontainerstationen sind als zumutbar und damit als hinnehmbar zu bewerten.

Die Beeinträchtigungen von weiteren Umweltschutzgütern (Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima. Luft, sonstige Sachgüter) stehen in der Gewichtung hinter dem Belang der Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und damit hinter dem Bedarf an der Realisierung der Wohnbebauung zurück und sind hinzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch den Verlust an Lebemsräumen für geschützte Arten (Feldlerche, Rebhuhn). Die Beeinträchtigungen werden durch die verschiedenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft so weit wie möglich ausgeglichen; Ersatzlebensräume für die bedrohten Tierarten werden geschaffen. Der Verlust der derzeit Kalt- und Frischluft produzierenden Fläche wird durch eine relativ geringe Bebauungsdichte und die vorgesehenen Grünbereiche gemildert.

Die Stadt Braunschweig verfolgt das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Sie fördert Maßnahmen der Innenentwicklung in hohem Maße (s. Kap. 4.6.6). Dennoch reichen diese Maßnahmen nicht aus, den Bedarf an Wohnbauland in einer wachsenden Großstadt wie Braunschweig zu decken. Es ist deshalb auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Im vorliegenden Fall sind siedlungsnahe Flächen betroffen mit einer mäßigen Bedeutung für Boden, Natur und Landschaft. Deshalb tritt in der Abwägung der Vorrang der Innenentwicklung gemäß § 1 a (2) BauGB hinter der Inanspruchnahme siedlungsnaher landwirtschaftlicher Flächen zurück.

Die geplanten Grünflächen im Geltungsbereich A einschließlich der Erholungs-und Freizeitinfrastruktur und der Renaturierung von Gewässern fördern die Naherholungsfunktionen im Siedlungsbereich und verbessern das Orts- und Landschaftsbild.

Auch unter Berücksichtigung der Belange der Anlieger aus den angrenzenden Wohngebieten – insbesondere aus dem Ostpreußenviertel (vor allem Romintenstraße, Rossittenstraße, Trakehnenstraße) – ist die Planung als gut verträglich zu bewerten. Die für die Bestandsbebauung zu erwartenden Verkehrsmengen sowie Lärmimmissionen bewegen sich im üblichen Rahmen vergleichbarer Wohngebiete. Die im Vergleich zur Bestandssituation zu erwartenden Veränderungen entsprechen einer normalen Siedlungsentwicklung, wie sie in einer Großstadt für Braunschweig zu erwarten und zur Deckung des steigenden Bedarfs Wohngebietsfläche erforderlich ist. Gegenüber der ursprünglichen Planung eines Gewerbegebietes mit einer Erschließung über die Trakehnenstraße führt das Wohngebiet zu erheblich niedrigeren Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen. Durch die Anlage der Kindertagesstätte wird die Versorgungslage verbessert, da sie mittelfristig auch den Bewohnern der bestehenden Wohngebiete zur Verfügung steht. Die großzügigen Grünflächen mit den darin integrierten Wegen, Aufenthalts- und Spielbereichen, verbessert die Erholungsangebote gegenüber der heutigen nicht nutzbaren Ackerfläche erheblich.

Das planerische Ziel, ein Wohngebiet für insgesamt 265 Wohneinheiten in unterschiedlichen Wohnformen (Einfamilienhäuser verschiedener Typen, Mehrfamilienhäuser) einschließlich der notwendigen Erschließung, sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätte) und Erholungsinfrastruktur zu realisieren, kann nicht an anderer Stelle

im Stadtgebiet oder auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität erreicht werden. Für die hier vorgesehene relativ lockere städtebauliche Struktur stehen im Stadtgebiet keine geeigneten Siedlungsbrachen zur Verfügung, die anstelle von Ackerflächen aktiviert werden könnten. Flächen, die sich für eine Innentwicklung ohne nennenswerte Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eignen, werden im Rahmen der Wohnungsbauoffensive der Stadt Braunschweig ebenfalls planerisch aktiviert und stehen insofern nicht als Alternative zur Verfügung. Auch sollen innerstädtische Gebiete vorrangig dem Mehrfamilienhausbau dienen. Die hier betroffenen Ackerflächen sind bereits dadurch in ihrer Wertigkeit für Natur und Landschaft und damit auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beeinträchtigt, dass sie im bereits besiedelten Bereich liegen und nur über den relativ schmalen Grünzug am Springbach eine Verbindung zur freien Landschaft aufweisen.

Aus den genannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Entwicklung des Wohngebiets mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen und umweltschützenden Anforderungen vereinbar. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Allgemeine Wohngebiete	ca. 8,20 ha
Flächen für Gemeinbedarf	ca. 0,27 ha
Öffentliche Verkehrsflächen Trakehnenstraße/Ostpreußendamm sowie Planstraßen A bis F	ca. 2,30 ha
Öffentliche Verkehrsflächen Planstraße G	ca. 0,15 ha
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 0,31 ha
Flächen für Versorgungsanlagen	ca. 0,01 ha
Stadtbahnflächen	ca. 0,24 ha
Öffentliche Grünflächen incl. Wasserflächen	ca. 4,00 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 1,47 ha
Geltungsbereich A gesamt	ca. 16,95 ha

7.2 Geltungsbereiche B, C, D und E

Geltungsbereich B Teilfläche 1 (Gemarkung Stöckheim) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,53 ha
Geltungsbereich B Teilfläche 2 (Gemarkung Stöckheim Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,25 ha
Geltungsbereich C (Gemarkung Mascherode) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,38 ha
Geltungsbereich D (Gemarkung Querum) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 2,16 ha

Geltungsbereich E (Gemarkung Hondelage) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 1,81 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Baugebietes sind der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Fläche für die Landwirtschaft (Zufahrt zur Ackerfläche) der Ausbau der Anlagen der Ver- und Entsorgung, die Herstellung des offenen Entwässerungsgrabens, die Anlage der öffentlichen Grünflächen einschließlich des Jugendplatzes und der Spielangebote für Kinder, der Bau einer Kindertagesstätte sowie die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erforderlich.

Für die Verwirklichung der Anbindung an die Senefelderstraße (Planstraße G) sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- Grunderwerb für die Planstraße G und Ausbau der Straße
- Herrichtung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich B, Teilfläche 2.

Ferner ist für die Verbesserung des Verkehrsabflusses aus der Senefelderstraße auf den Mascheroder Weg der Grunderwerb sowie der Ausbau des Kreisverkehrsplatzes Senefelderstraße / Mascheroder Weg erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1. Städtebaulicher Vertrag

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadtentwässerung GmbH und den drei Erschließungspartnern („Vorhabenträgerin“) ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Darin verpflichtet sich die Vorhabenträgerin grundsätzlich dazu, die Maßnahmen, die in kausalem Zusammenhang mit der Realisierung des Baugebietes stehen, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. zu finanzieren. Nicht erfasst von diesen Regelungen ist der Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg, da diese Maßnahme auch ohne das neue Wohngebiet erforderlich ist und deshalb von der Stadt Braunschweig umgesetzt und finanziert wird.

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt.

8.2.2 Grunderwerb

Für die unentgeltliche, kosten- und lastenfreie Übertragung der sich im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Mitglieder befindlichen künftigen öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Fläche für die Landwirtschaft, der Flächen für Versorgung, der Grünflächen, sowie der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf die Stadt wird ein Grundstücksübertragungsvertrag abgeschlossen. Die Fläche für Gemeinbedarf (Kita) soll im Eigentum der Stadt verbleiben.

Die Flächenanteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ST 81, die als überörtlich einzustufen und deshalb von der Stadt zu finanzieren sind (Anteile des Jugendplatzes und der Kita) haben einen Grundstückwert von insgesamt ca. 33.000 € Grunderwerbskosten. Da sich die Flächen im Eigentum der Stadt befinden, sind hierfür keine finanziellen Mittel aufzubringen.

Die Grunderwerbskosten für die im Bebauungsplan ST 76 festgesetzte Ergänzung von Gehwegen an der Senefelderstraße werden nach dem Straßenausbaubeitragsrecht von den Anliegern der Senefelderstraße abgerechnet.

Die Grunderwerbskosten für den im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg sind über städtische Haushaltsmittel und ggf. Fördermittel zu finanzieren.

8.2.3 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Übernahme der Kosten für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Fläche für die Landwirtschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans ST 81 durch die Vorhabenträgerin wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Erschließungsanlagen Trakehnenstraße und Ostpreußendamm sind erschließungsbeitragsrechtlich noch nicht endgültig entsprechend dem bisher geltenden Bebauungsplan ST 57 hergestellt. Die endgültige Herstellung erfolgt nach dem Beschluss über den Bebauungsplan ST 81. Die „Altanlieger“ auf der Westseite der Trakehnenstraße haben die Erschließungsbeiträge abgelöst. Bei der damaligen Berechnung wurde der Halbteilungsgrundsatz beachtet. Das heißt, das von dem vorhandenen Bestand von den „Neuanliegern“ auf der Ostseite der Trakehnenstraße noch ein Teil des damaligen Erschließungsaufwandes zu übernehmen ist. Die Vorhabenträgerin soll gemäß dem städtebaulichen Vertrag diesen Erschließungsaufwand übernehmen. Andernfalls müsste die Stadt die „Neuanlieger“ auf der Ostseite der Trakehnenstraße zu Erschließungsbeiträgen für den damals angefallenen Erschließungsaufwand heranziehen.

Die Kosten für die im Bebauungsplan ST 76 festgesetzte Ergänzung von Gehwegen an der Senefelderstraße werden nach dem Straßenausbaubeitragsrecht von den Anliegern der Senefelderstraße abgerechnet.

Die Kosten für den im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg ist über städtische Haushaltsmittel und Fördermittel zu finanzieren. Im Haushalt sind die entsprechenden Mittel für das IP 2020/2021 angemeldet. Die Maßnahme wurde ferner in das Mehrjahresförderprogramm des Landes 2020-2024 aufgenommen.

8.2.4 Öffentliche Grünflächen und Gemeinbedarf

Die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Erholungs- und Kinderspielinfrastruktur wird gemäß städtebaulichem Vertrag durch die Vorhabenträgerin übernommen. Darin enthalten sind auch die Kosten für die geplante zusätzliche Stadtbahnquerung.

Die Kosten für die Herstellung des Jugendplatzes und der Kindertagesstätte werden zwischen der Stadt Braunschweig und der Vorhabenträgerin aufgeteilt, da der Ju-

gendplatz und die Kindertagesstätte sowohl der Bedarfsdeckung für das Neubaugebiet (örtlicher Bedarf) als auch u.a. der Bedarfsdeckung bestehender Wohngebiete im Nordosten von Stöckheim dienen (überörtlicher Bedarf). Die Stadt hat dabei mit Kostenanteilen von rd. 83.000 € (Jugendplatz) und rd. 305.000 € (Kindertagesstätte) zu beteiligen. Diese Kosten sind im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung sicherzustellen. Die Kostenaufteilung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Auch die Übernahme der Kosten für die Aufwertung des bestehenden Spielplatzes Bischofsburgweg/Ortelsburgweg durch die Vorhabenträgerin wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

8.2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Kosten für die Herstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden von der Erschließungsträgerin übernommen.

8.2.6 Entwässerung

Die Kosten für Entwässerungsmaßnahmen sind sogenannte besondere Maßnahmen gemäß Abwasserentsorgungskonzept für Erschließungsgebiete. Diese werden von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH übernommen und über Abwassergebühren refinanziert. Dazu gehören auch die Kosten für das Schmutzwasser-Pumpwerk in der Planstraße A.

In die öffentliche Grünfläche 2 ist der Entwässerungsgraben 1 integriert, der aus der im Bebauungsplan festgesetzten Wasserfläche und der beidseitigen Böschung einschließlich der Flächen für die Unterhaltung besteht. Der Graben dient der Rückhaltung und Entsorgung von Regenwasser von Flächen östlich der A 395, östlich des Neubaugebietes und der Flächen im Geltungsbereich A. Daher ist im Rahmen des städtebaulichen Vertrages über die Kostenverteilung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu entscheiden.

Für die Regenwasserkanalisation im Neubaugebiet werden die Kosten zu je 50 % auf beide Partner übertragen.

Für den Haushalt der Stadt Braunschweig entstehen keine Kosten für die Entwässerung.

8.2.7 Leitungen

Für die Verlegung von vorhandenen Gas- und Steuerungsleitungen wird die Übernahme der Kosten durch die Erschließungsgesellschaft im städtebaulichen Vertrag geregelt.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Während des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan befinden sich noch einzelne Flächen innerhalb des Geltungsbereichs A im Eigentum der Stadt Braunschweig. Neben Restflächen z.B. im Bereich der Trakehnenstraße, an der Straße Breites Bleek und der Stadtbahntrasse handelt es sich um das ca. 2,1 ha große Flurstück 189/93, Flur 7, Gemarkung Stöckheim.

Diese städtischen Flächen werden an die Erschließungsgesellschaft verkauft, um so die einheitliche Entwicklung des Baugebietes durch die Erschließungsgesellschaft sicherzustellen. Die verschiedenen städtischen Flächen stellen Teilflächen von künftigen Verkehrs-, Grün-, Gemeinbedarfs- und Bauflächen dar, die nicht separat genutzt oder vermarktet werden können.

Darüber hinaus sind bodenordnende Maßnahmen für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ST 81 treten die Festsetzungen der Bebauungspläne ST 57, ST 70 und ST 76 außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 21. Dezember 2018

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek ST 81
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 14. März 2018 bis 16. April 2018
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG **Taubenstraße 7** **38106 Braunschweig** **Schreiben vom 16. April 2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wie in unserem Schreiben vom 20.09.2017 erläutert, bietet sich für das Bebauungsgebiet „Trakehnenstraße/Breites Bleek" im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer regenerativen und innovativen Nahwärmeversorgung an. Hierzu hat es bereits erste Gespräche mit dem Erschließungsträger, der Erschließungsgesellschaft Trakehnenstraße GmbH & Co. KG, gegeben. Diese umweltfreundliche Möglichkeit das Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen, ergibt sich mit der Planung und dem Bau eines Energie-Effizienz-Quartiers (EEQ), welches BS/ENERGY in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger zuvor vertraglich abstimmen kann. Durch diese Versorgungsvariante werden nicht nur die im EEWärmeG vorgeschriebenen Kriterien für die Verwendung von regenerativen Energien im Neubau erfüllt, sondern auch die Errichtung von KfW-Effizienzhäuser ist recht einfach gegeben. Auf diese Weise würde ein zusätzliches Neubaugebiet entstehen, was maßgeblich zu der Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Braunschweig beitragen würde. In Punkt 4.6.5 der Begründung zum B-Plan wird erwähnt, dass eine Nahwärmeversorgung möglich ist, was	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Der Bebauungsplan ermöglicht sowohl eine Versorgung mit Gas als auch eine Versorgung mit Nahwärme. Im Bebauungsplan wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein mit der Braunschweiger Versorgungs-AG abgestimmter Standort für eine Nahwärmestation am südlichen Ende der Trakehnenstraße gesichert.

wir zusammen mit dem Erschließungsträger weiter prüfen werden. Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlich realisierbaren Erschließung wird jedoch keine Parallelerschließung mit einem Energie-Effizienz-Quartier (EEQ) und Erdgas erfolgen. Perspektivisch ist es möglich, diese Nahwärmelösung in eine Fernwärmevariante zu überführen. Beispiele für eine effiziente Quartiersversorgung sind das EEQ Hungerkamp in Gliesmarode/Querum, welches mit seiner Holzfeuerung und seinem Biomethan-Blockheizkraftwerk regenerative Wärme und Strom erzeugt, sowie das in Umsetzung befindliche EEQ Stöckheim Süd.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Im Bebauungsplan wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Standort für eine Nahwärmestation am südlichen Ende der Trakehnenstraße gesichert.
Braunschweiger Netz GmbH Taubenstraße 7 38106 Braunschweig Schreiben vom 19. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik / Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stromversorgung:	
Für die Erschließung ist es erforderlich, in den neuen Straßenkörpern / Nebenanlagen Trassen für die Stromversorgung freizuhalten. Hierzu zählen auch die Rad- und Gehwege zwischen Planstraße B und der Trakehnenstraße, sowie Trakehnenstraße und Stadtbahntrasse. Für die zukünftige energetische Entwicklung ist eine Verbindung zwischen Erschließung Breites Bleek und Erschließung Trakehnenstraße notwendig. Weiter soll	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Braunschweiger Netz GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen.

eine Einbindung der Planstraße F in das Bestandsnetz Breites Bleek erfolgen.	
Zur Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung des derzeitigen Bestandes und der geplanten Bebauung, ist eine Transformatorstation notwendig. Im Hinblick möglicher Elektromobilität wird eine Grundstücksfläche von 5,0 m x 7,0 m benötigt. Dieser Standort ist im Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bereits mit dem Symbol für Elektrizitätsanlagen ausgewiesen worden.	Im Bebauungsplan wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Standort für eine Transformatorstation in der öffentlichen Grünfläche östlich der Planstraße A gesichert.
Bedingt durch die notwendige technische Ausrüstung zur elektrischen Energieversorgung besitzt diese Station jeweils an allen Seiten Revisionstüren bzw. Lüftungselemente. Daher kann dem Zusatz der textlichen Festlegungen Abschnitt B örtliche Bauvorschrift unter Punkt IV zur Einfriedung nicht entsprochen werden. Eine endgültige Aussage zur Detailplanung hinsichtlich der elektrischen Versorgung kann erst erfolgen, wenn Art und Umfang der Erschließung bekannt sind. Aus Sicht der Stromversorgung können sich daher noch Änderungen ergeben.	Es ist bekannt, dass eine umfassende Eingrünung von Anlagen zur Stromversorgung aufgrund von Leitungen etc. häufig nicht möglich ist, insbesondere wegen der Leitungen. Deshalb ermöglicht die textliche Festsetzung B IV auch eine Einzäunung des Grundstücks für die Transformatorenstation. Es geht dabei nur darum, diese Flächen gegenüber öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen abzuschirmen. Näheres kann im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Grünplanung geklärt werden.
Gas- und Wasserversorgung:	
Bei der momentan im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgestaltung der östlichen Begrenzung der Trakehnenstraße, sind die für den Ortsteil Stöckheim wesentlichen Versorgungstrassen der Mitteldruckgas- und Hochdruckgasversorgung nicht im Bestand zu halten. Bei der schon unter Pkt. 5.9 der Erläuterungen zum B-Plan geforderten Umverlegung dieser Trassen entstehen erhebliche Kosten für die Gasversorgung (Schätzkosten ca. 160.000 €) da ca. 400 m Mitteldruck- und 100 m Stahl-Hochdruckleitung umverlegt werden müssten. Durch die geplanten neuen Baumstandorte (siehe Pläne vom Ingenieurbüro Zander) würde die Versorgungsleitungen überpflanzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Braunschweiger Netz GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Gemäß städtebaulichen Vertrag sind die Kosten für die Verlegung von bestehenden Leitungen vom Erschließungsträger zu übernehmen.
Bei der unter Punkt 5.9 der Erläuterungen zum B-Plan beschriebenen Versorgung des Teilbereiches Breites Bleek mit Gas, sind in der geplanten Straße die erforder-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet.

lichen Leitungsräume für die Gasversorgung zur Verfügung zu stellen.	Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Braunschweiger Netz GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen.
Nach momentanem Planungsstand ist die Stellung einer Gasdruckregelanlage für den Ortsteil Stöckheim erforderlich. Mit den zuständigen Fachbereichen der Stadt Braunschweig wurde hierfür bereits ein Standort festgelegt, der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen für eine Gasversorgung können erfüllt werden.
Sofern das Wärmekonzept eine Erschließung mit Nahwärme vorsieht, wird eine Parallelerschließung mit Gasversorgungsleitungen nicht realisiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Der Bebauungsplan ermöglicht sowohl eine Versorgung mit Gas als auch eine Versorgung mit Nahwärme.
Steuerungs- und Kommunikationstechnik:	
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Anlagen der Steuerungs- und Kommunikationstechnik. Diese verlaufen in einer Schutzrohranlage parallel zur Stadtbahntrasse sowie in den Nebenanlagen der Trakehnenstraße. Durch die geplanten neuen Baumstandorte (siehe Pläne vom Ingenieurbüro Zander) würde die Schutzrohranlage überpflanzt werden. Aus diesem Grund muss die Anlage in eine neue Versorgungstrasse umverlegt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Braunschweiger Netz GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Gemäß städtebaulichen Vertrag sind die Kosten für die Verlegung von bestehenden Leitungen vom Erschließungsträger zu übernehmen.
Breitbandversorgung:	
Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH (Fibre-to-the-home) vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Planstraßen, in denen die erforderlichen Schutzrohre verlegt werden. Zur Sicherstellung der Breitbandversorgung ist der bereits eingetragene Standort der Technikzentrale der Breitbandversorgung notwendig, auch wenn die geplante Energie- bzw. Heizzentrale nicht realisiert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Bebauungsplan wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Standort für eine Breitbandstation am südlichen Ende der Trakehnenstraße ge-

	sichert. Die Station kann in eine Nahwärmestation integriert werden, ist aber auch unabhängig davon umsetzbar.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Im Bebauungsplan wurden bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Standort für eine Transformatorstation in der öffentlichen Grünfläche östlich der Planstraße A und ein Standort für eine Breitbandstation am südlichen Ende der Trakehnenstraße gesichert.
Deutsche Telekom Technik GmbH Friedrich-Seele-Straße 7 38122 Braunschweig Schreiben vom 19. März 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wenn sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 28.07.2015 gegenüber dem Planungsbüro Claussen-Seggelke Stadtplaner keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, gilt diese Stellungnahme weiterhin.	Die Stellungnahme der Telekom vom 28.07.2015, auf die Bezug genommen wird, wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben. Sie ist im Anschluss an diese Stellungnahme wiedergegeben.
Bitte beachten sie auch unseren Trassenplan zur geplanten Ausgleichsfläche „E“.	Im Randbereich der Hagendorfstraße befindet sich eine Leitung der Telekom. Diese Straßenparzelle liegt nicht im Geltungsbereich E. Die Ausgleichsmaßnahmen wirken sich auf die Leitung nicht aus.
Deutsche Telekom Technik GmbH Friedrich-Seele-Straße 7 38122 Braunschweig Schreiben vom 28. Juli 2015 *Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB*	**Stellungnahme der Verwaltung** *Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB im Jahr 2015 lag noch kein ausgearbeiteter Bebauungsplanentwurf mit Begründung vor.*
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die in dem Plan dargestellten Leitungen der Telekom liegen in den bestehenden Verkehrsflächen der Trakehnenstraße und der Senefelderstraße.
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträgererfolgt,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Telekom sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Die Stellungnahme enthält keine Hinweise darauf, auf welchen Flächen das geforderte Leitungsrecht festgesetzt werden soll. Die Leitungen können und sollten grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden. Für die Grundstücke, die als Hinterlieger über einen privaten Stichweg an die öffentliche Straße angebunden werden müssen, wurde im Bebauungsplan bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung gesichert.

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Im Bebauungsplan wurde für Grundstücke mit einer privaten Erschließung bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung gesichert.
EWE NETZ GmbH **Petzvalstraße 18** **38104 Braunschweig** **Schreiben vom 19. März 2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger	Der Stellungnahme liegt kein Plan mit den Anlagen der EWE NETZ GmbH (Lichtwellenleitern bzw. Leerrohren) bei. In einem Abstimmungsgespräch zwischen den Leitungsträgern, der Erschließungsgesellschaft und der Stadt am 24. November 2017 wurde festgestellt, dass einige der genannten Anlagen im östlichen Bereich der Trakehnenstraße liegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der EWE NETZ GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Gemäß städtebaulichen Vertrag sind die

vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https ://www.ewe-netz.de/ geschaeftskunden/service/ leitunqsplaene-abrufen.	Kosten für die Verlegung von bestehenden Leitungen vom Erschließungsträger zu übernehmen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig Schreiben vom 16. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir werden erneut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Trakehnenstraße/Breites Bleek, ST 81“der Stadt Braunschweig beteiligt. Mit Schreiben vom 10.08.2015 und 06.04.2018 hatten wir uns bereits zur Planung bzw. zum im Parallelverfahren befindlichen Flächennutzungsplan geäußert. Die darin getroffenen Aussagen halten wir weiterhin aufrecht.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 10. August 2015, auf die Bezug genommen wird, wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben. Sie ist im Anschluss an diese Stellungnahme wiedergegeben. Die Stellungnahme vom 6. April 2018 wurde zur parallel durchgeführten 87. Än-

	derung des Flächennutzungsplans abgegeben und wird im Rahmen der FNP-Änderung behandelt.
Die externe Kompensation ist auf vier verschiedenen Flächen vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass hinsichtlich der Flächenumnutzung einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Flächenbewirtschaftern erfolgt sind. Zu den einzelnen Geltungsbereichen ist folgendes anzumerken:	Die vier Kompensationsflächen in den Geltungsbereichen B, C, D und E befinden sich im Eigentum des Erschließungsträgers. Der Übergang der Flächen in das Eigentum der Stadt ist vertraglich geregelt.
Geltungsbereich B, Gemarkung Stöckheim: Laut Planung soll die Fläche als artenreiches Grünland entwickelt werden. Wir gehen davon aus, dass die teilweise Überplanung des Flurstücks aus einer Kombination mit anderen Kompensationsmaßnahmen bzw. Poollösungen resultiert.	Es ist das Ziel der Stadt Braunschweig, die Flächen in der Okeraue insgesamt so weiterzuentwickeln, dass sie den Belangen von Natur und Landschaft gerecht werden.
Geltungsbereich C, Gemarkung Mascherode: Im Geltungsbereich liegt der Quellbereich des Springbachs, der naturnah mit Gras und Staudenfluren und standortgerechten Gehölzen gestaltet werden soll. Sofern Dränagestränge im Plangebiet liegen sollten, sind diese von Gehölzüberpflanzung freizuhalten. Die Unterhaltung der Acker bzw. Grünland angrenzenden Gehölze ist sicherzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.
Geltungsbereich D, Gemarkung Querum: Die Fläche soll als extensives Grünland entwickelt werden. Darüber hinaus ist die Anlage von zwei Amphibienlaichgewässern vorgesehen. Außerdem sollen im südöstlichen Bereich der Böschung Brachestreifen angelegt werden.	Die Hinweise entsprechen den Textlichen Festsetzungen zum Geltungsbereich D.
Geltungsbereich E, Gemarkung Hondelage: Die Fläche ist ohne synthetische Pflanzenschutzmittel zu bewirtschaften und teilweise mit einer Blühmischung zu bestellen, alternativ ist die Anlage von Brachestreifen vorgesehen. Letzteres lässt sich nur bei fortgesetzter einheitlicher Bewirtschaftung des derzeitigen Schlages umsetzen. Eine Verschlechterung der Bewirtschaftungsstruktur sollte vermieden werden.	Die Textlichen Festsetzungen zum Geltungsbereich E wurden aufgrund der Stellungnahme des BUND geringfügig geändert („ökologischer Landbau gemäß EG-Verordnung Nr. 834/2007“ anstelle von „ohne synthetische Pflanzenschutzmittel“). Die beschriebene wesentliche Zielrichtung der Maßnahmen wurde dabei jedoch beibehalten. Der Bebauungsplan lässt über die Ausnahmeregelung A VII 6.2 im Interesse einer besseren Bewirtschaftung auch eine

	andere Ausformung der Maßnahmenfläche zu, wenn die Pacht- und Eigentumsverhältnisse dies ermöglichen.
Zum jetzigen Kenntnisstand erheben wir zum Planvorhaben im Grundsatz keine Bedenken. Wir behalten uns jedoch vor, erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend zur Planung Stellung zu nehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Helene-Künne-Allee 5** **38122 Braunschweig** **Schreiben vom 10. August 2015** *Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB*	**Stellungnahme der Verwaltung** *Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB im Jahr 2015 lag noch kein ausgearbeiteter Bebauungsplanentwurf mit Begründung vor.*
Wir werden am Parallelverfahren der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) „Trakehnenstraße Ost" und an den Bebauungsplänen (B-Pläne) ST 81 Trakehnenstraße Ost sowie ST 84 Breites Bleek Ost der Stadt Braunschweig beteiligt.	Im weiteren Verlauf wurden die beiden Plangebiete wegen der engen planerischen Zusammenhänge zu dem Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“ verbunden.
87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Trakehnenstraße Ost": Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Stöckheim östlich der Trakehnenstraße und hat eine Größe von 15,5 ha. Der rechtskräftige F-Plan stellt für den Bereich „Gewerbliche Baufläche" dar. Da die Festsetzungen der folgenden Bebauungspläne aus den Darstellungen nicht entwickelt werden können, muss der F-Plan im Parallelverfahren geändert werden. Zukünftig ist die Darstellung von „Wohnbaufläche" vorgesehen. Der nördliche Teil der östlich angrenzenden gewerblichen Baufläche wird in den Änderungsbereich einbezogen, dort soll zukünftig Grünfläche dargestellt werden. Die Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt.	Die Hinweise beziehen sich auf den Flächennutzungsplan und werden zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan „Breites Bleek": Das Gebiet Breites Bleek wird bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Änderung des F-Plans ist für diese Fläche nicht erforderlich.	
Bebauungspläne: Gegenstand der Planung sind zwei Flächen in der Ortslage Stöckheim, für die je ein Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt werden soll. ST 81 Trakehnenstraße-Ost: Das Gebiet ist 12,8 ha groß und wird im Westen durch die Trakehnenstraße, im Nord-Westen durch die Stadtbahntrasse, im Norden durch den Springbach entlang des südlichen Ortsrands von Melverode und im Süden durch ein Gewerbegebiet begrenzt. Die Erschließung erfolgt über die Rominten- und Rossittenstraße. ST 84 Breites Bleek-Ost: Das Gebiet hat eine Fläche von 1,9 ha und wird im Westen durch das bestehende Baugebiet Breites Bleek, im Norden durch den Springbach und im Osten und Süden durch die Stadtbahn begrenzt. Die Erschließung erfolgt über das westlich angrenzende Wohngebiet.	Im weiteren Verlauf der Planung wurden die beiden Plangebiete wegen der engen planerischen Zusammenhänge zu dem Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“ verbunden. Im weiteren Verlauf der Planung wurde zusätzlich eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.
Nachdem wir die Planunterlagen geprüft haben, kommen wir zu folgendem Ergebnis:	
Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll in erheblichem Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche für eine Bebauung bereitgestellt werden. Trotz einer auf regionaler Ebene insgesamt rückläufigen Bevölkerungszahl ist eine weiter ansteigende Siedlungsflächenentwicklung zu beobachten. Vor dem Hintergrund derartiger Entwicklungen hat der Gesetzgeber den Schutz von Grund und Boden durch eine Reihe rechtlicher Vorgaben gestärkt, die zu berücksichtigen und planerisch abzuarbeiten sind. Die Neuinanspruchnahme von Flächen wird hiermit nicht ausgeschlossen, ist aber mit einer erhöhten Darlegungspflicht verbunden. Wir halten es daher	Für den Bebauungsplan ST 81 wurde zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB eine umfangreiche Begründung mit Umweltbericht erarbeitet. Diese enthält Aussagen zum Bedarf an Wohnbauflächen in Braunschweig sowie zur Abwägung mit dem Belang des Bodenschutzes.

für geboten, die Begründung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend zu ergänzen.	
Neben der Inanspruchnahme neuer Bauflächen ist die Landwirtschaft auch durch die hiermit verbundene Abarbeitung der Eingriffsregelung betroffen. Zu diesem Punkt findet sich im Begründungstext folgender Punkt: In beiden B-Plänen werden im Norden Grünflächen ausgewiesen. Es existiert ein Grünzug in Ost-West-Richtung entlang des Springbachs bzw. der Grenze zwischen Stöckheim und Melverode. Dieser soll im Zuge der Entwicklung beider Baugebiete nach Osten fortgesetzt werden. Hier ist Rücksicht auf die bestehende Dränage zu nehmen. Bei Bepflanzung ist davon auszugehen, dass durch Verwurzelung die Funktion der Dränage nicht mehr gegeben ist. Wir regen an, den Grünzug nicht weiter als die geplante Bebauung vorzunehmen. Der Auslauf der Dränage befindet sich auf dem beplanten Gebiet und muss vor Baubeginn verlegt werden.	Für die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurde ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet, der konkrete Kompensationsmaßnahmen festsetzt. Die Begründung mit Umweltbericht enthält eine umfassende Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung und den festgesetzten Maßnahmen. Ferner hat dieser Bebauungsplanentwurf aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB die ursprünglich in der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB geplante öffentliche Grün- und Maßnahmenfläche bis zur A 395 bereits nicht mehr enthalten. Die Festsetzungen gehen nicht mehr über die Ausdehnung des Wohngebietes hinaus. Sofern Drainagen durch die Abtrennung von Grün- und Bauflächen von den weiterhin bestehenden Ackerflächen betroffen sind, hat der Erschließungsträger diese im Rahmen der Umsetzung der Planung zu beachten und ggf. zu ersetzen.
Potenzielle Emissionsbeeinträchtigungen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen sind aus der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld nicht auszuschließen. Sie sind von den zu- künftigen Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wohnbauflächen werden gegenüber den Ackerflächen durch eine 10,0 m breite öffentliche Grünflächen abgeschirmt.
Wir möchten daraufhin weisen, dass die im und um das Baugebiet gelegenen Wirtschaftswege für Landmaschinen uneingeschränkt passierbar bleiben müssen. Die verbleibenden Flächen im Osten sind ausschließlich über den vorhandenen Feldweg zu erreichen.	Die künftige Erschließung der verbleibenden Ackerflächen ist folgendermaßen gesichert: Die Zufahrt erfolgt wie bisher über die Romintenstraße und die Trakehnenstraße. Von der Trakehnenstraße aus wird die Planstraße A so ausgebaut, dass sie für die Befahrung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet ist. Vom östlichen Ende der Planstraße A aus wird ein landwirtschaftlicher Weg ausgebaut, der ca. 80 m nach Norden führt und dort an den vorhandenen Feldweg anschließt. Ferner ist eine Erreichbarkeit über die Senefelderstraße sowie die Planstraßen

	G und E bis zum landwirtschaftlichen Weg möglich.
Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sind dräniert und müssen nach Westen entwässert werden. Über den Horstgraben werden auch sehr große Teile der Feldmark Mascherode entwässert, was über ein minimales Gefälle geschieht. Bei Umlegung des Grabens darf auf keinen Fall der Wasserspiegel angehoben oder die Fließgeschwindigkeit verringert werden, da dies zu einer Vernässung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen östlich und westlich der A 395 führen würde. Auch die Unterhaltungsarbeiten des Grabens dürfen nicht eingeschränkt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Für das Gebiet wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches auch die heutigen Funktionen des Horstgrabens berücksichtigt. Weitere Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger abzustimmen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise zum Bodenschutz, zur Eingriffsregelung, zur Ausdehnung des Grünzuges am Springbach nach Osten, zu Emissionen der Landwirtschaft, zur Erschließung und zur Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB berücksichtigt.
Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Leonhardtstraße 11 30175 Hannover Schreiben vom 9. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir haben die Unterlagen zu den o.g. Anhörungsverfahren durchgesehen und stellen aus fachtechnischer Sicht zu lfd. Nr. 5.5.4 der Anlage – Querung der Stadtbahntrasse – Folgendes fest: Querung der Stadtbahnstrecke für Fußgänger und Radfahrer am Springbach stellt eine Betriebsanlage i.S.d. § 20 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) dar und betrifft die Belange der Braunschweiger Verkehrs- GmbH (BSVG). Die Pläne des Anhörungsverfahrens sehen wir als nachrichtlich an. Die bauliche Umsetzung bedarf gem. § 60 i.V.m. § 62 BOStrab der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB). Zuständige Behörde gem. Zuständigkeitsverordnung - Verkehr	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die Begründung zum Bebauungsplan: Kap. 5.5.4 „Öffentliche Verkehrsflächen – Querung der Stadtbahntrasse“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Es liegt bereits ein mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH abgestimmter Entwurf zu Stadtbahnquerung vor. Die Ausführungsplanung und die weitere Abstimmung mit den genannten zuständigen Stellen im Rahmen der Umsetzung der Planung wird gemäß städtebaulichem

(ZustVO-Verkehr) und durch Beleihung ist die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH. Gegen die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Querung im Rahmen eines Bebauungsplans ST 81 haben wir keine Bedenken. Die BSVG erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.	Vertrag vom Erschließungsträger in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig übernommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Sophienstraße 5 38304 Wolfenbüttel Schreiben vom 11. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Seit dem 01.01.2016 ist der GB Wolfenbüttel für den durch die o.a. Planung betroffenen Abschnitt 20 der Bundesautobahn BAB A 395 zuständig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Auf die Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 23.07.2015 des damals zuständigen regionalen Geschäftsbereiches Hannover, dass der Bund keine Lärmschutzmaßnahmen für das geplante Baugebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernimmt, weise ich hin.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Lärmemissionen, die sich gemäß Verkehrsprognose 2025 u.a. von der A 395 ergeben und auf die geplanten Wohngebiete einwirken. Er setzt entsprechende Schallschutzmaßnahmen fest.
Die Entwässerung der in einer Entfernung von größer 250 m östlich des geplanten Baugebietes verlaufenden BAB A 395 (Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der B 4 vom 11.12.1970, Az.: EL-1-2-8-83 00.98/142/70) muss auch bei Verlegung des Entwässerungsgrabens (Horstgraben) und der Renaturierung des Springbaches weiterhin schadlos gewährleistet bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Für den Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches auch die heutigen Entwässerungsfunktionen des Horstgrabens berücksichtigt. Ebenso sind die heutigen Entwässerungsfunktionen des Springbachs in der geplanten Umgestaltung berücksichtigt. Weitere Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung festgelegt und zwischen der

	Stadt und dem Erschließungsträger abgestimmt.
Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise und die Anmerkungen aus der Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB vom 23.07.2015 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	Über den o.g. Aspekt der Nicht-Zuständigkeit für Lärmschutzmaßnahmen hinaus enthielt die genannte Stellungnahme aus dem Jahr 2015 keine weiteren Hinweise. Auf eine Wiedergabe wird deshalb verzichtet.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stadtentwässerung Braunschweig Taubenstraße 7 38106 Braunschweig Schreiben vom 4. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind mit dem Planer dieses Gebietes abgestimmt worden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir weisen erneut darauf hin, dass Baumstandorte, die "seiten-wechselnd" in den Erschließungsstraßen vorgesehen werden, aus leitungstechnischer Sicht ungünstig sind. Wir empfehlen, die betreffenden Baumstandorte in den Planstraßen B bis E nicht derart anzuordnen.	In den Wohnstraßen sollen Bäume wechselseitig angeordnet werden, um eine hochwertige Straßenraumgestaltung und insbesondere eine verkehrsberuhigende Wirkung zu erzielen. Insbesondere auf die verkehrsberuhigende Wirkung kann nicht verzichtet werden. Höhere Anforderungen an die Leitungsverlegung sind deshalb hinzunehmen. Die wechselseitige Anordnung der Baumstandorte ist im Rahmen der Ausführungsplanung und des zu erstellenden koordinierten Leitungsplans zu berücksichtigen und im Detail zwischen der SEBS und anderen Leitungsträgern, der Stadt und dem Erschließungsträger abzustimmen.
Im übrigen wird dem Bebauungsplan Trakehnenstraße/Breites Bleek soweit zugestimmt. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Schunterstraße 17 38106 Braunschweig Schreiben vom 4. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zum oben genannten Bebauungsplan nimmt der BUND Braunschweig auch im Namen des BUND Landesverbands wie folgt Stellung:	
zu A – Städtebau VI Grünordnung, Wasserflächen:	Die Nummerierung der Textlichen Festsetzungen unter VI wurde nach der Behördenbeteiligung geringfügig geändert. Im Folgenden sind die aktuellen Nummern aufgeführt und den früheren Nummern gegenübergestellt.
<u>VI 2.4</u> Die extensive Pflege der Grünflächen sollte näher definiert werden. Insbesondere die Pflege der Wiesenbereiche sollte durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr mit Entfernen des Mähguts festgesetzt werden. Nur so lässt sich langfristig ein Blühaspekt entwickeln, der für Insekten, Vögel und andere Kleintiere Nahrung und Lebensraum bietet. Darüber hinaus sollte, sofern Ansaaten erforderlich sind, an die Bodenverhältnisse angepasste Saatgutmischungen aus regionalen Saatgut mit geringem Grasanteil verwendet werden. Ein Auftrag von Mutterboden sollte möglichst unterbleiben.	<u>Neu VI 2.5</u> Die öffentlichen Grünflächen werden im Sinne allgemeiner ökologischer Funktionen wie auch zur Minimierung der Unterhaltungsaufwendungen möglichst extensiv gepflegt. Dabei sind jedoch die Erfordernisse, die sich aus ihrer Zweckbestimmung und Funktion als Spiel-, Erholungs- und Aufenthaltsraum im Wohnumfeld ergeben, zu berücksichtigen. Die diesbezügliche Funktionalität ist durch Pflege und Unterhaltung zu sichern und die Pflege dafür im Einzelfall bedarfsweise anzupassen. Eine konkrete Festsetzung zur Art der extensiven Pflege für z.B. Wiesenbereiche innerhalb von öffentlichen Grünflächen erfolgt daher – anders als für Zielbiotoptypen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – nicht. Das gilt analog für die für die Herstellung von Rasen-/Wiesenflächen zur Anwendung kommenden Saatgutmischungen in öffentlichen Grünflächen. Diese werden nach standörtlicher Eignung sowie Eignung im Hinblick auf die Nutzung/Funktion von Flächen innerhalb des öffentlichen Grüns ausgewählt. Mögliche ökologische Aspekte, wie z.B. Kräuteranteil in der Saatgutmischung, werden dabei berücksichtigt. Für den durch die Maßnahmen im Plan-

	gebiet (z.B. Anlage des Entwässerungsgrabens) anfallenden Bodenaushub ist ein gebietsinternes Bodenmanagement beabsichtigt. Der Bodenaushub soll – soweit möglich – landschaftsgerecht vor Ort wieder eingebaut werden. Ein darüberhinausgehender Auftrag von Mutterboden ist nicht beabsichtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz finden Beachtung.
Es sollten nur heimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden, wobei deren Funktion als Nahrungsquelle für Tiere besonders berücksichtigt werden sollte.	Für die Anpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden. Die Verwendung von nicht heimischen Gehölzen ist damit im Einzelfall zulässig, wenn gestalterische oder standörtliche Aspekte dies begründen. Die Verwendung von blühenden/fruchtenden Gehölzen als Nahrungsquelle für Tiere wird berücksichtigt. Auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind – anders als auf öffentlichen Grünflächen – grundsätzlich nur heimische Gehölzarten zu verwenden.
<u>VI 2.5</u> Warum sollen auf den Grünflächen 1 und 2 keine großkronigen Bäume gepflanzt werden? Diese würden sich insbesondere auf Fläche 1 anbieten.	<u>Neu VI 2.6</u> Diese Festsetzung bezieht sich ausschließlich auf die öffentlichen Grünfläche 2 und den Entwässerungsgraben 1. Sie bezieht sich nicht auf die öffentliche Grünfläche 1. Die öffentliche Grünfläche 2 verläuft als ca. 22 m breiter Korridor zwischen privaten Wohnbauflächen. Die Grünfläche wird wesentlich bestimmt durch den darin offen geführten Entwässerungsgraben 1 und den begleitenden Freizeit-/Unterhaltungsweg. Der Raumanspruch dieser Anlagen und Funktionen, die damit verbundenen Unterhaltungserfordernisse sowie die Grenzbeziehung zu den privaten Wohnbauflächen schränken die Verwendung von großkronigen Baumarten ein. Die Festsetzung gibt daher vor, dass für die anzupflanzenden Bäume in diesem Bereich überwiegend mittelkronige Arten zu verwenden sind. Die Verwendung

	großkroniger Arten ist dadurch im Einzelfall bei geeigneten Standortpotentialen nicht ausgeschlossen.
VI 2.7 Wir begrüßen die Anpflanzung von Obstbäumen und weisen darauf hin, dass diese regelmäßiger Pflege bedürfen.	Neu VI 2.8 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VI 2.9 Ebenso begrüßen wir die offene Führung des Entwässerungsgrabens. Dieser Graben wird innerhalb des Baugebiets mehrfach von Straßen gekreuzt. Die Durchlässigkeit für Tiere sollte unbedingt gegeben sein, auch wenn der Graben nicht ganzjährig Wasser führen wird. Von einer Verrohrung in diesen Abschnitten sollte daher abgesehen werden und ein größerer Querschnitt der Brücken eingeplant werden.	Neu VI 2.10 In der Abwägung ist der ökologische Mehrwert der Durchlässigkeit eines oftmals trockenfallenden oder nur wenig Wasser führenden Entwässerungsgrabens dem bautechnischen und finanziellen Mehraufwand von insgesamt vier offenen Brückenbauwerken gegenüberzustellen. Im Ergebnis wird dieser bautechnische und finanzielle Mehraufwand nicht für vertretbar gehalten. Die Straßenquerschnitte der Planstraßen A, B und C sind im Bereich der Kreuzungspunkte soweit wie möglich verschmälert worden. Damit konnte die Länge der verrohrten Abschnitte für den Entwässerungsgraben minimiert werden.
VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Der BUND begrüßt die Festlegungen in diesem Anschnitt, schlägt aber folgende Ergänzungen vor:	
VII 1 Wir schlagen vor, dass nicht nur an Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten Nisthilfen installiert werden sollen, sondern auch an kleineren Gebäuden, da deutlich weniger Mehrfamilienhäuser als Einfamilienhäuser in diesem Baugebiet entstehen sollen. Außerdem könnten die zukünftigen Eigentümer auf diese Weise hinsichtlich des Schutzes wildlebender Tiere sensibilisiert werden.	VII 1 Die Sicherung von Nist- und Lebensstätten für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten wird von der Stadt Braunschweig ausdrücklich unterstützt. Im Mehrfamilienhausbereich gibt es in Braunschweig erprobte Maßnahmenbündel, um diese umzusetzen. Dabei ist eine umfassende Beratung der Bauherren unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren erforderlich. Im Mehrfamilienhausbereich ist die Umsetzung entsprechender Festsetzungen gut möglich. Die einzelnen Bauherren von Einfamilienhäusern sollen jedoch nicht mit solchen zusätzlichen Maßnahmen belastet werden. Hier ist eher eine gute Aufklärung

	anzustreben mit dem Ziel, dass geeignete Maßnahmen freiwillig durchgeführt und auf Dauer unterhalten werden.
VII 2.1 Die Anlage des mäandierenden Verlaufs des Springbachs sollte so erfolgen, dass sich eine Eigendynamik entwickeln kann.	VII 2.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Für den Verlauf des Springbaches liegt bereits eine Fachplanung vor, die die Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan ist und die eine Eigendynamik des renaturierten Springbaches zum Ziel hat. Diese Planung wird im Rahmen der Ausführungsplanung weiter konkretisiert und zwischen der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger abgestimmt.
VII 2.6 Nach drei Jahren soll nur noch eine sporadische Mahd der zu entwickelnden Ruderalflur stattfinden, um die Fläche gehölzfrei zu halten. Diese Form der Pflege wird nicht ausreichen, eine blütenreiche Fläche zu erhalten. Angesichts der allgemeinen Eutrophierung der Landschaft ist zu erwarten, dass sich dann eine Entwicklung zu einer Goldruten- oder Landreitgrasflur einstellen wird, insbesondere wenn das Mähgut nicht entfernt wird, sondern nur geschlegelt wird. Eine Mahd mit Entfernen ist zumindest alle zwei Jahre in wechselnden Bereichen erforderlich. Das Pausieren würde verschiedene Insektenarten fördern, die bei der Überwinterung auf höhere Strukturen wie Stängel angewiesen sind.	VII 2.6 Bereits im Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde festgesetzt, dass die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A durch eine alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten sind.
VII 3.1 Die extensive Beweidung sollte hinsichtlich des Zeitraums und der Zahl der Tiere definiert werden. Dabei ist auf den Schutz von Bodenbrütern und Blütenpflanzen zu achten.	VII 3.1 Die Stadt Braunschweig wird Eigentümerin der betroffenen Flächen im Geltungsbereich B. Bestandteil der Nutzungsüberlassung an einen Landwirt sind „Auflagen zur Grünlandverpachtung“, die Details der Bewirtschaftung enthalten, wie z.B. die Begrenzung auf 1 Großvieheinheit (GVE) je Hektar und Jahr. Solche Details würden den Rahmen der Festsetzungen eines Bebauungsplans sprengen. Sie

	sind auch nicht als Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich, da der Begriff „extensive Beweidung“ einen ausreichend definierten Rahmen vorgibt.
VII 4.1 Beim Rückbau der Überlaufschwelle muss dafür gesorgt werden, dass die derzeitige Größe und Volumen des Quelltümpels erhalten bleibt.	VII 4.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Dieser Aspekt wird auf Basis der Textlichen Festsetzungen VII 4.1 im Rahmen der Ausführungsplanung weiter berücksichtigt und zwischen der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger abgestimmt. Dabei ist die Vorgabe einzuhalten, das die Größe und der Wasserspiegel des Quellteiches stabil zu halten sind. Das Volumen soll durch eine Grundräumung wieder vergrößert und der herausgenommenen Kalkgruss in das Sohlsubstrat des neuen Verlaufs eingebracht werden.
VII 4.2 Es sollte überlegt werden, ob nicht auch auf eine Ansaat verzichtet werden könnte. Dafür sollte in den ersten zwei bis drei Jahren beobachtet werden, welche Pflanzenarten von allein aufwachsen. Erst wenn das Resultat nicht zufriedenstellend ist, sollte eine Aussaat erfolgen. Auch hier wird es zur Entwicklung einer blütenreichen Gras- und Staudenflur nicht ausreichen, nur sporadisch zu mähen (s.o.). Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden.	VII 4.2 Bereits im Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde festgesetzt, dass die Flächen im Geltungsbereich C durch eine alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten sind. An geeigneten Stellen soll die spontane Selbstbegrünung von Rohboden zugelassen werden.
VII 6.1 Die Einschränkung auf synthetische Pflanzenschutzmittel sollte entfallen. Es sollten keinerlei Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden - z.B. auch keine "biologischen" oder mineralischen Pflanzenschutzmittel oder Pflanzenextrakte. Hinsichtlich der Verwendung der "Göttinger Mischung" sollte überlegt werden, ob zum Schutz von Rebhühnern nicht jeweils nur eine Hälfte der Flächen neu eingesät wird, die andere Hälfte bis zum Folgejahr stehen bleibt (s. Empfehlungen der Biologischen Schutzgemeinschaft	VII 6.1 Bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß 3 § (2) BauGB setzt der Bebauungsplan anstelle der genannten Einschränkung auf synthetische Pflanzenschutzmittel fest, dass die Fläche im Geltungsbereich E im ökologischen Landbau gemäß EG-Verordnung Nr. 834/2007 zu bewirtschaften ist. Jeweils die Hälfte der Fläche ist fortlaufend und wechselseitig im Frühjahr mit der „Göttinger Mischung“ neu zu bestellen.

Göttingen e.V. + Universität Göttingen, Abt. Naturschutzbiologie, https://www.undekade-biologischevielfalt.de/undekade/media/170915110721w2189r65.pdf). Die "Göttinger Mischung" sollte durch heimische Wildkräuter angereichert werden.	
VII 6.2 Die Möglichkeit, einen Streifen mit der "Göttinger Mischung" in ein benachbartes Feld zu verlegen, wird begrüßt. Neuere Studien haben belegt, dass durch derartige Streifen innerhalb eines Ackers auch die Zahl der Nützlinge steigt, so dass positive Effekte auch für die bewirtschaftete Fläche zu verzeichnen sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Maßnahme zu Förderung von Rebhühnern und Lerchen zweckmäßigerweise näher an der Eingriffsfläche erfolgen sollten.	VII 6.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erschließungsträger hat mit Unterstützung der Stadt Braunschweig in einem mehrere Monate dauernden Prozess nachgewiesenermaßen versucht, Flächen für Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen im Bereich Stöckheim, also im Bereich der Eingriffsfläche, zu erwerben. Diese Bemühungen waren bis auf die Flächen im Geltungsbereich B, die sich für die Förderung von Rebhühnern und Lerche nicht eignen, leider erfolglos. Deshalb musste auf die weiter entfernt liegenden Flächen in der Gemarkung Hondelage zurückgegriffen werden.
zu B - Örtliche Bauvorschrift II Dächer	
Flachdächer sollten grundsätzlich begrünt werden, nicht erst ab einer Größe von 40 m². Neben der klimatischen Bedeutung kann durch die Dachbegrünung bei entsprechender Pflanzenauswahl auch ein positiver Effekt für die Insektenvielfalt erzielt werden.	Dachbegrünungen können positive Wirkungen auf das Kleinklima und die Artenvielfalt haben. Im Rahmen der Abwägung wird jedoch die Entscheidungsfreiheit der Bauherren über die Ausbildung von Flachdächern unter Technik-, Kosten- und Pflegegesichtspunkten höher gewichtet. Bei Garagenanlagen hingegen kommt der Aspekt der Einsehbarkeit von höher gelegenen Wohngeschossen und somit der Aspekt eines verträglichen Wohnumfeldes hinzu. Aus diesen Gründen wird eine Dachbegrünung nicht für Wohngebäude, sondern nur für Garagenanlagen und sonstige Nebenanlagen mit mehr als 40 m² Grundfläche festgesetzt.
Außerdem sollte die Nutzung von Sonnenenergie, wenn nicht vorgeschrieben, ausdrücklich begrüßt werden und Bauherren aktiv auf Fördermöglichkeiten hingewiesen werden.	Der Bebauungsplan lässt Solarthermie- und Photvoltaikanlagen auf Dächern ausdrücklich zu. Die Stadt Braunschweig unterstützt grundsätzlich die Nutzung der Sonnenenergie. Aufgaben wie z.B. eine Beratung

	von Bauherren sind jedoch nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.
zu 5 - Begründung der Festsetzungen	
5.2 Maß der baulichen Nutzung Die Überschreitung der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl um 50 % ist aus unserer Sicht angesichts des vorgegebenen Ziels, die Versiegelung weiterer Bodenflächen zu minimieren, nicht akzeptabel.	Der Bebauungsplan ST 81 nimmt bisher unbebaute Ackerflächen in Anspruch und verursacht somit einen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Da diese Flächen künftig nicht mehr Bestandteil der freien Landschaft sind, ist es sinnvoll, sie möglichst intensiv baulich zu nutzen, um den Landschaftsverbrauch zu rechtfertigen. Ziel ist es, die für das Baugebiet guten Standortfaktoren (Arrondierung eines bestehenden Ortsteils, gute Infrastruktur) gut auszunutzen. Eine gute Ausnutzung von Siedlungsflächen reduziert unter Berücksichtigung des anhaltend hohen Bedarfs an Baugrundstücken die Notwendigkeit, andere Bereiche der freien Landschaft, die weniger gut an vorhandene Siedlungsbereiche angebunden sind, zu beanspruchen. Reduziert man die Grundflächenzahl, so wird zwar ein geringerer Teil der Baugrundstücke bebaut und ein größerer Teil von Bodenfläche bleibt erhalten. Jedoch weisen diese Flächen als Bestandteil von intensiv genutzten Wohngrundstücken eine geringere Qualität für Natur und Landschaft aus, als unbebauten Flächen in der freien Landschaft.
5.9 Nahwärme Die Wärmeversorgung sollte über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz anstelle einer Pellet-Heizung erfolgen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Solewasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle (Fotovoltaikanlagen auf den Dächern) erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung weitergeleitet. Der Bebauungsplan steht den Vorschlägen nicht entgegen.
Erschließung: Entgegen den Planungen sollte die Haupterschließung zur Vermeidung eines erhöhten Verkehrsflusses durch die angrenzenden Wohngebiete über die Senefelderstraße erfolgen (Variante B), wie bereits in der Vorlage 12953/09 von Seiten der Politik als Grundlage für einen städtebaulichen Vertrag vorgesehen war. Aus dem vorliegenden Umweltbericht	Die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließung über die Romintenstraße, die Rosstittenstraße und die Senefelderstraße (Variante B 1) ist das Ergebnis einer umfassenden Prüfung von Erschließungsvarianten und der Abwägung verschiedenster öffentlicher und privater Belange (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 4.4.2 und Kap. 5.5.2).

geht hervor, dass eine Kreisellösung unabhängig vom Bebauungsplan ohnehin von der Stadt verfolgt wird, um die derzeitige problematische Verkehrssituation an der Kreuzung Senefelderstraße/Mascheroder Weg zu lösen. Auch unter diesem Aspekt bietet sich Variante B zur Anbindung des Baugebiets an. Die direktere Anbindung an die A 395 ist auch aus klimatischen Gründen zu bevorzugen.	Die Unterschiede in den jeweiligen Verkehrsaufkommen zwischen den Varianten B und B 1 sind nicht so gravierend, dass davon das Lokalklima bzw. die Lufthygiene wesentlich beeinflusst wären. Es finden je nach Variante lediglich Verkehrsverlagerungen auf unterschiedliche Straßenabschnitte und keine Reduzierungen des Verkehrsaufkommens in Stöckheim statt. Lufthygiensche Grenzwertüberschreitungen durch das Baugebiet sind nicht zu erwarten.
Darüber hinaus wurde bereits vor einiger Zeit auch über die zukünftige Nutzung der östlich bis zur A 395 angrenzenden Fläche diskutiert. Wir halten eine gemeinsame Betrachtung beider Bereiche für sinnvoll und bitten um Auskunft über die aktuellen Absichten.	Die Flächen östlich des geplanten Wohngebietes sind im geltenden Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2015 sind sie nicht enthalten. Über die künftige Nutzung dieser Flächen wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu entscheiden sein. Die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche kann bis auf weiteres beibehalten werden. Eine andere (insbesondere bauliche) Nutzung hat das geplante bzw. realisierte Wohngebiet zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit, die künftige Nutzung dieser Flächen bereits im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 festzulegen, wird nicht gesehen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Bereits im Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden folgende Festsetzungen getroffen: • Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A sind durch eine alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. • Die Flächen im Geltungsbereich C sind durch eine alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. An geeigneten Stellen soll die

	spontane Selbstbegrünung von Rohboden zugelassen werden. • Anstelle der Einschränkung auf synthetische Pflanzenschutzmittel ist die Fläche im Geltungsbereich E im ökologischen Landbau gemäß EG-Verordnung Nr. 834/2007 zu bewirtschaften. Jeweils die Hälfte der Fläche ist fortlaufend und wechselseitig im Frühjahr mit der „Göttinger Mischung“ neu zu bestellen.
Niedersächsisches Landvolk Braunschweig e.V. Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig Schreiben vom 23. April 2018	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
Wir haben mit Poststempel vom 23. bzw. 15. März die Unterlagen für die o.g. Verfahren erhalten. Der im Stadtteilt Stöckheim liegende Geltungsbereich wird gegenüber den Planungen aus dem Jahr 2015 von 15,5 ha auf 16,5 ha vergrößert. Die überplanten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sollten weniger wertvolle Flächen in Anspruch genommen oder die Möglichkeiten der Innenentwicklung in Betracht gezogen werden.	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Die von der Stadt Braunschweig grundsätzlich bevorzugten Maßnahmen der Innentwicklung reichen nicht aus, den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Deshalb müssen auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, wobei vorrangig siedlungsnahe Flächen mit guter Infrastruktur entwickelt werden. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält hierzu weitere Ausführungen, insbesondere Kap. 4.6.6 Sparsamer Umgang mit Boden.
Bei der Realisierung der aufgeführten Planungen ist die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.	Die künftige Erschließung der verbleibenden Ackerflächen ist folgendermaßen gesichert: Die Zufahrt erfolgt wie bisher über die Romintenstraße und die Trakehnenstraße. Von der Trakehnenstraße aus wird die Planstraße A so ausgebaut, dass sie für die Befahrung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet ist. Vom östlichen Ende der Planstraße A aus wird ein landwirtschaftlicher Weg ausgebaut, der ca. 80 m nach Norden führt und dort

	an den vorhandenen Feldweg anschließt. Ferner ist eine Erreichbarkeit über die Senefelderstraße sowie die Planstraßen G und E bis zum landwirtschaftlichen Weg möglich.
Weiterhin weisen wir darauf hin, dass diese Flächen mit intakten Drainagen und einem Vorflutsystem ausgestattet sind. Der Ist-Zustand ist aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet.
Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH Am Hauptgüterbahnhof 28 38126 Braunschweig Schreiben vom 27. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Erläuterungen und Planungen zu einer neuen Stadtbahnquerungsstelle südlich der Brücke Grenzgraben sowie zur Grundstückseinfriedung entlang der Stadtbahntrasse werden von uns mitgetragen. Wir bitten die weitere Ausführungsplanung zur Stadtbahnquerung eng mit uns abzustimmen und die notwendigen Unterlagen zur Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde nach § 60 BOStrab zu erstellen. Der Antrag auf Zustimmung bei der LEA wird dann durch unser Haus gestellt. Leider war es uns nicht möglich innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Wir bitten dennoch um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Es liegt bereits ein mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH abgestimmter Entwurf zu Stadtbahnquerung vor. Die Ausführungsplanung und die weitere Abstimmung mit den genannten zuständigen Stellen im Rahmen der Umsetzung der Planung wird gemäß städtebaulichem Vertrag vom Erschließungsträger in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig übernommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Stadt Braunschweig

Anlage 7 a
Stand: 21.12.2018

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 9. Oktober 2018 bis 9. November 2018

Vorbemerkungen

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zum Bebauungsplan insgesamt 86 Stellungnahmen ein.

Sieben Stellungnahmen gingen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstigen Stellen ein. Darunter befanden sich drei Stellungnahmen ohne Anregungen zur Planung; diese werden deshalb im Folgenden nicht aufgeführt.

Einige Bürgerinnen und Bürger haben mehrere Schreiben verfasst. In einigen Haushalten (gleicher Nachname, gleiche Adresse) haben einzelne Haushaltsmitglieder jeweils eigene Stellungnahmen abgegeben, davon teilweise mehrere je Person. Dabei wurden von 12 Haushalten insgesamt 35 Stellungnahmen abgegeben.

Somit können die Stellungnahmen 56 Haushalten zugeordnet werden. Diese liegen überwiegend im Ostpreußenviertel. Einige wenige Stellungnahmen gingen aus dem bestehenden Wohngebiet an der Straße Breites Bleek ein. Nur eine einzige Stellungnahme ging von außerhalb ein (Bertha-von-Suttner-Straße/Leipziger Straße).

In der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung wird auf Datenschutzgründen auf die Nennung von Namen und Adressen verzichtet. Für die Gewichtung der vorgebrachten privaten Belange ist die Ermittlung der konkreten Betroffenheit jedoch von Bedeutung. Deshalb wird bei den jeweiligen Einwendern die Lage des betroffenen Grundstückes/Wohnhauses beschrieben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird diese Beschreibung nicht jedes Mal bewertet.

Es gilt folgende grundsätzliche Bewertung der jeweiligen Lage: Relevant ist die Lage eines Grundstückes in Bezug auf die Romintenstraße, die Rossittenstraße und die Trakehnenstraße, da nur hier Veränderungen im Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Die davon abgehenden untergeordneten Stichstraßen und Wege sind davon nicht betroffen. Deshalb wird die Lage des Grundstücks in Bezug auf eine dieser drei Straßen beschrieben, auch wenn die postalische Adresse eine andere ist, z.B. Ortelsburgweg. Bei Grundstücken in zweiter oder dritter Reihe bzw. hinter einer Garagenanlage wird generell eine geringere Empfindlichkeit und damit eine geringere Betroffenheit gesehen, als bei Grundstücken, die unmittelbar an die Haupterschließungsstraßen angrenzen. Darunter wiederum werden Grundstücke unmittelbar an der Romintenstraße als am meisten betroffen eingestuft, da das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der Rossittenstraße und der Trakehnenstraße deutlich niedriger ist. Die längs der Romintenstraße und der Rossittenstraße angeordneten Garagenanlagen haben Längen von 15,0 m bis 20,0 m. Sie führen

somit nicht zu einer vollständigen Abschirmung von Grundstücken gegenüber Straßen, führen jedoch aufgrund ihrer Anordnung zu einem Abstand der zugehörigen Grundstücke/Gebäude von 20,0 m zum Fahrbahnrand bzw. von 16,0 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und schirmen die zum Garten hin orientierten Erdgeschoss- und Freibereiche gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen ab.

Wie aus der Abwägung zu den einzelnen Kriterien zu ersehen ist, sind jedoch in allen Lagen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

In den Stellungnahmen ging es im Wesentlichen um einige zentrale Punkte, wie z.B. die Erschließung. Um Wiederholungen bzw. die Aufsplittung in Detailaspekte, verteilt auf mehrere Stellungnahmen und eine damit einhergehende Unübersichtlichkeit zu vermeiden, sind diese Punkte im Folgenden aufgeführt und mit einer zusammenfassenden Abwägung versehen. Die Überschriften zu den einzelnen Abwägungen sind dabei nur als Orientierungshilfe (Titel, Haupteinwand) zu verstehen. Die konkreten einzelnen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen sind der wörtlichen Widergabe in der anschließenden Abwägungstabelle zu entnehmen.

In der Abwägungstabelle wird jeweils auf die zugehörigen Punkte der Abwägung verwiesen. Weitere Einzelaspekte, die über die grundsätzlichen und sich widerholenden Themen hinausgehen, werden bei den einzelnen Stellungnahmen behandelt.

Bei den meisten der eingegangenen Stellungnahmen ging es um das Teilgebiet Trakehnenstraße. Deshalb wird im Folgenden in den Stellungnahmen der Verwaltung nur von „Wohngebiet“ gesprochen. Damit ist das Teilgebiet Trakehnenstraße gemeint. In den Fällen, in denen es um das Teilgebiet Breites Bleek geht, wird dieses ausdrücklich erwähnt.

Abwägung zu den zentralen Themen

Abwägung Nr.	Titel
1	Senefelderstraße
2	Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
3	Durchgangsverkehr
4	Verkehrsprognose
5	Umwege + CO_2-Ausstoß
6	Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
7	Knoten Leipziger Straße
8	Siekgraben/Leipziger Straße
9	Feuerwehr
10	Landwirtschaftlicher Verkehr
11	Kreisverkehrsplatz
12	Baustellenverkehr
13	Schlesiendamm
14	Zusage Schlesiendamm
15	Fortschrittliche Verkehrskonzepte
16	Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
17	Dachformen
18	Kindertagesstätte
19	Kinderspielplatz
20	Entwurf BI
21	Zentraler Bereich
22	Ostpreußenviertel - Struktur
23	Klimaschutz
24	Ausgleichsflächen
25	Forderungen Fachbereiche/Gutachter
26	Umweltbericht
27	Umweltverträglichkeitsprüfung
28	Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
29	Wertminderung
30	Beschlusslage Erschließung
31	10 Jahre alte überholte Planung
32	Planungsaufwand
33	Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
34	Bürgerversammlung
35	Vorhabenträgerin
36	Flächen zwischen Wohngebiet und A 395

Abwägung Nr. 1: Senefelderstraße
Das Neubaugebiet soll ausschließlich über die Senefelderstraße erschlossen werden (Erschließungsvariante B).

Im Rahmen des Planverfahrens wurden mehrere Erschließungsvarianten untersucht. Dabei wurden folgende Kriterien betrachtet: Verkehr (u.a. Leistungsfähigkeit, Ausbaustandard für Kfz-Verkehr, Radfahrer, Fußgänger), Städtebauliche Struktur, Natur und Landschaft, Lärmimmissionen, Baumaßnahmen, Kosten und Finanzierung, Grunderwerb und Planungsrecht.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die einzelnen Varianten und deren Auswirkungen sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan in Bezug auf die im Bebauungsplan festgesetzte Variante B1 beschrieben und bewertet (s. Kap. 4.2.2 Erschließungsvarianten und Kap. 5.5.2 Motorisierter Individualverkehr). Die Begründung ist Bestandteil der Abwägung. Auf eine Wiederholung der darin aufgeführten Umstände wird deshalb verzichtet.

Grundsätzlich wird aus städtebaulichen und verkehrsplanerischen Gründen folgende Zuordnung von Verkehrsströmen angestrebt: Wohngebiete sollen über Wohngebiete erschlossen werden, Gewerbegebiete sollen über Gewerbegebiete erschlossen werden.

Im Ergebnis stellte sich bei der Variantenprüfung heraus, dass die Variante B1 mit einer Anbindung sowohl an Romintenstraße und Rossittenstraße als auch an die Senefelderstraße weiterverfolgt werden soll. Sie sichert die stadtstrukturell gewünschte Anbindung an bestehende Wohngebiete und ermöglicht gleichzeitig einen direkten Weg aus dem Wohngebiet Richtung Verbrauchermarkt und A 395. Auch unter Beachtung von zu erwartendem Durchgangsverkehr führt sie zu einer Verkehrsentlastung gegenüber der ursprünglich angestrebten Variante A (ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße) auf dem Abschnitt der Romintenstraße zwischen der Einmündung der Rossittenstraße und der Leipziger Straße um ca. 440 Kfz/24 h. Ferner bietet diese Variante zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.). In der Summe der Bewertungskriterien ist festzustellen, dass diese Variante B1 die verschiedenen Anforderungen an die Erschließung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anwohner im Ostpreußenviertel am besten erfüllt.

Diese Variante B1 liegt deshalb dem Bebauungsplans ST 81 zugrunde. Der Bebauungsplan ST 81 setzt mit der Planstraße G eine Verbindungsstraße zur Senefelderstraße fest. Die erforderliche Grundstücksfläche wurde von der Vorhabenträgerin erworben. Im städtebaulichen Vertrag wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, diese Straßenverbindung auszubauen. Damit ist die Realisierung dieser Variante gesichert. Die von der Vorhabenträgerin damit zu übernehmenden gegenüber der Variante A höheren Kosten für die Planstraße G sowie für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Romintenstraße und Rossittenstraße können in der Gesamtabwägung hingenommen werden.

Es wird nicht verkannt, dass eine ausschließliche Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße (Variante B) dazu führen würde, dass das Ostpreußenviertel kein zusätzliches Verkehrsaufkommen – weder aus dem Wohngebiet noch aufgrund von Durchgangsverkehr - verzeichnen würde. Auch wird nicht verkannt, dass Bezüge zwischen dem Ostpreußenviertel und dem neuen Wohngebiet durch Wege für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden können, auch wenn der private Kfz-Verkehr unterbunden würde. Die Abwägung zwischen dem zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen (Höhe, Wirkungen) und den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen (Städtebau, Erschließung, Sozialer Zusammenhang, Wohn- und Erschließungsqualität für die Neubürger etc.) kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Variante B1 zu favorisieren ist. Im Folgenden sind die wesentlichen Gründe für diese Abwägungsentscheidung dargestellt:

- Die Trennung der Erschließung in zwei völlig unterschiedliche Richtungen gemäß Variante B erschwert ein harmonisches Zusammenwachsen der Wohngebiete im Sinne einer sozialen Quartiersbildung. Demgegenüber verdeutlicht die Anbindung an das beste-

hende Wohngebiet in Variante B1 die Zusammengehörigkeit der beiden Wohnsiedlungen; das neue Wohngebiet wird so zu einer natürlichen Erweiterung des Quartiers. Wäre die Wohngebietsentwicklung im Nordosten von Stöckheim seinerzeit Ende der 70er Jahre von Anfang an größer geplant worden, hatte man sicher für die gesamte Wohnbaufläche eine einheitliche Erschließung von der Leipziger Straße aus vorgesehen. Auch wenn in beiden Varianten eine Verbindung für Radfahrer und Fußgänger möglich ist, so wird der Verbindung für privaten Kfz-Verkehr in diesem Zusammenhang eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen: innerhalb der Wohnsiedlungsstrukturen ist auch mit einem Verkehrsbedarf zurechnen, der über den Rad- und Fußverkehr hinausgeht (z.B. Kindertagesstätte, öffentliche und private Dienstleistungen, private Kontakte). Diesem Verkehrsbedarf soll entsprochen werden; eine Abkoppelung würde die Verbindungen behindern und zu größeren Umwegen führen.

- Die Verkehrsführung ist bei Variante B nicht sinnfällig: Eine der Nutzung entsprechende Straßenhierarchie und -führung wird unterlaufen; die Orientierung wird erschwert. Es ist kaum vermittelbar, wenn Gebäude, die sich in großer Nähe zueinander oder sogar auf gegenüberliegenden Straßenseiten einer Wohnstraße (Trakehnenstraße) befinden, nur über völlig verschiedene und weit auseinander liegende Wege erreichbar sind (Leipziger Straße/Romintenstraße bzw. Mascheroder Weg/Senefelderstraße).
  Bei der Variante B1 dagegen kann das neue Wohngebiet so, wie man es üblicherweise im Rahmen der gegebenen städtebaulichen Strukturen erwarten würde, über das bestehende Wohngebiet gefunden und erreicht werden. Die Erschließung ist insofern „logisch“.

- Bei Variante B entsteht eine negative Adressbildung für ein hochwertiges Neubaugebiet. Die Erschließung erfolgt über eine ungestaltete Gewerbestraße und durch ein ungestaltetes Gewerbe- und Handelsgebiet. Dies benachteiligt die Bewohner des neuen Wohngebietes gegenüber z.B. den Bewohnern des Ostpreußenviertels. Anders als hierzu im Jahr 2017 mit dem Alternativentwurf der Bürgerinitiative vorgeschlagen, werden keine realistischen Möglichkeiten gesehen, die bestehende Bebauung entlang der Senefelderstraße mit einer hochwertigen Gestaltung zu versehen oder sie durch eine neue hochwertige Bebauung zu ersetzen.
  Bei der Variante B1 dagegen kann das Wohngebiet als Erweiterung des bestehenden Ostpreußenviertels angesehen und darüber auch erreicht werden. Dies ist ein bedeutsamer Faktor für die Außenwirkung und damit die Wertigkeit des neuen Wohngebietes.

- Die vorhandene Trakehnenstraße wird bei Variante B nicht für die Erschließung von Wohnbauflächen ausgenutzt. Dies ist stadtwirtschaftlich ungünstig. Die Trakehnenstraße wurde seinerzeit (für den damals noch vorgesehenen Gewerbeverkehr) schon auf der Westseite mit großzügigen Nebenanlagen versehen, die nur noch auf der Ostseite ergänzt werden müssen. Würde im Rahmen einer Untervariante zur Variante B eine Bebauung entlang der Trakehnenstraße über die Trakehnenstraße selbst erschlossen, um die Straße auszunutzen, so wären die übrigen Neubauflächen hiervon getrennt; die Spaltung würde somit auch das Neubaugebiet selbst treffen.
  Bei der Variante B1 wird die Trakehnenstraße zur Erschließung von Wohngebäuden ausgenutzt. Damit wird auch städtebaulich deutlich, dass es sich bei dem neuen Wohngebiet um eine Fortsetzung der Quartiersentwicklung im Nordosten von Stöckheim und nicht um eine isolierte Wohninsel handelt.

- Wenn die Senefelderstraße die Haupterschließung für das Wohngebiet darstellen soll, sind nach gutachterlicher Empfehlung in der Senefelderstraße beidseitig die Gehwege zu vervollständigen und zusätzlich beidseitige Radwege anzulegen. Die Empfehlungen basieren auf der RASt 06 für Gewerbestraßen, die dem Charakter und Verkehrsmengen der Senefelderstraße entsprechen.

  Im südlichen Abschnitt der Senefelderstraße vom Mascheroder Weg bis zur Grundstücksgrenze von Bauhaus sind Gehwege auf beiden Seiten der Fahrbahn angelegt.

Nördlich von Bauhaus ist lediglich auf der westlichen Seite der Fahrbahn ein Gehweg vorhanden. Auf der östlichen Seite fehlt nördlich von Bauhaus ein Gehweg vollständig. Die vorhandenen Gehwegbreiten entsprechen mit 1,95 m bis 2,35 m Breite nicht dem in der RASt 06 genannten Regelwert von 2,50 m, empfohlen werden für Gewerbegebiete sogar 3,0 m. Der Mindestwert liegt bei 2,10 m; auch dieser Wert wird auf der Westseite an allen betrachteten Querschnitten unterschritten.

Radverkehrsanlagen sind entlang der Senefelderstraße weder in Form von Radfahrstreifen noch in Form von Radwegen vorhanden. Unter Berücksichtigung des steigenden Radverkehrs in Braunschweig stellt dies bereits heute keinen zufriedenstellenden Zustand dar. Bei der Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße wird gutachterlich unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsbelastungen im südlichen Bereich der Senefelderstraße von bis zu 9.440 Kfz/24 h am Normalwerktag bzw. am Samstag noch deutlich darüber die Einrichtung eigener Radverkehrsanlagen empfohlen.

Die Anlage der Nebenanlagen ist bei einer ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße (Variante B) von besonderer Wichtigkeit: In diesem Fall wird das Wohngebiet dem Gewerbegebiet zugeordnet; die Adressbildung und Orientierung Richtung Wohngebiet wird über die Senefelderstraße gelenkt. Ist diese Straße im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger als Zufahrt in das Wohngebiet verankert, so wird sie auch entsprechend verstärkt von Fußgängern und Radfahrern in Anspruch genommen. Deshalb ist eine sichere Führung dieser Verkehrsteilnehmer auf der Gewerbestraße erforderlich. Dabei wird nicht verkannt, dass das Verkehrsaufkommen Richtung Norden auf bis zu 1.200 Kfz/24 h sinkt. Das Erfordernis, die Nebenanlagen zu vervollständigen, rührt demnach nicht daher, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus dem Wohngebiet so hoch ist, dass diese vorgesehen werden müssen, sondern daher, dass vermehrt mit Fußgänger- und Radfahrerverkehr auf einer Gewerbestraße zu rechnen ist.

Für die Vervollständigung der Gehwege und die Anlage von Radwegen stehen keine Flächen zur Verfügung. Der Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 setzt nur Flächen für die Vervollständigung der Gehwege fest, ohne dass diese bisher erworben werden konnten. Für Radwege sind weder die erforderlichen Flächen planungsrechtlich gesichert, noch besteht eine gesicherte Finanzierbarkeit.

Ist hingegen das Wohngebiet über die Erschließung auch dem Ostpreußenviertel zugeordnet, so hat insbesondere die Vervollständigung der Gehwege bzw. der Ausbau von Radverkehrsanlagen im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes eine geringere Bedeutung für das Straßennetz. Der für das Gewerbegebiet grundsätzlich erforderliche Ausbau – mindestens der Gehwege auf der Ostseite – kann außerhalb der Entwicklung des Wohngebietes auf Basis des Bebauungsplans ST 76 weiterverfolgt werden.

Eine Mindestausstattung an sicheren Wegen zumindest für Fußgänger zum Verbrauchermarkt ist dadurch gegeben, dass an der Planstraße G und an der Senefelderstraße ein einseitiger Gehweg geplant (Planstraße G) bzw. vorhanden (Senefelderstraße) ist.

Dabei wird auch die bestehende Verbindung insbesondere für Fußgänger Richtung Verbrauchermarkt in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Vom südlichen Ende der Trakehnenstraße führt eine Freizeitverbindung durch eine öffentliche Grünfläche bis zur Gebrüder-Grimm-Straße. Von dort kann man über eine befestigte Fläche entlang des Verbrauchermarktes zu dessen Eingang gelangen. Diese befestigte Fläche befindet sich jedoch bereits auf dem Grundstück des Verbrauchermarktes und ist insofern nicht öffentlich-rechtlich gesichert. Sie entspricht in ihrer Breite nicht den Anforderungen, die an einen kombinierten Fuß- und Radweg zu stellen sind, kann gleichwohl auch durch Radfahrer genutzt werden.

In der Gesamtabwägung der verschiedenen Aspekte und Wirkungen der einzelnen Erschließungsvarianten überwiegen die Vorteile einer Erschließung sowohl über die Romin-

tenstraße und die Rossittenstraße als auch über die Senefelderstraße gegenüber der ausschließlichen Erschließung über die Senefelderstraße.

Abwägung Nr. 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
Das Verkehrsaufkommen im Ostpreußenviertel ist zu hoch. Die daraus resultierende Lärm- und Luftbelastung ist zu hoch

Für die im Teilgebiet Trakehnenstraße vorgesehenen 250 Wohneinheiten und die geplante Kindertagesstätte werden in Summe über den Quell- und Zielverkehr an einem Werktag 1.320 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert. Dieses verteilt sich auf die angrenzenden Straßen Trakehnenstraße, Romintenstraße, Rossittenstraße, Senefelderstraße (s. Begründung Kap. 5.5.2).

Im Planfall Variante B1 2025 ist im Ostpreußenviertel mit folgendem Verkehrsaufkommen zu rechnen:

- Trakehnenstraße zwischen Romintenstraße und Rossittenstraße: 250 Kfz/24 h,
- Rossittenstraße zwischen Trakehnenstraße und Romintenstraße: 320-580 Kfz/24 h,
- Romintenstraße zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße: 930-1.260 Kfz/24 h,
- Romintenstraße zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße: 1.840 Kfz/24°h.

Es handelt sich hierbei um verträgliche Verkehrsmengen, die den Maßstab von Wohngebieten bei weitem nicht sprengen. Auch zu den Spitzenzeiten werden Werte von deutlich unter 200 Kfz/h erreicht werden. Damit werden die in der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen genannten typischen Verkehrsmengen von Wohnstraßen von bis zu 400 Kfz/h deutlich unterschritten.

Auch in Hinblick auf die Lärmbelastung durch diesen Verkehr sind keine unzumutbaren Veränderungen zu erwarten. Im Bereich bestehender öffentlicher Straßen, die keine wesentliche Änderung erfahren, gelten keine Regelwerke zum Schutz vor Geräuschemissionen aufgrund eines bestehenden oder steigenden Verkehrsaufkommens. Für die planerische Abwägung wurden dennoch die Lärmimmissionen im Ostpreußenviertel untersucht. Dieses ist im geltenden Bebauungsplan ST 57 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Die Berechnung der zukünftigen Lärmimmissionen in den bestehenden Straßen im Ostpreußenviertel ergab, dass sich die Geräuschsituationen nicht maßgeblich voneinander unterscheiden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass wesentliche Teile entlang der betrachteten Straßenabschnitte durch die übergeordneten Straßenabschnitte – insbesondere die A 395 – beeinträchtigt werden. Die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der A 395 sind vor Ort pegelbestimmend.

An den Bestandsgebäuden im Ostpreußenviertel sind unter Berücksichtigung des Verkehrs aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße rechnerisch Lärmbelastungen von bis zu 54 dB(A) tags und bis zu 48 dB(A) nachts zu erwarten. Damit kann Tags der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) auch mit dem neuen Wohngebiet eingehalten werden. Nachts wird der Orientierungswert von 45 dB(A) bereits in der Bestandsituation mit bis zu 47 dB(A) überschritten.

Durch das Verkehrsaufkommen aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße erhöhen sich die Beurteilungspegel effektiv um maximal bis zu 1 dB(A) tags und nachts. Dieser Wert liegt weit unterhalb des Bereiches von + 3 dB(A), der wahrnehmbar bzw. erheblich ist.

Damit führt der zusätzliche Verkehr aus dem neuen Wohngebiet zu einer geringen relativen zusätzlichen Lärmbelastung und unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes sowie der Vorbelastung durch die A 395 zu einer zumutbaren absoluten Lärmbelastung.

Die Bewertung dieser Geräuschimmissionen aus dem zusätzlichen Straßenverkehr kann hilfsweise auch anhand der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erfolgen. Diese gilt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche für den Bau von öffentlichen Straßen. Im vorliegenden Fall kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehre ausgeschlossen werden. Ebenso kann für die Bestandsbebauung ausgeschlossen werden, dass aufgrund des zusätzlichen Verkehrs aus den beiden Teilgebieten die gerichtlich festgelegten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht bzw. überschritten werden.

Die Trakehnenstraße ist im Vergleich zur Rossittenstraße, Romintenstraße und Senefelderstraße mit Abstand am wenigsten von zusätzlichem Verkehr, Lärm und Luftbelastung betroffen.

Eine unzumutbar hohe Luftbelastung im Ostpreußenviertel ist aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen sowie die daraus resultierenden Luftbelastungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Wohngebiete. Darüber hinaus ist aufgrund der bestehenden lockeren Bebauungsstruktur eine gute Durchlüftung gewährleistet.

Abwägung Nr. 3: Durchgangsverkehr
Es soll kein Durchgangsverkehr durch das Ostpreußenviertel fahren. Der Durchgangsverkehr ist zu hoch.

Das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan ST 81 hat in allen Varianten nicht nur die Verkehrsabwicklung aus dem neuen Wohngebiet, sondern auch Verlagerungseffekte durch Durchgangsverkehre berücksichtigt. Diese Effekte sind in den prognostizierten Verkehrsaufkommen enthalten. Durch die Planung ergeben sich folgende Veränderungen der Verkehrsbelastungen (jeweils von Ost nach West auf der am stärksten betroffenen Romintenstraße):

Im Prognose Nullfall 2025 ist auf der Romintenstraße zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße mit einem Verkehrsaufkommen von 220 bis 520 Kfz/24 h und zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße von 960 Kfz/24 h zu rechnen.

Dieses Verkehrsaufkommen erhöht sich im Planfall Variante B1 2025 im Abschnitt zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße auf 930 bis 1.260 Kfz/24 h und im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße auf 1.840 Kfz/24 h. Insgesamt ist mit Erhöhungen des Verkehrsaufkommens auf der Romintenstraße in Höhe von 740 bis 930 Kfz/24 h (Abb. 3-13 des Gutachtens) zu rechnen. Die Zunahmen verteilen sich relativ gleichmäßig auf die einzelnen Straßenabschnitte. Demgegenüber hätte eine ausschließliche Anbindung an die Romintenstraße (Variante A) ein Verkehrsaufkommen im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße in Höhe von 2.280 Kfz/24 h nach sich gezogen. Hier lässt sich mit der Variante B1 eine etwas geringere Belastung als mit der Variante A erreichen. Im Abschnitt zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße ergeben sich zwischen den beiden Varianten kaum Unterschiede. Daraus lässt sich ablesen, dass trotz des prognostizierten Durchgangsverkehrs eine gleichmäßigere Verkehrsverteilung auf der Romintenstraße stattfindet.

Die vorhandene Verkehrsberuhigung im Ostpreußenviertel (Tempo 30) sowie die geplante Erschließung im neuen Wohngebiet über verkehrsberuhigte Wohn- und Erschließungsstraßen verhindert, dass großräumiger Verkehr in diesen Bereich hineingezogen wird. Der Verkehr verbleibt deshalb auch zukünftig im Wesentlichen auf den Hauptverkehrsstraßen Leipziger Straße und Mascheroder Weg.

In der Variante B1 entstehen Durchgangsverkehre durch das neue Wohngebiet in Höhe

von 550 Kfz/Tag. Der größte Anteil dieser Fahrten kommt aus dem Ostpreußenviertel mit Ziel Gewerbeansiedlungen Senefelderstraße bzw. Anschlussstelle Braunschweig-Stöckheim. Darüber hinaus sind einige wenige Fahrten aus Stöckheim (Siekgraben) zu erwarten, die auch die Romintenstraße zusätzlich belasten. Durch das „Umklappen“ eines Anteils Eigenverkehr der Anwohner von Westen nach Osten zur Senefelder Straße bleiben die Verkehrsbelastungen auf der Romintenstraße gegenüber der Variante A nahezu unverändert.

Wesentliche Durchgangsverkehre durch das Neubaugebiet bzw. über die Romintenstraße aus den Ortsteilen Melverode oder Rüningen sind nach den Berechnungen mit dem Verkehrsmodell nicht zu erwarten.

Von dem zu erwartenden Durchgangsverkehr aus dem Ostpreußenviertel ist demnach vor allem das neue Wohngebiet betroffen. In Anbetracht der insgesamt geringen zu erwartenden absoluten Verkehrsmengen (750 bis 800 Kfz/24 h) auf der am stärksten belasteten Planstraße D (innerhalb der Bebauung) kann dieser zusätzliche Verkehr jedoch hingenommen werden.

Eine Beschränkung der Zufahrten in das Ostpreußenviertel und das neue Wohngebiet nur für Anlieger und Anlieferverkehr der Anlieger ist aufgrund des moderaten Durchgangsverkehrs nicht erforderlich. Die Anordnung von verkehrslenkenden Maßnahmen erfolgt nur bei Bedarf und liegt außerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es werden jedoch verkehrsberuhigende Maßnahmen in den betroffenen Straßen (Romintenstraße, Planstraßen D und G vorgesehen, die dazu beitragen, dass die Strecke für Durchgangsverkehr nicht attraktiv ist.

Es wird nicht verkannt, dass bei einer Realisierung der Variante B (ausschließliche Anbindung an die Senefelderstraße) im Ostpreußenviertel kein Durchgangsverkehr zu erwarten wäre. Unter Berücksichtigung der beschriebenen städtebaulichen, verkehrlichen und sozialen Ziele und des insgesamt moderaten und verträglichen Durchgangsverkehrs werden die positiven Wirkungen der Variante B1 jedoch höher gewichtet als die absolute Vermeidung von Durchgangsverkehr. Dies gilt auch für die anderen beiden Varianten A bzw. C, die eine ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße bzw. an den Schlesiendamm vorsehen und damit ebenfalls Durchgangsverkehr im Ostpreußenviertel ausschließen.

Abwägung Nr. 4: Verkehrsprognose
Die Verkehrsprognose ist überholt. Der gemäß RLS-90 vorgeschriebene Prognosehorizont von 10-15 Jahren ist nicht eingehalten

Das erste Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan ST 81 wurde mit Beginn der Planungsarbeiten im Jahr 2015 beauftragt und begonnen. Eine Aktualisierung und die Fertigstellung erfolgten im Januar 2017. Inhalt dieses Gutachtens ist die Untersuchung einer ausschließlichen Anbindung des Wohngebietes an Romintenstraße und Rossittenstraße (Variante A). In einem zweiten Gutachten wurden weitere Erschließungsvarianten untersucht. Dieses Gutachten wurde im Juli 2017 fertiggestellt.

Die Gutachten haben somit eine hohe Aktualität. Für die Prognose wurde das zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten zur Verfügung stehende Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig mit dem Prognosehorizont 2025 verwandt. Diese Prognose umfasst die beschlossenen und voraussichtlich bis zum Prognosehorizont umgesetzten verkehrlichen und infrastrukturellen Maßnahmen sowie Baugebietsentwicklungen in Stöckheim, in Braunschweig und im Umland (z.B. Stöckheim-Süd). Das Verkehrsmodell mit dem Prognosezeitraum 2030 stand erst ab Mai 2018 zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt waren die Planungsarbeiten für die öffentliche Auslegung bereits abgeschlossen. Hierzu gehörten neben der Erstellung des sehr umfangreichen Verkehrsgutachten auch das darauf basierende Schallgutachten sowie die Bestandteile des Bebauungsplans. Da in Stöckheim aktuell kein weiteres Wohn –oder Gewerbegebiet geplant ist, bestand auch keine Notwendigkeit, dass

Verkehrsgutachten erneut zu erstellen.

Abwägung Nr. 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
Die zusätzlichen Pkw-Fahrten führen zu großen Umwegen und zu einem hohen $C0_2$-Ausstoß

Für die im Teilgebiet Trakehnenstraße vorgesehenen 250 Wohneinheiten und die geplante Kindertagesstätte werden in Summe über den Quell- und Zielverkehr an einem Werktag 1.320 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert. Für das Teilgebiet Breites Bleek werden 78 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert. Diese Prognosen überschreiten die in einigen Stellungnahmen unterstellten 300 Fahrten/24 h aus beiden Teilgebieten zusammen deutlich und sind realistischer. Die Berechnungen, wonach bei 300 Fahrten täglich insgesamt 10.900 km mehr Strecke gefahren und dabei 3 Tonnen CO_2 mehr ausgestoßen werden, als wenn das Baugebiet nur an die Senefelderstraße angebunden wird, sind nicht nachvollziehbar. Es wird nicht angeben, welche Routen und sonstigen Annahmen unterstellt wurden. Gerade durch die Anbindung in zwei Richtungen (Leipziger Straße und Mascheroder Weg) wird gewährleitstet, dass die Neubürger den jeweils kürzesten Weg mit dem Kfz wählen.

Abwägung Nr. 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
Romintenstraße, Siekgraben und Leipziger Straße sollen verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Die Verkehrssicherheit von Kindern und älteren Menschen wird auf der Romintenstraße gefährdet.

Im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes sind verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der Romintenstraße und der Rossittenstraße vorgesehen. In diesen beiden bestehenden Straßen sollen an jeweils vier Stellen Fahrbahnverengungen auf 4,0 m Breite vorgenommen werden, so dass hier ein Begegnungsverkehr Pkw-Pkw nicht mehr möglich ist. Dies erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme und vermindert so die Möglichkeit, unachtsam und zu schnell durch das Ostpreußenviertel zu fahren. Die Kosten für diese Maßnahmen werden gemäß städtebaulichem Vertrag von der Vorhabenträgerin übernommen, da ihre Notwendigkeit ursächlich mit der Entwicklung des neuen Wohngebietes verbunden ist. Dem Vertrag liegen die entsprechenden Pläne bei. Damit ist die Umsetzung gesichert. Die Maßnahmen wurden im August/September 2018 sowohl im Stadtbezirksrat 211 Stöckheim-Leiferde als auch im Planungs- und Umweltausschuss vorgestellt und akzeptiert.

Durch die Fahrbahnverengungen ist nicht mit einem „Stau vor jeder Nase“ zu rechnen. Auch eine Gefährdung von Fahrradfahrern wird nicht gesehen. In Tempo-30-Zonen wird der Radverkehr üblicherweise auf der Fahrbahn geführt. Die Fahrbahnen sind in der Romintenstraße und Rosssittenstraße noch breiter als im neuen Wohngebiet. Gerade wegen dieses großzügigen Straßenausbaus wurden seitens der Anwohner und des Stadtbezirksrates bauliche verkehrsberuhigende Maßnahmen gefordert, da die vorhandene verkehrsrechtliche Ausweisung als Tempo-30-Zone offenbar nicht ausreicht, ein regelkonformes Verhalten der Anlieger und ihrer Besucher zu erreichen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Geschwindigkeit in Wohngebieten kann nicht grundsätzlich und dauerhaft über polizeiliche Verkehrskontrollen sichergestellt werden. Solche Kontrollen sind nur in konzentriert auf besonders gefährdete Bereiche mit einem hohen Verkehrsaufkommen möglich.

Im Siekgraben ist aufgrund der Verkehrsverhältnisse und der prognostizierten Verkehrszahlen eine Verkehrsberuhigung im Zusammenhang mit der Entwicklung des neuen Wohngebietes nicht zwingend erforderlich. Sie soll jedoch zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in diesem Rahmen durchgeführt werden. Dabei ist der Linienbusverkehr zu berücksichtigen. Es sind drei Fahrbahnverengungen auf 4,0 m vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt durch die Stadt aus dem Ansatz „Global Umbauten Straßen“. Die Verwaltung hat hierüber in der Mitteilung 18-08671 („Entwicklung der Infrastrukturangebote in Stöckheim“ berichtet.

Auf der Leipziger Straße sind die prognostizierten Verkehrszahlen (2025) trotz der zusätzlichen Wohngebiete gegenüber dem Ist-Zustand (2016) leicht rückläufig. Aufgrund des übergeordneten Charakters der Leipziger Straße als Hauptverkehrsstraße sind hier keine verkehrsberuhigenden Maßnahmen vorgesehen. Die Einrichtung einer Querungshilfe im Bereich Bertha-von-Suttner-Straße wird geprüft und bei Bedarf im Rahmen der üblichen Straßenumbaumaßnahmen umgesetzt.

Im neuen Wohngebiet werden die neuen Straßen schmaler und verkehrsberuhigender konzipiert, als dies bei den Straßen im Ostpreußenviertel heute der Fall ist: in den Tempo-30-Zonen erhalten die Fahrbahnen nur eine Breite von 5,50 m. Innerhalb dieser Fahrbahn darf geparkt werden; zusätzlich werden Baumstandorte integriert. Für einen sicheren Fußgängerverkehr sind beidseitig 2,50 m breite Gehwege vorgesehen. Dies betrifft auch die Planstraße G, die zur Senefelderstraße führt. Sie erhält einen einseitigen 2,50 m breiten Gehweg und wird in der Fahrbahn durch zahlreiche Baumpflanzungen verkehrsberuhigend ausgebaut, so dass diese Verbindung für Durchgangsverkehr von außerhalb unattraktiv wird. Die Mischverkehrsflächen (Schrittgeschwindigkeit) im neuen Wohngebiet haben nur eine Parzellenbreite von 6,50 m. Die Flächen werden durch Parkstände und Bäume gegliedert.

Mit diesen Maßnahmen kann eine angepasste Fahrweise erreicht werden. Damit ist eine ausreichende Verkehrssicherheit auch für Kinder und Senioren gewährleistet. In Bezug auf die Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr ist zu berücksichtigen, dass für Kinder grundsätzlich eine altersgerechte Beaufsichtigung und Verkehrserziehung erforderlich ist. Im Ostpreußenviertel sind jedoch keine Zustände zu erwarten, die über das normale Verkehrsgeschehen in vergleichbaren Wohngebieten hinausgehen.

Abwägung Nr. Nr. 7: Knoten Leipziger Straße
Der Knoten Leipziger Straße / Romintenstraße / Siekgraben ist nicht ausreichend leistungsfähig.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit von vorfahrtsgeregelten Knotenpunkten und der Einmündungen mit einer „rechts-vor-links-Regelung“ ist nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) bewertet worden. Darin werden Qualitätsstufen von A (ausgezeichnete Qualität) bis F (völlig ungenügende Qualität) vergeben. Das Beurteilungskriterium für die Qualität des Verkehrsablaufs bildet gemäß HBS die mittlere Wartezeit. Maßgebend für die erreichbare Qualitätsstufe im gesamten Knoten ist der Verkehrsstrom mit den größten Wartezeiten. Es wurden jeweils die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag untersucht.

Gemäß Rundschreiben Straßenbau 14/2015 des Bundesverkehrsministeriums soll bei Planungen zu Um-, Aus- und Neubauten die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde gelegt werden.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 wurden auch in allen Varianten die von den Verkehrsveränderungen betroffenen Knoten untersucht. Die verkehrstechnische Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotens Leipziger Straße / Romintenstraße / Siekgraben in der Variante B1 kommt zu folgenden Ergebnissen:

Am Knotenpunkt Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben wird im Ist-Zustand (Analysefall 2016/2017 in der Morgenspitze die Qualitätsstufe D (ausreichende Qualität) erreicht. Verantwortlich hierfür sind die Linksabbiegeströme aus der Zufahrt vom Siekgraben in die Leipziger Straße. Es kommt in der Zufahrt Siekgraben zu geringfügigen Rückstauerscheinungen. Eine Verbesserung könnte durch eine Anpassung des Lichtsignalprogramms erreicht werden. Dies wäre z.B. im Fall der Erschließungsvariante A ohne Anbindung an die Senefelderstraße vorzusehen. Die übrigen Knotenströme können leistungsfähig abgewickelt werden. In der Nachmittagsspitze ist der Knotenpunkt mit der Qualitätsstufe B (gute Qualität) ausreichend leistungsfähig.

Im Planfall Variante B1 2025 kann der Knotenpunkt den zusätzlichen Verkehr leistungsfähig abwickeln. Der Knotenpunkt erreicht in der Morgenspitze die Qualitätsstufe C (befriedigende Qualität, mittlere Wartezeit 48s) und verbessert sich somit gegenüber dem Ist-Zustand aufgrund des zu erwartenden veränderten Verkehrsaufkommens. In der Nachmittagsspitze wird die Qualität B (gute Qualität, mittlere Wartezeit 32s) erreicht. Anpassungen an dem Lichtsignalprogramm sind nicht erforderlich. Durch das neue Wohngebiet wird die bestehende Situation in der Prognosesituation 2025 damit nicht verschlechtert.

Es ist nicht erkennbar, dass der Knoten Leipziger Straße in Bezug auf die Stadtbahn besonders unfallgefährdet ist oder durch das neue Wohngebiet wird.

Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr wird sicher geführt (Lichtsignalanlagen, ausgebaute Übergänge).

Gelegentliche Wartezeiten an Lichtsignalanlagen für Kfz-Fahrer sind Bestandteil eines normalen Verkehrsgeschehens.

Abwägung Nr. 8: Siekgraben/Leipziger Straße
Die Anwohner vom Siekgraben und von der Leipziger Straße sollen nicht belastet werden.

Auf dem Siekgraben sind im Planfall Variante B1 2025 gegenüber dem Prognose Nullfall 2025 keine Veränderungen zu erwarten.

Auf der Leipziger Straße sind im Planfall Variante B1 2025 gegenüber dem Prognose Nullfall 2025 folgende Veränderungen zu erwarten: Zunahme des Verkehrs um 460 Kfz/24 h im Abschnitt zwischen Einmündung Romintenstraße und Bertha-von-Suttner-Straße; Abnahme des Verkehrs um 360 bis 430 Kfz/24 h im Abschnitt zwischen Romintenstraße und Mascheroder Weg. In Anbetracht des Gesamtverkehrsaufkommens auf der Leipziger Straße in diesen beiden Abschnitten im Prognose Nullfall 2025 in Höhe von 5.440 bis 6.540 Kfz/24 h sind diese Veränderungen nicht erheblich. Insbesondere wirken sie sich nicht erheblich auf die zusätzlichen Lärmbelastungen auf. Erst bei einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens ist eine spürbare zusätzliche Lärmbelastung von + 3 dB(A) zu erwarten.

Abwägung Nr. 9: Feuerwehr
Feuerwehr und Rettungswagen werden Durchfahrtsprobleme bekommen.

Für Rettungsfahrzeuge aller Art stehen vom übergeordneten Straßennetz drei Zufahrten in das Wohngebiet zur Verfügung: Von der Leipziger Straße über die Romintenstraße, von der Leipziger Straße über die Kleiststraße (neu) und von dem Mascheroder Weg über die Senefelderstraße (neu). Damit ist in hohem Maße für eine Erreichbarkeit des Wohngebietes vorgesorgt. Auch die Rettungssituation im Ostpreußenviertel wird sich durch die neuen Zufahrten über die Kleiststraße und die Senefelderstraße erheblich verbessern.

Abwägung Nr. 10: Landwirtschaftlicher Verkehr
Der landwirtschaftliche Verkehr soll über die Senefelderstraße laufen

Der landwirtschaftliche Verkehr wird sich durch die erhebliche Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen gegenüber dem bisherigen Zustand reduzieren.

Er kann wie bisher über die Romintenstraße geleitet werden. Die Planstraße A weist einen entsprechenden Querschnitt auf. Von dort ist am Ostrand des Gebietes eine Zufahrt auf kurzem Wege zu dem vorhandenen Feldweg gesichert (Fläche für die Landwirtschaft). Er kann jedoch auch über die Senefelderstraße und die Planstraße G verlaufen. Diese Führung ist durch die Anbindung an die Senefelderstraße zusätzlich grundsätzlich ermöglicht worden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Ostpreußenviertels durch landwirtschaftlichen Verkehr sind nicht zu erwarten, sondern im Vergleich zur bisherigen Situation

eine Verbesserung aufgrund der reduzierten landwirtschaftlichen Flächen.

Abwägung Nr. 11: Kreisverkehrsplatz
Der Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg soll ausgebaut werden und zwar vor Beginn der Erschließung für das Baugebiet.

In allen untersuchten Erschließungsvarianten, die eine Anbindung an die Senefelderstraße vorsehen, wurde unterstellt, dass die Leistungsfähigkeit des Knotens Senefelderstraße/Mascheroder Weg durch einen Kreisverkehrsplatz oder eine Lichtsignalanlage verbessert wird. Unter dieser Voraussetzung kann der Verkehr aus dem Neubaugebiet in allen Varianten über diesen Knoten abgewickelt werden.

Dieser Knotenpunkt ist bereits heute ohne die zusätzliche Anbindung des Wohngebietes in den Nachmittagsspitzen am Normalwerktag und Freitag sowie in der Mittagsspitze am Samstag nicht leistungsfähig. Er erreicht die Qualitätsstufe F (völlig ungenügende Qualität). Der Ausbau ist deshalb auch unabhängig von dem Wohngebiet erforderlich. Im Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, aus dem Jahr 2008 ist eine Fläche für einen Kreisverkehrsplatz bereits planerisch gesichert. Der Ausbau scheiterte bisher an der mangelnden Verkaufsbereitschaft der verschiedenen betroffenen Eigentümer. Mittlerweile liegt eine leicht geänderte Planung vor, die nur noch Flächen eines einzigen Eigentümers in Anspruch nimmt. Sie ist mit dem Bebauungsplan ST 76 vereinbar, da sie dessen Grundzüge der Planung nicht berührt. Der von dieser modifizierten Planung betroffene Eigentümer ist verkaufsbereit. Die Verhandlungen hierzu befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium. Im Jahr 2019 ist die konkrete Ausbauplanung und die Beantragung von Fördermitteln vorgesehen. Für die Jahre 2020 und 2021 sind die entsprechenden Haushaltsmittel im IP vorgesehen. Mit der Maßnahme soll somit im Jahr 2020 begonnen werden.

Der Zeitpunkt für den Beginn der Erschließung des Wohngebietes steht noch nicht fest. Es ist nicht auszuschließen, dass die Erschließung zeitweise mit dem Bau des Kreisverkehrsplatzes zusammenfallen könnte. Für den Ausbau des Kreisverkehrsplatzes werden ca. 8 Monate Bauzeit angenommen. Die Bauzeit für die Erschließung wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Für den Fall des zeitweisen Zusammenfallens sind besondere Maßnahmen des Baustellenmanagements erforderlich, um einen geregelten Ablauf sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind jedoch ohnehin erforderlich, um die Zugänglichkeit des Gewerbegebietes Senefelderstraße mit seinem sehr hohen Kundenaufkommen während der Bauphase für den Kreisverkehrsplatz sicherzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Spitzenzeiten des Baustellenverkehrs nicht mit den Spitzenzeiten des Kundenverkehrs (insbes. Freitagnachmittag und Samstagvormittag) zusammenfallen.

Unabhängig von Einzelheiten der Umsetzung ist zu beachten, dass die Senefelderstraße jedoch grundsätzlich – wenn auch unzureichend – an das öffentliche Straßennetz angebunden ist.

Abwägung Nr. 12: Baustellenverkehr
Der Baustellenverkehr soll über die Senefelderstraße laufen

Gemäß städtebaulichen Vertrag erfolgt die Baustellenzu- und -abfahrt ausschließlich über die Planstraße G und damit über die Senefelderstraße. Hierzu hat die Vorhabenträgerin alle Vertragspartner und deren Nachunternehmer in den Bauverträgen zu verpflichten. Vor Ort wird diese Regelung durch eine deutliche Hinweisbeschilderung unterstützt. Einzelheiten der Verkehrsabwicklung werden im Rahmen der Baustellenplanung zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin festgelegt. Für den Baustellenverkehr zum Teilgebiet Breites Bleek ist eine provisorische Überquerung der Stadtbahntrasse vorgesehen.

Dadurch sollten die Belastungen der Anwohner im Sinne einer allgemeinen Vermeidung

vermeidbarer Immissionen so weit wie möglich reduziert werden. Die Abwicklung des Baustellenverkehrs ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans oder von Baugenehmigungsverfahren.

Abwägung Nr.13: Schlesiendamm
Das neue Baugebiet soll über den Schlesiendamm erschlossen werden.

In einigen der Stellungnahmen zu diesem Thema wird eine Erschließung über den „Sachsendamm“ gefordert. Der Sachsendamm verläuft von der Salzdahlumer Straße/A 39-Anschlussstelle Südstadt bis zur A 395-Anschlussstelle Heidberg. Von dort heißt die Straßenverbindung Schlesiendamm, sie führt bis zur Glogaustraße/Militschstraße. Es wird deshalb im Folgenden von einer Erschließung über den Schlesiendamm gesprochen, der Sachsendamm ist darin eingeschlossen.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden mehrere Erschließungsvarianten untersucht. Dabei wurden folgende Kriterien betrachtet: Verkehr (u.a. Leistungsfähigkeit, Ausbaustandard für Kfz-Verkehr, Radfahrer, Fußgänger), Städtebauliche Struktur, Natur und Landschaft, Lärmimmissionen, Baumaßnahmen, Kosten und Finanzierung, Grunderwerb und Planungsrecht.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die einzelnen Varianten und deren Auswirkungen sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan in Bezug auf die gewählte Variante B1 beschrieben und bewertet (s. Kap. 4.2.2 Erschließungsvarianten und Kap. 5.5.2 Motorisierter Individualverkehr). Die Begründung ist Bestandteil der Abwägung. Auf eine Wiederholung der darin aufgeführten Umstände wird deshalb verzichtet.

Die Erschließung des Wohngebietes über die Verlängerung des Schlesiendamms wurde in verschiedenen Varianten untersucht (Varianten C, C1, C2, C3, D, D1). Die Varianten unterscheiden sich darin, ob das Baugebiet zusätzlich an Romintenstraße und Rossittenstraße und/oder an die Senefelderstraße angebunden wurde (C-Varianten) bzw. ob die Verlängerung des Schlesiendamms direkt an die Trakehnenstraße angebunden wurde (D-Varianten).

Eine Anbindung des neuen Wohngebietes an eine Verlängerung des Schlesiendamms würde dazu führen, dass ein sehr hoher Anteil von über 80 % des Verkehrs aus dem neune Wohngebiet diese Anbindung nutzen würde, auch wenn gleichzeitig eine Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße bzw. die Senefelderstraße bestünde. Zu berücksichtigen ist jedoch dabei der jeweils zu erwartende Durchgangsverkehr. Die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen im bestehenden und künftigen Straßennetz insbesondere in Bezug auf Durchgangsverkehr im Ostpreußenviertel bzw. im neuen Wohngebiet sind je nach Variante unterschiedlich hoch. Auf eine nochmalige detaillierte Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet (s. Begründung), da diese Lösung aus anderen Gründen nicht Grundlage der Erschließung für das neue Wohngebiet werden soll.

An den Knoten Schlesiendamm/Militschstraße/Glogaustraße sowie A 395 / Sachsendamm/Schlesiendamm können alle Varianten über den Schlesiendamm leistungsfähig abgewickelt werden.

Unter der Annahme, dass die Einwender keinen zusätzlichen Verkehr im Ostpreußenviertel wünschen, wird im Folgenden davon abgesehen, diese unterschiedlichen Einflüsse detailliert darzustellen. Es werden die grundsätzlichen Nachteile aller C- und D- Varianten beschrieben und ergänzend – analog zur ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße – die Nachteile einer ausschließlichen Anbindung des Wohngebietes an die Verlängerung des Schlesiendamms (Variante C) beschrieben und bewertet.

Dabei wird nicht verkannt, dass eine ausschließliche Erschließung des Wohngebietes über die Verlängerung des Schlesiendamms dazu führen würde, dass das Ostpreußenviertel kein zusätzliches Verkehrsaufkommen – weder aus dem Wohngebiet noch aufgrund von Durchgangsverkehr – verzeichnen würde. Auch wird nicht verkannt, dass Bezüge zwischen

dem Ostpreußenviertel und dem neuen Wohngebiet durch Wege für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden können, auch wenn der private Kfz-Verkehr unterbunden würde. Die Abwägung zwischen dem zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen (Höhe, Wirkungen) und den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen (Freiraum und Landschaft, Städtebau, Erschließung, Sozialer Zusammenhang, Kosten und Finanzierung etc.) kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Variante B1 zu favorisieren ist. Im Folgenden sind die wesentlichen Gründe für diese Abwägungsentscheidung dargestellt:

Bei allen Varianten C und D sind folgende Aspekte in die Abwägung einzubeziehen:

- Es ist eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bzw. von Erholungsflächen am Springbach einschließlich der Renaturierungsflächen im Bereich des Springbaches, in der Freizeitverbindung Springbachachse und in der Freizeitverbindung vom Schlesiendamm zum Wohngebiet zu erwarten. Es ist mit wesentlich größeren Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft bzw. einer wesentlich geringeren Ausgleichswirkung der geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich der Springbachachse zu rechnen. Deshalb wären erheblich größere Ausgleichsflächen erforderlich. Die Inanspruchnahme von Flächen bzw. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind gemäß den einschlägigen Vorschriften im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden oder zu vermindern. Diese Ziele würden mit der Verlängerung des Schlesiendamms ohne zwingende Notwendigkeit unterlaufen.

- Bei allen Varianten C und D sind zusätzliche Lärmimmissionen in der Kleingartenanlage Ibenkamp, auf den Erholungsflächen Springbachachse, im neuen Wohngebiet Breites Bleek und im neuen Wohngebiet Trakehnenstraße zu erwarten. Auch wenn hier die Lärmimmissionen der A 395 insgesamt pegelbestimmend sein dürften, ist insbesondere die zusätzliche Belastung von Erholungsräumen durch Straßenverkehrslärm negativ zu bewerten. Im Gegenzug dazu ist Straßenlärm in Wohngebieten, der aus der Pkw-Nutzung der Anlieger resultiert, als ortsüblich hinzunehmen und nicht vermeidbar.

- Bei allen Varianten C und D muss der Schlesiendamm auf ca. 500 m Länge neu ausgebaut werden, einschließlich einer Brücke über den Springbach. Dafür ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 1,5 bis 2,0 Mio € zu rechnen. In dieser Kostenschätzung ist bereits unterstellt, dass die Brücke nur den Ausbaustand erhalten würde, der für die Erfüllung ihrer Verkehrsfunktionen notwendig wäre. Es besteht keine Notwendigkeit, eine genauere Kostenschätzung durchzuführen. Dazu wäre auch eine Vorplanung erforderlich. Allein schon die durch die Bauverwaltung ermittelte Größenordnung von ca. 1,5 bis 2,0 Mio € reicht aus, um eine Bewertung dieser Alternative in Bezug auf die Kosten im Vergleich zu anderen Alternativen vorzunehmen.

  Da wesentlich preisgünstigere Erschließungsvarianten zur Verfügung stehen, könnte diese Summe voraussichtlich nicht der Erschließungsgesellschaft übertragen werden (mangelnde Erforderlichkeit, Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Wohngebietes), so dass die Finanzierung dieser Maßnahme voraussichtlich von der Stadt Braunschweig getragen werden müsste. Anders als beim Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg, für den seit Jahren ein anerkannter dringender öffentlicher Bedarf besteht, ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der hier in Rede stehenden Größenordnung nicht erforderlich und damit nicht gerechtfertigt.

In Bezug auf die Variante C (ausschließliche Anbindung an den Schlesiendamm) sind zusätzlich folgende Kriterien in die Abwägung einzubeziehen:

- Das neue Wohngebiet ist städtebaulich dem Ortsteil Stöckheim zuzuordnen und stellt eine Arrondierung der Wohngebiete im Nordosten Stöckheims dar. Öffentliche und private Versorgungsangebote sowie die Freiraumangebote in Stöckheim werden von den

Neubürgern genutzt. Die Neubürger sollen sich dem Ortsteil Stöckheim zugehörig fühlen und sich in diesen integrieren. Eine ausschließliche Anbindung an den Schlesiendamm würde dieser städtebaulichen und sozialen Zuordnung eklatant wiedersprechen. Das Wohngebiet würde an den Ortsteil Melverode angebunden, der durch eine breite Grünzäsur deutlich von Stöckheim getrennt ist.

- Auch verkehrlich würde eine solche Anbindung allen Maßstäben einer geordneten und nachvollziehbaren Verkehrsinfrastruktur widersprechen. Die Orientierung würde erheblich erschwert.

In der Gesamtabwägung der verschiedenen Aspekte und Wirkungen der Erschließungsvarianten C und D scheiden diese insbesondere wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und Erholung und der hohen Kosten aus. Es überwiegen die Vorteile einer Erschließung über Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße (Variante B1) gegenüber der Erschließung über den Schlesiendamm.

Abwägung Nr. 14: Zusage Schlesiendamm
Es wurde seinerzeit zugesagt, dass die Flächen östlich der Trakehnenstraße über Schlesiendamm und Ostpreußendamm erfolgen würde und dass im Ostpreußenviertel kein Durchgangsverkehr zu erwarten sei.

In einigen der Stellungnahmen zu diesem Thema wird eine Erschließung über den „Sachsendamm“ gefordert. Der Sachsendamm verläuft von der Salzdahlumer Straße/A 39-Anschlussstelle Südstadt bis zur A 395-Anschlussstelle Heidberg. Von dort heißt die Straßenverbindung Schlesiendamm, sie führt bis zur Glogaustraße/Militschstraße. Es wird deshalb im Folgenden von einer Erschließung über den Schlesiendamm gesprochen, der Sachsendamm ist darin eingeschlossen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Entwicklung des Ostpreußenviertels Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre zugesagt worden sein soll, dass die Erschließung der Flächen zwischen Trakehnenstraße und A 395 ausschließlich über den Schlesiendamm und den Ostpreußendamm erfolgen würde. Die tatsächlich vorgenommenen und in den Bebauungsplänen aus dieser Zeit (insbesondere im Bebauungsplan ST 57 aus dem Jahr 1978) verankerten Planungen lassen eine andere Konzeption erkennen. Die damalige Verkehrsplanung sah folgendes Verkehrsnetz vor: Von der damaligen B 4 (heute A 395/Anschlussstelle Heidberg) sollte der Schlesiendamm bis zur Glogaustraße/Militschstraße führen. Daran anschließend war der Ostpreußendamm bis zum nördlichen Ende der Trakehnenstraße geplant. Von der Trakehnenstraße sollte die Straßenverbindung zum einen weiter als Ostpreußendamm zur Leipziger Straße führen. Zum anderen sollte die Straßenverbindung über die Trakehnenstraße zum Mascheroder Weg und von dort als Schanzenkamp (heute: Inhoffenstraße) zum südlichen Ortsrand von Stöckheim führen. Diese Erschließung war in ihrer Großzügigkeit dem geplanten Gewerbegebiet angemessen. Die Breite der für die Trakehnenstraße vorgesehene Straßenparzelle beträgt 20,0 m.

Von der Trakehnenstraße gehen die Romintenstraße und die Rossittenstraße ab. Eine Trennung zwischen Gewerbeverkehr und Wohngebietsverkehr war nicht vorgesehen und bei der gegebenen Erschließungskonzeption auch nicht möglich, da an der Westseite der Trakehnenstraße eine Wohnbebauung realisiert wurde. Es war also mit Durchgangsverkehr durch das Ostpreußenviertel – und zwar sowohl mit gewerblichem als auch mit nicht-gewerblichem Verkehr – zu rechnen gewesen.

Mit Rücksicht auf das damals schon im Entwurf des Flächennutzungsplans von 1975 dargestellte Gewerbegebiet wurde das Ostpreußenviertel im Bebauungsplan ST 57 aus dem Jahr 1978 als Allgemeines Wohngebiet (WA) und nicht als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt (s. Begründung ST 57). An der Leipziger Straße, am Ostpreußendamm und an der Trakehnenstraße sind 2,50 m hohe Lärmschutzwände zulässig. Ferner sind an der Seite

zur Trakehnenstraße Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig, sofern keine Lärmschutzwand errichtet wird bzw. keine Lärmschutzfenster eingebaut werden (s. Textliche Festsetzungen ST 57).

Somit war vorgesehen, dass das Gewerbegebiet östlich der Trakehnenstraße über die Trakehnenstraße selbst erschlossen werden sollte. Es sollte für Gewerbeverkehr eine durchgehende Straßenverbindung von der heutigen Anschlussstelle Heidberg bis in den Süden von Stöckheim geben. Zusätzlich war eine Verbindung durch das Ostpreußenviertel zur Leipziger Straße Bestanteil der Planung. Die Anwohner mussten sich insgesamt auf ein weit höheres Verkehrsaufkommen – und dazu noch auf die Nachbarschaft eines Gewerbegebietes– einstellen, als dies mit dem nun vorgesehenen Wohngebiet der Fall sein wird.

Damit führt die Planung zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber der ursprünglich geplanten Situation.

Über viele Jahrzehnte hinweg war der Schlesiendamm nicht ausgebaut. Der Sachsendamm endete an der Anschlussstelle Heidberg. Auf der Westseite der A 395 wurde Verkehr nach Melverode über die Ausfahrtsrampe von der A 395 in Gegenrichtung zur Briestraße geleitet. Dieser verkehrliche Missstand wurde erst mit dem Ausbau des Schlesiendamms bis zur Glogaustraße/Militschstraße behoben. Damit wurde Melverode von Durchgangsverkehr von und nach Stöckheim über Briegstraße/In den Langen Äckern/Leipziger Straße (im nördlichen Abschnitt bis Einmündung Glogaustraße) entlastet. Eine zusätzliche Belastung der Leipziger Straße im Abschnitt Stöckheim war damit nicht verbunden.

Mit diesem Ausbau des Schlesiendamms waren keine Absichten oder Versprechungen zu einer Verlängerung Richtung Ostpreußendamm verbunden. Die für den Ostpreußendamm in den 70er Jahren vorgesehenen Flächen stehen seit Jahren nicht mehr zur Verfügung, da hier zwischenzeitlich die Stadtbahn gebaut wurde. Der Ostpreußendamm existiert heute nur noch als kleine Stichstraße, die von der Trakehnenstraße aus zwei Einfamilienhausgrundstücke erschließt.

Abwägung Nr. 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
Die Planung ist verstößt gegen die Entwicklung moderner Verkehrskonzepte. Es fehlt ein Mobilitätskonzept

Aufgrund der Nähe zu den zwei Stadtbahn-bzw. Bushaltestellen „Trakehnenstraße“ und „Siekgraben“ ist das Wohngebiet optimal an einen leistungsfähigen ÖPNV angebunden. Ferner ist es optimal durch Verbindungen für den Rad- und Fußverkehr in alle Richtungen erschlossen. Aufgrund des guten Angebotes an öffentlichen und privaten Dienstleistungsangeboten in Stöckheim bzw. Melverode (Grundschule) können zahlreiche Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt werden. Die geplanten öffentlichen Straßen wurden auf das Mindestmaß reduziert, um einerseits ihren Erschließungsfunktionen gerecht zu werden und andererseits verkehrsberuhigend zu wirken. Modelle wie car-sharing o.ä. werden durch die Planung nicht behindert, sondern können ergänzend durchgeführt werden. Es ist nicht das Ziel dieses Bebauungsplans, ein Quartier nur für Bewohner zu schaffen, die sich dauerhaft verpflichten, kein privates Kfz zu führen. Auch ist es nicht das Ziel dieses Bebauungsplans, die privaten Kfz am Rande des Wohngebietes zu konzentrieren, nur um ein Kfz-freies Wohnumfeld innerhalb des Wohngebietes zu schaffen. Besondere Konzepte für Kfz-freie oder Kfz-arme Wohngebiete kommen eher für Gebiete mit verdichteten Mehrfamilienhausbau und einer sehr großen Anzahl von Wohnungen in Betracht.

Abwägung Nr. 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
Die Gebäude an der Trakehnenstraße sind zu hoch. Hohe Gebäude sollen am Ostrand bzw. Nordrand vorgesehen werden.

Die bestehende Bebauung an der Westseite der Trakehnenstraße weist ein Vollgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss (geneigtes Dach) auf. An der Ostseite sind maximal zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss (flaches Dach) zulässig. Der Abstand zwischen den bestehenden Gebäuden an der Trakehnenstraße und den Baugrenzen für die geplanten Gebäude beträgt 25,0 m bis 35,0 m.

Die Tatsache, dass an der Ostseite der Trakehnenstraße eine um ein Vollgeschoss höhere Bebauung zugelassen wird, wird nicht mit einer „nötigen Trennung vom Altviertel“ begründet. Die angeführte Begründung zum Bebauungsplan beschreibt stattdessen, dass der Höhenunterschied zwischen Bestand und Planung städtebaulich vertretbar ist. Diese Verträglichkeit lässt sich folgendermaßen herleiten:

Die auf der Westseite bestehenden Gebäude weisen ein Vollgeschoss sowie ein ausgebautes Dachgeschoss auf. Die Abstände der Bestandsgebäude zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche betragen 3,0 m bis 7,0 m. Der Bebauungsplan ST 57 (1978) lässt auf der Westseite der Trakehnenstraße maximal ein Vollgeschoss zu. Die Firsthöhe ist in der zughörigen Örtlichen Bauvorschrift ST 64 Ö auf maximal 7,50 m beschränkt. Dachgauben sind unzulässig. Damit sind keine nennenswerten Ausbaureserven bzw. Aufstockungen zulässig. Die Abstände zur öffentlichen Straße müssen gemäß Bebauungsplan ST 57 mindestens 3,0 m einhalten. In der Bewertung können somit der vorhandene Bestand und künftige eventuelle Neubauten mit einem Mindestabstand von 3,0 m unterstellt werden.

Die geplanten Gebäude dürfen maximal zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss aufweisen. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 10,0 m beschränkt. Es ist ein Flachdach vorgeschrieben. Eine dreigeschossige Bebauung mit Pultdach ist nicht zulässig. Im nördlichen Bereich dürfen die Gebäude auf bis zu 3,0 m an die Trakehnenstraße heranrücken. Im südlichen Bereich müssen die Gebäude einen Abstand von mindestens 8,0 m zur Trakehnenstraße einhalten. Die für die Trakehnenstraße festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ist 19,0 m breit. Gemäß § 5 NBauO müssen Gebäude einen Grenzabstand von 0,5 H einhalten. Dabei dürfen gemäß § 6 NBauO benachbarte Verkehrsflächen öffentlicher Straßen bis zu ihrer Mittellinie dem Baugrundstück zugerechnet werden, also bis zu einer Breite von 9,5 m. Unter der Annahme, dass ein 10,0 m hohes Gebäude in einem Abstand von 3,0 m von der Grundstücksgrenze zur Trakehnenstraße errichtet werden soll, würden nur 2,0 m von dessen erforderlichen Grenzabstand auf die Trakehnenstraße umgelegt werden.

Daraus ist ersichtlich, dass auch bei einer maximalen Ausschöpfung der Festsetzungen des Bebauungsplans die gemäß NBauO einzuhaltenden Abstände weit unterschritten werden. Hinzu kommt, dass an der Ostseite der Trakehnenstraße aus gestalterischen Gründen mindestens 26 mittel- bis großkronige Laubbäume zu pflanzen sind. Diese werden den ungehinderten Blick auf die Gebäude abmildern.

Insgesamt ist eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss als sehr maßvoll zu bewerten. Auch wenn die Bebauung auf der Westseite ein Geschoss niedriger ist, so kann hier nicht von einer unzumutbaren Belästigung gesprochen werden. Auch ein unvertretbarer städtebaulicher Bruch ist nicht festzustellen. Abweichungen zwischen einem und zwei Vollgeschossen treten in Einfamilienhausgebieten häufig bereits auf unmittelbar benachbarten Grundstücken auf. Im vorliegenden Fall stellt die Trakehnenstraße mit ihrer großzügigen Ausgestaltung mit beidseitigen Gehwegen, Park- und Baumstreifen, einem einseitigen Radweg auf der Westseite und einem einseitigen zusätzlichen durchgehenden Baumstreifen auf der Ostseite einen ausreichenden Puffer zwischen den beiden Bereichen dar.

Gegenüber dem heutigen Zustand mit einer Ackerfläche östlich der Trakehnenstraße können Schattenwürfe der neuen Bebauung nicht ausgeschlossen werden, insbesondere in

den Erdgeschossen in den Wintermonaten bei schräg stehender Sonne. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Wohnqualität der bestehenden Wohngebäude sind damit jedoch nicht verbunden. Zum einen sind dabei die verhältnismäßig großen Abstände von 25,0 m bis 35,0 m zwischen den Gebäuden zu berücksichtigen. Zum anderen können Verschattungen in Wohnsiedlungen – insbesondere unter Berücksichtigung der Abstandsvorschriften gemäß NBauO, die sehr viel geringere Abstände zulassen – grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und sind hinzunehmen.

Auch eventuelle Einblicke in Dachräume sind hinzunehmen. Das Leben in Wohngebieten in städtischen Siedlungsgebieten bringt es mit sich, dass ein völlig von anderen Menschen abgeschottetes Leben nicht möglich ist. Sofern ein Bedarf an Abschirmung besteht, kann hier zu den üblichen Mitteln wie Vorhänge, Rollos etc. zurückgegriffen werden. Die Abstände zwischen den vorhandenen und den geplanten Gebäuden lassen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen erwarten. Die in der Trakehnenstraße geplante Baumreihe führt zu einer weiteren Abschirmung. Dabei baucht nicht einmal in die Abwägung eingestellt zu werden, dass an der Trakehnenstraße gemäß Bebauungsplan ST 57 Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig sind, sofern keine Lärmschutzwand errichtet wird (wurde nicht errichtet) noch Lärmschutzfenster eingebaut werden (nicht nachprüfbar).

Inwiefern eine nach Osten ausgerichtete vorhandene PV-Anlage durch die neuen Gebäude in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden könnte, kann ohne genauere Prüfung nicht beurteilt werden. Eine solche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich. Aufgrund der beschriebenen Umstände wären eventuelle Beeinträchtigungen hinzunehmen. Über den Bestand hinaus ist davon auszugehen, dass neue PV-Anlagen vorzugsweise auf der Westseite von Gebäuden angebracht werden, sofern keine Südseite zur Verfügung steht.

Dem Vorschlag, an der Trakehnenstraße niedrigere Gebäude und am Ostrand bzw. am Nordrand des Wohngebietes höhere Gebäude anzuordnen, soll nicht gefolgt werden. Die Unterschiede in der zulässigen Höhenentwicklung sind insgesamt sehr gering. Gebäude mit Flachdach im mittleren Bereich (WA2.1) dürfen eine maximale Höhe von 6,50 m aufweisen. Alle übrigen Gebäude mit Flachdach oder geneigtem Dach dürfen eine maximale Höhe von 10,0 m erreichen. Gebäude an der Ostseite des Wohngebietes müssen aus Lärmschutzgründen (Eigenabschirmung) eine Höhe von mindestens 8,0 m erreichen. Dies bedeutet, dass bis auf die Teilflächen im mittleren Bereich überall eine Höhe von 10,0 m zulässig ist. Wie oben ausgeführt handelt es sich dabei um Gebäudehöhen, die auch unter Berücksichtigung des Bestandes sehr gut verträglich sind und nicht zu groben städtebaulichen Brüchen führen.

An der Trakehnenstraße sollen kleinere Mehrfamilienhäuser ermöglicht werden, um zu einer ausgewogenen Mischung an Wohnformen beizutragen. Diese Mehrfamilienhäuser können über die Trakehnenstraße sehr gut erschlossen werden. Es ist nicht zweckmäßig, die Gebäude mit der (relativ) höchsten Anzahl von Wohngebäuden in den rückwärtigen Bereichen eines Wohngebietes anzuordnen. Dort sind im nördlichen Bereich (Planstraße B) sparsam ausgebaute Mischverkehrsflächen (Spielstraßen/Schrittgeschwindigkeit) vorgesehen. An der Trakehnenstraße dagegen ist die Erschließung auf kurzem Wege gut möglich; hier können auch ausreichend öffentliche Besucherparkplätze im Straßenraum angeordnet werden.

Die in der Planung vorgesehene nur sehr eingeschränkte Staffelung der Höhe von Gebäuden ist auch städtebaulich in sich stimmig. Sie berücksichtigt die aus städtebaulichen Gründen jeweils festgesetzte zulässige Dachform: Westlich der mittigen Grün-Grabenachse sind nur Flachdächer zulässig. Für Einfamilienhäuser reicht dabei eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen ohne Staffelgeschoss aus und damit auch eine Höhe von 6,50 m. Damit kann auch eine gewisse Einheitlichkeit in diesem Bereich sichergestellt werden. Östlich der mittigen Grabenachse sind geneigte Dächer zulässig. Für geneigte Dächer werden größere Gebäudehöhen benötigt, um die zu erwartenden Wohnflächenbedürfnisse befriedigen zu können.

Eine besondere städtebauliche Begründung oder Notwendigkeit dafür, die Höhe von Gebäuden an der Trakehnenstraße zu senken, wird nicht gesehen. Die vorgeschlagene Erhöhung an der Ostseite ist bereits erfüllt: Hier dürfen die Gebäude bereits gemäß Bebauungsplan eine Höhe von 10,0 m haben. Auch Belange des Lärmschutzes oder der Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner erfordern führen nicht zu einer anderen Bewertung.

Mit zunehmender Entfernung von der Trakehnenstraße (z.B. von bestehenden Gebäuden am Ortelsburgweg oder an der Romintenstraße) sinkt die mögliche Betroffenheit (Einsichtnahme, Schattenwurf o.ä.) entsprechend.

Gegenüber dem hier ursprünglich geplanten Gewerbegebiet ist die im Bebauungsplan ST 81 vorgesehene Planung als Verbesserung anzusehen. In Gewerbegebieten wird üblicherweise eine Gebäudehöhe von mindestens 12,0 m zugelassen. Auch optisch ist der Anblick von Gewerbebauten häufig als störender anzusehen, als der von Wohngebäuden.

Abwägung Nr. 17: Dachformen
Es sollen keine Flach- oder Pultdächer vorgesehen werden, bzw. nicht an der Trakehnenstraße

Der Bebauungsplan ST 81 setzt westlich der Grün/-Grabenachse Flachdächer fest. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass seit einigen Jahren eine starke städtebauliche und architektonische Entwicklung in Richtung Flachdach zu verzeichnen ist. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden. Die Anordnung im Westen ermöglicht die hier angestrebten kleinen Mehrfamilienhäuser, da ein Flachdach im Obergeschoss eine optimale Raumausnutzung für eine separate Wohneinheit bietet. Für die nach wie vor beliebten Gebäude mit geneigten Dächern (Satteldach, gegeneinander versetztes Pultdach) sind die Flächen östlich der Grün/-Grabenachse vorgesehen, so dass auch hier ein Angebot geschaffen wird. Am Ostrand sind nur Pultdächer zulässig: Damit wird auch hier in geordneter Form eine Fläche für Pultdächer angeboten. Ein Pultdach ist zudem für den hier erforderlichen Schallschutz gut geeignet. Durch diese Zuordnung kann eine städtebauliche Ordnung in Bezug auf die Dachformen und das dadurch wesentlich geprägte Erscheinungsbild der Siedlung gesichert werden. Das gewünschte Zusammenwachsen des bestehenden mit dem geplanten Wohngebiet hängt nicht von der Dachform ab. Allein durch die heutige Architektursprache und die verwendeten Materialien werden die beiden Teilflächen optisch auf Dauer voneinander unterscheidbar sein, wie es in allen Siedlungsgebieten unterschiedlicher Entstehungszeiten üblich ist.

Abwägung Nr. 18: Kindertagesstätte
Die Kindertagesstätte hat einen falschen Standort und verschärft die Personalsituation. Errichtung mit Erstbezug erforderlich.

Die Kita dient zunächst der Versorgung des neuen Wohngebietes. Im Laufe der Jahre nach dem Erstbezug mit üblicherweise zahlreichen Kindern ist damit zu rechnen, dass die Anzahl von Kindern abnimmt und die Kita auch der Versorgung von Kindern aus den angrenzenden Wohnquartieren, insbesondere aus dem Ostpreußenviertel dienen wird. Durch die Lage am südlichen Ende der Trakehnenstraße ist die Kita zu Fuß oder mit dem Fahrrad aus den angrenzenden Bereichen und dem neuen Wohngebiet gleichermaßen gut zu erreichen. Auch die Wege zu den nächsten Stadtbahnhaltestellen Siekgraben und Trakehnenstraße von jeweils ca. 400 m sind nicht als unzumutbar weit zu bezeichnen.

Auch die Tatsache, dass Kinder auch mit dem Pkw zur Kita gebracht werden, ist berücksichtigt worden: im Verkehrsgutachten ist ein Verkehrsaufkommen von 76 Kfz-Fahrten pro Tag aus dem Neubaugebiet sowie ein Verkehrsaufkommen von 90 Kfz-Fahrten pro Tag von außerhalb von und zur Kita eingestellt und somit in der Abwägung berücksichtigt worden. Bei einer ausschließlichen Anbindung des Neubaugebietes und der Kita an die Senefelderstraße würde der Bring-und-Holverkehr aus dem Ostpreußenviertel große Umwege fahren müssen.

Die Kindergartenbedarfsplanung wird fortlaufend aktualisiert. Veränderungen durch unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen wie Generationswechsel in Folge der Altersstruktur der Bewohner oder Hinzutreten von Neubaugebieten werden dabei berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde von der Fachverwaltung der Bedarf weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Stadtteil Stöckheim überprüft mit dem Ergebnis, dass für das Neubaugebiet eine Viergruppen-Kita erforderlich ist. Dabei wird auch das Ziel verfolgt, eine wohnortnahe Versorgung zu sichern. Deshalb wird nicht eine Lösung verfolgt, nach der vorhandene Kitas auf z.B. 5 oder 6 Gruppen ausgebaut werden sollen. Deshalb können fortlaufende Erweiterungen bestehender Einrichtungen den Bedarf an Neubauten nicht ersetzten. Der Personalbestand muss entsprechend aufgestockt werden.

Im städtebaulichen Vertrag wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Kita zu errichten. Die Räumlichkeiten und das Außengelände müssen spätestens bis zur Bezugsfertigkeit von 50 % der geplanten Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Damit ist zu einem möglichst frühzeitigen Zeitpunkt ein rechtzeitiges Angebot für die Neubürger gesichert. Eine Übergangsphase, in der für die ersten Bewohner ein Angebot möglicherweise nicht sofort bereitsteht, kann und muss dabei hingenommen werden.

Abwägung Nr. 19: Kinderspielplatz
Im neuen Wohngebiet soll ein Kinderspielplatz vorgesehen werden.

Der durch das Neubaugebiet entstehende Bedarf von 750 m² kann durch den Spielplatz Bischofsburgweg/Ortelsburgweg mit einer Größe von 2.315 m² mit gedeckt werden. Die geplante Neubebauung liegt überwiegend im Umkreis von 350 m. Dieser Umkreis entspricht dem nach DIN 18034 anzunehmenden Oberwert für eine noch gegebene Erreichbarkeit für Kinder der Altersgruppe 6 bis 12 Jahre. Dieser Spielplatz wird im Rahmen der Entwicklung des neuen Wohngebietes auf Kosten der Vorhabenträgerin aufgewertet. Es ist anzunehmen, dass dieser Spielplatz von den Neubürgern genutzt wird, so dass sich hier die genannten wichtigen Kontaktmöglichkeiten ergeben, wobei hier sogar noch Kontaktmöglichkeiten zu Bewohnern des Ostpreußenviertels bestehen.

Zusätzlich werden in die öffentlichen Grünflächen im neuen Wohngebiet Spielflächen für Kinder integriert (Spielstationen). Insgesamt stellen auch die großzügigen Grünflächen im Neubaugebiet einen Spiel-und Kontaktraum dar.

Die Straßen im Ostpreußenviertel bzw. im neuen Wohngebiet sind bzw. werden als Tempo-30-Zonen ausgewiesen und sind mit beidseitigen Gehwegen versehen. Insofern stellt die zu querende Trakehnenstraße keine andere Situation dar, als es bereits heute innerhalb des Ostpreußenviertels und künftig innerhalb des neuen Wohngebietes zu erwarten ist. Besondere Gefährdungen, die über das grundsätzlich nicht auszuschließende Gefährdungspotential von Kindern im Straßenverkehr hinausgehen, sind nicht erkennbar.

Abwägung Nr. 20: Entwurf BI
Der Alternativentwurf der Bürgerinitiative soll berücksichtigt/umgesetzt werden.

In den Stellungnahmen wird mehrfach auf eine von der Bürgerinitiative vorgelegte Alternativplanung Bezug genommen, ohne diese konkret zu benennen oder beizufügen. Der Verwaltung sind zwei Konzepte bekannt, die im Auftrag der Bürgerinitiative erstellt wurden. Es handelt sich um einen städtebaulichen Entwurf (März 2017) und um ein städtebauliches Strukturkonzept (September 2018). Diese Konzepte sind zum besseren Verständnis als Anlagen 7 b und 7 c beigefügt.

Im Rahmen dieser Forderung wird überwiegend nicht genau benannt, aus welchen Gründen einer dieser Konzepte umgesetzt werden soll. Das wesentliche Merkmal beider Konzepte ist die ausschließliche Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße, so dass davon auszugehen ist, dass dies der Hauptgrund für die Favorisierung dieser Konzepte ist.

Der städtebauliche Entwurf (März 2017) wurde am 21. März 2017 der Verwaltung mündlich vorgestellt. Er hat folgende Merkmale: Gleichzeitige Realisierung eines Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur A 395, Erschließung des Wohngebietes und des Gewerbegebietes von der Senefelderstraße aus, Verbesserung der Gestaltung der Senefelderstraße und der Gewerbegrundstücke an der Senefelderstraße, Konzentrierung der Einstellplätze für das Wohngebiet entlang der Trakehnenstraße am Westrand und entlang der neuen Erschließungsstraße am Ostrand des Wohngebietes; im Übrigen soll das Wohngebiet für den privaten Kfz-Verkehr gesperrt bleiben. Die Mehrfamilienhäuser sind im Nordosten Richtung Stadtbahnhaltestelle, Springbachachse und Gewerbegebiet hin orientiert, Reihenhäuser und freistehende Einfamilienhäuser in Richtung Trakehnenstraße und Gewerbegebiet Senefelderstraße. Die Bebauung wendet sich weitgehend von der Trakehnenstraße ab. Zwischen den Erschließungsstraßen für das Wohngebiet und das Gewerbegebiet liegt eine Grünzone. Es können oder sollen mehr Wohneinheiten geschaffen werden, als im Entwurf des Bebauungsplans ST 81 vorgesehen sind.

Der vorgelegte Entwurf ist als städtebauliche Idee zu verstehen und in den funktionalen Details (innere Erschließung, Müll, Feuerwehr, Entwässerung, Freiraum, Lärm etc.) nicht so weit durchgearbeitet, wie der Entwurf, der dem Bebauungsplan zugrunde liegt. Die erforderlichen detaillierten Fachplanungen würden zu Veränderungen führen, die das „Bild“ des Gebietes verändern würden, insbesondere in Bezug auf die innere Erschließung und die damit verbundene Anordnung von Gebäuden.

Das städtebauliche Strukturkonzept (September 2018) hat folgende Merkmale: Gleichzeitige Realisierung eines Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur A 395, Erschließung des Wohngebietes und des Gewerbegebietes von der Senefelderstraße aus, verkehrsberuhigte Bereiche innerhalb des Wohngebietes analog zum Entwurf des Bebauungsplans ST 81, Konzentrierung der Einstellplätze für das Wohngebiet entlang der Trakehnenstraße am Westrand und entlang der neuen Erschließungsstraße am Ostrand des Wohngebietes; Verschiebung der Kita in Richtung Jugendplatz. Es können oder sollen mehr Wohneinheiten geschaffen werden, als im Entwurf des Bebauungsplans ST 81 vorgesehen sind.

Für ein Wohngebiet gibt es zahlreiche Möglichkeiten der städtebaulichen, verkehrlichen, freiraumplanerischen und entwässerungstechnischen Planung. Es ist nicht erkennbar, warum die Konzepte der Bürgerinitiative vorgezogen werden sollten. Da die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger hierzu keine konkreten Hinweise enthalten, ist eine vertiefte Bewertung dieser Konzepte und ein detaillierter Vergleich mit dem Entwurf für den Bebauungsplan entbehrlich. Zu den wesentlichen Aspekten kann folgendes ausgeführt werden:

- Zur ausschließlichen Erschließung über die Senefelderstraße wird an entsprechender Stelle ausführlich Stellung genommen.

- Mit der gleichzeitigen Entwicklung eines Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur A 395 soll nach Auffassung der Bürgerinitiative die Isolierung des Wohngebietes bei einer ausschließlichen Erschließung über die Senefelderstraße aufgefangen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig stellt für die Flächen zwischen dem Wohngebiet und der A 395 seit 1978 Gewerbliche Bauflächen dar, sodass eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und prinzipiell möglich ist. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2015 sind die Flächen wegen fehlender Entwicklungsperspektiven nicht dargestellt. Zurzeit gibt es keine konkreten Planungen für diese Flächen. Die Erschließungsplanung für das Wohngebiet berücksichtigt deshalb im Bebauungsplan ST 81 auch die Belange der Landwirte, so dass die Flächen bis auf weiteres als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Sollte das Gebiet später einmal als Gewerbegebiet oder für eine andere Nutzung entwickelt werden, so wäre hierfür ein eigenes Bebauungsplanverfahren und ggf. ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erforderlich, in dessen Rahmen auch die Erschließung festzulegen wäre.

- Die vorgeschlagene zusätzliche Verdichtung der Wohnbebauung, v. a. Richtung Stadtbahnhaltestelle, würde den Zielen des Stadtbezirksrates, die Infrastruktur im Stadtteil nicht weiter durch eine zu große Bevölkerungszunahme zu belasten, zuwiderlaufen.

Abwägung Nr. 21: Zentraler Bereich
Es soll ein zentraler Bereich als neue Mitte des Wohngebietes vorgesehen werden.

Dieser zentrale Bereich soll sich an dem Ostpreußenviertel im Bereich Ortelsburgweg/Bischofsburgweg mit baulicher Umfassung orientieren und einen Spielplatz sowie Sozialeinrichtungen an einem inneren Straßenriegel vorsehen. Im mittleren Bereich des Ostpreußenviertels befindet sich ein öffentlicher Spielplatz. Die Mehrfamilienhäuser umgeben eine großzügige private Grünfläche, die durch den öffentlichen Ortelsburgweg durchquert und somit erlebbar, wenn auch nicht durch die Öffentlichkeit nutzbar sind. Sozialeinrichtungen sind nicht vorhanden, auch eine zentrale innere Straße gibt es ebenfalls nicht, sondern nur den Ortelsburgweg für Fußgänger und Radfahrer.

Auch das neue Wohngebiet hat eine Mitte. Diese ist aufgrund der Rahmenbedingungen (u.a. Länge und Breite der zur Verfügung stehenden Wohnbauflächen, Lage und Länge der Trakehnenstraße, Anforderungen an die Entwässerung) anders strukturiert, als im Ostpreußenviertel: es handelt sich um die mittige Grün-Grabenachse, die neben der Entwässerung insbesondere Raum Erholung bietet. Darüber hinaus ist das Wohngebiet im Norden, Osten und Süden durch Grünflächen eingerahmt, die weitere Erholungsflächen, sowie Spielangebote für Kinder und Jugendliche bieten. Die Kita als soziale Einrichtung liegt an der Schnittstelle der bestehenden mit der geplanten Wohnbebauung und grenzt an diese Grünflächen an.

Abwägung Nr. 22: Struktur Ostpreußenviertel
Das Neubaugebiet soll so gebaut werden, wie das Ostpreußenviertel.

Im Ostpreußenviertel befinden sich Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und freistehende Einfamilienhäuser. Der Haupterschließung erfolgt über drei großzügig ausgebaute Straßen (Romintenstraße, Rossittenstraße und Trakehnenstraße). Von dort gehen kleinere Nebenstraßen bzw. Fußwege zu den Reihenhäusern ab. Im mittleren Bereich befinden sich eine größere private Grünfläche, die den Mehrfamilienhäusern zugeordnet ist sowie ein öffentlicher Spielplatz. Diese Grünflächen werden durch den öffentlichen Ortelsburgweg miteinander verbunden. Damit hat das Gebiet eine in sich konsistente städtebauliche Struktur.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, ein neues Wohngebiet zu konzipieren. Dies hängen von vielen Faktoren und Rahmenbedingungen ab, wie z.B. die umgebende Bebauung, die Erschließung, Versorgung mit Grünflächen und sozialer Infrastruktur und auch von allgemeinen Entwicklungen im Städtebau. Eine Notwendigkeit, ein an ein Plangebiet angrenzendes Wohngebiet zu kopieren, wird nicht gesehen. Auch das neue Wohngebiet hat eine in sich konsistente städtebauliche Struktur, die sich in der Anordnung der Bebauung, der Erschließung und der Freiräume widerspiegelt.

Abwägung Nr. 23: Klimaschutz
Die Belange des Klimaschutzes sind nicht ausreichend berücksichtigt. Die Bürger sind zu diesem Thema nicht ausreichend in die Planung einbezogen worden.

Die Belange des Klimaschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 c BauGB ein wichtiger Belang in der städtebaulichen Planung. Dieser Belang steht gleichberechtigt neben zahlreichen anderen Belangen gemäß § 1 (6) Nr. 1 bis 13 BauGB. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 ist ein Klimagutachten erstellt worden. Darin wurde im Wesentlichen die stadtklimatische Situation vor und nach Realisierung der des Wohngebietes untersucht (Kalt- und Frischluftproduktion der heutigen Ackerfläche,

Regionale Luftleitbahn R 7, lufthygiensiche Situation) Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienische Situation im Bereich der geplanten und der angrenzenden Wohngebiete führt.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Bestandssituation sowie die Prognose zu diesen Aspekten beschrieben und bewertet. Die Begründung ist Bestandteil der Abwägung. Auf eine Wiederholung der darin aufgeführten Umstände wird deshalb verzichtet.

In den Stellungnahmen zu diesem Thema werden zusätzlich weitere Aspekte, die den Klimaschutz betreffen, genannt. Es handelt sich hierbei um Aspekte, die die konkrete bauliche Ausgestaltung des Wohngebietes und der Gebäude im Interesse der Anstrengungen zum globalen Klimaschutz für eine Reduzierung der Erderwärmung und zur Ressourcenschonung betreffen.

Minimierung des Wärmebedarfs von Gebäuden:

Ziel der städtebaulichen Planung für dieses Gebiet im Nordosten von Stöckheim ist eine Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur. Anders als in anderen neuen Wohngebieten in Braunschweig (z.B. Noltemeyer-Höfe, Nördliches Ringgebiet) wird an diesem Standort aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht eine möglichst hohe bauliche Verdichtung in kompakter Bauweise angestrebt, sondern es soll ein Angebot für den Einfamilienhausbau in verschiedenen Bautypen (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) geschaffen werden, ergänzt durch kleinere Mehrfamilienhäuser. Dabei wird hingenommen, dass diese etwas aufgelockerten Baustrukturen grundsätzlich höhere Wärmeverluste der Gebäude aufweisen können als geschlossen Baustrukturen. Dabei hängt der Wärmeverlust eines Gebäudes in starkem Maße von der baulichen Ausführung ab. Aufgrund der einschlägigen Vorschriften zur Wärmedämmung von Gebäuden ist sichergestellt, dass heutige Gebäude grundsätzlich deutlich geringere Wärmeverluste aufweisen, als dies früher der Fall war.

Der städtebauliche Entwurf für das Wohngebiet ist durch die zentrale Grün- und Grabenachse geprägt. Diese verläuft natürlicherweise dem Gefälle und der Entwässerungsrichtung des Horstgrabens folgend von Süden nach Norden. Um die Gestaltungs- und Erholungsziele für diese Achse nicht mehr als nötig zu unterlaufen, wurden die Querungen durch Straßen so weit wie möglich reduziert. Das Gebiet hat insgesamt eine größere Ausdehnung in Süd-Nord-Richtung als in Ost-West-Richtung. Aus diesen Faktoren ergibt sich, dass ein größerer Teil der Straßenzüge in Nord-Süd-Richtung verläuft. Aus städtebaulichen und stadtwirtschaftlichen Gründen ist es anzustreben, dass die Erschließungsstraßen zur Erschließung möglichst vieler Grundstücke genutzt werden, so dass es vorteilhaft ist, wenn die Schmalseiten von Grundstücken entlang der Straße liegen.

Daraus ergibt sich, dass die Gebäude, die gemäß den Festsetzungen in der örtlichen Bauvorschrift ein geneigtes Dach aufweisen müssen, voraussichtlich mit der breiteren Gebäudeseite eine Orientierung nach Osten und nach Westen aufweisen werden. Dies betrifft die Flächen östlich der Grün- und Grabenachse und somit etwas weniger als die Hälfte der Bauflächen. In Bezug auf die Ergiebigkeit von Solarthermie –und Photovoltaikanlagen ist eine Nord-Südausrichtung vorteilhafter. Aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklungen sind solche Anlagen jedoch heutzutage durchaus auch für eine Orientierung nach Westen gut geeignet und üblich. Die Orientierung des Gebäudes ist heutzutage kein ausschließlicher Aspekt mehr für die Einsetzbarkeit solcher Anlagen. Unterschiede in der Ergiebigkeit je nach Gebäudestellung können in diesem Rahmen hingenommen werden.

Für die Gebäude, die gemäß den Festsetzungen in der örtlichen Bauvorschrift ein Flachdach aufweisen müssen, gibt es in Bezug auf die Anordnung von Solarthermie -und Photovoltaikanlagen keine Einschränkungen. Dies betrifft die Flächen westlich der Grün-und Grabenachse und somit etwas mehr als die Hälfte der Bauflächen.

Im Gebiet ist eine eher aufgelockerte Siedlungsstruktur und eine Bebauung mit maximal

zwei Vollgeschossen und teilweise einem Staffelgeschoss vorgesehen. In diesem Rahmen können Verschattungen (z.B. in den Erdgeschossen) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sie sind jedoch nur in dem für solche Wohngebiete üblichen geringen Rahmen zu erwarten. Eine strenge und ausschließliche Zeilenbauweise mit großen Abständen zwischen den Baureihen wäre mit den Zielen einer städtebaulich abwechslungsreichen Bebauung und einer guten – und dabei maßvollen – Ausnutzung der vorhandenen wertvollen Wohnbauflächen nicht vereinbar.

Aus den genannten Gründen wird in der Abwägung der unterschiedlichen Belange keine zwingende Notwendigkeit gesehen, den städtebaulichen Entwurf allein oder vorrangig klimaschutztechnischen Zielstellungen zu unterwerfen.

CO_2-freie Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs:

Die Nutzung von Solarthermie –und Photovoltaikanlagen ist ausdrücklich zulässig. Es besteht keine Rechtsgrundlage, die Heizungsform im Bebauungsplan festzusetzen, da hier eine besondere städtebauliche Begründung fehlt (Kurgebiet o.ä.). Der Bebauungsplan sichert jedoch eine Fläche für eine Nahwärmestation (Holzpellets). Mit dieser Versorgungsvariante werden die im EEWärmeG vorgeschriebenen Kriterien für die Verwendung von regenerativen Energien im Neubau erfüllt. Auch die Errichtung von KfW-Effizienzhäusern wird dadurch gut ermöglicht. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 wird diese Versorgungsvariante von dem Versorgungsträger und der Erschließungsgesellschaft favorisiert. Es kann im Rahmen der Abwägung dazu jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

DIFU-Studie und Bürgerbeteiligung:

In einigen Stellungnahmen wird auf die Studie „Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung“, Erscheinungsjahr 2017 (Stand 2014) des Deutschen Instituts für Urbanistik (DIFU), Berlin, verwiesen. In dieser Studie, an der auch einige Städte Niedersachsens teilgenommen haben, werde eine rechtzeitige Einbindung der Bürger gefordert, um die dort formulierten Klimaziele im Rahmen der Entwicklung neuer Wohngebiete zu erreichen.

Die Studie wurde durch das DIFU im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich verbindliche Bauleitplanung, erstellt. Sie wurde in den Jahren 2013/2014 durchgeführt und wertet die Erfahrungen der beteiligten 10 Kommunen zur Umsetzung von Klimaschutzzielen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Baugebiete aus. Auf dieser Basis gibt sie Empfehlungen zu instrumentellen und prozessualen Gestaltungsoptionen. Neben den Festsetzungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen des BauGB und der BauNVO wurden auch Maßnahmen untersucht, die in städtebaulichen Verträgen oder Grundstückskaufverträgen vereinbart werden können.

Die Empfehlung der rechtzeitigen Einbindung der betroffenen Bürger bezieht sich in der Studie auf die Kommunikation erhöhter Anforderungen, die manche Städte über städtebauliche oder privatrechtliche Verträge festlegen. Es geht dabei z.B. um die frühzeitige Information zu Effizienzhaussiedlungen oder bei Vorgabe bestimmter Heizsysteme zur Steigerung der Akzeptanz und nicht um eine zusätzliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Thema Klimaschutz im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplans wurde die Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (1), (2) BauGB zweimal beteiligt. Am 1. Dezember 2016 fand eine Bürgerversammlung statt; die Unterlagen standen ergänzend vom 21. bis 30. November 2016 im Aushang und im Internet zur Verfügung. In der Zeit vom 9. Oktober bis 9. November 2018 fand die öffentliche Auslegung statt. Die Notwendigkeit einer weiteren Beteiligung speziell zum Thema Klimaschutz wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 nicht gesehen. Im städtebaulichen Vertrag werden keine besonderen Maßnahmen zum Klimaschutz (z.B. in und an den Gebäuden) vereinbart, so dass auch keine besonderen Maßnahmen der Information der künftigen Bewohner erforderlich sind.

Die Stadt Braunschweig erarbeitet zurzeit eine „Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung“. Diese befindet sich zurzeit noch in der Abstimmung und soll anschließend in den politischen Gremien beraten werden. In der Leitlinie werden zusammenfassend die Handlungsansätze im Rahmen der Entwicklung von Baugebieten aufgezeigt, die den Klimaschutz unterstützen können. Dabei ist erkennbar, dass die Umsetzung möglicher Maßnahmen einer jeweiligen Entscheidung im Einzelfall vorbehalten sein muss – vor allem, da sich Maßnahmen auch gegenseitig widersprechen oder sogar ausschließen können (z.B. Dichte versus Belüftung). Eine verbindliche Vorgabe für Bauleitplanverfahren stellt die Leitlinie nicht dar.

Abwägung Nr. 24: Ausgleichsflächen
Die Ausgleichsflächen sind nicht in der Nähe des Eingriffsortes festgesetzt.

Zur Sicherung der erforderlichen Ausgleichsflächen wurden erhebliche Anstrengungen unternommen mit dem Ziel, diese möglichst in der Nähe des Eingriffsortes umzusetzen. Es wurden zahlreiche Eigentümer von geeigneten Flächen in den Bereichen Stöckheim, Leiferde und Mascherode angefragt. Die Verkaufsbereitschaft war jedoch nur bedingt gegeben. Trotz dieser Schwierigkeiten ist es gelungen, einen großen Teil der benötigten Flächen in dem von dem Eingriff betroffenen Naturraum umzusetzen.

Der Bebauungsplan ST 81 setzt im Geltungsbereich A und damit in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebieten in großem Umfang Flächen für Ausgleichsmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest. Für die Ausgleichserfordernisse, die hier nicht gedeckt werden können, werden weitere Flächen in den in relativer Nähe befindlichen Geltungsbereich B (Stöckheim), C (Mascherode), sowie im weiter entfernt liegenden Geltungsbereich D (Querum) festgesetzt. Für Maßnahmen des besonderen Artenschutzes werden hohe Anforderungen an die Art der Flächen gestellt. Geeignete Flächen für die Feldlerche konnten im Umfeld der neuen Wohngebiete nicht sichergestellt werden. Deshalb werden diese Flächen in den weiter entfernt liegenden Geltungsbereichen D (Querum) und E (Hondelage) festgesetzt.

Gemäß § 1a (3) BauGB können die Festsetzungen für Ausgleichsflächen und -maßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies ist hier der Fall. Gesetzliche Vorgaben werden nicht verletzt.

Abwägung Nr. 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
Forderungen von Fachbereichen und Gutachtern sind nicht erfüllt. Formulierungen sind widersprüchlich. Aussagen von Gutachten fehlen.

Es wird bemängelt, dass Bewertungsänderungen und Forderungen von Fachbereichen und Gutachtern, wie z.B. nach vertiefenden Untersuchungen bzw. nach einer Ausrichtung des Wohngebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten weder in der Vorlage, noch im Nutzungsbeispiel noch im Vertrag berücksichtigt werden. Formulierungen seien widersprüchlich. Auch würden viele Aussagen von Gutachten fehlen.

Aus den Stellungnahmen geht nicht hervor, um welche Forderungen welcher Stellen bzw. um welche widersprüchlichen oder fehlenden Formulierungen in welchen Planbestandteilen es sich handelt, so dass eine inhaltliche Prüfung nicht möglich ist. Zu prüfen wären in diesem Zusammenhang auch nicht die genannten Quellen (Vorlage, Nutzungsbeispiel oder Vertrag), sondern die Zeichnerischen und Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht. Insbesondere der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung enthält eine umfangreiche Auseinandersetzung mit klimatischen und sonstigen ökologischen Themen.

Ferner ist zu beachten, dass in einem Bebauungsplan zahlreiche Sachverhalte und Rah-

menbedingungen zu einem schlüssigen und abgewogenen Gesamtkonzept zusammengeführt werden müssen. Dabei sind Gutachten und Stellungnahmen von Fachbereichen der Stadt Braunschweig sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange als Vertreter verschiedenster Belange in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass einzelne Anregungen zur Planung zwingend umzusetzen sind.

Abwägung Nr. 26: Umweltbericht
Der Umweltbericht ist älter und nicht vollständig. Die Umweltbelange sind nicht nachvollziehbar bewertet worden. § 44 BNatSchG ist nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung hat – wie auch alle anderen Planunterlagen, die gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt wurden – den Stand vom 20. April 2018. Er basiert auf Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen, die mit Beginn der Planungsarbeiten seit 2015 erstellt und u.a. im Rahmen der Behördenbeteiligungen eingeholt wurden. Der Zeitraum zwischen der Fertigstellung der Planunterlagen und der öffentlichen Auslegung erklärt sich damit, dass sowohl der Stadtbezirksrat 211 Stöckheim-Leiferde als auch der Planungs- und Umweltausschuss jeweils Beratungsbedarf angemeldet hatten, was zu Verschiebungen in der politischen Beschlussfassung führte. Da sich im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung keine Änderungserfordernisse ergeben haben, wurde die Planung unverändert zur öffentlichen Auslegung beschlossen und ausgelegt. Der Umweltbericht entspricht somit dem zum Zeitpunkt der Auslegung aktuellen Stand der Planung und ist nicht überholt.

In den entsprechenden Stellungnahmen werden keine konkreten Aspekte genannt, die im Umweltbericht unzureichend oder nicht nachvollziehbar behandelt werden. Deshalb ist eine inhaltliche Prüfung nicht möglich. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält gemäß § 2 a BauGB einen Umweltbericht als gesonderten Teil. Dieser wurde auf Basis der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erstellt. Zu beachten ist dabei, dass die Basis für den Inhalt des Umweltberichtes nicht die Fassung des BauGB 2017 mit der zugehörigen Anlage 1 ist, sondern die zuvor geltende „alte“ Fassung des BauGB. Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 245 c BauGB 2017 können Bauleitplanverfahren, die vor dem 13. Mai 2017 förmlich eingeleitet worden sind, nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. Dies ist hier der Fall: Die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 16. Juli 2015 bis 17. August 2015 durchgeführt. Deshalb ist es zulässig, den Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB in der „alten“ Fassung zu gestalten.

Die Vorschriften von § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) sind in der Planung ausreichend berücksichtigt worden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Begründung mit Umweltbericht, Kap. 4.5.2 Tiere und Pflanzen verwiesen, die Bestandteil der Abwägung ist. Die sich daraus ergebenden erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden in den Geltungsbereichen D und E festgesetzt.

Abwägung Nr. 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die für eine UVP vorgeschriebenen Verfahrensschritte sind durchzuführen.

Für den Bebauungsplan ST 81 ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Prüfung der Umweltbelange erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens; ebenso die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Dies ergibt sich aus folgenden rechtlichen Zusammenhängen zwischen dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG ist eine UVP erforderlich für Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. v. Anlage 1 UVPG ermöglicht wird. Hierzu gehören gemäß

18.7.1 der Anlage 1 der „Bau eines Städtebauprojekts für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche i. S. v. § 19 Abs. 2 BauNVO oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m² oder mehr“. Für Städtebauprojekte mit einer Grundfläche von 20.000 m² – 100.000 m² ist in Nr. 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG nur eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt.

Die im Bebauungsplan ST 81 festgesetzte Grundfläche beträgt insgesamt (incl. Kita) ca. 33.000 m² und würde damit im Bereich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls liegen.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVPG a. F. bzw. § 50 UVPG n. F. wird jedoch für derartige Bebauungspläne die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des BauGB finden sich in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB, wonach eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht zu fertigen und eine Bewertung vorzunehmen ist. Die nach dem UVPG durchzuführende UVP geht in der umfassenderen Umweltprüfung auf. Dies gilt auch für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. bzw. § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG n. F. entfällt eine vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB, die zugleich den Anforderungen einer UVP entspricht, durchgeführt wird. Die UVP tritt somit in der Bauleitplanung als eigenes Verfahren nicht mehr in Erscheinung. Hat die Gemeinde eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans im Einzelnen beschrieben und bewertet, hat sie damit die Notwendigkeit einer UVP anerkannt und diese auch durchgeführt.

Abwägung Nr. 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
Es sind eine Sozialverträglichkeitsprüfung und eine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen.

Es gibt keine Vorschrift für ein eigenständiges Verfahren zur Durchführung der Sozialverträglichkeit einer Planung. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind neben den öffentlichen auch die privaten Belange zu gewichten. Darunter fällt auch die Sozialverträglichkeit. Es ist nicht erkennbar, dass das neue Wohngebiet sozial nicht verträglich sein könnte. Die Art und Struktur der Bebauung und die damit zu erwartende künftige Bewohnerschaft entspricht in den Grundzügen der Bebauung des Ostpreußenviertels. Sofern mit „Sozialverträglichkeit“ das Interesse der Anlieger an einem Erhalt der heutigen Situation in Bezug auf Erschließungsverkehr und auf eine unbebaute Ostseite der Trakehnenstraße gemeint sein sollte, wird auf die entsprechenden Abwägungen zu diesen Themen verwiesen.

Der Begriff Nachhaltigkeit wird üblicherweise weitgehend in Bezug auf eine dauerhafte Umweltverträglichkeit bezogen. Die Umweltverträglichkeit wurde im Rahmen des Bebauungsplans geprüft; die Ergebnisse sind im Umweltbericht wiedergegeben. Sofern andere Aspekte gemeint sein sollten, sind diese aus der pauschalen Forderung nach einer Nachhaltigkeitsprüfung nicht ablesbar.

Abwägung Nr. 29: Wertminderung
Der zusätzliche Verkehr im Ostpreußenviertel und die hohe Bebauung an der Trakehnenstraße führen zu einer Wertminderung der Immobilien.

Wie zu den entsprechenden Kapiteln (insbesondere Senefelderstraße, Durchgangsverkehr, Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung, Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit) ausgeführt ist, führt das neue Wohngebiet und die damit verbundene vorgesehene Erschließung zu einem höheren Verkehrsaufkommen auf den Straßen im Ostpreußenviertel. Die Erhöhungen auf der Trakehnenstraße und der Rossittenstraße sind relativ gering. Deutlichere Erhöhungen sind auf der Romintenstraße zu erwarten. Die prognostizierten Verkehrsmengen mit deutlich unter 200 Kfz/h – auch zu den Spitzenzeiten – bewegen sich jedoch weit unterhalb der für Wohngebiete typischen Werte von 400 Kfz/h gemäß RASt 06.

Damit werden die Wohngrundstücke im Ostpreußenviertel nicht übermäßig belastet. Ob sich dadurch Auswirkungen auf den Wert der Immobilien ergeben können, kann nicht belastbar prognostiziert werden. Selbst, wenn es solche Auswirkungen geben würde, wären diese zumutbar und hinzunehmen. Grundsätzlich ist in städtischen Bereichen immer mit Veränderungen des Siedlungsgefüges zu rechnen, insbesondere in einer wachsenden Großstadt wie Braunschweig.

Eine Wertminderung von Gebäuden an der Trakehnenstraße aufgrund der neuen Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem zusätzlichen Staffelgeschoss ist nicht zu erwarten. Selbst wenn dies der Fall sein sollte (Verschattung, Einblick in Wohnräume, Beeinträchtigung von PV-Anlagen), so wären solche Veränderungen hinzunehmen.

Bei der Frage der Wertigkeit der Grundstücke sind insgesamt auch die positiven Effekte der Planung zu bedenken, die auch zu einer Aufwertung des Bestandes beitragen können: Mit der Planung werden großzügige Grünflächen geschaffen, die insbesondere die Erholungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger aus dem Nordosten von Stöckheim deutlich verbessern. Insbesondere sind die Wegeverbindungen zu nennen, die zahlreiche kürzere und längere Rundwege ermöglichen. Auch die Spielangebote für Kinder und Jugendliche sowie die Kindertagesstätte tragen zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei. Nicht zuletzt sind der Verzicht auf das Gewerbegebiet und die optische Zurückweisung der A 395 durch die neue Bebauung positiv zu werten.

Abwägung Nr. 30: Beschlusslage Erschließung
Der VA bzw. der Rat hat eine Erschließung nur über die Senefelderstraße beschlossen. Beschlüsse werden falsch zitiert.

In einigen Stellungnahmen wird ausgeführt, dass es einen verbindlichen Beschluss des Verwaltungsausschusses oder des Rates dazu gebe, dass das neue Wohngebiet nicht über die Romintenstraße bzw. ausschließlich über die Senefelderstraße erschlossen werden solle. Belege hierfür (Datum, Beschlussvorlage o.ä.) werden nicht erbracht.

Die Beschlusslage für den Bebauungsplan ST 81 und die Erschließung stellt sich wie folgt dar:

- Juni 2008: Vorlage (DS 11954/08) an den VA mit Vorschlag der Verwaltung: Aufstellungsbeschluss. Ca. 100 Einfamilienhäuser, Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße. Beschluss VA: Abgelehnt.

- September 2008: 1. Ergänzungsvorlage (DS 12086/08) an den VA mit Vorschlag der Verwaltung: Aufstellungsbeschluss. Der Geltungsbereich wird reduziert auf zwei Baureihen an der Trakehnenstraße für ca. 30 Einfamilienhäuser. Die Erschließung erfolgt über Romintenstraße und Rossittenstraße. Eine Erschließung über Schlesiendamm oder Senefelderstraße ist nicht zu empfehlen. Beschluss VA: Abgelehnt.

- Dezember 2009: 2. Ergänzungsvorlage (DS/12224/08) an den VA mit Vorschlag der Verwaltung: Aufstellungsbeschluss. Die Erschließung soll über die Senefelderstraße erfolgen. Der Investor soll den Kreisverkehrsplatz und die Senefelderstraße ausbauen incl. Flächenerwerb und Finanzierung. Beschluss VA am 1. Dezember 2009: Angenommen.

- Mai 2013: Mitteilung (DS 12992/13) der Verwaltung an den Stadtbezirksrat 211: die Ankaufsversuche für den Kreisverkehrsplatz in verschiedenen Varianten sind gescheitert. Der Investor hat gewechselt; der neue Investor ist nicht zur 100%igen Finanzierung bereit. Die Finanzierung ist nicht gesichert. Die Umsetzung des Kreisverkehrsplatzes ist nicht möglich. Das Verfahren ruht.

- Februar 2014: Beschluss des Rates: Die Verwaltung soll ein Konzept für die Wiederaufnahme der Planung vorlegen mit Darstellung der Erschließungsalternativen, Kreisverkehrsplatz, Baustellenverkehr, soziale Infrastruktur etc. für 120 bis 160 Wohneinheiten.

- Juni 2014: Mitteilung (DS 13614/14) der Verwaltung an den Stadtbezirksrat 211 und den Planungs- und Umweltausschuss zum Ratsauftrag von Februar 2014. Zu den einzelnen Themen wird Stellung genommen. Empfehlung der Verwaltung: Erschließung des Wohngebietes ausschließlich über Romintenstraße und Rossittenstraße. Führung des Baustellenverkehrs über die Senefelderstraße. Der Kreisverkehrsplatz ist wegen mangelnder Verkaufsbereitschaft nicht umsetzbar. Die Berechnung der sozialen Infrastruktur erfolgt auf der Basis von 160 Wohneinheiten unter Berücksichtigung des Wohngebietes Stöckheim-Süd.

- November 2014: CDU-Antrag zum Planungs- und Umweltausschuss: Mit dem Bebauungsplanverfahren soll begonnen werden. Die Erschließung soll über Romintenstraße und Rossittenstraße laufen.

- November 2014: Beschluss des VA am 18. November 2014: Mit dem Planverfahren soll auf Basis der Mitteilung der Verwaltung von Juni 2014 (DS 13614/14) begonnen werden. (Diese Mitteilung empfiehlt eine Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße).

- Februar 2015: Mitteilung (DS 10885/15) an den Stadtbezirksrat 211: Für das Baugebiet hat sich eine Erschließungsgesellschaft gegründet; die Abstimmung hat begonnen. Die Erschließung soll über die Romintenstraße und die Rossittenstraße erfolgen. Der Baustellenverkehr soll über die Senefelder Straße abgewickelt werden.

- Mai/September 2018: Vorlagen (18-07983 und 18-07983-01) an den Stadtbezirksrat 211, den Planungs- und Umweltausschuss und den Verwaltungsausschuss mit dem Vorschlag: Auslegungsbeschluss. Die Erschließung soll über Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße gleichzeitig erfolgen. Stadtbezirksrat 211: abgelehnt. Planungs- und Umweltausschuss, Verwaltungsausschuss: angenommen.

Aus diesem Verlauf ist erkennbar, dass es eine über mehrere Jahre andauernde Diskussion über die Erschließung des Wohngebietes gegeben hat. Ein verbindlicher Beschluss des Verwaltungsausschusses oder des Rates über eine Erschließung über die Senefelderstraße liegt nicht vor. Im Gegenteil: der Beschluss des VA vom 18. November 2014 ist als Auftrag zu verstehen, nach nochmaliger detaillierter Prüfung der zu erwartenden Belastungen und nach einer Beteiligung der Öffentlichkeit eine Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße vorzusehen. Die Erschließungsgesellschaft gründete sich im Vertrauen auf diesen Beschluss und erteilte zahlreiche Planungs- und Gutachtenaufträge.

Es ist jedoch unabhängig von diesem Vorlauf festzuhalten, dass ein Bebauungsplanverfahren grundsätzlich ergebnisoffen ist. Auch die genannten Beschlüsse sind nur als Grundsatzbeschlüsse zu verstehen, aus denen sich für die Verwaltung eine Richtung der Bearbeitung ablesen lässt. Die abschließende Entscheidung über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes trifft der Rat jedoch erst zum Satzungsbeschluss nach Kenntnisnahme und Abwägung aller Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen sind. Deshalb wurde in der Begründung zum Bebauungsplan auch darauf verzichtet, den hier geschilderten Ablauf der Beschlussfassung detailliert wiederzugeben.

Abwägung Nr. 31: 10 Jahre überholte Planung
Die Planung ist 10 Jahre alt und berücksichtigt die neuesten Entwicklungen nicht (z.B. Kreisverkehrsplatz).

Es kann keine Rede davon sein, dass die Planung seit 10 Jahren unverändert ist. Erst auf Basis des VA-Beschlusses vom 18. November 2014 gründete sich im Jahr 2015 die Erschließungsgesellschaft und wurde mit den ersten Planungsarbeiten begonnen. Ein städtebaulicher Entwurf wurde erstmalig im November/Dezember 2016 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB präsentiert. Da dieser Entwurf die gestellten Anforderungen (Städtebau, Erschließung, Freiraum, Entwässerung, Schallschutz etc.) im Wesentlichen erfüllte, waren im folgenden Verlauf keine grundsätzlichen Veränderungen mehr erforderlich. Die Planung wurde unter Berücksichtigung der erarbeiteten Fachplanungen und Gutachten jedoch in zahlreichen einzelnen Punkten laufend weiter detailliert und angepasst.

Dieser erste städtebauliche Entwurf von November/Dezember 2016 sah eine Erschließung des Wohngebietes ausschließlich über Romintenstraße und Rossittenstraße vor (Variante A). Insofern entsprach diese Planung in diesem Punkt in der Tat der von der Verwaltung bereits im Jahr 2008 vorgeschlagenen grundsätzlichen Erschließung.

Aufgrund der seitens der Öffentlichkeit und des Stadtbezirksrates gewünschten Anbindung des Gebietes an die Senefelderstraße schlug die Verwaltung zur öffentlichen Auslegung im Jahr 2018 als Kompromiss jedoch eine beidseitige Anbindung sowohl an Romintenstraße und Rossittenstraße als auch an die Senefelderstraße vor. Dieser Vorschlag resultierte aus der neuen Entwicklung im Jahr 2018, dass eine Realisierung des Kreisverkehrsplatzes möglich wurde (geänderte Planung, Verkaufsbereitschaft) und auch – abweichend von früheren negativen Verhandlungsergebnissen – die Verkaufsbereitschaft für die Planstraße G (Anbindung an die Senefelderstraße) erreicht werden konnte. Insofern hat die Planung sehr wohl auf aktuelle Entwicklungen reagiert.

Abwägung Nr. 32: Planungsaufwand
Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.

Dieser Einwand wird überwiegend nicht konkretisiert, sondern pauschal bei Änderungsvorschlägen erhoben. Für alle Aspekte der Planung gilt: Soweit eine Planung erforderlich ist, wird sie unabhängig von ihrem Aufwand durchgeführt.

Es ist anzunehmen, dass der Einwand sich in mehreren Fällen auf die Darstellung und Bewertung der Erschließungsalternativen in der Begründung mit Umweltbericht bezieht. Dabei wird in der Bewertung auch der Aspekt „Planungsrecht“ behandelt. Insbesondere im Zusammenhang mit den Erschließungsvarianten über den Schlesiendamm wird dargestellt, dass hier für das Planungsrecht geschafften werden müsste. Diese Notwendigkeit wird zwar in Bezug auf die zeitliche Realisierbarkeit des Wohngebietes als nachteilig bewertet. In der zusammenfassenden Bewertung wird jedoch dargestellt, dass die Anbindung an den Schlesiendamm hauptsächlich wegen der Eingriffe in Natur und Landschaft, der hohen Kosten und (insbesondere bei einer ausschließlichen Anbindung an den Schlesiendamm) aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen zurückgestellt wird. Der Planungsaufwand ist deshalb nur als weiteres untergeordnetes Kriterium anzusehen und nicht als maßgebliche Entscheidungsbasis. Wäre diese Erschließungsalternative über den Schlesiendamm die vom Rat angesehene Vorzugsvariante, so würde der Planungsaufwand in der Gewichtung zurückgestellt und diese Alternative ausgeplant werden.

Abwägung Nr. 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
Die Anregungen der Bürger und der Prozess „DenkDeineStadt“ werden ignoriert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Planungen ist ein wichtiger und auch gesetzlich verankerter Aspekt, um Anregungen zur Planung, konkrete Betroffenheiten und private Belange

zu ermitteln. Die bei dem Prozess „DenkDeineStadt“ im Rahmen der Aufstellung des Integrierten Stadtentwicklungsprozesses (ISEK) durchgeführte Beteiligung diente im Gegensatz insbesondere dazu, neue Ideen und Bedarfe für die Stadtentwicklung von Braunschweig bis zum Jahr 2030 zu sondieren. Wegen der Besonderheit und für viele Jahre Einmaligkeit wurden hier für die Beteiligung der Öffentlichkeit besondere Formate gewählt. Diese Besonderheit lässt sich jedoch nicht pauschal auf Bauleitplanverfahren übertragen.

Im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in zwei Stufen durchgeführt:

- § 3 (1) BauGB: Aushang + Internet vom 21. November bis 30. November 2016. Bürgerversammlung am 1. Dezember 2016.
- § 3 (2) BauGB: Aushang + Internet vom 9. Oktober bis 9. November 2018.

Zusätzlich wurden außerhalb der vorgeschriebenen Beteiligungsschritte mehrere Gespräche mit Vertretern der Bürgerinitiative Trakehnenstraße geführt, in denen die jeweiligen Vorstellungen – insbesondere in Bezug auf die Erschließung – ermittelt und erörtert wurden.

Die Wünsche, Anregungen und Sorgen der Anwohner werden nicht ignoriert. Sie werden geprüft und im Rahmen der planerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zusammen mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Bei konfligierenden Belangen und Zielen kann nicht immer ein vollumfänglicher Interessenausgleich herbeigeführt werden. Dabei kann nach Abwägung aller Belange eine Entscheidung zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden.

Die abschließende Entscheidung über die Abwägung und die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen in der Planung trifft der Rat der Stadt Braunschweig im Rahmen des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan ST 81.

Abwägung Nr. 34: Bürgerversammlung
Das Protokoll der Bürgerversammlung entspricht nicht dem Versammlungsverlauf und enthält falsche Behauptungen.

Die Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat am 1. Dezember 2016 stattgefunden. Zuvor standen die Unterlagen vom 21. bis zum 30. November 2016 im Aushang der Beratungsstelle Bauen-Planen-Umwelt und auf der Internetseite des Fachbereichs Stadtplanung zur Verfügung.

Es nahmen ca. 170 Bürgerinnen und Bürger teil. Die Veranstaltung dauerte ca. 2:30 Stunden. Es gab eine lebhafte Diskussion mit zahlreichen Wortbeiträgen von Bürgerinnen und Bürgern sowie seitens der Verwaltung, des Verkehrsgutachters und des Planungsbüros. Insofern kann das Protokoll nicht genau jeden einzelnen Wortbeitrag wiedergeben. Die angesprochenen Punkte wurden als „Frage/Beitrag“ (Öffentlichkeit) sowie als „Stellungnahme“ (Verwaltung, Gutachter, Planungsbüro) thematisch zusammengefasst und wiedergegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das Protokoll „irreführende, nichtssagende oder falsche Behauptungen“ enthält.

Die damalige Planung sah noch eine ausschließliche Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße vor. Das Protokoll gibt zu dieser Erschließung als Meinung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wieder:

„Die vorgesehene Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße wird abgelehnt.“
„Eine alternative Erschließung über die Senefelderstraße und den notwendigen Kreisverkehrsplatz, der schon lange geplant und längst überfällig ist, ist zu bevorzugen.“

„Darüber hinaus soll eine alternative Anbindung über den Schlesiendamm untersucht werden."

„Auch eine Verlängerung der Trakehnenstraße nach Süden mit Anbindung an den Mascheroder Weg wird vorgeschlagen."

Das Protokoll enthält keine Aussage, wonach „die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelderstraße gefordert hätten".

Die zusätzliche Anbindung an die Senefelderstraße wurde erst später zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(2) BauGB in die Planung aufgenommen. Dies ist nicht zu beanstanden, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bestand.

Auch wurde keine Aussage dahingehend getroffen, das die Einwendungen der Bürger zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans rechtlich bindend seien. Es wurde ausgeführt, dass die öffentliche Auslegung die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung ist und dass die dabei eingehenden Stellungnahmen mit einer Stellungnahme und einem Beschlussvorschlag versehen dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

Abwägung Nr. 35: Vorhabenträgerin
Die Vorhabenträgerin darf nicht über die Planung entscheiden. Von der Vorhabenträgerin beauftragte Gutachten sind mit Vorsicht zu betrachten

Die Planung wurde nicht vom Investor unter Missachtung von Bürgerinteressen bestimmt. Die Vorgaben für die Erschließung wurden nach jahrelanger Diskussion in den politischen Gremien unter Berücksichtigung der Beschlusslage und der Ergebnisse der Verkehrsgutachten durch die Verwaltung gemacht und entsprechend durch die beauftragten Planungsbüros in der Planung berücksichtigt. Insbesondere wurde die zusätzliche Anbindung an die Senefelderstraße aufgrund entsprechender Forderungen aus dem Stadtbezirksrat und der Öffentlichkeit in die Planung aufgenommen. Diese Anbindung liegt nicht um ursächlichen Interesse der Vorhabenträgerin, da dadurch die Kosten gestiegen sind, die sie zu tragen hat (Planstraße G sowie Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Romintenstraße und Rossittenstraße).

Die Vergaben (Auftrag und Finanzierung) der Gutachten und der Fachplanungen erfolgte durch die Vorhabenträgerin in enger Abstimmung mit der Verwaltung. Diese Abstimmung erfolgte in Hinblick auf die Auswahl der Auftragnehmer (fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit), den Leistungsumfang und die fachliche Qualität des Gutachtens bzw. der Fachplanung. Alle Gutachten und Fachplanungen wurden von der Verwaltung fachlich angenommen und können uneingeschränkt als Planungsgrundlagen herangezogen werden.

Abwägung Nr. 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395
Diese Flächen sollen naturnah oder für kleinteiliges Gewerbe genutzt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig stellt für die Flächen zwischen dem Wohngebiet und der A 395 seit 1978 Gewerbliche Bauflächen dar, sodass eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und prinzipiell möglich ist. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2015 sind die Flächen wegen fehlender Entwicklungsperspektiven nicht dargestellt. Zurzeit gibt es keine konkreten Planungen für diese Flächen. Die Erschließungsplanung für das Wohngebiet berücksichtigt deshalb auch die Belange der Landwirte, so dass die Flächen bis auf weiteres als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Sollte das Gebiet später einmal als Gewerbegebiet oder für eine andere Nutzung entwickelt werden, so wäre hierfür ein eigenes Bebauungsplanverfahren und ggf. ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erforderlich. In diesem Rahmen wären alle wesentlichen Fragen, wie insbesondere die Erschießung und die maximal zulässigen Emissionen zu klären und festzulegen.

Im Zuge der 87. Änderung des FNP zur Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 wird die Gewerbefläche im Bereich der Springbachachse zugunsten naturnaher Flächen reduziert und zwar über den Geltungsbereich des Bebauungsplans ST 81 hinaus bis zur A 395.

Stellungnahmen im Wortlaut

1	**Stellungnahme Nr. 1** **Schreiben per Mail vom 11.10.2018** **s. a. Nr. 54**	**Stellungnahme der Verwaltung**
1.1	Ich möchte nur die Erschließung über Senefelder Straße und den geplanten Kreisel am Mascheroder Weg. Kein Durchgangsverkehr im Ostpreußenviertel (Rominten-, Rossitten- und Trakehnenstraße) und keine weitere Belastung auch für die Anwohner von Siekgraben und Leipziger Straße.	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Trakehnenstraße. s. Abwägung Nr. 1: Senefelderstraße s. Abwägung Nr. 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung Nr. 8: Siekgraben/Leipziger Straße
1.2	Ich möchte eine Bebauung, wie die Bürgerinitiative um Herrn ***(Name)*** sie vorgeschlagen hat. Die neue Bebauung sollte mindestens so sein wie unser Ostpreußenviertel bereits vor 40 Jahren gebaut wurde!	s. Abwägung Nr. 20: Entwurf BI s. Abwägung Nr. 22: Ostpreußenviertel - Struktur
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
2	**Stellungnahme Nr. 2** **Schreiben per Mail vom 15.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
2.1	Wir (Eigentümergemeinschaft *Straße/Hausnummer*) erheben Einspruch gegen die ausgelegten Pläne. Wir fordern eine Erschließung des Neubaugebietes ausschließlich über die Senefelder Straße.	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße in zweiter Reihe. s. Abwägung Nr. 1: Senefelderstraße
2.2	Einer unserer Gründe gegen die Zuwegung: Bei einem stärkeren Verkehrsaufkommen wäre die Fahrt aus dem Ostpreußenviertel über die Ampel an der Leipziger Str. kaum möglich. Auch eine Veränderung der Ampelphasen würde kaum helfen, da die Linksabbieger die nachfolgenden Fahrzeuge, die z.B. geradeaus oder nach rechts abbiegen möchten blockieren, da es nur eine Spur gibt.	s. Abwägung Nr. 7: Knoten Leipziger Straße
2.3	Warum werden die Wünsche/Anregungen/Ängste der Anwohner so ignoriert?	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
3	**Stellungnahme Nr. 3** **Schreiben per Mail vom 18.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
3.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Für uns als unmittelbar betroffene Anlieger werden mit der jetzigen Planung erhebliche Belastungen und Verschlechterungen unserer Wohnsituation eintreten. Wir leben seit 1983 im Ostpreußenviertel.	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße. s. Abwägung 13: Schlesiendamm. s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm

	Das eine Bebauung Trakehnenstraße-Ost erfolgen würde, ist uns seit dieser Zeit bekannt. Allerdings war uns bei Erwerb unseres Eigentums versichert wurden, dass die Erschließung dieses künftigen Baugebietes über den Sachsendamm erfolgen würde. Die Erschließung ist logisch und seit Bau des Sachsendammes so geplant. Diese Erschließung drängt sich von der Verkehrsplanung her ja förmlich auf. Aus Kostengründen diese Möglichkeit zu verlassen und die Zuwegung durch ein seit 40 Jahren bestehendes verkehrsberuhigtes Wohngebiet zu führen und damit Hunderte von Anwohnern erheblich zu beeinträchtigen, lässt sich mit Bürgernähe nicht vereinbaren.	
3.2	Seit Jahrzehnten bin ich eine Braunschweiger Bürgerin, die mit einer hohen Steuerlast und schwerer Arbeit zum allgemeinen Wohl beträgt. Meine Wohnsituation ist für meine Leistungsfähigkeit entscheidend. Diese Bauplanung wird durch Unüberlegtheit und möglichst "billig" geprägt. Es lässt sich keine Umweltverträglichkeit und moderne Verkehrsplanung erkennen. Mit diesem Bebauungsplan und dieser jetzigen Verkehrsplanung werden erhebliche Beeinträchtigungen der "Altanwohner" in Kauf genommen, nicht zu vernachlässigen sind die damit in Zukunft einhergehenden Staus bei der Ausfahrt zur Leipziger Straße, mit Straßenbahn, Busverkehr und Durchgangsverkehr nach Wolfenbüttel und Rüningen. Feuerwehr und Rettungswagen werden Durchfahrtsprobleme bekommen. Das gesamte Viertel wird im Autoverkehr untergehen.	Die Wohnsituation an der Romintenstraße wird durch die Planung nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Belange der Umweltverträglichkeit und der Verkehrsplanung wurden umfassend geprüft und bewertet. s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 9: Feuerwehr
3.3	Ich befürchte Schlimmes und muss sehr darum bitten, dass die Sorgen und Ängste der Anwohner ernst genommen werden.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
4	**Stellungnahme Nr. 4 Schreiben vom 18.09.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
4.1	Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch. Begründung: Der B-Plan berücksichtigt in keiner Weise die neuen Erkenntnisse zum Klimaschutz.	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Trakehnenstraße aus gesehen in zweiter Reihe.

	So sind nach einer Studie des DIFU, Berlin folgende Ziele für neue Wohngebiete anzustreben:	
4.2	– Minimierung des Wärmebedarfs von Gebäuden insbesondere durch: o Kompakte Bauweise o Techn. Vorkehrung gegen Wärmeverluste o Eine auf optimale passive Nutzung von Solareinstrahlungen ausgerichtete Stellung der Baukörper o Vermeidung von Verschattung	s. Abwägung 23: Klimaschutz
4.3	– Möglichst $C0_2$-freie Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs entweder durch: o Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (Solarwärme, PV-Anlagen) oder o $C0_2$ minimisiertes Heizungssystem o durch die Nutzung von Wärmenetzen (Nah u. Fernwärme aus KWK-Anlagen oder anderen Wärmequellen.	s. Abwägung 23: Klimaschutz
4.4	Diese Ziele sind in dem B-Plan nicht ausreichend berücksichtigt. Der B-Plan beruht auf mehr als 10 Jahre alten Programmen. Außerdem wird in der Studie des DIFUs, bei dem 10 Städte wie Hannover und Lüneburg aus Niedersachsen beteiligt waren, gefordert, dass bei neuen Wohngebieten eine rechtzeitige Einbindung der betroffenen Bürger erforderlich ist, um die Klimaziele auch nur einigermaßen zu erreichen! Eine Bürgerbeteiligung bei dem B-Plan ist nicht erfolgt. Ich fordere die Verantwortlichen im Rat und in der Verwaltung mit Nachdruck zu einem Umdenken hinsichtlich des Klimaschutzes auf und um Umsetzung der vom DIFU Berlin erhobenen Ziele für neue Wohngebiete und somit auch für das Wohngebiet Trakehnenstraße! Um die Stadt für die nächsten Generationen lebenswert zu erhalten, sollten wir jetzt handeln!	s. Abwägung 23: Klimaschutz s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

5	**Stellungnahme Nr. 5 Schreiben vom 23.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
5.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Rossittenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage und zusätzlich hinter einem Reihenhaus.
5.2	Zuwegung So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung und Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten-und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
5.3	Bei einer Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße wird auch der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell „ausreichende Qualität", die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20).	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
5.4	Die Aussage der Verwaltung, dass das neue Wohngebiet neben der Erschließung über die Senefelderstraße auch gut verträglich über die Rominten- und Rossittenstraße erschlossen werden kann, und dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht zu unverträglichen Wohnverhältnissen führen würde, ist somit schlichtweg falsch.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
5.5	Der Baubeginn und die Erschließung·des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf aus den oben erwähnten	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Gründen keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben sowie Rominten- und Rossittenstraße geben!	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
6	**Stellungnahme Nr. 6 Schreiben vom 22.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
6.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Rossittenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
6.2	Zuwegung So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung und Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
6.3	Bei einer Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße wird auch der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell „ausreichende Qualität", die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich (s. S. 20).	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
6.4	Die Aussage der Verwaltung, dass das neue Wohngebiet neben der Erschließung über die Senefelderstraße auch gut verträglich über die Rominten- und Rossittenstraße erschlossen werden kann, und dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht zu unverträglichen	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung

	Wohnverhältnissen führen würde, ist somit schlichtweg falsch.	
6.5	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf aus den oben erwähnten Gründen keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben sowie Rominten- und Rossittenstraße geben!	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
7	**Stellungnahme Nr. 7 Schreiben vom 22.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
7.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Rossittenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
7.2	Zuwegung So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung und Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
7.3	Bei einer Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße wird auch der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell „ausreichende Qualität", die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20).	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße

7.4	Die Aussage der Verwaltung, dass das neue Wohngebiet neben der Erschließung über die Senefelderstraße auch gut verträglich über die Rominten- und Rossittenstraße erschlossen werden kann, und dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht zu unverträglichen Wohnverhältnissen führen würde, ist somit schlichtweg falsch.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
7.5	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf aus den oben erwähnten Gründen keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben sowie Rominten und Rossittenstraße geben!	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
8	**Stellungnahme Nr. 8 Schreiben vom 23.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
8.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt im Inneren des Ostpreußenviertels im Bereich des öffentlichen Spielplatzes
8.2	Das sog. Ostpreußenviertel ist eine verkehrsberuhigte geschlossene Siedlung mit einer einzigen Zufahrt von der Leipziger Straße über die Romintenstraße. Deren Einmündungsbereich wurde im Rahmen des Straßenbahnbaus 2006 zurückgebaut, um den verkehrsberuhigten Charakter der Siedlung zu betonen. Für zusätzliche Verkehre aus östlicher Richtung ist die Kreuzung nicht ausgelegt.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
8.3	Die Verkehrserschließung des Baugebietes mit ca. 250 Wohneinheiten ist über Rominten- und Rossittenstraße vorgesehen. Die Pendel- und Freizeitverkehre im bisher geschlossenen Wohngebiet werden sich mindestens verdoppeln. Dieser Planungsansatz ist unzeitgemäß und verstößt gegen heute geläufige Gebote der Luftreinhaltung (Feinstaub, Stickoxide/Dieselgate, Treibhausgase), der verkehrsbedingten Lärmreduktion und der Entwicklung fortschrittlicher Verkehrskonzepte, die auch direkt den neuen Anwohnern zugutekommen würden.	Wie unter 8.4 zutreffend aufgeführt, wird das Wohngebiet zusätzlich über die Senefelderstraße erschlossen. s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
8.4	Lt. Bebauungsplan ist eine zusätzliche Anbindung des Baugebietes über die Senefelder Straße vorgesehen. Hierdurch würde zwar voraussichtlich ein Teil	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

	der Anwohnerverkehre des Neubaugebietes aus der Ostpreußensiedlung abgeleitet werden, zugleich würde jedoch die Romintenstraße wissentlich und willentlich die Funktion einer Durchgangsstraße zum Gewerbegebiet erhalten. Zu- und abfließender Verkehr aus und nach Rüningen und Melverode würde die Romintenstraße weiter belasten. Dies kann auch nicht im Interesse der Bewohner des neuen Wohngebietes liegen.	
8.5	Das Neubaugebiet grenzt im Norden unmittelbar an den Stadtteil Melverode an. Wenn man davon ausgeht, dass die Mehrzahl der neuen Bewohner durch Arbeit, Einkaufsverhalten und Freizeit in Richtung Stadt bzw. zur Autobahn orientiert sein wird, kann eine logische und zukunftsweisende Verkehrserschließung nur direkt über die bereits seit 1960 vorgehaltene Trasse des Schlesiendamms erfolgen, zumal deren Abschnitt bis zur Glogaustraße bereits im Zusammenhang mit dem Straßenbahnbau 2006 ausgebaut wurde. Für den relativ kurzen fehlenden Abschnitt von der Glogaustraße bis zum Springbach wäre nicht einmal teurer Grunderwerb seitens der Stadt erforderlich.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
9	**Stellungnahme Nr. 9 Schreiben vom 22.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
9.1	Widerspruch gegen den Absatz Schutzgut Mensch u. Gesundheit	Die Einwender wohnen an der Straße Breites Bleek
9.2	<u>Verkehrsgutachten Lärmminderungsplan</u> Für viele Bürgerinnen u. Bürger stellt der Umgebungslärm, insbesondere der Verkehrs- u. Schienenlärm, eine große Belastung dar. Mit der Richtlinie 2002/49 EG über die Bewertung u. Bekämpfung von Umgebungslärm der Europäischen Union wurde europaweit ein rechtlicher Rahmen geschaffen, das Thema Lärm stärker in die kommunale Planung einzubinden. Eine informative Veranstaltung fand am 20. Juni 2012 für unseren Stadtbezirk in der Hauptschule Heidberg statt, die wir sowie Bürgermeister Matthias Disterheft, Felix Fink u. Eva Lavon – SPD-Fraktion – besucht haben. Bürgerbeteiligung erwünscht. Unsere Nachbarn haben Vorschläge auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage 1 „Bezirkskurier 2/2012“ bezieht sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans ST 81. Sie ist als „Anlage 7 c“ beigefügt.

	der eigens eingerichteten Webseite www.ideen-gegen-laerm.de eingebracht. An diesem Abend haben wir von Herrn Thomas Gekeler – Fachbereich Umweltschutz – erfahren, dass nach einem Klageverfahren auf der Leipziger Str. – gegenüber der Ladenzeile eine Lärmschutzwand aufgestellt wurde. (Anlage 1, *Auszug aus dem Bezirkskurier 2/12*)	
9.3	Zebrastreifen Eva Lavon, SPD „Wiederholt habe ich mich schon dafür eingesetzt, dass der Verkehr auf der Leipziger Str. am Ortseingang Stöckheim von Melverode kommend, verlangsamt wird. Die gerade Allee lädt förmlich zum „Rasen“ ein.“ Passiert ist wieder nichts. (2016 Anlage 2, *Auszug aus dem Bezirkskurier*)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage 2 „Bezirkskurier 1/2016“ bezieht sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans ST 81. Sie ist als „Anlage 7 d“ beigefügt.
9.4	Erschließung weiterer Neubaugebiete im Stadtbezirk Für Stöckheim-Leiferde ist nach dem Beschluss des Baugebiets Stöckheim-Süd nun die Erschließung des Baugebiets Trakehnenstr.-Ost, Erweiterung des Wohngebiets Breites Bleek geplant. Außerdem findet eine erhebliche Nachverdichtung durch Neu- bzw. Ersatzbauten statt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9.5	Verkehr Verkehrsberuhigung Leipziger Str. – zunehmendes Verkehrsaufkommen (2018 Anlage 3, *Auszug „Aktuelles aus dem Bezirksrat*) Dazu kommt noch die Belastung des Autoverkehrs durch den Neubau des Autobahnkreuzes. Es handelt sich bei der Leipziger Str. um eine zurückgebaute Stadtstraße mit 50 km/h nicht wie viele Autofahrer glauben, um eine Landstraße mit 70 km/h.	Die Anlage 3 „Aktuelles aus dem Bezirksrat“ (2018), bezieht sich auf den Bebauungsplan ST 81. Sie ist als „Anlage 7 e“ beigefügt. Es wird darin über ein Gespräch von Vertretern der SPD- und der CDU-Fraktion des Stadtbezirksrates mit der Verwaltung berichtet sowie über einen an die Verwaltung gerichteten Forderungskatalog. In Bezug auf das Thema „Verkehr“ wurden darin folgend Forderungen erhoben: Führung des Baustellenverkehrs über die Senefelderstraße, Ausbau des Kreisverkehrsplatzes Senefelderstraße/Mascheroder Weg, Ausbau der Senefelderstraße (Gehwege), Prüfung einer Anbindung an den Sachsendamm/ Schlesiendamm, Vermeidung von Schleichverkehr, Verkehrsberuhigung Romintenstraße, Siekgraben und Leipziger Straße. s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

		s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit Darüber hinaus ging es in dem Forderungskatalog insbesondere um einen adäquaten Ausbau der sozialen Infrastruktur. Die Verwaltung hat die Gremien in der Mitteilung 18-08671 „Entwicklung der Infrastrukturangebote in Stöckheim“ (Finanz- Stadtgrün- und Sportdezernat) und 18-08428 „Entwicklung der Infrastrukturangebote in Stöckheim“ (Bau- und Umweltschutzdezernat) ausführlich Stellung genommen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9.6	Der gesamte Bereich entlang der Oker wird von vielen Bürgerinnen u. Bürgern als Bereich angesehen, der besonders geschützt werden muss. Eingangsbereich des Zoos Leipziger Str. gegenüber Breites Bleek. Ich merke noch an, dass der Zoo immer gut besucht ist und die Leipziger Str. – Breites Bleek bis zum Siekgraben als Schulweg dient. Die Kinder gehen oder fahren mit Rollern auf der linken Seite – Radfahrer kommen ihnen entgegen, da es weder Zebrastreifen noch Querung gibt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ST 81 ist nicht erkennbar.
9.7	In anderen Stadtteilen geht es doch auch. (Anlage 4, *verschiedene Zeitungsartikel*)	In der Anlage 4 (Zeitungsartikeln, 2018) geht es um verschiedene Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung (Tempo-30-Zone, polizeiliche Kontrollen) und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Steigerung der Verkehrssicherheit (z.B. Querungshilfe, Zebrastreifen) in anderen Ortsteilen. Sie ist als „Anlage 7 f“ beigefügt. s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
9.8	Wir wollen das Vertrauen in die Politik nicht verlieren.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
10	**Stellungnahme Nr. 10 Schreiben vom 22.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
10.1	Gegen die oben genannte Bauplanung lege ich hiermit Widerspruch ein. Ich begründe meinen Widerspruch wie folgt:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in vierter Reihe.

10.2	Die Romintenstraße darf nicht als Zugangsstraße für das Neubaugebiet dienen. Darüber liegt ein verbindlicher Ratsbeschluss vor. Es wäre ein Skandal und Rechtsbruch, wenn dieser Beschluss jetzt gekippt würde!	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
10.3	Außerdem würde durch die geplante Verlängerung der Senefelderstraße in das Neubaugebiet zusätzlicher Durchgangsverkehr über die Romintenstraße entstehen. Dies ist unbedingt zu verhindern!	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
11	**Stellungnahme Nr. 11 Schreiben vom 24.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
11.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Die Einwenderin wohnt in den Mehrfamilienhäusern in der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Trakehnenstraße und Einmündung Rossittenstraße.
11.2	Wir wohnen direkt an der Straße (Romintenstraße) und haben zwei kleine Kinder. Bereits jetzt hält sich kaum ein Mensch an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Wie soll das erst werden, wenn die Straßen von der Senefelder Straße bis zur Romintenstraße verbunden werden? Dann wird sich das Verkehrsaufkommen vervielfachen! Ich fordere, dass es keine direkte Verbindung von der Senefelder Straße zur Romintenstraße geben wird! Zur Sicherheit unserer Kinder!	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten
12	**Stellungnahme Nr. 12 Schreiben vom 24.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
12.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Der Einwender wohnt in den Mehrfamilienhäusern in der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Trakehnenstraße und Einmündung Rossittenstraße.
12.2	Wir wohnen direkt an der Straße (Romintenstraße) und haben zwei kleine Kinder. Bereits jetzt hält sich kaum ein Mensch an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Wie soll das erst werden, wenn die Straßen von der Senefelder Straße bis zur Romintenstraße verbunden werden? Dann wird sich das Verkehrsaufkommen vervielfachen! Ich fordere, dass es keine direkte Verbindung von der Senefelder Straße zur Romintenstraße	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	geben wird! Zur Sicherheit unserer Kinder!	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
13	**Stellungnahme Nr. 13 Schreiben vom 29.10.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 27**	**Stellungnahme der Verwaltung**
13.1	Ich lehne die geplante Straßenführung aus dem Gewerbegebiet in das neue Wohngebiet Trakehnenstr.-Ost ab, wenn die Weiterführung des Autoverkehrs aus Trakehnenstr.-Ost in die Romintenstr. ermöglicht wird, also in der Romintenstr. Durchgangsverkehr entsteht.	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in zweiter Reihe. Die Anregung bedeutet eine Favorisierung der Erschließungsvariante A (ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße) gegenüber der Erschließungsvariante B1. Die Variante A stellt eine ebenfalls gut mögliche Erschließungsvariante dar; sie wurde in der Abwägung jedoch zugunsten der Variante B1 zurückgestellt. s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.2	Das Bau-und Umweltschutzdezernat hat im Schreiben vom 18.09.2018 an die Vorsitzende des Planungsausschusses dazu geschrieben: „Wenn die Senefelderstraße die Haupterschließung für das Wohngebiet darstellen soll, sind nach gutachterlicher Empfehlung in der Senefelderstraße beidseitig die Gehwege zu vervollständigen und zusätzliche beidseitige Radwege anzulegen. Hierfür stehen keine Flächen zur Verfügung."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s. Abwägung 1: Senefelderstraße
13.3	Hier ist zunächst interessant zu hören, wie stark nach Meinung der „Gutachter" dort der Verkehr durch 250 zusätzliche Wohneinheiten zunehmen soll.	Für die 250 Wohneinheiten und die geplante Kita wird ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 1.320 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert.
13.4	Als die Planer noch davon ausgingen, dass die Erschließung ausschließlich über die Romintenstr. erfolgen sollte, war nicht von einem derartigen Verkehrsaufkommen die Rede. Denn dann hätte man doch zumindestens für den Anfang der Romintenstr. auch beidseitige Radwege fordern müssen, was aber nicht geschah.	Das unter 13.2 genannte Verkehrsaufkommen aus dem neuen Wohngebiet ist in allen Erschließungsvarianten in gleicher Höhe unterstellt. Das Erfordernis an einen Straßenraum und seine Nebenanlagen bemisst sich an dem insgesamt zu erwartenden Verkehrsaufkommen und an der Funktion der jeweiligen Straße. Für die Romintenstraße als Erschließungsstraße für Wohnbauflächen wären auch bei der Variante A keine eigenen Radwege erforderlich.

13.5	Bisher werden die Fußwege im Gewerbegebiet sehr wenig genutzt: Die meisten Kunden kommen mit dem Auto. Nur Kunden aus den benachbarten Wohnsiedlungen kommen zu Fuß oder mit dem Rad. Sie gehen oder fahren aber überwiegend zu Kaufland und benutzen weder Straße noch Fußwege an der Senefelderstr. Es wird im Schreiben des Bau-und Umweltschutzdezernats nicht ausgeführt, wieso plötzlich diese zusätzlichen Fußwege und (doppelseitigen) Radwege erforderlich werden sollen. Wird vermutet, dass der Fußgänger-und Radfahrverkehr stark zunimmt? Wenn dies zutreffen sollte, hat dies aber nichts mit der Frage zu tun, ob Autoverkehr zwischen Romintenstr. und dem Gewerbegebiet (Kaufland usw.) stattfindet. Denn Fußgänger gelangen können. *(Satz unvollständig, d. Verw.).* Außerdem wird in jedem Fall ein Teil der Bewohner von Trakehnenstr.-Ost den bisher schon vorhandenen Fuß-und Radweg nutzen, weil er an keiner Autostraße liegt oder für sie kürzer zu Kaufland führt. Oder wird angenommen, dass der Autoverkehr so stark sein wird, wenn das neue Wohngebiet mit Autos nur von der Senefelderstr. zu erreichen ist und deshalb die Fußgänger und Radfahrer besonders geschützt werden müssen? Bisher ist nur das Teilstück der Senefelderstr. vom Mascheroder Weg aus bis zum Bauhaus und zu Kaufland stark befahren. Dort ist bisher kein Radweg und schon gar kein beidseitiger. Trotz des starken Autoverkehrs bis Kaufland kenne ich niemanden, der für diese Straße einen Radweg gefordert hat. Er ist völlig unnötig! Und nun sollen für den Verkehr zu 250 Wohneinheiten plötzlich sogar 2 Radwege erforderlich sein? Die bisher vorhandenen Fußwege reichen völlig aus, niemand hat bisher eine „Ertüchtigung" gefordert. Und nun soll durch Verkehr aus eine neuen Siedlung mit 250 Wohneinheiten plötzlich so ein gewaltiger Fußgängerverkehr oder dramatischer Autoverkehr entstehen, dass die tatsächlich vorhandenen Fußwege nicht ausreichen?	s. Abwägung 1: Senefelderstraße Die beiden Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan ST 81 wurden von einem anerkannten Gutachter erstellt: WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung, Braunschweig. Es besteht keine Veranlassung, an der Qualifikation dieses Gutachters zu zweifeln.

	Wenn so etwas tatsächlich in einem Gutachten einer Fachkraft für Straßenverkehr gestanden haben soll (was ich aus den genannten Gründen bezweifele) ist hier doch die Frage zu stellen, wieso die Stadt Braunschweig solche unfähigen „Fachleute" beschäftigt. Für die Wegstrecke nach Kaufland ist nach dem bisherigen und zu erwartenden Nutzerverhalten mit Sicherheit weder ein einseitiger noch ein beidseitiger Radweg erforderlich, wenn es keinen Durchgangsverkehr gibt. Es ist ja nur der Verkehr zu den 250 zusätzlichen Wohneinheiten, dazu werden doch keine beidseitigen Radwege oder größere Fußwege benötigt.	
13.6	Völlig anders sieht es aber aus, wenn die derzeitig vorgesehene Verkehrsführung mit dem Autodurchgangsverkehr von der Romintenstr. bis zum Gewerbegebiet umgesetzt würde. Dann wird ein erheblicher Auto-Durchgangsverkehr entstehen. Der Weg zu Kaufland/Bauhaus und weiteren ca. 10 Geschäften über die Romintenstr. ist für viele Autofahrer deutlich kürzer. Vor allem werden die 3 Ampeln an der Leipziger Str. vermieden.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.7	Welche Autofahrer würden künftig diese Abkürzung nutzen? Bewohner von: Melverode: Alle Bewohner der Leipziger Str. und angrenzenden Straßen. Stöckheim: Alle Bewohner vom Siekgraben Richtung Melverode und Bewohner der Else-Hoppe-Str. Alle Bewohner des Ostpreußenviertels. Rüningen: Alle Bewohner von Rüningen. Dazu kommen noch andere Autofahrer aus dem Westen der Stadt, die über Rüningen nach Stöckheim fahren und zum Gewerbegebiet gelangen wollen.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.8	Es entstünde künftig auch Verkehr über Romintenstr. zur Senefelder Straße, weil es eine Abkürzung Richtung Mascherode und zur Autobahn Richtung Wolfenbüttel und Harz ist. Ich selber besuche manchmal Freude in Wolfenbüttel oder Mascherode. Künftig würde ich selbstverständlich die Abkürzung über die Senefelderstr. nehmen. Dann ist der Weg nicht nur deutlich kürzer, ich umgehe sogar 4 Ampeln!	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

13.9	Dieser Durchgangsverkehr verursacht mehr Verkehr als die 250 zusätzlichen Wohneinheiten! Wenn die Aussagen des „Gutachters" zuträfen, müssten bei dem entstehenden Durchgangsverkehr in der Senefelderstraße nicht nur doppelseitige Fahrradwege gebaut werden, sondern vierfache. Und die Fußwege müssten ja noch mehr „vervollständigt" werden.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.10	Selbstverständlich werden nach meiner Meinung auch durch die starke Zunahme des Autoverkehrs (Durchgangsverkehr) die Fußwege ausreichen und keine Radwege nötig sein. Aber sie sind dann auf keinen Fall erforderlich, wenn kein Durchgangsverkehr zugelassen wird und die Erschließung von Trakehnenstr.-Ost ausschließlich über die Senefelderstraße erfolgt.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
13.11	Zur Attraktivität des neuen Baugebietes: Herr Leuer meint, es sei nicht attraktiv für die neuen Bewohner, wenn es keine Autoanbindung an die Romintenstr. geben sollte. Da gehen die Meinungen wohl auseinander: Für viele Autofahrer ist die schnelle Anbindung über die Senefelderstr. an die Autobahn und Richtung BS-Stadt sehr günstig. Es gibt auch sicher Autofahrer, die mit ihrem Fahrzeug von ihrer Wohnung aus möglichst zügig in alle Richtungen fahren möchten.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
13.12	Ich habe aber immer wieder festgestellt, dass die gefragtesten Grundstücke in Sackgassen oder Straßenteilen mit wenig Autoverkehr und ohne Durchgangsverkehr liegen.	Grundstücke in Sackgassen oder Straßen mit wenig Verkehr sind erfahrungsgemäß sehr beliebt. Gleichwohl ist dem Verkehrsbedürfnis der Bewohner einer Stadt Rechnung zu tragen, so dass es nicht möglich ist, dass überall nur sehr geringer Anliegerverkehr auftritt.
13.13	Die jetzt vorgelegte Planung produziert ohne Not nicht nur in der Romintenstr., sondern auch im neuen Baugebiet Trakehnenstr.-Ost Durchgangsverkehr.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.14	Zum Abschluss: Die jetzt beschlossene Verkehrsregelung ist für die Bewohner von Romintenstr. und Trakehnenstr. schlechter als die ursprüngliche Planung (ausschließliche verkehrliche Erschließung über Romintenstr/Rossittenstr.). Und vor allem ist sie wesentlich teurer!	s. 13.1 s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

14	**Stellungnahme Nr. 14 Schreiben per Mail vom 27.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
14.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Rossittenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in zweiter Reihe.
14.2	Ich widerspreche einer Erschließung des neuen Baugebietes über die Rossittenstraße, da mit einer massiven Zunahme des örtlichen Straßenverkehrs (und damit einer Gefährdungszunahme in diesem Gebiet) zu rechnen ist. Weiterhin wird mit diesen Maßnahmen die Lebensqualität und die Werterhaltung meiner Immobilie stark gemindert.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 29: Wertminderung
14.3	Entscheiden Sie sich für die bereits von div. Institutionen eingebrachten Alternativen – insbesondere der Vorschläge der Bürgerinitiative Baugebiet Trakehnenstraße.	s. Abwägung 20: Entwurf BI
14.4	Ich bitte um eine kurze Eingangsbestätigung meiner Email - vielen Dank!	Alle Einwender haben eine Eingangsbestätigung erhalten.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
15	**Stellungnahme Nr. 15 Schreiben vom 25.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
15.1	Da es gewünscht ist, dass wir in unserer Stadt mitdenken und uns engagieren, wende ich mich heute an Sie. Ich lege Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründungen:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Trakehnenstraße.
15.2	– Es fanden diverse Sitzungen/Zusammenkünfte statt, doch die vorgetragenen Wünsche und auch Vorschläge der hiesigen Bürger wurden größtenteils ignoriert; es wurden immer wieder die gleichen, unveränderten Planungen vorgelegt.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
15.3	– Es will mir nicht klarwerden, warum der Schlesiendamm – der wohl in einer ursprünglichen Planung verlängert werden sollte – als Zuweg in das neue Baugebiet ausgeschlossen wird. Die von Melverode kritisierte Belästigung erfolgt nach jetziger Planung über die Leipziger Straße.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
15.4	– Der inzwischen akzeptierte Kreisel am Eingang der Senefelder Straße ist in jeder Beziehung sinnvoll und richtig. Allerdings muss ein Durchgangsverkehr in der Rominten-und -Rossittenstraße vermieden werden.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße S. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
15.5	– Unsere Bürgerinitiative hat in Zusammenarbeit mit einem Architekten eine	s. Abwägung 20: Entwurf BI s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin

	umweltgerechte und an unser Gebiet angepasste Planung vorgelegt, die vollkommen ignoriert wird. Entscheidet hier der Bauträger über die Bebauung???? Ich hoffe sehr, dass sich dieser Sache annehmen und verbleibe	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
16	**Stellungnahme Nr. 16 Schreiben per Mail vom 03.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
16.1	Mein Mann und ich waren die ersten Bewohner im sog. Ostpreußen-Viertel. Seit fast 40 Jahren wohnen wir hier ruhig im Grünen. Und nun kommt das neue Baugebiet, wogegen niemand etwas hat.	Das Grundstück der Einwenderin liegt am Niddenweg abseits der Rossittenstraße
16.2	Aber vorher sollte doch unbedingt die Anbindung während der gesamten Bauphase geklärt und verbindlich zugesagt werden! Wir fordern, dass die Baufahrzeuge für die Erschließung und auch anschließend auch bei den Bauarbeiten ausschließlich über eine Zufahrt Senefelder Str. fahren! Unser Baugebiet sollte dabei generell tabu sein, und auch nicht zulässig.	s. Abwägung12: Baustellenverkehr
16.3	Warum erfolgt die Erschließung nicht in Verlängerung des Sachsendammes. Ist das dem Investor zu teuer?	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
17	**Stellungnahme Nr. 17 Schreiben vom 25.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
17.1	Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch Begründung	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Trakehnenstraße.
17.2	In dem vorliegenden B-Plan ist eine mehrgeschossige Bebauung an der Westseite in unmittelbarer Nähe der Trakehnenstraße vorgesehen. Dies lehne ich mit. Nachdruck ab. Die bisherige Bauvorschrift lässt seit mehr als 30 Jahren in der Trakehnenstraße nur eine 1,5-geschossige Bebauung zu. Noch nicht einmal Gauben wurden genehmigt. Außerdem habe ich aus Klimaschutzgründen eine PV-Anlage installiert. Durch die hohe Bebauung kommt es zur Verschattung an meinem Ostdach. Insbesondere durch die nicht angepasste	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung

	mehrgeschossige Bebauung wird meine Immobilie stark an Wert verlieren.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
18	**Stellungnahme Nr. 18 Schreiben vom 28.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
18.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Straße Breites Bleek im Zufahrtsbereich von der Leipziger Straße.
18.2	Der Verkehr auf der an mein Grundstück grenzenden Leipziger Straße ist so stark, dass ich in meinem Garten nie Ruhe finden kann. Das bedingt auch einen Wertverlust meines Hauses.	Der Garten grenzt an die Leipziger Straße an, an der Grenze befindet sich ein kleiner Wall, der vermutlich als schallschutzgründen angelegt wurde. Über die Wirksamkeit kann keine Aussage getroffen werden. Die genannte Belastung rührt von der Leipziger Straße her. Diese hat im Bereich Breites Bleek ein Verkehrsaufkommen von 5.860 Kfz/24 h (Analysefall 2016/2017). Aus dem neuen Wohngebiet Breites Bleek resultiert ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von nur 78 Kfz/24 h (gerundet 80 Kfz/24 h). Die davon ausgehenden zusätzlichen Lärmemissionen auf der Leipziger Straße sind in Bezug auf die heutigen Lärmbelastungen so gering, dass sie nicht spürbar sein werden. Im Analysefall 2016/2017 hat die Straße Breites Bleek im Einmündungsbereich zur Leipziger Straße ein Verkehrsaufkommen von 370 Kfz/24 h, im Prognose-Nullfall 2015 von 320 Kfz/24 h und im Planfall von 400 Kfz/24 h. Damit sind auch in diesem Straßenabschnitt nur sehr moderate Veränderungen zu erwarten. Bedeutender ist jedoch die Tatsache, dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen mit 400 Kfz/24 h auch für eine Wohnstraße gering ist und in einem sehr verträglichen Rahmen liegt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
19	**Stellungnahme Nr. 19 Schreiben vom 30.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
19.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt am Ortelsburgweg, von der Trakehnenstraße aus gesehen in dritter Reihe.
19.2	1. Die vorgesehene Bebauungshöhe von zehn Metern auf der Trakehnen-	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung

	straße Ostseite überragt die bestehende um drei bis fünf Meter, also um mehr als 50%. Das bedeutet, dass die Neubürger der oberen Etagen ungehindert von oben in die Dachräume der Westbebauung schauen können. Dies stellt einen gewollten Einbruch in die Privatsphäre der Bewohner und eine deutliche Wertminderung der bestehenden Bebauung dar.	
19.3	2. Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus! Aus: s.o., S. 17* Für mich ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
19.4	Eine Straße parallel zum Gleiskörper der Straßenbahn ist kein Eingriff in Natur und Landschaft. Hier Kostengründe anzuführen, ist im Vergleich zu den entstehenden Kosten für den Kreisel Senefelder Straße nahezu lächerlich. Diese Variante wurde nicht hinreichend nachhaltig geprüft. Ich fordere eine Anbindung über den Schlesiendamm.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
20	**Stellungnahme Nr. 20 Schreiben vom 28.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
20.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründungen:	Das Grundstück der Einwender grenzt an die Rossittenstraße an.
20.2	1. Vor Baubeginn muss der Kreisel Senefelder Straße fertiggestellt sein, damit die angrenzenden Wohngebiete durch Baufahrzeuge nicht überlastet werden.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
20.3	2. Die Zufahrt zum Wohngebiet, die die angrenzenden Wohngebiete am meisten entlastet und den schnellsten Ab- und Zufluss gewährt, ist über den Schlesiendamm.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
20.4	a. Wir beantragen eine Anbindung über den Schlesiendamm. Nur hierdurch kann eine Überbelastung der Wohngebiete Rominten-/ Rossittenstraße und besonders der Zufahrt zur Leipziger Straße vermieden werden. Die Ausfahrt	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße

	auf die Leipziger Straße führt besonders bei Linksabbiegern jetzt schon zum Rückstau.	
20.5	b. Falls die Kosten eine Rolle spielen, sollte besonders wegen der erforderlichen Brücke geprüft werden, ob eine billigere Variante durch Gewichtsbegrenzung für die KFZ (z.B. 7,5 t) möglich ist.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
20.6	c. Das erste Teilstück des Schlesiendammes konnte seinerzeit nur dadurch gerechtfertigt und gefördert werden, dass die Briegstraße geschlossen wurde. Die Bürger aus diesem Teil von Melverode haben jetzt eine deutlich längere Anfahrtszeit. Ursprüngliche Planungen sahen eine Verlängerung vor, die auch sinnvoll ist. Stattdessen werden die Wohngebiete Rominten-/ Rossittenstraße zukünftig ebenfalls mehr belastet. Wir behalten uns eine Prüfung der Förderung und Genehmigung des bisher fertiggestellten Schlesiendammes vor, da der ursprüngliche Zweck, die Wohngebiete bis zum Ostpreußendamm zu entlasten, nicht weiterverfolgt wird.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
20.7	3. Innere Struktur des neuen Baugebietes:	s. 20.8 bis 20.9
20.8	a. Die im Bauplan vorgesehene Wohnbebauung sieht zur Autobahn Einfamilienhäuser und zur Trakehnenstraße Mehrfamilienhäuser vor. Dieses sollte geändert werden, höhere Häuser an der Autobahn und flachere Gebäude an der Trakehnenstraße ergeben ein stimmigeres Bild, besseren Lärmschutz und bessere Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
20.9	b. Es müsste einen inneren Straßenriegel (Spielplatz und Sozialeinrichtungen im Zentrum) wie im alten Viertel mit Ortelsburg- und Bischofsburgweg als Umfassung und eine neue Mitte des Baugebietes geben!	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
20.10	c. Die im Bauplan vorgesehenen Stellplätze und Garagen entsprechen nicht mehr heutigen Anforderungen. Die Nähe zum öffentlichen Nahverkehr mit Anbindung an Bahn und Bus sind optimal,	Im unverbindlichen Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan sind exemplarisch die privaten Einstellplätze eingetragen, die für die dargestellte Bebauung nach den Festsetzungen der örtlichen Bauvor-

	die Tramlinie 1 fährt 6-mal stündlich!	schrift V erforderlich wären. Der im Einfamilienhausbereich erfahrungsgemäß zu erwartende Bedarf von durchschnittlich zwei Einstellplätzen je Wohneinheit wird dadurch in dem Bedarf an Fläche reduziert, dass auch hintereinanderliegende „gefangene“ Einstellplätze zugelassen sind. Das Wohngebiet erfüllt durch den guten ÖPNV-Anschluss und die guten Anbindungen an übergeordnete Rad- und Fußverbindungen die Voraussetzungen, hier mit einer geringen oder sogar ohne Pkw-Nutzung leben zu können. Die Lebenswirklichkeit zeigt jedoch, dass grundsätzlich mit einem den Festsetzungen entsprechend hohen Besitz an Pkw im Gebiet zu rechnen ist, auch wenn dieses nicht für jeden Weg genutzt wird, sondern bestimmte Wege zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem ÖPNV zurückgelegt werden.
20.11	Wir bitten um Antwort.	Nach der abschließenden Entscheidung des Rates über die eingegangenen Stellungnahmen und den Bebauungsplan ST 81 werden alle Einwender über das Ergebnis informiert. Zunächst haben alle Einwender eine Eingangsbestätigung mit der Information über dieses Vorgehen erhalten.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
21	**Stellungnahme Nr. 21 Schreiben vom 26.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
21.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Aspekte Umwelt und Zuwegung	Der Einwender wohnt in den Mehrfamilienhäusern an der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße
21.2	• Die ämter-/gutachterseits formulierten Forderungen nach Ausrichtung/Struktur des geplanten Baugebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten sind in den bekannt gewordenen Nutzungsbeispielen nicht zu finden, weder in der Vorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
21.3	• Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser,	s. Abwägung 26: Umweltbericht s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter

	Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig und noch ausführlich dargestellt und noch nachvollziehbar bewertet. • Ämter- und gutachterseits (falls vorhanden) beschriebene Forderungen/Ergänzungen finden sich im Umweltbericht nicht wieder, Bewertungen divergieren teilweise. Forderungen nach vertiefenden Betrachtungen, bzw. Gutachten werden an keiner Stelle berücksichtigt.	
21.4	• Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. • Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
21.5	• Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.) o Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
21.6	• Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
21.7	• Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
21.8	• Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Quellen hier Bezug genommen wird. Die Prognosen des Verkehrsgutachtens für die verschiedenen Erschließungsvarianten enthalten immer den jeweils zu erwartenden Durchgangsverkehr. Im Kapitel 4.2.2.1 der Begründung wird in Bezug auf die Erschließungsvariante B 1 die Verlagerung von Verkehr von der Leipziger Straße und vom Mascheroder

		Weg auf die Senefelderstraße, das Neubaugebiet und die Romintenstraße (Durchgangsverkehr) genannt. Die im Kapitel 5.5.2 der Begründung genannten Verkehrszahlen (Analyse 2016/2017, Prognose-Nullfall 2025 und Planfall Variante B1) beinhalten den prognostizierten Durchgangsverkehr.
21.9	• Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
21.10	• Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
21.11	• So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß

	Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	
21.12	• Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
21.13	• Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich und Rominten - und Rossittenstraße geben, da bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet wird. Zu Hauptverkehrszeiten würde es zu merklichen Staus und Wartezeiten kommen. Darüber hinaus würde eine Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße bedeuten, dass der Verkehr letztendlich nur über die Romintenstraße geführt werden würde, da die Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße in die Romintenstraße einmünden.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
21.14	• Vom Zusatzgebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße Straße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten wie bisher zur Straßenbahnhaltestelle durchfahren können.	Eine Straßenverbindung zwischen den Teilgebieten Breites Bleek und Trakehnenstraße ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt.
21.15	• Im Bebauungsplan heiß es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motIV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
21.16	• Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die vom Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch LKW-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
21.17	• Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDEINESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	In der Planstraße G, die zur Senefelderstraße führt, ist ein Gehweg vorgesehen. s. Abwägung 1: Senefelderstraße

21.18	• Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.	Diese Hinweise sind zutreffend.
21.19	• Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
21.20	• Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! • In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
22	**Stellungnahme Nr. 22 Schreiben vom 26.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
22.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Aspekt Zuwegung	Die Einwenderin wohnt in den Mehrfamilienhäusern an der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße
22.2	• Die Vorlage trägt das Datum 20.04.2018, enthält aber nur die schon seit über zehn Jahren abgelehnten Planungsansätze.	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

	• Damit sind auch keine der danach folgenden politischen Beschlüsse, Zusagen der Verwaltung und die inzwischen fortgeschrittenen Planungen (s. Kreisverkehrsplatz) enthalten	
22.3	• Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
22.4	• Das Investorenkonsortium hat diverse Gutachten/Analysen etc. bestellt und finanziert, die Ergebnisse sollten mit Vorsicht betrachtet werden.	s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
22.5	• Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
22.6	• Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
22.7	• Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
22.8	• Die Ablehnung dieser Variante, obwohl Beschlusslage seit über zehn Jahren, wird begründet, mal mit *„ein Wohngebiet soll nicht durch ein Gewerbegebiet erschlossen werden"*, dann wieder *„ein Gewerbegebiet soll nicht durch ein Wohngebiet erschlossen werden"*, das ist bewusste Irreführung!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße Eine bewusste Irreführung ist nicht erkennbar. Beide Aussagen stellen allgemeine Planungsgrundsätze dar, die sich nicht widersprechen.
22.9	• Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21.8
22.10	• Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

	das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	
22.11	• Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
22.12	• So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. • Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2- Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
22.13	• Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr

	Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	
22.14	• Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich Rominten- und Rossittenstraße geben, ggf. muss eine mechanische Sperre (Bauzaun) errichtet werden gegen „Irrläufer". • Bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell *ausreichende Qualität*, die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! Darüber hinaus würde eine Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße bedeuten, dass der Verkehr letztendlich nur über die Romintenstraße geführt werden würde, da die Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße in die Romintenstraße einmünden.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
22.15	• Im Bebauungsplan heißt es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motlV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
22.16	• Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die von Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch LKW-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
22.17	• Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDElNESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	s. 21.17
22.18	• Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an	s. 21.18

	die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.	
22.19	• Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
22.20	• Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! • In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
23	**Stellungnahme Nr. 23 Schreiben vom 01.11.2018 *(Eingang)***	**Stellungnahme der Verwaltung**
23.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Der Einwender wohnt in den Mehrfamilienhäusern an der Romintenstraße gegenüber der Einmündung der Rossittenstraße.
23.2	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich Rominten- und Rosittenstraße geben.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr

23.3	Bei Erschließung über Rominten- und Rosittenstraße gäbe es eine große Zunahme von Staus , Luftverschmutzung und Lärmpegel, verbunden mit einer erheblichen Mehrbelastung CO 2-Ausstoß, sowie einer eklatanten Minderung meiner Wohn- und Lebensqualität.	S. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
24	**Stellungnahme Nr. 24 Schreiben vom 28.10.2018 s. a. Stellungnahmen Nr.71, 71a, 78**	**Stellungnahme der Verwaltung**
24.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
24.2	Die in der o.a. Vorlage dargestellten Sachverhalte der verkehrlichen Erschließung für den motIV entsprechen nicht der derzeit gültigen Beschlusslage.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
24.3	Insbesondere die Begründung der verkehrlichen Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße mit Durchbindung zur zu ertüchtigenden Senefelder Straße ist falsch, bei der angezogenen vorgezogenen Bürgerbeteiligung am 1. Dezember 2016 haben sich die mehreren hundert Teilnehmer vehement gewehrt gegen: • eine immer wieder vorgetragene Erschließung des Neubaugebiets über Rominten- und Rossittenstraße zu planen, Beschlusslage war und ist eine alleinige Erschließung über die Senefelder Straße, • eine Durchbindung von Romintenstraße und Senefelder Straße war dort nicht Thema und ist eine reine Erfindung der Verwaltung unter Inkaufnahme von Durchgangs- und Schleichverkehren und erheblicher Belastung der Altanwohner des sog. Ostpreußenviertels.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 34: Bürgerversammlung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
25a	**Stellungnahme Nr. 25a Schreiben vom 29.10.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 25b + 72 + 72a + 79**	**Stellungnahme der Verwaltung**
25a.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage

25a.2	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Sieggraben und schließlich und Rominten - und Rossittenstraße geben!	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
25a.3	Diese Lösung ist den Bürgern des alten Gebietes über Jahre von den Politikern im Bezirk und im Planungsausschuss zugesichert worden!	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
25b	**Stellungnahme Nr. 25b** **Schreiben vom 30.10.2018** **s. a. Stellungnahmen Nr. 25a + 72 + 72a + 79**	
25b.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage
25b.2	Im Bebauungsplan heißt es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei vorgesehen. (s.o. S. 7). Was bedeutet „vorgesehen" genau?	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
25b.3	Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motIV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
26	**Stellungnahme Nr. 26** **Schreiben vom 28.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
26.1	Gegen die ausgelegte Bauleitplanung für das geplante Baugebiet Trakehnenstrasse-Ost in Stöckheim bringe ich folgende Einwendungen vor:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in zweiter Reihe.
26.2	1. Die Lage der Kita im Süden des geplanten Gebietes ermöglicht nicht, den ÖPNV, hier die Straßenbahn, auf kürzestem Weg zu erreichen. Damit wird ein besonderer Vorteil Stöckheims, nämlich der gute Anschluss an den ÖPNV, nicht genutzt. Viel mehr provoziert der Standort geradezu Individualverkehr, um die Kinder in die Kita zu bringen/abzuholen. Dies gilt ebenso für die Anfahrtswege der Kita-Mitarbeiterinnen. Mit Blick auf die Zukunft der Kinder ist ein ressourcenschonender Verkehr im städtischen Raum notwendig. Das bedeutet folgerichtig, dass die Kita ausschließlich über die Senefelderstraße mit dem	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte

	PKW von Eltern und Mitarbeiterinnen erreicht werden kann.	
26.3	Es darf keinen Durchgangsverkehr Rominten-Rossittenstrasse zur Senefelderstraße geben, denn das besonders zu den verkehrlichen Stoßzeiten massiv erhöhte Verkehrsaufkommen bedeutet eine nicht zumutbare Belastung für alle Anwohnerinnen des Ostpreußenviertels und eine zusätzliche, besondere Belastung der Kreuzung zur Leipziger Straße und dem Siekgraben.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
26.4	2. Die Planung sieht eine viergruppige Kita vor. Eine Einrichtung dieser Größe macht personelle Beschränkungen bei den Öffnungszeiten notwendig. In Stöckheim ist die AWO-Kita mit ihrer besonderen Lage am Okerufer dringend renovierungsbedürftig. Im Rahmen eines Kita-Konzepts Stöckheim sollte mindestens eine größere Einrichtung bestehen, die elternfreundliche, also zeitlich weniger begrenzte Öffnungszeiten anbietet. Das kann auf dem Gelände am Okerufer realisiert werden. Aus pädagogischer Sicht ist auch die Nähe zur Grundschule ein großer Vorteil. Die Kita-Planung muss überarbeitet werden.	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte
26.5	3. Der geplante Standort ist etwa 2-300 Meter vom vorhandenen Jugendplatz entfernt. Der Jugendplatz in Melverode mit weiteren sportlichen Angeboten ist für ältere Kinder/Jugendliche ebenfalls leicht zu erreichen. Benötigt wird nicht ein weiterer Jugendplatz. Ich als älterer Mensch vertrete vielmehr die Forderung nach einem generationenübergreifendem Spielplatz, an dem ich mit Kindern und Eltern aus dem neuen und dem alten Baugebiet in Kontakt, in Kommunikation kommen kann.	Das Stadtgebiet von Braunschweig ist in Spielplatzbezirke aufgeteilt, in denen Spielmöglichkeiten jeweils für Kinder und Jugendliche wohnortnah gesichert werden sollen. Im Nordosten von Stöckheim (Spielplatzbezirk 72-8 und angrenzende Spielplatzbezirke) gibt es keinen Jugendplatz. Das dort bestehende Defizit wird durch den im Bebauungsplan festgesetzten Jugendplatz gedeckt. In die großzügigen öffentlichen Grünflächen, die innerhalb und am Rande des neuen Wohngebietes geschaffen werden, werden Wege, Sitzgelegenheiten und Spielangebote für Kinder geschaffen. Damit besteht auch für ältere Menschen Gelegenheit und Raum für Erholung und Kontakt zu anderen Menschen. Diese Angebote bedeuten eine deutliche Verbesserung für die Bewohner des Ostpreußenviertels gegenüber der heutigen ausgeräumten und nicht nutzbaren Ackerfläche.
26.6	4. Um gut dorthin zu gelangen, darf es keinen Durchgangsverkehr Romin-	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit

	ten- Rossittenstraße zur Senefelderstraße geben. Damit eröffneten sich mehr oder weniger bekannte Schleichwege für PKW, die meine Sicherheit bedrohen.	
26.7	5. Die ausgelegte Planung muss dringend im Interesse der Menschen geändert werden.	Eine Notwendigkeit zur Änderung der Planung wird nicht gesehen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
27	**Stellungnahme Nr. 27 Schreiben vom 30.10.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 13**	**Stellungnahme der Verwaltung**
27.1	Ich schicke eine Kopie meiner Einwendungen zu der Verkehrsplanung. Es geht um ein Schreiben, dass Herr Leuer am 18.09.2018 an die Vorsitzende des Planungsausschusses in dieser Angelegenheit gerichtet hat. Mein Hauptanliegen ist die völlig falsche Darstellung der baulichen Erfordernisse in der Senefelder Straße für den Fall, dass es keine Anbindung für den Autoverkehr von Romintenstr./Rossittenstr. an das neue Baugebiet geben sollte. Nach meiner Ansicht darf eine derartige unrichtige Darstellung des Sachverhalts einem Bediensteten der Stadt Braunschweig nicht unterlaufen, da sie Grundlage für die Entscheidung des Planungsausschusses war. Hinzukommt, dass die selben unrichtigen Argumente auch von einem Pressesprecher der Stadt gegenüber der BZ gemacht wurden (Zeitungsartikel BZ vom 13.10.2018). Ich bitte darum, diesen Sachverhalt überprüfen zu lassen. Dabei habe ich die Bitte, nicht nur von den Leuten prüfen zu lassen, die für die unrichtigen Aufgaben verantwortlich sind, sondern von einer Person, die diese Aufgabe sachlich unabhängig erledigen kann. Dies muss auch nicht unbedingt ein Verkehrsplanungsfachmann (oder -frau) sein. Wenn ich diesen Sachverhalt verstehe, können es viele andere auch. Ich bitte Sie, auf Grund des von mir dargestellten Sachverhalts die Entscheidung über die Verkehrsplanung in unserem Wohngebiet noch einmal zu überdenken. Ich sehe ein, dass bei Bau-und Verkehrsplanungen regelmäßig Bürger nachteilig betroffen sein können und bin auch damit einverstanden, so etwas hinzunehmen.	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in zweiter Reihe. Die Bürgerinitiative Trakehnenstraße hat mit Datum vom 10. September 2018 der Vorsitzenden des Planungs- und Umweltausschusses ein Konzept für das neue Wohngebiet zugeschickt. Die Vorsitzende hat die Verwaltung dazu um Stellungnahme gebeten. Das genannte Schreiben von Herrn Stadtbaurat Leuer an die Vorsitzende vom 18. September 2018 beinhaltet diese Stellungnahme der Verwaltung zu dem Konzept der Bürgerinitiative. Es lag zur Beschlussfassung des Planungs- und Umweltausschusses über die Auslegung des Bebauungsplans in der Sitzung am 19. September 2018 vor. Die Hinweise zu diesem Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf die öffentlich ausgelegten Planunterlagen. Die abschließende Entscheidung über den Bebauungsplan und damit auch über die Erschließung trifft der Rat der Stadt Braunschweig nach Abwägung aller Belange.

	Ich lasse mir aber nicht gefallen, mich von der sozialdemokratisch geführten Stadtverwaltung belügen zu lassen.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
28	**Stellungnahme Nr. 28 Schreiben vom 26.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
28.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Aspekt Zuwegung	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
28.2	• Die Vorlage trägt das Datum 20.04.2018, enthält aber nur die schon seit über zehn Jahren abgelehnten Planungsansätze. • Damit sind auch keine der danach folgenden politischen Beschlüsse, Zusagen der Verwaltung und die inzwischen fortgeschrittenen Planungen (s. Kreisverkehrsplatz) enthalten.	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
28.3	• Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
28.4	• Das Investorenkonsortium hat diverse Gutachten/Analysen etc. bestellt und finanziert, die Ergebnisse sollten mit Vorsicht betrachtet werden.	s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
28.5	• Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
28.6	• Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
28.7	• Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

28.8	• Die Ablehnung dieser Variante, obwohl Beschlusslage seit über zehn Jahren, wird begründet, mal mit *„ein Wohngebiet soll nicht durch ein Gewerbegebiet erschlossen werden"*, dann wieder *„ein Gewerbegebiet soll nicht durch ein Wohngebiet erschlossen werden"*, das ist bewusste Irreführung!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße Eine bewusste Irreführung ist nicht erkennbar. Beide Aussagen stellen allgemeine Planungsgrundsätze dar, die sich nicht widersprechen.
28.9	• Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21.8
28.10	• Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
28.11	• Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
28.12	• So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. • Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß

	eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	
28.13	• Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
28.14	• Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich Rominten- und Rossittenstraße geben, ggf. muss eine mechanische Sperre (Bauzaun) errichtet werden gegen „Irrläufer". • Bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell *ausreichende Qualität*, die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! Darüber hinaus würde eine Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße bedeuten, dass der Verkehr letztendlich nur über die Romintenstraße geführt werden würde, da die Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße in die Romintenstraße einmünden	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
28.15	• Im Bebauungsplan heiß es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motIV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
28.16	• Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die von Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch LKW-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	
28.17	• Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDEINESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	s. 21.17
28.18	• Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.	s. 21.18
28.19	• Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
28.20	• Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! • In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

29	**Stellungnahme Nr. 29 Schreiben vom 26.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
29.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Aspekte Umwelt und Zuwegung	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
29.2	• Die ämter-/gutachterseits formulierten Forderungen nach Ausrichtung/Struktur des geplanten Baugebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten sind in den bekannt gewordenen Nutzungsbeispielen nicht zu finden, weder in der Vorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
29.3	• Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig und noch ausführlich dargestellt und noch nachvollziehbar bewertet. • Ämter- und gutachterseits (falls vorhanden) beschriebene Forderungen/Ergänzungen finden sich im Umweltbericht nicht wieder, Bewertungen divergieren teilweise. Forderungen nach vertiefenden Betrachtungen, bzw. Gutachten werden an keiner Stelle berücksichtigt.	s. Abwägung 26: Umweltbericht s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
29.4	• Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. • Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
29.5	• Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP notwendig ist o Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte o Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativenprüfung	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung

	o Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.) o Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht	
29.6	• Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
29.7	• Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
29.8	• Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21.8
29.9	• Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
29.10	• Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
29.11	• So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß

	eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	
29.12	• Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
29.13	• Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Sieggraben und schließlich und Rominten - und Rossittenstraße geben, da bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet wird. Zu Hauptverkehrszeiten würde es zu merklichen Staus und Wartezeiten kommen. Darüber hinaus würde eine Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße bedeuten, dass der Verkehr letztendlich nur über die Romintenstraße geführt werden würde, da die Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße in die Romintenstraße einmünden.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
29.14	• Vom Zusatzgebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße Straße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten wie bisher zur Straßenbahnhaltestelle durchfahren können.	s. 21.14
29.15	• Im Bebauungsplan heiß es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motIV durch	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	
29.16	• Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die von Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch LKW-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
29.17	• Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDEINESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	s. 21.17 s. Abwägung 1: Senefelderstraße
29.18	• Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.	s. 21.18
29.19	• Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
29.20	• Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! • In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche	s. Abwägung 13: Schlesiendamm

	Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
30	**Stellungnahme Nr. 30** **Schreiben vom 31.10.2018** **s. a. Stellungnahme Nr. 69**	**Stellungnahme der Verwaltung**
30.1	Hiermit erhebe ich gegen den o.g. Bebauungsplan diverse Einwendungen/Einspruch	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in dritter Reihe (Reihenhaus).
30.2	In erster Linie beanstande ich die vorgesehene Anbindung der vom Gewerbe genutzten Senefelder Str. an die Romintenstraße. Der damit verbundene Durchgangsverkehr von der Leipziger Str., dem Siekgraben sowie weiter weg zu diesem Gewerbegebiet mit Supermarkt und Baumarkt bringt nach voreingenommener Einschätzung der Planer eine Zunahme von mind. 1800 PKW täglich mit sich. Angesichts der vielen Ampeln zwischen Romintenstr. und Mascheroder Weg ist jedoch mit erheblichem zusätzlichem Schleichverkehr zu rechnen. Hieran werden auch die vorgesehenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen nichts ändern. Wenn nun die von Planern erwartete Zunahme an Verkehr zwar grenzwertig aber dennoch zumutbar sein soll, liegt insoweit ein deutlicher Widerspruch vor. Wenn „grenzwertig", kann das doch nur bedeuten, diese Absicht fallen zu lassen, zumindest ist aber zu fordern, dass nach Abschluß der wesentlichsten Bauphase der Anschluß an die Senefelder Str. rigoros abgebaut wird und nur ein Durchlaß für Fußgänger sowie Radfahrer verbleibt.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung Das Verkehrsaufkommen auf den einzelnen Straßen wird nicht als „grenzwertig", sondern als „verträglich eingestuft.
30.3	In diesem Zusammenhang ist auch eine Verlängerung des Schlesiendamms in das Neubaugebiet (evtl. als Sackgasse) angezeigt. Diese Planung ist jahrelang von den Entscheidungsträgern im Rat sowie den Bezirksräten favorisiert worden. Die Kostenfrage für den Ausbau dieser Zuwegung ist nicht erheblich. Geld im Haushalt ist vorhanden, insbesondere im Hinblick auf den beabsichtigten Ankauf einer maroden Eisenbahnbrücke (Folgekosten von Baumängeln nicht inbegriffen). Hier ist eine Wertigkeit zwischen Schutz von Anwohnern vor Verkehrslärm, Schadstoffen und der Nutzung des	s. Abwägung 13: Schlesiendamm Auf den Kreisverkehrsplatz kann nicht verzichtet werden, da dieser auch ohne Anschluss des Wohngebietes erforderlich ist.

	Ringgleises durch Freizeitler vorzunehmen. Haushaltsmittel ergeben sich zudem aus dem Verkauf des im Neubaugebiet befindlichen, ansehnlichen Grundvermögens der Stadt. Ferner ergeben sich auch Gelder aus einem Verzicht des Kreisels am Mascheroder Weg/Senefelder Straße. Für die Bauphase reichen an sich Ampeln. Für die Anwohner der Militschstraße, den Kleingärtnern und den wenigen Breite-Bleek-Bewohnern können Schallschutzwände (z.T. schon vorhanden) installiert werden. Hier fragt es sich, warum laut Planern z.B. den wenigen Kleingärtnern der Verkehrslärm nicht zuzumuten ist, den Bewohnern der Romintenstraße aber ohne weiteres.	
30.4	Ein Einstieg in eine entsprechende Planung wird zwar von der Verwaltung abgelehnt. Sie läßt sich jedoch im Hinblick auf bereits vorhandene Erkenntnisse mit gutem Willen kurzfristig vornehmen, zumal fachlich ausgereifte Vorschläge der Verwaltung vorliegen. Nachdem mehr als 10 Jahre verplant worden sind, ist ein zusätzliches halbes Jahr kein Verlust.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm Für eine Verlängerung des Schlesiendamms liegt keine Fachplanung vor.
30.5	Die Zunahme des Verkehrs auf der Romintenstraße bringt erhebliche Lärm- sowie Schadstoffbelastungen mit sich. Dass die Planer dies, obwohl grenzwertig, als zumutbar einstufen, läßt auf eine gewisse Gutsherrenart schließen. Dass zudem vorgelagerte Garagen Lärmschutz haben sollen, ist eine sehr saloppe Feststellung. Eine eingehende Inaugenscheinnahme hat wohl nicht stattgefunden. Es befinden sich an der Nordseite der Romintenstraße nur drei Garagenkomplexe längsseits der Straße mit 5 bis 7 Garagen aber mit sehr breiten Durchgängen/Zuwegungen zu den Reihenhäusern von jeweils 10 bis 14 m. Die Schallausbreitung ist also keineswegs wie bei einer durchgehenden Mauer eingedämmt. Die übrigen Abschnitte der Romintenstraße sind gewissermaßen frei zugänglich, Schall- und Schadstoffemissionen ebenfalls voll ausgesetzt.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung Es wird nicht unterstellt, dass die vorhandenen Garagenanlagen an der Romintenstraße die Wirkung einer durchgehenden Lärmschutzwand entfalten. Gleichwohl führt die Anordnung der Garagenanlagen vor den Reihenhäusern Romintenstraße 17-45 dazu, dass der zum Garten hin orientierte Erdgeschoss- und Freibereiche der unmittelbar an die Garagen angrenzenden Reihenhäuser einen Abstand von 20,0 m vom Fahrbahnrand (bzw. von 16,0 m vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche) haben und damit zu einem größeren Teil gegenüber der Straße abgeschirmt sind. Damit sind die Grundstücke weniger betroffen, als wenn sie unmittelbar an die Verkehrsfläche angrenzen würden.
30.6	Weiterhin wende ich mich gegen die Bebauung der Ostseite der Trakehnenstraße mit Wohnblöcken mit Höhen von 10 Metern. Dies führt zu einer wesentlichen Verschattung nicht nur der Häuser an der Westseite der Trakehnenstraße sondern auch der unmittelbar dahinter	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

	befindlichen Reihenhäuser, zu der auch die Nummer 41 zählt.	
30.7	Der Bau des Kreisels Einmündung Senefelder Straße/Mascheroder Weg ist im übrigen kein primäres Anliegen der Bürgerinitiative (BI). Dessen Befürwortung bezieht sich lediglich darauf, dass das Neubaugebiet mit Ausnahme der unmittelbaren Bebauung an der Trakehnenstraße ausschließlich über die Senefelderstraße erschlossen werden soll. Das aber ist abgelehnt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s. Abwägung 1: Senefelderstraße
30.8	Abschließend Folgendes: befremdlich am Verhalten der Verwaltung finde ich, dass sie zwar Vertreter der BI angehört hat, aber zu den Erörterungen mit Investor und Bez.rat trotz entsprechender Anregung/Forderung nicht hinzugezogen hat. Ist dies die vom Oberbürgermeister propagierte Beteiligung der Bürger „Denk Deine Stadt"? Derartige Verfahren mögen zwar u.U. zeitaufwändig sein, ersparen aber ggf. langwierige Gerichtsverfahren im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beim OVG Lüneburg über Satzungen zu Baugebieten. Auch Satzungen sozusagen als kommunale Gesetze unterliegen dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange Die Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 und damit die Beteiligung der Gremien und der Öffentlichkeit ist nach den Vorschriften des BauGB erfolgt. Gespräche zwischen der Verwaltung und Vertretern der Bürgerinitiative sowie zwischen der Verwaltung und Vertretern des Stadtbezirksrates wurden seitens der Verwaltung als freiwilliges zusätzliches Angebot durchgeführt. Dabei ging es vor allem um die Erschließung und die Forderungen der Anlieger aus dem Ostpreußenviertel hierzu, so dass diese allseits bekannt waren. Ferner hatten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich z.B. im Rahmen von Einwohnersprechstunden direkt an die Vertreter des Stadtbezirksrates zu wenden. Die Vorhabenträgerin musste sich in Bezug auf die Erschließung nach den Vorgaben der Verwaltung bzw. der von den Gremien beschlossenen Planung richten und hatte insofern keine eigene Planungskompetenz.
30.10	Der Bebauungsplan enthält diverse Unvollständig- und Widersprüchlichkeiten. Zudem fehlen Sozialverträglichkeits- und Nachhaltigkeitsprüfungen. Hierzu ist noch vorzutragen.	Es ist nicht erkennbar, dass die Planung unvollständig oder widersprüchlich ist. s. Abwägung 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung

		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
31	**Stellungnahme Nr. 31** **Schreiben per Mail vom 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
31.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Rossittenstraße aus gesehen in zweiter Reihe
31.2	Beim Kauf unseres Grundstücks im Ostpreußenviertel haben wir uns aufgrund der städtischen Vorgaben darauf verlassen, in einem abgeschlossenen, verkehrsberuhigtem Viertel zu bauen und zu leben. Die Möglichkeit von Durchgangsverkehr war nicht vorgesehen. Frühere Planungen sahen auch die Anbindung Trakehnenstr. Ost über den Schlesien-/Ostpreußendamm und später über die Senefelder Straße vor. Beides macht Sinn. Die seit Jahren von vielen Stöckheimer Bürgern vorgetragenen Einwände finden sich wiederum nicht in dem o.a. Bauplan wieder.	s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 1: Senefelderstraße
31.3	Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Rominten - und Rossittenstraße geben. Deshalb muss die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und dem inzwischen zugesagten Kreisel erfolgen. Die vielen ausführlichen Begründungen der Bürger sind Ihrer Verwaltung bekannt, werden anscheinend aber immer wieder unterdrückt oder falsch interpretiert.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
31.4	Bei den von mir besuchten Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung ist z.B. niemals, wie von der Verwaltung protokolliert, dass die Bürger des Ostpreußenviertels eine Durchfahrtsmöglichkeit über Rominten/Rossittenstraße durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten. Genau das Gegenteil ist der Fall.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
32	**Stellungnahme Nr. 32** **Schreiben vom 31.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
32.1	Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die insgesamt oben benannte Bauplanung! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße

32.2	1. Laut bisherigen Planungen war vorgesehen, dass die Wohnbebauung entlang der Trakehnenstraße gegen über den bestehenden 1,5 geschossigen Reihenhäusern, mit 2,5 bis 3,5 geschossigen Mehrfamilienhäusern bebaut werden könnte, was für alle Anlieger schon indiskutabel war! Nach unserer neusten Information sollen uns gegenüber jetzt, an dieser Stelle, im Neubaugebiet Trakehnenstraße-Ost, 3 geschossige Mehrfamilien Häuser mit Pultdach und 10 m Höhe platziert werden. So wären wir total zugebaut, eingekeilt, oder wie man diese Situation dann bezeichnen will! Das geht nun überhaupt nicht, da zu unserer Westseite hin bereits 2,5 geschossige Reihenhäuser stehen. Die Sonneneinstrahlung wäre somit vermindert und die Licht Verhältnisse insgesamt verschlechtert. Vor allem würden uns die neuen Nachbarn aus den oberen Etagen direkt ins Bad- und Schlafzimmer hinein blicken, dies ist unzumutbar, und schon deswegen werden wir mit allen Mitteln gegen diesen Bebauungsplan vorgehen! Nicht zuletzt erfahren unsere Immobilien eine nicht unwesentliche Wertminderung! Diese Mehrfamilienhäuser gehören an die nordöstliche Randbebauung also Richtung A 395 zur Straßenbahn-Haltestelle hin, und bestimmt nicht am Verlauf der Trakehnenstraße!	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
32.3	2. Egal wie letztlich die Planung der Zufahrt zu den Neuen Baugebieten Trakehnenstraße/Ost und Breites Bleek erfolgt und durchgeführt wird, können wir nicht hinnehmen, dass eventuell die jetzige Trakehnenstraße als Hauptverteilungsstraße zu den neuen Baugebieten ausgebaut wird. Damit wären wir einer unzumutbaren Verkehrsbelastung ausgeliefert, die es zu vermeiden gilt. Das gilt natürlich auch für die gesamte Bauphase. Laut unserer Kenntnis ist bis jetzt nur der Kreisel an der Senefelderstraße beschlossene Sache. Die weiteren Straßenführungen sind weder festgelegt noch beschlossen.	Die Trakehnenstraße ist nicht als Hauptverteilungsstraße zu den neuen Baugebieten anzusehen. Die Hauptzu- und -abfahrten werden über die Romintenstraße, die Rossittenstraße, die Senefelderstraße und die Straße Breites Bleek erfolgen. Zusätzlicher Verkehr ist im Wesentlichen nur durch die neuen Anlieger auf der Ostseite der Trakehnenstraße und durch Verkehr von und zur Kindertagesstätte (sowohl aus dem Neubaugebiet als auch später aus dem Ostpreußenviertel) zu erwarten. Das im Prognosefall 2025 prognostizierte Verkehrsaufkommen von 250 Kfz/24 h ist relativ gering. Eine unzumutbare Belastung ist damit nicht verbunden. Die „weiteren Straßenführungen“, d.h. die Erschließung der beiden Neubaugebiete,

		werden im Rahmen des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan ST 81 beschlossen.
32.4	3. Zur Straßenführung und Gesamtbebauung haben wir einen Vorschlag der Bürgerinitiative „Baugebiet Trakehnenstraße" eingesehen, wobei wir diese Planung nur unterstützen können, soweit die uns gegenüberliegenden Neubauten in der Gesamthöhe an unsere bestehenden Reihenhäuser an der Trakehnenstraße angeglichen werden!	s. Abwägung 20: Entwurf BI s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
32.5	Als direkt Betroffene, das werden Sie sicher verstehen, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, können wir diese städtische – Gesamtplanung nicht akzeptieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
33	**Stellungnahme Nr. 33 Schreiben vom 30.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
33.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Als Anwohner des Neidenburgwegs sind wir von der Bauplanung direkt betroffen.	Das Grundstück der Einwender liegt von der Trakehnenstraße aus in zweiter Reihe und von der Rossittenstraße aus in vierter Reihe.
33.2	In erster Linie erheben wir Widerspruch gegen eine verkehrliche Erschließung des neuen Wohngebietes, die eine Anbindung über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße mit einschließt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung durch Luftverschmutzung, Lärm und durch Verkehrsstau an der Einmündung zur Leipziger Straße führen. Es ist schon heute häufig eine Überlastung der Kreuzung Romintenstraße/Leipziger Straße zu beobachten.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
33.3	Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch eine Nutzung dieses Zufahrtweges während der Erschließungs- und Bauphase durch Baustellenfahrzeuge Straßenreparaturen erforderlich werden, die dann auch von uns als Anlieger mitzufinanzieren wären.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
33.4	Wir fordern daher eine verkehrliche Erschließung ausschließlich über die Senefeldstraße und – was uns verkehrstechnisch sehr sinnvoll erscheint – über eine Anbindung an den Sachsendamm.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm
33.5	Weiterhin halten wir die Planung, Mehrfamilienhäuser an der Trakehnenstraße und Einfamilienhäuser zur Autobahn hin	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

	zu errichten, unter städtebaulichen Gesichtspunkten für falsch, es müsste umgekehrt sein.	
33.6	Wir hoffen dass unser Anliegen Berücksichtigung findet.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
34	**Stellungnahme Nr. 34 Schreiben vom 05.11.2018 (bestehend aus 6 Einzelschreiben)**	**Stellungnahme der Verwaltung**
34.1	1. Schreiben: Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81, insbesondere im Teilbereich Trakehnenstraße Ostseite, erhebe ich Einspruch Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt im südlichen Abschnitt der Trakehnenstraße gegenüber der Kita.
34.2	Auszüge aus B-Plan ST 81: Auf S. 14, Abs. 1 heißt es: *Eine ausschließliche Erschließung von Norden oder Süden steht einer klaren städtebaulichen Zuordnung und Orientierung entgegen. Eine gemeinsame Erschließung mit dem bestehenden Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße ist deshalb sinnfällig, unterstreicht die Zugehörigkeit der Wohngebiete und fördert die Quartiersbildung.* Hingegen auf S. 85, letzter Absatz, und S. 86, oben: *Im gesamten Bereich zwischen Trakehnenstraße und der mittigen Grabenachse (WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.1) werden Flachdächer festgesetzt. Damit erhält der westliche Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße in Bezug auf die Dachform ein einheitliches Erscheinungsbild. Die Bebauung hebt sich von der bestehenden Reihenhausbebauung mit Satteldach auf der gegenüberliegenden Straßenseite ab und markiert entlang der Trakehnenstraße das neue Baugebiet. Das Flachdach steht sowohl für kleinere Mehrfamilienhäuser als auch für Einfamilienhäuser auf ausreichend großen Flächen zur Verfügung.* Das ist ein eklatanter Widerspruch zum Zitat aus S. 14.	Ein Widerspruch zwischen den beiden Auszügen aus der Begründung ist nicht erkennbar. In dem ersten Zitat geht es um die Erschließung und das damit verbundene angestrebte Zusammenwachsen des Siedlungsgebietes im Nordosten von Stöckheim. In dem zweiten Zitat geht es um die zulässige Höhe und Dachform der Bebauung. Auch wenn das Siedlungsgebiet zusammenwachsen soll, wird schon allein aufgrund der Architektur ein Unterschied zwischen der 40 Jahre alten Bebauung des Ostpreußenviertels und den Neubauten erkennbar sein, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung und Form der Gebäude. Es besteht kein zwingender städtebaulicher Grund dafür, dass die neuen Gebäude ein Spiegelbild der bestehenden Bebauung sein müssten. s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostseite, Nordseite
34.3	Zu den vorgeschriebenen Dachformen kommen weitere Kriterien, die die bisherige Wohnqualität an der Westseite der Trakehnenstraße (Altbebauung) erheblich mindern und zu einer Wertminderung führen werden. Dazu S. 55; 5.2.4 Höhen baulicher Anlagen, 2. Abs.:	s. Abwägung 16: Höhe der Bebauung Trakehnenstraße, Ostseite, Nordseite s. Abwägung 29: Wertminderung

	„In den Baugebieten WA 1.1 (u.a. Trakehnenstraße Ostseite, s.o., Anm. des Verf.) *und WA 1.2, die an oder in der Nähe der Trakehnenstraße liegen und in denen Flachdächer vorgeschrieben sind, sollen auch kleinere Mehrfamilienhäuser ermöglicht werden. Aus diesem Grund soll hier zusätzlich zu den zwei Vollgeschossen ein Staffelgeschoss möglich sein. Es ist deshalb eine Höhe von 10,0 m zulässig. Eine solche Höhe ist städtebaulich verträglich, auch wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite niedrigere Gebäude mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss vorhanden sind. Denn zwischen diesen beiden Bereichen liegt die Trakehnenstraße, die einschließlich der Nebenanlagen eine künftige Breite von insgesamt ca. 19,0 m haben wird. In diese Straßenfläche ist eine 2,50 m breiter Grünstreifen integriert, in welchem eine dichte Reihe mittel- bis großkroniger Laubbäume gepflanzt werden wird. Somit ist ein ausreichender Puffer zwischen der Bestandsbebauung und der geplanten Bebauung gesichert.*	
34.4	2. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81, insbesondere wegen der vernachlässigten Umweltaspekte, erhebe ich Einspruch Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.5	Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf ist unvollständig, der Bezug auf § 3 (2) BauGB hat nichts mit Umweltbelangen zu tun, sondern ausschließlich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung. Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig noch ausführlich dargestellt, noch nachvollziehbar bewertet.	s. Abwägung 26: Umweltbericht
34.6	A- & E-Maßnahmen sind entgegen gesetzlicher Vorgaben nicht vorhabensnah ausgewiesen.	s. Abwägung 24: Ausgleichsflächen
34.7	Ämter- und gutachterseits (falls vorhanden) beschriebene Forderungen/Ergänzungen finden sich im Umweltbericht nicht wieder, Bewertungen divergieren teilweise. Forderungen nach vertiefenden	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter s. Abwägung 26: Umweltbericht

	Betrachtungen, bzw. Gutachten werden an keiner Stelle berücksichtigt, insbesondere nicht die Hinweise nach BNatSchG § 44.	
34.8	Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene gesonderte Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. Es wird an keiner Stelle nachvollziehbar dargelegt, warum auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) verzichtet wird. Deshalb wird eine vollständige UVP nach UVPG über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
34.9	Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP notwendig ist o Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte o Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativenprüfung o Beteiligung der Öffentlichkeit (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.) o Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
34.10	3. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 Einspruch Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.11	Der geplante Bau einer Kindertagesstätte (KITA) an der bislang vorgesehenen Stelle ist absolut unsinnig. Die Planung der KITA berücksichtigt in keiner Weise den expliziten BezRatsbeschluß, nach dem eine Kita für den motIV ausschließlich über die Senefelder Straße angebunden werden muß, um die zu erwartende verkehrs- und kindergefährdende Problematik der sog. Muttitaxen gar nicht erst entstehen zu lassen. Eine KITA, so sie denn gebaut wird, gehört in die Nähe der Stadtbahnhaltestelle	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte

	Trakehnenstraße, wo die Kinder ungefährdet ein- und aussteigen können, was wiederum die Entwicklung von Selbstständigkeit fördert. Eine zusätzliche KITA verschärft zudem die Personalsituation, nicht nur in Stöckheim. Sinnvoller wäre es, in Stöckheim vorhandene KITAs so auszurüsten, daß mit dem zur Verfügung stehenden Personal eine Rundumbetreuung organisiert werden kann.	
34.12	4. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch. Der vorgelegte Plan ist in Gänze abzulehnen! Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.13	Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf (B-Plan) wird abgelehnt, weil insgesamt unvollständig, unstrukturiert und widersprüchlich.	Es ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan ST 81 unvollständig, unstrukturiert und widersprüchlich ist.
34.14	Es fehlen Sozialverträglichkeits-, Umweltverträglichkeits- und Nachhaltigkeitsprüfung.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung s. Abwägung 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
34.15	Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages. • Die ämter-/gutachterseits formulierten Forderungen nach Ausrichtung/Struktur des geplanten Baugebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten sind in den bekannt gewordenen Nutzungsbeispielen nicht zu finden, weder in der Vorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
34.16	Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
34.17	Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

34.18	Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
34.19	Die Ablehnung dieser Variante, obwohl Beschlusslage seit über zehn Jahren, wird begründet, mal mit *„ein Wohngebiet soll nicht durch ein Gewerbegebiet erschlossen werden"*, dann wieder *„ein Gewerbegebiet soll nicht durch ein Wohngebiet erschlossen werden"*, das ist bewusste Irreführung!	s. 28.8
34.20	Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21.8
34.21	Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschriebenen Flachdächern vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
34.22	Befremdlich erscheint, daß das Investorenkonsortium diverse Gutachten/Analysen etc. bestellt und finanziert hat, die Ergebnisse sollten eher mit Vorsicht betrachtet werden.	s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
34.23	5. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.24	Die ausgelegte Planung ist „uralt", sie wurde bestenfalls umdatiert, Entwicklungen, Beschlüsse und Vorgaben der letzten Jahre finden sich darin nicht wieder	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
34.25	Das in der o.a. Vorlage dargestellte Nutzungsbeispiel der baulichen Struktur des zukünftigen Wohngebietes ist eine geistlose 08/15-Planung; sie paßt weder zu heutigen modernen Erkenntnissen noch zur Struktur des angrenzenden sog. Ostpreußenviertels. Insbesondere die Anordnung der Mehrgeschossbebauung weitab der leistungsfähigen ÖV-Erschließung (Stadtbahn) widerspricht allen Erkenntnissen nachhaltiger Stadtplanung.	Das neue Wohngebiet hat eine klare städtebauliche Struktur und wird durch die mittige Grün-Grabenachse gegliedert. Das Ziel, hier ein Wohngebiet für Einfamilienhäuser verschiedener Typen und kleinere Mehrfamilienhäuser zu realisieren, kann durch den städtebaulichen Entwurf gut erreicht werden. Die Verkehrsflächen werden auf das nötige Maß reduziert und durch zahlreiche Baumpflanzungen gestaltet. Die beiden Stadtbahnhaltestellen Siekgraben und Trakehnenstraße sind insbesondere auch von der Bebauung am Ostrand der Trakehnenstraße aus gut zu erreichen. Die maximale Entfernung beträgt jeweils ca.

		400 m. s. Abwägung 21: Zentraler Bereich s. Abwägung 22: Ostpreußenviertel - Struktur
34.26	Die Errichtung einer KiTa mit angrenzendem Jugendplatz am äußersten Ende des Plangebietes, ebenfalls weitab vom ÖV, zwingt geradezu zu erheblichem motIV und verschärft unnötig die Mütter-Kind-Taxi-Problematik.	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte
34.27	Auch die weiteren Darstellungen in der Vorlage sind widersprüchlich, zum einen soll z.B. das Neubaugebiet als Ergänzung des Ostpreußenviertels gesehen werden, was bei der vorgeschlagenen Struktur aber unsinnig ist, andererseits wird die völlig unpassende östliche Randbebauung der Trakehnenstraße damit begründet, daß so eine eindeutige Trennung zwischen Alt- und Neubaugebiet geschaffen wird. Die geplante östliche Randbebauung der Trakehnenstraße zerstört das Gefüge der westlichen, vorhandenen Bebauung und paßt weder in Form noch in Größe zur vorhandenen Bebauung.	s. 34.2 s. 34.25
34.28	Die grundsätzlichen Mängel der bislang bekannten Nutzungsplanung sind:	s. folgende Stellungnahmen
34.29	– Mobilitätskonzept nicht vorhanden, einseitige Belastung der Anwohner	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
34.30	– Lärmschutz durch falsche Anordnung von Baumassen nicht vorhanden	Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die falsche Anordnung von Baumassen dem Lärmschutz widerspricht. An der Ostseite des Wohngebietes ist aus Lärmschutzgründen eine Bauhöhe von mindestens 8,0 m festgesetzt.
34.31	– Kein baulicher Zusammenhang zum Ort	Dadurch, dass die Ostseite der Trakehnenstraße bebaut und auch von der Trakehnenstraße aus erschlossen wird, entsteht gerade der Zusammenhang zwischen dem bestehenden und dem neuen Wohngebiet.
34.32	– Baumasse schlecht verteilt	Die Baumassen in dem neuen Wohngebiet werden von West nach Ost differenziert sehr gut strukturiert verteilt. (Anzahl der Geschosse, Gebäudehöhe, Dachform). Dadurch entsteht eine klar ablesbare städtebauliche Struktur, die auch eine gute Orientierung bietet.
34.33	– Zu geringe Dichte	Das städtebauliche Ziel für das neue Wohngebiet ist eine verträgliche Arrondierung des Nordostens von Stöckheim mit einer vergleichbaren Bebauungsstruktur. Der Schwerpunkt liegt dabei auf

		der Schaffung von Grundstücken für den Einfamilienhausbau verschiedener Bautypen. Die Planung einer möglichst großen Anzahl von Wohnungen in mehrgeschossigen Gebäuden (z.B. vier bis sechs Geschosse) entspricht nicht den städtebaulichen Zielen für diesen Bereich. Solche Strukturen werden an anderen Stellen im Stadtgebiet realisiert (z.B. Nördliches Ringgebiet). In Bezug auf die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 überwiegend das Höchstmaß gemäß BauNVO zugelassen. Nur in kleinen Bereichen (WA 3) ist die GRZ auf 0,3 reduziert.
34.34	– Keine erkennbare Quartiersmitte	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
34.35	– Kaum Qualität in den öffentlichen Räumen	Die öffentlichen Räume werden eine hohe Qualität aufweisen: Die Straßenräume werden durch zahlreiche Baumpflanzungen gegliedert. Beide Wohngebiete sind durch großzügige öffentliche Grünflächen gegliedert und eingerahmt. Die Grundzüge der Gestaltung (z.B. Anzahl der Baumpflanzungen) sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die sonstigen Einzelheiten der Gestaltung werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.
34.36	Laut dem Entwurf des Städtebaulichen Vertrages(STV) mit der Investorengemeinschaft wird den Investoren das Recht eingeräumt, die innere Struktur des Baugebietes nach eigenem Gusto frei zu gestalten, was im Ergebnis auf ein optimiertes ROI hinauslaufen wird und dem Gebiet jede städtische Qualität nehmen und den bisherigen guten Ruf Stöckheims unterlaufen wird. Die Stadtplanung ist aufgefordert einen zum sog. Ostpreußenviertel passenden Entwurf vorzulegen, der STV ist dahingehend zu ändern und umzuformulieren!	Den Investoren und Bauherren wird nicht das Recht eingeräumt, die innere Struktur des Gebietes nach Belieben zu gestalten. Durch die Festsetzungen insbesondere zu überbaubaren Grundstücksflächen, Gebäudehöhe und Dachform werden die maßgeblichen Parameter der städtebaulichen Struktur vorgegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das Gebiet keine städtebauliche Qualität erhalten wird. In diesem Rahmen ist auch auf die Form und Gestaltung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu verweisen, die dem Gebiet ebenfalls ein qualitätsvolles Gepräge geben werden. Da die Ausführungsplanungen gemäß städtebaulichem Vertrag von anerkannten Fachplanungsbüros zu erstellen sind, den städtischen Standards entsprechen müssen und mit der Stadt abzustimmen sind, ist gewährleistet, dass hier die erforderlichen Qualitäten realisiert werden. Es besteht keine Notwendigkeit, über die Festsetzungen des Bebauungsplans und

		die vorgesehenen Regelungen im städtebaulichen Vertrag hinaus weitere Vorgaben im städtebaulichen Vertrag vorzusehen. s. Abwägung22: Ostpreußenviertel - Struktur
34.37	6. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.38	Die in der o.a. Vorlage dargestellten Sachverhalte der verkehrlichen Erschließung für den motlV entsprechen nicht der derzeit gültigen Beschlusslage.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
34.39	Insbesondere die Begründung der verkehrlichen Erschließung über Romintenund Rossittenstraße mit Durchbindung zur zu ertüchtigenden Senefelder Straße ist falsch, bei der angezogenen vorgezogenen Bürgerbeteiligung vom 1. Dezember 2016 haben sich die mehreren hundert Teilnehmer vehement gewehrt gegen – eine immer wieder vorgetragene Erschließung des Neubaugebiets über Rominten- und Rossittenstraße zu planen; Beschlusslage war und ist eine alleinige Erschließung über die Senefelder Straße – eine Durchbindung von Romintenstraße und Senefelder Straße war dort nicht Thema und ist eine reine Erfindung der Verwaltung unter Inkaufnahme von Durchgangs- und Schleichverkehren und erheblicher Belastung der Altanwohner des sog. Ostpreußenviertels. – die jetzt vorgesehene Durchbindung von Romintenstraße und Senefelder Straße wurde bislang von der Verwaltung selbst abgelehnt und steht in eklatantem Widerspruch zu bisherigen Vorlagen/Aussagen. – die vorgelegten Verkehrsgutachten sind tendenziös und einseitig auf die von der Verwaltung favorisierte, aber politisch bislang immer gescheiterte Lösung ausgerichtet; die alleinige motlV-Erschließung über Senefelder Straße wird nicht bewertet.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung s. Abwägung3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße
34.40	Des Weiteren widerspricht der Entwurf des Städtebaulichen Vertrages (STV) mit der Investorengemeinschaft den aktuellen politischen Beschlüssen, nach denen der gesamte Baustellenverkehr ausschließlich über die zu ertüchtigende	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr

	Senefelder Straße, einschließlich des Baus eines Kreisverkehrsplatzes zu führen ist; der Bau des sog. Kreisels ist für Ende 2019/Anfang 2020 fest eingeplant, im STV wird den Investoren aber die Errichtung einer Baustellen-LSA am Mascheroder Weg gestattet, was wiederum den Bau des sog. Kreisels erheblich stören würde; zu fordern ist hingegen, die Baustelleneinrichtung im Plangebiet ST 81 erst nach der Fertigstellung des Kreisels zuzulassen, auch um Ausweichverkehre über die Trakehnenstraße zu vermeiden! Die dann nach Norden verlängerte Senefelder Straße zum Breiten Bleek als Baustraße wird gezwungenermaßen für schwere Fahrzeuge herzurichten sein, insofern ist es nur folgerichtig sie auch zur alleinigen Erschließung für den motlV des zukünftigen Wohngebietes zu nutzen. Der STV ist dahingehend zu ergänzen!	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
35	**Stellungnahme Nr. 35 Schreiben vom 07.11.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 81**	**Stellungnahme der Verwaltung**
35.1	gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch Begründung: Als direkte Anwohnerin des zukünftigen Wohngebietes erhebe ich schärfstens Einspruch.	Das Grundstück der Einwenderin liegt im südlichen Abschnitt der Trakehnenstraße gegenüber der Kita.
35.2	Die vorgelegte Planung lässt privaten Investoren völlig freie Hand bei der Gestaltung dieses Baugebietes.	s. 34.36
35.3	Der vorgelegte Plan entspricht nicht den neusten Erkenntnissen, was Struktur, Erschließung, Lärm-und Schallschutz, Naturschutz und Ausrichtung der Häuser angeht.	Es ist nicht erkennbar, welche Mängel konkret gemeint sind. Auf die genannten Punkte wird in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan, der Bestandteil der Abwägung ist, eingegangen. Im Übrigen wird insbesondere auf folgende Teile der Abwägung verwiesen: s. 34 s. Abwägung 1: Senefelderstraße
35.4	Die Investoren legen einen veralteten Plan vor, der ihnen zwar beste Gewinne verspricht, dem Ortsteil Stöckheim aber ganz und gar nicht bekommt. Alte Strukturen sind nicht mehr aufzufinden, stattdessen gesichtslose Neubauten, ein Einheitsbrei, der auf schnelle Rendite aus ist.	s. 34.25

35.5	Was soll denn nun gelten? Laut Planungsunterlagen die Verbindung zum bestehenden Ostpreußenviertel oder wie an anderer Stelle in den Unterlagen vermerkt, ein eigenständiges Wohngebiet mit deutlicher Abgrenzung zum Altgebiet.	s. 34.2
35.6	Und das alles in Zeiten, in denen durch Sie der Prozess „Denk deine Stadt" angeregt wurde.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
35.7	Und dann in einem städtebaulichen Vertrag alle Verantwortung an die Investoren abgeben?	Die Verantwortung wird nicht an die Vorhabenträgerin übergeben. Diese hat sich an die Festsetzungen des Bebauungsplans und an den städtebaulichen Vertrag zu halten.
35.8	Die grundsätzlichen Mängel der bislang bekannten Nutzungsplanung sind:	s. folgende Stellungnahmen
35.9	– Mobilitätskonzept nicht vorhanden, einseitige Belastung der heutigen Anwohner	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
35.10	– Lärmschutz durch falsche Anordnung von Baumassen nicht vorhanden	s. 34.30
35.11	– Kein baulicher Zusammenhang zum Ort	s. 34.31
35.12	– Baumassen schlecht verteilt	s. 34.32
35.13	– Zu geringe Dichte	s. 34.33
35.14	– Keine erkennbare Quartiersmitte	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
35.15	– Kaum Qualität in den öffentlichen Räumen	s. 34.35
35.16	Die Stadtplanung ist aufgefordert einen zum sog. Ostpreußenviertel passenden Entwurf vorzulegen, der STV ist dahingehend zu ändern und umzuformulieren!	Änderungsbedürftige Mängel am städtebaulichen Entwurf bzw. am städtebaulichen Vertrag sind nicht erkennbar.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
36	**Stellungnahme Nr. 36 Schreiben vom 03.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
36.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstücks des Einwenders/der Einwenderin liegt an der Trakehnenstraße.
36.2	Die Höhe der Bebauung entspricht nicht dem geltenden Baurecht an der Trakehnenstraße, das eine 1,5-fache Geschosshöhe vorschreibt, während im Neubaugebiet eine 3,5-fache Bauweise entstehen soll. Das lehne ich ab! Abgesehen von den optischen Einschränkungen befürchte ich eine erhebliche Wertminderung meiner Immobilie.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung
36.3	Der Punkt, der uns Anwohner allerdings aufs Schärfste bedrückt, ist das zukünftige Verkehrsaufkommen, das das bestehende Wohngebiet an die Grenzen der Belastbarkeit brächte, bzw. bei weitem	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung

	überschritte. Ohne eine akzeptable Lösung für dieses für alle unerträglichen Problem ist eine derartige Bebauung nicht denkbar, zumal sinnvolle Vorschläge vorliegen.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
37	**Stellungnahme Nr. 37 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
37.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen oben genannte Bauplanung ein! **Begründung:**	Die Einwender wohnen in den Mehrfamilienhäusern an der Romintenstraße.
37.2	Unsere Wohnung befindet sich direkt an der Romintenstraße und hat kaum einen Abstand zur Fahrbahn. Somit sind wir direkt betroffen und haben folgende Einwendungen, Anmerkungen und Fragen.	Das Mehrfamilienhaus hat einen Abstand von ca. 3,0 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und von ca. 10,0 m zur Fahrbahn. Es handelt sich somit um übliche Abstände in Wohngebieten.
37.3	Leider ist von ihrer Fachabteilung geplant, dass das neue Baugebiet Trakehnenstrasse Ost/Breites Bleek über Leipziger Str., Romintenstr. und Rossittenstr. erschlossen werden soll. Diese Planung und Erschließung darf unserem Erachtens keinesfalls erfolgen, da in unserem alten Ostpreußen Viertel die Straßen für den zu erwartenden Bauverkehr nicht ausgelegt sind.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
37.4	Die Bebauung der Trakehnenstraße Ost/ Breites Bleek hat nur Sinn, wenn zuerst der geplante Kreisel Senefelderstr./Mascheroder Weg in Angriff und fertig gestellt wird. Anschließend könnte der gesamte Bauverkehr und später der PKW Verkehr über die Senefelderstr. ins neue Baugebiet erfolgen was auch dadurch schon wichtig ist, daß das Ostpreußen Viertel in seiner alten Struktur dem zu erwarteten Verkehr nicht ausgesetzt wird.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße
37.5	Nach der Erschließung und Bebauung der Trakehnenstr. Ost/Breites Bleek darf der Verkehr keinesfalls über die Romin-ten.- Rossittenstr. erfolgen, da der Knotenpunkt Leibziger Str./Sieggraben als einzigste Ausfahrt aus dem Ostpreußen Viertel schon jetzt erheblich belastet ist und auch noch von der Straßenbahn Linie 1 gekreuzt wird. Man kann nur hoffen, dass es dort niemals zu einem Unfall mit einer Straßenbahn kommt, vielmehr wenn noch der Verkehr aus dem neuen Baugebiet dazu kommt. So ist es am sinnvollsten wenn der Verkehr des neuen Baugebietes von der	s. Abwägung7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Senefelderstrasse, (die man ja auch noch anders gestalten kann) über den neu errichteten Kreisel fließen würde.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
38	**Stellungnahme Nr. 38 Schreiben vom 07.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
38.1	Gegen die Umsetzung des o.g. Bebauungsplanes ST 81, mit Verfahrensstand vom 02.04.2018, erhebe ich als ein nach der jetzigen Beschlusslage durch die B-Planaufstellung benachteiligter Eigentümer einer Wohnimmobilie im „Ostpreußenviertel" aufgrund der aus meiner Sicht z.T. negativ besetzten Festsetzungen fristgerecht folgende Einwände/Einsprüche: Begründungen:	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Rossittenstraße aus in zweiter Reihe
38.2	Das Bauleitverfahren mit einer neu zu entwickelnden Wohnbauzone östlich der Trakehnenstraße wird von mir seit Jahren mit z.T. unterschiedlichen Sachverhalten durch Beschlusslagen seitens der Politik und der Verwaltung negativ wahrgenommen. Für die betroffenen Bewohner des „Ostpreußenviertels" und auch für mich war es immer wichtig, dass der im Zuge der Bebauung zu erwartende erheblich zunehmende Individualverkehr und vor allem auch der über einen längeren Zeitraum zu erwartende Bauverkehr bis zum Ende der Bauphase des Neubaugebietes als Durchgangsverkehr nicht über die Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden darf, damit Einschränkungen der Wohnqualität in diesem Quartier durch zwangsläufig auftretende Immissionen (Lärm und Umweltverschmutzung) sowie zusätzliche Staubildungen im Kreuzungsbereich zur Leipziger Straße nicht in Kauf genommen werden müssen.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
38.3	Die Erschließung des Neubaugebietes, ohne Durchgangsverkehr durch das „Ostpreußenviertel", ist bereits schon vor Jahren durch die Politik abgesegnet und in letzter Zeit auch immer wieder durch politische Beschlüsse bestätigt worden, da auch andere Erschließungsvarianten über bestehende Verbindungsstraßen mit Anschlüssen an den Schlesien- und Ostpreußendamm sowie die Senefelderstraße möglich sind, die städteplanerisch so gestaltet werden können, dass ungewollte Durchgangsverkehre entstehen.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange

	Der Bürgerwille darf bei der Bauleitplanung nicht unberücksichtigt bleiben, auch wenn die Verwaltung der Stadt Braunschweig den politischen Gremien Empfehlungen zur Realisierung des B-Planes zum Ablauf der Verfahrensweise und der besonderen Kostenlage nach neueren Kenntnissen aus den vom Investor beauftragten Sachverständigengutachten als Entscheidungshilfe vorgelegt hat. Die Politik sollte, unter Abwägung der Verhältnisse in die dann auch die Verwaltung zur Umsetzung der politisch beschlossenen Vorgaben einzubinden ist, für den Bürger erkennbar verlässlich sein. Das wurde bisher nach Ansichten vieler betroffener Bürger im „Ostpreußenviertel" in allen Bereichen bisher nicht so wahr genommen.	
38.4	Die jetzige Beschlusslage in den textlichen Begründungen zum B-Plan stellt ab auf eine Durchquerung von Fahrzeugen zur Erschließung des zukünftig neuen Wohngebietes, vorrangig über die Rominten-, Rossitten- und Trakehnenstraße. Eine ergänzende Anbindung an die Senefelderstraße erscheint nach Gutachtenauswertung grundsätzlich möglich; wird im B-Plantext jedoch nur als „vorgesehen" zitiert und nicht als verbindlich festgesetzt. Diese Erkenntnis ergibt sich nach Ansicht der Verwaltung und somit als Beschlussvorschlag an die politischen Gremien als beste und wirtschaftlichste Lösung der Verkehrsanbindung an bestehende Bauzonen aus den in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachten unter Abwägung der hier aufgelisteten verschiedensten Variationsmöglichkeiten.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
38.5	Die Möglichkeit einer städteplanerischen Gestaltung des Neubaugebietes von der Südseite, unter Berücksichtigung einer Erschließungsvariante bei Verlängerung der Senefelderstraße, ohne das Durchgangsverkehre entstehen, wurde nicht geprüft. Der nötige Ausbau der Senefelderstraße mit Kreisel im Bereich des Mascheroder Weges ist aus meiner Sicht hier für die Entwicklung des Neubaugebietes nicht mehr von grundsätzlicher Bedeutung, denn er wäre auch ohne die Errichtung einer Neubauzone aufgrund des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens, vor allem durch den zunehmenden Bedarf in der Handels-und Gewerbezone, in diesem Knotenbereich sowieso erforderlich gewesen. Nach meiner Kenntnis ist die Finanzierung und der	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz

	Grunderwerb für den Ausbau der Straßenkreuzung als Kreisel wirtschaftlich bereits abgedeckt.	
38.6	Eine weitere Möglichkeit, eine sinnvolle Erschließung des Neubaugebietes von der Nordseite, mit Verlängerung über die Verbindung Schlesiendamm/Ostpreußendamm, ohne das Durchgangsverkehre entstehen, wurde ebenfalls mit dem Argument verworfen wegen des Eingriffs in die Natur und Landschaft, aber hauptsächlich wegen der zusätzlichen Kosten, vor allem durch das zwingend über den „Springbach" (Gewässer III. Ordn.) zu führende Brückenbauwerk, die nach Angabe der Stadt Braunschweig nicht dem Investor in Rechnung gestellt werden können. Hierbei erscheint mir, dass Entscheidungen über kurzfristig leichter durchsetzbare Erschließungslösungen im Hinblick auf die seit Längerem bestehende Nachfrage zur zügigen Bereitstellung von Wohnbauflächen durch die Gemeinde zum Vorteil eines Investors getroffen wurden, dem dadurch allerdings andererseits auch eine bessere Position zur Vermarktung eines attraktiven Wohngebietes mit vermutlich höheren Verkaufserlösen in Aussicht gestellt wird.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
38.7	Des Weiteren würde sich aber für die Stadt Braunschweig selbst, bei Ausbau einer Verbindungsstraße zum neuen Wohnbaugebiet, ebenfalls ein Planungs- und Erschließungsvorteil für eine Fläche zwischen Militschstraße und „Springbach" ergeben. Diese Fläche ist zwar derzeitig noch im B-Plan als Kleingartenfläche festgesetzt, ließe sich aber nach Aufgabe der Nutzung als hochwertige Wohnbaufläche entwickeln. Zur Realisierung aller dieser Maßnahmen wäre sicher auch eine angemessene Verteilung von Kosten als Vorteilsausgleich zwischen der Stadt Braunschweig und dem Investor zur beiderseitigen Zufriedenheit vorstellbar und aus diesem Grunde auch eine Erschließung der Wohnbaufläche über die Nordseite verhandelbar.	Die Aufgabe der Kleingartenanlage Ibenkamp und die Entwicklung von Wohnbauflächen in diesem Bereich zwischen dem Wohngebiet Militschstraße und dem Springbach ist nicht beabsichtigt. Im Übrigen wäre selbst bei einer solchen Entwicklung eine durchgehende Straßenverbindung zwischen Stöckheim und Melverode neben der Leipziger Straße nicht anzustreben.
38.8	Insgesamt erscheint hier diesbezüglich eine Neuorientierung und Neubearbeitung des B-Planes erforderlich.	Ein Erfordernis zur Erstellung einer geänderten Planung wird nicht gesehen.
38.9	Die für den B-Planentwurf im Auftrage des Investors „Erschließungsgesellschaft Trakehnenstraße GmbH & Co. KG" erstellten und für die textlichen Begründungen zugrunde gelegten Gutachten sind	s. Abwägung 26: Umweltbericht s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

	z.T. noch abgestellt auf Unterlagen aus den Vorentwicklungen der Jahre 2015/2016, ohne Einbindung der jetzigen Beschlusslage. Hier sollte nachgearbeitet werden.	
38.10	Besonders bei den Gutachten zur Verkehrsuntersuchung zu den geplanten Baugebieten „Trakehnenstraße-Ost und Breites Bleek-Ost", mit den sich über Jahre ständig verändernden Verkehrszahlen und Umwelteinflüssen, erscheint aus meiner Sicht eine Neuausrichtung bzw. eine erneute Überprüfung auch über die Entwicklung der zukünftig zu erwartenden Intensität der Verkehre und der Lärmvorsorge zielführend. Die RLS 90 beziehen sich bei Untersuchungen dieser Art üblicherweise auf einen Zeitraum von 10-15 Jahren (Prognosehorizont), in dem sich die Bauleitplanung auch mit der Intensität des Verkehrs und der Lärmvorsorge zu beschäftigen hat. Der hier anzusetzende Prognosehorizont wäre danach, bei derzeitiger Umsetzung des B-Planes, abweichend von der Gutachtenangabe, auf ein Verkehrsmodell bezogen auf die Jahre von 2028-2033 abzustellen.	s. Abwägung 4: Verkehrsprognose
38.11	Des Weiteren sollte das Klimagutachten den heutigen Anforderungen angepasst werden. Hier hat sich die Stadt Braunschweig selbst in die Pflicht genommen, eine Leitlinie zur klimafreundlichen Bauleitplanung zu entwickeln. Eine Ausgestaltung des neuen Baugebietes, ohne Berücksichtigung der Anwendung neuerer Erkenntnisse zum Thema „Klima", wäre den betroffenen Bürgern hier nicht zu vermitteln.	s. Abwägung 23: Klimaschutz
38.12	Insgesamt erscheint hier eine Überprüfung der Gutachten aufgrund der veränderten Planungssituation und der Zeitfolge sowie eine Einarbeitung der Änderungen in die textlichen Begründungen des B-Planes erforderlich.	s. Abwägung 31: 10 Jahre überholte Planung s. Abwägung 26: Umweltbericht
38.13	Zur Realisierung des neuen Wohngebietes östlich der Zonen „Trakehnenstraße" und „Breites Bleek" ist zwischen der Stadt Braunschweig und der Vorhabenträgerin, der „Erschließungsgesellschaft Trakehnenstraße GmbH & Co. KG", ein für die Umsetzung des Verfahrens erforderlicher Maßnahmenkatalog inhaltlich durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert worden. Der Investor kann gemäß des Vertrages für bestimmte Maßnahmen auch zusätzliche oder andere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Leistungsträger bestimmen; tlw. bestehen auch Vorgaben bei der Aufgabenverteilung durch die Stadt Braunschweig.	
38.14	In Abweichung zu der von der Politik vormals abgesicherten Beschlusslage ist in den jetzt dargelegten textlichen Begründungen eine zusätzliche Erschließung des neuen Baugebietes über die Senefelderstraße vorgesehen; aber nicht textlich verbrieft zugesagt. Des Weiteren soll aber nach Aussage der Politik als Zusicherung an die betroffenen Bürger der gesamte Bauverkehr während der Bauphase zu dem zukünftigen Neubaugebiet über die Senefelderstraße abgewickelt werden; auch hierzu gibt es keine gesicherte schriftlich formulierte Angabe im B-Plantext.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
38.15	Eine weitere Zusage der Politik an die Bürger besteht, unter dem Gesichtspunkt einer Beibehaltung der Durchgangsverkehre durch das Altbaugebiet „Ostpreußenviertel", was von den Bürgern und auch mir grundsätzlich abgelehnt wird, dass die Rominten- und Rossittenstraße sowie Randzonen innerhalb der Trakehnenstraße durch verkehrberuhigende Maßnahmen (Baumbepflanzung, Fahrbahnverengungung auf rd. 4 m Breite, Abrundungen in Kreuzungsbereichen) im Ausbau verbessert werden sollen; auch hierzu gibt es im B-Plantext keine Aussagen. Eine Umsetzung derartiger Maßnahmen ist, teils untergeordnet, aber in seiner Vollständigkeit in dem mir vorliegenden städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin nicht umfänglich dargelegt.	s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
38.16	Der Baustellenverkehr kann sich mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen bis zur Abwicklung von benutzungsfähigen Hochbauten über einen langen Zeitraum hinziehen und daher für die Anlieger zu einer großen Belastung werden. Da davon auszugehen ist, dass es zur Durchführung aller für die Erstellung eines Neubaugebietes notwendigen Maßnahmen auch neben der Vorhabenträgerin weitere verschiedene Unternehmen für unterschiedliche Bauleistungen im zukünftigen Neubaugebiet geben wird, ist hier die Stadt Braunschweig aufgefordert, alle beteiligten Unternehmen durch gesicherte schriftliche Zusagen zu verpflichten den Baustellenverkehr, einschl. der Abfuhr des in Teilbereichen vorhandenen kontaminierten Bodens zur Deponie, sowie den landwirtschaftlichen Verkehr	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 10: Landwirtschaftlicher Verkehr

	ausnahmslos über die Senefelderstraße abzuwickeln zu lassen. Zur Rechtsabsicherung sind diese Verpflichtungserklärungen auch textlich im B-Plan als besondere Maßnahmen festzuschreiben. Damit Probleme in dieser Sache, wie im Neubaugebiet „Stöckheim-Süd" bereits negativ besetzt, ausgeschlossen werden, sollten Maßnahmen gegen Durchfahrten unwilliger Bauunternehmen durch entsprechend gesetzte Verkehrsanlagen geregelt und zusätzliche Durchfahrtsverbote durch das Altbaugebiet in den zukünftig zu erteilenden Baugenehmigungen an Bauwillige ausgesprochen und schriftlich fixiert werden.	
38.17	Grundsätzlich ist anzumerken, dass niemand die Absicht hat, ein neues Baugebiet zu verhindern. Aber auch bei der Überplanung der Fläche als Wohnbauland mit einer aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der Lage sich ergebenden besonderen Wohnqualität nach Fertigstellung, müssen die Bürger mit in die Bauleitplanung eingebunden werden. Die Gemeinde ist nicht gut beraten, in dieser Phase dem Bürger den Eindruck zu vermitteln, dass ausschließlich hier die Interessenlage von Investoren im Vordergrund steht. Es zahlt sich politisch nicht wirksam bzw. eher gegensätzlich aus, wenn der Bürgerwille mit seinen Anliegen bei derartigen Maßnahmen nicht ausreichend Berücksichtigung findet.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
38.18	Der städtische Gedanke, das neue Baugebiet mit dem vorhandenen Baugebiet optisch zu verschmelzen um eine gewisse Einheit zu dokumentieren, erscheint lobenswert, verliert z.T. aber aufgrund der Lage und des Aufbaus der baulichen Anlagen sowie der vorgegebenen Gestaltungsmaßnahmen durch die zentrale Lage der Mehrfamilienhäuser, die in Abweichung zum bestehenden Wohngebiet besser am östlichen Randbereich angesiedelt werden sollten, und die abweichende Dachformgestaltung mit vorwiegend Flach- und Pultdächer, wieder den Charakter und den Charme, den ein integriertes Neubaugebiet ausmachen soll.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Nordrand, Ostrand s. Abwägung 17: Dachformen
38.19	Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine grundsätzliche Überprüfung der bisherigen Überlegungen zur Gestaltung eines neuen Wohngebietes, einschl. der Überprüfung der Verkehrsführungen	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

	ohne Durchgangsverkehre durch ein bestehendes ebenfalls qualifiziertes Wohngebiet und ohne Umweltbelastungen mit Einschränkungen der Wohnqualität, möglich und deshalb auch zielführend sein sollte, damit auch zukünftige Neubürger im Zusammenleben mit zufriedenen Altbürgern nach Umsetzung eines zielführenden B-Planes gemeinsam von einem attraktiven Wohngebiet profitieren können. Der B-Planentwurf entspricht nicht der derzeitigen Beschlusslage und ist ohne eine neue Überplanung der Fläche bzw. ohne deutliche Nachbesserungen nicht akzeptabel.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
39	**Stellungnahme Nr. 39 Schreiben vom 06.11.2018 (bestehend aus 7 Einzelschreiben)**	**Stellungnahme der Verwaltung**
39.1	1. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Die Wohnung der Einwenderin liegt an der Romintenstraße.
39.2	Die Planung muss zwingend die zukünftige Erschließung des Baugebietes Trakehnenstraße Ost auch über den Sachsendamm ermöglichen. Wenn denn in Braunschweig Baugebiete erschlossen werden gehört Melverode und das Schrebergartengelände auch in eine Zukunftsplanung. Die zukünftig erwarteten Verkehrsströme könnten dann direkt über den Sachsendamm über die A 395 abfließen. Schleichverkehr bis zur Senefelderstraße müsste dann klug getrennt/verhindert werden. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 32: Planungsaufwand
39.3	2. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die Planung zur Verkehrserschließung provozieren Schleichverkehre im Übermaß. Die genannten Zahlen sind lange nicht mehr aktuell. Rüninger Weg → Siekgraben → Romintenstraße → Trakehnenstraße →Senefelderstraße werden überlastet sein. Ampelstau vor	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 32: Planungsaufwand

	Leipziger Straße. Das ist keine Planung die Sinn hat! Das muss anders gelöst werden. Die vorgesehenen „Nasen“ würden die im Bauplan vorgesehene Streckenführung nur nochmals verschlimmern! Stau vor jeder „Nase“. Fahrradfahrer, die die Romintenstraße bis zur Militschstraße nutzen, auf den Fahrweg nicht auf den Fahrradweg, würden in Gefahr gebracht. keine „Nasen“ nur konsequente Kontrolle der vorgegebenen 30 km. Planungsaufwand darf eine Begründung zur Ablehnung eines sinnvollen Vorschlags von Bürgern nicht herangezogen werden.	
39.4	3. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Es muß dem Bauträger verpflichtend aufgetragen werden mit Erstbezug von Familien mit Kindern die Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Plätze müssen nicht direkt im Baugebiet zur Verfügung stehen. besser wäre eine größere Einrichtung an zentraler Stelle im Ortsteil Stöckheim. Größere Einrichtung sichert durch größere Personaldecke des Betreuungspersonals eine beständig sichere Betreuungszeit für die Kinder und dadurch für die Eltern. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte s. Abwägung 32: Planungsaufwand
39.5	4. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die nach dem Bebauungsplan übrig bleibende Ackerfläche, wenn naturnahe Nutzung und Gewerbefläche nicht realisiert werde, sollte nicht durch den Landwirt über die 2 Ortsteile erschlossen werden. (Ostpreußenviertel/Trakehnenstraße-Ost) Auch zur Zeit haben wir durch den landwirtschaftlichen Verkehr Verschmutzungen Stau an der Ampel, beschädigte Bäume zu beobachten. Der Landwirt sollte den Kreisel Senefelderstraße nutzen. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 10: Landwirtschaftlicher Verkehr s. Abwägung 32: Planungsaufwand

39.6	5. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die nach dem Bebauungsplan übrig bleibende Ackerfläche sollte, wenn naturnahe Nutzung nicht möglich als Kleingewerbefläche für Gewerbe verplant werden mit ausschließlicher Anbindung an Senefelderstraße und Kreisel zum Mascheroder Weg. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395 s. Abwägung 32: Planungsaufwand
39.7	6. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die nach dem Bebauungsplan übrig bleibende Ackerfläche sollte nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Sie sollte zu einer naturnahen Fläche gewidmet werden. Die Vielfalt an Tier und Pflanzen sollte gefördert werden. Das Vorkommen von Feldlerche, Grasmücke, Fasan, Hamster, Milane sollte ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Gülle und Bodenverdichtender Maschinen ermöglicht werden. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395 s. Abwägung 32: Planungsaufwand
39.8	7. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die Erschließung des Baugebietes darf erst dann begonnen werden, wenn der Kreisel Senefelderstraße und Bauerschließungsstraße zum Baugebiet fertiggestellt sind. Kein Verkehr durch Rominten- und Rosittenstraße. Noch sind beide Straßen in einem ordentlichen Zustand (Aussage Stadt BS vom Stand 2018). Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 32: Planungsaufwand
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

40	**Stellungnahme Nr. 40 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
40.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der (Eltern der) Einwenderin liegt von der Romintenstraße aus in zweiter Reihe.
40.2	Meine Eltern haben mir erzählt, dass neue Häuser bei uns gebaut werden sollen. Doch leider sollen die Autos, die zu den Häusern wollen über die Romintenstraße fahren. Das finde ich nicht gut. Denn viele Autos sind jetzt schon sehr schnell unterwegs und wenn dann noch mehr Autos dazu kommen, wird es für mich ganz schön gefährlich über die Straße zu kommen. Ich möchte gerne einen sicheren Schulweg haben und auch sonst wünsche ich mir weniger Autos, damit die Luft nicht so verschmutzt wird. Ich hoffe sie denken auch an die Kinder und die Umwelt, damit es weiterhin so schön ist, in Stöckheim zu wohnen	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
41	**Stellungnahme Nr. 41 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
41.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstücks (der Eltern) des Einwenders liegt von der Trakehnenstraße aus in zweiter Reihe
41.2	Meine Eltern haben mir erzählt, dass neue Häuser bei uns gebaut werden sollen. Doch leider sollen diese Häuser in der ersten Linie sehr hoch gebaut werden. Da bekomme ich das Gefühl, dass die Leute dahinter nichts mit uns zu tun haben wollen. Aber ich freue mich doch über neue Kinder und Spielmöglichkeiten, aber es sollte freundlich und einladend wirken und nicht wie eine Abgrenzung. Außerdem wünsche ich mir, dass nicht so viel schmutzige Luft gemacht wird. Nicht von den Autos der Menschen und auch nicht von den Häusern. Mein Papa hat erzählt, dass man die Sonne gut zum Heizen nutzen kann, aber dafür müssen auch die Häuser so gebaut werden, dass sie richtig zur Sonne stehen. Liebe Politiker, bitte denkt auch an die Kinder die hier wohnen und auch noch lange hier wohnen möchten und eine gesunde Umwelt brauchen.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 23: Klimaschutz

		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
42	**Stellungnahme Nr. 42 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
42.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Romintenstraße aus in zweiter Reihe.
42.2	Die vorgesehene Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße führt unweigerlich zu einer über allen Maßen erträglichen Belastung der Kreuzung Leipziger Straße – Romintenstraße – Siekgraben. Hier führt ebenfalls die Straßenbahnlinie entlang, die jetzt schon für eine besondere Ampelschaltung sorgt. Dadurch kommt es schon zu Wartezeiten für Rechts-Abbieger von der Leipziger Straße und Linksabbieger aus Richtung Melverode kommend. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens an dieser Stelle sorgt für ein erhebliche Unfallrisiko für alle Beteiligten. Es kreuzen hier Schüler die Straße, sowohl für die Grundschule als auch für die weiterführende Schule, Fußgänger, die die Einkaufsmöglichkeiten nutzen oder die Ärzte aufsuchen, Fahrradfahrer in alle Richtungen und natürlich auch die Autos. Schon jetzt müssen alle Verkehrsteilnehmer an diesem Punkt erhöhte Vorsicht walten lassen. Gerade Links-Abbieger aus der Ostpreußensiedlung, die auf Querverkehr achten müssen blockieren die Ausfahrt und man braucht heutzutage schon 2 Ampelschaltungen um über die Kreuzung zu kommen. Das belastet nicht nur die Umwelt durch erhöhten Schadstoffausstoß sondern führt auch bei manchen Teilnehmern zu unvorschriftsmäßigen Verhalten. Es werden Bürgersteige überfahren oder auch noch bei Rot rübergefahren. Ich sehe hier eine derartigen Konzentration von Fahrzeugen, die jetzt schon die Kapazität der Kreuzung voll auslastet. Weiterer Fahrzeugverkehr würde zum Kollaps führen.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
42.3	Daher muss sichergestellt sein, dass die Erschließung ausschließlich über eine andere Zuwegung erfolgt. Hier bietet sich die Senefelder Straße an, die nach Errichtung des Kreisels und vollständigen Ausbau bis zum Breiten Bleek wesentlich	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	besser geeignet ist als über die Romin-ten- und Rossittenstraße. Schon jetzt können dort LKW's die Straße in beiden Richtungen gleichzeitig benutzten, die Straße ist also schon geeignet und bedarf keines weiteren Ausbaus. Außerdem ist die Straße nahe an der Autobahn gelegen.	
42.4	Zudem möchte ich auf die Bebauung eingehen. Eine mehrstockige Bebauung in erster Linie macht ganz und gar nicht den Eindruck einer Integration in das bestehende Viertel. Denn hier stehen sich dann unterschiedliche Bebauungen gegenüber. Das macht kein schönes Bild. Die mehrstöckigen Häuser können doch als Schallblocker in Richtung Autobahn in erster Linie gebaut werden. Dies hebt auch die Wohnqualität der anderen Häuser.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
42.5	Als Besitzer eine Solaranlage ist mit aufgefallen, dass die Häuser gar nicht optimal zur Sonne ausgerichtet sind. Durch die Sonnenkraft lässt sich reichlich Schadstoff sparen. Das müsste auch im Interesse der Stadt sein, mit einer nachhaltigen Bebauung Klimaschutz zu betreiben. Und dieser Klimaschutz kommt uns allen zu Gute.	s. Abwägung 23: Klimaschutz
42.6	Liebe Stadt Braunschweig, bitte lebe hier deinen Gedanken Denk-Deine-Stadt und binde die Bürger in deine Entscheidung ein.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
43	**Stellungnahme Nr. 43 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
43.1	Gegen die in der oben aufgeführten Vorlage erheben wir Einspruch, weil wir dadurch erhebliche Nachteile haben:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Rossittenstraße.
43.2	1. Der Kreisel Senefelder Straße/Mascheroder Weg muss auf jeden Fall vor Baubeginn fertig sein.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
43.3	2. Alle Baufahrzeuge müssen diese Zufahrt benutzen und dürfen nicht über die Romintenstraße oder die Rossittenstraße fahren.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
43.4	3. Die Überlastung der Zufahrt über die Kreuzung Leipziger Straße/ Romintenstraße ist zu vermeiden durch eine Anschließung – wie früher geplant – über den Sachsendamm.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 13: Schlesiendamm

43.5	4. Die hohe Bebauung des Wohngebietes ist nur sinnvoll im Osten des Baugebietes und nicht an der Trakehnenstraße.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
43.6	Bei der Bürgerversammlung im Dezember 2016 wurde die Einwendung der Bürger in der Auslegungsphase des Planes als „rechtlich bindend" erklärt. Daher bitten wir Sie, sich der berechtigten Anliegen der Bürger des „Ostpreußenviertels" anzunehmen und für eine sinnvolle (s.o.) Umsetzung Sorge zu tragen.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
44	**Stellungnahme Nr. 44 Schreiben vom 07.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
44.1	Gegen die oben genannte Bauplanung erheben wir Einwendungen. Begründung: 1. Durch die angegriffene Bauplanung wird unser Schutzgut Mensch verletzt. 2. Wir beanstanden, daß in vergleichbaren Fällen eine unterschiedliche Behandlung von Einwohnern in Melverode und Stöckheim geplant wird.	Das Grundstück der Einwender liegt an der Rossittenstraße in zweiter Reihe.
44.2	Zu 1.: Nach der vorgestellten Planung soll die sich aus unserer Sicht anbietende, ja sogar aufdrängende Erschließung und Anbindung des Neubaugebietes Trakehnenstraße-Ost über den bereits insoweit „vorbereiteten" Schlesiendamm verworfen werden. Dabei wird auf höhere Kosten sowie Eingriffe in die Natur und Umwelt verwiesen. Eine vorausschauende und überzeugende Planung hat vor vielen Jahren die mögliche Weiterentwicklung des Gebietes zwischen Militschstraße/Autobahn 395 und Mascheroder Weg als seinerzeit noch angedachtes Gewerbegebiet bereits so vorbereitet, wie es heute den berechtigten Interessen von Neubauwilligen, aber auch denen der bereits dort vor fast vierzig Jahren neu ansiedelnden Einwohnern entspricht. Entsprechend stellt auch das Verkehrsgutachten die Sachlage dar, denn in den Varianten mit drei Anbindungen entweder über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße oder aber den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet als	s. Abwägung 13: Schlesiendamm

	am attraktivsten. Über 80 v.H. aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn 395 darstellt. Die Belange der Natur und Umwelt sowie der Kosten können und sollen nicht gering geschätzt werden. Daß der bereits vorbereitete Teil des Schlesiendamms bei seiner Weiterführung Naturflächen und -belange berührt, wird nicht bestritten. Wenn das aber nicht geschieht, werden die berechtigten Schutzinteressen der ansässigen Bürger in der Ostpreußensiedlung u.a. durch Zunahme des Autoverkehrs mit verstärkter Luftverschmutzung und Lärmzunahme nachhaltig verletzt, so daß eine Güterabwägung zu erfolgen hat.	
44.3	Gerade wir Bewohner auf dem Cranzweg befinden uns im Brennpunkt der Luftverschmutzung und der verstärkten Lärmbeeinträchtigung, denn wir haben eine maßgebliche Stelle dafür, nämlich den Knoten Romintenstraße/Leipziger Straße/Siekgraben mit bekannt merklichen Staus und beträchtlichen Wartezeiten, direkt vor unseren Grundstücken. Wenn im Bebauungsplan unter Bezugnahme auf ein bereits zwölf Jahre altes Verkehrsgutachten davon gesprochen wird, daß diese Belastungen gar nicht oder nur im geringen Maße entstehen würden und deshalb zu vernachlässigen seien, dann drängt sich der Eindruck auf, daß hier zunächst das gewollte Ergebnis vorgegeben worden ist und die sich daran anschließenden Untersuchungen und Feststellungen ergebnisorientiert durchgeführt worden sind. Wir verlangen deshalb ausdrücklich eine Prüfung von einer neutralen Stelle in Form einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung, die die genannten Beeinträchtigungen und Werte nicht nur in Zeiten der bekannten Verkehrsruhe, sondern ausreichend lange insbesondere in denen des erhöhten Verkehrsaufkommens feststellt und dokumentiert.	Das Grundstück der Einwender befindet sich in 40,0 m Entfernung vom Knoten Leipziger Straße entfernt und ist gegenüber dem Knoten und der Leipziger Straße von freistehenden Einfamilienhäusern zumindest teilweise abgeschirmt. Eine besondere Belastung durch Verkehrsimmissionen (Lärm, Luftverunreinigungen) ist nicht erkennbar. Die beiden dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Verkehrsgutachten stammen aus dem Jahr 2017 und sind damit nicht 12 Jahre alt. s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 8: Siekgraben/Leipziger Straße s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
44.4	Weiterhin ist zur Lärmbelästigung festzustellen, daß in der Unterlage „Stadt Braunschweig – Lärmaktionsplan mit Beteiligung der Öffentlichkeit von September 2013" vorgeschlagen worden ist, *„daß eine Entlastung der Leipziger Straße durch bessere Nutzung des Schlesiendamms (Überprüfung Verkehrslenkung, Beschilderung)" erreicht*	Der Vorschlag „bessere Nutzung des Schlesiendamms durch Überprüfung der Verkehrslenkung und Beschilderung“ beinhaltet nicht eine Verlängerung Richtung Trakehnenstraße. s. Abwägung 13: Schlesiendamm. s. Abwägung 8: Siekgraben/Leipziger Straße

	werden soll. *Ziel einer Lärmaktionsplanung ist eine Verringerung der Gesamtbelastung in dem betrachteten Gebiet. In der Regel ist dazu eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Handlungsoptionen erforderlich. Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. Dabei ist die Lärmminderung als Ziel des Lärmaktionsplans einer von mehreren zu berücksichtigenden Belangen, die untereinander abgewogen werden müssen."* Für die Leipziger Straße sollte danach z.B. geprüft werden, ob für diese durch den Ausbau des Schlesiendamms noch die Funktion für den Lkw-Verkehr aufrechterhalten werden muß. Zur Unterstützung der neuen Verkehrsführung wäre ggf. ein Lkw-Fahrverbot zu prüfen." Insgesamt gibt es also die Empfehlung, die Leipziger Straße zu entlasten – und nicht – wie jetzt geplant – auf dem Weg zum und durch das sog. Ostpreußenviertel zusätzlich zu belasten … Natürlich auch mit Lastkraftwagen! Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen verschiedene Maßnahmenvorschläge zur Entlastung der Leipziger Straße ein. Empfohlen wurde auch dabei eine bessere Nutzung der Umfahrung des Schlesiendamms. Fazit hierzu: Eine Entlastung der Leipziger Straße und damit natürlich auch des Stadtteils Stöckheim durch bessere Nutzung des Schlesiendamms hielten die Ersteller des Lärmaktionsplans für geboten. Dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan entnehmen wir genau das Gegenteil davon: Man möchte die Leipziger Straße durch die Verkehrsführung in das Neubaugebiet Trakehnenstraße-Ost bevorzugt über die Romintenstraße als hier gewollte Alternative festlegen und nimmt hin – wie schon zum Ergebnis der Fortführung des Schlesiendamms gesagt – daß durch Anreicherung der Luftverschmutzung und des Lärms höhere Belastungen eintreten. Dieser Absicht widersprechen wir.	
44.5	Zu 2. Unter dem Link https://m.braunschweig.de/leben/stadtplan_verkehr/verkehrsplanung/VEP4 EP4_K45.pdf	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm

	wird für den Stadtteil Melverode folgendes beschrieben: *„Die Verlängerung des Sachsendamms bis zur Militschstraße (Schlesiendamm) wurde im Planfall P1 untersucht. Dabei wurde die heutige Zufahrt zum Ortskern Melverode über Autobahnabfahrt und Briegstraße aufgehoben. Die Maßnahme bewirkt die Verlagerung des gesamten Durchgangsverkehr in Richtung Stöckheim sowie großer Teile des Quell- und Zielverkehrs von Melverode auf den Schlesiendamm, so dass sich Entlastungen in der Ortsdurchfahrt um rd. 3.800 Kfz-Fahrten pro Werktag ergeben. Auf dem Schlesiendamm werden Belastungen von rd. 5.000 Kfz-Fahrten pro Werktag erreicht.* *Der Ausbau entlastet die Ortsdurchfahrt Melverode mit den angrenzenden Schulen, Kindergarten, Wohnnutzungen, Stadtteilzentrum und Kirche wirkungsvoll vom Verkehr."* Diese verkehrliche und inzwischen ja auch verwirklichte Mehrbelastung unseres Bereiches soll nun noch durch die Erschließung und Anbindung des Neubaugebietes Trakehnenstraße-Ost über die Romintenstraße potenziert werden. Daraus ergibt sich erneut eine Beeinträchtigung der Einwohner in Stöckheim, die dann vergeblich darauf warten, daß die Leipziger Straße und die davon abzweigenden Nebenstraßen durch eine bereits vor vielen Jahren angedachte und auch heute noch von Fachbereichen empfohlene Verkehrsführung „um den Ort herum über den Schlesiendamm" wirksam entlastetet werden. Wir sehen darin eine erhebliche Ungleichbehandlung gegenüber den Einwohnern von Melverode, die sich im Ortskern durch die Umgehungsstraße Schlesiendamm schon über eine erhebliche Verkehrsberuhigung freuen können.	
44.6	In den hier angegriffenen Planungsunterlagen wird betont, daß eine notwendige Brücke über den Springbach bei einer Fortführung des Schlesiendamms zu teuer sei. Entsprechende – belastbare – Kostenvoranschläge haben wir noch nicht gesehen. Interessant wäre für uns z.B. eine Planung und Kostenschätzung durch die Firma Eurovia, die seinerzeit erfolgreich das Autobahnkreuz Braunschweig-Südwest umgebaut und auch hilfestellend bei der hilfsweisen Überbrückung der Oker in Stöckheim/Rüningen ausgeholfen hat.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm.

44.7	Insgesamt gibt es zwei Parteien, die großes Interesse an einer Bebauung des hier in Rede stehenden Gebietes haben: Den Investor und natürlich auch die Stadt Braunschweig, die im Rahmen der Stadtplanung und – fortentwicklung Bauplätze anbieten will. Dieses Interesse der Stadt ist im vernünftigen, nachvollziehbaren Rahmen durch die Einwohner, die die Stadt u.a. ausmachen, mitzutragen. Im Hinblick auf diese Interessenlage halten wir eine Kostenteilung auf diese zwei Parteien – und damit auch auf uns Bürger als Steuerzahler und Abgabenpflichtige – für akzeptabel, weil dadurch der schon früher angedachte und dem Schutzgut Mensch am besten entsprechende Plan einer „Umfahrung von Stöckheim über den Schlesiendamm" nicht klein geredet werden müßte.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
44.8	Daß auch ein Investor großes Interesse daran hat, das genannte Neubaugebiet möglichst bald zu vermarkten, gehört zu seinem Geschäft. Die hier im Ostpreußenviertel wohnenden Einwohner haben im Hinblick auf den Erholungswert ihres Wohngebietes zunächst nicht daran gedacht, daß der Streifen zwischen ihrer Siedlung und der Autobahn verkauft und bebaut wird. Andererseits sehen auch sie Handlungsbedarf und sind deshalb weit davon entfernt, sich egoistisch gegen die Vergabe von Bauplätzen an Interessierte zu wenden. Das kann aber nicht dazu führen, daß die von uns vor rund vierzig Jahren eingekaufte und weiter entwickelte Lebensqualität nachhaltig durch Neubauvorhaben verletzt wird, bei denen wahrscheinlich wegen unterschiedlicher Interessen – nicht der bereits in der Vergangenheit klug geplante Weg zur Fortentwicklung dieses Lebensbereiches genutzt wird, sondern eine andere Variante, die zu Lasten der Anwohner – trotz zahlreicher gut begründeter Einwände und Gegenvorstellungen unserer Vertreter der Bürgerinitiative über fast ein Jahrzehnt – „passend gemacht" und durchgesetzt werden soll.	Die Flächen zwischen der Trakehnenstraße und der A 395 sind seit 1978 im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig als Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Entwicklung von Wohnbauflächen und großen Grünflächen, die der Erholung sowie der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen, stellt demgegenüber für die Bewohner des Ostpreußenviertels eine wesentliche Verbesserung dar.
44.9	Resümee a) Wir fordern, daß das Neubaugebiet Trakehnenstraße-Ost „menschenwürdig" erschlossen und an den Stadtteil Stöckheim angebunden wird. Dazu muß u.E. der seit vielen Jahren bereits angedachte Bau des Schlesiendammes fortgeführt werden. Nicht zu	s. Abwägung 13: Schlesiendamm

	billigen ist die Erschließung und Zufahrt zum genannten Baugebiet in Form einer „Hilfskrücke" über die ohnehin schon stark belasteten Straßen Leipziger Straße und Romintenstraße'.	
44.10	b) Wir fordern, daß die Bürger von Melverode und Stöckheim bei der Milderung von Auswirkungen des Straßenverkehrs annähernd gleich behandelt werden. Die Einwohner von Melverode wurden schon vor Jahren vom starken Verkehr in ihrem Ortskern durch den Weiterbau des Sachsendamms in Gestalt des Schlesiendamms befreit und massiv entlastet. Nach anschließenden Untersuchungen konnte mit dieser Baumaßnahme eine weitreichende Verlagerung des Straßenverkehrs aus dem Ortskern heraus auf den Schlesiendamm und von dort letztlich auf die Leipziger Straße und den Stadtteil Stöckheim erreicht werden. Auch durch das bereits begonnene Baugebiet Stöckheim-Süd werden die Belastungen für das Schutzgut Mensch in unserem Lebensbereich weiterhin zunehmen.	s. Abwägung 13: Zusage Schlesiendamm
44.11	Stöckheim: Das Stiefkind der Verkehrsplanung und des Umweltschutzes, das nun erneut mit Mehrbelastungen auf der ohnehin überlasteten Leipziger Straße und der reinen Wohnstraße Romintenstraße überfrachtet werden soll?	s. Abwägung 8: Siekgraben/Leipziger Straße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
44.12	Politik und Verwaltung sprechen immer davon, die Bürger mitzunehmen. Wir sind davon überzeugt, daß das mit der hier in Rede stehenden Bauleitplanung bei den Betroffenen nicht gelingen wird.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
45	**Stellungnahme Nr. 45 Schreiben vom Eingang 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
45.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung	Das Grundstück der Einwenderin liegt von der Romintenstraße aus in zweiter Reihe.
45.2	Eine Ausrichtung und Struktur eines neu zu planenden Baugebietes muss nach klimatischen und ökologischen Gesichtspunkten erfolgen. (Begrünung, Solarenergie, Ausrichtung/Staffelung der Höhen der einzelnen Gebäude, Autoverkehr außerhalb des Gebietes, …)	Zu diesen allgemeinen Themen wird auf die Begründung mit Umweltbericht verwiesen, die Bestandteil der Abwägung ist. Es ist nicht erkennbar, dass Belange des Umweltschutzes durch die Planung verletzt werden.

	Dies ist in den bekannten Nutzungsbeispielen nicht zu finden.	
45.3	Eine Erschließung für Bauverkehr und eine zukünftige Zuwegung über die Ampelkreuzung Leipziger Str./Siekgraben/Romintenstr. würde zu starken Staubildungen und starker Luftbelastung führen. Die Straßenoberflächen würden durch den Lastwagenverkehr beansprucht/zerstört werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit vor Erschließung und Baubeginn den Kreisel Mascheroder Weg/Senefelderstr. Zu bauen.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
46	**Stellungnahme Nr. 46 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
46.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Die Wohnung der Einwenderin liegt an der Romintenstraße
46.2	Weil die Verkehrsanbindung zu dem Neubaugebiet über die Tempo 30-er Zone Rominten- und Rossitenstraße erfolgen soll. Ich wohne direkt an der Romintenstraße und andere vorgesehene Verkehrslösung /über die Senefelderstraße/ würde ich begrüßen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
47	**Stellungnahme Nr. 47 Schreiben vom 02.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
47.1	Wir wohnen seit 2012 auf der Trakehnenstrasse (*Nr.*) in Braunschweig und hier leben wir mit zwei kleinen Kindern in einem kleinen Haus. Wir sind hier glücklich und wollen auch hier weiter bleiben. Es gibt hier tolle Menschen, die um eigene Interessen mit der Stadt „kämpfen". Sie wollen nicht alles so annehmen, wie es „von oben" vorgeschlagen wird. Sie setzen sich respektvoll und mit einem starken Willen ein. Wir sind stolz auf die Menschen, unsere Nachbarn. Für uns sind sie tolle Bürger der Stadt Braunschweig, weil sie die Stadt bewegen und sich für andere Menschen engagieren. Sie haben eine hervorragende Bürgerinitiative gegründet und diese Menschen benötigen Anerkennung.	Die Einwender wohnen an der Trakehnenstraße. s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange

	Die Stadt Braunschweig ist eine moderne Stadt, die sich ständig entwickelt und dauernd ausbaut. Solche Menschen sind ein Fundament für die weitere positive Entwicklung der Stadt. Hören Sie bitte auf die Menschen, was sie Ihnen sagen wollen. Sie haben tolle Initiativen und wollen gemeinsam mit der Stadt eine schöne neue Wohnanlage mit den schon lange stehenden Häusern integrieren. Wir sind nicht gegen das neue Baugebiet, wir sind dafür! Versuchen Sie uns zu verstehen und unterstützen Sie uns bitte. Wir sind nur kleine Bürger der Stadt Braunschweig aber wir wollen hier friedlich wohnen und etwas bewegen. Die oben genannte Bauplanung ist für uns beide noch sehr unklar und nicht akzeptabel. Deswegen wollen wir hiermit Widerspruch einlegen.	
47.2	Die im Bauplan vorgesehene Wohnbebauung sieht zur Autobahn Einfamilienhäuser und zur Trakehnenstraße Mehrfamilienhäuser vor. Wir wollen bessere Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner. Die vorgesehene Bebauungshöhe von zehn Metern auf der Trakehnenstraße Ostseite überragt die bestehenden Gebäude um drei bis fünf Meter, also um mehr als 50%! Das bedeutet, dass die Neubürger der oberen Etagen ungehindert von oben in die Dachräume der Westbebauung schauen können, dies stellt einen gewollten Einbruch in unsere Privatsphäre und eine deutlich Wertminderung dar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße; Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung
47.3	Was uns noch sehr unruhig macht, ist die Straßenverbindung zum Baugebiet. Hier gäbe es eine Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben Romintenund Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft. Die ausschließliche Anbindung sollte über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen und uns nicht belasten! Wir sind mit den Bauvorgaben definitiv nicht einverstanden!	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß s. Abwägung 1: Senefelderstraße

47.4	Wir hoffen auf eine positive Reaktion von Ihnen und eine gemeinsame und respektvolle Lösung!	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
48	**Stellungnahme Nr. 48 Schreiben vom 03.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
48.1	Vorab möchten wir Ihnen unsere persönliche Wohnsituation näherbringen. Wir bewohnen derzeit als Mieter eine Wohnung im Obergeschoss der Hausnummer *(Nr.)* in der Romintenstraße. Somit liegt unsere Wohnung direkt an der Ampelkreuzung Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben mit einer Straßenbahn- und Bushaltestelle direkt vor dem Haus. An dieser Kreuzung treffen indirekt drei Stadtteile aufeinander. Sowohl Bewohner (sowie auch in ansässigen Firmen Beschäftigte) aus Stöckheim, Rüningen (Zuwegung über die Mühle) und Melverode nutzen diese Kreuzung als Drehpunkt für Fahrten zur Arbeit, zum Einkaufen und weiteres. Zudem zeigt sich vor allem in den Morgenstunden ein reger Durchlauf an Schülern, LKW- und PKW-Verkehr. Somit ist schon jetzt ein hohes Maß an Emissionen (sowohl Lärm als auch Abgas) vorhanden. Wir legen aus nachfolgend genannten Gründen Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein:	Die Wohnung der Einwender liegt an der Romintenstraße im Einmündungsbereich zur Leipziger Straße.
48.2	1. Anscheinend unvollständige Berücksichtigung aller Dokumente und Unterlagen • Der o.g. Bauplan trägt zwar das Datum 20.04.2018, scheint aber ausschließlich die Inhalte des bereits 10 Jahre alten Bauplans zu enthalten. Unseres Wissens gibt es seitdem eine deutliche Entwicklung (wie z.B. Kreisverkehr Senefelder Straße) u.a. durch Einwirken einer Bürgerinitiative, die hier nicht berücksichtigt ist. Dies sollte im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit Bürgerbeteiligung erklärt und erläutert werden.	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung
48.3	2. Unklare Situation der Zuwegung zum neuen Baugebiet sowohl während, als auch nach der Bauphase • In der Bauplanung ist eine Zuwegung über das Gewerbegebiet	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Senefelder Straße „vorgesehen". Soweit uns bekannt ist, gab es bereits Zusagen und Beschlüsse der Stadtverwaltung, dass das geplante Baugebiet ausschließlich über die Senefelder Straße zu befahren ist. Der Begriff „vorgesehen" hat keine Gewichtung und ist somit hinfällig. Alternative Befahrungen des Neubaugebietes über das Ostpreussenviertel ist ausschließlich über die Romintenstraße möglich und für uns somit absolut inakzeptabel. Schon jetzt zeigt sich hier vor allem im Berufsverkehr ein morgendlicher Stau an dieser Ampel. Zusätzliche 256 Wohneinheiten bringen eine erhebliche Steigerung des PKW-Aufkommens an dieser einen Ausfahrt aus dem bestehenden Ostpreussenviertel und dem dann neu entstandenen Viertels Trakehnenstraße-Ost mit sich. • Das Gewerbegebiet Senefelder Straße bietet alle Möglichkeiten einer Zuwegung zu dem neu entstehenden Wohngebiet. Die Straße wird schon jetzt von mehreren LKW befahren und ist groß und breit genug, hierüber auch während der Bauphase den kompletten Verkehr zu steuern, sobald der geplante Kreisverkehr Senefelder Straße/Mascheroder Weg gebaut ist.	Die Erschließung nach der Bauphase ist nicht unklar: sie verläuft über Romintenstraße, Rossittenstraße, und Senefelderstraße.
48.4	3. Zusätzliche Belastungen für bestehendes Wohngebiet bei Zufahrt über Romintenstraße • Für die Bewohner des bestehenden Ostpreussenviertels würden bei Zufahrt zum neuen Baugebiet über die Romintenstraße extreme zusätzliche Belastungen mit ggf. gesundheitlichen und auch finanziellen Auswirkungen anstehen. • Während der Bauphase würden täglich einige Baufahrzeuge mit vergleichsweise hohen Emissionswerten die Straße durchfahren. Es entsteht eine deutlich höhere Geräuschkulisse bei sehr hohem Schadstoffausstoß allein durch die durchfahrenden Fahrzeuge. Und das gilt zusätzlich zu dem Baulärm, den das Neubaugebiet an sich mit sich bringt.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 29: Wertminderung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße

	• Das Durchschnittsalter im Ostpreussenviertel ist vergleichsweise hoch. Dadurch ergibt sich sehr wahrscheinlich eine überdurchschnittlich hohe Anfälligkeit auf Krankheiten die durch unsaubere Luft oder auch Lärm auftreten. Diese Gefahr kann vor allem während der Bauphase aber auch durch das danach erhöhte Verkehrsaufkommen durch zusätzliche 256 Wohneinheiten gegeben sein. Bei Zuwegung durch das Gewerbegebiet Senefelder Straße wird dieses Risiko weitestgehend minimiert. • Bei Zufahrt über die Romintenstraße steigt sowohl während der Bauphase, als auch danach die Abgasentwicklung an der dann einzigen Ausfahrt aus den beiden Wohngebieten enorm an. Davon sind wir persönlich betroffen, da unser Schlafzimmerfenster in diese Richtung liegt. • Hinzu kommt während der Bauphase zwangsläufig eine massive Staubentwicklung, die sich auch in den Wohnräumen durch geöffnete Fenster niederlegen kann. • Die Kreuzung Leipziger Straße/ Romintenstraße/Siekgraben ist wie oben beschrieben, schon jetzt Dreh- und Angelpunkt für Schüler, PKW und LKW, Straßenbahn und Bus. Wenn zusätzlich während der Bauphase einige Baufahrzeuge diesen Weg nutzen sollen, wird das Unfallrisiko deutlich gesteigert. Auch nach der Bauphase ergibt sich hier ein deutlich höheres Unfallrisiko als jetzt schon. Diese Kreuzung ist lt. Gutachten mit der Qualitätsstufe D (ausreichend) bewertet. Die Definition der Qualitätsstufe D ist: „es kommt zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich". Bei Steigerung des Verkehrsaufkommens durch Baufahrzeuge und später durch zusätzliche rd. 380 PKW (256 Haushalte x durchschn. 1,5 PKW pro Haushalt) wird es zu einer extremen Mehrbelastung dieser Kreuzung und damit verbunden zu Unfällen	

	kommen. Vor allem zu Schulbeginn und Ende besteht dann ein deutlich höheres Unfallrisiko für Schüler. • Eine finanzielle Belastung der Bewohner des bestehenden Wohnviertels ergibt sich u.a. aus der massiven Mehrbelastung der bestehenden Verkehrswege Romintenstraße und Rosittenstraße durch die genannten Baufahrzeuge und die zusätzlichen Befahrungen der Anwohner des Neubaugebietes. Die Übernahme der Kosten für mögliche Reparaturarbeiten oder Sanierungen der genannten Straßen müssen lt. uns mündlich übermittelter Aussage der Stadtverwaltung anteilig durch die Eigentümer der an die genannten Straßen angrenzenden Häuser getragen werden. Weiter wird der Wert der Immobilien im Ostpreussenviertel durch die deutlich steigende Belastung extrem gemindert. Viele Bewohner dieses Viertels sehen ihre Immobilie als Altersvorsorge, die dadurch schwinden könnte. Eigentümer, die ihre Immobilie vermieten, müssen wahrscheinlich mit Mieteinnahmenverlusten oder Mietminderungen rechnen.	
48.5	4. Aufbau und Integration des neuen Wohngebietes • Unseres Wissens sollte das neue Wohngebiet als „Erweiterung" des Ostpreussenviertels angesehen werden. Der derzeitige Bebauungsplan zeigt allerdings eine deutliche Abgrenzung durch höher gebaute Mehrfamilienhäuser zur Trakehnenstraße und niedrig gelegenen Einfamilienhäusern zur Autobahn. Somit ist eine deutliche Abgrenzung sichtbar. Zudem kommt, dass dieser Aufbau des neuen Wohnviertels unter Berücksichtigung des Lärmschutzes zur Autobahn nicht sinnig ist. Daraus resultiert eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität für Bewohner des alten und des neuen Wohngebietes.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

48.6	• Weiterhin ist es sinnvoll den KiTa - Ausbau gleichzeitig zur Wohnbebauung zu beginnen. Andernfalls droht eine Überlastung bereits bestehender KiTa's und damit verbunden wieder ein unnötig erhöhtes Verkehrsaufkommen, welches Menschen und Umwelt schadet.	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte
48.7	5. Gewerbegebiet oder Landwirtschaft • Derzeit beinhaltet der Bauplan keinerlei gewerbliche Einrichtungen, obwohl zur Autobahn noch freie Flächen vorhanden sind. Hier besteht auch unter Berücksichtigung des Lärmschutzes die Option, diese freien Flächen gewerblich zu nutzen und so noch eine weitere Abgrenzung zur Autobahn zu erziehen. Weiter könnten dort Angestellte ggf. im angrenzenden Wohngebiet wohnen und so sogar weitestgehend auf die Nutzung des PKW verzichten. • Sollte die freie Fläche nicht gewerblich genutzt werden und weiterhin als Ackerland zur Verfügung stehen, ist es ebenso notwendig, dass die Befahrung dieser Flächen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zukünftig auch über die Senefelder Straße stattfindet. Diese Fahrzeuge haben oftmals Überbreite und können zum Teil nur schwer die Romintenstraße und Rosittenstraße durchfahren. Zudem kommt es schon jetzt durch den Einsatz von Gülle beim Durchfahren dieser zwei Straßen zu einer temporären Geruchsbelästigung.	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395 s. Abwägung 10: Landwirtschaftlicher Verkehr
48.8	6. Einbezug der Bürger und der Bürgerinitiative → Alternative Lösungen und Vorschläge • Seitens der Bürgerinitiative „Baugebiet Trakehnenstraße" besteht ein sinnvoller Alternativplan für das Neubaugebiet, der unter Berücksichtigung neuester Klimaschutzziele und der Sicherung der Lebens- und Wohnqualität Betroffener gestaltet ist. Ein erneuter Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines solchen Vorschlags von Bürgern sein. Hier dürfen die wirtschaftlichen Interessen nicht denen der Bürger und des Gemeinwohls obliegen.	s. Abwägung 20: Entwurf BI s. Abwägung 32: Planungsaufwand

48.9	Bitte verstehen Sie dieses Schreiben nicht als Ablehnung gegenüber dem geplanten Neubaugebiet, jedoch hat die Bürgerinitiative in den vergangenen Jahren weder Kosten, Zeit noch Mühe gescheut, und verdient es als hier ansässige Bürger dieser Stadt auf Gehör und Vernunft zu stoßen. Wir sehen es als notwendig, den vorliegenden Bebauungsplan noch einmal unter den genannten Aspekten zu überarbeiten und erachten eine öffentliche Beteiligung der Bürger als fair. Wir leben gern im Ostpreussenviertel und würden uns freuen, wenn wir dies auch weiterhin in gewohnter Qualität können.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
49	**Stellungnahme Nr. 49** **Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
49.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Rossittenstraße.
49.2	1. Die Verkehrserschließung des Baugebietes über Rominten- und Rossittenstr. Ist eine Katastrophe. Zuerst muß der Kreisel Senefelderstr./Mascheroder Weg gebaut werden, erst dann darf man die bauliche Erschließung des o.g. Baugebietes beginnen. Das wurde sogar von der Stadt zugesagt!	s. Abwägung 12: Baustellenverkehrs s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
49.3	2. Die Art der geplanten Bebauung wurde 10 Jahre lang nicht verändert, obwohl die Ergebnisse von „Denk dir eine Stadt“ und die der TU-Planer dagegen sprechen: Wir können nicht mehr die Dominanz des Autoverkehrs festschreiben! Weniger Parkplätze! Dafür mehr an die Bedürfnisse von Radfahrern und Fußgänger denken! Warum bindet man die Braunschweiger Forschungsergebnisse (Pro. M. Carlow, TU) nicht mehr in die Planungen der Stadt ein?	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

50	Stellungnahme Nr. 50 Schreiben der IHK vom 07.11.2018	Stellungnahme der Verwaltung
50.1	Kürzlich haben Sie uns über die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Zuge der o.g. Bauleitplanverfahren informiert. Hierzu müssen wir zunächst anmerken, dass eine Beteiligung der IHK Braunschweig als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren „Trakehnenstraße/Breites Bleek" bisher weder nach § 4 Abs. 1 noch nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt ist. Lediglich zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden wir im März/April 2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB einbezogen. Auch die in der Flächennutzungsplan-Änderungsbegründung erwähnte Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (angabegemäß im Juli/August 2015) hat uns nicht erreicht. Da wir ausschließen können, dass die Planunterlagen in unserem Hause verloren gegangen sind, müssen wir die Stadt Braunschweig generell um mehr Sorgfalt hinsichtlich unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren bitten. Dies gilt ganz besonders im Falle von Planungen, die – wie vorliegend – eine klare Betroffenheit wirtschaftlicher Belange erkennen lassen.	Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer wurden im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1, 2) Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan nicht beteiligt. Obwohl diese beiden Institutionen keine Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange sind, ist eine Beteiligung als weitere „Sonstige Stellen“ üblich, wenn Gewerbebetriebe betroffen sein könnten. Diese Beteiligung wurde aufgrund eines Büroversehens nicht vorgenommen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB bestand jedoch Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Diese wurde hiermit von beiden Stellen wahrgenommen.
50.2	So soll im Zuge der o.g. Flächennutzungsplanänderung ein bisher im Wesentlichen als Gewerbliche Baufläche dargestelltes Areal östlich der Trakehnenstraße in eine Wohnbaufläche mit randlichen Grünflächen umgewidmet werden. Angesichts der in Braunschweig herrschenden Gewerbeflächenknappheit betrachten wir eine solche Umwidmung grundsätzlich mit Skepsis, zumal in der öffentlichen Diskussion oft untergeht, dass der Bedarf an Gewerbeflächen derzeit ebenso groß ist wie der im Begründungsentwurf erwähnte Bedarf an Wohnflächen. Aus wirtschaftlicher Sicht wäre daher eine Beibehaltung und Entwicklung der bisherigen Gewerblichen Baufläche als nördliche Fortsetzung des Gewerbegebietes an der Senefelderstraße zweckmäßig und wünschenswert. Wir nehmen jedoch zur Kenntnis, dass das in Rede stehende Areal im aktuellen Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus den im Begründungsentwurf erwähnten Gründen keine Rolle mehr spielt. Umso wichtiger erscheint es uns, dass die Stadt Braunschweig kurzfristig auch planerische Aktivitäten zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung, die Bestandteil der Abwägung ist, enthält in Kapitel 4.2.1 „Nutzungsalternativen“ eine ausführliche Darstellung der Gründe, die dazu geführt haben, hier ein Wohngebiet anstelle eines Gewerbegebietes vorzusehen.

	Entwicklung von Gewerbeflächen an anderen Stellen des Stadtgebietes entfaltet. Dies möchten wir anlässlich der hier beabsichtigten Umwidmung Gewerblicher Bauflächen in Wohnbauflächen noch einmal mit Nachdruck einfordern.	
50.3	Bei der beabsichtigten Umwidmung zu einer Wohnbaufläche bzw. der auf Bebauungsplanebene geplanten Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten östlich der Trakehnenstraße ist in jedem Falle die Verträglichkeit mit den nahegelegenen wirtschaftlichen Nutzungen im Gewerbegebiet Senefelderstrasse sicherzustellen. Die dort ansässigen Betriebe dürfen infolge der Wohngebietsentwicklung keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erleiden. Entsprechende Befürchtungen vermögen die übersandten Planunterlagen unseres Erachtens nicht vollständig zu zerstreuen. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat sich zu diesem Punkt mit Schreiben vom 02.11.18 detailliert geäußert. Da für IHK-zugehörige Unternehmen die gleiche Betroffenheit wie bei handwerklichen Unternehmen besteht, schließen wir uns den Inhalten dieser Stellungnahme uneingeschränkt an.	Im Nachgang zu dieser Stellungnahme hat die IHK auf Bitte der Stadt noch eine Liste der aus Sicht der IHK relevanten Gewerbebetriebe zugesandt. s. Nr. 51
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
51	**Stellungnahme Nr. 51 Schreiben der Handwerkskammer vom 02.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
51.1	Zur genannten Bauleitplanung stellen wir fest, dass eine Beteiligung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade gemäß § 4 BauGB unseren Kenntnissen nach nicht durchgeführt wurde. Einen Grund für diesen offensichtlichen Fehler können wir nicht erkennen. Zumal die Änderung der Nutzungsart bei Gewerbeflächen in wohnbauliche Flächen oder beim geplanten Heranrücken von Wohnbebauung an ein bestehendes Gewerbegebiet handwerkliche Belange sehr wahrscheinlich berühren.	s. Nr. 50.1
51.2	Südlich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek" ST 81 befindet sich eine Reihe von in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben.	Im Nachgang zu dieser Stellungnahme hat die Handwerkskammer auf Bitte der Stadt noch eine Liste der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe genannt. Entsprechend hat auch die IHK eine Liste der aus Sicht der IHK relevanten Gewerbebetriebe zugesandt.

		Die Verwaltung hat die Gewerbemeldungen, Stand 21. November 2018, ausgewertet. Ergänzend hat am 22. November 2018 eine erneute Ortsbesichtigung stattgefunden. Im Ergebnis grenzen unmittelbar an das Plangebiet und die dort festgesetzte öffentliche Grünfläche folgende Betriebe an: <u>Senefelderstraße 20</u> Druckerei. Das Gebäude weist in Richtung Norden/geplantes Wohngebiet eine geschlossene Fassade auf. Die nach Norden orientierten Außenbereiche sind als Rasenflächen gestaltet und werden nicht betrieblich genutzt. <u>Senefelderstraße 16-18</u> Maurer- und Betonbauerhandwerk einschließlich Bauberatung/Bauleitung, Elektrotechnikerhandwerk, Transport, Gartentechnik/Reparatur von Gartengeräten. Das Gebäude Senefelderstraße 16 weist in Richtung Norden/geplantes Wohngebiet eine geschlossene Fassade ohne Öffnungen auf. Eine Außenbereichsfläche in Richtung Norden ist wegen des geringen Abstandes des Gebäudes zur Grundstücksgrenze nicht vorhanden. Auf der Außenbereichsfläche, die Richtung Süden/Senefelderstraße hin orientiert ist, werden Gartenmaschinen, insbesondere Rasenmäher abgestellt. Hier befindet sich auch der Pavillon Senefelderstraße 18. <u>Senefelderstraße 14</u> Wohngebäude <u>Senefelderstraße 12, 12 A</u> Zwei Musterhäuser <u>Senefelderstraße 10</u> Kosmetikgewerbe, Vogelabwehrtechnik Da – wie im Folgenden beschrieben wird – keine Immissionskonflikte zu erwarten sind, ist die Nennung weiterer Betriebe, die eine noch größere Entfernung zum geplanten Wohngebiet haben, entbehrlich.
51.3	Den Abstand zwischen der südlichen Baugrenze des Planentwurfs und der	Der Abstand der Grundstücksgrenzen der bestehenden Gewerbebetriebe von

	nördlichen Grenze des Bebauungsplanes „Senefelderstraße/ Mascheroder Weg" ST 76 mit einem bestehenden Gewerbegebiet halten wir für zu gering.	den Grundstücksgrenzen der geplanten Wohngrundstücke beträgt 40 m im Westen (bezogen auf das Grundstück Senefelderstraße 18) und 95 m im Osten (bezogen auf das Grundstück Senefelderstraße 10). Die geplante Kita hat einen Abstand von 30 m bis 40 m (bezogen auf das Grundstück Senefelderstraße 20). Der Abstand zwischen dem bestehenden Wohngrundstück Trakehnenstraße 40 und dem nächstgelegenen Betrieb (Senefelderstraße 20) beträgt demgegenüber nur 20 m. Die genannten Abstände zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der geplanten Wohnbebauung sind ausreichend groß bemessen (s. Nr. 51.6).
51.4	Diese Auffassung teilen wir ebenso im Zusammenhang mit kurzzeitigen Geräuschspitzen.	Gemäß den Ergebnissen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen tags und nachts ausgeschlossen werden.
51.5	Als Orientierung für Pufferflächen lässt sich hierzu der Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen heranziehen. Dieser hat zwar in Niedersachsen keine rechtliche Relevanz, kann aber für die Abschätzung möglicher Nutzungskonflikte durchaus praxisbezogene Hinweise geben. Der Abstand zum Beispiel zwischen Wohnbebauung und einem Tischlereibetrieb sollte mindestens 100 m betragen	Der Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen ist nur eine Orientierungshilfe in Fällen, in denen keine Angaben zur konkreten Ausgestaltung eines Betriebes und keine konkreten Vorgaben zu den zulässigen Emissionen vorliegen. Im vorliegenden Fall liegen jedoch konkrete planungsrechtliche Vorgaben vor, die der Planung zugrunde zu legen sind: Der Bebauungsplan „Senefelderstraße/ Mascheroder Weg“, ST 76 (2008) setzt für das Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) fest. Damit sind die maximal zulässigen Emissionen des Gewerbegebietes eindeutig und verbindlich festgelegt. In dem Gewerbegebiet Senefelderstraße an der Grenze zum geplanten Wohngebiet befindet sich keine Tischlerei. Diese Betriebsform wurde seitens der Handwerkskammer nur als Beispiel für in Frage kommende größere Abstände genannt.
51.6	Das Schallgutachten mit Bericht Nr. 89/18 vom 13. März 2018 hat für die gewerbliche Schallausbreitung lediglich eine Emissionskontingentierung nach DIN ISO 9613-2 gemäß Angaben des Bebauungsplanes ST 76 übernommen.	Bei dem genannten Gutachten mit Bericht Nr. 89/18 vom 13. März 2018 handelt es sich um das Schallgutachten zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81.

	Allein davon wird der Abstand zum geplanten Wohngebiet des Bebauungsplanes ST 81 abgeleitet (Seite 12). Dieses Vorgehen beinhaltet die Übernahme einer rein mathematisch berechneten und planerisch festgelegten Kontingentverteilung aus dem nachbarlichen Bebauungsplan.	Zum Begriff „Emissionskontingentierung“ s. Nr. 51.7. Für das Gewerbe- und Sondergebiet Senefelderstraße gab es ursprünglich keinen Bebauungsplan. Die Betriebe wurden gemäß § 34 BauGB als „Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ genehmigt. Für den Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, (Rechtskraft 2008) wurde ein Schallgutachten erarbeitet (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Gutachten Nr. 23082007/SO/100784, August 2007). In diesem Schallgutachten wurde eine Bestandsaufnahme der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens (2007) bestehenden Betriebe vorgenommen. Für einige Betriebe mit besonders hohem Kfz-Aufkommen (z.B. Kaufland, Autowaschstraßen, Bauhaus) wurden konkrete Emissionsberechnungen vorgenommen. Für die anderen Betriebe wurde regelgerecht gemäß VV-BBauG (Verwaltungsvorschrift zum Bundesbaugesetz) sowie gemäß DIN 1800ß5-1 (Schallschutz im Städtebau) für die Gewerbegebiete ein „typischer“ flächenbezogener Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags mit einem im Sinne der TA Lärm um 15 dB(A) reduzierten flächenbezogenen Schallleistungspegel von 45 dB(A) nachts berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass schon im Bestand an den nächstgelegenen Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm bzw. die gleich hohen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 in Höhe von jeweils 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts eingehalten oder unterschritten wurden. So wurden für den am stärksten belasteten Immissionsort IO 4 (Hans-Sachs-Straße 76) Schallimmissionen (Beurteilungspegel) von 54 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts ermittelt. An allen anderen Immissionsorten lagen die ermittelten Pegel noch darunter. Somit bestanden noch Reserven in Bezug auf die zulässigen Emissionen der Betriebe. Im Bebauungsplan ST 76 wurden auf dieser Basis die IFSP für verschiedene Teilgebiete (z.B. GEe1 und GEe2 am

		Nordrand des Plangebietes) so bemessen und festgesetzt, dass an den bestehenden nächstgelegenen Wohngebäuden, die an das Gewerbegebiet Senefelderstraße angrenzen, die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte gerade eingehalten werden. Als kritischsten Immissionsort betrifft dies das bestehende Wohngebäude Trakehnenstraße 40, welches sich in einem Abstand von nur 20 m vom Gewerbegebiet befindet. Diese IFSP schöpften die genannten ermittelten Reserven aus und ermöglichten den seinerzeit bestehenden Betrieben sogar noch Erweiterungsmöglichkeiten in Hinblick auf die zulässigen betrieblichen Emissionen. Einschränkungen für bestehende Betriebe waren damit nicht verbunden. Betriebe, die sich in der Zeit zwischen der Bestandserhebung für den Bebauungsplan ST 76 (2007) und der Rechtskraft des Bebauungsplans ST 76 (2008) angesiedelt haben, mussten gemäß TA Lärm in der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte entsprechend der Gebietsausweisungen einhalten, so dass sich auch in diesem Zwischenzeitraum keine Betriebe ansiedeln konnten, die die Annahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan ST 76 überschritten hätten. Betriebe, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans ST 76 neu genehmigt wurden, hatten die IFSP gemäß Bebauungsplan ST 76 einzuhalten, so dass sich in den letzten 10 Jahren kein Betrieb ansiedeln konnte, der diese Vorgaben nicht einhält. Pflichtgerecht wurden im Gutachten zum Bebauungsplan ST 81 die im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten IFSP als Vorbelastung berücksichtigt. Da die Betriebe die Pflicht haben, diese IFSP einzuhalten, besteht keine Veranlassung, weitergehende Anforderungen, z.B. an Abstände, zu stellen.
51.7	Als aktueller Standard für Emissionskontingentierungen gilt nicht mehr die DIN ISO 9613-2, sondern mittlerweile die DIN 45691.	In der Stadt Braunschweig wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die DIN 45691 nicht angewendet. Die DIN 45691 kann zwar eine alternative all-

		gemeine Arbeitsgrundlage für die Bauleitplanung sein. Sie ist jedoch nicht verpflichtend anzuwenden. Im Genehmigungsverfahren für Betriebe sind die Ergebnisse gemäß DIN 45691 jedoch nicht unmittelbar verwertbar, da im Genehmigungsverfahren gemäß TA Lärm die DIN ISO 9613-2 anzuwenden ist. Diese Berechnungen sind differenzierter (z.B. in Hinblick auf Geländeverhältnisse und Bodendämpfung). Deshalb ist es im Rahmen der Umsetzung der Planung auch für die Bauherren vorteilhafter, von Anfang an die DIN ISO 9613-2 anzuwenden. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zulässig. Da die DIN 45691 hier nicht angewandt wird, ist im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 auch nicht von einer Emissionskontingentierung“ gemäß DIN 45691 zu sprechen, sondern von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP).
51.8	Wir bemängeln, dass ausschließlich die in der Vergangenheit festgesetzten Kontingente des Bebauungsplans ST 76 als schalltechnische Grundlage in die Berechnungen einfließen und dadurch die Grenze zur Wohnbebauung festgelegt wird –	s. Nr. 51.6
51.9	– und zwar ohne weitere Pufferfläche. Das Schallgutachten erkennt selbst auf Seite 27 kritische Überschreitungen der Richtwerte und berücksichtigt aufgrund der Konfliktlage schallmindernde Abschirmungseffekte der südlich geplanten Bebauung.	Pufferflächen sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Abstände zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der geplanten Wohnbebauung sowie die Festsetzungen zum Schallschutz an den Gebäuden (TF V) sind im Bebauungsplan ST 81 so bemessen, dass die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte eingehalten werden können. Auf Seite 27 im Gutachten ST 81 werden Überschreitung bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Plangebiet, s. Tabelle 11) ermittelt. Im zweiten Schritt werden die durch die Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ermittelten Abstände zur Wohnbebauung und die geplanten Gebäude in die Berechnung einbezogen, mit dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte eingehalten werden können. Die einzige Ausnahme besteht an den Südostfassaden im Gebiet WA 1.2: Hier sind Überschreitungen

		um bis zu 1 dB(A) tags möglich. Deshalb sind in diesem Gebiet gegenüber dem Gewerbegebiet öffenbare Fenster für schutzbedürftige Aufenthaltsräume unzulässig und Außenwohnbereiche eingeschränkt (TF V 2. und V 3.1). Damit ist eine ausreichende Sicherheit gewährleistet; eine Vergrößerung des Abstandes ist nicht erforderlich. Eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Gewerbe- und Wohngebiet ohne zwingende immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit soll nicht vorgesehen werden. Diese würde zu Lasten wertvoller Wohnbaufläche gehen, was in Anbetracht des dringenden Bedarfes an Wohnbauflächen in Braunschweig und der für die Entwicklung eines solchen Gebietes anfallenden Erschließungs- und sonstigen Kosten nicht vertretbar ist. Auch besteht kein Bedarf an weiteren Grünflächen in diesem Bereich.
51.10	Die dafür erforderliche Festlegung bei der zeitlichen Abfolge der Bebauung wurde im vorliegenden Bauleitplan aber nicht festgesetzt. Demnach wäre die südlich geplante Wohnbebauung zeitlich vor der nördlichen Bebauung zu errichten, damit die Vorgaben zum Schallschutz eingehalten werden können. Entsprechende Festsetzungen fehlen im Bebauungsplan und wären nunmehr mit aufzunehmen.	Die prognostizierte Überschreitung um bis zu 1 dB(A) tags betrifft nur die Südostfassaden der Gebäude im Gebiet WA 1.2. und somit nur einen kleinen Bereich südlich der Planstraße D in ca. 55 m bis 65 m Abstand von dem Gewerbegebiet. Die Bebauung südlich der Planstraße D in den Gebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.3 hat keine erforderliche schallabschirmende Funktion für weiter nördlich gelegene Wohngebäude. Auch ohne diese Bebauung würden die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte nördlich der Planstraße D eingehalten. Diese Bebauung hält einen Abstand von 100 m bis 135 m von dem Gewerbegebiet ein. Deshalb sind Festsetzungen zu einer zeitlichen Reihenfolge der Bebauung nicht erforderlich.
51.11	Auch lässt das Schallgutachten eine Einschätzung zu den ansässigen Betrieben und Betriebstypen im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Senefelderstraße/Mascherode Weg" ST 76 vermissen. Aussagen zu den bestehenden Baugenehmigungen und dem tatsächlichen Emissionsverhalten sind wichtige Entscheidungskriterien bei der Beurteilung der Abstandsflächen und des Schallschutzes.	Die ansässigen Betriebe wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 76 berücksichtigt. Seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ST 76 sind die dort festgesetzten IFSP einzuhalten. Damit war eine detaillierte Bestandserhebung im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 nicht erforderlich.
51.12	Dazu ist festzuhalten, dass die Isophonenkarte des Schallgutachtens auf Seite	s. Nr. 51.6 und Nr. 51.9

	28 die Einhaltung der Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) exakt entlang der Baugrenzen ohne jegliche Pufferfläche zeigt. Wie vorangestellt ergibt sich diese Schallausbreitung jedoch einzig aus der rechnerisch erfolgten Emissionskontingentierung des nachbarlichen Bebauungsplanes ST 76. Wir empfehlen deshalb dringend, größere Abstandsflächen zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet des Bebauungsplanes ST 76 zur Konfliktvorsorge und zur Berücksichtigung realer Immissionsbelastungen einzuplanen. Alternativ oder zusätzlich könnte ein Wall oder eine Schallschutzwand als aktive Schallschutzmaßnahme für zusätzlichen Immissionsschutz sorgen.	
51.13	Ferner schließen wir uns der Stellungnahme der IHK Braunschweig an.	Die Stellungnahme der IHK wird unter Nr. 50 behandelt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
52	**Stellungnahme Nr. 52** **Schreiben vom 07.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
52.1	Im Entwurf des Bebauungsplan ST 81 (Stöckheim - Trakehnenstraße/Breites Bleek) ist für den Abschnitt „Wohngebiet WA 5.2" (Breites Bleek) aktuell vorgesehen eine Bebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen zuzulassen. Dies würde jedoch sowohl von der westlichen als auch von der südlichen Bestandsbebauung abweichen, wo nur ein Vollgeschoss erlaubt ist. Daher sollte die Geschossigkeit im Wohngebiet WA 5.2 ebenfalls auf ein Vollgeschoss begrenzt werden um sich der angrenzenden Bebauung im Westen und Süden entsprechend anzupassen. Stellvertretend für die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke: *500/1, Name* *500/7, Name, Einwender 52.1* *500/8, Name* *500/9, Name* und in deren Sinne wie oben beschrieben.	Die Grundstücke der vier Einwender liegen an der Straße Breites Bleek und zwar am Ostrand des bestehenden Wohngebietes zwischen der Planstraße F und der Stadtbahnstrecke. Der Bebauungsplan ST 70 setzt hier eine Bebauung mit maximal einem Vollgeschoss fest. Richtung Westen ist entlang der Stadtbahntrasse eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig. Der Bebauungsplan ST 81 setzt südlich der Planstraße F eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen fest. Damit können hier in der Nähe der Stadtbahnhaltestelle Gebäude, z.B. Reihenhäuser, mit einer heutigen Ansprüchen genügenden Wohnfläche entstehen. Die Gebäude dürfen eine Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten. Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 20°bis 45°und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 15° bis 30° zulässig. In dem Zusammenspiel dieser Festsetzungen kann erreicht werden, dass die neuen Gebäude den Charakter von Einfamilienhäusern mit geneigten Dächern erhalten, auch wenn sie zwei Vollgeschosse aufweisen. Der Abstand zwischen den betroffenen bestehenden

		Gebäuden und den neuen Gebäuden (festgesetzte Baugrenze) beträgt mindestens 20,0 m. Zudem haben die Südseiten der bestehenden Gebäude mit 10,0 m den gleichen Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze wie die neuen Gebäude (festgesetzte Baugrenze), so dass die neuen Gebäude auch nicht unmittelbar negativ auf die Freibereiche (Terrassen, Gärten) einwirken.
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
53	**Stellungnahme Nr. 53 Schreiben vom 25.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
53.1	Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch. Begründung	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Trakehnenstraße.
53.2	Der B-Plan berücksichtigt nicht in ausreichender Weise die in der Verkehrslärmschutzverordnung (16 BlmSchV) geltenden Rechtsvorschrift (RLS-90). Darin muss als Lärmvorsorge ein Prognosehorizont von 10-15 Jahren erfolgen. Dabei ist üblicherweise mit einer Verkehrszunahme von 1% pro Jahr auszugehen. In dem vorliegenden B-Plan wird ein Prognosehorizont von nur 7 Jahren bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen zu Grunde gelegt. Dies entspricht nicht den gültigen Rechtsvorschriften.	s. Abwägung 4: Verkehrsprognose
53.3	Außerdem sind Schallreflexionen ausgehend von der A 395 in erheblichem Maße durch eine hohe Bebauung an der Westseite in das Wohngebiet zu erwarten.	Schall von der A 395, der von der neuen Bebauung reflektiert wird, wird Richtung A 395 reflektiert und nicht in Richtung Ostpreußenviertel.
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
54	**Stellungnahme Nr. 54 Schreiben vom 31.10.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 1**	**Stellungnahme der Verwaltung**
54.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße.
54.2	a) Im Nutzungsbeispiel und im Bauplan vorgesehene Wohnbebauung zeigt Richtung Autobahn Einfamilienhäuser und zur Trakehnenstraße Mehrfamilienhäuser. Das ist nicht richtig und muß umgeplant werden: die höheren Mehrfamilienhäuser an der Autobahn und die flacheren Gebäude an der Trakehnenstraße – wie ja schon jetzt vorhanden – geben Rücksicht und	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand. Auf der Ostseite der Trakehnenstraße war bisher ein Gewerbegebiet geplant und keine Reihenhausbebauung.

		gleichzeitig besseren Lärmschutz und bessere Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner. Die vorhandenen Reihenhäuser der Trakehnenstraße z.B. (niedrig, „TYP Baltrum") haben bereits eine Nummerierung, die für gegenüber liegende, ebenfalls niedrige Reihenhäuser gedacht waren.	
54.3	b)	Ideal wäre ein innerer Straßenriegel wie im vorhandenen, alten Viertel mit Ortelsburg- und Bischofsburgweg als Umfassung sowie eine neue Mitte im neuen Baugebiet!	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
54.4		Die im Bauplan vorgesehenen Park- und Stellplätze sowie Garagen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen; die Nähe zum öffentlichen Nahverkehr mit Anbindung an Bahn und Bus sind optimal; die Straßenbahnlinie 1 fährt alle 10 Minuten! Immer mehr Bürger fahren mit dem Fahrrad! Wo sind geeignete Fahrradwege geplant?	s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
54.5		Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muß gemacht werden! Wir vermissen Untersuchungen zum Klimaschutz! Wo sind Planungen oder Ideen zur Beheizung der neuen (und der alten) Siedlung? Bodenwärmepumpen oder Fernwärme wären Optionen, denn noch mehr Gasheizungen (und Kamine) machen unsere Luft sicher nicht besser! Bei Ostwind kommen die Emissionen direkt von der stark befahrenen Autobahn!	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung s. Abwägung 23: Klimaschutz
54.6	c)	Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen unbedingt erst nach Fertigstellung des Kreisels beginnen, genau wie die Fertigstellung der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet. Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENK-DEINE-STADT zu gestalten.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße
54.7		Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich Rominten - und Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße geben!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
54.8		Die Erschließung für die noch verbleibende Ackerfläche muß ebenfalls über den neuen Kreisel und über die Senefelderstraße erfolgen und nicht über alte und neue Wohnstraßen, also weder durch das neue Baugebiet	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395 s. Abwägung 10: Landwirtschaftlicher Verkehr

	noch vor allem über die alten Straßen, Rominten- und Rossittenstraße sowie Trakehnenstraße. Der Landwirt hat nach Fertigstellung des Kreisels eine bessere Zufahrt über Senefelder Straße bis zum Acker! Die Güllewagen und die großen und schweren Rübenfahrzeuge brauchen nicht mehr über Rominten- u. Rossittenstraße sowie Trakehnenstraße zu fahren.	
54.9	d) Vom Baugebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten wie bisher bei der Straßenbahnhaltestelle hindurch können.	Eine Straßenverbindung vom Baugebiet Breites Bleek zur Trakehnenstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Es sind nur Verbindungen für Radfahrer und Fußgänger.
54.10	e) Schlussendlich schlagen wir vor, dass die beste Lösung für alle neuen Bewohner sowohl des Baugebietes Breites Bleek, als auch Trakehnenstraße-Ost der Anschluss über den Sachsendamm durch Melverode wäre, der schon lange von sehr vielen Bürgern gefordert wird und der ja schon vor vielen Jahren geplant war.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.
55	**Stellungnahme Nr. 55 Schreiben vom 04.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
55.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Bauplanung ein.	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Trakehnenstraße.
55.2	Gegenüber meiner Immobilie sollen 3-stöckige Mehrfamilienhäuser entstehen. Ich befürchte dadurch einen erheblichen Wertverlust meiner (1 ½-stöckigen) Immobilie. Statt den Bebauungsplan an die bestehende (nach 40 Jahren immer noch fortschrittliche) Bebauung anzupassen und einen sanften Übergang zu ermöglichen, steht meines Erachtens die Erschließung von möglichst vielen Wohneinheiten im Vordergrund. Das Zusammenwachsen von „alt“ und „neu" scheint nicht beabsichtigt zu sein.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
55.3	Als direkter Anlieger des Neubaugebietes bin ich unmittelbar von den Baumaßnahmen (Lärm, Schmutz) betroffen.	Belästigungen durch Baumaßnahmen sind im Rahmen der Entwicklung von Siedlungsflächen nicht vermeidbar.
55.4	Nicht nachvollziehbar ist für mich immer noch, dass das Baugebiet nicht über den Sachsendamm erschlossen wird. Die Anbindung über die Senefelder Straße und das Ostpreußenviertel führt zu einem erheblichen Verkehrsmehraufkommen in Stöckheim.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung

55.5	Ich befürchte weiterhin, dass der Bauverkehr entgegen der Zusicherung durch das Ostpreußenviertel (30er-Zone, viele Spielstraßen) geführt wird.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
55.6	Mein 10-jähriger Sohn ist oft mit Freunden per Rad unterwegs, ich sorge mich jetzt schon um ihn. Leider muss meistens erst jemand ernsthaft zu Schaden kommen, ehe Fehler korrigiert werden!	s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
56	**Stellungnahme Nr. 56 Schreiben vom 03.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
56.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt a der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße.
56.2	Da nur die Romintenstr. als einziger Zugang von der Leipziger Straße in das Wohngebiet Ostpreußenviertel führt. (Fehlerhaft wird von der Bauverwaltung die Rominten- und Rossittenstraße zitiert.)	Es ist zutreffend, dass nur die Romintenstraße an die übergeordnete Leipziger Straße anschließt. Da jedoch Verkehr aus dem Neubaugebiet zu einem gewissen Teil auch über die Rossittenstraße (und zu einem geringen Teil über die Trakehnenstraße) zur Romintenstraße/Leipziger Straße fließen wird, werden die Romintenstraße und Rossittenstraße gemeinsam genannt. In der Betrachtung der Verkehrsbelastungen wird der Abschnitt der Romintenstraße zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße immer gesondert betrachtet.
56.3	Zusätzlich fahren durch die Romintenstr. täglich zu den Stoßzeiten 300-400 Autos mehr. Durch die Ampelanlage wird der Autoverkehr zum Halten gezwungen, dadurch entsteht bei Lastkraftwagen (die ausschließlich mit Dieselmotoren betrieben werden) ein erhöhter umweltschädlicher CO_2 Ausstoß, der zu erheblichen Gesundheitsschäden führt!	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße Da der Baustellenverkehr über die Senefelderstraße führt, ist durch das Neubaugebiet nicht mit einem erheblichen zusätzlichen Lkw-Verkehr zu rechnen.
56.4	Da die Kapazität der Stöckheimer Schule keine weiteren Schüler aufnehmen kann, ist geplant, dass die Schüler aus dem neuen Baugebiet, die Schule in Melverode besuchen sollen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zum Schulbeginn und Ende.	Die Schüler können zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit der Stadtbahn auf kurzem Wege zur Grundschule Melverode gelangen. Der zu erwartende Hol- und Bringverkehr ist nicht höher einzustufen, als wenn die Schüler die Grundschule Stöckheim am Rüninger Weg besuchen würden. Derartige Verkehre sind in der Verkehrsprognose zum Verkehrsaufkommen aus dem Wohngebiet bereits eingestellt.
56.5	Es wäre sinnvoll, wenn die vor 10 Jahren vom Planungsausschuss (Hr. Manlik) geplante und zugesicherte Anbindung vom	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm

	Sachsendamm/Militschstr. in die Planung einfließt. Eine Begründung vom heutigen Planungsausschuss, dass die Kosten für die Überquerung des Springbachs für den Investor zu teuer wird kann ich in Anbetracht des Umweltschutz nicht gelten lassen. Eine umweltverträgliche Lösung muss im Vordergrund stehen! Fehler die heute gemacht werden, können später nicht mehr korrigiert werden!!	
56.6	Ns.: Kein Wunder, dass die Politikverdrossenheit zunimmt, da die Bürger nicht mitgenommen werden!	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
57	**Stellungnahme Nr. 57 Schreiben vom 31.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
57.1	Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die insgesamt oben benannte Bauplanung! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße.
57.2	1) Die Planungen ziehen sich nun schon über Jahre hin. Diese wurden laufend geändert, sei es zur Wohnbebauung, oder auch seitens der Verkehrsführung und den dadurch möglichen Zufahrtstrassen. Wir können auf jeden Fall keine 3-geschossigen Reihenhäuser akzeptieren. Unsere Häuser wurden 1,5-geschossig gebaut. Gegen Westen hin stehen schon 2,5 geschossige stirnseitig gebaute Reihenhäuser, die uns vom Ausmaß her einengen und Helligkeit entziehen. Deshalb ist es ein Unding, dass auf unserer östlichen Seite auch noch solche 3-geschossigen Mehrfamilienhäuser mit 10 m Höhe entstehen sollen! Diese rauben uns noch zusätzlich Helligkeit, und bieten den neuen-Nachbarn Einblick in unsere Sanitär- und Schlafraume. Diese Bebauung wird eine nicht unerhebliche Wertminderung unserer Immobilien nach sich ziehen!	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung
57.3	2) Die Zufahrtstrassen zu den neuen Baugebieten können und dürfen nicht generell über die Trakehnenstrasse geführt werden.	Der Zu- und Abfahrtsverkehr wird im Wesentlichen über die Romintenstraße, die Rossittenstraße und die Planstraße G/ Senefelderstraße geführt. Zusätzlicher Verkehr auf der Trakehnenstraße entstammt aus der geplanten Bebauung auf

		der Ostseite und aus Hol- und Bringverkehr zur Kita. Mit insgesamt 250 Kfz/24 h ist das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der Trakehnenstraße gering.
57.4	Über den genehmigten Kreisel an der Senefelderstrasse und deren Verlängerung, muss der Hauptverkehr fließen und sich von da aus in die neuen Baugebiete verteilen. Alles andere können und werden wir ebenfalls nicht akzeptieren!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
58	**Stellungnahme Nr. 58 Schreiben vom 04.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
58.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf (B-Plan) wird in Gänze abgelehnt, weil insgesamt unvollständig und widersprüchlich. Zudem fehlen Sozialverträglichkeits- und Nachhaltigkeitsprüfung. Wir schließen uns den Argumenten/der Begründung der Bürgerinitiative Trakehnenstraße-Ost an, haben allerdings unsere eigenen Gedanken mit eingebracht:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Romintenstraße. s. Abwägung 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
58.2	Wir waren bei vielen Bezirksratssitzungen in den letzten Jahren dabei und stellen fest, dass das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf entspricht. Es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass wir als Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über die Rominten/Rosittenstraße durch das neue Wohngebiet und über die Senefelderstraße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
58.3	Die BÜRGERINITIATIVE und wir Anwohner haben über Jahre die Zusagen von Stadtbezirksrat, Planungs- und Verwaltungsausschuss erhalten, dass es keine Zuwegung durch die alten Baugebiete geben werde. Warum wird das nun geändert?	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
58.4	Unser Haus liegt – wie alle auf unserer Straßenseite – direkt an der Romintenstraße und hat keinen großzügigen Abstand bis zu 15 m von der Fahrbahn durch vorgelagerte Garagen. Die vorhandene Bebauungsstruktur ist deshalb sehr	Das Gebäude der Einwender hat an der Nordseite einen Abstand von 3,0 m vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und – aufgrund der großzügigen Nebenanlagen – von 10,0 m vom

	wohl als außergewöhnlich empfindlich gegenüber dem in der Planung berechneten Straßenverkehr von Wohngebieten einzustufen, so dass hier in Bezug auf ein als verträglich einzustufendes Verkehrsaufkommen Maßstäbe anzulegen sind, wie auch in vielen anderen Wohngebieten üblich.	Fahrbandrand der Romintenstraße. Damit handelt es sich um Abstände, wie sie in Wohngebieten allgemein üblich sind, wobei heutzutage häufig geringere Abstände von den Gebäuden zum Fahrbahnrand vorgesehen werden. Deshalb ist hier keine außergewöhnliche Empfindlichkeit im Vergleich zu Wohngebieten im Allgemeinen festzustellen. In Bezug auf die konkrete Planung und die Betroffenheit des Ostpreußenviertels wird der Bebauung an der Romintenstraße jedoch die größte Betroffenheit zugestanden (s. Vorbemerkungen). Generell wird der Schutzanspruch des hier festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes in der Planung berücksichtigt.
58.5	Somit sind wir direkt betroffen und fragen konkret nach: Werden in der Bauphase die Baufahrzeuge usw. an unserem Haus vorbeifahren?	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
58.6	Die Vorlage trägt das Datum 20.04.2018, enthält aber nur die schon seit über zehn Jahren abgelehnten Planungsansätze. Damit sind auch keine der danach folgenden politischen Beschlüsse, Zusagen der Verwaltung und die inzwischen fortgeschrittenen Planungen (s. Kreisverkehrsplatz) enthalten.	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
58.7	Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
58.8	Die ämter-/gutachterseits formulierten Forderungen nach Ausrichtung/Struktur des geplanten Baugebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten sind in den bekannt gewordenen Nutzungsbeispielen nicht berücksichtig z.B. BUND Stellungnahme zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Trakehnenstraße/Breites Bleek, ST 81 16.02.2018	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter s. Abwägung 23: Klimaschutz Die genannte Stellungnahme des BUND, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB abgegeben wurde, wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und führte teilweise zu Änderungen der Planung (s. Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen).

58.9	Erschließung: Entgegen den Planungen sollte die Haupterschließung zur Vermeidung eines erhöhten Verkehrsflusses durch die angrenzenden Wohngebiete über die Senefelderstraße erfolgen (Variante B), wie bereits in der Vorlage 12953109 von Seiten der Politik als Grundlage für einen städtebaulichen Vertrag vorgesehen war. Aus dem vorliegenden Umweltbericht geht hervor, dass eine Kreisellösung unabhängig vom Bebauungsplan ohnehin von der Stadt verfolgt wird, um die derzeitige problematische Verkehrssituation an der Kreuzung Senefelderstraße/Mascheroder Weg zu lösen. Auch unter diesem Aspekt bietet sich Variante B zur Anbindung des Baugebiets an. Die direktere Anbindung an die A 395 ist auch aus klimatischen Gründen zu bevorzugen. Darüber hinaus wurde bereits vor einiger Zeit auch über die zukünftige Nutzung der östlich bis zur A 395 angrenzenden Fläche diskutiert. Wir halten eine gemeinsame Betrachtung beider Bereiche für sinnvoll.	s, Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 36: Fläche zwischen Wohngebiet und A 395
58.10	Siehe 4.4.2.2 Schutzgut Klima/Luft c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen *„Eine deutliche Verminderung der klimatischen Auswirkungen wird mit Realisierung der Grünachse am Nordrand des Plangebietes erreicht, die als unbebauter linearer Bereich eine Strömungsachse bildet und somit der Erhaltung der klimatisch wirksamen regionalen Luftleitbahn R7 dient. Eine moderate Bebauungsdichte und -höhe sowie eine durchlüftungsfördernde Ausrichtung der Bebauung würden die Auswirkungen auf das Siedlungsklima zusätzlich mindern und sollten im Bebauungsplanverfahren berücksichtig werden. Die klimaökologische Situation ist neu zu bewerten, wenn die östlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen beplant werden. Zurzeit gehört dieser Bereich zu den sehr produktiven Kaltluftentstehungsbereichen der benannten Kaltluftleitbahn.*	In Kapitel 4.5.4 des Umweltberichtes, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ST 81 ist, ist die klimatische Situation (Bestand, Prognose ohne Durchführung der Planung, Prognose mit Durchführung der Planung) dargestellt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienische Situation im Bereich der geplanten und der angrenzenden bestehenden Wohngebiete führt.
58.11	Siehe 4.2.5 Schutzgut Mensch – Sonstige Emissionen/Immissionen Lärm: *Es sind keine nachteiligen Auswirkungen durch sonstige Emissionen/ Immissionen zu erwarten.* Frage: Was passiert, wenn die östlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen beplant werden? Warum wird nicht ein	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395

	ganzheitliches Konzept erarbeitet. Dann wissen die Bauherren/Käufer/Mieter bereits heute, was zu erwarten ist. Dieses Klein/Klein sollte heutzutage im Städtebau – Denk Deine Stadt – nicht mehr gelten.	
58.12	Das Investorenkonsortium hat diverse Gutachten/Analysen etc. bestellt und finanziert, die Ergebnisse sollten mit Vorsicht betrachtet werden.	s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
58.13	Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse. Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motlV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelderstraße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf. Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
58.14	Die Ablehnung dieser Variante, obwohl Beschlusslage seit über zehn Jahren, wird begründet, mal mit *„ein Wohngebiet soll nicht durch ein Gewerbegebiet erschlossen werden"*, dann wieder *„ein Gewerbegebiet soll nicht durch ein Wohngebiet erschlossen werden"*, das ist bewusste Irreführung!	s. 22.8
58.15	Im Bezirkskurier für Stöckheim-Leiferde Oktober 2018 Herausgeber SPD Ortsverein Seite 2 – Neubaugebiet Verkehr: *„Im Nachgang zur Sitzung sicherten Verwaltung und Investor zu, dass die Erschließung des Neubaugebietes in der Bauphase ausschließlich über die Senefelderstraße erfolgt."* Warum steht in den Planungsunterlagen für die Erschließung noch immer die Variante: „Rominten/Rosittenstraße und über die Senefelderstraße“?	Die Aussage betraf nur den Baustellenverkehr: „…*in der Bauphase*“.
58.16	Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelderstraße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21. 8
58.17	Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

58.18	Die vorgesehene Bebauungshöhe von zehn Metern auf der Trakehnenstraße Ostseite überragt die bestehende um drei bis fünf Meter, also um mehr als 50%! Das bedeutet, dass die Neubürger der oberen Etagen ungehindert von oben in die Dachräume der Westbebauung schauen können, dies stellt einen gewollten Einbruch in die Privatsphäre und eine deutlich Wertminderung dar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung
58.19	Zuwegung So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelderstraße ins neue Gebiet führe. Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue die Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
58.20	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes muss ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelderstraße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich und Rominten- und Rossittenstraße geben, ggf. muss eine mechanische Sperre (Bauzaun) errichtet werden gegen „Irrläufer".	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
58.21	Vom Zusatzgebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße Straße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten wie bisher zur Straßenbahnhaltestelle durchfahren können.	s. 54.8

58.22	Die Planung den Verkehr während der Erschließung und danach über Romin-ten- und Rossittenstraße zu leiten, wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell ausreichende Qualität, die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20). So gibt es an der Ampelanlage Romin-tenstraße/Leipziger Straße das Problem mit Linksabbiegern, die nicht weit genug in die Kreuzung fahren. Dadurch ist für nachfolgende Fahrzeuge kein Vorbeifah-ren möglich. Es können evtl. nur 2 max. 3 Fahrzeuge bei einer Grünphase fahren. Extrem ist die Verkehrslage im Winter. Ab Knoten Ausfahrt Rositten/Romin-tenstraße ist es sehr oft vereist und es taut auch nicht ab – Nordseite! Dann schafft es nur ein Fahrzeug bei Grün. Weiterhin ist zu beachten, wenn die Rechts-Linksregelung Rositten/Romin-tenstraße beibehalten wird, der abfah-rende Verkehr über die Rosittenstraße fließt, um Vorfahrt zu haben. *„Im Verkehrsmodell zeigt sich eine Auf-teilung der Verkehre des neuen Wohnge-bietes zu einem Drittel auf die Rossitten-straße und zu zwei Dritteln auf die Ro-mintenstraße."* Das passt dann nicht! Wurde genau diese Situationen zu Spit-zenstunden – Berufsverkehr, Kindergar-ten usw. – bedacht? Schönwetterauflis-tungen im Sommer um 10.00 Uhr sind nicht akzeptabel. Verkehrszählungen und Berechnungen am Schreibtisch sind nur eine Betrach-tungsmöglichkeit. Die täglichen Erfahrun-gen sind eine andere.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
58.23	Nochmal die Frage: Wird die Variante A über Trakeh-nestraße, Romintenstraße und Rossitten-straße favorisiert, weil sie kostengünstig und zügig realisierbar ist?	Im Bebauungsplan ist nicht die Vari-ante A festgesetzt, sondern die Variante B1 mit einer zusätzlichen Anbindung an die Senefelderstraße.
58.24	Im Bebauungsplan heiß es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". (s.o., S. 7). Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motlV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapoli-tisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Jeden Tag wird über CO_2 Werte gesprochen und Klimawandel.	
58.25	Sonderseite der BZ vom 16.10.2018 – Wie sieht die Stadt der Zukunft aus? Die TU befasst sich die intensiv mit dieser Frage. Radikaler Zuschnitt auf die Bedürfnisse von Radfahrern und Fußgängern – und nicht in erster Linie auf die von Autofahrern. Und das nicht nur wegen der Belastung durch Sticksoff, Feinstaub und Abgase, sondern auch damit, dass große Teile unserer Städte durch den Autoverkehr dominiert sind und Raum verloren geht, etwa durch Parkverkehr und Lieferverkehr. Die Dominanz des Autoverkehrs ist nicht gesund, nicht schön, nicht urban. Sie mindert die Lebensqualität. Die im Bauplan vorgesehenen Stellplätze und Garagen entsprechen nicht mehr heutigen Anforderungen; die Nähe zum öffentlichen Nahverkehr mit Anbindung an Bahn und Bus sind optimal; die Tramlinie 1 fährt 6 mal stündlich!	s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
58.26	Frage: Sind alle derzeit gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Niedersachen und der Stadt Braunschweig berücksichtigt?	Es ist nicht erkennbar, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 geltende Rechtsvorschriften verletzt wurden
58.27	Eine Anbindung über das Ostpreußenviertel zu Fuß oder Fahrrad ist trotzdem gegeben und auch ökologisch empfehlenswert. Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar. Frage: Angliederung oder Trennung?	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
58.28	Die im Bauplan vorgesehene Wohnbebauung sieht zur Autobahn Einfamilienhäuser und zur Trakehnenstraße Mehrfamilienhäuser vor. Das ist falsch und muss geändert werden; höhere Häuser an der Autobahn und flachere Gebäude an der Trakehnenstraße ergeben ein stimmiges Bild besseren Lärmschutz und bessere Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
58.29	Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die vom	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch Lkw-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	
58.30	Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDEINESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
58.31	Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. *Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.* AUS: s.o., S. 6	Die Hinweise sind zutreffend.
58.32	Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelderstraße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
58.33	Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Aus: s.o., S. 17 Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! Noch dazu, wenn Kinder aus Stöckheim die Grundschule in Melverode nutzen sollen, damit diese Mangels Kinder – nur 75 Schüler 2018 – nicht reduziert wird, sollten die Verkehrswege dem wirklichen Leben doch angepasst sein. Die Kinder werden nicht zu Fuß gehen, sondern gefahren: Bei Variante A = 2 km über die Rominten-, Leipziger- und Görlitzstraße, anstatt über den Schlesiendamm direkt = 1 km	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
58.34	Unter Berücksichtigung der beschriebenen Belange soll die Variante B1 im Bebauungsplan gesichert werden. Nähere Ausführungen hierzu enthält Kap.5.5.2 (Aus: s.o., S. 18) Was heißt gesichert? Die Variante B1	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm

	führt zu großen umwelt- und klimapolitischen Belastungen und muss geändert werden!	
58.35	*„In Bezug auf die Trakehnenstraße, die Romintenstraße und die Rossittenstraße kann festgestellt werden, dass auch zu den Spitzenzeiten lediglich Werte von deutlich unter 200 Kfz/h erreicht werden. Damit werden die in der RASt 06 genannten typischen Verkehrsmengen für Wohnstraßen von bis zu 400 Kfz/h für Wohnstraßen deutlich unterschritten."* (aus dem Verkehrsgutachten) RASt 06 – Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 2006!	Das Verkehrsgutachten stammt aus dem Jahr 2017. Die dabei angewendete RASt06 stammt aus dem Jahr 2006 und ist die aktuelle anzuwendende „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Sie ist ein zentrales Regelwerk für den Straßenentwurf und hat eine hohe Verbindlichkeit.
58.36	In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
58.37	Einwendungen Umwelt Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf ist unvollständig und wird deshalb abgelehnt. Der Bezug auf § 3 (2) BauGB hat nichts mit Umweltbelangen zu tun, sondern ausschließlich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung. Begründung: Klimaschutzorientierte Bauleitplanung ist ein wichtiger Teil des kommunalen Klimaschutzes. Sie kann dazu beitragen, bereits durch die Art der Planung und Ausgestaltung neuer Baugebiete den künftigen C0 2-Ausstoß zu verringern.	s. Abwägung 23: Klimaschutz
58.38	Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig und noch ausführlich dargestellt und noch nachvollziehbar bewertet.	s. Abwägung 26: Umweltbericht
58.39	Ämter- und gutachterseits (falls vorhanden) beschriebene Forderungen/Ergänzungen finden sich im Umweltbericht nicht wieder, Bewertungen divergieren teilweise. Forderungen nach vertiefenden Betrachtungen, bzw. Gutachten werden an keiner Stelle berücksichtigt.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter

58.40	Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP notwendig ist o Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte o Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativenprüfung o Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.) o Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
58.41	Nochmal die Frage: Sind alle derzeit gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Niedersachen und der Stadt Braunschweig berücksichtig?	s. 58.26
58.42	Zur allgemeinen Infrastruktur: Laut Planungsunterlagen *leben in Stöckheim derzeit rund 6.400 Menschen. Es bestehen mehrere Kindertagesstätten, eine vier- bis fünfzügige Grundschule und das Gymnasium Raabeschule. Die Integrierte Gesamtschule Heidberg liegt in ca. 10-20-minütiger Fahrradentfernung zum Plangebiet.* Die Grundschule Stöckheim-Leiferde hat 2 Schulstandorten in Stöckheim und Leiferde soll ausgebaut werden. Wann und wie ist offen. In der GS Stöckheim werden ca. 280 Schülerinnen und Schüler, in der GS Leiferde ca. 80 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 1-4 unterrichtet. Das Gymnasium Raabeschule hat in Stöckheim lediglich eine Außenstelle für 5. und 6. Klassen In der IGS Heidberg finden nicht alle Kin-	Die Grundschulversorgung ist durch die Grundschulen Stöckheim und Melverode gesichert. Beide Grundschulen werden als Ganztagseinrichtung ausgebaut. Schülerinnen bzw. Schülern im Sekundarbereich I und II steht das Schulangebot im gesamten Stadtgebiet offen. Ein Anspruch auf einen Platz an der nächstgelegenen weiterführenden Schule (IGS Heidberg oder Gymnasium Raabeschule) besteht nicht.

	der einen Platz, nur weil sie aus Stöckheim kommen. Neubürgern vermittelt das einen falschen Eindruck.	
58.43	Innere Struktur des neuen Baugebiets Bereits auf mehreren Bezirksratssitzungen haben wir das Thema „Betreutes Wohnen" angesprochen. Ein Pflegeheim ist bereits in Stöckheim vorhanden, aber viele Bürger brauchen oft nur Hilfe/Betreuung oder eine altersgerechte Wohnung. Daraus würde logischerweise folgen, dass Ein-oder Zweifamilienhäuser frei werden und junge Familien diese nutzen könnten. Also eine Win-Win Situation! Leider ist absolut kein Hinweis im Plan zu finden. Senioren ab 60 stellen mittlerweile die größte Wählergruppe	Bei Wohnungen, die als „Betreute Wohnungen“ oder „Altersgerechte Wohnungen“ angeboten werden, handelt es sich in der Regel um Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die verschiedene Angebote für Senioren enthalten können. Die Begriffe sind nicht rechtlich geschützt; dahinter können sich die unterschiedlichsten Wohnkonzepte verbergen. Insbesondere der Bereich „Pflege in der eigenen Wohnung“ ist privat zu organisieren. Es ist den Interessenten unbenommen, auf die Vorhabenträgerin zuzugehen und entsprechende Angebote vorzuschlagen. Gemäß § 49 NBauO müssen in Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar (barrierefrei) sein. In jeder achten Wohnung eines Gebäudes müssen die Räume zusätzlich rollstuhlgerecht sein. Der Bebauungsplan kann diesbezüglich keine Festsetzungen treffen, da es keine Rechtsgrundlage dafür gibt. Aufgrund entsprechender politischer Beschlüsse, die das ganze Stadtgebiet betreffen, werden im städtebaulichen Vertrag Regelungen zu Wohnungen im sozialen Wohnungsbau und zu einer Fläche für ein gemeinschaftliches Wohnprojekt getroffen. Gesamtstädtische Beschlüsse zum Thema Wohnungen mit besonderen Angeboten für Senioren liegen nicht vor.
58.44	Kein Spielplatz in einem so großen Neubaugebiet – ein absolutes NO GO. Im neuen Baugebiet sollte in jedem Fall ein Spielplatz vorgesehen werden, denn Spielplätze sind nicht nur gewünscht; sie sind im Sinne einer erfolgreichen kindlichen Sozialisation sogar geboten. Spielplätze sind für junge Familien optimal, um Anschluss in der neuen Heimatstadt und im Baugebiet zu finden. Hier treffen sich nicht nur die Kleinen, hier kommen auch die Eltern zusammen. Man wohnt in der Nachbarschaft, begegnet sich regelmäßig auf dem Spielplatz, trifft sich auf	s. Abwägung 19: Kinderspielplatz

	einen Plausch. Für Mütter, Väter und Kinder ist der Spielplatz der soziale Hot Spot im Quartier, und während die Kleinen neue Spielkameraden finden, bieten sich Kontakte zwischen Neuankömmlingen und einheimischen Eltern fast von selbst. Unsere Erfahrungen mit unseren Kindern und nun mit unserer Enkelin zeigen, dass Spielplätze mit unterschiedlichen Spielgeräten den Kindern Entwicklungsmöglichkeiten bieten und den Eltern/Großeltern vielfältige Kontakte. Der Sicherheitsaspekt des Wohnumfeldes ist von immenser Bedeutung, denn solange Kinder sich nicht sicher fühlen, werden sie ihre Umwelt nicht explorieren, und diese Exploration ist notwendig für die kognitive, emotionale und motorische Entwicklung. Aber auch die Erwachsenen stellen, aus Angst dem Wohnumfeld gegenüber (Straßenverkehr) Bedingungen an die Kinder, womit man deren Möglichkeit, sich von der Elternwohnung zum Spielen und Treffen mit Gleichaltrigen zu entfernen, in vier Variationen einteilen kann: Freie Entfernung Entfernung mit Erlaubnis der Eltern Entfernung mit Erlaubnis mit anderen Kindern Entfernung mit bekannten Erwachsenen. Der Weg über die befahrene Straße zum Spielplatz im Ostpreußenviertel ist für Kinder viel zu gefährlich!	
58.45	Es müsste einen inneren Straßenriegel wie im alten Viertel mit Oertelsburg- und Bischofsburgweg als Umfassung und eine neue Mitte des neuen Baugebietes geben!	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
58.46	Jugendplatz: Grundsätzlich ist gegen einen Jugendplatz nichts einzuwenden, allerdings gibt es bereits ganz in der Nähe einen, der oft vermüllt ist und Scherben liegen herum. Der gesellschaftliche Wandel – Ganztagsangebote an den Schulen – nimmt zu, soziale Medien dienen als primäres Medium der Kontaktaufnahme. Die Jugendlichen treffen sich im privaten Raum. Die Nutzung eines Jugendplatzes sollte daher mit einer Umfrage bei den ortsansässigen Schülern erfragt werden.	Im Rahmen der konkreten Ausplanung des Jugendplatzes findet eine Beteiligung der Jugendlichen statt.
58.47	Baubeginn und Bauzufahrt Der Finanzierungsplan und der Bebauungsplan St 76 für den Kreisverkehr und	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr

	die Erschließung der Senefelderstraße müssen zur gleichen Zeit fertig gestellt sein.	
58.48	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes muss ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels beginnen oder Fertigstellung der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich und Romintenund Rossittenstraße geben.	s. 58.20
58.49	Vom Zusatzgebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße Straße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten zur Straßenbahnhaltestelle durchfahren können.	s. 58.21
58.50	Wenn ein Bauverkehr bzw. Lkw-Verkehr über den neuen Kreisel erfolgt, muss man eventuell ein Zeitfenster für LKWs am Morgen und Nachmittag einrichten; sonst wäre der Kreisel jetzt schon überlastet und man würde auf die alten Wohngebiete zurückgreifen, was ein Vertragsbruch wäre.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
58.51	Der Kitaausbau muss zur gleichen Zeit beginnen wie die Wohnbebauung! Sonst gibt es Probleme wie in anderen Ortsteilen zum Beispiel in Waggum!	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte
58.52	Der Flächennutzungsplan lässt eine gewerbliche Bebauung zu, aber keine landwirtschaftliche Nutzung mehr; somit könnte man dort Betriebe wie Hausmeisterdienste, Maler, Elektriker, Zulieferdienste durchaus ansiedeln. Auch hier muss die Zuwegung ausschließlich über die Senefelderstraße erfolgen! Sollte man kein Gewerbegebiet einrichten, sollte die verbleibende Fläche als ein Naturraum genutzt werden, der naturgemäß gestaltet wird! Somit gebe es Ersatzflächen für Feldlerche, Hamster und andere Tiere und Luftraum für die Menschen mit sehr produktiven Kaltluftentstehungsbereichen. Die landwirtschaftliche Nutzung würde geradezu dieses Vorkommen von Dorngrasmücke, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Amphibien verhindern; im Gegenteil, die Bauern würden sogar noch die Feldränder mit bewirtschaften und dort Unkrautvernichtungsmittel wie Glyphosat anwenden, es würde weiterhin Gülle auf diesen Feldern, also Nitrate verbracht	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395

	werden. Zudem fände durch die Weiterbenutzung schwererer Landwirtschaftsmaschinen eine weitere Bodenverdichtung statt.	
58.53	ALLGEMEINES Der Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein. Der angebliche Zeitdruck ist nicht das Verschulden von fehlenden Vorschlägen von Bürgern, sondern das Verzögern von Entscheidungen und Veränderungen im Bereich der Verwaltung und auch der Politik. Es gibt neben dem unverständlichen ZEITDRUCK augenscheinlich Druck von Wirtschaftsseite (Bauträgern)! Diese dürfen gegenüber dem Gemeinwohl, den Bürgerinteressen, keinen Vorrang haben!	s. Abwägung 32: Planungsaufwand s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
58.54	Breites BLEEK Im neuen Wohngebiet Breites Bleek müssen die Flächen neben der Stadtbahntrasse und eine Zuwegung zum neuen Baugebiet freibleiben, um eine zukünftige Möglichkeit zur Durchfahrt vom Sachsendamm und über die Militschstraße zu ermöglichen, anzubinden; denn dort wird mittelfristig auch ein weiteres neues Baugebiet erstellt werden können.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. 38.7
58.55	In einer Dokumentation aus dem Bürgerhaushalt Braunschweig 2016 fanden wir folgenden Artikel: *In den letzten 20 Jahren gab es in Braunschweig einen starken Trend:* *Während Investoren aus der Wirtschaft von der Politik nahezu "hofiert" wurden, hatten es Projekte von Bürgerinnen und Bürgern schwer und mussten sich oft mühsam gegen die Politik und Verwaltung durchsetzen. Beispiele dafür sind das Freibad Waggum, das Gliesmaroder Bad oder auch das neue Kulturzentrum im Westlichen Ringgebiet. Diese Entwicklung ist schade, weil das große Potential, das in der Beteiligung von Bürgern liegt, nahezu brach liegt und somit fast ausschließlich Projekte mit wirtschaftlichen Interessen durchgesetzt werden. Um einen Vergleich zu bemühen: Wenn die Politik/Verwaltung der Kopf der Stadt ist, die Wirtschaft die eine Hand und die Bürger die andere, dann hat sich die Politik aus unerfindlichen Gründen die Hand der Bürgerbeteiligung selbst abgesäbelt.* *Oder einfach gesagt: Die Politik sieht die*	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange

	Stadt vor lauter Bürgern nicht! *Dies führt zu einer Politikverdrossenheit, denn es entsteht das Gefühl, dass egal wer gewählt wird, anschließend wird nur umgesetzt, was die Wirtschaft möchte. …*	
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
59	**Stellungnahme Nr. 59** **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungs-dienst** **Schreiben vom 09.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
59.1	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 21 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll,	Das LGLN wurde gemäß § 3 (2) BauGB darüber informiert, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt wurde. In diesem Rahmen ging die Stellungnahme ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	
59.2	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis : In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Die eigenständige Prüfung des Sachverhaltes durch die Abteilung Umweltschutz hat ergeben, dass für alle Geltungsbereiche des Bebauungsplans ST 81 der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden besteht. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen. Gemäß städtebaulichem Vertrag wird die erforderliche Sondierung auf Kampfmittel durch die Vorhabenträgerin durchgeführt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
60	**Stellungnahme Nr. 60 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
60.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße.
60.2	Die jetzt ausgewiesene geplante 3 geschossige Bebauung. Ursprünglich war eine 1 bis 1½ fache Bauweise. Ich sehe hier eine große Veränderung des ursprünglichen Planes und einen großen Nachteil für unseren Standort und	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand Auf der Ostseite der Trakehnenstraße war bisher ein Gewerbegebiet geplant und keine niedrige Wohnbebauung.

	somit auch eine beträchtliche Wertminderung!	s. Abwägung 29: Wertminderung
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
61	**Stellungnahme Nr. 61 Schreiben vom 04.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
61.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Bauplanung ein. Diesen begründe ich mit unabsehbar höherer zusätzlicher Belastung durch Straßenverkehr mit damit verbundener Lärm- und Schadstoffbelastung im Bereich Rominten- und Rossittenstraße und angrenzenden Straßen. Ich persönlich würde eine mäßig höhere Belastung akzeptieren, wenn folgende Maßnahmen während und nach Baudurchführung des neuen Siedlungsgebietes erfolgen würden.	Die Wohnung des Einwenders liegt an der Romintenstraße. s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
61.2	1. Beschränkung der Zufahrt in das gesamte neue und alte Siedlungsgebiet auf Anlieger und Lieferverkehr. Eine Fahrbahnverengung mit Buchten reicht dafür erfahrungsgemäß nicht aus. Die jetzige Planung provoziert geradezu einen unabsehbar hohen Durchgangsverkehr von der Leipziger Straße zur Senefelder Straße zu den dortigen stark frequentierten Einkaufszentren. Das ist nicht hinnehmbar.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
61.3	2. Der Bauverkehr hat ausschließlich über das Gewerbegebiet Senefelder Straße zu erfolgen. Dazu sollte zunächst der Kreisel Senefelder Straße/Mascheroder Weg fertiggestellt werden. Die permanente Belastung des Ostpreußenviertels mit Bauverkehr wäre über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht zumutbar.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
61.4	Diese Forderungen halte ich für moderat. Ich glaube, damit nicht nur im Sinne der Bewohner des alten, sondern auch der zukünftigen Bewohner des neuen Siedlungsgebietes im Sinne einer harmonischen Gemeinschaft zu plädieren. Ansonsten unterstütze ich die Forderungen der BI Trakehnenstraße-Ost hinsichtlich einer zukunftsfähigen Bebauung/ Struktur des Baugebietes nach ökologischen und sozialen Kriterien. Als Bedingung für die Akzeptanz des o.g. Bebauungsplanes betrachte ich allerdings nur die beiden oben erläuterten	s. Abwägung 20: Entwurf BI

	Punkte. Alles andere läßt sich m.E. im Gespräch klären.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
62	**Stellungnahme Nr. 62 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
62.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße.
62.2	Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
62.3	Wegen der Zunahme von Autoverkehrs (über 1000 Tagesfahrten pro Tag) muss die Zuwegung ausschließlich über die Senefelder Straße oder – wie schon seit Jahrzehnten angedacht – über den Sachsendamm erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm

		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
63	**Stellungnahme Nr. 63 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
63.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße.
63.2	Bei fast 300 neuen Wohneinheiten darf es mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit keine Zuwegung über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße geben. Vielmehr muss bei über 1000 Tagesfahrten pro Tag die Zuwegung ausschließlich über die Senefelder Straße oder– wie schon seit Jahrzehnten angedacht – über den Sachsendamm erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
64	**Stellungnahme Nr. 64 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
64.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Rossittenstraße.
64.2	- Bauverkehr darf nicht über die Leipzigerstraße/Rominentenstraße erfolgen. Der Bauverkehr stellt für die Bewohner der bestehenden Wohneinheiten eine unzumutbare Belastung dar. Der Knoten Leipzigerstraße/Romintenstraße ist bereits durch die Strassenbahnquerung und der direkt angrenzenden Haltestelle schwerer passierbar. Bauverkehr muss ausschließlich über die Senefelder Straße erfolgen. Der ohnehin bereits dringend benötigte Kreisel Senefelder Straße/Mascheroder Weg muss dazu mit Priorität gebaut werden.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
64.3	- Die Zuwegung der Trakehnenstraße Ost ausserhalb der Bauphase allein über die Leipzigerstraße/Romintenstraße erscheint unzureichend. Der Knoten Leipzigerstraße/Romintenstraße ist bereits durch C die Strassenbahnquerung und der direkt angrenzenden Haltestelle schwerer passierbar. In der Regel verlieren Einbieger in die Romintenstraße eine Grün-	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

	phase, wenn gleichzeitig Strassenbahnen in den Haltepunkt ein oder ausfahren. Insbesondere gilt dies zu den Tageszeiten, an denen die Haltestelle häufig bedient wird. Alternative Zuwegungen sind zu bevorzugen, a) über Verlängerung Schlesiendamm, b) über Senefelder Straße. In jedem Fall muss Durchgangsverkehr (im Dreieck Senefelder/Romintenstraße/Schlesien) wirkungsvoll unterbunden bzw. unattraktiv gemacht werden.	
64.4	- Die Zuwegung für die spätere gewerbliche Nutzung des verbleibenden Streifens zwischen Autobahn und Trakehnenstraße Ost darf nur über die Senefelderstraße erfolgen.	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
65	**Stellungnahme Nr. 65 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
65.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße.
65.2	Die Erschließung des neuen Baugebietes sollte ausschließlich über die Senefelder Straße erfolgen. Die Verkehrsbelastung über die Ortschaften Rüningen, Melverode und Leipziger Straße in Stöckheim wäre mit über 1000 zusätzlichen Fahrten pro Tag unverhältnismäßig hoch!	S. Abwägung 1: Senefelderstraße
65.3	Der Bauverkehr sollte auch über die Senefelder Straße erfolgen, und zwar nach der Erstellung des Kreisels an der Senefelder Straße, Ecke Mascheroder Weg!	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
66	**Stellungnahme Nr. 66 Schreiben vom 0x.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
66.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt von der Romintenstraße aus in fünfter Reihe (Reihenhäuser).
66.2	Die Erschließung und der Baubeginn des neuen Wohngebiets dürfen erst nach Fertigstellung des Kreisels (Mascheroder Weg/Senefelder Straße) und nach fertigem Ausbau der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Eine	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz

	Erschließung und Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und letztendlich Rominten- und Rossittenstraße sind explizit auszuschließen.	
66.3	Bei der Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße wird die Kreuzung Leipziger Straße/Siekgraben, Romintenstraße m.E. überlastet. Da für die Einfahrt in die Romintenstraße (durch die Zusatz-Straßenbahn-Ampel) oft zwei Phasen der allgemeinen Ampel abzuwarten sind, ist ein erheblicher Rückstau auf der Leipziger Straße zu erwarten. Noch schlimmer träfe es die Romintenstraße, die dann zu den entsprechenden Zeiten nur noch ein langer Stau wäre. Dies bestätigt auch die Zuweisung der Qualitätsstufe D (s. S. 20) für diesen Knotenpunkt, die durch merkliche Staus, die beträchtliche Wartezeiten definiert ist.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
66.4	Bei den derzeit geplanten 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit käme es außerdem zu einer erheblichen Zunahme von Luftverschmutzung und Verkehrslärm, was angesichts der aktuellen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion geradezu absurd erscheint. Im Vergleich zur "Kreisel-/Senefelder Straße Lösung" ergäben sich bei täglich nur 300 Fahrten der Neubaugebietsbewohner durch die alten Wohngebiete (die hierdurch faktisch an Wert verlieren) über 10900 Kilometern mehr an Umweg! Das bedeutet täglich eine überflüssige und leicht vermeidbare Zunahme von drei Tonnen CO_2-Ausstoß! Und diese Berechnung basiert noch auf dem untersten Level bezüglich der Einwohnerzahl und Pkw des neuen Baugebiets.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
66.5	Die Erschließung und der Baubeginn des neuen Wohngebiets dürfen also erst nach Fertigstellung des Kreisels und Ausbau der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
67	**Stellungnahme Nr. 67 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
67.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße in zweiter Reihe (Reihenhäuser).
67.2	Bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz

	zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell ausreichende Qualität, die Definition lautet aber: In Qualitätsstufe D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20) Deshalb muss die Zuwegung zum neuen Baugebiet ausschließlich über den fertig erstellten Kreisel bei Kaufland und die Senefelder Straße erfolgen!	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
68	**Stellungnahme Nr. 68 Schreiben vom 0x.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
68.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Straße Breites Bleek.
68.2	Wir wohnen im Breiten Bleek, welches eine verkehrsberuhigte Zone ist. Dies war einer der Gründe für uns, hier mit unseren Kindern herzuziehen. Die 78 prognostizierten zusätzlichen Fahrten würden im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr auf 4-5 Fahrzeuge pro Stunden, also jede Viertelstunde ein zusätzliches Fahrzeug bedeuten. Dies und die Tatsache, dass sich aktuell viele Autofahrer nicht an die Schrittgeschwindigkeit halten, bedeutet eine starke Gefährdung unserer Kinder. Viele der bereits vorhandenen Anwohner des Breiten Bleeks, insbesondere welche, die am weitesten von der Leipziger Straße entfernt wohnen, halten sich schon nicht/kaum an die vorgegebene Geschwindigkeit. Es ist kaum vorstellbar, dass die Einwohner der „Erweiterung des Breiten Bleekes" geduldiger sind, da dann ein sehr langer Zeitraum benötigt wird, um in Schrittgeschwindigkeit am anderen Ende anzukommen. Dieser Aspekt betrifft auch ganz stark Lieferdienste und Paketzusteller, die nur einzelne Häuser anfahren.	Das für die zusätzlichen ca. 15 Wohneinheiten prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen von 78 Kfz-Fahrten/24 h führt nicht zu einer unverträglichen Zusatzbelastung im bestehenden Wohngebiet Breites Bleek. Die maximale Entfernung zur Leipziger Straße beträgt ca. 370 m. Die Straße ist als Mischverkehrsfläche gestaltet und als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so dass hier nur Schrittgeschwindigkeiten zulässig sind. Aufgrund der geringen Breite der Verkehrsfläche, die durch Parkplätze und Bäume gegliedert wird, sind unzumutbare Geschwindigkeiten, die sich zudem außerhalb des Zulässigen bewegen würden, nicht zu erwarten.
68.3	Im Bebauungsplan ST 81 finden wir keine Angaben, wie der Verkehr in das Baugebiet Breites Bleek Ost während der Bauphase geführt wird. Das bestehende Wohngebiet Breites Bleek ist, wie oben erwähnt, eine verkehrsberuhigte Zone, und daher nicht für die Durchfahrt der Lkws und Handwerkerfahrzeuge geeignet. Der Bauverkehr würde die gepflasterte Straße stark beschädigen und während der Bauphase wäre das Spielen der Kinder auf und an der Straße quasi nicht	Der Baustellenverkehr in das Gebiet Breites Bleek soll ebenfalls über die Senefelderstraße geführt werden.

	mehr möglich. Eine Zufahrt der Baufahrzeuge über die asphaltierte Trakehnenstraße ist aus unserer Sicht die bessere Alternative. Und sofern der gesamte Bauverkehr über die Senefelder Straße geführt wird, werden die Bewohner des Ostpreußenviertels ebenfalls nicht durch diesen belastet. Wenn während der Bauphase das Baugebiet Breites Bleek Ost bereits an das Breite Bleek West angebunden wird, werden viele Handwerker durch das Breite Bleek, und nicht durch die ggf. vorhandene Baustraße von der Senefelder Straße fahren. Auch noch nach der eigentlichen Bauphase wird es starken Lieferverkehr durch Handwerker, Umzugsunternehmen, etc. geben. Dafür ist das Breite Bleek ebenfalls eine ungeeignete Zufahrtsmöglichkeit.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
69	**Stellungnahme Nr. 69 Schreiben vom 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
69.1	Im Nachgang zu meinem o.g. Schreiben erwarte ich nach dem vom Rat der Stadt beschlossenen Stadtentwicklungskonzept ISEK), dass Sie das Baudezernat anweisen, mit Bürgerinitiative und Investor unverzüglich eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Diese kann dann in die noch zu beschließende Satzung über das Baugebiet einfliessen. Jede andere Vorgehensweise widerspricht dem nunmehr das Verwaltungshandelnde beherrschenden Grundsatz ISEK.	Es handelt sich um eine Ergänzung der Stellungnahme Nr. 30. s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
70	**Stellungnahme Nr. 70 Schreiben vom 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
70.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Rossittenstraße aus in zweiter Reihe.
70.2	1. "Denk Deine Stadt", eine Aktion der Stadt. Nun denkt der brave Bürger, seine respektablen Argumente werden beachtet, was in diesem Fall offensichtlich nicht geschieht. Was soll dann diese Aktion? Von SPD und Die Grünen hätte ich mehr Bürgernähe erwartet, Keine Scheindiskussion.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange s. Abwägung 20: Entwurf BI

	Ich schließe mich den Argumenten der Bürgerinitiative Trkehnenstrasse-Ost an.	
70.3	2. Das Nadelöhr, der Zugang von der Romintenstrasse auf die Leipzigerstrasse – Das Wohngebiet braucht einen zweiten "Fluchtweg". Steht dort z.B. ein brennender LKW oder ist dort ein größerer Verkehrsunfall womöglich mit der Tram, so sind ein Zugang oder eine Abfahrt für Feuerwehr oder Krankenwagen nicht möglich.	s. Abwägung 9: Feuerwehr
70.4	3. Die Begründung des gemeinsamen Wohngebiets ist willkürlich. Es werden zwei Wohngebiete sein. Es befindet sich keinerlei Infrastruktur im jetzigen Wohngebiet.	Es wird nicht bestritten, dass – allein schon aufgrund des unterschiedlichen Baualters – das Ostpreußenviertel vom neuen Baugebiet unterscheidbar sein wird. Dennoch ist über einen mittleren bis längeren Zeitraum betrachtet ein Zusammenwachsen zu erwarten, wie dies auch mit den anderen Neubaugebieten der Fall ist, die in den letzten Jahrzehnten in Stöckheim entstanden sind. Hierzu tragen Infrastrukturangebote wie Spiel- und Grünflächen, Kindertagesstätten, Schulen, Sport und sonstige soziale Angebote und Vereine wie auch der Stadtbezirksrat bei.
70.5	4. Eine Erschließung durch eine Verlängerung des Ostpreußendamms oder der Senefelderstrasse oder von beiden ist die einzig gebotene sinnvolle Maßnahme. Es kann nicht sein, dass dies womöglich am Profit des Investors scheitert.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
71	**Stellungnahme Nr. 71 Schreiben vom 30.10.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 24 + 71a**	**Stellungnahme der Verwaltung**
71.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
71.2	Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus! Aus: s.o., S 17* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! Sogar im Verkehrsgutachten heißt es: „In den Varianten mit drei Anbindungen über	s. Abwägung 13:Schlesiendamm

	die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt. Warum wird dieser Anschluss nicht mehr in die Planung eingeschlossen?	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
71a	**Stellungnahme Nr. 71a Schreiben vom 06.11.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 24 + 71**	**Stellungnahme der Verwaltung**
71a.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
71a.2	So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Deshalb muss das neue Baugebiet ausschließlich über die Senefelder Straße angeschlossen werden!	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

72	**Stellungnahme Nr. 72 Schreiben vom 05.11.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 25a + 25b + 72a + 79**	**Stellungnahme der Verwaltung**
72.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
72.2	Bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell ausreichende Qualität, die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20) Deshalb muss als die einzige Zuwegung die Senefelder Straße mit dem erstellten Kreisel bei Kaufland ohne Erschließungsverkehr im motIV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung11: Kreisverkehrsplatz
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
72a	**Stellungnahme Nr. 72a Schreiben vom 06.11.2018 s. auch Stellungnahmen Nr. 25a + 25b + 72 + 79)**	**Stellungnahme der Verwaltung**
72a.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
72a.2	Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Aus: s.o., S. 17 Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! Diese Planung muss wieder aufgenommen werden!	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
73	**Stellungnahme Nr. 73 Schreiben vom 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
73.1	Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Straßenführung zur Erschließung des genannten Baugebietes durch die Rominten- und Rossittenstr.	Das Grundstück liegt von der Rossittenstraße aus in zweiter Reihe. s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm

73.2	Weiteren Widerspruchsargumenten ,die in der Petition der Bürgerinitiative aufgeführt sind, schließe ich mich an.	Eine Petition der Bürgerinitiative ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nicht eingegangen und nicht bekannt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
74	**Stellungnahme Nr. 74 Schreiben vom 07.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
74.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Der Einwender ist Eigentümer einer Wohnung, die an der Romintenstraße liegt.
74.2	Als Vermieter muß ich mit wirtschaftlichen Einbußen bei der vermieteten Eigentumswohnung im Ortelsburgweg (*Nr)* rechnen, wenn der Bauverkehr über die Romintenstraße geführt wird. Der Mieter hat mich bzgl. einer möglichen Mietminderung bereits fernmündlich kontaktiert. Der Kreisverkehr muß unbedingt vor Beginn der Bautätigkeiten im Gebiet Trakehnenstraße bis in das Baugebiet fertiggestellt sein, um hier Konflikte zu vermeiden.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
74.3	Weiterhin darf keine Durchbindung der der Straßen Siekgraben - Romintenstraße - Trakehnenstraße - Senefelderstraße erfolgen, da hierdurch das Verkehrsaufkommen in der 30-er Zone Romintenstraße vervielfacht wird und somit ebenfalls eine Konfliktsituation geschaffen wird.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
74.4	Weiterhin besteht in der Romintenstraße nach den bisherigen Plänen erhebliches Gefährdungspotential durch Bauverkehr bzw. Durchgangsverkehr, da mehrere verkehrsberuhigte Bereiche „Spielstraßen" in die 30-er Zone einmünden.	s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
74.5	Ich gehe davon aus, daß dieser Widerspruch nicht nur einfach „zur Kenntnis" genommen wird sondern auch akzeptiert und positiv umgesetzt wird.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
75	**Stellungnahme Nr. 75 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
75.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen oben genannten Bebauungsplan ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße.
75.2	Die Romintenstraße (ich bin zur Nordseite Anlieger) wird in dreierlei Hinsicht zur Durchfahrtstraße. Zum Ersten als Zu- und Abfahrt für das	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

	neue Wohngebiet. (Entgegen früherer Ratsbeschlüsse und Zusagen). Zum Zweiten als An- und Abfahrt zur Kindertagesstätte (alleinige Nutzung durch Neubaugebiet???). Und zum Dritten als Abkürzung zum Gewerbegebiet Senefelderstraße, für die Ortsteile Melverode, Rüningen und den Norden von Stöckheim, nach geplantem Anschluss.	
75.3	Dieses vermehrte Verkehrsaufkommen ist von der Einmündung zur Leipzigerstraße (Straßenbahnquerung) nicht ohne ehebliche Probleme zu bewältigen. Die Erschließung sollte aus diesen Gründen nur über die Senefelderstraße und/ oder den Ostpreußendamm erfolgen.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
76	**Stellungnahme Nr. 76 Schreiben vom 09.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
76.1	Gegen die oben genannte Bauplanung erhebe ich hiermit folgenden Widerspruch:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Leipziger Straße hinter einer Garagenanlage.
76.2	Aus den ausgelegten Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, dass die Erschließung ausschließlich über den an der Kreuzung Mascheroder Weg /Senefelder Str. zu errichtenden Kreisel zu erfolgen hat. Denn diese Verkehrsführung ist am Ehesten geeignet, um die Verkehrsströme sinnvoll und mit den wenigsten Belastungen für Mensch und Umwelt zu führen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
76.3	In dem Verkehrsgutachten wird darauf hingewiesen, dass die Kreuzung Siekgraben/Leipziger Str. bereits jetzt – und zwar basierend auf 2015!! – in den Verkehrsspitzenzeiten ein relativ hohes Verkehrsaufkommen hat. Als Anwohnerin an der Leipziger Straße kann ich Ihnen versichern, dass in den letzten Jahres eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu verzeichnen ist. Und Stöckheim soll weiter wachsen, z.B. durch das Baugebiet Stöckheim Süd. Das Verkehrsgutachten geht hier von 140 Wohneinheiten aus. Mittlerweile sollen hier aber voraussichtlich deutlich mehr WE errichtet werden. Es steht auch zu befürchten, dass in dem Baugebiet Trakehnenstraße Ost/Breites Bleek ebenfalls eine Verdichtung erfolgt, da der Handlungszweck der Projektentwick-	s. Abwägung 4: Verkehrsprognose

	ler/Bauträger ja in einer optimalen Wirtschaftlichkeit besteht. Insofern geht das Verkehrsgutachten in diesem Punkt von falschen Voraussetzungen aus. Das trifft ebenso bei der Annahme zu, dass im Planungsfall 2025 das aus den Bestandsgebäuden resultierende Verkehrsaufkommen reduziert sein wird. Diese Annahme ist bei der Attraktivität Stöckheims nicht nachvollziehbar.	
76.4	Es gilt, unnötige und belastende Verkehrsströme und damit Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel zu vermeiden. Dazu ist nur eine ausschließlich Verkehrsführung über den zu errichtenden Kreisel Mascheroder Weg/Senefelder Str. geeignet!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
76.5	Ich fordere die Verwaltung und Politik auf, alles dafür zu tun, dass Stöckheim ein attraktiver und naturnaher Stadtteil bleibt. Gerade in Bezug auf einen immer dringlich werdenden Umwelt- und Klimaschutz tragen Sie hier Verantwortung!	Soweit es im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 möglich ist, wird das Ziel verfolgt, dass Stöckheim ein attraktiver und naturnaher Stadtteil bleibt. Insbesondere die geplanten großzügigen Grünflächen kommen allen Stöckheimer Bürgerinnen und Bürgern zugute.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
77	**Stellungnahme Nr. 77 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
77.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in zweiter Reihe.
77.2	Durch den erhöhten Zufahrtsverkehr erwarten wir deutlich höhere Lärmemissionen und eine Gefährdung unseres Kindes beim Spielen draußen.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
78	**Stellungnahme Nr. 78 Schreiben vom 07.11.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 24 + 71 + 71a**	**Stellungnahme der Verwaltung**
78.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
78.2	Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf (B-Plan) wird in Gänze abgelehnt, weil insgesamt unvollständig und widersprüchlich.	Es ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan unvollständig und widersprüchlich ist.
78.3	Zudem fehlen Sozialverträglichkeits- und Nachhaltigkeitsprüfung	s. Abwägung 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
78.4	Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

	Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	
78.5	Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
78.6	Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
79	**Stellungnahme Nr. 79** **Schreiben vom 07.11.2018** **s. a. Stellungnahmen Nr. 25a + 25b + 72 + 72a**	**Stellungnahme der Verwaltung**
79.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
79.2	Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP notwendig ist o Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte o Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativen-Prüfung o Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung

	o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.)	
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
80	**Stellungnahme Nr. 80 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
80.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße in fünfter Reihe (Reihenhaus).
80.2	Die Erschließung des neuen Baugebietes sollte entweder über die Senefelder Straße oder den Sachsendamm geplant werden. Denn der Durchgangsverkehr durch das Ost- Preußenviertel ist viel zu hoch!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
80.3	Au keinen Fall dürfte aus irgendwelchen Gründen der Bauverkehr durch die Romintenstraße bzw. die Rossittenstraße laufen!	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
81	**Stellungnahme Nr. 81 Schreiben vom 08.11.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 35**	**Stellungnahme der Verwaltung**
81.1	Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81, insbesondere wegen der vernachlässigten Umweltaspekte, erhebe ich Einspruch. Den ausgelegten Bebauungsplanentwurf halte ich in Bezug auf Umweltbelange für völlig unzureichend. Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt im südlichen Abschnitt der Trakehnenstraße gegenüber der Kita.
81.2	Die Maßgaben nach BNatschG § 44 finden keine oder nur marginale Berücksichtigung. Vertiefende, aktuelle Gutachten (bitte keinen „älteren" Umweltbericht aus der Schublade des Amtes ziehen) sind meiner Ansicht nach dringend erforderlich, speziell zu Flora und Fauna, und zwar über eine ganze Vegetationsperiode hinweg, um u.a. die Bestandsentwicklung von Feldlerche und Feldhase qualifiziert betrachten und daraus Schlüsse für die Zukunft des Gebietes ziehen zu können.	s. Abwägung 26: Umweltbericht
81.3	Des weiteren sollten ausführliche Gutachten zu Auswirkungen des künftigen Baugebietes auf Boden, Wasser, Luft und Lärm durchgeführt werden. Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf enthält diese nicht, man könnte höchstens von	s. Abwägung 26: Umweltbericht s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung BUND und Nabu sind zwar keine Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

	einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung ausgehen. Die Frage ist für mich, warum das bislang nicht geschehen ist. Wollte man bewusst die Öffentlichkeit, hier mich als Anwohnerin, ausschließen? Deshalb fordere ich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, speziell Nabu und BUND.	lange, wurden jedoch freiwillig als „sonstige Stellen“ schon im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Der BUND hat sowohl im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB als auch im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB eine Stellungnahme abgegeben (s. Stellungnahme Nr. 83 bzw. Anlage 7)
81.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen vorhabensnah ausgewiesen werden; Flächen im Norden bzw. Nordosten der Stadt stellen keinen Ausgleich oder Ersatz für Flächen in Stöckheim dar.	s. Abwägung 24: Ausgleichsflächen
81.5	Erst dann kann eine qualifizierte Entscheidung über die Zukunft der in Frage kommenden Fläche getroffen werden.	Die vorliegenden Informationen zu allen betroffenen Aspekten des Umweltschutzes reichen aus für eine qualifizierte Abwägung und Entscheidung.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
82	**Stellungnahme Nr. 82 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
82.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt von der Romintenstraße aus in zweiter Reihe.
82.2	Die geplante Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße ist unzumutbar und führt zu einer dermaßen Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Kreuzung Siekgraben-Leipziger Straße-Romintenstraße, dass ein Verkehrschaos vorprogrammiert ist, nicht nur zu Stoßzeiten. Schon heute ist zu sehen, dass Links-Abbieger aus der Romintenstraße die Kreuzung blockiern, weil sie den Querverkehr beachten müssen und dadurch der hintere Verkehr warten muss. So entstehen schon jetzt unnötige Standzeiten und höherer Schadstoffausstoss.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
82.3	Gar nicht auszudenken, wenn zusätzliche Baufahrzeuge mit noch größeren Ausmaßen als PKW's diese Kreuzung passieren und so den Verkehr zu weiteren Standzeiten zwingen. Dadurch steigt auch die Gefahr, dass sich Verkehrsteilnehmer regelwidrig verhalten und andere dadurch in Gefahr bringen.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
82.4	Ich fordere deshalb ausdrücklich eine alleinige Erschließung über die Senefelder Straße. Schon die Nähe zur Autobahn spricht für diese Alternative. So wird	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	ebenfalls zusätzlicher Verkehr durch den Ort Stöckheim vermieden	
82.5	Des weiteren muss verhindert werden, dass es zu einem erhöhten Aufkommen des Durchgangsverkehrs kommt. Es darf nicht sein, dass durch das neue Wohngebiet eine zusätzliche Belastung durch weiteren Verkehr entsteht, der die Zuwegung als Umgehungsstraße oder Umfahrung nutzt. Dieser Kraftverkehr, der nichts mit dem Wohngebiet zu tun hat, ist davon abzuhalten, die Romintenstraße und die weiteren zu entstehenden Straßen als Umgehungsweg zu nutzen.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
82.6	Hier kann die Politik zeigen, dass sie ihre Kampagne Denk-Deine-Stadt auch ernst meint und die Meinungen der Bürger ernsthaft in die Entscheidungsfindung mit einbezieht.	s. Abwägung X: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
83	**Stellungnahme Nr. 83** **BUND** **Schreiben vom 09.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
83.1	Unsere Stellungnahme vom 16.02.2018, die wir auch im Namen des BUND Landesverbands eingereicht haben, erhalten wir unter Berücksichtigung der Verschiebung der Nummerierung der einzelnen Punkte unverändert aufrecht. Ausnahmen sind die Punkte 6.1 und 6.2 sowie Erschließung, die wir als erledigt betrachten.	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen wurde der BUND freiwillig bereits beteiligt. Mit Datum vom 4. April 2018 ging hierzu eine Stellungnahme ein. Eine Stellungnahme vom 16. Februar 2018 liegt nicht vor. Auf Grund der Stellungnahme vom 4. April 2018 wurden die Textlichen Festsetzungen teilweise bereits zur öffentlichen Auslegung geändert. Die Behandlung der Stellungnahme vom 4. April 2018 wird in Anlage 7 vorgenommen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Anlage 7b

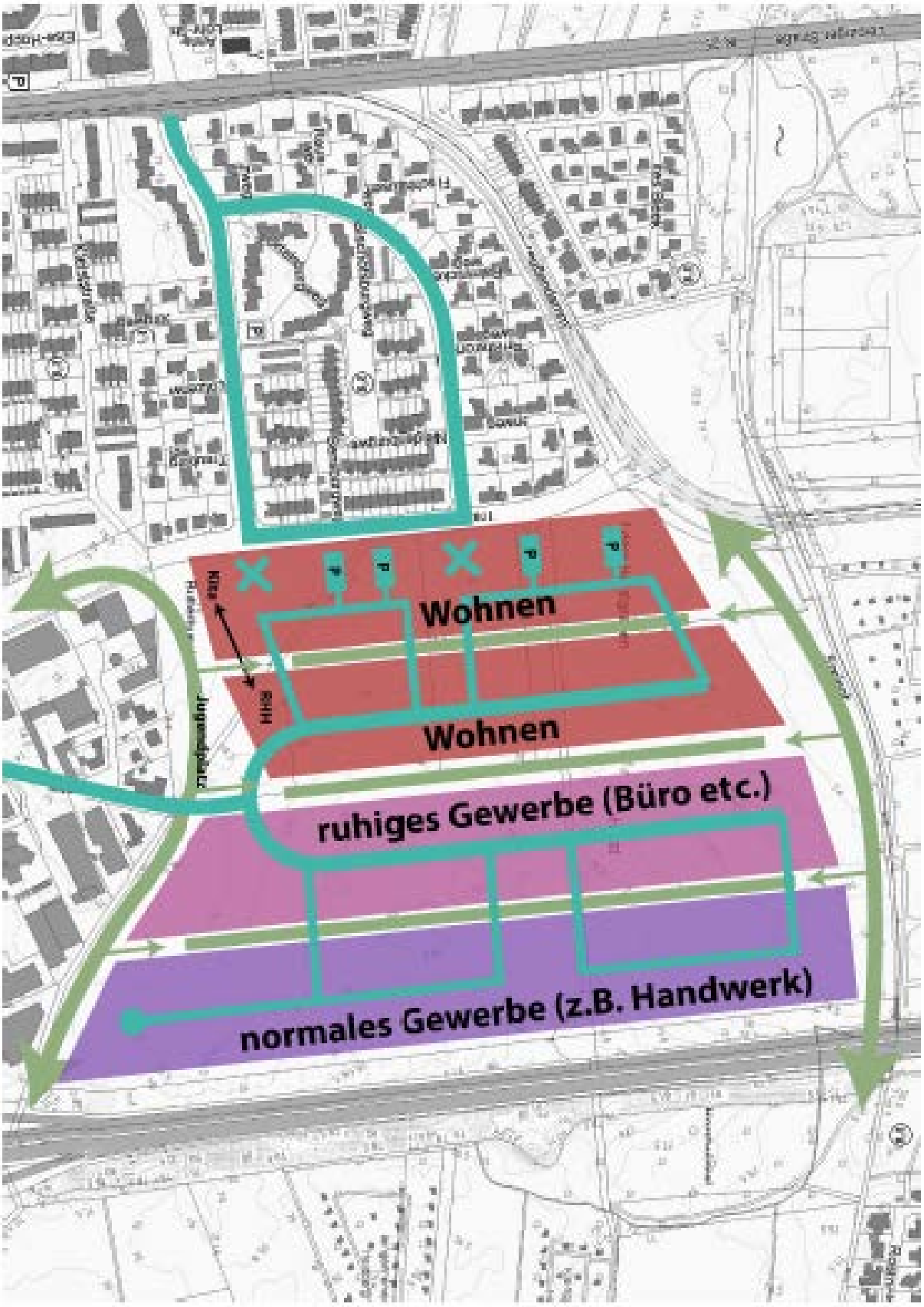
BI Trakehnenstraße, März 2018

Alternativentwurf Wohn- und Gewerbegebiet Trakehnenstraße



Anlage 7c

Planung der BI Trakehnenstraße, September 2018



sungen zu realisieren. Um die Lärmbelastung flächendeckend darzustellen, müssten Lärmpegel an vielen Punkten im Stadtgebiet (10m-Abstandsraster) ermittelt werden. Die Lärmkarten werden daher nach einem in der EU einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt.

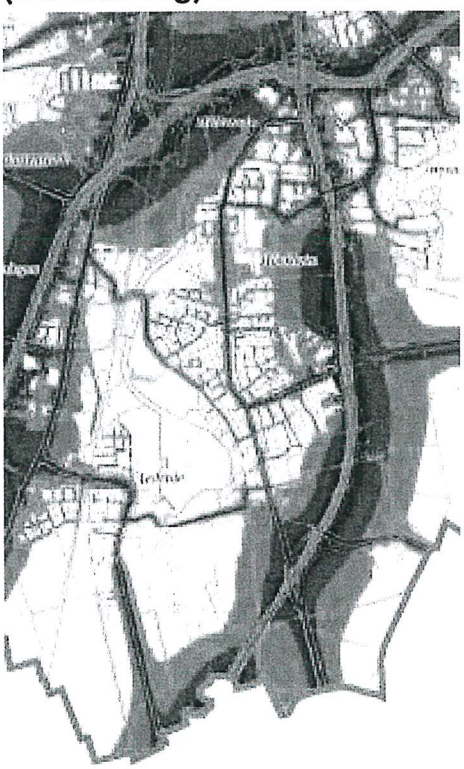
Die für Braunschweig erstellten Karten sind nun von der Stadt veröffentlicht worden und können im Internet unter www.braunschweig.de/Laerm-minderungsplan abgerufen werden.

Der beigefügte Ausschnitt zum Straßenverkehrsbezogenen Lärm zeigt, dass für unseren Stadtbezirk besonders die beiden Autobahnen aber auch die Hauptstraßen Lärm verursachen. Die Karten stellen nun die Basis dar für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Erstellung des Aktionsplans. Hierzu wurden für Braunschweig insgesamt vier Veranstaltungen durchgeführt.

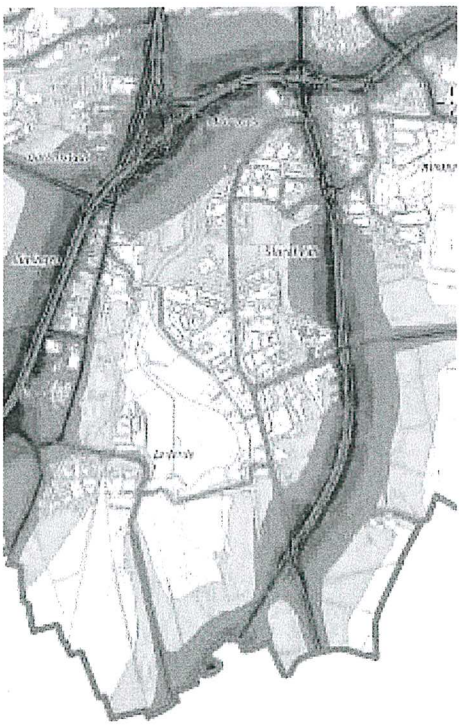
Auszug Karte für unseren Stadtbezirk (Prognose 2020)

(24 Stunden – Tag- und Nacht – Schallimmissionen Straßenverkehr), rot > 60 dB(A), hellrot > 55 dB (A)

Straßenverkehr (24. Std. Tag) 0 - 24 Uhr



Straßenverkehr 22 - 6 Uhr



Bürgerbeteiligung in Braunschweig

Für unseren Stadtbezirk und drei weitere des Süd-Ostens der Stadt fand diese Veranstaltung am 20. Juni in der Hauptschule Heidberg statt. Diese informative Veranstaltung setzte sehr stark auf die Beteiligung durch die Anwesenden. Aus unserem Stadtbezirksrat Stöckheim-Leiferde waren unser Bürgermeister Matthias Disterheft, Felix Fink und Eva Lavon, alle drei SPD-Fraktion, zu der öffentlichen Veranstaltung gekommen. Die drei nutzen die Gelegenheit, die für den Stadtbezirk relevanten Punkte einzubringen:

Zum Thema Straßenlärm

- Lärmschutzmaßnahmen an der A 39 – insbesondere fehlende Lärmschutz wand in Richtung Südsee
- Leipzigerstraße zwischen Melverode und Stöckheim – notwendige Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung
- die Brückenthematik in Zusammenhang mit der Vermeidung von LKW-Verkehr im Stadtbezirk – die Grundlagen für die Lärmberechnung zeigen es, dass gerade LKW-Verkehr zu Lärmbelastung führt.

Zum Thema Schienenlärm

- Fehlender Schallschutz in Leiferde sowie Rüningen – Stöckheim

Zum Thema ruhige beziehungsweise schützenswerte Gebiete

- Der gesamte Bereich entlang der Oker wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern als Bereich angesehen, der besonders geschützt werden muss! Es ist schließlich ein wichtiges Naherholungsgebiet. Ist zu hoffen, das vielleicht auf diesem Weg noch nachträglich Lärmschutzmaßnahmen am neuen Autobahnkreuz durchgesetzt werden können, die bislang nicht möglich waren.

Wie geht es weiter?

Alle Bürgerinnen und Bürger hatten bis zum 13. Juli darüber hinaus Zeit, auf der eigens eingerichteten Website weitere Vorschläge einzubringen: www.ideen-gegen-laerm.de.

Diese werden nun den Experten als Grundlage dafür dienen, einen konkreten Aktionsplan zu entwickeln. Bis 2013 ist die Aktionsplanung mit Information und Beteiligung der Öffentlichkeit abzuschließen.

Eva Lavon

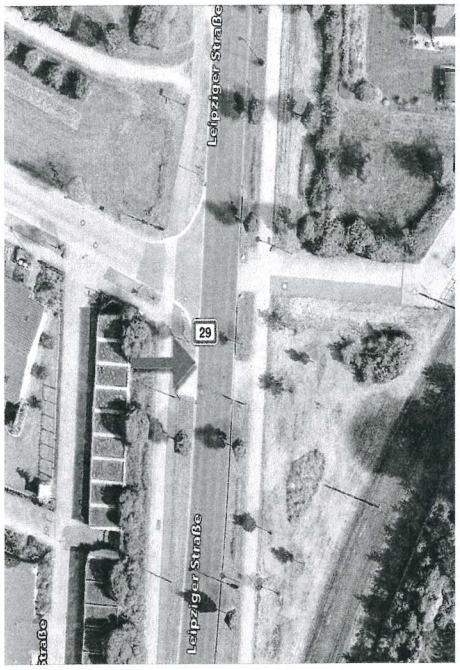
Anlage 1

Jetzt neu: www.SPD-Stoeckheim-Leiferde.de

Zebrastreifen!

von Eva Lavon

Wiederholt habe ich mich schon dafür eingesetzt, dass der Verkehr auf der Leipziger Straße am Ortseingang Stöckheim von Melverode kommend, verlangsamt wird. Die gerade Allee lädt förmlich zum „Rasen" ein. Eine Querungshilfe auf Höhe Zoo wurde wiederholt aus Kostengründen abgelehnt. Ich frage mich, was spricht eigentlich gegen einen Zebrastreifen genau südlich der Einmündung in die Bertha von Suttner Straße?



Fußgängerüberweg - Google Map

Aus meiner Sicht ein idealer Standort: hier sind die Fußwege bereits abgesenkt, Laternen für die notwendige Beleuchtung vorhanden und diese Querung wird unter anderem viel von Schülern auf dem Weg von und zur Schule aus dem Heidberg genutzt. SPD- und Bündnis 90/die Grünen haben für diesen Antrag gestimmt, so dass er angenommen wurde. Jetzt ist die Verwaltung am Zug!

Auch auf dem Siekgraben haben wir an der Ecke Am Qälenberg die Einrichtung eines Zebrastreifens beantragt. Damit soll die Verkehrssituation weiter verbessert werden – die veränderte Vorfahrtsregelung (rechts vor links) sowie die kleine Einbuchtung Siekgraben / Ecke Siekgraben, haben ja schon Einiges bewirkt.

Anlage 3

Anlage zur Stellungnahme Nr. 9 TOP 19 **Anlage 7f**

Erschließung weiterer Neubaugebiete im Stadtbezirk:

Eine Stellungnahme der Fraktionen im Stadtbezirksrat Stöckheim-Leiferde

Vertreter der Fraktionen SPD und CDU hatten mit Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer sowie weiteren Vertretern der Verwaltung, die Möglichkeiten zur Erschließung des Neubaugebietes Trakehnenstraße Ost erörtert. Wie bekannt gibt es seit Jahren viele Diskussionen im Stadtbezirk; insbesondere Anwohner des Ostpreußenviertels befürchten zusätzliche Verkehrsbelastungen. Eine Bürgerinitiative hat eigene Vorschläge für eine mögliche Erschließung entwickelt und diese mit Stadtbaurat Leuer erörtert. Sie ist aber enttäuscht, diese in den vorgelegten Planungen nicht wieder zu finden. Unbedingt zu verhindern sei auch jede Möglichkeit der Durchfahrt vom Mascheroder Weg zum Siekgraben über Rominten-/Rosittenstraße. **Die Fraktionen SPD und CDU haben der Verwaltung folgende Stellungnahme zur Beachtung für die weitere Planung zur Verfügung gestellt:**

Für Stöckheim-Leiferde ist nach dem Beschluss des Baugebiets Stöckheim-Süd nun die Erschließung des Baugebiets Trakehnenstraße-Ost sowie die Erweiterung des Wohngebiets Breites Bleek geplant. Außerdem findet an vielen Stellen des Stadtbezirks – insbesondere in Stöckheim – eine erhebliche Nachverdichtung durch Neu- bzw. Ersatzbauten statt.

Der Stadtbezirk erfährt dadurch einen deutlichen Bevölkerungszuwachs, der von den Fraktionen im Stadtbezirksrat grundsätzlich begrüßt wird. **Allerdings müssen gleichzeitig die Rahmenbedingungen an das Bevölkerungswachstum angepasst werden, damit der Stadtbezirk nachhaltig attraktiv bleibt – für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Neubürger.**

Der Verkehrsanstieg insbesondere auf den Hauptadern des Stadtbezirks ist schon jetzt deutlich zu spüren, so dass bei geplanten Erweiterungen auf eine Verkehrsführung geachtet werden muss, die hier eine zusätzliche Belastung vermeidet!

Für die Fraktionen im Stadtbezirksrat ist es daher wichtig, dass im Zusammenhang mit der Erschließung eines weiteren Neubaugebiets folgende Maßnahmen für den Stadtbezirk berücksichtigt werden:

Kinder/ Jugend

- Kindertagesstätte (im Entwurf für möglichen Bebauungsplan vorgesehen): inkl. ausreichend Krippenplätze, Betreuungsangebot von 6:00 – 20:00 Uhr
- Grundschule: vorheriger Ausbau der Kapazitäten in Stöckheim sowie der Außenstelle Leiferde, Ganztagsbetreuung sicherstellen
- Aula Grundschule Stöckheim für öffentliche Veranstaltungen ertüchtigen: 400 Gäste davon 200 Sitzplätze; schaffen von Parkmöglichkeiten (z.B. Festplatz Bruchweg / Weg links neben der Schule)
- Spiel- und Jugendplatz innerhalb des Neubaugebietes (im Entwurf vorgesehen)
- Jugendzentrum Stöckheim: Personalkapazitäten aufstocken, um erhöhte Nachfrage angemessen abzudecken

Verkehr:

- Erschließung des Neubaugebietes Trakehnenstraße-Ost in der Bauphase ausschließlich über die Senefelderstraße
- Errichtung eines Kreisels zur Verbesserung der Verkehrsanbindung Mascheroderweg / Senefelderstraße
- Ertüchtigung Senefelderstraße (u.a. durch beidseitigen Fußweg)
- Erschließung Neubaugebiet Trakehnenstraße Ost über Sachsendamm prüfen (Entlastung Leipzigerstraße)
- Vermeidung von Schleichverkehren durch das Neubaugebiet durch entsprechende Straßenführung innerhalb des Neubaugebietes
- Weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung Romintenstraße (insbesondere zwischen Leipzigerstraße und Einmündung Rosittenstraße) sowie Siekgraben (aufgrund des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens)
- Verkehrsberuhigung Leipziger Straße (zunehmendes Verkehrsaufkommen bereits durch Neubaugebiet Stöckheim-Süd sowie Nachverdichtungen): z.B. Querungshilfe / Zebra-Streifen Bertha von Suttner Straße.

Wohnen:

- Förderung von Generationen übergreifenden Wohnprojekten / Alternsgerechtes Wohnen (in den Neubaugebieten)

Sport:

- Bestandsgarantie für die Bezirkssportanlage als Spielstätte für den SV Stöckheim.
- Substanzerhaltung und Sanierung des Gebäudes inkl. Gaststätte des Sportvereins. Die Gaststätte erfüllt eine wichtige Funktion als Treffpunkt weit über den SV Stöckheim hinaus. So wird sie auch regelmäßig als Tagungsstätte des Bezirksrats genutzt. Es muss dringend der Fortbestand sichergestellt werden, zumal Stöckheim über kein Gemeinschaftszentrum verfügt.
- Aufwerten der Bezirkssportanlage durch einen Kunstrasenplatz, damit ein ganzjähriger Spiel- und Trainingsbetrieb möglich wird und dem wachsenden Bedarf gerecht wird.
- Trimm-Dich-Pfad entlang der Oker einrichten (wie z.B. im Heidbergpark).
- Sportplatzerweiterung und Umsetzung der gemäß Schreiben des Fachbereichs Finanzen vom 19.12.2017 geplanten sportlichen Anlagen in Leiferde (u.a. Kunstrasenkleinspielfeld, Bogenschießanlage, Kalthalle, leichtathletische Sportanlagen für die Schul- und Vereinsnutzung)

Eva Lavon
für die SPD-Fraktion
im Stadtbezirksrat

20. Febr. 2018

Mehr Schutz für Fußgänger am Theater

Zwei Überwege sollen sicherer werden.

Von Jörn Stachura

Braunschweig. Der Bezirksrat der Innenstadt will die Sicherheit von Fußgängern am Staatstheater erhöhen. Am Steinweg und an der Ehrenbrechtstraße soll die Verwaltung an den Überwegen nachbessern.

Der einstimmige Beschluss sieht vor, entweder Zebrastreifen einzuführen oder Tempo 30 anzuordnen. An beiden Stellen gibt es zwar Querungshilfen auf der Fahrbahnmitte, doch die scheinen nicht auszureichen, um das sichere Queren zu ermöglichen. Bezirksbürgermeisterin Heike Zander und SPD-Fraktionsführer Philip Brakel berichteten, Anwohner und auch viele Theaterbesucher hätten sich beklagt, dass dort mit zu hoher Geschwindigkeit gefahren werde. Besonders problematisch stelle sich die Situation auf dem Steinweg dar. Busse, die dort auf der Bushaltestelle stehen, verdecken Fußgänger, die den Steinweg queren wollen. Obwohl Schilder das Überholen der Busse verbieten, geschehe das dennoch.

Maximilian Beyrich (CDU) erinnerte daran, dass es in der Vergangenheit nicht gelungen sei, auf dem Steinweg einen Zebrastreifen anlegen zu lassen. Das sei bei einer Straße mit zwei Fahrspuren je Richtung nicht möglich, habe es seitens der Verwaltung geheißen.

Nun soll geprüft werden, welche Möglichkeiten die Straßenverkehrsordnung heute hergibt, die Sicherheit von Fußgängern zu erhöhen.

Dienstag, 19. Juni 2018

19. Juni 2018

Rüningen: Verkehr in der Thiedestraße wird beruhigt

Braunschweig. In Rüningen finden in der Thiedestraße ab sofort Baumaßnahmen statt, die eine Beruhigung des Verkehrs und eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die parallel verlaufende A 39 zum Ziel haben. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis zum Ende der Sommerferien an, teilt die Verwaltung mit.

Am südlichen Ortseingang wird eine Mittelinsel gebaut. Für Fußgänger werden zudem drei Stellen geschaffen, an denen sie barrierefrei die Straße überqueren können. Durch den Bau dieser vier Inseln werden die Fahrstreifen schmaler, so dass Autofahrer ihr Tempo vermindern müssen. Neben einer Erneuerung der Fahrbahnmarkierung werden am Straßenrand zusätzliche Parkflächen eingezeichnet, die die Fahrspuren ebenfalls verengen. Das soll ebenso dazu beitragen, das Autofahrer die Geschwindigkeit verringern.

Während der Bauzeit führt eine Baustellenampel den Verkehr einspurig an den Baustellen vorbei. Autofahrer müssen an den entsprechenden Stellen mit Einschränkungen rechnen.

BRAUNSCHWEI

28. Juni 2018

KOMPAKT

Meldungen

„Querungshilfe“ wird an Elbestraße gebaut

Braunschweig. Die Arbeiten zum Bau einer sogenannten Querungshilfe an der Elbestraße beginnen, wie die Stadtverwaltung mitteilt, am Montag, 2. Juli. Während der Bauzeit wird die Elbestraße zwischen den beiden Einmündungen der Saalestraße für den Durchgangsverkehr gesperrt; die Umleitung erfolgt über die Saalestraße. Fußgänger und Radfahrer werden am Baufeld vorbeigeführt. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis zum Ende der Sommerferien. Der Bau der Querungshilfe steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Städtebauförderung im Stadtumbaugebiet Weststadt-Ilmweg. Künftig sollen die Bewohner direkt vom Quartier barrierefrei zum Naherholungsgebiet „Timmerlaher Busch“ gelangen können. Der Bau der Querungshilfe wird von Bund und Land gefördert, heißt es abschließend.

Polizei erwischte 16 Temposünder

Braunschweig. Bei einer Geschwindigkeitsüberwachung mit dem Lasermessgerät stellte die Polizei am Dienstagmorgen in Stöckheim etliche Verstöße fest. Binnen zwei Stunden wurden auf der Leipziger Straße in Höhe der Einfahrt Zoo 104 Fahrzeuge gemessen. Davon waren 16 Fahrer schneller als das erlaubte Tempo 50. Während in 15 Fällen Verwarngelder zwischen 25 und 35 Euro fällig waren, wurde gegen den Schnellsten, der mit Tempo 71 unterwegs war, eine Anzeige gefertigt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13931
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	21.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Bauausschuss (Vorberatung)	15.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Die 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen."

Sachverhalt:

Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) ist vom 3. September 2002.

Anlass für die 1. Änderung ist die ergangene Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht, insbesondere die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. November 2018 - 9 LC 4/17 -. Nach dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit muss eine gemeindliche Satzung alle Verteilungskonstellationen erfassen, die in realistischer Weise in einer Gemeinde zu erwarten sind, ansonsten ist die gesamte Verteilungsregelung unwirksam. Die städtische Satzung wird deshalb um weitere mögliche Verteilungskonstellationen ergänzt, um eventuelle Regelungslücken zu schließen.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Klarstellung.

Die Änderungen werden in der Synopse (Anlage 2) begründet.

Für laufende erschließungsbeitragspflichtige Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung für die beitragspflichtigen Anlieger. Auch finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die 1. Änderungssatzung nicht.

Leuer

Anlagen:
Anlage 1: 1. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung
Anlage 2: Synopse

Anlage 1

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 29. September 2020**

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung) vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig. 29. Jahrgang, Nr. 16 vom 23. September 2002, S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen solche in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten -, an denen eine Bebauung zulässig ist
a) bis zu 2 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 16,5 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
b) bis zu 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
c) von mehr als 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,“

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Straßen, Wege und Plätze in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,“

§ 2 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten umfassen nicht die zusätzlichen Breiten für das Straßenbegleitgrün und für das Parken einschließlich deren erforderliche Trenn- bzw. Sicherheitsstreifen.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken,

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB besteht und die nicht unter Abs. 2 f) fallen,
aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

e) die über die nach Abs. 2 b) oder Abs. 2 d) bb) ergebenen Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hinzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

f) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 wird um Satz 3 ergänzt:

„Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 wird nach einem Absatz im Text um Satz 5 ergänzt:

„In den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne der drei vorherigen Absätze vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte zu Grunde zu legen.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke, auf denen nur Garagen, oder Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen gebaut werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) und Gebieten, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Geschosszahl, die Baumassenzahl noch die zulässige Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw.

b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3.“

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 d) erhält folgende Fassung:

„unbebaute und bebaute Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden dürfen.“

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 e) wird neu eingefügt:

„Kirchen, die aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutung nachweislich und dauerhaft einen im Vergleich zu anderen Kirchen gesteigerten Ziel- und Quellverkehr verursachen.“

§ 6 Abs. 4 Nr. 3 wird um Satz 2 ergänzt:

„Der Nutzungsfaktor wird um weitere 0,5 erhöht, soweit 18 oder mehr Vollgeschosse vorhanden oder zulässig sind.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 rückwirkend zum 3. September 2002 in Kraft.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage 2

Synopse		Begründung der Änderung
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung) vom 3. September 2002	**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung) vom 29. September 2020**	
Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. September 2002 aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:	**Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:**	
§ 1	§ 1	- unverändert -
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen Beitragsfähiger Erschließungsaufwand (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für 1. Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten -, an denen eine Bebauung zulässig ist a) bis zu 2 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 16,5 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, b) bis zu 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig anbaubar und mit einer Breite bis zu 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, c) von mehr als 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, 2. Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,	§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen Beitragsfähiger Erschließungsaufwand (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für 1. Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen solche in **(beplanten und unbeplanten)** Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten -, an denen eine Bebauung zulässig ist a) bis zu 2 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 16,5 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, b) bis zu 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig ~~**anbaubar**~~ und mit einer Breite bis zu 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, c) von mehr als 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind, 2. Straßen, Wege und Plätze in **(beplanten und unbeplanten)** Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,	zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: Die Ergänzung und die Streichung sind redaktioneller und klärender Art. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: Die Ergänzung ist redaktioneller und klärender Art.

Synopse		Begründung der Änderung
3. …….. 4. …….. 5. …….. 6. …….. 7. …….. 8. …….. 9. …….. (2) …… (3) …….	3. …….. 4. …….. 5. …….. 6. …….. 7. …….. 8. …….. 9. …….. (2) ….. (3) …... **(4) Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten umfassen nicht die zusätzlichen Breiten für das Straßenbegleitgrün und für das Parken einschließlich deren erforderliche Trenn- bzw. Sicherheitsstreifen.**	Hinweis: Absatz 1 Nr. 3 bis 9, Abs. 2 und Abs. 3 unverändert zu § 2 Abs. 4: Der neue Absatz ist redaktioneller und klärender Art. Er entspricht der Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht und der gängigen Abrechnungspraxis.
§ 3 bis § 5	§ 3 bis § 5	- unverändert -
§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes (1) ….. (2) Als Grundstücksfläche gilt: a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,	§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes (1) ….. (2) Als Grundstücksfläche **gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken,** **a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;** **b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;** **c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;**	Hinweis: Absatz 1 unverändert zu § 6 Abs. 2 und Abs. 3: Nach der Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. November 2018 – 9 LC 4/17 – muss eine Verteilungsregelung nach dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit alle Verteilungskonstellationen erfassen, die in realistischer Weise in einer Gemeinde zu erwarten sind. Das OVG sah in seiner Entscheidung bei einer Gemeinde mit einer ähnlichen Verteilungsregelung nicht alle Konstellationen als erfasst an, wenn sie nicht ausdrücklich geregelt werden. Die Satzung wird deshalb um weitere mögliche Konstellationen u. a. auf der Basis der Mustersatzung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ergänzt, um eventuelle Regelungslücken zu schließen.

Synopse		Begründung der Änderung
b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.	**d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB besteht und die nicht unter Abs. 2 f) fallen,** **aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,** **bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;** **e) die über die nach Abs. 2 b) oder Abs. 2 d) bb) ergebenen Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hinzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.** **f) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.**	
(3) 1. Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss sowie für Grundstücke, die nicht bebaubar sind und für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.	(3) 1. Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss sowie für Grundstücke, die nicht bebaubar sind und für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. **Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.**	<u>Zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz:</u> Analog zur Straßenausbaubeitragssatzung wird die Erschließungsbeitragssatzung um die Regelung für Kirchengebäude ergänzt.

Synopse		Begründung der Änderung
2. Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen fest, so gilt die Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5, und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), aufgerundet auf die ganzen Zahlen.	2. Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen fest, so gilt die Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5, und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), aufgerundet auf die ganzen Zahlen.	
Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industrielle oder in gleicher Weise genutzt werden.	Weist der Bebauungsplan nur **eine ~~Grundflächen- und~~** Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industrielle oder in gleicher Weise genutzt werden.	Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2, 3. Satz: Die Änderung ist redaktioneller Art.
	In den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne der drei vorherigen Sätze vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl.	Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2, 5. Satz: Siehe Anmerkung zu § 6 Abs. 2
3. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.	3. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl, **Gebäudehöhe oder Baumassenzahl** zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist **die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte** zu Grunde zu legen.	Zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 Siehe Anmerkung zu § 6 Abs. 2
4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, sowie Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.	4. **Für** Grundstücke, auf denen nur Garagen**, ~~oder~~** Stellplätze**, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen** gebaut werden dürfen, **gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene. ~~sowie~~** Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.	zu § 6 Abs. 3 Nr. 4: Die Ergänzungen schließen eine Regelungslücke.

Synopse		Begründung der Änderung
5. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht derart genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch für Sportplätze und Kleingartenanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskleingartengesetzes). Ferner gilt dies für Abstell- und Ausstellungsplätze sowie Camping- und Wochenendplätze, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden. Friedhöfe werden mit 0,2 der Grundstücksfläche angesetzt.	5. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht derart genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch für Sportplätze und Kleingartenanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskleingartengesetzes). Ferner gilt dies für Abstell- und Ausstellungsplätze sowie Camping- und Wochenendplätze, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden. Friedhöfe werden mit 0,2 der Grundstücksfläche angesetzt.	
6. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl noch die zulässige Gebäudehöhe festsetzt ist	6. I**m** unbeplanten **Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB)** ~~**Gebieten**~~ und Gebieten, für die ein Bebauungsplan **oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB** weder die Geschosszahl**,** ~~**noch Grundflächen- und**~~ **die** Baumassenzahl noch die zulässige Gebäudehöhe festsetzt**,** ist	zu § 6 Abs. 3 Nr. 6: Die Ergänzungen und Streichungen sind einerseits redaktioneller und klärender Art, andererseits schließen sie aber auch eine Regelungslücke.
a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen,	a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen~~,~~ **bzw.**	Zu § 6 Abs. 3 Nr. 6 a): Die Änderung ist redaktioneller Art.
b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3.	b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3.	
7. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.	7. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.	
(4) Die Art der unterschiedlichen Nutzung der erschlossenen Grundstücke wird wie folgt berücksichtigt:	(4) Die Art der unterschiedlichen Nutzung der erschlossenen Grundstücke wird wie folgt berücksichtigt:	
1. Ein Artzuschlag wird erhoben für	1. Ein Artzuschlag wird erhoben für	
a) überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke,	a) überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke,	
b) in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzte Grundstücke,	b) in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzte Grundstücke,	
c) Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen,	c) Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen,	
d) unbebaute Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden.	d) unbebaute **und bebaute** Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden **dürfen**.	Zu § 6 Abs. 4 Nr. 1 d): Die Ergänzung schließt eine Regelungslücke.

Synopse		Begründung der Änderung
	e) Kirchen, die aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutung nachweislich und dauerhaft einen im Vergleich zu anderen Kirchen gesteigerten Ziel- und Quellverkehr verursachen.	Zu § 6 Abs. 4 Nr. 1 e): Analog zur Straßenausbaubeitragssatzung wird die Erschließungsbeitragssatzung um die Regelung für Kirchengebäude ergänzt. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat in seiner Entscheidung vom 7. Mai 2018 – 8 A 231/15 – die Rechtmäßigkeit eines Artzuschlags für Kirchen, deren Nutzung über normalen gemeindliche Veranstaltungen hinaus erfolgt, bejaht.
2. Eine Erhöhung der Nutzungsfaktoren erfolgt nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.	2. Eine Erhöhung der Nutzungsfaktoren erfolgt nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.	
3. Wird ein Artzuschlag erhoben, so ist der nach Abs. 3 Nr. 1 ermittelte Nutzungsfaktor um 0,5 zu erhöhen.	3. Wird ein Artzuschlag erhoben, so ist der nach Abs. 3 Nr. 1 ermittelte Nutzungsfaktor um 0,5 zu erhöhen. **Der Nutzungsfaktor wird um weitere 0,5 erhöht, soweit 18 oder mehr Vollgeschosse vorhanden oder zulässig sind.**	Zu § 6 Abs. 4 Nr. 3: Nach dem Urteil des BVerwG vom 21. April 1982 - 8 C 61.81 - soll der Artzuschlag eine angemessene vorteilsgerechte Beitragsmehrbelastung gewährleisten. Zur Vermeidung einer Regelungslücke muss deshalb der Artzuschlag ab dem 18. Vollgeschoss nochmals um 0,5 erhöht werden, da sonst eine vorteilsgerechte Beitragsmehrbelastung nicht mehr gegeben wäre.
§ 7 bis § 11	§ 7 bis § 11	-unverändert-
§ 12 In-Kraft-Treten	§ 12 **Inkrafttreten**	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.	
	(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 rückwirkend zum 3. September 2002 in Kraft.	zu § 12 Abs. 2: Um die Regelungslücken im Verteilungsmaßstab zu schließen, treten diese rückwirkend in Kraft. Zur Korrektur von lückenhaften Regelungen durch rechtmäßige Bestimmungen ist eine Rückwirkung nach ständiger Rechtsprechung zulässig (u. a. VG Leipzig, Urteil vom 13. Juli 2010 – 6 K 1339/07 -). Für laufende beitragspflichtige Maßnahmen ergeben sich dadurch keine Verschlechterungen bzw. Veränderungen.
Stadt Braunschweig Dr. Hoffmann Oberbürgermeister Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Braunschweig, den 10. September 2002 Dr. Hoffmann Oberbürgermeister	Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.	

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13932
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	21.08.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Bauausschuss (Vorberatung)	15.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Die 2. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen."

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) ist vom 11. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2016.

Anlass für die 2. Änderung sind die Änderungen des NKAG und des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG) durch die Gesetze vom 24. Oktober 2019, die ergangene Rechtsprechung und redaktionelle Aktualisierungen.

Die wesentlichen Änderungen sind die Reduzierung der Anliegerbeiträge durch veränderte Anrechnung von Fördermitteln, die Einführung einer weiteren zinsgünstigen „Abzahlungsmöglichkeit" (Verrentung) und eine Anpassung in der Verteilungsregelung. Sie werden, ohne die notwendigen redaktionellen Aktualisierungen, wie folgt begründet:

<u>zu § 4 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 - Zuwendungen des Landes -:</u>
Die Straßenausbaubeiträge mussten vor der Änderung des NGVFG auf der Grundlage des gesamten städtischen Aufwandes ermittelt werden. Nur auf den verbleibenden städtischen Aufwand nach Abzug der Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen wurde die Landeszuwendung gewährt. Zukünftig, wenn die Straßenausbaubeitragssatzung eine explizite Regelung dafür enthält, erfolgt die Zuwendung auf den förderfähigen städtischen Gesamtaufwand. Durch die Zuwendung des Landes reduziert sich der städtische beitragsfähige Aufwand, auf dessen Grundlage dann der auf die Beitragspflichtigen umlagefähige Aufwand ermittelt wird. Die Beitragspflichtigen zahlen dadurch geringere

Straßenausbaubeiträge. Für Maßnahmen mit erteiltem Zuwendungsbescheid führt das Land keine geänderte Zuwendungsberechnung durch, sodass diese Regelung erst bei neuen beitragspflichtigen Maßnahmen Anwendung findet.

zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 d (neu) und h - Verteilungsregelung -:
Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat in seinem Urteil vom 8. November 2018 - 9 LC 4/17 - entschieden, dass eine Verteilungsregelung in der Satzung nach dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit alle Verteilungskonstellationen erfassen muss, die in realistischer Weise in einer Gemeinde zu erwarten sind. Das OVG sah in seiner Entscheidung bei einer Gemeinde mit einer ähnlichen Verteilungsregelung wie die der Stadt Braunschweig, nicht alle Konstellationen als erfasst an, wenn sie nicht ausdrücklich geregelt werden. Die Straßenausbaubeitragssatzung wird deshalb um weitere mögliche Konstellationen ergänzt, um eventuelle Regelungslücken zu schließen.

zu § 15 - Verrentung -:
Der neue § 6 b Abs. 4 NKAG ermöglicht eine Verrentung der Beitragsschuld. Der Beitrag ist dann in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Die Zinsberechnung orientiert sich am jährlich geltenden Basiszinssatz und kann bei bis zu 3 % über den Basiszinssatz liegen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Zinssatz soll 2 % über den Basiszinssatz betragen, damit die Zinshöhe identisch ist wie bei der Verrentung im Erschließungsbeitragsrecht und bei privatrechtlichen Forderungen. Der berechnete Zinssatz (z. Zt. 1,12 % pro Jahr) ist mithin geringer, als nach Abgabenordnung bei einer Stundung oder Ratenzahlung, der nach der Abgabenordnung 0,5 % pro Monat beträgt.

Im Gegensatz zum einmaligen Verwaltungsaufwand für einen Stundungs- bzw. Ratenzahlungsbescheid verursacht eine Verrentung jedoch eine jährliche Neuberechnung und Festsetzung der Zinsen. Deshalb werden verwaltungsintern Beitragshöhen festgelegt, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung nicht mehr gerechtfertigt wäre, auch zur Vermeidung von zusätzlichen Personalbedarf.

zu § 16 Abs. 3 - Inkrafttreten -:
Für die Regelungslücke im § 6 Abs. 3 ist es notwendig, eine Rückwirkung zum 11. Mai 2010, dem Inkrafttreten der letzten Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung, vorzusehen, um bestehende Rechtsunsicherheiten der zurzeit angewendeten Satzung zu heilen. Die rückwirkende Korrektur einer lückenhaften Regelung durch eine rechtmäßige Bestimmung ist nach ständiger Rechtsprechung (u. a. VG Leipzig, Urteil vom 13. Juli 2010 – 6 K 13396/07 -) zulässig.

Finanzielle Auswirkungen durch die 2. Änderungssatzung ergeben sich durch die Kompensation „Höhere Zuwendung/Geringere Einnahme“ nicht. Lediglich durch die Verrentung wird sich der Zahlungseingang von einigen Beitragspflichtigen verzögern.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: 2. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung
Anlage 2: Synopse

Anlage 1

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 29. September 2020**

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes von 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig. 37. Jahrgang, Nr. 7 vom 18. Mai 2010, S. 23) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig. 43. Jahrgang, Nr. 10 vom 6. Juli 2016, S. 45) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

> „Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsanlagen), für die sie Träger der Straßenbaulast ist, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile (Anliegervorteile) geboten werden. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), erhoben werden können.“

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

> „für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 18 und 38 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112).“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

> „Bei öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne des § 47 Nr. 3 (Außenbereichsstraßen) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 18 und 38 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c, g, h, i und Nr. 4 nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden. Zuwendungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) in der Fassung vom 27. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), werden abweichend von Satz 1 dieses Absatzes auf den nach § 2 ermittelten beitragsfähigen Aufwand angerechnet, soweit dieser zuwendungsfähig ist. Auf den um die Zuwendungen reduzierten beitragsfähigen Aufwand werden die Anteilssätze angewandt. Die Regelung für Zuwendungen nach NGVFG gilt für alle beitragspflichtige Maßnahmen, deren Zuwendungsbescheid nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ergeht."

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 m geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;
   c) für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;
   d) in den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 a) bis c) vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;
   e) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
   f) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
   g) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
   h) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c)."

§ 15 - Überschrift - erhält folgende Fassung:

„Stundung, Ratenzahlung, Verrentung und Erlass“

§ 15 Abs. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Der Beitrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 2 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet.“

Der bisherige § 15 Abs. 2 wird ohne Veränderung neu zu § 15 Abs. 3.

§ 16 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 treten § 6 Abs. 3 Nr. 1 d und h rückwirkend zum 11. Mai 2010 in Kraft.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Synopse		**Begründung der Änderung**
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2016	**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 29. September 2020**	
Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41), geändert durch Art. 2 des Gesetzes von 17. September 2015 (Nds. GVBl. S.186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch **Artikel 10** des Gesetzes vom **15. Juli 2020** (Nds. GVBl. S. **244**) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom **20. April 2017** (Nds.GVBl. S. **121**), geändert durch Art. **1** des Gesetzes von **24. Oktober 2019** (Nds. GVBl. S. **309**) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am **29. September 2020** folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsanlagen), für die sie Träger der Straßenbaulast ist, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile (Anliegervorteile) geboten werden. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erhoben werden können. (2) Beiträge werden nicht erhoben für 1. …... 2. …… 3. …… 4. ……. 5. für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 38 und 60 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und 6. …...	§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsanlagen), für die sie Träger der Straßenbaulast ist, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile (Anliegervorteile) geboten werden. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom **3. November 2017** (BGBl. I S. **3634**), zuletzt geändert durch Artikel **2** des Gesetzes vom **8. August 2020** (BGBl. I S. **1728**),~~.~~ erhoben werden können. (2) Beiträge werden nicht erhoben für 1. …... 2. …… 3. …… 4. ……. 5. für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ **18** und **38** des Gesetzes vom **20. Juni 2018** (Nds. GVBl. S. **112**) ~~und.~~ 6. ……	zu § 1 Abs. 1 Satz 3: Durch die Neufassung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 in der Fassung der letzten Änderung muss der Hinweis auf die Vorschrift aktualisiert werden. Hinweis: Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 unverändert zu § 1 Abs. 2 Nr. 5: Durch die Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 20. Juni 2018 muss der Hinweis auf die Vorschrift aktualisiert werden.

Synopse		Begründung der Änderung
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes (1) …. (2) …. (3) Bei öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne des § 47 Nr. 3 (Außenbereichsstraßen) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 38 und 60 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c, g, h, i und Nr. 4 nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.	§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes (1) …. (2) …. (3) Bei öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne des § 47 Nr. 3 (Außenbereichsstraßen) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ **18** und **38** des Gesetzes vom **20. Juni 2018** (Nds. GVBl. S. **112**), gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c, g, h, i und Nr. 4 nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.	<u>Hinweis:</u> Absätze 1 und 2 unverändert <u>zu § 2 Abs. 3:</u> Durch die Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 20. Juni 2018 muss der Hinweis auf die Vorschrift aktualisiert werden.
§ 3	§ 3	- unverändert -
§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand (1) …. (2) …. (3) …. (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden. (5) …. (6) ….	§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand (1) …. (2) …. (3) …. (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden. **Zuwendungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) in der Fassung vom 27. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), werden abweichend von Satz 1 dieses Absatzes auf den nach § 2 ermittelten beitragsfähigen Aufwand angerechnet, soweit dieser zuwendungsfähig ist. Auf den um die Zuwendungen reduzierten beitragsfähigen Aufwand werden die Anteilssätze angewandt. Die Regelung für Zuwendungen nach NGVFG gilt für beitragspflichtige Maßnahmen, deren Zuwendungsbescheid nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ergeht.** (5) …. (6) ….	<u>Hinweis:</u> Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 unverändert <u>zu § 4 Abs. 4 Satz 2 bis 4:</u> Vor der Änderung des NGVFG vom 24. Oktober 2019 mussten Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen ermittelt werden und nur auf den verbleibenden städtischen Aufwand nach Abzug der Beitragseinnahmen wurde die Zuwendung gewährt. Zukünftig, wenn die Straßenausbaubeitragssatzung eine explizite Regelung dafür enthält, erfolgt die Zuwendung auf den gesamten förderfähigen städtischen Gesamtaufwand. Dadurch reduziert sich der städtische beitragsfähige Aufwand, auf dessen Grundlage der umlagefähige Aufwand ermittelt wird. Die Beitragspflichtigen zahlen dadurch geringere Straßenausbaubeiträge. Für Maßnahmen mit erteilten Zuwendungsbescheid führt das Land keine geänderte Zuwendungsberechnung durch, so dass diese Regelung erst bei neuen beitragspflichtigen Maßnahmen Anwendung findet.

Synopse		Begründung der Änderung
§ 5	§ 5	- unverändert -
§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke	§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke	
(1) ….	(1) ….	Hinweis: Absätze 1, 2 und 4 unverändert
(2) ….	(2) ….	
(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,	(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,	
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2), a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 m geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird; c) für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;	1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2), a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 m geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird; c) für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird; **d) In den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 a) bis c) vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;**	zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 d) [neu] und h): Nach der Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. November 2018 – 9 LC 4/17 – muss eine Verteilungsregelung nach dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit alle Verteilungskonstellationen erfassen, die in realistischer Weise in einer Gemeinde zu erwarten sind. Das OVG sah in seiner Entscheidung bei einer Gemeinde mit einer ähnlichen Verteilungsregelung nicht alle Konstellationen als erfasst an, wenn sie nicht ausdrücklich geregelt werden. Die Satzung wird deshalb um weitere mögliche Konstellationen ergänzt, um eventuelle Regelungslücken zu schließen.
d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene; e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss; f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;	**e**) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene; **f**) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss; **g**) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;	zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 e, f und g: Die bisherigen Nr. 1 d, e und f werden zu Nr. 1 e, f und g.

Synopse		Begründung der Änderung
	h) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).	
2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält, a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. (4) ….	2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält, a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. (4) ….	
§ 7 bis § 14	§ 7 bis § 14	- unverändert -
§ 15 Stundung, Ratenzahlung und Erlass (1) …..	§ 15 Stundung, Ratenzahlung, **Verrentung** und Erlass (1) …. **(2) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Der Beitrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 2 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet.**	zu § 15 „Überschrift“: Durch die Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 durch das Gesetz von 24. Oktober 2019 wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, den Beitrag zu verrenten. Die Überschrift des § 15 wird an den neuen Inhalt angepasst. Hinweis: Absatz 1 unterändert. zu § 15 Abs. 2: Der neue § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ermöglicht eine Verrentung der Beitragsschuld. Der Zinssatz kann bei bis zu 3 % über dem zu Beginn eines Jahres geltenden Basiszinssatz liegen. Der Zinssatz soll 2 % über den Basiszinssatz betragen, damit die Zinshöhe identisch ist wie bei der Verrentung im Erschließungsbeitragsrecht und bei privatrechtlichen Forderungen. Im Rahmen ihres Ermessensspielraum kann nun die Stadt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen berücksichtigen. Allerdings wird es auch Beitragshöhen geben, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung nicht mehr gerechtfertigt wäre. Der Basiszinssatz zum 1. Januar 2020 beträgt -0,88 % im Jahr, der Zinssatz würde damit zurzeit bei 1,12 % jährlich liegen.

Synopse		Begründung der Änderung
(2) Im Einzelfall kann die Stadt von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.	**(3)** Im Einzelfall kann die Stadt von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.	zu § 15 Abs. 3: Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
§ 16 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 e rückwirkend zum 1. März 1983 in Kraft. Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.	§ 16 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 e rückwirkend zum 1. März 1983 in Kraft. **(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 6 Abs. 3 Nr. 1 d und h rückwirkend zum 11. Mai 2010 in Kraft.** Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.	zu § 16 Abs. 3: Um die Regelungslücken im Verteilungsmaßstab zu schließen, treten diese rückwirkend in Kraft. Zur Korrektur von lückenhaften Regelungen durch rechtmäßige Bestimmungen ist eine Rückwirkung nach ständiger Rechtsprechung zulässig (u. a. VG Leipzig, Urteil vom 13. Juli 2010 – 6 K 1339/07 -). Für laufende beitragspflichtige Maßnahmen ergeben sich dadurch keine Verschlechterungen bzw. Veränderungen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14032
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Mobilitätsentwicklungsplan - Strategische Zielfelder

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	09.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügten sechs strategischen Zielfelder des Mobilitätsentwicklungsplans werden als Handlungsrahmen zur Erarbeitung des Mobilitätsentwicklungsplans beschlossen."

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage zu den strategischen Zielfeldern des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) um einen Beschluss über grundlegende Ziele der Entwicklung der Stadt Braunschweig, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Laut Ratsbeschluss vom 06.11.2018 über das ISEK (DS 18-09266) ist die Verwaltung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen beauftragt, die in den Rahmenprojekten des ISEK benannten Maßnahmen vor der jeweiligen Umsetzung zu konkretisieren, zu berichten und den Ratsgremien zur Entscheidung vorzulegen.

Sachstand:
Am 18.06.2019 hat der VA die Aufstellung des Mobilitätsentwicklungsplanes (MEP) beschlossen. In der Beschlussvorlage (19-11030) ist die Vorgehensweise zur Zielformulierung erläutert:

> „Zur Bestimmung der Rahmenbedingungen des MEP wird die Verflechtung mit nationalen, regionalen und städtischen Planwerken, wie dem Bundesverkehrswegeplan, dem Nahverkehrsplan und dem neu aufzustellenden Flächennutzungsplan analysiert. Die sich daraus ergebenden Ansprüche, wie z. B. aus den Klimaschutzzielen, beschreiben die Rahmenbedingungen und die verkehrlichen Anforderungen an den MEP.
> Ergänzt werden die Rahmenbedingungen durch die strategischen Zielfelder des MEP, welche die Ergebnisse des bereits abgeschlossenen Bürgerbeteiligungsprozesses „Denk Deine Stadt" im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) berücksichtigen. Die Ergebnisse des ISEK werden nicht in Frage gestellt. Jedoch erfolgt eine Konkretisierung für den MEP."

Der Prozess zur Erarbeitung des MEP ist im April 2020 gestartet und der erste Meilenstein, die strategischen Zielfelder, wurde erarbeitet. Die strategischen Zielfelder stimmen wie angekündigt mit den Inhalten des beschlossenen ISEK überein, die lediglich konkretisiert wurden.

Die strategischen Zielfelder des MEP:
Das Fundament für die Zielformulierung bilden das im Rahmen des ISEK erarbeitete „Zukunftsbild für Braunschweig“ und das Leitziel für den Bereich Mobilität „Eine zukunftsorientierte Mobilität gestalten“.

Um sicherzustellen, dass strategische Entscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanter Belange zielgerichtet getroffen und die vielen Einzelthemen zu Mobilitätsfragen integriert für Braunschweig betrachten werden, wurde unter Berücksichtigung der fachbereichsübergreifenden Strategien des beschlossenen ISEK eine Konkretisierung für den Bereich Mobilität vorgenommen. Im Ergebnis stehen die strategischen Zielfelder des MEP. Diese Zielformulierung bestimmt maßgeblich die Gesamtstrategie des MEP und bildet die Basis für die Chancen- und Mängelanalyse, die Festlegung des Zielszenarios, die Auswahl und Priorisierung von Maßnahmen sowie die abschließende Umsetzungsstrategie. So werden zum Beispiel auf Grundlage der strategischen Zielfelder des MEP die Bewertungskriterien und Indikatoren, mit denen die Szenarien und Maßnahmen zu bewerten und zu vergleichen sind, definiert.

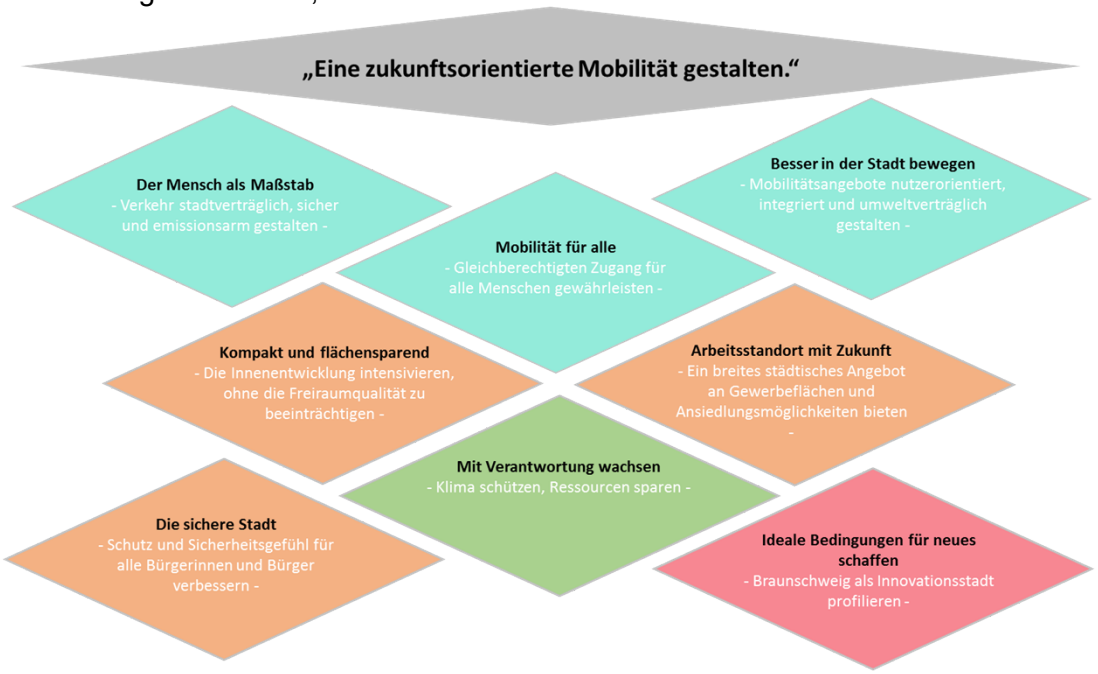


Abbildung 1: Fachübergreifende Strategien des ISEK mit Mobilitätsbezug (farbliche Unterteilung gemäß ISEK)

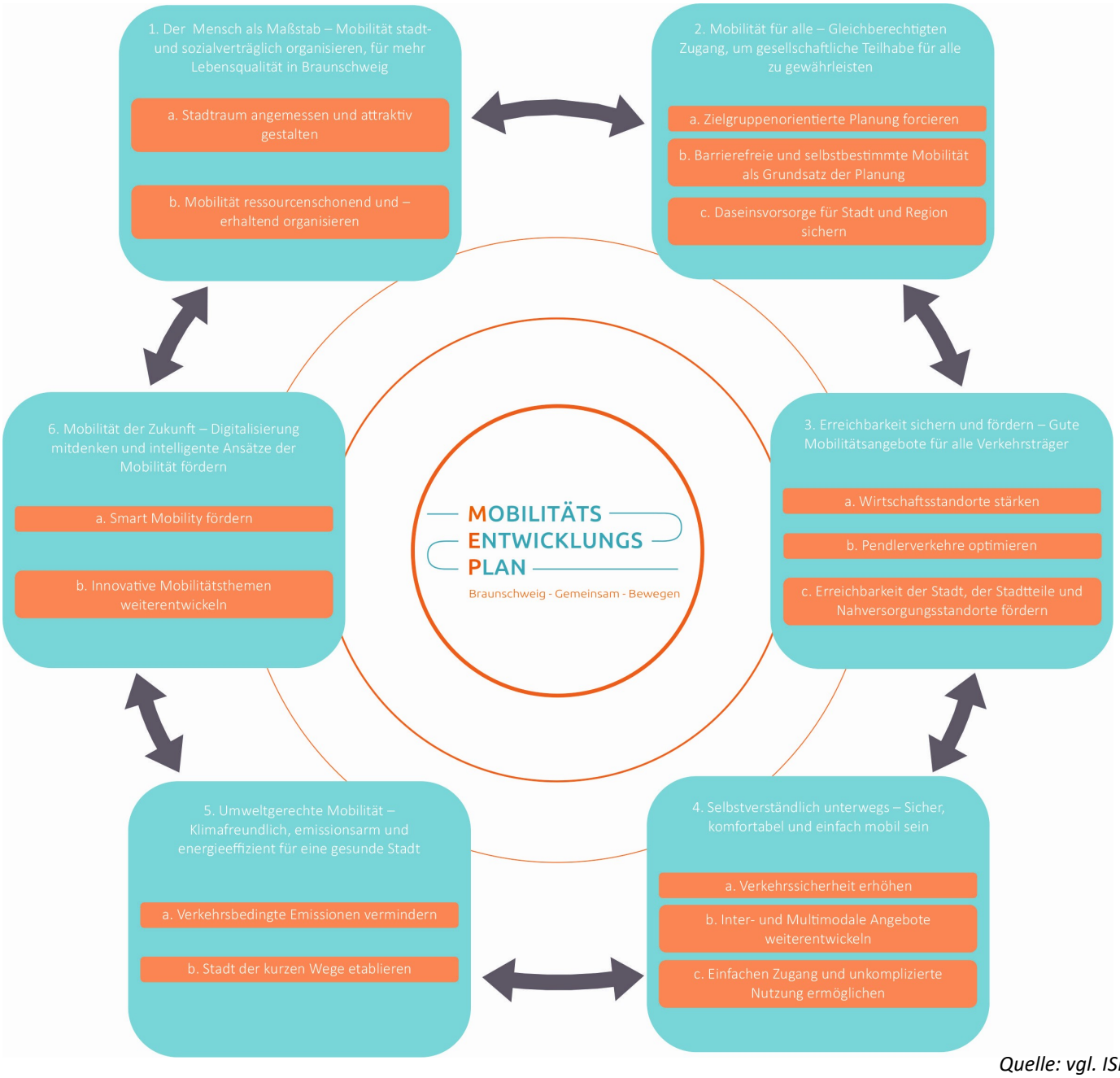
Die acht Strategien des ISEK (Abbildung 1) wurden aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen zu sechs strategischen Zielfelder des MEP zusammengefasst (Anlage 1). Im Weiteren Prozess bilden die strategischen Zielfelder den Handlungsrahmen (ähnlich eines „Inhaltsverzeichnisses“) des MEP, wobei die Nummerierung wertfrei lediglich auf die Anzahl der Zielfelder hinweist.

Folgende Akteure und Arbeitsgruppen wurden bei der Erarbeitung der strategischen Zielfelder eingebunden:
- Öffentlichkeit im Rahmen des ISEK „Denk deine Stadt“ (2015-2018)
- Verwaltungsinterne Projektgruppe (08.07.2020)
- Lenkungskreis Politik (28.07.2020)
- Wissenschaftlicher Beirat (11.08.2020)
- Expertenkreis (07.09.2020)

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Mobilitätsentwicklungsplan - Strategische Zielfelder

Strategische Zielfelder des Mobilitätsentwicklungsplans



Quelle: vgl. ISEK

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14127
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Gliesmaroder Bahnhof-West
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	07.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

„Für das in der Anlage bezeichnete Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gem. § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

Sachverhalt:
Der Bahnhof Gliesmarode wird zukünftig einer der wichtigsten Mobilitätsknoten in der Stadt Braunschweig sein. Dafür werden aktuell die Stadtbahnhaltestelle und der öffentliche Raum umgestaltet, die Modernisierung des Bahnhofes mit einem neuen Zugang auf der Westseite Richtung Östliches Ringgebiet wird im nächsten Jahr erfolgen. Der Ringgleisweg führt bereits heute über den neuen Bahnhofsvorplatz. Auch der Auftakt des Fernradweges nach Wolfsburg wird voraussichtlich in der Nähe des Bahnhofes liegen.

Das direkte westliche und nördliche Bahnhofsumfeld ist heute städtebaulich wenig attraktiv. Neben der städtischen Grünfläche am zukünftigen Bahnhofszugang liegt ein Garagenhof mit einer Kfz-Werkstatt, nördlich der Haltestelle reihen sich eine Tankstelle sowie weitere Garagenhöfe und ein Wohngrundstück an. Südlich des Bahnhofsplatzes befinden sich neben dem Ringgleisweg zwei Kindertagesstätten sowie die hochwertige Wohnbebauung des Malerviertels an der Böcklinstraße.

Für ein attraktives Bahnhofsumfeld und einen ansprechenden Stadtraum entlang des Ringgleisweges soll daher eine ganzheitliche städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden.

Dem Duktus der gründerzeitlichen Strukturen des Östlichen Ringgebietes folgend, ist die Entwicklung einer urbanen Bebauung zwischen Böcklinstraße und Bahnhofsvorplatz beabsichtigt, die den Garagenhof und einen Teil der städtischen Fläche umfasst. Am zukünftigen Bahnhofsvorplatz sind öffentliche, gastronomische oder auch kleinteilige Einzelhandelsangebote vorstellbar, in den Obergeschossen wären auch Wohn- und Büronutzungen möglich. Auf und neben dem zukünftigen Bahnhofsvorplatz können Jugendspielangebote angeordnet werden.

Auch das Tankstellengrundstück und die nördlich der Hans-Sommer-Straße liegenden Grundstücke, die im Geltungsbereich liegen, sind Teil dieser städtebaulichen Strategie. Die endgültige Führung des Ringgleisweges entlang der Bahntrasse ohne Umweg über die Abtstraße kann der entscheidende Impuls für diese Entwicklung werden.

Als erste Maßnahme wurde bereits 2018 ein provisorischer Verlauf des Ringgleisweges realisiert. Dieser soll – entsprechend der Flächen, die in der 2012 erlassenen Vorkaufsrechtssatzung „Nordwestliches Ringgleis“ bereits gesichert wurden – in seiner endgültigen Lage nördlich der Hans-Sommer-Straße weiter nach Norden möglichst direkt parallel zum Bahndamm fortgeführt werden, um dann auf Höhe des Ricarda-Huch-Gymnasiums auf die bereits endgültige Lage zu treffen.

Aus städtebaulicher Sicht besteht daher ein öffentliches Interesse an der Sicherung des gesetzlichen Vorkaufsrechts zur Umsetzung der angedachten städtebaulichen Entwicklung. Insbesondere vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Kaufgeschäfte bzw. Verkaufsabsichten sollen die gestalterischen Möglichkeiten der Stadt hierdurch gesichert werden.

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Realisierung der genannten Planungsziele zu schaffen. Die Verwaltung schlägt deswegen vor, ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu begründen.

Die Stadt hat laut Baugesetzbuch das Recht, in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen zu bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Die Anwendungsvoraussetzungen zur Begründung dieser Satzung sind erfüllt. Die Schaffung eines angemessenen Bahnhofsumfeldes und die Schöpfung der städtebaulichen Entwicklungspotentiale am Braunschweiger Ringgleisweg dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Auch die Schaffung eines qualitätvollen öffentlichen Bahnhofsplatzes mit hoher Nutzungsintensität, der Jugendspielangebote und der Bau neuen Wohnraums sowie die Vernetzung des Mobilitätsknotens mit der Innenstadt zählen zu diesen Gemeinwohlinteressen.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechts wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Stadt das Grundstück zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Kaufs erwerben, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Sie schafft lediglich die juristischen Voraussetzungen dafür, dass Grundstücke, die erkennbar für die Realisierung der städtebaulichen Entwicklung benötigt werden, im Verkaufsfalle in städtischen Besitz übergehen können.

Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls auf lange Sicht hin geeignete Grundstücksverhältnisse herzustellen. Dabei ist diese Satzung als ein Baustein einer aktiven Liegenschaftspolitik bzw. einer langfristig wirkenden Bodenvorratspolitik zu verstehen.

Leuer

A**nlage/n:**

Anlage 1: Satzung
Anlage 2: Übersichtskarte
Anlage 3: Geltungsbereich (mit nachrichtlicher Darstellung der städtischen Grundstücke und des in diesem Bereich bestehenden Bereichs der Vorkaufsrechtssatzung „Nordöstliches Ringgleis“)

Satzung

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke der Stadt Braunschweig,

Gemarkungen Hagen und Gliesmarode,

Bereich zwischen Abtstraße, Böcklinstraße und Bahndamm, in östlicher Verlängerung der Karlstraße und der nördlichen Böcklinstraße sowie nördlich der Hans-Sommer-Straße:

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, liegt entlang der Abtstraße in unmittelbarer Nähe des Gliesmaroder Bahnhofes westlich der Gleisanlage. Es betrifft folgende im Privatbesitz befindliche Grundstücke:

- Böcklinstraße 70A – Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 307/2
- Hans-Sommer-Straße 51A – Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 85/38
- Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 85/39
- Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 86/43
- Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 86/45
- Abtstraße 81 - Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 86/46
- Abtstraße 80 - Flurstück Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Flurstück 88/4

Eine Übersichtskarte sowie die Darstellung des Geltungsbereiches sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

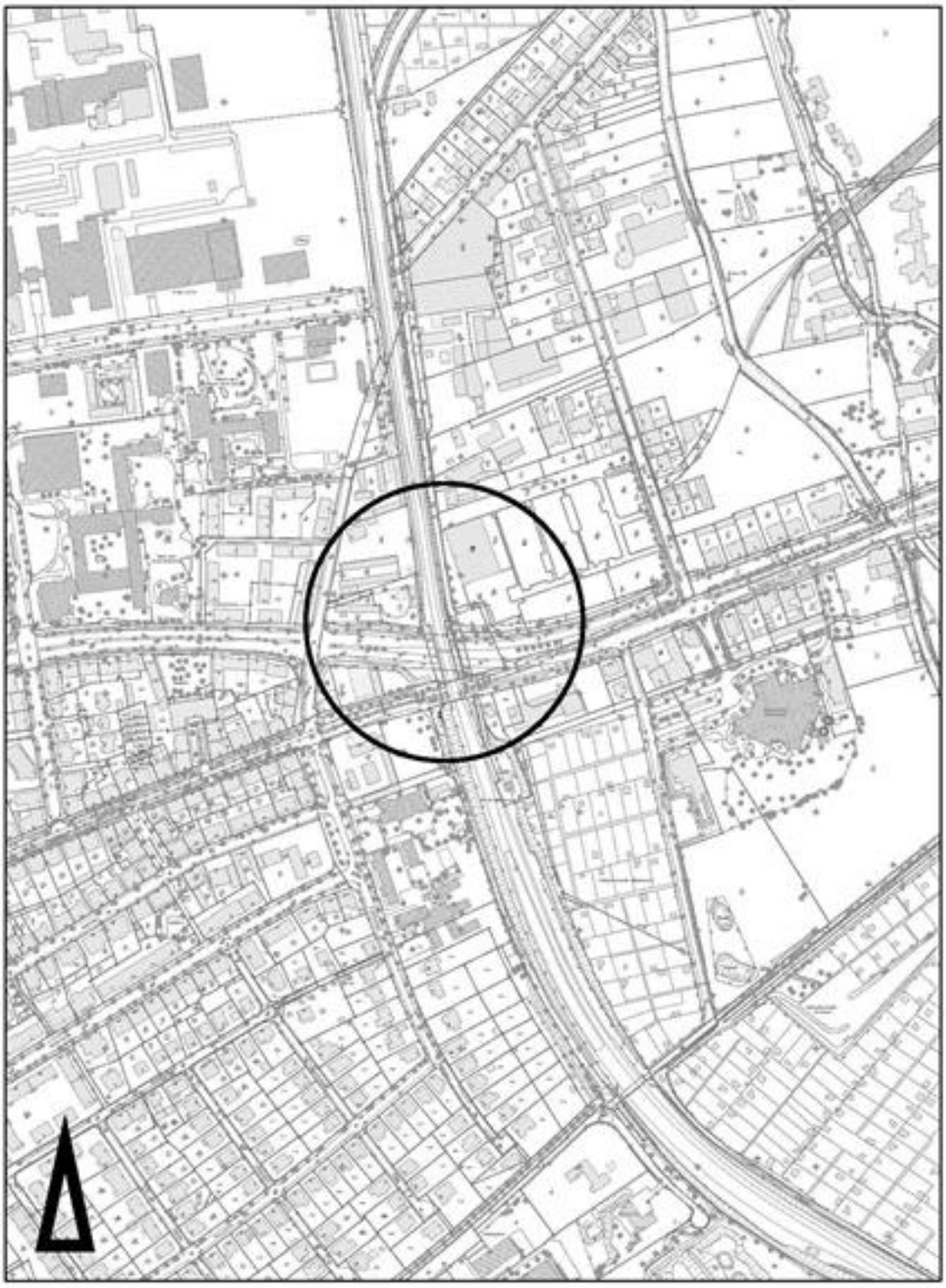
i. V.

Leuer

Stadt **Braunschweig**

Anlage 2

Vorkaufsrechtsatzung
Bahnhof Gliesmarode - West
Übersichtskarte



Maßstab 1:5000

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

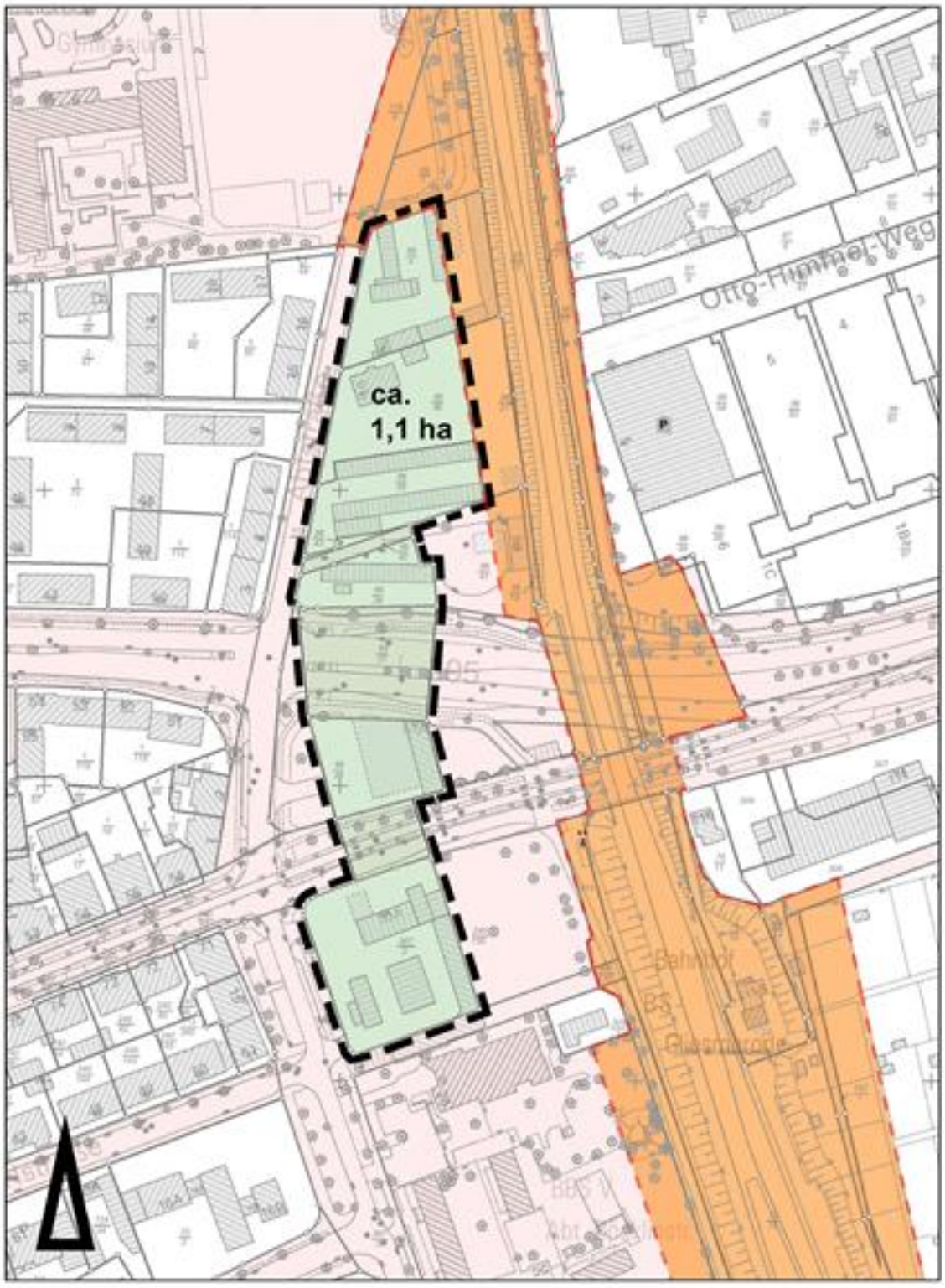
[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN

Stadt **Braunschweig**

Anlage 3

Vorkaufsrechtsatzung
Bahnhof Gliesmarode - West
Geltungsbereich



Maßstab 1:2000

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13508
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	12.06.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:
„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz:
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich bei der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Sachverhalt:
Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturdenkmalsammelverordnung-Bäume (im Folgenden: NDVO) sollen insgesamt 45 besonders wertvolle und prägende Bäume auf dem Braunschweiger Stadtgebiet als Naturdenkmal ausgewiesen und auf diesem Wege dauerhaft gesichert werden. So werden zum ersten Mal seit 1987 wieder Einzelbäume unter den besonderen Schutz als Naturdenkmal gestellt und die bisherige Anzahl von 10 schlagartig vervielfacht.

Mit der NDVO wird eine über das gesamte Stadtgebiet verteilte Anzahl von Bäumen, die die rechtlichen Anforderungen als Naturdenkmal erfüllen, geschützt. Die Verwaltung möchte auf diese Weise einen Schutzschirm für den besonders wertvollen und stadtprägenden Braunschweiger Baumbestand installieren. Dieser Schutzschirm kann bei Bedarf in weiteren Verordnungsverfahren ergänzt – und somit weiter aufgespannt werden.
Als Anlage 1 dem Entwurf der Verordnung beigefügt ist eine Übersichtstabelle der Naturdenkmale, aus der die genaue Lage des Baumes sowie der Schutzgrund entnommen werden können.

Als Anlage 2 dem Entwurf der Verordnung beigefügt ist die maßgebliche Karte zur Verordnung, die einen Gesamtüberblick über die gegenständlichen Bäume liefert.

Zur besseren Verortung der Einzelbäume können zudem im Internet auf folgender Seite mit dem Passwort: ND2020 Detailkarten der einzelnen Stadtbezirke sowie Bilder zu den jeweiligen potentiellen Naturdenkmälern eingesehen werden:

https://cloud.braunschweig.de/fileexchange/index.php/s/da2GohNnEnGDcw0

Die Auswahl der Bäume erfolgte aufgrund von Vorschlägen der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern, von Naturschutzverbänden sowie der entsprechenden Facheinheiten der Verwaltung. Die nähere Begründung der Schutzwürdigkeit leitet sich insbesondere aus den ökologischen Werten sowie dem häufig ästhetisch-prägenden Erscheinungsbild in den einzelnen Stadtteilen ab.

Rechtswirkung
Gemäß § 2 Abs. 1 der NDVO ist nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden: BNatSchG) die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Damit ist für Naturdenkmäler ein generelles Veränderungsverbot vorgesehen. Dieses Veränderungsverbot umfasst im Fall der NDVO die ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus (im Folgenden: Schutzbereich).

Von diesem generellen Veränderungsverbot sind allerdings umfassende Ausnahmen, sogenannte Freistellungen, vorgesehen, um – unter Berücksichtigung des Schutzzieles – erforderliche und/oder unerhebliche Handlungen und Maßnahmen im Schutzbereich weiterhin zu ermöglichen (vgl. § 3 der Verordnung).

Insbesondere ist die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird, freigestellt (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO).

Somit ist grundsätzlich auch eine Sanierung/Instandhaltung von Straßen und Wegen innerhalb des Schutzbereiches, ggf. unter Zuhilfenahme besonderer Schutzmaßnahmen, weiterhin möglich. Nötigenfalls muss zu Gunsten eines Naturdenkmals eine punktuelle Anpassung der Sanierungs-/Instandhaltungsplanung erfolgen, um den Bestand des Naturdenkmals weiterhin gewährleisten zu können.

Verfahren
Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG). Diesem ist die Verwaltung nachgekommen.

Die verwaltungsinterne Abstimmung des Verordnungsentwurfs konnte bereits Ende 2019 abgeschlossen werden.

Der so abgestimmte Verordnungsentwurf wurde sodann Anfang 2020 in das gesetzlich vorgegebene externe Beteiligungsverfahren (Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Träger öffentlicher Belange) gegeben.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Eingaben der Beteiligten bezogen sich überwiegend auf die Möglichkeiten der Nutzungen des privaten Gartens im Schutzbereich sowie auf die Verantwortlichkeit für Baum bzw. auf einen ggfs. entstehenden Mehraufwand für den Baum nach der Unterschutzstellung.

Die vorgebrachten Fragen konnten geklärt werden. Die Gärten sind innerhalb des Schutzbereiches grundsätzlich weiter in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang nutzbar (vgl. § 3 Nr. 5 NDVO). Es sind vor dem Hintergrund des Verordnungszweckes - besondere Bäume dauerhaft zu erhalten - lediglich Eingriffe zu unterlassen, die zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Naturdenkmäler führen (vgl. § 2 Abs. 1 NDVO). Dies wären in diesem Zusammenhang insbesondere wurzelschädigende Eingriffe in den Boden innerhalb des Schutzbereiches.

Hinsichtlich der Pflege sowie der Verkehrssicherung der entsprechenden Bäume werden die privaten Eigentümer nach der Unterschutzstellung seitens der Verwaltung maßgeblich unterstützt. Die Verwaltung nimmt die Bäume in ihre Unterhaltung und wird die ggf. erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchführen. Dies entspricht auch der jahrelangen Verwaltungspraxis bei den bisherigen Baumnaturdenkmälern; unabhängig ob sich diese auf privatem oder öffentlichen Grund befinden. Der konkrete Inhalt bzw. Umfang dieser Pflege und Verkehrssicherungsleistungen durch die Stadt Braunschweig ist in der entsprechenden Anlage detailliert dargestellt (Anlage 4 der Beschussvorlage).

Im Ergebnis wurde der Verordnungstext nach Auswertung und umfassender Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen nur noch im Detail angepasst. Es waren keine inhaltlichen Änderungen der Verordnung mehr erforderlich. Lediglich Formulierungsanpassungen sowie geringfügige formale Änderungen wurden vorgenommen.

Weiteres Vorgehen bzw. Beschilderung
Nach erfolgter Unterschutzstellung sollen die Naturdenkmäler sodann als solche kenntlich gemacht- bzw. zur Information der Öffentlichkeit beschildert werden. Auf privaten Grund stehende Naturdenkmäler sollen allerdings nur beschildert werden, soweit ein Einvernehmen seitens der Eigentümer besteht.

Die Beschilderung der Naturdenkmäler soll - soweit gewünscht - unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Stadtbezirksräte erfolgen.

Herlitschke

Anlage/n:
1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig
vom xxx

Stand: 8. Juni 2020

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzzweck

(1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.

(3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

(4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unsere Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

§ 2

Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Entwurf

(2) Untersagt ist insbesondere

a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
f) das Verändern des Wasserhaushalts,
g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
j) der Einsatz von Streusalzen,
k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traufbereich zuzüglich 1,50 m um den Traufbereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3
Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,

2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,

4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,

5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.

6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

Entwurf

a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen

soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.

7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiung

(1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

(2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
c) Behandlung von Baumwunden,
d) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen,
e) Kronenentlastung,
f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbissschäden und Bodenverdichtung,
g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
i) Kennzeichnung des Naturdenkmals

(2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6

Verstöße

Entwurf

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGB-NatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Entwurf

Anlage 1 der NDVO

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
1	ND-BS 34	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane (*Platanus acerifolia*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
7	ND-BS 40	Stieleiche (Quercus robur)	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane (*Platanus acerifolia*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche (*Quercus robur 'Fastigiata'*)	Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane (*Platanus acerifolia*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfzypressen (*Taxodium distichum*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche (*Quercus robur 'Fastigiata'*)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss (Pterocarya fraxinifolia)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche (Quercus robur 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche (Fagus sylvatica)	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27

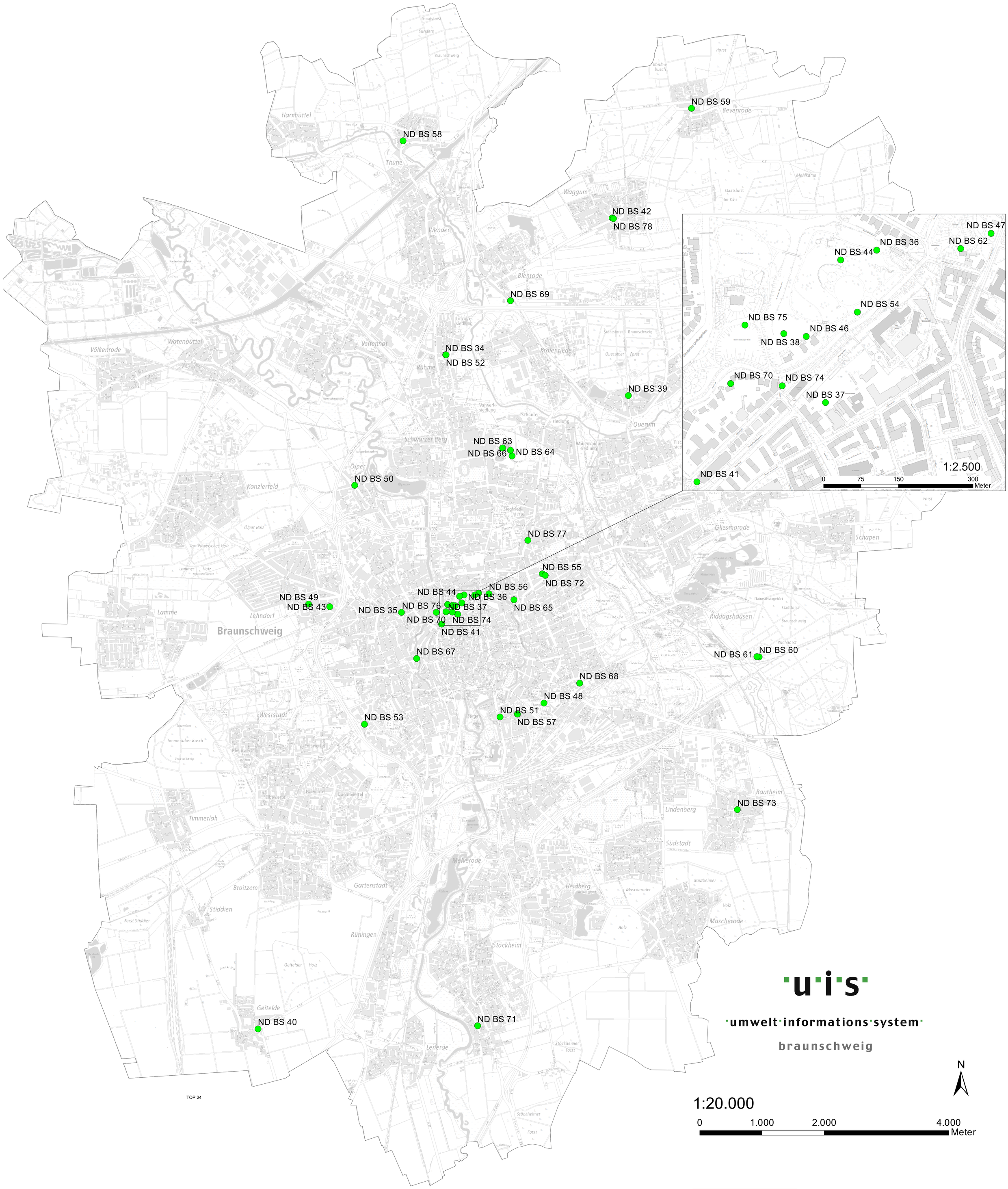
Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
19	ND-BS 52	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche (Fagus sylvatica)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche (Fagus sylvatica f. purpurea)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
24	ND-BS 57	Ginkgo (*Ginkgo biloba*)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche (Quercus robur)	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche (*Quercus rubra*)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme (*Ulmus* spec.)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
30	ND-BS 63	Sumpfzypresse (*Taxodium distichum*)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove (*Zelkova serrata*)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche (*Quercus robur 'Fastigiata'*)	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche (Quercus robur)	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche (Fagus sylvatica f. purpurea)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
40	ND- BS 73	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Rautheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme (*Ulmus* spec.)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfzypresse (*Taxodium distichum*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel (*Populus nigra*)	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
~~44~~	ND-BS 77	Rotbuche (*Fagus sylvatica)*	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77



TOP 24

Nr.	ND Nummer	Baumart	
1	ND BS 34	Stieleiche	*Quercus robur*
2	ND BS 35	Stieleiche	*Quercus robur*
3	ND BS 36	Stieleiche	*Quercus robur*
4	ND BS 37	Stieleiche	*Quercus robur*
5	ND BS 38	Platane	*Platanus acerifolia*
6	ND BS 39	Stieleiche	*Quercus robur*
7	ND BS 40	Stieleiche	*Quercus robur*
8	ND BS 41	Platane	*Platanus acerifolia*
9	ND BS 42	Stieleiche	*Quercus robur*
10	ND BS 43	Säuleneiche	*Quercus robur 'Fastigiata'*
11	ND BS 44	Platane	*Platanus acerifolia*
12	ND BS 45	2 Sumpfzypressen	*Taxodium distichum*
13	ND BS 46	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
14	ND BS 47	Säuleneiche	*Quercus robur 'Fastigiata'*
15	ND BS 48	Flügelnuss	*Pterocarya fraxinifolia*
16	ND BS 49	Säuleneiche	*Quercus robur 'Fastigiata'*
17	ND BS 50	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
18	ND BS 51	Blutbuche	*Fagus sylvatica f. purpurea*
19	ND BS 52	Stieleiche	*Quercus robur*
20	ND BS 53	Rosskastanie	*Aesculus hippocastanum*
21	ND BS 54	8 Rosskastanien	*Aesculus hippocastanum*
22	ND BS 55	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
23	ND BS 56	Blutbuche	*Fagus sylvatica f. purpurea*

Nr.	ND Nummer	Baumart	
24	ND BS 57	Gingko	*Gingko biloba*
25	ND BS 58	Stieleiche	*Quercus robur*
26	ND BS 59	Rosskastanie	*Aesculus hippocastanum*
27	ND BS 60	Roteiche	*Quercus rubra*
28	ND BS 61	Stieleiche	*Quercus robur*
29	ND BS 62	Ulme	*Ulmus spec.*
30	ND BS 63	Sumpfzypresse	*Taxodium distichum*
31	ND BS 64	Japanische Zelkove	*Zelkova serrata*
32	ND BS 65	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
33	ND BS 66	Blutbuche	*Fagus sylvatica f. purpurea*
34	ND BS 67	Säuleneiche	*Quercus robur 'Fastigiata'*
35	ND BS 68	Stieleiche	*Quercus robur*
36	ND BS 69	Stieleiche	*Quercus robur*
37	ND BS 70	Blutbuche	*Fagus sylvatica f. purpurea*
38	ND BS 71	Stieleiche	*Quercus robur*
39	ND BS 72	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
40	ND BS 73	Stieleiche	*Quercus robur*
41	ND BS 74	Ulme	*Ulmus spec.*
42	ND BS 75	Sumpfzypresse	*Taxodium distichum*
43	ND BS 76	Schwarzpappel	*Populus nigra*
44	ND BS 77	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
45	ND BS 78	Rotbuche	*Fagus sylvatica*

·u·i·s·

·umwelt·informations·system·

braunschweig

N

1:20.000

0 1.000 2.000 4.000 Meter

Braunschweig Löwenstadt

Maßgebliche Karte

Neue Naturdenkmale 2020

- Naturdenkmal

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräsung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13508-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	16.06.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	17.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	18.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	22.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	23.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	24.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	25.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	29.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	30.06.2020	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:
„Die beigefügte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig inkl. der als Anlage 2 beigefügten Übersichtstabelle der Naturdenkmale sowie der als Anlage 3 beigefügten maßgeblichen Karte werden in der vorliegenden Form beschlossen.“

Sachverhalt:
Versehentlich wurden die Stadtbezirksräte 212 Heidberg-Melverode, 221 Weststadt und 332 Schunteraue in die Beratungsfolge der Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) aufgenommen.

Die vorgenannten Stadtbezirksräte sind in diesem Verfahren jedoch nicht betroffen, so dass eine Anhörung nicht erforderlich ist.

Die Beratungsfolge wurde entsprechend korrigiert.

Im Übrigen ist die Beschlussvorlage (Drs. 20-13508) inhaltlich unverändert. Auf diese wird Bezug genommen und verwiesen.

Herlitschke

Anlage/n:

1) Entwurf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig“
2) Übersichtstabelle der Naturdenkmale (Anlage 1 der NDVO)
3) Maßgebliche Karte zur Verordnung (Anlage 2 der NDVO)
4) Pflege und Verkehrssicherung der Bäume

Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig
vom xxx

Stand: 8. Juni 2020

Aufgrund der §§ 3, 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Febr. 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 104) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzzweck

(1) Die in der Anlage 1 beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie unterliegen damit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und werden in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Braunschweig eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Geschützt sind die als Naturdenkmal in der Anlage 1 ausgewiesenen Bäume samt der Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) und einem 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Naturdenkmal ist jeweils durch einen grünen Punkt gekennzeichnet.

(3) Die maßgebliche Karte befindet sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

(4) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale ist, diese zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Die Naturdenkmäler sind aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen festgesetzt. Der jeweilige Schutzzweck ist in Anlage 1 angegeben.

Bäume hohen Alters oder besonderer Gestalt sind ein prägender Bestandteil unsere Kulturlandschaft, sie beeinflussen in ihrer Umgebung das Temperatur- und Feuchtigkeitsregime positiv, spenden Schatten und bieten Lichtschutz. Weiterhin stellen Bäume Lebensräume für andere Organismen dar und bieten ihnen Aufenthalt und Nahrung. Neben ihren biologischen Funktionen haben Bäume kulturelle sowie ästhetische Bedeutung für den Menschen.

§ 2

Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Entwurf

(2) Untersagt ist insbesondere

a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
c) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
d) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
e) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
f) das Verändern des Wasserhaushalts,
g) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
j) der Einsatz von Streusalzen,
k) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,

(3) Die Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 lit. a) – j) beziehen sich auf das Naturdenkmal, den Traufbereich zuzüglich 1,50 m um den Traufbereich herum; das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. k) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 3
Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 2 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführung von solchen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Stadt Braunschweig als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,

2. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

3. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 5 Abs. 2) nur, soweit sie mit der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt sind,

4. Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die Stadt Braunschweig,

5. die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen, soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.

6. Die ordnungsmäßige Unterhaltung

Entwurf

a) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen;
b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie für Verkehrsanlagen

soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird.

7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise, soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiung

(1) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

(2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 2 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

a) Untersuchungen zur Prüfung der Bruch- und Standsicherheit,
b) Beseitigung von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen,
c) Behandlung von Baumwunden,
d) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen,
e) Kronenentlastung,
f) Maßnahmen zum Schutz vor Verbissschäden und Bodenverdichtung,
g) Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Bodendüngung,
h) Beseitigung störenden Gehölzaufwuchses.
i) Kennzeichnung des Naturdenkmals

(2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6

Verstöße

Entwurf

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGB-NatSchG, wer, entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den xxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Herlitschke

Entwurf

Anlage 1 der NDVO

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
1	ND-BS 34	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603477,04	5796239,03
2	ND-BS 35	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Neupetritor Flur 3 Flurstück 157/8	Eigenart und Schönheit	602763,7	5792102,05
3	ND-BS 36	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/7	Eigenart und Schönheit	603772,91	5792378,64
4	ND-BS 37	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 307/24	Eigenart und Schönheit	603670,13	5792072,24
5	ND-BS 38	Platane (*Platanus acerifolia*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 5/1	Eigenart und Schönheit	603586,33	5792210,7
6	ND-BS 39	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Querum Flur 4 Flurstück 222/1	Eigenart und Schönheit	606411,25	5795587,39

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
7	ND-BS 40	Stieleiche (Quercus robur)	Gemarkung Geitelde Flur 1 Flurstück 81/4	Eigenart und Schönheit	600458,91	5785407,17
8	ND-BS 41	Platane (*Platanus acerifolia*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/6	Eigenart und Schönheit	603411,61	5791912,95
9	ND-BS 42	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 8/22	Eigenart und Schönheit	606154,52	5798437,73
10	ND-BS 43	Säuleneiche (*Quercus robur 'Fastigiata'*)	Gemarkung Lehndorf Flur 1 Flurstück 49/11	Eigenart und Schönheit	601614,53	5792193,66
11	ND-BS 44	Platane (*Platanus acerifolia*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603700,29	5792358,92
12	ND-BS 45	Sumpfzypressen (*Taxodium distichum*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603639,83 603650,28	5792413,95 5792420,23

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
13	ND-BS 46	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 3/5	Eigenart und Schönheit	603631,6	5792205,37
14	ND-BS 47	Säuleneiche (*Quercus robur 'Fastigiata'*)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit sowie landeskundlicher Grund	604002,88	5792412,22
15	ND-BS 48	3 x Flügelnuss (Pterocarya fraxinifolia)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Seltenheit und Schönheit	605058,15 605069,73 605016,88	5790645,11 5790649,48 5790466,12
16	ND-BS 49	Säuleneiche (Quercus robur 'Fastigiata')	Gemarkung Lehndorf Flur 2 Flurstück 15/1	Eigenart und Schönheit	601269,94	5792231,59
17	ND-BS 50	Rotbuche (Fagus sylvatica)	Gemarkung Ölper Flur 1 Flurstück 42/44	Eigenart und Schönheit	602011,73	5794141,99
18	ND-BS 51	Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 57	Eigenart und Schönheit	604350,93	5790419,27

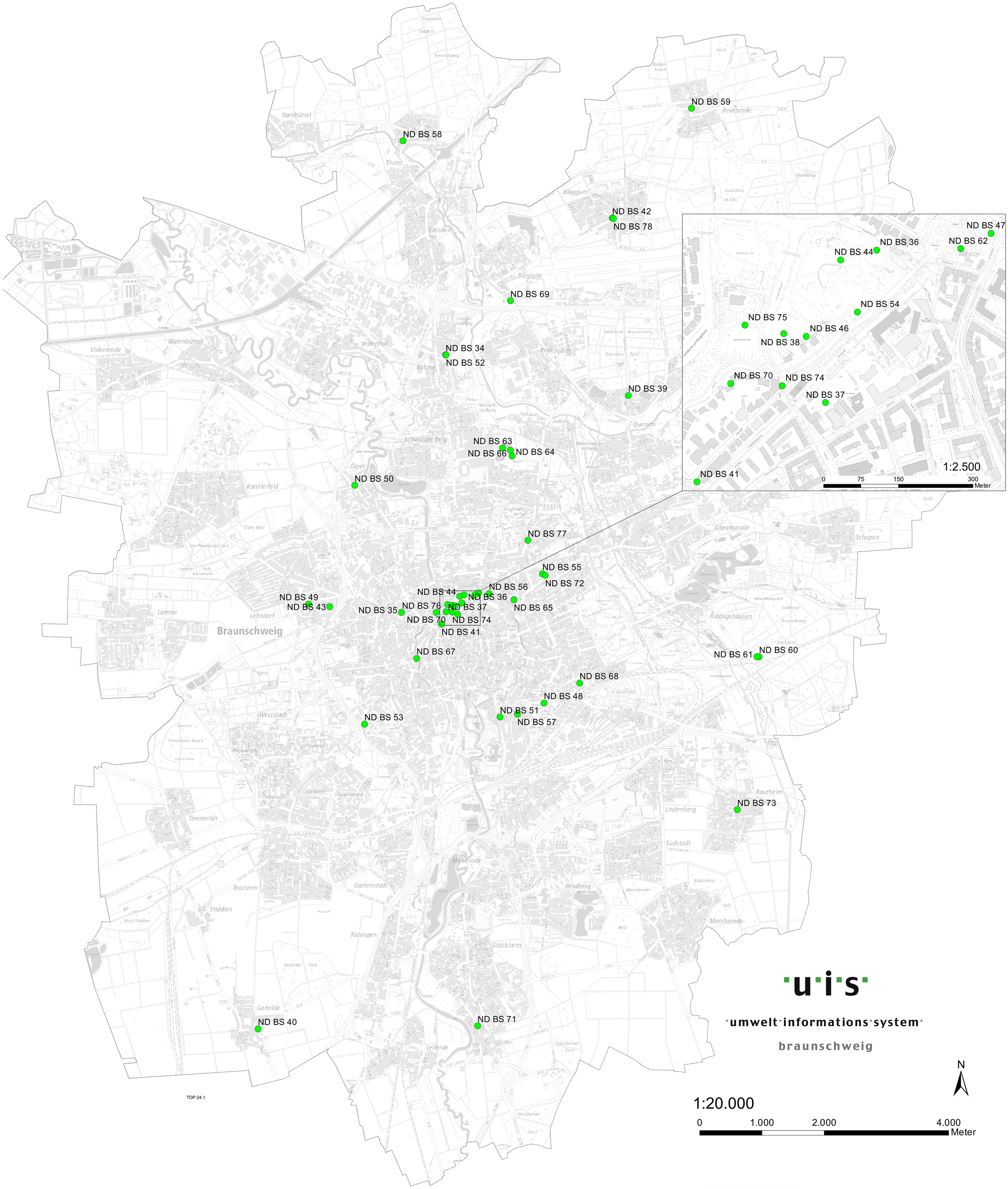
Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
19	ND-BS 52	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Rühme Flur 1 Flurstück 18/9	Eigenart und Schönheit	603481,27	5796239,49
20	ND-BS 53	Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)	Gemarkung Wilhelmitor Flur 6 Flurstück 64/28	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	602169,54	5790304,19
21	ND-BS 54	Gruppe aus 8 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 2/10	Eigenart und Schönheit	603734,35 603732,89 603740,76 603743,21 603753,06 603753,66 603761,6 603761,2	5792254,21 5792261,75 5792256,39 5792262,15 5792266,58 5792275,18 5792272,33 5792278,35
22	ND-BS 55	Rotbuche (Fagus sylvatica)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/24	Eigenart und Schönheit	605031,53	5792718,03
23	ND-BS 56	Blutbuche (Fagus sylvatica f. purpurea)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 13	Eigenart und Schönheit	604170,80	5792402,37

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
24	ND-BS 57	Ginkgo (*Ginkgo biloba*)	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 100/1	Eigenart und Schönheit	604631,71	5790462,71
25	ND-BS 58	Stieleiche (Quercus robur)	Gemarkung Thune Flur 1 Flurstück 282/3	Eigenart, Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	602789,99	5799677,65
26	ND-BS 59	Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)	Gemarkung Bevenrode Flur 1 Flurstück 14/2	Eigenart und Schönheit	607428,61	5800201,92
27	ND-BS 60	Roteiche (*Quercus rubra*)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	608515,79	5791386,02
28	ND-BS 61	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Buchhorst Flur 1 Flurstück 4/4	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	608478,75	5791391,28
29	ND-BS 62	Ulme (*Ulmus* spec.)	Gemarkung Innenstadt Flur 6 Flurstück 308/30	Eigenart und Schönheit und landeskundlicher/naturgeschichtlicher Grund	603941,94	5792381,49

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
30	ND-BS 63	Sumpfzypresse (*Taxodium distichum*)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	604393,43	5794741,36
31	ND-BS 64	Japanische Zelkove (*Zelkova serrata*)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Seltenheit, Eigenart und Schönheit	604544,98	5794613,56
32	ND-BS 65	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 233/2	Eigenart und Schönheit	604571,93	5792301,39
33	ND-BS 66	Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*)	Gemarkung Hagen Flur 9 Flurstück 3/1	Eigenart und Schönheit	604520,23	5794706,51
34	ND-BS 67	Säuleneiche (*Quercus robur 'Fastigiata'*)	Gemarkung Hohetor Flur 1 Flurstück 5/6	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603008,46	5791360,74
35	ND-BS 68	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Altewiek Flur 2 Flurstück 476/5	Eigenart und Schönheit	605632,48	5790965,48
36	ND-BS 69	Stieleiche (Quercus robur)	Auf der Grenze zwischen	Eigenart und Schönheit	604518,48	5797108,4

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
			Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 609/371 und Gemarkung Querum Flur 8 Flurstück 619/367			
37	ND-BS 70	Blutbuche (Fagus sylvatica f. purpurea)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 37/3	Eigenart und Schönheit	603479,31	5792110,74
38	ND-BS 71	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 209/7	Eigenart und Schönheit	603987,6	5785455,08
39	ND-BS 72	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/23 Und Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 47/28	Eigenart und Schönheit	605077,11	5792695

Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS - Rechtswert	GPS - Hochwert
40	ND- BS 73	Stieleiche (*Quercus robur*)	Gemarkung Rautheim Flur 1 Flurstück 31/5	Eigenart und Schönheit	608165,67	5788928,93
41	ND-BS 74	Ulme (*Ulmus* spec.)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 450/1	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603583,07	5792106,34
42	ND-BS 75	Sumpfzypresse (*Taxodium distichum*)	Gemarkung Innenstadt Flur 1 Flurstück 451/8	Eigenart und Schönheit	603508,02	5792227,81
43	ND-BS 76	Schwarzpappel (*Populus nigra*)	Gemarkung Neupetritor Flur 1 Flurstück 10/8	Eigenart und Schönheit und naturgeschichtlicher Grund	603323,1	5792098,26
~~44~~	ND-BS 77	Rotbuche (*Fagus sylvatica)*	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 58/6	Eigenart und Schönheit	604797,79	5793257,7
45	ND-BS 78	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 7/14	Eigenart und Schönheit	606171,46	5798429,77



TOP 24.1

·u·i·s·

·umwelt·informations·system·

braunschweig

N

1:20.000

0 1.000 2.000 4.000 Meter

Nr.	ND Nummer	Baumart	
1	ND BS 34	Stieleiche	*Quercus robur*
2	ND BS 35	Stieleiche	*Quercus robur*
3	ND BS 36	Stieleiche	*Quercus robur*
4	ND BS 37	Stieleiche	*Quercus robur*
5	ND BS 38	Platane	*Platanus acerifolia*
6	ND BS 39	Stieleiche	*Quercus robur*
7	ND BS 40	Stieleiche	*Quercus robur*
8	ND BS 41	Platane	*Platanus acerifolia*
9	ND BS 42	Stieleiche	*Quercus robur*
10	ND BS 43	Säuleneiche	*Quercus robur ‘Fastigiata‘*
11	ND BS 44	Platane	*Platanus acerifolia*
12	ND BS 45	2 Sumpfzypressen	*Taxodium distichum*
13	ND BS 46	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
14	ND BS 47	Säuleneiche	*Quercus robur ‘Fastigiata‘*
15	ND BS 48	Flügelnuss	*Pterocarya fraxinifolia*
16	ND BS 49	Säuleneiche	*Quercus robur ‘Fastigiata‘*
17	ND BS 50	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
18	ND BS 51	Blutbuche	*Fagus sylvatica f. purpurea*
19	ND BS 52	Stieleiche	*Quercus robur*
20	ND BS 53	Rosskastanie	*Aesculus hippocastanum*
21	ND BS 54	8 Rosskastanien	*Aesculus hippocastanum*
22	ND BS 55	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
23	ND BS 56	Blutbuche	*Fagus sylvatica f. purpurea*

Nr.	ND Nummer	Baumart	
24	ND BS 57	Gingko	*Gingko biloba*
25	ND BS 58	Stieleiche	*Quercus robur*
26	ND BS 59	Rosskastanie	*Aesculus hippocastanum*
27	ND BS 60	Roteiche	*Quercus rubra*
28	ND BS 61	Stieleiche	*Quercus robur*
29	ND BS 62	Ulme	*Ulmus spec.*
30	ND BS 63	Sumpfzypresse	*Taxodium distichum*
31	ND BS 64	Japanische Zelkove	*Zelkova serrata*
32	ND BS 65	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
33	ND BS 66	Blutbuche	*Fagus sylvatica f. purpurea*
34	ND BS 67	Säuleneiche	*Quercus robur ‘Fastigiata‘*
35	ND BS 68	Stieleiche	*Quercus robur*
36	ND BS 69	Stieleiche	*Quercus robur*
37	ND BS 70	Blutbuche	*Fagus sylvatica f. purpurea*
38	ND BS 71	Stieleiche	*Quercus robur*
39	ND BS 72	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
40	ND BS 73	Stieleiche	*Quercus robur*
41	ND BS 74	Ulme	*Ulmus spec.*
42	ND BS 75	Sumpfzypresse	*Taxodium distichum*
43	ND BS 76	Schwarzpappel	*Populus nigra*
44	ND BS 77	Rotbuche	*Fagus sylvatica*
45	ND BS 78	Rotbuche	*Fagus sylvatica*

Braunschweig Löwenstadt

Maßgebliche Karte

Neue Naturdenkmale 2020

- Naturdenkmal

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© 2020 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt, 2020

Anlage 4

Umfang der Pflege und Verkehrssicherung der Naturdenkmale

Es erfolgt durch die Stadt Braunschweig eine ein- bis zweijährige terrestrisch-visuelle Baumkontrolle und ggf. die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung durch einen Baumsachverständigen. Einschlägige Methoden sind hier entweder die VTA-Methode (Visual Tree Assessment), bei der verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht werden und/oder die SIA-Methode (Static Integrated Assessment on Trees), bei der die Windlast des Baumes bestimmt wird.

Folgende Baumpflegearbeiten gemäß den zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege) und DIN 18920 zum Erhalt der Naturdenkmale und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Baumkontrollen/Gutachten kommen in Betracht:

- Totholzentfernung
- Kronenreduktion
- Kronenanker
- Tiefenbelüftung
- Tiefendüngung
- falls notwendig – Fällung (auf Wunsch inkl. Entsorgung, Stubbenfräsung, Ersatzpflanzung, letzteres jedoch ohne anschließende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13800
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anmietung Business Center III - Nutzerspezifische zusätzliche Ausbauten

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	13.07.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschluss:

Den in Ziffer 2 der Vorlage genannten und in der Anlage näher beschriebenen zusätzlichen Ausbauten im Gebäudekomplex Berliner Platz – Business Center III (BC III; Stand der Kostenschätzung: rd. 2,06 Mio. €) wird zugestimmt. Die Finanzierung der von der Vermieterin nachgewiesenen Kosten erfolgt über einen verlorenen Baukostenzuschuss der Stadt. Die notwendigen Mittel werden im Haushalt für das Jahr 2022 bereitgestellt. Den in der Vorlage genannten zusätzlichen Ausbauten wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Hintergrund
Mit den Vorlagen 19-11958 und 19-11959 hat der Rat der Stadt am 17.12.2019 dem Abschluss eines Mietvertrages über die Anmietung von Büroräumen im Gebäudekomplex Berliner Platz – Business Center III (BC III) zugestimmt.

In der Vorlage hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass über die seinerzeit vorliegende Mietbaubeschreibung hinausgehende nutzerspezifische Ausbauten notwendig werden, welche zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses vom 17.12.2019 noch nicht vollständig geklärt bzw. zu beziffern waren.

Zwischenzeitlich ist die Planung und weitere Abstimmung über die erforderlichen nutzerspezifischen Ausbauten sowohl in der Verwaltung als auch gemeinsam mit der Bauherrin fortgesetzt worden. Für die Umsetzung ist ein weiterer Ratsbeschluss erforderlich

2. Nutzerspezifische zusätzliche Ausbauten
Die Anmietung des BC III eröffnet die Möglichkeit, öffentliche Bedarfe, die unabhängig von der Nutzung des neuen Bürogebäudes durch die Stadt bestehen, wirtschaftlich mit diesem Projekt zu koppeln und im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bau des Gebäudes zu verwirklichen. Hierzu zählen insbesondere der aus gesamtstädtischer Sicht dringend erforderliche redundante Zentralserver, die im Zuge der Umsetzung des E-Mobilitätskonzepts projektunabhängig gewünschten Ladestationen sowie ein behindertengerechtes „WC für alle“. Diese Maßnahmen wären auch ohne Anmietung des BC III an anderer Stelle, dann zu ggf. deutlich höheren Kosten, umzusetzen. Die voraussichtlichen Baukosten für diese Maßnahmen summieren sich auf rd. 1,06 Mio. €.

Daneben sind nach fachlicher Einschätzung der Verwaltung zusätzliche Ausbauten und Instal-lationen aufgrund der nutzerspezifischen Bedarfe der Verwaltung erforderlich, die über die von der Vermieterin des Objektes vorgesehene Ausstattung des Gebäudes hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere eine spezifische IT-Verkabelung, Türantriebe für Barrierefreiheit, eine Einbruchmeldeanlage sowie weitere bauliche Details. Die voraussichtlichen Kosten für diese zusätzlichen Bedarfe werden rd. 1,0 Mio. € betragen.

Eine detaillierte Darstellung der zusätzlichen Ausbauten sowie der entsprechenden Kostenhö-he ist aus der Anlage ersichtlich.

Die zusätzlichen Ausbauten sollen im Rahmen der Errichtung des BC III durch die Bauherrin erfolgen, da diese nachträglich nicht oder nur mit erheblich höherem Aufwand zu realisieren wären. Da im Grundmietzins ausschließlich die in der seinerzeit vorliegenden marktüblichen Mietbaubeschreibung vorgesehene Ausstattung enthalten ist, sind die zusätzlichen Ausbauten gesondert zu finanzieren.

Die für die Maßnahmen dargestellten Kosten beruhen bisher auf Kostenschätzungen. Die tatsächliche Kostenbelastung ergibt sich erst durch die seitens der Vermieterin nachzuweisenden tatsächlich angefallenen Kosten. Vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen ist eine Frei-gabe durch die Stadt erforderlich, die erst erfolgen wird, wenn die konkreten Kosten bekannt sind.

Die beschriebenen zusätzlichen Ausbauten und die entsprechenden geschätzten Kosten werden als Anlage in den Mietvertrag aufgenommen.

3. Finanzierung
Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch einen verlorenen Baukostenzuschuss der Stadt erfolgen, der Mietvertrag sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Danach wird die Vermieterin die Maßnahmen beauftragen und diese inkl. 20 % Regiezuschlag für die anfallenden Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsleistungen mit der Stadt abrechnen.

Die notwendigen Mittel in Höhe von insgesamt 2,06 Mio. € (inkl. Regiezuschlag) werden im Haushalt für das Jahr 2022 bereitgestellt.

4. Aufwendungen für Erstausstattung
Rein informatorisch weist die Verwaltung darauf hin, dass neben den unter Ziffer 2 genannten Mehrkosten für zusätzliche Ausbauten weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Beginn der Nutzung des BC III durch die Stadtverwaltung zu erwarten sind. Auf diesen Umstand wurde bereits in der Vorlage 19-11959 hingewiesen. Es geht um die durch die Stadt einzubringende Ausstattung der Büroräume, insbesondere für zu beschaffende IT-Komponenten, Arbeitsplatzbeleuchtung über Stehlampen, Teeküchen sowie Ausstattung der Besprechungs- und Konferenzräumen mit aktuell erwarteten Kosten von ca. 1,9 Mio. €. Diese Ausstattung wird nicht über die Vermieterin eingebracht und muss somit von der Stadt beschafft werden. Inwieweit vorhandenes Arbeitsplatzmobiliar weitergenutzt bzw. ersetzt werden muss, wird im Einzelnen zu prüfen sein, sodass dafür ggf. weitere Investitionen notwendig werden. Des Weiteren werden Umzugskosten in Höhe von ca. 250 T€ erwartet.

Die nach Einschätzung der Verwaltung notwendigen Mittel werden in die Haushaltsplanungen für das Jahr 2022 aufgenommen. Im Zuge dieser Haushaltsberatungen wird vom Rat ent-schieden, welche Mittel bereitgestellt werden.

5. Weiteres Vorgehen
Die Kommunalaufsicht im Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat auf die Eingabe der Fraktion DIE LINKE vor kurzem schriftlich mitgeteilt, dass sie die Entscheidung des Rates vom 17. Dezember 2019 für die Anmietung des BC III unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für vertretbar hält und keine Maßnahmen ergreifen wird.

Folgt der Rat also nun dem vorliegenden Beschlussvorschlag der Verwaltung, sind keine weiteren Verzögerungen im Verfahren zu erwarten. Die Bauherrin wird nach Unterzeichnung des Mietvertrages zeitnah das Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung des BC III einleiten.

Herlitschke

Anlage:
Aufstellung zusätzlicher Ausbauten

Anlage

Zusammenstellung und Erläuterung der Zusatzkosten für nutzerspezifische Ausbautenn des BC III

Folgende zusätzliche nutzerspezifische Ausbauten sind vorgesehen (alle Kostenangaben Brutto inkl. Regiezuschlag). Die Aufstellung differenziert zwischen Ausbauten, welche ohne Anmietung des BC III an anderer Stelle umzusetzen wären (Nr. 1 - 3) sowie Ausbauten, die im Projekt aufgrund der nutzerspezifischen Bedarfe der Verwaltung realisiert werden sollen (Nr. 4 – 9).

Ausbauten, welche ohne Anmietung des BC III an anderer Stelle vorzunehmen wären, jedoch die Anmietung des BC III die wirtschaftliche Möglichkeit der Einrichtung bietet (Summe ca. 1.06 Mio €):

1. Herrichtung eines Serverraums im Untergeschoss – Zusatzkosten 686 T€
Für die weitere Digitalisierung der Verwaltung ist es erforderlich die Verfügbarkeit der Datennetze, der Datenbestände und der Fachverfahren abzusichern. Um einen hinreichenden Schutz bei Feuer, Hochwasser und Leitungsunterbrechungen bieten zu können, müssen alle relevanten städtischen IT-Systeme in zwei redundanten Instanzen an zueinander entfernten, separaten Datennetzknoten im Stadtgebiet betrieben werden.

Die bereits redundant ausgelegten Systeme sollen daher auf das Rathaus und auf einen weiteren Datennetzknoten verteilt werden. Der Standort BC III bietet sich dabei aus mehreren Gründen an: Es handelt sich um eine große Liegenschaft mit vielen Arbeitsplätzen und viel Datenverkehr, die Nutzung ist langfristig vorgesehen, sie ist hochwassersicher und räumlich entfernt vom Rathaus gelegen und bietet die Option für eine externe Einspeisung von Ersatzstrom. Das Szenario eines länger andauernden großflächigen Stromausfalls stellt an die öffentliche Daseinsvorsorge und den Bevölkerungsschutz Anforderungen, die ohne Strom für die lokalen Datennetze zukünftig sehr schwer zu erfüllen wären. Unter diesen Gesichtspunkten ist der zusätzliche Serverraum ein Baustein eines notwendigen Ausbaus für eine zukunftsfähige, betriebssichere und redundante städtische Dateninfrastruktur.

2. E-Mobilität – Zusatzkosten 329 T€
Das E-Mobilitätskonzept der Stadt Braunschweig erfordert Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge. Um Ladestationen installieren zu können, müssen entsprechende Vorrichtungen vorgesehen werden. Die Hausanschlussleistung muss auf den Mehrbedarf erhöht sowie passende Ladestationen installiert werden. In der Summe werden Lademöglichkeiten für bis zu 10 PKW- und 16 Fahrradladestationen geschaffen werden.

3. „WC für Alle“ – Mehrkosten 46 T€
Der Behindertenbeirat fordert ein „WC für alle“ für das BC III, um die Versorgung in diesem, sehr hoch frequentierten Bereich der Stadt abzudecken. Die Verwaltung unterstützt aufgrund der vorteilhaften Lage des BC III und der wirtschaftlichen Realisierung im Rahmen der Gesamtmaßnahme diesen Vorschlag und möchte die Forderung entsprechend umsetzten.

Ausbauten, welche im Projekt aufgrund der nutzerspezifischen Bedarfe der Verwaltung realisiert werden sollen (Summe ca. 1.0 Mio €):

4. Kühlung für Datenräume der Etagenverteilung – Mehrkosten 244 T€
Für die Ausstattung von Büroarbeitsplätzen und WLAN Accesspoints mit Datennetzen sind aktive Netzwerkkomponenten erforderlich, welche in Technikräumen etagenweise konzentriert werden. Um eine Überhitzung der Technik zu vermeiden muss deren Abwärme abgeführt werden.

Die Technikräume werden auf den Etagen in das Gesamtkühlungskonzept des Gebäudes integriert werden. Die hier vorgesehene gemeinschaftliche Ableitung der Wärme aus allen Datenräumen ist die wirtschaftlichste Variante muss aber bereits beim Bau berücksichtigt und ausgeführt werden.

5. 2x zusätzliche IT-Anschlüsse pro Mitarbeiter – Mehrkosten 305 T€

Für Büroarbeitsplätze sind als Grundausstattung 2 IT-Anschlüsse vorgesehen. Diese werden vom Vermieter bereitgestellt. Aufgrund der weiteren Digitalisierung der Verwaltung sieht die städtische Richtlinie für Datennetze vor, im Interesse der zukunftsfähigen IT-Ausstattung von Arbeitsplätzen bereits bauseits 2 zusätzliche IT-Anschlüsse vorzusehen. Eine spätere Nachrüstung von Datenanschlüssen für zusätzliche Arbeitsplätze oder den Anschluss weiterer Geräte würde ca. das 10-fache der Erstaustattung kosten, sodass eine Installation im Rahmen der Baumaßnahme wirtschaftlicher ist.

6. Vorrichtungen für WLAN – Mehrkosten 42 T€

In den vorhandenen Verwaltungsliegenschaften soll entsprechend der IT-Strategie der Stadt nach und nach für alle Fachbereiche ein verfügbares WLAN aufgebaut werden. Die Anzahl an WLAN-fähigen Geräten nimmt stetig zu. Für eine neue Verwaltungsliegenschaft ist es daher folgerichtig, und die wirtschaftlichere Lösung, diese bereits in der Neubauphase mit einem angemessenen Netz für den Aufbau eines WLANs auszurüsten.

7. Schließanlage und Türantriebe – Mehrkosten 206 T€

Es wird eine Schließanlage entsprechend des städtischen Standards vorgesehen, welche in der Neubauphase in Abstimmung mit der Stadt eingebracht werden soll. Schließanlagen sind grundsätzlich Mieterleistung. Das Einbringen im Zuge der Baumaßnahme bringt den Vorteil, dass die baulichen Voraussetzungen des Schließsystems direkt berücksichtigt werden können. Darunter sind insbesondere auch elektrische Türantriebe für Zugangstüren zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten.

8. Einbruchmeldeanlage (EMA) – Mehrkosten 72 T€

Es wird eine EMA entsprechend des städtischen Standards vorgesehen. EMA sind grundsätzlich Mieterleistung. Das Einbringen im Zuge der Baumaßnahme bringt den Vorteil, dass die baulichen Voraussetzungen der EMA direkt berücksichtigt werden können. Nachträglich würden deutlich höhere Kosten anfallen.

9. Weitere bauliche Details – Mehrkosten 124 T€

Es werden weitere bauliche Details, welche entsprechend der städtischen Bedarfe erforderlich werden, im Rahmen der Baumaßname umgesetzt. Außenzugang Pantryküche EG, Duschen EG, Sprachverbindung für Klingelanlage, WC-Ausstattung, Datenanschlüsse für Zeiterfassung.

Zusammenfassung

In der Summe ergeben sich für alle genannten zusätzlichen Ausbauten Mehrkosten in Höhe von 2.06 Mio. €, welche von der Stadt Braunschweig als Mieterin als einmalige Kosten für zusätzliche Ausbauten zu tragen sind.

Diese Kosten sind Schätzkosten des Vermieters. Maßgeblich für die Festlegung der Kosten werden jedoch die durch den Vermieter nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Kosten werden.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13800-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anmietung Business Center III - Nutzerspezifische zusätzliche Ausbauten

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	22.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

Den in Ziffer 2 der Vorlage genannten und in der Anlage näher beschriebenen zusätzlichen Ausbauten im Gebäudekomplex Berliner Platz – Business Center III (BC III; Stand der Kostenschätzung: rd. 2,06 Mio. €) wird zugestimmt. Die Finanzierung der von der Vermieterin nachgewiesenen Kosten erfolgt über einen verlorenen Baukostenzuschuss der Stadt. Die notwendigen Mittel werden im Haushalt für das Jahr 2022 bereitgestellt. Den in der Vorlage genannten zusätzlichen Ausbauten wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit der Beschlussvorlage DS 20-13800 für den Rat wurden am 15.09.2020 auch dem Bauausschuss die Mehrkosten für nutzerspezifische zusätzliche Ausbauten im Rahmen der Anmietung des Business Center III im BraWo-Park der Volksbank zur Vorberatung mitgeteilt.

Es wurde darum gebeten nachzuliefern, wie die Entscheidung zustande gekommen ist, einen durch die Stadt Braunschweig in Eigenregie betriebenen Redundanzserverraum für die städtische IT im BCIII zu errichten. Wurden hierzu Alternativen, wie z.B. die Auslagerung an einen externen IT-Dienstleister in Form eines Hostings geprüft? Sollte dies nicht erfolgt sein, soll dies noch betrachtet werden.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Bedarf für eine Geo-Redundanz der Serverräume innerhalb des lokalen Netzes der Stadtverwaltung wird in der IT-Strategie 2018 (am 29.11.2018 bzw. 11.12.2018 als Vorlage 18-09483 im FPA und im Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen) auf Seite 16 erläutert:

Im Hinblick auf die bauliche Situation der zentralen Technikräume für Server, Netzwerk und Telefonanlage im Rathaus existieren Restrisiken, es besteht Handlungsbedarf: Der Zweitstandort der Server im Rathaus-Zusatzbau ist in Bezug auf die Gefährdung durch Feuer zu nah am Hauptstandort am Rathaus-Altbau. Die redundanten Instanzen der Kernkomponenten von Netzwerk und Telefonanlage sind jeweils in einem einzigen Raum. Es existiert keine Ersatzstromanlage.

Es wird daher angestrebt, mittelfristig einen weiteren Standort an einer anderen Liegenschaft im Stadtgebiet als Server-, Netzwerk- und Telefonie-Knoten einzurichten. Der Standort sollte Synergien im Konzernverbund nutzen, beispielsweise im neu zu errichtenden Rechenzentrum des Städtischen Klinikums Braunschweig untergebracht werden. Alle Systeme von zentraler Funktion sind als Gruppe von zwei Instanzen mit gegenseitiger Ausfallsicherung (failover-cluster) hochverfüg-bar auszulegen. Das Städtische Klinikum Braunschweig verfolgt aktuell die im Jahr 2018 als Beispiel genannten baulichen Pläne im Bereich Rechenzentrum nicht mehr.

Die Wahl des Standortes wird in der Anlage zur Vorlage 20-13800 erläutert:

Für die weitere Digitalisierung der Verwaltung ist es erforderlich die Verfügbarkeit der Datennetze, der Datenbestände und der Fachverfahren abzusichern. Um einen hinreichenden Schutz bei Feuer, Hochwasser und Leitungsunterbrechungen bieten zu können, müssen alle relevanten städtischen IT-Systeme in zwei redundanten Instanzen an zueinander entfernten, separaten Datennetzknoten im Stadtgebiet betrieben werden.
Die bereits redundant ausgelegten Systeme sollen daher auf das Rathaus und auf einen weiteren Datennetzknoten verteilt werden. Der Standort BC III bietet sich dabei aus mehreren Gründen an: Es handelt sich um eine große Liegenschaft mit vielen Arbeitsplätzen und viel Datenverkehr, die Nutzung ist langfristig vorgesehen, sie ist hochwassersicher und räumlich entfernt vom Rathaus gelegen und bietet die Option für eine externe Einspeisung von Ersatzstrom. Das Szenario eines länger andauernden großflächigen Stromausfalls stellt an die öffentliche Daseinsvorsorge und den Bevölkerungsschutz Anforderungen, die ohne Strom für die lokalen Datennetze zukünftig sehr schwer zu erfüllen wären. Unter diesen Gesichtspunkten ist der zusätzliche Serverraum ein Baustein eines notwendigen Ausbaus für eine zukunftsfähige, betriebssichere und redundante städtische Dateninfrastruktur.

Zur Frage der Auslagerung an einen externen IT-Dienstleister in Form eines Hostings:

Die Alternative eines externen Hostings wird bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Fachverfahren und insbesondere bei jedem neuen Fachverfahren nach der Wirtschaftlichkeit beurteilt. Die städtische IT hat mit mehreren externen IT-Dienstleistern Aufträge über Hosting abgeschlossen. Dies ist aber nicht für alle IuK-Systeme und auch nicht für alle Server wirtschaftlich.

Im Untergeschoss des BC III werden Systeme verortet die technisch zwingend dort verortet werden müssen (z.B. werden aus den darüber liegenden Etagen ca. 450 Glasfaser-Leitungen zusammenlaufen). Zusätzlich werden dort Komponenten verortet, die als Ausfallsicherung zu ihrem Gegenstück im Rathaus laufen (z.B. Fileserver-, Active Directory- oder Datenbank-Cluster, Netzwerk-Backbone-Switche und Komponenten der Telefonanlage).

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13994
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neubau der 6. Integrierten Gesamtschule (6. IGS) am Standort Tunica-Gelände sowie Neubau der neuen Grundschule im westl. Ringgebiet am Wedderkopsweg Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	08.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Bauausschuss (Vorberatung)	15.09.2020	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	18.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

“Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zum Neubau der 6. IGS am Standort Tunica-Gelände sowie zum Neubau der Grundschule im westl. Ringgebiet am Wedderkopsweg ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.„

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Mit dem Ratsbeschluss zur Errichtung einer neuen Integrierten Gesamtschule am 18.12.2018 (s. Ds. 18-09482) wurde die Verwaltung beauftragt, einen Standort für die Schule zu finden und bis Ende 2019 einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu formulieren. Der Rat beschloss den Standort auf dem Tunicagelände mit der Ds. 19-11798 am 12.11.2019. In der gleichen Sitzung wurde die Zügigkeit der 6. IGS als 6-zügige IGS ohne Primarbereich beschlossen (Ds. 19-11796). Der Raumprogrammbeschluss für den Schulbau folgte mit Ratsbeschluss am 17.12.2019 (Ds. 19-12305). Das Raumprogramm der zugehörigen 4-Fach-Sporthalle wurde am 14.07.2020 mit Ds. 20-13761 im Rat der Stadt beschlossen.

Der Neubau einer 2-zügigen Grundschule im westlichen Ringgebiet am Standort Wedderkopsweg wurde im VA am 17.03.2020 auf Basis des vorhandenen Standardraumprogramms beschlossen. In der Sitzung wurde abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Bau einer 1-Fach-Sporthalle der Bau einer 2-Fach-Sporthalle beschlossen (19-12335-02 inklusive Änderungsantrag Ds. 19-12335-01). Das Raumprogramm für die geforderte 2-Fach-Sporthalle wurde mit Ds. 20-13123 im VA am 07.07.2020 beschlossen.

Für die erforderliche, zeitnahe Erstellung der Neubauten sind für eine Umsetzung in Eigenrealisierung in der Bauverwaltung keine Kapazitäten verfügbar. Daher hat die Verwaltung die Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) damit beauftragt in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Realisierung der Neubaumaßnahmen im Rahmen eines partnerschaftlichen Modells zu untersuchen.

Mit Ds.19-11119-01 wurden die Gründe zur Auswahl der genannten Projekte in alternativer Beschaffungsvariante dargelegt und begründet. Mit Ds. 19-12306 wurde darüber hinaus die vorgesehene Modellvariante der alternativen Beschaffung hergeleitet.

Bei der gewählten Variante handelt es sich um ein erweitertes Totalunternehmer-Modell, welches die ganzheitliche Übertragung von Planungs-, Bau-, Finanzierungs- und Instandhaltungsleistungen für 20 Jahre auf einen privaten Partner überträgt. Infrastrukturelle Leistungen wie Reinigung, Grünpflege und schulische Hausmeistertätigkeiten verbleiben bei der Stadt.

Um den Aufwand seitens der Verwaltung zu optimieren ist vorgesehen, die Errichtung der genannten Neubauten in einem Verfahren vorzusehen. Dies auch da bei beiden Projekten ähnliche Planungsstände vorhanden sind.

2. Sachstand

Im Rahmen eines für die Stadt unentgeltlichen Investitionsberatungsauftrages des Bundesministeriums der Finanzen hat die PD eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Neubauten erstellt.

2.1 Inhalt der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vWU)

Die PD hat das Rechenmodell für die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf Basis der durch die Stadt vorgegebenen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Folgende Parameter sind in die Betrachtung eingeflossen:

- Behandlung der Neubauten für 6. IGS und Grundschule inklusive der Sporthallen in einem Paket
- Errichtung 6. IGS nach Raumprogramm auf Basis des Ratsbeschlusses vom 17.12.2019
- Errichtung der 4-Fach-Sporthalle der 6.IGS auf Basis eines Musterraumprogramms vom 13.02.2020
- Abriss der Tunica-Sporthalle
- Errichtung der Grundschule gemäß Standardraumprogramm
- Errichtung der 2-Fach-Sporthalle gemäß Musterraumprogramm vom 13.03.2020
- Städtische Finanzierungskonditionen

Nicht betrachtet wurde der Rückbau und die Verwendung des derzeit an einen Tankstellenbetreiber verpachteten Grundstückes am Wendenring, welches direkt an das Grundstück Tunica-Gelände anschließt.

Im Rahmen der vWU wurde die Eigenrealisierung der alternativen Beschaffungsvariante gegenübergestellt, welche gemäß Ds.-Nr. 19-12306 für die zukünftigen Schulneubauten in alternativer Beschaffung vorgesehen wird.

Die betrachteten Modelle sind (s. Abbildung 1):

- Eigenrealisierung (auch Public Sector Comparator, kurz PSC)

- Erweitertes Totalunternehmer-Modell (TU-Modell)

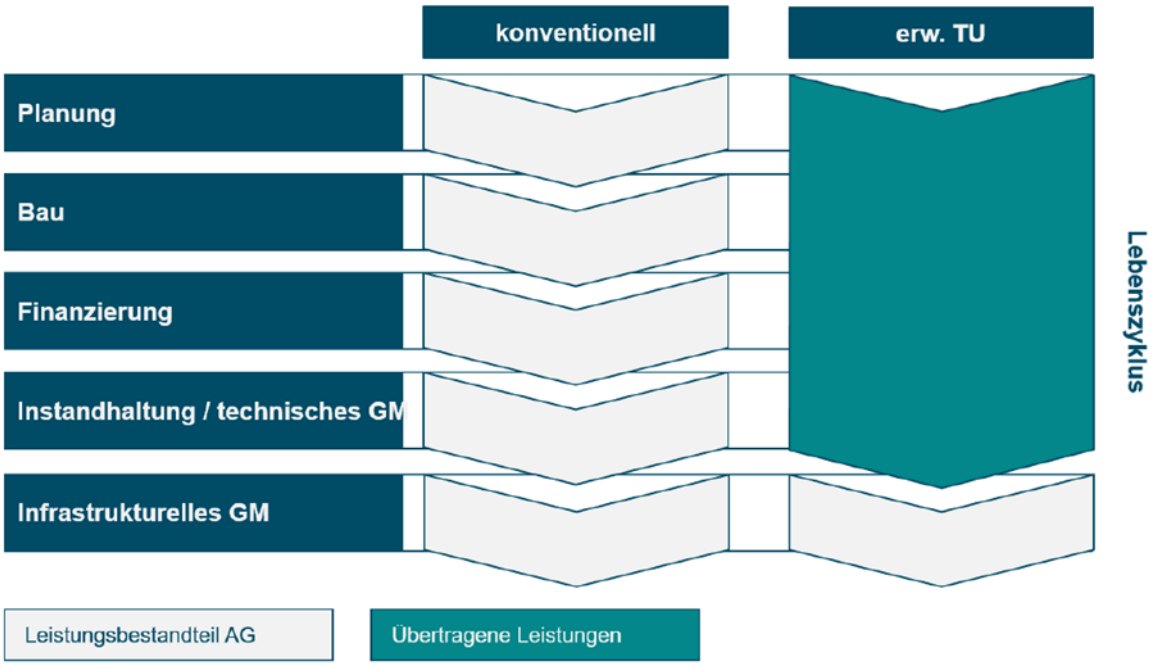


Abb. 1: Darstellung der betrachteten Beschaffungsmodelle

Die PD hat den Leistungsumfang sowie Schnittstellen der beiden Beschaffungsmodelle in Abstimmung mit der Stadt definiert. Zudem erfolgte eine Risikoanalyse mit Szenarioanalyse. Die Finanzierung wurde für die alternativen Beschaffungen mit Bauzwischenfinanzierung durch den Auftragnehmer und Endfinanzierung über eine Forfaitierung mit Einredeverzicht angenommen. Eine Eigenfinanzierung über Kommunalkredit wurde aufgrund der Vorteile der Forfaitierung durch Übertragung von Risiken in Bezug auf die Finanzierung (insbesondere Terminrisiko) nicht betrachtet. Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen ist eine Anpassung des Finanzierungsmodells möglich. Dabei sind auch Modelle denkbar, bei denen Tilgungsleistungen über die Kreditlaufzeit den Abschreibungen entsprechen und am Ende der Kreditlaufzeit ein verbleibender Restwert in einer Summe ausgeglichen (und danach von der Stadt finanziert) wird, um somit eine identische Dauer von Kreditlaufzeit und Nutzungszeit des Gebäudes zu erreichen.

Da es sich bei einer Forfaitierung mit Einredeverzicht um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt, bedarf diese der Einbindung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die beiden genannten Beschaffungsvarianten wurden vergleichend gemäß bundeseinheitlicher Methodik für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gegenübergestellt. Bei beiden Varianten bleibt das Eigentum bei der Stadt. Es wurde ein Leistungsspektrum von Planung, Bau, Bauzeit-/Langzeitfinanzierung, Instandhaltung über 20 Jahre nach Fertigstellung zzgl. 6-jähriger Planungs- und Bauphase betrachtet.

Der zeitliche Ansatz für die Planungs- und Bauphase ist als ganzheitlicher Ansatz für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme zu verstehen. Im Sinne der Effizienz und einer bedarfsgerechten Umsetzung sind innerhalb dieser Phase Zwischentermine zur Fertigstellung einzelner Gebäude(-teile) möglich. Bereits absehbar ist eine frühere Fertigstellung der Grundschule im Vergleich zur Gesamtschule. Weiterhin ist angedacht, den Neubau der 6. IGS in zwei Bauabschnitten zu realisieren, wobei der erste Bauabschnitt früher in den Schulbetrieb aufgenommen werden soll.

Bei dem erweiterten TU-Modell erfolgt ein ganzheitlicher Ansatz der Leistungserbringung. Der zentrale Auftragnehmer (AN) übernimmt die konzeptionelle Verzahnung und Integration von Planungs-, Bau-, Finanzierungs- und Instandhaltungsleistungen. Die Instandhaltungsleistungen übernimmt der AN für 20 Jahre. Bei der Stadt verbleiben insbesondere das infrastrukturelle Gebäudemanagement (insb. Verkehrssicherungspflicht, Reinigung, Außenanlagen) sowie Controlling-Leistungen. (s. Abbildung 1)

2.2 Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die vWU weist im Ergebnis einen Barwert der einzelnen Beschaffungsvarianten aus. Der Barwert spiegelt den heutigen Zeitwert aller zukünftigen Kosten für Planung, Bau, Finanzierung, Instandhaltung der Schulen für den kompletten Betrachtungszeitraum wider. Diese Summe wäre demnach heute zu finanzieren, um alle zukünftigen Forderungen des Vorhabens zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit begleichen zu können. Insofern beinhaltet der Barwert neben den Investitionen und deren Finanzierung (Zins und Tilgung) auch die für die Nutzung der Schulen langfristig erforderlichen Instandhaltungsleistungen sowie alle für die Umsetzung notwendigen Transaktions- und Verwaltungskosten auf Seiten der Stadt Braunschweig.

Die Werte sind daher nicht mit den üblicherweise kommunizierten, notwendigen Baukosten zu vergleichen.

Zur Absicherung der Preisentwicklungen sind alle Zahlungsströme anhand der jeweiligen Zeitreihen des statistischen Bundesamtes fortgeschrieben und indexiert worden.

In den betrachteten Kosten sind darüber hinaus Risikokosten enthalten, um die unterschiedliche Risikoteilung in den Beschaffungsvarianten bewerten zu können. Typische Risiken, die in der vWU berücksichtigt wurden sind bspw. Risiken aus dem Genehmigungsverfahren, Baukosten- und Bauzeitrisiken aufgrund der Komplexität der Gebäude, das Risiko durch Mängel nach Ablauf der Gewährleistung und das Risiko der unterlassenen Instandhaltung.

In der alternativen Beschaffungsvariante wird vorgesehen, dass die Risikoteilung nach dem Grundsatz erfolgt, dass jeder Vertragspartner das Risiko trägt, das er am besten steuern kann. Dadurch können Risiken sachgerecht verteilt und die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Kostenwirkung eines eingetretenen Risikos reduziert werden.

Die Eigenrealisierung (Public Sector Comparator, kurz PSC) stellt den Vergleichswert für die alternative Beschaffungsvariante dar und ist als Kostenobergrenze der Neubauten definiert.

Das Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigt eine zu erwartende relative Vorteilhaftigkeit für das erweiterte TU-Modell i. H. v. 11.69 % gegenüber einer konventionellen Realisierung (s. Abbildung 2).

Barwertvergleich	Eigenrealisierung	erweitertes TU-Modell
Planung, Bau und Finanzierung	91.650.689	82.124.832
davon Risiken	*7.693.495*	*5.345.205*
Betrieb und Instandsetzung	29.605.329	26.485.054
davon Risiken	*2.691.394*	*1.742.871*
Sonstiges (TAK, Sicherheiten)	7.888.807	5.443.765
Barwerte gesamt	**129.144.825**	**114.053.651**
Differenz in Euro zur Eigenrealisierung		-15.091.174
Relativer Vergleich	100,00 %	88,31%
Differenz in Prozent zur Eigenrealisierung		**-11,69%**

Abb. 2: Ergebnisübersicht der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

2.2.1 Szenarioanalyse

Es wurde eine Szenarioanalyse durchgeführt, welche die Auswirkungen von veränderten Annahmen in Bezug auf Parameter, die zu maßgeblichen Änderungen im Ergebnis führen können, untersucht.

Die maßgeblichen Parameter sind:
- Risikofaktoren
- Effizienzannahmen
- Zinsniveau
- Diskontierungszins
- Ansatz für verwaltungsseitigen Personaleinsatz

Die Annahmen wurden in einzelnen Szenarien entsprechend der in Abbildung 3 dargestellten Änderungen angepasst und deren Auswirkung auf die relative Wirtschaftlichkeit des erw. TU-Modells gegenüber der Eigenrealisierung dargestellt.

Die Ergebnisse der Szenarioanalyse sind in folgender Tabelle abgebildet (Abbildung 3):

Szenario		Beschreibung	Ergebnis
S0	Basisfall		-11,69 %
S1	ohne Risiken	zeigt das Ergebnis ohne den Ansatz von Risikofaktoren	-9,77 %
S2	-50 % Effizienz	zeigt das Ergebnis mit 50 % verringerten Effizienzannahmen im erw. TU-Modell	-6,20 %
S3	+1 % Zinsniveau	zeigt das Ergebnis bei einem um 1 % erhöhten Zinsniveau	-11,78 %
S4	Diskontierungszins (I)	zeigt das Ergebnis bei einem doppelten Diskontierungszinssatz (= 3,00 %)	-11,65 %
S5	Diskontierungszins (II)	zeigt das Ergebnis bei einem halbierten Diskontierungszinssatz (= 0,75 %)	-11,70 %
S6	Verwaltungsaufwand in der Nutzungsphase	zeigt das Ergebnis einer Reduzierung des Personalkostenansatzes von insgesamt 0,75 VZÄ p. a. auf 0,50 VZÄ p. a.	-12,23 %

Abb. 3: Szenarioanalyse

Die Ergebnisse der Szenarioanalyse zeigen, dass das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs in Bezug auf die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der alternativen Beschaffungsvariante auch unter veränderten Annahmen stabil bleibt. In allen untersuchten Szenarien ist eine Wirtschaftlichkeit des erw. TU-Modells gegenüber der Eigenrealisierung zu erwarten.

2.3 Bewertung

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigt, dass der wirtschaftliche Vorteil des erweiterten TU-Modells vor allem in der vertraglich geregelten Kosten- und Terminsicherheit sowie in der Übertragung des Schnittstellenrisikos zwischen den einzelnen Gewerken bzw. Auftragnehmern und den Lebenszyklusphasen begründet ist.

Die Vorteile können wie folgt zusammengefasst werden:

- Entlastung der Verwaltungskapazitäten durch Bündelung der wesentlichen gebäudebezogenen Leistungen für Planung, Bau und anschließender Instandhaltung in einem Vertragspaket
- Planungssicherheit im Haushalt durch vertragliche Fixierung von Bau- und langfristigen Instandhaltungskosten
- Planungssicherheit durch vertragliche Fixierung der Bauzeit

3. Einbezug des derzeit als Tankstelle verpachteten Grundstücks für die 6. IGS

Am Tunica-Gelände befindet sich direkt am Wendenring ein städtisches Grundstück (Gemark. Hagen, Flur 4, Flurstück 71/16), das zur Nutzung als Tankstelle derzeit an die Deutsche Tamoil GmbH verpachtet ist (s. Abbildung 4).



Abb. 4: Tankstellengrundstück (rote Markierung), bisheriges Grundstück (gelb)

Aus städtebaulichem Interesse als auch aus Vorteilhaftigkeit für das Projekt 6. IGS sollte das Grundstück der Schule zur Verfügung gestellt werden. Die großen Baumassen, welche auf dem Tunica-Gelände unterzubringen sind, bedingen ein hohes Maß an Versiegelung. Die Flächen, welche für Schulhof und Fahrradstellplätze zur Verfügung stehen werden, werden voraussichtlich nur knapp den baurechtlichen Mindestanforderungen genügen.

Der Einbezug des zusätzlichen Grundstücks bietet diesbezüglich deutliche Entlastung. Insbesondere wird die Eingangssituation zum Schulgelände vom Wendenring aus erheblich verbessert, da die bisherige schmale Zuwegung neben der Tankstelle durch eine breite, adressbildende Eingangssituation ersetzt werden könnte. Diese wäre insbesondere für fußläufige und mit dem Fahrrad kommende Nutzer der Schule wertvoll. Die zusätzliche Grundstücksfläche bietet dem planenden Bieter erheblich mehr Spielräume, sodass von wirtschaftlicheren und effizienteren Entwürfen ausgegangen werden kann, da die Entwürfe in geringerem Maße durch die Grundstückssituation beschränkt werden. Darüber hinaus bietet sich damit die Möglichkeit, den Rückbau der Tankstelle bereits in das Projekt zu integrieren. Da städtebaulich ohnehin ein Rückbau der Tankstelle nach Pachtende gewünscht ist, wäre die Abwicklung im Rahmen der 6. IGS eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Möglichkeit der Umsetzung.

Die Kosten des Rückbaus der Tankstelle betragen für den Abriss der hochbaulichen Anlagen ca. 100.000 €. Es besteht ein Risiko, dass Altlasten im Untergrund vorhanden sind. Die Kosten für eine möglicherweise erforderliche Sanierung von Altlasten können derzeit nicht seriös geschätzt werden. Dafür werden im Weiteren Untersuchungen des Untergrunds notwendig.

Die Möglichkeit das Grundstück in die Maßnahme einzubeziehen wird dem Rat in der separaten Vorlage Ds. 20-13993 zum Beschluss vorgeschlagen. Um einen Leerstand der Tankstelle zu vermeiden, soll mit dem Pächter darüber verhandelt werden, wie eine flexible Weiternutzung bis zu einem tatsächlichen Baubeginn bzw. notwendigen Abräumen der Tankstelle vereinbart werden kann.

4. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Für das weitere Vorgehen ist von folgenden zeitlichen Meilensteinen auszugehen:

- Ratsentscheidung (Grundsatzbeschluss) 29. September 2020
- Ausschreibung und Auftragsvergabe wirtschaftliche und technische Beratungsleistung und Einbindung rechtlicher Beratung bis Mai 2021
- Vorbereitung Vergabeverfahren Juni 2021 – Mai 2022
- Vergabeverfahren: Juni 2022 – Mai 2023
- Entscheidung des Rates über die Vergabe: Juli 2023
- Prüfung durch die Kommunalaufsicht bis zu 3 Monate
- Planungs- und Bauzeit: Q3 2023 –Q1 2027
- Abriss Tunica-Halle voraussichtlich 2025

Es ist anzumerken, dass eine verbindliche Aussage sowohl zum notwendigen Zeitraum für das Vergabeverfahren als auch zur Planungs- und Bauzeit erst im Rahmen der Vorbereitung des Vergabeverfahrens bzw. mit Vorliegen der Angebote im Vergabeverfahren getroffen werden kann.

4.1 Einbindung externer Berater

Für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens (europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) ist die Einbindung von wirtschaftlichem, technischem und juristischem Know-how und einer Projektsteuerung erforderlich. Die notwendigen wirtschaftlichen, technischen und Projektsteuerungsleistungen

sollen für dieses Projekt über ein europaweites Ausschreibungsverfahren beschafft werden. Da die Partnerschaft Deutschland bereits in den Projekten Stadthalle und Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule beauftragt ist, wird von einer Inhouse-Vergabe in diesem Projekt abgesehen. Dies ermöglicht es der Verwaltung Erkenntnisse über die Leitungsfähigkeit und Arbeitsweise anderer Beratungsgesellschaften zu gewinnen. Die rechtliche Beratung wird wie auch bei den vorherigen Projekten gesondert beauftragt werden.

Für die gesamten wirtschaftlichen, technischen und juristischen Beratungsleistungen wird derzeit von einem Kostenvolumen von ca. 2 Mio. Euro ausgegangen. Teile der notwendigen Mittel sind im Haushalt 2020 vorhanden weitere werden für den Haushalt 2021 ff. angemeldet. Mit Entscheidung des Rates wird ein Vergabeverfahren für die wirtschaftlichen und technischen Beratungsleistungen unter Einbindung der zentralen Vergabestelle vorgesehen.

Die Beratungsleistungen gliedern sich in die Teilbereiche:

Vorbereitung Vergabeverfahren
- Wirtschaftliche Beratungsleistungen zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- Technische Leistungen zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens inkl. Erstellung der funktionalen Leistungsbeschreibungen
- Projektsteuerungsleistungen

Durchführung Vergabeverfahren für das erweiterte TU-Modell
- Wirtschaftliche Beratungsleistungen im Vergabeverfahren (Vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb, Angebots- und Verhandlungsphase, abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Abschluss des Verfahrens)
- Technische Beratungsleistungen im Vergabeverfahren (Vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb, Angebots- und Verhandlungsphase, abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Abschluss des Verfahrens)
- Projektsteuerung während des Vergabeverfahrens

Parallel wird die Stadt einen juristischen Berater beauftragen, das Vergabeverfahren vorzubereiten und zu begleiten. Die Schnittstelle zum juristischen Berater wird durch den wirtschaftlichen Berater gesteuert werden.

5. Zusammenfassung

Aus den in dieser Vorlage genannten Gründen wird vorgeschlagen, den Neubau der 6. IGS sowie den Neubau der Grundschule westl. Ringgebiet im dargestellten, erweiterten TU-Modell vorzunehmen und die weiteren hierfür erforderlichen Schritte umzusetzen.

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-13994-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neubau der 6. Integrierten Gesamtschule (6. IGS) am Standort Tunica-Gelände sowie Neubau der neuen Grundschule im westl. Ringgebiet am Wedderkopsweg

Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	17.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss (zur Kenntnis)	18.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

“Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zum Neubau der 6. IGS am Standort Tunica-Gelände sowie zum Neubau der Grundschule im westl. Ringgebiet am Wedderkopsweg ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.“

Sachverhalt:

In der Bauausschuss-Sitzung am 15.09.2020 wurde mit der Vorlage DS 20-13994 der Neubau der 6. Integrierten Gesamtschule (6.IGS) am Standort Tunica-Gelände sowie der Neubau der neuen Grundschule im westl. Ringgebiet am Wedderkopsweg vorgestellt. Ergänzend zur Vorlage wurde eine Präsentation zum geplanten alternativen Beschaffungsprojekt durch die PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH gezeigt.

Wie vom Gremium gewünscht, werden im Rahmen dieser Ergänzungsvorlage die vorgestellten Präsentationsunterlagen sowie das hierfür als fachliche Grundlage erarbeitete Gutachten zur vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dieses Projektes den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Herlitschke

Anlagen:
Ergebnispräsentation
vWU-Bericht

Neubau einer Gesamtschule und einer Grundschule

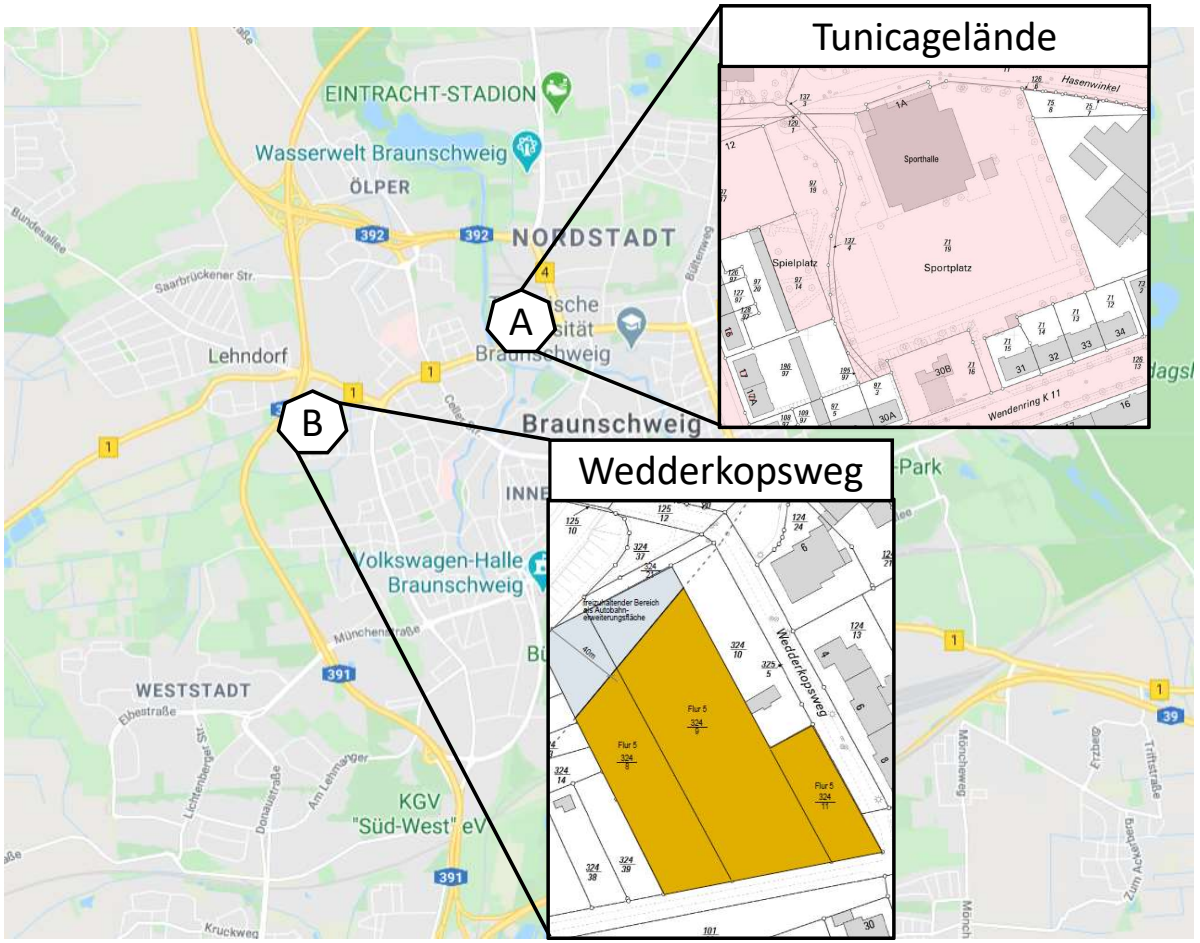
Ergebnispräsentation zur vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Braunschweig, 15. September 2020

/ Für die öffentliche Hand von morgen /

Projektübersicht und Zielstellung

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt den Neubau von zwei Schulen mit dazugehörigen Sporthallen im Stadtgebiet.



Projektbeschreibung

- Die Stadt Braunschweig beabsichtigt den Neubau einer **A. Gesamtschule mit Vierfeldhalle** auf dem Tunicagelände und einer **B. Grundschule mit Zweifeldhalle** am Wedderkopsweg (westl. Ringgebiet).
- Die avisierten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig.
- Auftrag an PD zur Durchführung einer **vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung** unter Prüfung **alternativer Beschaffungsmodelle**.

Die Projektbearbeitung erfolgte in einem zweistufigen Prozess zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Beschaffungsform.

1. Schritt: Feststellung der Projekteignung für alternative Beschaffung (Eignungstest)

- Prüfung der Projekteignung anhand qualitativer Kriterien
- Ergebnis: Beurteilung der Eignung für alternative Beschaffung

↓

2. Schritt: Feststellung der quantitativen Projekteignung (vorläufige WU)

- Gegenüberstellung konventionelle Realisierung und erw. TU-Modell
- Ergebnis: wirtschaftlichste Beschaffungsvariante

Die Projekteignung wird über Ausschluss- und Kann-Kriterien festgestellt.

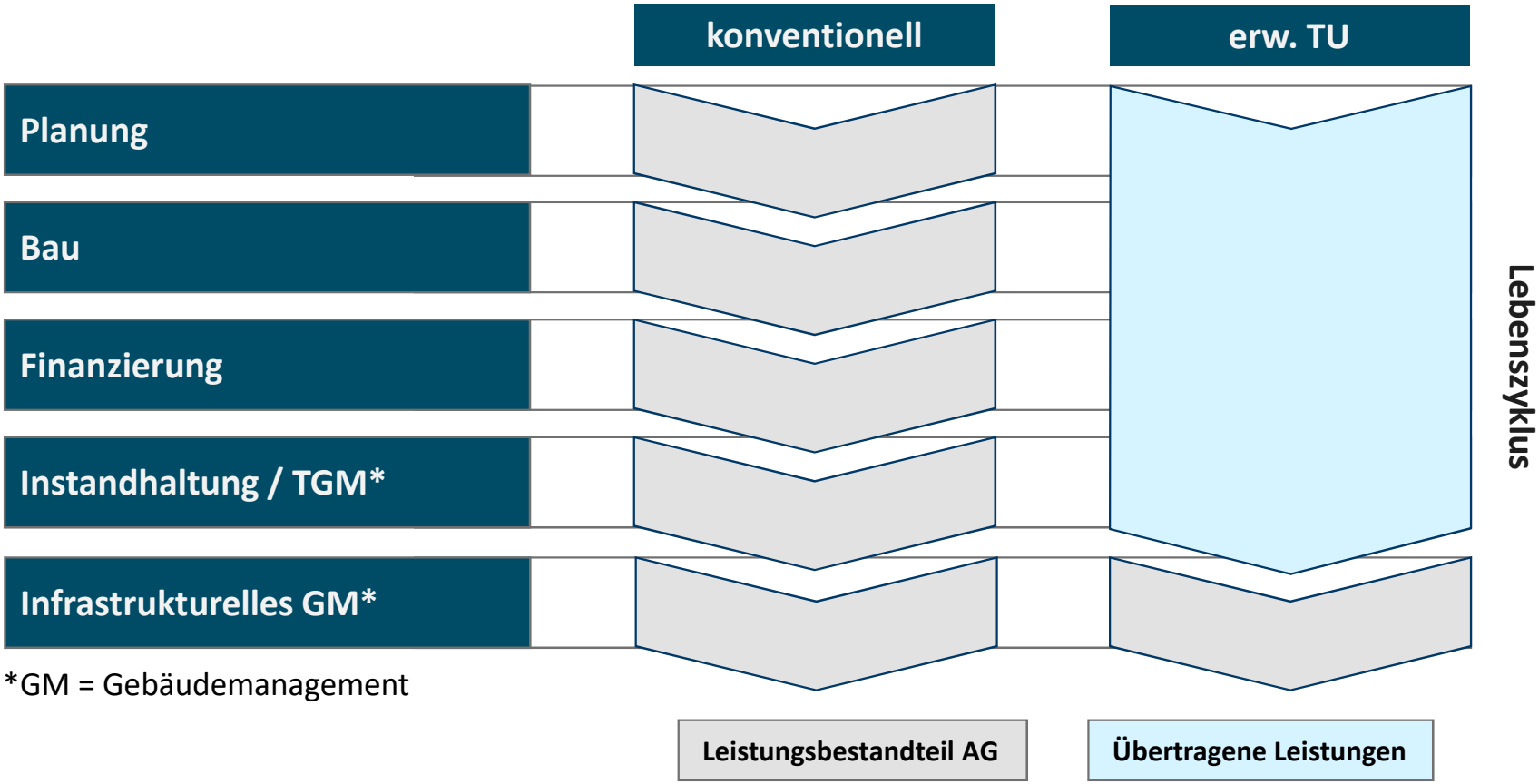
Ausschlusskriterien	Wertung
Funktionale Leistungsbeschreibung	
Kontinuität der Projektanforderungen	
Politische und Rechtliche Restriktionen	
Finanzielles Volumen und Finanzierbarkeit	
Übertragbarkeit von Bau- und Betriebsleistungen	
Gestaltung von Schnittstellen	
Risikoverteilung	
Termine und Fristen	

Kann-Kriterien	Wertung
Implementierung von leistungsorientierter Vergütung	
Remanenzkosten	
Marktgängigkeit	

Geeignet - Bedingt geeignet - Nicht geeignet -

Beschaffungsvarianten

Erw. TU-Modelle folgen dem Ansatz einer zusammengefassten Vergabe über den Lebenszyklus eines Gebäudes.

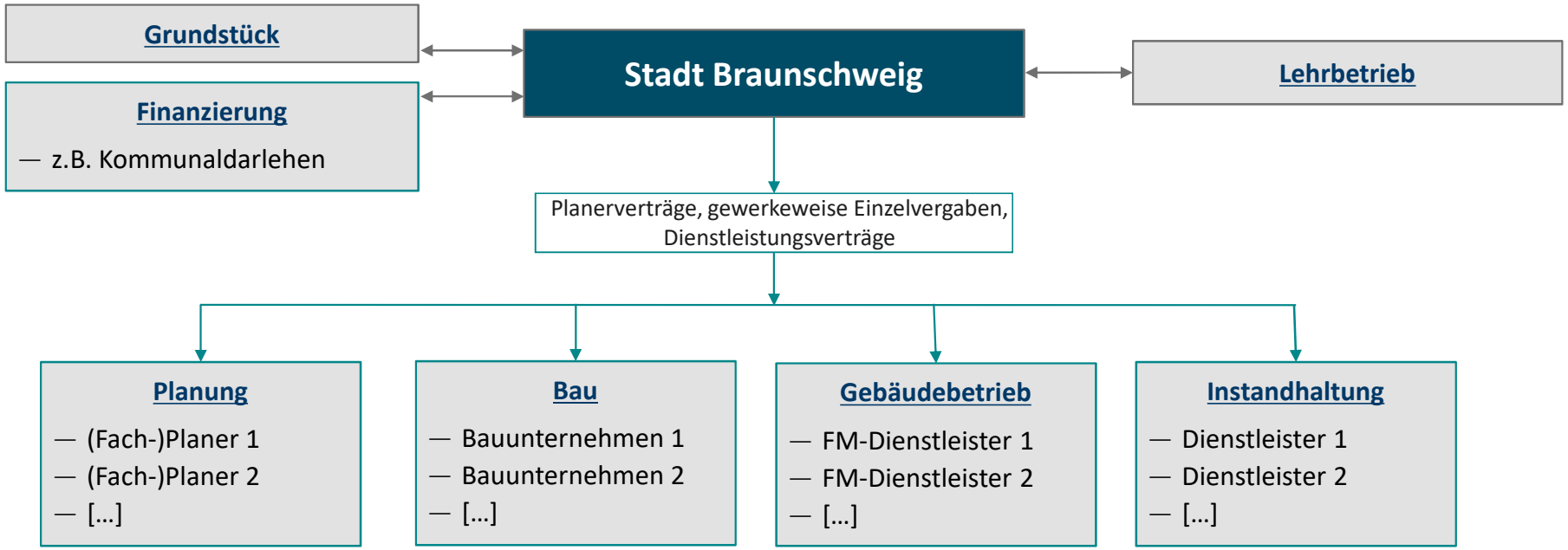


*GM = Gebäudemanagement

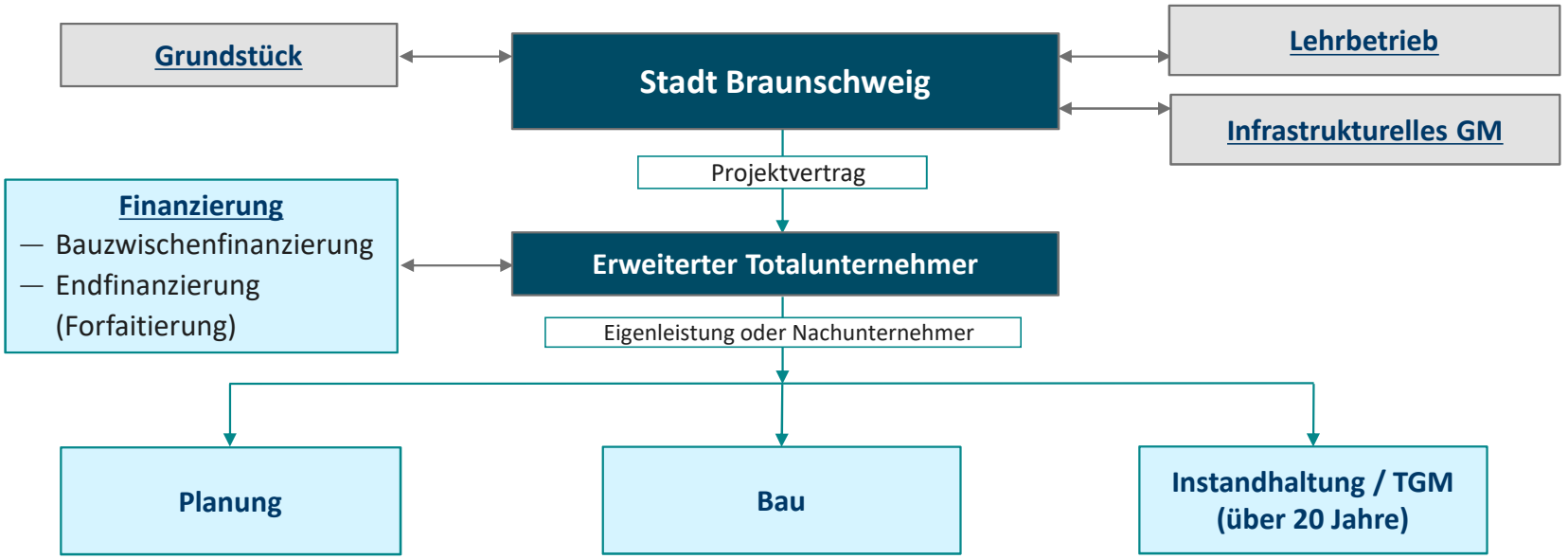
Die Leistungsschnittstellen zwischen Stadt und erw. Totalunternehmer wurden definiert und festgelegt.

Verantwortungsbereich	Konventionell	Erw. TU-Modell	
	Stadt Braunschweig	Stadt Braunschweig	Erw. TU
Planung	x		x
Bau	x		x
Finanzierung	x		x
Technisches Gebäudemanagement	x		x
technisches Objektmanagement			
Bedienung, Inspektion, Wartung			
Instandsetzung			
Infrastrukturelles Gebäudemanagement	x	x	
schulisches Objektmanagement			
Reinigung und Pflege			
Ver- und Entsorgung			

Die Projektstruktur einer konventionellen Eigenrealisierung ist durch eine Einzelgewerkevergabe charakterisiert.



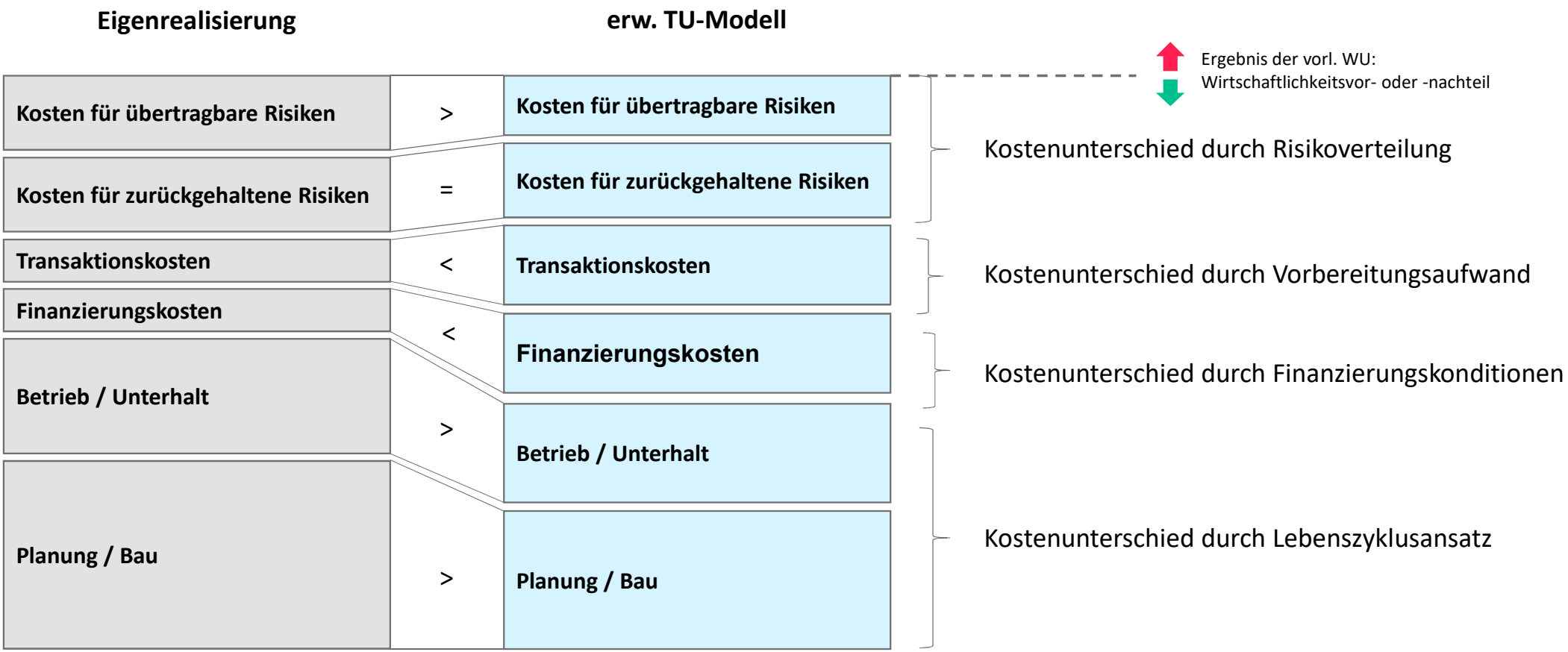
Die Projektstruktur des erw. TU-Modells folgt dem Lebenszyklusansatz einer ganzheitlichen Beschaffung der Immobilien.



- Die Stadt bleibt Eigentümerin des Grundstücks und der Gebäude.
- Hoheitliche Aufgaben (Lehrauftrag) sind nicht Leistungsgegenstand im erw. TU-Modell

Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Entsprechend des Modellcharakters ergeben sich originäre Kostenvor- und –nachteile, deren wirtschaftliche Auswirkungen geprüft werden.



Die Berechnungen erfolgen auf Basis der Lebenszyklusbetrachtung mittels der Barwertmethode.

Datenfluss in der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Inputs	Berechnung	Ergebnisse
– Allgemeine Annahmen – (Zeiten, Indizes, etc.) – Transaktionskosten – Planungskosten – Baukosten – Betriebskosten – Finanzierungsannahmen – Annahmen zur – Risikobewertung	– Verteilung auf die einzelnen Perioden – Skalierung anhand der Preisindizes – Barwerte der einzelnen Perioden	– Zusammenfassung in Jahresscheiben – Zusammenführung aller Barwerte → Gesamtbarwertvergleich – Nominelle Belastung des Haushaltsbudgets

Auf Basis der Raumprogramme und Lagepläne ergeben sich die dargestellten Flächenannahmen als Grundlage für den Kostenrahmen.

Flächenart/Kennzahl	6. IGS	Vierfeldhalle	GS	Zweifeldhalle
Nutzungsfläche (NUF)	8.503 m²	2.420 m²	1.455 m²	1.450 m²
Brutto-Grundfläche (BGF)	17.040 m²	2.862 m²	2.600 m²	1.709 m²
Grundstücksfläche	14.620 m²		7.558 m²	
Außenfläche (AUF) – Außenanlagen & Pflanzebereiche	8.878 m²		4.540 m²	
Außenfläche (AUF) - Parkplatz	2.542 m² (≙ 89 Stellplätzen)		678 m² (≙ 20 Stellplätzen)	
Außenfläche (AUF) - Fahrradstellplätze	713 m² (≙ 228 Stellplätzen)		222 m² (≙ 20 Stellplätzen)	
Grundflächenzahl (GRZ)	0,75		0,65	
Geschossflächenzahl (GFZ)	1,56		0,57	
Brutto-Grundfläche (BGF) - Bestand / Abbruch	3.240 m² (Tunicahalle)		---	

Die voraussichtlichen Baukosten betragen 82,18 Mio. EUR in konventioneller Realisierung zzgl. Risiken und Finanzierung. Im erw. TU-Modell greifen Effizienzpotentiale.

Kostengruppe (nach DIN 276)		Eigenrealisierung			Erw. TU-Modell
		6. IGS + Vierfeldhalle	GS + Zweifeldhalle	Gesamtsumme	
KG 200	Herrichten & Erschließen	583.000 €	378.000 €	2.616.000 €	2.616.000 €
	Abbruch und Schadstoffsanierung der Tunicahalle	1.506.000 €	--		
KG 300 - 400	Baukonstruktion & technische Anlagen: Schulen	30.672.000 €	4.723.000 €	45.363.000 €	40.826.700 €
	Baukonstruktion & technische Anlagen: Sporthallen	6.812.000 €	3.156.000 €		
KG 500	Außenanlagen und Pflanzbereiche	843.000 €	431.000 €	1.724.000 €	1.551.600 €
	Pkw-Parkplätze	292.000 €	78.000 €		
	Fahrradstellplätze	61.000 €	19.000 €		
KG 600	Ausstattung: Schule	988.000 €	152.000 €	1.336.000 €	1.336.000 €
	Ausstattung: Sporthalle	123.000 €	73.000 €		
KG 700	Baunebenkosten	12.609.000 €	2.703.000 €	15.312.000 €	11.582.575 €
	Bruttobaukosten (Kostenstand QI 2020)	**54.637.000 €**	**11.714.000 €**	**66.351.000 €**	**57.912.875 €**
Indexkosten bis zur Bauabnahme				15.829.616 €	13.816.500 €
	Bruttobaukosten (indexiert, exkl. Risiken)			**82.180.616 €**	**71.729.375 €**

Innerhalb des zu übertragenen Leistungssolls betragen die Nutzungskosten 1,156 Mio. EUR p.a. in konventioneller Realisierung. Im erw. TU-Modell greifen Effizienzpotentiale.

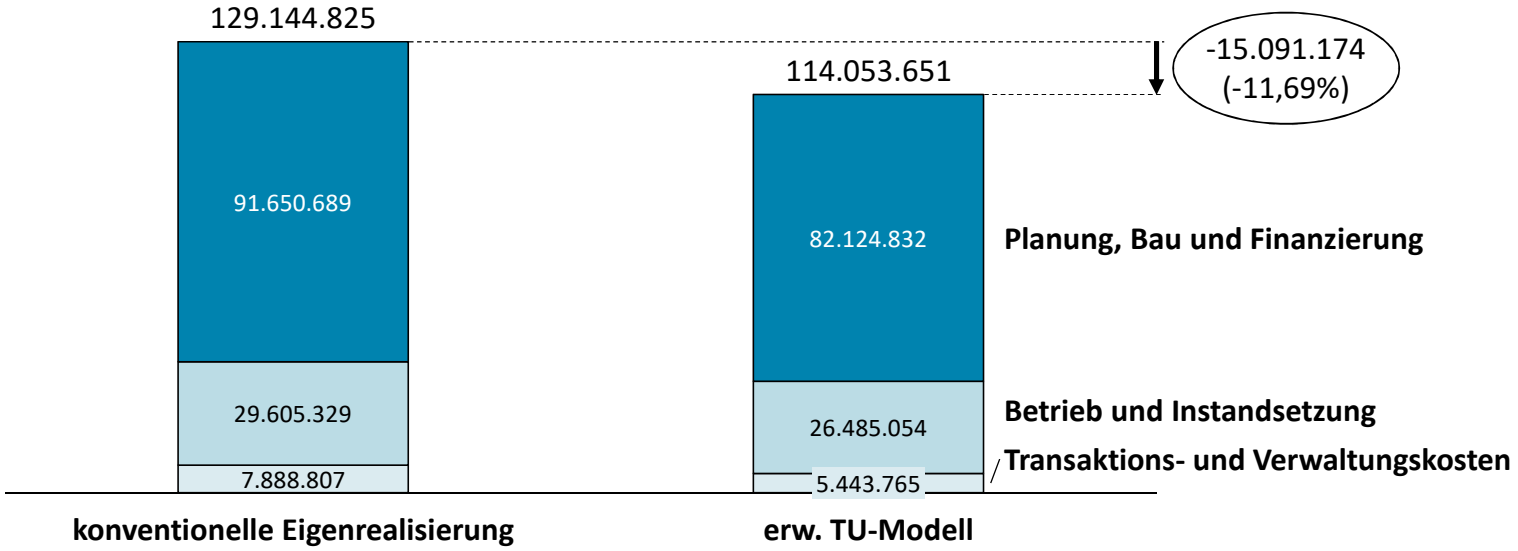
Kostengruppe nach DIN 18960		Eigenrealisierung					erweitertes TU-Modell	
		6. IGS	Vierfeldhalle	Grundschule	Zweifeldhalle	Gesamt	Übertrag	Kosten
technisches Gebäudemanagement								
KG 200	technisches Objektmanagement	125.755	15.254	16.780	9.109	166.898		150.208
KG 350	Bedienung, Inspektion, Wartung	144.141	31.654	20.168	13.775	209.738	✓	188.764
KG 400	Instandsetzung	369.086	54.378	56.879	31.617	511.960		460.764
Summe TGM		638.982	101.286	93.827	54.501	888.596		799.736
infrastrukturelles Gebäudemanagement								
KG 312-315	Wärme	109.908	24.556	16.938	13.330	164.732	✓ (Höchstmengen)	164.732
KG 316	Strom	73.102	12.411	10.139	7.058	102.710		102.710
Summe IGM		183.010	36.967	27.077	20.388	276.442		276.442
Summe der Nutzungskosten (Q1 2020, exkl. Risiken)		821.992	138.253	120.904	74.889	1.156.038		1.067.178

Die Eingangsparameter der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Überblick.

Eingangsparameter	Eigenrealisierung	Erw. TU-Modell
Bruttobaukosten (Kostenstand 2020)	66.351.000 EUR	57.912.875 EUR
Bruttobaukosten (vollindexiert)	82.180.616 EUR	71.729.375 EUR
Nutzungskosten (Kostenstand 2020)	1.156.038 EUR p. a.	1.067.178 EUR p. a.
Finanzierungskonditionen	BZF: 1,00% p.a. // EF: 2,50% p.a.	BZF: 2,00% p.a. // EF: 2,65% p.a.
Transaktionskosten Vorbereitung und Bau	∑ = 8,5 VZÄ (davon 7,0 VZÄ IGS und 1,5 VZÄ GS)	∑ = 2,5 VZÄ (davon 1,5 VZÄ IGS und 1,0 VZÄ GS) Beraterkosten (IGS / GS): 1.100.000 EUR Bieterentschädigung (IGS / GS): 380.000 EUR
Transaktionskosten Betriebsphase	∑ = 0,75 VZÄ (davon 0,5 VZÄ IGS und 0,25 VZÄ GS)	∑ = 0,75 VZÄ (davon 0,5 VZÄ IGS und 0,25 VZÄ GS)
Risiko Planung und Bau	10,0%	8,2% Planung // 7,9% Bau
Risiko Nutzungsphase	10,0%	8,2% technischer Betrieb // 7,6% Instandsetzung

Ergebnis

Das erweiterte Totalunternehmer-Modell weist eine barwertige Vorteilhaftigkeit in Höhe von 11,69% auf.



- Das Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigt eine **relative Vorteilhaftigkeit** des erw. TU-Modells in Höhe von **11,69%** ggü. einer konventionellen Realisierung in Anwendung einer **Lebenszykluskostenbetrachtung**.
- Die Vorteilhaftigkeit ergibt sich aus den folgenden Parametern:
  - mögliche **Realisierung von Effizienzpotentialen**
  - **vertraglich geregelte Risikoallokation** zwischen öffentlicher Hand und erw. TU.

Das Ergebnis erwies sich in verschiedenen Szenarien als stabil.

Szenario		Beschreibung	Vorteil des erw. TU-Modells
S0	Basisfall		-11,69 %
S1	ohne Risiken	zeigt das Ergebnis ohne den Ansatz von Risikofaktoren	-9,77 %
S2	-50 % Effizienz	zeigt das Ergebnis mit 50 % verringerten Effizienzannahmen im erw. TU-Modell	-6,20 %
S3	+1 % Zinsniveau	zeigt das Ergebnis bei einem um 1 % erhöhten Zinsniveau	-11,78 %
S4	Diskontierungszins (I)	zeigt das Ergebnis bei einem doppelten Diskontierungszinssatz i. H. v. 3,00 % p. a.	-11,65 %
S5	Diskontierungszins (II)	zeigt das Ergebnis bei einem halbierten Diskontierungszinssatz i. H. v. 0,75 % p. a.	-11,70 %
S6	Verwaltungseffizienz im erw. TU-Modell	zeigt das Ergebnis bei Reduktion des Personalkostenansatzes auf 0,25 VZÄ im erw. TU-Modell	-12,23 %

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen:



A Unter Berücksichtigung der Ergebnisse empfehlen wir die Umsetzung des Projektes über das konzipierte erweiterte Totalunternehmermodell.

B Für Stadt ergibt sich ein kalkulierter barwertiger Vorteil i. H. v. 15,09 Mio. Euro bzw. 11,69 %. Das Ergebnis erwies sich im Rahmen der Szenarioanalyse stabil.

C Neben monetären Vorteilen sprechen folgende Punkte für die Umsetzung im erw. TU-Modell:

- *Entlastung der Verwaltungskapazitäten durch Bündelung der wesentlichen gebäudebezogenen Leistungen für Planung, Bau und anschließender Instandhaltung in einem Vertragspaket*
- *Planungssicherheit in der Haushaltsplanung durch vertraglich fixierte Bau- und langfristige Instandhaltungskosten*
- *Planungssicherheit durch vertragliche vereinbarten Fertigstellungstermin*
- *Optimierte Risikoverteilung*

Rückfragen

Ihre Ansprechpersonen in diesem Projekt



David Lehnert
Manager
T +49 30 25 76 79 - 253
M +49 162 46 91 507
David.Lehnert@pd-g.de



Tim Heinemann
Senior Consultant
T +49 30 25 76 79 - 151
M +49 162 21 28 935
Tim.Heinemann@pd-g.de

Kirsten Nepstad (Arcadis)
Dipl.-Ing. Architektin
+49 151 17142958
kirsten.nepstad@arcadis.com

info@pd-g.de
www.pd-g.de

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin
T +49 30 25 76 79 - 0
F +49 30 25 76 79 - 199

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Präsentation ist Eigentum der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.
Jede Verwertung, Weitergabe oder Verwendung der Präsentation ohne Zustimmung ist unzulässig.
© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin
T +49 30 25 76 79 - 0
F +49 30 25 76 79 - 199

info@pd-g.de
www.pd-g.de



Diese Präsentation ist Eigentum der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.
Jede Verwertung, Weitergabe der Verwendung ohne Zustimmung ist unzulässig.
© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Neubau einer Gesamtschule und einer Grundschule in der Stadt Braunschweig

Bericht zur vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Berlin, 07.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **1**

Abbildungsverzeichnis **2**

Tabellenverzeichnis **2**

1 Einleitung und Projektbeschreibung **3**

2 Untersuchungsverlauf und Datengrundlage **4**

3 Konzeption der Beschaffungsvarianten **5**

3.1 Die konventionelle Beschaffung 5

3.2 Das alternative Beschaffungsmodell 5

4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung **13**

4.1 Systematik und Vorgehensweise 13

4.2 Allgemeine Annahmen 13

4.3 Kostenannahmen 17

4.4 Risikoanalyse 30

4.5 Ergebnis 37

Anlagen **40**

Anlage 1: Projekteignungstest 40

Anlage 2: Haushaltsbelastungen 46

Anlage 3: Darstellung der Kostenkennwerte in der Nutzungsphase 48

Anlage 4: Kostenbericht Arcadis Germany GmbH 49

Ansprechpartner **50**

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektstruktur der konventionellen Eigenrealisierung 5
Abbildung 2: Leistungserbringung und -übertragung in konventioneller und alternativer Realisierung 6
Abbildung 3: Projektstruktur des erweiterten TU-Modells 7
Abbildung 4: Systematik einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 13
Abbildung 5. Risikotransfer und Kosteneffizienz 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuordnung der investitionsbezogenen Leistungsbereiche 8
Tabelle 2: Zuordnung der betriebsbezogenen Leistungsbereiche 9
Tabelle 3: Projektzeitschiene der zu untersuchenden Beschaffungsmodelle 14
Tabelle 4: Indizes 15
Tabelle 5: Darstellung der Flächenannahmen 17
Tabelle 6: Bruttobaukosten der konventionellen Eigenrealisierung 19
Tabelle 7: Bruttobaukosten der erw. TU-Beschaffung 22
Tabelle 8: Finanzierungsannahmen 23
Tabelle 9: Sicherheitenkonzept 24
Tabelle 10: Übersicht zu den Transaktions- und Verwaltungskosten 25
Tabelle 11: Nutzungskosten innerhalb der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 28
Tabelle 12: Nutzungskosten außerhalb der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (nachrichtlich) 29
Tabelle 13: Übersicht zu üblichen Risikoarten 31
Tabelle 14: Überblick über die Risikoallokation 36
Tabelle 15: Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 37
Tabelle 16: Ergebnis der Szenarioanalyse 38
Tabelle 17: Prognostizierte jährliche Haushaltsbelastung in der konventionellen Realisierung 46
Tabelle 18: Prognostizierte jährliche Haushaltsbelastung im erweiterten TU-Modell 47
Tabelle 19: Kostenkennwerte in der Nutzungsphase (Anlage) 48

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

1 Einleitung und Projektbeschreibung

Im Braunschweiger Stadtgebiet ist in den kommenden Jahren mit einer steigenden Schüleranzahl zu rechnen. Zum einen ist dies auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Zum anderen steht dies im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rückkehr zum Abitur in 13 Schuljahren (G 9) ab dem Schuljahr 2020 / 2021. Dies stellt die Stadt Braunschweig vor die Herausforderung, zusätzliche Kapazitäten in der schulischen Ausbildung zu schaffen. Ein Teil zusätzlicher Kapazitäten kann über schulorganisatorische Konzepte bereitgestellt werden. Die weiteren Kapazitäten sind über einen baulichen Ausbau zu realisieren. Hierin unmittelbar eingebettet sind der Neubau der sechsten integrierten Gesamtschule mit Vierfeldhalle[1] auf dem Tunicagelände und der Neubau einer Grundschule im westlichen Ringgebiet am Wedderkopsweg mit Zweifeldhalle[2], die im Rahmen eines gemeinsamen Projektes beschafft und realisiert werden sollen.

Es ist das Ziel der Stadt Braunschweig, das Projekt in Bezug auf die Lebenszykluskosten wirtschaftlich zu optimieren und unter maximaler Kosten- und Termintreue umzusetzen. Der akute Handlungsbedarf erfordert eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme, für die in konventioneller Realisierung seitens der Bauverwaltung keine ausreichenden Kapazitäten bereitgestellt werden können. Unter dieser Maßgabe prüft die Stadt Braunschweig auch alternative Beschaffungsvarianten. PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH begleitet die Stadt Braunschweig bei der Vorbereitung eines politischen Grundsatzbeschlusses zur Umsetzung des Projektes im Rahmen eines wirtschaftlich optimierten Beschaffungsmodells. In diesem Zusammenhang wurden folgende wesentliche Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Darstellung der konventionellen Realisierung und Entwicklung eines alternativen Beschaffungsmodells.
2. Durchführung eines Projekteignungstests für alternative Beschaffungsmodelle.
3. Durchführung einer vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (wirtschaftlich-quantitative Bewertung der Beschaffungsmodelle).

In diesem Bericht werden die Vorgehensweisen und Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte dokumentiert, um abschließend eine Empfehlung der aus wirtschaftlicher Sicht optimalen Beschaffungsvariante aussprechen zu können. Die vorliegende Untersuchung definiert unter dem Begriff „Beschaffung“ allein alle gebäudebezogenen Leistungen und ausdrücklich nicht die hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Hand, insbesondere des Lehrbetriebs.

[1] Mit Ds. 18-09482 (Beschlüsse am 07.12.2018 im Schulausschuss, 11.12.2018 im Verwaltungsausschuss und 18.12.2018 im Stadtrat) hat die Stadt Braunschweig den Grundsatzbeschluss zum Neubau der 6. IGS getroffen. In Ergänzung dazu wurden mit den Ds. 19-11796 und Ds. 19-12305 weitere Rahmenbedingungen verabschiedet (Wahl des Tunicageländes als Standort und Festlegung der Zügigkeit sowie der Beschluss zum Raumprogramm der Schule). Der Raumprogrammbeschluss für die Vierfachhalle ist noch ausstehend.

[2] Mit Ds. 19-12335 (Beschlüsse am 04.03.2020 im Sportausschuss, 13.03.2020 im Schulausschuss und 17.03.2020 im Verwaltungsausschuss) hat die Stadt Braunschweig den Grundsatzbeschluss zum Neubau der Grundschule am Wedderkopsweg getroffen. Im Rahmen der Grundsatzbeschlussfassung wurde das Raumprogramm der Schule verabschiedet. Der Raumprogrammbeschluss für die Zweifachhalle ist noch ausstehend.

2 Untersuchungsverlauf und Datengrundlage

Die vorliegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde federführend durch die PD erstellt.

Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH bietet umfassende projektbezogene Beratungs- und Managementleistungen für Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Auftraggeber zu allen Fragestellungen moderner Verwaltung und Investitionsvorhaben an. Unsere Beratungs- und Projektmanagementleistungen erstrecken sich über den gesamten Projektlebenszyklus und sind unabhängig von der geplanten Beschaffungsvariante. Dabei greift die PD auf umfassende Erfahrungen aus mehr als 200 Projekten im Bereich des öffentlichen Hochbaus zurück, in denen Kommunen deutschlandweit vorrangig in der Frühphase ihrer Investitionsvorhaben beraten wurden. Die PD liegt zu 100 Prozent in den Händen öffentlicher Gesellschafter und verfügt somit über eine große Nähe zu den kommunalen Verwaltungen und ihren internen Abläufen. Insoweit stellt sie sich als idealer Projektpartner auf.

ARCADIS Design & Consultancy for natural and built assets

Für technische Beratungsleistungen wie der Plausibilisierung und der Ermittlung von Flächen, Bau- und Nutzungskosten und die Mitwirkung aus technischer Sicht bei der Modellkonzeption und Risikobewertung wurde das Ingenieurbüro Arcadis Germany GmbH durch die PD eingebunden.

Zur erfolgsorientierten Projektbegleitung wurde seitens der Stadt Braunschweig eine Projektgruppe mit Verwaltungsvertretern eingebunden. Die erforderlichen Abstimmungen zwischen der Stadt Braunschweig und der PD über den projektindividuellen Informations- und Datenbedarf fanden sowohl im schriftlichen und telefonischen Austausch als auch über die Durchführung von Workshops (vor Ort und als Videokonferenz) statt.

- März 2020: Auftaktveranstaltung, Abstimmung des Beratungsinhalts, Modellkonzeption, Leistungsumfang und Schnittstellen, Projektzeitschiene;
- April 2020: Workshop zur Definition der Flächenannahmen;
- Mai 2020: Workshop zur Definition der Flächen- und Kostenannahmen;
- Juli 2020: Vorstellung der vorläufigen Ergebnisse und abschließende Abstimmung des Berichts zur vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Die Datengrundlage für die Ausarbeitung der technischen Berichtsgrundlagen ist im Kostenbericht von Arcadis (vgl. Anlage 4) dokumentiert. Darüber hinaus wurden die folgenden Unterlagen und Abstimmungsaustausche herangezogen:

- Definition des Baukostenindex, per E-Mail vom 18.05.2020;
- Definition der Finanzierungsparameter, per E-Mail vom 18.05.2020;
- Definition der Verwaltungsaufwände, per E-Mail vom 18.05.2020 i. V. m. E-Mail vom 26.06.2020.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

3 Konzeption der Beschaffungsvarianten

3.1 Die konventionelle Beschaffung

Die Projektstruktur der konventionellen Realisierung sieht eine Beschaffung von Planungs-, Bau-, Instandhaltungs- und gebäudebezogenen Betriebsleistungen durch Planerverträge, gewerkeweise Einzelvergaben und Dienstleistungsverträge direkt durch die Stadt Braunschweig als Auftraggeber vor (siehe Abbildung 1). Für die Finanzierung des Projektes in konventioneller Beschaffung wird unterstellt, dass diese vollständig über eine Kreditfinanzierung der Stadt Braunschweig gedeckt wird. Der Finanzierungsbedarf wird über ein Kommunaldarlehen sichergestellt. Die Auszahlung der Finanzmittel an die bauausführenden Unternehmen erfolgt nach Baufortschritt.

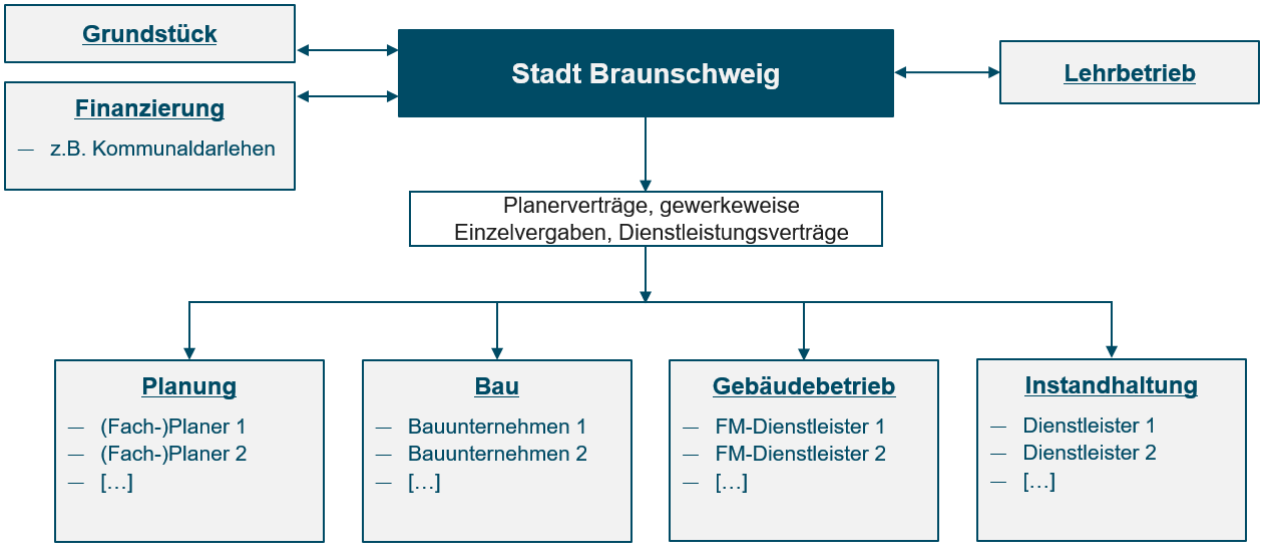


Abbildung 1: Projektstruktur der konventionellen Eigenrealisierung

Im Falle einer konventionellen Realisierung kann die gemeinsame Beschaffung und Realisierung beider Schulstandorte nur im Zuge einer parallelen Durchführung der Maßnahmen erfolgen, so dass standortindividuell die einzelnen Projektschritte zu vollziehen sind. Im Sinne der Vergleichbarkeit der zu betrachtenden Varianten wird im Folgenden von dieser Parallelität der beiden Projekte ausgegangen.

3.2 Das alternative Beschaffungsmodell

Das alternative Beschaffungsmodell wird als erweitertes Totalunternehmer-Modell (erw. TU-Modell) konzipiert.[3] Die Realisierung ist charakterisiert durch eine kombinierte Vergabe von gebäudebezogenen Leistungen, bei der im Rahmen einer langfristigen vertraglich geregelten Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft die erforderlichen Ressourcen (z. B. Know-how und Kapital) in einem gemeinsamen Organisationszusammenhang eingestellt und vorhandene Projektrisiken entsprechend der Risikomanagementkompetenz der Projektpartner angemessen verteilt werden. Zielsetzung der langfristigen Partnerschaft ist eine optimale Verteilung der Leistungen und der damit verbundenen Risiken, wobei der öffentliche Auftraggeber weiterhin die Verantwortung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben trägt. Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Auftraggeber und privatem Partner zeichnet

[3] Die Konzeption des erw. TU-Modells basiert auf der in Ds. 19-12306 vorgesehenen Modellvariante.

sich maßgeblich durch die Kriterien Lebenszyklusansatz, angemessene Risikoverteilung, Output-basierte Leistungsbeschreibung, leistungsorientierte Vergütungsmechanismen und Erschließung von Effizienzpotentialen aus.[4]

Darüber hinaus wird durch vertragliche Mechanismen ein Höchstmaß an Kosten- und Terminsicherheit für den öffentlichen Auftraggeber gewährleistet. Die Vergütung startet erst nach Fertigstellung der Planungs- und Bauleistungen und im Wesentlichen mängelfreier Inbetriebnahme, wenn die Gebäude und Anlagen den definierten Betriebszustand erfüllen. Aufgrund des vertraglich fixierten Festpreises gehen sämtliche durch ihn verursachten Kostenabweichungen zu Lasten des Privaten. Dies motiviert den privaten Partner zu hoher Leistungsqualität und schneller Baufertigstellung entsprechend der vereinbarten Konditionen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt grafisch die wesentlichen Unterschiede der Leistungserbringung und -übertragung zwischen konventioneller Realisierung und erweitertem TU-Modell.

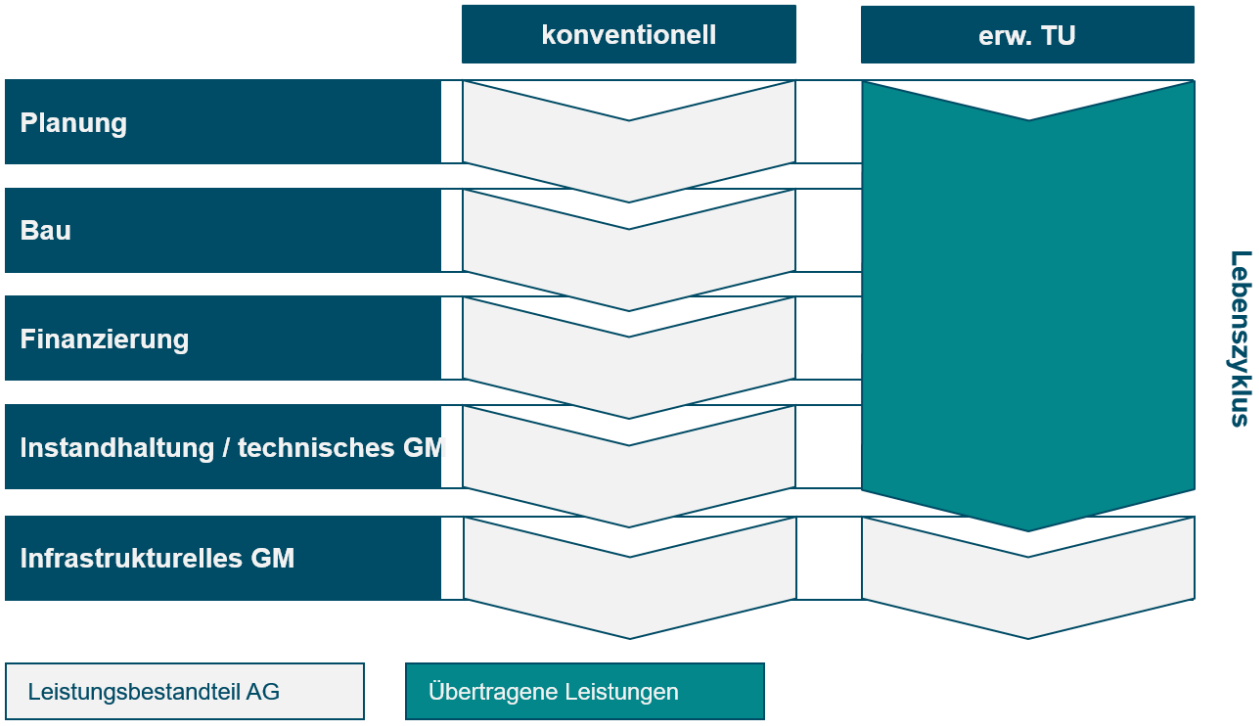


Abbildung 2: Leistungserbringung und -übertragung in konventioneller und alternativer Realisierung[5]

Die lebenszyklusorientierte Beschaffungsvariante ermöglicht die Erschließung von Effizienzpotentialen für den öffentlichen Auftraggeber, die Sicherstellung von vergleichsweise hohen Leistungs- und Verfügbarkeitsstandards über die gesamte Vertragslaufzeit sowie langfristige Kosten und Terminsicherheit.

3.2.1 Projektstruktur

Die Entwicklung einer alternativen, auf die spezifischen Anforderungen des Projektes zugeschnittenen Projektstruktur folgte dem von der Stadt Braunschweig vorgegebenen Hauptziel der möglichst wirtschaftlichen Beschaffung eines qualitativ und architektonisch-funktional hochwertigen Gebäudes. Dem alternativen Beschaffungsmodell wird unterstellt, dass die Stadt Braunschweig zu jedem Zeitpunkt des Projektes Eigentümerin des Grundstücks und der Gebäude bleibt und die bau- und eigentumsrechtlichen

[4] Vgl. Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“, September 2006, der FMK unter Federführung des Landes NRW, S.8.

[5] GM steht für Gebäudemanagement

Grundlagen schafft (sog. Inhabermodell). Die nachfolgend grafisch dargestellte Projektstruktur gewährleistet die Einhaltung aller von der Stadt Braunschweig gesetzten Mindeststandards für bauliche, technische und funktionale Qualitäten und lassen die Erreichung der Ziele im größtmöglichen Umfang erwarten.

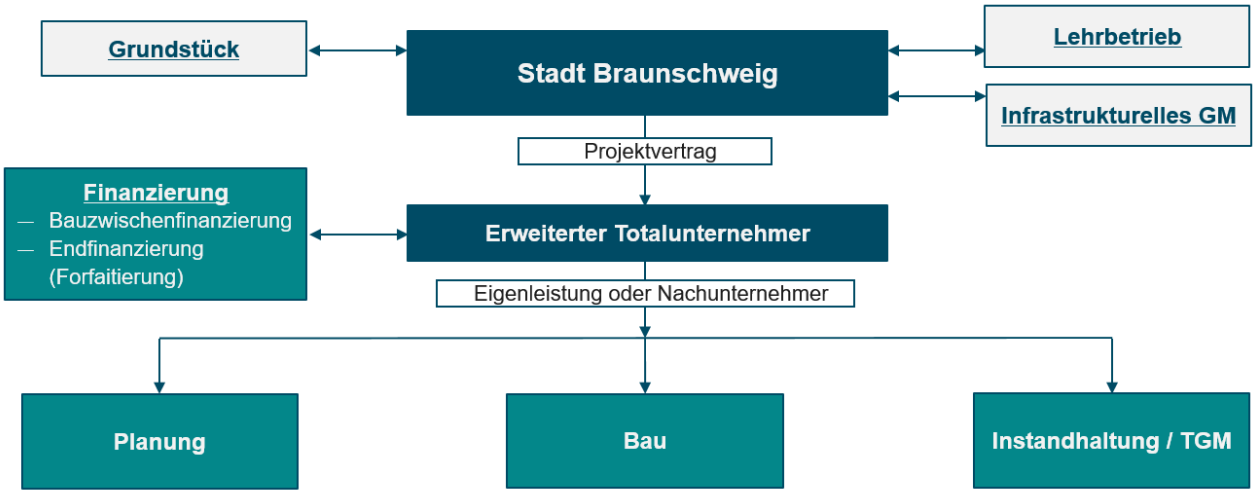


Abbildung 3: Projektstruktur des erweiterten TU-Modells

3.2.2 Leistungsumfang

Über das erweiterte TU-Modell lassen sich bei entsprechenden Projektrahmenbedingungen grundsätzlich größtmögliche Effizienzpotentiale erschließen, wenn dem privaten Partner umfängliche Aufgaben der Planung, Errichtung, Finanzierung, Instandhaltung und des Betriebs des Gebäudes und der technischen Anlagen übertragen werden. Dadurch kann ein privater Partner bereits in der frühen Planungsphase den gesamten Lebenszyklus berücksichtigen und die Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsphase lebenszyklusübergreifend im Interesse von Auftraggeber und Nutzer optimieren. Dies führt einerseits zu optimierten Gebäudestrukturen und andererseits zu wirtschaftlichen Bauteilen und technischen Anlagen (kostenoptimierte Planung unter gesetzten Mindestqualitätsstandards). In Abstimmung mit der Stadt Braunschweig wurden die Schnittstellen der Leistungserbringung und der Verantwortlichkeit für die investitions- und betriebsbezogenen Leistungen innerhalb des erweiterten TU-Modells festgelegt. Diese sind nachfolgend erläutert.

3.2.2.1 Investitionsbezogene Leistungen

Auf Basis der von der Stadt Braunschweig erstellten Bedarfsplanung und Grundlagenermittlung wird eine funktionale Leistungsbeschreibung erstellt. Diese enthält alle durch die Stadt Braunschweig festgesetzten Mindestqualitäten und architektonisch-funktionalen Anforderungen. Weitergehende Planungsleistungen, wie z. B. Ergebnisse eines vorgeschalteten Architektenwettbewerbs, werden nicht erstellt.

Durch die Ausführung des erweiterten TU-Ansatzes wird die Planung teilweise bereits in der Angebotsphase durch die Bieter erbracht[6]. Diese kann im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens im Wettbewerb optimiert werden. Hierrüber ist sichergestellt, dass architektonische und funktionale Anforderungen der Stadt Braunschweig umfänglich Berücksichtigung finden.

[6] Die Qualität der Planungsleistungen ist vergleichbar mit einer Vorplanung (LP 2 der HOAI).

Nach Zuschlagserteilung wird der private Partner alle noch ausstehenden Planungsleistungen, inkl. der Einholung der Baugenehmigung und die bauliche Realisierung in Eigenverantwortung durchführen. Die Leistungen des öffentlichen Auftraggebers beschränken sich auf die nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben, inklusive Baucontrolling.

Die Übertragung der Bauzwischenfinanzierung zählt zu den immanenten Leistungen von Lebenszyklusmodellen, um die Anreize zur kosten- und termintreuen Realisierung auf Seiten des privaten Partners hochzuhalten. Durch Übertragung dieser Leistung entsteht der Vergütungsanspruch erst, wenn das Gebäude im vertraglich vereinbarten Zustand übergeben wurde. Die Langfrist- bzw. Langzeitfinanzierung erfolgt durch den privaten Partner im Rahmen des Forfaitierungsmodells.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zuordnung der investitionsbezogenen Leistungsbereiche im erw. TU-Modell dargestellt. Im Rahmen der konventionellen Realisierung liegen alle dargestellten Leistungen im Verantwortungsbereich der Stadt Braunschweig.

Tabelle 1: Zuordnung der investitionsbezogenen Leistungsbereiche

Investitionsbezogene Leistungen	**Zuständigkeit / Verantwortungsbereich erw. TU-Modell**
Planung (nach Leistungsphasen der HOAI)	
Bedarfsplanung und Grundlagenermittlung (Phase 0 und LPH 1)	Stadt Braunschweig
Planung bis zur Genehmigungsreife (LPH 2 - 4)	erw. Totalunternehmer
Einholen der Baugenehmigung und Ausführungsplanung (LPH 4 - 5)	erw. Totalunternehmer
Bau (nach Kostengruppen der DIN 276)	
Sicherung der Grundstücksrechte und des -eigentums (KG 100)	Stadt Braunschweig (Inhabermodell)
Bauausführung bis zur Übergabe an den Nutzer (KG 200 - 500, 700)	erw. Totalunternehmer
Einbringen der mobilen Ausstattung (KG 600)	erw. Totalunternehmer
Finanzierung	
Bauzeitfinanzierung	erw. Totalunternehmer
Langzeitfinanzierung	erw. Totalunternehmer (Forfaitierung)

3.2.2.2 Betriebsbezogene Leistungen (nach DIN 18960)

Zum technischen Gebäudemanagement zählen

- das technische Objektmanagement (i. W. technische Hausmeisterdienste, aber auch die technische Gebäudebetreuung in Form von Ausschreibungen von Instandsetzungen) als Teil der KG 200,
- die Bedienung, Inspektion und Wartung (KG 350) sowie
- die Instandsetzung des Gebäudes, der technischen Anlagen und der Außenanlagen (KG 400).

Im Rahmen des erweiterten TU-Modells werden diese Leistungen über eine Nutzungszeit von 20 Jahren auf den privaten Partner übertragen. Diese gebäudenahen Leistungen sind ein immanenter Bestandteil eines lebenszyklusorientierten Beschaffungsmodells, damit effiziente Gebäudestrukturen erzielt werden können. Ausgenommen hiervon ist die Instandsetzung der mobilen Ausstattung, die über die gesamte Betriebslaufzeit im Verantwortungsbereich der Stadt Braunschweig verbleibt.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Zum infrastrukturellen Gebäudemanagement zählen

- das schulische Objektmanagement (Veranstaltungsorganisation, Hol- und Bringdienste der Schule etc.) als Teil der KG 200,
- die Versorgung (KG 310) und Entsorgung (KG 320) inkl. Energiemanagement,
- die Reinigung des Gebäudes (KG 330) und der Außenanlagen (KG 340),
- Sicherheits- und Überwachungsdienste (KG 360) sowie
- Steuern und Versicherungen (KG 370).

Im Rahmen des erweiterten TU-Modells erbringt die Stadt Braunschweig sämtliche Leistungen des infrastrukturellen Gebäudemanagements über den gesamten Betriebszeitraum.

Im Rahmen seiner Angebotslegung gibt der private Partner eine Höchstmengengarantie für sein energetisches Gebäudekonzept im Bereich Gebäudestrom und Wärme ab.[7] Die Stadt bezahlt bis zu dieser Obergrenze. Eine Überschreitung liegt im Risikobereich des Privaten. Im Falle einer Unterschreitung wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Für den Einkauf der Energieversorgung sowie für die Wasserversorgung und Abwasser- und Abfallentsorgung ist weiterhin die Stadt zuständig, da sich hier erfahrungsgemäß keine Optimierungsmöglichkeiten für einen privaten Partner erschließen lassen. Weiterhin verbleibt das Energiemanagement auf Seiten der Stadt Braunschweig, wohingegen ein Teil der dazu anfallenden Leistungen durch den privaten Partner im Rahmen der Höchstmengenvereinbarung erfolgt. Dementsprechend sind diese Kosten im Modell als Kosten auf Seiten der Stadt hinterlegt.

Ebenfalls angenommen wird im Rahmen dieser Betrachtung, dass keine Übertragung von Versicherungsleistungen auf den privaten Partner erfolgt. Eine ggf. erforderliche Leistungsteilung erfolgt im Rahmen der Ausgestaltung der Vertragsunterlagen. Die monetären Auswirkungen auf das relative Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind der Höhe nach nicht maßgeblich. Leistungen im Sicherheits- und Wachdienst fallen nach Einschätzung der Stadt Braunschweig nicht an.

Das kaufmännische Gebäudemanagement umfasst alle für die jeweilige Leistungserbringung notwendigen kaufmännischen und übergeordneten Leistungen (Controlling während der Bau- und Nutzungszeit, Abrechnung, regelmäßige Projektabstimmungen in Jour fixes etc.). Die Kosten für kaufmännische Leistungen der Stadt Braunschweig sind unter Verwaltungs- und Transaktionskosten verbucht. Auf Seiten des erw. TU wird unterstellt, dass diese Kosten kalkulatorisch in den Angebotspreisen enthalten sind.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zuordnung der betriebsbezogenen Leistungsbereiche in den betrachteten Modellen dargestellt.

Tabelle 2: Zuordnung der betriebsbezogenen Leistungsbereiche

Betriebsbezogene Leistungen	**Zuständigkeit / Verantwortungsbereich erw. TU-Modell**
Technisches Gebäudemanagement	
KG 200 technisches Objektmanagement	erw. Totalunternehmer
KG 350 Bedienung, Inspektion und Wartung	
KG 400 Instandsetzung	

[7] Im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung ist die Vereinbarung von Höchstmengengarantien für weitere Energiebereiche (z. B. Abwasser) denkbar.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Betriebsbezogene Leistungen	Zuständigkeit / Verantwortungsbereich erw. TU-Modell
Infrastrukturelles Gebäudemanagement	
KG 200 schulisches Objektmanagement	Stadt Braunschweig *erw. Totalunternehmer (Höchstmengengarantie Gebäudestrom und Wärme)*
KG 310 Versorgung (Wasser, Wärme, Strom)	
KG 320 Entsorgung	
KG 330 Reinigung und Pflege der Gebäude	
KG 340 Reinigung und Pflege der Außenanlagen	
KG 370 Steuern und Versicherungen	
kaufmännisches Gebäudemanagement (Verwaltungskosten)	
Leistungsbezogene Dienstleistungen, Vertragsmanagement, Abrechnung etc.	erw. Totalunternehmer
Vertragscontrolling, Abschluss von Verträgen, Rechnungsprüfung etc.	Stadt Braunschweig

3.2.3 Vertragslaufzeit

Damit die angedeuteten Effizienzmöglichkeiten von Lebenszyklusmodellen vollumfänglich zum Tragen kommen, ist eine möglichst lange Nutzungszeit im Projektvertrag erforderlich. Die Erfahrungen aus umgesetzten Projekten zeigen hier übliche Ansätze zwischen 20 und 30 Jahren.

In Abstimmung mit der Stadt Braunschweig wird im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein Betrachtungszeitraum während der Nutzungsphase von 20 Jahren im erw. TU-Modell herangezogen. Die Vertragslaufzeit ergibt sich zuzüglich der Planungs- und Bauzeit. Die gewählte Laufzeit orientiert sich an der wirtschaftlichen Optimierung des Beschaffungsmodells. Maßgeblich sind hier die Lebensdauern der wesentlichen technischen Anlagen (Heizung) in Verbindung mit den qualitativen Anforderungen der Stadt Braunschweig zum Zustand des Gebäudes am Ende der Vertragslaufzeit.

3.2.4 Finanzierungsmodell

Anders als bei der konventionellen Realisierung wird in einem Lebenszyklusmodell der private Partner nicht nach Baufortschritt vergütet, sondern hat eine eigene Bauzwischenfinanzierung bereitzustellen. Somit erhält er seine Vergütung erst ab Übergabe der vertraglich vereinbarten Leistung, d. h. erst mit Fertigstellung des Gebäudes und der dazugehörigen Anlagen sowie Abnahme durch das zuständige Bauamt. Damit sind ein Risikotransfer (Bonitäts- und Insolvenzprüfung der finanzierenden Bank/-en) und eine optimale Anreizwirkung hin zu einer termin- und kostentreuen Baurealisierung (Finanzierungsmehrkosten aus selbstverschuldeter Bauzeitverlängerung trägt der private Partner) gegeben.

Für die Endfinanzierung der Gesamtinvestitionskosten (Planungs- und Baukosten, zzgl. Kosten der Bauzwischenfinanzierung) stehen in Lebenszyklusmodellen grundsätzlich drei Varianten zur Verfügung:

— **Projektfinanzierung**

Bei der Projektfinanzierung stellt der private Partner die Langfristfinanzierung. Zur Kreditbesicherung steht dabei ausschließlich der Projektcashflow zur Verfügung. Damit stehen die finanzierenden Banken

vollständig mit im Projektrisiko und treten als zusätzliche Controllinginstanz auf. Im Ergebnis resultieren aus dieser Konstellation rein privatwirtschaftliche Konditionen und erhöhte fixe Transaktionskosten auf privater Seite. Dieses erhöhte Kostenniveau (als „Preis“ für das höhere Sicherungsniveau des öffentlichen Auftraggebers) kann sich nur bei großvolumigen Finanzierungen amortisieren. Hinzu kommt, dass in der aktuellen Finanzmarktlage die Risikoaufschläge für Projektfinanzierungen im Verhältnis zu den beiden anderen Finanzierungsmodellen zu deutlich ungünstigeren Konditionen führen. Aus diesen genannten Gründen lässt eine Projektfinanzierung im vorliegenden Projekt keine wirtschaftlichen Vorteile erwarten und wird als Variante für die Endfinanzierung nicht weiter betrachtet.

— **Forfaitierung mit Einredeverzicht**

Die Besonderheit des Forfaitierungsmodells besteht darin, dass der private Auftragnehmer bzw. die Projektgesellschaft ihre Forderung aus der Leistungserstellung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber in Höhe der zu finanzierenden Investitionssumme an den oder die Kreditgeber (Bank/-en) verkauft und im Gegenzug eine entsprechende Auszahlung erhält. Zeitgleich werden die Forderungen seitens des Auftraggebers einrede- und einwendungsfrei gestellt, wodurch dieser verpflichtet wird, den auf die Investition entfallenden Bestandteil des Leistungsentgeltes an den oder die Kreditgeber zu zahlen. Der öffentliche Auftraggeber kann damit in der Betriebsphase nicht mehr in das Bauentgelt hinein Entgeltminderungen wirksam machen. Der Fremdkapitalgeber stellt somit bei der Risikobewertung während der Bauphase direkt auf das Projekt oder den Betreiber ab, in der Betriebsphase jedoch auf die Bonität des öffentlichen Auftraggebers. Das Modell der Forfaitierung mit Einredeverzicht im avisierten Projekt setzt voraus, dass eine Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung durch die Stadt Braunschweig ausgesprochen wird, so dass die Bank bei der Bemessung und Gewährleistung der Kreditkonditionen auf die Bonität der Stadt Braunschweig abstellen kann.

— **Eigenfinanzierung**

Während bei der Forfaitierung ebenfalls der private Partner die langfristige Finanzierung stellt, dabei jedoch auf die Bonität des öffentlichen Auftraggebers abstellen kann und somit kommunalkreditähnliche Konditionen erzielt, ist im Modell der Eigenfinanzierung der öffentliche Auftraggeber selbst für die langfristige Finanzierung verantwortlich. Die Vergütung des privaten Partners für die Investitionsleistungen erfolgt bei der Eigenfinanzierung i. d. R. als Einmalzahlung nach erfolgreichem Bauende. Die reinen Finanzierungskonditionen sind im Eigenfinanzierungsmodell gegenüber dem Forfaitierungsmodell etwas niedriger, jedoch steigt auch das Risikoniveau auf öffentlicher Seite. Dies liegt darin begründet, dass im Rahmen der Forfaitierung die endfinanzierende Bank als Teil des Bieterkonsortiums als zusätzliches Kontrollgremium auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine hinwirkt. Erst mit Abnahme des Gebäudes entsteht der Vergütungsanspruch i. V. m. dem Wirksamwerden der Einredeverzichtserklärung.

Nach Ausschluss der Projektfinanzierung verbleiben die Forfaitierung und die Eigenfinanzierung als mögliche Finanzierungsmodelle. Grundsätzlichen stehen sich diese wirtschaftlich relativ gleichwertig gegenüber. In Abstimmung mit der Stadt Braunschweig wurde festgelegt, dass im vorliegenden Projekt die Finanzierung über eine Forfaitierung mit Einredeverzicht sichergestellt wird.

Um die Anreize hoch zu halten, dass der Auftragnehmer nach Baufertigstellung und Auszahlung der Investitionssumme weiterhin qualitativ hochwertige Leistungen über die gesamte Vertragsdauer erbringt, wurden unabhängig von der Finanzierungsvariante entsprechende Bürgschaften bzw. Sicherheiten vom Auftragnehmer berücksichtigt. In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind Vertragserfüllungsbürgschaften für Bau- und Betriebsleistungen sowie eine Mängelgewährleistungsbürgschaft berücksichtigt und in ihren

Kosten bewertet worden. In Kapitel 4.3.3 sind die Konditionen der Finanzierung und der Sicherheiten detailliert aufgezeigt.

4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

4.1 Systematik und Vorgehensweise

Im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) sollen die wirtschaftlichen Effekte einer erweiterten TU-Beschaffung im Vergleich zur konventionellen Beschaffung analysiert werden. Die grundlegende Systematik der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigt folgendes Schaubild.

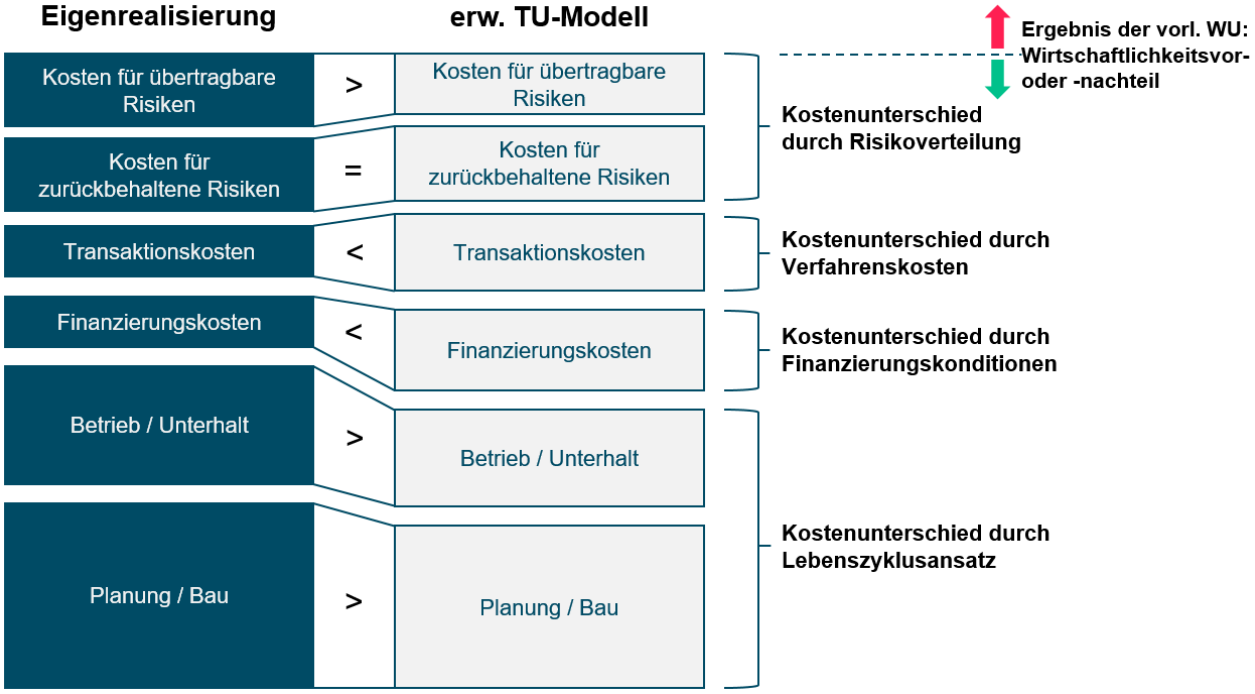


Abbildung 4: Systematik einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird aus der Perspektive des Haushalts der Stadt Braunschweig aufgestellt (Haushaltsbelastung, Zahlungsströme in den bzw. aus dem Haushalt). Die WU dient dabei dem Zweck der Bereitstellung einer Entscheidungsgrundlage zur Wahl einer aus wirtschaftlicher Sicht optimalen Beschaffungsform. Kosten, die beschaffungsformunabhängig anfallen und als Sowieso-Kosten zu deklarieren sind, fließen nicht die Berechnung einen. Das Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gibt daher die reine Effizienz der Beschaffungsformen wieder.

In den folgenden Kapiteln werden nunmehr die Datengrundlagen sowie die Ergebnisse der wirtschaftlichen Vorprüfung dargestellt und erläutert. Die Daten beruhen im Wesentlichen auf den genannten Quellen, wobei Datenzulieferungen der Stadt Braunschweig durch die Berater der PD und den technischen Berater Arcadis plausibilisiert wurden. Darüber hinaus wurden in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig ergänzende Annahmen aus Erfahrungswerten sowie projektbezogenen Ermittlungen getroffen.

4.2 Allgemeine Annahmen

4.2.1 Zeitliche Annahmen

Im Rahmen der Projektkonzeption wurde sowohl für die Eigenrealisierung als auch für das erw. TU-Modell durch die PD in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig eine Projektzeitschiene für das Projekt definiert.

Diese orientiert sich an Erfahrungswerten der PD und der Stadt Braunschweig. Den einzelnen Projektphasen in den betrachteten Beschaffungsvarianten liegen die in Tabelle 3 beschriebenen Umsetzungen zugrunde.

Der zeitliche Ansatz für die Umsetzungsphase ist als ganzheitlicher Ansatz für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme zu verstehen. Im Sinne der Effizienz und einer bedarfsgerechten Umsetzung sind innerhalb dieser Phase Zwischentermine zur Fertigstellung einzelner Gebäude(-teile) möglich. Bereits absehbar ist eine frühere Fertigstellung der Grundschule im Vergleich zur Gesamtschule. Weiterhin ist angedacht, den Neubau der 6. IGS in zwei Bauabschnitten zu realisieren, wobei der erste Bauabschnitt früher in den Schulbetrieb aufgenommen werden soll.

Tabelle 3: Projektzeitschiene der zu untersuchenden Beschaffungsmodelle

	Eigenrealisierung	erw. TU-Modell	
Projektstart	01.01.2021		
Vorbereitungsphase	30 Monate — Zusammenstellen eines Projektteams auf Seiten der Stadt Braunschweig unter Einbindung des Nutzers zur Begleitung des Bauvorhabens — Beauftragung Planer und Projektsteuerer — Durchführung der Planung, inkl. Einholen der Baugenehmigung — Teilweise Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen — Gremienentscheide	30 Monate — Zusammenstellen eines Projektteams auf Seiten der Stadt Braunschweig unter Einbindung des Nutzers zur Begleitung des Bauvorhabens — Beauftragung Berater (juristisch, technisch, wirtschaftlich, Projektsteuerer) — Erstellung der funktionalen Leistungsbeschreibungen und des Projektvertrages — Planung des Gebäudes im Rahmen der Angebotslegung durch privaten Partner — Durchführung europaweites Verhandlungsverfahren — Gremienentscheide	
Beginn der Umsetzungsphase[8]	01.07.2023		Vertragslaufzeit im erw. TU-Modell
Umsetzungsphase	42 Monate — Abschluss der Ausschreibung und Vergabe — Gewerkeweise Bauausführung — Sukzessive gewerkeweise Abnahmen	42 Monate — Einholen der Baugenehmigung durch privaten Partner — generalunternehmerische Bauausführung — Abnahme des Gesamtobjektes am Ende der Bauzeit	
Nutzungsbeginn	01.01.2027		
Nutzungszeit	20 Jahre		
Ende der Nutzungszeit	31.12.2046		

Unabhängig von dem in der Realität unterschiedlichen Projektablauf der Beschaffungsvarianten wird in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Wahrung der monetären Vergleichbarkeit eine einheitliche Projektzeitschiene für beide Beschaffungsvarianten definiert. Hierüber werden systemische

[8] Im erw. TU-Modell stellt dies den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung dar.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Berechnungsunterschiede, z. B. aus der reinen Berechnungsmethodik der Kapitalwertmethode, ausgeschlossen und eine Vergleichbarkeit zwischen beiden Beschaffungsvarianten sichergestellt.

Die angenommenen Zeiträume sind zunächst idealtypisch als Grundlage für das Berechnungsmodell gewählt. Mit Projektstart ist ein dezidierter Rahmenterminplan zu erstellen, der unter Berücksichtigung der projektindividuellen Parameter mit konkreten Zeiträumen hinterlegt ist.

4.2.2 Indexierung

Die monetäre Berechnung erfolgt unter Verwendung nominaler Zahlungsströme, d. h. für jede Kostenposition wird zu jedem Zeitpunkt während der Projektlaufzeit die entsprechende Preisentwicklung tatsächlich berücksichtigt. Zur Berücksichtigung der Preisentwicklung werden für alle Berechnungsvarianten die ermittelten Ansätze für Bau- und Nutzungskosten über die Projektlaufzeit mit entsprechenden Indizes versehen (vgl. Tabelle 4, in kursiv dargestellt sind die Kostengruppen, die als städtische Leistungen nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind).

Die Annahmen zum jeweiligen Index beruhen auf entsprechenden mehrjährigen Mittelwerten der Indexreihen (bis zu 10 Jahre). In Anbetracht der derzeitigen Hochkonjunktur des Baugewerbes wird abweichend vom 10-Jahresmittel der Baupreisindex des ersten Quartals 2020 auf Basis seiner Veränderung gegenüber zum ersten Quartal 2018 (Zweijahresmittelwert) herangezogen. Dieser liegt deutlich über dem 10-Jahresmittel und spiegelt damit die aktuelle Baupreisentwicklung wider.

Tabelle 4: Indizes[9]

Anwendungsbereich	Wert	Index und Quelle
Baukosten	4,11 %	Preisindizes für die Bauwirtschaft; Fachserie 17, Reihe 4, Nicht-Wohngebäude, 1. Vierteljahresausgabe 2020
Technisches Objektmanagement		
KG 200 Techn. Objektmanagement / Hausmeister	2,55 %	⌀ Tarifindex für die Gesamtwirtschaft, früheres Bundesgebiet, Öffentliche Verwaltung; Fachserie 16, Reihe 4.3, 1. Quartal 2020
KG 350 Bedienung, Inspektion & Wartung	2,63 %	⌀ Preisindizes für die Bauwirtschaft; Fachserie 17, Reihe 4, Nicht-Wohngebäude, 4. Vierteljahresausgabe 2019
KG 400 Instandsetzung		
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (tlw. nachrichtlich)		
KG 311 Wasserversorgung	*1,52 %*	*⌀ VPI Wasserversorgung, Jahresbericht 2019*
KG 312 – KG 315 Wärme	-0,48 %	⌀ VPI Wärmeenergie, Jahresbericht 2019
KG 316 Strom	3,25 %	⌀ VPI Elektrizität, Jahresbericht 2019
KG 321 Abwasserentsorgung	*0,70 %*	*⌀ VPI Abwasserbeseitigung, Jahresbericht 2019*
KG 322 Abfallentsorgung	*0,13 %*	*⌀ VPI Müllentsorgung, Jahresbericht 2019*
KG 330 Reinigung & Pflege Gebäude	*2,40 %*	

[9] Alle Angaben basieren auf den angegebenen Quellen und unterliegen dem Copyright © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019 & 2020. Die angegebenen Prozentsätze verstehen sich als jährliche Preisentwicklungen.

KG 340 Reinigung & Pflege Außenanlagen		*Lohntarifvertrag für gewerblich Beschäftigte in der Gebäudereinigung, West (gültig seit 01. Januar 2018)*[10]
KG 370 Steuern und Versicherungen	*1,45 %*	*⌀ VPI Versicherungsdienstleistungen, Jahresbericht 2019*
Kaufmännisches Gebäudemanagement		
Transaktions- und Verwaltungskosten	2,47 %	⌀ Tarifindex für die Gesamtwirtschaft, Index der Verdienste und Arbeitskosten; Fachserie 17, Reihe 4.3, 1. Quartal 2020

4.2.3 Diskontierung

Um eine Aussage über die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einer Beschaffungsvariante treffen zu können, wird bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen gemäß Leitfaden der Finanzministerkonferenz für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen die Kapitalwertmethode angewandt. Diese erlaubt einen Vergleich von Gesamtkosten für die Gegenüberstellung von Investitionen und Betriebskosten über den gesamten Betrachtungszeitraum. Mit der Kapitalwertmethode werden Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Lebenszyklus anfallen, durch Diskontierung, d. h. durch Abzinsen auf einen einheitlichen Bezugszeitpunkt, vergleichbar gemacht. Dabei wird der Kapitalwert ermittelt, indem die Differenz zwischen dem Barwert sämtlicher Einzahlungen und dem Barwert sämtlicher Auszahlungen inkl. der Anfangsinvestition gebildet wird.

Zur Ermittlung des Barwertes sind geeignete Diskontierungszinssätze zu verwenden. In vorliegender Untersuchung wurden die Zahlungsströme über einen Zinssatz i. H. v. 1,50 % p. a. diskontiert. Der Diskontierungszinssatz definiert die relative Wertschätzung zeitlich unterschiedlich anfallender Kosten und Erträge. Der Ansatz basiert auf dem aktuellen Refinanzierungszinssatz der Stadt Braunschweig.

Als Diskontierungszeitpunkt wird der 01.01.2021 als voraussichtlicher Projektbeginn festgelegt.

Um die Auswirkungen der Wahl des Diskontierungszinssatzes auf das Ergebnis der WU transparent zu zeigen, wurde dieser im Rahmen der Szenarioanalyse variiert (siehe Kapitel 4.5.2).

[10] Die Berechnung erfolgt auf Basis der Lohngruppe 1.

4.3 Kostenannahmen

4.3.1 Flächenannahmen

Die Basis für die nachfolgend dargestellten Kostenannahmen stellen die wesentlichen Gebäudeflächen dar. Diese beruhen auf den Ergebnissen der Voruntersuchungen, insb. den Raumprogrammen der Stadt Braunschweig. Das Raumprogramm umfasst ausschließlich Flächenangaben zu Nutzflächen. Daraufhin erfolgte die Umrechnung auf die Brutto-Grundfläche (BGF) auf Basis der Flächenfaktoren für Gesamtschulen und Grundschulen bzw. Vier- und Zweifeldhallen gem. BKI und unter Berücksichtigung der projektspezifischen Anforderungen. Die Grundstücksflächen basieren auf den planungsrechtlichen Unterlagen. Die Herleitung der Außenflächen erfolgte auf Grundlage der Grundstücksfläche unter Abzug der Gebäudegrundfläche und unter Berücksichtigung der Stellplatznachweise für Pkw- und Fahrradstellplätze.

Die wesentlichen Flächendaten sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: Darstellung der Flächenannahmen

Flächenart/Kennzahl	6. IGS	Vierfeldhalle	GS	Zweifeldhalle
Nutzungsfläche (NUF)	8.503 m²	2.420 m²	1.455 m²	1.450 m²
Brutto-Grundfläche (BGF)	17.040 m²	2.862 m²	2.600 m²	1.709 m²
Grundstücksfläche	14.620 m²		7.558 m²	
Außenfläche (AUF) – Außenanlagen & Pflanzebereiche	8.878 m²[11]		4.540 m²[12]	
Außenfläche (AUF) - Parkplatz	2.542 m² (≙ 89 Stellplätzen)		678 m² (≙ 20 Stellplätzen)	
Außenfläche (AUF) - Fahrradstellplätze	713 m² (≙ 228 Stellplätzen)		222 m² (≙ 20 Stellplätzen)	
Grundflächenzahl (GRZ)[13]	0,75		0,65	
Geschossflächenzahl (GFZ)[14]	1,56		0,57	
Brutto-Grundfläche (BGF) - Bestand / Abbruch	3.240 m² (Tunicahalle)		---	

[11] In den Außenanlagen der 6. IGS inkl. Vierfeldhalle sind befestigte Schulhofflächen von mind. 3 m² je Schüler – in Summe mind. 4.104 m² nachgewiesen

[12] In den Außenanlagen der GS inkl. Zweifeldhalle sind befestigte Schulhofflächen von mind. 5 m² je Schüler – in Summe mind. 1.000 m² nachgewiesen

[13] Die Annahmen zur GRZ und GFZ basieren auf der piktografischen Darstellung der Gebäude und Außenanlagen gem. Bericht von Arcadis (vgl. Anlage 4). Im weiteren Planungsprozess sind diese Daten auf Basis der konkreten Planung fortzuschreiben. Gleichwohl dienen die ausgewiesenen Kennwerte als Anhaltspunkt für den planungsrechtlichen Rahmen zur Projektumsetzung.

[14] Vgl. Fußnote 12.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

4.3.2 Baukostenannahmen

4.3.2.1 Baukosten in der konventionellen Beschaffung

Die Baukosten beruhen auf den definierten Flächen- und Bedarfsannahmen. Sie wurden durch den technischen Berater Arcadis ermittelt, durch die PD plausibilisiert und in der Projektgruppe in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig festgelegt.

Die Baukosten der konventionellen Realisierung wurden auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Kostenanfalls bis zur avisierten modelltechnischen Bauabnahme indexiert. Die Basis der Baukosten entspricht dem Stand des ersten Quartals 2020 auf Grundlage eigener Kennwerte von Arcadis sowie BKI-Angaben. Die Herleitung der dargestellten Risikokosten erfolgt im Rahmen der Risikoanalyse gem. Kapitel 4.4.

Die vorläufig ermittelten Baukosten (brutto) der konventionellen Realisierung sind in Tabelle 6 nachfolgend dargestellt. Die genaue Herleitung der Baukosten ergibt sich aus dem Kostenbericht von Arcadis. Zur Berechnung der Kostenkennwerte sind folgende Anmerkungen pro Kostengruppe zu machen:

- KG 100 Grundstück: Es wird unterstellt, dass sich die Grundstücke im Eigentum der Stadt Braunschweig befinden bzw. bis zur Projektumsetzung durch die Stadt Braunschweig erworben werden. Die Grundstücke sind festgelegt und nicht Bestandteil eines möglichen Wettbewerbs. Im Rahmen des Beschaffungsvariantenvergleichs werden diese Kosten nicht berücksichtigt.
- KG 200 Herrichten und Erschließen: Die Kostenermittlung erfolgt über die jeweilige Grundstücksfläche der avisierten Nutzungseinheiten mit Kennwerten aus den Datenbanken von Arcadis und des BKI zur Berücksichtigung der Kosten für das Freimachen, Herrichten und Erschließen der Grundstücke sowie die Herstellung der Anschlüsse an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz. Es sind dabei ausschließlich die Kosten für die Erschließung innerhalb des Grundstücks enthalten.
  Darüber hinaus wurden die Abbruchkosten für die Tunicahalle berücksichtigt.
- KG 300 und 400 Bauwerk - Baukonstruktion und technische Anlagen: Die Kalkulation erfolgt auf Basis von Kostenkennwerten aus den Datenbanken von Arcadis und des BKI für entsprechende Neubauprojekte.
  Auf dem Tunicagelände ist aufgrund der Bodengrundsituation eine Unterkellerung nicht möglich. Daher geht das aktuelle Konzept davon aus, dass die Vierfeldhalle aufzuständern ist, um die notwendigen Parkplätze unterhalb zu realisieren. Hierfür wurde ein zusätzlicher Kostenaufwand berücksichtigt.
  Hinweis: Die Kostenkennwerte wurden kostengruppenspezifisch kalkuliert und in der Tabelle zusammengeführt. Die Ansätze betragen für die Grundschule 1.320 € / m² in der KG 300 und 480 € / m² in der KG 400 (Verhältnis 77:23). Für die Gesamtschule betragen die Ansätze 1.235 € / m² in der KG 300 und 565 € / m² in der KG 400 (Verhältnis 69:31). Die Kalkulation berücksichtigt somit einen höheren Technikanteil an der Gesamtschule aus den technischen Anforderungen der Fachräume heraus. Der baukonstruktive Anteil ist entsprechend der Gebäudekubatur und -geschossigkeit anteilsmäßig kleiner. In Summe ergibt sich unabhängig voneinander jeweils ein Kostenkennwert von 1.800 € / m².
- KG 500 Außenanlagen: Es werden die jeweils individuellen Kosten für Außenanlagen und Pflanzbereiche sowie Pkw- und Fahrradstellplätze ermittelt. Die Mengenansätze ergeben sich entsprechend aus der piktografischen Konzeption im Bericht von Arcadis unter Berücksichtigung notwendiger Nachweisführungen.
  KG 600 Ausstattung: Die Möblierung aller Gebäude ist gemäß der Maßgabe kalkuliert worden, dass eine vollständige Neueinrichtung einzubringen ist.
- KG 700 Baunebenkosten: In Bezug auf die KG 200 - 600 wurde für die Kalkulation der Baunebenkosten in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig der aktuell ortsübliche Ansatz von 30 % herangezogen.

Tabelle 6: Bruttobaukosten der konventionellen Eigenrealisierung

Kostengruppe (nach DIN 276)		6. IGS + Vierfeldhalle		GS + Zweifeldhalle		Gesamtsumme
		Kennwert	Kosten	Kennwert	Kosten	
KG 200	Herrichten & Erschließen	50 €/m²GF	583.000 €	50 €/m²GF	378.000 €	2.616.000 €
	Abbruch und Schadstoffsanierung der Tunicahalle	465 €/m²BGF	1.506.000 €	--	--	
KG 300 - 400	Baukonstruktion & technische Anlagen: Schule	1.800 €/m²BGF	30.672.000 €	1.800 €/m²BGF	4.723.000 €	45.363.000 €
	Baukonstruktion & technische Anlagen: Sporthalle	2.380 €/m²BGF	6.812.000 €	1.850 €/m²BGF	3.156.000 €	
KG 500	Außenanlagen und Pflanzbereiche	95 €/m²AUF	843.000 €	95 €/m²AUF	431.000 €	1.724.000 €
	Pkw-Parkplätze	115 €/m²AUF	292.000 €	115 €/m²AUF	78.000 €	
	Fahrradstellplätze	85 €/m²AUF	61.000 €	85 €/m²AUF	19.000 €	
KG 600	Ausstattung: Schule	58 €/m²BGF	988.000 €	58 €/m²BGF	152.000 €	1.336.000 €
	Ausstattung: Sporthalle	43 €/m²BGF	123.000 €	43 €/m²BGF	73.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	30 % KG 200-600	12.609.000 €	30 % KG 200-600	2.703.000 €	15.312.000 €
	Bruttobaukosten *(Kostenstand QI 2020)*	**54.637.000 €**		**11.714.000 €**		**66.351.000 €**
Indexkosten bis zur Bauabnahme						15.829.616 €
	Bruttobaukosten *(indexiert)*					**82.180.616 €**
Risikokosten						8.218.062 €
	Bruttobaukosten *(indexiert, inkl. Risiken)*					**90.398.678 €**
KG 800	Bauzwischenfinanzierungskosten					1.446.246 €
	Bruttobaukosten *(indexiert, inkl. Risiken, inkl. BZF)*					**91.844.924 €**

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

4.3.2.2 Baukosten im erweiterten TU-Modell

Im erw. TU-Modell werden Planungs-, Bau-, Finanzierungs-, und Instandhaltungsleistungen auf einen privaten Partner übertragen und langfristig „aus einer Hand“ bereitgestellt. Im Vergleich zur konventionellen Beschaffung, bei der diese Leistungen meist separat in Einzelgewerken vergeben werden, ergeben sich Effizienzvorteile im Wesentlichen durch die im Wettbewerb stehende Gesamtwirtschaftlichkeit aller übertragenen Leistungen (Lebenszyklusansatz, kostenoptimierte Planung). Im Einzelnen werden im avisierten Projekt folgende Vorteile einer erw. TU-Beschaffung gesehen.

— **Lebenszyklusansatz**

Durch die gebündelte Übernahme von Leistungsbestandteilen ist der private Partner regelmäßig motiviert, den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes zu berücksichtigen. In der Folge werden die Bau- und Instandhaltungsleistungen phasenübergreifend aufeinander abgestimmt und optimiert. Nur so können die Bieter unter den wettbewerblichen Rahmenbedingungen ein erfolgreiches Gesamtangebot abgeben. Bei der Planung des Gebäudes und den daraus resultierenden Baukosten werden die späteren Aufwände für die Instandhaltungsleistungen bereits berücksichtigt, da diese ebenfalls in den Verantwortungsbereich des privaten Partners fallen. Er baut ggf. höherwertige Materialien ein, die sich während der Betriebszeit kostengünstiger pflegen bzw. instand halten lassen.

— **Vereinbarung eines Festpreises und eines garantierten Fertigstellungstermins**

Im erw. TU-Modell werden ein Festpreis und ein garantierter Fertigstellungstermin vereinbart. Weiterhin erfolgt durch die Übertragung der Bauzwischenfinanzierung eine Vorfinanzierung durch den privaten Partner, wodurch die Anreize zur kosten- und termintreuen Realisierung hoch gehalten werden. Dadurch entsteht der Vergütungsanspruch erst, wenn das Gebäude im vertraglich vereinbarten Zustand übergeben wurde. Zur Einhaltung seiner Budgetkosten verfügt der private Partner über Gestaltungsräume beim Nachunternehmereinsatz, die öffentlichen Auftraggebern nicht zugänglich sind.

Weiterhin hat der private Partner ein besonderes Interesse an einem zügigen und unterbrechungsfreien Bauablauf, an ein optimales Ineinandergreifen von Planung und Ausführung sowie der Einzelgewerke untereinander, an eine wirtschaftliche Ausbildung von temporären Bauzuständen (z. B. Baugrube) und Baubehelfen (z. B. Gerüst) sowie an der Nutzung von spezifischem Firmenwissen bei der Herstellung von funktional ausgeschriebenen Bauteilkonstruktionen. Eine zeitliche Verzögerung im Bauablauf, die er zu vertreten hat, würde zu seinen finanziellen Lasten gehen.

— **Optimierte Schnittstellenorganisation**

Im erw. TU-Modell werden einerseits die einzelnen Projektphasen Planung, Bau und Instandhaltung und andererseits die Teilleistungen innerhalb dieser Phasen gebündelt vergeben. Hierunter fällt bspw. die Zusammenfassung der gesamten Gebäudeplanung inklusive der Fachplanung oder die Bündelung der Einzelgewerke in der Bauphase. Etwaige Reibungspunkte zwischen oder innerhalb der Projektphasen, die zu Mehrkosten führen können, werden durch die Übertragung auf einen privaten Partner im Rahmen eines erw. TU-Modells reduziert. Durch die frühzeitige Einbeziehung der Bieter in der Ausschreibungsphase verringert sich das Risiko einer unabhängigen, nicht vollständig mit der Bauausführung abgestimmten Planungsleistung. Ferner werden die Schnittstellen der einzelnen Gewerke optimiert.

— **Durchführung eines Verhandlungsverfahrens**

Durch Art und Chance des Vergabeverfahrens erzielen vergleichbar konzipierte Lebenszyklusmodelle im Vergleich zu konventionell durchgeführten Projekten erfahrungsgemäß Kostenvorteile. Das Vergaberecht

ermöglicht öffentlichen Auftraggebern in Lebenzyklusmodellen, Angebote privater Bieter in einem regulären Verhandlungsverfahren funktional und qualitativ unter Wettbewerbsbedingungen zu optimieren. Daraus können aus Sicht des Auftraggebers wirtschaftlich und architektonisch optimierte Angebote erzielt werden. Zunächst werden von den privaten Bietern im Rahmen des Verfahrens indikative Angebote eingereicht, die anschließend ausgewertet und in Verhandlungsrunden mit den jeweiligen Bietern besprochen und verhandelt werden. Nach Abschluss dieser Verhandlungsgespräche reichen die verbliebenen Bieter ihre i. d. R. überarbeiteten Angebote ein. Diese haben dann verbindlichen und finalen Charakter. Eine derartige Verhandlung ist bei konventionellen, nicht-outputorientierten Ausschreibungen, bei denen das zu realisierende Projekt vollständig geplant und beschrieben ist, nicht möglich.

— **Vereinbarung von Höchstmengengarantien**

Im Rahmen von erw. TU-Projekten können zudem auch Höchstmengen hinsichtlich der Energieverbräuche vereinbart werden. Die Zahlung der Energiekosten durch die Stadt Braunschweig erfolgt dann maximal bis zu dieser garantierten Menge. Dies führt ebenso dazu, dass die Bieter bereits beim Bau des Objektes Materialien oder technische Ausstattungen (zum Beispiel Heizungs- oder Beleuchtungstechnologie) verwenden, die geringe Energieverbräuche aufweisen. Sofern die Verbräuche unterhalb liegen, wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Die Kosten, die aus den angebotenen Höchstmengen resultieren, stehen ebenfalls gesamtwirtschaftlich im Wettbewerb.

Die Wettbewerbssituation, der Verhandlungsdruck sowie die Bewertung des Angebotspreises der Leistungen erzeugen im Bietermarkt den Anreiz, eine kosten- und qualitätsoptimierte Angebotsstrategie zu entwickeln. Der Lebenszyklusansatz im hier konzipierten erw. TU-Modell führt aus diesem Grund in der Regel auch zu hohen und nachhaltigen Gebäudestrukturen. Der private Partner hat ein eigenes Interesse daran, eine besondere Planungstiefe zu erreichen und hohe Qualitäten zu verbauen, um die Mängelanfälligkeit und den Instandsetzungsaufwand während seiner nachfolgenden Instandhaltungsverantwortung über 20 Jahre gering zu halten. Darüber hinaus ist er am Ende der Laufzeit verpflichtet, gemäß den vertraglich vereinbarten Anforderungen ein entsprechend hochwertiges, voll funktionstüchtiges Bauwerk an den öffentlichen Auftraggeber zu übergeben.

Diese theoretischen Vorteile alternativer lebenszyklusorientierter Beschaffungen werden durch die Projektdatenbank bestätigt, die die PD im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen führt. Danach weisen bereits realisierte vergleichbare Projekte Kosteneffizienzpotentiale sowohl für Bau- als auch Betriebs- und Instandhaltungsleistungen einschließlich der übrigen Kostenbestandteile auf. Die Projektdatenbank umfasst derzeit 204 durchgeführte ÖPP-Hochbauprojekte und 35 Projekte mit ÖPP-Elementen in Deutschland (seit 2002) und vergleicht u. a. die Ergebnisse der endverhandelten Angebote bei Vertragsschluss zur kalkulierten konventionellen Realisierung.[15] Die Effizienzvorteile der untersuchten Projekte wurden durch eine abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung errechnet und stellen die vertraglich fixierten (verbindlichen) Kosten den Kosten der Eigenrealisierung bei den jeweiligen Projekten gegenüber. Von den geführten Projekten sind 100 dem Bildungssektor zugeordnet.

Für die Kalkulation der Baukostenprognose des erw. TU-Modells im Rahmen dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind die Ergebnisse abschließender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aus vergleichbaren Lebenszyklusprojekten in Deutschland analysiert worden. Hierbei lagen die Effizienzvorteile dieser Vorhaben im Vergleich zur konventionellen Realisierung zwischen 7,50 % und 15,00 %. Der Mittelwert liegt bei ca. 11,00 %. Neben den Erkenntnissen zu den Projekten aus der Projektdatenbank wurden bei der Ermittlung des erw. TU-Modells die Erfahrungen und Daten aus

[15] Stand: 18.01.2019, abrufbar unter: https://www.ppp-projektdatenbank.de/.

Vergleichsprojekten einbezogen, die von der PD und dem technischen Berater Arcadis in den vergangenen Jahren begleitet wurden. Die Ansätze der Planungs-, Bau- und Instandhaltungskosten für die Abschätzung der erw. TU-Kosten werden üblicherweise über eine Abschätzung möglicher Kostenunterschiede zwischen konventioneller und alternativer Realisierung ermittelt. Dies entspricht den Empfehlungen des Leitfadens Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Finanzministerkonferenz von 2006.

Für die KG 200 (Herrichten & Erschließen) wurden keine Abschläge zwischen konventioneller Realisierung und erw. TU-Modell kalkuliert, da für einen privaten Partner an dieser Stelle keine Effizienzmöglichkeiten erwartet werden. Gleiches gilt für die KG 600 (Ausstattung). Dort wurden die identischen Kosten angesetzt. Für die KG 300 bis 500 wurde entsprechend der ermittelten Bandbreite in den Lebenszyklusprojekten, insbesondere strukturell vergleichbaren, ein eher konservativer Effizienzvorteil von 10 % unterstellt. Für die KG 700, die in der Eigenrealisierung mit einem Anteil von 30 % (bezogen auf die KG 200 bis 600) angesetzt wurde, greifen erfahrungsgemäß ebenfalls Effizienzpotentiale. Aus den vorliegenden Daten ergeben sich Baunebenkosten bei Vergleichsprojekten, die im Mittelwert bei ca. 25 % liegen.

Nachfolgend sind die Baukosten für das erw. TU-Modell dargestellt.

Tabelle 7: Bruttobaukosten der erw. TU-Beschaffung

Kostengruppe (nach DIN 276)		6. IGS + Vierfeldhalle	GS + Zweifeldhalle	Gesamtsumme
KG 200	Herrichten & Erschließen	731.00 €	378.000 €	2.616.000 €
	Abbruch und Schadstoffsanierung der Tunicahalle	1.507.000 €	--	
KG 300 - 400	Baukonstruktion & technische Anlagen: Schule	27.604.800 €	4.250.700 €	40.826.700 €
	Baukonstruktion & technische Anlagen: Sporthalle	6.130.800 €	2.840.400 €	
KG 500	Außenanlagen und Pflanzbereiche	758.700 €	387.900 €	1.551.600 €
	Pkw-Parkplätze	262.800 €	70.200 €	
	Fahrradstellplätze	54.900 €	17.100 €	
KG 600	Ausstattung: Schule	988.000 €	152.000 €	1.336.000 €
	Ausstattung: Sporthalle	123.000 €	73.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	9.540.250 €	2.042.325 €	11.582.575 €
	Bruttobaukosten *(Kostenstand QI 2020)*	**47.701.250 €**	**10.211.625 €**	**57.912.875 €**
Indexkosten bis zur Bauabnahme				13.816.500 €
	Bruttobaukosten *(indexiert)*			**71.729.375 €**
Risikokosten des Privaten				3.414.318 €
Vertragserfüllungsbürgschaft Bau				131.501 €
	Bruttobaukosten *(indexiert, inkl. Risiken)*			**75.275.194 €**
KG 800	Bauzwischenfinanzierungskosten			3.873.744 €
	Bruttobaukosten *(indexiert, inkl. Risiken, inkl. BZF)*			**79.148.939 €**

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Hinweis: In Tabelle 7 sind die durch den privaten Partner zu finanzierenden Baukosten dargestellt. Gemäß Risikoallokation (vgl. Tabelle 14) verbleiben Risiken während der Planungs- und Bauphase bei der Stadt Braunschweig, die sich monetär auf 2.295.340 € belaufen und Teil des Barwertvergleichs sind. In der Aufstellung der Haushaltsbelastung (vgl. Tabelle 18 – Risikokosten Bau) sind diese Kosten ausgewiesen, so dass die Berücksichtigung in einer etwaigen Haushaltsplanung gegeben ist.

4.3.3 Finanzierung und Sicherheiten

Die grundsätzliche Finanzierungsstruktur und das Sicherheitenkonzept wurden im Rahmen der Konzeption der Beschaffungsvarianten (vgl. Kapitel 3.2.4) erläutert. Die nachfolgende Tabelle stellt die detaillierten Annahmen der individuellen Konditionierung der betrachteten Modelle dar.

Tabelle 8: Finanzierungsannahmen

	Eigenrealisierung	erweitertes TU-Modell
Bauzeitfinanzierung		
Kreditnehmer	Stadt Braunschweig	privater Partner
Abruf	nach Baufortschritt ab Baubeginn (vrstl. 2023)	
Laufzeit	42 Monate	
Zinssatz	1,00 % p. a.	2,00 % p. a. (Zinssatz der Eigenrealisierung, zzgl. 1,00 % p. a. Zinsmarge)
Tilgungsstruktur	endfällig zum Bauende	
Bereitstellungsgebühr	-	0,60 % p. a.
Arrangierungsgebühr	-	0,80 %
Langzeitfinanzierung		
Kreditnehmer	Stadt Braunschweig (Kommunaldarlehen)	privater Partner (Forfaitierung mit Einredeverzicht)
Zur Verfügung stehende Mittel	Gesamtschuld	
Abruf	zur Baufertigstellung (vrstl. 2027)	
Laufzeit & Zinsbindung	20 Jahre	
Zinssatz	2,50 % p. a. (Basiszinssatz für 25-jähriges Kommunaldarlehen)	2,65 % p. a. (Zinssatz der Eigenrealisierung, zzgl. 0,15 % p. a. Zinsmarge)
Tilgungsstruktur	Ratendarlehen über 20 Jahre nach Bauende[16]	

Der Zinssatz für das Kommunaldarlehen bei Eigenrealisierung wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen der Stadt Braunschweig festgelegt. Die Konditionierung der privaten Bauzeitfinanzierung beruht auf Erfahrungswerten der PD, d. h. der Auswertung aktueller Finanzierungsangebote anderer

[16] Im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsbelastung wird die Finanzierungslaufzeit auf 50 Jahre angepasst, um die aktuellen Finanzierungsstrukturen der Stadt Braunschweig abzubilden. Im weiteren Projektverlauf ist zu entscheiden, in welcher Finanzierungsstruktur zu verfahren ist. Das Ergebnis ist variantenunabhängig in das Finanzierungskonzept des Projektes zu integrieren.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

vergleichbarer Projektkonstellationen. Die angenommenen Zinssätze enthalten bereits einen Aufschlag zur Absicherung der Zinsänderungsrisiken bis zum tatsächlichen Abschluss des Finanzierungsvertrages (Zinssicherungsaufschlag). Um die Auswirkungen ggf. abweichender Zinssätze bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bzw. des Financial Close zu berücksichtigen, wurde im Rahmen der WU ein Szenario mit einem um 1,0 % erhöhten Zinsniveau berechnet (siehe Kapitel 4.5.2).

Dem Sicherheitenkonzept der konventionellen Realisierung wurden die Instrumente der VOB, VOL und des BGB zugrunde gelegt. Es wird unterstellt, dass die Kosten für diese Sicherheiten in den verwendeten Kostenkennwerten der Baukosten enthalten sind.

Das Sicherheitskonzept des erw. TU-Modells sieht eine Erweiterung der konventionell angewendeten Absicherungen vor. Ziel dieser Erweiterung ist die Absicherung des Auftraggebers gegen einen etwaigen (vollständigen) Leistungsausfall des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit. Dies wird sichergestellt durch die Implementierung eines umfangreichen Bürgschaftspakets während der Bau-, Mängelgewährleistungs- und Betriebslaufzeit. Im Ergebnis ist der öffentliche Auftraggeber in jeder Projektphase gegen maßgebliche Risiken, wie z. B. das Insolvenzrisiko (Aufwand für Ersatzbeschaffung, Preissteigerungsrisiko) abgesichert. Insbesondere die zusätzlichen Sicherheiten in der Nutzungsphase tragen dem Umstand der langfristigen vertraglichen Bindung im erw. TU-Modell Rechnung. Dieses monetär bewertbare Bürgschaftspaket wird in der detaillierten Vertragsausgestaltung noch um weitere durchgreifende Sicherungsinstrumente wie z. B. Vertragsstrafen, Versicherungen und Verwahrkonten ergänzt.

Tabelle 9 zeigt das in der WU monetär erfasste Sicherheitskonzept (Bürgschaftskonzept) der Beschaffungsvarianten.

Tabelle 9: Sicherheitenkonzept

Sicherheit	Eigenrealisierung	erweitertes TU-Modell
Vertragserfüllungsbürgschaft Bau[17]	in Baukosten enthalten	1,0 % p. a. Avalkosten auf 5,0 % der Baukosten
Mängelgewährleistungsbürgschaft	in Baukosten enthalten	1,0 % p. a. Avalkosten auf 3,0 % der Baukosten, 5 Jahre Laufzeit nach Abnahme
Vertragserfüllungsbürgschaft Betrieb	-	1,0 % p. a. Avalkosten auf 1,0 x Jahreskosten Betrieb

4.3.4 Transaktions- und Verwaltungskosten

Die Kalkulation der Transaktions- und Verwaltungskosten basiert im Wesentlichen auf Vorgaben der Stadt Braunschweig ergänzt um Erfahrungswerte der PD. Dabei orientieren sich die Annahmen an der Auswertung realisierter Projekte der Stadt Braunschweig und der PD. Die verwaltungsinternen Aufwände der Stadt Braunschweig während der Vorlauf- und Bauphase sowie in der Nutzungsphase sind über den Ansatz des Vollzeitäquivalents[18] (VZÄ) kalkuliert. Gemäß den Angaben der Stadt Braunschweig fallen für die

[17] Die Kosten der Vertragserfüllungsbürgschaft Bau gehen mit in die Bauzwischenfinanzierung des privaten Partners ein und sind in der Baukostenaufstellung (vgl. Tabelle 7) ausgewiesen. Die weiteren Bürgschaftskosten sind Teil der Vergütung in der Nutzungszeit.

[18] Die Kostenansätze für vergleichbare Vollzeitäquivalente der jeweiligen Positionen wurden durch die Stadt Braunschweig zur Verfügung gestellt. Die VZÄ berücksichtigen jährlich anfallende Kosten in Verbindung mit den dafür notwendigen Stellen.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

entsprechenden Aufgaben je VZÄ 118.500 Euro p. a. (inkl. sämtlicher Sach- und Gemeinkosten) an. Dies entspricht aktuell einer E 12-Stelle in Vollzeit (Stand 2020). In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden den Ansätzen noch die zu erwartenden Preissteigerungen (Indexierung) bis zum tatsächlichen Zeitpunkt des Entstehens der Kosten hinzugerechnet.

Für die Kalkulation der Personalansätze der Vorlauf- und Bauphase der Eigenrealisierung ist der gemäß Konjunkturpaket II ermittelte, durchschnittliche Jahresumsatz eines städtischen Mitarbeiters i. H. v. 1,8 Mio. Euro anzusetzen. Die entsprechenden Bezugspositionen stellen zum einen die Bruttobaukosten inkl. Index- und Risikokosten (vgl. Kap. 4.3.2.1) und zum anderen die Vorlauf- und Bauphase (vgl. Kap. 4.2.1) dar.

In der Praxis lässt sich regelmäßig beobachten, dass sich durch partnerschaftliche Ansätze auf Seiten der Verwaltung Ressourcen im Vergleich zur konventionellen Einzelgewerkvergabe einsparen lassen. Daher wurden in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig die Verwaltungskosten mit einem reduzierten Ansatz in den alternativen Beschaffungsmodellen während der Vorlauf- und Bauphase angesetzt. Während der Nutzungsphase wird ein konservativer Ansatz gewählt, indem für alle betrachteten Modelle ein einheitlicher Ansatz gewählt wird. Dieser Ansatz wird im Rahmen der Szenarioanalyse (vgl. Kap. 4.5.2) variiert.

In Tabelle 10 sind die abgestimmten Transaktions- und Verwaltungskosten dargestellt.

Tabelle 10: Übersicht zu den Transaktions- und Verwaltungskosten

	Eigenrealisierung	erw. TU-Modell
Vorlauf- und Bauphase		
Personalressourcen für die Begleitung der Vorbereitungsphase, der Ausschreibung sowie der Planungs- und Bauphase	∑ = 8,5 VZÄ *davon 7,0 VZÄ IGS und 1,5 VZÄ GS*	∑ = 2,5 VZÄ *davon 1,5 VZÄ IGS und 1,0 VZÄ GS*
Beraterkosten	--	∑ = 1.100.000 € *davon 600.000 € IGS und 500.000 € GS*
Bieterentschädigung	--	∑ = 380.000 € *davon 280.000 € IGS und 100.000 € GS*
Nutzungsphase		
Personalressourcen für das laufende Controlling / kaufmännische Gebäudemanagement	∑ = 0,75 VZÄ *davon 0,5 VZÄ IGS und 0,25 VZÄ GS*	∑ = 0,75 VZÄ *davon 0,5 VZÄ IGS und 0,25 VZÄ GS*

4.3.5 Nutzungskosten

Für die konventionelle Realisierung und das erw. TU-Modell wurden die Kosten der Betriebs- und Instandhaltungsleistungen unter Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes ermittelt. Die einzelnen Kostenkennwerte gehen auf aktuelle Projekterfahrungen der Stadt Braunschweig, der PD und Arcadis zurück.

Nachfolgend ist zunächst die Kalkulation der einzelnen Kostenbestandteile entsprechend DIN 18960 für die konventionelle Realisierung erläutert. Innerhalb der Erläuterungen zu den einzelnen Kostengruppen erfolgt die Diskussion bezüglich projektindividueller Effizienzvor- und -nachteile einer alternativen Beschaffung.

Risikokosten sind in den nachfolgenden Tabellen nicht abgebildet. Die Berücksichtigung erfolgt im Berechnungsmodell im Rahmen der Risikoanalyse gem. Kapitel 4.4.

Zum technischen Gebäudemanagement zählen

- das technische Objektmanagement (i. W. technische Hausmeisterdienste, aber auch die technische Gebäudebetreuung in Form von Ausschreibungen von Instandsetzungen) als Teil der KG 200,
- die Bedienung, Inspektion und Wartung (KG 350) sowie
- die Instandsetzung des Gebäudes, der technischen Anlagen und der Außenanlagen (KG 400).

Die Kalkulation des technischen Objektmanagements (KG 200) erfolgte über einen Kostenansatz auf Basis von Auswertungen von Referenzprojekten. Die Kosten für Instandsetzung (KG 400) der baulichen und technischen Anlagen wurden für die Eigenrealisierung auf Basis der aktuell anfallenden Kosten der Stadt Braunschweig kalkuliert. Ebenfalls unter Berücksichtigung der Zuarbeit aus den Bestandsprojekten der Stadt Braunschweig erfolgte die Ermittlung der Kosten für Bedienung, Inspektion und Wartung (KG 350).

Die Effizienzpotentiale des erw. TU-Modells im Bereich des technischen Gebäudemanagements stehen dabei im unmittelbaren Zusammenhang mit den im Kapitel der Baukosten hergeleiteten Effizienzvorteilen. Deshalb wurden im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auch diese Kostenbereiche im Falle einer erweiterten TU-Realisierung mit einem 10 %-igen Effizienzvorteil im Vergleich zur konventionellen Eigenrealisierung berücksichtigt.

Zum infrastrukturellen Gebäudemanagement zählen

- das schulische Objektmanagement (Veranstaltungsorganisation, Hol- und Bringdienste der Schule etc.) als Teil der KG 200,
- die Versorgung (KG 310) und Entsorgung (KG 320) inkl. Energiemanagement,
- die Reinigung des Gebäudes (KG 330) und der Außenanlagen (KG 340),
- Sicherheits- und Überwachungsdienste (KG 360) sowie
- Steuern und Versicherungen (KG 370).

Sowohl bei einer konventionellen Realisierung als auch einer erweiterten TU-Realisierung fällt im Bereich des schulischen Objektmanagements nach Einschätzung der Stadt Braunschweig jeweils eine Stelle für den schulischen Hausmeister als Personalkostenstelle i. H. v. ca. 63.000 Euro (E5-Stelle inkl. Sach- und Gemeinkosten) auf Seiten der Stadt Braunschweig an. Zusätzlich für die Betreuung der Abendstunden der 6. IGS wird eine Drittelstelle angenommen.

Die Kosten für die Ver- und Entsorgung (KG 310-320) wurden auf Basis des voraussichtlichen Nutzungsprofils und unter Berücksichtigung baulich qualitativer Vorteile im Zuge einer Neubauerrichtung kalkuliert. Die Versorgungsverträge werden in beiden Beschaffungsvarianten durch die Stadt Braunschweig selbst abgeschlossen. Im erw. TU-Modell ist eine Energiemengengarantie für Gebäudestrom und Wärme durch den privaten Partner vorgesehen. Damit stehen diese Verbrauchspositionen ebenfalls im gesamtwirtschaftlichen Wettbewerb, wodurch sich Anreize zur optimierten Planung für den privaten Partner ergeben.

Die Kalkulation der Gebäude- und Außenanlagenreinigung und –pflege (KG 330 und 340) basiert analog auf dem voraussichtlichen Nutzungsprofil unter Berücksichtigung baulich-qualitativer Vorteile im Zuge einer Neubauerrichtung.

Die Kosten für Gebühren und Beiträge (z. B. Steuern und Versicherungen) wurden auf Basis von Kostenkennwerten des BKI kalkuliert. In einem möglichen erw. TU-Verfahren ist im Sinne einer optimalen Risikoallokation zu prüfen, welcher Vertragspartner die einzelnen Leistungsbestandteile erbringt.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Grundsätzlich fallen sämtliche Kosten des infrastrukturellen Gebäudemanagements beschaffungsvariantenunabhängig als städtische Kosten an, da diese Leistungen durch die Stadt Braunschweig zentral erbracht werden. Als einziger Berührungspunkt zum privaten Partner im Bereich des infrastrukturellen Gebäudemanagements verbleibt die Energiemengengarantie für Gebäudestrom und Wärme. Die hierfür anfallenden Kosten fallen vollständig bei der Stadt Braunschweig an, fließen jedoch in die Berechnung mit ein, da sie über die Energiemengengarantien gesamtwirtschaftlich im Wettbewerb stehen.

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Nutzungskosten der beiden Beschaffungsvarianten wurden in der Projektgruppe abgestimmt und als Datenbasis für die vorläufige WU festgelegt. Zunächst sind die Leistungen abgebildet, die im Sinne der Schnittstellenmatrix (vgl. Kapitel 3.2.2) auf den privaten Partner übertragen werden oder an denen er partizipiert (vgl. Tabelle 11). Nur diese Kosten sind somit Teil der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

In der zweiten Tabelle sind die Leistungen außerhalb des Verantwortungsbereichs des privaten Partners nachrichtlich dargestellt (vgl. Tabelle 12).

Die Nutzungskosten basieren auf einem Kostenstand des I. Quartals 2020 und sind als jährliche Kosten ohne Risiken in brutto dargestellt. In der Berechnung der Wirtschaftlichkeit werden diese Kostenpositionen entsprechend ihres zeitlichen Anfallens indexiert und diskontiert.

In Anlage 3 sind die Nutzungskosten weiter differenziert hinsichtlich ihrer Kostenkennwerte.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Tabelle 11: Nutzungskosten innerhalb der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Kostengruppe nach DIN 18960		Eigenrealisierung					erweitertes TU-Modell	
		6. IGS	Vierfeldhalle	Grundschule	Zweifeldhalle	Gesamtsumme	Effizienz	Kosten
technisches Gebäudemanagement								
KG 200	technisches Objektmanagement	125.755 € p. a.	15.254 €	16.780 € p. a.	9.109 € p. a.	*166.898 € p. a.*		150.208 € p. a.
KG 350	Bedienung, Inspektion, Wartung	144.141 € p. a.	31.654 €	20.168 € p. a.	13.775 € p. a.	*209.738 € p. a.*	-10 %	188.764 € p. a.
KG 400	Instandsetzung	369.086 € p. a.	54.378 €	56.879 € p. a.	31.617 € p. a.	*511.960 € p. a.*		460.764 € p. a.
Summe TGM		638.982 € p. a.	101.286 € p. a.	93.827 € p. a.	54.501 € p. a.	*888.596 € p. a.*		*799.736 € p. a.*
infrastrukturelles Gebäudemanagement								
KG 312-315	Wärme	109.908 € p. a.	24.556 €	16.938 € p.a.	13.330 € p.a.	*164.732 € p. a.*	--	164.732 € p. a.
KG 316	Strom	73.102 € p. a.	12.411 €	10.139 € p.a.	7.058 € p.a.	*102.710 € p. a.*		102.710 € p. a.
Summe IGM		183.010 € p. a.	36.967 € p. a.	27.077 € p. a.	20.388 € p. a.	*276.442 € p. a.*		276.442 € p. a.
Summe der Nutzungskosten *(Q1 2020, exkl. Risiken, innerhalb Berechnung)*		**821.992 € p. a.**	**138.253 € p. a.**	**120.904 € p. a.**	**74.889 € p. a.**	**1.156.038 € p. a.**		**1.067.178 € p. a.**

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Tabelle 12: Nutzungskosten außerhalb der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (nachrichtlich)

Kostengruppe nach DIN 18960		6. IGS	Vierfeldhalle	Grundschule	Zweifeldhalle	Gesamtsumme
infrastrukturelles Gebäudemanagement						
KG 200	schulisches Objektmanagement	63.000 € p. a.		63.000 € p. a.		126.000 € p. a.
KG 200	schulisches Objektmanagement (Abendstunden)	20.000 € p. a.		--		20.000 € p. a.
KG 311	Wasser	12.064 € p. a.	2.164 € p. a.	1.549 € p. a.	1.060 € p. a.	16.837 € p. a.
KG 321	Abwasser	19.255 € p. a.	3.452 € p. a.	2.967 € p. a.	1.760 € p. a.	27.434 € p. a.
KG 322	Abfall	31.894 € p. a.	1.511 € p. a.	4.070 € p. a.	752 € p. a.	38.027 € p. a.
KG 330	Reinigung des Gebäudes	336.165 € p. a.	27.010 € p. a.	45.330 € p. a.	13.620 € p. a.	422.125 € p. a.
KG 340	Reinigung der Außenanlagen	21.164 € p. a.		3.624 € p. a.		24.788 € p. a.
KG 370	Steuern und Versicherungen	22.152 € p. a.	3.721 € p. a.	3.414 € p. a.	2.222 € p. a.	31.509 € p. a.
Summe der Nutzungskosten *(Q1 2020, exkl. Risiken, außerhalb Berechnung)*		**563.352 € p. a.**		**143.368 € p. a.**		**706.720 € p. a.**

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

4.4 Risikoanalyse

Jedes Bauvorhaben birgt Risiken, die zu wesentlichen Kostensteigerungen in den Lebenszyklusphasen beitragen können. Im Rahmen von Lebenszyklusmodellen besteht die Möglichkeit, vertraglich fixiert Risiken auf den privaten Partner zu übertragen. Entsprechend der in der folgenden Abbildung empfohlenen Risikoallokation sollen bei gemeinschaftlichen Projekten zwischen der öffentlichen Hand und privaten Partnern die Risiken immer auf denjenigen Partner übertragen werden, der diese am besten beeinflussen kann.

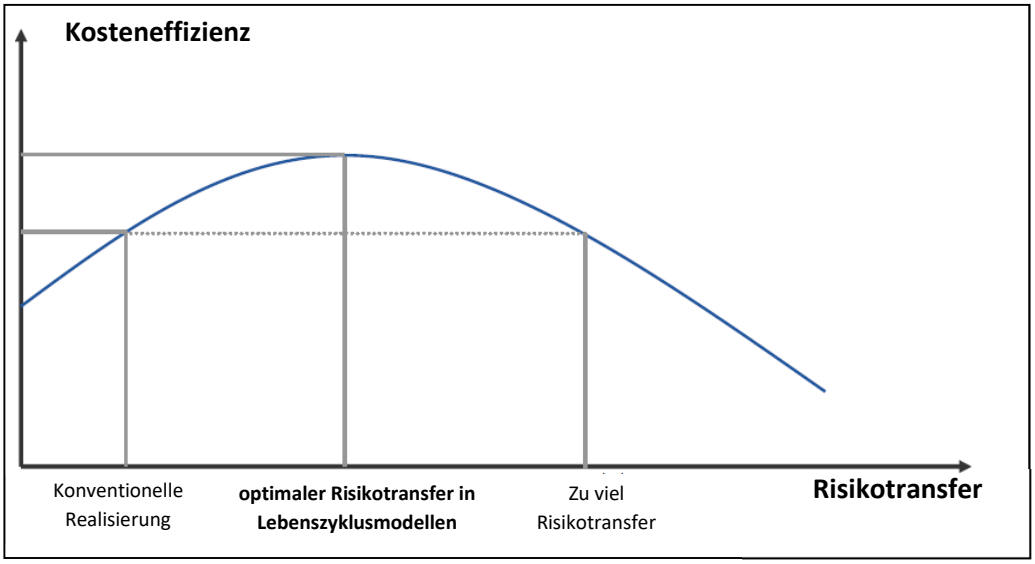


Abbildung 5. Risikotransfer und Kosteneffizienz[19]

Während bei Lebenszyklusmodellen Risiken nach dem Prinzip der optimalen Risikoallokation zwischen privatem Partner und dem öffentlichen Träger verteilt werden können, liegen die Risiken bei der konventionellen Realisierung vollständig bei der öffentlichen Hand. Die daraus resultierenden Risikokosten sind entsprechend im Modell zu berücksichtigen und der jeweiligen Variante kalkulatorisch zuzurechnen.

Für die Risikoanalyse und -berechnung wurden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Identifizierung und Gruppierung der projektspezifischen Risiken.
2. Bewertung der projektbezogenen Risiken.
3. Verteilung der identifizierten Risiken.
4. Ermittlung der Risikofaktoren je Beschaffungsvariante.

Die Vorgehensweisen und Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte sind in den nachfolgenden Kapiteln dokumentiert.

[19] Vgl. Jacob, Dieter und Kochendörfer, Bernd: Private Finanzierung öffentlicher Bauvorhaben – ein EU-Vergleich, Ernst & Sohn 2000, S. 60.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

4.4.1 Identifizierung und Gruppierung der projektspezifischen Risiken

Die für Bauherren üblichen Risiken, die bei der Realisierung von Bauvorhaben beachtet werden müssen, sind in Tabelle 13 aufgezeigt.

Tabelle 13: Übersicht zu üblichen Risikoarten[20]

Phasenübergreifende und sonstige Risiken		
— Schnittstellen-Managementrisiko — Insolvenzrisiko/Leistungsausfallrisiko — Höhere Gewalt — Risiko der Veränderung von Steuersätzen — Leistungsänderungen, Mehr-/Minderleistungen — Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, technischen Regeln u. ä. — Politisches Risiko		
Planungsphase	**Bauphase**	**Betriebs- und Instandhaltungsphase**
— Genehmigungsrisiko — unvollständige oder verzögerte Erteilung erforderlicher Beschlüsse und Genehmigungen — Planungsrisiko — Unvollständige Vergabeunterlagen — Fehlerhafte Vergabeunterlagen — Fehlerhafte Planung — Fehlerhafte Kalkulation	— Baugrund-, Altlasten- und Schadstoffrisiko — Bauerstellungsrisiken — Bauausführungsrisiko — Baukostenrisiko — Bauzeitenrisiko — Witterungsrisiko — Preissteigerungsrisiko	— Betrieb — Betriebsablaufrisiko — Betriebskonzeptrisiko — Preissteigerungsrisiko — Verbrauchsmengenrisiko — Auslastungsrisiko — Vandalismusrisiko — Instandhaltung — Wiederbeschaffungsrisiko — Risiko durch unterlassene Instandhaltung
Finanzierung		
— Zinsänderungsrisiko — Zinsänderungsrisiko für Refinanzierung der Investitionen		

4.4.2 Bewertung der identifizierten Risiken

Bei der Risikobewertung orientiert sich die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung methodisch unter Einfluss von Erfahrungswerten der PD an einschlägigen Leitfäden (u. a. FMK-Leitfaden). Auf dieser Basis wurden adäquate Risikoaufschläge für die Beschaffungsvarianten gebildet und das Risikoprofil des Projektes mit der Stadt Braunschweig abgestimmt.

Die Risikofaktoren für phasenübergreifende und sonstige Risiken werden im Rahmen der vorliegenden WU nicht separat betrachtet, sondern in der Risikobewertung der Planungs-, Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsphase berücksichtigt. Finanzierungsrisiken werden in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch den Ansatz zinsgesicherter Konditionen (Zinsbindung) über den gesamten Betrachtungszeitraum und unter Hinzurechnen eines Zinssicherungsaufschlages seitens der Stadt Braunschweig bis zum tatsächlichen Beginn des Finanzierungsgeschäftes berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Auswirkung eines erhöhten

[20] Vgl. ÖPP-Schriftenreihe Band 6 „ÖPP-Mittelstand“, ÖPP Deutschland AG im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Berlin 2011, S. 128-131.

Zinsniveaus im Rahmen der Szenarioanalyse betrachtet, so dass eine separate Berücksichtigung von Finanzierungsrisiken nicht erfolgt.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben und hinsichtlich der zu prüfenden Beschaffungsvarianten quantifiziert. Hierzu werden zunächst auf Grundlage des konventionellen Beschaffungsmodells projektspezifische Risikofaktoren ermittelt.

4.4.2.1 Planungsphase

Planungsrisiken beschreiben unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen sowie inhaltliche, ablauf- und verfahrenstechnische Planungsfehler. Risiken einer fehlerhaften oder nicht vertragskonformen Planung liegen z. B. in wesentlichen Planungsänderungen durch den Auftraggeber, in notwendigen Nachplanungen aufgrund zu geringer Planungsqualität oder in Management- und Schnittstellenrisiken innerhalb des Planungsprozesses.

Im vorliegenden Projekt wurden bereits erste Grundlagenermittlungen und Bedarfsplanungen (Raumprogramme, Bestandsbewertungen, Machbarkeitsbetrachtung etc.) durchgeführt. Die generelle Umsetzbarkeit der beiden Neubauvorhaben auf den avisierten Grundstücken ist als gegeben anzunehmen. Der Grundstückszuschnitt scheint ausreichend groß dimensioniert. Es wird davon ausgegangen, dass das Raumprogramm in Abstimmung mit den Interessensvertretern dem Grunde nach verabschiedet ist, so dass das Risiko einer unvollständigen Bedarfsplanung gering einzuschätzen ist.

Insgesamt ist die planerische Herausforderung des Gesamtprojektes als komplex einzustufen. Die Komplexität des Vorhabens ist einerseits durch die hohen technischen und baulichen Standards im Schulbau determiniert, die bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen sind. Andererseits ergeben sich aus dem Projektvolumen selbst und den gegebenen Grundstückssituationen Anforderungen, die eine hohe planerische Lösungsorientierung erfordert (u. a. Grundwassersituation am Tunicagelände, schützenswerte Bäume am Wedderkopsweg).

Insgesamt ist das Risikoprofil der Planungsphase überwiegend durch die enthaltenen phasenübergreifenden Risiken gekennzeichnet. Hierunter fallen insbesondere

- Schnittstellenrisiken zwischen den einzelnen Fachplanern und im Übergang zur Bauphase,
- Leistungsausfallrisiken (z. B. durch hohe Auslastungen oder Insolvenzen),
- etwaige Leistungsänderungen, z. B. aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge der Planung und durch Veränderungen in den Bedarfsanforderungen.

Phasenübergreifende Risiken wie bspw. höhere Gewalt oder Gesetzesänderungsrisiken werden während der Planungsphase als gering bewertet.

In Orientierung zum Leitfaden zur Prüfung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von PPP-Projekten im öffentlichen Hochbau [21] ist für Risiken in der Planungsphase ein Risikofaktor in der Bandbreite von 5 % bis 20 % vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Projektrahmenbedingungen unterliegt die Planungsphase einem mittleren Risikoprofil. Daher wurde in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig ein Risikofaktor in Höhe von 10 % bezogen auf die Planungskosten (KG 700 nach DIN 276) in der Kostenkalkulation zur Eigenrealisierung angesetzt.

[21] Vgl. PPP-Initiative NRW (Hrsg.): Public Private Partnerschip im Hochbau. Anleitung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von PPP-Projekten im öffentlichen Hochbau, Düsseldorf, April 2007, S. 58 ff.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

4.4.2.2 Bauphase

Risiken in der Bauphase resultieren insbesondere aus Verzug, Nachträgen, Insolvenzen und Baugrundthemen. Baugrund-, Altlasten- und Schadstoffrisiken erfassen Kostensteigerungen, die sich aus nicht kalkulierten Belastungen des Baugrundes (z. B. durch Schadstoffe), Fehleinschätzungen zur Grundwassersituation, mangelnder Tragfähigkeit oder sonstiger unerkannter Beschaffenheitsdefizite des Baugrundes ergeben. Ein weiterer wesentlicher Risikobereich sind die sog. Bauerstellungsrisiken. Das Bauerstellungsrisiko erfasst Risiken, welche durch ungeplante Baukostensteigerungen und den zeitlichen Verzug (der i. d. R. ebenso Kostensteigerungen zur Folge hat) von Bauprojekten entstehen. Bei konventionell durchgeführten Projekten führen vor allem die gemäß öffentlichem Vergaberecht getrennt voneinander ausgeschriebenen Gewerke dazu, dass diese von verschiedenen Auftragnehmern ausgeführt werden und Schnittstellen nicht optimal ineinandergreifen.

Für die Baugrundstücke liegen bereits Untersuchungen vor, die im Zuge der ersten Grundlagenermittlung durch die Stadt Braunschweig erstellt bzw. eingeholt wurden. Aus dem Baugrund resultierende Risiken sind demnach als gering zu bewerten.

Die Bauaufgabe kann insgesamt in Bezug auf die baulich-qualitativen Anforderungen als komplex eingestuft werden. Analog zu den Planungsrisiken greifen die beschriebenen Determinanten der Komplexität in der Bauphase.

Der Baukostenkalkulation liegen BKI- und Arcadis-Kennwerte zu Grunde, deren Validität durch die Baurisiken abzusichern ist. Die im Modell abgebildete Bauzeit ist zunächst idealtypisch gestaltet, so dass Termin- und Fertigstellungsrisiken zu berücksichtigen sind.

Analog zur Planungsphase ist das Risikoprofil der Bauphase ebenfalls überwiegend gekennzeichnet durch die immanenten phasenübergreifenden Risiken. Hierunter fallen insbesondere

- Schnittstellenrisiken zwischen den Einzelgewerken und an den Schnittstellen zur Planung und zum Betrieb,
- Leistungsausfallrisiken (z. B. durch hohe Auslastungen oder Insolvenzen),
- etwaige Leistungsänderungen, z. B. aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge der Bauausführung, die Auswirkungen auf die Planung und im weiteren auf den Bauablauf haben.

Phasenübergreifende Risiken wie bspw. höhere Gewalt werden als gering bewertet. Die vorliegenden Kostenschätzungen beruhen auf heutigem Planungs- und Baurecht, d.h. Änderungen im Rechtsrahmen wie z. B. im Bereich der EnEV sind nicht berücksichtigt. Entsprechende Risikopuffer sind in den kalkulierten Baukosten i. d. R. nicht angemessen enthalten.

In Orientierung zum Leitfaden zur Prüfung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von PPP-Projekten im öffentlichen Hochbau [22] ist für Risiken in der Bauphase ein Risikofaktor von 5 % bis 20 % vorgesehen, wobei grundsätzlich Neubauprojekte ein etwas flacheres Risikoprofil ggü. Sanierungsprojekten (Bauen im Bestand) aufzeigen. Unter Berücksichtigung der Projektrahmenbedingungen wurde in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig ein Risikofaktor in Höhe von 10 % bezogen auf die Baukosten (KG 200 - 600 nach DIN 276) in der Kostenkalkulation zur Eigenrealisierung angesetzt.

[22] ebd.

4.4.2.3 Nutzungsphase (Betrieb und Instandhaltung)

Unter Betriebsrisiken sind technische oder rechtliche Leistungsstörungen zu verstehen, die die Verfügbarkeit bzw. Nutzbarkeit des Gebäudes einschränken und die Qualität oder Quantität der zu erbringenden Dienstleistungen mindern. In der konventionellen Beschaffung erfolgt die Lebenszyklusbetrachtung bisher größtenteils nicht ausreichend bzw. deutlich zu gering, da die Instandhaltung oft von der aktuellen Haushaltssituation geprägt ist. Unter Berücksichtigung des fortschreitenden Wertverlusts einer Immobilie durch unterlassene bzw. nicht werterhaltene Instandhaltung und den daraus resultierenden Folgekosten in anderen Bereichen der Nutzung (insbesondere Energie-, aber auch Reinigungskosten) resultieren erfahrungsgemäß hohe Mehrkosten, die im Vorfeld nicht adäquat in einer Risikobewertung abgedeckt sind.

Die Betriebsrisiken (bezogen auf die Betriebskosten) beinhalten im Wesentlichen das Betriebsablauf- und Betriebsausfallrisiko, Verbrauchsmengenrisiken und Preisrisiken. Das Betriebsablaufrisiko stellt das Risiko des betrieblichen Stillstands dar und kann bei Eigenrealisierungslösungen aufgrund längerer Reaktionszeiten bei Betriebsstörungen (fehlende ad hoc-Arbeitsressourcen, fehlendes Budget) auftreten.

Auch technisch bedingte Leistungsstörungen, die nicht kurzfristig und ohne Mehraufwand durch das verantwortliche Gebäudemanagement behoben werden können und damit zu betrieblichen Qualitäts- und Leistungsmängeln (z. B. Nicht-Verfügbarkeit eines Raumes, Gebäude- oder Anlagenteils) führen, gehören zu den Betriebsrisiken.

Die wesentlichen Risikobereiche der Instandhaltung sind Preissteigerungen, Vandalismus, Wiederbeschaffung und unterlassene Instandhaltung. Preissteigerungsrisiken treten auf, wenn benötigte Ressourcen über den Lebenszyklus eines Projektes teurer sind als ursprünglich prognostiziert. Risiken für Vandalismus bestehen, wenn Beschädigungen durch nicht sachgerechten Umgang mit Vermögensgegenständen entstehen. Das Wiederbeschaffungsrisiko beschreibt das Risiko, dass Materialen, Ersatzteile oder Anlagen nicht mehr beschafft werden können.

Das Risiko der unterlassenen Instandhaltung tritt in erster Linie auf, wenn Instandhaltungsmaßnahmen nicht zum erforderlichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Daraus können Folgeschäden entstehen, die zu höheren Instandhaltungsleistungen führen als ursprünglich geplant. Dies tritt im konventionellen Bauen oftmals aufgrund fehlenden Budgets (zu dem erforderlichen Zeitpunkt) auf oder wenn öffentliche Arbeitsressourcen nicht zur Verfügung stehen, um die Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen.

Die Datengrundlage für Bildungs- und Sportstättenimmobilien ist in Bezug auf Betriebskosten sehr umfangreich, sodass eine breite Basis an Erfahrungswerten herangezogen werden kann. Inwieweit darüber die projektspezifischen betrieblichen Anforderungen bestimmt werden können, kann erst mit fortgeschrittener Projektplanung abschließend beurteilt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, hoch komplexe technische Gebäudeanlagen oder bauliche Konstruktionen zu realisieren, deren Wiederbeschaffung erschwert ist. Dennoch ist durch den ohnehin hohen Technisierungsgrad neu errichteter Gebäude das Wiederbeschaffungsrisiko erhöht.

Die Budgets für Instandsetzungen sind Teil der Haushaltsplanung der Stadt Braunschweig. Dementsprechend ist das Risiko unterlassener Instandsetzungen aufgrund fehlender Budgetmittel als vergleichsweise gering einzustufen.

Das Risiko von Vandalismus ist nach Erfahrung der Stadt Braunschweig bei den städtischen Schulen gegeben, jedoch als vergleichsweise niedrig einzustufen.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

In Orientierung zum Leitfaden zur Prüfung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von PPP-Projekten im öffentlichen Hochbau [23] ist für Risiken in der Betriebs- und Instandhaltungsphase ein Risikofaktor von 5 % bis 20 % vorgesehen. Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wurde ein mittlerer Risikofaktor für die Betriebs- und Instandhaltungskosten von 10 % bezogen auf die entsprechenden Nutzungskosten nach DIN 18960 der Eigenrealisierung angesetzt.

4.4.3 Verteilung der identifizierten Risiken

Die ermittelten projektspezifischen Risikofaktoren werden im nächsten Schritt in den betrachteten Beschaffungsvarianten unter den projektbeteiligten Partnern aufgeteilt. Da die Ermittlung der projektbezogenen Risikofaktoren bereits auf Basis des konventionellen Beschaffungsmodells erfolgte, wird in diesem Modell unterstellt, dass kein Risikotransfer stattfindet. Nachfolgend wird der Risikotransfer für das erweiterte TU-Modell je Projektphase erläutert.

4.4.3.1 Planungs- und Bauphase

Sowohl bei den Planungs- als auch bei den Bauleistungen können durch vertragliche Regelungen in Partnerschaftsmodellen maßgebliche Risiken auf einen privaten Partner übertragen werden. Bestätigt wird diese Herangehensweise u. a. durch quantitative Projektuntersuchungen vergangener Lebenszyklusprojekte und konventionell durchgeführter Projekte. Im Projektvertrag implementierte Bonus- und Malussysteme sowie pönalisierte Vertragstermine führen dazu, dass vom privaten Partner verursachte Bauzeitverzögerungen in seiner Risikosphäre liegen. Dieser hat dadurch einen großen Anreiz, qualitativ hochwertig und fristgerecht zu liefern. Insbesondere führt auch hier die abgestimmte Planungs- und Bauausführungsleistung zu niedrigeren Risiken bzw. Zusatzkosten, da diese Leistungen ineinandergreifen und aufeinander abgestimmt sind.

Im erw. TU-Modell werden Planungs- und Bauausführungsleistungen zu einem vertraglich festgesetzten Preis (i. d. R. als Pauschalfestpreis) aus einer Hand erbracht. Da die beiden Leistungsbestandteile stark voneinander abhängen und hohen Abstimmungsbedarf verlangen, führt die gebündelte Übertragung dazu, dass zusätzliche Kosten infolge eines erhöhten Risikopotentials verringert werden können.

Das Leistungsausfall- und Insolvenzrisiko der planenden und bauausführenden Firmen kann ebenfalls in den Risikobereich des privaten Partners gegeben werden, da dieser durch sein Nachunternehmernetzwerk mit einer höheren Flexibilität einen Ausfall kompensieren kann.

Ebenso ist eine Teilung einzelner Risiken zwischen öffentlicher Hand und privatem Partner möglich. Ein klassisches Beispiel hierfür sind Baugrundrisiken. Die vertragliche Risikoverteilung stellt üblicherweise darauf ab, dass durch einen spezialisierten privaten Partner erkennbare Baugrundrisiken seinerseits zu kalkulieren sind, nicht erkennbare Baugrundrisiken jedoch durch die öffentliche Hand getragen werden.

Entsprechend der einleitend dargestellten Abbildung ist ein maximaler Risikotransfer nicht Ziel einer lebenszyklusorientierten Beschaffung. Basierend auf Erfahrungswerten der PD und unter Berücksichtigung der projektspezifischen Parameter wurde in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im erweiterten TU-Modell ein Risikotransfer auf den privaten Partner in der Planungsphase in Höhe von 60 % angenommen. Für die Bauphase beträgt der Risikotransfer 70 %.

[23] ebd.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

4.4.3.2 Nutzungsphase (Betrieb und Instandhaltung)

Im erw. TU-Modell ist der private Partner durch ein anreizorientiertes Vergütungssystem motiviert, die vertraglich zugesicherten Betriebs- und Instandsetzungsleistungen qualitäts-, termin- und kostengerecht umzusetzen. Über verschiedene vertragliche Regelungen übernimmt der private Partner große Teile der Risiken in der Betriebs- und Instandhaltungsphase. So trägt etwa das Betriebsablauf- bzw. Betriebsausfallrisiko in Bezug auf die Baukonstruktion und technischen Anlagen bei Eigenrealisierungslösungen vollständig die öffentliche Hand, bei erw. TU-Projekten liegt dieses Risiko vollständig beim privaten Partner.

Die Betriebsleistungen, die die Verfügbarkeit des Gebäudes sicherstellen, werden auf den privaten Partner übertragen. Der operative Gebäudebetrieb und der überwiegende Teil infrastruktureller Gebäudemanagementleistungen verbleiben bei der Stadt Braunschweig. Durch die Vereinbarung eines Bonus- und Malussystems sowie pönalisierter Vertragstermine ist auch im Betrieb ein großer Anreiz des privaten Partners gegeben, die vertraglich vereinbarten Leistungen im Betrieb zu erbringen.

Bezogen auf die Instandhaltung ist der private Partner für die werterhaltende Instandhaltung des Gebäudes und der technischen Anlagen verantwortlich.

Basierend auf Erfahrungswerten der PD wurde in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im erw. TU-Modell ein Risikotransfer für die Betriebsleistungen in Höhe von 60 % und für die Instandhaltungsleistungen in Höhe von 80 % angesetzt.

4.4.4 Ermittlung der Risikofaktoren je Beschaffungsvariante

Im Modell der konventionellen Eigenrealisierung wird unterstellt, dass kein Risikotransfer stattfindet und somit die hergeleiteten Risiken in Kapitel 4.4.2 unverändert in die Risikokostenberechnung einfließen.

Bei der Berechnung der Risikofaktoren im erw. TU-Modell wird im Hinblick auf die vertraglich geregelte Übertragung von Risiken unterstellt, dass ein spezialisierter privater Partner die monetären Auswirkungen der auf ihn übertragenen Risiken aufgrund seiner höheren Risikomanagementkompetenz um 30 % reduzieren kann, da ihm nur Risiken übertragen werden, die er selbst beeinflussen kann. Das heißt, für übertragene Risiken wird der Risikofaktor auf Seiten des Privaten um 30 % reduziert angesetzt. Somit sind auch die mit den Risiken übertragenen Kostenauswirkungen entsprechend veranschlagt.

Im Ergebnis wird das Projekt bei einer Realisierung mittels erw. TU-Modell mit geringeren Risikoaufschlägen belastet als bei einer konventionellen Eigenrealisierung. Einen zusammenfassenden Überblick über die durchgeführte Risikoanalyse gibt Tabelle 14.

Tabelle 14: Überblick über die Risikoallokation

Risikokategorie	Gesamtrisiko je Phase	erw. TU-Modell	
		Stadt Braunschweig	Privater (inkl. Effizienz)
Planungsphase	10,00 %	4,00 %	4,20 %
Bauphase	10,00 %	3,00 %	4,90 %
Betriebsphase	10,00 %	4,00 %	4,20 %
Instandhaltungsphase	10,00 %	2,00 %	5,60 %

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

4.5 Ergebnis

Aus den vorab erläuterten Daten und Annahmen wurden unter Nutzung des von der PD im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) entwickelten und extern auditierten Rechenmodells für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (2.0)[24] entsprechende Zahlungsströme und Barwerte berechnet.

4.5.1 Barwertvergleich

Die ermittelten Zahlungsströme wurden nach der beschriebenen Systematik auf den 01. Juni 2020 diskontiert. Die hieraus resultierenden Barwerte dienen als Vergleichsgrundlage für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und sind folgend in Tabelle 15 dargestellt.

Tabelle 15: Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Barwertvergleich	Eigenrealisierung	erweitertes TU-Modell
Planung, Bau und Finanzierung	91.650.689	82.124.832
davon Risiken	*7.693.495*	*5.345.205*
Betrieb und Instandsetzung	29.605.329	26.485.054
davon Risiken	*2.691.394*	*1.742.871*
Sonstiges (TAK, Sicherheiten)	7.888.807	5.443.765
Barwerte gesamt	**129.144.825**	**114.053.651**
Differenz in Euro zur Eigenrealisierung		-15.091.174
Relativer Vergleich	100,00 %	88,31%
Differenz in Prozent zur Eigenrealisierung		**-11,69%**

Das Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigt eine zu erwartende relative Vorteilhaftigkeit für das erweiterte TU-Modell i. H. v. 11,69 % ggü. einer konventionellen Realisierung. Diese Vorteilhaftigkeit beruht im Wesentlichen auf folgenden grundsätzlichen Aspekten:

— Realisierung von wirtschaftlichen Effizienzpotentialen durch eine gebündelte Leistungsübertragung (Lebenszyklusansatz) auf einen privaten Partner, der hierüber seine bestehenden Kernkompetenzen im Kosten- und Schnittstellenmanagement optimal zur Entfaltung bringen kann.
— Möglichkeit zum vertraglich geregelten Risikotransfer auf einen privaten Partner, in Verbindung mit einer erhöhten Risikomanagementkompetenz (initiiert u. a. durch eine leistungsorientierte Vergütung/ein Malussystem bei Schlechtleistung, eine funktionale bzw. outputorientierte Leistungsbeschreibung und damit einem verringerten Nachtragspotential, einem garantierten Fertigstellungstermin mit zusätzlichem Baucontrolling der finanzierenden Bank).

[24] Abrufbar unter: https://www.pd-g.de/wu-rechenmodell/

Die genannten Wirtschaftlichkeitsvorteile überdecken somit die ebenfalls in der Berechnung des erw. TU-Modells berücksichtigten Mehrkosten in den Bereichen Finanzierung, Beratungskosten und Bieterentschädigungen sowie für das unterstellte umfangreiche Sicherheitenkonzept.

4.5.2 Szenarioanalyse

Um das Barwertergebnis der als realitätsnah einzuschätzenden Basisvariante abzusichern, wird in diesem Kapitel eine Szenarioanalyse durchgeführt. In dieser werden die Parameter variiert, die in den untersuchten Beschaffungsvarianten (z. T. vermeintlich) maßgeblich zu Unterschieden führen. Hierzu zählen die Risikofaktoren, die Effizienzannahmen und das allgemeine Zins- bzw. Diskontierungszinsniveau. Darüber hinaus wurden die Kostenauswirkungen aus der Wahl der Grundstücksoption (II) betrachtet und die Realisierung von Effizienzmöglichkeiten im Bereich der verwaltungsseitigen Aufwände während der Nutzungsphase im erw. TU-Modell geprüft.

Die folgende Tabelle weist neben einer Kurzbeschreibung der Szenarien die entsprechenden Ergebnisse des Barwertvergleiches aus. In Anbetracht der Ergebnisse der Szenarioanalyse ist festzustellen, dass das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs in Bezug auf die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der alternativen Beschaffungsmodelle stabil bleibt.

Tabelle 16: Ergebnis der Szenarioanalyse

Szenario		Beschreibung	Ergebnis
S0	Basisfall		-11,69 %
S1	ohne Risiken	zeigt das Ergebnis ohne den Ansatz von Risikofaktoren	-9,77 %
S2	-50 % Effizienz	zeigt das Ergebnis mit 50 % verringerten Effizienzannahmen im erw. TU-Modell	-6,20 %
S3	+1 % Zinsniveau	zeigt das Ergebnis bei einem um 1 % erhöhten Zinsniveau	-11,78 %
S4	Diskontierungszins (I)	zeigt das Ergebnis bei einem doppelten Diskontierungszinssatz (= 3,00 %)	-11,65 %
S5	Diskontierungszins (II)	zeigt das Ergebnis bei einem halbierten Diskontierungszinssatz (= 0,75 %)	-11,70 %
S6	Verwaltungsaufwand in der Nutzungsphase	zeigt das Ergebnis einer Reduzierung des Personalkostenansatzes von insgesamt 0,75 VZÄ p. a. auf 0,50 VZÄ p. a.	-12,23 %

Hinweis zu Szenario 3: Zinsniveau +1 %

Das Ergebnis dieses Szenarios ist dahingehend differenziert zu betrachten, dass in allen Beschaffungsvarianten der Zinssatz um 1,00 % p. a. erhöht wurde. Dadurch steigt die mit den Investitionskosten verbundene Zinslast im Modell

- der konventionellen Eigenrealisierung um 9.822.040 Euro und
- der erweiterten TU-Realisierung um 8.501.100 Euro.

Diese Mehrbelastung unter Berücksichtigung der im Modell hinterlegten Vollamortisation über einen Zeitraum von 20 Jahren nach Inbetriebnahme verdeutlicht die Volatilität der Zinsbelastung – unabhängig von der Beschaffungsvariante.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

4.5.3 Empfehlung

Die Berechnung der Barwerte ergibt, dass unter den getroffenen Annahmen das projektspezifisch entwickelte erw. TU-Modell aus wirtschaftlicher Sicht vorteilhaft gegenüber einer konventionellen Realisierung ist. Im Rahmen der durchgeführten Szenarioanalyse erwies sich das Ergebnis als stabil.

In Anbetracht der Ergebnisse empfehlen wir aus wirtschaftlicher Sicht die Umsetzung des Projektes über das entwickelte erweiterte Totalunternehmer-Modell.

Darüber hinaus sprechen weitere Aspekte für ein erw. TU-Modell dieses Projektes:

— Entlastung der Verwaltungskapazitäten

Durch die Implementierung von erw. TU-Modellen in den regelmäßigen Beschaffungsprozess öffentlicher Infrastruktur kann eine höhere Vielfalt an Beschaffungsvarianten etabliert werden. Dadurch können auf Seiten der Verwaltung Kompetenzen in Bezug auf die erw. TU-Beschaffung aufgebaut und Standards entwickelt werden. Dies führt perspektivisch zu einer Entlastung der Verwaltungskapazitäten auf Seiten der Stadt Braunschweig, da in zunehmendem Maße auf die entwickelten Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.

— Wissenstransfer

Die Realisierung des Projektes über ein erw. TU-Modell bietet der Stadt Braunschweig die Möglichkeit, durch einen auch vertraglich gesicherten Wissenstransfer vom privaten Partner die Methoden und Vorgehensweisen, die der Optimierung der Projektabwicklung dienen, zu übernehmen und für andere zu realisierende Projekte einzusetzen.

— Zusätzliche Sicherheiten

In der Konzeption der erw. TU-Beschaffung wurde ein umfangreiches Sicherheitenpaket unterstellt. Dieses bietet im Ergebnis dem Auftraggeber ein höheres Sicherungsniveau gegenüber einer konventionellen Realisierung. Diese zusätzlichen Sicherheiten (i. W. Bürgschaften) stellen insbesondere auf den Fall der Insolvenz maßgebender Vertragspartner ab.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Anlagen

Anlage 1: Projekteignungstest

Der Projekteignungstest ist eine systematische Untersuchung (grundsätzliche Vorprüfung), ob die geplante Projektstruktur für eine Umsetzung als lebenszyklusorientiertes Partnerschaftsmodell geeignet ist oder ob das Projekt mittels konventioneller Beschaffung realisiert werden sollte. Demnach ist ein Projekt geeignet, wenn die Rahmenbedingungen und projektspezifischen Parameter dafürsprechen, dass Angebote von privaten Partnern zu erwarten sind, die über den Lebenszyklus betrachtet wirtschaftlicher sind als bei einer konventionellen Beschaffung. Im Rahmen des Projekteignungstests wird dies zunächst anhand von qualitativen und qualitativ-quantitativen Kriterien untersucht und bewertet. Soweit der Projekteignungstest positiv ausfällt, sind im weiteren Beschaffungsprozess die Lebenszykluskosten anhand eines Barwertmodells zu vergleichen, um mit einer vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vor Ausschreibung der Maßnahmen) und der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vor Vertragsunterzeichnung) die vermeintliche Vorteilhaftigkeit der alternativen Beschaffungsvarianten zu belegen und zu dokumentieren. Die Durchführung des Projekteignungstests ist gem. Leitfaden der Finanzministerkonferenz[25] wichtiger Bestandteil der ersten Phase des Beschaffungsprozesses.[26]

Ausschluss-Kriterien zum Projekteignungstest

Funktionale Leistungsbeschreibung



Ein wesentliches Element bei Lebenszyklusprojekten ist die ergebnisorientierte und funktionale Beschreibung der Leistungen (sog. Output-Spezifikationen). Zielsetzung hierbei ist es, das „Was“ und nicht das „Wie“ zu beschreiben, also das Leistungsergebnis und nicht den Weg zum Leistungsergebnis vorzugeben. Hierdurch werden detaillierte, Input-orientierte Vorgaben (z. B. Leistungsverzeichnisse) vermieden und der private Partner kann die aus seiner Sicht optimale Umsetzung entwickeln und anbieten. Nur auf diese Weise kann das Know-how und Innovationspotential der Privatwirtschaft effektiv genutzt werden.

Das Lösungskonzept soll sich ganzheitlich mit allen projektrelevanten Aspekten der Planung, Errichtung, dem Betrieb, der Wartung und Instandhaltung, der Finanzierung sowie ggf. weiteren Dienstleistungen befassen. Dabei müssen die auftraggeber- und nutzerseitigen Anforderungen (z. B. Raum- und Flächenprogramm, Bedarfsbeschreibungen und Qualitätsvorgaben) sowie der rechtliche Rahmen und sonstige zwingende Vorgaben erfüllt werden. Ferner sind die allgemeinen Richtlinien (wie z. B. Barrierefreiheit, Baurecht, Landesbauordnung, Ortssatzungen, einschlägige technische Regeln) für Hochbaumaßnahmen zu beachten.

Aus den Unterlagen, Projektinformationen und den Gesprächen mit der Stadt Braunschweig ergeben sich keine Rahmenbedingungen, die die Ausschreibung über eine funktionale Leistungsbeschreibung der Maßnahme maßgeblich einschränken oder behindern. Die Leistungen können ergebnisorientiert

[25] Abrufbar unter: http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/details-bauwesen/artikel/bundeseinheitlicher-leitfaden-wirtschaftlichkeitsuntersuchungen-bei-ppp-projekten/.

[26] Der Projekteignungstest stammt originär aus der grundsätzlichen Vorprüfung der Eignung von ÖPP-Projekten. Da das hier zu betrachtende erweiterte TU-Modell in Anlehnung an die Anreizstruktur von ÖPP-Projekten konzipiert wurde, erfolgt die Prüfung dieses Modells simultan.

beschrieben werden. Für eventuell zu übertragende Betriebs- und Instandhaltungsleistungen gelten ebenfalls keine Restriktionen hinsichtlich einer funktionalen Ausschreibung.

Die positive Eignung für das Kriterium „Funktionale Leistungsbeschreibung“ ist gegeben.

Kontinuität der Projektanforderungen



Absehbare gravierende Nutzungsänderungen, mögliche Standortverlagerungen, unsichere Bedarfsprognosen oder eine nur kurzfristige Bestandsgarantie würden gegen die Implementierung von lebenszyklusorientierten Strukturen sprechen. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass bei derartigen Rahmenbedingungen die Investitionsmaßnahme als solches, unabhängig von der Beschaffungsvariante, zu überdenken ist.

Der langfristige Bedarf der Maßnahme ergibt sich aus den zukünftig steigenden Schülerzahlen im Stadtgebiet infolge des demographischen Wandels und der Umstellung auf G 9 ab dem Schuljahr 2020 / 2021. In den nächsten Jahren sind keine Nutzungsänderungen, Umstrukturierungen, Standort- bzw. Aufgabenveränderungen geplant. Ferner wurde bei der Aufstellung der Raumprogramme das Ziel einer möglichst langfristigen Bedarfsdeckung verfolgt.

Dem Projekt liegt somit eine langfristig angelegte strategische Ausrichtung zu Grunde.

Die positive Eignung für das Kriterium „Kontinuität der Projektanforderungen“ ist gegeben.

Rechtliche und politische Restriktionen



In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben (z. B. Staatsverträge mit kurzen Laufzeiten und Kündigungsrechten bei Mischfinanzierungen, die eine langfristige Finanzierungsverpflichtung ausschließen, ungesicherte Finanzierungsgrundlagen, die eine Bündelung von Dienstleistungen nicht erlaubt) der Abschluss eines langfristigen, lebenszyklusorientierten Vertrages ausgeschlossen werden kann. Auch bestehende Vertragsbeziehungen mit Dritten, die das angestrebte Projekt betreffen (etwa aus dem Bereich des Facility Managements) können eine Realisierung beeinflussen. Ausgeschlossen sind alternative Beschaffungsmodelle jedoch nur, wenn ein existierender Vertrag solche Lösungen dezidiert ausschließt und einer der weiteren hier genannten Ausschlussgründe greift (z. B. maßgebliche Einschränkung der übertragbaren Dienstleistungen oder Exklusivitätsvereinbarungen).

Die vorgesehenen Grundstücke und etwaige sich darauf befindende Gebäude befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Durch die Stadt Braunschweig wurden bereits Partnerschaftsmodelle sehr umfangreich umgesetzt. Verwaltungsseitig beschäftigt sich die Stadt Braunschweig intensiv mit alternativen Beschaffungsformen und auch politisch ist keine grundsätzliche Ablehnung erkennbar. Die frühzeitige Unterrichtung der Politik sowie die umfassende Berücksichtigung städtischer Interessen bei der Projektkonzeption (Finanzierung, Leistungsübertragung etc.) stellt in diesem Zusammenhang eine wichtige Voraussetzung dar, um ggf. vorhandene Vorbehalte abzubauen.

Die positive Eignung für das Kriterium „Rechtliche und politische Restriktionen“ ist gegeben.

Finanzielles Volumen und Finanzierbarkeit



a) Investitionsvolumen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Projekte mit höheren Investitionsvolumina über höhere realisierbare Effizienzpotentiale verfügen. Das bedeutet, dass in diesen Projekten die immanenten Mehrkosten von Lebenszyklusprojekten (u. a. höhere Transaktions- und Finanzierungskosten), die zum Teil als Fixkosten zu klassifizieren sind, durch die Realisierung von Effizienzpotentialen eher überkompensiert werden können.

Nach den bisherigen Projekterfahrungen sind Investitionsvolumina ab ca. 7 bis 10 Mio. € grundsätzlich geeignet für die Umsetzung lebenszyklusorientierter Modelle. Selbst unterhalb dieses Bereichs wurden bereits Lebenszyklusprojekte erfolgreich realisiert. Je geringer das Investitionsvolumen des Projektes, desto mehr sollte möglichst auf Standardmodule (z. B. bei Verträgen und Ausschreibungsunterlagen) zurückgegriffen werden, um die Transaktionskosten gering zu halten.

Auf Basis des entwickelten Raumprogramms und der Machbarkeitsstudie wurde ein Kostenrahmen aufgestellt, der die Investitionskosten des Vorhabens im oberen zweistelligen Millionenbereich beziffert. Die Summe der Investitionskosten bietet damit ein Volumen, welches im Falle einer Realisierung von Lebenszyklusprojekten hohe wirtschaftliche Effizienzpotentiale erwarten lässt.

b) Bewirtschaftete Fläche

Die Größe der bewirtschafteten Fläche und das daraus resultierende Betriebsvolumen sind für die Eignung eines Vorhabens mit Übertragung von Betriebsdienstleistungen ebenfalls von maßgeblicher Bedeutung. Je geringer die zu bewirtschaftende Fläche, desto geringer ist das Einsparpotential zur Deckung der o.g. spezifischen Mehrkosten von Lebenszyklusprojekten.

Das Projekt umfasst eine BGF über alle Gebäude von ca. 25.000 m² und liegt damit in einem Bereich, der für Lebenszyklusprojekte als hinreichend groß erachtet wird.

c) Finanzierungsstruktur

Die Langfristfinanzierung soll über eine Forfaitierung mit Einredeverzicht erfolgen, da dies aus Sicht der Stadt Braunschweig vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsniveaus und des damit verbundenen Risikotransfers die wirtschaftlichste Option darstellt. Von einer generellen Finanzierbarkeit wird ausgegangen.

Die positive Eignung für das Kriterium „Finanzielles Volumen und Finanzierbarkeit“ ist gegeben.

Übertragbarkeit von Bau-, Betriebs- und Finanzierungsleistungen



Das Konzept der alternativen Beschaffungsmodelle sieht grundsätzlich vor, dass sich größtmögliche Effizienzpotentiale erschließen lassen, wenn dem privaten Partner umfängliche Aufgaben der Planung, Errichtung, Finanzierung, des Betriebs und der Instandhaltung der Gebäude und technischen Anlagen übertragen werden. Damit kann ein privater Partner bereits in der frühen Planungsphase den gesamten Lebenszyklus berücksichtigen und damit die Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsphase lebenszyklusübergreifend im Interesse des Auftraggebers und Nutzers optimieren. Dies führt einerseits zu optimierten Gebäudestrukturen, aber auch zu unter Lebenszyklusgesichtspunkten wirtschaftlichen Bauteilen und technischen Anlagen.

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Die Konzeption des Leistungsumfangs für das erweiterte TU-Modell basiert auf einer verwaltungsseitig entwickelten und politisch verabschiedeten Vorgehensweise zur Umsetzung alternativer Beschaffungen in der Stadt Braunschweig. Diese kann unmittelbar zur Grundlage für eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geführt werden. Demnach bestehen hinsichtlich der Bauplanungs-, Ausführungs- und Finanzierungsleistungen zunächst keine Restriktionen bzw. Einschränkungen in der Übertragbarkeit auf einen privaten Partner. Auch die Übertragung von Betriebs- (technische Gebäudedienstleistungen) und Instandhaltungsdienstleistungen auf einen privaten Partner ist für das Projekt grundsätzlich möglich und vorgesehen.

Die positive Eignung für das Kriterium „Übertragbarkeit von Bau-, Betriebs- und Finanzierungsleistungen“ ist gegeben.

Gestaltung der Schnittstellen



Im Gegensatz zur konventionellen Beschaffung bezieht sich der Prozess zur Implementierung von Partnerschaftsstrukturen auf den gesamten Lebenszyklus der Gebäude und Anlagen. Der Lebenszyklusansatz bezogen auf Immobilien beinhaltet die Abstimmung und Optimierung der verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette (Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie ggf. die Verwertung am Ende der Vertragslaufzeit). Dem privaten Partner werden umfassende Verantwortlichkeiten über die gesamte Wertschöpfungskette übertragen. Entsprechend beruht das konzipierte erw. TU-Modell auf einer die Wertschöpfungskette übergreifenden Leistungsabgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Partner.

Im Zuge der Eignungsprüfung ist von entscheidender Bedeutung, in welchem Umfang eine Leistungsabgrenzung und Schnittstellengestaltung möglich ist. Eine sinnvolle und im Detail definierte Leistungsabgrenzung ist dahingehend notwendig, dass nur so die Effizienzpotentiale über den Lebenszyklus erschlossen und damit im Rahmen des Vergabeverfahrens vorteilhafte Angebote von privaten Partnern eingeholt werden können (Minimierung von „Reibungsverlusten“ an den Schnittstellen).

Die genaue Gestaltung der Schnittstellen richtet sich nach den Betriebs- und Instandhaltungsleistungen, die der private Partner übernehmen soll. Um Schnittstellen zu verringern, ist grundsätzlich zu empfehlen, dem privaten Partner die technischen und infrastrukturellen Gebäudedienstleistungen für die Gesamtflächen möglichst umfassend zu übertragen.

Die Abgrenzung der Betriebsdienstleistungen zu eventuell bestehenden Rahmen- und Dienstleistungsverträgen und zu Leistungsbereichen, die durch städtisches Personal bedient werden, wurde in einem Workshop zwischen der Stadt Braunschweig und der PD strukturiert und abgestimmt. Demnach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die auf den privaten Partner übertragenen Leistungen von den Leistungen, die weiterhin durch die Stadt Braunschweig erbracht werden (z. B. Einkauf von Medien und Reinigungsleistungen), abgegrenzt werden können und eine Gestaltung der Schnittstellen unproblematisch ist. Eine solche Form der Leistungsteilung wurde bereits in anderen Projektkonstellationen angewandt.

Die positive Eignung für das Kriterium „Gestaltung von Schnittstellen“ ist gegeben.

Risikoverteilung



Der Realisierung des Projektes liegt ein partnerschaftlicher Ansatz zugrunde, d. h. jeder der Beteiligten sollte bei der Übertragbarkeit von Leistungen darauf achten, dass die Risiken derart verteilt werden, dass

diejenige Partei das Risiko trägt, die es am besten beeinflussen kann. Der Risikotransfer auf einen privaten Partner erfolgt unter Betrachtung der Beeinflussbarkeit der Risiken. Demnach werden alle Risiken, die der private Partner wirtschaftlicher steuern kann auf ihn übertragen. Es sollte nicht das Ziel sein, einen maximalen, sondern einen für beide Vertragspartner optimalen (und fairen) Risikotransfer zu erreichen. Nur auf diese Weise können die Marktgängigkeit des Projektes und eine optimale Wirtschaftlichkeit gewährleistet werden.

In Abstimmung mit der Stadt Braunschweig ist eine klare Risikoverteilung zwischen öffentlichem und privatem Partner möglich. Einer eindeutigen Definition und optimalen Zuteilung von Verantwortlichkeiten und Risiken über den Projektlebenszyklus steht nach aktuellem Kenntnisstand nichts entgegen.

Die positive Eignung für das Kriterium „Risikoverteilung“ ist gegeben.

Termine und Fristen



Wenn die vorgegebene Zeitschiene und die definierten Meilensteine eingehalten werden können, ist dieses Kriterium als positiv zu bewerten.

Der Projektstart bzw. der Beginn eines möglichen Vergabeverfahrens ist für den 01.01.2021 avisiert. Die weiteren Meilensteine, wie die Zuschlagserteilung nach 30 Monaten Vorbereitungszeit und die Abnahme nach einer 42-monatigen Planungs- und Bauzeit, sind zunächst idealtypisch als Grundlage für das Berechnungsmodell gewählt. Mit Projektstart ist ein dezidierter Rahmenterminplan zu erstellen, der unter Berücksichtigung der projektindividuellen Parameter mit konkreten Zeiträumen hinterlegt ist. Gleichwohl sind die gewählten Zeiträume der einzelnen Verfahrensstufen als auskömmlich zu betrachten.

Die positive Eignung für das Kriterium „Termine und Fristen“ ist gegeben.

Kann-Kriterien zum Projekteignungstest

Implementierung von leistungsorientierten Vergütungsmechanismen



Um einen privaten Partner im Rahmen eines Lebenszyklusprojektes leistungsorientiert zu vergüten, sind Leistungen in Service-Level-Agreements als messbare Leistungsstandards zu definieren. Auf dieser Grundlage können die Leistungen über die Vertragslaufzeit kontrolliert (entsprechendes Personal muss von der Stadt Braunschweig vorgehalten werden) und anreizorientiert vergütet werden. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vergütungsmechanismen können auch Bonus- und Malusregelungen definiert werden.

Anhand der vorliegenden Informationen können nach Einschätzung der PD für das Projekt grundsätzlich Service-Level-Agreements vereinbart werden. Auf dieser Grundlage ist damit auch eine anreizorientierte Vergütung eines privaten Partners möglich.

Die Etablierung von leistungsorientierten Vergütungsmechanismen ist demzufolge möglich und das Kriterium erfüllt.

Remanenzkosten



Im Rahmen der Realisierung von Partnerschaftsmodellen ist es unter Umständen nicht zu vermeiden, dass Kosten beim öffentlichen Auftraggeber verbleiben, obwohl die Erbringung der Leistung auf den privaten

Partner übertragen ist. Hierunter fallen bspw. eigene Personalkapazitäten für Dienstleistungen, die der private Partner erbringt oder noch laufende nicht kündbare Verträge für Leistungen, die Bestandteil der Realisierung werden sollen. Bevor es zu solchen sogenannten Remanenzkosten kommt, ist zunächst zu prüfen, inwieweit die Kosten durch eine spezielle Strukturierung des Projektes möglichst vermeidbar sind. Nicht vermeidbare Remanenzkosten sind den Kosten der alternativen Beschaffungsmodelle im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zuzuschlagen. Sie wirken der Wirtschaftlichkeit dieser Beschaffungsmodelle entgegen und können bei zu großem Umfang für eine andere Beschaffungsform sprechen.

Nach Sichtung der Projektunterlagen und Gesprächen mit der Stadt Braunschweig wird festgestellt, dass im Falle einer Umsetzung des Projektes als erw. TU-Modell keine Remanenzkosten entstehen werden, weshalb dieses Kriterium hinsichtlich der Eignung als positiv zu bewerten ist.

Marktgängigkeit



Zur Vorbereitung von Partnerschaftsmodellen ist durch die Projektbeteiligten die Marktgängigkeit des Projektes kritisch zu prüfen. Im Rahmen der Modellentwicklung sind die rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Projektstrukturen sowie die gewählten Leistungsabgrenzungen und die Risikoverteilung so zu wählen, dass im Ergebnis ein marktgängiges Projekt strukturiert wird. Ein solches zeichnet sich dadurch aus, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens wirtschaftliche und zuschlagsfähige Angebote zu erwarten sind.

Auf Grundlage der Informationen kann aus Sicht der PD grundsätzlich ein marktgängiger Projektzuschnitt für die Beschaffung der beiden Schulen entwickelt werden, der im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu wirtschaftlichen Angeboten führt. Projekte aus dem Bildungssektor bzw. insbesondere Bildungs- und Sportstättenimmobilien wurden bereits mehrfach erfolgreich über lebenszyklusorientierte Beschaffungsmodelle realisiert. Der Markt verfügt damit über weitreichende Erfahrungen in diesem Sektor. Das vorliegende Projekt zeichnet sich darüber hinaus durch folgende Charakteristika aus:

- Neubauprojekt mit weitreichenden Planungs- und Umsetzungsspielräumen;
- ein Investitionsvolumen mit umfangreichen Optimierungsmöglichkeiten;
- die Übertragbarkeit maßgeblicher Leistungen des Gebäudelebenszyklus.

In Anbetracht der zum Zeitpunkt dieser Projektbetrachtung vorherrschenden Hochkonjunktur des Baugewerbes sind die genannten Projektmerkmale als positive Indikatoren für eine marktgängige Projektkonzeption anzusehen.

Das Kriterium „Marktgängigkeit“ ist somit positiv hinsichtlich der Eignung zu bewerten.

Ergebnis des Projekteignungstests

Die Durchführung des Projekteignungstests hat ergeben, dass das Projekt als geeignet für die Beschaffung über ein lebenszyklusorientiertes Beschaffungsmodell (in diesem Fall erw. TU-Modell) einzustufen ist.

Anlage 2: Haushaltsbelastungen

In den nachfolgenden Tabellen sind die prognostizierten jährlichen Haushaltsbelastungen der Stadt Braunschweig im Zuge der Projektumsetzung in nominalen Zahlungsströmen dargestellt. Abgebildet sind die Bereiche vom ersten Modelljahr bis zum ersten vollen Betriebsjahr und vom letzten vollen Betriebsjahr bis zum letzten Modelljahr.

Im Rahmen des hier vorgelegten Berichts soll zunächst eine haushalterische Einordnung der Gesamtkosten erfolgen. Im weiteren Projektverlauf ist auf Grundlage der Projektentwicklung (z. B. ausgeschriebenes Finanzierungsmodell, etwaige Einbindung von Fördermittel etc.) die Haushaltsbelastung sukzessive anzupassen.

Abweichend zu den Darstellungen im Bericht wurden die folgenden Parameter für die Erstellung der Haushaltsbetrachtung angepasst:

— Endfinanzierung über ein Ratendarlehen mit 50-jähriger Laufzeit;
— Einbezug sämtlicher Betriebskostenpositionen, die variantenunabhängig anfallen.

Haushaltsbelastung der konventionellen Realisierung

Tabelle 17: Prognostizierte jährliche Haushaltsbelastung in der konventionellen Realisierung

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	[…]	2046
Planung, Bau, Finanzierung*	0	0	0	0	0	0	4.115.801	…	3.243.274
davon Tilgung	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*1.836.898*	…	*1.836.898*
davon Zins	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*2.278.902*	…	*1.406.375*
TGM	0	0	0	0	0	0	1.079.604	…	1.763.116
IGM (innerhalb)	0	0	0	0	0	0	289.594	…	385.029
IGM (außerhalb)	0	0	0	0	0	0	838.667	…	1.297.471
Transaktionskosten	1.007.250	1.007.250	1.007.250	1.007.250	1.007.250	1.007.250	106.833	…	169.842
Risikokosten[27]	0	0	0	0	0	0	220.787	…	344.562
Summe	**1.007.250**	**1.007.250**	**1.007.250**	**1.007.250**	**1.007.250**	**1.007.250**	**6.651.286**	**…**	**7.203.294**

* Im Falle einer Finanzierungslaufzeit von 50 Jahren ist in konventioneller Realisierung nach 20 Jahren ein Restbetrag i. H. v. 55.106.954 Euro zu finanzieren.

[27] In den konventionellen Realisierung sind in dieser Position die nicht mitfinanzierten Risiken (i. e. L. die Risiken der Nutzungsphase) abgebildet.

Haushaltsbelastung im erw. TU-Modell

Tabelle 18: Prognostizierte jährliche Haushaltsbelastung im erweiterten TU-Modell

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	[…]	2046
Entgelte an den privaten Partner									
Planung, Bau, Finanzierung*	0	0	0	0	0	0	3.664.695	…	2.867.665
davon Tilgung	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*1.582.979*	…	*1.582.979*
davon Zins	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*2.081.716*	…	*1.284.686*
Entgelt TGM (inkl. Risiko)	0	0	0	0	0	0	1.020.298	…	1.666.299
Bürgschaftsprovision	0	0	0	0	0	0	11.739	…	11.739
Sonstige Haushaltszahlungen der Stadt Braunschweig									
IGM (innerhalb)	0	0	0	0	0	0	289.594	…	385.029
IGM (außerhalb)	0	0	0	0	0	0	838.667	…	1.297.471
Transaktionskosten	736.250	736.250	896.250	296.250	296.250	296.250	106.833	…	169.842
Risikokosten Bau[28]	0	0	308.431	635.813	661.945	689.151	0	…	0
Risikokosten Nutzung[29]	0	0	0	0	0	0	123.108		190.265
Summe	**736.250**	**736.250**	**1.204.681**	**932.063**	**958.195**	**985.401**	**6.054.935**	**…**	**6.588.311**

* Im Falle einer Finanzierungslaufzeit von 50 Jahren ist im erw. TU-Modell nach 20 Jahren ein Restbetrag i. H. v. 47.489.363 Euro zu finanzieren.

[28] Die Risikokosten Bau umfassen im erw. TU-Modell die zurückbehaltenen Risiken der Stadt Braunschweig gem. Risikoallokation (vgl. Tabelle 14)

[29] Die Risikokosten Nutzung umfassen im erw. TU-Modell die zurückbehaltenen Risiken der Stadt Braunschweig gem. Risikoallokation (vgl. Tabelle 14)

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Anlage 3: Darstellung der Kostenkennwerte in der Nutzungsphase

Tabelle 19: Kostenkennwerte in der Nutzungsphase (Anlage)

Kostengruppe nach DIN 18960		Eigenrealisierung			
		6. IGS	Vierfeldhalle	Grundschule	Zweifeldhalle
technisches Gebäudemanagement					
KG 200	technisches Objektmanagement	7,38 € / m²	5,33 € / m²	6,39 € / m²	5,33 € / m²
KG 350	Bedienung, Inspektion, Wartung	8,46 € / m²	11,06 € / m²	7,68 € / m²	8,06 € / m²
KG 400	Instandsetzung	21,66 € / m²	19,00 € / m²	21,66 € / m²	18,50 € / m²
Summe TGM		*37,50 € / m²*	*35,39 € / m²*	*93.827 € p. a.*	*31,89 € / m²*
infrastrukturelles Gebäudemanagement (innerhalb der Berechnung)					
KG 312-315	Wärme	6,45 € / m²	8,58 € / m²	6,45 € / m²	7,80 € / m²
KG 316	Strom	4,29 € / m²	4,34 € / m²	3,86 € / m²	4,13 € / m²
Summe IGM (innerhalb)		*10,74 € / m²*	*12,92 € / m²*	*10,31 € / m²*	*11,93 € / m²*
infrastrukturelles Gebäudemanagement (außerhalb der Berechnung)					
KG 200	schulisches Objektmanagement	3,69 € / m²	*in IGS*	23,99 € / m²	*in GS*
KG 200	schulisches Objektmanagement (Abendstunden)	1,17 € / m²	*in IGS*	--	--
KG 311	Wasser	0,71 € / m²	0,76 € / m²	0,59 € / m²	0,62 € / m²
KG 321	Abwasser	1,13 € / m²	1,21 € / m²	1,13 € / m²	1,03 € / m²
KG 322	Abfall	1,86 € / m²	0,53 € / m²	1,55 € / m²	0,44 € / m²
KG 330	Reinigung des Gebäudes	19,73 € / m²	9,44 € / m²	17,26 € / m²	8,06 € / m²
KG 340	Reinigung der Außenanlagen	1,24 € / m²	*in IGS*	1,38 € / m²	*in GS*
KG 370	Steuern und Versicherungen	1,30 € / m²	1,30 € / m²	1,30 € / m²	1,30 € / m²
Summe IGM (außerhalb)		*30,83 € / m²*	*13,15 € / m²*	*47,20 € / m²*	*11,45 € / m²*

© 2020 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Anlage 4: Kostenbericht Arcadis Germany GmbH

Ansprechpartner





David Lehnert
Manager
T +49 30 25 76 79-253
M +49 162 469 1507
david.lehnert@pd-g.de

Tim Heinemann
Senior Consultant
T +49 30 25 76 79-151
M +49 162 212 8935
tim.heinemann@pd-g.de

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstr. 149
10117 Berlin
pd-g.de/

Absender:
Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-14231
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Fahrradfreundliches Braunschweig: Servicestationen für Fahrräder

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	03.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig erwirbt mindestens fünf Fahrrad-Servicestationen (Erste-Hilfe-Stationen) und installiert sie im Stadtgebiet verteilt.

Außerdem übernimmt die Stadt die Wartung und Instandhaltung dieser Servicestationen.

Die genauen Orte sind mit den Fahrradverbänden abzustimmen.

Es ist zu prüfen, ob Förderungen des Landes, Bundes oder der EU dafür beantragt werden können.

Sachverhalt:

Der Vorderreifen hat zu wenig Luft - eine Schraube am Sattel oder die Kette ist locker: Alles kein Thema, wenn man zu Hause ist und Werkzeug besitzt, aber unterwegs kann das schnell zu einem richtigen Problem werden. An der TU Braunschweig gibt es bereits eine solche Servicestation. Doch passiert es anderswo im Stadtgebiet, ist man in Schwierigkeiten.

Daher werden in immer mehr Städten zur schnellen Abhilfe unterwegs Fahrrad-Servicestationen zur ersten Hilfe aufgestellt: Ausgestattet sind sie z.B. mit einer Luftpumpe und Werkzeugen an Stahlseilen, sowie Haltebügel für eine leichtere Reparatur [1]. Sie ermöglichen kleinere Reparaturen unterwegs und sind rund um die Uhr nutzbar. Dies trägt ein Stückchen dazu bei Braunschweig fahrradfreundlicher zu machen.

Quelle:
[1] https://www.haz.de/Umland/Hemmingen/Hemmingen-Stadt-laesst-Servicestationen-fuer-Fahrraeder-aufstellen

Anlagen:
keine

Absender:
Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-14353
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Fahrradfreundliches Braunschweig: Servicestationen für Fahrräder, Änderungsantrag zu 20-14231

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig erwirbt mindestens fünf Fahrrad-Servicestationen (Erste-Hilfe-Stationen) und installiert sie im Stadtgebiet verteilt.

Die genauen Orte sind mit den Fahrradverbänden abzustimmen.

Um den Betrieb (Wartung und Instandhaltung) und soziale Kontrolle zu gewährleisten sucht die Stadt Braunschweig Kooperationspartner. Dazu tritt sie in Gesprächen ein mit z.B. Fahrradhändlern, Wohnungswirtschaft, eingetragenen Fahrradvereinen, Versicherungen u.a.

Es ist zu prüfen, ob Förderungen des Landes, Bundes oder der EU dafür beantragt werden können.

Außerdem bitten wir um die Erstellung eines Piktogramms/Logo, welches die Standorte der Servicestationen und von Schlauchautomaten auf der Webseite der Stadt Braunschweig, in Radverkehrsinformationen wie z.B. in Radwanderkarten u.a. markiert.

Sachverhalt:

Der Vorderreifen hat zu wenig Luft - eine Schraube am Sattel oder die Kette ist locker: Alles kein Thema, wenn man zu Hause ist und Werkzeug besitzt, aber unterwegs kann das schnell zu einem richtigen Problem werden. An der TU Braunschweig gibt es bereits eine solche Servicestation. Doch passiert es anderswo im Stadtgebiet, ist man in Schwierigkeiten.

Daher werden in immer mehr Städten zur schnellen Abhilfe unterwegs Fahrrad-Servicestationen zur ersten Hilfe aufgestellt: Ausgestattet sind sie z.B. mit einer Luftpumpe und Werkzeugen an Stahlseilen, sowie Haltebügel für eine leichtere Reparatur [1]. Sie ermöglichen kleinere Reparaturen unterwegs und sind rund um die Uhr nutzbar. Dies trägt ein Stückchen dazu bei Braunschweig fahrradfreundlicher zu machen.

In Kooperation mit Akteuren aus der Wohnungswirtschaft, Fahrradhändlern, eingetragenen Fahrradvereinen, Versicherungen u.a. soll der Betrieb, also die Instandhaltung und Wartung erfolgen. Dies gewährleistet auch eine gewisse soziale Kontrolle der Servicestationen.

Außerdem ist die Entwicklung eines Logos für Fahrrad-Servicestationen sinnvoll. Mit diesem Logo/Piktogramm können die Servicestationen auf allen Radinformationskarten wie z.B. Radwanderkarten sowie online auf den Seiten der Stadt Braunschweig markiert werden. Hilfreich wäre dies auch für Standorte von Schlauchautomaten (wie z.B. Mühlenpfordtstr. 2).

Dieser Antrag ersetzt unseren Ursprungsantrag 20-14231.

Dieser Änderungsantrag ersetzt unseren Antrag 20-14231.

Quelle:
[1] https://www.haz.de/Umland/Hemmingen/Hemmingen-Stadt-laesst-Servicestationen-fuer-Fahrraeder-aufstellen

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt / Rosenbaum, Peter

20-14263
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Krankenhäuser nicht als Lückenbüßer nutzen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	04.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat regt an, dass die Verwaltung der Stadt, die Geschäftsführung des Klinikums und der Aufsichtsrat das bisherige Zwei-Standorte-Konzept für das Klinikum überdenken und modifizieren mögen, insbesondere für

1. eine Abkehr von der Politik der schwarzen Null auch im Braunschweiger Klinikum und

2. einen Verzicht auf den Verkauf des Holwede-Krankenhauses.

Sachverhalt:
Zwei Häuser des Klinikums wurden bereits verkauft, das eine Am Langen Kamp an die Volksbank BRAWO vor vier Jahren und im vergangenen Jahr der vor allem technisch genutzte Krankenhausbau an der Celler Straße, östliche Straßenseite. Letzterer Grundstücksverkauf wurde bislang der Öffentlichkeit verschwiegen.

Die Unterfinanzierung des Klinikums führte zu diesem kurzsichtigen Stopfen von Finanzlöchern bei der städtischen Klinikumsgesellschaft. Kurzsichtig deswegen, weil im Falle größerer Ereignisse, wie aktuell durch die Covid19- bedingte Vorhaltung von Betten und EInrichtungen der Krankenversorgung, zu wenig eigene Ressourcen zur Verfügung stehen (Beispiel Anmietung von Hotelflächen, wie jüngst geschehen).

Grundlegende Änderungen sind vonnöten und Braunschweiger Landespolitiker*innen, Landtagsabgeordnete und die Gesundheitsministerin müssen in die Pflicht genommen werden, um die Krankenhausfinanzierung zu sichern, ohne weiteren Substanzverlust.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-14347
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Ds. 20-14263: Krankenhäuser nicht als Lückenbüßer nutzen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge sicherstellen, dass der Rat an sämtlichen Verkäufen von städtischen Grundstücken sowie von Grundstücken städtischer Gesellschaften beteiligt wird. Zudem soll sich die Verwaltung einsetzen für

1. eine Abkehr von der Politik der schwarzen Null auch im Braunschweiger Klinikum und

2. einen Verzicht auf den Verkauf des Holwede-Krankenhauses.

Sachverhalt:

Begründung:

erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14263-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Krankenhäuser nicht als Lückenbüßer nutzen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	15.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion BIBS vom 04.09.2020 (DS 20-142-63) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Planungen und Umsetzungen für das Zwei-Standorte-Konzept laufen bereits seit rund zwei Jahrzehnten, der erste Spatenstich ist im Jahr 2006 erfolgt. Der aktuelle Planungsstand beruht auf einer grundlegenden Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen medizinischen und wirtschaftlichen Erfordernisse im Zeitraum 2016 bis 2018. Die zu verwirklichende Konzeption, die eine Errichtung neuer Gebäude am Standort Salzdahlumer Straße und die damit einhergehende Schließung des Standortes Holwedestraße vorsieht, wurde aufwändig mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt. Ihre Verwirklichung ist Grundlage der zugesagten Landesförderung.

Von Beginn an war geplant, nicht mehr benötigte Grundstücke zu veräußern. Dies ist im Zuge der fortschreitenden Umsetzung zwischenzeitlich teilweise erfolgt. Die weiteren Maßnahmen werden zum Freizug des Standortes Holwedestraße führen. Ein leerstehendes Gebäude im Bestand zu halten, kann nicht wirtschaftlich sinnvoll dargestellt werden.

Das durch die konsequente Umsetzung der Pläne zu erzielende Einsparpotenzial kann endgültig erst nach Abschluss der Baumaßnahmen erreicht werden.

Zur Teilfinanzierung des Projektes hat die Gesellschaft ein Ergebnisverbesserungsprogramm aufgestellt, das spätestens 2023/2024 dazu führen soll, wie in den Jahren vor 2018 ein positives Jahresabschlussergebnis zu zeigen.

Unabhängig davon steht außer Frage, dass die Krankenhausfinanzierung in ausreichendem Maß von Bund und Land sichergestellt werden muss.

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

20-14347-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Änderungsantrag zu Ds. 20-14263: Krankenhäuser nicht als Lückenbüßer nutzen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	28.09.2020

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Änderungsantrag der BIBS-Fraktion vom 21. September 2020 (DS 20-14347) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Änderungsantrag entspricht nach Auffassung der Verwaltung nicht den Regelungen der Geschäftsordnung.

Nach § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) können Ratsmitglieder zwar Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten schriftlich bis zum Schluss der Beratungen stellen. Diese müssen jedoch in einem engen sachlichen Zusammenhang zum Hauptantrag bzw. der in der Vorlage des Oberbürgermeisters enthaltenen Beschlussempfehlung stehen.

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Änderungsantrag der BIBS und ihrem Hauptantrag ist insbesondere für die beantragte Änderung des ersten Satzes nicht erkennbar. Mit dem ersten Satzteil des Hauptantrages soll der Rat anregen, dass die Verwaltung sowie Geschäftsführung und Aufsichtsrat des Städt. Klinikums das bisherige Zwei-Standorte-Konzept überdenken und modifizieren mögen. Nach dem ersten Satz des Änderungsantrages hingegen soll die Verwaltung nunmehr sicherstellen, dass der Rat an allen Verkäufen von städtischen Grundstücken sowie von Grundstücken städtischer Gesellschaften beteiligt wird. Offenkundig werden mit dem Hauptantrag und dem Änderungsantrag unterschiedliche Ziele und Zwecke verfolgt, die selbst bei einem großzügigen Maßstab keinen engen Zusammenhang im Sinne der GO aufweisen.

Abgesehen davon wäre der Änderungsantrag für die Verwaltung auch inhaltlich nicht umsetzbar. Zum einen bringt es insbesondere die rechtliche Selbstständigkeit der städtischen Gesellschaften mit sich, dass auch Entscheidungen über Grundstücksverkäufe nach den für die Gesellschaften geltenden rechtlichen Regelungen von den Gremien der Gesellschaften (Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) zu treffen sind, nicht vom Rat der Stadt. In aller Regel ist die jeweilige Geschäftsführung zur Entscheidung befugt, bei Grundstücken über einem für die jeweilige Gesellschaft festgelegten Wert muss der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung zustimmen. Zum anderen gelten für die Veräußerung städtischer Grundstücke bereits die rechtlich festgelegten Wertgrenzen für die Zuständigkeiten der verschiedenen städtischen Gremien, die die Verwaltung zu beachten hat.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

20-14326
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Lehren aus dem bundesweiten Warntag - braucht Braunschweig die Sirenen zurück?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	16.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Erstmals seit Jahrzehnten fand am Donnerstag, 10. September 2020 bundesweit ein sogenannter Warntag statt. Hierbei sollte die Bevölkerung symbolisch mit Hilfe der vorhandenen Systeme und Apps gewarnt werden, tatsächlich reagierte die Warn-App NINA laut einer Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom gleichen Tag „nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. gar nicht“. Die App wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betrieben, Stadt und Feuerwehr Braunschweig hatten auf die bundesweite Fehlerkette entsprechend keinen Einfluss.

Dennoch bereiten uns diese Probleme natürlich Sorge – hat dieser Testlauf doch leider auch gezeigt, welche Risiken bestehen, wenn die Bevölkerung einzig auf digitalem Wege gewarnt werden kann. Dies ist insoweit problematisch, als dass alleine die App NINA laut einem Bericht der Braunschweiger Zeitung in unserem Stadtgebiet derzeit zwei bis drei Mal pro Jahr genutzt wird, etwa bei Evakuierungen nach Blindgänger-Funden oder bei Gefahrgutaustritten nach Unfällen. Die Verwaltung hat zudem im Januar 2019 mitgeteilt, dass anderweitige „Warnsysteme mit Weckeffekt im Krisenfall“ derzeit nicht existieren (vgl. Vorlage 18-09672-01).

Dies vorausgeschickt fragen wir die Verwaltung:

1. Wie bewertet die Verwaltung einen möglichen Wiederaufbau der vor Jahren demontierten Sirenen im Stadtgebiet – womöglich auch solche, die für Durchsagen geeignet sind?

2. Inwiefern liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, ob in anderen Kommunen ein solcher Wiederaufbau bereits geplant oder fortgeschritten ist und welche Erfahrungen dort gemacht wurden (bspw. Osnabrück, vgl. Vorlage 19-11599-01)?

3. Sollten aufgrund des Betriebes von „Schacht Konrad“ in angrenzenden Stadtteilen wie Stiddien, Timmerlah oder Geitelde Sirenen zum Schutz der Bevölkerung aufgestellt werden und wer würde hierzu die Kosten übernehmen?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen: keine

Absender:
Scherf, Gunnar / AfD-Fraktion im Rat der Stadt

20-14308
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Bericht zum Jahresabschluss 2019 des Rettungsdienstes

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.09.2020

Beratungsfolge:	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	Ö

Sachverhalt:

Am 14. Juli 2020 hat der Rat der Stadt Braunschweig einen Antrag der AfD-Fraktion zur Erstellung von Jahresberichten zum Rettungsdienst ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt.
Laut Landesausschuss Rettungsdienst des “Niedersächsischen Innenministeriums” sind Jahresberichte zum Rettungsdienst mit folgender Gliederung zu erstellen (siehe Kostenrichtlinie vom 28.08.2019 (Nds. MBL. Nr. 37/2019 S. 1316)):

Bericht zum Jahresabschluss
Gliederung:
1. Berichte der Leistungserbringer
2. Kommentar des Trägers zu den Berichten der Leistungserbringer
3. Bericht zur Abrechnung für den Rettungsdienstbereich
4. Kommentar des Trägers inklusive Bericht des Ärztlichen Leiters zur Gesamtsituation im Rettungsdienstbereich
5. Abrechnung für den Rettungsdienstbereich (gem. Anlage 4)
6. Einsatzstatistik (gem. Anlage 5)
7. Kennzahlen (gem. Ziffer 5)

Wir fragen deshalb nach:
Gibt es eine Rechtspflicht zur Erstellung der Jahresberichte zum Rettungsdienst?

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/innere_sicherheit/rettungsdienste/landesausschuss-rettungsdienst-94255.html

Kostenrichtlinie vom 28.08.2019 (Nds. MBL. Nr. 37/2019 S. 1316) :
https://www.mi.niedersachsen.de/download/93841/Kostenrichtlinie_vom_28.08.2019_Nds._MBL._Nr._37_2019_S._1316_.pdf

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-14325
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Klärende Gespräche mit den Vertragspartnern zum schnellen Weiterverkauf des Wolters-Grundstücks

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	16.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	29.09.2020	Ö

In der Ratssitzung vom 14.07.2020 erklärte Oberbürgermeister Markurth zum schnellen Weiterverkauf des Wolters-Grundstücks an die Volksbank BraWo: „Ja, liebe Kolleginnen und Kollegen, […] ich will mich nochmal zu einer Sache äußern: Dass ist die Kritik an der Transparenz der Handelnden. Ich muss mal ganz ehrlich sagen, die habe ich auch. Und ich kann es – ich werde die Gespräche führen, wenn die ganzen Sachen gelaufen sind - und einfach mal fragen, warum man mit uns da nicht so darüber gesprochen hat. […] Und ich sage mal zu, weil ich das hier schon so offeriert habe: Ich würde das, wenn ich davon Rückmeldungen habe, Ihnen auch noch mal mitteilen, was da möglicherweise Beweggründe waren. Verpflichtungen dazu gab es natürlich nicht, um das auch deutlich zu sagen. Also, es ist alles rechtlich in Ordnung, das ist auch alles kaufmännisch scheinbar in Ordnung und jetzt können wir eigentlich nur hoffen, dass das einen guten Weg geht.“
Wir bitten um Sachstandsbericht und fragen:
1. Haben die am 14.07.2020 angekündigten Gespräche bzw. das Gespräch stattgefunden und wenn ja: mit welchem Ergebnis?

Anlagen: keine

Absender:
Scherf, Gunnar / AfD-Fraktion im Rat der Stadt

20-14309
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Verkauf von Wohneinheiten in der Braunschweiger Weststadt

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:
Die Braunschweiger Weststadt wurde durch die "Neue Heimat Städtebau" geplant und errichtet. Die "Neue Heimat" mit Sitz in Hannover hat die Vermietung und Verwaltung übernommen. Durch einen Beschluss der Gewerkschaften wurde die Neue Heimat in allen Bundesländern zerschlagen, übrig blieb nur Niedersachsen.
Die "Neue Heimat" firmierte um in die "Neue Heimat Niedersachsen". Wegen eines Gewerkschafts-Beschlusses musste der Name Neue Heimat in BauBeCon (Bauen-Betreuen-Consulting) umbenannt werden.

Letztlich hat - nach zahlreichen Weiterverkäufen - die Deutsche Wohnen viele der Immobilien in der Weststadt gekauft.

Die Deutsche Wohnen hat anscheinend nun Wohneinheiten in der Braunschweiger Weststadt an das Immobilienunternehmen LEG Düsseldorf verkauft.
Es handelt sich um Wohnungen in der Emsstraße, Recknitzstraße, Warnowstraße, Travestraße, Eiderstraße und der Regaweg. Im südlichen Teil ist es die Lichtenbergerstrße, Havelstraße, Dosseweg, Muldeweg, Elsterstraße und Fuhneweg.

Wir fragen daher nach:

- Wurden und werden Sozialwohnungen in der Weststadt als Spekulationsobjekt missbraucht?
- Wie entwickelten sich die Mieten der entsprechenden Wohnungen?
- Sind Arbeitsplätze z.B. der Mitarbeiter der BauBeCon Wohnservice gefährdet, wenn ja welche Möglichkeiten der Unterstützung gibt es?

https://www.leg-wohnen.de/unternehmen/presse/pressemitteilungen/aktuelles-details/news/leg-erwirbt-rund-7500-wohnungen-im-norden-und-suedwesten-deutschlands/

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-14327
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Sachstandsbericht E-Scooter

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	16.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:
Über die seit Mitte Juli 2020 in Braunschweig verkehrenden E-Scooter häufen sich die Beschwerden: Ungeordnet auf Gehwegen oder an schlecht einzusehenden Stellen geparkt, umgefallen, etc., sorgen die Roller bei FußgängerInnen und RadfahrerInnen für ein gefährliches Hindernis. Es erreichten uns Berichte von BürgerInnen, die über solche ungeordnet abgestellten E-Roller gestürzt sind. Solche andere VerkehrsteilnehmerInnen gefährdenden Situationen sollten eigentlich durch das zwischen Stadt und Betreibern vereinbarte "Qualitätsagreement", welches Teil der Beschlussvorlage 19-11982 war, so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Die im Qualitätsagreement enthaltene Übersichtskarte mit Abstell- und Verbotszonen sollte anhand der Erfahrungen außerdem laufend weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollten laut der Vorlage innerhalb der Okerumflut maximal 100 E-Scooter zugelassen werden. Inzwischen ist in Presseberichten aber schon von mehreren hundert E-Rollern die Rede.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Wie stellt die Stadt in Absprache mit den Anbietern sicher, dass die im "Qualitätsagreement" festgelegten Standards zum Abstellen der E-Scooter eingehalten werden?

2. Wird die Stadt angesichts der zahlreichen Verstöße eine Aktualisierung der Übersichtskarte mit Abstell- und Fahrverbotszonen vornehmen und wenn nein, warum nicht?

3. Wie geht die Stadt mit der deutlich höheren Anzahl von E-Scootern innerhalb der Okerumflut um?

Wir bitten um Sachstandsbericht.

Anlagen: keine

TOP 28.6

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

20-14317
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Unverhältnismäßig hartes Vorgehen der Polizei gegen Demonstrant*innen gegen den AfD-Landesparteitag am 12.09.2020

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	14.09.2020

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	29.09.2020	Ö

Bei der Demonstration gegen den AfD-Landesparteitag am 12.09.2020 in Braunschweig kam es zu einem unverhältnismäßig harten Polizeieinsatz mit Hunden und dem Einsatz von Pfefferspray. Videos in sozialen Medien belegen dies:

https://twitter.com/politbach/status/1304700833150492673

Deutlich geht aus den Mitschnitten hervor, dass offensichtlich keine vorherige Ansage seitens der Polizei erfolgte, dass die Demonstrant*innen die Straße verlassen sollten. Der Einsatz von Hunden und Pfefferspray erfolgte damit ohne Vorankündigung und ist unserer Meinung nach unverhältnismäßig gewesen.

Die Stadtverwaltung trägt als untere Versammlungsbehörde die grundsätzliche Verantwortung für friedliche und zivile Abläufe der Versammlungen - die Polizei ist als obere Versammlungsbehörde während der Versammlungen am Zuge.

Beim konkreten Vorfall war demnach zwar die Polizei zuständig, was aber die Stadtverwaltung während der Versammlungen nicht aus der grundsätzlichen Verantwortung entlässt. Zumal viele der Polizeikräfte am Tage der Versammlungen von auswärts kommen und vom politischen Klima und über die Angemessenheit konkreter Maßnahmen vor Ort wenig informiert sein dürften.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadt,

1. ob die Verwaltungsspitze oder wenigstens deren städtische Mitarbeiter*innen am 12.09.2020 vor Ort gewesen sind?,

2. ob die zivile Versammlungsbehörde den Polizei-Einheiten bzw. dem Polizei-Einsatzleiter beratend zur Seite standen?,

3. wie dies unter 2. zukünftig gewährleistet werden soll, um einen zivilisierten Umgang, wie er in den letzten Jahren in Braunschweig herrschte, nicht zu gefährden?

Die Abläufe von vor einem Jahr mit weit mehr Demonstrationsteilnehmern haben bewiesen, dass es ohne Hunde sowie ohne Tränengaseinsatz besser geht - dieser zivilisierte Umgang steht nun auf dem Spiel.

Anlagen: keine